Niggeler

KIAIF

Niggeler und Vogt,

Sammlung

der

Civil- & Civilprozeßgesetze

des Kantons Bern,

mit Beifügung aller einschlagenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Abänderungen, sowie der **Bundes-** und **Kantonalverfassung** und der civilrechtlichen Staatsverträge.

Siebente, sorgfältig revidirte und theilweise umgearbeitete Auflage,

fortgeführt bis in das Jahr 1882,

bearbeitet von

Dr. Emil Vogt,

Professor und Fürsprech in Bern.

Bern.

Verlag von Rud. Jenni's Buchhandlung (H. Köhler).

1882.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

Vorwort.

Die Bearbeitung dieser zum siebenten Male erscheinenden Sammlung fiel in die für ein solches Werk denkbar ungünstigste Zeit: waren es bisher fast nur Spezialgesetze des Bundes, welche in die altbernische Privatrechtsgesetzgebung eingriffen, wie über Eisenbahntransport, Haftpflicht, Fabriken, welchen neben jener ein Platz angewiesen werden konnte, und hat das: Bundesrecht vor Kantonalrecht bis zum Jahr 1880 nur durch das Civilstandsgesetz eine Menge bisher kantonal geordneter Materien ergriffen, so ist das durch das Inkrafttreten der Bundesgesetze über Handlungsfähigkeit und über Obligationenrecht anders geworden; modifizirend, aufhebend greifen sie in die mannigfaltigsten Institute ein. Das ist vor Allem von dem neuen Obligationenrecht zu sagen und es bedarf nur eines Blickes auf die Vorschriften in C. über Sachen i. A., über Tradition, Faustpfand, um sich aus der vorliegenden Ausgabe zu überzeugen, wie mannigfache Zweifel sich über die Tragweite der den kantonalen Normen unbedingt vorgehenden eidgenössischen erheben müssen. Hier mußten häufig Andeutungen genügen: der zu erwartenden künftigen Jurisprudenz ist es überlassen, sie zu lösen.

In den kantonal bleibenden Gebieten des Privatrechtes und Prozesses ist nach Jahrzehnte andauerndem Pröbeln, das nirgends zu einem rechten Abschluß gediehen ist — man denke nur an die Leuenberger'sche Revision des Civilrechtes aus den 1860er, an die Moser'sche des Civilprozesses aus den 1870er Jahren — eine fieberhafte Erregung eingetreten, die besonders durch das baldige Inkrafttreten des O. R. veranlaßt wurde; die Behörden blieben taub trotz aller Mahnungen der Presse, des Juristenvereins: zur rechten Zeit ihre Aufgabe nicht erfassend, sandten sie bei häufiger und greller erhobenem Nothschrei über spezielle Mißstände nur auf diese Rücksicht nehmende und deßhalb unreife Projekte in die Oeffentlichkeit, bei denen es zur Stunde noch geblieben ist.

Diese Umstände veranlaßten eine verschiedene Behandlung der Hauptmaterien dieser Sammlung.

Im Ganzen sind System und Anlage des neuen Obligationenrechtes für uns Berner viel neuer und fremder, als für die West- und Ost-Schweizer, die unter dem Code Napoléon oder dem Züricher Gesetzbuche unmittelbar leben, oder Nachbildungen dieser Kodifikationen haben; das Bundesrecht ist den modernen Handelsgesetzen, namentlich dem deutschen, entsprossen, und unser gewohntes C. ist so bürgerlich als nur möglich. Deßhalb wich der Herausgeber von der seit dreißig Jahren in diesem Werke befolgten Tendenz: nur das unmittelbar geltende Recht zusammenzustellen, ab; die Bezugsquellen für das Obligationenrecht wurden beigefügt und wurden die einzelnen Artikel mit den Parallelstellen desselben versehen. Darüber enthalten die pag. 271 und 272 nähere Angaben; es ist indessen dort vergessen worden, ausdrücklich zu bemerken, daß die bloßen Ziffernallegate auf das eidgen. Obligationenrecht selbst gehen.

Civilprozeß und Vollziehungsverfahren wurden mit Andeutungen über die im Wurfe liegenden Abänderungen dieser Materien versehen: das zu Ende August dieses Jahres von dem Großen Rathe in erster Lesung angenommene Einführungsgesetz konnte dagegen nicht berücksichtigt werden; vor dessen Berathung war der 40. Bogen dieses Werkes bereits gedruckt. Dieser Uebelstand veranlaßte mich, ein kleineres Werk zu verfassen, das im Laufe der nächsten Monate erscheinen wird und populäre Erörterungen über die durch das Bundesgesetz über O. R. bewirkte Neuerungen enthält; hoffentlich erleichtert es dessen Einführung in höherem Grade, als das durch bloße Anmerkungen in diesem Sammelwerk hätte geschehen können.

Das pag. 180 ff. abgedruckte Flurgesetz von 1882 wurde vom Volke am 7. Mai 1882 verworfen; s. Anm. pag. 188; es ist somit in dieser Sammlung zu streichen. Danach sind auch Zl. 9—6 v. u. pag. 139 zu berichtigen.

Im Uebrigen ist mit wenigen Ausnahmen die Anordnung des Stoffes dieselbe geblieben; um die übliche Bogenzahl nicht zu überschreiten, mußte im Verlaufe Manches, was wie das in eine Notariatsordnung Gehörende großen Theils obsolet geworden, oder was wie die Uebersichten über den nichtcivilistischen Inhalt von Staatsverträgen streng genommen unter den althergebrachten Titel dieses Werkes nicht paßt, weggelassen werden. — Aus gleichem Grunde wurde das Register, wiewohl an sich bedeutend vermehrt, vielfach kürzer gehalten, zumal die Allegate im Texte des O. R. weitere Verweisungen enthalten.

Bern, 20. September 1882.

Dr. Emil Vogt.

Inhalts-Verzeichniß.

Theil I.

Seite

Kantonalverfassung von 1846 . . 5
- Verfassungs- (Referendums-) Gesetz von 1869 6
- Bernisches Verantwortlichkeitsgesetz von 1851 25

Civilgesetzbuch des Kantons Bern 31—267

I. Personenrecht von 1826 . . 31
- Einleitungstitel 33
- Aufhebung der Statutarrechte, Gesetz von 1853 . . 34
- Tit. I. Eigenschaften d. Personen 2c. 38
  - Bundesgesetz über Handlungsfähigkeit von 1881 . . 42
  - Kreisschreiben von 1852 . . 45
  - Bundesgesetz über Civilstand und Ehe v. 1874, nebst ausführenden Erlassen . . . 46
  - S. Uebersicht über bleibende Satzungen von C. . . . 79
  - Wirkungen der Ehe:
    - 1) in Ansehung der Personen der Ehegatten . . . 79
    - 2) in Ansehung d. Vermögens 80
    - Gesetz vom 26. Mai 1848 . 83
- Tit. III. Eltern und Kinder.
  - 1) Eheliche Kinder. . . . 85
  - 2) Außereheliche Kinder . . 90
    - Ges. v. 1860 üb. Vaterschaftsleistungen an die Gemeinde 96
- Tit. IV. Vormundschaft.
  - 1) Organisation . . . 96
  - 2) Vogtei. 101
    - a. Bestellung des Vogtes . 101
    - b. Verwaltung der Vogtei . 104
    - c. Rechnungslegung d. Vogtes 108
      - Ges. üb. Gebühren, v. 1832 110
      - Dekr. üb. Einschreibung der Rechnungen, von 1852 . 111
      - Kreisschr. von 1850 betr. Zwangsmaßregeln . 112
      - Ges. über Fristen zur Beschwerdeführung, v. 1860 112
    - d. Aufhören der Vogtei . 113
  - 3) Beistandschaft . . . 114
    - a. ordentliche . . . 114
      - Emanzipationsges. v. 1847 115
    - b. außerordentliche . . 117
      - Kreisschr. v. 1833 betr. Verschollenheitserklärung 2c. 119
  - 4) Vormundschaft über Fremde 120

II. Sachenrecht von 1828 . . . 123
- Einleitungstitel: Sachen i. A. . 127
  - Anhang: verschiedene eidg. Bestimmungen 130
- Dingliche Rechte.
  - Tit. I. Besitz . . . 133
  - Tit. II. Eigenthum.
    - 1) Eigenthumsrecht . . 137
      - Bundesgesetz betr. Expropriation, von 1850 . 145
      - Verordn. v. 7. Febr. 1874 153
      - Kanton. Ges. betr. Expropriation, von 1868 . 155
    - 2) Erwerbung und Verlust . 161
      - Verjährung und Ersitzung 167
      - Gesetz von 1846 über Aufhebung der Untergerichte 170
      - Kreisschreiben v. 1852 betr. Verhinderung v. Scheinverträgen . . . 172
      - Ges. über die Alpseybücher, von 1854 . . . 173
      - Verordn. über Zufertigung auf Offenkunde, v. 1856 175
      - Verordn. betr. Forderungsrechte, die durch Ueberbund Pfandrecht erhalten, von 1859 . . 176

Seite

Kreisschr. v. 1870 betr. Mißbräuche im Notariat u.s.w. 177
Vermessungswesen, Notizen 179
Flurgesetz v. 7. Mai 1882 180
Tit. III. Dienstbarkeiten . . 185
Weiddienstbarkeitenloskauf, Ges. von 1839 . . 189
Waldkantonnemente, Gesetz von 1840 . . . 192
Baumrechtloskauf, Ges. von 1859 197
Tit. IV. Pfandrecht . . 197
Pfandverträge . . . 203
Weibergutserklärungen, Gesetz von 1864 . . 208
Hypothekarkassengeſ. v. 1875 209
Pfandobligationen, Gesetz von 1849 . . . 219
Kreisschr. betr. Angabe der Grundsteuerschatzung v. 1876 223
Grundbücher u. Pfandtitel, Ges. von 1861 . . 225
B. G. über Verpfändung u. Liquidation von Eisenbahnen, von 1874 . 227
Tit. V. Erbrecht . . . 235
1) Allgemeine Bestimmungen 235
2) Anfall der Erbschaft . 237
a. Notherben . . . 237
Erbverträge . . . 242
Erbrecht d. Unehelichen, Gesetz von 1863 . 244
b. Letzte Willensverordn. . 248
Familienkisten, Ges. von 1837 256
c. Gesetzliche Erbfolge . 258
3) Erwerbung der Erbschaft . 260
a. Annahme u. Ausschlagung 260
b. Amtl. Güterverzeichniß 262
Vereinfachungsdekr. von 1852 266

Bundesgesetz über das Obligationenrecht von 1883 . 269
Vorbemerkung 271
Tit. I. Entstehung, Form, Gegenstand des Vertrages, Mängel des Vertragsabschlusses, Vertragsfähigkeit, Stellvertreter, unerlaubte Handlungen . . 273
Bundesges. über Arbeit in den Fabriken, von 1877 283
— betr. Haftpflicht und Fabrikbetrieb, von 1881 289
— betr. Haftpflicht d. Eisenbahnunternehmungen, v. 1875 292
Ungerechtfertigte Bereicherung, Obligationen aus andern Gründen . . 294

Seite

Bern. G. Verträge überhaupt . 295
— Spezialgesetze betr. Rechtserwerb durch Fremde bezüglich Grundeigenthum u. s. w. 303
— Stempelgesetz von 1880 . 306
— Erlasse betr. Notarien rc. . 310
Tit. II. Wirkung d. Obligationen: Erfüllung, Verzug des Gläubigers u. Hinterlegung; Folgen der Nichterfüllung (Verzug, Schadenersatz) . . . 312
Beziehungen zu dritten Personen 320
Tit. III. Erlöschen d. Obligationen: Z. A. Kompensation, Aufhebung, Novation und Konfusion, Unmöglichkeit der Erfüllung, Verjährung 321
Tabelle über Verjährung . 327
Tit. IV. Besondere Verhältnisse bei Obligationen:
Solidarität 328
Bedingungen 329
Haft- u. Reugeld, Konventionalstrafe 330
Tit. V. Abtretung d. Forderungen 331
Ueberbünde nach G. . . 333
Tit. VI. Dingliche Rechte an beweglichen Sachen:
Eigenthumsübergang . . 333
Faustpfand, Retentionsrecht . 335
Tit. VII. Kauf und Tausch . 339
Verpflichtungen des Verkäufers: Uebergabe, Eviktion, Sachmängel 340
Verpflichtungen des Käufers . 345
Kauf nach Muster, nach Probe 345
Tausch 346
Anhang: Kauf nach G. . 347
Maß und Gewicht . . 352
Tit. VIII. Miethe und Pacht . 357
Tit. IX. Gebrauchsleihe . . 364
Tit. X. Darlehen . . . 365
Tit. XI. Dienstvertrag . . 366
Tit. XII. Werkvertrag . . 368
Tit. XIII. Verlagsvertrag . 372
Konkordat üb. literar. rc. Eigenthum 374
Tit. XIV. Auftrag (Mandat) . 376
Einfacher Auftrag . . . 376
Anweisung 378
Kreditbrief 379
Kreditnachtrag . . . 380
Tit. XV. Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Handlungsreisende 380
Tit. XVI. Kommission . . 382
Tit. XVII. Frachtvertrag . . 384
Anhang: Eisenbahntransportgesetz von 1875 . . . 388

Seite

Posttransportordnung von 1876 (Auszug) 405
Tit. XVIII. Geschäftsführung ohne Auftrag 409
Tit. XIX. Hinterlegung . . . 410
Anhang: Kantonalbankdepots, Auszug aus Ges. von 1865 411
Richterliche rc. Depositen, Dekret von 1873 412
Depositen bei Gastwirthen, Auszug aus Wirthschaftsgesetz v. 1879 413
Tit. XX. Bürgschaft 413
Tit. XXI. Spiel und Wette . 417
Tit. XXII. Leibrentenvertrag . 418
Tit. XXIII. Einfache Gesellschaft 419
Tit. XXIV. Kollektivgesellschaft . 423
Tit. XXV. Kommanditgesellschaft 430
Tit. XXVI. Aktiengesellschaft . 433
Tit. XXVII. Genossenschaften . 448
Tit. XXVIII. Vereine . . . 453
Tit. XXIX. Wechsel 454
Tit. XXX. Check 475
Tit. XXXI. Wechselähnliche und andere Ordrepapiere . . . 476
Tit. XXXII. Inhaberpapiere . 477
Tit. XXXIII. Handelsregister, Geschäftsfirmen, Geschäftsbücher 479
Anhang: B. Ges. über Fabrik- und Handelsmarken, v. 1879 483
Tit. XXXIV. Uebergangsbestimmungen 489

III. **Bernisches Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen** . . . 493—751

A. **Civilprozeß von 1847** 493

Allgemeiner Theil.

Tit. I. Die Gerichte 497
Tit. II. Die Parteien 504
Tit. III. Nebenpersonen d. Parteien 510
Tit. IV. Allgemeine Grundsätze . 511
Tit. V. Form der gerichtlichen Verhandlungen 519

Besonderer Theil.

Tit. I. Einleitung des Prozesses . 521
Tit. II. Ordentl. Prozeßverfahren.
1) Hauptverfahren 524
Kreisschr. vom 10. Mai 1879 betr. Prozeßverschleppungen 530
2) Beweisverfahren 532
a. Allgemeine Grundsätze . 532
b. Einleitung u. Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse . 534
c. Augenschein und Sachverständige 536
d. Urkunden 538
Kreisschreiben von 1852 betr. Staatsakten 542
e. Zeugen 543
f. Eid 548
Eidesvermahnung . . 552
g. Schlußfolgerungen und Ergänzungseid 553
3) Verfahren nach der Beweisführung 556
Tit. III. Besondere Prozeßverfahren.
1) Amtsgerichtliches Kompetenzverfahren 559
2) Kompetenzverfahren vor dem Richter 560
3) Provisorische Verfügungen . 561
4) Aufforderung zur Klage . 563
5) Schadens- u. Kostenbestimmung 563
Tit. VI. Rechtsmittel.
1) Appellation 565
2) Neues Recht 568
3) Nichtigkeit 569
Tit. V. Beschwerdeführung . . 570
Tit. VI. Schiedsrichter . . 571
Tit. VII. Vollstreckung der Urtheile 574
Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, Gesetz von 1854 577

B. **Vollziehungsverfahren in Schuldsachen**, von 1850 581
Tit. I. Allgem. Bestimmungen . 585
Tit. II. Ordentl. Betreibungsverfahren.
1) Einleitung d. Schuldbetreibung 590
2) Vollziehung 594
a. Vollziehungsbefehl und nachträglicher Widerspruch . 594
b. Pfändung 596
c. Vergantung 605
d. Anweisung der Gläubiger . 614
Wechselexekution u. Wechselprozeß 617
Tit. III. Besondere Verfahren.
1) Geltstag 620
2) Vereinigung erbloser Verlassenschaften 634
3) Arrest 635
4) Bestandverbot 639
Obligationen, bernische . . 641

Organisation der Gerichtsbehörden, von 1847 643

Tarife und Verwandtes 659
1) **Amts- und Gerichtsschreibereigesetz** von 1878 661
2) **Dekret über die Obliegenheiten der Amtsschreiber**, von 1878 . . 667
3) **Tarif der Amtsschreibereien**, von 1882 676
4) **Tarif über Staatsgebühren im Civilprozeß**, von 1882 . . . 681

	Seite
5) Vollziehungsverordnung zu 3) und 4)	686
6) Advokaten- und Betreibungstarif von 1850	691
Gemeindewesen, Gesetz von 1852 .	709
Gemeindestimmberechtigung, Ges. von 1861	726
Gemeindesteuerwesen, Ges. von 1868	729
Vermögenssteuergesetz v. 1856 (Auszug)	733
Einkommensteuergesetz v. 1865 (Auszug)	740
Schenkungs- u. Erbschaftssteuergesetze von 1864 und 1879 . . .	744

Theil II.

	Seite
Bundesverfassung von 1874 . .	755
Organisation der Bundesrechtspflege von 1874	776
Bundescivilprozeß von 1850 . .	788
Allgemeiner Theil.	
I. Amt des Richters . . .	788
II. Parteien: Gerichtsfähigkeit, Streitgenossenschaft, Theilnahme Dritter, Rechte und Pflichten der Parteien	789
III. Nebenpersonen der Parteien .	792
IV. Allgemeine Grundsätze: Verbot der Provokation, Kumulation, Eventualmaxime, Klagänderungen; Zeitbestimmungen: Rechtstage, Fristen, Restitution, Feiertage, Prozeßeinstellung, Abstand . . .	793
V. Form der Verhandlungen . .	797
Besonderer Theil.	
I. Einleitung des Rechtsstreites .	799
II. Vorverfahren: Schriftenwechsel .	800
Beweisverfahren: Beweismittel, Beweisverfahren, Schluß .	801
III. Hauptverfahren	809
IV. Vollziehung	811
V. Revision und Urtheilserläuterung	812
IV. Provisorische Verfügung . .	813
Gerichtsstand in Civilsachen d. Bundes, B. G. von 1850	814
Bürgerrechtsgesetz (Naturalisation und Verzicht), B. G. von 1876 . .	816
Civilrechtliche Konkordate d. Kantone	819
Civilrechtliche Verträge mit dem Ausland	824

Theil I.

Kantonalverfassung, kantonale und eidgenössische Civilgesetze, Civilprozeß, Betreibungsverfahren, Gerichtsorganisation, Tarife, wichtigste Gesetze über Gemeinden, Steuern, Stimmrecht.

I.

Staatsverfassung

für den

Kanton Bern

vom 31. Heumonat 1846.

bis pag. 28.

Titel I.

Souveränetät, Stimmrecht, Wählbarkeit, politische und Wahlversammlungen.

§ 1. Das bernische Volk, in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2. Die Souveränetät [1]) beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt:

1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahlversammlungen (§§ 5, 8, 47, 58 u. 59);
2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden.

§ 3. Das Stimmrecht kömmt zu:

A. Allen Staatsbürgern, [2]) welche
1) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit und
3) im Staatsgebiete wohnhaft sind;

B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, und in deren Heimat den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird. [3])

§ 4. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

1) diejenigen, welche die im § 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2) die Geisteskranken;
3) die Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes; [4])
4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;
5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

§ 5. Die in einem Kirchgemeindebezirk wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung.

---

[1]) S. Art. 3 B. V.; danach muß es heißen: „soweit sie nicht durch die B. V. beschränkt ist."

[2]) Als solche sind durch § 4 des Gesetzes über Einbürgerung der Heimatlosen und Landsaßen vom 8. Juni 1859 sämmtliche dem Kanton Bern durch die Beschlüsse des Bundesrathes und des Bundesgerichtes zugewiesenen Heimatlosen und die bernischen Landsaßen anerkannt. — Nach Art. 43 B. V. Al. 5 hat jeder Schweizerbürger nach einer Niederlassung von drei Monaten das Stimmrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten.

[3]) S. hiezu: B. V. Art. 43 Al. 5.

[4]) Vgl. hierüber § 53 des Gesetzes über das Armenwesen vom 1. Juli 1857.

Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden.

§ 6. Die politischen Versammlungen stimmen ab: [1])

1) über die Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Tit. V);
2) über die Veränderungen der Bundesverfassung;
3) über die außerordentlichen Gesammterneuerungen des Großen Rathes nach § 22;
4) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden. [2])

---

[1]) Durch Gesetz betreffend die Abstimmungen über Verfassungsrevisionen und Gesammterneuerungen des Großen Rathes vom 26. Mai 1851, §§ 13 u. ff., und durch Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 7. Okt. 1851, § 15, war, mit alleiniger Ausnahme der Friedensrichterwahlen, der Grundsatz der obligatorischen Stimmgebung anerkannt; derselbe ist aber durch das ad § 9 angeführte Wahlgesetz von 1869, § 1 Al. 5, wieder beseitigt worden.

[2]) In Ausführung dieser Ziff. 4 ist ein Verfassungsgesetz am 4. Heumonat 1869 von 32,075 gegen 22,089 Stimmen vom Volke angenommen worden, folgenden Wortlautes:

§ 1. Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

In jedem Gesetz sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des Großen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist.

§ 2. Ebenso sind dem Volksentscheid zu unterstellen diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben.

§ 3 dieses Gesetzes ist durch § 11 des Gesetzes vom 16. März/2. Mai 1880, betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung, aufgehoben; der fragliche § 11 lautet:

„Die Finanzverwaltung ist durch einen alljährlich vor Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres vom Großen Rathe aufzustellenden Voranschlag zu regeln.

„Der Voranschlag soll auf dem Grundsatze des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen. Jede für die Herstellung dieses Gleichgewichts nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen direkten Steuer ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen."

§ 4. Die Abstimmung über die im Laufe des Jahres erlassenen und dem Volke zu unterbreitenden Vorlagen findet ordentlicher Weise am ersten Maisonntag eines jeden Jahres statt, außerordentlicher Weise, wenn der Große Rath es bestimmt.

Gesetze (§ 1), sowie die in § 2 erwähnten Beschlüsse und der nach § 3 festzustellende Voranschlag treten erst in Kraft, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger des Kantons dieselben angenommen hat.

§ 5. Dieses Gesetz wird dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Im Falle der Annahme tritt es auf den 1. August 1869 in Kraft. Der Voranschlag für 1870 wird noch in bisheriger Weise festgesetzt.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

§ 7. Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt. [1])

§ 8. Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung.

§ 9. Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung auf je zweitausend Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über eintausend Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Volkszählung ist dafür maßgebend. [1])

§ 10. Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, [2]) welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Titel II.

Staatsbehörden.

Allgemeine Grundsätze.

§ 11. Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

§ 12. Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1) eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;
2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen auf derselben Person nicht zulässig ist. [3])

§ 13. In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:

1) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2) Schwiegervater und Tochtermann;

---

[1]) Nähere Ausführung zu diesen wie den vorhergehenden Paragraphen der Verfassung im Gesetz vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und die öffentlichen Wahlen; Grundzüge:

Abstimmung in der Wohnsitzgemeinde (Militärs an ihrem Aufenthaltsorte, mitzählend für den Wohnsitz); Stimmregister vom Gemeinderathe geführt; Volksabstimmungen und Wahlen in der politischen Versammlung; Wahlkreiseintheilung für die Großräthe (62 Bezirke), für die Bezirksbeamten (30 Amtsbezirke). — Die Zahl der Großrathsmitglieder ändert nach dem Verhältniß der Volkszahl (§ 7, Ziff. 3 dieses Gesetzes) und ist dermalen auf 266 festgestellt durch Dekret vom 23. Nov. 1881). — Die Volkszählungen sind nunmehr Bundes-, nicht mehr Kantonalsache.

[2]) Niedergelassene Schweizerbürger. (S. den ad § 3 citirten Art. 43 B. V., Al. 4, wonach jeder Schweizerbürger an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantons- und Gemeindebürger [mit Ausnahme von Burger- u. Korporationsgütern] genießt.)

[3]) S. Gerichtsorganisation § 72 und die dazu dienenden Anmerkungen.

3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Ebenso wenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen (§ 12, Art. 2).

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

§ 14. Wählbar zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmfähige Staatsbürger, [1]) welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr [2]) zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der §§ 34 und 60. [3])

§ 15. Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen [4]) und Lehrerstellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist. [5])

§ 16. Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen.

Art. 15. § 17. Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls wenigstens dreißig Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Dem Gesetze steht die weitere Ausführung dieser Grundsätze zu. [6])

Art. 16. § 18. Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung oder Entfernung.

---

[1]) Niedergelassene Schweizerbürger. (S. Art. 43 B. V.)

[2]) Vgl. in Betreff der Friedensrichter Gesetz über die Friedensrichter vom 6. März 1841, § 5; Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, §§ 2 u. ff. und § 72.

[3]) Kenntniß beider Landessprachen für Regierungsräthe, Oberrichter und Obergerichtssuppleanten. — Bundesbeamte bedürfen zur Bekleidung einer kantonalen Stelle der Erlaubniß des Bundesrathes, die rückziehbar ist. Verordnung des Bundesrathes vom 20. Mai 1874.

[4]) Die Geistlichen werden mit Wiederwählbarkeit auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874, §§ 30, 37 u. ff.

[5]) S. §§ 26 und 36 dieser Verfassung.

[6]) S. Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851; als Anhang zu der Kantonal-Verfassung pag. 25 hiernach abgedruckt.

Das Gesetz wird die nähere Ausführung dieser Grundsätze bestimmen. [1])

A. Großer Rath. [2])

§ 19. Der Große Rath besteht aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern.

§ 20. Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, [3]) und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.

Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.

§ 21. Ordentlicher Weise findet alle vier Jahre eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

Die erste Amtsdauer endigt mit dem 31. Mai 1850.

§ 22. Außerordentlicher Weise findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt, wenn dieselbe mittelst einer Abstimmung in den politischen Versammlungen von der Mehrheit der stimmenden Bürger anbegehrt wird (§ 6, Ziff. 3).

Eine solche Abstimmung wird veranstaltet, sobald achttausend stimmfähige Bürger sie in der vom Gesetze zu bestimmenden Form verlangen. [4])

§ 23. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Großen Rathes werden von den betreffenden Wahlversammlungen sogleich wieder besetzt.

§ 24. Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen.

§ 25. Sie beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt. [5])

§ 26. Der Große Rath erwählt aus seiner Mitte je auf ein Jahr seinen Präsidenten, welcher für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar ist.

Dem Präsidenten des Großen Rathes steht die Befugniß zu, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen. Er bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt. [5])

---

[1]) S. Gesetz über Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851.

[2]) S. Großrathsreglement vom 18. März 1865.

[3]) Bei einer Gesammterneuerung des Großen Rathes können jedoch die in Folge dieser Erneuerung abtretenden Beamten, welche in den neuen Großen Rath gewählt werden, an den Verhandlungen dieses Letzteren Theil nehmen, bis sie eine neue Wahl angenommen haben.

[4]) Gesetz vom 31. Oktober 1869.

[5]) Großrathsreglement vom 18. März 1875; Dekret über Taggelder u. s. f. vom 1. April 1875.

§ 27. Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

I.

a. Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen;

b. die Erlassung der Militärverfassung des Kantons und der Gesetze über die Organisation und Prozeßform der Kriegsgerichte; [1])

c. die Ausschreibung von Steuern und Abgaben; [2])

d. die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- [3]) und Emolumententarife;

e. die Erlassung aller Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten, und aller Münzverbote; [4])

f. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung;

g. die Amnestie und Begnadigung in allen peinlichen Straffällen, ohne Ausnahme, [5]) und in allen korrektionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt;

h. die Ertheilung des Landrechtes (Naturalisation); [6])

i. die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; [7])

---

[1]) Das Militärwesen ist Bundessache (B. V. Art. 20—22; Bundesgesetz über die Militärorganisation vom 13. November 1874). Die Militärstrafrechtspflege des Bundes beruht gegenwärtig noch auf einem Bundesgesetze vom 27. August 1851 (dazu bernisches Dekret vom 11. Oktober 1853), ist aber einer im Stadium der Vorberathungen befindlichen Reform unterworfen. Einstweilen betrachtet man noch, da nach Art. 227 der Bundesmilitärorganisation vom 13. Nov. 1874 die Rechtspflege bei allen im eidgenössischen oder kantonalen Dienste stehenden Truppen nach der eidgenössischen Militärstrafgesetzgebung zu verwalten ist, als der Kompetenz des Kantonalkriegsgerichts anheimgestellt:

Vergehen von aufgebotenen Militärs vor dem Einrücken und nach der Entlassung aus kantonalen Uebungen, wie der Landjäger.

S. außerdem Anm. ad 102 P.

[2]) Steuergesetze unter Nr. VI dieses Theiles.

[3]) Post und Münze sind Bundessache (Art. 36 u. 38 B. V.).

[4]) Die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte steht dem Bunde zu (Art. 38 B. V.).

[5]) Durch ein Dekret des Gr. Rathes vom 23. Sept. 1850 wurde dem Regierungsrath, resp. der Justiz- und Polizeidirektion die Befugniß ertheilt, auch in peinlichen Fällen den Sträflingen den letzten Zwölftel ihrer Strafzeit zu erlassen. Dagegen wurde das zweite Alinea des Art. 528 St. V., welches dem Regierungsrath die Ermächtigung einräumt, Enthaltungsstrafen durch Landesverweisung zu ersetzen, durch Dekret vom 13. Dez. 1858 wieder aufgehoben.

[6]) Durch Art. 44, Al. 2 B. V. ist die Naturalisirung von Ausländern prinzipiell Bundessache geworden; das Bundesgesetz vom 3. Heumonat 1876, welches diese Bestimmung näher ausführt, ist in Theil II dieses Werkes abgedruckt. Vgl. noch: Fremdenordnung vom 21. Dez. 1816 und Großrathsreglement § 87.

[7]) Der Bund allein ist berechtigt, den Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen (Art. 8 B. V.). Die eidgenössische Tagsatzung ist weggefallen, dagegen steht dem Gr. Rathe die Wahl der Ständeräthe zu, die jedoch ohne Instruktionen stimmen (Art. 80 u. 91 B. V.).

k. die Abschließung oder Genehmigung aller Staatsverträge, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen. [1])

II.

Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung.

In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen:

a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen;

b. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte;

c. die Bestimmung des jährlichen Voranschlages (Büdget) über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates;

d. die Entscheidung über streitige und formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Obergerichtes;

e. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden. [2])

III. [3])

a. Die Entscheidung über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als fünftausend Schweizerfranken verursachen;

b. die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen;

c. die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden;

d. die Anlegung von Geldern außerhalb des Staatsgebietes, welche die Summe von zehntausend Schweizerfranken übersteigen, und alle Darlehen unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert;

e. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als fünftausend Schweizerfranken beträgt;

---

[1]) Nach Art. 7—10 B. V. hat der Bund allein das Recht, Bündnisse und Staatsverträge (bes. Zoll- und Handelsverträge) mit dem Auslande abzuschließen; die Kantone dürfen aber über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande conveniren und mit demselben unmittelbar in Verkehr treten.

[2]) S. Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851, § 22, pag. 26 hienach, und Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854, Art. 23, als Anhang zum bernischen Civilprozeß abgedruckt.

[3]) S. zu III. das ad § 6, Ziff. 4, pag. 6, abgedruckte Verfassungsgesetz vom 4. Heumonat 1869; ebenso: Gesetz über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und Gesetz über Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

f. die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und den Pacht der Posten; [1])

g. die Ertheilung aller Gratifikationen, welche das Gesetz nicht vorsieht.

IV.

a. Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind;

b. die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht; [2])

c. die endliche Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps und aller Offiziere eines höhern Ranges oder Grades als desjenigen eines Hauptmannes;

d. die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung [und die Abnahme und Beurtheilung ihres Berichtes]. [3])

Die ihm durch die Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor.

§ 28. Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

§ 29. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens achtzig Mitgliedern erforderlich.

§ 30. Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen. [4])

Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.

§ 31. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftliche Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu machen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes; es sei denn, daß solches auf der That des Verbrechens ergriffen wird.

§ 32. Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Nur ausnahmsweise, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß

---

[1]) Die Post ist Bundessache (Art. 36 B. V.).

[2]) Diese sind einzeln aufgeführt in dem Dekret über die Wahl der Centralbeamten vom 27. Okt. 1856.

[3]) Das Eingeklammerte fällt nunmehr weg; statt eidg. Tagsatzung soll es heißen: Ständerath.

[4]) Dekret vom 2. Juni 1865 (durch das Amtsblatt oder besonders ausgetheilte Druckexemplare; regelmäßig enthalten diese eine erläuternde Botschaft des Großen Rathes an das Volk).

einer Verhandlung gebietet, dürfen dieselben auf den vorausgegangenen Beschluß der Versammlung bei verschlossener Thüre gehalten werden.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge sollen dem Volke bekannt gemacht werden. [1])

§ 33. Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich anbegehrt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

Der Große Rath vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden.

B. Regierungsbehörden. [2])

§ 34. Der Große Rath erwählt einen Regierungsrath von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.

§ 35. Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt. [3])

§ 36. Der Große Rath erwählt aus der Mitte des Regierungsrathes je auf ein Jahr dessen Präsidenten.

Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

§ 37. Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung.

§ 38. Er erwählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist.

§ 39. Er vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile. [4])

§ 40. Er trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates.

In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden; [5]) er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren einholen.

---

[1]) S. das ad § 6, Ziff. 4, abgedruckte Gesetz vom 4. Heumonat 1869; Gesetz vom 2. Mai 1880, § 1; Dekret vom 25. Nov., Regulativ vom 4. Dez. 1880.

[2]) S. Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

[3]) Gesetz vom 12. November 1850.

[4]) Dekret vom 1. März 1858; vgl. § 393 ff. P.

[5]) S. Art. 19 B. V., letztes Alinea: „die Kantone verfügen über die „Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetz„liche Anordnungen des Bundes beschränkt sind."

§ 41. Er kann zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Bußandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Großen Rathe von den getroffenen Maßnahmen sogleich Kenntniß geben und dessen endliche Entscheidung gewärtigen.

§ 42. Er entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen.

§ 43. Er berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen wird.

§ 44. Er wohnt den Sitzungen des Großes Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor demselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Berathung jedes Gegenstandes zu machen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus.

§ 45. Er legt dem Großen Rathe jährlich, und in der Zwischenzeit, so oft es dieser verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab.

§ 46. Unter dem Regierungsrath stehen zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge folgende Direktionen, unter welche die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung vertheilt werden:

- eine Direktion des Innern;
- eine Direktion der Justiz und Polizei;
- eine Direktion der Finanzen;
- eine Direktion der Erziehung;
- eine Direktion des Militärs;
- eine Direktion der öffentlichen Bauten.

Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.

Die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung ist dem Gesetze überlassen.[1]) Die Verwaltung des Kirchenwesens soll von der Direktion der Erziehung getrennt werden.

§ 47. Der Große Rath erwählt auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirkes[2]) und einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist vier Jahre.

---

[1]) S. das Gesetz vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen.

[2]) Die Stimmgebung für die den Amtsbezirken zustehenden Vorschläge und Wahlen geschieht in den politischen Versammlungen (§ 5 K. V.). S. Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Okt. 1869, § 3, Ziff. 3.

§ 48. Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

Art. 48. § 49. Alle Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden.

C. Gerichtsbehörden.

§ 50. Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird ~~einzig~~ durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.

Art. 50. § 51. Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes bei verschlossener Thüre geführt werden.

Alle Urtheile sollen motivirt werden.

Art. 51. § 52. Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.

Art. 52. § 53. Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht von höchstens fünfzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt.

§ 54. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts werden von dem Großen Rathe erwählt.

Ihre Amtsdauer ist acht Jahre.

Sie treten abtheilungsweise von vier zu vier Jahren aus.

Der erste Austritt erfolgt im Jahre 1850.

Art. 54. § 55. Der Präsident des Obergerichtes wird von dem Großen Rathe aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von vier Jahren erwählt.

Art. 55. § 56. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Großen Rathes bei, um an der Berathung von Gesetzen theilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet.

§ 57. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht.

§ 58. Der Präsident des Amtsgerichtes wird ~~von dem Großen Rathe auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes [1]) und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes erwählt.~~

§ 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes erwählt.[1])

Sie erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.[2])

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte ist vier Jahre.

---

[1]) S. die Anm. zu § 47 K. V.

[2]) S. Dekret vom 1. April 1875.

§ 60. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen die Kenntniß der beiden Landessprachen besitzen, und sowohl sie, als die Präsidenten der Amtsgerichte, rechtskundige Männer sein.

§ 61. Die Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten. [1])

§ 62. Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Obergerichtes und seiner allfälligen Sektionen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Civilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nöthig erachtet werden. [2])

§ 63. Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt. [3])

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen. [4])

§ 64. Für Vergehen und Verbrechen von Militärpersonen im aktiven Dienste sind die Kriegsgerichte, nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, vorbehalten.

§ 65. Die Einführung von Handelsgerichten bleibt vorbehalten, im Falle der Gesetzgeber die Aufstellung von solchen für nothwendig erachtet.

Titel III.

Gemeinden.

§ 66. Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.

§ 67. Die Gemeindeversammlungen erwählen ihre sämmtlichen Gemeindevorgesetzten.

§ 68. Der Einwohnergemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

§ 69. Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.

---

[1]) S. Anm. zu § 14 K. V.

[2]) S Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 und die durch das Gesetz vom 11. Dez. 1852 eingeführten Abänderungen.

[3]) Ueber die unter die Gerichtsbarkeit des eidgen. Assisengerichts fallenden strafbaren Handlungen vgl. Art. 112 B. V.; s. Anm. ad § 27, I b K. V. — Vgl. ferner Gesetz vom 2. Mai 1880, betreffend Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

[4]) S. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 und Abänderungen durch Gesetz vom 11. Dez. 1852.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden.

§ 70. Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden. [1])

Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates. Dieser ist befugt, aus besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Behörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten.

Titel IV.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

§ 71. Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel. [2])

§ 72. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen. [3])

Eine ungesetzliche Verhaftung gibt dem Verhafteten Anspruch auf vollständige Entschädigung.

§ 73. Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

§ 74. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. [4])

§ 75. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 76. Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauches dieser Freiheit.

Es darf niemals die Censur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden. [5])

§ 77. Das Petitionsrecht ist gewährleistet. [6])

---

[1]) S. Gemeindegesetz vom 6. Dez. 1852; Verordnung über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten vom 15. Juni 1869. S. ferner unter Nr. II: Gesetze über Stimm- und Steuerwesen der Gemeinden.

[2]) B. V. Art. 4.

[3]) S. Art. 49 u. ff., 54 u. ff., 62 u. ff. und Art. 145 u. ff. des Strafverfahrens.

[4]) Vgl. Art. 58 u. 59 B. V., § 11 u. ff. C. P., § 610 Voll.-Verf. und Art 12 u. ff. des Straf-Verf.

[5]) Vgl. Art. 55 B. V.

[6]) Vgl. Art. 57 B. V.

§ 78. Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden. [1])

§ 79. Jeder Staatsbürger [2]) ist, unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen, befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst. [3])

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern. [4])

(Schweizerbürger [2]) und) Fremde können sich im Staatsgebiete niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. [5]) Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden. [4])

§ 80. Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.

Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der

---

[1]) Vgl. Art. 56 B. V.

[2]) Jeder Schweizer; s. Art. 45—47 B. V.

[3]) Durch die angeführten Artikel der B.V. sind für Schweizer hinweggefallen: Hintersäß-Liegenschaftseinzug- und Heirathseinzuggelder. S. auch Art. 54 B. V. und Bundesgesetz über Civilstand und Ehe von 1874, Art. 28 (abgedruckt ad Satz. 28 ff. C. hienach). — S. ferner bernisches Gesetz vom 17. Mai 1869 über Aufenthalt und Niederlassung nebst Vollziehungsverordnung vom 15. Juni 1869. Der Hauptinhalt dieser beiden sehr detaillirten Normen besteht in Folgendem:

Behörden: Einwohnergemeinderath, Regierungsstatthalter, Centralpolizei, Justiz- und Polizeidirektion, Regierungsrath (mit Rekurs an den letztern [§ 48]);

Verpflichtung jedes Nicht-Reisenden zu einem polizeilichen (die Armengenössigkeit einschließenden) Wohnsitze, der in Aufenthalt oder Niederlassung bestehen kann;

Wohnsitzregister, in welchem eine Einschreibung oder Löschung bei Wechsel des Wohnsitzes erfolgen muß;

Voraussetzungen der Einschreibung: Nachweis von Nichtfiguriren auf dem Notharmenetat, Arbeitsfähigkeit, Besitz von Subsistenzmitteln, eigener Wohnung; ist sie erfolgt, so findet die Löschung im Register des verlassenen Wohnsitzes statt;

Ausweisung der bereits Eingezogenen im Falle der Nichterfüllung der Requisite;

Strafbestimmungen und Tarif.

[4]) S. Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. Nov 1849. Art. 45 ff. B. V.

[5]) S. Art. 43—47 B. V.: den Schweizern sind gleichgestellt bezüglich Niederlassung und freier Gewerbeausübung die Angehörigen von: Baden, Württemberg, Frankreich (Algier inbegriffen), Italien, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den Hawaii-Inseln, Japan, Rußland (s. die in Theil II angeführten Verträge mit dem Auslande). Die übrigen Fremden sind, unter Vorbehalt des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Reciprocität, in Bezug auf ihre Niederlassungsverhältnisse den Vorschriften des Fremdengesetzes vom 21. Dez. 1816, §§ 41 ff., in Bezug auf Gewerbeausübung dem Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. Nov. 1849, §§ 4—6, unterworfen. — Ueber den Begriff von: Fremden, vgl. Anm. zu S. 28 C.

Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. [1]) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode und der katholischen Kirchenkommission. [2])

---

[1]) Vgl. Art. 49 B. V.

[2]) Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874. Hauptinhalt:

Allgemeine Prinzipien (s. auch Art. 49 B. V.).

Organisation der Kirchgemeinden: staatlich anerkannte öffentliche kirchliche Korporationen, während

private Religionsgenossenschaften, denen Korporationsrecht ertheilt werden kann, durch das Gesetz nicht berührt werden.

1) Kirchgemeindeversammlung: die innerhalb eines Kirchspieles das politische Stimmrecht besitzenden Angehörigen protestantischer oder katholischer Konfession; sie wählt ihren Vorstand auf 2—4 Jahre, ihre Geistlichen auf 6 Jahre, setzt das Reglement fest, beschließt über das Kirchengut u. A.

2) Kirchgemeinderath: die vollziehende Behörde.

Geistliche: wählbar aus den in den bernischen Kirchendienst (nach bestandener Staatsprüfung) aufgenommenen Personen (Ausnahme: Berufung solcher sonst dazu als qualifizirt anerkannter Leute) durch die Kirchgemeindeversammlung; Verpflichtung der Geistlichen: kein dem Amte nachtheiliges Nebengeschäft zu treiben, in der Ausübung der geistlichen Verrichtungen sich jedes unbefugten Eingriffs in die staatlichen Angelegenheiten zu enthalten; die Kirchgemeinde stellt sie auf Ausschreibung hin oder durch Berufung an.

Evangelisch-reformirte Kirchen-Synode: aus Geistlichen und Laien wählbar, mit einem Synodalrathe, mit dem Rechte:

alle innern Angelegenheiten dieser Kirche zu ordnen, vorbehältlich des Placet des Staates und des Veto's der einzelnen Kirchgemeinden, die für sich per majora annehmen oder verwerfen können; hiezu gehören:

christliche Lehre, Seelsorge und die religiöse Seite des Pfarramtes;

Antragsrecht in äußern Kirchenangelegenheiten (nicht definirt).

Katholische Kirchenkommission.

Placet des Staates gegenüber allen Erlassen kirchlicher Oberbehörden.

Detail über: Leistungen des Staates an die Geistlichen, das Kirchengut, Verwaltung desselben.

Errichtung einer katholischen Lehranstalt (Fakultät der Hochschule [Dekret vom 29. Juli 1874]);

(Angenommen mit 69,478 gegen 17,133 Stimmen.)

Vgl. hiezu noch: Gesetz über die Störung des religiösen Friedens, vom 31. Oktober 1875; Reglement für die evangelisch-reformirte Kantonssynode und für deren Synodalrath, beide vom 19. Mai 1875; Großrathsdekret über das katholische Nationalbisthum vom 13. April 1877, wonach der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz und den Erlassen der schweizerischen Synode vom 14. Juni 1875, wie dem auf Grundlage dieser Erlasse hergestellten Verbande bernischer katholischer Kirchgemeinden Genehmigung und dem Bischof das Recht zu Amtshandlungen unter Aufsicht der Staatsbehörden ertheilt wird.

§ 81. Die Befugniß, zu lehren, ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen.[1]) Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden.

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode,[2]) der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.

§ 82. Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.[3])

§ 83. Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung.[4]) Die Frage über die Rechtmäßigkeit und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung gehört vor die Gerichte.

Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle; mit Ausnahme jedoch des Falles, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.

§ 84. Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich sind.

§ 85. Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der dießörtigen Interessen der verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Armen- und Finanzwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:

---

[1]) S. Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 und Reglement vom 14. Februar 1874. Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856. Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 9. Januar 1857, und Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen vom 7. Juni 1859; Reglement vom 5. Januar 1871. — Nach dem Wirthschaftsgesetz vom 4. Mai 1879 werden 10 % der betreffenden Patentgebühren den Einwohnergemeinden behufs Aeufnung der Schulgüter (eventuell zu Armen- oder andern Verwaltungszwecken) zugewiesen.

[2]) S. das Gesetz über die Schulsynode vom 2. Nov. 1848.

[3]) Vgl. Art. 51 B. V.

[4]) Vgl. Satz. 379 C. und die dazu dienenden Anhänge.

I.

a. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

b. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates, verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden.

c. Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armentellen Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von vierhunderttausend Schweizerfranken (a. W.) jährlich nicht übersteigen.

d. Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armentellen und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben und diese Verwendung gutfindenden Falls selbst zu leiten.

e. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Armenwesens treten mit dem 1. Jänner 1847 in Kraft. [1])

II.

a. Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, sowie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonstheile sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise.

b. Der Staat vergütet den Privatinhabern von Gefällen dieser Art einen gleichen Betrag, wie der, den sie nach obiger Ablösungsbestimmung von den Pflichtigen empfangen.

c. Für die abgelösten Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen im alten Kantonstheile werden von dem Staate die Ablösungssummen in folgendem Verhältnisse zurückerstattet oder erlassen:

1) von den seit dem 1. Jänner 1833 stattgefundenen Ablösungen zur Hälfte des Betrages der Ablösungssumme;
2) von den vom 2. Heumonat 1803 bis zum 31. Christmonat 1832 stattgefundenen Ablösungen zum dritten Theile des Betrages der Ablösungssumme;
3) von den vor dem 2. Heumonat 1803 stattgefundenen Ablösungen zum vierten Theil des Betrages der Ablösungssumme.

---

[1]) Vgl. Gesetz über das Armenwesen vom 1. Juli 1857 und Verordnung betreffend die Ausführung des Armengesetzes vom 1. Sept. 1857.

Das Gesetz wird die Zahlungsweise der Ablösungssummen, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmen.[1])

III.

Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht.

Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.[2])

IV.

Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet.[3])

Von dieser Kasse werden zum Voraus drei und je nach Bedürfniß bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen, zu fünf vom Hundert jährlich, angelegt, wovon jeweilen ein und ein Halbes vom Hundert an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Diese Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von dreißig Jahren gewährleistet.[4])

§ 86. Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.[5])

§ 87. Jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet.[6])

Es dürfen keine stehenden Truppen aufgestellt werden.

Es darf keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.

cf. Art. 17. § 88. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

---

[1]) S. die Gesetze vom 4. Sept. 1846 und vom 28. März 1849. — Diese Liquidation ist schon seit Jahren durchgeführt, so daß ein Gesetz vom 18. Dez. 1865 die für die Loskaufssumme der Zehnten und Bodenzinse errichteten Grundpfandrechte als auf 1. Januar 1866 erloschen erklärte, unvorgreiflich allen deßhalb bestehenden persönlichen Forderungsrechten.

[2]) Gesetz vom 19. Dez. 1865.

[3]) S. Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 (s. dasselbe als Anhang II nach S. 958); Geschäftsreglement vom 3. Dez. 1875; Regulativ vom gleichen Tage.

[4]) Laut Gesetz vom 18. Juli 1875, § 26, ist diese dreißigjährige Frist auf Ende 1879 abgelaufen.

[5]) S. unter Nr. VI die betreffenden Steuergesetze.

[6]) S. Militärorganisation vom 13. November 1874, §§ 1—5, 13, 14.

Gesetze und Verordnungen, welche nur für den französischen Kantonstheil bestimmt sind, sowie Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen in diesem Kantonstheile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

§ 89. Die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denselben Theil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, unter Vorbehalt der Revision.[1])

Titel V.

Revision der Verfassung.

§ 90. Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden:

1) von dem Großen Rathe;
2) von wenigstens achttausend stimmfähigen Bürgern in der vom Gesetze zu bestimmenden Form.[2])

§ 91. Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Große Rath den politischen Versammlungen die Fragen zum Entscheide vorlegen:

1) ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle; und wenn ja:
2) ob die Revision durch den Großen Rath oder einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

§ 92. Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch den Großen Rath, so befolgt dieser für die Berathung des Verfassungsentwurfes die nämliche Vorschrift, wie bei der Berathung des Entwurfes eines bleibenden Gesetzes (§ 30).

§ 93. Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Große Rath sofort die Wahl eines solchen einleiten.

§ 94. Jeder Wahlkreis für den Großen Rath (§ 7) erwählt je auf dreitausend Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über fünfzehnhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

§ 95. Der von dem Großen Rathe oder dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den politischen Versammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

---

[1]) Vgl. Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815, Art. 14 u. 15. Das Strafgesetzbuch von 1866 ist gemeinsam für beide Landestheile, ebenso Civilprozeß und Betreibungsverfahren. O. R. gilt für den ganzen Kanton; eine Verschmelzung der Civilgesetzgebung für beide Landestheile ist im Wurf.

[2]) S. Gesetz über die Volksabstimmungen vom 31. Oktober 1869 und Wahldekrete vom 2. und 11. März 1870.

Titel VI.

Schlußbestimmungen.

§ 96. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.

§ 97. Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze in dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

§ 98. Den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen:

1) das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2) das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag;
3) das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen;
4) das Gesetz über das Notariat und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte;
5) die Gesetze über die Emolumente in Prozeß-, Betreibungs- und Notariatssachen;
6) das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens;
7) das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;
8) das Gesetz über das Armenwesen;
9) das Gesetz über die Ausführung der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse;
10) das Gesetz über die Errichtung einer Hypothekarkasse;
11) das Gesetz über die Handänderungsgebühr;
12) das Gesetz über die Herabsetzung der Einregistrirungsgebühr im Jura;
13) die Gewerbeordnung;
14) das Gesetz über das Tellwesen;
15) das Gesetz über das Militärwesen (Militärverfassung); [1])
16) das Gesetz über das Wirthschaftswesen. [2])

---

[1]) Hinweggefallen durch die B. V. Art. 18—21; eidgenössische Militärorganisation vom 13. Nov. 1874.

[2]) Ueber diese Gesetze wird bemerkt:

1) ist seit 1. Oktober 1847 (zum Theil seit 1. August 1847) in Kraft; s. dasselbe nach dem Civilgesetzbuch;
2) ist seit 1. Juni 1850 in Kraft; s. dasselbe nach dem Civilprozeß; dagegen ist im Wurfe: ein eidgenössisches Gesetz hierüber nach Mitgabe des Art. 64 B. V. Al. 5;
3) ist seit 1. Januar 1851 in Kraft; dazu bes. Novelle vom 2. Mai 1880, auch einige Artikel des Strafgesetzbuches abändernd;
4) ein neues Gesetz über das Notariat ist nicht erlassen worden; über das Hypothekarwesen sind seit 1852 mehrere in den Anm. zu C. verzeichnete Gesetze erlassen worden; die Aufhebung der Untergerichte erfolgte durch Gesetz vom 24. Dezember 1846 (hienach ad Satz. 445 C. abgedruckt);
5) diese Emolumententarife, für Prozeß und Betreibungen vom 12. April 1850, für die Notarien (keine eigentliche Revision) finden sich hienach unter Rubrik V;

Die Revision oder Erlassung der unter Art. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gesetze soll längstens bis den 1. Jänner **1848** stattfinden.

§ 99. Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten, leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes „und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen „Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu „und gewissenhaft zu erfüllen."

„So wahr mir Gott helfe ohne Gefährde."

Also von dem Verfassungsrathe zu Ende berathen, Bern, den 13. Heumonat 1846.

Anhang zur Verfassung: Bernisches Verantwortlichkeitsgesetz.

Vielfach geäußerten Wünschen gemäß nehmen wir die wesentlichsten civilistischen Bestimmungen aus dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851 hier auf. Es zerfällt in:

A. allgemeine Bestimmungen, §§ 1—5; s. dieselben nachher;

B. Verantwortlichkeit für strafbare Widerhandlungen, §§ 6—9; s. dazu Strafgesetzbuch von 1867, §§ 88—92; die Beamten u. s. w. stehen betreff solcher unter den Strafgerichten;

C. Verantwortlichkeit für nicht strafbare Widerhandlungen, §§ 10—29; Verfahren und Urtheil; Disciplinaruntersuchung in Folge amtlichen Auftrages der vorgesetzten Behörde, oder Beschwerde — besondere Vorschriften, z. B. Beschwerden gegen Anwälte, Betreibungsbeamte u. dgl., werden durch das Gesetz nicht alterirt —, die an den unmittelbar Vorgesetzten geht, der sie entweder selbst entscheidet oder der kompetenten Behörde überweist; Rekurs an die oberen Instanzen regelmäßig statthaft; amtliche Untersuchung jeweilen möglich: Kompetenzkonflikte in § 22, s. unten; Urtheil in § 26, s. unten; im Falle eines Abberufungsantrages (§ 26, Ziff. 2) entscheidet der Appellations- und Kassationshof;

D. Verantwortlichkeit von Regierungsrath und Obergericht, §§ 30—45; Entscheid durch den Großen Rath; zuerst Abstimmung über Erheblichkeit der

---

6) Gesetz vom 18. Januar 1874 (im Auszug ad § 80 dieser K. V. mitgetheilt);
7) s. Anm. 1 ad pag. 20 hievor;
8) dieses Gesetz ist seit 1857 in Kraft (s. Anm. ad pag. 21 hievor);
9) diese Liquidation ist als durchgeführt zu betrachten (s. Anm. 1 ad pag. 22 hievor);
10) das jetzige Gesetz über die Hypothekarkasse ist vom 18. Juli 1875 (siehe dasselbe als Anhang II nach S. 958 E.;
11) diese Gebühren sind durch die Gesetzgebung im J. 1878 bestimmt und seit 1. Juli 1878 in Kraft (s. später unter den Tarifen);
12) Gesetz vom 29. Juni 1848;
13) die Gewerbeordnung existirt seit 1849;
14) das Gemeindesteuergesetz ist seit 1. Januar 1868 in Kraft;
15) s. die in Anm. 1 angeführte Bundesmilitärorganisation;
16) Gesetz vom 4. Mai 1879, nebst Vollziehungsverordnung vom 6. Juni, Dekret vom 2. Juli 1879. — Auch Dekret über konzessionirte Wirthschaften vom 2. Juli 1879.

betreffenden Beschwerde oder Mahnung, bejahenden Falles dann eine Großrathskommission, die, durch das Loos bestimmt, näher untersuchen und Anträge stellen kann; der Große Rath kann (§ 40, Ziff. 2) auch eine Verantwortlichkeitserklärung beschließen;

E. Civilklage auf Schadenersatz, §§ 46—55; s. hienach;

F. Verantwortlichkeit des Großen Rathes, §§ 56—58; Mittel: Gesammterneuerung;

G. Schlußbestimmung: § 59; Militärpersonen fallen nicht unter das Gesetz. — Ebenso nicht: Gemeindebeamten.

---

§ 1. Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich (§ 17 der Staatsverfassung).

§ 2. Die Verantwortlichkeit besteht in der Verpflichtung zu treuer Erfüllung aller Obliegenheiten des Amtes oder der Anstellung, wie dieselben durch die Verfassung, die Gesetze, Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen festgesetzt sind, und in der Haftung für allen aus der Verletzung dieser Pflichten erwachsenden Schaden.

§ 3. Jede Behörde, jeder Beamte und jeder Angestellte ist sowohl gegen den Staat als gegen die Betheiligten verantwortlich.

§ 4. Bei Behörden trifft die Verantwortlichkeit nur die einzelnen Mitglieder und wird begründet durch die Theilnahme an der in Frage stehenden Verhandlung. Bis zum Beweise des Gegentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an jeder Verhandlung der Behörde vermuthet. Jedes Mitglied ist nur für seine Person verantwortlich, ohne Solidarität mit den übrigen Mitgliedern. Für Mitglieder, welche die Folgen ihrer Verantwortlichkeit nicht zu tragen vermögen, hat gegenüber dritten Personen der Staat einzustehen. Jedes Mitglied einer Behörde ist befugt, gegen einen Beschluß seine Verwahrung zu Protokoll zu geben, sofern es in der Umfrage die Gründe gegen denselben geltend gemacht hat.

§ 5. Besteht die Pflichtverletzung in einem strafbaren Akte, so wird die Verantwortlichkeit auf dem Wege des Strafprozesses, wo dieß nicht der Fall ist, auf dem Wege der Beschwerdeführung geltend gemacht. Beide Verfahren können überdieß eine Civilklage zur Folge haben.

---

§ 22. Findet die Behörde, welcher eine Beschwerde gegen eine andere Behörde oder Beamtung eingereicht worden ist, daß die Erledigung derselben nicht ihr zustehe, so hat sie die Sache von Amtes wegen an die kompetente Stelle zu weisen. Ueber allfällige Kompetenzkonflikte zwischen untergeordneten Behörden der administrativen oder richterlichen Gewalt entscheidet die zuständige oberste Verwaltungsbehörde; Kompetenzkonflikte zwischen untergeordneten administrativen und richterlichen Behörden sind zunächst an den Regierungsrath und das Obergericht zu bringen; über Kompetenzkonflikte zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte oder dem Appellations- und Kassationshofe entscheidet der Große Rath (§ 27, II, litt. e der Staatsverfassung).

---

§ 26. Wird der beklagte Beamte einer Pflichtverletzung schuldig gefunden, so können außer der Entscheidung über die Sache gegen

den Beklagten selbst folgende Verfügungen, einzeln oder in Verbindung mit einander, getroffen werden:

1) Tadel;
2) Ueberweisung an die Gerichte, behufs der Abberufung;
3) Verantwortlicherklärung für den verursachten Schaden.

§ 27. Wenn die Verletzung einer Amtspflicht anerkannt ist, so soll die entscheidende Behörde jedesmal die Verantwortlichkeit der beklagten Behörde oder Beamtung aussprechen, für allen Schaden, welcher daraus dem Staate oder der klagenden Partei erwachsen sein mag.

---

§ 46. Jede Civilklage gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Amtshandlungen setzt die doppelte Bedingung einer Verletzung der Amtspflichten (§ 2) und eines wirklichen, aus dieser Pflichtverletzung entsprungenen Schadens voraus.

§ 47. Die Civilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Beschädigten zu gleicher Zeit und bei demselben Richter, wie die öffentliche Klage, angebracht werden.

Ist sie bei dem Civilrichter besonders angebracht worden, so wird die Verhandlung so lange eingestellt, bis über die vor- oder nachher angebrachte öffentliche Klage endlich entschieden ist.

Ist die Civilklage einmal in Verbindung mit der öffentlichen Klage bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Civilgerichte gebracht werden, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeschuldigten, oder aus andern Gründen, nicht fortgesetzt werden kann (Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen, Art. 3).

§ 48. Bei nicht strafbaren Widerhandlungen gegen die Amtspflichten fällt sowohl die Erörterung der Frage, ob ein Schaden vorliege, als diejenige der Größe desselben ausschließlich den Gerichten anheim. Die Erörterung über die Existenz einer Verletzung der Amtspflichten hingegen ist bei nicht strafbaren Pflichtverletzungen einzig Sache der kompetenten Administrativbehörden, und die Civilklage erst zulässig auf ein vorausgegangenes Erkenntniß, daß eine Verletzung der Amtspflichten vorliege.

§ 49. Die Verantwortlicherklärung für den verursachten Schaden in einem Entscheide des Großen Raths oder der Verwaltungsbehörden nach §§ 26, 27 oder 40 dient dem Fiskus oder dem betheiligten Beschwerdeführer zum Titel, um Schadenersatz fordern zu können. Aber er präjudizirt nicht über den Werth der Civilansprüche, deren Erörterung ausschließlich den Gerichten anheimfällt.

§ 50. Die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten für Schaden, welchen sie durch Verletzung ihrer Amtspflichten verursachen, wird in jeder Beziehung durch das Civilgesetzbuch bestimmt (zweiter Theil, zweites Hauptstück, dritter Titel, und Code civil, liv. III, titre IV, chapitre II), und die Verfolgung der Civilklage vor den Gerichten geschieht, mit Ausnahme des in § 47 gedachten Falles, in den Formen und nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

§ 51. Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit der Behörden und der Beamten fließen, können unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich wenigstens 30 Tage zuvor an den Regierungsrath gewendet hat. Dem Staate steht das Rückgriffsrecht gegen den Fehlbaren zu (§ 17 der Verfassung).

§ 52. Der Regierungsrath ist verpflichtet, im Interesse des Fiskus gegen fehlbare Behörden oder Beamte, wenn die Bedingungen des § 46 vorhanden sind, auf Schadensersatz zu klagen und, wenn der Staat am Platz einer fehlbaren Behörde oder Beamtung um Schadensersatz belangt worden ist, gegen dieselben das Rückgriffsrecht geltend zu machen. Die Wahrung und Verfolgung des Rückgriffs geschieht nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

§ 53. Eine Civilklage des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte wegen Schadens, der in Amtshandlungen seinen Grund hat, ist nicht mehr zulässig, wenn die Behörde, der Beamte oder Angestellte über die zu Grunde liegenden Verhandlungen Rechnung abgelegt oder Bericht erstattet, und der Bericht oder die Rechnung die Genehmigung der zuständigen Behörde erhalten hat.

§ 54. Der Civilanspruch des Staates gegen Behörden, Beamte oder Angestellte auf Schadenersatz wegen Verletzung ihrer Amtspflichten verjährt [1]):

a. durch den Ablauf eines Jahres von dem Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehört;
b. durch den Ablauf von sechs Monaten von dem Tage der Anerkennung der Verletzung der Amtspflichten und der Erklärung der Verantwortlichkeit für die Civilfolgen nach §§ 26 und 28 oder § 40, sofern der Streit in der Zwischenzeit nicht angehoben ist.

Gegen dritte Personen haftet jedoch der Staat für fehlbare Behörden oder Beamte nur so lange, als er selbst auf diese zurückgreifen kann.

§ 55. Die Bestimmungen der §§ 53 und 54 haben keinen Bezug auf Civilansprüche des Staates oder von Privaten an Behörden, Beamte oder Angestellte, welche sich nicht auf Beschädigung durch Verletzung der amtlichen Pflichten beziehen, und die im § 54 enthaltenen außerordentlichen Verjährungsfristen gelten auch für solche Civilansprüche, deren Grund in amtlichen Handlungen liegt, nur für den Staat.

---

[1]) Im Original: ersitzt, statt verjährt. Gemäß dem B. G. über Obligationenrecht mußten diese beiden in der bernischen Gesetzessprache stets verwechselten Ausdrücke in diesem Werke geändert werden.

II.

Civilgesetzbuch

für den

Kanton Bern.

bis pag. 267.

Erster Theil.

Personenrecht.

bis Satzg. 331/pag 121.

Verordnung

über die Promulgation des ersten Theils des Civil-Gesetzbuches vom 23. Christmonat 1824.

---

1) Der Einleitungs-Titel zu dem Civil-Gesetzbuche und der Theil dieses Gesetzbuches, welcher das Personenrecht enthält und aus vier Titeln, und beide zusammen aus 331 Satzungen bestehen, sollen in demjenigen Theile Unseres Landes, in welchem die Gerichts-Satzung Gesetzeskraft hat, sogleich öffentlich bekannt gemacht werden, und mit der im Art. 3 dieser Verordnung angegebenen nähern Bestimmung von dem 1sten April 1826 hinweg für diesen Landestheil, so wie für die Stadt und den Gerichts-Bezirk Biel volle Gesetzeskraft erhalten.

2) Von diesem Zeitpunkte hinweg sollen namentlich der Titel I und der Titel III bis und mit dem Titel XII (von den Vogteien), die 7 ersten Satzungen des Titels XIV (von dem Gut der Eheleute), der Titel XV (von den Handlungen der Söhne), die Satzungen 4 5 7 des Titels XXXIX (von der Sicherheit des Muttergutes), und die Titel XLV (Recht der Unehelichen) und XLVII (Berechnung der Verwandtschaft), alles des ersten Theiles Unserer Gerichtssatzung; die Titel I (von Eheversprechungen) und II (von der Ehescheidung) und die Satzung 8 des Titels III (Verfahren in Paternitätssachen) Unserer Ehegerichts-Satzung, und die Gesetze vom 29. Christmonat 1807 über die väterlichen Vogteien, vom 31. Mai 1808 über das Verfahren gegen saumselige Vögte, und vom 13. April 1820 über den Grundsatz in Paternitäts-Sachen; so wie auch alle Statuten, in so weit sich dieselben auf das Vormundschaftswesen, und insbesondere diejenigen der Stadt und des Gerichts-Bezirks Biel, in so weit sich dieselben auf das Personen-Recht beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt sein.

3) Da wir die Satzung 3 des Einleitungs-Titels, in Betreff der Statuten, erst in ihre ganze Wirksamkeit zu setzen gedenken, wann die Revision des Civil-Gesetzbuches vollendet sein wird; so bleiben die Statuten, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das

Vormundschaftswesen beziehen, und insbesondere die Statuten der Stadt und des Gerichts-Bezirks Biel, in so weit dieselben das Personen-Recht zum Gegenstand haben, in ihrem dermaligen Bestand. [1])

4) Ungeachtet die Satzungen 2 und 7 des Titels XXXIII und die Satzung 2 des Titels XXXIX der Gerichtssatzung, in Betreff des Sonderguts der Weibspersonen, durch die Satz. 90 des neuen Gesetzes einige Vermehrung erhalten; so ist es gleichwohl Unser bestimmter Wille, daß bei den zwischen einer Mutter und ihren Kindern zu treffenden Theilungen die Satzung 4 des Titels XLVI des ersten Theils der Gerichts-Satzung auch in Zukunft buchstäblich befolgt werden solle.

5) Der vierte Titel des Personen-Rechts, welcher die Vormundschafts-Ordnung enthält, soll auch in den Leberbergischen Oberämtern bekannt gemacht werden, und von dem in dem Art. 1 dieser Verordnung bestimmten Zeitpunkte hinweg daselbst, mit Aufhebung aller damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Gesetzeskraft erhalten.

6) Dieses Gesetz soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und auf die gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

---

[1]) Vgl. dazu Anm. 2, pag. 34.

Civilgesetzbuch Satzung 1–3

Einleitungs-Titel.

Von den Gesetzen überhaupt.

Satz. 1. Die von Uns zu erlassenden allgemeinen Gesetze sollen durch den Druck bekannt gemacht, und die Erscheinung derselben sowohl bei dem öffentlichen Gottesdienste, als durch den Anschlag an den dazu bestimmten Orten angezeigt werden. [1]) *Kundmachung der Gesetze.*

2. In jedem dergleichen Gesetze werden wir den Zeitpunkt bestimmen, von welchem seine Verbindlichkeit anhebt, und keines soll auf Thatsachen angewendet werden, die sich vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes zugetragen. *Anfang und Aufhören ihrer Verbindlichkeit.*

Ein Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis es von Uns aufgehoben oder abgeändert worden. [2])

3. Nach der Einführung dieses Gesetzbuches verlieren alle Statutar-Rechte ihre Kraft, bis sie von Uns revidirt und neuerdings bestätigt worden. Die Ortschaften, welche ihre Statuten beizubehalten wünschen, müssen bei Uns für die Revision und die Bestätigung derselben nachsuchen, und die bestätigten Statuten drucken lassen. *Statute.*

Die Verbindlichkeit eines Statuts beschränkt sich auf die Angehörigen der Ortschaft, welcher es ertheilt worden, die daselbst ihren Wohnsitz haben und kein Bürgerrecht anderswo besitzen. Diejenigen Angehörigen der Ortschaft, welche außerhalb des Statutar-Bezirks

---

[1]) Der § 3 einer Verordnung des Regierungsrathes, betreffend das Verfahren für den Druck amtlicher Erlasse und Arbeiten für den Staat, vom 22. Juni 1855, bestimmt: „Die amtliche Bekanntmachung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen durch den Druck besteht in der Regel nur in deren Einrückung in die Sammlung der Gesetze und Dekrete. Soll ein Gesetz, ein Dekret oder eine Verordnung überdieß noch öffentlich angeschlagen oder in das Amtsblatt eingerückt werden, so ist dieß durch den Regierungsrath besonders zu verordnen." — § 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über Vereinfachung der Staatsverwaltung: „In denjenigen Gemeinden, in welchen staatlich genehmigte Anzeigeblätter bestehen, tritt diese Publikationsart an den Platz des Verlesens in der Kirche und des öffentlichen Anschlags, und es sind in diesen Gemeinden die letztern Publikationsarten in allen Fällen, wo sie bis jetzt gesetzlich vorgeschrieben waren, aufgehoben. Es darf jedoch in der Regel in einem Amtsbezirke nur ein Anzeigeblatt bestehen, wogegen sich mehrere Amtsbezirke zu einem gemeinschaftlichen Blatt vereinigen können."

[2]) Vgl. hiezu die Promulgationsverordnungen zu den verschiedenen Theilen des bernischen Civil- und Civilprozeßgesetzbuches, sowie die Uebergangsbestimmungen in §§ 881—904 des schweiz. Obligationenrechts.

C. S. 4.

wohnen, oder außerhalb desselben ein Bürgerrecht besitzen, stehen unter dem allgemeinen Gesetze. [1])

Umfang der Civilgesetze. 4. Unsere Civilgesetze beziehen sich auf alle Personen und auf alle Sachen, die Unserer Botmäßigkeit unterworfen sind.

Für Handlungen und Geschäfte jedoch, welche Staatsbürger im Auslande und Fremde innerhalb Unserer Botmäßigkeit vornehmen, bleiben die einen und die andern in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen. [2])

---

[1]) Der erste Absatz dieser Satz. kam erst auf 1. April 1854 zur Ausführung, indem bis dahin die Geltung der Statutarrechte unbezweifelt blieb. Durch ein „Gesetz über Revision oder Aufhebung der Statutarrechte" vom 16. März 1853 wurden diejenigen Statutarrechte als mit dem 1. April 1854 außer Kraft tretend erklärt, zu deren Aufrechterhaltung die betreffenden Landschaften eine Eingabe an die Obrigkeit nicht gemacht haben würden; da solche Eingaben nur vom Obersimmenthal her erfolgten, und diese verworfen wurde, so wurde — nachdem ein Großrathsbeschluß vom 31. März 1855 die „Stadtsatzung von Biel" als mit dem 31. März 1854 erloschen erklärt hatte — durch Dekret vom 3. Februar 1866 konstatirt, daß sämmtliche Statutarrechte des Kantons mit dem 1. April 1854 außer Kraft getreten seien. Dieß aber mit folgenden Modifikationen durch das Gesetz vom 16. März 1853:

Art. 3. Alle zur Stunde noch geltenden Statute, welche bis zum 31. März 1854 nicht zur Bestätigung einlangen, treten mit dem 1. April 1854 außer Kraft, mit Ausnahme jedoch der darin enthaltenen polizeilichen oder wirthschaftlichen Vorschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheitsrechten oder Ortsgebräuchen zukömmt, und welche auch in Zukunft die ihnen als solchen zukommende Geltung behalten.

Art. 5. Ueberdieß werden folgende Vorschriften als Uebergangsbestimmungen für sämmtliche Statutarbezirke aufgestellt, deren Statutarrechte infolge dieses Gesetzes am 1. April 1854 außer Kraft treten:

a. Alle bis zu diesem Tage nach den Vorschriften des Statutarrechtes erworbenen Rechte bleiben, auch wenn sie später nicht mehr erworben werden könnten, in ihrem Bestande; namentlich sind alle bis zum 31. März 1854 wirklich angefallenen Erbschaften (Satz. 512 C.) nach den Bestimmungen des Statutarrechtes zu liquidiren. Dagegen fallen alle am Tage der Erlöschung des Statutarrechtes noch nicht zur Vollständigkeit gelangten Rechtsverhältnisse unter die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze.

b. Eine Ausnahme hievon bilden diejenigen Erbsverhältnisse, welche mit Erbsverhältnissen, die vor dem 1. April 1854 fällig wurden, in solchem Zusammenhange stehen, daß die einen die andern bedingen, wie z. B. nach niedersimmenthalischem Statutarrechte die Beerbung des Vaters, welcher auf das Vorabsterben der Mutter, oder die Beerbung der Mutter, welche auf das Vorabsterben des Vaters mit den Kindern die sogenannte Theilung durch die Mitte getroffen hat. Auf solche mit ältern zusammenhängende Erbsverhältnisse finden auch nach Aufhebung der Statutarrechte die Bestimmungen derselben Anwendung.

c. Ebenso finden die Bestimmungen der am 1 April 1854 außer Kraft tretenden Statutarrechte auch nach diesem Zeitpunkte im Allgemeinen noch Anwendung da, wo sich in Rechtsgeschäften, die vor demselben zur Vollständigkeit gelangt sind, die Betheiligten in Hinsicht auf ihre Erbschafts- oder andere Rechtsverhältnisse ausdrücklich auf die Vorschriften der Statutarrechte berufen haben.

[2]) S. B. G. über persönliche Handlungsfähigkeit von 1881, Art. 10. Nach Al. 3 daselbst wird der nach seinem Heimatsrecht nicht Handlungsfähige verpflichtet, sofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.

Die Form eines Rechtsgeschäfts ist nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden. [1])

5. Wer in einem Falle, wo es unsere Gesetze zulassen, aus einem ausländischen Gesetze ein Recht herleiten will, muß den Inhalt desselben und seine dermalige Gültigkeit genügend bescheinigen. Anwendung fremder Gesetze.

6. Wenn in einem fremden Staate in Ansehung der Ausländer beschwerende Verordnungen bestehen, oder derselbe zuläßt, daß Unsern Staatsbürgern in seinem Gebiete nicht gleiches Recht gehalten wird, so kann Unser Kleine Rath [2]) auf eine zweckmäßige Weise für die Abschaffung dieses Mißbrauchs sorgen, und nöthigen Falls die Wiedervergeltung anordnen. [3]) Retorsion.

7. Die Entschuldigung, daß Jemand ein gehörig bekannt gemachtes Gesetz (1.) nicht gekannt habe, soll von keinem Gerichte beachtet werden. Unkenntniß des Rechts.

---

[1]) S. hiezu: §§ 822—824 des schweiz. Obligationenrechts; Konkordate in Theil II, Ziff. V, besonders diejenigen vom 15. Juli 1822, sowie die eidgenössischen Verträge mit dem Auslande, besonders den mit Frankreich von 1868 ib. Ziff. VI.

[2]) Regierungsrath. Von hier an wird der Originaltext selbst verändert werden: Regierungsrath statt Unser Kleine Rath, Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident statt Oberamtmann.

[3]) Vgl. Art. 14, 60 u. 113, Ziff. 2 B. V.

Vorbemerkung zum Personenrecht.

C. hat hier folgende Eintheilung:

Titel I. Eigenschaften der Personen und persönliche Verhältnisse im Allgemeinen. Dieser Titel besteht zum größten Theil noch jetzt und wird im Folgenden ganz abgedruckt; das ihn modifizirende B. G. über Handlungsfähigkeit von 1881 ist angehängt.

Titel II. Eherecht.

Abschnitt 1. Eheerfordernisse S. 29—46 C.; darin hatte die kantonale Gesetzgebung durch eine Reihe von Novellen aus den 1830er bis 1850er Jahren bedeutende Aenderungen gemacht; auch galten für Heirathen Fremder noch die §§ 50—58 der Fremdenverordnung vom 2. Dezember 1816.

Diese sämmtlichen Bestimmungen sind durch das eidgenössische Civilstandsgesetz von 1874 obsolet geworden; §§ 25—28 dieses Gesetzes sind an deren Stelle getreten.

Abschnitt 2. Ehförmlichkeiten S. 47—63 C.; ebenfalls vielfach modifizirt durch kantonale und eidgenössische Novellen (namentlich das seit 1874 weggefallene B. G. über gemischte Ehen vom 3. Dezember 1850).

Von diesem Abschnitte gelten nur noch: S. 47—50 C., wobei es sogar zweifelhaft ist, ob 47 als kantonale Bestimmung noch Gültigkeit habe, oder implicite durch das Bundesgesetz normirt sei: S. 47 C. widerspricht dem Civilstandsgesetz nicht; sie steht mit der gleichfalls durch das eidg. O. R. nicht aufgehobenen S. 899 C. in Verbindung; die übrigen Bestimmungen sind ersetzt durch §§ 29—33 und 36—40 B. G.

Abschnitt 3. Eheeinspruch und Nichtigkeit. Dieser Theil, von S. 64 bis 81 C. gehend, ist im Gesetz ersetzt durch §§ 34, 35, 50—57 B. G. über Civilstand; daneben haben aber S. 68, 72 ff. C. laut bernischen Erlassen noch Bestand, worüber pag. 56—58 das Nähere in Anmerkungen enthalten ist. — Zu bemerken ist hiezu, wie zu Abschnitt 5: das Verfahren darin ist größten Theils bernisch geblieben, jedoch wird der Einspruch, den Jemand erhoben, nicht von Amtswegen anhängig gemacht, sondern muß vom Einsprecher vor dem Gerichte verfolgt werden.

Abschnitt 4. Wirkungen der Ehe bezüglich der Personen, S. 82—87, und in Ansehung des Vermögens, S. 88—107 C., gelten noch jetzt, es sind aber die letzteren vielfach modifizirt durch kantonale Erlasse.

Abschnitt 5. Trennung der Ehe, S. 108—142 C.; hievon sind die Gründe temporärer oder definitiver Ehescheidung weggefallen und durch §§ 43—48 B. G. ersetzt, dagegen sind die ökonomischen Folgen der Scheidung, Kinderzuspruch u. s. w. noch immer nach S. 129, Ziff. 2 u. 3, S. 130, sowie S. 136—140 C. zu regeln; das Verfahren bei allen hier einschlagenden Prozessen ist in der Hauptsache noch das bernische geblieben; eine dritte Instanz im Scheidungsprozesse bildet das Bundesgericht.

Titel III. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, S. 143—206, sind in der Hauptsache unverändert; in Nebenpunkten greifen eidgenössische oder kantonale Erlasse Platz.

Titel IV. Vormundschaft. S. 307—327 ist nur in Detailpunkten (abgesehen von der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft seit 1847) von kantonalen oder eidgenössischen Bestimmungen modifizirt worden.

Am eingreifendsten ist hier das Eherecht des Civilstandsgesetzes des Bundes von 1874; es bildet ein zusammenhängendes Ganze und durfte nicht auseinandergerissen werden; theoretisch und praktisch mußte der Satz: Bundesrecht geht vor Kantonalrecht zu der Anordnung führen, dieses B. G. im Zusammenhange abzudrucken und die kantonalen Normen aus den Abschnitten 1, 2, 3, 5 des vom Eherecht handelnden Titels II in C. ihm anzufügen, während für Abschnitt 4, wie für Titel III das seit 1826 in Kraft bestehende bernische Recht wieder die erste Stelle einzunehmen hat. So auch die sechste Auflage dieses Sammelwerkes. Hart angegriffen deßhalb, auch der Unfähigkeit bezüchtigt, ein derartiges Werk nur zusammenstellen zu können, ist der Herausgeber seither (durch die Zustimmung von Praktikern) in der Ansicht bestärkt worden, daß diese Anordnung den Bedürfnissen am meisten entgegenkomme, und ist dieselbe auch in dieser siebenten Auflage beibehalten worden.

Ueber das B. G. über Civilstand u. s. w. ist noch zu bemerken:

Das Inkrafttreten desselben, mit Anfang 1876, verursachte eine zahlreiche Menge von Schwierigkeiten. Die Erlasse des Bundesraths zu dessen Einführung waren mangelhaft (die Hauptverordnung darüber vom 17. September 1875 mußte durch eine solche vom 20. September 1881 ersetzt werden), diejenigen des Kantons Bern brachten in einzelnen Fragen ein wahres Chaos hervor (z. B. hob das Kirchengesetz § 55, Ziff. 1 das gesammte Eherecht auf, was erst durch das Vollziehungsdekret vom 25. November 1875, § 19, Ziff. 1 wieder geordnet wurde; man wußte lange nicht, vor welcher Behörde der Scheidungsprozeß einzuleiten sei, bis ein kantonales Gesetz vom 12. Mai 1881 den Einwohnergemeinderathspräsidenten hiezu bestimmte). In der Hauptsache sind diese Schwierigkeiten nunmehr beseitigt; namentlich hat das schweizerische Departement des Innern im Jahr 1881 ein Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten herausgegeben, in welchem folgende Theile stehen:

1) Gesetzgeberische Erlasse:
   a. das hier abgedruckte B. G. vom 24. Dezember 1874; Reglement vom 20. September 1881, in diesem Werk mit R. citirt;
   b. einige andere Erlasse: Bundesbeschluß über statistische Zusammenstellungen, Instruktion dazu vom gleichen Datum;
2) Formulare und Beispiele;
3) Anleitung (für die Civilstandsbeamten) für die Führung der Register, die einen ausführlichen Commentar zu den gesetzgeberischen Erlassen bildet; hier mit Anl. citirt.

Neben diesen Erlassen unter Ziff. 1 sind noch die bernischen, besonders Vollziehungsdekret vom 1. Hornung 1878 in Kraft, das durch das Großrathsdekret vom 12. Mai 1881 modifizirt worden ist. Dasselbe ist hier in extenso aufgenommen; ihm gemäß sind aber im Gesetzestexte von C. die bezüglichen Abänderungen betreffend Uebergang der Funktionen der Kirchgemeinderäthe in Scheidungs- und Vaterschaftssachen an den Einwohnergemeinderathspräsidenten in dieser Ausgabe bereits getroffen worden.

Zur bessern Uebersicht ist nach dem bernischen Vollziehungsdekret von 1877/78 auf pag. 79 noch ein Tableau beigefügt, welches die noch bestehenden Satzungen von C. nach dessen Paragraphenfolge mit Verweisungen auf die Seiten numerirt, wo sie abgedruckt sind und ebenso eine Uebersicht über die aufgehobenen Satzungen betreffend Ehescheidung enthält.

Erster Theil.

Personenrecht.

Titel I.

Von den Eigenschaften der Personen und den persönlichen Verhältnissen im Allgemeinen.

A. Eigenschaften. 1) Persönlichkeit.

8. Jeder Mensch ist fähig, unter den gesetzlichen Bedingungen Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, und heißt in dieser Hinsicht eine Person.

Anfang und Ende derselben.

9. Die Persönlichkeit eines Menschen hebt in dem Zeitpunkte an, wo er lebendig und lebensfähig zur Welt kommt, und währt bis zu seinem Tode.

Rechte der Ungebornen.

10. Dessen ungeachtet kommt auch den Ungebornen, unter der Voraussetzung, daß sie lebendig und lebensfähig zur Welt kommen, von dem Zeitpunkt der Empfängniß hinweg die Persönlichkeit zu. [1])

Rechtsvermuthung für das Leben.

11. In allen civilrechtlichen Verhältnissen wird von einem lebensfähigen Kinde vermuthet, es sei lebendig zur Welt gekommen.

Beweis des Lebens und des Todes:

12. Die Geburt und der Tod einer Person müssen im Zweifelsfalle von demjenigen bewiesen werden, der ein Recht daraus herleiten will (§ 164 P.).

a. ordentlicher.

13. Dieser Beweis ist in der Regel durch einen Auszug aus dem von der kompetenten Behörde in der vorgeschriebenen Form geführten Register des Personenstandes (Geburts- und Sterbe-Register)[2]) zu führen.

b. außerordentlicher.

14. Nur in solchen Fällen, wo dem Gerichte glaubwürdig dargethan wird, daß der Beweis der Geburt oder des Todes einer Person, deren einstiges Leben erwiesen ist, nicht auf die in der vorhergehenden Satzung bestimmte Art geführt werden könne, darf derselbe durch andere Beweismittel geführt werden, deren Hinlänglichkeit nach den Umständen zu beurtheilen ist.

---

[1]) S Art. 539 St. B.

[2]) S. zu diesem Titel: Bundesgesetz über Civilstand und Ehe nebst Verordnungen, pag. 46 ff. — Im Originaltext heißt es: Tauf- und Sterbe-Rodel. — Auch aus den ältern Civilstandsregistern, die kirchlich geführt wurden, stellt der Civilstandsbeamte die Auszüge aus.

15. Der Regierungsrath kann auf das Ansuchen der Betheiligten[1]) den Tod einer abwesenden Person in dem Falle einer der drei folgenden Bedingungen als höchst wahrscheinlich erklären, wo dann die rechtlichen Folgen desselben für so lange eintreten, bis das Leben der Person, die es betrifft, förmlich bewiesen wird: c. durch eine Rechts-vermuthung.

1) Wenn seit der Geburt einer Person achtzig Jahre verflossen und seit fünf Jahren keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingekommen; in diesem Falle wird der letzte Tag der fünfjährigen Frist als der Todestag angenommen.

2) Wenn, ohne Hinsicht auf ihr Alter, dreißig Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen; in diesem Falle wird der letzte Tag der dreißigjährigen Frist als der Todestag angenommen.

3) Wenn die Person, die es betrifft, in einer nahen Todesgefahr gestanden und seit diesem Zeitpunkte fünf Jahre lang vermißt worden; in diesem Falle wird angenommen, sie sei in der Todesgefahr umgekommen.[2])

16. Eine Person, die zu der Ausübung ihrer Rechte weder der Vertretung noch des Beistandes einer andern bedarf, hat den Zustand des eigenen Rechts.[3]) 2) eigenes Recht.

17. Die bürgerliche Ehrenfähigkeit besteht in der Fähigkeit, zu öffentlichen Aemtern[4]) zu gelangen und vor Gericht Zeugniß zu 3) bürgerliche Ehrenfähigkeit.

---

[1]) Auf amtlichem Wege ist die Verschollenheitserklärung bei Heimatlosen und Landsaßen auszuwirken. S. Gesetz über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsaßen vom 8. Juni 1859, § 2.

[2]) Vgl. Satz. 316 ff. C. und das unten im Anhang zum Titel IV, Abschnitt III, Abtheilung 2 des Personenrechts nach Satz. 327 C. abgedruckte Kreisschreiben vom 3. Mai 1833.

[3]) § 1 B. G. betreffend persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881 im Anhang I, pag. 42 ff. hienach. Der Ausdruck: Zustand des eigenen Rechts ist von nun an nach dem Grundsatze: Bundesrecht vor Kantonalrecht durch: Handlungsfähigkeit zu ersetzen.

[4]) So oft gegen eine Person, welche irgend eine Civil- oder Militärstelle bekleidet, oder in Folge erhaltenen Patents einen Beruf ausübt, eine Untersuchung beschlossen oder die Güterabtretung erkennt ist, sollen die Gerichtspräsidenten dem Regierungsstatthalter und der Behörde, unter deren unmittelbaren Aufsicht jene Person steht, amtliche Anzeige von der getroffenen Verfügung machen; ebenso die Regierungsstatthalter von allen über Civil- oder Militärbeamte und patentirte Personen verhängten Bevogtungen der Behörde, deren unmittelbaren Aufsicht jene Person unterworfen ist (Kreisschreiben vom 2. Oktober 1844). So auch die Gerichtspräsidenten an den Appellations- und Kassationshof betreffend Advokaten, Rechtsagenten und Richter (Kreisschreiben vom 30. April 1855). — Die Regierungsstatthalter sollen dem Militärdirektor von allen peinlichen oder entehrenden Strafen Kenntniß geben, welche über militärpflichtige Schweizerbürger ausgesprochen werden. Deßgleichen sollen sie dem Militärdirektor diejenigen Militärpflichtigen anzeigen, welche einen Grad bekleiden und in der Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrechte eingestellt sind (s. die bernische Militärorganisation vom 27. Mai 1852, § 151). Die eidgenössische vom 13. November 1874, Art. 4, beschränkt die von der Ausübung der Wehrpflicht Ausgeschlossenen auf Solche, die in Folge strafgerichtlicher Urtheile nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind. — Ferner sollen die Gerichtspräsidenten Anzeige an den Regierungsrath machen, so oft ein Arzt oder Wundarzt in Geltstag fällt, damit die Einstellung desselben in seinem Beruf und die einstweilige Patentabnahme verfügt werden kann (Kreisschreiben vom 28. September 1846). — Vgl. § 219 P.; aber auch Art. 353 Strafverf.

reden. Jede Person hat diesen Zustand, welcher derselbe nicht gerichtlich abgesprochen worden.

Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung sind, das mit einer Strafe bedroht ist, die der bürgerlichen Ehre unfähig macht, sind bis zu ihrer Lossprechung; Mehrjährige, welche bevogtet oder mit richterlicher Bewilligung verrufen worden, bis zu der Aufhebung der Bevogtung oder Verrufung, und Geltstager und solche, gegen die ein Leibhaft erkennt worden, bis zu der Aufhebung des Geltstags oder des Leibhafts in ihrer bürgerlichen Ehre eingestellt. [1])

Schutz der Rechte.

18. Jedermann ist befugt, zu der Verfolgung und der Beschützung seiner Rechte die Staatshülfe anzurufen. Die Selbsthülfe, oder die Anwendung der eigenen Kräfte zu der Verfolgung seiner Rechte, ist verboten, und die eigenmächtige Vertheidigung derselben bloß innerhalb der Grenzen der Nothwehr erlaubt. [2])

B. Verhältnisse. 1) Verwandtschaft und Schwägerschaft.

19. Das Verhältniß mehrerer Personen zu einander, welches aus der Gemeinschaft der Stammältern entsteht, heißt Verwandtschaft, und dasjenige des einen Ehegatten zu den Verwandten des andern Schwägerschaft.

20. Haben die Verwandten nur den Stammvater oder die Stammmutter gemein, so heißen sie einbändige oder halbbürtige Verwandte.

Berechnung der Verwandtschaft.

21. Die Grade der Verwandtschaft werden nach der Zahl der Zeugungen berechnet, vermittelst welcher die eine Person von der andern in gerader Linie, oder beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamm in den Seiten-Linien hergeleitet werden. Jede Zeugung macht einen Grad aus: der Vater steht mit dem Sohne im ersten, der Bruder mit dem Bruder im zweiten, der Oheim mit dem Neffen im dritten Grade.

22. Halbbürtige oder einbändige Verwandte werden im Verhältniß zu vollbürtigen oder zweibändigen um einen Grad weiter hinausgesetzt.

23. In derjenigen Linie und in demjenigen Grade, in welchen Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in derjenigen Linie und in demjenigen Grade ist er mit dem andern verschwägert.

24. In allen Fällen, wo das Gesetz den Verwandten einer Person ein Recht ertheilt, dieselbe zu einer Handlung zu ermächtigen oder eine Aufsicht über sie zu führen, [3]) sollen unter diesem Ausdruck, wenn er ohne nähere Bezeichnung gebraucht wird, sowohl die väterlichen als die mütterlichen Verwandten des männlichen Geschlechts bis und mit Einschluß des vierten Grades der aufsteigenden und der Seiten-Linien verstanden werden; hat aber eine Person nicht die erforderliche Zahl von Verwandten dieses Grades, so kann ihre Stelle durch die Ehemänner ihrer weiblichen Verwandten bis und mit Einschluß des vierten Grades vertreten werden.

---

[1]) Der Leibhaft ist seit dem Betreibungsgesetze vom 2. April 1850 aufgehoben; s. auch B. V. Art. 59, Al. 3.

[2]) S. Satz. 360 C.

[3]) Fälle des verwandtschaftlichen Aufsichtsrechtes siehe in Satz. 64, 65, Ziff. 4, 209, 214, 228, 255, 285, 287 u. 288 C.

Ch. 25–27.

Diese Verwandten müssen in Unserm Lande angesessen, eigenen Rechts (16) und ehrenfähig (17) sein.

25. Bestimmt das Gesetz die Zahl der Verwandten nicht, die zu der Ermächtigung erforderlich sind, so sollen die fünf nächsten, und wenn eine Person eine größere Zahl nächster Verwandten hat, die fünf ältesten derselben angefragt werden, und die Mehrheit der Angefragten der Ermächtigung beistimmen. Hat eine Person bloß drei fähige Verwandte, so ist die einhellige Beistimmung derselben zu der Ermächtigung zulänglich.

Bei einer Person, welche nicht die erforderliche Zahl fähiger Verwandten hat, vertritt die Vormundschaftsbehörde die Stelle derselben; doch kann diese Behörde in denjenigen Fällen, wo sie mit den Verwandten gemeinschaftlich wirken muß (103, 216 und andere), ihre Stelle nicht vertreten; sondern es soll in dergleichen Fällen angenommen werden, die Verwandten haben dem Antrage nicht beigestimmt.

26. Die Personen, welchen der Zustand des eigenen Rechts (16) fehlt, stehen entweder unter dem Schutze ihres Ehemannes, ihrer Aeltern oder eines Vormundes. 2) des Schutzes.

27. Gemeinden und Korporationen, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen von Uns zugesichert worden, sind moralische Personen, die unter der Aufsicht der Regierungsbehörde auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können.[1])

---

[1]) Vgl. S. 336 C. Als juristische Personen wurden vom Großen Rathe durch Dekrete von nachstehenden Tagen anerkannt:

1) Der Inselspital und das äußere Krankenhaus; Vergleich betreffend die Dotationsangelegenheit und Genehmigung vom Großen Rathe vom 26. Juni 1841.
2) Die Armenerziehungsanstalt auf der Grube; 27. Februar 1844.
3) Die Privatblindenanstalt in Bern; 21. Juni 1844.
4) Die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern; 9. Februar 1850.
5) Die Baugesellschaft von Biel; 4. April 1857.
6) Die Privaterziehungsanstalt für arme Mädchen in der Rütti bei Bremgarten; 6. März 1858.
7) Die bernische Schullehrerkasse; 17. Dezember 1858.
8) Der Spital Montagu in Neuenstadt; 3. November 1859.
9) Die Berner Baugesellschaft; 4. November 1859.
10) Der Jenner-Spital in Bern; 19. November 1860.
11) Die auf dem Wyler bei Bern bestehende Anstalt für schwachsinnige Kinder; 29. Mai 1871.
12) Die französische Mädchenarmenanstalt in Wabern; 19. Dezember 1872.
13) Die Kleinkinderschule in Neuenstadt; 29. Mai 1873.
14) Der Sekundarschulverein von Langnau; 12. Januar 1874.
15) Die Schoßhaldenbrunnengesellschaft in Bern; 7. April 1874.
16) Die Mädchentaubstummenanstalt in Bern; } 27. Juli 1874.
17) Der Sekundarschulverein von Herzogenbuchsee; } 27. Juli 1874.
18) Der Sekundarschulverein von Interlaken; } 27. Juli 1874.
19) Die Krankenanstalt von Aarwangen; } 30. November 1874.
20) Das Krankenhaus zu Herzogenbuchsee; } 30. November 1874.
21) Die Krankenpflegerinnenanstalt Dändliker in Bern; } 11. Mai 1875.
22) Die Wasserversorgungsgesellschaft Belp; } 11. Mai 1875.
23) Das Kunstmuseum in Bern; Stiftungsurkunde vom 10./16. Sept. 1875.
24) Sumiswald-Garantieverein; 22. November 1875.

Wort-erklärungen.

28. Unter Untergebenen verstehen Wir alle Personen, die Unsern Gesetzen unterworfen; unter Staatsbürgern alle, die in Unserm Staatsgebiete eingebürgert sind, und unter Fremden solche, welche keiner Unserer bürgerlichen Korporationen angehören. [1])

Anhang I.

Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit. Vom 22. Brachmonat 1881, in Kraft erwachsen am 1. Januar 1882.

Art. 1. Die persönliche Handlungsfähigkeit wird mit der Volljährigkeit erlangt.

Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre oder mit der Verheirathung ein.

Art. 2. Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, kann durch die zuständige Amtsstelle für volljährig erklärt werden (Jahrgebung).

Die nähern Voraussetzungen und Formen der Jahrgebung bestimmt das kantonale Recht.

Art. 3. Die nach Maßgabe der Art. 30, 32, 33 und 34 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht für den Mobiliarverkehr der Minderjährigen geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen Rechtsgeschäfte derselben anwendbar.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Rechtes über Testirfähigkeit der Minderjährigen und über die Rechte der-

25) Das Krankenhaus in Thun; 15. Mai 1876.
26) Die Sulgenbachgesellschaft in Bern; 25. November 1876.
27) Der Garantieverein der Sekundarschule bei'r Zollbrück; } 12. April
28) Der Unterstützungsfond der Taubstummenanstalt Frienisberg; } 1877.
29) Die Armenanstalt von Wangen im Schachenhof; 18. Juli 1877.
30) Die Hallerstiftung in Bern: 30. November 1877.
31) Die Bezirkskrankenanstalt Sumiswald; } 22. April 1878.
32) Die Sekundarschule von Laufen; }
33) Die Bezirkskrankenanstalt in Aarberg; 26. April 1878.
34) Der Krankenverein von Bern; 5. Dezember 1878
35) Krankenhaus der Kirchgemeinde Münsingen; 6. März 1879.
36) Krankenstube von Konolfingen; 3. November 1879.

Vergleiche ferner Gesetz über Familienkisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837 (nach Satz. 617 C. hienach); Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847, und Kirchengesetz vom 18. Januar 1874, wonach die Kirchgemeinden (d. h. die staatlich anerkannten) Korporationen sind, und die übrigen Religionsgenossenschaften durch Großrathsdekret solche werden können. — Vom 1. Januar 1883 hinweg können Genossenschaften wie Vereine durch Eintragung in das Handelsregister juristische Persönlichkeit erwerben: 678 ff., bes. 680, 681 und 716 ff. O. R.

[1]) Diese Definitionen von Staatsbürgern und Fremden sind nicht mehr maßgebend; s. 43 ff. und 70 B. V.; 79 K. V.; 35 und 37 Civilstandsgesetz; S. 190, 201, 677 C.; Naturalisationsgesetz vom 3. Heumonat 1876; § 10 des B. G. vom 22. Brachmonat 1881, pag. 44 hienach. — Vgl. auch § 51, a, Al. 1 P. und § 26 Bundescivilprozeß; Anm. zu S. 328 ff. C.

selben gegenüber den Inhabern der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Art. 4. Gänzlich handlungsunfähig sind Personen, welche keinen bewußten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert.

Art. 5. Die Handlungsfähigkeit kann nach Maßgabe der kantonalen Gesetze beschränkt oder gänzlich entzogen werden:

1) Verschwendern und solchen Personen, welche entweder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind, oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familien der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen;
2) solchen Personen, welche sich freiwillig unter Vormundschaft begeben;
3) den zu Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer ihrer Strafe.

Die Bestimmungen über das Verfahren erlassen die Kantone.

Art. 6. Die im Art. 5, Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit wirken gutgläubigen Dritten gegenüber erst, nachdem sie in einem amtlichen Blatte des Kantons, in welchem die Vormundschaft verhängt wurde, und wenn der Bevormundete in diesem Zeitpunkte in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hatte, auch in diesem Kanton veröffentlicht worden sind.

Nach dieser Veröffentlichung erzeugen die von dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte, welche nicht durch das kantonale Recht ihm zu freiem Abschluß vorbehalten sind, nur diejenigen Wirkungen, welche das Bundesgesetz über das Obligationenrecht in den Art. 30, 32, 33 und 34 den von Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit abgeschlossenen Verträgen des Mobiliarverkehrs zuerkennt.

Art. 7. Die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen wird für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt, mit Vorbehalt der im Art. 35 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht enthaltenen Bestimmungen betreffend die Handelsfrauen [1]).

---

[1]) Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 28. Christmonat 1881:

„Von verschiedenen Seiten sind Zweifel darüber geäußert worden, ob infolge des am 1. Januar nächsthin in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit der Art. 6 des Gesetzes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheil vom 27. Mai 1847 als aufgehoben zu betrachten sei.

„Wir sind nun zwar nicht im Falle, Erlasse eidgenössischer Behörden, resp. Bundesgesetze, authentisch zu interpretiren, und müssen uns daher darauf beschränken, unsere Ansicht über die Frage auszusprechen. Dieselbe geht dahin, daß der Artikel 6 des erwähnten Gesetzes durch das neue Bundesgesetz nicht aufgehoben worden sei. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß die Vorschrift des Art. 6 nicht sowohl die Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Wittwen und der mit letztern auf gleiche Linie gestellten Abgeschiedenen und Ehefrauen von Geltstagern bezweckt, als vielmehr die erbanwartlichen Ansprüche der Kinder solcher Weibspersonen sicherstellen will. So lange daher nicht etwa durch gerichtliche Urtheile anders entschieden sein wird, bleibt die Vorschrift des Art. 6 auch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit in Kraft.“ Uebereinstimmend ist die Ansicht des Obergerichts.

Art. 8. Aus andern, von diesem Gesetz nicht anerkannten Gründen können Volljährige in ihrer persönlichen Handlungsfähigkeit nicht beschränkt werden.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des kantonalen Rechtes über die Fähigkeit zur Adoption.

Art. 9. Die Ehefähigkeit wird durch das Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe bestimmt.

Art. 10. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Schweizer, seien sie im Inlande oder im Auslande wohnhaft.

Die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Ausländer in der Schweiz Verbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig wäre.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 11. An Stelle der in den Art. 3, 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes angerufenen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bleibt bis zum Inkrafttreten des letztern das kantonale Recht in Kraft.

Art. 12. Personen, welche bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nach kantonalem Rechte die Handlungsfähigkeit bereits erlangt haben, bleiben handlungsfähig.

Art. 13. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechtes aufgehoben.

Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 28. Dezember 1881, betreffend den Beginn der rechtlichen Fähigkeit zu selbstständigem polizeilichem Wohnsitz.

Bekanntlich knüpft das letzt angeführte Gesetz die rechtliche Fähigkeit zu selbstständigem polizeilichem Wohnsitz bei Mannspersonen und bei unverheiratheten Personen beider Geschlechter Alters halb an das Alter der Volljährigkeit und nicht etwa an ein in Zahlen ausgedrücktes Alter. Daraus folgt, daß mit dem Inkrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes, welches in Art. 1 die Volljährigkeit für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr eintreten läßt, die rechtliche Fähigkeit zu selbstständigem persönlichem Wohnsitz fortan mit dem zurückgelegten zwanzigsten, statt wie bisher mit dem zurückgelegten dreiundzwanzigsten Altersjahr beginnt.

Anhang II. Zu Satz. 27 C.

Kreisschreiben des Regierungsrathes über Rechtsamegemeinden, vom 1. Dezember 1852.

§ 1. Die sogenannten Rechtsame-Gemeinden, welche im althergebrachten Gemeinbesitz gewisser Rechte und Nutzungen auf Liegenschaften (Allmenden, Waldungen, Mösern oder Weiden und Gewässern) sind, oder gewisse Beschwerden und Leistungen zu ertragen haben und für ihre daherigen Interessen einen gemeinsamen Verband und Verwaltung bilden, auch nicht als Einwohner-, Burger- oder Kirchgemeinden bereits gesetzlich organisirt sind, fahren fort, im Genusse ihrer korporativen Rechte zu verbleiben, wie sie solche bisher infolge Titel oder Herkommen besessen haben, insoweit es die in ihrem Gemeinbesitz befindlichen, ihnen nach Rechtsamen zustehenden Rechte, Nutzungen oder Beschwerden betrifft.

§ 2. Sie können auf den altherkömmlichen Namen ihrer Rechtsame-Korporation die ihnen zustehenden Besitz- und dinglichen Rechte ausüben, bereinigen, veräußern, Beschwerden und Aufhaftungen ablösen, eint oder anderes zufertigen lassen, soweit als solches Gegenstände ihres Rechtsame-Verhältnisses betrifft.

§ 3. Wenn dergleichen Gegenstände des korporativen Gemeinbesitzes durch Theilungen, Kantonnemente oder Auskauf und dergleichen in den Privatbesitz der Rechtsamegenossen oder anderer dritter Personen oder Korporationen übergehen oder Beschwerden abgelöst werden, so haben sie in Bezug auf das gültig Uebergegangene oder Aufgehobene aufgehört, eine Korporation zu sein.

Anstände und Streitigkeiten, welche hierüber zu erledigen sind, werden jedoch noch von der Korporation und gegen dieselbe bis zu beendigter Kostensliquidation erörtert und erledigt.

§ 4. Wird der gemeinheitliche Besitz, welcher bisher den Verwaltungsgegenstand des Korporationsverbandes ausmachte, ganz aufgelöst, so hört auch der Charakter einer Korporation mit den daraus fließenden Rechten von selbst zu bestehen auf.

Die Rechtsame-Korporation, die ihre Rechte oder Verpflichtungen nicht vollständig berichtigt und liquidirt hat, kann sich aber nicht eigenmächtig als aufgelöst erklären, um ihren Ansprechern dadurch die Rechtsverfolgung zu erschweren.

§ 5. Jede Vertheilung von Rechtsame-Gemeindegut oder Beschwerden bedarf der Genehmigung der Regierung. Ebenso auch die Bildung neuer Rechtsame-Vereine.

Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe. Vom 24. Christmonat 1874, in Kraft erwachsen seit 1. Januar 1876. [1])

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sache der bürgerlichen Behörden.

Die Civilstandsbeamten müssen weltlichen Standes sein und sind einzig berechtigt, Eintragungen in die Civilstandsregister zu machen oder Auszüge aus denselben zu verabfolgen.

Art. 2. [2]) Von jedem Civilstandsbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung

Geburtregister,
Todtenregister,
Eheregister, [3])

nach gemeinsamen Formularien zu führen, welche vom Bundesrath festgestellt werden.

Die Anschaffung der nach den daherigen Vorschriften zu haltenden Register ist Sache der Kantone.

Sie sind doppelt und gleichförmig zu führen. Je auf Ende des Jahres sind sie abzuschließen und vom Civilstandsbeamten als gleichlautend zu bescheinigen. Die eine Ausfertigung bleibt zur Verfügung des Civilstandsbeamten; die andere ist innerhalb 10 Tagen nach Jahresschluß der in jedem Kantone zu bezeichnenden Amtsstelle einzureichen, um in deren Archiv niedergelegt und aufbewahrt zu werden.

Eintragungen, welche nach Einreichung der zweiten Ausfertigung in der ersten angebracht werden, sind sofort derjenigen Amtsstelle, in deren Gewahrsam sich die zweite Ausfertigung befindet, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen und durch letztere in der Ausfertigung anzumerken.

Art. 3. [4]) Die Eintheilung der Civilstandskreise, sowie die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Civilstandsbeamten bleiben den Kantonen überlassen.

Die Umschreibung der kantonalen Kreise ist vor dem Vollzug gegenwärtigen Gesetzes und hernach bei jeder Aenderung dem Bundesrathe mitzutheilen.

---

[1]) Eine Bekanntmachung des bernischen Regierungsrathes vom 27. Dez. 1875 hob die Hauptvorschriften dieses Gesetzes wie der nachfolgenden Vollziehungsdekrete hervor; eine besondere Instruktion des bernischen Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter ist vom gleichen Tage datirt. — Maßgebend ist nunmehr das hienach abgedruckte bundesräthliche Reglement vom 20. Herbstmonat, welches die früheren Vorschriften des Bundesrathes vom 17. September 1875 ersetzt hat. Es wird in den Citaten zu diesem Gesetze mit R. 1881 bezeichnet; das kantonale Vollziehungsdekret von 1877 u. 1878 mit V. D. 1878.

[2]) R. 1881, Art. 1—18.

[3]) Es wird auch ein Eheverkündungsregister geführt. V. D. 1878, § 7, Al. 2. R. 1881, § 26.

[4]) V. D. 1878, § 1; es sind deren 222.

Art. 4. Jede Geburt, jeder Todesfall, jede Eheschließung ist zunächst einzutragen in dem Kreise, wo sie stattgefunden haben.

Art. 5. Den Civilstandsbeamten liegt ob:

a. Die Eintragung aller in ihrem Kreise vorkommenden Geburten und Sterbefälle, Verkündungen und Trauungen in die betreffenden Register, [1]) sowie auch die Vornahme der Verkündungen, beziehungsweise der Trauungen.

b. Die amtliche Mittheilung dieser Eintragungen innerhalb acht Tagen an die schweizerischen Civilstandsbeamten des ordentlichen Wohnsitzes, sowie des Heimatortes, wenn diese Geburten, Sterbefälle und Trauungen Personen betreffen, welche in einem andern Civilstandskreise wohnhaft oder heimatberechtigt sind.

c. Die Eintragung ähnlicher Mittheilungen aus anderen Kreisen des In- und Auslandes über Geburten, Sterbefälle und Trauungen, sowie die Eintragung der von den Gerichten ausgesprochenen definitiven Scheidungen oder Nichtigerklärungen von Ehen, sofern dieselben Einwohner oder Heimatberechtigte ihres Kreises angehen, in die betreffenden Abtheilungen ihrer Geburt-, Todten- und Eheregister.

d. Auf das Verlangen von Betheiligten, die Verabfolgung von Auszügen aus diesen Registern gegen Entrichtung der bezüglichen Schreibgebühr.

e. Die Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zu Handen der Bundesbehörden nach den von letztern aufgestellten Formularien gegen eine durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung.

f. Die Anfertigung weiterer Register, sofern solche durch kantonale Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben werden, sowie die Ablieferung derjenigen Auszüge, welche für die kantonale und die Gemeindeverwaltung erforderlich sind.

Art. 6. [2]) Die Eintragungen in die Civilstandsregister sollen chronologisch, ohne Offenlassung eines Zwischenraumes, mit fortlaufender, jährlich abzuschließender Numerirung geschehen.

Es soll darin nichts mit Abkürzungen geschrieben und kein Datum mit Ziffern ausgedrückt werden. Alle Eintragungen, Ausstreichungen und Randbemerkungen müssen von dem Civilstandsbeamten unterzeichnet sein.

Art. 7. [2]) Es darf in die Civilstandsregister nichts ihrer Bestimmung Fremdes eingeschrieben werden.

Die Familien- und Personennamen der darin angeführten Personen sind nach Maßgabe der den Beamten vorgelegten Geburtscheine

---

[1]) Es werden geführt: Geburts-, Todten-, Ehe-Register A u B, je nachdem die betreffenden Thatsachen (Geburt u. s. w.) im betreffenden Civilstandskreise vorgefallen sind und je nachdem diese Thatsachen außerhalb desselben sich ereignen oder Personen betreffen, die in jenem Kreise heimatberechtigt oder wohnhaft sind. R. 1881, § 1. Diese Register heißen A-, B-Register. — Es existirt eine Reihe von Verträgen mit ausländischen Staaten über gegenseitige Mittheilung der Civilstandsakten; Anl. pag. 181 ff.

[2]) Detail zu 6, 7, 8, 9, 10 in R. 1881, § 14—18.

und sonstigen Civilstandsakten vorzumerken; sie können mit der Angabe des Berufes der Person, oder des Amtes das dieselbe bekleidet oder bekleidet hat, begleitet werden.

Art. 8. [1]) Der Civilstandsbeamte hat die Eintragung in die Register unverzüglich nach Empfang der betreffenden Erklärungen, beziehungsweise der ihm zugehenden Protokolle, Auszüge oder Urtheile vorzunehmen.

Die Eintragungen und die nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes von Amtes wegen zu machenden Mittheilungen geschehen taxfrei.

Für anderweitige Auszüge und Abschriften sind Schreibgebühren nach einem von den betreffenden Kantonsregierungen aufgestellten und vom Bundesrathe genehmigten Tarife [2]) zu entrichten.

Art. 9. [1]) Der Civilstandsbeamte darf an den in die Standesregister gemachten Eintragungen weder Aenderungen noch Ergänzungen vornehmen. [3])

Berichtigungen in den Civilstandsregistern können nur durch Urtheil der zuständigen kantonalen Gerichte angeordnet werden.

Sofern jedoch ein offenbarer Irrthum vorliegt, kann die kantonale Aufsichtsbehörde dessen Berichtigung im Verwaltungswege anordnen [4]).

Alle die Berichtigung eines Civilstandsregisters anordnenden Entscheide oder Urtheile sind ihrem wesentlichen Inhalte nach bei der betreffenden Stelle am Rande vorzumerken.

Art. 10. [1]) Alle Belege, welche den Einschreibungen in die Geburt-, Todten- und Eheregister zu Grunde liegen, sollen in drei gesonderten, der Eintheilung im Art. 2 entsprechenden Abtheilungen, nach Jahrgängen numerirt, vom Civilstandsbeamten aufbewahrt werden.

Art. 11. Die Civilstandsregister und die vom Civilstandsbeamten ausgestellten und als richtig beglaubigten Auszüge gelten als öffentliche Urkunden, welchen volle Beweiskraft zukommt, so lange nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Art. 12. Die Civilstandsbeamten sind für ihre Pflichterfüllung ihren kantonalen Behörden verantwortlich, welche ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes die nöthigen Instruktionen ertheilen. Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährliche Inspektionen anzuordnen und über deren Ergebnisse dem Bundesrathe Bericht zu erstatten. Derselbe ist befugt, da, wo sich Mängel und Uebelstände erzeigen, nach Erforderniß einzuschreiten und gegebenen Falles auf Kosten des betreffenden Kantons

---

[1]) Detail zu 6, 7, 8, 9, 10 in R. 1881, § 14—18.

[2]) V. D. 1878, § 16; Anl. pag. 192—198.

[3]) S. hiezu Anl. pag. 199—202; über Berichtigungen und die Zuständigkeit von Administrativ- und Justizbehörden; Anl. Ziff. 45 u. 46 a. a. O.

[4]) Das ist Sache der Justiz- und Polizeidirektion (Vollziehungsdekret vom 25. Dezember 1875, § 11, Al. 1).

das Nöthige anzuordnen. Der Bundesrath ist ferner befugt, besondere Inspektionen vornehmen zu lassen [1]).

Art. 13. Der Bundesrath kann da, wo er es für angemessen erachtet, die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Eidgenossenschaft im Auslande ermächtigen, Geburten und Todesfälle schweizerischer Angehöriger zu erwahren und Ehen zwischen Schweizern unter sich, sowie Ehen zwischen Schweizern und Ausländern abzuschließen.

Er wird zu diesem Zwecke auf Grundlage dieses Gesetzes die nöthigen Reglemente und Verordnungen erlassen.

B. Besondere Bestimmungen über die Führung der Geburtregister. [2])

Art. 14. Jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt muß innert drei Tagen dem Civilstandsbeamten des Kreises, in welchem sie stattgefunden hat, mündlich angezeigt werden [3]).

Die Anzeige von Geburten, welche in öffentlichen Anstalten (Entbindungs-, Kranken-, Gefängnißanstalten u. s. w.) stattfinden, geschieht durch amtliche Zuschrift des betreffenden Anstaltsvorstehers. [4])

Art. 15. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) Der eheliche Vater, beziehungsweise ein dazu gehörig Bevollmächtigter [5]);
2) die Hebamme oder der Arzt, welche bei der Niederkunft zugegen gewesen sind;
3) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist;
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige gehindert ist.

Art. 16. In das Geburtregister soll eingetragen werden:

a. Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Geburt;

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und mit möglichst genauer Angabe der Zeitfolge der Geburt vorzumerken.

b. Familienname, Personenname [6]) und Geschlecht des Kindes;

Für todtgeborne oder vor dem Zeitpunkt der Anzeige verstorbene Kinder ist kein Personenname einzutragen.

---

[1]) Die Inspektoren erhalten hiezu ein Fragenschema; Anl. pag. 205—208.

[2]) R. 1881, §§ 19—21.

[3]) Der Tag der Geburt selbst wird nicht mitgezählt; Anl. pag. 211.

[4]) S. R. 1881, § 4, letztes Lemma.

[5]) Anl. pag. 213: „die Vollmacht muß schriftlich und speziell für die betreffende Geburtsanzeige ertheilt sein."

[6]) Anl. Ziff. 60: „der Civilstandsbeamte soll unanständige, oder Personen verletzende, das Kind lächerlich machende Namen zurückweisen."

c. Familien- und Personenname, Beruf, Heimat- und Wohnort der Eltern, wenn das Kind ehelich, oder der Mutter allein, wenn es außerehelich geboren ist; [1])
d. Familien- und Personenname, Beruf, Heimat- und Wohnort des Anzeigenden.

Die Eintragung in das Geburtregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen.

Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 17. Wenn dem Civilstandsbeamten die in der Anzeige gemachten Angaben nicht glaubwürdig erscheinen, so wird er die nöthigen Erhebungen veranstalten und die Eintragung erst vornehmen, nachdem er sich von der Richtigkeit der Angaben überzeugt hat.

Ist der Anzeiger dem Beamten nicht persönlich bekannt, so hat Letzterer die Identität feststellen zu lassen.

Art. 18. Veränderungen in den Standesrechten, welche sich nach der Eintragung in das Geburtregister ereignen (Feststellung der Vaterschaft eines außerehelichen Kindes durch gerichtliches Urtheil, freiwillige Anerkennung, Legitimation, Adoption u. s. w.), sind auf Antrag eines der Betheiligten als Randbemerkung im Geburtregister beizufügen, wenn die Thatsache durch öffentliche Urkunde ausgewiesen ist.

Im Falle gerichtlicher Zuerkennung eines unehelichen Kindes ist davon durch die betreffende Gerichtsbehörde dem zuständigen Civilstandsbeamten Anzeige zu machen [2]).

Die bei Anlaß der Geburtanzeige seitens des Vaters erfolgte Anerkennung eines unehelichen Kindes ist im Register vorzumerken, wenn die betreffende kantonale Gesetzgebung eine solche gestattet.

Art. 19. Für die in der Gemeinde aufgefundenen Findelkinder hat die Gemeindepolizeibehörde die Pflicht, binnen der ersten drei Tage nach der Auffindung behufs der Eintragung in das Geburtregister anzugeben:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung;
b. das Geschlecht des Kindes, sowie dessen vermuthliches Alter, körperliche Merkmale und Kennzeichen desselben;
c. die Beschaffenheit der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und Sachen;
d. die ihm beizulegenden Namen;
e. die Person, bei welcher das Kind untergebracht ist.

---

[1]) Ueber Einschreibung auf den Namen des außerehelichen Schwängerers s. bernisches Gesetz über Erbrecht der Unehelichen von 1863, § 2; im Anhang II nach S. 550 C. und Anl. pag. 224 ff.

[2]) Ein Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofes vom 29. Jan. 1876 weist die Richterämter an:
a. alle Standesbestimmungen nach Satz. 179 C. dem Civilstandsbeamten des Heimatortes der Mutter anzuzeigen; diese Weisung wurde durch ein Kreisschreiben vom 10. November 1877 zurückgenommen;
b. bei Zusprechung eines Unehelichen an seinen Erzeuger nach Satz. 167 C. eine solche Anzeige an den Civilstandsbeamten des Wohn- und des Heimatortes des Vaters zu machen.

C. Besondere Bestimmungen über die Führung der Todtenregister [1]).

Art. 20. Jeder Sterbefall ist längstens innerhalb 48 Stunden dem Civilstandsbeamten des Kreises mündlich anzumelden.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittwe oder die sonstigen nächsten Angehörigen des Verstorbenen, und, wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Personen, welche beim Tode zugegen gewesen sind, endlich in deren Ermanglung die Ortspolizei.[2])

Die Bestimmungen der Art. 17, 14, Lemma 2, und Art. 15, letztes Lemma, finden auch in Beziehung auf die Anzeigen der Sterbefälle Anwendung [3]).

Art. 21. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Todesfalles in das Civilstandsregister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Todesfalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Art. 22. Das Todtenregister soll enthalten:

a. Jahr, Monat, Tag und Stunde des Todes, sowie den Ort, wo derselbe erfolgt ist;
b. Familien-, Personen- und allfällige Beinamen des Verstorbenen und seiner Eltern, seine Heimat, seinen Wohnort (in Städten Straße und Hausnummer), die Konfession, Beruf und Civilstand (ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag der Geburt;
c. Familien- und Personennamen und Beruf des lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten;
d. die Todesursache, wenn immer möglich ärztlich bezeugt.

Die Eintragung in das Todtenregister soll sofort nach erhaltener Anzeige geschehen und ist in demselben vom Anzeigenden zu unterzeichnen. Wenn der Anzeigende nicht unterzeichnen kann, so ist hievon im Register besondere Vormerkung zu machen.

Art. 23. Für alle im Civilstandskreise todt aufgefundenen unbekannten Personen wird die Todesanzeige durch die Gemeindepolizei vollzogen.

Die Eintragung soll enthalten:

a. Ort, Zeit und Umstände der Auffindung der Leiche;
b. das Geschlecht und muthmaßliche Alter derselben;
c. die körperlichen Merkmale und besondere Kennzeichen derselben;
d. die Beschaffenheit der bei der Leiche vorgefundenen Kleider und Sachen;
e. die muthmaßliche Todesursache.

---

[1]) R. 1881, §§ 22—25.
[2]) Vgl. S. 501 C.
[3]) S. R. 1881, § 4, letztes Lemma.

Namen und Heimat des Verstorbenen sind, wenn sie bekannt werden, einzutragen.

Art. 24. Als todt erklärte Verschollene sind in den Todtenregistern mit der Bemerkung einzutragen, die Eintragung erfolge auf Grund einer Todeserklärung der zuständigen Behörde.

Die Behörde, welche die Todeserklärung ausspricht, hat den Civilstandsbeamten des letzten bekannten Wohnsitzes des Betreffenden, sowie des Heimatortes, davon Mittheilung zu machen.

D. Besondere Bestimmungen über die Eheschließung und die Führung der Eheregister[1]).

I. Von den zu Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 25. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt [2]).

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig. (Art. 54 der Bundesverfassung.)

Art. 26. Zu einer gültigen Ehe gehört die freie Einwilligung der Brautleute. Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus [3]).

Art. 27. Um eine Ehe einzugehen, muß der Bräutigam das achtzehnte, die Braut das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter). Sind dieselben gestorben oder sind sie nicht in der Lage, ihren Willen zu äußern, so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich. Gegen Eheverweigerungen des Vormundes steht den Betreffenden der Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde zu.

Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

1) Personen, die schon verheirathet sind;
2) wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft:
   a. zwischen Blutsverwandten in allen Graden der auf- und absteigenden Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und

---

[1]) R. 1881, §§ 26—33 u. § 1, litt. d.

[2]) S. hiezu Art. 41 dieses Gesetzes und Satz. 147 C. hienach; R. 1881, §§ 34—45; Anl. Ziff. 208 ff.

[3]) S. Art. 50 dieses Gesetzes, pag. 61 hienach.

Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe, gleichviel, beruhe die Verwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Zeugung;

b. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, Adoptiveltern und Adoptivkindern [1]);

3) Geisteskranken und Blödsinnigen.[2])

Wittwen und geschiedene Frauen, desgleichen Ehefrauen, deren Ehe nichtig erklärt worden ist, dürfen vor Ablauf von dreihundert Tagen nach Auflösung der frühern Ehe keine neue eingehen.

Wir stellen der litt. II die noch betreff eines förmlichen Eheverlöbnisses gültigen Satz. 47—50 C. voran. Dabei wird der Frage nicht vorgegriffen: ob aus Bruch eines auch nicht nach Satz. 48 geschlossenen Eheverlöbnisses in Zukunft nach 50 ff. O. R. eine Schadensersatzklage als statthaft angesehen werden könne?

Titel II.

Von dem Eherechte.

Von den zur Schließung der Ehe nothwendigen Förmlichkeiten.

47. Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechts, sich mit einander zu verheirathen, steht unter den Gesetzen der Sittlichkeit und der Ehre, aber begründet kein Zwangsrecht. Eheverlöbniß.

48. Haben die Verlobten einen Ehevertrag vor Notar und Zeugen geschlossen, wobei die Braut von ihrem Vater oder Vormund verbeiständet [3]) gewesen, oder ist die Ehe mit Einwilligung der Verlobten und mit Zustimmung derjenigen Personen, welchen das Gesetz das Recht zu dem Einspruche zusichert (64),[4]) bereits ein oder mehrere Male verkündigt worden (51),[4]) so soll das Amtsgericht diejenige ver-

---

[1]) Ein Kreisschreiben des Bundesrathes vom 23. Februar 1876 erläutert diesen Artikel, der sub Ziff. 2 eine Verschiedenheit des deutschen und französischen Textes ausweist, — in jenem Verwandtschaft und Schwägerschaft, in diesem parenté *ou* alliance — dahin, daß nur wo Blutsverwandtschaft vorhanden ist, die Ehe bis zum dritten Grade untersagt sei. „A darf hienach „offenbar nicht die Tochter seines Bruders oder seiner Schwester ehelichen, wohl „aber die Nichte seiner verstorbenen Frau, d. h. die Nichte seines Schwagers „oder seiner Schwägerin, weil zwischen ihm und Jener Blutsverwandtschaft „nicht besteht. Es kann Jemand in zweiter Ehe die Schwester seiner Frau „heirathen, um so viel eher demnach die Tochter dieser Schwester." — Detail in Anl. pag. 280 ff.

[2]) Nach einem bundesräthlichen Kreisschreiben vom 6. Okt. 1876 hat der Civilstandsbeamte keine Cognition über Geisteskrankheit eines Verlobten; die Einspruchsberechtigten haben einen richterlichen Entscheid hierüber zu provoziren.

[3]) Bei mehrjährigen Frauenzimmern, die nicht unter Vormundschaft stehen, ist die Verbeiständung nicht mehr nothwendig, Emanc.-Gesetz vom 27. Mai 1847, Art. 1, nach Satz. 312 C. abgedruckt.

[4]) Nach Satz. 64 C. — vgl. Satz. 31—40 — waren der Einspruchsberechtigten eine ganze Anzahl, z. B. Gemeinden gegenüber Unehelichen, wie Besteuerten; Satz. 51 C. sah drei kirchliche Verkündungen voraus. Diese Satzungen sind beseitigt durch Art. 26—28, 34 ff. B. Ges. über den Civilstand, pag. 52 ff. hievor, und pag. 54 ff. hienach.

lobte Person, welche ohne zureichenden Grund sich der Vollziehung der Ehe widersetzt, auf den Antrag der andern zu einer angemessenen Entschädigung verurtheilen, und es kann den zurücktretenden Verlobten zu einer Gefängnißstrafe von vier bis zwanzig Tagen verfällen, wenn sein Muthwille zu Tage liegt oder sein Zurücktritt den öffentlichen Anstand beleidigt.

49. Bei der Bestimmung der Entschädigung soll das Amtsgericht sowohl auf den Grad der Erheblichkeit der Gründe, welche den einen Verlobten zu dem Zurücktritte veranlaßt, als auf die vereitelten Anwartschaften des andern billige Rücksicht nehmen.

50. Von dem Urtheil des Amtsgerichts, sowohl über die Frage, ob der Zurücktritt des Verlobten gänzlich gerechtfertigt worden, als über die andere, welche die Bestimmung der Entschädigung zum Gegenstande hat, findet in jedem Falle die Weiterziehung an das Appellationsgericht [1]) statt. Fortf. pag. 87 und Ey. 152 (143-151 ...).

L. G.

II. Von den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten [2]).

Art. 29. Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündung des Eheversprechens vorausgehen. Die Verkündung hat am Wohnorte, sowie am Heimatorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündung als überflüssig oder unzuläßig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine diesfällige Bescheinigung ersetzt [3]).

Art. 30. Behufs Vornahme der Verkündung von Eheversprechen sind dem Civilstandsbeamten vorzuweisen;

a. Die Geburtscheine beider Brautleute [4]);
b. für Personen, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, die Zustimmungserklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes, beziehungsweise der zuständigen Vormundschaftsbehörde;
c. falls nicht beide Theile persönlich erscheinen, ein von ihnen unterzeichnetes und von der zuständigen Amtsstelle beglaubigtes Eheversprechen.

Art. 31. [5]) Wenn sich aus den gemachten Angaben und beigebrachten Belegen ergibt, daß die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, so faßt der Civilstandsbeamte den Verkündungsakt ab und besorgt dessen Veröffentlichung; er übermittelt den Verkündungsakt von

---

[1]) Appellations- und Kassationshof, § 298 P. — Von hier an wird der Originaltext selbst im Sinne dieser Anmerkung verändert werden. — Falls, wie oben geäußert wurde, eine Entschädigungsklage wegen eines beliebigen, nicht bloß notariellen, Verlöbnisses anerkannt wird, so wäre dieselbe in der gewöhnlichen Art des Verfahrens anzubringen.

[2]) Vgl. hiezu die soeben pag. 53 ff. abgedruckten S. 47—50 C.

[3]) Detail in Anl. pag. 288 ff.

[4]) Bei Unmöglichkeit der Verschaffung von Geburtscheinen genügt die Angabe dessen, was durch Notorietätsakten ermittelt werden kann; Anl. pag. 290.

[5]) Detail hierüber in Anl. pag. 292—300, wo auch mehrere Kreisschreiben des Bundesrathes citirt sind.

Amtes wegen den schweizerischen und ausländischen Civilstandsbeamten, in deren Kreisen nach Vorschrift des Art. 29 die Verkündung ebenfalls stattfinden soll.

Alle diese Handlungen erfolgen taxfrei, insoweit sie von schweizerischen Civilstandsbeamten vorzunehmen sind.

Wenn auswärtige Behörden behufs der Verehelichung von schweizerischen oder eigenen, in der Schweiz geborenen oder sich aufhaltenden Angehörigen dienstliche Verrichtungen schweizerischer Civilstandsbeamten in Anspruch nehmen, so sind Letztere verpflichtet, den daherigen Begehren Folge zu geben.

Ist der Bräutigam ein Ausländer, so soll die Verkündung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist.

Die Kantonsregierung ist ermächtigt, hievon zu dispensiren und die mangelnde Bescheinigung durch eine andere passende Anordnung zu ersetzen [1]).

Art. 32. Der Verkündungsakt soll enthalten:

die Familien- und Personennamen, den Beruf, Wohn- und Heimatort der Brautleute und ihrer Eltern, sowie bei verwittweten oder geschiedenen Personen die Familien- und Personennamen des früheren Ehegatten und die Frist, binnen welcher Einsprachen anzumelden sind.

Art. 33. Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ist der Verkündungsakt durch den gesetzlich angewiesenen Civilstandsbeamten, und zwar in allen Fällen gleichmäßig, mittelst öffentlichen Anschlags [2]) oder einmaliger Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Art. 34. Einsprachen gegen den Eheabschluß sind binnen zehn Tagen nach stattgehabter Veröffentlichung der Verkündung bei einem der Civilstandsbeamten, welche die letztere besorgt haben, anzumelden. Dem Civilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams ist innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ablauf dieser Frist von Seite der andern zur Verkündung verpflichteten Civilstandsbeamten Anzeige zu machen, ob eine Einsprache erhoben sei oder nicht.

Jede Einsprache, welche sich nicht auf eine der in den Art. 26, 27 und 28 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, ist von Amtes wegen zurückzuweisen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen.

Art. 35. Wenn Einsprachen gegen den Eheabschluß erfolgen, so theilt der Civilstandsbeamte des Wohnorts des Bräutigams dieselben Letzterem mit, und es hat dieser sich sodann binnen einer Frist von zehn Tagen zu erklären, ob er die Einsprachen anerkenne oder nicht; in letzterem Falle ist dem Einsprecher davon Kenntniß zu geben, welcher binnen der Frist von weitern zehn Tagen die Klage bei dem zuständigen Richter des Wohnorts des Bräutigams, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, beim zuständigen Richter des

---

[1]) Das ist Sache der Justiz- und Polizeidirektion (s. hienach: V. D. 1878, § 11, Al. 2).

[2]) Bloß dieser findet in Bern statt.

Wohnortes der Braut anhängig zu machen hat. Geschieht Letzteres nicht, so fällt die Einsprache dahin*).

Art. 36. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der am Wohnorte des Bräutigams stattgehabten Verkündung ist den Brautleuten auf ihr Verlangen von dem dortigen Civilstandsbeamten, sofern innert dieser Frist bei demselben keine Eheeinsprache angemeldet oder wenn eine solche durch die zuständige Behörde abgewiesen worden ist, ein Verkündschein auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß die Ehe gesetzlich verkündigt worden und gegen deren Vollzug keine Einsprache bestehe.

Eine Verkündung, welcher nicht innerhalb sechs Monaten der Abschluß der Ehe folgt, verliert ihre Gültigkeit [1]).

Art. 37. Auf Vorweis der Verkündbescheinigung vollzieht der Civilstandsbeamte die Trauung, welche in der Regel in dem Kreise, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, stattfinden soll.

---

*) Das Verfahren ist, wenn der Bräutigam den Einspruch nicht anerkennt, durch die folgenden Satz. 68 C. u. s. w. so normirt:

Satz. 68 C. Das Amtsgericht bescheidet [2]) den Einsprecher und die Brautleute vor sein Verhör und beurtheilt die Begründetheit des Einspruchs nach einer summarischen Verhandlung der Sache bei diesem Termin.

Satz. 72 C. Die Kosten, welche der Einspruch veranlaßt, sollen dem Einsprecher auferlegt werden. — — [3])

Satz. 73 C. Wenn das Amtsgericht zu der Kenntniß eines öffentlichen [4]) Ehehindernisses gelangt, so soll dasselbe den Fall von Amtes wegen untersuchen und beurtheilen. [5])

Satz. 74 C. Diese Behörde soll ebenfalls eine amtliche Untersuchung einleiten, wenn sie die Anzeige erhält, daß einer bereits vollzogenen und noch bestehenden Ehe zerstörliche Hindernisse (41 bis und mit 45) [5]) im Wege

---

[1]) Anl. Ziff. 180:

„Es kommt bisweilen vor, daß nach geschehener Verkündung, aber vor Ablauf der Fristen, ein Verlobter seine Papiere zurückverlangt, mit der Erklärung, daß er von der Verehelichung abstehen wolle. Solchem Begehren muß entsprochen werden, denn es berührt den Civilstandsbeamten nicht, ob die Brautleute ihr Eheversprechen halten oder nicht.

„Ist der Verkündschein schon ausgeliefert, so darf die Aushingabe der Papiere nur gegen Rückgabe desselben, oder dann erst nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist, während welcher der Schein gültig ist, erfolgen."

[2]) Von dieser Satzung erachten wir nur als noch geltend: Beurtheilung des Einspruches durch das Amtsgericht nach einer summarischen Verhandlung; der Einsprecher muß nunmehr nach Art. 35 B. G. über Civilstand selbst vorladen, während im früheren bernischen Rechte der Pfarrer (Civilstandsbeamte) den Einspruch von Amtes wegen anhängig machte.

[3]) Satz. 72 C. nimmt hievon 3 antiquirte Fälle aus. Ob die ganze Satz. 72 aufgehoben sei, wird hierseits nicht entschieden.

[4]) Alle Ehehindernisse des Art. 28 Civilstandsges. sind öffentlicher Natur; statt Satz. 41—45 s. Art. 26—28 dieses Gesetzes. Es ist fraglich, ob Angesichts Art. 51 Civilstandsgesetz, welcher die Nichtigkeitsklage vorschreibt, ein amtliches Verfahren eingeleitet werden könne; vgl. Anl. Ziff. 172.

[5]) Die Vertretung des Staates liegt in solchen Fällen den Bezirksprokuratoren ob (§ 45 P.; § 63 G. O.).

In Fällen von Todesgefahr kann der Civilstandsbeamte mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde [1]) auch ohne vorausgegangene Verkündung die Trauung vornehmen.

Auf die schriftliche Ermächtigung des Civilstandsbeamten des Wohnsitzes des Bräutigams darf die Eheschließung auch von dem Civilstandsbeamten eines andern Kreises in dem Gebiete der Eidgenossenschaft vollzogen werden. In diesem Falle hat Letzterer unverweilt einen Trauungsschein behufs Eintragung in die amtlichen Register des Wohnortes auszufertigen.

Ist der Bräutigam Ausländer, so kann die Trauung nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, — das Dispensationsrecht der Kantonsregierungen [1]) nach Art. 31, Schlußlemma, vorbehalten.

Art. 38. Die Vornahme der Trauungen ist an wenigstens zwei Tagen jeder Woche zu ermöglichen [2]).

Die Trauung findet in einem Amtslokal und öffentlich statt.

---

stehen, und diese Ehe durch ihr Urtheil, je nach dem Ergebnisse der Untersuchung, als gültig oder als nichtig erklären.

Satz 81 C. [3]) Von allen Urtheilen des Amtsgerichts in Einspruchs- und Nichtigkeitssachen, die nicht revisionsweise an den Appellations- und Kassationshof gelangen (75), sowie auch von dem Abschlag jener Behörde, eine im Auslande geschlossene Ehe anzuerkennen, und von den Strafurtheilen derselben wegen Uebertretung einer der in diesem Titel stehenden Vorschriften, welche eine Buße von hundert Franken oder eine Gefangenschaftsstrafe von zwanzig Tagen übersteigen, findet die Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. [4])

In dem Vollziehungsdekret vom 25. Nov. 1875 waren die Satz. 79 und 80 C. anscheinend als aufgehoben bezeichnet, da sie materiell-rechtliche Sätze enthalten; da indessen vor 1876 im Auslande geschlossene Ehen von Bernern immer noch seither in Frage gestellt werden können und ihre theilweise Anwendbarkeit streitig ist, so werden dieselben hier beigefügt;

Satz. 79 C. Eine im Auslande geschlossene Ehe eines Staatsbürgers muß von dem hiesigen Amtsgericht anerkennt

---

[1]) Justiz- und Polizeidirektion; s. Anm. ad. 31 hievor. — Näheres hiezu in Anl. pag. 311 ff.; über Verhältnisse gegenüber Frankreich, Belgien, Italien, Deutschland, Ziff. 188—194.

[2]) Trauungsstunden regelmäßig von 8—4 Uhr (Verordnung vom 4. Aug. 1877).

[3]) S. dazu: Civilstandsgesetz Art. 43 hienach.

[4]) Die Appellation wegen Strafurtheilen des Amtsgerichts geht nunmehr an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes; sie ist zulässig, wenn das Maximum der gesetzlichen Strafe 200 Fr. Buße oder 30 Tage Gefangenschaft übersteigt (Gesetz vom 12. März 1853, Art. 22). Vgl. Art. 448 u. ff. des Strafprozeßgesetzbuches.

Bei ärztlich bezeugter schwerer Erkrankung eines der Verlobten kann die Trauung auch in einer Privatwohnung vollzogen werden.

In allen Fällen ist die Gegenwart von zwei volljährigen Zeugen nothwendig.

Art. 39. Die Ehe wird dadurch abgeschlossen, daß der Civilstandsbeamte die Verlobten einzeln fragt:

„N. N. erklärt Ihr hiemit, die N. N. zur Ehefrau nehmen zu wollen?"

„N. N. erklärt Ihr hiemit, den N. N. zum Ehemann nehmen zu wollen?"

„Nachdem Ihr Beide erklärt habt, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen."

Unmittelbar nachher findet die Eintragung in das Eheregister statt, welche durch die Eheleute und die Zeugen zu unterzeichnen ist.

Art. 40. Eine kirchliche Trauungsfeierlichkeit darf erst nach Vollziehung der gesetzlichen Trauung durch den bürgerlichen Traubeamten und Vorweisung des daherigen Ehescheines stattfinden.

Art. 41. Sofern voreheliche Kinder durch die nachfolgende Ehe legitimirt werden, so haben die Eltern bei der Trauung oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben diese Kinder dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes anzuzeigen.

Hat jedoch die Eintragung aus irgend einem Grunde nicht stattgefunden, so kann aus dieser Unterlassung den vorehelichen Kindern und ihren Nachkommen in ihren Rechten kein Nachtheil erwachsen.

Art. 42. Das Eheregister soll enthalten:

a. Familien- und Personennamen, Heimat, Geburt- und Wohnort, Beruf und Geburtsdatum beider Ehegatten;
b. Familien- und Personennamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern;
c. Familien- und Personennamen des verstorbenen oder geschiedenen Gatten, wenn einer der Ehegatten bereits verheirathet war, nebst dem Datum des Todes, beziehungsweise der Scheidung;
d. das Datum der Verkündungen;
e. das Datum des Eheabschlusses;
f. das Verzeichniß der eingelegten Schriften;
g. die Namen, Vornamen und den Wohnort der Zeugen.

---

werden, um innerhalb unserer Botmäßigkeit die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe zu begründen. Diese Anerkennung hat rückwirkende Kraft.

Satz. 80 C. Ist die im Auslande geschlossene Ehe nicht auf die in Satz. 51 bestimmte Weise verkündet worden, so muß der Anerkennung derselben eine einmalige Verkündigung vorhergehen [1]).

[1]) Ein Reskript der Justizdirektion vom 19. Januar 1876 erklärt die Anerkennung einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe durch das Amtsgericht als dahingefallen. S bern. V. D., § 11, Al. 3 u. 4, sowie den dort citirten Passus der Anl.

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe, und die daherigen Eintragungen.

Art. 43. Ehescheidungsklagen und Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Ehemanns anzubringen [1]). Vorbehalten bleibt die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Art. 29 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 [2]).

Beim Abgange eines Wohnsitzes in der Schweiz kann die Klage am Heimat- (Bürger-) Orte oder am letzten schweizerischen Wohnorte des Ehemanns angebracht werden [1]).

Art. 44. Nach Anhörung der Klage (Art. 43) gestattet der Richter, wenn es verlangt wird, der Ehefrau, gesondert vom Ehemann zu leben, und trifft überhaupt für die Dauer des Prozesses in Beziehung auf den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder die angemessenen Verfügungen [3]).

---

[1]) In Bern hat dieser Klage ein Sühnversuch vor dem Einwohnergemeinderathspräsidenten oder dessen Stellvertreter vorauszugehen. Die Sache verhält sich so:

a. das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874, § 21, übertrug die Abhaltung des Sühneversuchs dem Kirchgemeinderath;

b. dieser Behörde wurde diese Funktion entzogen und dem Einwohnergemeinderathspräsidenten übertragen in § 1 des Dekrets vom 12. Mai 1881.

Die Scheidungsklagen gehen im ordentlichen Prozeßverfahren vor sich, falls nicht die Eheleute konveniren, sie summarisch zu verhandeln. G. O. § 45 (nach dem kantonalen Civilprozeßges. abgedruckt).

[2]) S. dasselbe in Theil II dieses Werkes sub II.

[3]) Entsprechende Bestimmungen enthält C. in den Satz. 131—133; die Marginalien bezeichnen diese richterlichen Anordnungen als: provisorische Verfügungen. Das V. D. von 1877/78 erklärt diese Satz. 131—133 als aufgehoben, fügt aber bei in § 19: *soweit widersprechend*. Widersprechend ist aber das Verfahren in Scheidungssachen überhaupt nicht; das ist den Kantonen überlassen. So wird denn noch gelten müssen:

> Satz. 133 C. Ueber provisorische Anträge findet bloß eine summarische Verhandlung statt. Das Urtheil über einen solchen soll bei dem gleichen Termine endlich gesprochen werden, wo er angebracht worden.

Was in Satz. 132 C. sonst noch enthalten ist, liegt u. E. in der dem Gerichte laut § 44 Civilstandsges. eingeräumten diskretionären Gewalt; doch mag im Zweifel der betreffende Satz 2 derselben hier noch seine Stelle finden.

> Satz. 132 C., zweiter Satz: Wenn das Amtsgericht der Ehefrau einen Aufenthaltsort anweist, so ist der Mann nur insofern schuldig, ihr den Vorschuß zu entrichten, als sie diese Anweisung befolgt.

Dagegen scheint uns die Bestimmung in Satz. 131 C., wonach eine provisorische Verfügung *bei* Anhebung der Klage verlangt werden könne, durch die Vorschrift in § 44 Civilstandsgesetz aufgehoben zu sein, wonach sie nur *nach* Anhörung der Klage statthaft ist. — Dabei bleibt noch die Frage: ob in Bern der *Instruktionsrichter* nach der Klagsverurkundung das Provisorium entscheiden könne (unter Appellation an den Appellations- und Kassationshof? vgl. in 44 Civilstandsges. = der Richter), was wenigstens so in der Praxis vorkommt.

Art. 45. Wenn beide Ehegatten die Scheidung verlangen, so wird das Gericht dieselbe aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.

Art. 46. Auf Begehren eines der Ehegatten muß die Ehe getrennt werden:

a. Wegen Ehebruchs, sofern nicht mehr als sechs Monate verflossen sind, seitdem der beleidigte Theil davon Kenntniß erhielt;
b. wegen Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlungen oder tiefer Ehrenkränkungen;
c. wegen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe;
d. wegen böswilliger Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre angedauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist;
e. wegen Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre angedauert hat und als unheilbar erklärt wird.

Art. 47. Wenn keiner der genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet erscheint, so kann das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen. Die letztere darf nicht auf länger als zwei Jahre ausgesprochen werden. Findet während dieses Zeitraumes eine Wiedervereinigung nicht statt, so kann die Klage auf gänzliche Ehescheidung erneuert werden, und es erkennt alsdann das Gericht nach freiem Ermessen.

Art. 48. Bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes darf der schuldige Ehegatte vor Ablauf eines Jahres nach der Scheidung kein neues Ehebündniß eingehen.

Diese Frist kann durch das richterliche Urtheil selbst bis auf drei Jahre erstreckt werden.

Art. 49. Die weitern Folgen der Ehescheidung oder der Scheidung von Tisch und Bett in Betreff der persönlichen Rechte der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichts der Kinder und der dem schuldigen Theile aufzuerlegenden Entschädigungen sind nach der Gesetzgebung des Kantons zu regeln, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.[1])

Das Gericht entscheidet über diese Fragen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage.

Diejenigen Kantone, welche hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen haben, sind gehalten, solche binnen einer vom Bundesrathe festzusetzenden Frist zu erlassen.

---

[1]) Das V. D. von 1877/78, § 19, bezeichnete Satz. 127 C. implicite als aufgehoben. Dieß wurde streitig und zur Hebung dieser Controverse ist durch das Dekret vom 12. Mai 1881 diese Satzung als noch gültig anerkannt worden, so daß sie hier aufgenommen wird.

Satz. 127. Der Prozeß in Einstellungs- und Scheidungs-Sachen wird, mit Vorbehalt nachstehender besonderer Bestimmungen,[2]) nach

[2]) Die Vorschriften unter Ziff. 1 und 3 dieser Satzung enthalten jetzt (vgl. §§ 151 und 363, Ziff. 3 P.) nichts Exceptionelles mehr.

Art. 50. Eine Ehe, welche ohne die freie Einwilligung beider oder eines der Ehegatten durch Zwang, Betrug oder durch einen Irrthum in der Person zu Stande gekommen ist, kann auf Klage des verletzten Theiles ungültig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist jedoch nicht mehr annehmbar, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der betreffende Ehegatte seine völlige Freiheit erlangt oder den Irrthum erkannt hat, mehr als drei Monate verstrichen sind.

Art. 51. Auf Nichtigkeit der Ehe ist von Amtes wegen zu klagen, wenn sie entgegen den Bestimmungen des Art. 28, Ziff. 1, 2 und 3 abgeschlossen worden ist.

Art. 52. Eine Ehe, die zwischen Brautleuten abgeschlossen worden ist, welche beide oder von denen der eine Theil das im Art. 27 vorgeschriebene Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hatten, kann auf Klage des Vaters oder der Mutter oder des Vormundes nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeitsklage ist indessen nicht mehr annehmbar:

a. Wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben;
b wenn die Frau schwanger geworden ist;
c. wenn der Vater oder die Mutter oder der Vormund ihre Einwilligung für die Heirath gegeben hatten.

Art. 53. Auf Nichtigkeit einer Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder (Art. 27, Alinea 2) und ohne vorangegangene gehörige Verkündung eingegangen worden ist, kann nur von Denjenigen, deren Einwilligung erforderlich gewesen wäre, und nur bis zu dem Zeitpunkte geklagt werden, in welchem die Eheleute das gesetzliche Alter erreicht haben.

Art. 54. Eine im Auslande unter der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird nur dann als ungültig erklärt, wenn die dagegen erhobene Nichtigkeitsklage sowohl nach der Gesetzgebung, unter welcher die Ehe abgeschlossen wurde, als nach dem gegenwärtigen Gesetze begründet ist.

Art. 55. Wird eine Ehe nichtig erklärt, bei der sich beide Ehegatten in gutem Glauben befanden, so begründet dieselbe sowohl für die Ehegatten, als für die aus der Ehe hervorgegangenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe.

Befand sich nur einer der Ehegatten in gutem Glauben, so hat die Ehe nur für diesen und für die Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe.

Unseren Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechtssachen verhandelt.

1) Der Beklagte kann eine Widerklage anbringen und in derselben, je nachdem es sein Recht erfordert, auf die Scheidung oder auf die Einstellung der Ehe antragen.
2) Keine Partei darf zu einem Eide angehalten werden.
3) Das Ehegericht ist nicht verbunden, sein Urtheil streng nach den Anträgen der Parteien zu geben; dasselbe kann, je nach den Umständen, auf weniger erkennen, als angetragen worden.

Waren endlich beide Ehegatten in bösem Glauben, so treten die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe nur für die Kinder ein.

Art. 56. In Bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urtheil anerkennt.

Art. 57.[1]) Alle Urtheile betreffend Ehescheidungen oder die Nichtigkeit einer Ehe sind von den Gerichten, welche dieselben ausgesprochen haben, den Civilstandsbeamten des Wohnortes und der Heimatgemeinde sofort mitzutheilen und von diesen am Rande des entsprechenden Traueintrages im Eheregister vorzumerken[2]).

---

[1]) Hiezu gelten noch:

Satz. 129. Wenn eine Ehescheidung erkennt wird, so soll allemal zugleich bestimmt werden:

1) Aufgehoben durch kantonales Vollziehungsdekret von 1877/78, § 19 1 d. Hienach pag. 78 ff.
2) Ob und weßwegen der schuldige Theil dem unschuldigen eine Entschädigung oder Leistung anderer Art zu bezahlen habe.
3) Die Versorgung der Kinder, welche in der getrennten Ehe erzeugt worden. Dieselben sollen in der Regel dem gesunden oder dem unschuldigen Theile zur Erziehung übergeben werden; dessen ungeachtet bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, zum Vortheil der Kinder eine andere Anordnung zu machen.

Satz. 130. Die geschiedenen Ehegatten sind für die Beurtheilung der Streitigkeiten über das zugebrachte Vermögen (136 und 137) und für die Bestimmung der allfälligen Entschädigung oder Leistung (138) und des Beitrages, welchen der gesunde an die Verpflegung des kranken oder gebrechlichen armen Ehegatten (140), oder der kranke oder schuldige Ehegatte an die Erziehungskosten der Kinder bezahlen soll, an das Civilgericht zu weisen.

In dieser Instanz ist es dem Beklagten gestattet, in seiner Antwort Gegenforderungen zu machen. Das Gericht soll die Umstände berücksichtigen und ist nicht gebunden, sich strenge an die Forderungen der Parteien zu halten.

Satz. 136. Können sich die geschiedenen Ehegatten über die Herausgabe des zugebrachten Vermögens nicht einigen, so ist dieser Streit, nach vorhergegangener summarischer Verhandlung, durch das Civilgericht zu beurtheilen (130).

Satz. 137. In der Regel soll der Ehemann der Ehefrau den Belauf ihres zugebrachten Vermögens (94 und folgende) in Geld oder sicheren Effekten[3]) herausgeben. Gedenkt er sie ganz oder zum Theil in Effekten auszuweisen, so hat sie das Recht, vorzüglich solche zu verlangen, die sie ihm zugebracht, wenn noch dergleichen vorhanden sind. Die Effekten, welche der Ehemann der geschiedenen Frau an Bezahlung

[2]) Ein bundesräthlicher Bescheid vom 20./27. September 1876 bezeichnet den Ort, wo die Ehe abgeschlossen worden und in dessen Register die Trauung eingetragen ist, als den in Art. 57 vorgesehenen Wohnort; vgl. Anl. pag. 338.

[3]) Vgl. Satz. 340 C.

F. Strafbestimmungen.

Art. 58. Die Civilstandsbeamten haften den Betheiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen[1]).

Art. 59. Von Amtes wegen oder auf Klage hin sind zu bestrafen:

1) Personen, welche den in den Artikeln 14, 15, 20 und 41 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommen, mit Geldbuße bis auf 100 Franken.
2) Civilstandsbeamte, welche die ihnen in diesem Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, sowie Geistliche, welche gegen den Art. 40 des Gesetzes handeln, mit Geldbuße bis auf Fr. 300, im Wiederholungsfall mit Verdoppelung der Buße und Amtsentsetzung.

---

gibt, müssen geschätzt werden, wenn er sich nicht mit ihr über den Werth derselben einigen kann.

Satz. 138. Hat das Ehegericht den schuldigen Ehegatten zu einer Entschädigung oder zu einer Leistung anderer Art. (129, Nr. 2) verurtheilt, so muß auch diese von dem Civilgericht, nach einer vorhergegangenen summarischen Verhandlung, bestimmt werden, wenn sich die Parteien nicht darüber vergleichen können. Bei dieser Bestimmung soll das Gericht sowohl auf die Vermögensumstände der Ehegatten, als auf den Grad der Schuldlosigkeit und die durch die Trennung der Ehe vereitelten Anwartschaften desjenigen derselben billige Rücksicht nehmen, welchem die Entschädigung oder Leistung zugesprochen worden.

Satz. 139. Sind aus der getrennten Ehe Kinder vorhanden, so muß die Ehefrau, wenn sie in einen Fall kommt, wo eine Mutter zur Theilung angehalten werden kann, dasjenige, was ihr der geschiedene Ehemann in Folge vertragsmäßiger oder gerichtlicher Bestimmung herausgegeben, in die Theilung mit diesen Kindern einschießen.

Satz. 140. Ist die Ehe aus Grund einer Krankheit oder eines Leibesgebrechens des einen Ehegatten getrennt worden, die sich derselbe nicht durch eine schlechte Aufführung selbst zugezogen, so soll das Ehegericht den gesunden Ehegatten verurtheilen, an die Verpflegung des kranken beizutragen, wenn derselbe nicht hinlängliches Vermögen besitzt, um sich daraus zu verpflegen. Können sich die geschiedenen Ehegatten über die Summe dieses Beitrages nicht einigen, so ist dieselbe, auf eine vorhergegangene summarische Verhandlung, durch das Civilgericht zu bestimmen (130). Diese Bestimmung kann in der Folge, bei einer Veränderung der Umstände, auf den Antrag des einen oder des andern Ehegatten vermehrt oder vermindert werden.

[1]) S. § 12 der regierungsräthlichen Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875: „Beschwerden gegen Civilstandsbeamte sind beim Regierungsstatthalter „anzubringen, von dessen erstinstanzlichem Entscheide an den Regierungsrath „rekurrirt werden kann. Klagen, welche der gerichtlichen Beurtheilung unter„liegen, bleiben vorbehalten."

Die Geistlichen haften den Betheiligten ebenfalls für die civilrechtlichen Folgen.

Sämmtlichen interessirten Parteien steht in Beziehung auf die Anwendung dieses Artikels gegen Urtheile der kantonalen Gerichte der Rekurs an des Bundesgericht offen.

G. Schlußbestimmungen.

Art. 60. Die kantonalen Vollziehungsverordnungen zum gegenwärtigen Gesetz sind dem Bundesrathe zur Genehmigung mitzutheilen [1]).

Art. 61. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Art. 89 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, am 1. Januar 1876 in Kraft.

Art. 62. Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

1) Das Bundesgesetz über die gemischten Ehen, vom 3. Dezember 1850 (Eidg. Samml. Bd. II, 130);
2) das Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen, vom 3. Februar 1862 (Eidg. Samml. Bd. VII, 126);
3) das Konkordat vom 8. Juli 1808 (und 9. Juli 1818);
4) das Konkordat vom 4. Juli 1820;
5) das Konkordat vom 6. Juli 1821;
6) das Konkordat vom 14. August 1821;
7) das Konkordat vom 11. Juli 1829;
8) das Konkordat vom 15. Juli 1842;
9) das Konkordat vom 1. Februar 1855;
10) alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen.

H. Uebergangsbestimmungen.

Art. 63. Hat vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine dauernde oder zeitliche Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden, so kann die gänzliche Scheidung verlangt werden, wenn der Grund, gestützt auf welchen die Scheidung von Tisch und Bett erfolgte, nach Mitgabe dieses Gesetzes zur gänzlichen Scheidung berechtigte.

Art. 64. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß sämmtliche auf den Civilstand bezüglichen Register und Akten oder Kopien derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, in den Besitz der bürgerlichen Behörden übergehen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die neuen Civilstandsbeamten allein berechtigt, Bescheinigungen und Auszüge aus den Civilstandsregistern auszufertigen.

Art. 65. Wo die bisherigen Personalregister nur der Taufe, nicht aber der Geburt erwähnen, kann der Taufschein an die Stelle des im Art. 30, litt. a dieses Gesetzes geforderten Geburtscheines treten.

---

[1]) Dieß ist betreff des hienach folgenden bernischen V. D. von 1877/78 erfolgt.

Reglement des Bundesrathes, vom 20. Herbstmonat 1881, betreffend die Führung der Civilstandsregister., in Kraft seit 1. Januar 1882. bis pag. 74.

I. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1–18. – pag. 70.

Art. 1. Die Eintragungen in die Civilstandsregister, die Auszüge aus diesem Register, sowie die vorgeschriebenen amtlichen Mittheilungen, müssen nach Maßgabe von Formularen und in einem Format abgefaßt werden, welche der Bundesrath einheitlich für alle Civilstandsbeamten festsetzt.

Diese Formulare sind:

a. Formulare für die Register:
   1) Geburtsregister A, für die Eintragung derjenigen Geburten, welche im Civilstandskreise stattgefunden haben (Geburtsurkunden);
   2) Geburtsregister B, für die Eintragung der außerhalb des Kreises erfolgten Geburten solcher Kinder, deren Eltern im Civilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft sind;
   3) Todtenregister A, für die Eintragung derjenigen Sterbefälle, welche im Civilstandskreise vorgekommen sind (Sterbeurkunden);
   4) Todtenregister B, für die Eintragung der außerhalb des Kreises erfolgten Sterbefälle solcher Personen, welche zur Zeit ihres Todes im Civilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft gewesen sind;
   5) Eheregister A, für die Eintragung der im Civilstandskreise abgeschlossenen Ehen (Eheurkunden);
   6) Eheregister B, für die Eintragung der außerhalb des Civilstandskreises abgeschlossenen Ehen solcher Personen, von denen beide oder auch nur eine im Civilstandskreise heimatberechtigt oder wohnhaft sind;

b. Formulare für die Auszüge:
   7) Auszug aus dem Geburtsregister (Geburtsschein);
   8) Auszug aus dem Todtenregister (Todtenschein);
   9) Auszug aus dem Eheregister (Eheschein);

c. Formulare betreffend die auf die Eheschließung bezüglichen Förmlichkeiten:
   10) Eheverkündungsgesuch der künftigen Ehegatten;
   11) Verkündungsakt;
   12) Mittheilung einer gegen den Eheabschluß erhobenen Einsprache an den Bräutigam;
   13) Mittheilung der Erklärung des Bräutigams an den Einsprecher;
   14) Verkündschein (Art. 36 des Gesetzes) mit Ermächtigung zur Eheschließung in einem andern Kreise;

d. Formulare für die Legitimation außerehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe:
   15) Legitimationsurkunde;
   16) Mittheilung der Legitimation.

Außer den oben angeführten Formularen enthält die Anleitung für die Civilstandsbeamten noch solche von geringerer Bedeutung, z. B. für das alphabetische Inhaltsverzeichniß, für die Randbemerkungen u. s. w.

Ueberdies enthält die Anleitung Beispiele für die Eintragungen in die Register.

Art. 2. Die Civilstandsregister, sowie die Auszüge und Mittheilungen, sollen in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden. Dieselbe wird für jeden Civilstandskreis von der zuständigen kantonalen Behörde bestimmt.

Art. 3. Die Register und Formulare werden den Civilstandsbeamten von den Kantonen oder Gemeinden kostenfrei geliefert.

Diejenigen Ausfertigungen der Register, welche zur Verfügung der Civilstandsbeamten in deren Händen verbleiben (Art. 2, Lemma 3 des Gesetzes), werden denselben gebunden und vollständig mit Seitenzahlen versehen übergeben.

Die kantonale Staatskanzlei oder eine andere von der zuständigen kantonalen Behörde hiefür bezeichnete Amtsstelle vermerkt vorn auf dem Titelblatte oder der innern Seite des Einbandes die Zahl der Seiten, welche der Band enthält.

Dieser Vormerk muß unterzeichnet, datirt und mit dem Amtssiegel (Stempel) versehen sein.

Art. 4. Die Eintragungen in die A-Register sind durch die Artikel 2, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes geregelt. Außerdem sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Alle Eintragungen sollen unter fortlaufenden Ordnungsnummern geschehen, welche mit jedem Jahre in jedem Register auf's Neue beginnen.

Sämmtliche in den Formularen zwischen den gedruckten Worten offen gelassenen Zwischenräume müssen ohne Ausnahme mit denjenigen Angaben, zu deren Aufnahme sie bestimmt sind, ausgefüllt werden. Können in einem Falle solche Angaben nicht gemacht werden oder bleiben bei deren Eintragung Stellen unbeschrieben, so sind die leeren Zwischenräume durch wagrechte Striche auszufüllen.

Erweisen sich in einzelnen Fällen die gedruckten Rubriken als unanwendbar und daher überflüssig (so z. B. die Rubrik „Beruf“, weil der Beruf nicht angegeben werden kann), so sind dieselben zu durchstreichen.

Wenn die Zwischenräume zwischen den gedruckten Worten zur Aufnahme der betreffenden Angaben nicht genügen und deßhalb die Einschiebung von Zwischenlinien nothwendig wird, so sollen unbeschrieben bleibende Stellen der letztern ebenfalls mit einem wagrechten Strich ausgefüllt werden.

Der Civilstandsbeamte, sowie diejenigen Personen, welche nach Art. 16, 22 und 39 des Gesetzes die Eintragungen in die Civilstandsregister unterzeichnen müssen, haben ihre Unterschrift in beiden Registerausfertigungen eigenhändig beizusetzen.

Ist in einem Falle, wo das Gesetz (Art. 14, Lemma 2 und Art. 20, Lemma 3) diese Form gestattet, die Geburts- oder Todes-

anzeige schriftlich gemacht worden, so streicht der Civilstandsbeamte die Worte „vorgelesen und bestätigt“ durch und schreibt darunter „schriftliche Anzeige“, nachdem er nach den Worten „auf die Anzeige von“ Namen und amtliche Eigenschaft der Person, von welcher die Anzeige erfolgt ist, angegeben hat.

Art. 5. Die in Art. 5, litt. b des Gesetzes vorgeschriebenen Mittheilungen an den Wohnort und an den Heimatort geschehen vermittelst Zusendung von Auszügen, welche nach einem der Formulare 7, 8 oder 9 verfaßt sind.

Wenn die Person, auf welche der mitzutheilende Akt sich bezieht, an mehreren Orten heimatberechtigt ist, so muß die Mittheilung an den Civilstandsbeamten jedes Heimatortes erfolgen. Trauungen werden an jeden Heimatort eines jeden der beiden Gatten mitgetheilt.

Wenn die Person oder die Personen, auf welche der mitzutheilende Akt sich bezieht, in einem auswärtigen Staate heimatberechtigt oder wohnhaft sind, mit welchem die Schweiz einen Vertrag über die gegenseitige Mittheilung von Standesurkunden abgeschlossen hat, so geschieht die Mittheilung an das Civilstandsamt ihres Landes durch Zusendung eines nach einem der Formulare 7, 8 oder 9 gefertigten Auszuges. Die Civilstandsbeamten stellen den Auszug der Staatskanzlei ihres Kantons zu und diese übermittelt denselben, unter Beobachtung der bezüglichen Vertragsbestimmungen, an den auswärtigen Staat.

Die Mittheilungen sind am Schlusse der Eintragung im Register folgendermaßen vorzumerken: „Mitgetheilt dem Civilstandsbeamten von X, Y 2c.“, oder, wenn die Mittheilung in's Ausland geht: „Der Staatskanzlei einen Auszug zugestellt.“

Art. 6. Der Civilstandsbeamte, welcher eine der in Art. 5 hievor genannten Mittheilungen erhält, soll dieselbe ohne Verzug in das betreffende B-Register eintragen.

Die Mittheilungen selbst werden mit der gleichen Nummer wie der Eintrag versehen und in Umschlägen aufbewahrt, welche als Aufschrift die Bezeichnung des Registers enthalten, in welches die Eintragung geschehen ist.

Die vom Auslande einlangenden Mittheilungen, die nicht in einer der drei Landessprachen der Schweiz abgefaßt sind, sollen mit einer Uebersetzung begleitet sein, deren Richtigkeit durch ein amtliches Zeugniß bestätigt wird.

Art. 7. In den Registern B können die Zeitangaben mit Zahlen geschrieben werden. Im Uebrigen sind die Eintragungen in diese Register ebenfalls den Vorschriften der Art. 2, 6, 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes, sowie des Art. 4 dieses Reglements unterworfen.

Die Register B werden, wie die Register A, in zwei Ausfertigungen geführt.

Art. 8. Aus den Registern B werden keine Auszüge, sondern nur Abschriften der Auszüge oder Mittheilungen verabfolgt, auf welche hin die Eintragungen stattgefunden haben. (Art. 6 dieses Reglements.)

Art. 9. In den Registern A und B werden die Eintragungen jedes Jahres mit dem 31. Christmonat abgeschlossen. Der Abschluß geschieht in der Weise, daß unmittelbar hinter der letzten Eintragung des betreffenden Jahres in jedem Register beurkundet wird:

„Die Nummer ... auf Seite ... ist diejenige der letzten Eintragung im Jahre 18... — Beide Ausfertigungen des Registers sind gleichlautend. Was hiemit bezeugt wird. — Der Civilstandsbeamte (Unterschrift, Datum und Amtssiegel)."

An dem Tage, an welchem die eine Ausfertigung der kantonalen Behörde übergeben wird (Art. 12 des Reglements), hat der Civilstandsbeamte in der ihm verbleibenden Ausfertigung zu beurkunden:

„Eine Ausfertigung wurde am .... 18 .. der kantonalen Behörde übergeben, gemäß Art. 2 des Gesetzes. Der Civilstandsbeamte des Kreises ..... (Unterschrift, Datum und Amtssiegel.)"

Art. 10. Wenn das Register am Schlusse des Jahres nicht ausgefüllt ist, so können die Eintragungen des neuen Jahres in dem gleichen Bande beginnen. Zwischen den Eintragungen eines Jahres und denjenigen des folgenden darf jedoch keine Seite unbeschrieben bleiben, und es soll der in Art. 9 vorgeschriebene Abschlußvormerk eingeschaltet werden. Unbeschriebene Theile einer Seite werden durch einen Querstrich unbrauchbar gemacht.

Wenn umgekehrt der Band vor Ende des Jahres beendigt ist, so werden die Eintragungen in einem neuen Bande fortgesetzt. Hinter der letzten Eintragung des ausgefüllten Bandes ist in diesem Falle der Abschluß folgendermaßen schriftlich zu beurkunden:

„Dieser Band ist mit Nr.... der Eintragungen des Jahres 18... abgeschlossen. Die Fortsetzung befindet sich in dem Bande, welcher mit Nr.... beginnt. Was hiemit bezeugt wird. — Der Civilstandsbeamte. (Unterschrift, Datum und Amtssiegel.)"

Vor der ersten Eintragung im neuen Bande soll vorn auf dem Titelblatt oder der innern Seite des Einbandes folgender Vormerk eingeschrieben werden:

„Dieser Band ist die Fortsetzung eines vorhergehenden, welcher die Eintragungen von Nr.... des Jahres 18... bis Nr.... des Jahres 18... enthält. Was hiemit bezeugt wird. (Unterschrift, Datum und Amtssiegel.)"

Art. 11. Für jeden Jahrgang eines Registers muß ein sowohl die Eintragungen als die Randbemerkungen berücksichtigendes, alphabetisch geordnetes Inhalts-(Namens-)Verzeichniß angefertigt und dem Schlusse des betreffenden Bandes beigefügt werden. Dasselbe soll die Familiennamen derjenigen Personen enthalten, auf welche die Eintragungen sich beziehen, und auf die Seitenzahlen verweisen, auf denen die Einträge sich befinden. Hinter dem Familiennamen sind die Vornamen und der Heimatort der betreffenden Personen beizufügen.

Die verheiratheten, verwittweten und diejenigen geschiedenen Frauen, welche nach der Scheidung den Familiennamen ihres frühern Ehemannes beibehalten haben, müssen im Inhaltsverzeichniß zum Todtenregister doppelt, nämlich sowohl unter dem angeheiratheten als unter demjenigen Familiennamen eingetragen werden, welchen sie vor der Verehelichung getragen haben (Mädchennamen).

Das Inhaltsverzeichniß zum Eheregister soll die Familiennamen beider Ehegatten enthalten und zwar, wenn die Ehefrau schon einmal verehelicht war und den Familiennamen ihres frühern Ehemannes beibehalten hat, sowohl ihren Mädchennamen als den angeheiratheten Familiennamen. Es muß daher jede Ehe wenigstens zwei Male im Inhaltsverzeichnisse aufgeführt werden, ein Mal unter dem Familiennamen des Ehemannes und ein oder zwei Male unter demjenigen der Ehefrau.

Art. 12. Diejenigen Ausfertigungen der Register, welche der Civilstandsbeamte jedes Jahr der zu ihrer Aufbewahrung bezeichneten Amtsstelle übergeben muß, werden auf ungebundenen Blättern, auf welchen das Wort „Duplikata" vorgedruckt ist, geführt. Diese Ausfertigungen sollen denjenigen, welche in den Händen des Civilstandsbeamten bleiben, gleichlautend sein und zwar nicht nur in Betreff der Abfassung und der Unterschriften, sondern auch bezüglich der Seitenbezifferung (Paginirung), sowie der Numerirung der Eintragungen und des Inhaltsverzeichnisses.

Art. 13. Nach der Uebergabe dieser Ausfertigungen läßt die Behörde dieselben in der Weise einbinden, daß die Bände einen oder mehrere Civilstandskreise umfassen und einen Titel tragen, welcher sowohl das Jahr als die betreffenden Kreise angibt.

Art. 14. Wenn zufolge eines Urtheiles oder eines Entscheides der zuständigen Behörde eine Berichtigung in ein Register eingetragen oder wenn eine nachträgliche Einschreibung gemacht werden soll (Art. 20, 22 und 41 dieses Reglements) und die eine Ausfertigung nicht mehr in den Händen des Civilstandsbeamten sich befindet, so gibt derselbe der zur Aufbewahrung dieser Ausfertigung bezeichneten Amtsstelle von dem Urtheile oder von dem Entscheide Kenntniß, damit die Berichtigung oder der Zusatz in dieselbe eingetragen werde.

Art. 15. Es dürfen keine Gebühren von den betheiligten Parteien bezogen werden: 1) für die Eintragungen, Mittheilungen, Bekanntmachungen (Verkündungen) und Zusendungen, welche im Art. 5, litt. a, b und c des Gesetzes vorgeschrieben sind; 2) für die Trauungen, welche im Civilstandskreise des Wohnsitzes des Bräutigams (Art. 37 des Gesetzes) an den von der kantonalen Behörde festgesetzten Tagen und Stunden (Art. 38 des Gesetzes) stattfinden; 3) für die Ausfertigung und Absendung der Verkündakte; 4) für die Rücksendung derselben (Art. 29 dieses Reglements).

Für die gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Mittheilungen besteht im Innern der Schweiz Portofreiheit.

Art. 16. Für die Mittheilungen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie für die Auszüge, Abschriften und sonstigen Schreibereien, welche nur auf Verlangen der Betheiligten und ohne

bestehende gesetzliche Verpflichtung gemacht werden, können die Civilstandsbeamten von den Parteien diejenigen Gebühren beziehen, welche die kantonalen Behörden mit Genehmigung des Bundesrathes dafür festgesetzt haben.

Für die Versendung von Schriftstücken, für welche die Civilstandsbeamten von den Betheiligten Gebühren beziehen, besteht keine Portofreiheit.

Art. 17. Den Kantonen steht frei, für den Empfang und die Versendung der im Art. 5, litt. b des Gesetzes vorgesehenen Mittheilungen, für die Aufbewahrung der ältern Register und für die Ausfertigung der Auszüge und Abschriften, sowie für die Leitung und Beaufsichtigung des Civilstandswesens überhaupt, eine Centralbehörde (Centralbüreau) aufstellen.

Die Bestimmungen über die Organisation einer solchen Stelle unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 18. Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, den auf das Civilstandswesen bezüglichen Gesuchen, welche von andern Civilstandsbeamten oder von Gemeindebehörden in amtlichen Angelegenheiten an sie gerichtet werden, zu entsprechen.

II. Besondere Bestimmungen.

Geburtsregister A. ([illegible] Art. 45, pag. 74.

Art. 19. Die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Eintragungen beginnt jedes Jahr für diejenigen Geburten, welche in demselben stattfinden, auf's Neue. Die Nummer eins wird derjenigen im laufenden Jahre vorgekommenen Geburt gegeben, welche zuerst zur Anzeige gelangt.

Diejenigen Geburten, welche im vorhergehenden Jahre stattgefunden haben, jedoch erst im laufenden Jahre angezeigt worden sind, erhalten Nummern, welche die Reihenfolge des vorhergehenden Jahres fortsetzen. Diese Geburten sollen, unter Angabe der Stelle, wo sie eingetragen sind, auch in das alphabetische Inhaltsverzeichniß des Jahres aufgenommen werden, in welchem sie wirklich stattgefunden haben.

Art. 20. Der Civilstandsbeamte ist nicht berechtigt, verspätete Geburtsanzeigen zurückzuweisen, sondern soll die Eintragung derselben mit Beobachtung der unter Art. 19 hievor enthaltenen Vorschriften vornehmen, unbeschadet des Rechtes, die Säumigen nach Art. 59, Lemma 1 des Gesetzes zu verzeigen.

Art. 21. Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate todtgeborenen Kinder sind in das Geburtsregister einzutragen, jedoch ohne Mittheilung an andere Civilstandsbeamte.

Todtenregister A.

Art. 22. Die Vorschriften der Art. 19 und 20 gelten auch für die Eintragung und Numerirung der Todesfälle.

Art. 23. Wenn die verstorbene Person erst kurze Zeit an dem Orte, wo ihr Tod erfolgte, zugebracht hatte, als Reisender, als Gast

oder als neuer Ankömmling, so ist dieser ausnahmsweise Umstand nach der Ortsangabe kurz zu erwähnen durch Angaben wie: „nach einem Aufenthalt von sechs Stunden", „von zwei Tagen", „von drei Wochen".

Art. 24. Ist die Person an einer Krankheit gestorben, so muß nur die Hauptkrankheit ohne die im Verlaufe derselben hinzugetretenen Erkrankungen eingetragen werden.

Da nach dem Gesetze die Todesursache „wenn immer möglich" durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden soll, so darf die Todesanzeige von dem Civilstandsbeamten erst dann als vollständig betrachtet werden, wenn seitens des Arztes, welcher die Person zuletzt behandelt hat, das Zeugniß über die Todesursache vorliegt. Dieses ärztliche Zeugniß kann der Civilstandsbeamte nur in den Fällen erlassen, wo er sich überzeugt, daß die Beschaffung desselben innerhalb der für die Anzeige vorgeschriebenen Zeit unmöglich ist.

Weitergehende Vorschriften der Kantone über die Leichenschau sind vorbehalten.

Art. 25. Die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate todtgeborenen Kinder sollen auch in das Todtenregister A eingetragen werden, jedoch ohne Mittheilung an andere Civilstandsbeamte.

Eheverkündungen und Eintragung der Ehen.

Art. 26. Das Gesuch um Verkündung eines Eheversprechens kann bei jedem Civilstandsbeamten gestellt werden, welcher nach Art. 29 des Gesetzes zur Vornahme der Verkündung verpflichtet ist.

Wenn die kantonale Gesetzgebung nicht die Führung von Eheverkündungsregistern vorschreibt, so soll das Verkündungsgesuch nach Maßgabe von Formular Nr. 10 in Schrift verfaßt werden.

Art. 27. Der Civilstandsbeamte verwendet für die Verkündung, die ihm selbst obliegt, das Formular Nr. 11.

Um die Verkündung durch die andern hiezu verpflichteten Civilstandsbeamten (am Heimatort und Wohnort des Bräutigams und der Braut) zu erwirken, übersendet er denselben eine Ausfertigung des gleichen Formulars Nr. 11, mit entsprechender Ausfüllung der Rückseite desselben.

Art. 28. Die Civilstandsbeamten, welche auf diese Weise um Anordnung der Verkündung angegangen worden sind, vollziehen dieselbe ihrerseits mittelst Verwendung des erhaltenen Formulars Nr. 11 oder einer Abschrift desselben. Geschieht die Verkündung durch Einrückung in ein amtliches Blatt, so soll dieselbe alle in dem Verkündungsakt enthaltenen Angaben in sich schließen. Erfolgt die Verkündung durch Anschlag, so muß entweder eine Abschrift des Eheverkündungsaktes (Art. 27 dieses Reglements) angeschlagen werden, oder, wenn die Urschrift selbst angeheftet wird, dies auf eine Weise geschehen, welche dieselbe vor Schädigung bewahrt.

Art. 29. Nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Fristen, d. h. spätestens 48 Stunden nach Verfluß der in Art. 34 des Gesetzes festgesetzten zehntägigen Frist, senden die Civilstandsbeamten den

ihnen zugestellten Verkündungsakt an den Civilstandsbeamten des Wohnorts des Bräutigams zurück, nachdem sie die auf die Bekanntmachung und Einsprachen bezüglichen Rubriken ausgefüllt haben.

Art. 30. Wenn die Trauung der Ehe nicht in dem Kreise stattfindet, wo der Bräutigam seinen Wohnsitz hat, so stellt der Civilstandsbeamte dieses Kreises den Verkündschein, beziehungsweise die Ermächtigung zur Trauung nach Formular Nr. 14 aus und legt sodann, als Belege zum Eheregister B, in welches die Ehe, nach Eingang der in Art. 5, litt. b des Gesetzes vorgeschriebenen Mitttheilung, einzutragen ist, in sein Archiv;

1) Die Geburtsscheine (Art. 30 des Gesetzes);
2) das schriftliche Eheverkündungsgesuch, wenn ein solches gemäß Art. 26 dieses Reglements erforderlich ist;
3) den Verkündakt, welchen er selbst bekannt gemacht hat;
4) die Verkündakte, welche ihm von den andern Civilstandsbeamten zurückgesandt worden sind (Art. 28 dieses Reglements);
5) die Einwilligungserklärungen der Eltern oder Vormünder, wo solche nach Art. 27 des Gesetzes nöthig sind;
6) für jeden der neuen Ehegatten, welcher schon einmal verehelicht gewesen ist, den Todtenschein für den frühern andern Ehegatten oder das Urtheil, durch welches die frühere Ehe nichtig erklärt oder geschieden worden ist, beziehungsweise einen Auszug aus diesem Urtheil;
7) wenn der Bräutigam ein Ausländer ist, die in Art. 31 des Gesetzes vorgeschriebene Erkärung der zuständigen auswärtigen Behörde, eventuell die Dispensation der kantonalen Regierung;
8) in dem in Art. 37, Lemma 2 des Gesetzes bezeichneten Falle die dort vorgeschriebene Ermächtigung.

Art. 31. Wenn dagegen, gemäß der gesetzlichen Regel, die Ehe in dem Civilstandskreise des Wohnsitzes des Bräutigams abgeschlossen wird, so verwahrt der Civilstandsbeamte dieses Kreises die in Art. 30 bezeichneten Urkunden in seinem Archiv als Belege zur Eintragung in das Register A.

Art. 32. In dem in Art 30 vorgesehenen Falle, wo die Ehe in einem andern Civilstandskreise als demjenigen des Wohnsitzes des Bräutigams obgeschlossen worden ist, hat der Civilstandsbeamte, welcher die Trauung vornimmt, zu seiner Legitimation und als Beleg zur Eintragung in das Register A die ihm nach Formular 14 ertheilte Ermächtigung in seinem Archiv aufzubewahren.

Art. 33. Die Mittheilungen an die andern Civilstandsbeamten haben nach Maßgabe von Formular Nr. 9 zu geschehen.

Ebenfalls nach diesem Formular wird der Eheschein ausgefertigt, dessen Vorweisung für die Vornahme der kirchlichen Trauungsfeierlichkeit erforderlich ist. (Art. 40 des Gesetzes.)

Legitimation außerehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe.

Art. 34. Zur Entgegennahme der Anzeige über die Legitimation außerehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern sind verpflichtet:

a. Der Civilstandsbeamte, welcher die Trauung vornimmt, wenn die Anzeige bei Abschluß der Ehe, d. h. unmittelbar vor oder nach derselben, gemacht wird;
b. der Civilstandsbeamte am Wohnsitze der Ehegatten, wenn die Anzeige nicht bei der Trauung gemacht worden ist.

Art. 35. Wird die Anzeige verspätet, d. h. erst nach Ablauf der in Art. 41 des Gesetzes den Eltern hiefür eingeräumten Frist gemacht, so darf der Civilstandsbeamte des Wohnortes der Ehegatten die Annahme derselben gleichwohl nicht verweigern; dagegen soll er die säumigen Eltern gemäß Art. 59, Ziffer 1 des Gesetzes verzeigen.

Art. 36. Der Civilstandsbeamte darf die Anzeige erst annehmen, nachdem ihm die Geburtsscheine der Kinder, welche legitimirt werden sollen, und im Falle des Art. 34, litt. b der Eheschein der Eltern übergeben worden sind.

Art. 37. Die Legitimationsurkunde wird für jedes Kind besonders nach Formular Nr. 15 verfaßt, welches Familiennamen, Vornamen, Beruf, Heimatort und Wohnort der Eltern, den Zeitpunkt und den Ort des Eheabschlusses, sowie den Familiennamen, Vornamen und Geburtsort des Kindes enthält.

Die Urkunde muß von den Eltern und dem Civilstandsbeamten unterzeichnet werden.

Art. 38. Diese Urkunde wird mit einer Ordnungsnummer versehen und wit den in Art. 30 erwähnten Belegen im Archiv des Civilstandsbeamten aufbewahrt.

Art. 39. Der Civilstandsbeamte, welcher die Legitimationsurkunde ausgestellt hat, gibt von derselben unverzüglich den Civilstandsbeamten derjenigen Kreise, wo die Geburt des Kindes eingetragen ist, nämlich wo dasselbe geboren und heimatberechtigt ist, mittelst Benutzung des Formulars Nr. 16 summarische Kenntniß.

Art. 40. Jeder Civilstandsbeamte, welcher eine solche Mittheilung erhält, fügt dieselbe, soweit sie ihn betrifft, als Randbemerkung der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung in dem Register A (Art. 18 des Gesetzes) oder dem Register B bei. Für diese Randbemerkungen ist folgendes Formular maßgebend:

„Zufolge Mittheilung des Civilstandsbeamten von X. wurde N. N. (Name des Kindes), dessen Geburt in diesem Register unter der Nummer .... des Jahres 18.. eingetragen worden ist, durch die nachfolgende Ehe seinr Eltern, N. N. (Name des Vaters) von X. (Heimatort des Vaters) und N. N. (Name der Mutter) von X. (Heimatort der Mutter) legitimirt; die Legitimations-Urkunde wurde errichtet den ...... zu ..... (Datum, Unterschrift und Amtssiegel).“

Art. 41. Der Art. 14 dieses Reglements findet auch auf nachträgliche Eintragungen dieser Art Anwendung.

Art. 42. Außer den in Art. 39 vorgeschriebenen Mittheilungen soll eine solche auch an den Civilstandsbeamten des Heimatorts des Vaters erlassen werden. Diese Mittheilung ist nicht in ein Register einzutragen, sondern bei den Belegen über die Eintragung der

Trauung der Eltern zum Register A oder zum Register B aufzubewahren.

Art. 43. Die Vorschriften der Art. 34 bis 42 finden auch Anwendung, wenn die Ehegatten sich im Auslande verheirathet haben und ihren Wohnsitz in die Schweiz zurückverlegen.

Art. 44. Ebenso kommen dieselben zur Anwendung, wenn die in der Schweiz verbürgerten Eltern im Auslande wohnen

Begeben die Eltern sich zu diesem Zwecke in die Schweiz, so soll die Anzeige der Legitimation außerehelicher Kinder vor dem Civilstandsbeamten am Heimatorte des Ehemannes gemacht werden und dieser Beamte sodann nach Vorschrift der Art. 36, 37, 38 und 39 dieses Reglements verfahren.

Können die Eltern sich nicht in die Schweiz verfügen, so ist die Legitimationsurkunde vor einem diplomatischen oder Konsular-Agenten der Schweiz oder vor einem ausländischen öffentlichen Beamten (Civilstandsbeamten, Notar u. s. w.), welcher die Fähigkeit zur Errichtung öffentlicher Urkunden besitzt, in Schrift zu verfassen und hierauf von den Eltern mit einem motivirten, die nöthigen Aufschlüsse enthaltenden Antrage und den erforderlichen Belegen (Art. 36 des Reglements) dem Civilstandsbeamten des Heimatortes des Vaters zuzustellen, worauf dieser Beamte nach Maßgabe der Art. 38 und 39 dieses Reglements verfährt.

Art. 45. Die Vorschriften der Art. 34 bis 42 finden endlich auch Anwendung auf die Legitimation außerehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe ausländischer Eltern, welche in der Schweiz sich verehelichen oder verehelicht haben und in derselben wohnen.

Anmerkung. Ein Bundesbeschluß vom 17. September 1875 ordnet statistische Zusammenstellung der Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Ehenichtigerklärungen regelmäßig jedes Jahr an.

Vollziehungs-Dekret des Großen Rathes betreffend das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe. Vom 23. Wintermonat 1877 und 1. Hornung 1878.[1]) bis pag. 78.

§ 1. Das Gebiet des Kantons Bern wird behufs Feststellung und Beurkundung des Civilstandes, sowie hinsichtlich der bürgerlichen Eheschließung, in folgende Civilstandskreise eingetheilt:

(Es sind dieser Kreise 222.)

§ 2. Für jeden gemäß vorstehender Eintheilung umschriebenen Kreis wird ordentlicherweise ein Civilstandsbeamter und ein Stellvertreter desselben aufgestellt.

Dieselben sollen ihren Wohnsitz in der Regel an demjenigen Orte haben, von welchem der Civilstandskreis seinen Namen erhält.

---

[1]) Dieses Dekret hat die bundesräthliche Genehmigung nach § 60 Civilstandsgesetz erlangt; es hat ein früheres provisorisches vom 25. November 1875 definitiv ersetzt.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, beim Obwalten besonderer Verhältnisse Ausnahmen von obigen Regeln zu gestatten.

§ 3. Die Wahl der Civilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter steht der Versammlung der im Civilstandskreise angesessenen Bürger, welche das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde besitzen, zu. Diese Versammlung wird nach den Bestimmungen des Organisationsreglements derjenigen Ortsgemeinde einberufen und abgehalten, in welcher der Amtssitz des Civilstandskreises liegt, und es führt dabei der Präsident der betreffenden Ortsgemeinde den Vorsitz.

Die Wahl der Civilstandsbeamten und der Stellvertreter unterliegt der Bestätigung der Regierung.

§ 4. Die Wahl geschieht auf die Dauer von vier Jahren.

Für die allfällige Einstellung oder Abberufung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 52).

§ 5. Der Stellvertreter des Civilstandsbeamten hat im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des Letztern, sowie im Falle der Erledigung des Amtes, dessen Obliegenheiten zu erfüllen. Ist auch der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet der Regierungsstatthalter einen außerordentlichen Standesbeamten ad hoc. Für die Vollziehung der Trauung muß der Civilstandsbeamte oder sein Stellvertreter sowohl gegenüber den Brautleuten als den Trauungszeugen die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen haben (§ 219, 220, 221 P.).

§ 6. Der Civilstandsbeamte und sein Stellvertreter sind durch den Regierungsstatthalter auf ihr Amt in's Handgelübde aufzunehmen.

§ 7. Hinsichtlich seiner Obliegenheiten hat sich der Civilstandsbeamte bei seiner Verantwortlichkeit genau an die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 (des Erlasses des Bundesrathes vom 17. September 1875, betreffend die Führung der Civilstandsregister) [1]), des gegenwärtigen Vollziehungsdekrets, sowie allfällig weiterer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse und Instruktionen zu halten.

Derselbe hat insbesondere auch ein Verkündungsregister über die abzuschließenden Ehen (Bundesgesetz Art. 29) nach einem vom Regierungsrath aufzustellenden Formular zu führen [2]).

§ 8. Die vorgeschriebenen Standesregister (Art. 2 Bundesgesetz und Art. 1 des bundesräthlichen Reglementes vom 20. September 1881, [3]) sowie das Verkündungsregister (§ 7 dieses Dekrets) sind für jeden Civilstandskreis gesondert zu führen und abzuschließen.

Auf den Auszugsformularen ist die jeweilen für den betreffenden Schein dem Civilstandsbeamten zukommende Schreibgebühr sammt der zu vergütenden Stempeltaxe beizudrucken.

---

[1]) Dieser Erlaß (Vorschriften) ist nunmehr aufgehoben und ersetzt durch R. 1881, pag. 65 ff. hievor.

[2]) Vgl. R. 1881, § 26. — Außer Bern lassen noch Verkündregister führen: Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Freiburg, Genf, Glarus, Neuenburg, Thurgau und Zürich. Anl. pag. 176.

[3]) Der Originaltext verweist auf die Vorschriften von 1875.

§ 9. Die Einrichtung der beiden Ausfertigungen der Standesregister, sowie die Art und Weise ihres Abschlusses auf Ende Jahres sind in Uebereinstimmung mit den Anordnungen des Bundesrathes durch den Regierungsrath festzustellen.

Die in den Händen des Civilstandsbeamten verbleibenden Ausfertigungen sollen bei seiner Verantwortung in einem möglichst sicheren und feuerfesten Lokal aufbewahrt werden.

Die zweiten Ausfertigungen sind innerhalb der vorgeschriebenen 10 Tage nach Jahresschluß dem Regierungsstatthalteramte abzuliefern und in dessen Archiv niederzulegen und aufzubewahren.

§ 10. Die Veröffentlichung des Verkündungsakts eines Eheversprechens geschieht durch öffentlichen Anschlag desselben an einer gegen unbefugte Wegnahme oder Beschädigung geschützten Stelle am Sitze der betreffenden Civilstandskreise. Der Anschlag hat volle 10 Tage an seiner Stelle zu verbleiben, worauf ihn der Civilstandsbeamte wieder abnimmt und aufbewahrt. Der Verkündschein darf den Brautleuten erst nach Ablauf von 14 Tagen, vom Tage des Anschlags des Verkündungsaktes an gerechnet, ausgeliefert werden.

§ 11. Berichtigungen in den Civilstandsregistern sind, sofern ein offenbarer Irrthum vorliegt, durch die Justiz- und Polizeidirektion anzuordnen (Art. 9, Lemma 3 Bundesgesetz).

Die nämliche Amtstelle ertheilt auch die in Art. 31, letztes Lemma, und Art. 37, zweites Lemma des Bundesgesetzes vorgesehenen Dispense und Bewilligungen in Verkündungssachen.

Die in Art. 31, viertes Lemma, und Art. 37, Schlußlemma des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Erklärungen (betreffend Verkündungen und Trauungen von Ausländern) sind vom Civilstandsbeamten vor ihrer Annahme der Justiz- und Polizeidirektion zur Prüfung und Gutheißung vorzulegen.

Ebenso ist keine im Auslande erfolgte Trauung, Ehescheidung oder Nichtigerklärung einer Ehe von Schweizerbürgern ohne vorherige Bewilligung der Justiz- und Polizeidirektion in die Register einzutragen. [1])

§ 12. Die Civilstandsbeamten sind gehalten, alle drei Monate dem oder den Wohnsitzregisterführern ihres Kreises von den stattgefundenen Aenderungen Kenntniß zu geben.

Sie sind überdieß verpflichtet, diejenigen Auszüge und Zusammenstellungen zu liefern, welche nach Verfügungen der Staatsbehörden für die kantonale oder Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltung erforderlich sind.

§ 13. Die unmittelbare Aufsicht über die Amtsführung der Civilstandsbeamten wird dem Regierungsstatthalter übertragen, welcher die ihm zur Kenntniß gelangenden Mängel und Unregelmäßigkeiten nach vorher angeordneter Untersuchung zu jeder Zeit der Justiz- und Polizeidirektion einzuberichten hat. Insbesondere hat der Regierungs-

---

[1]) Anl. pag. 273: „Durch die seitens der Aufsichtsbehörde angeordnete Eintragung wird die Frage der Gültigkeit der Ehe, deren Entscheid den Gerichten zusteht, nicht präjudizirt.

statthalter jeweilen gegen Ende des Jahres und jedenfalls vor Abnahme der ihm nach Jahresschluß abzuliefernden Register-Doppel über die gesammte Amtsführung und insbesondere über die vorschriftgemäße und gleichförmige Registerführung der Civilstandsbeamten seines Bezirks eine genaue Inspektion vorzunehmen und über das Ergebniß dieser Prüfung spätestens auf Ende Januar seinen Bericht an die Regierung zu erstatten.

§ 14. Die Oberaufsicht über die Civilstandsbeamten steht dem Regierungsrath und speziell der Justiz- und Polizeidirektion zu.

Der Regierungsrath ist insbesondere ermächtigt, zu geeigneter Zeit, sei es durch die hiezu von Amtes wegen verpflichteten Bezirksprokuratoren (§ 63 G. O. G.), sei es durch speziell von ihm ernannte Sachverständige, außerordentliche Inspektionen bezüglich der Amtsführung und Pflichterfüllung der Civilstandsbeamten vornehmen und sich über das Ergebniß derselben Bericht erstatten zu lassen.

§ 15. Die Ortsgemeinde des Sitzes eines Civilstandskreises ist verpflichtet, ein passendes Amtslokal, inbegriffen dessen Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Ausstattung mit dem nöthigen Mobiliar, ferner die nöthigen feuerfesten und sichern Archivräumlichkeiten, eine Anschlagstelle nach § 10 hievor und einen Amtsstempel zur Verfügung zu stellen. Dieselbe hat auch die Kosten sämmtlicher nach dem Gesetze vorgesehenen Formulare, mit Ausnahme der gestempelten, ferner der Schreibmaterialien, der Versendung derselben und des Einbandes des auf dem Civilstandsamte verbleibenden Doppels der Register zu bestreiten.

Die daherigen Kosten werden von den im betreffenden Civilstandskreise befindlichen Einwohnergemeinden im Verhältniß ihrer Steuerkraft und zwar auf Grundlage des Gemeindesteuerregisters getragen.

Das Amtslokal, die Archivräume und die Anschlagstelle unterliegen der Genehmigung des Regierungsstatthalters, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Regierungsrath zulässig ist. In einem Wirthshause soll ein Amtslokal nicht angewiesen werden.

§ 16.[1]) Die Civilstandsbeamten sind hinsichtlich der Entschädigung für ihre Verrichtungen in erster Linie auf Schreibgebühren angewiesen, soweit solche nach dem Bundesgesetz überhaupt zulässig sind.

An solchen Schreibgebühren dürfen, nicht inbegriffen Stempel und Portiauslagen, von den Betheiligten nur gefordert werden:

1)	Für einen Auszug aus dem Geburt- oder Sterberegister (Geburt- und Todschein)	Fr. 1. —
2)	für einen Verkündschein nach Art. 36 des Bundesgesetzes	„ 2. —
3)	für die gemäß Art. 37 des Bundesgesetzes erforderliche schriftliche Ermächtigung zur auswärtigen Trauung	„ 2. —

[1]) S. R. 1881, §§ 15, 16, pag. 69 ff. Anl. Nr. 26.

4) für jede Trauung außerhalb des Wohnsitzes des Bräutigams	Fr. 5. —
5) für einen Auszug aus dem Eheregister (Eheschein)	„ 1. 50
6) für einen auf den Wunsch von Betheiligten geschriebenen Brief in Civilstandsangelegenheiten .	„ —. 80
7) für jede auf Verlangen der Betheiligten erfolgte Aktenversendung durch die Post	„ —. 30
8) für ein beglaubigtes Eheversprechen (Art. 30, litt. c des Bundesgesetzes)	„ 1. —
9) für bloße Registernachschlagungen, ohne Schein, wofern sie nicht von Amtsstellen verlangt werden	„ —. 80

Außer obigen Gebühren dürfen die Civilstandsbeamten von den Betheiligten keinerlei Bezahlung für ihre Verrichtungen fordern.

§ 17. Ueberdieß beziehen die Civilstandsbeamten aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung, deren Gesammtbetrag jeweilen im jährlichen Voranschlag festgesetzt wird.

Die Vertheilung der Staatszulage an jeden einzelnen Civilstandsbeamten erfolgt durch den Regierungsrath auf Grundlage der Kopfzahl der gemäß der jeweiligen letzten Volkszählung im Civilstandskreise vorhandenen Wohnbevölkerung.

Der Stellvertreter des Civilstandsbeamten bezieht für die Dauer der Vertretung außer den betreffenden Schreibgebühren die Hälfte der marchzähligen Staatszulage.

§ 18. Dieses Vollziehungsdekret tritt, nach erfolgter Bundesgenehmigung, auf 1. Januar 1878 in Kraft, und es wird auf diesen Zeitpunkt das provisorische Vollziehungsdekret vom 25. November 1875 aufgehoben.

Der Regierungsrath ist, soweit nöthig, mit der weitern Ausführung beauftragt.

§ 19. In Ausführung des Art. 62, Ziff. 10 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 werden alle mit demselben und dem gegenwärtigen Vollziehungsdekret im Widerspruch stehenden kantonalen Erlasse als aufgehoben erklärt. Namentlich gelten, soweit widersprechend, als aufgehoben:

1) der zweite Titel des I. Theil des Civilgesetzbuchs, handelnd von dem Eherechte, mit Ausnahme
   a. der Satz. 47 bis und mit 50, handelnd vom Eheverlöbniß;
   b. der ersten und zweiten Abtheilung des IV. Abschnittes, handelnd von den Wirkungen der Ehe in Ansehung der Personen und des Vermögens der Ehegatten (Satz. 82 bis und mit 107);
   c. des Verfahrens bei Eheeinsprüchen und Nichtigkeitserklärungen im III. Abschnitte;
   d. der Bestimmungen betr. die weitern Folgen bei Ehescheidungen (Satz. 129, Ziff. 2 u. 3, 130, 136, 137, 138, 139 und 140);

---

[1]) Vgl. hiezu die nachstehende Uebersicht, sowie die darin allegirten Seitenzahlen. Namentlich wurde Satz. 127 C. durch Dekret vom 12. Mai 1881 als noch geltend erklärt, pag. 60.

Hier fehlt ein halber Bogen.

152. In den Fällen der zwei vorhergehenden Satzungen kann die beschwerende Partei binnen der Nothfrist von dreißig Tagen über den Beschluß des Regierungsstatthalters eine Beschwerdeschrift bei dem Regierungsrathe einreichen. [1])

Elterliche Gewalt.

153. Die Rechte, welche den Eltern zustehen, um sie in den Stand zu setzen, ihre Pflichten gegen die Kinder zu erfüllen, machen die elterliche Gewalt aus. Dieselbe wird von dem Vater, als dem Haupte der Familie, ausgeübt; ist der Vater bevogtet oder todt, so übt sie die Mutter, in dem erstern Falle mit Hülfe seines Vogtes, und in dem letztern, so lange sie im Wittwenstande verbleibt (165, Nr. 5), mit derjenigen ihres Beistandes [2]) aus. Bei einer gerichtlich getrennten Ehe wird die elterliche Gewalt von demjenigen Ehegatten ausgeübt, welchem die Erziehung der Kinder anvertraut worden (129, Nr. 3).

In Betreff a. der Person.

154. Die Eltern haben das Recht, die Erziehung der Kinder zu leiten, sie zu Berufs- und häuslichen Arbeiten anzuhalten, und wenn sie ihnen muthwillig entweichen, oder von andern vorenthalten werden, sie wieder in ihre Gewalt zu bringen.

155. Die Eltern sind befugt, ein ungehorsames Kind, das weder durch Ermahnungen, noch durch erlaubte, seiner Gesundheit unnachtheilige Züchtigungsmittel zum Gehorsam angehalten werden kann, mit Bewilligung des Regierungsraths auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als zwei Jahre dauern und sich nie über das Alter der Volljährigkeit hinaus erstrecken darf, auf ihre Kosten an einem öffentlichen Enthaltungsort einsperren zu lassen.

156. Das Recht der Eltern, sich der Verheirathung eines minderjährigen Kindes zu widersetzen, ist in den Satzungen 32, 64 und 69 bestimmt. [3])

b. des Vermögens, welches den Kindern angefallen: 1) von den mütterlichen Großeltern.

157. Wenn die Erbschaft der mütterlichen Großeltern den Kindern unmittelbar anfällt, so hat der Vater das Recht, das daherige Vermögen so lange zu benutzen, als die Kinder seiner Gewalt unterworfen bleiben; es sei denn, daß auf eine rechtsbeständige Weise hierüber anders verfügt worden; so wie aber ein Kind aus seiner Gewalt tritt, soll er demselben seinen Antheil an diesem Vermögen herausgeben (165).

2) von dritten Personen.

158. Wenn ein unter der elterlichen Gewalt stehendes Kind auf irgend eine andere Weise eigenes Vermögen erwirbt, über dessen Benutzung keine besondere Verfügung vorhanden ist, so können die Eltern, nach vorher erhaltener Erlaubniß der Vormundschaftsbehörde, den Ertrag desselben ganz oder zum Theil auf die Erziehung dieses Kindes, oder, wenn sie sich in unverschuldeter Dürftigkeit befinden,

---

[1]) In den Fällen der Satz. 150 geht der Rekurs an den Regierungsrath, in denjenigen der Satz. 151 an den Appellations- und Kassationshof.

[2]) Sie bedarf eines solchen Beistandes nicht mehr (Gesetz vom 27. Mai 1847; im Anhang nach Satz. 312 C.).

[3]) Diese Satzung ist aufgehoben (s. B. G. über Civilstand Art. 27, auf pag. 52 hievor).

C. 159–165.

so lange das Kind noch ihrer Gewalt unterworfen bleibt, zu de Verpflegung der Familie verwenden.

3) Mutterguts-ansprache.

159. In Betreff des Gutes der verstorbenen Mutter trete die Kinder in diejenigen Rechte ein, welche die Satzungen 88 und 9 bis und mit 106 der Mutter zusichern.

160. Tritt der Vater in eine folgende Ehe, so soll er jeden Kinde der vorhergehenden, so wie es aus seiner Gewalt kommt, di Hälfte seines Mutterguts herausgeben. Die Kinder bleiben sic während des Lebens des Vaters gegenseitig für das herausbekommen Muttergut substituirt, wenn eines derselben mit Tod abgeht, ohn Notherben zu hinterlassen oder eine Verordnung darüber gemacht zu haben. [1])

Verträge der Kinder.

161. Was in Hinsicht auf die Fähigkeit, sich durch Verträg verbindlich zu machen, in Betreff der Bevormundeten verordnet worde (212), ist auch auf die Kinder anwendbar, die unter der elterliche Gewalt stehen [2]), jedoch unter Vorbehalt der in der Satz. 164 be zeichneten Fälle.

162. Zu der Gültigkeit eines Vertrages, welchen der Vate oder die Mutter mit einem unter ihrer Gewalt stehenden Kind schließen, ist erforderlich, daß dieses letztere dabei mit Handen eine außerordentlichen Beistandes handle (325) und der Vertrag durch de Regierungsstatthalter bestätigt werde.

163. Ein unter der elterlichen Gewalt stehendes Kind dar unter keinen Umständen eine Bürgschaft eingehen, seine Sachen für dritte Personen verpfänden, oder eine ihm anzufallende Erbschaf veräußern. [3])

164. Ein unter der elterlichen Gewalt stehender Sohn, der mi Zustimmung derjenigen Person, welche diese Gewalt auszuüben hat, eine Stelle verwaltet, oder auf eigene Rechnung einen Beruf ausübt, kann sich den daherigen Erwerb zueignen, wird aber durch die Handlungen, die er in Folge jener Stelle oder dieses Berufes vornimmt, persönlich verbindlich, ohne daß die Eltern für ihn einzustehen haben. [4])

Aufhören der elterlichen Gewalt.

165. Die elterliche Gewalt (153) hört auf:

1) Mit dem Tode oder der Bevogtung der Eltern und mit der Bevogtung des Kindes (150 und 153).

2) Mit der Volljährigkeit des Kindes und der Herausnahme seines Vermögens; wenn nämlich das Kind, nachdem es das vierundzwanzigste Jahr seines Alters angetreten, sich mit seinem Vermögen (157 und 158) von seinen Eltern trennt und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechts (16) eintritt. Wird das Kind nach dem Antritt des vierund-

---

[1]) Vgl. die Anm. 4 zu Satz. 105 C.

[2]) Vgl. Satz. 225, 272 u. 273 C. — Satz. 161 C. ist hier wiedergegeben, wie sie im Originaltext lautet. Maßgebend sind nun Art. 3 B. G. über Handlungsfähigkeit von 1881, pag. 42 hievor, und 30, 32 und 33 O. R., Bestimmungen, die auch für die folgenden Satz. 162—165 C. zu beachten sind.

[3]) Vgl. Satz. 907 C.; 30 O. R.

[4]) An die Stelle der Satz. 164 ist jetzt 34 O. R. getreten. Dieser Artikel weicht nur im Ausdrucke von 164 ab, hebt aber besonders hervor, daß die Zustimmung des Gewalthabers stillschweigend gegeben werden könne.

zwanzigsten Jahres noch fortdauernd von seinen Eltern erhalten, so währt die elterliche Gewalt so lange fort, als dieses Verhältniß besteht.[1])

3) Durch die Verheirathung des Kindes. In diesem Falle tritt der Sohn in den Zustand des eigenen Rechts (16), und die Tochter kommt unter die Gewalt des Ehemanns (83 u. folg.).[2])

4) Durch die Jahrgebung, welche der Regierungsrath einem Minderjährigen, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt, auf das Nachwerben der Person zu ertheilen befugt ist, unter deren Gewalt er steht.[3])

Die Bittschrift der Person, welche für einen Minderjährigen um die Jahrgebung nachsucht, muß mit der Empfehlung der Vormundschaftsbehörde und, wenn sie nicht von dem Vater erlassen worden, mit derjenigen seiner zwei nächsten Verwandten versehen sein.

5) Durch die Eingehung einer folgenden Ehe der verwittweten Mutter (153). In diesem Falle kommen die Kinder derselben, welche den Zustand des eigenen Rechts nicht haben, unter die vormundschaftliche Gewalt (211).

[illegible] 165 C., Ziff. 2 verlangt für die Handlungsfähigkeit eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes: Volljährigkeit (mit angetretenem 24. Altersjahre) und Herausnahme seines Vermögens (selbständige Wirthschaft); so lange das Kind unter „elterlichem Mues und Brod" stand, war es nicht handlungsfähig.

Ein Gesetz vom 21. Juni 1864 hob diese Bestimmung auf und stellte an Platz derselben folgende Sätze auf:

Antritt des 24. Altersjahrs bewirkt regelmäßig Handlungsfähigkeit; ausnahmsweise kann das Kind in der elterlichen Gewalt bleiben, wenn ein motivirtes Gesuch vor Erlangung der Volljährigkeit eingegeben wird, worüber dann wie bei Bevogtung Mehrjähriger von den Administrativ- oder Gerichtsbehörden entschieden wird (je nachdem das Kind dem Antrage beipflichtet oder nicht).

Das B. G. über persönliche Handlungsfähigkeit von 1881 läßt die Volljährigkeit von selbst mit zurückgelegtem 20. Altersjahr eintreten (§ 1) und verbietet in § 8, Al. 1 Beschränkungen der Handlungsfähigkeit Mehrjähriger aus andern als von ihm selbst in § 5 statuirten Gründen (Verschwendung u. a., freiwillige Stellung unter Vormundschaft, Freiheitsstrafe). S. pag. 42 ff.

Dadurch ist dieses ganze Gesetz von 1864, soweit es Ziff. 2 der Satz. 165 C. betrifft, gegenstandslos geworden und bezeichnet ein Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 12. Dezember 1881 dieselbe als aufgehoben.

[2]) Ziff. 3 der Satz. 165 C. ist ersetzt durch dasselbe B. G. von 1881, Art. 1, Al. 2: „Die Volljährigkeit tritt für beide Geschlechter mit dem zurück„gelegten 20. Altersjahr oder mit der Verheirathung ein;" indessen widersprechen beide Bestimmungen einander nicht.

[3]) Ziff. 4 der Satz. 165 C., Al. 1 ist ersetzt durch das nämliche B. G. von 1881, Art. 2, sofern die Jahrgebung mit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre erfolgen kann. Der Originaltext lautete auf: angetretenes 20. Jahr und bloß auf Söhne; schon das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1864 erklärte auch Töchter der Jahrgebung fähig.

Mit O. R. wird das auf 1. Januar 1883 in Kraft tretende B. G. über Obligationenrecht bezeichnet. Die Artikel desselben werden nur mit ihren Ziffern allegirt.

Zweiter Abschnitt.[1])

Wenn dieses Verhältniß außer der Ehe entsteht.

Grundsatz. 166. Ein uneheliches Kind muß von seiner Mutter verpflegt und erzogen werden und gehört der Gemeinde an, welcher sie dermalen angehört.

167. Es bleibt jedoch dem Vater des unehelichen Kindes jederzeit vorbehalten, mit Beistimmung seiner Gemeinde zu verlangen, daß ihm dasselbe durch das Amtsgericht zugesprochen werde. In diesem Falle führt es seinen Namen, muß von ihm verpflegt und erzogen werden und gehört der Gemeinde an, deren Angehöriger er ist.[2])

Beitrag des Vaters zu der Verpflegung. 168. Die Mutter des unehelichen Kindes hat das Recht, diejenige Mannsperson, welche sie der Vaterschaft überführt, zu einem Beitrage an der Verpflegung desselben durch das Amtsgericht verurtheilen zu lassen. Wenn sie von diesem Rechte nicht Gebrauch macht, so kann sie hierin von der Gemeinde vertreten werden (196 und folgende).[3])

169. Bei der Bestimmung dieses Beitrages soll die Behörde auf das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit des Beklagten und auf den Grad der Vollständigkeit des gegen denselben geführten Beweises billige Rücksicht nehmen.

---

[1]) In diesem Abschnitte wurde der ursprüngliche Text des Gesetzes mehrfach verändert. Die Präliminarien für die Paternitätsklage wurden seit 1826 vor dem Pfarrer und dem Chor=(Sitten=)Gerichte getroffen; seit 1874 durch die an deren Stelle getretenen Kirchgemeinderäthe, Kirchenvorstände. Durch ein Großrathsdekret vom 12. Mai 1881 ist nun an die Stelle von Pfarrern und Kirchgemeinderäthen der Einwohnergemeinderathspräsident oder der vom Gemeinderathe bezeichnete Stellvertreter desselben getreten. Diesem Dekrete zufolge mußte der Originaltext geändert werden.

[2]) Nach Art. 18 des Bundesgesetzes über Civilstand vom 24. Dez. 1874 ist von dem Zuspruche durch das erkennende Amtsgericht dem zuständigen Civilstandsbeamten Anzeige zu machen.

[3]) Ein Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 3. August 1832 erklärt, daß das früher herkömmliche beneficium silentii mit der Verfassung nicht im Widerspruche stehe, und enthält darüber folgende Bestimmung:

Unter besonders günstigen Umständen wollen Wir dem klugen Ermessen der Gerichtspräsidenten anheimstellen, auf das Begehren des geständigen Vaters demselben die Geheimhaltung seines Namens zuzusichern, jedoch unter der Voraussetzung, daß er sich wo möglich vor der Geburt des Kindes (z. B. durch einen zuverlässigen Drittmann) mit der Mutter und deren Gemeinde abfinde. Das Amtsgericht wird sich aber jeweilen den Entscheid vorbehalten, ob die Entschädigung hinreichend geleistet worden, so daß weder der Vater gebrandschatzt, noch die Mutter und Gemeinde verkürzt werde. Der Kindes=Zuspruch an die Mutter wird aber nichtsdestoweniger in gewohnter Form statt haben, nur daß dann der Name des Vaters in ein besonderes geheim zu haltendes Manual (ebenso alle übrigen darauf bezüglichen Aktenstücke [s. die Instruktion vom 20. Dezember 1839 C., Ziff. 17]) eingetragen wird. Sollte der Vater späterhin den jährlichen Alimentationsbeitrag nicht regelmäßig entrichten, so fällt die Zusicherung der Geheimhaltung seines Namens dahin.

170. Das Amtsgericht soll den Vater eines unehelichen Kindes noch überdies zu einer Entschädigungssumme verurtheilen, welche er der Gemeinde zu bezahlen hat, der das Kind auffällt.[1] Entschädigung an die Gemeinde.

171. Diese Entschädigungssumme soll nach den in der Satz. 169 aufgestellten Grundsätzen bestimmt und nie höher als auf fünfhundert und nie niederer als auf fünfzig Franken[2]) gesetzt werden. Dieselbe ist fällig, sobald sie endlich bestimmt worden, und kann nach Ablauf von vierzehn Tagen rechtlich eingefordert werden (P. 390).

172. Eine von dem Vater bezahlte Entschädigungssumme soll jedoch demselben zurückgegeben werden, wenn das Kind auf eine der in den Satz. 147 und 167 bestimmten Weisen des väterlichen Bürgerrechts theilhaftig wird. Verfahren in außerehelichen Schwangerschaftsfällen.

173. Eine nicht in der Ehe lebende Weibsperson soll ihre Schwangerschaft spätestens am zweihundert und zehnten Tage (dreißig Wochen) nach der Entstehung derselben dem Einwohnergemeinderathspräsident oder dessen Stellvertreter ihres Heimat- oder Wohnortes anzeigen, welcher ihr darüber eine Bescheinigung ausstellt. Anzeige der Schwangerschaft.

174. Das Mitglied des Chorgerichts, welchem die Anzeige gemacht worden, soll diese Behörde bei der nächsten Sitzung mit diesem Vorfall bekannt machen, und den Tag, an welchem die Anzeige geschehen, zu Protokoll geben.[3]

175. Der Einwohnergemeinderathspräsident vernimmt die schwangere Weibsperson über den Urheber, die Zeit, den Ort und die Umstände der Schwängerung, läßt ihre Antworten zu Protokoll nehmen und gibt ihr den Befehl, bei ihrer Niederkunft, neben der nothwendigen ärztlichen Hülfe, zwei fähige Zeugen des einen oder des andern Geschlechts herbeizurufen und sich von ihnen die Zeit derselben glaubwürdig bescheinigen zu lassen.

In jeder Gemeinde sollen mehrere Personen bezeichnet werden, die sich in solchen Fällen als Zeugen müssen gebrauchen lassen, an deren einige die Weibsperson zu verweisen ist. Das Zeugniß derselben soll nichts Anderes enthalten, als den Zeitpunkt und den Ort der Niederkunft und das Geschlecht des Kindes.

176. Sobald die Weibsperson von dem Einwohnergemeinderathspräsident abgehört worden (175), soll er Denjenigen zu sich berufen, den sie als den Urheber der Schwangerschaft angegeben, ihm das Abhörungsprotokoll mittheilen und ihn fragen, was er auf die Anzeige zu erwidern habe. Der Beklagte kann die ihm vorgelegte Frage mündlich oder schriftlich beantworten. Der Einwohnergemeinderathspräsident gibt die von ihm erhaltene Antwort oder die Weigerung, eine solche zu geben, bei der nächsten Sitzung des Gemeinderaths zu Protokoll. Mittheilung der Anzeige.

177. Ist der Beklagte in einer andern Gemeinde angesessen, so läßt ihm der Einwohnergemeinderathspräsident das Abhörungsprotokoll durch den Einwohnergemeinderathspräsident seines Wohn-

---

[1]) Siehe Anhang zu diesem Abschnitt, pag. 96.
[2]) Franken in alter Währung.
[3]) Diese Satzung ist aufgehoben. Dekret vom 12. Mai 1881, § 3.

sitzes kundthun und legt das Antwortschreiben dieses Letztern zu den Akten.

178. Die Weibsperson soll die Bescheinigung der Zeit ihrer Niederkunft binnen der Frist eines Monats dem Einwohnergemeinderath zustellen, worauf dieser eine Abschrift davon dem Beklagten mittheilt und die Akten dem Amtsgericht übermacht. [1])

Standesbestimmung des unehelichen Kindes. [1])

179. Das Amtsgericht spricht, mit Ausnahme des in der Satzung 167 bestimmten Falles, das Kind der Mutter zu (166) und theilt der Gemeinde, welcher dasselbe nun angehört, seinen Beschluß mit.

Folgen für den Vater: a. wenn er geständig ist.

180. Hat der Beklagte sich unumwunden als Vater des unehelichen Kindes anerkannt (176, 177), so verurtheilt ihn das Amtsgericht zugleich zu einem verhältnißmäßigen Beitrage an die Verpflegung des Kindes (168, 197 und folgende) und zu der Entschädigung der Gemeinde, welcher dieses auffällt (170).

b. wenn er nicht geständig ist.

181. Hat der Beklagte kein unumwundenes Geständniß der Vaterschaft abgelegt, so behält das Amtsgericht in seinem Beschlusse (179) das Recht der Mutter und dasjenige der Gemeinde gegen den Urheber der Schwangerschaft vor.

Klage der Mutter.

182. In dem Falle der vorhergehenden Satzung kann die Klage auf den Beitrag zu der Verpflegung erst nach der Standesbestimmung des Kindes und muß immer binnen der Nothfrist von drei Monaten, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo diese Standesbestimmung der Mutter bekannt gemacht worden, angestellt werden, den Fall ausgenommen, wenn sich der Beklagte zu dieser Zeit nicht im Lande befindet (187, 188).

183. Die Mutter des unehelichen Kindes hat die Wahl, ihre Klage bei dem Amtsgerichte, in dessen Gerichtsbezirk sie niedergekommen, oder bei demjenigen ihres Heimatorts [2]) anzubringen. Diese Klage leitet eine summarische Verhandlung ein, die vor dem Amtsgerichte statt hat, wo sie angebracht worden. [3])

184. In dieser Klage müssen die Zeit, der Ort und die Umstände der Schwängerung angegeben und derselben die Bescheinigung der Anzeige der Schwangerschaft (173) und des Zeitpunktes der Niederkunft, sowie auch der Protokollauszug des mit der Klägerin abgehaltenen Verhörs beigelegt werden (175).

a. Uneinläßliche Antwort.

185. Der Beklagte kann die Einlassung auf die Klage verweigern, wenn er eine der folgenden Einwendungen zu beweisen im Stande ist:

[1]) In dem pag. 50 hievor angegebenen Kreisschreiben vom 10. November 1877 stellt der Appellations- und Kassationshof fest, daß diese Satzung noch gelte, und daß auch die Standesbestimmung durch daß Amtsgericht durch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 weder aufgehoben noch ersetzt sei.

[2]) S. Art. 59 B. V., welcher, soweit interkantonale Verhältnisse betreffend, auch für die Alimentenklagen gilt.

[3]) An die Stelle der Chorgerichte trat seit 1874 der Kirchgemeinderath, nunmehr ist es der Einwohnergemeinderathspräsident; die Erscheinung vor demselben vertritt die Stelle des Aussöhnungsversuches (§ 115, Ziff. 1 P., nach § 6 des Dekretes vom 12. Mai 1881 rektifizirt). Verhandelt wird dann der Prozeß vor dem Amtsgerichte (§ 45 G. O.).

1) Die Unmöglichkeit, daß er an dem bestimmten Orte zu der bestimmten Zeit die Schwängerung verursacht.
2) Das unzüchtige Leben der Klägerin.
3) Daß dieselbe bereits zweimal außer der Ehe geboren, oder ihre Ehe wegen einem von ihr verübten Ehebruch getrennt worden.
4) Daß sie ihre gerichtliche Aussage über den Urheber ihrer Schwangerschaft (175) abgeändert.
5) Daß sie mit einer Strafe belegt worden, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge hat.

Ist der Beklagte selbst eines Ehebruchs überwiesen, zweimal wegen Unzucht bestraft oder mit einer Strafe belegt worden, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zur Folge hat, so darf er der Klägerin denjenigen Fehler nicht vorwerfen, dessen er sich selbst schuldig gemacht.

186. Eine Weibsperson, welche unterläßt, die in der Satzung 173 vorgeschriebene Anzeige zu machen, oder dieselbe zu spät macht, verliert ihr Klagrecht.

Sie verliert dasselbe gleichfalls, wenn sie durch ihr Verschulden unterlassen hat, Zeugen zu ihrer Niederkunft einzuberufen (175).

187. Die Klage auf den Beitrag zu der Verpflegung erlöscht, wenn dieselbe nicht binnen der in der Satzung 182 vorgeschriebenen Zeit gegen den anwesenden Beklagten angestellt wird. Ist der Beklagte zu dieser Zeit nicht in dem Lande anwesend, so soll die Klägerin ihre Klage binnen der Nothfrist eines Jahres anbringen, von dem Zeitpunkt seiner Zurückkunft an zu rechnen.

188. Das Amtsgericht hat die Befugniß, in den in den Satzungen 182 und 186 bezeichneten Fällen die Klägerin aus zureichenden Gründen von Amtswegen für entschuldigt zu erklären.

189. Eine Weibsperson, welche das vierundzwanzigste Jahr angetreten, hat kein Klagrecht gegen einen Jüngling, der das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt.

190. Weibspersonen, die nicht hiesige Angehörige sind, haben in Vaterschaftssachen bloß insofern ein Klagrecht, als die Gesetze ihres Heimatortes den hiesigen Angehörigen ein solches ertheilen. [1])

191. Wenn der Beklagte einen der in den Satzungen 185, 189 und 190 angegebenen Uneinläßlichkeitsgründe anbringt, oder es sich aus den Akten oder den Parteivorträgen ergibt, daß das Klagrecht aus einem der in den Satzungen 182 und 186 angegebenen Gründe erloschen sein möchte, so soll der Einwohnergemeinderathspräsident, nach summarischer Verhandlung dieser vorläufig zu entscheidenden Frage, die Leumundszeugnisse zu den Akten legen und diese dem Amtsgericht einsenden.

---

[1]) Satz. 190 gilt nicht mehr für Schweizerbürger (B. V. Art. 60) und ihnen gleichgestellte Fremde. — Die Amtsgerichte müssen von jedem außerehelichen Schwangerschafts- und Niederkunftsfall einer nichtschweizerischen Weibsperson unter summarischer Angabe ihrer daortigen Verfügungen der Justiz- und Polizeidirektion Kenntniß geben, damit entweder für das außerehelich geborne Kind Legitimationsschriften bei den heimatlichen Behörden reklamirt, oder die polizeiliche Fortweisung der Betreffenden verfügt, oder sonstige Anordnungen getroffen werden können (Kreisschreiben vom 17. März 1851).

192. Das Amtsgericht bescheidet die Parteien vor sich und beurtheilt die vorläufig zu entscheidende Frage auf die mündliche Abhörung derselben.

b. Einläßliche Antwort.

193. Ist keine vorläufig zu beurtheilende Frage aufgeworfen, oder sind die aufgeworfenen beurtheilt worden, so soll der Beklagte seine einläßliche Antwort zu Protokoll geben[1]), worauf das Amtsgericht das weitere Verfahren anordnet.

Ergänzungseid

194. Bleiben nach den beendigten Parteiverhandlungen dem Amtsgerichte noch Zweifel über die Schuld oder die Unschuld des Beklagten, so kann dasselbe, wenn der Beklagte kein Ehemann ist, auf den Reinigungs- oder auf den Erfüllungseid erkennen, je nachdem er oder die Klägerin die günstigere Vermuthung für sich hat.

195. Durch den Erfüllungseid beschwört die Klägerin die Thatsache, daß sie zwischen dem dreihundertsten und dem einhundert und achtzigsten Tage vor ihrer Niederkunft mit keinem Manne fleischlichen Umgang gehabt, als mit dem Beklagten; und durch den Reinigungseid beschwört der Beklagte die andere Thatsache, daß er zwischen dem dreihundertsten und dem einhundert und achtzigsten Tage vor der Niederkunft der Klägerin keinen fleischlichen Umgang mit ihr gehabt.

196. Wenn der Beklagte der Klagsthatsache geständig oder von der Wahrheit derselben durch die Klägerin überwiesen ist, so verurtheilt ihn das Amtsgericht zu einem verhältnißmäßigen Beitrage an die Verpflegung des Kindes (168 und 170 und folgende).

197. Dieser Beitrag soll von dem Vater bis zu dem Zeitpunkte entrichtet werden, wo das uneheliche Kind das siebenzehnte Jahr zurückgelegt haben wird.[2])

198. Der Vater soll den Beitrag in halbjährlichen Zielen der Mutter, oder wenn diese von ihrer Gemeinde unterstützt wird, dieser Gemeinde vorausbezahlen.[3]) Ein Ziel ist verfallen, wenn das Kind den ersten Tag desselben erlebt.

199. Die Gemeinden müssen für ihre Angehörigen einstehen, die gegen inländische Weibspersonen zu dergleichen Beiträgen verurtheilt worden, oder dieselben vertreten, und können von der Mutter oder der Gemeinde, welcher das Kind angehört, für jedes Ziel unmittelbar belangt werden, wenn der Vater dasselbe verstreichen läßt, ohne seine Verpflichtung zu erfüllen. Der daherige Empfangschein dient ihnen zum Forderungstitel gegen den Vater oder seine Erben.[4])

Besondere Verfügungen in Betreff: 1) des Beweises.

200. Die Vaterschaft eines Abgestorbenen muß durch ein von ihm eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes oder vor einer öffentlichen Behörde oder vor Notar und Zeugen abgelegtes Geständniß bewiesen werden.[5])

---

[1]) Auch für den Paternitätsprozeß gilt nunmehr die Eventualmaxime (§ 67 P.).

[2]) Die böswillige Nichterfüllung dieser Verpflichtung oder die Nichterfüllung derselben infolge liederlichen oder ausschweifenden Lebens unterliegt den Strafbestimmungen der Art. 25 und 26 des Armenpolizeigesetzes vom 14. April 1858. S. noch: Gesetz vom 4. Juli 1863, § 13.

[3]) Gesetz vom 14. April 1858, § 11.

[4]) Diese Satzung ist durch das Dekret vom 18. Nov. 1834 vom 1. Dez. 1834 hinweg aufgehoben.

[5]) Vgl. Gesetz über die Unehelichen, § 2, Ziff. 1; s. dasselbe nach Satz. 550 C.

201. Wenn der Beklagte kein Angehöriger eines eidgenössischen Standes [1]) ist, so kann die Klägerin oder ihre Gemeinde, gleich nachdem die in der Satzung 173 vorgeschriebene Anzeige gemacht worden, auf die erforderlichen provisorischen Verfügungen antragen, um ihr Recht auf sein in dem Lande gelegenes Vermögen sicher zu stellen. 2) der Nichteidgenossen.

202. Von den Urtheilen des Amtsgerichts in Verpflegungs- (168 und 196) und Entschädigungssachen (170) findet die Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

203. Uneheliche Kinder haben das Recht, von derjenigen Person, welcher sie zugesprochen worden (167 und 179), die nothdürftige Verpflegung und eine Erziehung zu verlangen, die sie in den Stand setzt, sich selbst durch die Welt zu helfen. Stand der Unehelichen.

204. Die elterliche Gewalt über die Unehelichen steht den Gemeinden zu, welchen sie angehören. [2]) Dieselben sollen darauf achten, daß die Person, welche für die Verpflegung und Erziehung eines solchen zu sorgen hat, ihre Verpflichtung getreu erfülle.

205. Das uneheliche Kind führt in der Regel den Namen seiner Mutter; ist eine Abgeschiedene oder eine Wittwe die Mutter desselben, so hat in dem ersten Falle der geschiedene Ehemann, und in beiden die Familie des Ehemanns das Recht, zu verlangen, daß das Amtsgericht demselben einen neuen Familiennamen beilege.

206. Ein uneheliches Kind gehört weder zu der Familie seines Vaters, noch zu derjenigen seiner Mutter, und ist in Hinsicht auf diese Familien von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, welche in der Verwandtschaft ihren Grund haben; hingegen kann dasselbe durch die Heirath eine eigene Familie und verwandtschaftliche Verhältnisse stiften, welche das Gesetz anerkennt. [2])

---

[1]) oder eines Staates, dessen Bürger den Schweizern gleichgestellt sind; s. Uebersicht in Theil II.

[2]) Kraft dieser elterlichen Gewalt hatten früher die Gemeinden für die bestmögliche Verwendung der Beiträge an die Verpflegung und Erziehung des Kindes zu sorgen, zu welchen nach Satz. 168 C. der Vater verurtheilt worden war; namentlich waren die Gemeinden berechtigt, sofern sie aus der Verpflegung der unehelichen Kindern bei ihren Müttern, denen nach Satz. 203 die erste Pflicht zu ihrer Pflege und Erziehung obliegt, Nachtheile für die Erstern oder eine unzweckmäßige Verwendung obiger Beiträge befürchteten, die Kinder an einem andern Kostort unterzubringen und von gedachten Beiträgen so viel erfordert ward zur Verpflegung und Erziehung derselben zu verwenden. Nach dem Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen vom 4. Juli 1863 im Anhang nach Satz. 550, § 6, steht die elterliche Gewalt den Eltern derselben zu und zwar:
in erster Linie: dem Vater, wenn ihm das Kind auf sein Verlangen gerichtlich zugesprochen worden ist;
in zweiter Linie: der Mutter, vorbehältlich geordneter Vormundschaft bei deren Verheirathung oder dem Fall der Satz. 144 C.
S. auch § 14 dieses Gesetzes.

C. 207 · 208.

Anhang zu Satz. 170 C.

Gesetz betreffend Modifikation der Satz. 170 des Civilgesetzbuches, vom 21. März 1860, in Kraft seit 1. April 1860.

§ 1. Die Entschädigungssumme, zu welcher der Vater eines unehelichen Kindes, das der Heimat halber einer Gemeinde des alten Kantonstheils mit rein örtlicher Armenpflege angehört, in Gemäßheit der Satzung 170 des Personenrechts gerichtlich verurtheilt wird, fällt von nun an nicht mehr an die Heimatgemeinde des Kindes, sondern in das Gemeindearmengut derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter des unehelichen Kindes zur Zeit der Niederkunft ihren polizeilichen Wohnsitz hat, und ist zum Stammkapital dieses Gutes zu schlagen (§ 26, Ziff. 2 des Armengesetzes).

§ 2. Bezüglich des Anspruchs auf solche Entschädigungssummen für uneheliche Kinder, welche Heimat halber einer Gemeinde des alten Kantonstheils mit burgerlicher Armenpflege (§ 25 des Armengesetzes), oder einer Gemeinde des neuen Kantonstheils angehören, hat es auch fernerhin bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein unverändertes Verbleiben.

Titel IV.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Organisation des Vormundschaftswesens.

Obervormund. 207. Der Regierungsrath ist der oberste Vormund derjenigen Staatsbürger, die nicht im Stande sind, für sich selbst zu sorgen.[2])

I. Polizeibehörde. 208. Die Regierungsstatthalter verwalten in ihren Bezirken unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes die Vormundschafspolizei, indem sie die Vormundschaftsbehörden und die Vögte und Beiständе von Amtswegen zu der Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.[3])

---

[1]) Der Ertrag der Bußen und Gefangenschaftsloskaufgelder war in dem sub § 1 des oben citirten Gesetzes bestimmten Falle gemäß § 45, litt. f. des Armengesetzes in die Spendkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Mutter oder im Fall der Satz. 167 C. der Vater des unehelichen Kindes polizeilichen Wohnsitz hat, und im Falle des § 2 an das burgerliche Armengut derjenigen Gemeinde, welcher das Kind Heimat halber zugesprochen wird, abzuliefern. (Kreisschreiben des Regierungsraths vom 24. September 1858.) Seit 1. Jan. 1867 sind aber die Strafen für Unzuchtsfehler durch das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und damit auch diese Bestimmungen beseitigt worden.

[2]) Unmittelbar unter dem Regierungsrathe stehen die Bezirksprokuratoren, welche in ihren Bezirken die Verwaltung des Vormundschaftswesens zu beaufsichtigen haben. S. §§ 63, 65, 67 und 75 G. O.

[3]) Vgl. das als Anhang III nach Satz. 287 C. abgedruckte Gesetz vom 28. März 1860.

Es ist dem Regierungsrath anheimgestellt, an sehr bevölkerten Ortschaften eine Kommission mit der Verwaltung der Vormundschaftspolizei zu beauftragen, die er selbst ernennt. [1])

209. In jeder Gemeinde ist der Gemeinderath die ordentliche Vormundschaftsbehörde der Gemeindehörigen. [2]) Sind mehrere Vormundschaftsbehörden in einer Gemeinde, so stehen diese gleichfalls unmittelbar unter dem Regierungsstatthalter. [3]) II. Verwaltungsbehörde.

Der Regierungsrath kann jedoch in außerordentlichen Fällen und auf geziemendes Nachwerben den Verwandten der vormundsbedürftigen Person (25) die Rechte und Pflichten der Verwaltungsbehörde in Betreff dieser Person übertragen, wenn ihm dieselben hinlängliche Sicherheit für den Schaden bestellen, welcher dem Pflegbefohlenen aus der von ihnen zu verantwortenden Nachlässigkeit zuwachsen könnte (210). In dergleichen Fällen stehen die Verwandten in dem gleichen Verhältnisse zu dem Regierungsstatthalter, wie die ordentlichen Vormundschafsbehörden.

210. Die Vormundschaftsbehörden (209) sind für allen Schaden verantwortlich, der durch ihre Nachlässigkeit einer unter ihrer Aufsicht stehenden Person zuwächst (257 und 258). Ist der Schaden unmittelbar durch die Gefährde oder durch die Nachlässigkeit des Vormundes verursacht worden, so haben sie denselben nur dann zu ersetzen, wenn der Vormund außer Stand ist, den Ersatz selbst zu leisten (256).

211. Die Minderjährigen, welche nicht unter der elterlichen Gewalt stehen und weder verheirathet sind, noch die Jahrgebung (165 Nr. 4 und 298 Nr. 3) erhalten haben, [4]) und die Volljährigen, die von der kompetenten Behörde in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden, oder gegen welche die kompetente Behörde (232) die Bevogtung verhängt hat, sollen mit einem Vogte, und die voll- Vögte; 1) ordentliche, der a. Minderjährigen. b. Volljährigen. Beiständе: ordentliche.

[1]) Eine solche Kommission, welche den Namen „Oberwaisenkammer" führt, besteht für die Stadt Bern. Genauere Bestimmungen über die Ausscheidung der vormundschaftspolizeilichen Funktionen, die in den Bereich des Regierungsstatthalters, und derjenigen, welche in den Bereich der Kammer gehören, enthalten die regierungsräthlichen Beschlüsse vom 24. November 1832 und vom 29. Januar 1827.

[2]) Nach § 27, Ziff. 5 und § 51 des Gemeindegesetzes vom 20. Dez. 1833 ist in denjenigen Gemeinden, wo Tellen erhoben werden, der Einwohnergemeinderath, und in denjenigen, wo dieß nicht der Fall ist, der Burgergemeinderath die ordentliche Vormundschaftsbehörde. Durch das neue Gemeindegesetz vom 9. Dez. 1852, § 8, ist das Verhältniß nicht geändert worden; beigefügt wurde noch die Bestimmung, daß sich die Vormundschaftspflege auf alle Personen erstrecke, welche Burger des Ortes sind, jedoch nur insofern sie in der Schweiz ihren Aufenthalt haben oder in derselben Vermögen besitzen. In Betreff außer der Schweiz wohnender Angehöriger, welche nur auswärts Vermögen besitzen, sind die Vormundschaftsbehörden bloß moralisch verpflichtet, nach Möglichkeit zu rathen und zu helfen. S. auch Anm. zu § 8, Al. 2 Gemeindegesetz hienach.

[3]) Oder unter der Oberwaisenkammer (s. Anm. 1 zu Satz. 208). — Für die Burgerschaft der Stadt Bern bilden die Zunftgesellschaften und außerdem die der Satz. 209 gemäß eingerichteten verwandtschaftlichen Vogtsconstituentschaften die Vormundschaftsbehörde (§ 7 des Beschlusses vom 24. Nov. 1832 und § 8 des Beschlusses vom 29. Januar 1827).

[4]) S. Anm. zu Satz. 298 C.; s. auch pag. 88 ff. hievor.

jährigen nicht in der Ehe lebenden oder unter der elterlichen Gewalt stehenden Weibspersonen mit einem ordentlichen Beistande versehen werden. [1])

Geschlechtsbeistände. In denjenigen Gemeinden, wo ein Waisenvogt oder Almosner aufgestellt ist, hat dieser in Betreff der unter ihm stehenden Pflegbefohlenen, je nach dem Verhältniß der Person, die Rechte und Pflichten eines Vogts oder eines ordentlichen Beistandes auszuüben. [2])

Ungültigkeit der rechtlichen Handlungen der Bevormundeten. 212. Die Personen, welche einen Vogt oder einen ordentlichen Beistand haben, müssen in ihren rechtlichen Handlungen durch diesen vertreten werden. Insbesondere ist jeder Vertrag, den sie ohne Mitwirkung desselben schließen, für sie unverbindlich; und das, was sie in Folge eines solchen bereits geleistet haben, kann durch den Vogt oder den Beistand zurückgefordert werden [3]) (161); die Fälle jedoch vorbehalten, die wir ausdrücklich von dieser Vorschrift ausgenommen (164, 307 und folgende).

Bevogtung der Volljährigen. 213. Die Gründe, aus denen volljährige Personen des einen oder des andern Geschlechts in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werden sollen, sind geistige oder körperliche Gebrechen, die sie zu dieser Verwaltung unfähig machen, Verschwendung und unverständige Handlungen, durch die ihr Vermögen in Gefahr gebracht wird. [4])

214. Die Vormundschaftsbehörde der Person, in Betreff welcher einer der in der vorhergehenden Satzung angegebenen Gründe obwaltet, hat die Pflicht und die Verwandten derselben haben das Recht, bei dem Regierungsstatthalter darauf anzutragen, daß sie in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werde.

215. Dieser Antrag muß schriftlich gemacht und die Thatsachen, auf welche derselbe sich gründet, sollen darin deutlich angegeben werden. Sind es geistige oder körperliche Gebrechen, so ist, je nach den Umständen, die eigene Erklärung der Person, die es betrifft, oder ein Zeugniß zweier patentirter Aerzte, durch welches der Grad des Gebrechens bescheinigt wird, dem Antrage beizulegen.

216. Rührt der Antrag von der Vormundschaftsbehörde her, so soll der Regierungsstatthalter denselben den Verwandten der Person,

---

[1]) Die Bestimmung: „und die Volljährigen u. s. w. bis Beistande" war bereits aufgehoben durch das Emanzipationsgesetz vom 27. Mai 1847, Art. 1 im Anhang nach Satz. 312 C. S. ferner B. G. über Handlungsfähigkeit, pag. 42 ff.

[2]) Die Regierungsstatthalter sollen die Gemeinden ihres Amtsbezirkes auffordern, alle vormundschaftlichen Verwaltungen, deren Kapitalwerth die Summe von 1000 Fr. a. W. nicht übersteigt, und die nicht mit besondern Schwierigkeiten oder Verwicklungen verbunden sind, statt durch besondere Vormünder entweder durch zu ernennende Waisenvögte, oder durch einen oder mehrere hiefür eigens aufzustellende Verwalter besorgen zu lassen, welche in Betreff der unter ihnen stehenden Pflegbefohlenen die Rechte und Pflichten eines Vogtes auszuüben und über die ihnen übertragenen Tutelarvermögen Rechnung abzulegen haben. Den Gemeinden bleibt unbenommen, bei den erwähnten Umständen und in allen Fällen, wo sie es nöthig finden, auch für kleinere Vermögen besondere Vögte zu verordnen (Kreisschreiben vom 9. Nov. 1836).

[3]) Siehe Satz. 225 und die dortige Anm. und Art. 32, 33, 58, 61, 70 O. R.

[4]) Diese Satzung ist ersetzt durch §§ 4 u. 5 B. G. über Handlungsfähigkeit von 1881, pag. 43. Das letzte Lemma des angeführten § 5 sanktionirt ausdrücklich die Satz. 214—224.

cP. 217 – 223.

die es betrifft, und ist er von den Verwandten gemacht worden, der Vormundschaftsbehörde zur Berichterstattung mittheilen.

217. Pflichtet die Vormundschaftsbehörde dem ihr auf diese Weise mitgetheilten Antrage der Verwandten, oder pflichten diese dem ihnen mitgetheilten Antrage der Vormundschaftsbehörde bei, so soll der Regierungsstatthalter der Person, die es betrifft, sogleich einen Vogt verordnen.

218. Pflichtet hingegen die Vormundschaftsbehörde dem ihr mitgetheilten Antrage der Verwandten, oder pflichten diese dem ihnen mitgetheilten Antrage der Vormundschaftsbehörde nicht bei, so muß die Begründetheit des Antrages untersucht werden.[1] Es kann aber der Regierungsstatthalter sogleich eine provisorische Verfügung treffen, um die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, zu verhindern, nachtheilige Handlungen vorzunehmen.

219. Der Gerichtspräsident vernimmt in dem in der vorhergehenden Satzung bestimmten Falle die Person, gegen welche der Antrag gerichtet ist, über die darin enthaltenen Thatsachen und ihre Vertheidigungsgründe zu Protokoll[2] und setzt ihr eine Nothfrist, um binnen derselben die zweifelhaften Thatsachen zu bescheinigen, auf die sich ihre Vertheidigung stützt.

220. Nach Ablauf dieser Frist setzt er die Akten bei dem Amtsgerichte in Umlauf und ladet die Person auf den Termin vor das Amtsgericht, den er zu Behandlung dieser Sache festgesetzt hat, damit sie ihre Gründe der Behörde mündlich vortragen könne.

221. Von dem Urtheile des Amtsgerichts können sowohl die Person, deren Bevogtung verhängt worden, als diejenigen, welche den Antrag dazu gemacht, binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen an den Appellations- und Kassationshof appelliren, in welchem Falle der Gerichtspräsident die Akten dieser Behörde einsendet.

222. Wenn der Appellations- und Kassationshof fernere Aufschlüsse verlangt, so ist er berechtigt, dieselben einzufordern. Sowie diese Behörde die Akten vollständig findet, beurtheilt sie ohne weitern Parteivortrag die Sache endlich.[3]

223. Die Personen, von welchen der Antrag zu der Bevogtung eines Mehrjährigen herrührt, können von diesem in keinem Falle zur

---

[1]) Gesetz vom 3. Dez. 1831, § 18: Wenn die Begründetheit des Antrages zu der Bevogtung eines Mehrjährigen untersucht werden muß (C. 219), so übermacht der Regierungsstatthalter, nachdem er allenfalls eine provisorische Verfügung verhängt hat (C. 218), die Akten dem Richter, welcher die Untersuchung führt und nach der Vollendung derselben die Sache dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegt.

[2]) Im Sinne dieser Satzung liegt es, daß den Bevogtungsbegehren, welche zur gerichtlichen Erörterung gelangen, kein eigentliches Parteiverfahren und also auch kein Schriftenwechsel vorhergehen, sondern daß derjenige, dessen Bevogtung beantragt wird, über die dem Antrag zu Grunde liegenden Thatsachen auf dem Wege einer einfachen richterlichen Information sich verantworten soll. Die Gerichtspräsidenten sollen daher nicht zulassen, daß bei diesen Bevogtungsgeschäften von Anwälten verfaßte oder überhaupt schriftliche Vertheidigungen zu den Akten gelegt werden (Kreisschreiben vom 7. August 1843).

[3]) Laut Kreisschreiben vom 30. April 1855 kann ein Gesuch um Gestattung eines Memoriales an den Appellations- und Kassationshof eingereicht werden.

Partei gemacht werden; doch hat der Appellations- und Kassationshof die Befugniß, dieselben, wenn ihr böser Wille zu Tage liegt, in die Kosten zu verurtheilen.

224. Der Regierungsstatthalter vollzieht das Urtheil und läßt die Bevogtung des Mehrjährigen durch die Einrückung in das amtliche Blatt, und da, wo die Verlesung bei dem Gottesdienste und der öffentliche Anschlag üblich sind, auch durch diese bekannt machen. [1])

225. Wenn eine bevogtete oder unter der elterlichen Gewalt stehende Person eine andere, welcher ihr Verhältniß nicht bekannt ist, einführt, mit ihr einen Vertrag zu schließen, so ist dieser Vertrag ungültig. Das, was in Folge desselben von dem einen oder dem andern Theile bereits geleistet worden, soll, insoweit es möglich ist, wieder erstattet, und die bevogtete oder unter der elterlichen Gewalt stehende Person von dem Gerichtspräsidenten entweder mit einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Franken, die ihr von ihrem Gehalte abzuziehen ist, oder mit Gefangenschaft von zwei bis vierzehn Tagen bestraft werden. [2])

226. Eine mehrjährige Person wird durch die Bevogtung in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt (17).

227. Wenn die Gründe wegfallen, aus denen die Bevogtung eines Mehrjährigen auf die in den Satz. 214 bis und mit 222 bestimmte Weise verhängt worden, so soll dieselbe aufgehoben und der Bevogtete wieder in den Stand des eigenen Rechts eingesetzt werden.

228. Diese Aufhebung ist allemal zu erkennen, wenn die Vormundschaftsbehörde und die Verwandten vereint darauf antragen; trägt aber nur die Vormundschaftsbehörde, oder tragen nur die Verwandten darauf an, oder wird sie bloß von dem Bevogteten nachgesucht, so soll die Begründetheit dieses Antrags untersucht und von dem Amtsgerichte beurtheilt werden.

229. Der einzig von der Vormundschaftsbehörde oder den Verwandten oder bloß von dem Bevogteten herrührende Antrag zur Aufhebung der Bevogtung muß auf die in der Satz. 215 bestimmte Weise gemacht und bei der Untersuchung und Beurtheilung desselben das in den Satz. 216 bis und mit 220 vorgeschriebene Verfahren befolgt werden.

230. Was in den Satz. 221 bis und mit 223 über die Appellation von dem Urtheile über die Bevogtung vorgeschrieben worden, ist auch auf die Appellation von dem Urtheile anwendbar, welches über die einseitig anbegehrte Aufhebung der Bevogtung gefällt wird.

---

[1]) B. G. über Handlungsfähigkeit, § 6, pag. 43 hievor, und Kreisschreiben vom 12. Dezember 1881, wonach die Bevogtung eines in einem andern Kantone niedergelassenen Berners auch in diesem Kantone zu veröffentlichen ist.

[2]) An die Stelle von Satz. 225 C. treten nun größtentheils Art. 32 und 33 O. R. U. E. fallen die Strafbestimmungen a. E. der Satzung auch dahin, da der einführende Mündel nach Art. 33, Al. 3. den verursachten Schaden ersetzen muß. — Vgl. noch: Art. 58, 61 u. 70 O. R.

231. Die Aufhebung der Bevogtung soll auf die gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht werden, wie die Bevogtung (224).

232. Es bleibt dem Appellations- und Kassationshof vorbehalten, in den gesetzlich bestimmten Fällen (§ 47 P.) [1]) und dem kompetenten Gerichte, gegen hartnäckige Sektirer die Bevogtung zu erkennen; auch soll jeder Sträfling, der zu ein- oder mehrjähriger Zuchthaus- oder Schellenwerkstrafe verurtheilt worden, gleich nach der Vollziehung des Urtheils für die Dauer seiner Strafzeit mit einem Vogte versehen werden. [2])

233. Die Beistände, welche nach der Vorschrift unserer Gesetze den wirklich unter der ehelichen, elterlichen oder geordneten Vormundschaft stehenden Personen in solchen Fällen gegeben werden, wo sie ihre ordentlichen Vormünder nicht vertreten können (325) [3]), sowie auch diejenigen, welche über das Vermögen von landesabwesenden Personen gesetzt werden, mit dessen Besorgung diese Niemand beauftragt (313 und folgende) [4]), heißen außerordentliche Beistände. [5]) Außerordentliche Beistände.

234. Die außerordentlichen Beistände stehen in Betreff der Geschäfte, die ihnen übertragen worden, unter der Vormundschaftsbehörde, wenn sie auf ihren Antrag, und unmittelbar unter dem Regierungsstatthalter, wenn sie ohne einen solchen Antrag von ihm bestellt worden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vogtei.

Erste Abtheilung.

Von der Bestellung des Vogts.

235. Die Eltern sind die natürlichen Vögte der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder, die eigenes Vermögen besitzen. Die Person, welche die elterliche Gewalt ausübt, bedarf zu der Verwaltung dieser Vogtei keiner besondern Ernennung (153). a. Elterliche Vogtei.

---

[1]) Diese Bestimmung ist dahin abgeändert, daß gegen widerspenstige Zeugen (Satz. 248 des alten Prozesses) die Bevogtung gar nicht mehr, wegen muthwilligen Prozessirens nur im Wiederholungsfalle, dann aber auch nicht nur durch das Obergericht, sondern durch jedes Gericht verhängt werden kann (§ 47 P.). Wir entscheiden nicht, ob gegen hartnäckige Sektirer nach Art. 5, Ziff. 3, B. G. über Handlungsfähigkeit die Bevogtung noch erkannt werden könne. U. E. ist das weggefallen; s. auch Art. 8 B. G., pag. 44.

[2]) Die Schellenwerkstrafe ist abgeschafft (Str. G. B. § 6). — Befindet sich der zu einer Enthaltungsstrafe Verurtheilte am Tage der Fällung des endlichen Urtheils in Haft, so ist dieser Tag als Tag der Urtheilsvollziehung zu betrachten. (Art. 526 St. V. und Gesetz vom 9. Oktober 1851.)

[3]) Vgl. Satz. 568 C.

[4]) Vgl. Satz. 503 C.

[5]) Eine eigenthümliche Einrichtung sind die sogenannten Rathgeber, welche die Einwohner- und Burgergemeinden verpflichtet sind, jedem ihrer Angehörigen, der im Felde steht, für sein Hauswesen zu bestellen (schweizerische Militärorganisation vom 13. November 1874, § 234, und § 150 der kantonalen vom 18. Oktober 1852).

236. Die Eltern sind verpflichtet, jedesmal, wenn einem ihrer Kinder aus irgend einem Grunde Vermögen anfällt, der Vormundschaftsbehörde des Heimatorts die Anzeige davon zu machen, damit diese die Aufnahme des Verzeichnisses desselben veranstalte (259 und folgende). Die Taufpfenninge und diejenigen kleinen Gaben, welche den Kindern selbst zugestellt werden (Sparbüchse), sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

237. Diese Anzeige soll binnen der Frist eines Monats gemacht werden, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo der Anfall den Eltern bekannt gemacht worden. Die Verspätung dieser Anzeige berechtigt die Vormundschaftsbehörde, über das Vermögen des Kindes einen außerordentlichen Beistand zu setzen (233); es sei denn, daß dieselbe genügend entschuldigt werde.

b. Verordnete Vogtei.

238. Die Vormundschaftsbehörde soll darauf achten, daß alle in ihrem Bereiche stehenden Personen, welche zu bevogten sind (211), ohne Säumniß mit einem Vogte versehen werden.

239. Sobald es zu der Kenntniß der Vormundschaftsbehörde gelangt, daß sich eine Person in einem Falle befindet, wo sie mit einem Vogte versehen werden muß, soll sie dem Regierungsstatthalter davon Nachricht geben und demselben zugleich eine oder mehrere Personen vorschlagen, die zu der Verwaltung der Vogtei geeignet sind.

240. Die gleiche Verpflichtung hat die Ortspolizei, wenn es zu ihrer Kenntniß gelangt, daß sich ein an dem Orte wohnender Einsaße in dem Falle befindet, mit einem Vogte versehen zu werden. Der Regierungsstatthalter soll auf eine dergleiche Anzeige die nothwendige Einleitung treffen, daß die Vormundschaftsgesetze in Betreff des Einsaßen vollzogen werden. [1])

241. Wenn der Vater, oder nach seinem Absterben die Mutter, ihren letzten Willen in Betreff der Bevogtung der unter ihrer Gewalt stehenden Kinder erklärt haben, so soll sich der Vogtsvorschlag nach diesem richten; doch soll die Vormundschaftsbehörde den Regierungsstatthalter darauf aufmerksam machen, wenn der im letzten Willen der Eltern vorgeschlagenen Person die zu der Verwaltung der Vogtei nothwendigen Eigenschaften fehlen.

242. Der Regierungsstatthalter soll die vorgeschlagene Person, oder, wenn mehrere vorgeschlagen worden, eine derselben zum Vogt ernennen, sobald ihm keine Gründe bekannt sind, die sie unfähig machen, die Vogtei zu verwalten; derselben ihre Ernennung kund thun und ihr einen Termin bestimmen, um das Vogtsgelübde abzulegen (247).

Unfähigkeitsgründe.

243. Die Personen, welche mit dem Bevogteten in einer Gemeinschaft oder in einem Rechtsstreite stehen; sowie auch Diejenigen, welchen der Zustand der Handlungsfähigkeit fehlt (16), mit Vorbehalt der Mutter (235); oder die den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verloren haben oder in ihrer bürgerlichen Ehre eingestellt worden (17), sind unfähig, eine Vogtei zu verwalten.

---

[1]) Vgl. Konkordat vom 15. Juli 1822 über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse in Theil II dieses Werkes.

244. Der Regierungsstatthalter und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde sollen weder zu Vögten vorgeschlagen, noch dazu ernannt werden, wenn andere fähige Personen vorhanden sind; die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz vorschreibt, daß einer Person ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde zum außerordentlichen Beistande zu geben sei (76 und andere).[1]

Pflicht zu der Uebernahme einer Vogtei.

245. Jedermann ist verpflichtet, eine ihm von dem Regierungsstatthalter aufgetragene Vogtei über Personen zu übernehmen, die Angehörige der Gemeinde sind, welcher auch er angehört, wenn er keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund anzuführen hat. Findet sich kein fähiger Gemeindeangehöriger, dem die Vogtei aufgetragen werden kann, so darf auch ein Einsaße damit beauftragt werden.[1]

Entschuldigungsgründe.

246. Gesetzliche Entschuldigungsgründe für die Uebernahme einer verordneten Vogtei sind: 1) die Würde eines Mitgliedes des Regierungsraths, das Amt des Staatsschreibers und der geistliche Stand;[2] 2) die Verwaltung von drei gewöhnlichen oder zwei beschwerlichen Vogteien oder Beistandschaften; 3) das Alter von sechzig Jahren oder bedeutende körperliche Gebrechen, welche die Person unfähig machen, sich mit fremden Geschäften zu befassen; und 4) die Stelle eines Waisenvogts oder Almosners in Betreff solcher Vormundschaften, die nicht in seinen Bereich fallen.

Bestallung.

247. Die Person, welcher der Regierungsstatthalter eine Vogtei aufgetragen hat, soll sich an dem von demselben bestimmten Termine vor seinem, oder, wenn sie in einem andern Bezirke angesessen ist, auf sein vorhergegangenes Ansuchen vor dem Verhör des Regierungsstatthalters dieses Bezirks einfinden (242), wo ihr ein Abdruck der Vormundschaftsordnung zuzustellen und sie über die genaue Beobachtung der darin enthaltenen Verpflichtungen in Gelübd zu nehmen ist.

248. Sowie der Vogt sein Gelübde abgelegt hat, soll ihm seine Bestallung ausgefertigt und sein Name in den Vogtsrodel (290 und 291) eingetragen werden. Von diesem Augenblicke an haftet er für allen Schaden, der dem Pflegbefohlenen aus einer Vernachlässigung seiner gesetzlich bestimmten Pflichten zuwächst (256 bis und mit 261).

249. Wenn sich die Person, die zum Vogt ernannt worden, aus einem gesetzlichen Grunde der Vogtei zu entschuldigen gedenkt, so soll sie ihren Entschuldigungsgrund bei diesem Termine anbringen und die Wahrheit desselben bescheinigen; den Fall vorbehalten, wenn dieser Grund erst später eintritt, in welchem sie ihr Entlassungsgesuch aus demselben herleiten kann.

---

[1] Dekret vom 6. November 1846, § 4: „Die Niederlassung verpflichtet zur Uebernahme von Vormundschaften und Gemeindebeamtungen gleich den Ortsbürgern."

[2] Durch Dekret vom 23. Februar 1832 sind auch der Präsident und die Mitglieder des Obergerichts, sowie der Staatsanwalt, und durch das Gesetz vom 3. April 1857, § 25, die Schwellenmeister, so lange sie diese Stelle bekleiden, der Uebernahme von Vormundschaften enthoben.

S. 250 – 256.

250. Findet der Regierungsstatthalter den angebrachten Grund nicht hinlänglich, so kann der Impetrant über den daherigen Beschluß bei dem Regierungsrathe Beschwerde führen; er soll aber dessenungeachtet die Vogtei bis zu der endlichen Entscheidung der Sache verwalten.

Strafe der Weigerung, eine Vogtei zu verwalten.

251. Wer sich weigert, eine ihm aufgetragene Vogtei zu verwalten, von deren Uebernahme er nicht losgesprochen worden, soll so lange von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und allen bürgerlichen Genüssen ausgeschlossen werden, bis er seine Weigerung zurückzieht; auch soll der Regierungsstatthalter dem widerspenstigen Vogte einen Stellvertreter setzen, der die Vogtei zwei Jahre lang auf desselben Gefahr und Kosten zu verwalten hat.

Dauer der Vogtei.

252. Eine verordnete Vogtei dauert zwei Jahre. Nach Ablauf derselben kann Niemand gezwungen werden, die gleiche Vogtei länger zu verwalten. Der Vogt soll sich jedoch in keinem Falle der Verwaltung der Vogtei eigenmächtig entziehen, sondern, wenn er derselben entlassen sein will, bei der Passation seiner Vogtsrechnung (285) dafür nachsuchen.

Zweite Abtheilung.

Von der Verwaltung der Vogtei.[1])

I. Allgemeine Pflichten und Rechte des Vogts. In Betreff: 1) der Person.

253. Der Vogt soll in jeder Hinsicht für die Person des Pflegbefohlenen sorgen. Bei Minderjährigen vertritt er die Stelle des Vaters und leitet unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde die Erziehung derselben; bei gebrechlichen Personen sorgt er für ihre anständige Verpflegung und Verschwender sucht er zu einer regelmäßigen Lebensart anzuhalten.

254. Die Pflegbefohlenen sind dem Vogte Achtung und Gehorsam schuldig; wenn sie ihm den letztern beharrlich verweigern, so soll er die Vormundschaftsbehörde davon benachrichtigen, die ihn zu der Anwendung gelinder Zwangsmittel ermächtigen, und wenn diese nicht ausreichen, den Fall dem Regierungsstatthalter anzeigen kann, welcher die weitern Verfügungen anzuordnen hat.

255. Die Pflegbefohlenen und die Verwandten derselben haben das Recht, bei der Vormundschaftsbehörde und nöthigenfalls bei dem Regierungsstatthalter über eine harte und ungebührliche Behandlungsart des Vogts Beschwerde zu führen.

2) des Vermögens des Pflegbefohlenen.

256. Der Vogt soll auf das Vermögen des Pflegbefohlenen denjenigen Grad von Aufmerksamkeit verwenden, den ein ordentlicher Hausvater auf sein eigenes Vermögen verwendet, und demselben jeden Schaden ersetzen, der ihm aus seiner Gefährde oder Nachlässigkeit zuwächst (210 und 248).[2])

---

[1]) O. R. Art. 38: Bezüglich der Vertretung des Mündels durch den Vogt ist das kantonale Recht allein maßgebend.

[2]) Durch das Gesetz vom 21. März 1834, § 6 c, war den Vormündern der Beitritt zur Brandassekuranzanstalt für Gebäude, welche ihren Pupillen angehören, zur Pflicht gemacht worden; diese Spezialvorschrift ist durch Gesetz vom 17. Sept./30. Okt. 1881 als solche dahingefallen, indem nach § 2 dieses Gesetzes die Versicherung aller Häuser bis zu $^4/_5$ ihres Schatzungswerthes obligatorisch für Jedermann ist.

C. 257–263.

257. So oft es der Vogt nothwendig findet, in Ansehung der Person (35) oder des Vermögens des Pflegbefohlenen neue Einrichtungen zu treffen, die wichtige Folgen haben können, und in allen Fällen, wo es vorgeschrieben ist, soll er sich dazu von der Vormundschaftsbehörde eine Weisung ertheilen lassen und sich nach derselben richten.

258. Die Handlungen, welche ein Vogt in Gemäßheit einer Weisung oder einer Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde vollbracht, sind von dieser zu verantworten (210).

II. Besondere Pflichten des Vogts.

259. Sobald der Vogt seine Bestallung erhalten, soll er sich durch die Vormundschaftsbehörde das von ihm zu verwaltende Vermögen zustellen lassen.

1) Bei dem Antritt der Vogtei: Uebernahme des Vermögens.

Hat er keinen Vorgänger in der Vogtei gehabt und ist nicht unmittelbar vor dem Antritte derselben ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen worden, so muß über das zu verwaltende Vermögen, in Gegenwart eines Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde und des Vogts, durch den Amtschreiber oder einen durch den Regierungsstatthalter dafür in Gelübd genommenen Notar ein umständliches Verzeichniß aufgenommen werden; hat er hingegen einen Vorgänger gehabt, so soll er in Gegenwart eines Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde die Richtigkeit des letzten Vermögensverzeichnisses untersuchen, welches von jenem gemacht worden.

260. Das Vermögensverzeichniß oder die Anerkennung der Richtigkeit des Güterverzeichnisses oder des Vermögensverzeichnisses des Vorgängers in der Vogtei soll von dem Vogte und allen Personen, welche der Aufnahme desselben beiwohnen müssen (259), unterschrieben, in das in der Amtschreiberei liegende Vogtsrechnungsmanual eingetragen und von dem Vogte in Verwahrung genommen werden. [1])

261. Der Vogt ist für das Vermögen verantwortlich, welches ihm nach der Ausweisung des Vermögensverzeichnisses zugestellt wird (248, 263 und 281).

262. Ein anwesender Pflegbefohlener, der das achtzehnte Jahr angetreten und die diesem Alter angemessenen Verstandesfähigkeiten besitzt, soll sowohl zu der Aufnahme oder Anerkennung des Vermögensverzeichnisses, als zu allen wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten zugezogen und seine Ansicht darüber vernommen werden (283).

Aufbewahrung desselben.

263. Dem elterlichen Vogte (235) wird der Besitz der Fahrhabe der Kinder überlassen, wenn nicht besondere Gründe den Regierungsstatthalter oder die Vormundschaftsbehörde bestimmen, hierüber

---

[1]) Der bei Aufnahme des Güterverzeichnisses funktionirende Notar ist bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, die Einschreibung desselben, wie sie durch das Gesetz vorgeschrieben wird, sowie die Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften überhaupt zu besorgen, bevor er die Akten einer Partei herausgibt (Kreisschreiben vom 17. Dezember 1832). Ueber die Einschreibung der vormundschaftlichen Güterverzeichnisse u. s. w. siehe den Anhang I nach Satz. 297 C. hienach: Dekret vom 23. November 1852 und § 13, Ziff. 4 Dekret über die Amtschreiber vom 24. April 1878 unter Abth. V dieses Werkes.

in gegebenen Fällen etwas Anderes zu verordnen. Einem geordneten Vogte wird bloß derjenige Theil der Fahrhabe des Pflegbefohlenen zugestellt, der zu dem eigenen Gebrauche dieses Letztern nothwendig ist; das übrige soll, je nach Weisung der Vormundschaftsbehörde, an einer öffentlichen Steigerung verkauft oder an einem sichern Orte aufbewahrt werden.

264. Die dem Pflegbefohlenen zustehenden Zinsschriften und wichtigen Urkunden, sowie auch dasjenige Silbergeschirr und die Kostbarkeiten, welche ihm nicht zum eigenen Gebrauche überlassen werden, soll die Vormundschaftsbehörde bei ihrer Verantwortlichkeit in eigene Verwahrung nehmen.

Bericht über die Zinsschriften.

265. Der Vogt, welcher keinen Vorgänger in der Vogtei gehabt, soll gleich nach der Uebernahme derselben der Vormundschaftsbehörde einen Bericht über die dem Bevogteten zustehenden Zinsschriften und Anforderungen vorlegen und darin vorzüglich die Sicherheit und Vortheilhaftigkeit der Ausstände in Erwägung ziehen. Hierauf soll ihm die Behörde die Weisung ertheilen, wie er sich damit zu benehmen habe und dabei mehr auf die Sicherheit des Kapitals als auf den Zinsfuß Rücksicht nehmen.

2) bei der Verwaltung der Vogtei: Theilung.

266. Steht der Pflegbefohlene mit andern Personen in einer Gemeinschaft von Rechten, so ist diese, wenn es ohne Nachtheil geschehen kann, aufzuheben. Insbesondere soll jedesmal, wenn ein Hausvater mit Tod abgeht, der Kinder aus verschiedenen Ehen hinterläßt, von denen die einen oder alle mit einem Vogte oder Beistande versehen werden müssen, in Gegenwart eines Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde eine Theilung getroffen werden. [1])

Anwendung der Baarschaft.

267. Die Baarschaft des Pflegbefohlenen soll in der Regel zu Abbezahlung seiner Schulden gebraucht und der Ueberrest ohne Säumniß unter den vortheilhaftesten Bedingungen (265) angelegt werden.

Darlehen.

268. Der Vogt soll das baare Geld des Pflegbefohlenen nie ohne Sicherheit anlegen, deren Hinlänglichkeit von der Vormundschaftsbehörde zu prüfen und zu beurtheilen ist. Die Gelder, welche er ohne Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde ausleiht, stehen auf seiner Gefahr. [2])

---

[1]) Der Emolumententarif von 1813, zweiter Theil, Titel II, § 24, schreibt vor, daß „bei Theilungen und Erbauskäufen die Vögte, welche die Hauptdoppel nicht in die Hände bekommen, jederzeit entweder ein Nebendoppel oder eine Abfertigung zur Rechtfertigung ihrer Verhandlungen und zum Behufe ihrer Rechnungen ausfertigen lassen sollen."

[2]) „Die Anlegung der Gelder von Pflegbefohlenen in der Hypothekarkasse wird bezüglich der Sicherheit als der Satz. 268 C. entsprechend erachtet." (Ges. über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875, § 30.)

Emolumententarif vom 14. Juli 1813, zweiter Theil, Titel II, erster Abschnitt, § 11: „Es sind bei allen Kaufs- und Tauschhandlungen um Vogtsgut die Vögte verpflichtet, wenn der Kaufschilling nicht allsogleich bezahlt wird, „die unterpfändliche Verschreibung der Restanzen auf dem verkauften oder vertauschten Grundstück jeweilen bei ihrer Verantwortung anzubegehren, da denn „auch solche Verhandlungen unter das ausschließliche Stipulationsrecht der „Amtsnotarien fallen." — Das ist seit 1. Juli 1878 formell aufgehoben durch Gesetz über Amts- und Gerichtschreibereien, allein es enthält diese Bestimmung des Emolumententarifes nur eine Anwendung von Satz. 256, 267 u. 268 C.

269. Es ist dem Vogte unter allen Umständen verboten, das baare Geld des Pflegbefohlenen in seinem Nutzen zu verwenden oder als Darlehen zur Hand zu nehmen.

270. Der Vogt soll die Zinse der ausstehenden Kapitale fleißig beitreiben und säumige Zinsleute ohne weitere Anweisung rechtlich zur Verzinsung anhalten, ehe der dritte Zins verfallen ist. Beziehung der Zinse.

271. Für die Gelder, welche ein Vogt für den Pflegbefohlenen aufbricht, ohne von der Vormundschaftsbehörde dazu ermächtigt worden zu sein, haftet er allein, es sei denn, der Gläubiger könne genügend erzeigen, daß das gelehnte Geld zum Nutzen des Pflegbefohlenen verwendet worden und die Vormundschaftsbehörde diese Verwendung gutgeheißen. Geldaufbrüche.

272. Ein Vogt soll in einem Rechtsgeschäfte des Pflegbefohlenen sich weder vor Gericht in einen Prozeß, noch außerhalb desselben in einen Vergleich (Transakt), oder in eine Uebertragung an Schiedsrichter (Kompromiß) einlassen, er sei denn vorher von der Vormundschaftsbehörde dazu ermächtigt worden. Rechtsgeschäfte.

273. Die Partei, welche sich mit einem nicht ermächtigten Vogte in einen Prozeß, in einen Vergleich oder in eine Uebertragung an Schiedsrichter einläßt, soll allen Schaden an sich selbst haben, der ihr aus der Nichtigkeit der Handlung zuwächst. (§ 363, Z. 4 P.)

274. Die dem Pflegbefohlenen zustehenden Liegenschaften dürfen nie ohne erhebliche Gründe und verkaufsweise in der Regel nur an einer öffentlichen Steigerung veräußert werden. Veräußerungen von Liegenschaften.

275. Aus den Mitteln des Pflegbefohlenen sollen keine Liegenschaften angeschafft werden, als es gereiche demselben zum offenbaren Vortheil. Erwerbung von Liegenschaften.

276. Zu allen Veräußerungen und Verpfändungen von Liegenschaften, welche einem Pflegbefohlenen zustehen, und zu allen Erwerbungen von solchen, die in Folge eines belästigenden Vertrages für ihn gemacht werden sollen, ist die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde ein nothwendiges Erforderniß.

277. Das Untergericht [1]) soll sich bei jeder Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften und bei jeder Erwerbung von solchen in Folge eines belästigenden Vertrages, die ein Vogt als Stellvertreter seines Pflegbefohlenen fertigen lassen will, die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde vorlegen lassen, und die Veräußerungs- oder Erwerbungshandlung nicht fertigen, bis dieses geschehen ist.

278. Die beiden vorhergehenden Satzungen sind auf Veräußerungen nicht anzuwenden, welche in Folge einer Gant oder eines Geltstages gemacht worden.

279. Wenn einem Pflegbefohlenen eine Erbschaft anfällt, so soll der Vogt ein amtliches Güterverzeichniß (Beneficium inventarii) veranstalten und das Ergebniß desselben der Vormundschaftsbehörde vorlegen, die ihm die Weisung zu ertheilen hat, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen solle. Antretung von Erbschaften.

---

[1]) Der Einwohnergemeinderath oder die Fertigungskommission.

Antretung von Erbschaften.

280. Dessenungeachtet bleibt es der Vormundschaftsbehörde vorbehalten, unter besonders günstigen Umständen den Vogt zu ermächtigen, eine dem Pflegbefohlenen angefallene Erbschaft anzunehmen, ohne vorher ein amtliches Güterverzeichniß zu veranstalten.

Dritte Abtheilung.

Von der Rechnungslegung des Vogts.

Wann zu legen.

281. Jeder Vogt soll wenigstens alle zwei Jahre über seine geführte Verwaltung schriftlich Rechnung legen. [1]) Das aufgenommene Verzeichniß oder der Zustand des Vermögens, wie derselbe in der letzten Rechnung bestimmt worden (259), dienen dieser Rechnung zur Grundlage (261).

Vogtsrechnung.

282. Die Vogtsrechnung soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben des Vogts während der Rechnungsjahre enthalten. Wenn eine Einnahme oder eine Ausgabe in Folge einer Weisung der Vormundschaftsbehörde gemacht worden, so ist das Datum der Weisung dabei anzumerken. Jede Verhandlung soll mit den erforderlichen Bescheinigungen belegt, am Schlusse der Rechnung der dermalige Zustand des Vermögens des Pflegbefohlenen angegeben und die Rechnungsschrift von dem Vogte unterschrieben werden. [2])

283. Ehe der Vogt seine Rechnung der Vormundschaftsbehörde übergiebt, soll er sie dem Pflegbefohlenen, wenn derselbe anwesend ist, das achtzehnte Jahr angetreten hat und die diesem Alter angemessenen Verstandesfähigkeiten besitzt, zur Durchsicht geben und sich von ihm den Empfang derselben auf der Rechnungsschrift bescheinigen lassen. Die Vormundschaftsbehörde soll sowohl dem Pflegbefohlenen als seinen zwei nächsten anwesenden Verwandten den Tag bekannt machen, welchen sie zu der Prüfung der Rechnung bestimmt hat, damit dieselben sich dabei einfinden können (262).

Prüfung derselben.

284. Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung sowohl in Hinsicht der in den Satz. 256 und 282 angegebenen Erfordernisse, als der Zweckmäßigkeit der darin vorkommenden Verhandlungen und der Richtigkeit des Kalkuls; sie soll hierbei auf die Bemerkungen des Pflegbefohlenen und seiner Verwandten billige Rücksicht nehmen. Das Ergebniß dieser Prüfung ist durch den Aktuar in die Rechnungsschrift einzutragen.

---

[1]) Es genügt nicht, daß ein in den Zustand des eigenen Rechts getretener Vögtling oder dessen Rechtsnachfolger den Vogt durch eine sogenannte Liberationserklärung der Rechnungslegung und damit auch die Vormundschaftsbehörde aller Verantwortlichkeit entheben; solche Liberationserklärungen sind nicht zulässig, und die Regierungsstatthalter sollen in allen Fällen die gewesenen Vormünder zur Stellung gehöriger Schlußrechnungen anhalten (Kreisschreiben vom 8. Januar 1850 unter Anhang II, pag. 112 hienach).

[2]) „Wenn das rohe, bezw. fruchtbare Vermögen auf Fr. 10,000 und mehr ansteigt, so müssen sowohl die Güterverzeichnisse als die Vogtsrechnungen und Vermögensberichte auf Stempelpapier ausgefertigt werden." Siehe Anhang nach § 114 P.

285. Die mit dem Befinden der Vormundschaftsbehörde versehene Rechnungsschrift wird durch diese dem Regierungsstatthalter zur Passation vorgelegt. Der Tag, an welchem die Passation vorgenommen wird, soll sowohl dem Pflegbefohlenen als den zwei nächsten anwesenden Verwandten desselben auf übliche Weise bekannt gemacht und sie eingeladen werden, sich dabei einzufinden. Der Regierungsstatthalter soll die Rechnung in Anwesenheit eines Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde auf die in der vorhergehenden Satzung vorgeschriebene Weise prüfen, das Befinden der Vormundschaftsbehörde bestätigen oder berichtigen, dem Vogte eine mit seiner gehabten Mühe und mit dem Vermögen des Pflegbefohlenen im Verhältnisse stehende Belohnung zuerkennen und bei dem Ergebniß der Rechnung die Summe bestimmen, welche er von dem Pflegbefohlenen oder dieser von ihm zu fordern hat. Passation.

286. Die Rechnungspassation des Regierungsstatthalters dient sowohl der Vormundschaftsbehörde als dem Vogte für die gutgeheißenen Verhandlungen zur Entladniß und ertheilt der darin anerkannten Forderung des Vogts oder des Pflegbefohlenen das gleiche Recht, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Alle Rechnungspassationen sollen in das Audienzmanual eingetragen werden. [1])

287. Wenn die Vormundschaftsbehörde, der Vogt, der Pflegbefohlene oder seine Verwandten Gründe zu haben glauben, sich über die Rechnungspassation zu beschweren, so können sie ihre Beschwerdeschrift dem Regierungsrathe einreichen, der ihnen darüber Recht halten soll. [2]) Beschwerde darüber.

288. Sowohl der Vogt als der Pflegbefohlene und die Verwandten desselben können binnen der Nothfrist von zehn Jahren, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo der Erstere der Vogtei entlassen worden, wegen Unrichtigkeiten, die sich in der Vogtsrechnung vorfinden, eine Revision derselben verlangen, bei welcher in Betreff der geklagten Punkte alles das zu beobachten ist, was die Satzungen 284 bis und mit 287 von der Prüfung und Passation der Vogtsrechnung vorschreiben. Rechnungsrevision.

289. Die passirte Vogtsrechnung soll in das in der Amtschreiberei liegende Vogtsrechnungsmanual eingetragen und nachher dem Vogte zugestellt werden. [3])

290. Die Vormundschaftsbehörde soll einen Vogtsrodel führen, in welchem jeder Pflegbefohlene eine eigene Rubrik hat, wo die Ernennnung des Vogts, die Rechnungslegungen und die in der Rechnungspassation stehenden Weisungen anzumerken sind. Vogtsrodel.

---

[1]) In dem Geltstage des Vormunds haben die Summen, welche er dem Mündel infolge seiner Verwaltung schuldet, den Vorrang vor den Forderungen, die sich auf ein rechtskräftiges Urtheil oder einen durch die Gesetze demselben gleichgestellten Akt stützen (§§ 585 und 586 V. V.). — Seit dem Dekret (im Anhang I hienach) von 1852, § 1, findet die Einschreibung nur in der Gemeindeschreiberei statt.

[2]) Ueber die Fristen und das daherige Verfahren vgl. das im Anhang III, pag. 112 ff. zu dieser Abtheilung abgedruckte Gesetz vom 28. März 1860.

[3]) Abgeändert durch das im Anhang I zu dieser Abtheilung, pag. 111 abgedruckte Dekret vom 23. November 1852.

291. Der Regierungsstatthalter soll für den ganzen Amtsbezirk einen auf die gleiche Weise eingerichteten Vogtsrodel unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch den Amtschreiber führen lassen.

Verfahren gegen säumige Vögte.[1]

292. Die Vormundschaftsbehörde soll einen Vogt, welcher drei Monate nach Ablauf des Termins, an dem er seine Rechnung legen sollte, weder dieselbe eingegeben, noch die Unterlassung genügend gerechtfertigt, bei ihrer Verantwortlichkeit auffordern, binnen sechs Wochen Rechnung zu legen.[2]

293. Läßt der Vogt diese Frist verstreichen, ohne der Aufforderung zu entsprechen, so soll die Vormundschaftsbehörde den Vorfall dem Regierungsstatthalter anzeigen, welcher dem Vogte nun von sich aus den Befehl ertheilt, binnen drei Wochen Rechnung zu legen.

294. Nach Ablauf dieser Frist soll die Vormundschaftsbehörde dem Regierungsstatthalter Bericht erstatten, ob der Vogt seine Verpflichtung erfüllt habe oder nicht; hat er dieselbe nicht erfüllt, so soll der Regierungsstatthalter die Anzeige davon an den Regierungsrath gelangen lassen, welcher die Verhaftung des Vogts befiehlt und sein Vermögen in Beschlag nehmen läßt.

295. Der Vogt soll des Verhafts nicht entlassen und der Beschlag, welcher auf sein Vermögen gelegt worden, nicht aufgehoben werden, bis er seine Rechnung gelegt hat.

296. Ein Vogt, der die Gelder seines Anvertrauten oder den demselben schuldig gebliebenen Rückstand (285) nicht auf die erste Aufforderung von Seite der Vormundschaftsbehörde ausliefert, soll von dieser, bei ihrer Verantwortlichkeit, sogleich bei dem Regierungsstatthalter verklagt werden, welcher die Klage dem Regierungsrathe übermacht.

297. Der Regierungsrath soll hierauf den Befehl zu der Verhaftung des Vogts ertheilen, das Vermögen desselben in Beschlag nehmen lassen und ihn an das kompetente Gericht verweisen, um, je nach den Umständen, als ein nachlässiger oder ein ungetreuer Verwalter bestraft zu werden.

Anhang I. Zu Satz. 260 und 289 C.

Aus dem Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen, vom 7. Juli 1832.

9. Die Güterverzeichnisse, sowie die Vogtsrechnungen und Vermögensberichte, sollen nach erfolgter Passation in ein besonderes Manual der Vormundschaftsbehörde eingetragen werden.

10. Wenn das Original eines Güterverzeichnisses, einer Vogtsrechnung oder eines Verwaltungsberichts verloren geht und die

[1] S. den Anhang II zu dieser Abtheilung.

[2] S. unter Anhang II hienach: Kreisschreiben vom 8. Januar 1850.

beiden Einschreibungen nicht gleichlautend sind, so soll derjenigen in der Amtschreiberei Glauben beigemessen werden. (S. das folgende Dekret.)

Dekret betreffend die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse, vom 23. November 1852, in Kraft seit 1. Januar 1853.

Art. 1. Die Einschreibungen der Vogtsrechnungen und der vormundschaftlichen Güterverzeichnisse finden künftighin nur noch in der Gemeindeschreiberei statt.

2. Die Originalrechnungen und Güterverzeichnisse werden dagegen auf dem Regierungsstatthalteramte oder im Archiv des Amtsbezirks aufbewahrt.

3. Bei der Passation einer Rechnung wird der derselben zur Grundlage dienende Akt (Güterverzeichniß oder Rechnung) auf dem Regierungsstatthalteramte zur Aufbewahrung nach Art. 2 zurückbehalten; die letzte Rechnung bleibt hingegen, wenn die Verwaltung fortdauert, nach erfolgter Einschreibung in der Gemeindeschreiberei in den Händen des Rechnungsgebers.

4. Geht die Verwaltung an einen andern Vormund über, so ist demselben mit dem Vermögen auch die letzte Rechnung zu übergeben.

5. Schlußrechnungen, sowie Güterverzeichnisse über das Vermögen selbstständiger Weibspersonen (Gesetz vom 27. Mai 1847, Art. 5) sind spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Passation der erstern oder der Aufnahme der letztern an gerechnet, dem Regierungsstatthalteramte abzuliefern.

Die Personen, welche dieselben in Händen haben, sind dafür verantwortlich.

6. Begründet in dem in Art. 4 vorgesehenen Falle die an den neuen Vormund abzuliefernde letzte Rechnung oder im Falle des Art. 5. die Schlußrechnung zu Gunsten des bisherigen Vormundes eine Restanzansprache, so ist im erstern Falle vom neuen Vormunde, im letztern aber vom gewesenen Pupillen oder seinem Rechtsvertreter bei der Uebernahme des Vermögens für den Betrag der Restanz dem Rechnungsgeber ein Gutschein auszustellen, welcher vom Regierungsstatthalter mit seiner Unterschrift und dem amtlichen Siegel zu beglaubigen ist und statt der Rechnung nach Satz. 286 P. R. als Forderungstitel dient.

7. Dem Vogte und dem Pupillen, sowie den berechtigten Verwandten dieses Letztern und den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde steht zu jeder Zeit das Recht der unentgeltlichen Einsicht aller abgelieferten, auf die Verwaltung bezüglichen Rechnungen und übrigen Akten zu. Für dritte Personen finden in dieser Beziehung die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Den Tarif in Vormundschaftssachen siehe in dem Tarif betr. die Gebühren der Amtschreibereien vom 4. März 1882.

Anhang II.

Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 8. Januar 1850.

Laut Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 8. Januar 1850 hat derselbe erklärt, daß er nur dann Zwangsmaßregeln gegen säumige Vögte anordnen könne, wenn folgende Aktenstücke vorgelegt werden:

1) Die schriftliche Aufforderung der Vormundschaftsbehörde an den betreffenden Vormund, binnen einer Frist von sechs Wochen über seine Verwaltung Rechnung zu legen (S. 292 C.), versehen mit dem Verrichtungszeugnisse des Weibels, welches das Datum und die Art der Verrichtung angeben soll;
2) der hierauf an den Vogt zu erlassende Befehl des Regierungsstatthalters, binnen drei Wochen Rechnung zu legen (Satz. 293 C.), ebenfalls mit Weibelsverrichtungszeugniß, wie oben;
3) ein schriftlicher Bericht der betreffenden Vormundschaftsbehörde, daß der Vormund innerhalb der ihm bestimmten Fristen seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht nachgekommen sei (Satz. 294 C.).

Die unter Art. 1 und 2 bemerkten Aufforderungen sind an jeden einzelnen Vormund besonders zu erlassen, und es soll ihm ein Doppel davon durch den Weibel zugestellt werden.

Die Regierungsstatthalter werden sich jedesmal, ehe sie ihrerseits die ihnen nach Satz. 293 obliegende Aufforderung erlassen, überzeugen, ob diejenige der Vormundschaftsbehörde in gehöriger Form ergangen sei.

Auch in den Fällen, wo Zwangsmaßregeln gegen Vormünder wegen Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen beantragt werden, muß vorerst eine Aufforderung der Vormundschaftsbehörde zur Ablieferung binnen einer jedesmal zu bestimmenden kurzen Frist ergangen sein und dem Regierungsrathe nebst der passirten Rechnung vorgelegt werden.

Anhang III. Zu Satz. 287 C.

Gesetz betreffend die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation von Vormundschaftsrechnungen, vom 28. März 1860, in Kraft seit 1. Juli 1860.

§ 1. Wollen die Vormundschaftsbehörde, der Vogt, der Pflegbefohlene oder seine Verwandten über die Passation der Vogtsrechnung Beschwerde führen (Satz. 287), so ist die Beschwerde innert 30 Tagen, von der Eröffnung der Passation an, beim betreffenden Regierungsstatthalteramte zu erklären.

Die Erklärung kann mündlich zu Protokoll gegeben werden oder schriftlich in Form einer Kundmachung durch den Weibel geschehen.

§ 2. Der Regierungsstatthalter bestimmt der beschwerdeführenden Partei eine Frist von wenigstens 14 Tagen, innerhalb welcher sie ihm die Akten geordnet und geheftet nebst der allfälligen Beschwerdeschrift einzureichen hat. Den interessirten Parteien giebt er, je nach den Umständen, Einsicht oder abschriftliche Mittheilung der Beschwerde und bestimmt ihnen zugleich eine angemessene Frist zur schriftlichen Eingabe ihrer Gegenbemerkungen, worauf die Einsendung der Akten an den Regierungsrath erfolgt.

Die Versäumniß einer durch den Regierungsstatthalter anberaumten Frist wird als ein Verzicht auf die Vorkehren ausgelegt, welche die säumige Partei zu treffen hatte.

§ 3. Der Regierungsrath ist befugt, jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Akten zu veranstalten, sowie auf daheriges Verlangen eine Fristverlängerung zu gestatten, und entscheidet auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei endlich.

§ 4. Dieses Gesetz findet auch seine Anwendung auf die Rekurserklärungen gegen diejenigen Passationen, welche von den nach Satz. 208 C. zu Veranstaltung der Vormundschaftspolizei aufgestellten Kommissionen ausgehen. Die bezüglichen Rechtsvorkehren geschehen jedoch bei dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks.

Vierte Abtheilung.

Von dem Aufhören der Vogtei.

298. [1]) Die Bevogtung von Minderjährigen hört auf: 1) wenn die pflegbefohlene Person das einundzwanzigste Jahr angetreten hat [2]); sind Gründe vorhanden,[2]) dieselbe dessen ungeachtet der Vogtei nicht zu entlassen (213), so muß sie auf die in der Satz. 214 und den *Von Minderjährigen.*

---

[1]) Das Bundesgesetz über das Schweizerbürgerrecht, vom 3. Juli 1876, lautet in Art. 6 (s. dasselbe in extenso in Theil II, Ziff. IV dieses Werkes):

„Ein Schweizerbürger kann auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er
a. in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt,
b. nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist, (und)
c. das Bürgerrecht eines andern Staates — für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder — im Sinne des letzten Absatzes von Art. 8 bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist."

Das zu litt. b beigefügte „und" steht nicht im Texte des Gesetzes; es ist aber kaum zweifelhaft, daß diese drei Requisite behufs Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrecht vereinigt sein müssen.

Danach hört die Bevogtung solcher nach bernischem Rechte noch minderjährigen Personen unter den Voraussetzungen dieses Art. 6 B. Ges. von selbst auf und ist ihnen etwa hier befindliches Vermögen sodann auszufolgen.

[2]) Der Originaltext sagt: das vierundzwanzigste Jahr angetreten hat. S. B. G. über Handlungsfähigkeit, Art. 1, pag. 42 hievor, und Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 12. Dez. 1881, Ziff. 2. — Siehe auch Art. 5 B. G. über Bevogtungsgründe.

C. 299–304.

folgenden vorgeschriebene Weise in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt werden; 2) wenn sich die pflegbefohlene Person verheirathet, und 3) wenn dieselbe von dem Regierungsrathe die Jahrgebung erhält (165, Nr. 4).

Von andern Personen. 299. Die Weise, wie die elterliche Vogtei ihr Ende erreicht, ist in der Satz. 165, und diejenige, wie die Bevogtung von Mehrjährigen aufgehoben wird, in der Satz. 227 und den folgenden angegeben. [1])

300. Die Bevogtungen, welche als Strafe auf bestimmte Zeit verhängt worden, hören mit dem Verlauf dieser Zeit auf; diejenigen, welche auf unbestimmte Zeit verhängt worden, kann der Appellations- und Kassationshof auf geziemendes Nachwerben der bevogteten Person wieder aufheben, wenn ihm dieselbe durch Zeugnisse des Regierungsstatthalters und der Vormundschaftsbehörde bescheinigt, daß der Grund der Strafe wegfalle. [2])

301. Sobald eine Person der Bevogtung entlassen worden, soll ihr die Vormundschaftsbehörde ihr Vermögen zustellen und sich von ihr, oder bei Weibspersonen von ihrem Ehemann oder verordneten Beistande, den Empfang desselben in der Vogtsrechnung bescheinigen lassen.

302. Mannspersonen, welche der Bevogtung entlassen worden, treten in den Zustand des eigenen Rechts (16); Weibspersonen hingegen treten durch die Heirath unter den Schutz ihres Ehemannes (83) und durch die einfache Entlassung, oder den Tod des Ehemannes, oder die Ehescheidung unter denjenigen ihres verordneten Beistandes (303). [3])

Dritter Abschnitt.

Von der Beistandschaft.

Erste Abtheilung. [4])

Von der ordentlichen oder Geschlechtsbeistandschaft.

Geschlechtsbeistand. 303. Die nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, welche nicht unter der elterlichen Gewalt stehen und in der Verwaltung ihres Vermögens nicht eingestellt sind, sowie auch diejenigen, deren Vermögen aus einem gesetzlichen Grunde der Verwaltung des Ehemannes entzogen worden (106), sollen einen ordentlichen Beistand haben (211).

304. Die Vormundschaftsbehörde hat über die genaue Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen. Die in der ersten Abtheilung des zweiten Abschnitts dieses Titels stehenden Bestimmungen über den Vorschlag (239 und folgende)

---

[1]) S. Anm. zu Satz. 165 und 298.

[2]) Wir verweisen betreff Aufhebung dieser Satzung auf Art. 5 u. 8 B. G. über Handlungsfähigkeit, p. 43 u. 44 hievor und auf Anm. zu Satz. 232, p. 101.

[3]) Abgeändert durch das Gesetz vom 27. Mai 1847. Vgl. auch das Dekret vom 4. April 1857, betreffend Erweiterung des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 (in der Anmerkung zu diesem Gesetze).

[4]) Diese ganze Abtheilung ist durch das im Anhang hienach abgedruckte Gesetz vom 27. Mai 1847 aufgehoben worden. Vgl. auch das soeben citirte Dekret vom 4. April 1857.

und die Bestallung des Vogts (247), und die zweite und dritte Abtheilung des gleichen Abschnitts, die von der Verwaltung und Rechnungslegung handeln, sind auch auf den Geschlechtsbeistand anwendbar, insoweit sie durch diese Abtheilung nicht abgeändert sind.

305. Die in der Satz. 303 bezeichneten Weibspersonen haben das Recht, selbst Jemand zu ihrem Beistande vorzuschlagen. Die von einer solchen vorgeschlagene Person soll auch allemal dazu bestellt werden, wenn sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und keinen zureichenden Entschuldigungsgrund (246) anzuführen hat.

306. Dergleichen (303) innerhalb Unserer Botmäßigkeit wohnende Weibspersonen sind in der Regel in dem Besitze ihres Vermögens zu lassen; doch kann der Regierungsstatthalter, auf den Antrag der Vormundschaftsbehörde, die Verfügung treffen, daß ihre Zinsschriften, wichtigen Urkunden und Beweglichkeiten von Werth in sichere Verwahrung gelegt werden sollen. Rechte der volljährigen Weiber.

307. Desgleichen ist auch den in der Satz. 303 bezeichneten Weibspersonen gestattet, ihre Einkünfte selbst zu beziehen und unter Lebendigen darüber zu verfügen. Die Empfangscheine, die sie über solche Einnahmen ausstellen, sind gültig. Wenn sie ihre Ersparnisse kapitalisiren, so bleiben auch diese Kapitale ihrer Verfügung unter Lebendigen unterworfen.

308. Der Beistand soll darüber wachen, daß sich das Kapitalvermögen, welches auf dem Verzeichnisse steht (259), nicht vermindere und allfällige Verminderungen desselben vor allen Dingen aus den Ersparnissen (307) wieder ersetzt werden; auch sich zu allen Handlungen, durch welche das Kapitalvermögen vermindert oder in seinen wesentlichen Bestandtheilen verändert werden könnte, von der Vormundschaftsbehörde ermächtigen lassen (268, 271 bis und mit 280).

309. Eine Weibsperson, welche ohne Mitwirkung ihres Beistandes eine Vertragsverbindlichkeit übernimmt, verpflichtet sich dadurch bloß insoweit, als das ihrer Verfügungsbefugniß unterworfene Vermögen (90, 307 und 310) ausreicht, dieselbe zu erfüllen. Die Veräußerungen, die sie ohne Mitwirkung ihres Beistandes von ihrem auf dem Vermögensverzeichnisse (259) stehenden Habschaften macht, sind ungültig; die veräußerten Gegenstände können von dem Beistande zurückgefordert werden.

310. Es ist der Vormundschaftsbehörde überlassen, einer Weibsperson zu gestatten, mit einer ihr von ihrem Kapitalvermögen auszusetzenden Summe, unter der Aufsicht ihres Beistandes, ein Gewerbe zu führen und sich in Hinsicht auf dieses insoweit zu verpflichten, als die ausgesetzte Summe reicht.

311. Der beiden vorhergehenden Satzungen ungeachtet, ist es jedoch den Weibspersonen schlechthin untersagt, Bürgschaften einzugehen. Keine Behörde hat die Befugniß, sie dazu zu ermächtigen.

312. Der Beistand einer mehrjährigen Weibsperson soll der Vormundschaftsbehörde alle zwei Jahre einen umständlichen Bericht über den dermaligen Zustand des auf dem Verzeichnisse (259) stehenden Kapitalvermögens geben und darin alle Verhandlungen anzeigen, die er in Betreff desselben vorgenommen.

Anhang.

Gesetz vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheil, in Kraft seit 1. Juli 1847.

Art. 1. Die Vorschriften der Satz. 211, 303 bis und mit 312 des Personenrechts über die ordentliche oder Geschlechtsbeistandschaft der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, die weder unter der elterlichen Gewalt stehen, noch in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden (Satz. 213 und 232), sind aufgehoben.

2. Die Satz. 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106 und 124 sind insoweit modifizirt, daß in den darin vorgesehenen Fällen für die Ehefrauen die Mitverhandlung oder Ermächtigung des Vaters, eines Beistandes, der Verwandten, der Vormundschaftsbehörde oder eines Mitgliedes derselben nicht erforderlich ist.

3. Die Satz. 554, 555, 556, 563, 564 des Sachenrechts sind aufgehoben.

Die Weibspersonen sind hinsichtlich der äußern Form der letzten Willensverordnungen den Mannspersonen gleichgestellt (Satz. 557 bis und mit 562, 565 bis und mit 571).

4. In den Fällen der Satz. 901 und 936, des Art. 10 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846[1]) und des Art. 10 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte, vom 24. Dezember 1846, ist für die Ehefrau die Mitwirkung eines Beistandes, von Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde fortan kein nothwendiges Erforderniß.

5. In den Fällen der Satz. 523 und 525 soll bei dem Absterben eines Ehemannes ein amtliches Güterverzeichniß (Satz. 633, 644 und folgende) stattfinden, wenn er Kinder hinterläßt, die noch unter der elterlichen Gewalt stehen, oder wenn ein Kind es verlangt, das derselben nicht unterworfen ist. Im erstern Falle ist jedoch die Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde befugt, bei besonders günstigen Umständen für die Kinder, die unter der elterlichen Gewalt stehen, auf ein amtliches Güterverzeichniß zu verzichten. Es soll aber unter ihrer Mitwirkung längstens binnen vierzig Tagen, von dem Todestage des Ehemannes an gerechnet, ein möglichst genaues Verzeichniß des elterlichen Vermögens und der auf demselben lastenden Verbindlichkeiten durch einen Notar aufgenommen werden. Für die nachtheiligen Folgen einer diesfallsigen Unterlassung ist die Vormundschaftsbehörde verantwortlich.

6. Bis die Theilung über das elterliche Vermögen eintritt, darf die Wittwe[2]) an dem Kapitalvermögen keine wesentlichen Veränderungen vornehmen, ohne dazu die Einwilligung der Kinder, die nicht unter ihrer Gewalt stehen, und für diejenigen, welche derselben unterworfen sind, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ihrer Heimatgemeinde erhalten zu haben. Jede Handlung der Wittwe[2]), durch welche ohne diese Beistimmung von Seite der Kinder das Kapitalvermögen wesentlich verändert oder vermindert würde, ist ungültig.

Bis zum Abschlusse der Theilung ist es auch der Wittwe[2]) schlechthin untersagt, Bürgschaften einzugehen.

---

[1]) Statt dieses Art. 10 Ges. von 1846 s. §§ 5 u. 6 Ges. vom 18. Juli 1875 im Anhang nach Satz. 958 C.

[2]) Nach dem Dekret vom 4. April 1857 sind auf gleiche Weise beschränkt: die Ehefrauen von Güterabtretern oder Geltstagern und Abgeschiedene. — § 7 des Emanzipationsgesetzes enthält eine nicht mehr zur Anwendung kommende Uebergangsbestimmung. — § 6 desselben ist gegenwärtig sehr streitig durch das auf 1. Januar 1882 in Kraft erwachsene B. G. über Handlungsfähigkeit, Art. 7, pag. 43 hievor; daselbst Kreisschreiben vom 28. Dezember 1881, welchem zu Folge dieser § 6 in Kraft bleibt.

Zweite Abtheilung.

Von außerordentlichen Beistandschaften.

313. Wenn ein Landesabwesender, der Niemand mit der Besorgung seiner Geschäfte beauftragt, Vermögen zurückgelassen oder ihm während seiner Abwesenheit Vermögen angefallen ist, so soll ein außerordentlicher Beistand mit der Verwaltung desselben beauftragt werden (233). 1) Von Landesabwesenden.

314. Die Vormundschaftsbehörde hat über die genaue Erfüllung dieser Vorschrift zu wachen. Die in der ersten Abtheilung des zweiten Abschnitts dieses Titels stehenden Bestimmungen über den Vorschlag (239 und folgende) und die Bestallung des Vogts (247), und die zweite und dritte Abtheilung des gleichen Abschnitts, die von der Verwaltung und Rechnungslegung handeln, sind auch auf den Beistand anwendbar, der mit der Verwaltung des Vermögens eines Landesabwesenden beauftragt wird.

315. Die Vormundschaftsbehörde soll an Niemand etwas von dem Vermögen des Landesabwesenden verabfolgen lassen, als mit Bewilligung des Regierungsrathes.[1])

316. Wenn die vermuthlichen Erben des Landesabwesenden aus einem der in der Satz. 15 enthaltenen Gründe seinen Tod als wahrscheinlich erklären zu lassen und auf die Eröffnung der Erbfolge anzutragen gedenken, so müssen sie ihr Gesuch mit den nöthigen Belegen dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk dieses Vermögen liegt, zu Handen des Regierungsrathes einreichen.[2])

317. Der Regierungsstatthalter erläßt hierauf eine Ediktalladung, wodurch er den Interessenten Kunde von dem gemachten Auftritt gibt und sie auffordert, ihre Einwendungen oder Ansprüche binnen einer zu bestimmenden hinlänglichen Nothfrist in die Amtschreiberei zu legen, und theilt der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen des Landesabwesenden in Verwahrung hat, das eingekommene Gesuch zur Berichterstattung mit.

318. So wie die in der Ediktalladung bestimmte Nothfrist abgelaufen ist, übermacht der Regierungsstatthalter das Gesuch der Impetranten nebst den allenfalls dagegen eingekommenen Einwendungen und dem Berichte der Vormundschaftsbehörde dem Regierungsrathe.

319. Sind während der Nothfrist keine Nachrichten von dem Leben des Landesabwesenden eingelangt, so untersucht der Regierungsrath, ob sich alle oder einige der Impetranten als vermuthliche Erben desselben legitimiren können, ohne jedoch das Rechtsverhältniß unter ihnen zu beurtheilen; wenn diese Behörde den Legitimationspunkt

---

[1]) Vgl. übrigens Anm. 1, pag. 113.

[2]) Ueber die Form und den Inhalt dieses Gesuches siehe den Anhang zu dieser Abtheilung.

berichtigt findet, so erklärt sie den Tod des Landesabwesenden wahrscheinlich und seine Erbschaft, unter den in den Satz. 321 und 323 stehenden Vorbehälten, verfallen.

320. Waltet unter den Ansprechern der Erbschaft des Landesabwesenden ein Streit über das Erbrecht, so weist sie der Regierungsrath an, diesen von dem Civilgerichte beurtheilen zu lassen.

321. Waltet unter den Ansprechern der Erbschaft kein Streit über das Erbrecht, oder ist derselbe rechtskräftig beurtheilt, so bewilligt der Regierungsrath die Herausgabe des in Verwahrung liegenden Vermögens des Landesabwesenden an die vermuthlichen Erben desselben, nachdem die dazu gehörenden Gegenstände geschätzt und ihr Werth auf den Fall, daß ein besser Berechtigter auftreten sollte, hinlänglich versichert worden (323). [1])

322. Wenn die vermuthlichen Erben nicht im Stande sind, jenen Werth hinlänglich zu versichern, so bleibt das Vermögen des Landesabwesenden in der Verwahrung der Vormundschaftsbehörde; dessen ungeachtet sollen die Einkünfte davon, nach Abzug von Vier von Einhundert für die Verwaltungsgebühr, den vermuthlichen Erben desselben ausgeliefert werden.

323. Ist der Landesabwesende, dessen Tod wahrscheinlich erklärt worden, noch am Leben, oder kann später ein Anderer, der von der Ediktalladung (317) keine Kunde erhalten oder zu der Zeit ihrer Erlassung die Thatsache nicht gekannt, die sein Erbrecht begründet, ein besseres Recht auf das herausgegebene Vermögen beweisen, so kann der Eine oder der Andere sein Recht gegen Denjenigen, welchem jenes Vermögen herausgegeben worden, geltend machen (321). [2])

324. Der vermuthliche Erbe ist jedoch für den Zufall nicht verantwortlich, welcher die von ihm behändigten Vermögensstücke betroffen haben mag; er hat die veräußerten Sachen bloß dem Schatzungswerthe nach (321) zu ersetzen und ist für die bereits bezogenen Nutzungen keinen Ersatz schuldig.

2) Von Anwesenden.

325. Die außerordentlichen Beistände, welche nach Vorschrift Unserer Gesetze den wirklich unter der ehelichen, elterlichen oder geordneten Vormundschaft stehenden Personen in solchen Fällen zu geben sind, wo sie durch den ordentlichen Vormund nicht vertreten werden können (162, 233), sind auf das Ansuchen der Person, die eines

[1]) Diese Sicherheitsleistung hört nach Verfluß von zwanzig Jahren, vom Zeitpunkt der Verschollenheitserklärung des Landesabwesenden an gerechnet, auf. Ebenso wird nach Ablauf dieser Frist das Vermögen des Landesabwesenden den vermuthlichen Erben, welche keine Sicherheit geleistet haben, ausgeliefert (Dekret vom 16. November 1858).

[2]) Erscheint der Landesabwesende wieder oder wird der Beweis geleistet, daß er noch am Leben ist, so soll ihm, selbst nach Verfluß der zwanzigjährigen Frist, sein Vermögen nach Mitgabe der Satz. 324 C. wieder herausgegeben werden. In gleicher Weise können die Nachkommen des Landesabwesenden nach Ablauf der obigen Frist die Zurückgabe seines Vermögens verlangen. (Vgl. das oben citirte Dekret.)

solchen bedarf, oder der Vormundschaftsbehörde, unmittelbar von dem Regierungsstatthalter [1]) zu bestellen.

326. Die Bestallung eines außerordentlichen Beistandes enthält seinen Auftrag. Dieselbe muß ihm durch den Weibel übergeben werden, der über seine Verrichtung ein Zeugniß auszustellen hat (P. 81).

327. Der außerordentliche Beistand ist der Behörde, durch die oder auf deren Antrag er bestellt worden, über die Führung des ihm übertragenen Geschäfts Rechenschaft schuldig (234).

Anhang.

Kreisschreiben des Regierungsrathes an die Regierungsstatthalter über die Requisite, welche beim Begehren um Verschollenheitserklärung und Eröffnung der Erbfolge von Landesabwesenden zum Voraus zu erfüllen sind, vom 3. Mai 1833.

A. Allgemeine Requisite.

Ein jedes nach Satz. 15 des Personenrechts auf Verschollenheitserklärung und Eröffnung der Erbfolge eines Landesabwesenden abzweckende Begehren soll von den beglaubigten Erben selbst oder von einem Bevollmächtigten derselben unterzeichnet und die Unterschriften auf gehörige Weise beglaubigt sein. Auch sollen die Namen und das Verwandtschaftsverhältniß der Petenten zu dem Landesabwesenden deutlich angegeben werden. Ein solches Begehren muß ferner mit folgenden Belegen begleitet sein:

1) Mit einem Zeugniß der betreffenden Amtschreiberei, in welchem der Amtschreiber oder in dessen Namen ein auf seinem Büreau angestellter Notar bescheinigt, daß dieses Begehren sowohl durch das amtliche Blatt als in der Gemeinde des Landesabwesenden nach Satz. 317 publizirt worden, und ob auf die ergangene Ediktalladung Oppositionen eingelangt seien oder nicht.

2) Mit einem Bericht der Vormundschaftsbehörde über die von den Impetranten zu Begründung ihres Begehrens angeführten Thatsachen, wobei die Behörde allfällig auch andere von den Impetranten nicht erwähnte Umstände beizufügen hat, wenn solche auf die Entscheidung über das Gesuch einwirken könnten. Dieser Bericht soll überdies noch die Erklärung enthalten, ob sie zu der Vermögensherausgabe, im Fall der Erbfolgeeröffnung, gegen Bürgschaft einwillige oder nicht.

---

[1]) Ausnahmsweise auch durch die Vormundschaftsbehörde selbst. (Vgl. Satz. 124 und 137 C.)

B. Besondere Requisite.

1. Wenn das Begehren auf den im Art. 1 der Satz. 15 bezeichneten Fall Bezug hat, so soll der Tauf- oder Geburtsschein des Landesabwesenden beigelegt und durch die Vormundschaftsbehörde die vorgeschriebene fünfjährige nachrichtlose Landesabwesenheit des Betreffenden bezeugt werden.

2. Bezieht sich das Begehren auf den im Art. 2 bestimmten Fall, so haben die Impetranten sowohl den Zeitpunkt, auf welchen die betreffende Person sich aus dem Lande begeben hat, als auch deren dreißigjährige nachrichtlose Landesabwesenheit durch Zeugnisse derjenigen Behörden, die davon die richtigste Kunde haben können, auf genügende Weise zu bescheinigen.

3. Wenn sich das Begehren auf den im Art. 3 bezeichneten Fall bezieht, so wird eine amtliche Beglaubigung der Thatsache erfordert, auf welche sich die Behauptung, daß die betreffende Person in einer nahen Todesgefahr gestanden, stützt, und die Vormundschaftsbehörde hat den Umstand, daß jene Person seit diesem Zeitpunkte fünf Jahre lang vermißt worden, zu bestätigen. Ist die betreffende Person in auswärtige Militärdienste getreten und wird deren Beiwohnung an bekannten Feldzügen und das nachherige Ausbleiben von Nachrichten über deren Tod oder Leben als Beweis der Verschollenheit angeführt, so muß deren Eintritt in fremde Kriegsdienste entweder durch ein Zeugniß der hiesigen Rekrutenkammer oder durch einen Auszug aus den Militäretats des resp. Kriegsministeriums bescheinigt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Vormundschaftswesen in Betreff der hier angesessenen Fremden. [1]

328. Hülfsbedürftige Fremde, die in Unserer Botmäßigkeit angesessen sind, müssen sich in ihren Vormundschaftsangelegenheiten unmittelbar an den Regierungsstatthalter wenden.

329. Die Regierungsstatthalter sollen den fremden Vormundschaftsbehörden, welche sich mit den Angelegenheiten ihrer hier angesessenen Angehörigen selbst befassen wollen, die nach Unsern Gesetzen zulässige Hülfe leisten.

330. Fremden Personen, welche von den Vormundschaftsbehörden ihrer Heimat weder Schutz noch Rath erhalten, verordnet

---

[1] S. hiezu das in Theil II dieses Werkes abgedruckte Konkordat vom 15. Juli 1822 über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse; ebenso Konkordat vom gleichen Datum betreffend Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse. — Unter „Fremden“ sind alle Nicht-Berner zu verstehen; vgl. ad Satz. 28 C.

§. 331.

der Regierungsstatthalter auf ihr Ansuchen einen Vogt oder Beistand, der sich bei ihm zu berathen, ihm Rechnung zu legen hat und nach seiner Bestimmung angemessen belohnt werden soll. Die gleiche Behörde soll auch für die Sicherheit des Vermögens sorgen, welches ein verstorbener Fremder hinterläßt.

331. Hiesige Angehörige können nicht gezwungen werden, die Vogtei oder Beistandschaft eines Fremden anzunehmen. Diese Verpflichtung haftet auf denjenigen Fremden, welche innerhalb Unserer Botmäßigkeit angesessen sind.

Civilgesetzbuch

für den

Kanton Bern.

Zweiter Theil.

Sachenrecht.

bis pag. 267.

Erstes Hauptstück.

Dingliche Rechte.

Anmerkung. Unseres Erachtens ist schon mit dem Jahr 1883 die bernische Eintheilung in Sachenrecht (Gegensatz zu Personenrecht): Erstes Hauptstück: Dingliche Rechte; zweites Hauptstück: Persönliche Rechte, aufzugeben; als unmittelbare Folge des Inkrafttretens des B. G. über Obligationenrecht ist unser zweites Hauptstück nicht mehr Sachen-, sondern bloß Obligationenrecht. Der Titel des Gesetzes wurde nur beibehalten, um an die ältere Eintheilung zu erinnern.

Promulgations-Verordnung

vom 28. März 1827.[1])

1) Der Einleitungstitel zu dem Sachenrechte, der von den rechtlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Sachen im Allgemeinen handelt, und das erste Hauptstück des Sachenrechts, welches die Gesetze über die dinglichen Rechte enthält und aus fünf Titeln besteht, die mit der Satz. 332 anheben und mit der Satz. 673 enden, soll von dem 1. April 1828 hinweg für denjenigen Theil Unseres Landes, in welchem die Gerichtssatzung eingeführt ist, volle Gesetzeskraft erhalten.

2) Von diesem Zeitpunkte hinweg sind in Unserer Gerichtssatzung aufgehoben: die Titel XXX bis und mit Titel XLIV (Erbrecht) und der Titel XLVI (Erbschaftstheilung) des ersten Theils, mit Ausnahme der Satz. 2 des Titels XXXII, insoweit dieselbe die Schenkungen unter Lebendigen betrifft; der Titel I (Theilung gemeinen Guts) und der Titel XVI des zweiten Theils und die mit diesem letztern zusammenhängende Verordnung des Anhanges, betreffend die Beneficia Inventarii und die Geltstage, insoweit sich dieselbe auf die erstern bezieht; sowie auch die Satz. 1 bis und mit 3 des Titels XIV (von Zäunung) des vierten Theils, und alle übrigen bis dahin geltenden alten, mit den in diesem Theil des neuen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen im Widerspruche liegenden Civilgesetze; wobei Wir jedoch diejenigen Satzungen vorbehalten, welche sich auf die Erbfolge und die Theilungen von Mannlehen beziehen, bei denen es nach Satz. 394 noch immer sein Verbleiben haben soll[2]), und die Administrativ-Verordnungen, in denen Civilrechte näher bestimmt oder beschränkt werden, als die mit und neben den Civilgesetzen, wie bisher, so lange fortbestehen werden, bis Wir dieselben als förmlich aufgehoben; und Uns in Betreff der Statutarrechte auf Satz. 3 berufen, nach welcher dieselben, insoweit sie dermal bestehen, bis zu der Vollendung Unserer Gesetzesrevision in Kraft bleiben sollen.

---

[1]) Die Einleitung zu dieser Verordnung, beinahe wörtlich mit derjenigen des Personenrechtes gleichlautend, wird als überflüssig weggelassen.

[2]) Erster Theil, Titel XL, Satz. 2 und 17; Titel XLIII, Satz. 5; Titel XLVI, Satz. 5 und 6. Zweiter Theil, Titel I, Satz. 8.

3) Da nach Satz. 2 Unseres Civilgesetzbuches kein neues Gesetz auf Thatsachen angewendet werden darf, die sich vor dem Zeitpunkte zugetragen, wo dasselbe in Kraft getreten, so soll auch dieser Theil Unseres Gesetzbuches auf Rechte und Besitzstände keinen Einfluß haben, die vor dem 1. April 1828 auf eine gültige Weise erworben worden, und Jedermann nach der Einführung desselben bei seinen wohlhergebrachten Rechten und Besitzständen geschützt werden, wenn schon dergleichen Rechte und Besitzstände nach den neuen Gesetzen nicht mehr auf diejenige Weise sollten erworben werden können, wie dieselben erworben worden sind.[1]) Namentlich sollen die letzten Willensverordnungen, die vor dem 1. April 1828 errichtet worden, nach den Gesetzen beurtheilt werden, die zu der Zeit ihrer Errichtung gegolten haben, obschon Derjenige, der eine solche errichtet haben mag, sie erst nach diesem Tage durch seinen Tod bestätigen sollte.

---

[1]) Vgl. Art. 3 des Promulgationsdekrets zum zweiten Hauptstück des Sachenrechts; derselbe wird hier abgedruckt, da die übrigen Theile dieses Dekretes von 1883 an kein Interesse mehr darbieten:

3) Keines der in diesem Hauptstücke enthaltenen Gesetze soll auf Thatsachen angewendet werden, die sich vor dem 1. April 1831 zugetragen; und die schon vor diesem Tage angefangenen Verjährungen und Ersitzungen von Rechten, die auch nach diesem Gesetzbuche durch die Verjährung erworben werden, oder durch die Ersitzung erlöschen können, sollen nach den ältern Gesetzen beurtheilt werden. Wollte sich jedoch Jemand auf eine Verjährung berufen, oder eine Ersitzung vorschützen, für welche die neuen Gesetze eine kürzere Frist bestimmen als die alten, so muß diese Frist von dem 1. April 1831 an berechnet werden.

Civilgesetzbuch Satzg. 332–335.

Einleitungs-Titel.

Von den rechtlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Sachen im Allgemeinen.

332. Jeder Gegenstand eines Rechts, der nicht selbst rechtsfähig ist, heißt Sache.[1] Sache. Begriff.

333. Diejenigen materiellen und formellen Bestandtheile einer Sache, die sie zu einer Sache einer bestimmten Art machen, gehören zu ihrer Substanz.

334. Die innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Sachen gehören entweder dem Staate oder physischen oder moralischen Privatpersonen an. Eintheilung.

335. Die dem Staate angehörenden Sachen nennt man freistehende[2], wenn ihre Zueignung, und öffentliche[3], wenn ihr Gebrauch Jedermann erlaubt ist. Das Staatsvermögen[4] besteht aus den Sachen, die zu der Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse oder zu dem ausschließenden Gebrauche der Regierung bestimmt sind.

---

[1]) Im Sinne des O. R. ist Sache = körperliche Sache. 199 ff. O. R.

[2]) Vergleiche u. A. Jagdgesetz vom 29. Juni 1832; Fischereigesetz vom 26. Hornung 1833; Satz. 374 und 445 C.; Anhang zu diesem Titel.

[3]) Zu den öffentlichen Sachen gehören namentlich: die öffentlichen Straßen und Wege und die zum Gebrauch derselben nothwendigen Brücken und Tollen (Wasserabzüge), das außerhalb der gesetzlichen Breite fallende Land, sofern die Fahrbahn einer öffentlichen Straße oder eines Weges jene Breite übersteigt (Gesetz über den Straßen- und Brückenbau vom 21. März 1834, §§ 2 u. 7); ferner alle Gewässer, welche zur Schifffahrt oder Flößerei benutzt werden (Gesetz vom 3. April 1857). S. Verordnung betr. Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässer vom 19. Oktober 1859; seither sind diese vermehrt worden durch eine Reihe spezieller Dekrete. — S. auch Anhang zu diesem Einleitungstitel über verkehrsunfähige Mobilien.

[4]) Laut Gesetz über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872, § 15, zerfällt das Staatsvermögen, als der Inbegriff aller dem Staate privatrechtlich zustehenden Sachen, in zwei Theile:

I. Stammvermögen in Aktiven und Passiven, wozu gehören:
die Forsten, die Domänen, die Staatsbahn, die Kapitalanlagen bei andern Eisenbahnunternehmungen, die Kapitaleinschüsse bei der Kantonalbank wie bei der Hypothekarkasse, die Kapitalien des Zinsrodels.

II. Betriebsvermögen, umfassend:
das Betriebskapital der Staatskasse, die Rechnungsrestanz der laufenden Verwaltung, die Inventarien.

Das Stammvermögen darf ohne Zustimmung des Volkes in seinem Kapitalwerth nicht vermindert werden.

336. Die Bestimmungen, welche in diesem Gesetzbuche enthalten sind, beziehen sich in der Regel sowohl auf die Sachen, welche dem Staate, als auf diejenigen, welche Privatpersonen angehören. Die Ausnahmen, die Wir in Betreff des Staatsvermögens und der Sachen derjenigen moralischen Personen nothwendig gefunden, denen Wir einen bleibenden Zweck zugesichert (27), sind in Unsern politischen Gesetzen enthalten.

A. Eigenschaften. a. körperliche und unkörperliche.

337. Sachen, welche durch die äußern Sinne wahrgenommen werden, heißen körperliche, und Sachen, welche durch die äußern Sinne nicht wahrgenommen werden, unkörperliche Sachen; zu diesen letztern gehören alle Rechte. [1])

b. bewegliche und unbewegliche.

338. Eine Sache, welche ihrer Substanz unbeschadet von einem Orte an den andern gebracht werden kann, ist beweglich, und eine andere, bei welcher dieses nicht angeht, unbeweglich [1]) (343 und 344).

339. Die Rechte gehören zu den beweglichen Sachen [1]), es sei denn, daß die Befugniß zu ihrer Ausübung von dem Besitze einer unbeweglichen Sache abhange (344). Schuldforderungen gehören selbst dann zu den beweglichen Sachen, wenn sie auf unbeweglichen versichert worden.

340. Unter der Benennung Fahrniß oder bewegliches Vermögen werden alle Beweglichkeiten [2]) verstanden, die nicht Zugehörden unbeweglicher Sachen sind; unter derjenigen von Effekten [3]) alle beweglichen Sachen mit Ausnahme des baaren Geldes; unter der Benennung Möbeln die zu dem bequemen Gebrauche oder der Verzierung eines Wohnsitzes bestimmten Beweglichkeiten; unter Hausrath noch überdies die Beweglichkeiten, welche zu dem Dienste der Haushaltung bestimmt sind; unter Schiff und Geschirr die Beweglichkeiten und Werkzeuge, welche ein Handwerker zu der Ausübung seines Handwerks und ein Fuhrmann oder ein Landwirth zu der Ausübung seines Berufs wirklich im Gebrauche hat, und unter Leinwand die Leib-, Bett- und Tischwäsche und das zur Verfertigung solcher bereits abgeschnittene Tuch. [4])

c. verbrauchbare und nicht verbrauchbare.

341. Sachen, welche durch die gewöhnliche Benutzungsart zerstört oder aufgebraucht werden, und wenn man sie einem Andern zum Gebrauche überläßt, von diesem durch Sachen von

---

[1]) Die Bergwerkskonzessionen zählen (Art. 4 des Bergbaugesetzes vom 21. März 1853) zu den beweglichen Sachen. — Ob die bernischen Definitionen von Beweglichkeit, namentlich die Subsumirung der Rechte unter diese Kategorie durch das O. R. beseitigt seien, wird hier nicht entschieden; vgl. namentlich 215 O. R. S. Anm. ad Satz. 350 C. hienach. Den Mobilien ähnlich stellt O. R. 209, 212 Lager- und Ladescheine u. ä.; vgl. auch 843—845 O. R.

[2]) Der Ausdruck „Beweglichkeiten" anstatt „bewegliche Sachen" ist in Folge 199 ff. O. R. nicht mehr haltbar.

[3]) Vgl. hiezu Satz. 137 C., pag. 62 hievor.

[4]) Was in von 1883 an abgeschlossenen Rechtsgeschäften die von Mobilien gebrauchten Ausdrücke bedeuten, ist u. E. nach dem O. R. zu bestimmen; Art. 64, Al. 2, B. V. unterstellt auch deren Interpretation dem eidgenössischen Rechte, welches allerdings derartige Definitionen, wie sie Satz. 340 aufstellt, nicht enthält. Alles kommt wohl hier auf die aus allen Umständen zu eruirende Willensmeinung der Kontrahenten an. — Dabei ist zu beachten, daß familien- und erbrechtliche Dispositionen von dem Bundesrechte unberührt bleiben.

gleicher Art und Güte zu erstatten sind, heißen verbrauchbare [1]), und Sachen, welche durch die gewöhnliche Benutzungsart nicht zerstört oder aufgebraucht werden, und die, wenn man sie einem Andern zum Gebrauche überläßt, in der gleichen Substanz zurückgegeben werden müssen, nicht verbrauchbare. [2])

342. Ein Inbegriff einzelner Sachen, der als ein Ganzes angesehen und mit einem eigenthümlichen Namen bezeichnet wird, heißt eine Gesammtsache. [3]) d. Gesammtsache.

343. Die einer Gesammtsache zuwachsenden einzelnen Sachen nehmen an den Rechten und Lasten des Ganzen Theil; die von derselben getrennten einzelnen Sachen nehmen nicht mehr an den Rechten und Lasten des Ganzen Theil.

344. Eine Sache, die an und für sich besteht, heißt Hauptsache, und eine andere, die bloß als Nebentheil einer solchen in Betracht kommt, Zugehör. B. Verhältnisse. 1) Hauptsache und Zugehör.

345. Diese letztere Eigenschaft haben: Arten.

a) Der Zuwachs, worunter man Alles versteht, was aus der Sache entstanden (Früchte) oder mit ihr in Verbindung gesetzt worden (Anwachs), so lange das eine und andere mit ihr zusammenhängt; a. Zuwachs, Anwachs.

b) die Nebensachen, welche zu dem zweckmäßigen Gebrauche der Hauptsache nothwendig sind, oder die der Eigenthümer zu fortwährenden Bestandtheilen derselben bestimmt hat. b. Nebensache.

346. Der Aufwand, der zu dem Behufe einer Sache gemacht wird, heißt nothwendiger, wenn er die Erhaltung derselben in ihrem Bestand, nützlicher, wenn er die Vermehrung des Ertrags, und zierender Aufwand, wenn er bloß die Erhöhung der Annehmlichkeit der Sache zum Zwecke hat. [4]) c. Aufwand.

347. Der rechtliche Werth einer Sache muß nach dem Vortheile geschätzt werden, den sie zu gewähren geeignet ist. Die Bestimmung dieses Werthes heißt der Preis. Wenn bei dieser Bestimmung bloß der Nutzen in Betracht kommt, den die Sache Jedermann gewähren kann, so heißt der Preis Marktpreis [5]); werden aber dabei zufällige Eigenschaften berücksichtigt, die den Werth 2) Werth.

---

[1]) Vertretbare Sachen in 329 O. R. bei dem Darlehn. Die Kategorie der Verbrauchbarkeit in C. muß in Folge des Inkrafttretens des O. R. aufgegeben oder als Unterabtheilung der Vertretbarkeit hingestellt werden. Vgl. z. B. 232, 252, 262, 267 O. R.

[2]) Dieselbe Sache in 321 O. R. bei dem Leihvertrag.

[3]) S. 211 O. R. zu dieser Satzung wie zu Satz. 343 bis 345 C.

[4]) Vgl. Satz. 358, 359, 464, 469, 818 u. 830 C. Diese beiden letztern Satzungen im Anhang zu 229—273 O. R. abgedruckt. — S. nunmehr 74 und 472 O. R. über Aufwand.

[5]) Vgl. §§ 3—5 des eidgenössischen und § 5 ff. des kantonalen Expropriationsgesetzes, beide nach Satz. 412 C. abgedruckt. O. R. kennt den Preis der Vorliebe nicht, er kann aber in einer besondern Stipulation enthalten sein, z. B. bei dem Frachtvertrage, 457, Al. 2 und 458, Al. 2 O. R. In diesem Sinne ist in Art. 26, Al. 2 des Eisenbahntransportgesetzes von 1875 von einem individuellen Interesse, welches die sichere Werthangabe rechtfertigen könnte, die Rede.

derselben in den Augen des Besitzers erhöhen, so heißt er Preis der Vorliebe.

348. Gerichtliche Schatzungen sollen in der Regel den Marktpreis, und nur in den Fällen, für welche das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, den Preis der Vorliebe angeben. [1])

Nachbemerkungen. U. E. wird dieser Titel bedeutend modifizirt durch Bestimmungen des O. R.; werden die auf den „Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse" durch die Bundesgesetzgebung nach Art. 64, Al. 2 B. V. geregelt, so kann die kantonale Gesetzgebung keine Definition von: bewegliche und unbewegliche Sachen, Kategorien von Verbrauchbarkeit, Gesammtsache und Nebensache aufstellen, die für den Mobiliarverkehr bindend wären.

Dagegen scheint uns die durch das O. R., wie schon früher durch das Eisenbahntransportgesetz von 1875 aufgestellte Kategorie von leicht verderblichen Sachen hier der Erwähnung zu bedürfen, da ihr eine verschiedene Behandlung in einer Reihe von Rechtsverhältnissen zu Grunde liegt. S. 108, 248, 434, 443, 455 O. R.; § 22, Al. 2 Eisenbahntransportgesetz zu 449—468 O. R. abgedruckt.

Bezüglich der Verpfändung von Immobilien sammt Zubehörden bestimmt 211, Al. 3 O. R., daß das kantonale Recht entscheide, was als Zubehörde einer Liegenschaft zu betrachten sei. S. aber auch 211 cit., Al. 2 und 205 wie 213 O. R.

Verkehrsunfähige Sachen siehe den folgenden Anhang.

Anhang.

a. Militärorganisation vom 13. November 1874, § 159:

Sämmtliche von dem Bunde und den Kantonen gelieferten Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände werden unter Vorbehalt des Art. 155 (in der Regel bleiben sie im Besitze des Mannes, ausnahmsweise nehmen sie die Kantone ihm ab) auch außer dem Dienste anvertraut, bleiben aber Eigenthum des Staates und können weder veräußert noch verpfändet werden.

b. Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875, § 5:

Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf von Wildpret jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches, amtlich nachgewiesen, aus dem Auslande eingeführt ist.

Der Verkauf von Gemskizen, Hirschkälbern, Rehkizen, sowie von Auer- und Birkhennen, ist unbedingt und zu jeder Zeit untersagt.

[1]) Diese Fälle waren nach C. und P.: 1) Aufgeben des Besitzes einer streitigen Sache nach Satz. 412 C.; 2) Beschädigung aus böser Absicht, Satz. 965 C., vgl. Satz. 682 u. 806 C., §§ 36 u. 127 P. — Ob Satz. 412 C. für Mobilien noch gelte, lassen wir dahingestellt; Satz. 965 C. ist ersetzt durch 50 ff. O. R. — Die Bundesgesetzgebung seit 1874 wird von dem in 51, Al. 1 O. R. statuirten Prinzipe durchzogen: Größe der Verschuldung führt zu einer Erhöhung des Schadenersatzes; so Art. 5, 27 des Eisenbahntransportgesetzes von 1875; Art. 7 des Haftpflichtgesetzes von 1875; 116, Al. 3 O. R. — Ueber Schadensersatzbestimmung vgl. §§ 335 ff. P. nebst Anmerkung; auch bezüglich des Würderungseides § 398 P. und Anmerkung dazu.

Im Uebertretungsfalle unterliegt das betreffende Wild der Konfiskation, die im Art. 21 angedrohte Strafe (Bußen im Minimalbetrage von je 10, 20, 40 Franken) vorbehalten.

(S. auch ein Verzeichniß von Vogelarten, die überhaupt nicht gefangen werden dürfen, in diesem Gesetz § 17 und in bern. Vollz.-Verordnung vom 26. Juli 1876, § 2; von Gewild in §§ 12 und 14 des Bundesgesetzes.)

c. Bundesgesetz über die Fischerei, vom 18. September 1875, § 6:

Gesetz vom 21. Dezbr. 1888. Art. 13, 14, 19 u. 20.

Die nachbenannten Fischarten dürfen weder feilgeboten noch verkauft und gekauft werden, wenn die Fische, vom Auge bis zur Weiche der Schwanzfloße gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Salme (Lachse): 35 Centimeter;

Seeforellen (Lachsforellen, Grundforellen, Rheinlanken) und Ritter: 20 Centimeter.

Bachforellen, Rothforellen oder Röthel, Aeschen, sämmtliche Felchen (Blaling, Ballen, Alenbok): 15 Centimeter.

Werden Fische, welche dieses Maß nicht besitzen, gefangen, so sind dieselben sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 8, Al. 1. Vom 10. Weinmonat bis 20. Januar ist der Fang, das Feilbieten, der Verkauf und Kauf der Seeforellen, Lachsforellen, Grundforellen, Rheinlanken, der Ritter, Rothforellen oder Röthel und der Bachforellen verboten.

§ 11. Vom 1. Herbstmonat bis 30. April ist der Fang, das Feilbieten, der Verkauf und Kauf der Krebse verboten.

Bußen von 3—400 Franken stehen laut § 14 auf Uebertretungen.

d. Den Verkauf von Edelweiß mit Wurzeln verbietet unter Buße von 5—50 Franken eine regierungsräthliche Verordnung vom 4. Juni 1879.

Vorbemerkung.

Besitz, Ergreifung und Uebergabe desselben, Stellvertretung im Besitze, guter und böser Glaube, wie Rechtmäßigkeit, Recht aus und zu dem Besitze — das Alles regelt sich nunmehr hinsichtlich beweglicher Sachen nach O. R., bes. 199—228, auch 232, 233 O. R. Für den Begriff von Aufwand nach Satz. 358 ff. C. tritt nun 74 O. R. in den Vordergrund: ob und wieweit die bernischen Satzungen dadurch über das Gebiet der spezifischen Bereicherungsklage (70—75 O. R.) hinaus modifizirt werden, wird hier nicht entschieden. — In Betreff der possessorischen, namentlich der Verbotsklagen lassen wir es dahingestellt, ob sie für bewegliche Sachen noch gelten; C. unterscheidet Mobilien und Immobilien hier nicht. Die Praxis hat sie aber unseres Wissens nie auf jene angewendet; nach den Grundsätzen des O. R. (bes. Hand wahre Hand) in 205 ff., 213 O. R. erscheint uns diese Praxis auf solidem Gesetzesgrunde zu beruhen; der gutgläubige Erwerber einer nicht gestohlenen oder verlorenen Sache wird durch den Besitzerwerb Eigenthümer derselben, folglich hat eine Besitzesklage gegen ihn keinen Sinn mehr; für gestohlene oder verlorene, wie im bösen Glauben erworbene Mobilien hat der Eigenthümer nach 206 und 207 O. R. dieselbe Klage, die man als Vindikation zu bezeichnen hat; es kann aber von ihr nicht ein Possessorium abgezweigt werden. Vgl. noch ad Satz. 412 ff. C. S. Anm. 1 ad Satz. 361 C., pag. 135.

C. 349 – 355.

Erstes Hauptstück.

Von dem dinglichen Rechte.

Titel I.

Von dem Besitze.

349. Die physische Möglichkeit, über eine Sache zu verfügen, heißt Inhabung, und wenn sie mit der Absicht verbunden ist, die Sache auf irgend eine Weise zu dem Seinen zu zählen, Besitz. Inhabung.

350. Die Inhabung körperlicher Sachen wird durch die physische Ergreifung und diejenige von Rechten[1]) durch die Ausübung derselben erworben. Besitz. 1) Erwerbung.

351. Um die Inhabung zum Besitze zu machen, muß der Inhaber den Gebrauch der Vernunft haben oder durch einen Vormund vertreten werden.

352. Derjenige, welcher eine Sache als Stellvertreter eines Andern inne hat, ist nicht berechtigt, ohne Beistimmung dieses Letztern seine Inhabung in einen Besitz zu verwandeln; hingegen kann sich der Besitzer auf eine rechtsgültige Weise erklären, das Besitzrecht einem Andern zu überlassen und den Besitzgegenstand von nun (an)[2]) als Stellvertreter desselben inne zu haben (432).

353. Ein Besitz ist rechtmäßig, wenn derselbe auf einem gültigen Titel, das heißt auf einem Grunde beruht, der es dem Besitzer rechtlich möglich macht, den Besitzgegenstand in derjenigen Hinsicht, in welcher er den Besitz ausübt, zu dem Seinen zu zählen. Dergleichen Titel sind das Gesetz, ein rechtskräftiges Urtheil und die Willenserklärung des frühern rechtmäßigen Besitzers. 2. Arten, a. rechtmäßiger.

354. Wer einen gültigen Titel hat, den Besitz einer Sache zu erwerben, hat bloß das Recht zu dem Besitze und muß, wenn ihm die Besitznahme streitig gemacht wird, dasselbe gerichtlich verfolgen (18).

355. Der Besitzer, welcher keinen Grund hat, an der Rechtmäßigkeit seines Titels zu zweifeln, ist ein redlicher, und derjenige, b. redlicher.

---

[1]) Besitz von obligatorischen Rechten, die O. R. regelt, ist durch dasselbe ausgeschlossen. So war auch die H. M. unter der Herrschaft von C.

[2]) Das „an" fehlt in der Originalausgabe von 1827, stund aber im Entwurfe.

(§. 356–360.

c. unredlicher. welcher die Unrechtmäßigkeit seines Titels kennt, ein **unredlicher Besitzer.**

[1]) Der redliche Besitzer soll sich von dem Zeitpunkte hinweg, wo er mit den Umständen bekannt wird, welche die Rechtmäßigkeit seines Titels zweifelhaft machen, bis zu demjenigen, wo dieser Zweifel gehoben wird, in Betreff des Besitzgegenstandes wie einen Verwalter einer fremden Sache ansehen (§ 137 P.)

356. Jeder wirkliche Besitz hat die Rechtsvermuthung der Rechtmäßigkeit und der Redlichkeit für sich; der Besitzer kann weder zu der Angabe seines Titels (353), noch zu dem Beweise seiner Eigenschaft eines redlichen Besitzers angehalten werden. [2]) Diese Rechtsvermuthung begründet das Recht aus dem Besitze.

3) Rechtsverhältniß: a. des redlichen. 357. Der redliche Besitzer hat über die Verwaltung und selbst über den Verbrauch der von ihm besessenen Sache keine Rechenschaft zu geben (377). Er eignet sich die Früchte derselben durch die Gewinnung und die verfallenen Nutzungen anderer Art durch die Erhebung zu.

358. Wenn der redliche Besitzer entwährt wird[3]), so hat er das Recht, von dem Entwährer den Ersatz des nothwendigen und des nützlichen Aufwandes, den er bis zu dem Zeitpunkte, wo der Streit seinen Anfang genommen, auf die Sache verwendet, nach dem dermaligen Werthe desselben zu verlangen: für den zierenden Aufwand hat er bloß das Recht der Wegnahme, insofern ihm die Ausübung desselben Vortheil gewährt und der Substanz der Sache unschädlich ist.

b. des unredlichen Besitzers. 359. Der unredliche Besitzer steht in der Verpflichtung, dem Entwährer allen Schaden gut zu machen, den er demselben durch die Vorenthaltung der besessenen Sache zugefügt. Hat er sich bei der Ergreifung oder Beibehaltung des Besitzes einer Arglist schuldig gemacht, so haftet er auch für den entgangenen wahrscheinlichen Gewinn. Für den nothwendigen Aufwand, den der unredliche Besitzer auf die Sache verwendet, kann er den Ersatz nach dem dermaligen Werthe desselben verlangen; für den nützlichen und zierenden hat er bloß das Recht der Wegnahme, insofern ihm die Ausübung desselben Vortheil gewährt und der Substanz der Sache unschädlich ist.

4. Schutz des Besitzes: a. überhaupt. 360. Die eigenmächtige Störung des Besitzes jeder Art ist verboten. Der Besitzer hat das Recht, den Richter aufzufordern, ihn, je nach den Umständen, durch eine provisorische Verfügung (§§ 316 bis 322 P.) oder ein Verbot (362) gegen unbefugte Eingriffe zu schützen; wenn die richterliche Hülfe nicht bei der Hand ist, so darf er Denjenigen, der ihn auf eine gewaltthätige Weise in seinem Besitze

---

[1]) U. E. gilt dieses Lemma 2 der Satz. 355 nicht mehr für Mobilien; der gutgläubige Besitzer einer nicht gestohlenen, nicht verlorenen beweglichen Sache ist voller Eigenthümer derselben mit dem Momente des Erwerbes, und spätere Ueberzeugung von der Nichtrechtmäßigkeit seines Erwerbes ändert Nichts in seinem Rechtsverhältnisse zur Sache. 205 O. R. Vgl. ad § 137 P.

[2]) Ueberdieß ist auch die Aufforderung zur Klage gegen den wirklichen Besitzer unstatthaft, weil die Klage gegen den Besitzer gerichtet sein muß (§ 324 P.).

[3]) O. R. 235 ff. schreibt: entwehren.

C. 361—366.

stört, mit Gewalt abtreiben (18) und in jedem Falle den unbefugten Störer zu dem Ersatze des erlittenen Schadens anhalten.

361. Bedroht der gefährliche oder der schadhafte Zustand einer fremden Sache den Besitzer eines dinglichen Rechts mit einem Schaden, so ist er berechtigt, den Besitzer der gefährlichen oder schadhaften Sache anzuhalten, ihn binnen einer von der kompetenten Behörde zu bestimmenden Nothfrist gegen den Schaden sicher zu stellen, und, wenn derselbe dieses nicht thut, von dem Richter die Bewilligung auszuwirken, die Sache auf Kosten des Besitzers für sich unschädlich zu machen. [1]) — b. insbesondere. a. des Rechts aus dem Besitze: gegen schadhafte Sachen.

362. [2]) Der Richter soll dem Besitzer jeder Art auch auf sein unbescheinigtes Vorgeben, daß er Gefahr laufe, in seinem wirklichen Besitze gestört zu werden, ein Verbot bewilligen und in demselben jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von vier bis höchstens fünfzig Franken [3]) bedrohen. — Gegen eigenmächtige Störungen. Verbot.

363. Wird ein Verbot (362) gegen bestimmte Personen gerichtet, so muß es diesen durch den Weibel zugestellt werden. Wird es aber gegen unbestimmte Personen gerichtet, so muß dasselbe auf die an jedem Orte übliche Weise öffentlich bekannt gemacht und an demjenigen Orte des Grundstücks, wo die Ausübung der verbotenen Handlung befürchtet wird, und wenn dieser Ort nicht wohl zu bestimmen ist, an irgend einem in die Augen fallenden Orte angeschlagen werden.

364. Will der Impetrat den Besitzstand nicht anerkennen, der durch das Verbot (362) geschützt werden soll, so muß er gleich bei der Verrichtung mündlich, oder binnen der Nothfrist eines Jahres, die von dem Zeitpunkte zu laufen anfängt, wo ihm das Verbot bekannt geworden, durch eine an den Impetrant zu richtende Wissenlassung gegen dasselbe Recht darschlagen.

365. Der Impetrat erkennt durch die Unterlassung, binnen der in der Satz. 364 bestimmten Nothfrist gegen das Verbot Recht darzuschlagen, den wirklichen Besitzstand des Impetranten an, ohne jedoch darauf zu verzichten, sein besseres Recht zu dem Besitze oder auf die Sache selbst einzuklagen.

366. Das Verbot (362) verliert durch die förmliche Rechtsdarschlagung des Impetraten seine Kraft. Es bleibt aber dem Impetrant vorbehalten, binnen der Nothfrist eines Jahres durch eine Klage auf die Handhabung desselben anzutragen.

---

[1]) S. hiezu 65—68 O. R. Wir lassen es dahingestellt, ob diese in der Praxis kaum zur Anwendung gekommene Satzung auch nur für Immobilien noch gelte. Vgl. noch § 316, Ziff. 1 u. 3 P. — U. E. gelten die Possessorien in Satz. 362—373 C., die man bisher kaum für Mobilien brauchte, in Folge des für diese durch O. R. aufgenommenen Satzes „Hand wahre Hand" (205 ff. O. R.) nur noch für Immobilien.

[2]) „Der Amtsgerichtsschreiber soll alle vom Richter zum Schutze des Besitzes bewilligten Verbote ihrem wesentlichen Inhalte nach in ein besonderes Manual eintragen und letzteres gehörig registriren lassen" (Gesetz vom 18. Dez. 1832, § 34). Dieses Gesetz ist zwar aufgehoben, allein dieses Manual wird fortgeführt; s. auch Emol.-Tarif Theil I, Titel 11, Nr. 19.

[3]) 6 bis 75 Fr. n. W. (Dekret vom 7. Oktober 1852).

367. Der Grund dieser Klage ist die Thatsache, daß der Impetrant den Streitgegenstand zu der Zeit der Erlassung des Verbots wirklich besessen. Kann er seinen Besitz nicht durch einen rechtmäßigen Titel rechtfertigen (353), gegen welchen sein Gegner keinen gleich kräftigen Titel zu der verbotenen Handlung aufzulegen im Stande ist, so muß sein Besitz wenigstens sechs Monate gedauert haben, von dem Zeitpunkte der Erlassung des Verbots zurückzurechnen. Wenn der Impetrant in diesem Falle den Anfangs- und den Endpunkt seines Besitzstandes beweist, so wird vermuthet, es sei ihm keine Unterbrechung desselben bekannt geworden.

368. Bei der Verhandlung und Beurtheilung einer Verbotsstreitigkeit soll bloß der wirkliche Besitz berücksichtigt und von dem bessern Rechte sowohl zu dem Besitze als auf die Sache abgesehen werden.

369. Unterläßt der Impetrant seine Klage während der in der Satz. 366 bestimmten Nothfrist anzubringen, so ist dieses als eine Verzichtleistung auf sein Recht aus dem Besitze auszulegen, wobei es ihm jedoch vorbehalten bleibt, sein besseres Recht sowohl zu dem Besitze als auf die Sache einzuklagen.

370. Die Uebertretung eines Verbots ist von dem Richter, auf den Antrag des Impetranten, für das erste Mal nach Ermessen, aber nie höher als mit der in demselben angedrohten Geldstrafe, und wenn Derjenige, welcher bereits für eine Uebertretung bestraft worden, sich einer fernern Uebertretung des gleichen Verbots schuldig macht, mit der zweifachen Geldstrafe zu belegen. Der Uebertreter soll überdies für den ersten Straffall zu dem einfachen, und kann für jeden folgenden zu dem zweifachen Ersatze des Schadens verurtheilt werden.

b. des Rechts zu dem Besitze.

371. Ist ein Besitzer irgend einer Art durch Gewalt, List oder den Mißbrauch einer Vergünstigung [1]) aus dem Besitze verdrängt worden, so hat er binnen der ordentlichen Verjährungsfrist das Recht, auf die Herstellung des vorigen Zustandes und auf den Ersatz des ihm durch die Verdrängung zugefügten Schadens zu klagen, wobei es seinem Gegner unbenommen bleibt, nach der Wiederherstellung des vorigen Zustandes sein Recht auf den Besitzgegenstand gerichtlich zu verfolgen.

372. Wird der Inhaber einer Sache von mehreren Berechtigten für die Auslieferung derselben angesucht, so soll er sie demjenigen ausliefern, in dessen Namen er sie bis dahin innegehabt, und die Auslieferung den übrigen rechtlich kund thun; hat er die Inhabung nicht für eine bestimmte Person ausgeübt, wie zum Beispiel ein Finder, so soll er die Sache hinter den Richter legen und es den Betheiligten überlassen, ihr Recht vor diesem auszuführen.

373. Alle possessorischen Streitigkeiten sollen von dem Richter aus Grund des wachsenden Schadens in das summarische Verfahren gewiesen werden.

Aufhören des Besitzes.

374. Der Besitz einer körperlichen Sache hört auf: 1) durch den Verlust der Sache und der Hoffnung, sie wieder aufzufinden,

---

[1]) S. Satz. 745 C. ad 321 O. R. abgedruckt.

§. 375–378.

2) durch freiwillige Aufgabe, und 3) durch die Erwerbung desselben von Seite eines Andern.[1])

375. Der Besitz eines dinglichen Rechts, welches auf einem Grundstücke haftet, geht verloren, wenn der Besitzer dasselbe einem Andern förmlich zufertigen oder es in dem Grundbuche förmlich löschen läßt.

376. Der Besitz von Rechten, welche dem Erwerber nicht förmlich zugefertigt worden, hört auf: 1) durch die Verweigerung der Leistung oder die Verhinderung der Ausübung des Rechts von Seite des Verpflichteten, wenn der Besitzer des Rechts während der gesetzlichen Nothfrist keinen rechtlichen Auftritt macht, um in seinem Besitze geschützt zu werden (365, 369 und 371); die Nothfrist fängt von dem Augenblicke zu laufen an, wo ihm die Verweigerung oder die Verhinderung bekannt geworden, und 2) durch die Verzichtleistung.

Titel II.

Von dem Eigenthume.

Erster Abschnitt.

Von dem Eigenthumsrechte.

377. Das Eigenthumsrecht besteht in der Befugniß, unter den Eigenthum.
gesetzlichen Bedingungen über die Substanz und die Nutzungen einer a. Begriff.
Sache willkürlich und ausschließend zu verfügen.[2])

378. Bei einem Grundstücke erstreckt sich das Recht des Eigenthümers (377) nicht allein auf die Oberfläche, sondern auch aufwärts auf die Luftsäule, und in umgekehrter Richtung auf die Tiefe.[3])

---

[1]) Ferner in Folge einer Einsetzung durch den Richter (§§ 30 u. 399 P.).

[2]) S. hiezu: B. G. über Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dez. 1879, im Anhang zu 880 O. R. — Fraglich bleibt, ob diese Definition für Eigenthumsrecht an Mobilien Angesichts des O. R. mit seinem: „Hand wahre Hand" (205 ff. O. R.) noch haltbar sei.

[3]) Zum Bergwerkregal gehören alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist. Der Staat hat das Recht, diese Mineralien aufsuchen und auf eigene Rechnung ausbeuten zu lassen, oder die Ausbeutung derselben zu übertragen. (Dieß geschieht entweder durch einen Schürfschein oder durch eine Ausbeutungskonzession — jener gewährt das Recht zur Aufsuchung von Mineralien, diese zur Ausbeutung schon angewiesener oder durch frühere Arbeiten bereits aufgeschlossener Mineralien.) Der Eigenthümer ist befugt, auf eigenem Grund und Boden nach Belieben zu schürfen, darf aber ohne eine Konzession den dadurch gemachten Fund nicht benützen. Sollte der Boden von der Behörde schon einem Dritten zur Ausbeutung oder zu Schürfversuchen verliehen worden sein, so sind nur die Besitzer des Schürfscheins oder der Konzession zu Nachforschungen und Arbeiten berechtigt. Keiner förmlichen Konzession, sondern bloß einer Bewilligung des Regierungsrathes bedarf es zum Betrieb von Gräbereien, d. h. zur Ausbeutung derjenigen Mineralien, deren Ablagerung von der Art ist, daß sie ohne Anwendung besonderer technisch-bergmännischer Kenntnisse gewonnen werden

b. Beschränkungen: 1) aus Grund des gemeinen Wohls.

379. Der Eigenthümer ist verpflichtet, dem Staate den Gegenstand seines Rechts gegen vollständige Entschädigung abzutreten, wenn dieses von Uns aus Gründen des gemeinen Wohls befohlen wird. [1])

---

können, die aber für den Staat eine solche Wichtigkeit haben, daß es nicht dem freien Willen des Grundeigenthümers überlassen bleiben kann, ob die Gewinnung stattfinde oder nicht. Keiner Bewilligung endlich ist die Ausbeutung aller derjenigen Mineralien unterworfen, welche in offenen Brüchen durch Steinbruchbetrieb gewonnen werden, bei deren kunstgemäßem Abbau der Staat kein besonderes Interesse hat; der Eigenthümer oder sonstige Berechtigte muß sich jedoch der bergpolizeilichen Aufsicht unterziehen, sofern die Gewinnung unterirdisch stattfinden muß (Art. 1, 2, 3, 36 u. 38 des Bergbaugesetzes vom 21. März 1853 und Art. 1 der Verordnung betreffend Widerhandlungen gegen das Bergwerkgesetz vom 9. Februar 1855).

[1]) Als Eigenthumsbeschränkungen aus Grund des gemeinen Wohls sind namentlich zu nennen:

a. Hinsichtlich von Hausbauten: Verordnung vom 24. Januar 1810; Gerichtssatzung von 1761, Fol. 538, Satz. 11; Kreisschreiben vom 18. Juli 1834. (Neue Hausbauten sollen dem Regierungsstatthalter angezeigt und publizirt werden, bevor man sie unternimmt; langen Oppositionen dagegen ein, oder soll der Bau auf einer Allmend oder obrigkeitlichem Land stattfinden, so muß der Regierungsrath darüber entscheiden. Die Bewilligung wird in der Regel nicht ertheilt, wenn das Haus nicht wenigstens 300 Schuh von der Mark von Waldungen entfernt ist; auch sollen die Dachungen nicht auf Straßen ausgedehnt werden.)

b. Hinsichtlich der Dachungen: Verordnungen und Kreisschreiben vom 11. Dez. 1828, 18. Juli 1834, 21. Dezember 1838, 25. Februar 1840. (Gebäude, die neu errichtet oder auf der Stelle eines alten wieder aufgebaut werden, sollen mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt werden; ausgenommen sind einzelnstehende Landwirthschaftsgebäude ohne Feuerstätten, Senn- und Melkhütten, Käsespeicher und Gaden auf den Allmenden, Bergen und Vorweiden, sowie auch die kleinen Moos- und Bergscheuerlein [Finel].)

c. Wegen Feuersgefahr: Feuerordnung vom 25. Mai 1819, §§ 57, 94 u. 100; Brandversicherungsgesetz vom 17. Sept./30. Okt. 1881.

d. Auf eigenem Grund und Boden darf man nur ohne Hund jagen. Jagdgesetz vom 29. Juni 1832, § 12; Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876, § 6.

e. Bei öffentlichen Straßen: Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834, §§ 1 u. 6. (Ausrottung der Bäume und Gesträuche neben Straßen, die durch einen Wald führen, bis auf 15 und 25 Schuh; Verbot auf den Gütern, die an eine Straße stoßen, Bäume näher als 3 Schuh stehen zu lassen; Verbot von Neubauten in einer geringern Entfernung als 12 Schuh von der Straßenmarke.)

f. Die Pflicht der Grundeigenthümer, am Ufer von schiff- und flößbaren Gewässern Reckwege und an den Uferstellen das Anbinden von Schiffen und Flößen zu dulden; ferner Grundeigenthum zu Pflanzung von Schwellengehölz und Ausführung von Flußversicherungsbauten, Ablagerung von Material u. s. w. abzutreten. Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien, vom 3. April 1857, §§ 4 bis und mit 7, und § 10 in fine, §§ 14—17.

g. Wegen Wasserschaden: Bauten und Anlagen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer Einfluß haben, dürfen bei öffentlichen Gewässern und bei den unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässern nur mit Bewilligung des Regierungsrathes und bei nicht unter öffentliche Aufsicht gestellten Privatgewässern nur mit Einwilligung der übrigen Uferbesitzer, oder, wo diese nicht vorhanden, mit Einwilligung des Regierungsrathes gemacht werden. Gewerbliche Bauten, sowie Anlagen von Brücken, Stegen und

Die Ausmittelung des Belaufs der Entschädigung ist eine Civilsache [1]) (§§ 335 bis 338 P.).

380. Ein jedes Grundstück soll so benutzt werden, daß auch die Nachbarn ihre Grundstücke ihrem Rechte nach benutzen können [2]); insbesondere soll der Eigenthümer eines tiefer gelegenen Grundstücks weder den natürlichen Abfluß des Wassers aus dem höher gelegenen, 2) aus Grund des Rechts des Nachbars.

Fähren bedürfen in jedem Fall der Bewilligung des Regierungsrathes. §§ 9 und 33 des oben citirten Gesetzes vom 3. April 1857.

h. Die Pflicht Grundeigenthum oder auf Grundeigenthum gehende Rechte, welche nach dem von der Regierung genehmigten Plan zur Ausführung der Korrektion von Gewässern oder Austrocknung von Mösern und andern Ländereien nothwendig sind, an die beim Unternehmen betheiligte Gesellschaft abzutreten. §§ 39 und 52 des citirten Gesetzes.

i. Verbot der Waldausreutungen ohne obrigkeitliche Bewilligung (mit Ausnahme der sogenannten Rüttehölzer); Forstordnung von 1786, § 6; Dekret vom 9. Juli 1817 und vom 5. Mai 1835; Polizeivorschriften vom 26. Okt. 1853, §§ 1—5; Gesetz über bleibende Waldausreutungen vom 1. Dez. 1860; s. auch litt. m hienach.

k. Verbot der Waldtheilungen, die Eigenthum von Gemeinden oder Korporationen sind, ohne Bewilligung des Regierungsrathes: Dekret vom 9. Juli 1817; Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, § 13.

l. Verbot von Holzschlägen zum Handel und zum Ausführen oder Wegflößen aus dem Kanton, sofern der Holzschlag sich auf mehr als 10 Stöcke erstreckt, ohne Bewilligung des Regierungsrathes; Gemeinden und Korporationen bedürfen dieser Bewilligung selbst dann, wenn das Holz nicht außer den Kanton geht, sofern der Holzschlag 25 Klafter übersteigt. Verordnung vom 7. Januar 1824; Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853, §§ 6 u. 7.

m. Für den Kanton Bern fallen die gebirgigen Theile des alten Kantonstheiles unter das Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 24. März 1876, in Kraft seit 10. August 1876. Der Bund übt dort die Oberaufsicht über Schutz- und gemeine (Staats-, Gemeinde-, Korporations-, theilweise auch die Privat-) Waldungen aus, die alle binnen 5 Jahren vermarkt werden müssen. In Betreff der Schutzwaldungen sind Ausreutungen untersagt, Weide- rc. Servituten in 10 Jahren abzulösen, Grundstücke können expropriirt und aufgeforstet werden, um als Schutzwaldungen zu dienen (wofür Bundesbeiträge statthaft sind); die im eidgenössischen Forstgebiet befindlichen gemeinen Waldungen (ausgenommen die privaten) sind untheilbar und unveräußerlich (spezielle kantonale Bewilligung vorbehalten).

n. Abtretung von Privatrechten in Folge Bundesgesetz betreffend Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877, § 8.

o. Die Pflicht der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen. Art. 226 und 242 eidg. Mil.-Org. vom 3. November 1874.

p. Verwiesen wird auch auf das Großrathsdekret vom 2. Juli 1879 betr. konzessionirte Wirthschaften.

q. Duldung von Aussteckungen u. ä. bei Expropriationen; §§ 8 u. 9 des eidgenössischen, § 3 des kantonalen Expropriationsgesetzes, beide hienach abgedruckt.

Sollte ein noch in der Berathung liegendes Gesetz über Flurzwang noch bis zum Schlusse dieser Auflage in Kraft treten, so wird dasselbe nachgetragen werden.

[1]) S. in Anhang I und II zu diesem Abschnitt die Expropriationsgesetze des Bundes und des Kantons Bern.

[2]) Die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung lastet auf dem betheiligten Eigenthum und als betheiligt wird dasjenige Eigenthum angesehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird (§ 12 des Gesetzes vom 3. April 1857).

noch den natürlichen Durchfluß der Bäche und Wasserrinnen durch sein Grundstück auf eine rechtswidrige Weise hemmen.[1])

Zu- und Ausfahrt. 381. Der Eigenthümer[2]) eines Grundstücks, welches keine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg hat, ist berechtigt, von seinen Nachbarn zu verlangen, daß sie ihm eine solche gegen den Ersatz des Schadens anweisen, der ihren Grundstücken dadurch erwächst.

382. Weigern sich die Nachbarn, diesem Gesuche zu entsprechen, oder können sich die Betheiligten über die Richtung der zu verzeigenden Durchfahrt oder über die Entschädigung nicht vereinigen, so kann sich der Impetrant an den Oberamtmann wenden[3]), der in seiner Eigenschaft als Administrativrichter, und allenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen (§§ 185 und 194 P.), einen Augenschein einnehmen, die Betheiligten allzumal bei einem einzigen Termine auf Ort und Stelle zu Protokoll verhören und ihren Streit durch ein Urtheil entscheiden soll.

383. Der Richter soll in seinem Urtheile dem Impetrant diejenige Zu- oder Ausfahrt auf den gemeinen Weg verzeigen, welche die Impetraten am wenigsten belästigt, und in der Bestimmung der Entschädigung die Verminderung des Werthes berücksichtigen, welche die Grundstücke dieser Letztern durch die Auflegung der Dienstbarkeit leiden.[4])

Holzlaß. 384. Die Eigenthümer des Holzes, das in Bergwaldungen geschlagen worden, aus denen es bloß durch Herabstürzen an den Ort zu bringen ist, von welchem es weiter geführt oder geflößt werden kann, haben gleichfalls das Recht, unter Anerbietung der gebührenden Entschädigung von den Eigenthümern der tiefer gelegenen Grundstücke die Verzeigung eines Lasses zu verlangen.[5])

385. Weigern sich die Eigenthümer der tiefer gelegenen Grundstücke, dieses Laß zu verzeigen, oder scheint dasjenige, welches sie verzeigt haben, dem Eigenthümer des Holzes nicht zweckmäßig, so kann sich der Impetrant an den Richter wenden, der auf die in den Satz. 382 und 383 bestimmte Weise den Streit entscheiden und nöthigenfalls auch den Ort bestimmen soll, wo, und die Zeit, wann

---

[1]) Vgl. § 51 u. ff. des Gesetzes vom 3. April 1857 über das Recht des Eigenthümers, der sein Grundstück durch die Drainage verbessern will, das Wasser durch die Grundstücke abzuleiten, welche sein Grundeigenthum von irgend einem Abflußwege trennen. — Verbot, den Fischen schädliche Stoffe in Fischwasser zu werfen, in § 12 B. G. über die Fischerei vom 18. Juli 1875.

[2]) Die Rechte, welche Satz. 381 bis 387 den Eigenthümern eines Grundstückes gewähren, stehen auch den Besitzern von Bergbaukonzessionen und Bergbautreibenden zu (Bergwerkgesetz vom 21. März 1853, Art. 26).

[3]) Da die Administrativjustiz durch Art. 2 des Promulgationsdekrets zum Civilprozeß aufgehoben wurde, so urtheilt nunmehr in den Fällen der Satz. 381 bis 390 der Gerichtspräsident, jedoch unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof (Satz. 392 C., § 341 P.).

[4]) Das in Satz. 382 und 383 C. vorgesehene Verfahren findet ebenfalls seine Anwendung in Streitigkeiten, welche nach § 51 des Gesetzes vom 3. April 1857 bei Trockenlegung eines Grundstücks vermittelst Drainage rc. entstehen können, und zwar urtheilt hier mit Ausnahme der Entschädigungsfrage der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

[5]) Hiezu vgl. Verordnung vom 3. August 1870.

das Laß zu gebrauchen sei. Der Richter soll in der Beurtheilung der streitigen Fragen vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, daß die Grundstücke, welche das Laß gestatten müssen, möglichst geschont werden. [1])

386. Die Impetraten haben in jedem Falle das Recht, zu Ausmittelung des Belaufs der Entschädigung ihre Grundstücke auf Unkosten des Eigenthümers des Holzes vor und nach dem Gebrauche des Lasses durch Sachverständige (§ 185 P.) beaugenscheinigen zu lassen. [1])

387. Können sich die Betheiligten über den Belauf des Schadensersatzes nicht einigen, so können die Impetraten darauf antragen, daß der Richter denselben nach Ausweis der beiden Augenscheinsbefinden bestimmen solle. [1])

388. Der Eigenthümer einer Quelle, der keinen Brunnen hat, ist gleichfalls berechtigt, von den Eigenthümern der zwischen seiner Quelle und dem zu errichtenden Brunnen gelegenen Grundstücke die Verzeigung einer Brunnleitung gegen den vollständigen Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihren Grundstücken durch die Uebernahme dieser Dienstbarkeit zuwächst, und die Eigenthümer dieser Grundstücke sind verpflichtet, ihm eine Brunnleitung zu verzeigen, wenn dieses ohne Nachtheil der auf denselben stehenden Gebäude oder Anlagen geschehen kann. Brunnleitung.

389. Weigern sich die Impetraten, die Brunnleitung zu verzeigen, oder scheint diejenige, die sie verzeigt haben, dem Impetrant unzweckmäßig, oder können sie sich über den Belauf der Entschädigung nicht einigen, so ist dieser Streit auf die in den Satz. 382 und 383 bestimmte Weise von dem Richter zu entscheiden.

390. Der Eigenthümer der Quelle soll jedesmal, wenn er den Eigenthümern der Grundstücke, durch welche seine Leitung geht, durch Arbeiten, die er zu der Ausübung seines Rechts vornimmt, Schaden zufügt, ihnen denselben auf gütliche Uebereinkunft oder richterliche Bestimmung (§§ 335 bis 338 P.) hin erstatten.

391. Das dingliche Recht sowohl auf die verzeigte Zu- und Ausfahrt (381 bis und mit 383) als auf die verzeigte Brunnleitung (388 und 389) muß fortan von dem Berechtigten auf die in der Satz. 449 bestimmte Weise erworben werden. Gemeinschaftliche Bestimmung.

392. Von den Urtheilen, welche der Gerichtspräsident in den in der Satz. 381 bis und mit 389 bestimmten Fällen spricht, findet die Weiterziehung auf die in dem sechsten Abschnitte der Prozeßform für Administrativstreitigkeiten bestimmte Weise statt. [2])

393. Ein Eigenthum heißt frei, wenn es bloß den gesetzlichen Beschränkungen (377 bis und mit 392) [3]) unterworfen ist, und unfrei, wenn neben diesen noch dingliche Rechte dritter Personen auf demselben haften. c. Eintheilung. Frei und unfrei.

---

[1]) Hiezu vgl. Verordnung vom 3. August 1870.
[2]) Siehe Anm. zu Satz. 382.
[3]) Siehe die Anmerkungen zu Satz. 379 hievor.

Vorbehalt in Betreff der Lehen-, Zins- und Zehnt-Rechte.

394. Dieses Civilgesetzbuch ändert die bestehenden Gesetze über die Lehen-, Zins- und Zehnt-Rechte in keinen Stücken ab.[1] Diese Rechte bleiben in ihrem dermaligen Bestand und sollen auch in Zukunft des geleichen Schutzes genießen, den sie bisher genossen.

Miteigenthum.[2]

395. Die Miteigenthümer der gleichen Sache sind in Hinsicht auf das Ganze wie ein Alleineigenthümer und in Hinsicht auf den einem Jeden zustehenden Theil an dem Rechte auf das Ganze wie so viele Alleineigenthümer anzusehen.

396. Verfügungen in Betreff der ordentlichen Verwaltung oder Benutzung der gemeinschaftlichen Sache können von der Mehrheit der Miteigenthümer auf eine für die Gesammtheit verbindliche Weise getroffen werden. Die Mehrheit ist jedoch nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile zu berechnen.[3]

397.[4] Verfügungen, welche die Mehrheit der Miteigenthümer in Betreff der Substanz oder einer wesentlichen Veränderung der Benutzungsart der gemeinschaftlichen Sache trifft, sind für die Minderheit nicht verbindlich, wenn sie lieber aus der Gemeinschaft treten will und keine für sie verpflichtende rechtsgültige Bestimmung, wie zum Beispiel ein Vertrag oder eine letzte Willensverordnung, sie daran verhindert.

Theilung.

398. Jeder Miteigenthümer hat das Recht, die übrigen zu der Aufhebung der Gemeinschaft mit ihm anzuhalten; würde jedoch einer derselben in einem Zeitpunkte von diesem Rechte Gebrauch machen, wo es seinen Miteigenthümern zum offenbaren Schaden gereichen müßte, so können dieselben einen mäßigen Aufschub verlangen.

Von dieser Vorschrift sind die gemeinschaftlichen Wälder, Alpen, Weiden, Brunnen und Bäche ausgenommen, in Betreff welcher die allgemeinem Verordnungen oder die Gebräuche eines jeden Ortes vorbehalten bleiben.[5]

399. Ist die Aufhebung der Gemeinschaft beschlossen worden, so kann jeder Miteigenthümer verlangen, daß die gemeinschaftliche Sache an eine öffentliche Steigerung gebracht werde.[2]

---

[1] Die wichtigsten Gesetze über diese nun liquidirten Rechte sind folgende: Gerichtssatzung von 1761, Theil I, Titel XXI—XXIV, XL, XLIII u. XLVI; Theil II, Titel I. (Helvetische) Gesetze vom 4. Mai und 10. Nov. 1798; 15. Sept. 1800; 31. Jan. und 9. Juli 1801. Gesetze (der Mediationsregierung) vom 2. Juli 1803; Dekret vom 18. Mai 1804. Verfassung von 1831, § 22 und Uebergangsgesetz, Titel III; Gesetz vom 22. Dez. 1832; Verordnung vom 18. Mai 1833; Gesetz vom 22. März 1834; Dekret vom 19. Febr. 1835; Verordnung vom 5. Sept. 1835; Gesetz vom 6. Mai 1837; Gesetz vom 20. Dez. 1845; Publikation vom 23. Febr. 1846; Verordnung vom 27. Febr. 1846. Verfassung von 1846, §§ 84 u. 85, Ziff. II. Gesetz vom 4. Sept. 1846; Verordnung vom 9. August 1847; Abänderungsgesetz vom 28. März 1849. — S. nun Dekret vom 18. Dez. 1865.

[2] Bezüglich der Satz. 395—401 machen wir speziell aufmerksam auf: 544, Al. 1, 548, 559, 569, 582, 611, 629, 667, 713 O. R.

[3] Vgl. § 10 des Gesetzes über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten vom 12. Dezember 1839 und die §§ 5 und 8 des Gesetzes über die Waldkantonnemente vom 22. Juni 1840; beide Gesetze im Anhang zu Satz. 477 C. — Ferner § 5 des Kreisschr. über Rechtsamegemeinden vom 1. Dez. 1852, pag. 45 hievor.

[4] Vgl. § 5, zweites Alinea des letztcitirten Gesetzes.

[5] Vgl. § 5, zweites Al. des letztcit. Ges. und litt. m zu Satz. 379 C.

400. Alle Streitigkeiten in Theilungssachen sind von dem Richter aus Grund des wachsenden Schadens in das summarische Verfahren zu weisen. Das Gericht soll bei der Beurtheilung die Umstände berücksichtigen und die Anträge der Betheiligten bloß als Vorschläge ansehen, von denen es abweichen kann, wenn es sie dem Rechte und den Umständen nicht angemessen findet.[1])

401. Die auf der vertheilten Sache haftenden dinglichen Rechte dritter Personen (393) leiden durch die Theilung keine Veränderung.

402. Jeder Eigenthümer eines Grundstücks hat das Recht, die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke zu der Bezeichnung der Grenze (Markung) oder der Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen anzuhalten.[2]) Grenzberichtigung.

403. Zu einer Markung oder einer Erneuerung der Grenzzeichen müssen alle Betheiligten förmlich vorgeladen werden und jeder derselben im Verhältniß der Ausdehnung seiner Grenzlinie an die Kosten derselben beitragen.

404. Bei Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbarn soll vor allen Dingen das erweisliche Eigenthum eines jeden, und, wenn dieses nicht ausgemittelt werden kann, der bisherige Besitzstand geschützt, und wenn auch dieser ungewiß ist, der streitige Raum nach dem Verhältnisse der Grundstücke unter die Betheiligten vertheilt werden.

405.[3]) Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfristungen von Grundstücken gehören den angrenzenden Eigenthümern gemeinschaftlich an und sind von denselben nach dem Verhältnisse ihrer Grenzlinie zu errichten und zu unterhalten, es sei denn, es könne erzeigt werden, daß dieselben dem einen oder dem andern in einem andern Verhältnisse angehören oder in einem andern Verhältnisse von ihnen zu unterhalten seien. Einfristung

406. In Betreff derjenigen Einfristungen, welche Grundstücke von öffentlichen Straßen, Waldungen und Allmenden ausscheiden, soll vor allen Dingen auf die hierüber bestehenden besondern Bestimmungen und Gebräuche Rücksicht genommen werden; wo aber keine dergleichen vorhanden sind, liegt die Verpflichtung, die Einfristung zu errichten und zu unterhalten, dem Eigenthümer des Grundstücks ob.[4])

---

[1]) Dieß ist eine Ausnahme von dem sonst geltenden Grundsatze, daß das Gericht den Parteien nichts Anderes zusprechen darf, als sie verlangt haben (§ 295 P.).

[2]) Ueber Ausmarkung behufs des Straßenbaues s. Gesetz über Straßen- und Brückenbauten vom 21. März 1834, § 8; bei Gemeindegrenzen Verordnung vom 22. Febr. 1879. § 3 ib. schreibt Marksteine, Felsen u. ä. vor und verbietet, Bäume, Holzkonstruktionen als Grenzzeichen zu benutzen.

[3]) Die Gewässer, welche nicht zur Schifffahrt oder Flößerei benutzt werden, gehören, wo nicht bestehende Rechte davon abweichen, zu den Grundstücken, in welchen sie sich befinden, oder zwischen welchen sie hindurch fließen. Jeder Ufereigenthümer hat vorbehältlich privatrechtlicher Verpflichtungen im Verhältniß seiner Uferlänge zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen (§§ 31 und 34 des Gesetzes über die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857).

[4]) Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834, § 2: Grünhäge, welche den Straßen der 1ten, 2ten und 3ten Klasse nach gepflanzt sind, dürfen nicht über

407. Derjenige, welcher verpflichtet ist, eine Einfristung zu errichten oder zu unterhalten, und seine Verpflichtung nicht gehörig erfüllt, ist für allen Schaden verantwortlich, welcher Andern dadurch verursacht wird, und soll den Schaden an sich selbst haben, der ihm aus seiner Unterlassung zuwächst; den Fall vorbehalten, wenn der Schaden durch die absichtliche Veranstaltung eines Andern herbeigeführt worden.

408. Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks der Aufforderung seines Nachbars nicht entspricht, seine Einfristung in guten Stand zu setzen, so kann dieser von dem Richter die Bewilligung erhalten, die Einfristung durch Sachverständige besichtigen und sie nach dem Ermessen derselben auf Kosten Desjenigen in gehörigen Stand setzen zu lassen, dem die Unterhaltungspflicht obliegt.

Eigenthums-Klage.

409. Der Eigenthümer hat das Recht, jeden Inhaber seiner Sache zu der Auslieferung derselben anzuhalten. [1])

410. Weist der Besitzer, welcher mit der Eigenthumsklage angegriffen wird, einen gleich guten Titel vor, wie der Kläger, so soll dieser Letztere abgewiesen werden. [1])

411. Auf eine entwendete Sache kann Niemand einen gültigen Titel erwerben, bis sie wieder in den Besitz Desjenigen gekommen ist, dem sie entwendet worden. Dieser hat das Recht, jeden Inhaber derselben zu der Auslieferung der ihm entwendeten Sache anzuhalten. [1])

412. Läßt Derjenige, gegen welchen die Eigenthumsklage angebracht worden, den Besitz des Klaggegenstandes aus Gefährde oder Nachlässigkeit fahren, so ist er auf Verlangen des Klägers schuldig, den Gegenstand wieder herzuschaffen, oder, wenn er dieses nicht kann, dem Kläger, insofern derselbe den Sieg davon trägt, den Preis der Vorliebe (347) dafür zu bezahlen, es sei denn, der Kläger ziehe vor, sich an den wirklichen Inhaber der Sache zu halten. [2])

---

drei Fuß hoch sein und müssen jährlich vor dem 1. Weinmonat an der Seite gegen die Straße zu beschnitten und die obern Enden von krummen Zaunstecken bei Holzzäunen von der Straße oder dem Weg abwärts dem Grundstücke zugekehrt werden; unterläßt der Eigenthümer, diese Vorschrift zu befolgen, so soll die Polizei dafür sorgen, daß derselben binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte an Genüge geschehe, wo er es hätte thun sollen.

[1]) In Betreff der Vindikation beweglicher Sachen gelten nunmehr 205 bis 209 O. R. Vgl. Vorbemerkung zu Satz. 349, pag. 133.

[2]) Diesen Fall der ficta possessio (ihrem Wesen nach ist sie Entschädigungsklage ex delicto) regelt für Mobilien 207 O. R.

Anhang I. Zu Satz. 379 C.

In der Ausgabe v. 1892 weggelassen.

Bundesgesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten. [1])

I. Verbindlichkeit zur Abtretung und zur Entschädigung.

Art. 1. Wenn, kraft Art. 21[1]) der Bundesverfassung, entweder öffentliche Werke von Bundes wegen errichtet werden oder die Anwendung dieses Bundesgesetzes auf andere öffentliche Werke von der Bundesversammlung beschlossen wird, so ist Jedermann, soweit solche Werke es erforderlich machen, verpflichtet, sein Eigenthum oder andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte gegen volle Entschädigung dauernd oder bloß zeitweise abzutreten.

Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Abtretung von Rechten" gebraucht wird, ist darunter auch das Einräumen von Rechten inbegriffen.

2. Die Abtretungspflicht besteht sowohl behufs der Erstellung, der Unterhaltung und des Betriebes, als auch behufs der Veränderung oder Erweiterung solcher öffentlichen Werke, sowie zur Herbeischaffung oder Ablagerung des Baumaterials.

Sie erstreckt sich überdies auf diejenigen Rechte, deren der Bauunternehmer zur Erfüllung der in den Artikeln 6 und 7 enthaltenen Verpflichtungen bedarf.

In diesem Falle darf aber die Abtretung nur gefordert werden, sofern der Bauunternehmer seiner Obliegenheit nicht ohne bedeutenden Nachtheil auf anderm Wege nachkommen kann.

3. Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachtheile, welche aus derselben für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, verlangt werden.

Vortheile, welche sich für ihn in Folge des Unternehmens ergeben, dürfen bei der Ausmittlung der Entschädigung nur insofern in Abrechnung gebracht werden, als der Abtretungspflichtige durch dasselbe von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

4. Wenn

1) von einem Gebäude oder von einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, ein Theil abgetreten werden muß, ohne welchen die Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes nur mit großen

---

[1]) Dieses Gesetz findet auf alle Eisenbahnen, welche im Gebiete der Eidgenossenschaft erstellt werden, seine Anwendung (Art. 6 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852), sowie auf Expropriation von Privatgrundeigenthum behufs Aufforstung (B. Ges. vom 21. März 1876 über die Forstpolizei, § 22); ebenso bei Expropriation von Eigenthum, Wasserrechten u. s. w. in Folge des B. Ges. betreffend Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877, § 8. — Der in Art. 1 angezogene Art. 21 B. V. bezieht sich auf die Verfassung von 1848; in der dermaligen von 1874 ist ihm Art. 23 entsprechend.

Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, und welcher auch nicht durch andere angemessene Veranstaltungen ersetzt werden kann, —

2) von einem Grundstück, dessen Abtretung nur theilweise erforderlich ist, nicht wenigstens ein zusammenhängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß übrig bleibt,

so sind Diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Theile haben, befugt, zu verlangen, daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe vergütet werde.

5. Müßte für Abtretung eines Rechts dem hiezu Verpflichteten wegen daheriger Verminderung des Werthes seiner übrigen mit diesem Rechte zusammenhängenden Vermögensstücke mehr als ein Viertheil des Werthes der letztern gegeben werden, so ist der Bauunternehmer berechtigt, die gänzliche Abtretung solcher Vermögensstücke gegen volle Entschädigung zu verlangen.

6. Zu der Ausführung aller Bauten, welche in Folge der Errichtung eines öffentlichen Werkes behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen nothwendig werden, seien es Straßen- oder Wasserbauten oder welche immer, ist der Unternehmer desselben verpflichtet.

Dem Letztern liegt überdies die Unterhaltung solcher Bauten ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

7. Die Erstellung von Vorrichtungen, die in Folge der Errichtung von öffentlichen Werken im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen nothwendig werden, liegt dem Unternehmer eines öffentlichen Werkes ob.

8. Dem Bundesrathe steht das Recht zu, die Aufnahme von Plänen und die Vornahme von Aussteckungen mit Beziehung auf öffentliche Werke, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegen, anzuordnen oder zu gestatten, auch bevor die Bundesversammlung die Errichtung eines öffentlichen Werkes oder die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf ein solches beschlossen hat.

Macht der Bundesrath von dieser Befugniß Gebrauch, so ist Jedermann verpflichtet, auf seinem Eigenthum solche Vermessungen, Aussteckungen u. s. w. geschehen zu lassen, dabei aber auch berechtigt, vollen Ersatz für allen ihm hieraus erwachsenen Schaden zu fordern.

9. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Buße von zwei bis fünfzig Franken, wovon ein Drittheil der Bundeskasse, ein Drittheil der betreffenden Kantonskasse und ein Drittheil dem Anzeiger zukommt.

II. Verfahren behufs der Abtretung von Privatrechten und der Ausmittlung der dafür zu leistenden Entschädigung.

A. Ordentliches Verfahren.

10. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet ein öffentliches Werk ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das öffentliche Werk betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

11. Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Planes in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während dreißig Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

12. Innerhalb dieser gleichen Frist haben

1) Diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie, gemäß dem Plane, entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Handen des Bundesrathes geltend zu machen;
2) Alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk, gemäß dem Plane, Rechte abzutreten oder Forderungen (Art. 6 und 7) zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

13. Nach Ablauf der im Art. 12 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zulässig.

14. Wenn die im Art. 12, Ziffer 2, angegebenen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, von den Betheiligten nicht innert der im Art. 12 erwähnten Frist angemeldet werden, so hat dies zur Folge, daß dieselben zwar mit dem Ablauf dieser Frist an den Unternehmer übergehen, daß aber noch binnen sechs Monaten, nach Ablauf dieser dreißigtägigen Frist, eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entscheide der Schätzungskommission (Art. 26) sich ohne Weiteres zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von sechs Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede daherigen Ansprüche an den Unternehmer, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist, und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen in Folge von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten, welche auf dem Gegenstande der Expropriation haften.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ihre entsprechende Anwendung auf Forderungen, welche aus den in den Artikeln 6 und 7 enthaltenen Vorschriften hergeleitet werden.

15. Der Gemeinderath ist verpflichtet, mit der im Art. 11 vorgeschriebenen Bekanntmachung zugleich die Aufforderung zu verbinden, den Vorschriften des Artikels 12 nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in den Artikeln 13 und 14 für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

16. Dem Gemeinderathe liegt ob, sofort nach Erlaß der in den Artikeln 11 und 15 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung eine genaue Abschrift derselben an den Bauunternehmer einzusenden und darauf zu bescheinigen, an welchem Tage und in welcher Weise die Bekanntmachung stattgefunden habe.

B. Außerordentliches Verfahren.

17. Ein außerordentliches Verfahren findet statt:

1) wenn die Abtretung eine bloß zeitweise sein soll;
2) wenn dieselbe zum Zwecke der Herbeischaffung oder Ablagerung von Material verlangt wird;
3) wenn es sich um Abtretung zum Zwecke der Unterhaltung oder des Betriebes eines öffentlichen Werkes, oder
4) zum Behufe unwesentlicher Veränderungen oder Erweiterungen desselben handelt;
5) wenn Rechte abgetreten werden sollen, um die in Artikel 6 und 7 enthaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Für dieses außerordentliche Verfahren gelten die in den nachfolgenden Artikeln 18 bis und mit 21 enthaltenen Bestimmungen.

18. Der Bauunternehmer hat den Eigenthümern der Grundstücke, mit Beziehung auf welche die Abtretung oder die Einräumung von Rechten verlangt wird, hievon schriftlich genaue Kenntniß zu geben und auch Solchen, die in den durch Art. 6 und 7 vorgesehenen Fällen Forderungen zu stellen haben könnten, die geeigneten Mittheilungen zu machen.

19. Binnen 30 Tagen, vom Tage dieser Mittheilung an gerechnet, kann gegen die Abtretungspflicht beim Gemeinderathe zu Handen des Bundesrathes Einsprache erhoben werden.

Später ist dies nicht mehr zulässig.

Wenn durch die Abtretungsforderung noch Andere außer dem Eigenthümer berührt werden, so hat der Letztere denselben von der Abtretungsforderung unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie innerhalb der hierzu anberaumten Frist, die der Eigenthümer ihnen ebenfalls zur Kenntniß zu bringen hat, die Abtretungspflicht bestreiten können.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Inhaber von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehnten keine Anwendung.

20. Innerhalb derselben Frist von 30 Tagen hat der Eigenthümer überdies, ob eine Bestreitung der Abtretungspflicht stattgefunden habe oder nicht, alle Rechte, welche durch die mit Beziehung auf sein Grundstück gestellte Abtretungsforderung berührt werden, mit Ausnahme von Pfandrechten, Grundzinsen und Zehntforderungen, bei dem Gemeinderathe zu Handen des Bauunternehmers anzumelden.

Für den Fall der Unterlassung treten die im Art. 14 für das ordentliche Verfahren angegebenen Folgen ein. Berechtigte mit Beziehung auf das Grundstück, die durch daherige Unterlassungen des Eigenthümers zu Schaden kommen, haben sich dafür lediglich an den Eigenthümer zu halten.

Diese Bestimmung findet auch auf Diejenigen, die kraft Art. 6 und 7 Forderungen zu stellen haben, entsprechende Anwendung.

21. Der Bauunternehmer hat mit der im Art. 18 vorgeschriebenen Anzeige die Aufforderung zu verbinden, den in den Artikeln 19 und 20 enthaltenen Vorschriften nachzukommen, unter ausdrücklicher Erwähnung der in diesen Artikeln für den Unterlassungsfall angedrohten Folgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

22. Der Bundesrath hat jeweilen im Voraus zu entscheiden, ob das ordentliche oder das außerordentliche Verfahren in Anwendung zu bringen sei.

23. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplans an (Art. 11) oder, bei dem außerordentlichen Verfahren, vom Tage der Mittheilung der Abtretungsforderungen (Art. 18), darf, Nothfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Bauunternehmers an der äußern Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben gar keine Veränderung vorgenommen werden. Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so sind diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen.

Der Bauunternehmer hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechtes erweislich hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten.

Ueber diesfalls sich ergebende Streitigkeiten entscheidet das Bundesgericht.

24. Das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Verbot, sammt der für den Fall der Nichtbeachtung desselben darin enthaltenen Androhung, ist in die im Artikel 11 vorgeschriebene Bekanntmachung, sowie in die gemäß Art. 18 den Grundeigenthümern zu machende Anzeige aufzunehmen. Die Letztern haben hievon den bei der betreffenden Abtretungsforderung Mitbetheiligten (Art. 19) rechtzeitig Kenntniß zu geben.

25. Streitigkeiten über die Frage, ob die Abtretungspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet der Bundesrath.

26. Die Prüfung der im Art. 12, Ziffer 2, und Art. 20 erwähnten Eingaben und die Ausmittlung der Leistungen, welche sowohl in Bezug auf die Entschädigung der Abtretungspflichtigen nach Inhalt der Artikel 3 bis und mit 5, als mit Beziehung auf die gemäß den Artikeln 6 und 7 gestellten Forderungen dem Bauunternehmer aufzulegen sind, geschieht durch eine Schätzungskommission, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung stattfindet.

27. Eine solche Schätzungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon das erste durch das Bundesgericht oder dessen Präsidenten, wenn behufs dieser Wahl das Bundesgericht außerordentlicher Weise versammelt werden müßte, das zweite durch den Bundesrath, das dritte jeweilen durch die Regierung desjenigen Kantons ernannt wird, in welchem die Liegenschaften sich befinden, mit Beziehung auf welche die Abtretung stattfinden soll. Für jedes Mitglied werden von den zur Wahl Berechtigten zwei Ersatzmänner bezeichnet.

Der Bundesrath wird das Gebiet, für welches eine Schätzungskommission bestimmt ist, und die Dauer, während welcher dieselbe bestehen soll, jeweilen festsetzen.

28. Die Schätzungskommission steht unter der Aufsicht des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht wird die diesfälligen Verrichtungen, je nach der Natur derselben, seinem Präsidenten oder einer besondern, aus der Mitte des Bundesgerichtes hiefür zu bestellenden Kommission übertragen.

29. Die Entschädigung der Schätzungskommission wird durch ein vom Bundesrathe zu erlassendes Reglement bestimmt.

30. In Beziehung auf den Ausstand von Mitgliedern der Schätzungskommission gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Mitglieder des Bundesgerichtes.

Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes und sind über denselben die beiden andern Mitglieder getheilter Ansicht, oder kommt der Ausstand mehr als eines Mitgliedes in Frage, so treten für die dießfälligen Entscheidungen die Ersatzmänner an die Stelle derjenigen Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt.

31. Zur Gültigkeit der Verhandlungen der Schätzungskommission ist, unter Vorbehalt der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, die Anwesenheit von drei Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern, erforderlich.

32. Zur Vornahme der Schätzung sind Alle, welche Rechte als Gegenstand der Abtretung oder Forderungen (Art. 6 und 7) angemeldet haben, sieben Tage vor der Verhandlung einzuladen, wenn nicht vorher eine gütliche Verständigung erfolgt ist. Im Falle des Ausbleibens der Betheiligten findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

33. Die Schätzungskommission ist befugt, wenn sie es nothwendig erachtet, Abgeordnete des Gemeinderathes oder besondere Sachverständige zu Rathe zu ziehen und von den Grundbüchern Einsicht zu nehmen.

34. Die Schätzungskommission hat auch in Beziehung auf diejenigen Rechte die Schätzung vorzunehmen, in Betreff welcher die Abtretungspflicht bestritten ist.

35. Der Entscheid der Schätzungskommission ist den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Binnen dreißig Tagen, vom Tage der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, ist jeder Betheiligte befugt, über denselben bei dem Bundesgerichte Beschwerde

zu führen, welchem über die streitigen Punkte das Entscheidungsrecht zusteht.

Denjenigen gegenüber, welche binnen dieser Frist eine Beschwerde bei dem Bundesgerichte nicht eingelegt haben, ist der Entscheid der Schätzungskommission gleich einem rechtskräftigen Urtheil anzusehen.

36. Diejenigen, von welchen die Abtretungspflicht bestritten worden ist, haben, auch wenn der Bundesrath hierüber noch nicht entschieden hat, gleichwohl, falls sie über den eventuellen Entscheid der Schätzungskommission (Art. 34) Beschwerde erheben wollen, diese binnen der im vorhergehenden Artikel anberaumten Frist und bei Vermeidung der in demselben für den Fall der Versäumung dieser Frist angedrohten Folgen, eventuell dem Bundesgerichte einzureichen.

37. [1]) Nach Eingang einer Beschwerde gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann der Präsident des Bundesgerichtes entweder einen Instruktionsrichter zur weitern Leitung des Prozesses bezeichnen, oder auch eine Instruktionskommission von zwei oder drei Mitgliedern aus der Mitte des Bundesgerichtes ernennen, letzteres in wichtigern oder schwierigern Fällen oder auf Begehren einer Partei.

38. Wenn die Entschädigung für verschiedene Rechte, die mit Beziehung auf das gleiche Grundstück abzutreten sind, im Streite liegt, oder wenn es sich um eine Entschädigung mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke unter gleichartigen Verhältnissen handelt, so soll die Erledigung solcher Streitfälle so viel als immer möglich in einem Verfahren stattfinden.

39. Sowohl die Schätzungskommission als das Bundesgericht sind zu möglichster Beschleunigung des Verfahrens verpflichtet.

40. So weit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Vorschriften enthält, gelten in Beziehung auf das Verfahren vor dem Bundesgerichte die dießfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

41. Wenn durch Aufnahme von Plänen oder durch Aussteckungen behufs Errichtung öffentlicher Werke (Art. 8) Schaden zugefügt worden ist, und zwischen den Betheiligten keine gütliche Verständigung erreicht wird, so entscheidet über die zu leistende Entschädigung die kompetente Behörde des Kantons, in welchem der Plan aufgenommen wurde oder die Aussteckung stattfand.

Ebenso ist die Anwendung der für den Fall der Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Signalen, Pfählen u. s. w. angedrohten Strafbestimmungen (Art. 8) Sache der kompetenten Kantonalbehörden.

---

[1]) Dieser Paragraph, welcher im Text in derjenigen Fassung wiedergegeben worden, wie solcher durch das Bundesgesetz vom 18. Juli 1857 redigirt wurde, lautete früher folgendermaßen: das Bundesgericht urtheilt in der Regel auf Grundlage des Befundes der Schätzungskommission. Dasselbe kann jedoch, wo es dieß nothwendig findet, eine neue Untersuchung anordnen.

III. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkung.

42. Mit dem Tage, an welchem der Entscheid einer Schätzungskommission oder ein bundesgerichtliches Urtheil in Rechtskraft tritt, kann die Erfüllung der durch dieselben auferlegten Verpflichtungen gefordert werden.

43. Die Bezahlung der Entschädigungssummen an die Berechtigten geschieht durch die Vermittlung der Regierung des Kantons, in welchem das Grundstück liegt, mit Beziehung auf welches Rechte abgetreten worden sind.

Diese Letztere hat dafür zu sorgen, daß, wo es sich um Entschädigung für abgetretenes Eigenthum handelt, den Inhabern anderer darauf lastender dinglicher Rechte, wie z. B. von Pfandrechten, Grundzinsen u. s. w., für ihre Ansprüche ihr Betreffniß zukomme, und daß die daherige Ledigung des Abtretungsgegenstandes in die betreffenden Titel eingetragen werde.

44. Mit der nach Anweisung der betreffenden Kantonsregierung erfolgten Bezahlung der Entschädigung für diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind, gehen dieselben ohne Weiteres und ohne daß dazu die Beobachtung irgend einer sonst etwa vorgeschriebenen Form erforderlich, oder der Bezug irgend welcher daherigen Steuern oder Gebühren zulässig ist, an den Bauunternehmer über.

45. Ist in Folge der Abtretung nach den vorhergehenden Artikeln, oder auch in Folge der Bestimmungen des Artikels 14 Eigenthum an den Bauunternehmer übergegangen, so erlöschen damit auch alle dinglichen Rechte, welche Dritten an denselben zustehen, wie z. B. Pfandrechte, Grundzinsforderungen u. s. w.

46. Wo bedeutender Nachtheil mit dem Verzug verbunden wäre, ist der Bauunternehmer berechtigt, die Abtretung der Rechte sofort nach geschehener Schätzung zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsbericht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheilt, oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Er ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, eine durch die Schätzungskommission zu bezeichnende Kaution zu leisten und den Zins der Entschädigungssumme von dem Tage an, mit welchem die Rechte auf ihn übergegangen sind, bis zur Bezahlung der Entschädigung zu entrichten.

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Artikels werden von dem Bundesrathe entschieden.

47. Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden, ohne daß sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

Sind vom Bauunternehmer am abgetretenen Eigenthum inzwischen Veränderungen vorgenommen worden, welche den Werth desselben erhöhen oder vermindern, so ist die Rückforderung im erstern Falle nur gegen Erstattung der hierauf verwendeten Auslagen zulässig, und im letztern Falle ist der eingetretene Minderwerth abzurechnen.

Wenn das abgetretene Recht um einen niedrigern Betrag als denjenigen der für die Abtretung bezahlten Entschädigungssumme von dem Bauunternehmer veräußert werden will, so ist derjenige, welcher es abtreten mußte, befugt, die Rückerstattung des Rechts gegen Bezahlung jenes Betrages, für welchen die Veräußerung beabsichtigt wird, zu verlangen.

Wenn sich in Folge der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen Streitigkeiten erheben, so steht das Entscheidungsrecht dem Bundesgerichte zu.

IV. Kosten.

48. Die Kosten der im Art. 11 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung, der laut Art. 18 erforderlichen Anzeigen, des gesammten Schätzungsverfahrens, der Auszahlung der Entschädigungssummen (Art. 43), der Hinterlegung von Kautionen (Art. 46) sind in allen Fällen durch den Bauunternehmer zu tragen.

49. In Beziehung auf die Auferlegung der Kosten, welche durch bundesgerichtliches Verfahren entstehen, finden die dießfälligen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Dieselben gelten auch in Betreff solcher Kosten, welche durch Bestreitung der Abtretungspflicht veranlaßt werden.

Der

Verordnung des Regierungsrathes betreffend Eisenbahnexpropriationen, vom 7. Februar 1874,

entheben wir die hieher gehörige Hauptbestimmung derselben in

Art. 2. In Bezug auf die Entschädigung für abgetretenes Grundeigenthum und für andere auf solchem Grundeigenthum lastende dingliche Rechte, wie z. B. Pfandforderungen, Privilegien, Ansprachen für losgekaufte Zehnten oder Grundzinse u. dgl., ist insbesondere nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

a. Sobald die Pflicht zur Abtretung eines Grundeigenthums durch Unterlassung, während der festgesetzten Frist dagegen Einsprache zu erheben (Art. 13 des Bundesgesetzes), oder durch Erkenntniß des Bundesrathes (Art. 25 des Bundesgesetzes) entschieden und das Maß der Entschädigung infolge Verständigung oder durch rechtskräftig gewordenen Entscheid einer Schätzungskommission oder des Bundesgerichts (Art. 42 des Bundesgesetzes) festgestellt ist, hat der Amtsschreiber desjenigen Amtsbezirks, in welchem das Grundstück oder der werthvollere Theil desselben liegt, die Expropriation durch das Amtsblatt

bekannt zu machen, mit der Aufforderung an alle Besitzer von Grundpfandrechten oder andern auf der abzutretenden Liegenschaft haftenden Forderungen, binnen einer Frist von 20 Tagen, von der Erscheinung der Bekanntmachung hinweg, ihre Ansprachen unter genauer Bezeichnung ihrer Natur und ihres Werthes, sowie des Titels, worauf sie sich gründen, einzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist hat der betreffende Amtsschreiber an sämmtliche aus den Grundbüchern sich ergebende Pfandgläubiger, welche ihre Ansprachen nicht bereits eingereicht haben, ein Sendschreiben zu erlassen mit der Aufforderung, innerhalb einer fernern und letzten Frist von 20 Tagen, vom Empfange des Sendschreibens an gerechnet, ihre Anspruchsrechte auf die Expropriationsentschädigung geltend zu machen.

In diesem Sendschreiben soll, soweit möglich, der Forderungstitel angegeben und eine möglichst genaue Bezeichnung der Pfänder enthalten sein.

b. Der Bauunternehmer seinerseits ist schuldig, sobald die Entschädigungssumme, sei es infolge Verständigung oder Entscheides der Schätzungskommission (oder des Bundesgerichts), bestimmt ist, dieselbe an die Kantonskasse abzuliefern.

c. Nach Verfluß der festgesetzten Eingabsfristen hat der Amtsschreiber bei jedem in die Expropriation fallenden Grundstücke zu untersuchen, ob Seitens Dritter berechtigte Ansprüche auf das Ganze oder einen Theil der Entschädigung erhoben worden seien oder nicht.

In letzterm Falle stellt er dem Grundeigenthümer sofort für die ganze Entschädigung eine Anweisung auf die Kantonskasse aus.

d. Sind dagegen seitens Dritter auf das Ganze oder Theile der Entschädigung Ansprüche erhoben, so hat der Amtsschreiber sowohl den Abtretungspflichtigen als den oder die Ansprecher zusammenzuberufen und zu versuchen, dieselben über die Verwendung der Entschädigungssumme zu verständigen.

e. Gelingt diese Verständigung, so werden den Betheiligten nach Maßgabe derselben Anweisungen an die Kantonskasse ausgestellt. Gelingt dagegen die Verständigung nicht, so wird die Sache an die Gerichte gewiesen, und in diesem Falle bleibt der Gesammtbetrag der Entschädigung bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Frage in der Kantonskasse (Dekret vom 26. Mai 1873 über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder, § 2).

f. Der Amtsschreiber, welcher infolge dieser Bestimmungen dem Besitzer eines Grundpfandes oder eines andern auf einer expropriirten Liegenschaft haftenden Rechts eine Entschädigungsanweisung (zu)stellt, hat von Amtes wegen dafür zu sorgen, daß der Empfang im Forderungstitel angemerkt und die Verpflichtung im Grundbuch ausgelöscht werde.

Anhang II. Zu Satz. 379 C.

Kantonales Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums, vom 3. September 1868. [1])

I. Allgemeine Grundsätze über die Entziehung und Beschränkung des Eigenthums.

§ 1. Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen. Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Entziehung von Grundeigenthum" zur Anwendung kommt, ist darunter auch die dauernde oder vorübergehende Beschränkung desselben zu verstehen; ebenso begreift der Ausdruck Abtretung von Rechten auch die Einräumung von Rechten in sich.

§ 2. Die zwangsweise Entziehung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten kann nur auf Grund eines Dekretes des Großen Rathes erfolgen, welches das Unternehmen, zu welchem das unbewegliche Eigenthum in Anspruch genommen werden soll, sowie den Unternehmer genau bezeichnet.

§ 3. Vorbereitende Verhandlungen, wie Aussteckungen, Vermessungen u. s. w., kann der Regierungsrath gestatten, und es hat jeder Besitzer auf vorherige Anzeige hin sie auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen. Für allfällig hieraus erwachsenden Schaden ist Vergütung zu leisten.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht worden, verändert, beschädigt oder beseitigt, wird gemäß Art. 256 St. G. B. bestraft und haftet überdies für allen daraus entstehenden Schaden.

§ 4. Das Dekret des Großen Rathes ist auf geeignete Weise den Betheiligten bekannt zu machen, und seine Anwendung auf einzelne Grundstücke erfolgt nach Maßgabe der §§ 16 u. ff.

II. Von der Entschädigung.

§ 5. Die Entziehung und Beschränkung von unbeweglichem Eigenthum, sowie die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von Rechten darf nur gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung erfolgen (§ 83 der Verfassung).

§ 6. Die Ausrichtung der Entschädigung liegt Demjenigen ob, zu dessen Gunsten das Dekret des Großen Rathes nach § 2 erfolgt ist.

§ 7. Werthserhöhungen und Vortheile, welche dem Expropriaten für den nicht in Anspruch genommenen Theil eines Grund-

---

[1]) Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Eisenbahnen überhaupt, sowie Expropriationen in Folge der Bundesgesetze über Forst- und Wasserbaupolizei; s. Anm. ad pag. 145 hievor.

stückes in Folge des Unternehmens unmittelbar und sofort zu Theil werden, können bei Bestimmung der Entschädigung in billige Berücksichtigung gezogen werden; in jedem andern Falle nur dann, wenn und insoweit der Abtretungspflichtige durch das Unternehmen von besondern Lasten, die ihm vorher oblagen, befreit wird.

§ 8. Uebersteigt der Minderwerth der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Grundstücke den vierten Theil ihres frühern Werthes, so kann auf den Antrag des Unternehmers das Expropriationsrecht auch auf die in ihrem Werth verminderten Theile des Grundbesitzes ausgedehnt werden, wenn der Eigenthümer sich nicht mit dem Zusatze von einem Viertheil des frühern Werthes begnügen will.

§ 9. Wenn von einem Gebäude oder einer Gewerbeeinrichtung ein Theil abgetreten werden soll, ohne welchen die bisherige Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich ist, so kann der Abtretungspflichtige verlangen, daß ihm das ganze Gebäude oder die ganze Gewerbeeinrichtung gegen volle Entschädigung abgenommen werde.

§ 10. Für Eigenthumsbeschränkungen (Errichtung von Servituten), sowie für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken ist die Entschädigung nach den nämlichen Grundsätzen, wie bei Entziehung des Eigenthums, zu bestimmen.

§ 11. Für Neubauten, Anpflanzungen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers keine Entschädigung ausgesprochen, wenn es sich aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte derselben oder den sonst obwaltenden Umständen ergibt, daß dieselben nur in der Absicht vorgenommen sind, um eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 12. Der Unternehmer ist zur Einrichtung derjenigen Anlagen verpflichtet, welche der Regierungsrath in Folge des Unternehmens an Straßen, Brücken, Ueberfahrten, Wasserbauten u. s. w. im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig erachtet.

Ihm liegt überdies die Unterhaltung solcher Einrichtungen ob, sofern oder soweit sonst für Andere neue oder größere Unterhaltungspflichten als bis anhin entstehen würden.

III. Verfahren behufs Feststellung der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundstücke und Ausmittlung der Entschädigung.

§ 13. Das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes ist dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unternehmens begleitet sein, von welchem im Falle der Entsprechung ein vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niederzulegen ist.

§ 14. Der Regierungsrath prüft denselben in Beziehung auf die öffentlichen Interessen, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 12. Gleichzeitig soll er den zu Enteignenden Gelegenheit geben, sich über das eingelangte Gesuch vernehmen zu lassen.

§ 15. Der Regierungsrath überweist sodann das Gesuch sammt den sachbezüglichen Akten mit seinem Antrage an den Großen Rath

§ 16. Hat der Große Rath für das projektirte Unternehmen das Expropriationsrecht ertheilt, so hat der Unternehmer dem Gemeinderath jeder Gemeinde, in deren Gebiet dasselbe ausgeführt werden soll, nach vorgenommener Aussteckung einen Plan einzureichen, in welchem die einzelnen in derselben befindlichen Grundstücke, soweit sie durch das Unternehmen betroffen werden, genau zu bezeichnen sind.

§ 17. Der Gemeinderath hat sofort nach Empfang dieses Plans in üblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, daß derselbe während 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht bereit liege.

§ 18. Innerhalb dieser gleichen Frist haben:

1) Diejenigen, welche gegen die in Folge der Ausführung des Werkes für sie gemäß dem Plane entstehende Verpflichtung zur Abtretung Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem Gemeinderathe zu Handen des Regierungsrathes geltend zu machen;
2) Alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk gemäß dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen, welcher Art sie auch sein mögen, zu stellen im Falle sind, gleichviel, ob sie die Abtretungspflicht bestreiten oder nicht, jene Rechte und Forderungen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderath anzumelden. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Grundpfandrechten keine Anwendung.

§ 19. Nach Ablauf der in § 18 bezeichneten Frist ist keine Einsprache gegen die Abtretungspflicht mehr zuläßig.

§ 20. Ueber die Begründetheit der Einsprachen entscheidet der Regierungsrath.

§ 21. Erfordert ihre Prüfung eine weitere Untersuchung, so hat der Regierungsrath dieselbe vor Ausfällung seines Entscheides und unter Mitwirkung der Parteien vorzunehmen.

§ 22. Dem Unternehmer und jedem Betheiligten, der eine Einsprache erhoben hat, soll eine Ausfertigung des Entscheides zugestellt werden.

§ 23. Die nämlichen in § 16 u. ff. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn der regierungsräthlich festgestellte Ausführungsplan ergänzt oder abgeändert werden soll.

§ 24. Werden durch die Expropriationen außer dem Eigenthümer noch Andere betroffen, wie z. B. Miether, Pächter, Nutznießer, Servitutberechtigte u. s. w., so hat Ersterer denselben von der Expropriation und der Eingabefrist unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie ihre Rechte geltend machen können. Auf Inhaber von Pfandrechten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 25. Wird eine gütliche Verständigung über die Entschädigung nicht erzielt, so ist dieselbe nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel festzustellen.

§ 26. Der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirkes anzubringen, in welchem das Unternehmen aus-

geführt werden soll. Erstreckt sich dasselbe über mehrere Amtsbezirke, so ist er dem Präsidenten des Obergerichtes einzureichen und kann hinsichtlich sämmtlicher vorzunehmender Expropriationen, welche durch das Unternehmen nothwendig werden, in einer einzigen Eingabe geschehen. Dieselbe muß unter getrennten Nummern enthalten:

1) die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und, wo ein Kataster existirt, unter Angabe der Nummer der Flur und des Grundstückes;
2) bei jedem Grundstück den Namen des Eigenthümers.

§ 27. Der Gerichtspräsident oder vorkommenden Falles der Präsident des Obergerichtes bezeichnet hierauf eine aus drei Sachverständigen bestehende Schätzungskommission. Das erstgewählte Mitglied ist Obmann derselben.

§ 28. Die Wahl wird den Sachverständigen amtlich mitgetheilt und zugleich dem Obmann die Eingabe des Unternehmers zugestellt.

§ 29. Die Sachverständigen sind auf Verlangen der Betheiligten durch den Richter ihres Wohnortes zu beeidigen.

§ 30. Zu Vornahme der Schätzung sind alle Diejenigen, welche Rechte abzutreten haben, abgesehen davon, ob sie Forderungen angemeldet haben oder nicht, wenigstens vier Tage vor der Verhandlung durch den Obmann amtlich zur Beiwohnung einzuladen.

Im Falle des Ausbleibens findet das Schätzungsverfahren gleichwohl statt.

§ 31. Sind zur Werthung eines Abtretungsgegenstandes besondere Kenntnisse erforderlich, so kann die Kommission Sachverständige mit berathender Stimme beiziehen.

§ 32. Innert der Frist von 14 Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, ist das Gutachten der Schätzungskommission, motivirt und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet, dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes, in welchem der Abtretungsgegenstand oder der größte Theil desselben sich befindet, zuzustellen.

Hat dieselbe in mehreren Amtsbezirken stattgefunden, so ist das Gutachten der Schätzungskommission für jeden Amtsbezirk besonders abzufassen und den betreffenden Richterämtern einzureichen.

Haben sich die Sachverständigen nicht auf eine Ansicht vereinigt, so soll das Gutachten eine Auseinandersetzung der verschiedenen Meinungen enthalten.

§ 33. Der Gerichtspräsident eröffnet den Betheiligten das Gutachten der Schätzungskommission und schreitet sodann, nach Anhörung der Parteien, zur Ausfällung des Urtheils, wobei ihm eine freie Würdigung des Gutachtens der Schätzungskommission zusteht. Jedem Betheiligten soll eine Ausfertigung des ihn betreffenden Urtheils auf Kosten des Unternehmers zugestellt werden.

§ 34. Jede Partei hat das Recht, binnen 10 Tagen, von der Zustellung des Urtheils an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten, und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder dem Gerichtsschreiber, gegen das erstinstanzliche Urtheil die Appellation an den Appellations- und Kassationshof zu erklären.

§ 35. Der Beamte, bei welchem die Appellation erklärt wurde, soll dem Appellanten darüber ein Zeugniß ausstellen und die Appellationserklärung auch in die Kontrole des Gerichtes eintragen.

§ 36. Binnen einer weitern Nothfrist von 10 Tagen, von dem Datum der Appellationserklärung an zu zählen, hat der Appellant unter Folge der Ersitzung seine Akten gehörig geordnet und geheftet dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die gesetzliche Appellationsgebühr zu entrichten. Der Gerichtspräsident stellt dem Appellanten hierüber ein Zeugniß aus, schreibt den Empfang der Akten in seine Kontrole ein und fordert den Appellanten unter Androhung einer Geldbuße von Fr. 15 amtlich auf, ihm seine Akten binnen einer Frist von acht Tagen gleichfalls einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtspräsident die Akten unverzüglich dem Appellations- und Kassationshof einzusenden.

§ 37. Sofort nach Empfang der Akten bestimmt der Präsident des Appellations- und Kassationshofes den Termin zum Abspruch, welchen er den Parteien wenigstens acht Tage vor dessen Eintritt durch amtliche Ladung bekannt machen und ihnen gleichzeitig die Akten zurückstellen läßt.

§ 38. In Betreff der Folgen des Ausbleibens beider Parteien oder des Appellanten, sowie in Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Ausfällung des Urtheils gelten die Bestimmungen der §§ 347, 348 und 354 P.

IV. Bezahlung der Entschädigung und ihre Wirkungen.

§ 39. Auf Verlangen des Unternehmers soll der Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes die Einweisung in den Besitz der abzutretenden Grundstücke verfügen, sobald ihm der Nachweis erbracht wird, daß die durch Vertrag oder richterliches Endurtheil festgestellte Entschädigungssumme bezahlt oder nach den Bestimmungen der §§ 41 und 42 hinterlegt ist.

§ 40. Ausnahmsweise kann jedoch der Gerichtspräsident, wenn Gefahr oder bedeutender Nachtheil beim Verzug ist, bei Ausfällung des erstinstanzlichen Urtheils auf Antrag des Unternehmers die sofortige Einweisung in den Besitz aussprechen, sofern das Gutachten der Schätzungskommission genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung ertheilt oder auch nach dem Uebergang der Rechte auf den Bauunternehmer die Größe der Entschädigung sich mit Sicherheit ermitteln läßt. Der Unternehmer ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, eine durch den Gerichtspräsidenten zu bestimmende Kaution zu leisten und die Entschädigungssumme von dem Tage der Einweisung hinweg mit 5 % zu verzinsen. Gegen eine solche Verfügung ist keine Weiterziehung gestattet.

§ 41. Die Entschädigungsgelder, welche für den Eigenthümer und für andere Berechtigte, z. B. Pächter, Miether, Servitutberechtigte, und zwar für jeden besonders, festgestellt sind, werden an Denjenigen ausbezahlt, für welchen die Feststellung stattgefunden hat.

Zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen sind dieselben in folgenden Fällen zu deponiren:

1) wenn über das Vermögen des Entschädigungsberechtigten der Konkurs eröffnet ist; in diesem Falle erfolgt die Zahlung an den betreffenden Amtsgerichtsschreiber;
2) wenn Hypotheken auf dem enteigneten Grundstücke haften und die Hypothekengläubiger nicht ausdrücklich oder stillschweigend in die Auszahlung der Entschädigungsgelder an den Besitzer des Grundstückes einwilligen. In diesem Falle wird die Entschädigungssumme bei dem Grundbuchführer desjenigen Amtes hinterlegt, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder der größere Theil desselben sich befindet.

• § 42. Haften nämlich auf dem zu enteignenden Grundstück unterpfändliche Schulden, so können der oder die Pfandgläubiger nach dem Range ihrer Pfandrechte eine verhältnißmäßige Abbezahlung ihrer Forderung aus der Entschädigungssumme verlangen.

§ 43. Nach erfolgter Deposition (§ 41) sind daher der oder die Pfandgläubiger durch den Grundbuchführer amtlich aufzufordern, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht. Im erstern Falle ist die verhältnißmäßige Abbezahlung aus der Entschädigungssumme zu leisten, im letztern Falle dagegen dieselbe ohne Weiteres an den Expropriaten auszuliefern.

§ 44. Ist der Besitzer des expropriirten Grundstücks nicht selbst Schuldner einer aufhaftenden Hypothekarforderung, sondern nur dritter Unterpfandsbesitzer, so tritt er von Gesetzes wegen für den Betrag der geleisteten Abschlagszahlung gegenüber dem wirklichen Pfandschuldner in die Rechte des Gläubigers ein.

§ 45. Ein stillschweigender Verzicht auf die Geltendmachung seines Rechtes wird angenommen, wenn kein Hypothekengläubiger binnen 14 Tagen eine Erklärung abgegeben hat.

§ 46. Hat Jemand auf das abzutretende Grundeigenthum ein vollständiges, den ganzen Gegenstand umfassendes Nutznießungsrecht, so verwandelt sich dasselbe in eine Nutznießung auf die Entschädigungssumme.

§ 47. Mit der Ausbezahlung der Entschädigung erlöschen alle auf privatrechtlichen Titeln beruhenden dinglichen Rechte, welche auf dem enteigneten Grundstücke hafteten, und alle Rechte, welche Gegenstand der Expropriation waren, gehen ohne Weiteres und ohne daß es einer förmlichen Verschreibung oder Fertigung bedürfte, an den Bauunternehmer über.

§ 48. Die stattgefundene Handänderung ist von dem Grundbuchführer von Amtes wegen in den öffentlichen Büchern anzumerken; in gleicher Weise hat derselbe auch allfällige Löschungen vorzunehmen und Quittungen einzutragen. Handänderungs- oder Einregistrirungsgebühren sind keine zu bezahlen.

§ 49. Wird ein aus Gründen des öffentlichen Wohles expropriirtes Recht nicht dieser Bestimmung gemäß verwendet, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar

nicht ausgeführt, so können der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes oder seine Rechtsnachfolger dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

§ 50. Die Kosten des Expropriationsverfahrens fallen in der Regel dem Unternehmer auf. Entsteht jedoch über die Abtretungspflicht oder den Umfang derselben oder über das Maß der Entschädigung Streit, so entscheidet die urtheilende Behörde auch über die Kosten.

§ 51. Die Entschädigung der Mitglieder der Schätzungskommission und der Experten wird durch die urtheilende Behörde (Gerichtspräsident oder Appellations- und Kassationshof) festgesetzt.

§ 52. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Fälle von Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum, für welche bereits Spezialgesetze erlassen worden sind, und in Bezug auf eidgenössische Expropriationen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.[1])

Von der Erwerbung und dem Verluste des Eigenthums.

413. Zu der Erwerbung des Eigenthums ist erforderlich: 1) ein Titel oder ein rechtlicher Erwerbungsgrund, und 2) eine Erwerbungsart, oder eine äußere Handlung, durch welche sich derjenige, der einen Titel hat, den Eigenthumsgegenstand zueignet. *Begriff. Bedingung.*

414. Bei freistehenden Sachen (335) besteht der Titel in der Befugniß, sich dieselben zuzueignen, und die Erwerbungsart in der Ergreifung des Besitzes (350). *Erwerbung. A. Unmittelbare 1) Zueignung.*

415. Bewegliche Sachen, welche Jemand an einem unverwahrten Orte gefunden, und die Merkmale an sich tragen, Jemand angehört zu haben, sind als verlorne Sachen anzusehen, und sollen dem Eigenthümer zurückgegeben werden, wenn derselbe dem Finder zuverlässig bekannt ist, und er nicht durch willkürliche Verlassung auf sein Recht Verzicht geleistet. *Insbesondere verlorner Sachen.*

416. Ist der Eigenthümer der verlornen Sache dem Finder nicht bekannt, so soll dieser seinen Fund binnen zehn Tagen dem Gerichtsstatthalter[2]) des Orts anzeigen, wo er denselben gemacht.

417. Der Einwohner-Gemeinderathspräsident soll für die Entdeckung des Eigenthümers der gefundenen Sache sorgen, und, wenn es ihm nicht gelingt, denselben zu entdecken, und der Werth der gefundenen Sache zwanzig Franken übersteigt, den Vorfall dem Regierungsstatthalter anzeigen, der die weitern Vorkehrungen zu Auffindung

---

[1]) In diesen Abschnitt greifen die Bestimmungen des O. R., namentlich 199 ff. bedeutend ein; Besitzergreifung und Tradition von beweglichen Sachen richten sich nach O. R. — Der Ausdruck „Verjährung" in Satz. 429 mußte mit demjenigen „Ersitzung" vertauscht werden, s. pag. 167.

[2]) Einwohnergemeinderathspräsident.

des Eigenthümers anzuordnen, und, je nach den Umständen, die gefundene Sache einstweilen in Verwahrung zu nehmen hat.

418. Es ist dem Ermessen des Regierungsstatthalters überlassen, Sachen, deren Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten veranlaßt, auf die für den Eigenthümer vortheilhafteste Weise verkaufen zu lassen.

419. Der Finder, welcher seinen Fund nicht bekannt macht, ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. [1]) Er verliert den Anspruch auf den Finderlohn (421), und kann, je nach den Umständen, an das kompetente Gericht zur Bestrafung gewiesen werden.

420. Wenn während der Frist eines Jahres, von der Bekanntmachung des Fundes an zu rechnen, Niemand ein Recht auf die gefundene Sache erzeigt, so ist dieselbe dem Finder nach vorher geleisteter Sicherheit für ihren Werth zur Benutzung zu überlassen. [2])

421. Erzeigt Jemand vor Ablauf der ordentlichen Verjährungsfrist sein Recht auf die gefundene Sache, so soll ihm dieselbe gegen Erstattung der Auffindungskosten und des nothwendigen und nützlichen Aufwandes nach dem dermaligen Werthe und Bezahlung eines Finderlohns zugestellt werden, welcher sich nie über den zehnten Theil des Werthes der gefundenen Sache belaufen darf und von dem Oberamtmann zu bestimmen ist. [3])

Schätze.

422. Geld oder Kostbarkeiten, die dem Anscheine nach lange verborgen gelegen, und deren Eigenthümer unbekannt ist, nennt man einen Schatz. Der Finder eines solchen hat die gleichen Pflichten, wie der Finder einer verlornen Sache.

423. Wird der Eigenthümer des Schatzes in Jahresfrist nicht entdeckt, so soll der Schatz dem Finder und dem Eigenthümer des Grundstücks, in welchem er gefunden worden, zu gleichen Theilen und mit den gleichen Rechten und Pflichten zur Benutzung überlassen werden, wie in den Satzungen 420 und 421 von den gefundenen Sachen bestimmt worden.

424. Hat sich der Finder des Schatzes bei der Aufsuchung desselben einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, oder seinen Fund nicht angezeigt, so fällt sein Antheil der Armenkasse des Orts anheim, wo er den Schatz gefunden, und er soll an das kompetente Gericht zur Bestrafung verwiesen werden.

2) Zuwachs. a. Natürliche Früchte.

425. Die Zuwüchse einer Sache, welche aus ihr selbst entstehen, heißen natürliche Früchte (345), und gehören dem Eigenthümer der Sache, die sie hervorgebracht. [4]) Die gleiche Bewandtniß hat es mit denjenigen Vermehrungen, welche von außenher mit einem Grund-

---

[1]) Vgl. Satz. 359 C.; § 222 Strafgesetzbuch.

[2]) Siehe Satz. 461 u. ff. C.

[3]) Ob hier Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident entscheide, lassen wir dahingestellt; ebenso, ob statt der ordentlichen Verjährungsfrist (in die jetzige Terminologie übersetzt = Ersitzungsfrist) von 10 Jahren die fünfjährige Frist in 206 O. R. Platz greife.

[4]) Es sei denn, ein Anderer habe ein auf einen speziellen Rechtsgrund sich stützendes wohlerworbenes Recht auf die Früchte; vgl. Satz. 357, 466, 487 u. 800 C.

stücke in Verbindung gesetzt worden (345), es sei denn, der Eigenthümer des Anwachses könne denselben auf eine dem Grundstücke unschädliche Weise davon trennen, und mache sein Recht dazu binnen der Nothfrist eines Jahres geltend. [1]) b. Anwachs.

426. Hat Jemand aus Vorsatz oder Verschulden fremde Sachen mit den Seinigen verbunden, vermengt oder vermischt, so soll er die verbundenen, vermengten oder vermischten Sachen auf seine Kosten wieder söndern lassen und dem Andern den Schaden ersetzen, der ihm dadurch zugewachsen sein mag. Ist die Sönderung unmöglich, so hat derjenige, dessen Sachen ein Anderer aus Vorsatz oder aus Verschulden mit den seinigen verbunden, vermengt oder vermischt, die Wahl, den Andern, welcher die Verbindung, Vermengung oder Vermischung vorgenommen, zur verhältnißmäßigen Theilung anzuhalten, sich von ihm für den Werth seiner Sachen entschädigen zu lassen, oder ihm die seinigen um den Marktpreis abzukaufen. 3) Verbindung.

427. Hat die Verbindung, Vermengung oder Vermischung von Sachen verschiedener Eigenthümer in einem Zufalle ihren Grund, so hat derjenige, dessen Sachen den größern Werth haben, die Wahl, den Andern um den Marktpreis auszukaufen oder eine verhältnißmäßige Theilung zu verlangen.

428. Hat Jemand seine Sache mit fremden Materialien ausgebessert, so kann der Eigenthümer dieser letztern nur den Ersatz des Werths derselben und des Schadens verlangen, den er durch die unbefugte Wegnahme seiner Materialien erlitten haben mag.

429. Wie das Eigenthum einer fremden Sache durch die Ersitzung erworben werde, ist in dem Titel, welcher von der Verjährung und der Ersitzung handelt, bestimmt. [2]) 4) Ersitzung.

430. Bei Sachen, welche bereits Eigenthumsgegenstände sind, liegt der Titel zu der Erwerbung in der Willenserklärung des bisherigen Eigenthümers, in der Bestimmung eines rechtskräftigen Urtheiles oder in derjenigen des Gesetzes, und die Erwerbungsart in der auf die gesetzliche Weise geschehenen Uebergabe und Uebernahme. [3]) B. Mittelbare.

431. [4]) Bewegliche Sachen sollen in der Regel von Hand zu Hand übergeben werden. Läßt aber die Beschaffenheit der zu übergebenden Sachen eine solche Uebergabe nicht zu, so können dieselben durch Zeichen übergeben werden, welche die Absicht des Uebergebers und des Uebernehmers deutlich an den Tag Uebergabe. 1) Beweglicher Sachen. a. Wirkliche. b. Symbolische.

---

[1]) Hierauf verweist wohl § 2 Wassergesetz vom 5. April 1857; s. auch Satz. 335 C.

[2]) Dieser Titel §§ 1028—1044 C. ist durch O. R. 146—161 großen Theils ersetzt. Soweit derselbe von Ersitzung (erwerbende Verjährung, oder Verjährung schlechthin nach bisheriger Terminologie) handelt und sich auf Rechte an Mobilien bezieht, hat ihn O. R. nicht geändert. Als besonderer Gesetzestitel kann er deßhalb nicht mehr betrachtet werden. Eine bessere Redaktion des Bleibenden von C. sollte ihn gerade hier unterbringen; hier mußte er, soweit geltend, als Anhang zu der Eigenthumserwerbslehre untergebracht werden; s. pag. 167 ff.

[3]) Dieser Paragraph kann für bewegliche Sachen nicht durchweg gelten wegen des Prinzipes „Hand wahre Hand" in 205 ff. O. R.

[4]) Hier greifen 199 ff. O. R. nunmehr Platz. Dasselbe modifizirt in C. hauptsächlich:

1) Die (übrigens nur durch die nicht mit Gesetzeskraft versehenen Marginalien eingeführte) symbolische Tradition; O. R. kennt nur die wirkliche, z. B. durch Schlüsselübergabe; zu dieser letzteren gehört auch wohl:

geben, wie zum Beispiel die Urkunden, die zu dem Beweise des Rechts auf die zu erwerbenden Sachen errichtet worden, oder die Mittel, wodurch sich der Uebernehmer in den ausschließenden Besitz der Sache setzen kann, wie die Schlüssel zu einem Waarenlager, oder durch eine solche Bezeichnung der Sache, an welcher sogleich Jedermann erkennen kann, daß sie Eigenthümer geändert.

c. Durch Erklärung.

432.[1]) Ausnahmsweise kann unter folgenden Bedingungen eine bewegliche Sache schon durch die Erklärung des bisher Berechtigten eigenthümlich übergeben werden: 1) wenn derselbe denjenigen, der die Sache in seinem Namen inhat, anweist, dieselbe in eigenem Namen zu besitzen, oder 2) wenn er sich erklärt, die Sache, die er bisher als Eigenthümer besessen, von nun an im Namen des Uebernehmers inhaben zu wollen. In diesem letztern Falle behalten jedoch die Gläubiger des Uebergebers das Recht, wenn derselbe in einen Geltstag fällt, die von ihm auf diese Weise übergebenen Sachen zur Masse zu ziehen (Gesetz über die Geltstage, Art. 9).[2])

d. Durch Uebersendung.

433.[1]) Uebersendete Sachen gehen erst durch den Empfang in das Eigenthum desjenigen über, dem sie übersendet werden[3]), es sei denn, derselbe habe die Uebersendungsart selbst angeordnet oder genehmigt, in welchem Falle das Eigenthum durch die Abgabe der Sache zur Uebersendung übertragen wird.

2) Unbewegliche Sachen.

434.[4]) Die Uebergabe und Uebernahme des Eigenthums einer unbeweglichen Sache geschieht durch die Erklärung der Betheiligten vor demjenigen Untergerichte[5]), in dessen Bereiche dieselbe gelegen ist, und die hierauf erfolgte Zufertigung der Sache an den Uebernehmer[6]) (441).

---

2) die sogen. traditio brevi manu in Satz. 432, Ziff. 1; cf. 200, Ziff. 2 O. R.;
3) das sogen. constitutum possessorium in Satz. 432, Ziff. 2; vgl. 202 O. R. In der actio Pauliana (Verkürzungsklage der Gläubiger) urtheilt der Richter nach freiem Ermessen.
4) Uebersendung von Mobilien: Besitzübergang wie in C., s. 203 O. R.; Gefahrübergang durch den Veräußerungsvertrag, bei Gattungssachen überdieß Ausscheidung und Abgabe zur Versendung erforderlich; 204 O. R.
5) O. R. führt die Besitzübertragung durch Lagerscheine u. ä. ein; 209 O. R. S. übrigens die Anm. 4, Ziff 1, pag. 163.

[1]) Siehe Anm. zu Satz. 431.

[2]) Vgl. hiezu: § 503 und 564 Vollz.-Verf.; ferner den nicht aufgehobenen § 8 des Gesetzes über betrügerische Geltstage vom 22. Dez. 1823 in Anm. 6 hienach.

[3]) Entgegen dem hiermit in Verbindung stehenden Satze, daß der Versender Zufall und Gefahr zu tragen hat (Satz. 975), setzte das Kantonalbankgesetz vom 5. März 1858 fest: daß die Bank alle Versendungen auf Gefahr und Kosten des Adressaten vollziehe. Das jetzige Kantonalbankgesetz enthält das nicht mehr (vgl. § 34). Vgl. übrigens 204, 233 O. R.

[4]) Zu Satz. 434 bis 444: Das Verfahren bei der Erwerbung unbeweglicher Sachen ist jetzt abgeändert und richtet sich nach den Bestimmungen des im Anhange I abgedruckten Gesetzes vom 24. Dezember 1846.

[5]) Nunmehr vor dem Einwohnergemeinderath oder einer mit dem Fertigungswesen beauftragten Kommission desselben. Das gilt auch für die Satz. 435 bis 438, 441, 444 u. 445.

[6]) Der Zufertigung sind nicht unterworfen: die Abtretungen von Grundeigenthum an den Staat zum Zwecke von Straßenbauten; es genügt, wenn das dem Staate abgetretene Land in Plan gelegt, darüber ein Marchverbal aufgenommen und dieses in die Grundbücher eingetragen wird (Kreisschreiben vom 21. November 1837); — ferner Exproporiationen nach dem Bundesgesetz vom 1. Mai 1850, § 44 (pag. 136) und nach dem Kantonsgesetz vom 3. Sept. 1868, § 47 (pag. 143), sowie die Alprechte nach dem Gesetz vom 21. März 1854, § 10 (pag. 152). — Das Gesetz vom 22. Dezember 1823, § 8, bestimmte: daß, wenn Jemand einen Veräußerungsvertrag über Liegenschaften geschlossen hatte und vor der Zufertigung an den Erwerber in Geltstag fiel, diese Liegenschaften ad massam gezogen wurden. Das gilt auch jetzt (§§ 503 u. 564 Vollziehungs-

435. Geschieht die Uebergabe des Eigenthums einer unbeweglichen Sache in Folge eines Vertrages, so müssen die Betheiligten denselben in seinem ganzen Inhalte dem Einwohnergemeinderathe vorlegen, die Realität des Vertrags in die Hand des Präsidenten begloben und auf die Zufertigung antragen.

436. Von der in der vorhergehenden Satzung stehenden Vorschrift sind die Gant- und Geltstagssteigerungskäufe ausgenommen. Der Gant- oder Geltstagsschreiber [1]) soll die darüber errichtete Urkunde gleich nach ihrer Ausfertigung von Amtswegen dem kompetenten Einwohnergemeinderathe vorlegen, und dieses bei der ersten Sitzung die Sache dem Erwerber von Amtswegen zufertigen. Sowohl der Schreiber als das Gericht sind für die Folgen einer Säumniß, die ihnen hierin zur Last fällt, verantwortlich.

437. Besteht der Erwerbungstitel des Eigenthums einer unbeweglichen Sache in dem Gesetze, wie zum Beispiel bei der gesetzlichen Erbfolge oder der Heirath, in einem rechtskräftigen Urtheile [2]), wozu auch die Lokationsurtheile zu zählen sind, in einer letzten Willensverordnung, oder in einer vollzogenen Losung (Zug oder Nachschlag), so muß der Erwerber dem Einwohnergemeinderathe seine Erwerbung hinlänglich bescheinigen und auf die Zufertigung antragen.

438. Ist der Erwerber nicht im Stande, seinen Erwerbungstitel nachzuweisen, kann er aber erzeigen, daß er oder derjenige, von welchem er sein Recht ableitet, die unbewegliche Sache vor der Einführung der Instruktion vom 24. Christmonat 1803 eigenthümlich besessen, so soll der Einwohnergemeinderath ihm dieselbe bis zu dem Eintritt des von Uns zu bezeichnenden Zeitpunkts als sein offenkundiges Eigenthum zufertigen. [3])

439. Außer dem in der vorhergehenden Satzung bestimmten Falle soll kein Grundstück Jemand zugefertigt werden, das nicht bereits demjenigen zugefertigt worden, von welchem er sein Recht ableitet.

440. Durch die gerichtliche Zufertigung eines Grundstücks werden die Mängel des Geschäftes, in Folge welches sie stattgefunden, nicht gehoben.

441. Wenn der Einwohnergemeinderath wegen obwaltender Hindernisse, wozu auch das Ausbleiben eines Betheiligten gehört, eine Fertigung verweigert, so steht es jedem Betheiligten frei, sein Recht durch eine

---

verfahren). — 281, Al. 3, und 314, Al. 3 O. R. reserviren den Kantonalrechten die Fertigung von Mieth- und Pachtverträgen; u. E. ist die Fertigung derselben mit dinglicher Wirkung (resp. als absolutes, gegen jeden Dritten wirkendes Recht) auch im bernischen Rechte zulässig.

[1]) Dieß ist bei der gerichtlichen Steigerung von Immobilien der Gerichtsschreiber oder ein von ihm zu bezeichnender Notar (§ 512 V. V.); s. übrigens Gesetz vom 24. März 1878, § 8, unter den Tarifen.

[2]) Vgl. § 399 P.

[3]) Vgl. Verordnung des Regierungsraths vom 23. Juni 1856 im Anhang IV zu diesem Abschnitt, pag. 175, bestätigt durch Großrathsdekret über die Amtschreiber vom 24. April 1878, § 6.

Vormerkung des Geschäfts, die er[1]) zu Protokoll nehmen läßt, bis zu der Beseitigung des Hindernisses sowohl gegen seinen Mitpaciscenten als gegen dritte Personen sicher zu stellen.

442. Alle Erwerbungstitel von Grundstücken, in Folge welcher eine Zufertigung stattgehabt (434), müssen in die öffentlichen Bücher der Amtschreiberei des Amts, wo die Grundstücke liegen, nach der hierüber vorhandenen Instruktion eingetragen werden. Der Einwohnergemeinderathsschreiber soll die daherigen Urkunden dem Amtschreiber zu der gehörigen Zeit zustellen, und dieser sowohl für die Eintragung, als für die Registrirung derselben sorgen.[2]) Der Eine wie der Andere haftet für den Schaden, den eine Nachlässigkeit in der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Folge hat.

443. Der Amtschreiber soll bei seiner Verantwortlichkeit innerhalb der Nothfrist von 8 Tagen, nachdem ihm die Handänderungs-Urkunde eines Grundstücks zur Eintragung in die öffentlichen Bücher übergeben worden (442), die Pfandgläubiger von der Handänderung durch Sendbriefe benachrichtigen, und sowohl die Personen, an welche er die Sendbriefe erlassen, als den Tag, an dem dieselben der Post abgegeben worden, in ein hiezu bestimmtes Buch aufzeichnen.[3])

444. Ueber die Pflichten der Einwohnergemeinderäthe und die Art und Weise, wie die Geschäfte bei denselben verhandelt werden sollen, haben Wir Unsern Willen in einer besondern Verordnung bekannt gemacht.[4])

Verlust. 445. Das Eigenthumsrecht wird durch den Willen des Eigenthümers, durch die Bestimmung des Gesetzes, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil aufgelöst, nur muß die Auflösung in allen Fällen, wo der Eigenthumsgegenstand zugefertigt worden, dem kompetenten Einwohnergemeinderathe bescheinigt und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Forts. p. 184.

---

[1]) Bei dem Amtschreiber (Gesetz vom 24. Dez. 1846, § 9, und § 7 des angeführten Dekrets).

[2]) Die Eintragung in die Protokolle der Amtschreiberei soll innert 14 Tagen von dem Tage an, wo der Amtschreiber das betreffende Instrument erhalten hat, vor sich gehen (Emolumententarif von 1813, zweiter Theil, Titel III, § 5).

[3]) Vgl. Verordnung betreffend Avisirung und Versteuerung von Obligationsforderungen und andern dergleichen Titeln, die bei Handänderungen durch Ueberbund Pfandrecht erhalten (s. Anhang V zu diesem Abschnitt, pag. 175).

[4]) Instruktion für die Untergerichte vom 24. Dezember 1803. — Ueber das Fertigungswesen sind außer den im Anhang hienach abgedruckten Gesetzen noch von Wichtigkeit: Emolumententarif von 1813, erster Theil, Titel XII; Verbot der Fertigung von Konzepten oder Aufsätzen vom 1. September 1827; Kreisschreiben über das Hypothekarwesen vom 16. September 1828 und 20. Juli 1829; Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831, § 11 (aufgehoben sind: Gesetz über die Organisation der Sekretariate in den Amtsbezirken vom 18. Dezember 1832; Kreisschreiben vom 12. Februar 1834; Beschluß über Bezug und Verrechnung von Handänderungsgebühren vom 14. Dezember 1836; Instruktion vom 20. Dezember 1839; Gesetz über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846); Kreisschreiben vom 4. Januar 1847; Gesetz über die Pfandobligationen vom 8. August 1849 und Kreisschreiben vom 10. März 1853. — S. jetzt auch die Gesetzgebung über Amts- 2c. Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 an unter den Tarifen hienach; so Gesetz § 7; Dekret vom 24. April 1878, § 1—12.

Bemerkung zu Satz. 429 C. und dem folgenden Titel aus C.

Die Art. 146—161 O. R. enthalten eine alle vermögensrechtlichen Ansprüche umfassende Normirung der sogen. Extinktiv=(erlöschenden) Verjährung, welche an die Stelle der im bernischen C. so geheißenen Ersitzung tritt. Dadurch werden die Satz. 1028 ff., namentlich Satz. 1036—1044 C. beinahe ganz aufgehoben und es bleibt von dem Schlußtitel von C. im Wesentlichen übrig: nur die Usucapion (Verjährung in Bern genannt) von Immobilien. — Diese ist der Hauptsache nach nunmehr unter die Erwerbungsarten von Eigenthumsrecht zu stellen, da das Pfandrecht, wie die Grunddienstbarkeiten der Usucapion nicht unterworfen sind.

Dieser Schlußtitel von C. ist aber derart modifizirt, daß eine von der Verjährung geschiedene Wiedergabe der Usucapion (Ersitzung) in dieser Sammlung unmöglich wäre. Es blieb kaum ein anderer Ausweg übrig als der:

> Diesen ganzen Titel hier, als an der geeignetsten Stelle, abzudrucken, allein die nach dem Erachten des Herausgebers ganz beseitigten Satzungen von C. durch Petitschrift von den noch geltenden, durch das O. R. nicht aufgehobenen Artikel des bernischen Gesetztitels auszuzeichnen.

Die Wiedergabe des bernischen Gesetzes in dieser Form macht indessen keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit: es ist immerhin möglich, daß in dem chaotischen Zustande, welcher vom 1. Januar 1883 an eintreten wird, falls die bernische Gesetzgebung in dem ihr bleibenden Gebiete nicht gründlich verändert werden sollte, die Jurisprudenz, in manchen Detailpunkten von andern Anschauungen ausgehend, die eben geschilderte Anordnung nicht als richtig anerkennen würde.

Titel V.[1]

Von der Verjährung und von der Ersitzung.

1028. Die Erwerbungsart einer Sache oder eines gewöhnlichen Bestandtheiles derselben, der davon veräußert worden, durch den Besitz, oder die Erwerbungsart eines dinglichen Rechts auf die Sache eines Andern, durch die Ausübung desselben, heißt Ersitzung, und die Erlöschung eines Rechts durch die Unterlassung der Ausübung desselben, ohne daß es auf einen Andern übergeht, heißt Verjährung. *Begriff.*

1029. Civilrechte jeder Art können, je nach ihrer Beschaffenheit, durch die Ersitzung erworben werden oder durch die Ersitzung verloren gehen. Hingegen findet (weder die Verjährung noch) die Ersitzung nicht statt in Betreff der unveräußerlichen Rechte des Personenstandes, des Familienstandes, der hohen und der niedern Regierungsrechte, der öffentlichen Sachen (335), der Lehen=, Zins= und Zehntrechte (394)[2], der Dienstbarkeiten, welche in Folge der Satzung 449 erworben werden müssen; der Befreiung eines Grundstücks, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet (453), und der Handlungen, die der Willkür der Personen anheim gestellt sind. *Ausnahmen.*

1030. Der, welcher eine Sache durch die Ersitzung erwerben will, muß diese ordentlicher Weise während des ganzen Zeitraumes, den das Gesetz dazu erfordert (1033), auf eine rechtmäßige und redliche Weise besitzen; und wenn dieselbe zu den unbeweglichen Sachen *1) Ersitzung.*

---

[1]) Die hier mit dem Ausdrucke „Ersitzung" bezeichnete erlöschende Verjährung fällt von 1883 an unter das eidgenössische Obligationenrecht (146—161) und muß von da an mit Verjährung bezeichnet werden.

[2]) Nunmehr beseitigt.

gehört, so muß er den Besitz in Folge einer gerichtlichen Zufertigung ausüben. Entwendete Sachen können nicht durch die Verjährung erworben werden, bis sie wieder in den Besitz desjenigen gekommen, dem sie entwendet worden (411).

1031. Dingliche Rechte gehen in der Regel durch die Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren, es sei denn, daß sich ein Anderer in den Besitz eines solchen gesetzt (1028), oder den Berechtigten an der Ausübung desselben verhindert und dieser sich daran habe verhindern lassen (376), in welchem Falle die Ersitzung desjenigen, welcher sich in den Besitz des Rechts oder in den Besitz der Freiheit seiner Sache gesetzt, von dem Augenblicke der Besitzergreifung zu laufen anhebt.

1032. Die Unredlichkeit des frühern Besitzers hindert den redlichen Nachfolger desselben nur in dem Falle, der in der Satz. 411 angegeben ist, eine Sache, welche durch die Ersitzung erworben werden kann, auf diese Weise zu erwerben; doch darf er die Zeit des Besitzes seines Vorfahrs nicht in Anschlag bringen.

Zeit. 1033. Die Zeit, welche zu der Erwerbung einer Sache oder eines Rechts durch Ersitzung ordentlicher Weise erfordert wird, ist der Ablauf von zehn Jahren. Diese Zeit wird fortlaufend, von Tag zu Tag, berechnet, und ist mit dem Ablaufe des letzten Tages derselben erfüllt (1044).

1034. Die Abwesenheit des Eigenthümers des Gegenstandes der Ersitzung ist nur in sofern zu berücksichtigen, als dieselbe ein volles Jahr gedauert, während dessen sich der Eigenthümer fortwährend außerhalb Unserer Botmäßigkeit aufgehalten. Bei der Berechnung der Verjährung ist ein Jahr Abwesenheit nur für ein halbes Jahr zu zählen. [1])

1035. Ersitzbare Sachen, welche dem Staate, Gemeinden oder Korporationen, die einen bleibenden Zweck haben (27), oder bevormundeten Personen angehören, können erst nach dem Ablaufe einer Frist von zwanzig Jahren durch die Ersitzung erworben werden. Hat die bevormundete Person während dieser Frist den Zustand des eigenen Rechts erlangt, so ist sie in Hinsicht auf die Zeit, während welcher sie unter Vormundschaft gestanden, wie ein Abwesender anzusehen (1034).

2) Verjährung. 1036. Persönliche Rechte verjähren ordentlicher Weise, wenn sie während eines Zeitraumes von zehn Jahren weder von dem Berechtigten geltend gemacht, noch von dem Verpflichteten anerkennt worden.

1037. Zinstragende Schuldforderungen, welche während dieses Zeitraums weder von dem Gläubiger rechtlich eingefordert, noch von dem Schuldner durch die Bezahlung eines Zinses oder auf eine andere für ihn verbindliche Weise anerkennt worden, und einklagbare, nicht zinstragende Schuldforderungen, die während dieses Zeitraums weder von dem Gläubiger eingefordert, noch von dem Schuldner auf eine für ihn verbindliche Weise anerkennt worden, sind verjährt.

---

[1]) Der Aufschub in der Betreibung, Rechtseröffnung oder im Prozesse, welcher im Felddienste stehenden Auszügern, Reservisten und Landwehrmännern zu Gute kommt, soll dem Gläubiger oder Prozeßgegner bei der Berechnung der Ersitzung oder Verjährung nicht angerechnet werden (Militärorganisation vom 17. Mai 1852, § 149. Vgl. Anm. zu § 102 P.).

1038. Der Schuldner, welcher eine verjährte Forderung bezahlt, kann das Bezahlte nicht wieder zurückverlangen.

1039. Kapitalforderungen, welche auf unbewegliche Sachen versichert, in die öffentlichen Bücher eingetragen und in denselben nicht ausgelöscht worden sind, und Kapitalforderungen, zu deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand in Handen hat, verjähren nur durch die Unterlassung, sie in ein amtliches Güterverzeichniß oder in den Geltstag des Schuldners einzugeben [1]), wobei jedoch dem Gläubiger der Rückgriff auf den Amtschreiber [2]) offen bleibt, wenn derselbe aus einem Verschulden ihm die in der Satzung 657 vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht.

1040. Verfallene Leistungen, die zu bestimmten Zeiten zu entrichten sind, und Zinse aller Art verjähren mit dem Ablaufe der ordentlichen Ersitzungsfrist (1036), wenn gleich das Recht, diese Leistungen und Zinse zu fordern, mit dem Ablaufe dieser Frist nicht verjährt, oder der Verjährung nicht unterworfen ist. Die schriftliche Anerkennung eines Schuldners, Zinse schuldig zu sein, welche ohne dieselbe ersessen wären, soll dritten Personen nie zum Nachtheil gereichen.

1041. Ansprachen an eine Person, deren Geltstag erkennt und nicht aufgehoben worden, die sich auf ein Lokationsurtheil gründen [3]), so wie alle Anforderungen, die einstweilen nicht eingeklagt werden können [4]), sind der Verjährung nicht unterworfen.

1042. Die Bestimmungen, welche in den Satzungen 1034 und 1035 in Betreff der Ersitzung zum Vortheil der Abwesenden, des Staates, moralischer oder bevormundeter Personen gemacht worden, sind auch auf die Verjährung der Rechte derselben anwendbar.

1043. [5]) Die Bestimmungen, welche an mehreren Orten dieses Gesetzbuches über Rechte vorkommen, die in einer kürzern Zeit verjähren,

---

[1]) Die Unterlassung der Eingabe in eine gerichtliche Liquidation (Geltstag oder dgl.) wird jetzt nur als ein Verzicht des säumigen Gläubigers auf die dermalige Vermögensmasse des Schuldners ausgelegt (§ 578 B. B.). — Vgl. zu Satz. 1039: 146, Al. 2 u. 3 O. R.

[2]) Vgl. Anm. zu § 7 des Gesetzes vom 24. Dez. 1846, pag. 171. Bei gerichtlichen Liquidationen ist jedoch in den Fällen der §§ 524 und 575 B. B. der Amtsgerichtschreiber für die Benachrichtigung der Pfandgläubiger verantwortlich (§ 417 B. B.).

[3]) „Die Forderungen an einen Geltstager sind keiner Verjährung unterworfen" (§ 597 B. B.). — O. R. kennt diese Ausnahme von der Klagsverjährung nicht; vgl. indessen 157, Al. 3 O. R.

[4]) Vgl. hiezu: 149 i. A. O. R.

[5]) Exceptionelle Verjährungsfristen — wobei wir Verjährung und Verwirkung nicht unterscheiden — wozu noch vgl. ad 146 ff. O. R., s. in:

Civilstandsgesetz: Art. 34, 35, pag. 55 (Einspruch); Art. 46, pag. 60 (Scheidungsgründe);
Verläugnungsklage: Satz. 145 C., pag. 86;
Paternitätsklage: Satz. 173, 182 (resp. 187), 186, s. dazu 188 C., pag. 91 ff.;
Vormundschaftswesen. Satz. 288 (Rechnungsrevision), Satz. 292 u. 293 C. (Rechnungslegung), pag. 109 ff.;
Besitz: Satz. 364 (Rechtsdarschlagung gegen ein Verbot), 366 (Anhebung der Verbotsklage), pag. 135;
Expropriation: B. Ges. von 1850, § 11 ff., pag. 142; § 19 ff., pag. 148; kanton. Ges. von 1868, §§ 18, 19, pag. 157; § 34 ff., pag. 158;
Erbrecht: Satz. 614 (Testamentsabsetzungsklage), 633, 638 (Notherben), 660 (Restitution im amtlichen Güterverzeichniß);
Wiederlosung: Satz. 816 C.;
Zugrecht: Satz. 827 C.; diese beiden Fälle im Anhang nach 273 O. R.;

als in derjenigen, welche in der Satzung 1036 angegeben ist, bleiben hier ausdrücklich vorbehalten.

Gemeinschaftliche Bestimmung. Unterbrechung. 1044. Die Verjährung sowohl als die Ersitzung wird unterbrochen: 1) durch die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Rechts von Seite desjenigen, der sich sonst auf die eine oder auf die andere hätte berufen können, und 2) durch die Anhebung des Rechtsstreits von Seite des Berechtigten (§§ 116 u. 137 P.), wozu in dieser Hinsicht in Schuldsachen schon die rechtliche Einforderung der Schuld oder eines Zinses zu zählen ist.[1]) Die Ersitzung insbesondere wird unterbrochen durch den Verlust des Rechts aus dem Besitze von Seite desjenigen, welcher sich sonst darauf hätte berufen können; gelangt derselbe später wieder zu dem Besitze, so muß er die Ersitzung von neuem anheben.

Anhang I.

Gesetz vom 24. Dezember 1846 über die Aufhebung der Untergerichte und Uebertragung der Fertigungen an die Einwohnergemeinderäthe.

§ 1. Die Urkunden über dingliche Rechte, welche bis jetzt den Untergerichten vorgelegt werden mußten (Satz. 434, 441, 449, 453, 483 und 484), sollen künftighin mit allen dazu dienenden Belegen dem Einwohnergemeinderathe desjenigen Bezirkes zur Fertigung vorgelegt werden, in welchem die Sache oder der größere Theil derselben gelegen ist. Derjenige Gemeinderath, in dessen Bezirk der kleinere Theil gehört, soll jedesmal durch den Stipulator Anzeige erhalten von der Fertigung.

2. Die Homologation letzter Willensverordnungen (Satz. 611 C.) findet ebenfalls vor dem Gemeinderathe statt, sowie auch die Vorlegung der Verträge von Erwerbsgesellschaften (Satz. 873 C).

3. Der Einwohnergemeinderath ist befugt, aus Grund besonderer Ortsverhältnisse mit Zustimmung des Regierungsstatthalters zu diesem Zwecke eine Kommission aus seiner Mitte von wenigstens fünf Mitgliedern zu erwählen.

Entschädigungsanspruch wegen Posttransport: nach Art. 14 u. 17 B. G. über das Postregal vom 2. Juni 1849 muß der Anspruch wegen persönlicher Beschädigung in 30 Tagen bei der Postdirektion geltend gemacht, und binnen 90 Tagen — beides a dato des Unfalls an gerechnet — eingekagt werden; wegen Eisenbahntransport: B. Ges. von 1875, Art. 4, 45—49;

Entschädigungsansprüche aus Fabrikbetrieb: B. Ges. von 1877, Art. 5, litt. c.;

Ansprüche nach dem B. Ges. vom 1. Juli 1875, Art. 10, aus Verletzungen u. s. w. bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrtstransport;

Moderation einer Advokaten- 2c. Note: § 82 des Tarifes seit 1. Juni 1850;

Verantwortlichkeit von Behörden u. s. w.: B. Ges. vom 9. Dezember 1850, Art. 10—12; kanton. Ges. vom 19. Mai 1851, §§ 53—55, pag. 28.

[1]) Die formlose Mahnung macht Geldschulden nach 117, Al. 1 u. 119 ff. O. R. verzinslich.

4. Der Einwohnergemeinderath und die Kommission treten an die Stelle der Untergerichte mit den nämlichen Rechten und Pflichten, welche bis jetzt den Letztern oblagen. Sie führen über ihre dießfallsigen Verhandlungen ein besonderes Protokoll.

5. Ueber die Fertigung wird in die Urkunde selbst ein Zeugniß ausgestellt nach einem Formulare, das der Regierungsrath zu erlassen hat.

6. Das persönliche Erscheinen der Betheiligten vor der Gemeindebehörde findet nur dann statt, wenn dieselbe es verlangt.

7. Die Urkunden, welche dieser Fertigung unterworfen sind, sollen längstens binnen vierzehn Tagen, vom Zeitpunkte ihrer Errichtung an gerechnet, mit allen Belegen versehen dem Amtschreiber des Amtsbezirks zugestellt werden. Ist die Urkunde von einem Notar verfaßt, so ist derselbe für die pünktliche Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich. Der Amtschreiber hat sogleich in die Urkunde selbst den Empfang zu bescheinigen und sodann binnen vierzehn Tagen die Akten mit dem Nachschlagungszeugnisse [1]) an die Gemeindebehörde zu versenden, und soll darüber genaue Kontrole führen.

8. Die Zurücksendung des Geschäfts mit dem Zeugnisse der Fertigung oder des Abschlags an den Amtschreiber durch die Gemeindebehörde soll längstens binnen dreißig Tagen nach Empfang der Akten erfolgen.

9. In den Fällen der Satzungen 441 und 485 C. können die Betheiligten ihre Rechte zum Voraus durch eine Vormerkung sicher stellen bei Zustellung der Akten an den Amtschreiber, worüber ein besonderes Protokoll geführt werden soll.

10. Der Verzicht der Ehefrau auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten muß von ihr in Gegenwart eines Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde, versehen mit der erforderlichen Ermächtigung und mit Beiziehung von Zeugen vor dem Amtschreiber oder einem Amtsnotar erklärt werden (Satz. 100 und 101 C.). [2])

11. Fertigungen von Urkunden, bei denen die Gemeinde mit verhandelt hat, in deren Bezirke die Sache gelegen ist, finden vor dem Regierungsstatthalter statt. [3])

---

[1]) Die Amtschreiber sind für alle Folgen der Unterlassung oder Unvollständigkeit dieser vorgeschriebenen Nachsuchung und für alle durch ihre Nachlässigkeit oder Saumseligkeit entstandenen Lücken in den Hypotheken-Protokollen verantwortlich (so schon: Emolumententarif von 1813, zweiter Theil, Titel 1, § 13; s. jetzt: Gesetz vom 24. März 1878, § 5; vgl. überdieß § 480 B. V.).

[2]) Die Mitwirkung von Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde ist kein nothwendiges Erforderniß mehr (Gesetz vom 27. Mai 1847; vgl. Gesetz vom 26. Mai 1848, Art. 4); Gesetz vom 22. Juni 1864 im Anhang I zu Satz. 958 C.).

[3]) Die Fertigungen von Urkunden finden auch in denjenigen Fällen vor dem Regierungsstatthalter statt, wo die Mehrzahl der Mitglieder des Einwohnergemeinderathes entweder bei der Sache persönlich betheiligt ist, oder zu den Parteien in einem ausschließenden Verwandtschaftsgrade steht, sowie in allen Fällen, wo der Fertigung durch den Gemeinderath andere Hindernisse im Wege stehen (Dekret vom 5. Juni 1847).

12. Die Fehlbaren haften für allen Schaden, der den Betheiligten aus der Nichtbeobachtung der in den §§ 7 und 8 festgesetzten Fristen entsteht.

13. Die Protokolle über die Verhandlungen der Untergerichte und der Untergerichtsschreiber sollen zur Aufbewahrung in das Archiv der Amtschreibereien abgeliefert werden.

14. Die Unterweibel werden aus einem zweifachen Vorschlage der Kirchgemeindeversammlung durch den Regierungsstatthalter erwählt.

15. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Bestimmungen des Civilgesetzbuches und die Verordnung für die Untergerichte vom 24. Dezember 1803, insoweit sie damit im Widerspruche stehen, und namentlich der Art. 5 der Letztern [1]) aufgehoben. Dasselbe tritt in denjenigen Landestheilen, in welchen bisher Untergerichte bestanden haben, auf 1. Jenner 1847 in Kraft.

Anhang II.

Zur Verhinderung von Scheinverträgen über Liegenschaften

hat der Regierungsrath durch ein Kreisschreiben vom 4. Oktober 1852 folgende Verfügungen erlassen:

1. Es soll von nun an kein Kaufs- noch Pfandvertrag um Gebäude und Liegenschaften mehr abgeschlossen und in Schrift verfaßt werden, in welchem nicht die Grundsteuerschatzung der verkauften oder verpfändeten Immobilien ausdrücklich angegeben wird.

2. Die betreffende Fertigungsbehörde hat jeweilen nach Ertheilung der Zufertigung zugleich zu bescheinigen, ob die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei oder nicht; in letzterem Falle hat sie selbst die richtige Schatzung beizusetzen.

3. Keinem Kaufs- oder Pfandvertrag, welchem jene Angabe (Art. 1) fehlt, soll fortan, sei es von der betreffenden Fertigungsbehörde, sei es von dem Regierungsstatthalter, die Fertigung ertheilt, und keinem solchen in der Amtschreiberei [2]) die Nachschlagung und Einschreibung ertheilt werden.

4. Die Fertigungsbehörden sollen jede Widerhandlung gegen diesen Beschluß von Seite der Amtsnotarien und die Regierungsstatthalter jede solche der Fertigungsbehörde oder des Amtschreibers sofort der Direktion der Justiz- und Polizei anzeigen, auf deren Antrag wir jeweilen gegen den Betreffenden die angemessenen Verfügungen treffen werden.

---

[1]) Diesem Artikel zufolge mußten bei Strafe der Ungültigkeit alle Handänderungen um Liegenschaften, die durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Theilung geschehen, längstens bei der zweiten nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Untergerichts zur Fertigung vorgelegt werden.

[2]) S. auch § 10 Gesetz über die Amtschreibereien 2c. vom 24. März 1878 und § 12 des dazu dienenden Dekrets vom 24. April 1878.

Anhang III.

Gesetz über die Errichtung von Alpseybüchern vom 21. März 1854, in Kraft seit 1. Januar 1855.

1. Für diejenigen, ganz oder zum größern Theile in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Thun liegenden Alpen, welche in Alprechte eingetheilt (geseyet), im Gemeinbesitze mehrerer Eigenthümer und nicht Zubehörden anderer Grundstücke sind, werden statt der gewöhnlichen Grundbücher besondere Seybücher eingeführt.

2. Für jede Alpe, die für sich ein Ganzes bildet, wird ein Seybuch errichtet.

3. Die äußere Form und Einrichtung der Seybücher wird durch eine Verordnung des Regierungsrathes festgesetzt.

4. Die erste Anlage des Seybuches geschieht durch den Amtschreiber des Amtsbezirkes, in welchem die Alpe oder der werthvollere Theil derselben gelegen ist. Ebenso liegt die Führung des Seybuches dem Amtschreiber ob. Er besorgt die erste Anlage mit Hülfe der Grundbücher und nach den Angaben der Antheilhaber, welche zu dem Ende ihre allfälligen Titel und Bergbücher vorzulegen haben. Ausnahmsweise ist es den Alpberechtigten gestattet, mit Mehrheit der Stimmen die erste Anlage statt des Amtschreibers einem andern Notar zu übertragen.

5. Nach erfolgter Anlage des Seybuches wird dasselbe vom Regierungsstatthalter beglaubigt durch die Bescheinigung auf der ersten Blattseite, daß dasselbe ihm, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefaßt, vorgelegt worden sei, und die Angabe der Zahl der Seiten, welche es im Ganzen enthält.

6. Sowohl einzelne Rechte einer nach § 1 unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Alpe, als die ganze Alp, die letztern jedoch nur bei Stimmeneinhelligkeit der Antheilhaber, können mit Grundpfandrechten belastet werden.

7. Alle Verträge, wodurch entweder ein Pfandrecht errichtet, oder ein solches vorbehalten wird, müssen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen (Satz. 811, 813 und 930 C. u. a.) verschrieben und dürfen nur auf Vorweisung eines entsprechenden Instruments in die Alpseybücher eingetragen werden. Solche Verträge unterliegen überdieß der Eintragung in das Grundbuch (Satz. 486 C.).

8. Dagegen kann die Eintragung aller Verhandlungen über Alprechte, welche kein Pfandrecht enthalten, in die Alpseybücher geschehen:

a. auf Vorweisung eines von den Betheiligten verfaßten und von denselben eigenhändig unterschriebenen Vertrages, oder
b. auf persönliche Angabe der Betheiligten in der Amtschreiberei.

9. Erfolgt die Eintragung in das Seybuch auf persönliche Angabe der Betheiligten, so dient ein vom Amtschreiber beglaubigter Auszug, den Alpbesitzstand des Eigenthümers mit der Art und Zeit

seiner Erwerbung enthaltend, demselben zum Erwerbungstitel. Desgleichen dient, wenn die mündlich angegebene Verhandlung ein Forderungsrecht – ohne Pfandvorbehalte — begründet, ein von dem Amtschreiber beglaubigter Auszug aus dem Seybuche dem Gläubiger zum Forderungstitel. In jedem solchen Auszuge ist ausdrücklich, unter Berufung auf diesen Paragraph, zu erklären, daß er als Forderungstitel dienen solle, und die Ausstellung desselben im Seybuche anzumerken. Für die gleiche Forderung darf nur ein Auszug ausgestellt werden, die Fälle vorbehalten, in welchen die Erneuerung von Forderungstiteln gesetzlich gestattet ist (Satz. 957, 958 C. u. a.).

10. Das Seybuch bildet einen Bestandtheil des Grundbuchs und hat gleiche Bedeutung und Beweiskraft. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehene Eintragung in das Seybuch hat die Wirkungen der gerichtlichen Fertigung (Satz. 434 C.). Jede Eintragung ist von dem Amtschreiber unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterzeichnen.

11. Den Alpbesitzern ist es gestattet, ein Doppel des Seybuches zu führen. Dieses Doppel dient jedoch nur zu ihrer Bequemlichkeit und ist ohne öffentliche Autorität.

12. Der Regierungsrath wird in der Verordnung über die Form und Einrichtung der Seybücher zugleich den entsprechenden Tarif für ihre Anlage und Führung aufstellen, denselben jedoch der Genehmigung des Großen Rathes unterwerfen. Die Kosten der ersten Anlage des Seybuches fallen der Gesammtheit der Antheilhaber nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Rechte, die Kosten späterer Eintragungen dem Erwerber auf. Außer den im Tarif verzeichneten Gebühren soll für die Anlage und Führung der Seybücher unter keinem Vorwande ein Mehreres gefordert werden.

13. Jede Vertheilung von Alprechten, welche nach § 1 unter dieses Gesetz fallen, in Theile unter einem Viertelkuhrecht ist untersagt, und es dürfen Verhandlungen, wodurch diese Grenze der Theilbarkeit von Alprechten überschritten würde, weder verschrieben, noch in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

14. Auf Alpen, welche zwar in Rechte eingetheilt (geseyet), aber Zubehörden anderer Grundbesitzungen sind, so daß sie mit diesen Hand ändern, hat dieses Gesetz keinen Bezug. Ebenso finden insbesondere die Vorschriften des § 6 über Verpfändung und des § 13 über Vertheilung von Alprechten keine rückwirkende Anwendung auf Verpfändungen oder Theilungen, welche vor dem Tage der Inkrafttretung desselben gültig vollzogen worden sind. [1])

---

[1]) S. zu diesem Gesetz unter den Tarifen (Abtheilung V dieses Werkes unter IV) Dekret vom 24. April, § 2; Tarif vom 1. Juli 18, § 7.

Anhang IV.

Verordnung des Regierungsrathes über die Zufertigung von Liegenschaften auf bloße Offenkunde, Satzung 438 C., an Gemeinden und Gemeindekorporationen, vom 23. Juni 1856. [1])

1. Bis zur Revision der Gesetzgebung über das Hypothekarwesen hat allen Zufertigungen von Liegenschaften an Gemeinden und Gemeindekorporationen auf bloße Offenkunde hin (Satz. 438 C.) eine besondere Prüfung der Verhältnisse vorauszugehen.

2. Zu dem Ende sind sämmtliche zur Fertigung gelangende Verhandlungen, namentlich aber alle sogen. Zufertigungsbegehren, wodurch auf bloße Offenkunde hin Grundeigenthum irgend einer Art einer Gemeinde oder Gemeindekorporation zugefertigt werden soll, abgesehen davon, ob die Fertigung den Gemeindebehörden oder dem Regierungsstatthalter zukomme, bevor die Fertigung ertheilt wird, zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

3. Die Auflage geschieht in der Amtschreiberei des Bezirks, in welchem das betreffende Grundeigenthum oder der werthvollere Theil desselben liegt, und ist, mit der Aufforderung an Jedermann zur Erhebung allfälliger Einsprachen, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Sie dauert in der Regel 14 Tage, vom Datum der Bekanntmachung hinweg, und kann, wenn der Regierungsstatthalter es nöthig findet, auf längere Zeit angeordnet oder erstreckt werden.

4. Erfolgen Einsprachen, so sind dieselben gütlich oder rechtlich zu erledigen, bevor die Fertigung ausgesprochen werden darf. Jedoch steht es den Betheiligten frei, bis zu Beseitigung des Hindernisses ihre Rechte durch eine Vormerkung nach Satzung 441 C. sicher zu stellen.

5. Akte und Verhandlungen, welche unter die Bestimmung des Art. 1 fallen, dürfen, bis die in den Art. 2 und 3 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt und allfällige Einsprachen nach Art. 4 beseitigt sind, weder von den Fertigungsbehörden (Gemeinderath und Regierungsstatthalter) gefertigt, noch von dem Grundbuchführer in die Grundbücher eingetragen werden. Für Widerhandlungen sind die Einen und die Andern persönlich verantwortlich.

---

[1]) Bestätigt durch Großrathsdekret über die Amtschreiber vom 24. April 1878, § 6.

Anhang V.

In der Ausgabe v. 1892 weggelassen.

Verordnung betreffend Avisirung und Versteuerung von Obligationsforderungen und andern dergleichen Titeln, die bei Handänderungen durch Ueberbund Pfandrecht erhalten, vom 4. April 1859.[1]

1. Die Amtschreiber sind verpflichtet, in allen Fällen, wo eine bisher nicht grundpfändlich versicherte Forderung durch Ueberbund in einem Handänderungsvertrage ein Grundpfandrecht erwirbt, gleichzeitig mit der Einschreibung des Vertrages in das Grundbuch an den betreffenden Gläubiger ein Sendschreiben zu erlassen, in welchem derselbe von dem stattgefundenen Pfandrechtsvorbehalte in Kenntniß zu setzen und auf die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels aufmerksam zu machen ist.

Diese Sendschreiben unterliegen der nämlichen Kontrole, wie die gewöhnlichen Handänderungsanzeigen, und es wird dafür die gleiche Gebühr berechnet.

2. Der in solcher Weise benachrichtigte Gläubiger hat die Pflicht, innert der Frist von 20 Tagen der betreffenden Amtsschreiberei die schriftliche Erklärung einzureichen, ob er das zu seinen Gunsten vorbehaltene Pfandrecht annehme oder nicht.

Unterläßt der Gläubiger, innert der oben festgesetzten Frist irgend eine Erklärung abzugeben, so wird sein Stillschweigen als eine Annahme des Pfandrechtes ausgelegt.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme des Pfandrechtes ändert nichts an der rechtlichen Stellung des Gläubigers gegenüber dem frühern Schuldner, so lange der Erstere den neuen Schuldner nicht ausdrücklich als Stellvertreter des frühern anerkannt hat.

3. Nach Ablauf der Frist von 20 Tagen hat der Amtsschreiber sowohl über die Annahme als über die Ablehnung des Pfandrechtes dem betreffenden Handänderungsvertrage eine Bescheinigung einzuverleiben und im letztern Falle das Pfandrecht sogleich wieder zu löschen. Ueberdies hat der Amtsschreiber in solchen Fällen, wo kein Doppel des Handänderungsvertrages zu Handen des neuen Schuldners ausgefertigt wird, auch den Letztern noch durch ein besonderes Sendschreiben von der Annahme oder Ablehnung des Pfandrechtes in Kenntniß zu setzen.

4. Die Amtsschreiber sind für die nachtheiligen Folgen, welche aus ihrer Nachlässigkeit in Beobachtung dieser Verordnung für den Gläubiger oder den Schuldner entstehen könnten, verantwortlich.

---

[1]) Bestätigt durch das pag. 175 angeführte Dekret von 1878.

Anhang VI.

Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 19. Oktober 1870.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß verschiedene gesetzliche Vorschriften über das Notariat, das Fertigungswesen und die Grundbücher an einigen Orten theils gänzlich außer Acht gelassen, theils irrig angewendet werden. Es betrifft dies:

I. Eingriffe in die Ausübung des Notariats, resp. Amtsnotariats, Seitens unberechtigter Personen.

An verschiedenen Orten scheint der Mißbrauch zu bestehen, daß Personen, die nicht als Notarien oder Amtsnotarien patentirt sind, sich die daherigen Stipulationsrechte anmaßen in der Weise, daß sie Urkunden, die in die ausschließliche Stipulationsbefugniß der Notarien oder Amtsnotarien fallen, verschreiben und dann einen willfährigen Notar oder Amtsnotar gewinnen, der ihnen seine Unterschrift leiht. Dieser Mißbrauch scheint hauptsächlich von Gemeindeschreibern betrieben zu werden, welche nicht selten auch mit vormundschaftlichen Güterverzeichnissen, Verschreibung öffentlicher Liegenschaftssteigerungen, Wechselprotesten und amtlichen Bescheinigungen in Forderungstitel 2c. sich befassen, die außerhalb ihres amtlichen Bereiches liegen.

Es liegt hierin nicht nur eine Mißachtung des Notariats und ein Preisgeben seiner Bedeutung, sondern auch eine Verletzung positiver Vorschriften, auf deren genaue Befolgung der Notar seinen Eid geleistet hat. Nach Art. 6, Litt. III des Emolumententarifs von 1813, Art. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832, Art. 6 des Kreisschreibens vom 12. Februar 1834 u. s. w., sowie nach Art. 12 und 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 ist die bezeichnete Gesetzesmißachtung und Anmaßung bei Strafe, Ungültigkeit der resp. Verschreibung, Ersetzung der Emolumente u. s. w. verboten.

Vor Allem liegt hierin eine Pflichtverletzung seitens der resp. Notarien selbst, die sich zu solchen Diensten hergeben. Aber nicht weniger besteht darin eine Gesetzesverletzung und Anmaßung seitens der betreffenden unbefugten Personen und, wenn es öffentlich angestellte Gemeindeschreiber betrifft, überdies eine Mißachtung ihres Amtseides (Anhang zum Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852).

Wir sehen uns deßhalb veranlaßt, sowohl den Notarien als auch solchen Personen, welche sich unbefugter Weise anmaßen, notarialische und amtsnotarialische Akten und Urkunden zu stipuliren, in Erinnerung zu bringen, daß obgemeldete gesetzliche Vorschriften noch dermal gültig sind, und daß im Fall von Widerhandlung gegen dieselben die Fehlbaren die angedrohte Strafe treffen wird.

II. Die Zufertigungsbegehren.

Es kommt sehr oft der Fall vor, daß bei Veräußerungsverträgen um Liegenschaften, wo der Veräußerer noch nicht rechtlicher Eigenthümer ist, aber gestützt auf einen erbrechtlichen oder sonstigen Titel einseitig auf Zufertigung der Sache an ihn antragen kann (Satz. 437 C.), gleichzeitig und vor Allem aus im Veräußerungsvertrage selbst dieses Zufertigungsbegehren gestellt wird, um Weitläufigkeiten und Kosten zu ersparen.

Auf einigen Amtsschreibereien scheint nun diese Praxis beanstandet zu werden, indem verlangt wird, daß ein besonderer unabhängiger Akt für das Zufertigungsbegehren abgefaßt werde.

Diese Einwendung entbehrt jeden gesetzlichen Grundes, da nirgends vorgeschrieben ist, daß in solchen Fällen ein besonderes Zufertigungsbegehren abgefaßt werden müsse. Wir weisen deßhalb die Amtsschreiber und Fertigungsbehörden an, in Zukunft nicht mehr zu verlangen, daß in den obgemeldeten Fällen dem Veräußerungsvertrage ein besonderes Zufertigungsbegehren vorangehen müsse, sondern sich zu begnügen, wenn dieses Begehren im Veräußerungsvertrage selbst gestellt wird.

III. Instandhaltung der Grundbücher rücksichtlich Pfandforderungen.

Das Gesetz vom 3. April 1861 unterscheidet ausdrücklich zwischen Verhandlungen, die nur in die Titel einzutragen, und solchen, die in jenen und in den Grundbüchern anzumerken sind. In die letztere Kategorie fallen einzig die Pfandrechtslöschungen und Gläubigerwechsel; alle andern Verhandlungen oder Vorgänge, wie sie das Gesetz nennt, sind in die Grundbücher nicht, wohl aber diese und jene in die Titel einzutragen. Einzig wenn bei einem unablöslich stipulirten Gültbriefe die Schuld aufkündbar erklärt wird, so ist auch diese Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner in's Grundbuch einzutragen, aber gestützt auf eine Spezialvorschrift (§ 2 des Gesetzes vom 8. August 1849). Dessen ungeachtet scheint hier und dort die Ansicht obzuwalten, daß alle „Vorgänge" im Grundbuche anzumerken und bei Unterlassung, z. B. der Anmerkung einer Zinsverpflichtung u. s. w., Bußen zu bezahlen seien.

Diese Ansicht ist, wie oben bemerkt, irrig, da das Gesetz nur die Anmerkung von Kapitalablösungen und Gläubigerwechsel im Grundbuch vorschreibt und die Unterlassung solcher Anmerkungen mit Buße bedroht, alle andern Vorgänge aber, wie Zinsverpflichtungen u. s. w., nur in den betreffenden Titel einzutragen sind.

Anhang VII. Ueber das Vermessungswesen.

Wir fügen hier schließlich kurze Notizen über das Vermessungswesen an, zumal sie zum Verständnisse der dermaligen Rechtsverhältnisse am Grundeigenthum (besonders der Hypotheken) zweckdienlich sind und die zu erwartende Immobiliargesetzgebung ihre wichtigste faktische Grundlage im Kataster haben wird.

1) Grundsätzlich beschloß der Große Rath am 29. Mai 1849 die Ausdehnung der im neuen Kantonstheile bereits bestehenden Katastervermessungen auf den alten Kantonstheil.

2) Ein Gesetz vom 18. März 1867 kreirte Beamtungen — Kantonsgeometer, Kartirungskommission, Marchkommission — für die Vorarbeiten, verpflichtete die Gemeinden, ihre Territorien bis 1. Januar 1870, wie auch ihre Flurgrenzen zu vermarchen, und setzte das Verhältniß zwischen Staat und Ge-Gemeinden an den Kosten fest (jener leistet die nöthige technische Aushülfe, die Anschaffung der Amtsmarchsteine, diesen fallen die übrigen Auslagen auf), während die gesetzlich schon bestehende Marchungspflicht der Grundeigenthümer (Satz. 402—404 C.) die betreffenden Anstößer zur Tragung dieser Kosten verpflichtet.

3) Um die gleiche Zeit (1865—1868) wurde zwischen 8 Kantonen (Bern inbegriffen) ein sachbezügliches Konkordat abgeschlossen, für die Prüfung von Geometern und ihre Freizügigkeit Sorge getragen (Bern. Gesetze und Dekrete von 1868, pag. 57—70).

4) Zwei Verordnungen des Regierungsrathes vom 26. Mai 1869 regulirten die Eintheilung der Fluren und die Vermarchung der Flurparzellen; namentlich enthält die zweite dieser Verordnungen genaue Bestimmungen.

5) Eine regierungsräthliche Verordnung vom 17. Januar 1874 bestimmt: periodische Revision der Vermessungswerke wenigstens alle vier Jahre zur Eintragung von Handänderungen, Veränderungen der Grenzen, Erstellung neuer Gebäude, Wege, Kanäle u. s. w., von Kulturveränderungen, Entstehung neuer Servituten. Behufs Bereinigung der Nachtragungsarbeiten und zu Einsprachen erfolgt jeweilen eine 30 Tage wenigstens dauernde publizirte Planauflage in jeder Gemeinde; Nichterhebung von Reklamationen während dieser Frist hat deren Verwirkung zur Folge; die wichtigsten Aktenstücke und Pläne werden an drei Orten — im kantonalen Vermessungsbüreau, auf den Amtsschreibereien, in den Gemeindearchiven — aufbewahrt.

6) Ein Großrathsdekret vom 1. Dezember 1874 erklärt alle Gemeinden des alten Kantonstheiles zur Vermessung ihrer Bezirke nach Mitgabe des Gesetzes von 1867 und der seitherigen Verordnungen und Instruktionen verpflichtet; der Regierungsrath bestimmt die Reihenfolge, in welcher diese Vermessungen durch patentirte Geometer vorzunehmen sind, ordnet Verifikation von diesen Arbeiten durch den Kantonsgeometer, Auflage in den Gemeinden, Einspruchsfristen von 30 Tagen, Bereinigung von Einsprachen, Genehmigung der Vermessungen durch den Regierungsrath an, die dann öffentliche Urkunden nach § 200 P. sind (s. Anm. dazu).

7) Ein Großrathsdekret vom 11. Dezember 1878 (vgl. dazu Verordnung des Regierungsrathes vom 22. Hornung 1879) regulirt die Bereinigung der Gemeindegrenzen (Grenzzüge), die jeder Katastrirung vorangehen soll; Beseitigung von Enclaven, möglichstes Zusammenfallen der Grenzzüge mit den Parzellengrenzen u. s. w. wird danach erstrebt Vgl. Anm. ad Satz. 402 C., pag. 143.

8) Die Amtsschreiber wachen über Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen über Vermessungswesen und Kataster (Dekret vom 24. April 1878, § 2).

9) Das Metersystem liegt den Vermessungen zu Grunde. (S. Grundzüge desselben im Anhange zum Kaufvertrage nach 273 O. R.)

Anhang VIII.

Flurgesetz für den alten Kanton vom 7. Mai 1882. [1])

1. Jeder Gemeindebezirk ist nach dem Vermessungsgesetz vom 18. März 1867 und nach der Verordnung vom 26. Mai 1869 in Fluren einzutheilen.

Unter „Flur" (Zelg oder Feld) versteht man einen größern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirthschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hofstätten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern. (§ 7 des Vermessungsgesetzes.)

Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse (Wässerung, Wegunterhaltung ꝛc.) verbunden sind, so können sie als Flurabtheilung ausgeschieden werden.

Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem Flurverband vereinigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschenswerth machen.

2. Zum Zwecke der Zusammenlegung von Parzellen des gleichen Eigenthümers, der Anlage ständiger Feldwege behufs einer verbesserten Feldeintheilung und freier Benutzung der Grundstücke (Aufhebung des Flurzwangs), sowie zur Ausführung von Entwässerungen und Bewässerungen können sich die Grundbesitzer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

3. Zur Bildung einer Flurgenossenschaft ist die Mehrheit der betheiligten Grundeigenthümer einer Flur oder Flurabtheilung oder eines Flurverbandes nothwendig; diese Mehrheit muß aber auch den größern Theil des betheiligten Landes, nach Flächenraum und Steuerwerth, besitzen.

4. Die Flurgenossenschaft hat eine Flurkommission von 5 bis 9 Mitgliedern zu wählen, wobei auch Nichtbetheiligte wählbar sind.

5. Die Flurkommission hat vorerst Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wer die Ausführung zu leiten hat, wer daran betheiligt ist und wie die Kosten des Unternehmens und der künftige Unterhalt der ausgeführten Arbeiten zu tragen seien. Die Statuten sind hierauf zur Einsicht der betheiligten Grundeigenthümer wenigstens 14 Tage in der Gemeindeschreiberei aufzulegen, und es ist die Auflage im Amtsblatt und in den Lokalblättern bekannt zu machen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind oder sonstige Aussetzungen zu machen haben, ihre Einsprachen schriftlich anbringen können. Wer nicht Einsprache erhebt, wird angesehen, als stimme er den Statuten bei. Die Flurkommission hat sodann die Statuten, nebst einem Verzeichniß der denselben bei-

---

[1]) Dieses Gesetz ist im Augenblicke der Drucklegung vom Volke noch nicht angenommen; man zweifelt aber an der Annahme nicht.

getretenen Grundeigenthümer, dem Regierungsrathe zur Genehmigung einzusenden.

Der Regierungsrath wird diese Genehmigung ertheilen und die Ausführung als ein Unternehmen des gemeinen Wohles erklären, insofern er nach stattgefundener Untersuchung findet, daß die Vorlage allen gesetzlichen Vorschriften entspricht, die nöthigen Faktoren zu einer zweckmäßigen und gesicherten Ausführung vorhanden sind und auch die Kosten des Unternehmens mit dem wirklichen Nutzen desselben im Einklang stehen. Nach Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrath ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituirt.

6. Die Flurkommission hat hierauf, nach Maßgabe des Dekrets über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874, die Anfertigung eines Planes und Kostenvoranschlages zu veranstalten, worin die auszuführenden Weg- und sonstigen Arbeiten, die neue Eintheilung der Felder und Parzellen und die Umfangsgrenzen des betheiligten Gebietes anzugeben sind.

Plan und Kostenvoranschlag sind ebenfalls wenigstens 14 Tage lang zur Entgegennahme von Einsprachen öffentlich aufzulegen.

Sollte die Mehrheit der bei dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümer sich mittelst schriftlicher Eingabe gegen den Plan aussprechen, so hat die Flurkommission eine neue Vorlage auszuarbeiten und nebst begutachtendem Bericht und Kostenanschlag dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann unter gewissenhafter Prüfung der eingelangten Einsprachen und Bemerkungen diejenigen Ergänzungen und Abänderungen verfügen, die er zu einer zweckmäßigen und gerechten Ausführung des Unternehmens für nothwendig erachtet.

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Planes in Angriff genommen werden. Der Beginn derselben ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nöthig, so kann der Regierungsrath diese, nach Anhörung der Betheiligten, vornehmen.

7. Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrath berechtigt die Flurgenossenschaft, das zur Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des genehmigten Planes erforderliche Eigenthum oder auf Grundeigenthnm gehende Rechte nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Herbstmonat 1868 zu expropriiren und die nicht beigetretenen Betheiligten zu einem verhältnißmäßigen Beitrag anzuhalten. Das Beitragsverhältniß wird für die der Flurgenossenschaft Beigetretenen nach den Bestimmungen der Statuten, für alle übrigen dagegen nach dem Verhältnisse des Nutzens bestimmt, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst. Die Letztern dürfen jedoch in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen erwachsene Nutzen beträgt (§ 9, 3. Absatz, hienach).

8. Alle Streitigkeiten über die Anlage von Feldwegen, über die Beitragspflicht und über das Beitragsverhältniß werden auf dem Administrativwege erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter und ober-

instanzlich vom Regierungsrathe entschieden. Das daherige Verfahren richtet sich nach Analogie des Gesetzes vom 20. März 1854.

Alle Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen gehören dagegen vor die Gerichte.

9. Bei der neuen Eintheilung der Grundstücke einer Flur soll jeder Eigenthümer, soweit thunlich, für den Werth der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage wie früher und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Für die Werthung umzutauschender Grundstücke hat die Flurgenossenschaft eine besondere vom Regierungsstatthalter in's Handgelübd aufzunehmende Kommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche unter Berücksichtigung aller einschlagenden Faktoren die Schatzung nach Wissen und Gewissen vorzunehmen hat.

Der nämlichen Kommission liegt auch die Schatzung des Nutzens derjenigen Grundstücke ob, deren Eigenthümer den Statuten nicht beigetreten sind.

10. Eine Entschädigung in Geld soll nur stattfinden:

a. zur Ausgleichung kleiner, nicht zu vermeidender Werthunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken;

b. wenn nur ein kleines Stück abzutreten ist und es an schicklich gelegenem Land zum Ersatz mangelt, wobei vollständiger Schadenersatz geleistet werden soll.

11. Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge und Waldungen, sowie Grundstücke, in welchen Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn daß das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist. Es bedarf aber dafür eines besondern Enteignungsdekrets des Großen Rathes (Expropriation).

12. Ueber die neue Flureintheilung ist nach deren Vollendung ein amtsnotarialischer Akt nach den gesetzlichen Vorschriften abzufassen und in die Grundbücher einzutragen. Der Staat verzichtet auf daherige Handänderungsgebühren.

13. Die Pfandgläubiger haben kein Einspruchsrecht gegen die Ausführung des Unternehmens.

14. Diejenigen auf den zusammengelegten Grundstücken haftenden Pfandrechte, zwischen welchen bisher eine Rangordnung (Datum, Nachgangserklärung) bestand, gehen nach Maßgabe derselben unverändert auf die zum Ersatze zugetheilten Grundstücke über.

Bestand keine solche Rangordnung, so ist auszumitteln, welche Sicherheit (Befriedigungsmöglichkeit) das Pfandrecht dem Gläubiger bis jetzt gewährte, und es ist ihm sodann auf den neu zugetheilten Grundstücken durch Anweisung eines oder mehrerer Pfandrechte eine gleiche Sicherheit zu verschaffen. Die Grundlage der Berechnung bildet der nach § 9 festgestellte Werth der Grundstücke.

Haften für eine Forderung nicht nur Grundstücke, welche in der Flur liegen, sondern auch solche außerhalb derselben, so ist ihr Werth

bei Ausmittlung der Sicherheit des Pfandgläubigers in Betracht zu ziehen. Als Werth derselben gilt die Grundsteuerschatzung.

Die Pfandforderung wird durch diese Aenderungen des Pfandobjekts nicht berührt.

Findet für Grundstücke, auf welchen Pfandrechte lasten, eine Entschädigung in Geld statt, so ist der Betrag an den oder die Hypothekargläubiger nach ihrer Rangordnung oder bei gleicher Rangordnung nach der Größe ihrer Forderungen in abgerundeten Summen durch den Amtschreiber abzutragen.

15. Vor der Einschreibung des Flureintheilungs-Aktes (§ 12) hat der Amtschreiber die Pfandrechte nach den im § 14 festgestellten Grundsätzen auf die neuen Grundstücke zu vertheilen und darüber einen Klassifikations-Entwurf aufzustellen. Den Gläubigern ist davon sendbrieflich Kenntniß zu geben und ihnen eine Frist von 30 Tagen zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzuberaumen. Erfolgen binnen der anberaumten Frist keine Einsprachen oder werden dieselben gütlich beseitigt, so erwächst der Entwurf in Rechtskraft.

Erfolgen dagegen Einsprachen, die gütlich nicht erledigt werden können, so überweist der Amtschreiber die Akten an den zuständigen Gerichtspräsidenten.

16. Der Gerichtspräsident hat in diesem Falle die Sache zu untersuchen und nach Anhörung der Betheiligten über den erhobenen Einspruch zu entscheiden. Der Entscheid ist sowohl dem Amtschreiber als den Betheiligten zu eröffnen und in den Entwurf einzutragen.

Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 300, so steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Appellation zu, und es ist dasselbe nach Vorschrift der §§ 342 P. u. f. geltend zu machen.

Die Kosten bis und mit dem erstinstanzlichen Urtheil sind von der Flurgenossenschaft zu tragen; Parteikosten werden jedoch keine gesprochen. Die Kosten des Appellationsverfahrens dagegen sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Der Amtschreiber hat, sobald sein Entwurf in Rechtskraft erwachsen ist, die übertragenen Pfandrechte auf den frühern Pfandobjekten zu löschen.

17. Der endlich festgestellte Klassifikationsakt ist, dem Flureintheilungsakt unmittelbar folgend, in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung schließt für Beide die Wirkungen der Fertigung in sich. Der Amtschreiber hat den erfolgten Uebergang der Pfandrechte auf die neuen Grundstücke in den betreffenden Pfandtiteln amtlich zu bescheinigen, beziehungsweise die neuen Grundstücke darin zu beschreiben. Die daherigen Kosten fallen den Pfandschuldnern auf.

18. Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämmtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftgemäß vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Eintheilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandtheil des Ver-

messungswerkes des betreffenden Gemeindebezirks, zur Kenntnißgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nachher den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten behufs Eintragung in die Grundbücher dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen.

19. Sämmtliche Kosten eines derartigen Unternehmens, sowie der Unterhalt der ausgeführten Werke fallen zu Lasten der Flurgenossenschaft, und es sind hierüber, sowie über die Handhabung der Flurpolizei, in den Statuten die nöthigen Bestimmungen aufzustellen.

20. Die Zerstücklung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 450 □Meter (5000 □Fuß) für offenes Land mit Ausnahme von Hausplätzen, Gärten, Baumgärten und Weinbergen, oder als 900 □Meter (10,000 □Fuß) für Wald ist in Zukunft unzuläßig. Kein Grundstück darf durch Theilungen von bestehenden Fahrwegen abgeschnitten, beziehungsweise unzugänglich gemacht werden.

Verträge über Liegenschaften, welche nach Erlaß gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch mit diesen Vorschriften geschlossen werden, sind ungültig.

Die Fertigungsbehörden sollen keine Verträge fertigen, bei welchen diese Bestimmungen außer Acht gelassen sind.

21. Die Ausführung aller auf dieses Gesetz gestützten Unternehmen steht unter der Aufsicht der Direktion des Vermessungswesens. Dieselbe wird behufs Anleitung für die Flurgenossenschaften Normal-Statuten ausarbeiten.

Titel III.

Von den Dienstbarkeiten.

Begriff.

446. Das dingliche Recht, vermöge dessen Jemand den Eigenthümer einer Sache anhalten kann, etwas auf derselben zu dulden oder zu unterlassen, begründet eine Dienstbarkeit.

Eintheilung: a. dingliche und persönliche.

447. Ist eine Dienstbarkeit zum Vortheil eines Grundstücks errichtet worden, so daß das Recht, sie zu fordern, von dem jeweiligen Besitzer desselben abhängt, so heißt sie eine dingliche; ist sie aber unmittelbar zum Vortheil einer Person errichtet worden, so heißt sie eine persönliche Dienstbarkeit.

b. in die Augen fallende und nicht in die Augen fallende.

448. Eine Dienstbarkeit ist in die Augen fallend, wenn ihr Dasein an einer zu ihrer Ausübung vorhandenen fortwährenden äußern Anlage erkennt wird, und nicht in die Augen fallend, wenn kein äußeres Merkmal ihres Daseins vorhanden ist.

Erwerbung.

449. Der Titel zu einer Dienstbarkeit liegt in der Willenserklärung des Eigenthümers der dienstbaren Sache oder in einem rechtskräftigen Urtheile. Das dingliche Recht auf die dienstbare Sache wird: 1) wenn dieselbe zu den beweglichen Sachen gehört, durch die

Uebergabe (431) erworben, und muß, 2) wenn sie zu den unbeweglichen gehört, für Dienstbarkeiten, welche von dem Zeitpunkte hinweg errichtet werden, wo dieses Gesetzbuch in Kraft tritt, durch die Zufertigung erworben werden (434).

450. [1]) Diejenigen Dienstbarkeiten, welche vor dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetzbuch in Kraft tritt, durch die Verjährung erworben worden, bleiben in ihrem Bestand.

451. Als zugefertigt sind alle Dienstbarkeiten anzusehen, unter deren Vorbehalt das dienende Grundstück dem Eigenthümer desselben zugefertigt, oder deren in die Augen fallende Merkmale (448) dem Eigenthümer des berechtigten Grundstücks zugefertigt worden.

452. Was in der Satz. 442 in Betreff der Eintragung der Erwerbungstitel von Grundstücken verordnet worden, ist auch auf die Erwerbungstitel von Dienstbarkeiten anwendbar, welche gleichfalls in die öffentlichen Bücher eingetragen und darin registrirt werden sollen.

453. Von dem Zeitpunkte hinweg, wo dieses Gesetzbuch in Kraft tritt, kann weder eine Dienstbarkeit, noch die Befreiung eines Grundstücks, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarkeit haftet, durch die Verjährung erworben werden. [2])

Rechtsverhältniß, in Betreff: 1) der Hülfsmittel zur Ausübung.

454. Wer das Recht zu einer Dienstbarkeit hat, ist befugt, auf dem dienenden Grundstücke alle Handlungen vorzunehmen, ohne welche die Dienstbarkeit nicht gehörig ausgeübt werden kann; wer zum Beispiel das Recht hat, Wasser, das in einem fremden Grundstücke entspringt, auf das seinige zu leiten, hat auch die Befugniß, die Leitung einzulegen und derselben nachzugehen.

2) der Unterhaltung derselben.

455. Die Einrichtungen, welche zu der Ausübung der Dienstbarkeit nothwendig sind, müssen in der Regel von dem Berechtigten gemacht und unterhalten werden; doch kann er den Besitzer der dienstbaren Sache zu einem verhältnißmäßigen Beitrage an den daherigen Aufwand anhalten, wenn derselbe diese Einrichtungen mitgebraucht.[3])

---

[1]) Zu Satz. 450—453 vgl. die Anhänge zum vorhergehenden Titel.

[2]) Vgl. Satz. 1029 C. Wir lassen im Texte den Ausdruck Verjährung stehen.

[3]) Gesetz über den Straßen- und Brückenbau vom 21. März 1834, § 9:

„Die künstlichen Wasserleitungen jeder Art, sowie die Brücken und Tollen (Wasserabzüge), welche wegen bestehender Civilrechte angelegt sind, sollen von den Inhabern dieser Rechte auf eigene Rechnung nach den nämlichen Vorschriften erbaut und unterhalten werden, wie die, welche dem Staate angehören.

„Der Schaden, der aus einer Nachlässigkeit in der Errichtung oder in der Unterhaltung eines solchen Werkes entsteht, ist von dem Inhaber des Rechts zu ersetzen."

Straßenpolizeigesetz vom 21. März 1834, § 4:

„Wasserleitungen aller Art, die durch die Fahrbahn der Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse geführt werden, sollen in Röhren von Stein, gebranntem Thon oder Metall gefaßt sein. Ohne Bewilligung des Baudepartements dürfen weder neue Wasserleitungen irgend einer Art auf eine andere Weise durch die Bahn der Straßen oder der Wege oder längs derselben geführt, noch ältere, die in Holz gefaßt sind, auf die herkömmliche Weise unterhalten werden. Es ist allgemein verboten, das Abwasser von Gütern, Radwerken und

A. Dingliche Dienstbarkeiten.

456. Es kann so viele Arten dinglicher Dienstbarkeiten geben, als es Vortheile gibt, die ein Grundstück im Stande ist, einem andern Grundstücke durch Duldung oder Unterlassung zu gewähren.

457. Die auf einem Grundstücke haftende Dienstbarkeit leidet keine Veränderung, wenn gleich das herrschende Grundstück durch Vergrößerung, Verstückelung oder auf irgend eine andere Weise verändert wird.

458. Das Maß, in welchem die Dienstbarkeit ausgeübt werden darf, soll in Ermanglung deutlicher Titel oder einer anerkannten Uebung nach dem Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks, aber nie höher bestimmt werden, als das dienende Grundstück die Dienstbarkeit ohne Schwächung seiner Substanz ertragen kann.

B. Persönliche Dienstbarkeiten.

459. Es kann so viele Arten persönlicher Dienstbarkeiten geben, als es Vortheile gibt, welche eine Sache im Stande ist, einer Person durch Duldung oder Unterlassung zu gewähren. Das Maß, in welchem eine solche ausgeübt werden darf, ist nach der in der vorhergehenden Satzung aufgestellten Regel zu bestimmen.

460. Die Nutznießung und das Gebrauchsrecht sind ihrer Natur nach persönliche Dienstbarkeiten.

a. Nutznießung.

461. Die Nutznießung besteht in dem Rechte, eine fremde Sache auf die ihrer Natur gemäße Weise vollständig zu benutzen.

Baugruben auf die Straßen oder auf die Wege abfließen zu lassen. Diejenigen, welche dieses bisher gethan, sind anzuhalten, ihrem Wasser wo möglich eine andere Leitung zu geben. Das Abwasser der Dachungen, die an Straßen stehen, soll auf eine für die Straße unschädliche Weise abgeleitet werden. Bei gepflasterten Straßen ist es gestattet, das Wasser über die Oberfläche abzuführen."

Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien, vom 3. April 1857:

„Die Erbauung und Unterhaltung der Reckwege auf Grundstücken, welche an zur Schifffahrt benutzte Flüsse anstoßen, ist, wo nicht privatrechtliche Verpflichtungen bestehen, Sache des Staates. Die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung (Schwellen- und Dammpflicht) lastet auf dem betheiligten Eigenthum. Als betheiligt ist dasjenige Eigenthum anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Dienen die Bauten auch zur Abwendung gesundheitsschädlicher Einflüsse oder anderer gemeiner Gefahren, so kann ein verhältnißmäßiger Theil der Last auf die Gemeinden des ganzen betheiligten Bezirks verlegt werden. Hievon abweichende, auf Herkommen oder andern Titeln beruhende privatrechtliche Verpflichtungen bleiben vorbehalten. Wo die Ausübung der Schifffahrt oder der Flößerei einen schädlichen Einfluß auf die Ufer- und Schutzbauten übt und dadurch die Last des Unterhalts vermehrt wird, leistet der Staat einen verhältnißmäßigen Beitrag an die Kosten des Unterhalts." (Vgl. im Uebrigen die §§ 4, 12, 13, 34 und 38 des obgemeldeten Gesetzes. Siehe Anm. 1 zu Satz. 380, pag. 140.)

Bergbaugesetz vom 21. März 1853, Art. 26:

„Die Konzessionsbesitzer und Bergbautreibenden können sich die nöthigen Zu- und Vonfahrten nach Anleitung der Satzungen 381, 382 und 383 C. und Code civil français art. 682 und die zur Herbeischaffung der Mineralien erforderlichen Lasse nach Anleitung der Satz. 384 bis und mit 387 C. verschaffen; der Unterhalt der Wege und Lasse liegt jedoch ihnen ob. Zur Unterhaltung der bereits vorhandenen Wege, Bäche, Kanäle und Wasserleitungen, die sie mitgebrauchen, sollen sie im einen wie im andern Fall verhältnißmäßig beitragen."

462. Verbrauchbare Sachen gehen in das Eigenthum des Nutznießers über, welcher Demjenigen, der ihm die Nutznießung gewähren muß, für den Werth derselben persönlich verpflichtet wird. Zu den verbrauchbaren Sachen sind jedoch angelegte Kapitale auch dann nicht zu zählen, wenn sie während der Dauer der Nutznießung abgelöst werden; in Betreff solcher hat der Nutznießer bloß das Recht, die Zinse, und, wenn ein Kapital abgelöst wird, von dem Eigenthümer eine neue ordentliche Anlegung oder die Versicherung der Verzinsung zu fordern.

463. Haben die Betheiligten unterlassen, bei der Anhebung der Nutznießung eine Beschreibung des Zustandes des Nutznießungsgegenstandes zu machen, so ist nach der Beendigung der Nutznießung anzunehmen, derselbe sei mit allen zu seinem vollständigen Gebrauche nothwendigen Zugehörden, in brauchbarem Stande und mittlerer Beschaffenheit übergeben und übernommen worden.

464. Der Nutznießer steht in der Verpflichtung: 1) alle zur Zeit der Anhebung seines Rechts auf dem Nutznießungsgegenstande haftenden dinglichen Lasten zu tragen [1]), mit Ausnahme der Abbezahlung der Kapitale, für welche derselbe verpfändet ist; von diesen Kapitalen hat er nur diejenigen zu verzinsen, die von dem Besitzer des Nutznießungsgegenstandes verzinst werden müssen; 2) den Nutznießungsgegenstand in seinen Kosten in dem Zustande zu erhalten, in welchem er denselben übernommen. Wesentliche Ausbesserungen, die durch das Alter des Nutznießungsgegenstandes oder durch Zufälle nothwendig geworden, müssen von dem Eigenthümer gemacht werden; zeigt sich derselbe hierin säumig, so kann der Nutznießer von dem Richter die Bewilligung erhalten, die nothwendigen wesentlichen Ausbesserungen machen zu lassen, und dafür in dem gleichen Maße Ersatz fordern, wie ein redlicher Besitzer (358), und 3) die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Rechte des Eigenthümers auf den Nutznießungsgegenstand weder erlöschen noch vermindert werden, und namentlich den Eigenthümer von den Anmaßungen zu benachrichtigen, die sich dritte Personen auf den Nutznießungsgegenstand erlauben. Pflichten des Nutznießers.

465. Ist der Eigenthümer des Nutznießungsgegenstandes während der Dauer der Nutznießung außer Stand, sein Recht selbst wahrzunehmen, oder dermal noch unbestimmt, so hat der Nutznießer die Verpflichtung, in eigenem Namen die Rechte des Nutznießungsgegenstandes gegen dritte Personen geltend zu machen.

466. Nach vollendeter Nutznießung muß der Nutznießungsgegenstand dem Eigenthümer in dem gleichen Zustande übergeben werden, in welchem ihn der Nutznießer übernommen, es sei denn, die Verschlimmerung desselben sei durch einen Zufall verursacht worden,

[1]) Der Nutznießer hat die Staats- und Gemeindesteuern zu bezahlen (Gesetz vom 15. März 1856, § 37, und Gesetz vom 2. September 1867, § 4); dagegen unterliegen Dienstbarkeiten ohne nutzbaren Ertrag keiner selbstständigen Schatzung und kommen nur in Betracht, insofern sie den Werth des herrschenden Grundstücks höher und denjenigen des dienenden Grundstücks geringer machen (angef. Ges. von 1856, § 38).

§. 467–474.

oder der Nutznießungsgegenstand gehöre zu denjenigen Sachen, welche auch durch eine regelmäßige Benutzung an ihrem Werthe verlieren, in welchem Falle der Nutznießer für die Verminderung des Werthes, die eine Folge der regelmäßigen Benutzung ist, keinen Ersatz zu leisten hat. Die zur Zeit der vollendeten Nutznießung noch nicht von dem Gegenstande derselben getrennten Früchte gehören dem Eigenthümer, der jedoch die allfälligen Anbauungskosten erstatten soll. Andere Nutzungen der dienstbaren Sache, wie zum Beispiel die Mieth- und Kapitalzinse, sind zwischen dem Eigenthümer und dem Nutznießer oder seinem Stellvertreter nach Markzahl zu vertheilen.

b. Gebrauchsrecht.

467. Das Recht, eine fremde Sache nach Bedürfniß oder in einem bestimmten Maße zu gebrauchen und sich die Früchte derselben in dem gleichen Maße zuzueignen, heißt das Gebrauchsrecht.

468. Das Bedürfniß des Gebrauchsberechtigten ist in der Regel nach dem Stande, dem Berufe und dem Hauswesen zu bestimmen, die er zur Zeit der Errichtung der Dienstbarkeit gehabt. Derselbe darf die Ausübung seines Rechts nicht einem Andern abtreten.

469. Der Ueberschuß der Nutzungen der Sache, auf welcher ein Gebrauchsrecht haftet, gehört dem Eigenthümer, der dagegen die auf der Sache haftenden Lasten und den zu ihrer Erhaltung nothwendigen Aufwand ausschließend zu ertragen hat.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

470. Der Eigenthümer hat das Recht, sowohl den Nutznießer als den Gebrauchsberechtigten in allen Fällen, wo er zu besorgen hat, daß ihm durch einen Mißbrauch ihres Rechts ein Schaden zuwachsen könnte, zur Sicherheitsleistung anzuhalten, wenn der Besteller der Dienstbarkeit dem Berechtigten diese Verpflichtung nicht ausdrücklich nachgelassen.

471. Ist der Nutznießer oder der Gebrauchsberechtigte nicht im Stande, die ihm obliegende Versicherung zu leisten, so soll er die Sache, auf welcher sein Recht haftet, in die Hände eines von dem Richter zu ernennenden Verwalters übergeben, oder sich durch den Eigenthümer von seinem Rechte auskaufen lassen.

472. Der Bestimmungen ungeachtet, welche in den vorhergehenden Satzungen (461 bis und mit 471) enthalten sind, bleibt es dem Besteller einer Nutznießung oder eines Gebrauchsrechts frei, innerhalb der Grenzen seiner Befugniß andere Verfügungen zu machen.

Aufhören der Dienstbarkeit.

473. Dingliche Dienstbarkeiten hören auf: 1) wenn sie bloß auf eine bestimmte Zeit errichtet worden, mit dem Ablaufe derselben; 2) wenn sie ohne Zeitbestimmung errichtet worden, durch die Verzichtleistung des Berechtigten, durch die Unmöglichkeit, sie auszuüben, so lange der Zustand des herrschenden oder des dienenden Grundstücks dauert, der diese Unmöglichkeit veranlaßt, und durch die Vereinigung des Eigenthums des berechtigten und des dienenden Grundstücks in einer Person.

474. Ist die Dienstbarkeit dem Berechtigten zugefertigt worden, so sind die in der vorhergehenden Satzung angegebenen Thatsachen als Erlöschungsgründe derselben anzusehen. Die Erlöschung selbst

erfolgt erst, wenn der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks den Erlöschungsgrund bei dem Einwohnergemeinderath [1]) zu Protokoll gegeben.

475. Der Gemeinderathsschreiber [1]) soll bei seiner Verantwortlichkeit dafür sorgen, daß jede zu Protokoll genommene Erlöschung einer dinglichen Dienstbarkeit ohne Säumniß an demjenigen Orte der öffentlichen Bücher angemerkt werde, wo der Titel zu derselben eingetragen ist.

476. Ist die Dienstbarkeit dem Berechtigten oder seinem Vorfahr nicht zugefertigt worden, so kann der Eigenthümer des dienenden Grundstücks die Freiheit desselben durch die Verjährung erwerben (453).

477. Die persönlichen Dienstbarkeiten hören auf: 1) auf die in den Satz. 473 und 474 bestimmte Weise, und 2) durch den Tod des physischen oder das Erlöschen der moralischen Person, welcher das Recht zugestanden. [2])

Forts. p. 197.

Anhang I.

Gesetz über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten, vom 12. Dezember 1839. [3])

1. Alle gegenwärtig noch bestehenden Weiddienstbarkeiten sind im Umfange des alten Kantonstheils, von der Erscheinung dieses Gesetzes hinweg, loskäuflich, mit Ausnahme derjenigen Weiddienstbarkeiten, welche auf wirklichen Weiden haften, so lange diese letztern vom Eigenthümer selbst als Weiden benutzt werden.

2. Ebenso findet der Loskauf nicht statt, wenn die bisherige Benutzungsart anderer Grundstücke des Berechtigten durch die Fortdauer des Weidrechtes bedingt ist.

---

[1]) Die Löschung von Dienstbarkeiten wird sodann durch den Amtschreiber im Grundbuche effektuirt.

[2]) Sie hören auch nach 205 letztem Satze O. R. auf durch gutgläubigen Erwerb einer Mobilie von Seite eines Dritten, falls sie nicht gestohlen oder verloren ist. Vgl. auch 206 O. R.

[3]) In diesem, wie in dem in Anhang II folgenden Waldkantonnementsgesetze sind Preambel und Schlußparagraph weggelassen.

Dieses und das folgende Gesetz sind auch anwendbar bei Maßnahmen in Folge des B. Ges. über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, Art. 14 desselben:

„Wenn auf Schutzwaldungen Weid-, Streu- oder andere Dienstbarkeiten haften, so sind dieselben abzulösen, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind. Die Ablösung soll längstens binnen einer Frist von zehn Jahren vollzogen werden.

„Beholzungsrechte in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind, können vom Grundeigenthümer abgelöst werden. Die Entschädigung kann durch Geld oder, wenn solches der Verhältnisse halber unthunlich ist, durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden.

„Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die kantonale Gesetzgebung festzusetzen.

„Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt."

Weid-dienstbarkeiten.

3. Der Eigenthümer eines weidpflichtigen Grundstückes, welcher die Weiddienstbarkeit loskaufen will, muß diese Absicht dem Besitzer des Weidrechtes rechtlich ankündigen und wird durch diese Ankündigung zur Bezahlung einer vertragsmäßig oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes richterlich zu bestimmenden Loskaufssumme verpflichtet.

4. Ist der Eigenthümer des pflichtigen Grundstückes eine vom Staate anerkannte Korporation, so kann der Loskauf nur in Folge eines Korporationsbeschlusses geschehen, der in derjenigen Form gefaßt werden muß, welche nach den allgemeinen Gesetzen und dem besondern Reglemente der Korporation für Beschlüsse solcher Art vorgeschrieben ist.

5. Bei weidepflichtigen Grundstücken, welche von mehreren Eigenthümern unvertheilt besessen werden, kann das Weidrecht nur dann abgelöst werden, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer es beschließt.

6. Haftet das Weidrecht auf mehreren Grundstücken, die im getrennten Besitze verschiedener Eigenthümer sind, so kann jeder Eigenthümer sein Grundstück besonders loskaufen. Sind indessen die pflichtigen Grundstücke gewöhnlich nicht eingefristet und wird die Weiddienstbarkeit nicht von der Mehrheit der Eigenthümer losgekauft, so sind diejenigen Besitzer, welche ihr Eigenthum davon befreien, verpflichtet, wenn sie dasselbe gegen den Weidgang auf den übrigen Grundstücken gesichert haben wollen, es in eigenen Kosten einzufristen.

Für Beschädigungen, deren Grund darin liegt, daß sie ihr Eigenthum entweder gar nicht oder nicht gehörig eingefristet haben, steht ihnen kein Klagrecht zu.

7. Beschließt die Mehrheit der Eigenthümer solcher Grundstücke, die gemeinsam weidpflichtig und nicht eingefristet sind, den Loskauf der Weiddienstbarkeit, so ist dieser Beschluß auch für die Minderheit verbindlich. In diesem Falle sind aber Diejenigen, welche dem Beschlusse beistimmten, verpflichtet, die Loskaufssumme für die Uebrigen, wenn diese es verlangen, vorzuschießen. Jeder dieser Letztern muß dagegen für seinen beziehenden Antheil der Loskaufssumme einen zu vier vom Hundert verzinslichen Schuldschein ausstellen, dessen Kapital jedoch von den Gläubigern erst nach Verfluß von zehn Jahren aufgekündet werden kann, es sei denn, daß der Schuldner drei unbezahlte Zinse auflaufen lasse. Bis zur gänzlichen Ausbezahlung soll das durch den Loskauf befreite Land der Schuldner unterpfändlich verhaftet bleiben.[1])

8. Diese Vorschrift findet auch im Falle des Art. 5 Anwendung, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer unvertheilter Grundstücke den Loskauf beschließt.

9. Der Eigenthümer eines Grundstücks, welches zum Theil unter die im Art. 1 ausgesprochene Regel, zum Theil unter die ebendaselbst bestimmte Ausnahme fällt, ist befugt, das Weidrecht insoweit abzulösen, als letztere nicht Anwendung findet. Verlangt es indeß in einem solchen Falle der Weidberechtigte oder die Mehrheit der Weidberechtigten, so muß das ganze Weidrecht losgekauft werden.

---

[1]) Dieses gesetzliche Pfandrecht ist durch Gesetz vom 18. Dez. 1865 als seit 1. Januar 1867 erloschen erklärt.

10. In allen in den Art. 5, 6, 7 und 9 bestimmten Fällen, wo nicht aus einem besondern Grunde eine andere verbindliche Norm besteht, ist die Mehrheit nach dem Verhältnisse der Antheile zu berechnen (Satz. 396 des Civilgesetzbuches).

11. Die Loskaufssumme ist, wenn die Parteien sich nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schatzung auszumitteln. Die Veranstaltung der Schatzung ist Sache des Richters, in dessen Gerichtsbezirk das weidpflichtige Grundstück ganz oder zum größern Theil gelegen ist.

12. Sind die Parteien vierzehn Tage nach erfolgter Loskaufsankündigung (Art. 3) über die Loskaufssumme nicht einig, so kann jede derselben die Schatzung anbegehren, und der Richter ist schuldig, nach Empfang dieses Begehrens ohne Verzug drei unparteiische beeidigte Sachverständige zu ernennen. Die Schatzung selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen:

13. Die Loskaufssumme soll nach dem reinen Nutzen bestimmt werden, welchen die Weiddienstbarkeit dem Berechtigten gewährte, ohne Rücksicht auf den Nachtheil, welcher für den Eigenthümer des pflichtigen Landes mit ihrer Ausübung verknüpft war.

14. Für Weidrechte, welche alljährlich auszuüben waren, bildet der zwanzigfache Werth des mittlern Jahresertrages die Loskaufssumme. Bei Weidrechten, welche nicht alljährlich, sondern nach einem bestimmten Wechsel von Jahren auszuüben waren, ist diese Summe nach Verhältniß der Zahl der unberechtigten Jahre herabzusetzen, so daß zum Beispiel die Loskaufssumme für ein je im dritten Jahre auszuübendes Weidrecht nur einen Drittheil des zwanzigfachen Werthes der Schatzungssumme eines Jahresertrages ausmachen würde.

15. Bei Weidrechten, welche nicht stets in gleichem, sondern nach einem gewissen Wechsel von Jahren oder auch in einem und demselben Jahre zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Maße ausgeübt wurden, ist vorerst der Nutzen jeder Ausübungsart besonders zu schätzen und sodann der mittlere Ertrag eines Jahres und mittelst dessen der Werth des ganzen Weidrechts auszumitteln. Der Ertrag eines Jahres kömmt heraus, wenn der Werth der verschiedenen Ausübungsarten dieses Jahres zusammengerechnet wird; der mittlere Jahresertrag, wenn der Werth des Weidrechts in allen einzelnen Jahren, in denen die Ausübung desselben eine verschiedene war, zusammengerechnet und durch die Zahl dieser Jahre dividirt wird.

16. Die Loskaufssumme muß auf Begehren des Berechtigten baar bezahlt werden, und bis zu vollständiger Entschädigung bleibt der Berechtigte im vollen Genusse seines Rechts.

17. Die Kosten des Loskaufs einer Dienstbarkeit sind vom Eigenthümer des pflichtigen Grundstücks einzig zu bezahlen; sollte aber zwischen den Parteien über den Loskauf Streit entstehen, so hat über die Kosten dieses Streites der kompetente Richter zu erkennen.

18. Sowohl zu den Kosten des Loskaufs als zur Loskaufssumme selbst hat bei Grundstücken, die im unvertheilten Besitze

mehrerer Personen sind, jede nach Verhältniß ihres Antheils am gemeinsamen Eigenthume beizutragen; gegen den oder die Besitzer des Weidrechts haften aber alle Miteigenthümer solidarisch.

Anhang II.

Gesetz über die Waldkantonnemente vom 22. Juni 1840, in Kraft erwachsen am 1. August 1840.

1. Alle Waldungen, auf denen Holznutzungsrechte haften, können, von dem Erscheinen dieses Gesetzes an, von denselben befreit werden.

2. Der Eigenthümer des Waldes, welcher denselben von den darauf haftenden Holznutzungsrechten befreien will, muß diese Absicht dem Berechtigten rechtlich ankündigen und wird durch diese Ankündigung zur Entrichtung einer vertragsmäßig oder nach den Grundsätzen dieses Gesetzes gerichtlich zu bestimmenden Entschädigung verpflichtet.

3. Ist der Staat Eigenthümer des belasteten Waldes, so beschließt der Regierungsrath auf den Antrag des Finanzdepartements und des Departements des Innern die Ankündigung.

4. Ist der Eigenthümer des pflichtigen Waldes eine vom Staate anerkannte Korporation, so kann die Ankündigung nur in Folge eines Korporationsbeschlusses geschehen, der in derjenigen Form gefaßt werden muß, welche nach den allgemeinen Gesetzen und den besondern Reglementen der Korporation vorgeschrieben ist.

5. Bei Waldungen, welche von mehreren Eigenthümern unvertheilt besessen werden, können die darauf haftenden Berechtigungen nur dann aufgekündet werden, wenn die Mehrheit der Miteigenthümer es beschließt. (Vergleiche Satz. 396 des Civilgesetzes und den nachfolgenden § 8.)

Wenn die Mehrheit beschließt, die Berechtigungen nicht aufzukünden, so ist die Minderheit der Miteigenthümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. (Civilgesetz, Satz. 397 und 398.)

6. Haften die Holznutzungsrechte auf mehreren Grundstücken, die im getrennten Besitze verschiedener Eigenthümer sind, so kann jeder Eigenthümer sein Grundstück besonders davon befreien.

7. Auf erfolgte Aufkündigung hin (§ 2) haben die Berechtigten binnen drei Wochen Bevollmächtigte zur Einleitung der Unterhandlungen zu ernennen. Die Wahl dieser Bevollmächtigten steht nach vorheriger Bekanntmachung durch das Amtsblatt und nach der auf übliche Weise stattgefundenen Verlesung in derjenigen Kirchgemeinde, in welcher der Wald liegt, der Versammlung der Nutzungsberechtigten zu, und geschieht nur unter Vorbehalt der Genehmigung der Unterhandlungen durch diese Versammlung.

8. Für alle in den §§ 5 und 6 bestimmten Fälle, wo nicht aus einem besondern Grunde eine andere verbindliche Norm besteht, ist die Mehrheit nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältnisse der Antheile zu berechnen. (Vergleiche Satzung 396 des Civilgesetzes.)

9. Die Ausscheidung der Berechtigungen ist, wenn sich die Parteien nicht gütlich darüber verständigen können, durch gerichtliche Schatzung vorzunehmen.

10. Jede Partei kann neunzig Tage nach erfolgter Aufkündigung (§ 2) die gerichtliche Ausscheidung der gegenseitigen Ansprüche anbegehren.

11. Diese Ausscheidung wird auf das Begehren der einen oder andern Partei durch den ordentlichen Richter desjenigen Amtsbezirks veranstaltet, in welchem die betreffende Waldung oder der größere Theil derselben liegt. Hierbei ist auf folgende Weise zu verfahren:

12. Der Richter bestätigt diejenige Person als Sachverständigen, über welche die Parteien sich vereinigen. Können dieselben sich nicht über die gleiche Person vereinigen, so fordert er jede auf, einen Sachverständigen zu ernennen, und ernennt selbst einen dritten.

13. Die Sachverständigen müssen neben der erforderlichen Kenntniß noch die Eigenschaften besitzen, welche das Gesetz von vollgültigen Zeugen verlangt. (Prozeßgesetz, §§ 219, 220 und 222.)

14. Der Richter ertheilt den Sachverständigen den Auftrag, nach den §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 29 zu verfahren und macht sie vorläufig mit dem allenfalls von ihnen zu leistenden Eid bekannt.

15. Die Sachverständigen sollen vor Allem die betreffende Waldung in Augenschein nehmen und können nöthigenfalls, wenn es nicht schon geschehen ist, die Ausmessung derselben besorgen lassen. Die Parteien sind zu dem Augenscheine und zu der Ausmessung einzuladen.

16. Die Sachverständigen haben von den Rechtstiteln der Nutzungsberechtigten und den althergebrachten Uebungen Kenntniß zu nehmen und den Betrag der jährlichen Nutzungen genau auszumitteln.

17. Der Betrag der jährlichen Nutzungsrechte ist in Klaftern zu berechnen, und zwar beim Bauholze nach vorhergegangener Werthung in Geld.

18. Für Nutzungsrechte, welche nicht stets in gleichem, sondern in verschiedenen Jahren in verschiedenem Maße ausgeübt werden, wird ein mittlerer Jahresertrag als Grundlage der Ausmittlung angenommen.

19. Da, wo die Berechtigten derselben Klasse verschiedenartige Holznutzungsrechte besitzen, ist der Ertrag jeder Art besonders zu berechnen. Der Ertrag eines Jahres kommt heraus, wenn der Ertrag der verschiedenen Nutzungsarten dieses Jahres zusammengerechnet wird.

20. Der mittlere Jahresertrag kommt heraus, wenn der Ertrag in den letzten zehn Jahren zusammengerechnet und durch die Zahl dieser Jahre dividirt wird. Für Nutzungsrechte, welche in der Regel nur in längern als zehnjährigen Zeiträumen ausgeübt werden, ist von den Sachverständigen ein mittlerer Jahresertrag nach der bisherigen Uebung und dem Bedürfnisse der Berechtigten auszumitteln.

21. Die Berechtigten sind nach Abzug allfälliger Gegenleistungen mit einem Bezirke des pflichtigen Waldes, dessen jährlicher Ertrag dem mittleren Jahresertrage der Nutzungsrechte gleichkommt, als ihr Eigenthum auszuweisen, und zwar so, daß jeder Klasse von Berechtigten ihr Antheil besonders bestimmt wird.

22. Wenn der Waldertrag nicht hinreicht, die Nutzungsrechte zu befriedigen, so darf den Berechtigten nicht mehr als die eigenthümliche Abtretung des ganzen Waldes zugesichert werden (Satz. 458 des Civilgesetzes). Mit der theilweisen oder ganzen Abtretung eines Waldes werden auch die darauf haftenden Servituten überbunden.

23. Die Sachverständigen sollen ihre Verhandlungen und Anträge gehörig motivirt in Schrift verfassen und dieselben, von ihnen unterschrieben, binnen vierzig Tagen, von der Eröffnung ihrer Ernennung an gerechnet, dem Richter einreichen; dieser ist befugt, die Frist je nach Umständen zu verlängern.

24. Der Richter theilt dieses Befinden der Sachverständigen den Parteien mit und bestimmt ihnen eine Nothfrist von 30 Tagen, um während derselben dem Richter einmal Erläuterungsfragen einzureichen, welcher dieselben den Sachverständigen zur Beantwortung vorlegt und deren Antworten den Parteien nachwärts mittheilt.

25. Die Parteien haben das Recht, die Sachverständigen anzuhalten, den Eid zu schwören, daß sie den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag nach ihrer besten Einsicht in wahren Treuen erfüllt haben.

26. Der Richter legt das Befinden der Sachverständigen dem Amtsgerichte vor, und dieses soll dasselbe seinem Urtheile zu Grunde legen.

27. Die herausgekommenen Summen müssen in dem Befinden der Sachverständigen angemerkt werden. Ist nur ein Sachverständiger oder haben bei mehreren Sachverständigen sich alle über eine Summe vereinigt, so soll das Gericht lediglich die herausgekommene Summe als die richtige annehmen. Sind mehrere ungleiche Summen herausgekommen, so hat das Gericht die mittlere als die richtige anzunehmen. Dieselbe kommt heraus, wenn man die Schatzungssummen zusammenzieht und mit der Zahl der Sachverständigen oder Schätzer dividirt.

Weichen die Anträge der Sachverständigen noch in andern Beziehungen als der Größe der dem Nutzungsberechtigten abzutretenden Waldfläche von einander ab, so soll das Gericht, wenn die Ansichten zweier Sachverständigen deßhalb übereinstimmen, diese seinem Urtheile zu Grunde legen; trennen sich aber alle Sachverständigen in ihren Ansichten darüber, so kann das Gericht nach demjenigen Antrage

eines Sachverständigen entscheiden, den es den Umständen am angemessensten findet.

28. Das Urtheil des Amtsgerichts soll den Parteien spätestens vierzehn Tage nach seiner Ausfällung durch den Richter eröffnet werden.

29. Die Appellation über ein solches Urtheil findet nur in Fällen statt, wo der von den nämlichen Sachverständigen zu Geld anzuschlagende Werth der nach ihrem Befinden herausgekommenenen Summe und zwar der mittleren, wo mehrere Sachverständige sind, zweihundert Franken (a. W.) übersteigt. In andern Fällen wird das Urtheil gleich bei seiner Eröffnung rechtskräftig.

30. Wer in Fällen, wo die Appellation stattfinden kann, von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen will, muß binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, sich darüber bei dem Richter desjenigen Amtsgerichts, welches das Urtheil gefällt, erklären.

31. Der Richter soll den Tag, wann dieses geschehen, in das Urtheil einschreiben und in eine Kontrole eintragen.

32. Der Richter ladet hierauf von Amteswegen die Parteien vor sein Verhör, fordert jede auf, einen Sachverständigen zum Behufe der oberinstanzlichen Beurtheilung zu ernennen, und sendet, nachdem dieses geschehen, die Akten dem Obergerichte ein.

33. Das Obergericht ernennt einen dritten Sachverständigen und sendet sofort die Akten an den Richter des betreffenden Amtsbezirks zurück, mit der Weisung, den drei Sachverständigen ihre Ernennung als solche zu eröffnen, und ihnen zugleich den Auftrag zu ertheilen, der im § 14 vorgeschrieben ist, auch sie mit dem allenfalls zu leistenden Eide (§ 25) vorläufig bekannt zu machen.

34. In oberer Instanz dürfen nicht die gleichen Sachverständigen ernannt werden, welche im nämlichen Geschäfte als solche in unterer Instanz gebraucht wurden; sie müssen aber, wie diese, die im § 13 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Der § 25 findet auch hier seine Anwendung.

35. Nachdem diese Sachverständigen ihr Befinden dem Richter des betreffenden Amtsbezirks eingereicht, theilt dieser dasselbe den Parteien ebenfalls mit und verfügt weiter, was der § 24 vorschreibt.

36. Nach beendigter Verhandlung der Sachverständigen in oberer Instanz sendet der Richter des betreffenden Amtsbezirkes das Befinden derselben und die übrigen Akten dem Obergerichte ein, welches binnen sechszig Tagen das Geschäft beurtheilen, das Befinden der Sachverständigen in oberer Instanz seinem Urtheile zu Grunde legen und dabei nach § 27 verfahren, auch in Betreff der Kosten nach § 38 verfügen soll.

37. Es sollen bei der Beurtheilung weder vor dem Amtsgerichte noch vor dem Obergerichte Parteivorträge stattfinden.

38. Die Kosten der Ausmittlung bis zur Eröffnung des Urtheils des Amtsgerichtes sind von dem Eigenthümer des pflichtigen Grundstücks einzig zu bezahlen. Es darf ihm aber von seiner Gegen-

partei nur das ausgelegte Geld (Civilprozeß von 1821, Satz. 38) gefordert werden.

Zu diesen Kosten hat bei Waldungen, die im Eigenthume mehrerer Personen sind, jede nach Verhältniß ihres Antheils am Miteigenthume beizutragen.

Gelangt das Geschäft durch die Appellation vor die obere Instanz, so kann das Obergericht die daherigen Kosten, insoweit sie das ausgelegte Geld betreffen, derjenigen Partei auferlegen, die dasselbe am Ungrunde findet.

39. Das Urtheil des Obergerichts soll spätestens binnen vierzehn Tagen nach seiner Ausfällung dem Richter des betreffenden Amtsbezirkes übermittelt und durch diesen den Parteien sogleich eröffnet werden. Dasselbe tritt bei seiner Eröffnung in Rechtskraft.

40. Ein in Folge dieses Gesetzes ausgefälltes rechtskräftiges Urtheil ist, wenn ihm nicht freiwillig Statt gethan wird, nach den einschlagenden Bestimmungen des siebenten Titels des Civilprozesses zu vollziehen.

41. Derjenige Theil eines Waldes, welcher in Folge dieses Gesetzes von den darauf haftenden Nutzungsberechtigungen befreit worden ist, kann zu keinen Zeiten mit neuen Holznutzungsberechtigungen anders als durch förmliche gerichtliche Zufertigung belastet werden. (Civilgesetz, Satzungen 449 und 453.)

42. Den Realberechtigten, deren Holznutzungsrechte mit ihren Lehengütern verbunden waren oder noch sind, ist gestattet, den Waldbezirk, mit welchem sie für ihre Rechte ausgewiesen wurden, unter sich eigenthümlich auszuscheiden, und zwar kann jeder die Ausscheidung seines Bezirkes von seinen Mitberechtigten verlangen. Solche Ausscheidungen sind auch von der Vorschrift der Satz. 339 ausgenommen, indem jeder Mitberechtigte auf die physische Theilung anzutragen befugt ist. Bei dießfallsigen Streitigkeiten findet aber die Satzung 400 ihre Anwendung.

Findet eine solche Ausscheidung nicht statt, so soll für die Nutzung des betreffenden Waldbezirks ein Reglement entworfen und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorgelegt werden.

43. Die Waldbezirke, mit welchen in Folge dieses Gesetzes die Gemeinden (Satzung 27 des Civilgesetzes) für ihre Rechte ausgewiesen werden, stehen kraft des § 69 der Verfassung unter der Oberaufsicht der Regierung. Die Gemeinden sollen über die Nutzung derselben Reglemente entwerfen, die der Sanktion der Regierung zu unterlegen sind.

Die Waldkantonnemente fallen unter die Bestimmungen des § 16, Abs. 1, des Gesetzes betreffend die Amts- 2c. schreibereien, vom 24. März 1878. Die Handänderungsgebühr beträgt 6 ‰ (s. unter den Tarifen). Dieses Gesetz hob ein Kreisschreiben vom 2. Dezember 1859 auf, demzufolge die Kantonnemente der Handänderungsgebühr nicht unterworfen waren.

Anhang III.

Gesetz vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigenthums- und Nutzungsrechten auf Bäume, in Kraft getreten am 1. Januar 1850.

Art. 1. Alle Eigenthums- und Nutzungsrechte auf Bäume, die auf kultivirtem Grund und Boden dritter Personen sich befinden, sind von nun an loskäuflich. Die Errichtung solcher Rechte ist von nun an verboten.

2. Die Eigenthümer eines Grundstückes, welcher dasselbe von solchen darauf haftenden Rechten befreien will, muß diese Absicht den Besitzern derselben ankünden, und wird dadurch zur Bezahlung einer Loskaufsumme verpflichtet, die dem Werthe des betreffenden Rechtes gleichkommt.

3. Können die Betheiligten sich über den Belauf derselben nicht verständigen, so ist solcher auf dem Wege der gerichtlichen Schatzung zu bestimmen.

4. Die Kosten der gerichtlichen Schatzung in erster Instanz fallen dem Ankündiger (Art. 2) zu bezahlen auf. Im Falle der Appellation (§ 339 P.) hat das Gericht zu entscheiden, welcher Partei die dießfälligen Kosten auffallen.

5. Gehört die Loskaufsumme mehreren Personen, und können sich diese über die Theilung derselben nicht vereinigen, so kann der Loskäufer solche ohne Weiteres hinter den Richter legen.

Der dießfällige Empfangschein dient ihm zur Entladniß.

Die Erstern können den Streit über die Theilung unter sich zur gerichtlichen Erledigung bringen.

Titel IV.

Von dem Pfandrechte.[1])

478. Das dingliche Recht des Gläubigers, sich zu der Sicherheit seiner Forderung an eine fremde Sache zu halten, um dieselbe, wenn er nicht gehörig befriedigt wird, auf die vorgeschriebene Weise Begriff und Eintheilung.

[1]) Das ganze Mobiliarpfandrecht ist nunmehr durch 210—222 O. R. geregelt; nur die Pfandrealisirung nach unserm Vollziehungsverfahren bleibt nach 223 O. R., falls eine Mobilie in Bern zu versilbern ist. Unsere bisherige bernische Regel der Förmlichkeit von Pfandverträgen bei einem Pfandwerth von mehr als Fr. 100 a. W. in 483, Ziff. 1, ist beseitigt; jede Mobiliarverpfändung geht formlos vor sich. Beizufügen ist: nach 224 ff., besonders 228 O. R. enthält die Gewahrsam einer fremden Sache bereits den Keim zu dem Pfandrechte an ihr, falls der Inhaber ein Retentionsrecht an ihr ausüben kann. Die Definition des Pfandrechts in Satz. 478, die Bestimmtheit von Pfand und Forderung in Satz. 479 und 480 C. sind für das Mobiliarpfand-

zu verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen, heißt Pfandrecht, und die Sache, auf welcher dieses Recht haftet, Pfand, und zwar Faustpfand, wenn sie zu den beweglichen, und Grundpfand, wenn sie zu den unbeweglichen Sachen gehört.

Spezialität. 479. Die Pfandsache muß eine ihrer Individualität nach bestimmte Sache sein.

480. Die Forderung, welche durch ein Pfand versichert werden soll, muß gleichfalls der Kapitalsumme nach bestimmt sein. Ist sie dieses einstweilen noch nicht, so soll die zu versichernde Summe durch Uebereinkunft der Betheiligten, oder durch ein Urtheil des Richters, von welchem in appellabeln Fällen die Weiterziehung stattfindet, beiläufig bestimmt werden.

Entstehung. 1) Erwerbungsgrund. 481. Der Titel zu einem Pfandrechte liegt in einer Bestimmung des Gesetzes, einem Beschlusse des Richters, oder in dem Willen des Eigenthümers der zu verpfändenden Sache.

482. Die Fälle, in welchen das Gesetz [1]) Jemand einen Titel zu einem Pfandrechte ertheilt, sind an dem gehörigen Orte dieses Gesetzbuches; die Art, wie ein solcher durch einen Beschluß des Richters [2]) erhalten wird, ist in dem Betreibungsprozesse, und diejenige, wie der Titel zu einem Pfandrechte durch die Willenserklärung

---

recht nicht mehr maßgebend: in letzterer Hinsicht muß Bestimmbarkeit genügen. Insofern ist auch die in Satz. 481 und 482 C. enthaltene Doktrin des titulus und modus adquirendi von 1883 an nicht mehr haltbar.)

Aus demselben Grunde, der den bernischen Gesetzgeber bewog, die Tradition in der Eigenthumserwerbslehre zu verneinen, ist hier der von den Pfandverträgen handelnde dreizehnte Abschnitt, Satz. 927—958, des bernischen Obligationenrechts angefügt. Derselbe wird, um die gewohnte Ordnung dieses Werkes nicht zu stören, nach Sammlung der auf das Pfandrecht selbst bezüglichen Erlasse mit den zu ihm gehörenden Novellen zum Abdrucke gebracht.

[1]) Gesetzliche Pfandrechte sind: 1) der Gemeinden für die Gemeindesteuern vom Grundeigenthum (Ges. vom 2. Sept. 1867, § 15, nach dem Gemeindegesetz abgedruckt). — (Das der bernischen Brandversicherungsanstalt für die von den Theilnehmern schuldigen Beträge auf die versicherten Gebäude früher zugestandene Pfandrecht ist wohl in ein Konkursprivilegium verwandelt worden, vgl. ad 582 u. 583 B. B.); 2) des Staates für Ohmgeldverschlagnisse, daherige Bußen und Untersuchungskosten auf die mit Beschlag belegten ohmgeldpflichtigen Getränke und die daherigen Transportmittel (Gesetz vom 9. März 1841, § 20); 3) des Staates auf die Effekten eines Gefangenen für die Gefangenschaftskosten (Gesetz vom 7. Augstmonat 1823, § 29); 4) des Staates für Grundsteuern auf die damit belegten Liegenschaften. Dieses Pfandrecht geht für zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vor (Gesetz vom 15. März 1856, § 41); dem Staate allein gehen die Gemeinden (Ziff. 1) nach; 5) des Staates für Erbschafts- und Schenkungssteuern, § 18, Ges. von 1864 und 1869, a. E. des ersten Theiles dieser Sammlung abgedruckt; 6) der Eidgenossenschaft auf die wegen Uebertretung fiskalischer oder polizeilicher Bundesgesetze mit Beschlag belegten Gegenstände (B. G. vom 18. Sept. 1849, Art. 21); 7) der Eisenbahnen an Frachtgut (s. § 40 ff. B. G. vom 4. August 1875 über Transport auf Eisenbahnen im Anh. nach 468 O. R.; B. G. nennt es: Retentions- und Pfandrecht). — Die Retentionsrechte sind ad 224 ff. O. R. gesammelt.

[2]) Dieß geschieht entweder durch die Pfändung oder durch einen Arrest (§§ 507 ff. und 625 B. B.); bei der Beschlagnahme wegen schuldiger Bestandzinse durch Herausnahme eines Bestandverbots auf die auf dem Bestandgegenstande sich befindenden Effekten (§§ 643 und 650 B. B.). Die auf dem Wege der Betreibung erworbenen Pfandrechte fallen jedoch mit dem Eintritt des Liquidationsverfahrens dahin (§ 587 B. B. und Anmerkung daselbst).

des Eigenthümers erhalten werden kann, ist in der Abtheilung des Gesetzbuches angegeben, die von den Verträgen handelt. [1])

483. Derjenige, dessen Titel zu einem Pfandrechte in dem Gesetze oder in der Willenserklärung des Eigenthümers der Pfandsache liegt, erwirbt das dingliche Recht auf die Pfandsache: 2) Erwerbungsart.

1) Wenn sie zu den beweglichen Sachen gehört, durch die Uebernahme derselben zur Verwahrung. Uebersteigt der Werth der Pfandsache die Summe von einhundert Franken (Fr. 144 Rp. 93 n. W.), so muß noch überdieß über die Verpfändung eine Urkunde errichtet werden. [2])

2) Wenn die Pfandsache zu den unbeweglichen Sachen gehört:

a. bei dem vorbehaltenen Pfandrechte durch die Fertigung des Veräußerungsvertrags, welcher den Pfandvorbehalt enthält [3]);

b. bei dem errichteten Pfandrechte durch die Fertigung des Verpfändungsvertrags. [4])

484. Kein Verpfändungsvertrag soll gefertigt werden, es beweise denn der Verpfänder, daß ihm das zu verpfändende Grundstück als sein Eigenthum zugefertigt worden.

485. Derjenige, der einen Titel zu der Erwerbung eines Pfandrechts auf ein bestimmtes Grundstück hat, welches ihm aber wegen irgend eines Hindernisses noch nicht zugefertigt werden kann, darf sein Recht bis zu der Beseitigung des Hindernisses durch eine Vormerkung sicher stellen, die er bei dem Untergerichte [5]) zu Protokoll gibt (441).

486. Was in der Satzung 442 in Betreff der Eintragung der Erwerbungstitel von Grundstücken verordnet worden, ist auch auf die Erwerbungstitel von Pfandrechten (481) anwendbar, welche gleichfalls in die öffentlichen Bücher eingetragen und darin registrirt werden sollen. [6]) Oeffentlichkeit.

487. Das Pfandrecht verhaftet die Pfandsache und die von derselben noch nicht getrennten Früchte [7]) oder bezogenen Nutzungen für die Kapitalsumme der Forderung, und wenn diese zinstragend ist, für die Zinse und für die Betreibungskosten, worunter jedoch die- Wirkung des Pfandrechts.

---

[1]) Siehe Satz. 927 ff. C.: von den Pfandverträgen in Anhang I hienach.

[2]) Vgl. Satz. 496, Ziff. 1, und 929 C. — Der zweite Satz ist aufgehoben durch das O. R.; der erste ist fortan durch 210 O. R. normirt.

[3]) Vgl. Satz. 689, 812 und 931 C.; jene als Zusätze zu O. R., diese siehe pag. 203.

[4]) Vgl. Satz. 932—958 C. — Bei Pfandbriefen zu Gunsten der Hypothekarkassa und bei Pfandobligationen wird das Pfandrecht durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben (so schon Ges. vom 12. November 1846, § 19 — jetzt aufgehoben — und Ges. vom 8. August 1849, Art. 14; s. auch Hypothekarkassagesetz vom 18. Juli 1875, § 12, pag. 209 ff. hienach).

[5]) Amtschreiber (Gesetz vom 24. Dezember 1846, § 9; Dekret über die Obliegenheiten der Amtschreiber vom 24. April 1878, § 7, hienach unter den Tarifen aufgenommen).

[6]) 507 O. R. a. E. betreff Bürgschaft für zugleich grundversicherte Forderung: „war die Hauptschuld grundversichert, so hat der Gläubiger die nach dem kantonalen Rechte für den Uebergang des Pfandrechtes erforderlichen Handlungen vorzunehmen.“

[7]) Vgl. Satz. 800 C., im Anhange nach 273 O. R.

C. 489–494.

jenigen Prozeßkosten nicht gehören, welche durch die Rechtsdarschlagung des Schuldners veranlaßt werden. [1])

488. Der Pfandgläubiger hat die Wahl, sein persönliches Recht gegen den Schuldner, oder sein dingliches auf die Pfandsache geltend zu machen, und wenn er durch die von ihm gewählte Betreibungsart nicht zur vollständigen Bezahlung gelangt, sich durch die andere dazu zu verhelfen. [2])

489. Der dritte Besitzer eines Grundpfandes befreit sich von der auf demselben haftenden Verpflichtung, deren Bezahlung er nicht übernommen, durch die Abtretung der Pfandsache an den Gläubiger. [3])

Verminderung des Pfandes.

493.[4]) Wird der Werth des Grundpfandes durch das Verschulden des Verpfänders, oder durch den Zufall so vermindert, daß dasselbe dem Gläubiger nicht mehr diejenige Sicherheit gewährt, welche es ihm früher gewährte, so kann er auf eine Vermehrung der Sicherheit antragen, und wenn diese binnen der Nothfrist von drei Monaten nicht geleistet wird, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo der Schuldner durch ein Urtheil oder die eigene Erklärung dazu verpflichtet worden, die Schuld auch vor dem Eintritte des Verfalltages abkündigen. [5])

494. Die Vertheilung eines Grundpfandes, zu welcher der Pfandgläubiger nicht eingewilligt, berechtigt ihn, während der Nothfrist eines Jahres, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo er die Anzeige davon erhalten (443), die Schuld auch vor dem Eintritte des Verfalltages abzukündigen.

---

[1]) Vgl. § 51, litt. b. P. — Bleibt das nach O. R. nach ganz gültig?

[2]) Ist eine Mobilie verpfändet für eine vorher oder gleichzeitig verbürgte Forderung, so muß der Pfandgläubiger vor der Belangung des Bürgen das Pfand diskutiren, 494 O. R.

[3]) Gesetz vom 14. November 1836, § 4:

„In Ausdehnung der Satz. 489 C. hat der dritte Besitzer eines Grundpfandes das Recht, sich von einer auf demselben haftenden Schuldverpflichtung, deren Bezahlung nicht auf ihn übergetragen worden, ganz auf gleiche Weise wie ein Bürge zu befreien und dem Gläubiger die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung, jedoch ohne einige Gewähr, abzutreten, oder das betreffende Grundeigenthum von der Pfandverpflichtung zu befreien"; vgl. nun: 507 O. R.

Und § 5:

„In den Fällen der §§ 2, 3 und 4 hat der Gläubiger an die Kosten der Abtretungsurkunde nichts beizutragen, sondern dieselben sind von dem Uebernehmer zu bestreiten."

[4]) Die Satzungen 490 bis und mit 492, vom Losungsrecht handelnd, sind durch das Promulgationsdekret zum B. V. vom 2. April 1850, Art. 2, aufgehoben und an deren Stelle § 528 ff. und 571 B. V. getreten; in den frühern Auflagen dieses Werkes waren sie noch abgedruckt.

[5]) Durch das frühere Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 21. März 1834, § 6, war den Eigenthümern der in der bisherigen Anstalt versicherten Gebäude, welche unterpfändlich verhaftet waren, der Beitritt zur Anstalt zur Pflicht gemacht worden; das jetzige Gesetz vom 30. Okt. 1881 erklärt in § 2 die Brandversicherung zu $^4/_5$ des Schatzungswerthes obligatorisch und sichert die Pfandgläubiger in § 34, Al. 2, 37, Al. 2, 39 und 40 bei Auszahlung der Assekuranzsumme. Vgl. pag. 104, Anm. 2, und 582 und ad 583 B. V.

495. Der Inhaber eines Faustpfandes ist dem Eigenthümer für die sorgfältige Aufbewahrung desselben verantwortlich, und hat kein Recht, die Pfandsache auf irgend eine Weise zu benutzen. [1])

496. [2]) Das Pfandrecht erlöscht: Erlöschung.

1) Durch die Verzichtleistung des Gläubigers.
   Die Aushändigung des Faustpfandes an den Verpfänder ist als eine Verzichtleistung auf das Pfandrecht anzusehen. [3])
2) Durch die Tilgung der Forderung, für welche es eingeräumt worden.
3) Durch den Minderwerth der Pfandsache, der sich aus dem Verkaufe derselben auf einer Gant- oder Geltstagssteigerung ergibt, für diesen Minderwerth, indem die auf der Sache haftenden Schulden dem Käufer nur bis zu der Erschöpfung des Kaufspreises überbunden werden sollen.
4) Durch die Amortisirung der Forderung. Wenn nämlich seit der Verpfändung dreißig Jahre verflossen sind und weder der Inhaber der Forderung noch der Fortbestand derselben bekannt ist, so kann der Besitzer der Pfandsache den Inhaber der Forderung durch eine Ediktalladung auffordern, binnen einer von dem Richter zu bestimmenden Nothfrist eine Protestation gegen die Löschung der Forderung einzulegen [4]), und, wenn dieses unterbleibt, von dem Richter verlangen, daß er dem Amtschreiber den Auftrag ertheile, die Forderung in den öffentlichen Büchern zu löschen, und den Vorfall durch das amtliche Blatt bekannt zu machen. [5])

497. Die Wirkung der Erlöschung des Pfandrechts tritt für den Verpfänder und den Gläubiger von dem Augenblicke an ein, wo der Erlöschungsgrund eingetreten; für dritte Personen aber, denen der Erlöschungsgrund unbekannt geblieben, tritt sie bei dem Faustpfande erst durch die Zurückgabe der Pfandsache, und bei dem Grundpfande durch die Eintragung der Erlöschung in die öffentlichen Bücher ein, bei welchem Anlaß der Pfandbrief allemal durch den Amtschreiber

---

[1]) Vgl. Satz. 928 C., p. 203. — Statt des Anfanges dieser Satzung ist jetzt 220 O. R. maßgebend; die Antichrese eines Faustpfandes verbietet O. R. nicht.

[2]) S. hiezu: Anhang, pag. 153 und Dekret vom 24. April 1878, § 7 ff., unter den Tarifen. — Aus der nunmehr i. G. derogirten Satz. 1023 C. fügen wir folgende noch geltende Bestimmung an: „Der Untergang der Pfandsache hebt die Schuld nicht auf, für welche dieselbe gehaftet."

[3]) Das Pfandrecht, welches der Bestandgeber durch Vollziehung eines Bestandverbots erlangt, dauert so lange, als die mit Beschlag belegten Gegenstände sich auf der Bestandsache oder in der Verwahrung des allfällig bestellten Hüters befinden (§ 650 V. V.).

[4]) Das Kreisschreiben vom 11. Juli 1836 ertheilt die Weisung, daß die Ediktalladung drei Mal in das amtliche Blatt (auch wenn nöthig in andere Zeitungen) eingerückt werden soll. Die daherige Nothfrist soll so bestimmt werden, daß die Pfandgläubiger hinlängliche Zeit haben, ihre allfälligen Protestationen einzulegen. Die Ediktalladung ist vom Gerichtspräsidenten zu bewilligen (Kreisschreiben vom 19. September 1851).

[5]) Ein Mobiliarpfandrecht erlöscht auch durch gutgläubigen Erwerb der Sache selbst durch einen Dritten unter der Voraussetzung von 205, erster Satz, O. R., vgl. auch 206 O. R.

kanzellirt, oder von ihm in denselben eingetragen werden soll, wie viel auf Abschlag der Forderung bezahlt worden, wenn der Gläubiger dieses nicht selbst gethan, indem eine Quittung, die nicht in den Pfandbrief eingetragen worden, für einen dritten Besitzer desselben unverbindlich ist. [1])

498. Bei der Löschung eines Pfandrechts rücken die folgenden Gläubiger, denen die gleiche Sache verpfändet worden, der Ordnung nach vor. [2])

Forts. pag 235.

[1]) Vgl. Satz. 954 und 1008 C., ferner Emolumententarif vom 14. Juni 1813, zweiter Theil, Titel II, erster Abschnitt, § 42: „Damit auch die Ablösungen der unterpfändlichen Verhaftungen in den Hypotheken-Protokollen bemerkt werden können, soll jede Ablösung eines unterpfändlich verschriebenen Kapitals längstens vier Wochen nach der Ablösung von dem gewesenen Schuldner durch Vorweisung des quittanzirten oder kanzellirten Schuld-Titels in der betreffenden Amtschreiberei angezeigt werden, welche letztere dieselbe am Rande des betreffenden Hypotheken-Protokolls einschreiben und auch registriren wird."

Kreisschreiben vom 15. März 1837: Die Vorschrift der Satz. 497 betreffend die Kanzellirung der Pfandbriefe ist nur bei errichteten Pfandrechten für Darlehen u. s. w. anwendbar, nicht auch bei solchen Titeln, wodurch ein Pfandrecht vorbehalten wird und welche mit und nebst diesem hauptsächlich zum Beweise anderweitiger Berechtigungen der Kontrahenten oder dritter Personen konstituirt werden. Der Regierungsrath ertheilt demnach den Regierungsstatthaltern zu Handen der Amtschreiber und Notarien die Weisung: „daß bei „solchen Titeln, durch welche nicht nur ein Pfandrecht errichtet oder vorbehalten „worden, sondern welche überdieß zum Beweise von Eigenthums-, Dienstbar- „keits- oder andern Berechtigungen dienen sollen, der Titel in der Regel nicht „kanzellirt, sondern von den Gläubigern quittirt, und die Erlöschung des Pfand- „rechts in die Grundbücher eingetragen werden soll. Ueberhaupt dann soll die „Kanzellirung nur mit Vorsicht, und jedenfalls nur dann stattfinden, wenn von „dem betreffenden Titel zwei Doppel vorhanden sind, mithin die Kanzellirung „des einten derselben für die Rechte der Kontrahenten oder dritter Personen „mit keiner Gefahr verbunden ist. Zugleich wollen Sie den Amtschreiber und „die Notarien Ihres Bezirkes aufmerksam machen, daß sie für den Schaden, „welcher durch unvorsichtige Kanzellirung von dergleichen Titeln entstehen könnte, „verantwortlich seien." — Dieses Kreisschreiben wurde bestätigt durch § 11, Al. 2 des Dekrets über die Obliegenheiten der Amtschreiber, vom 24. April 1878.

[2]) Früher war den Ausgaben dieses Werkes der Text zweier Gesetze vom 1. Dezember 1852: „Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile", und vom 2. April 1861 als Anhang beigefügt, die seit 1879 weggelassen wurden, weil der Zweck erreicht worden ist, den diese Gesetze erstrebten. Diese Vereinigung ist im alten Kantonstheile, im Amtsbezirk Biel und den mit Büren vereinigten links der Aare liegende Gemeinden seit 1853 allmälig durchgeführt und sind alle in den festgesetzten Fristen nicht angemeldeten Pfandrechte amtlich gelöscht worden.

Anhang I.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Pfandverträgen.[1])

927. Der Vertrag, in Folge welches Jemand einem Gläubiger zu der Sicherheit seiner Forderung eine bestimmte Sache als Pfand anweist, ist ein Pfandvertrag (481 und 482). Begriff.

928. Alle Vorbehälte und Bedingungen, die einem Pfandvertrage angehängt werden, durch welche der Gläubiger einen andern Vortheil von der Pfandsache zu erlangen sucht, als die Sicherheit seiner Forderung, sind rechtlich ungültig. Zu diesen ungültigen Vorbehälten gehören namentlich derjenige, daß die Pfandsache dem Gläubiger um einen zum Voraus bestimmten Preis eigenthümlich anfallen solle, wenn die Schuld an dem Verfalltage nicht bezahlt wird[2]), und der andere, daß der Gläubiger die Pfandsache benutzen dürfe.[3]) Verbotene Vorbehälte.

929. Der Vertrag, in Folge welches Jemand eine bewegliche Sache zu Pfand gegeben wird, gelangt durch die Uebergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger, und wenn diese den Werth von einhundert Franken (Fr. 144 Rp. 93 n. W.) übersteigt, noch überdieß durch die Ausstellung des Pfandscheines zur Vollständigkeit. a. Faustpfand.

Der Pfandschein soll in zwei Doppeln ausgefertigt werden, und sowohl die Erklärung des Schuldners enthalten, daß er die durch ihre Merkmale zu bezeichnende Sache für die zu bestimmende Verpflichtung zu Pfand geben, als diejenige des Gläubigers, daß er diese Sache für jene Verpflichtung als Pfand angenommen habe (483).[4])

930. Der Pfandvertrag, in Folge welches eine unbewegliche Sache zum Pfand eingesetzt werden soll, muß durch den Amtschreiber oder[5]) durch einen Amtsnotar desjenigen Amtsbezirks verschrieben werden, wo die Sache oder der größere Theil derselben gelegen ist. b. Grundpfand.

931. Wenn sich der Veräußerer einer unbeweglichen Sache für die Forderung, die er wegen der Veräußerung an den Erwerber zu machen hat, ein Pfandrecht auf die Sache vorbehalten will, so muß dieser Vorbehalt in den Veräußerungsvertrag eingetragen werden (483, Nr. 2). 1) Vorbehaltenes Pfandrecht.

---

[1]) In diesem Abschnitt ist „Untergericht" durch „Fertigungsbehörde" (Einwohnergemeinderath oder dessen Fertigungskommission) ersetzt.

[2]) Der kommissorische Vertrag bei Mobiliarverpfändung fällt nun unter 222 O. R.

[3]) Den antichretischen Vertrag bei Mobiliarverpfändung verbietet O. R. nicht mehr, 210—223 O. R.

[4]) Satz. 929 C. ist aufgehoben; jede Mobilie kann nach O. R. formlos verpfändet werden.

[5]) Die Worte „durch den Amtschreiber oder" sind weggefallen. So schon Gesetz vom 18. Dezember 1832; jetzt Gesetz vom 24. März 1878, § 3 (hienach unter den Tarifen). So auch in Satz. 940 und 956 C.

2) Errichtetes Pfandrecht.

932. Der Titel zu einem errichteten Pfandrechte auf eine unbewegliche Sache, welche der Verpfänder in Händen behält, muß in einem Gültbriefe oder in einem Schadlosbriefe liegen. [1])

Vorläufige Maßregeln zu der Errichtung eines Pfandrechts.

933. Derjenige, welcher eine unbewegliche Sache zu verpfänden gedenkt, die er in Handen behalten will, muß bei dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem sie gelegen ist, für eine Schatzung derselben nachsuchen.

934. Der Regierungsstatthalter ertheilt hierauf zwei beeidigten Schätzern (§ 186 P.) den Befehl, die zu verpfändende Sache zu besichtigen und zu schätzen. Die Schätzer haften für ihre Gefährde und für ihre Nachlässigkeit. [2])

935. Auf dieses hin muß sich der Verpfänder bei der Fertigungsbehörde, in deren Bezirk die Sache gelegen ist, für einen gerichtlichen Schein anmelden, und dieser Behörde das Befinden der Schätzer vorlegen und erzeigen, daß ihm die Sache gerichtlich zugefertigt worden. Wenn sich die Rechte, welche dritten Personen auf der zu verpfändenden Sache zustehen, nicht aus der Urkunde ergeben, in Folge welcher sie dem Verpfänder zugefertigt worden, so soll er diese Rechte der Fertigungsbehörde anzeigen, und die Vollständigkeit seiner Anzeige in jedem Falle durch ein Nachschlagungszeugniß, das ihm der Amtschreiber zustellen muß, bescheinigen.

936. Wenn der Verpfänder verheirathet ist, so muß seine Ehefrau in Begleit zweier Verwandten, oder eines Mitglieds der Vormundschaftsbehörde vor der Fertigungsbehörde erscheinen und zu Protokoll erklären, wie hoch sich ihr zugebrachtes Gut bis auf diesen Tag belaufe (88), oder, daß sie in Hinsicht auf die Schuld, für welche das Pfandrecht errichtet werden soll, förmlich auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten Verzicht geleistet (100 und 101). Ist die Ehefrau verhindert, sich persönlich [3]) vor Gericht zu stellen, so muß sie diese Erklärung einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen in die Feder geben, und die darüber ausgefertigte Urkunde von den Verwandten, oder von dem Mitgliede der Vormundschaftsbehörde der Fertigungsbehörde eingereicht werden.

937. [4]) Ist die Ehefrau des Verpfänders nicht mehr am Leben, so müssen ihre Kinder, welche den Zustand des eigenen Rechts haben,

---

[1]) Durch die neuere Gesetzgebung sind noch hinzugekommen: die Hypothekarkassa-Pfandbriefe (Anhang III, pag. 209) und die Pfandobligationen (Anhang IV, pag. 219 zu diesem Abschnitt). Vgl. ferner: § 53 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857; B. Ges. vom 24. Brachmonat 1874, pag. 227 im Anhang VI.

[2]) In jedem Pfandvertrag soll die Grundsteuerschatzung ausdrücklich angegeben werden (s. Dekret über die Obliegenheiten der Amtschreiber vom 24. April 1878, § 12).

[3]) Seit dem im Anhang II zu diesem Abschnitte abgedruckten Gesetz vom 22. Juni 1864 muß die in den Satzungen 936 und 937 vorgesehene Nachgangs-Erklärung der Ehefrau und der Kinder oder ihrer Rechtsvertreter stets vor Notar und Zeugen geschehen (s. Anmerk. 1 zu Satz. 96 C. und Anmerk. 1 zu Satz. 100 C. auf pag. 81 und 82 hievor). Das gilt auch für Schadlosbriefe (Satz. 956 C.).

[4]) S. vorhergehende Anm. 3 und Anhang II, § 4, pag. 209.

oder die Ehemänner ihrer Töchter, oder, wenn die Kinder noch unter der väterlichen Gewalt stehen, zwei mütterliche Verwandte derselben, oder ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde im Namen der Kinder, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Fertigungsbehörde erscheinen, und die in der vorhergehenden Satzung vorgeschriebene Erklärung zu Protokoll geben.

938. Findet die Fertigungsbehörde, daß die in den Satzungen 935 bis und mit 937 vorgeschriebenen Angaben und Erklärungen glaubwürdig seien, so soll sie dem Verpfänder darüber einen Schein ausstellen lassen, der von dem Präsidenten und dem Schreiber der Fertigungsbehörde zu unterschreiben und von dem Regierungsstatthalter zu besiegeln ist. Sowohl die Mitglieder als der Schreiber der Fertigungsbehörde haften für die Gefährde und die Nachlässigkeit, die ihnen bei der Ausstellung dieses Scheins zur Last fallen möchten.

939. Liegt die Pfandsache in verschiedenen Gerichtsbezirken, so soll der Schuldner bei jeder Fertigungsbehörde, in deren Bezirk ein Theil derselben liegt, sich für einen gerichtlichen Schein für diesen Theil bewerben.

940. Begnügt sich der Gläubiger mit der Sicherheit, welche ihm die zu verpfändende Sache nach dem Inhalte des gerichtlichen Scheins zu gewähren geeignet ist, so muß der Schuldner ihm durch [den Amtschreiber oder] [1]) einen Amtsnotar einen Gültbrief (941, 955) oder einen Schadlosbrief abfassen lassen.

941. Der Gültbrief soll enthalten: 1) die Anerkennung der Schuld, und die Verpflichtung, die Schuld nach Gültbriefsrecht zu verzinsen und abzubezahlen, sowie auch die Angabe des Grundes der Verpflichtung; 2) die deutliche Bezeichnung des Unterpfandes, das zur Sicherheit dieser Schuld eingesetzt wird, nebst der gerichtlichen Schatzung desselben (934); 3) eine Anzeige der Rechte, welche dritten Personen auf dem Unterpfande zustehen; 4) die Angabe des Vermögens, welches die Ehefrau des Schuldners demselben bis auf diesen Tag zugebracht; hat die Ehefrau des Schuldners vor der Verschreibung des Gültbriefs auf das Vorrecht für die Hälfte des zugebrachten Guts in Hinsicht auf diese Schuld Verzicht geleistet (99 und 101), so muß dieses in dem Gültbriefe angezeigt werden, und 5) den Vorbehalt eines Vorrechts für den Gläubiger auf den Fall des Geltstages des Schuldners (959). I. Gültbrief.

942. Liegt der Grund der Verpflichtung des Gültbriefschuldners in einem Gelddarlehen, so muß in dem Gültbriefe angegeben werden, daß der Schuldner das Geld in Gold- oder Silbersorten, deren Korn und Schrot gesetzlich bestimmt ist, und die auf Verlangen des Gläubigers anzugeben sind, nach der gesetzlichen Bestimmung derselben, baar empfangen; der damalige Werth des empfangenen Geldes ist in dem Gültbriefe in Schweizer-Franken anzusetzen. Verpflichtungsgrund.

[1]) Die Worte „den Amtschreiber oder" fallen weg.

943. Liegt der Grund der Verpflichtung des Gültbriefschuldners in der Abtretung einer Forderung, welche der Gläubiger an einen Dritten zu machen hat (981 und 932), so muß der Forderungstitel in dem Gültbriefe deutlich bezeichnet und dem Gültbriefschuldner übertragen werden; der Dritte, auf welchen die Forderung lautet, muß die Richtigkeit derselben gegen den Gültbriefschuldner durch ein Handgelübd anerkennen, das er dem Notar abzulegen hat, welcher den Gültbrief verschreibt.

944. Liegt der Grund der Verpflichtung des Gültbriefschuldners in der Umänderung einer bestehenden Verbindlichkeit in eine Gültbriefschuld (977 und 978), so muß der bisherige Forderungstitel in dem Gültbriefe deutlich angegeben und durch die Umänderung als aufgehoben erklärt, auch, wenn der Beweis der umgeänderten Verbindlichkeit in einer Urkunde liegt, diese von dem Gläubiger dem Gültbriefschuldner kanzellirt herausgegeben, oder die Erlöschung der Schuld in denselben eingetragen werden.

Zins. 945. Die Schuldsumme, für welche der Gültbrief errichtet wird, soll in demselben zu Fünf von Einhundert für das Jahr zinstragend verschrieben werden. Eine Uebereinkunft des Gläubigers mit dem Schuldner über einen andern Zinsfuß ist rechtlich ungültig. [1])

Verfallstag. 946. In dem Gültbriefe darf weder ein Verfallstag der Schuld festgesetzt [2]), noch die Schuld unablöslich erklärt werden. [3]) Jede solche Bestimmung ist ungültig.

947. Der Gültbrief muß von dem Schuldner der Fertigungsbehörde, in deren Bezirk die Pfandsache ganz oder dem größern Theile nach gelegen ist, zur Zufertigung des Pfandrechts an den Gläubiger (483, Nr. 2) vorgelegt werden. Bei diesem Anlasse soll der Schuldner die Richtigkeit aller in dem Gültbriefe enthaltenen Angaben dem Vorsitzer gelübdlich versichern. Ist die Pfandsache nicht ganz in dem Bezirke der Fertigungsbehörde gelegen, bei welcher der Schuldner auf die Zufertigung des Pfandrechts anträgt, so muß er der Behörde auch den Schein vorlegen, welchen ihm die Fertigungsbehörde hat ausstellen lassen, in deren Bezirk der kleinere Theil der Pfandsache gelegen ist (939).

948. Die Zufertigung soll nur dann erfolgen, wenn der Gültbrief auf einen gerichtlichen Schein (938) hin, durch einen zu der

---

[1]) „In theilweiser Aufhebung der Satz. 945 C. wird erlaubt, Gültbriefe auch zu einem niedrigeren Zinsfuße als zu Fünf von Einhundert für das Jahr zu verschreiben. Ungültig bleibt dagegen jede Uebereinkunft über einen höhern Zinsfuß (vgl. indessen Strafges. von 1867, § 2, Ziff. 5 des Einführungsges., wonach die Zinshöhe der Convention der Contrahenten überlassen ist.

„Für bereits errichtete Gültbriefe kann der Zinsfuß durch freie Uebereinkunft ebenfalls niedriger als Fünf von Einhundert bestimmt werden. Dergleichen Verträge werden erst durch die Einschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugniß des Amtsschreibers für die Nachbesitzer des Gültbriefes oder des Grundpfandes verbindlich" (§ 1 des Gesetzes über Bestimmung des Zinsfußes und Ablosung der Kapitalien vom 14. November 1836).

[2]) Abgeändert durch Art. 2 des im Anhang IV, pag. 219 hienach abgedruckten Gesetzes.

[3]) Vgl. § 84 K. V., Al. 2, pag. 20.

C. 949–954.

Abfassung desselben befugten Notar abgefaßt, und die darin enthaltenen Angaben von dem Gerichte richtig erfunden worden.

949. Erfolgt die Zufertigung, so muß die Zufertigungsurkunde dem Gültbriefe angehängt, von dem Präsidenten und von dem Schreiber der Fertigungsbehörde unterschrieben, und von dem Regierungsstatthalter besiegelt werden.

950. Der Gültbriefsgläubiger ist nur in folgenden Fällen berechtigt, den Schuldner zu der Ablosung der Gültbriefsschuld anzuhalten: Ablosung. a. Nothwendige.

1) Wenn der Schuldner einen oder mehrere verfallene Zinse nicht binnen der Nothfrist eines Monats bezahlt, von dem Tage an zu zählen, wo ihn der Gläubiger rechtlich dafür gemahnt;
2) wenn der Schuldner drei Zinse hat auflaufen lassen;
3) wenn der Schuldner die Pfandsache ohne Einwilligung des Gläubigers vertheilt hat (494), und
4) wenn die Sicherheit des Gläubigers durch die Verminderung des Werthes der Pfandsache (493) geschwächt worden.

In diesen Fällen kann der Gläubiger dem Schuldner die Schuld aufkündigen, und nach Ablauf von drei Monaten, von der Verrichtung der Aufkündigung an zu rechnen, verlangen, daß er die Gültbriefschuld ganz abbezahle.

951. Der Schuldner hat zu jeder Zeit das Recht, die Gültbriefschuld ganz, oder wenigstens den dritten Theil des ursprünglichen Belaufs derselben abzulösen, wenn er dieses thun kann, ohne das Geld dazu entlehnen zu müssen. Der Gläubiger darf den Schuldner zur Manifestation anhalten, sobald er glaubt, derselbe habe das Geld entlehnt, mit welchem er die Gültbriefschuld abbezahlen will.[1] b. Freiwillige.

952. Will der Schuldner die Gültbriefschuld ganz oder zum Theil ablösen, so muß er dem Gläubiger dieses drei Monate zuvor schriftlich ankündigen, oder, auf das Verlangen des Gläubigers, demselben eine schriftliche Abkündigung durch den Weibel zustellen lassen.

953. Das Gültbriefkapital soll in Gold- oder Silbersorten (701) zurückbezahlt werden. Der Gläubiger ist nicht schuldig, Scheidemünzen an die Bezahlung desselben anzunehmen.[2]

954. Ist die Gültbriefschuld ganz oder zum Theil abbezahlt worden, so soll der Gläubiger den Schuldner, in dem ersten Falle durch die Herausgabe des Gültbriefs mit der Bescheinigung der Abbezahlung, und in dem letztern durch die Eintragung der Bescheinigung der Summe, welche auf Abschlag bezahlt worden, in den Gültbrief, und durch die Anzeige des Vorfalls an den Amtschreiber, in den Stand setzen, die Bezahlung nach Vorschrift der Satz. 497 in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen.

---

[1] Durch § 21 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 12. Nov. 1846 wurde bestimmt, daß Gültbriefe auch mit entlehntem Gelde abgelöst werden können. Die Satz. 951 C., insoweit sie damit im Widerspruch steht, ist aufgehoben.

[2] U. E. greifen die Bestimmungen des sogen. latein. Münzvertrages von 1865/1866 nunmehr Platz, wonach bis auf Fr. 50 an Scheidemünze vom Gläubiger anzunehmen sind.

II. Schadlosbrief.

955. Der Schadlosbrief enthält das Versprechen, einem Andern einen Schaden zu ersetzen, der ihm von dem Aussteller, oder einem Dritten zuwachsen könnte, und die Einsetzung einer unbeweglichen Sache für eine in dem Schadlosbrief anzugebende Summe zu der Versicherung dieses Versprechens (480).

956. Ein Schadlosbrief muß wie ein Gültbrief auf einen gerichtlichen Schein hin[1]) (933 bis und mit 939) [durch den Amtschreiber, oder][2]) durch einen Amtsnotar des Amtsbezirks abgefaßt werden, wo die eingesetzte Sache ganz oder dem größern Theile nach gelegen ist (949). Die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ist ebenfalls von dem Aussteller dem Präsidenten der Fertigungsbehörde, wo die Zufertigung des Pfandrechts verlangt wird, gelübdlich zu versichern (947].[3])

Erneuerung.

957. Wenn ein Pfandbrief unlesbar geworden, oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Merkmale, durch welche die Pfandsache darin bezeichnet ist, eine Erneuerung bedarf, so muß diese durch den Amtschreiber des Amtsbezirks, wo die Pfandsache ganz oder dem größern Theile nach gelegen ist, auf Kosten des Schuldners gemacht werden. In der Erneuerung ist sowohl die Schuldsumme als das Datum des Pfandbriefes beizubehalten, und der Schuldner soll die Richtigkeit des erneuerten Pfandbriefes vor der Fertigungsbehörde durch ein Gelübd anerkennen. Der erneuerte Pfandbrief muß in die öffentlichen Bücher eingetragen, und der alte dem Schuldner kanzellirt herausgegeben werden.

958. Der Gläubiger hat jeder Zeit das Recht, den Schuldner zu der Erneuerung des Pfandbriefes anzuhalten; wenn er aber die Erneuerung aus andern Gründen verlangt, als aus denen, die in der vorhergehenden Satzung angegeben sind, so muß er die daherigen Kosten bezahlen.

Anhang II.

Gesetz über die Formen der Weiber- und Muttergutserklärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften, vom 22. Juni 1864.

§ 1. Sowohl für die nothwendige Belaufsangabe der Weiber- und Muttergüter, als auch für die dem freien Willen der Ehefrau und der Kinder oder ihrer Rechtsvertreter anheimgestellte Verzichtleistung auf das Vorrecht für die Hälfte derselben (Nachgangserklärung) ist fortan bei allen Verträgen, welche die Errichtung eines Grundpfandrechtes bezwecken — Gültbrief, Schadlosbrief, Pfandbrief

---

[1]) Abgeändert durch Art. 2 des im Anhang IV, pag. 219 hienach abgedruckten Gesetzes.

[2]) Die Worte „durch den Amtschreiber oder" fallen weg (Anmerkung 5, pag. 203 hievor).

[3]) Für Schadlosbriefe gelten ebenfalls die Modifikationen des Gesetzes von 22. Juni 1864 (Anhang II) über die Formen der Weiber- und Muttergutsforderungen.

zu Gunsten der Hypothekarkasse und Pfandobligation — ein und dieselbe einheitliche Form eingeführt.

§ 2. Diese Form besteht in der Verschreibung der daherigen Erklärung vor Notar und Zeugen.

§ 3. Die Erklärung der einen oder andern Art (bloße Belaufsangabe oder eigentliche Nachgangserklärung) kann vor der Ausfertigung des Pfandvertrages in einem eigenen Akte ausgestellt und im Pfandvertrag selbst auf gewohnte Weise verbalisirt oder bei der Verschreibung dieses Letztern vor dem stipulirenden Notar abgegeben und dem Vertrage einverleibt werden.

§ 4. In Erläuterung der Satz. 937 C. wird bestimmt, daß in Zukunft die durch die angeführte Gesetzesbestimmung vorgeschriebene Vertretung solcher Kinder, welche noch unter der elterlichen Gewalt stehen, nur genügt, wenn es sich um die bloße Erklärung über den Belauf des Zugebrachten handelt, zu einer Nachgangserklärung aber die Vertretung der Kinder durch einen außerordentlichen Beistand und die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist. Bevogtete Kinder sind in jedem Fall durch ihre ordentlichen Vormünder unter Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde zu vertreten.

§ 5. Nichtkantonsbürger werden rücksichtlich der Ausstellung der Weiberguts- oder Muttergutsnachgangserklärungen in jeder Beziehung den Kantonsbürgern gleichgehalten.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1864 in Kraft und gilt für diejenigen Landestheile, in denen das altbernische eheliche Güterrecht eingeführt ist.

Durch dasselbe werden die Satzungen 936, 937 und 956 des bernischen Civilgesetzbuches, ferner § 10 des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 12. November 1846 [1]), der § 10 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dezember 1846 und der Artikel 7 des Gesetzes über Abänderung der Hypothekarordnung vom 8. August 1849, sowie alle andern darauf bezüglichen Bestimmungen insoweit aufgehoben oder modifizirt, als sie mit diesen neuen Vorschriften im Widerspruch stehen.

Für die in den jurassischen Landestheilen errichteten Pfandbriefe zu Gunsten der Hypothekarkasse verbleibt es bezüglich der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau einfach bei dem, was der § 10, zweites Alinea des Gesetzes vom 12. November 1846 vorschreibt.

Anhang III.

Gesetz über die Hypothekarkasse, vom 18. Juli 1875.

A. Kapital und Geschäftszweige der Hypothekarkasse.

§ 1. Das Stammkapital der Hypothekarkasse besteht aus den Einschüssen des Staates, welche niemals unter den Belauf von Fr. 7,000,000 herabsinken dürfen.

---

[1]) Dieses Gesetz ist nun im Ganzen aufgehoben (Anhang III).

Zur Vermehrung der Stammkapitals sind bestimmt:

1) Die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien des Zinsrodels;
2) die Eingänge von den Kapitalien der Domänenkasse, soweit dieselben nicht zu Erfüllung anderer gesetzlicher Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 2. Die Geschäfte der Hypothekarkasse sind folgende:

1) Darlehen auf grundpfändliche Sicherheit;
2) Vorschüsse auf grundpfändliche versicherte Zinsschriften und Ankauf von soliden schweizerischen Werthschriften (§ 27);
3) Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung.

Dem Großen Rathe bleibt vorbehalten, der Anstalt weitere Geschäfte zuzuweisen.

Der Hypothekarkasse wird ferner übertragen:

1) Die Verwaltung des Zinsrodels und der Domänenkasse;
2) die Verwaltung der sogenannten Dienstenzinskasse;
3) die Verwaltung aller dem Staate gehörenden oder von ihm zu verwaltenden Spezialfonds;
4) die Kontrole und Aufbewahrung der Amtsbürgschaften von Beamten;
5) die Kontrole nud Beaufsichtigung über die Geduldsanweisungen der gesammten Finanzverwaltung, sowie die Kontrole und Aufbewahrung der Vertretungsverpflichtungen für abgetretene erblose Verlassenschaften.

B. Von den einzelnen Geschäftszweigen.

I. Darlehen auf grundpfändliche Sicherheit.

§ 3. Die Hypothekarkasse gibt ihre Darlehen nur auf Grundpfänder, welche im Kanton gelegen sind, und auf diese in der Regel nur bis zu zwei Drittheilen des vorgangsfreien Grundsteuerschatzungswerthes des Grundpfandes.

Ausnahmsweise ist unter besonders günstigen Verhältnissen die Direktion bei vorhandener Einstimmigkeit sämmtlicher Mitglieder und auf einen dahingehenden Antrag der Verwaltung befugt, Darlehen bis zu $^3/_4$ des Grundsteuerschatzungswerthes zu bewilligen.

Die Kasse soll vorzüglich die kleinen Grundbesitzer, die kleinen Darlehen und diejenigen Schuldner berücksichtigen, welche das Geld zu Abbezahlung ihrer Schulden verwenden.

Das Maximum der Darlehen wird auf 50,000 Franken festgesetzt.

§ 4. Die Bewilligung der Darlehen findet statt:

1) Gegen Ausstellung von Pfandbriefen;
2) gegen Abtretung von Forderungen, für welche ein vorbehaltenes oder errichtetes Grundpfandrecht nach den Vorschriften des Civilgesetzbuches bereits begründet ist.

§ 5. Wer für ein Darlehen der Hypothekarkasse einen Pfandbrief errichten will, hat über die als Grundpfand einzusetzenden Liegenschaften eine genaue Beschreibung aufzustellen, welche enthalten soll:

1) Die Bezeichnung des Bewerbers mit Vor-, Familien- und allfälligen Beinamen, Beruf, Heimat und Wohnort;
2) die Angabe der Erwerbung und die Beschreibung der zu verpfändenden Liegenschaften nach Lokalnamen, Flächenhalt, Kulturart, Grenzen und darauf haftenden Beschwerden jeder Art;
3) die Assekuranzsumme der Gebäude;
4) die Erwerbspreise, wo deren Angabe möglich ist;
5) die Angabe der Grundsteuerschatzung jedes einzelnen Pfandgegenstandes;
6) die Angabe der auf dem Pfandgegenstand haftenden Weiberguts- oder Muttergutsprivilegien (Art. 2135 Code civil);
7) in denjenigen Bezirken, wo die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen maßgebend sind, die Angabe, ob und welche Privilegien oder gesetzliche Hypotheken auf dem Pfandgegenstand haften (Art. 2103, 2121 und 2135 des französischen Code civil).

In den Gemeinden, wo der Kataster besteht, sind auch Sektion, Nummer und Flächeninhalt nach demselben anzugeben.

§ 6. Der Darlehnsbewerber stellt die Liegenschaftbeschreibung nebst einem derselben voranstehenden oder in ihrem Contexte enthaltenen Gesuche an die Hypothekarkasse, worin der Belauf des gewünschten Darlehens und die Zweckbestimmung desselben angegeben sein soll, dem Gemeinderath zu, in dessen Bezirk die zu verpfändenden Liegenschaften gelegen sind.

Diese Behörde hat der Liegenschaftbeschreibung ein Zeugniß über folgende Punkte nachzutragen:

1) Daß sich der Darlehensbewerber im Zustande des eigenen Rechts befinde, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, wer sein natürlicher oder verordneter Vormund sei.

   Ist der Verpfänder weder in der Gemeinde angesessen, wo die Pfandgegenstände liegen, noch daselbst heimatberechtigt, so hat er über diesen Punkt das Zeugniß des Gemeinderathes seines Heimat- oder Wohnorts beizubringen;

2) daß die zu verpfändende Liegenschaft richtig beschrieben sei. Ist dieß nicht der Fall, oder sind dem Gemeinderathe weitere Beschwerden bekannt, so hat er die Liegenschaftbeschreibung zu berichtigen oder zu ergänzen; ebenso hat er vorkommenden Falles anzugeben, ob und in welchem Umfange das Grundpfand voraussichtlich Zerstörungen oder Werthverminderungen durch Naturereignisse ausgesetzt sei;

3) daß auf dem Pfandgegenstand keine andern als die angegebenen Weiberguts- oder Muttergutsprivilegien haften. Allfällig unrichtige oder mangelhafte Angaben in dieser Beziehung sind zu berichtigen oder zu ergänzen;

   Da wo die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über das Hypothekarwesen zur Anwendung kommen, hat der Gemeinderath überdieß anzugeben, ob auf den zu verpfändenden Liegenschaften Privilegien oder gesetzliche Hypotheken vorhanden seien (Art. 2103, 2121 und 2135 des französischen Code civil);

4) daß der Verpfänder in der Gemeinde als Eigenthümer der zu verpfändenden Liegenschaften angesehen sei;

5) daß die Grundsteuerschatzung richtig angegeben sei und daß seit der letzten Grundsteuerschatzung keine Umstände eingetreten seien, welche den Werth der zu verpfändenden Liegenschaft wesentlich vermindern (§ 19); ist letzteres der Fall, so soll gleichzeitig angegeben werden, welcher Werth der Liegenschaft dermalen beigelegt wird;

6) daß das Zeugniß des Gemeinderathes in der zu diesem Ende in jeder Gemeinde zu führenden Kontrole wörtlich eingetragen sei.

§ 7. Die Gemeinde haftet der Hypothekarkasse für die Folgen der Gefährde und Nachlässigkeit, welcher sich der Gemeinderath in Beobachtung des § 6 schuldig machen könnte.

§ 8. Liegt die Pfandsache in mehrern Gemeindebezirken, so hat der Verpfänder in jeder Gemeinde für den darin gelegenen Theil ein Zeugniß des Gemeinderathes nach den Bestimmungen des § 6, Ziff. 2, 4, 5 und 6 auszuwirken.

§ 9. Der Verpfänder stellt die Liegenschaftbeschreibung nebst dem Zeugniß des Gemeinderathes dem Grundbuchführer zu, welcher diesem Akt ein Zeugniß nachzutragen hat, worin genau zu verzeichnen sind:

1) Der Eigenthumstittel des Darlehnsbewerbers mit dem Datum der Zufertigung. Der Grundbuchführer soll die Liegenschaftbeschreibung und das Zeugniß des Gemeinderaths bezüglich der Namensangabe des Verpfänders und der Beschreibung der Liegenschaft, sowie der Angabe der Brandversicherungssumme und der Erwerbspreise, mit dem Eigenthumstitel und den öffentlichen Büchern genau vergleichen und Abweichungen darin in seinem Zeugnisse anmerken. Sind indeß die Abweichungen derart, daß sie über die Identität der Person des Bewerbers oder der Pfandsache Zweifel veranlassen, so hat sich der Grundbuchführer um Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse an den betreffenden Gemeinderath zu wenden.

In den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen vertritt die Nachschlagung des Eigenthumstitels ein Auszug aus demjenigen Kataster, in welchem der Verpfänder als Eigenthümer der Pfandsache eingetragen ist;

2) die in den Grundbüchern noch nicht gelöschten Schuldverhaftungen oder Drittmannsrechte auf der zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Namen der Gläubiger oder Berechtigten, der Art und dem Datum des Titels und dem Betrage der Verhaftung oder der Natur der Berechtigung.

In denjenigen Bezirken, wo in Bezug auf das Hypothekarwesen die französische Gesetzgebung herrscht, hat der Grundbuchführer außerdem zu bescheinigen, ob und welche Privilegien oder gesetzliche Hypotheken (Art. 2103, 2121 und 2135 Code civil) auf den zu verpfändenden Immobilien haften.

Der Grundbuchführer ist verantwortlich für die Gefährde oder Nachlässigkeit, welcher er sich in der Beobachtung dieser Vorschriften schuldig macht.

§ 10. Der Verpfänder läßt hierauf durch den Grundbuchführer die Akten an die Verwaltung der Hypothekarkasse übersenden, welche dieselben mit ihrem Antrag versehen der Direktion vorlegt.

§ 11. Die Pfandbriefe für die von der Hypothekarkasse gewährten Darlehen sind nach den jeweilen bestehenden gesetzlichen Formen für Errichtung neuer Pfandrechte auszufertigen und der Verwaltung der Hypothekarkasse durch den Grundbuchführer einzusenden.

§ 12. Die Ausbezahlung der Darlehnssumme an den Verpfänder geschieht durch die Vermittlung des Grundbuchführers.[1]) Dieser Beamte trägt den Pfandbrief sogleich in die öffentlichen Bücher ein, sorgt für die Befreiung der Pfandsache von allen darauf haftenden vorgehenden Pfandrechten oder Privilegien und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen, welche die Hypothekarkasse an die Bewilligung des Darlehens geknüpft hat, und übersendet hierauf den Pfandbrief der Hypothekarkasse, versehen mit den nöthigen Zeugnissen. Der Grundbuchführer haftet der Hypothekarkasse für alle Folgen der verzögerten Eintragung des Pfandbriefes, sowie für die unbedingte Vorgangs- und Konkurrenzfreiheit ihres Pfandrechts und überhaupt für jede Abweichung von den Bedingungen, unter denen ihm das Darlehen ausgehändigt worden ist.

Der Geltstag des Verpfänders hindert die Eintragung des Pfandbriefes nicht.

§ 13. Die Pfandbriefe der Hypothekarkasse sind der im Art. 2154 des französischen Civilgesetzbuches vorgesehenen zehnjährigen Erneuerung der Pfandrechtseinschreibung nicht unterworfen, und es dauert die Hypothek in ihrem Range fort.

Diese Bestimmung findet ihre Anwendung auch auf die bereits zu Gunsten der Hypothekarkasse bestehenden Titel, bei welchen der Prioritätsrang nicht bereits erloschen ist.

§ 14. Forderungen, für welche ein vorbehaltenes oder errichtetes Pfandrecht bereits begründet ist, können an die Hypothekarkasse übertragen werden, wenn die in diesem Gesetze aufgestellte Sicherheit vorhanden ist und der Schuldner sich verpflichtet, das Kapital auf die in diesem Gesetze bestimmte Weise zu verzinsen und abzuzahlen.

Der Schuldner hat das Recht, von dem Gläubiger unter Beobachtung der titelgemäßen Aufkündigungsfrist die Uebertragung der Forderung an die Hypothekarkasse zu verlangen.

Zu einer solchen Uebertragung bedarf es einfach eines Gesuches des Schuldners an die Hypothekarkasse, worin der zu übertragende Forderungstitel mit Angabe des Namens des Gläubigers, des Datums der zur Sicherheit haftenden Grundpfänder und des Belaufes der Schuldsumme genau zu bezeichnen und die Grundsteuerschatzung für jedes einzelne Objekt getrennt anzugeben ist. Diesem Gesuche hat der Gemeinderath ein Zeugniß über die richtige Angabe der Grundsteuerschatzung beizugeben. Bei brandversicherten Gebäuden ist die

---

[1]) S. hienach pag. 218 die §§ 12—16 des Dekrets vom 16. Sept. 1875.

richtige Angabe der Versicherungssumme durch den Amtsschreiber zu bezeugen.

§ 15. Der Zinsfuß der Hypothekarkasse soll wenigstens ¼ % mehr betragen, als der höchste für die Depot-Aufnahmen der Anstalt bestehende Zins.

§ 16. Die Hypothekarkasse bezieht von jeden neu bewilligten Darlehen eine einmalige Provision zu Deckung der Kosten der Untersuchung und Behandlung des Darlehensbegehrens.

§ 17. Für die Verzinsung und Abzahlung der Darlehen aus der Hypothekarkasse gilt das System der Amortisation mittelst Jahreszahlungen, welche wenigstens 6 % des ursprünglichen Kapitals betragen. Hievon wird der Zins des jeweiligen Kapitalausstandes nach dem auf den Zeitpunkt der Zahlung bestehenden Zinsfuße der Anstalt abgerechnet und das Uebrige an die Tilgung des Kapitals verwendet. Dem Schuldner steht jedoch frei, darüber hinaus zu jeder Zeit irgend einen Theil oder auch das Ganze des Kapitals abzubezahlen.

Zahlungen, welche nicht innert 14 Tagen nach dem Verfalltage geleistet werden, unterliegen, vom letztern an, der Vergütung eines Verspätungszinses zu 5 %.

§ 18. Die Hypothekarkasse kann nur in folgenden Fällen die Ablösung des ganzen Darlehens verlangen:

1) Wenn der Schuldner eine oder mehrere verfallene Zahlungen nicht innert drei Monaten bezahlt, von dem Tage an zu zählen, an dem ihm die erste Betreibungsvorkehr dafür angelegt worden ist;
2) wenn das Grundpfand ohne ihre Einwilligung vertheilt worden ist;
3) wenn die Hypothekarkasse Gründe hat, anzunehmen, daß sich der Werth des Grundpfandes in der Weise vermindert habe, daß es nicht mehr die in § 3 geforderte Sicherheit gewähre, und der Schuldner nicht innert drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die daherige Aufforderung an ihn ergangen ist, entweder die Sicherheit bis auf das vorgeschriebene Maß ergänzt, oder durch eine auf seine Kosten auszuwirkende Erklärung des Gemeinderathes das Vorhandensein dieser Sicherheit konstatirt;
4) wenn das Grundpfand ganz oder zum Theil in gerichtliche Liquidation fällt.

In den Fällen Ziff. 1, 2 und 4 hat die Ablosung des Darlehens zu geschehen, nachdem solches von der Hypothekarkasse auf eine Frist von drei Monaten aufgekündet worden ist. Im Falle der Ziffer 3 gilt die zu Ergänzung der Sicherheit bestimmte dreimonatliche Frist zugleich als eventuelle Aufkündungsfrist.

§ 19. Die Einwohnergemeinde haftet der Hypothekarkasse für ihre Darlehensforderungen bis zum Belaufe der Grundsteuerschatzung der im betreffenden Gemeindebezirke gelegenen verpfändeten Liegenschaften, es sei denn, daß der Gemeinderath nach § 6, Ziff. 5, 2. Lemma, den Pfandgegenständen einen geringern Werth beigelegt

habe, in welchem Falle sich die Haftpflicht der Gemeinden nur bis auf diese letztere Schatzungssumme erstreckt.

§ 20. Erreicht der Erlös des in Folge einer gerichtlichen Liquidation veräußerten Grundpfandes oder eines Theiles desselben nicht den Belauf einer Grundsteuerschatzung, um welche dasselbe beim Zeitpunkte der Verpfändung eingeschätzt war, resp. die vom Gemeinderathe gemachte Werthangabe, und wird die Hypothekarkasse infolge dessen verlustig, so kann dieselbe gegen Abtretung ihrer Forderung und der erhaltenen Anweisung von der Einwohnergemeinde die Bezahlung verlangen. In solchen Fällen ist jedoch die Gemeinde, bevor die endliche Hingabe des Steigerungsgegenstandes erfolgt, durch eine rechtliche Mittheilung in die Möglichkeit zu setzen, durch ein Nachgebot ihre Interessen zu wahren.

Im Weitern kann die Hypothekarkasse unter einfacher Anbietung ihrer Anweisung von der Einwohnergemeinde Bezahlung verlangen, wenn das Grundpfand ganz oder theilweise unversteigert geblieben und ihr an Zahlungsstatt zugewiesen worden ist.

Die Einwohnergemeinde hat jedoch der Hypothekarkasse in keinem Falle mehr als eine rückständige und die während der Eintreibung verfallenden jährlichen Zahlungen nebst der Restanz des Kapitals und den allfälligen Betreibungskosten zu bezahlen (§ 19). Ihr bleibt der Rückgriff auf die Mitglieder des Gemeinderathes vorbehalten, wenn dieselben sich einer Gefährde oder Nachlässigkeit schuldig gemacht haben.

§ 21. Das in den vorhergehenden Paragraphen bestimmte Recht ist gegen die Einwohnergemeinde nicht anwendbar, wenn der Verlust, den die Hypothekarkasse erleidet, in einer durch Zufall herbeigeführten Verminderung des Werthes des Grundpfandes oder in einem allgemeinen Sinken des Preises der Liegenschaften seinen Grund hat.

Eben so wenig kann dieses Recht gegen die Einwohnergemeinde geltend gemacht werden, wenn sie oder ihr Gemeinderath die Hypothekarkasse von einer eingetretenen Verminderung des Werthes des Grundpfandes in Kenntniß gesetzt und ihr die nothwendigen Beweismittel zur Verfügung gestellt hat, sofern die Kasse hierauf nicht binnen der Frist eines Monats die in § 18, Ziff. 3, vorgesehene Aufforderung mit eventueller Aufkündung an den Schuldner erläßt und derselben nach Ablauf der bestimmten Frist von drei Monaten weitere Folge gibt.

Besondere Bestimmungen für die sechs oberländischen Amtsbezirke.

§ 22. Die Summe, welche die Hypothekarkasse kraft § 85 Ziff. 4, der Staatsverfassung für die sechs oberländischen Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen zum Voraus zu verwenden hat, wird bestimmt auf Fr. 7,246,400.

Die jährlichen zurückfließenden Kapital-Rückzahlungen werden im darauffolgenden Jahre den genannten Amtsbezirken behufs neuer Anlage zur Verfügung gestellt.

§ 23. Der Empfänger des Darlehens muß das Geld zu Abzahlung von Schulden verwenden, welche bereits vor dem 1. Januar 1870 auf seinen Gütern gehaftet haben.

§ 24. Die Verzinsungs- und Abbezahlungsweise für die nach §§ 22 und 23 gemachten Darlehen ist diejenige, welche im § 85, Ziff. IV, der Staatsverfassung von 1846 festgestellt ist, wonach von den jährlich zu bezahlenden Fünf vom Hundert der Zins des jeweiligen Kapitalausstandes zu Drei und einem Halben vom Hundert abgerechnet und das Uebrige an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Für Zahlungen, welche nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltage geleistet werden, ist ein Verzugszins von Fünf vom Hundert zu vergüten.

§ 25. Im Uebrigen gelten für die Geldanlagen, welche auf Rechnung der den oberländischen Amtsbezirken speziell vorbehaltenen 7,246,400 Franken gemacht werden, alle Bestimmungen der §§ 3 bis und mit 12, 14, 18, 19, 20 und 21 hievor.

§ 26. Die dreißigjährige Periode, auf deren Dauer den sechs oberländischen Amtsbezirken die Bestimmung des § 85, Ziff. IV, der Staatsverfassung garantirt ist, geht mit dem 31. Dezember 1879 zu Ende.

Von diesem Zeitpunkte an treten alle Schuldner, welche nach den Bestimmungen des § 22 ein Darlehen erhalten haben, bezüglich der Verzinsung und Ablösung der noch ausstehenden Kapitalrestanz unter die auf diesen Zeitpunkt gesetzlich bestehenden oder später zu erlassenden Bestimmungen über die Hypothekarkasse im Allgemeinen.

II. Außerordentliche Geldanwendungen.

§ 27. Die im § 2, Ziff. 2, vorgesehenen Anlagen und Vorschüsse finden ausnahmsweise und vorübergehend statt, wenn für die verfügbaren Gelder keine genügende Verwendung nach § 2, Ziff. 1, vorhanden ist. Das Nähere bestimmt das Reglement.

III. Aufnahme von Geldern gegen Zinsvergütung.

§ 28. Die Hypothekarkasse nimmt im Verhältniß ihrer Bedürfnisse Gelder gegen Zinsvergütung an.

Das Minimum einer Geldeinlage ist Fr. 200.

Das Nähere bestimmt das Reglement.

Für die Geldeinlagen übernimmt die Hypothekarkasse die Bezahlung der Staatssteuer.

§ 29. Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, bei vorhandenem Bedürfnisse vorübergehend Darlehen aufzunehmen bis zum Belaufe von Fr. 200,000.

§ 30. Die Anlegung der Gelder von Pflegbefohlenen in der Hypothekarkasse und der Dienstenzinskasse wird bezüglich der Sicherheit

als der Satzung 268 des bernischen Civilgesetzbuches entsprechend erklärt.

§ 31. Für alle von der Hypothekarkasse in Gemäßheit dieses Gesetzes eingegangenen Verpflichtungen haftet das Staatsvermögen im Allgemeinen und das Aktivkapital der Anstalt im Besondern.

C. Verwaltung der Hypothekarkasse.

§ 32. Die Hypothekarkasse steht unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes.

Die Verwaltung derselben ist einem von der Regierung gewählten Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, übertragen. Der Regierungsrath ernennt aus der Mitte des Verwaltungsraths dessen Präsidenten nebst einem Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrath ernennt seinen Sekretär.

Eine vom Verwaltungsrath aus seiner Mitte ernannte Direktion von 5 Mitgliedern besorgt die nähere Leitung der Geschäfte.

§ 33. Die Obliegenheiten, die Befugnisse und überhaupt die Geschäftsführung der im § 32 bezeichneten Verwaltungsorgane werden durch die in Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassenden Dekrete, Verordnungen und Reglemente bestimmt.

§ 34. Die Beamten der Hypothekarkasse sind:

a. Ein Verwalter,
b. ein Kassier,
c. ein Buchhalter.

Es können denselben, sobald die Zunahme der Geschäfte es erfordert, Adjunkte beigeordnet werden.

§ 35. Der Verwalter, welcher auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath gewählt wird, ist der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt und steht als solcher unter der Aufsicht der Direktion. Kassier und Buchhalter, sowie allfällige Adjunkte derselben werden durch den Verwaltungsrath gewählt. [1])

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 36. Die Hypothekarkasse hat ihr Domizil in Bern. Alle an sie zu leistenden oder bei ihr zu erhebenden Zahlungen haben an ihrer Kasse, für sie kostenfrei, zu geschehen.

§ 37. Die Direktion der Hypothekarkasse ist nicht verpflichtet, ihre abweisenden Entscheide zu motiviren.

§ 38. Ein vom Großen Rathe zu erlassendes Dekret wird die zu Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen nähern Vorschriften enthalten.

---

[1]) Im Context des Gesetzes steht Regierungsrath; ein Carton rektifizirt nach den Verhandlungen des Großen Rathes, wie nunmehr der obige Text lautet: Verwaltungsrath.

Insbesondere wird dasselbe feststellen:

1) Die nähern Bestimmungen über die Förmlichkeiten, welche bei Auszahlung der Darlehenssummen zu beobachten, und die Garantien, welche dabei zu verlangen sind;
2) Die nähern Bestimmungen über die Organisation, die Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, ihre Amtsdauer und Besoldung und die von ihnen zu leistende Bürgschaft. [1])

Die §§ 12 und 38 dieses Gesetzes sind näher ausgeführt durch ein Großrathsdekret vom 16. September 1875. Grundzüge:

Verwaltungsrath von 15 Mitgliedern, 6jährige Amtsdauer, periodische Erneuerung alle 2 Jahre; Direktion von 5 Mitgliedern; Verwalter, Kassier, Buchhalter als Beamte, die 25,000 und 10,000 Franken Bürgschaft zu leisten haben (§§ 1—11).

Verfahren bei Auszahlung der Darlehen.

§ 12. Die Darlehen aus der Hypothekarkasse und den derselben übertragenen Verwaltungen werden von der Verwaltung der Erstern dem Grundbuchführer desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Pfandsache gelegen ist, bei der Hypothekarkasse selbst oder bei der betreffenden Amtschaffnereikasse zur Verfügung gestellt, wovon dem Darlehnnehmer oder dessen Bevollmächtigten sofort durch Sendbrief Kenntniß zu geben ist.

Die bei der Amtschaffnereikasse zur Auszahlung gelangenden Darlehnssummen sind bei der Kantonskasse zu deponiren, und die Verwaltung der Hypothekarkasse hat sowohl der Kantonsbuchhalterei als dem betreffenden Grundbuchführer davon Kenntniß zu geben.

§ 13. Die Auszahlung der Darlehnssummen, beziehungsweise die vorschriftgemäße Verwendung derselben durch die Grundbuchführer geschieht mittelst Zahlungsanweisungen an diejenige Kasse, bei welcher das Darlehen zur Verfügung gehalten wird.

Die Ausstellung der Anweisungen geschieht nach den einschlagenden Vorschriften des Regulativs über die Rechnungsführung des Staates.

§ 14. Der Grundbuchführer führt eine Anweisungskontrole, in welcher jedem Darlehnsschuldner ein Conto eröffnet wird, auf welchem demselben die betreffende Depotsumme zu gut und die auf dieselbe ausgestellten Anweisungen zur Last geschrieben werden.

Am Ende jedes Monats stellt der Grundbuchführer der Kantonsbuchhalterei einen Auszug aus der Anweisungskontrole zu, bestehend in einem Verzeichniß der im Laufe des Monats ausgestellten Anweisungen.

Dieser Auszug ist nach stattgefundener Prüfung und Anerkennung dem Grundbuchführer zurückzustellen.

---

[1]) S. die sogleich folgenden Auszüge.

§ 15. Der Grundbuchführer hat die Verwendung des Darlehens mit Beförderung im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Hypothekarkasse zu besorgen.

§ 16. Befindet sich die Hypothekarkasse drei Monate nach erfolgter Bereithaltung der Darlehenssumme (§ 12 hievor) nicht im Besitz des vorgangsfreien Pfandtitels, oder sind fernere Bedingungen während dieser Frist nicht erfüllt worden, so hat sie das Recht, das Darlehen sofort wieder einzufordern.

Oberaufsicht des Staates §§ 18—20. — § 17 dieses Dekrets; betreffend an den Amtsschreiber zu zahlende Gebühren gilt nun § 15 des Tarifes vom 3. Juli 1879. S. unter den Tarifen Nr. IV.

§ 4, Ziff. 1 dieses Dekrets vom 16. September 1875 enthält weiteres Detail: Geschäftsreglement der Hypothekarkasse und Verwaltungsreglement derselben, genehmigt am 3. Dezember 1876 durch den Regierungsrath; ferner gehört hieher: Regulativ über Spezialfonds, vom 3. Dezember 1875; Dekret betreffend Aufhebung der Dienstenzinskasse und Uebertragung von Sparkassageschäften an die Hypothekarkasse, vom 31. Mai 1877, nebst Reglement vom 26. November 1877.

Anhang IV.

Gesetz über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung, vom 8. August 1849.

Art. 1. Die Satzung 932 C. wird dahin verändert: der Titel zu einem errichteten Pfandrechte auf eine unbewegliche Sache, welche der Verpfänder in Handen behält, kann in einem Gültbriefe oder in einem Schadlosbriefe oder endlich in einer Pfandobligation bestehen.

Art. 2. Die dermal geltenden Vorschriften über die Gült- und Schadlosbriefe bleiben im Allgemeinen in Kraft bestehen, jedoch unter den folgenden Abänderungen:

1) In Modifikation der Satzung 946 C. kann bei den bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Gültbriefen durch Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner, innert den Schranken der Ziff. 2 des Art. 11 hienach die Ablöslichkeit der Schuld stipulirt werden. Dergleichen Verträge werden jedoch für dritte Personen erst durch die Einschreibung in das Grundbuch und das auf dem Gültbriefe selbst darüber auszustellende Zeugniß des Amtsschreibers verbindlich.

2) In Modifikation der Satz. 956 C. können in Zukunft Schadlosbriefe, auch ohne vorausgegangene Schatzung, in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Formen errichtet werden.

Art. 3. Die Errichtung einer Pfandobligation kann, nach der Uebereinkunft von Gläubiger und Schuldner, stattfinden mit oder ohne vorausgegangene Schatzung.

Wird auf die Schatzung verzichtet, so ist die Werthbestimmung des Steuerkatasters der Verpfändung zu Grunde zu legen.

Wird hingegen die Schatzung verlangt, so findet dieselbe durch die nach § 7 des Gesetzes vom 12. November 1846 ernannten Hypothekarschätzer statt. [1])

Art. 4. Die Schätzer stellen über die Schatzung ein Befinden aus, worin sie die geschätzte Liegenschaft mit Namen, Kulturart, Größe, Anstößen und darauf haftenden, in die Augen fallenden oder ihnen bekannten sonstigen Beschwerden beschreiben und die Summe aussetzen, um welche jeder von ihnen die Liegenschaft geschätzt hat. Der Durchschnittsbetrag der daherigen Summen ist als Schatzungswerth der Liegenschaft anzusehen. Die Schätzer sollen auch anführen, ob die Liegenschaft voraussichtlich Zerstörungen durch Naturereignisse ausgesetzt sei.

Ueberdieß ist in dem Schatzungszeugnisse auch die Steuerschatzung anzumerken.

Art. 5. Die Schätzer sollen bei der Schatzung nur den Werth berücksichtigen, welchen die Liegenschaft nach dem laufenden Preise des Ortes hat, und von allen zufälligen Eigenschaften absehen, die den Werth nur in den Augen des Besitzers oder nur vorübergehend erhöhen.

Für eine offenbare Uebertreibung einer Schatzung, sowie für ihre Gefährde und ihre Nachlässigkeit überhaupt sind sie verantwortlich.

Art. 6. Der Verpfänder stellt das Befinden der Schätzer, oder im Falle des zweiten Absatzes des Art. 3 eine nach Art. 4 abgefaßte Liegenschaftsbeschreibung dem Einwohnergemeinderathe, in dessen Bezirk die zu verpfändende Sache liegt, zu, welcher ein Zeugniß über folgende Punkte auszufertigen hat:

1) Daß sich der Verpfänder, welcher nach seinem Vor-, Tauf- und Zunamen, Berufe, Wohnorte und seiner Herkunft genau zu bezeichnen ist, im Zustande des eigenen Rechts befinde, oder, wenn dieß nicht der Fall ist, wer sein natürlicher oder verordneter Vormund sei;

   Ist der Verpfänder nicht in dem bezeichneten Einwohnergemeindebezirke angesessen und auch nicht darin heimatrechtig, so hat er über diesen ersten Punkt das Zeugniß seiner Heimatvormundschaftsbehörde beizubringen;

2) daß die zu verpfändende Liegenschaft in dem Befinden der Schätzer oder in der eingegebenen Liegenschaftbeschreibung nach Vorschrift des Art. 4 oben richtig beschrieben sei. Ist dieß nicht der Fall, oder sind dem Gemeinderathe weitere Beschwerden bekannt, als in dem Befinden der Schätzer angezeigt sind, so hat er die Beschreibung zu berichtigen und zu ergänzen;

3) daß der Verpfänder in der Gemeinde als Eigenthümer der zu verpfändenden Liegenschaft angesehen sei;

4) daß der Gemeinderath das Befinden der Schätzer in die Schatzungskontrole, welche zu diesem Ende in jeder Gemeinde eingeführt ist, eingetragen habe.

---

[1]) Vgl. hiezu die nachfolgenden Anhänge, bes. pag. 223.

Art. 7. Ist der Verpfänder verheirathet, oder hat er Kinder, die er mit seiner verstorbenen Ehefrau erzeugte, so gelten für die Erklärung über das zugebrachte oder mütterliche Gut die allgemein gesetzlichen Vorschriften. [1])

Art. 8. Der Einwohnergemeinderath ist für die Gefährde und die Nachlässigkeit, welcher er sich in Beachtung der Vorschriften des Art. 6 schuldig macht, verantwortlich.

Art 9. Liegt die Pfandsache in mehreren Einwohnergemeindebezirken, so hat der Verpfänder in jedem Bezirke für den darin gelegenen Theil derselben eine Schatzung und ein Zeugniß des Gemeinderathes nach den vorhergehenden Bestimmungen auszuwirken. Zusammenhängende Grundstücke sollen da geschätzt werden, wo der größere Theil derselben liegt.

Art. 10. Der Verpfänder stellt das Befinden der Schätzer oder die Beschreibung der zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Zeugnisse des Gemeinderathes dem Grundbuchführer zu. Dieser hat über die zu verpfändende Liegenschaft die Grundbücher nachzuschlagen und hierüber ein Zeugniß auszustellen, in welchem genau zu verzeichnen sind:

1) Der Eigenthumstitel des Verpfänders für die zu verpfändende Liegenschaft mit dem Datum der Zufertigung.

Der Grundbuchführer soll das Befinden der Schätzer oder die Liegenschaftsbeschreibung und das Zeugniß des Gemeinderaths bezüglich der Namensangabe des Verpfänders und der Beschreibung der Liegenschaft mit dem Eigenthumstitel genau vergleichen und Abweichungen darin in seinem Zeugnisse anmerken. Sind die letztern der Art, daß sie über die Identität der Person des Verpfänders und Eigenthümers oder die Identität der Sache Zweifel veranlassen, so hat sich der Grundbuchführer sofort an den betreffenden Gemeinderath um die erforderlichen Aufschlüsse zu wenden;

2) die in den Grundbüchern noch nicht gelöschten Schuldverhaftungen auf der zu verpfändenden Liegenschaft mit dem Namen der Gläubiger, der Art und dem Datum des Titels und dem Betrage der Verhaftung.

Der Grundbuchführer ist für die Gefährde oder die Nachlässigkeit, welcher er sich in Beachtung dieser Vorschrieften schuldig macht, verantwortlich.

Art. 11. Die Pfandobligation soll enthalten:

1) Die Bezeichnung des Schuldners und des Gläubigers;

2) die Angabe des Verpflichtungsgrundes, nach Vorschrift der Satzungen 942—944 C., und des Betrages des Darlehens mit den Bestimmungen über die Rückzahlung und Verzinsung desselben. Diese Bestimmungen sind der Uebereinkunft von Gläubiger und Schuldner anheimgestellt, nur darf die Kündigungsfrist nicht unter drei Monate bestimmt werden, und es findet auch rücksichtlich des Zinsfußes die Vorschrift der Satzung 760 C. [2]) ihre Anwendung;

---

[1]) Vgl. die Anm. zu Satz. 936 C. und Gesetz von 1864, pag. 208.

[2]) Der Zinsfuß ist Sache freier Uebereinkunft; s. erste Anm. zu Satz. 760 C.

3) Die Einsetzung des Grundpfandes, welches deutlich zu beschreiben ist, nebst der Angabe des Erwerbtitels und der Schatzungssumme;
4) die Angabe der dinglichen Rechte, welche dritten Personen auf dem Grundpfande zustehen;
5) die Erklärung der Ehefrau des Verpfänders oder ihrer Kinder bezüglich des zugebrachten oder mütterlichen Gutes;
6) die Verschreibung von Habe und Gut des Schuldners (Satzung 959 C.).

Art. 12. Die Pfandobligation ist vollständig, sowie dieselbe nach den für Grundpfandverträge im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgefertigt und unterschrieben ist, und der Verpfänder den Empfang des Geldes von dem Gläubiger in einer besondern, der Pfandobligation nachgetragenen Quittung bescheinigt hat.

Die in den Satzungen 752 und 753 des bernischen Civilgesetzbuches bemerkten Gründe können gegen eine Pfandobligation nicht geltend gemacht werden, welche mit diesen Förmlichkeiten versehen ist.

Art. 13. Der Gläubiger[1]) hat dafür zu sorgen, daß die Pfandobligation sogleich dem Grundbuchführer zur Eintragung in die öffentlichen Bücher zugestellt werde. Der Letztere hat in der Pfandobligation das Datum des Empfanges und dasjenige der Eintragung derselben durch ein förmliches Zeugniß anzumerken, die allfällig erst seit der Ausstellung des ersten Nachschlagungszeugnisses (Art. 10) errichteten, den Pfandgegenstand betreffenden dinglichen Rechte in demselben anzugeben, und hierauf die Pfandobligation dem Gläubiger zu übersenden. Der Grundbuchführer ist für jede Verzögerung der Eintragung der Pfandobligation verantwortlich. Der Tod oder die Güterabtretung des Verpfänders hindern die Eintragung der Pfandobligation nicht.

Art. 14. Das Pfandrecht wird durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben.[2]) Dasselbe hat die gleiche Wirkung, welche das Civilgesetzbuch einem errichteten Pfandrechte beilegt.

---

[1]) „Fortan soll auch der stipulirende Amtsnotar und zwar bei seiner Verantwortlichkeit für allen aus der Unterlassung entstehenden Nachtheil gehalten sein, die Pfandobligation, bevor er sie dem Gläubiger herausgibt, dem betreffenden Amtsschreiber zur Eintragung in die Grundbücher und Besorgung der übrigen ihm daorts im Art. 13 des Gesetzes vom 8. August 1849 auferlegten Verrichtungen zu übergeben. — Widerhandlungen gegen diese Vorschrift soll der Amtsschreiber jeweilen der Justizdirektion zu angemessener Ahndung nach Mitgabe des Gesetzes vom 21. Februar 1835 anzeigen" (Kreisschreiben vom 10. September 1851).

[2]) Ebenso bei denjenigen Akten, welche nach § 53 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer 2c. vom 3. April 1857 ausgefertigt werden. — Ueber Verpfändung von Eisenbahnen s. Bundesgesetz vom 24. Brachmonat 1874, im Anhang VI hienach, pag. 227.

Anhang V.

1) Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 22. April 1876, betr. Zugrundelegung der Grundsteuerschatzung bei Errichtung von Grundpfandverträgen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875, welches das Institut der besondern Hypothekarkassaschätzer beseitigt und an dessen Stelle die Grundsteuerschatzung als Grundlage für die Verpfändung aufgestellt hat, sind wiederholt Zweifel aufgetaucht und daherige Einfragen an uns gerichtet worden über die Frage, ob in Zukunft bei Errichtung von Pfandobligationen und Schadlosbriefen noch eine besondere Schatzung zulässig oder auch hier einzig die Grundsteuerschatzung zu Grunde zu legen sei.

Wir stehen nicht an, diese Frage in letzterm Sinne, d. h. im Sinne der ausschließlichen Zugrundelegung der Grundsteuerschatzung bei allen Pfandverträgen zu entscheiden. Die Gründe hiefür entnehmen wir aus folgenden Erwägungen:

Daß s. Z. im Civilgesetzbuch (Satz. 934) bei Verpfändung von Immobilien eine besondere Hypothekarschatzung und zwar obligatorisch vorgeschrieben wurde, erklärt sich daraus, daß damals die Grundsteuerschatzung noch nicht existirte.

Im Gesetz vom 8. August 1849 wurde bereits für Schadlosbriefe und Pfandobligationen jene besondere Schatzung fakultativ erklärt, d. h. verfügt, daß diese Pfandverträge „auch ohne besondere Schatzung" errichtet werden dürfen und daß alsdann die Werthbestimmung des Grundsteuerregisters der Verpfändung zu Grunde zu legen sei.

Noch einen Schritt weiter in der gleichen Richtung ging man durch die Verfügung im Kreisschreiben des Regierungsraths vom 4. Oktober 1852, daß in jedem Pfandvertrage die Grundsteuerschatzung ausdrücklich angegeben sein solle, und es erhielt diese Verfügung ihre Bestätigung im Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, welches in § 35 bestimmt, daß die Grundsteuerschatzung für alle Hypothekarverhältnisse Regel mache.

Endlich wurde durch das Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 das Institut der Hypothekarkassaschätzer abgeschafft und für alle Grundpfandgeschäfte der Hypothekarkasse die Grundsteuerschatzung als Basis derselben obligatorisch erklärt. Dieses Gesetz erklärt ausdrücklich alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen der frühern Gesetzgebung als aufgehoben.

Bei dieser Sachlage darf wohl der Schluß als gerechtfertigt erscheinen, es liege in der Absicht der neuern Gesetzgebung und namentlich des zuletzt angeführten, vom Volke selbst angenommenen Gesetzes von 1875, daß überhaupt bei allen Pfandverträgen um Immobilien — abgesehen von der selten gewordenen Form des Gültbriefs — eine besondere, auf der Uebereinkunft von Gläubiger und

Schuldner beruhende Schatzung nicht mehr stattfinden, sondern in allen solchen Fällen der Verpfändung die Grundsteuerschatzung zu Grunde gelegt werden solle.

Diese Interpretation der neuern Gesetzgebung darf um so eher Platz greifen, als die Grundsteuerschatzung heutzutage mehr und mehr als die zuverlässigste Basis für Verpfändungen erscheint und deßhalb auch thatsächlich die besondere Schatzung verdrängt hat, wie es denn auch unzweifelhaft im Interesse des Grundkredits selbst liegt, für alle Fälle nur noch eine und zwar diese ausschließliche Werthbestimmung des Grundsteuerregisters zu Grunde zu legen.

Gestützt auf diese Erwägungen weisen wir, in Gewärtigung einer baldigen neuen Hypothekarordnung, Sie an, darüber zu wachen, daß keine Pfandverträge um Gebäude und Liegenschaften mehr abgeschlossen und in Schrift verfaßt werden, bezw. zur Nachschlagung und Einschreibung gelangen, welchen eine andere als die Werthbestimmung des Grundsteuerregisters, resp. die Grundsteuerschatzung zu Grunde gelegt ist.

---

2) Verordnung des Regierungsrathes vom 22. April 1876, betreffend Gebäudeschatzungen in der Zeit zwischen den jährlichen Berichtigungen der Grundsteuerregister.

1) Die Kommissionen, welche alljährlich von den Gemeinderäthen bestellt werden, um zum Zweck der Berichtigung der Grundsteuerregister die Schatzung neuer Gebäude und auf den Werth Einfluß habender Reparationen vorzunehmen, bleiben bis zu ihrer Erneuerung in Funktion, um auf Verlangen der Eigenthümer solche Schatzungen auch zwischen der alljährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister zu besorgen.

2) Diese Schatzungen gelten als Grundsteuerschatzung, es sei denn, daß dieselben bei der jährlichen allgemeinen Berichtigung der Grundsteuerregister abgeändert werden.

3) Bei Vornahme der Schatzungen sollen die einschlagenden Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes vom 15. März 1856 und der zudienenden Vollziehungsverordnung vom 20. August gleichen Jahres beobachtet werden.

4) Die Gemeinderäthe können die Schatzungen einem engern Ausschuß von drei Mitgliedern aus der Gemeindeschatzungskommission übertragen.

5) Die Schatzungskommission oder der bezeichnete Ausschuß derselben ist verpflichtet, jedem Begehren eines Gebäude-Eigenthümers um Vornahme einer Schatzung unverzüglich Folge zu leisten.

6) Die Kosten der Schatzungen werden von den betreffenden Grundeigenthümern getragen. Dieselben sind nach dem Tarif zu bestimmen, welcher für die Brandassekuranzschätzer aufgestellt ist.

Anhang V. Zu Satz. 498 C.

Gesetz vom 3. April 1861, in Kraft erwachsen am 1. Heumonat 1861, betreffend die Grundbücher und Pfandtitel. [1])

§ 1. Wenn eine grundpfändlich versicherte Forderung auf irgend eine Weise ganz oder theilweise getilgt wird (Satz. 996 ff. C.), oder wenn auch nur das Pfandrecht für dieselbe aus irgend einem Grunde ganz oder theilweise erlöscht (Satz. 496 C.), so ist der Schuldner bei einer Geldbuße von Fr. 5—20 verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Jahre, vom Tage der stattgefundenen Tilgung hinweg gerechnet, das Pfandrecht im betreffenden Grundbuche löschen zu lassen.

Falls der Pfandtitel dem Schuldner nicht herausgegeben werden kann, sondern aus irgend einem rechtlichen Grunde in dem Besitze des Gläubigers verbleibt, so ist dieser, und zwar bei gleicher Strafandrohung und Frist, verpflichtet, den Titel dem Amtsschreiber behufs Vornahme der Löschung zuzusenden.

Der Amtsschreiber soll die Löschung innerhalb der Frist von vierzehn Tagen besorgen und den Titel dem Deponenten oder Einsender wieder zurückstellen.

Auf die gleiche Weise und unter der gleichen Strafandrohung ist auch der dritte Unterpfandsbesitzer zur Löschung verpflichtet, wenn der Erlöschungsgrund in seiner Person eingetreten ist.

Ist die Erlöschung des Pfandrechts erfolgt in Folge einer Gantverhandlung, eines Geltstags oder einer gerichtlichen Vereinigung, so ist der Amtsgerichtsschreiber von Amtswegen verpflichtet, die Löschung im Grundbuche auszuwirken, und zwar ebenfalls bei oben bestimmter Straffolge und Frist, jedoch unter Vorbehalt des Regresses auf den Inhaber des Pfandtitels, wenn dieser der Aufforderung zur Vorlage desselben (Satz. 545 des V. V. in Schuldsachen) zu spät oder gar nicht Folge geleistet hat.

Bei Gemeinden und Korporationen und beim Staate haften für Löschung und Buße die betreffenden Verwaltungsbeamten.

§ 2. Pfandschulden, die nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem zahlbar sind, und solche Titel, an welche gemäß Stipulation jährlich Fr. 100 und weniger abbezahlt wird, deßgleichen solche Pfandschulden, in Betreff welcher der Zahlende einen pfandrechtlichen Rückgriff auf einen Dritten hat (wie z. B. der Bürge auf den Unterpfandbesitzer, der Zahlende gegen einen oder mehrere pfandrechtlich verhaftete Mitverpflichtete ꝛc.), unterliegen der Löschung, bei der im § 1 angedrohten Geldstrafe, erst nach vollständiger Tilgung der Pfandschuld. Bei inzwischen stattfindenden Handänderungen oder Verpfändungen ist der stipulirende Amtsnotar verpflichtet, im Vertrage anzumerken, wie viel nach den Quittungen oder sonstigen Liberations-

[1]) S. hiezu: Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 19. Oktober 1870, Anhang VI, pag. 177 hievor.

akten an der Pfandschuld oder am Pfandrechte getilgt und in Folge dessen in Abrechnung zu bringen ist.

§ 3. Jeder, der in Folge Abtretung, Heirath, Erbgangs, Anweisung oder auf irgend eine andere Weise eine grundpfändlich versicherte Forderung erwirbt, ist ebenfalls bei einer Geldstrafe von Fr. 5—20 verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem die Erwerbung stattgefunden, die Umschreibung der Pfandforderung auf seinen Namen im Grundbuche anmerken zu lassen, zu welchem Ende er den Forderungstitel mit sammt der Uebergangsurkunde oder mit einer im Forderungstitel eingetragenen, auf die Uebergangsurkunde sich stützenden notarialischen Bescheinigung, dem betreffenden Amtsschreiber einzuhändigen hat, der die Anmerkung sowohl im Grundbuche als im Forderungstitel innert der Frist von vierzehn Tagen besorgen und die Akten dem Deponenten oder Einsender wieder zurückstellen soll.

Auf Verlangen ist der dritte Inhaber eines Pfandtitels auch in diesem Falle, und zwar bei gleicher Strafe, verpflichtet, solchen dem betreffenden Amtsschreiber zuzusenden.

Die zwei letzten Alinea des § 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

In Fällen, wo der Forderungs- oder Pfandtitel vermißt wird, kann der neue Gläubiger beim Richter verlangen, daß ihm eine nach den Umständen nothwendige längere Frist zu Einlage eines neuen Titels gestattet werde.

§ 4. Bei einer Buße von Fr. 5—20 ist fortan geboten, alle auf die Hypothekenverhältnisse bezüglichen Vorgänge, wie Quittungen und sonstige Liberationsakte, Konventionen über Zahlungs- und Zinsgedinge u. s. w. innerhalb der Frist von einem Jahre in die betreffenden Pfandtitel selber einzutragen, ausgenommen natürlich den Fall, wo der Titel verloren gegangen und somit eine Eintragung in denselben nicht möglich ist (Satz. 1011 ff. C.).

Bei Quittungen und Liberationen ist der Gläubiger, bei Cessionen und sonstigen Gläubigerwechseln der Abtreter oder Uebergeber und bei allen andern dießfallsigen Akten sind für die Eintragung und Buße beide Kontrahenten verantwortlich.

Befindet sich der Titel in dritter Hand, so ist der Inhaber, unvorgreiflich seinen privatrechtlichen Einsprachen, bei der gleichen Strafe verpflichtet, denselben zum Behufe der zu machenden Eintragung binnen der Frist von 30 Tagen einem von dem betreffenden Aussteller zu bezeichnenden Notar zu übergeben, der nach besorgter Eintragung den Pfandtitel dem Deponenten oder Einsender wieder zustellt.

Uebrigens bezieht sich diese Vorschrift auch auf bloß theilweise Quittungen, Liberationen, Gläubigerwechsel und sonstige hypothekarische Verhandlungen, sowie auf die Zahlungen unter Vorbehalt hypothekarischer Regreßrechte (§ 2 oben). Die Abschlagszahlungen nach dem Amortisations- oder Annuitätensystem sind derselben nicht unterworfen (§ 2).

Die zwei letzten Alinea des § 1 finden in analoger Weise auch hier ihre Anwendung.

§ 5. Unvorgreiflich der civilrechtlichen Gültigkeit der betreffenden Verhandlung haben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur strafpolizeiliche Bedeutung.

§ 6. Die Notarien, Amtsnotarien, Amtsschreiber und Gemeindeschreiber sollen von Amteswegen über die genaue Beobachtung dieses Gesetzes wachen; überdies sind die Amtsschreiber verpflichtet, die ihnen bekannt werdenden Widerhandlungen gegen dasselbe gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 7. Bei Pfandschulden, die seit 1. Juni 1853, als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes über Vereinigung der Grundbücher, ganz oder theilweise abbezahlt worden, oder bei welchen irgend ein Gläubigerwechsel eingetreten, ist die Löschung des Pfandrechts oder die Anmerkung des Gläubigerwechsels, wenn solche nicht bereits stattgefunden, vorzunehmen, und es gelten hiefür vom Tage des Inkrafttretens gegenwärtigen Gesetzes die in demselben aufgestellten Bestimmungen und Fristen.

§ 8.[1]) Für eine gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommene Löschung oder Anmerkung bei allen das Geschäft betreffenden Einschreibungen in den Grundbüchern und Pfandtiteln, sowie für die Ausstellung der daherigen Bescheinigungen, hat der Amtsschreiber Alles in Allem, die Baarauslagen (Porti u. dgl.) nicht inbegriffen, einen Betrag von 50 bis 80 Rp. zu beziehen.

§ 9. Dieses Gesetz erstreckt sich auf den alten Kantonstheil, sowie auf den Amtsbezirk Biel und die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils.

Anhang VI.

Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 24. Brachmonat 1874.[2])

I. Verpfändung.

Art. 1. Zur Bestellung von Pfandrechten auf Eisenbahnen im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ist die Bewilligung des Bundesraths erforderlich.

Art. 2. Der Bundesrath macht das Pfandbestellungsbegehren im Bundesblatt bekannt und setzt für Erhebung von Einsprachen

---

[1]) Dieser § 8 ist aufgehoben durch das Gesetz betr. die Amtschreibereien vom 24. März 1878. S. dasselbe unter den Tarifen.

[2]) S. hiezu: Verordn. des Bundesrathes betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahnen vom 17. Sept. 1874; darin auch der Tarif, der durch Beschluß des Bundesrathes vom 6. April 1877 theilweise modifizirt worden ist; s. auch Verordn. vom 23. Juli 1878.

eine angemessene Frist fest. Werden Einsprachen erhoben, so bestimmt der Bundesrath den Einsprechern eine Frist von 30 Tagen zur Anbringung der Klage bei dem Bundesgerichte.

Art. 3. Nach Ablauf der Frist und nach der Erledigung allfälliger Einsprachen wird die Bewilligung ertheilt, wenn der Nachweis geleistet wird, daß die Pfandbestellung zur Versicherung bereits bestehender Schuldverpflichtungen oder zur Sicherheit für ein Anleihen dient, das zur Vollendung, Verbesserung oder Erweiterung der Bahn, zur Vermehrung des Betriebsmaterials, zur Abbezahlung von Schulden oder zu einem andern das Unternehmen fördernden Zwecke verwendet werden soll.

Art. 4. Die Bewilligung schließt, wenn es sich um Sicherstellung bereits bestehender Schuldverpflichtungen handelt, die definitive, und wenn es sich um ein erst zu kontrahirendes Anleihen handelt, die eventuelle Begründung des Pfandrechts in sich. Im letztern Falle wird das Pfandrecht durch die Einzahlung definitiv.

Art. 5. Ueber die Verpfändung von Eisenbahnen ist ein besonderes Pfandbuch anzulegen; in dasselbe sind alle bestehenden und alle neu bewilligten Pfandbestellungen einzutragen nach dem Betrage der Forderungen, dem Range und was sonst bedungen worden ist.

Zu dem Zwecke ist dem Bundesrath jeweilen von dem Erfolg der Bewerbung um ein Anleihen Kenntniß zu geben.

Ueber Einrichtung und Führung des Pfandbuches und über die dafür zu bezahlenden Gebühren wird der Bundesrath die erforderlichen Verfügungen erlassen. [1])

Art. 6. Haftet auf der Eisenbahn ein älteres Pfandrecht, so behält dasselbe den Vorrang vor dem spätern, soweit die Titelinhaber des erstern dem neuen Anleihen nicht gleiche oder bessere Berechtigung zugestehen.

Art. 7. Hat die Bahnunternehmung bei einem frühern Anleihen die Zusicherung ertheilt, daß sie keine gleiche oder besser berechtigte Titel ausgeben wolle, so wird das Pfandrecht für das neue Anleihen unter der Bedingung ertheilt, daß den Titelinhabern eines frühern Anleihens die zugesicherten Rechte gewahrt bleiben, soweit dieselben nicht darauf Verzicht leisten.

Art. 8. Soll ein Verzicht auf das Pfandrecht oder den Rang ausgesprochen werden, so ist eine Versammlung der Titelinhaber der betreffenden Anleihen anzuordnen. Stimmt die Mehrheit der vertretenen Titel zum Verzicht, so macht der Bundesrath den Beschluß öffentlich bekannt, unter Festsetzung einer peremtorischen Einspruchsfrist von wenigstens 30 Tagen. Wer innert dieser Frist nicht Einspruch erhebt, unterzieht sich dem Beschlusse der Mehrheit; wer Einspruch erhebt, behält für seinen Theil der Forderung die bisherigen Titelsrechte.

Art. 9. Das Pfandrecht kann sowohl für das ganze Netz einer Gesellschaft, als für einzelne Linien bestellt werden. Dasselbe umfaßt:

---

[1]) S. die Anmerkung auf pag. 227.

a. den Bahnkörper und die mit demselben zusammenhängenden Landparzellen mit Einschluß der Bahnhöfe, Stationsgebäude, Güterschuppen, Werkstätten, Remisen, Wärterhäuser und aller andern auf dem Bahnkörper und diesen Landparzellen befindlichen Hochbauten;

b. das gesammte für den Betrieb und den Unterhalt der verpfändeten Linie zugehörige Material.

Art. 10. Die Pfandgläubiger dürfen den Betrieb der Bahn nicht hemmen; auch können sie wegen Veränderungen am Grundbesitz der Bahn, an den Gebäuden und am Betriebsmaterial keine Einsprachen erheben. Das Pfandrecht ist auf den Bestand der Bahn und des Betriebsmaterials beschränkt, wie beides zur Zeit der Liquidation besteht. Die Pfandgläubiger sind jedoch befugt, gegen den Verkauf der Bahn oder einzelner Linien, gegen Veräußerung eines größern Theils des Betriebsmaterials und gegen Fusionen mit andern Bahnen Einsprache zu erheben, wenn die Sicherheit ihrer Pfandforderung gefährdet werden sollte.

Diesfällige Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Pfandgläubigern werden auf Klage der Letztern vom Bundesgericht beurtheilt.

Art. 11. In den Pfandobligationen muß neben der Schuldverpflichtung der Gesellschaft angeführt werden:

a. die verpfändete Bahn mit ihren Anfangs- und Endpunkten und ihrer kilometrischen Länge;

b die vorgehenden Pfandrechte und Prioritäten;

c. die Zins- und Zahlungsbedingungen.

II. Zwangsliquidation.

Art. 12. Jede Eisenbahngesellschaft kann nach den folgenden Bestimmungen zur Liquidation gebracht werden.

Art. 13. Mit der Realisirung des Pfandrechts ist die Liquidation des ganzen Vermögens der Gesellschaft verbunden.

Art. 14. Die Pfandgläubiger können die Liquidation verlangen, wenn die zur Bezahlung des Kapitals bestimmte Frist verstrichen oder der den Titelinhabern zugesicherte Zins am Verfalltage nicht bezahlt worden ist.

Das Begehren ist an das Bundesgericht einzugeben.

Art. 15. Jedes Anleihen, auch wenn es in Partial-Obligationen zerfällt, bleibt eine einheitliche Forderung.

Wird das Begehren um Liquidation nur von einzelnen Inhabern solcher Partial-Obligationen gestellt, so beruft das Bundesgericht eine Versammlung aller Titelinhaber des betreffenden Anleihens und legt ihnen das Begehren vor. Die Versammlung entscheidet mit absolutem Mehr der vertretenen Summen, ob sie die Liquidation verlange.

Ist jedoch die Gesellschaft mit der Bezahlung des fälligen Kapitals oder Zinses seit wenigstens einem Jahr im Verzuge, so ist dem Begehren Folge zu geben, auch wenn dasselbe nur von einzelnen Titelinhabern gestellt wird.

Art. 16. Das Recht, die Liquidation zu verlangen, haben unter gleichen Bedingungen auch die Inhaber solcher Obligationen, welche kein Pfandrecht besitzen.

Art. 17. Wird die Liquidation von der Mehrheit der vertretenen Summen, oder im Falle des einjährigen Verzugs von einzelnen Titelinhabern verlangt, so bestimmt das Bundesgericht der Bahngesellschaft eine Frist bis auf sechs Monate, binnen welcher sie die Gläubiger zu befriedigen hat, unter der Bedrohung, daß im Unterlassungsfalle nach Ablauf der Frist die Bahn versteigert und die Liquidation angeordnet werde.

Aus zureichenden Gründen kann das Bundesgericht diese Frist verlängern, jedoch nur einmal und nicht auf länger als sechs Monate.

Art. 18. Sind die Gläubiger, welche die Liquidation verlangt haben, in der gewährten Frist nicht befriedigt, so ordnet das Bundesgericht die Liquidation des Vermögens der Bahngesellschaft an.

Art. 19. Das Bundesgericht ordnet die Liquidation einer Eisenbahngesellschaft auch dann an, wenn sie selbst ihre Insolvenz erklärt, oder für eine andere Schuldverbindlichkeit nach dem gewöhnlichen Verfahren bis zur Pfändung, wodurch jedoch der Gläubiger keinerlei Privilegien erwerben kann, oder bis zum Konkurs betrieben ist und der betreffende Gläubiger die Liquidation verlangt.

Art. 20. Bei Eröffnung der Liquidation ernennt das Bundesgericht einen Masseverwalter und trifft Vorsorge, daß der Betrieb der Bahn nicht unterbrochen wird.

Der Masseverwalter steht unter der Leitung und Aufsicht des Bundesgerichts.

Gegen die Administrativverfügungen des Masseverwalters kann von den Betheiligten bei dem Bundesgerichte Beschwerde geführt werden.

Art. 21. Das Bundesgericht macht das Liquidationserkenntniß auf geeignete Weise öffentlich bekannt und fordert die Gläubiger, deren Forderungen nicht von Amtes wegen in das Schuldverzeichniß aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihrer Forderungen auf, mit Bedrohung, daß sie bei unterlassener Eingabe binnen der bestimmten Frist von der Masse ausgeschlossen seien.

In der Publikation ist der Ort zu bezeichnen, wo die Gläubiger ihre Forderungen einzugeben haben, und die Frist zu bestimmen, binnen welcher dieses geschehen soll. Die Frist darf nicht weniger als 30 Tage betragen.

Mit der Eingabe ihrer Forderungen haben die Gläubiger zugleich auch ihre Beweismittel für dieselben beizubringen.

Art. 22. Die Forderungen der Pfandgläubiger und Anleihen mit Partial-Obligationen werden vom Masseverwalter von Amtes wegen in das Schuldenverzeichniß eingetragen, und die Inhaber dieser Titel müssen ihre Forderungen nicht anmelden.

Solche Kollektivanleihen werden in ihrem ganzen, beziehungsweise noch ausstehenden Betrage als einheitliche Forderung angeschrieben.

Art. 23. Gegen die Versäumung der Eingabefrist kann sich ein Gläubiger wieder in den frühern Zustand einsetzen lassen, wenn er den Nachweis erbringt, daß er wegen Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst außer Stand gewesen sei, die Eingabe zu besorgen, oder wenn er außerhalb der Schweiz wohnt und wahrscheinlich machen kann, daß ihm der Ausbruch des Konkurses unbekannt geblieben ist.

Das Wiedereinsetzungsbegehren muß unter allen Umständen vor der Vertheilung des Massevermögens beim Masseverwalter angebracht werden.

Der Masseverwalter entscheidet nach Prüfung der vorgebrachten Beweismittel über das angebrachte Restitutionsbegehren.

Gegen den Entscheid des Masseverwalters kann vom Gesuchsteller und den Massegläubigern innert 14 Tagen an das Bundesgericht rekurrirt werden.

Art. 24. Der Masseverwalter prüft die eingegebenen Forderungen und die gegen die Masse erhobenen Ansprüche und entscheidet über die Begründetheit und über den Betrag derselben. Die diesfälligen Entscheidungen sind den Ansprechern schriftlich mitzutheilen. Ueberdies ist öffentlich bekannt zu machen, wo von dem Verzeichniß der Forderungen und Entscheidungen Einsicht genommen werden kann. Innert 30 Tagen, vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung hinweg gerechnet, kann gegen den Entscheid des Masseverwalters an das Bundesgericht rekurrirt werden.

Art. 25. Der Masseverwalter sorgt für die vollständige Verzeichnung des Vermögens der Gesellschaft und läßt dasselbe durch Sachverständige, die vom Bundesgerichte gewählt werden, schätzen.

Sind nur einzelne Linien der Gesellschaft verpfändet oder haften auf einzelnen Linien vorgehende Pfandrechte, so wird für dieselben vorerst das zugehörige Material (Art. 9, litt. b) im Verhältniß zur kilometrischen Länge und Frequenz ermittelt und vom Bundesgericht in einem entsprechenden Prozentsatze festgestellt, und sodann werden diese Linien mit zugehörigem Material besonders geschätzt.

Grundeigenthum, welches nicht zur Bahn gehört (Art. 9), wird auf Anordnung des Masseverwalters durch die zuständige kantonale Behörde nach gewöhnlichem Rechte verwerthet. Der Erlös fällt unter Vorbehalt der nach kantonalem Rechte bestehenden Hypotheken und Privilegien in die allgemeine Liquidationsmasse.

Das Vermögen der von den Eisenbahnangestellten ganz oder theilweise alimentirten Kranken- 2c. Kassen, sowie die von jenen geleisteten Kautionen müssen von dem Vermögen der Gesellschaften ausgeschieden und getrennt verwaltet werden. Der Bundesrath trifft die zur Durchführung dieser Ausscheidung erforderlichen Vorkehrungen. Wenn beim Eintritte einer Liquidation diese Ausscheidung noch nicht bewerkstelligt ist, so müssen die betreffenden Vermögensbeträge und Kautionen von Seite der Masse vorgängig jeder Zutheilung an andere Gläubiger ersetzt werden. [1])

---

[1]) Durch ein Bundesgesetz vom 20. Dezember 1878 wurde der letzte Absatz des Art. 25 so abgeändert, wie er oben abgedruckt ist.

Art. 26. Nach Anhörung der Anträge des Masseverwalters und nach Einvernahme des Bundesraths und der Kantonsregierungen, in deren Gebiet die Bahn liegt, setzt das Bundesgericht die Steigerungsbedingungen und den Anschlagspreis fest.

Wenn nur einzelne Linien verpfändet oder mit vorgehenden Pfandrechten belastet sind, so wird der Anschlagspreis für dieselben besonders festgesetzt und vom Bundesgericht bestimmt, ob diese Linien für sich oder mit dem ganzen Netz gemeinschaftlich an die Steigerung kommen sollen.

Art. 27. Zeit und Ort der Steigerung wird vom Bundesgericht bestimmt und öffentlich ausgekündet.

Art. 28. Der Masseverwalter leitet die Steigerung. Zur Abfassung und Mitunterzeichnung des Protokolls zieht er einen beeidigten Schreiber bei.

Art. 29. Angebote auf die Eisenbahn werden nur von solchen Personen oder Gesellschaften angenommen, welche sich zuvor beim Bundesrathe ausgewiesen haben, daß sie für die zu übernehmenden pekuniären und sonstigen Verpflichtungen zureichende Garantien bieten.

Art. 30. Erfolgt an der Steigerung ein Angebot, welches den Anschlagspreis erreicht oder übersteigt, so wird dasselbe vom Masseverwalter angenommen und das Steigerungsobjekt dem Bieter zugeschlagen.

Wenn zwei oder mehrere Angebote erfolgen, welche den Anschlagspreis übersteigen, so wird das Steigerungsobjekt vom Masseverwalter dem Höchstbietenden zugeschlagen.

Art. 31. Bleibt das höchste Angebot unter dem Anschlagspreise, so entscheidet das Bundesgericht nach Anhörung des Berichts des Masseverwalters und nach Einvernahme des Bundesraths und der betreffenden Kantonsregierungen, sowie der Gläubiger der Gesellschaft, ob das Angebot anzunehmen oder eine zweite Steigerung anzuordnen sei.

Art. 32. Wird eine zweite Steigerung abgehalten und dabei wieder kein den Anschlagspreis erreichendes Angebot gemacht, so kann das Bundesgericht, nach Anhörung des Bundesraths und der betreffenden Kantonsregierungen, sowie der Gläubiger der Gesellschaft, das Steigerungsobjekt dem Höchstbietenden zuschlagen oder eine andere sachgemäße Verfügung treffen.

Art. 33. Der Erwerber übernimmt die Eisenbahn auf Grundlage der Konzession, welche dem frühern Inhaber gegeben wurde, unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung nach Art. 10 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872.

Art. 34. Bei der Steigerung der übrigen Vermögensgegenstände ist Jedermann zur Theilnahme berechtigt, und die betreffenden Gegenstände werden an die Höchstbietenden verkauft, sofern das Angebot den Anschlagspreis erreicht oder übersteigt.

Art. 35. Diejenigen Gegenstände, auf welche nicht wenigstens der Anschlagspreis geboten wird, werden an eine zweite Steigerung gebracht und bei dieser an die Höchstbietenden verkauft.

Art. 36. Der Verkauf erfolgt gegen Baarzahlung oder gegen genügende, vom Masseverwalter zu beurtheilende Sicherheitsleistung.

Art. 37. Die Aktiven der Gesellschaft werden vom Masseverwalter soweit möglich einkassirt. Was bis zur Versteigerung nicht eingeht, wird an derselben verkauft.

Art. 38. Aus dem Steigerungserlös und dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft sind die Schulden derselben in folgender Ordnung zu bezahlen:

1) Liquidationskosten mit Einrechnung eines allfälligen Verlustes auf dem Betriebe der Bahn während der Liquidation;
2) die Gebäudeassekuranzbeiträge;
3) die Schulden der Gesellschaft für Gehalte und Arbeitslöhne;
4) die Guthaben von Bauunternehmern, welche vertragsgemäß als Kaution bei der Eisenbahngesellschaft stehen geblieben sind; [1])
5) die Obligationsgläubiger, welchen vor der Bestellung des Pfandrechts ein Vorrecht eingeräumt worden und die auf dasselbe nicht verzichtet haben (Art. 7 und 8), für das Kapital und drei Jahreszinse;
6) die Pfandgläubiger nach dem Rang ihrer Berechtigung für Kapital und drei Jahreszinse, soweit der Erlös des Pfandes zu ihrer Befriedigung reicht. Der Rang wird durch das Datum der Verpfändungsbewilligung des Bundesraths bestimmt; vorbehalten bleibt jedoch Art. 6.

   Wenn Grundeigenthum zur Liquidation kommt, das nicht zur Bahn gehört, so werden die auf demselben haftenden, nach kantonalem Rechte bestehenden Hypotheken und Privilegien besonders berücksichtigt;
7) der aus dem Erlös des Pfandes nicht gedeckte Betrag der Forderungen der Pfandgläubiger und alle übrigen Schulden der Gesellschaft.

Art. 39. Ist das Vermögen unzureichend, um eine Klasse von Gläubigern mit gleicher Berechtigung ganz zu befriedigen, so wird der verfügbare Betrag nach Verhältniß ihrer Forderungen unter sie vertheilt.

Art. 40. Nachdem der Masseverwalter in dieser Weise die Rangordnung der Gläubiger und die Anweisungen derselben bestimmt hat, werden die Gläubiger durch eine Publikation des Masseverwalters eingeladen, von dieser Klassifikation und Vertheilung Einsicht zu nehmen und allfällige Einsprachen dagegen binnen 30 Tagen, vom Datum der Publikation an gerechnet, beim Masseverwalter schriftlich anzubringen.

Art. 41. Der Masseverwalter entscheidet über die erhobenen Einsprachen und macht seinen Entscheid den Einsprechern schriftlich und für die übrigen Gläubiger öffentlich bekannt. Binnen 30 Tagen, vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, kann gegen den Entscheid des Masseverwalters sowohl von den Einsprechern als den übrigen Massegläubigern an das Bundesgericht rekurrirt werden.

---

[1]) B. Ges. vom 2. Juli 1880.

Art. 42. Alle andern Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Eisenbahngesellschaft und ihren Gläubigern oder den Gläubigern unter sich während der Liquidation entstehen oder von anderer Seite gegen die Masse angehoben werden, sind ebenfalls vom Bundesgericht zu beurtheilen. Bereits im Zeitpunkt der Konkurseröffnung anhängige Rechtsstreitigkeiten werden vor dem angerufenen Richter zu Ende geführt.

Art. 43. Nach Erledigung aller Anstände legt der Masseverwalter das Protokoll mit seinem Bericht dem Bundesgericht vor, worauf dasselbe bestimmt, wo und in welcher Weise die Auszahlung der angewiesenen Gelder erfolgen soll.

Art. 44. Bleibt nach Befriedigung aller Gläubiger ein Ueberschuß, so fällt er den bisherigen Inhabern der Bahn (Aktionären) nach Verhältniß ihrer Betheiligung zu.

Art. 45. Bleiben einzelne Titel eines Anleihens uneingelöst, so wird der Betrag für Rechnung des Titelinhabers zinstragend deponirt. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt der Betrag, wenn er bis zu dieser Zeit nicht erhoben wurde, der Krankenunterstützungskasse des betreffenden Bauunternehmens zu.

Art. 46. Wenn nach Art. 13 und 28 [1]) des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 eine Bahn öffentlich versteigert werden soll, so ernennt das Bundesgericht einen Steigerungskommissär, und derselbe verfährt nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Versteigerung.

Art. 47. Ueber den Eintritt der Liquidation, deren Durchführung und die Uebertragung der Konzession auf den neuen Eigenthümer der Bahn ist dem Bundesrathe zu Handen der Bundesversammlung mit einläßlicher Berichterstattung Kenntniß zu geben.

Art. 48. Auf Staatsbahnen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie die Verpfändung beschlagen, Anwendung. Die Liqudation beschränkt sich jedoch auf die Versteigerung des Pfandobjekts. Den Gläubigern bleiben für die durch die Liquidation des Unterpfandes nicht gedeckten Forderungen ihre Rechte auf den Fiskus vorbehalten.

---

[1]) Die Fälle dieser beiden Artikel sind Nichteinhaltung von Fristen für: Anlegung einer konzessionirten Bahn und Erfüllung von konzessionsmäßigen oder gesetzlichen Verpflichtungen einer dem Betriebe übergebenen Bahn.

Cl. 499—506.

Titel V.

Von dem Erbrechte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

499. Der Inbegriff der übertragbaren Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen macht seine Verlassenschaft aus. Verlassenschaft.

500. Die Verlassenschaft eines Verstorbenen soll so bald möglich, und spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo sein Todesfall seinen anwesenden Erben kund geworden, unter Siegel gelegt werden, wenn 1) sich ein Testament vorgefunden, 2) seine bekannten Erben nicht alle anwesend oder nicht eigenen Rechts sind, 3) die Erben ein amtliches Güterverzeichniß zu veranstalten gedenken, oder 4) einer derselben die Versiegelung der Verlassenschaft ausdrücklich verlangt. [1]) Provisorische Verfügung.

501. In den in der vorhergehenden Satzung bestimmten Fällen haben die Erben des Verstorbenen und, wenn diese nicht bekannt oder anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet, die Verpflichtung, dem Beamten, welcher mit der Versiegelung beauftragt ist [2]), sogleich den Todesfall anzuzeigen.

502. So wie der Beamte diese Anzeige erhalten, soll er sich, bei seiner Verantwortlichkeit, ohne Säumniß in die Wohnung des Verstorbenen begeben und die Verlassenschaft auf die in seiner Instruktion bestimmte Weise unter Siegel legen.

503. Ist einer der bekannten Erben des Verstorbenen landesabwesend, so soll ihm, wenn er keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, ein außerordentlicher Beistand verordnet werden, um sein Recht in Betreff der ihm angefallenen Erbschaft zu besorgen (313).

504. Glaubt ein Betheiligter, daß etwas von der Verlassenschaft auf die Seite geschafft worden, so hat derselbe das Recht, die Personen, welche Gelegenheit gehabt, dieses zu thun, zur Manifestation anzuhalten (§ 246 P.), wenn er vorläufig für die Kosten Sicherheit bestellt, welche sein Begehren zur Folge haben mag.

505. Das Recht, sich das Ganze oder einen bestimmten Theil, zum Beispiel die Hälfte oder den Zehntel des Ganzen, einer Verlassenschaft zuzueignen, heißt das Erbrecht, und die Verlassenschaft in Hinsicht auf dieses Recht die Erbschaft. Erbrecht.

506. Dieses Recht muß sich auf einen der folgenden Rechtsgründe stützen: 1) die Eigenschaft eines Notherben, 2) die Willens- 1) Erwerbungsgrund.

---

[1]) Ferner: wenn ein niedergelassener Schweizerbürger stirbt (Konkordat vom 15. Juli 1822, § 2) und im Falle des Art. 5 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847, pag. 116 hievor, weil das hier geforderte amtliche Güterverzeichniß nur dann gestattet wird, wenn die Versieglung vorausgegangen ist (Satz. 500 und 645 C.)

[2]) Dieser Beamte ist der Einwohnergemeinderathspräsident, in der Stadt Bern sind es die Quartieraufseher; vgl. Civilstandsges. § 20, pag. 51.

P. 507 – 515.

erklärung des Erblassers, oder 3) wenn der Erblasser weder Notherben hinterlassen, noch über seine Erbschaft verfügt hat, die ergänzende Bestimmung des Gesetzes.

a. Notherben. 507. Diejenigen Personen, denen der Erblasser seine Erbschaft entweder gar nicht, oder nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen durch eine förmliche Enterbung entziehen kann, sind seine Notherben.

b. Eingesetzte Erben. 508. Diejenigen Personen, welche der Erblasser in einem Vertrage oder in einem Testamente zu seiner Erbschaft berufen, sind seine eingesetzten Erben.

509. Erbverträge dürfen nur zwischen Brautleuten, zwischen Ehegatten und zwischen den Eltern und denjenigen Notherben derselben geschlossen werden, die nicht mehr unter ihrer Gewalt stehen (163).

Die Bestimmungen über die Erbverträge kommen in dem zweiten Hauptstück dieses Theiles des Gesetzbuches vor.[1])

c. Gesetzliche Erben. 510. Diejenigen Personen, welchen das Gesetz eine Erbschaft unter der Voraussetzung anträgt, daß weder Notherben vorhanden seien, noch eine gültige Verfügung des Erblassers über dieselbe zur Ausführung komme, heißen gesetzliche Erben.

511. Hat der Erblasser seinen Willen nur über einen Theil des Ganzen seiner Erbschaft gültig erklärt, so fällt das Uebrige seinen Notherben oder, wenn er keine solche hat, seinen gesetzlichen Erben an (574, 618).

Anfall der Erbschaft. 512. Die Erbschaft fällt der Person, welche aus irgend einem Rechtsgrunde auf dieselbe Anspruch zu machen hat (506), in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers an. Wenn sie diesen Zeitpunkt erlebt, so trägt sie ihr Erbrecht auf ihre Erben über.

2) Erwerbungsart. 513. Derjenige, welchem eine Erbschaft angefallen ist, macht sich durch die Annahme derselben zum wirklichen Erben.

514. Der wirkliche Erbe tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, welche der Verlassenschaft angehören oder auf derselben haften, und muß die ihm von dem Erblasser auf eine gültige Weise auferlegten Leistungen erfüllen.[2])

515. Die Miterben haften solidarisch für die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht, und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesammt anbefohlen.[3]) Der Miterbe, welcher eine solche Verbindlichkeit oder Leistung allein abführt, tritt gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, den er befriedigt hat.[4])

---

[1]) Sie sind in den folgenden Seiten dieser Sammlung abgedruckt.

[2]) Jedoch können Miterben, Vermächtnißnehmer oder Erbschaftsgläubiger auf die in § 598 B. V. bestimmte Art sich der Vermischung der Erbschaftsmasse mit dem Vermögen eines Geltstagers widersetzen und verlangen, daß dieselben abgesondert bereinigt werden (Beneficium separationis).

[3]) S. Gesetz über Uneheliche, vom 4. Juli 1863, § 10, nach Satz. 550.

[4]) Vgl. Satz. 695 C. — Wir entscheiden die Frage nicht, ob die Solidaritätsbestimmungen von C. durch 162—168 O. R. beseitigt seien.

Vorbemerkung zu Abschnitt 2, Abtheilung 1. Als Anhänge werden nach Satz. 550 C. beigefügt: der von den Erbverträgen handelnde Abschnitt von C., sowie die Novelle über das Erbrecht der Unehelichen von 1863.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Anfalle der Erbschaft.

Erste Abtheilung.

Von den Notherben.

516. Die Eigenschaft von Notherben (507) haben: Notherben.

1) Der Ehegatte des Erblassers, insofern er nicht durch einen Erbvertrag auf diese Eigenschaft Verzicht geleistet.[1]) Eine solche Verzichtleistung fällt dahin, wenn bei dem Ableben des Erblassers eheliche Nachkommen vorhanden sind, die derselbe mit diesem Ehegatten erzeugt;
2) Die ehelichen Nachkommen des Erblassers nach der bestimmten Folgeordnung.[2])

Die Erbfolge der Notherben ist von Uns bestimmt worden, wie die nachfolgenden Satzungen ausweisen. Erbfolge derselben.

517. Hinterläßt der Erblasser einen Ehegatten, der die Eigenschaft eines Notherben hat, und weder Kinder aus dieser noch aus einer frühern Ehe (527), so ist der Ehegatte sein Notherbe. I. Ehegatte ohne Kinder.

518. Hinterläßt der Erblasser Kinder, aber keinen Ehegatten, so sind die Kinder seine Notherben, den Fall ausgenommen, wenn die Mutter mit ihren Kindern bereits getheilt hat, in welchem die Kinder nur Notherben für dasjenige Vermögen sind, welches die Mutter seit der Theilung erworben (520, 523, 527, 546, 620). II. Kinder ohne Ehegatten.

Hinterläßt eine Mutter Kinder aus verschiedenen Ehen, so sind die Kinder der letzten Ehe (527) ihre Notherben für das Vermögen, welches ihr in der Theilung mit ihren Kindern aus der frühern Ehe zugefallen (528), und ihre sämmtlichen Kinder Notherben für das Vermögen, welches sie seit der letzten Theilung erworben (527), mit Ausnahme des in der Satzung 523 bestimmten Erbfalles.

519. Hinterläßt eine Ehefrau einen Ehemann und nur Kinder, welche sie mit demselben erzeugt, so bleibt der Ehemann in Betreff des Vermögens, welches ihm die Ehefrau zugebracht, bei allen Rechten, die ihm während der Ehe zugestanden, und die Kinder treten in Hinsicht auf dieses Vermögen in die Rechte ihrer Mutter ein (159). Das vorbehaltene Gut der Ehefrau (90) fällt den Kindern sogleich an (527). III. Konkurrenz zwischen Ehegatten und Kindern. Es konkurriren: 1. Fall. Ehemann und Kinder aus letzter Ehe.

Tritt der Ehemann in eine fernere Ehe, so findet die in der Satz. 160 enthaltene Bestimmung ihre Anwendung.

---

[1]) Vgl. Satz. 896 und Satz. 907 C. in Anhang I nach Satz. 550 C.
[2]) Betreff unehelicher Kinder s. Anhang II zu Satz. 550, §§ 1—5.

2. Fall. Ehemann und Kinder aus früherer Ehe.

520. Hinterläßt die Ehefrau einen Ehemann, der die Eigenschaft eines Notherben hat, und nur Kinder aus einer frühern Ehe, so verbleibt das Vermögen, welches der Ehefrau in der Theilung zugefallen, die sie mit den Kindern der frühern Ehe geschlossen (528), dem Ehemanne, und für dasjenige Vermögen, welches sie seit der Theilung ihrem Ehemanne zugebracht, sind die Kinder der frühern Ehe und ihr Ehemann ihre Notherben, der Ehemann zu einem Theil und jedes Kind der frühern Ehe auch zu einem Theile (527).

3. Fall. Ehemann und Kinder aus früherer Ehe, und Kinder, die die Frau mit demselben erzeugt.

521. Hinterläßt die Ehefrau einen Ehemann und sowohl Kinder aus einer frühern Ehe, als Kinder, die sie mit demselben erzeugt, so verbleibt das Vermögen, welches der Frau in der Theilung zugefallen, die sie mit den Kindern der frühern Ehe geschlossen, dem Ehemanne, und für dasjenige Vermögen, welches sie seit der Theilung dem Ehemanne zugebracht, sind die Kinder der frühern Ehe und ihr Ehemann ihre Notherben; jedes Kind der frühern Ehe (527) zu einem Theile und der Ehemann zu so viel Theilen, als Kinder (527) vorhanden sind, die er mit der Ehefrau erzeugt. In Betreff desjenigen Vermögens, welches der Ehemann von seiner Frau erbt, bleibt den Kindern, die er mit derselben erzeugt, das ihnen in der Satz. 159 zugesicherte Recht vorbehalten (527).

Tritt der Ehemann in eine fernere Ehe, so findet die in der Satz. 160 enthaltene Bestimmung ihre Anwendung.

522. In den in den zwei vorhergehenden Satzungen bestimmten Fällen fallen die Kleider, Zierrathen und die Beweglichkeiten, welche zu dem persönlichen Gebrauche der Ehefrau ausschließend bestimmt gewesen, nach der in der Satz. 543 enthaltenen Vorschrift den Kindern an.

4. Fall. Ehefrau und Kinder aus letzter Ehe.

523. [1]) Hinterläßt ein Ehemann eine Ehefrau und nur Kinder, die er mit derselben erzeugt (527), so ist seine Ehefrau sein Notherbe, jedoch mit Vorbehalt des Theilungsrechts der Kinder, wenn sie in eine fernere Ehe tritt (528).

5. Fall. Ehefrau und Kinder aus früherer Ehe.

524. Hinterläßt ein Ehemann eine Ehefrau, welche die Eigenschaft eines Notherben hat, und nur Kinder aus einer frühern Ehe, so sind die eine und die andern seine Notherben, die Ehefrau zu einem Theile und jedes Kind der frühern Ehe auch zu einem Theile (527).

6. Fall. Ehefrau und Kinder aus früherer Ehe, und Kinder, die der Mann mit derselben erzeugt.

525. [1]) Hinterläßt ein Ehemann eine Ehefrau und sowohl Kinder aus einer frühern Ehe als Kinder, die er mit derselben erzeugt, so sind die Kinder der frühern Ehe und die Ehefrau seine Notherben, jedes Kind der frühern Ehe (527) zu einem Theil und die Ehefrau zu so viel Theilen, als Kinder am Leben sind, die sie mit dem Erblasser erzeugt, oder Stämme verstorbener Kinder in die Erbfolge eintreten (527).

526. In den in den zwei vorhergehenden Satzungen bestimmten Fällen fallen die Waffen, Kleider und Zierrathen und die Beweglichkeiten, welche zu dem persönlichen Gebrauche des Ehemanns ausschließend

---

[1]) Vgl. Art. 5 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847, pag. 116 hievor.

bestimmt gewesen, nach der in der Satz. 543 enthaltenen Vorschrift den Kindern an.

527. Unter dem Ausdrucke Kinder, wie derselbe in den vorhergehenden Satzungen (517 bis und mit 521 und 523 bis und mit 525) gebraucht wird, sind auch die Stellvertreter derjenigen Kinder zu verstehen, welche aus irgend einem Grunde nicht in die Erbfolge eintreten (529 bis und mit 532).

528. Die Theilung des elterlichen Vermögens wird fällig: 1) wenn die Mutter zu einer fernern Ehe schreitet, und 2) wenn diejenige elterliche Person, welche die andere überlebt hat, mit Tod abgeht. Theilung des Vermögens der Eltern.

529. Diejenigen Kinder, welche den Zeitpunkt nicht erleben, wo die Theilung des elterlichen Vermögens fällig wird, sind von dem Theilungsrechte ausgeschlossen. Sind jedoch in diesem Zeitpunkte neben den Kindern auch Kinder früher verstorbener Kinder derjenigen Eltern vorhanden, deren Vermögen zu vertheilen ist, so haben diese das Recht, an die Stelle ihrer Eltern einzutreten. Einstandsrecht.

530. Wenn bei der Theilung neben den Kindern des Erblassers auch Kinder früher vorstorbener Kinder desselben zu Theil gehen, so sollen die Kinder des Erblassers nach den Häuptern, das heißt jedes für einen Topttheil, und die Kinder der verstorbenen Kinder desselben nach den Stämmen, das heißt alle Kinder eines verstorbenen Kindes zusammen für einen Hauptttheil, gezählt werden.

531. Sind jedoch in dem Zeitpunkte, wo die Theilung fällig wird, keine Kinder, sondern bloß Kindeskinder des Erblassers vorhanden, so sollen diese bei der Theilung nach den Häuptern, das heißt jedes für einen Hauptttheil, gezählt werden.

532. Die in den drei vorhergehenden Satzungen enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Nachkommen der entferntern Grade anzuwenden, es sei, daß nähere Nachkommen mit entferntern oder gleich nahe mit einander zu Erbe gehen, so daß die Nachkommen jedes Grades bei dem Wegfallen der Personen, durch welche sie von dem Erblasser abstammen, an die Stelle derjenigen desselben einzutreten befugt sind, die mit den übrigen nächsten Nachkommen des Erblassers im gleichen Grade stehen, und gleich nahe Nachkommen der entferntern Grade nach den Häuptern erben, wenn keine Nachkommen näherer Grade mit ihnen zu Theil gehen.

533. Bei der Theilung des elterlichen Vermögens muß jedes Kind dasjenige, was es bei Lebzeiten der Eltern auf Abschlag seines künftigen Erbtheils herausbekommen (151), in die zu vertheilende Masse einschießen oder sich dasselbe auf seinen Theil anrechnen lassen, wozu jedoch weder die Auslagen, welche die Eltern auf die ihrem Vermögen angemessene anständige Erziehung des Kindes (148) verwendet, noch die Geschenke gehören, welche sie demselben befugter Weise und ohne Vorbehalt gemacht.[1]) Einschießung des Vorempfangs.

---

[1]) Vgl. Satz. 160, 724 u. 726 C. und § 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1863 nach Satz. 550 C. — Gesetz vom 26. Mai 1848 wider die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner, Art. 5: „Die vermuthlichen Erben eines Schuldners,

534. Wenn Nachkommen des Erblassers eines entferntern mit Nachkommen desselben eines nähern Grades zu Theil gehen, so müssen sich die erstern nicht allein die Vorempfänge anrechnen lassen, welche sie unmittelbar von dem Erblasser, sondern auch diejenigen, welche die Personen von demselben empfangen haben, deren Stelle sie bei der Theilung vertreten.

535. Glaubt ein Notherbe, daß der andere nicht Alles angegeben, was er von den Eltern oder Großeltern auf Abschlag seines Erbtheils herausbekommen, so kann er denselben darüber zur Manifestation anhalten (§ 264 P.).

536. Wenn ein Notherbe bei der Theilung die Bezahlung einer Anforderung, welche der Erblasser an ihn zu machen hatte, durch eine von demselben ausgestellte Quittung bescheinigt, deren Richtigkeit sich weder aus der vorgefundenen Baarschaft, noch aus den Schriften des Erblassers ergibt, so haben die Theilsgenossen das Recht, ihn daüber zur Manifestation anzuhalten (§ 264 P.), wobei ihm jedoch vorbehalten bleibt, sein Gewissen durch Beweis zu vertreten (§ 253 P.).

Theilung der Kinder mit der Mutter.

537. Wenn der in der Satz. 528 bestimmte Fall eintritt, wo die Theilung zwischen der Mutter und den Kindern fällig wird, oder die Mutter auf die Theilung anträgt und alle Kinder ihren Antrag annehmen, so kann die Mutter ihre Kleider, Zierrathen und die Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschließend bestimmt sind, und die Kinder können die Waffen, Kleider und Zierrathen des Vaters, nebst den Beweglichkeiten, die zu dem persönlichen Gebrauche desselben ausschließend bestimmt gewesen, aus der Masse erheben und zu eigenen Handen nehmen (543).

538. Nachdem durch die Einschießung oder Anrechnung der Vorempfänge und die Erhebung der Vermögensstücke, welche von der Mutter und den Kindern zu eigenen Handen genommen werden können, die Theilungsmasse gebildet worden, so soll dieselbe unter die Mutter und die Kinder nach den Häuptern vertheilt werden.

539. Wenn die Großmutter mit Kindeskindern zu Theile geht, so gebührt der Großmutter ein Kindestheil, und die Kindeskinder theilen den oder die ihnen angefallenen Kindestheile nach der in der Satz. 531 enthaltenen Bestimmung unter sich.

---

welche von diesem zu einer Zeit, wo dessen übriges Vermögen nicht ausreichte, um seine Schulden zu bezahlen, Vorempfänge auf Rechnung ihres zukünftigen Erbes erhalten, oder durch Schenkungen oder Abtretung von Vermögensgegenständen unter dem wahren Werthe begünstigt worden, sind verpflichtet, bei dem Eintritte des Erbfalls, wenn sie die Erbschaft ablehnen wollen, entweder den Werth der erhaltenen Schenkung in die Verlassenschaftsmasse einzuschießen oder aber für die bereits zur Zeit des Stattfindens derselben bestandenen Schulden des Erblassers gut zu stehen. — Hat die Begünstigung in der Form eines belästigenden Vertrages stattgefunden, so sind jedoch die Gläubiger, welche von dem ihnen hier zugesicherten Rückgriffsrechte Gebrauch machen wollen, gehalten, inner der Nothfrist eines Jahres, von dem Datum der Uebergabe des Vertragsgegenstandes an zu zählen, die gerichtliche Schatzung desselben anzubegehren." — Dieser Art. 5 ist die einzige Bestimmung dieses Gesetzes, die durch das Strafgesetzbuch von 1867 nicht aufgehoben worden ist (Einführungsgesetz Ziff. 13).

540. Wenn die Verlassenschaft eines Vaters nach den Satz. 524 und 525 unter die Ehefrau einer nachfolgenden und die Kinder einer frühern Ehe, oder nach der Satz. 518 unter Kinder verschiedener Ehen zu vertheilen ist, so soll zuerst das Muttergut der Kinder der frühern Ehe, insoweit dasselbe nicht bereits nach der in der Satz. 160 enthaltenen Bestimmung herausgegeben worden, und hierauf das zugebrachte Vermögen der Ehefrau oder das Muttergut der Kinder der spätern Ehe aus der Verlassenschaft erhoben und denjenigen zugestellt werden, denen es zugehört. Erhebung des Zugebrachten.

541. Uebersteigt in dem in der vorhergehenden Satzung bestimmten Falle die Summe des zugebrachten Guts der verschiedenen Ehen des Erblassers den Werth seiner Verlassenschaft, so sollen sich die Kinder einer jeden Ehe die Vorempfänge auf die bevorrechtete Hälfte ihres Muttergutes anrechnen lassen (533).

542. Reicht die Verlassenschaft nicht hin, die verschiedenen Ansprachen für zugebrachtes Vermögen auszuweisen, so genießt die Hälfte des zugebrachten Vermögens der frühern Ehefrau das Vorrecht vor der Hälfte des zugebrachten Vermögens der spätern. Bleibt nach der Auslieferung der ersten Hälfte der verschiedenen zugebrachten Vermögen noch etwas übrig, so soll dieses unter die verschiedenen Ansprecher nach dem Verhältnisse des Belaufs ihrer Ansprachen vertheilt werden, ohne das Alter der Ansprachen zu berücksichtigen.

543. In der Theilung der elterlichen Verlassenschaft gehören die Waffen, Kleider und Zierrathen des Vaters, nebst den Beweglichkeiten, welche zu dem persönlichen Gebrauche desselben ausschließend bestimmt gewesen, den Söhnen, und wenn keine solchen vorhanden sind, den Töchtern, und die Kleider und Zierrathen der Mutter, nebst den Beweglichkeiten, welche zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschließend bestimmt gewesen, den Töchtern, und zwar, wenn sie Töchter aus verschiedenen Ehen hinterläßt, allen zu gleichen Theilen; hinterläßt die Mutter keine Töchter, so gehören diese Gegenstände den Söhnen der letzten Ehe. Heergeräthe und Gerade

544. Der Bestimmung ungeachtet, welche in der vorhergehenden Satzung enthalten ist, bleibt es sowohl dem Vater als der Mutter freigestellt, über die in derselben angegebenen Vermögensstücke willkürlich zu verfügen.

545. [1]) Sowohl in der Theilung zwischen der Mutter und den Kindern, als in derjenigen der Kinder unter sich, hat der jüngste Sohn des Erblassers für seine Person das Recht, das Wohnhaus der Eltern, oder wenn dieselben einen Hof hinterlassen, diesen um eine gerichtliche Schatzung an sich zu ziehen. Vorrecht des jüngsten Sohnes.

546. Weder der Vater noch die Mutter kann einen ihrer Nachkommen, der die Eigenschaft eines Notherben hat, anders als durch eine förmliche Enterbung von der Verlassenschaft ausschließen, den Fall ausgenommen, wenn die Mutter mit ihren Kindern getheilt hat, in welchem es ihr freisteht, diese Kinder von dem Gute auszu- Enterbung.

---

[1]) Der Uneheliche hat dieß Recht nicht (Gesetz vom 4. Juli 1863, § 5, pag. 245 hienach).

schließen, das ihr in der Theilung zugefallen ist, ohne sie förmlich zu enterben. [1])

547. Der Vater oder die Mutter können ihre Nachkommen, welche die Eigenschaft von Notherben haben, nur aus folgenden Gründen enterben: 1) wenn der Nachkomme dem Erblasser geflucht oder ihm eine grobe Ehrverletzung zugefügt; 2) wenn er denselben thätlich mißhandelt; 3) wenn er wegen eines peinlichen Verbrechens mit Schellenwerkstrafe belegt; 4) wenn er während seiner Minderjährigkeit eine Ehe vollzogen, gegen welche der Einspruch des Erblassers gegründet erfunden worden. [2])

548. Die Enterbung muß in einem Testamente mit Anführung des Enterbungsgrundes geschehen.

549. Der Erbe des Vaters oder der Mutter, die einen Nachkommen enterbt haben, ist verpflichtet, die Wahrheit der Thatsachen zu beweisen, welche der Erblasser als Enterbungsgrund angeführt, wenn er von dem Enterbten dazu aufgefordert wird.

550. Durch die Enterbung eines Kindes werden die Nachkommen desselben nicht von der Erbschaft des Erblassers ausgeschlossen, sondern sie treten als nunmehrige Notherben an die Stelle des Enterbten ein (529 bis und mit 532).

Anhang I.

Eilfter Abschnitt.

Von den Erbverträgen.

Begriff. 895. Braut- und Eheleute können durch die Eingehung eines Erbvertrages auf das gegenseitige Notherbrecht der Eheleute Verzicht leisten und eine vertragsmäßige Erbfolge einführen; und Eltern können solche Nachkommen, welche die Eigenschaft von Notherben haben, und nicht mehr unter ihrer Gewalt stehen, von ihrem Notherbrechte auskaufen.

Erbverträge zwischen Braut- und zwischen Eheleuten. a. Ehetag, b. Eheverkommniß. 896. Die Verträge, welche Brautleute in Betreff des Erbrechts schließen, das ihnen künftig in der Eigenschaft von Eheleuten zustehen wird, heißen Ehetage, und diejenigen, welche Eheleute über ihr gegenseitiges Erbrecht schließen, Eheverkommnisse. Die einen wie die andern leisten durch die Eingehung eines solchen Vertrages auf das Notherbrecht der Eheleute (516, Nr. 1) Verzicht, und können durch denselben eine gegenseitige vertragsmäßige Erbfolge begründen, oder sich auf ihren Todesfall Geschenke zusichern, oder Nutzungen ausbedingen. Wenn sie aber dritten Personen auf ihren Todesfall etwas

---

[1]) Vgl. Satz. 620 C.

[2]) Die Schellenwerkstrafe existirt nicht mehr (§ 6 Strafgesetzbuch von 1868); Ehemündigkeit und Einspruchsrecht sind nun durch Art. 27, 28 und 34 ff. des Bundesgesetzes über Civilstand, pag. 42 ff. hievor, normirt.

gültig zusichern, oder ihre gesetzliche Erbfolge (zweiter Theil, erstes Hauptstück, Titel V, zweiter Abschnitt, dritte Abtheilung) abändern wollen, so müssen sie dieses in einer letzten Willensverordnung thun.

897. Die Bestimmungen eines Ehetages oder einer Eheverkommniß, welche den Satzungen 82 bis und mit 85 und Satz. 88 bis und mit 92 zuwiderlaufen, sind ungültig.

898. In dem Ehetage, den Brautleute mit einander schließen, können sowohl ihre Eltern oder dritte Personen, innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß (722), denselben Geschenke, als der Bräutigam der Braut eine Morgengabe oder ein Nadelgeld gültig zusichern.

899. Schenkungen, welche Verlobte sich gegenseitig, oder ein Dritter beiden oder einem derselben in Hinsicht auf die Ehe macht, sind ungültig, wenn die Ehe ohne Verschulden des Schenkers nicht zu Stande kommt. Die bereits übergebenen Geschenke können in diesem Falle zurückgefordert werden.

Ermächtigung der Personen, a. für Ehetage.

900. Bei der Schließung eines Ehetages müssen die Brautleute mit Ermächtigung der Personen handeln, unter deren Schutz sie stehen. Hat der Bräutigam den Zustand des eigenen Rechts, so bedarf er keiner Ermächtigung.

b. für Eheverkommnisse.

901. Eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne eine Eheverkommniß schließen will, muß hiezu einen außerordentlichen Beistand [1]) ansprechen, welcher ihrem Ehemanne nicht im vierten, oder in einem noch nähern Grade verwandt, oder durch Heirath mit seinen Verwandten verschwägert ist. Dieser Beistand soll durch den Regierungsstatthalter ernannt, und durch seine Bestallung, die ihm durch den Weibel zu übergeben ist, angewiesen werden, dafür zu sorgen, daß die Eheverkommniß, insoweit es die Ehefrau betrifft, nach der freien Willenserklärung derselben ausgefertigt werde.

Form.

902. Sowohl der Ehetag als die Eheverkommniß müssen schriftlich abgefaßt und die Urkunde von den vertragschließenden Theilen, und von denjenigen Personen, welche ihnen bei diesem Anlasse etwas zusichern, so wie auch von den ordentlichen oder außerordentlichen Beiständen, welche dabei verhandeln, unterschrieben werden. Wenn eine dieser Personen nicht schreiben kann, so soll die Urkunde, bei Folge der Ungültigkeit der Verhandlung dieser Person, durch einen Notar abgefaßt werden.

Abänderung.

903. Eheleute, welche einen Ehetag errichtet haben, können denselben mit gegenseitiger Einwilligung durch eine Eheverkommniß, und eine frühere Eheverkommniß auf die gleiche Weise durch eine spätere abändern.

Auflösung.

904. Sowohl die in einem Ehetage, als die in einer Eheverkommniß enthaltenen Bestimmungen über das gegenseitige Erbrecht fallen dahin: 1) wenn bei dem Ableben des Ehegatten, welcher zuerst stirbt, eheliche Nachkommen vorhanden sind, die von beiden

---

[1]) Nach Art. 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 (pag. 116 hievor) war die Mitwirkung eines Beistandes kein nothwendiges Erforderniß mehr; nach Art. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 (pag. 84 hievor) dagegen bedarf die Ehefrau wieder eines solchen.

C. 905–909.

Ehegatten abstammen; 2) wenn die Ehe durch die Scheidung aufgehoben worden, und 3) wenn die Ehegatten den Ehetag oder die Eheverkommniß aufheben oder abändern.

905. Zu der einfachen Aufhebung eines Ehetages oder einer Eheverkommniß bedarf die Frau keines Beistandes [1]); doch muß darüber eine Urkunde errichtet werden, die von beiden Ehegatten und von zwei Zeugen zu unterschreiben, oder von einem Notar abzufassen, und von ihm und von den Zeugen zu unterschreiben ist.

906. Wird eine Eheverkommniß wegen Unförmlichkeiten ungültig erklärt, so tritt der förmliche Ehetag, oder wenn die Eheleute bereits eine Eheverkommniß abgeschlossen haben, die unmittelbar vorhergehende förmliche Eheverkommniß an ihre Stelle; es sei denn, daß der eine oder die andere auf die in der vorhergehenden Satzung vorgeschriebene Weise aufgehoben worden.

Erbverträge zwischen Eltern und Kindern.

907. Es ist den Eltern gestattet, mit denjenigen Kindern oder Kindes-Kindern, welche nicht mehr unter ihrer Gewalt stehen, einen Auskauf zu schließen, in Folge welches die Eltern eines oder mehrere ihrer Kinder oder Kindes-Kinder von dem Notherbrechte auskaufen, das diesen auf ihre Verlassenschaft zusteht (516, Nr. 2).

908. Die Erbauskäufe sind nach den allgemeinen Regeln von den Verträgen zu beurtheilen. Dieselben können von den Notherben des einen oder des andern vertragschließenden Theils wegen der Verletzung des Pflichttheils angefochten werden (722). Das ausgekaufte Kind oder Kindes-Kind steht jedoch nach dem Ableben des Auskäufers gegen dritte Personen in der gleichen Verpflichtung, wie die übrigen Erben desselben; es genießt für die Erbschaftsschulden, die es bezahlen muß, gegen diese Erben das in der Satzung 515 bestimmte Recht, und kann von ihnen den Ersatz des Ganzen fordern, was es bezahlt hat.

909. Die Theilung, welche die Mutter mit ihren Kindern trifft, ist kein Erbvertrag (528 bis und mit 545).

Satzungen 910–926 aufgehoben d. E. G. zu C. R.
Forts. mit Satzg. 928 auf pag. 203 hievor.

Anhang II.

Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen, vom 4. Juli 1863, in Kraft seit 1. August 1863.

I. Notherbrecht.

Gegen die Mutter.

§ 1. Das uneheliche Kind hat Notherbrecht gegenüber der Mutter und den mütterlichen Ascendenten gleich einem ehelichen Nachkommen, und zwar gleichgültig, ob es mit ehelichen Notherben konkurrirt oder nicht.

[1]) Vgl. Gesetz vom 26. Mai 1848, Art. 4 (pag. 84 hievor).

Gegen den Vater.

2. Gegenüber dem Vater und den väterlichen Ascendenten hat das uneheliche Kind nur in folgenden Fällen Notherbrechte, dann aber gleich einem ehelichen Nachkommen und ebenfalls ohne Unterschied, ob es mit ehelichen Notherben konkurrirt oder nicht:

1) Wenn der Vater eigenen Rechts ist und das uneheliche Kind in einer vor Notar und Zeugen abgelegten Erklärung aus freien Stücken als das seinige anerkannt hat, sofern diese Anerkennung nicht mit dem Eid der Mutter oder mit der frühern Anerkennung eines andern Mannes in Widerspruch tritt;
2) wenn des uneheliche Kind in Gemäßheit der Satz. 167 C. dem Vater auf sein Verlangen zugesprochen worden ist.

Objekt des Notherbrechts.

3. Das Notherbrecht der Unehelichen gegenüber ihren Eltern bezieht sich nur auf das eigene Vermögen der betreffenden elterlichen Person (Vater oder Mutter), und es richtet sich dasselbe nach den allgemeinen Grundsätzen des ehelichen Güterrechts (Satz. 88 ff. C.).

Ehesteuer.

4. Das uneheliche Kind hat unter den gesetzlichen Bedingungen (Satz. 151 C.) gegen eine Mutter und, wenn die Vaterschaft auf die in § 2 bestimmte Weise ausgemittelt worden ist auch gegen seinen Vater Anspruch auf eine Ehesteuer, die im letzten Falle auf das beiderseitige elterliche Vermögen nach einem billigen Verhältnisse zu vertheilen ist.

Allgemeine Grundsätze.

5. Auch sind für das Notherbrecht und die Notherbfolge eines unehelichen Kindes im Allgemeinen, und soweit das gegenwärtige Gesetz nicht Abweichungen enthält, die nämlichen Vorschriften anwendbar, die für das Notherbrecht der ehelichen Nachkommen gelten, insbesondere die Bestimmungen über das Einstandsrecht (Satz. 529 ff.), über die Einwerfung oder Anrechnung der Vorempfänge (Satz. 533 ff.), die Enterbung (Satz. 546 ff.), den Notherbrechtsauskauf (Satz. 907 ff.) ꝛc. Ausgenommen bleibt jedoch das Vorrecht des jüngsten Sohnes (Satz. 545), das von einem unehelichen Kinde niemals in Anspruch genommen werden kann. Als Vorempfang, mit Ausnahme der Alimentationen, ist alles Vermögen anzusehen, welches das uneheliche Kind von der zu beerbenden Person oder diese von Ascendenten des Kindes zu dessen Handen erhalten, vorausgesetzt, daß letzteres demselben bereits ausgeliefert worden ist.

Elterliche Gewalt und Vogtei.

6. Den Eltern des unehelichen Kindes steht fortan die elterliche Gewalt[1]), sowie die elterliche Vogtei über dasselbe zu, mit allen darin begriffenen persönlichen und ökonomischen Rechten (Satz 153 und 235 ff.). Dieselbe wird in erster Reihe von dem Vater, wenn dieser nach § 2, Ziffer 2 konstatirt ist, sonst aber von

[1]) S. Gesetz vom 21. Juni 1864, pag. 89.

der Mutter ausgeübt. Wenn jedoch die Mutter sich verheirathet, oder wenn der Stand des Kindes nach Satz. 144 C. als unehelich erklärt worden ist, kommt das uneheliche Kind derselben, das sich nicht im Zustande des eigenen Rechts befindet, unter die vormundschaftliche Gewalt (Satz. 211 C.).

II. Gesetzliche Erbfolge.

7. In der gesetzlichen Erbfolge ist die Stellung des unehelichen Kindes folgende:

1) Im Falle der Satz. 620 beerbt es seine abgetheilte Mutter gleich einem ehelichen Kinde.
2) Gegenüber der mütterlichen und, wenn der Vater auf die im § 2 bestimmte Weise konstatirt ist, auch gegenüber der väterlichen Seitenverwandtschaft (Satz. 622 ff., 626 ff., 629 ff.) geht das uneheliche Kind gleich einem ehelichen zu Theil.

III. Beerbung der Unehelichen.

8. Ein uneheliches Kind, das weder Notherben hinterläßt, noch eine rechtsgültige Verfügung über sein Vermögen getroffen hat, wird in folgender Weise beerbt:

1) Von beiden Eltern zu zwei gleichen Hälften, wenn beide den Erbfall erleben und die Vaterschaft auf die im § 2 bestimmte Weise konstatirt ist;
2) von der Mutter allein, wenn der Vater entweder nicht auf die im § 2 bestimmte Weise konstatirt oder vor dem unehelichen Kinde mit Tod abgegangen ist;
3) vom Vater allein, wenn dieser auf die im § 2 bestimmte Weise konstatirt und die Mutter vorab gestorben ist;
4) fehlen Vater und Mutter, so erbt die mütterliche Linie allein, wenn der Vater nicht auf die im § 2 bestimmte Weise konstatirt war. War dies der Fall, so theilen sich väterliche und mütterliche Linie zu zwei gleichen Hälften in den Nachlaß. Sind Verwandte nur aus einer erbberechtigten Linie vorhanden, so erben diese ausschließlich. In der betreffenden Linie richtet sich die Succession nach den Grundsätzen über die gesetzliche Erbfolge, also mit Einstandsrecht, soweit das Gesetz hier ein solches überhaupt anerkennt (Satz. 623 und 626), sonst aber nach der Nähe der Verwandtschaft;
5) sind gar keine erbfähigen Verwandten vorhanden, so finden die allgemeinen Grundsätze über den Heimfall erbloser Nachlässe ihre Anwendung (Satz. 631 und § 609 V. V., Primarschulgesetz vom 11. Mai 1870, § 34, Ziffer 2).[1]

Vorbehalten bleibt jedoch der Fall der Satz. 620, wo das uneheliche Kind eine abgetheilte Mutter ist, die mit ihren Kindern getheilt hat, in welchem Falle es von ihren abgetheilten

---

[1]) Danach fällt solcher Nachlaß in den Schulfonds, wenn er der Ortsgemeinde zuerkannt wird; dem Armengute der Burgergemeinde fällt er nach § 609 V. V. an, wenn der Erblasser besteuert war.

ehelichen oder unehelichen Kindern, mit Ausschluß aller andern Personen, beerbt wird.

Theilungsfall.

9. Die Theilung des elterlichen Vermögens wird für das unehliche Kind fällig:

1) mit dem Tode einer elterlichen Person (des Vaters oder der Mutter) in den Nachlaß eben dieser Person. Konkurrirt das uneheliche Kind in diesem Falle mit dem Ehegatten oder mit später gebornen ehelichen Kindern des Erblassers oder mit beiden zugleich, so wird es durchgehends wie ein Kind aus früherer Ehe behandelt;
2) mit der Wiederverheirathung der Mutter, sofern aus der frühern Ehe eheliche Kinder vorhanden sind;
3) wenn die Mutter auf die Theilung anträgt und alle vorhandenen ehelichen und unehelichen Kinder diesen Antrag annehmen (Satz. 528 und 537).

In den beiden letztern Fällen bleibt jedoch dem unehelichen Kinde das Notherbrecht auf das von der Mutter nach der Theilung neuerdings erworbene Vermögen gleich einem ehelichen Kinde gewahrt (Satz. 518).

Im Uebrigen richtet sich auch diese Erbtheilung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Schuldenhaftung.

10. Das uneheliche Kind übernimmt im Verhältniß der ihm ertheilten Erbberechtigung auch die Schuldenhaftung. Den Erbschaftsgläubigern gegenüber haftet es nach dem Grundsatze der Solidarität (Satz. 515), während es allfälligen Miterben gegenüber den Ersatz alles dessen verlangen kann, was es über sein Erbbetreffniß hinaus bezahlt hat.

Familienrechte.

11. Die Familienrechte des unehelichen Kindes, soweit sie nicht mit dem Erbrecht oder mit den Verhältnissen der elterlichen Gewalt in einem absolut bedingenden Zusammenhang stehen, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz weiter keine Veränderung.

Legitimation.

12. Auch der Legitimation des unehelichen Kindes durch die nachfolgende Heirath seiner Eltern und den daran sich knüpfenden Rechtswirkungen wird durch dieses Gesetz in keiner Weise vorgegriffen (Satz. 147). [1])

Alimentationspflicht.

13. Endlich ändert dieses Gesetz auch an der Standesbestimmung und den Alimentationsverhältnissen des unehelichen Kindes nichts. Doch hört mit dem Eintritt des Erbfalles die Alimentationspflicht der betreffenden elterlichen Person in derselben Weise auf, wie dieses gegenüber einem ehelichen Kinde der Fall wäre.

---

[1]) S. Civilstandsgesetz Art. 25, Al. 5, pag. 52 hievor.

14. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Satz. 206, 204, 36, 32, ferner die Satz. 516, sowie alle andern damit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Maße dieses Widerspruchs aufgehoben oder modifizirt. Dasselbe gilt für diejenigen Landestheile, die unter dem bernischen Civilgesetzbuche stehen, und findet in allen Fällen Anwendung, wo der Erbfall noch nicht eingetreten ist und es sich bloß um das Erbrecht gegenüber der Mutter und den mütterlichen Verwandten handelt. Gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten findet das Gesetz bloß dann Anwendung, wenn die im § 2 aufgestellten Bedingungen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt worden sind.

Zweite Abtheilung.

Von letzten Willensverordnungen überhaupt, und von Testamenten insbesondere.

Letzte Willensverordnung. Begriff.

551. Die einseitige Verfügung des Erblassers über seine Verlassenschaft oder über einzelne dazu gehörende Sachen, welche erst durch seinen Tod zu Kraft gelangt, heißt eine letzte Willensverordnung.

Freiheit. a. absolute.

552. Die Person, welche eine letzte Willensverordnung errichten will, muß das achtzehnte Jahr ihres Alters angetreten haben, sich einen deutlichen Begriff von dieser Handlung machen können und sich in dem Zustande der Besonnenheit und Willensfreiheit befinden.

b. relative.

553. Mannspersonen, welche Notherben haben, dürfen nur über den dritten Theil ihres freien Vermögens, das heißt ihres Vermögens nach Abzug des zugebrachten Guts (88) und der Schulden, und über ihr Heergeräthe (543), und Weibspersonen, die sich in dem gleichen Falle befinden, nur über die in der Satzung 90 bezeichneten Gegenstände in ihrer letzten Willensverordnung willkürlich verfügen. Die einen wie die andern müssen ihr übriges Vermögen unbeschwert und unbedingt ihren Notherben anfallen lassen (546). [1])

554. [2]) Eine Weibsperson, welche eine letzte Willensverordnung zu errichten gedenken, muß sich dazu von dem Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes einen außerordentlichen Beistand geben lassen, der den Zustand des eigenen Rechts, und sowohl in Hinsicht auf sie, als auf diejenigen Personen, die sie in ihrer Verordnung bedenken will, die Eigenschaft eines fähigen und unverwerflichen Zeugen hat.

555. Von der in der vorhergehenden Satzung enthaltenen Vorschrift sind jedoch diejenigen Weibspersonen ausgenommen, welche über die in der

---

[1]) Vgl. zu Satz. 553 C.: Satz. 724 C. Dieselbe ist unter dem eidgen. Obligationenrecht unmittelbar nach dessen allgemeinem Theile nach Art. 228 abgedruckt.

[2]) Die Satz. 554—556 sind aufgehoben, und die Weibspersonen hinsichlich der äußern Form der letzten Willensverordnung den Mannspersonen gleichgestellt (Emanzipationsgesetz vom 27. Mai 1847, Art. 3, pag. 116 hievor). In den Satz. 558, 560, 561, 562, 565 und 568 ist daher statt „Mannsperson", wie der Originaltext sich ausdrückt, in diesem Werke „Person" oder „Erblasser" gebraucht.

Satz. 90 bezeichneten Gegenstände zu verfügen, und die Ehefrauen, welche eine Verordnung zum Vortheil des Ehemannes zu errichten gedenken, indem eine Weibsperson zu einem solchen Geschäfte keines Beistandes bedarf.

556. Die Bestallung des Beistandes (554) soll den Auftrag enthalten, der Weibsperson zu der Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche zu der Errichtung ihrer letzten Willensverordnung erforderlich sind, behülflich zu sein und sie bei der Erklärung derselben gegen Irrthum, Betrug, Zwang und Zudringlichkeiten zu schützen. Die Bestallung soll dem Beistande durch den Weibel zugestellt werden.

557. Eine letzte Willensverordnung muß in der Regel schriftlich, mit Zuziehung von zwei Zeugen, errichtet werden, welche sowohl in Hinsicht auf den Erblasser, als auf die Personen, die er in derselben bedenken will, die Eigenschaften von unverwerflichen Zeugen (§§ 219, 220 und 222 P.[1]) besitzen. — Form der letzten Willensverordnung. I. Aeußere Form.

558. Ausnahmsweise ist es Personen, die sich in Gefahr befinden, auf eine gewaltsame Weise um das Leben zu kommen, gestattet, ihre letzte Willensverordnung zwei unverwerflichen Zeugen (§§ 219, 220 und 222 P.[1]) mündlich zu eröffnen. — 1) Mündliche letzte Willensverordnung.

559. Eine mündliche letzte Willensverordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn Derjenige, von welchem sie herrührt, noch acht Tage, von der Errichtung derselben an zu zählen, am Leben bleibt und die Eigenschaften behält, die Jemand haben muß, um eine letzte Willensverordnung zu errichten (552).

560. Erblasser können ihre schriftlich zu errichtende letzte Willensverordnung entweder selbst schreiben, oder einem Notar in die Feder geben. Weibspersonen aber müssen ihre letzte Willensverordnung, selbst in den in der Satz. 555 bestimmten Fällen, einem Notar in die Feder geben.[2]) — 2) Schriftliche letzte Willensverordnung.

561. Will eine Person ihre letzte Willensverordnung selbst in Schrift verfassen, so muß sie den Inhalt derselben von Anfang bis zu Ende, mit Angabe des Tages der Abfassung, eigenhändig schreiben und mit ihrem Tauf- und Geschlechtsnamen unterzeichnen. — a. eigenhändige.

562. Läßt sie hingegen ihre letzte Willensverordnung durch einen Notar abfassen, so muß sie die Ausfertigung mit dem Notar unterschreiben und bei ihrer Unterschrift eigenhändig bezeugen, daß sie dieselbe selbst gelesen und richtig abgefaßt gefunden. Ist die Person nicht im Stande, die Verordnung selbst zu unterschreiben, so muß sie sich den Inhalt derselben durch einen der Zeugen in Gegenwart des andern vorlesen lassen, in welchem Falle die Verordnung bloß von dem Notar zu unterschreiben ist (566). — b. durch einen Notar.

563.[3]) Die in der vorhergehenden Satzung vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen auch bei den Willensverordnungen beobachtet werden, welche

---

[1]) Diese Zeugen müssen männlichen Geschlechtes sein (§ 227 P.) — Die beiden Verweisungen in den Satz. 557 und 558 auf §§ 219, 220 und 222 P. sind hier nicht ganz genau; das Gesetz selbst citirt hier die Satz. 223, 225 und 229 des Civilprozesses von 1821, der die Kategorie „verdächtige Zeugen" nicht enthielt, und es bleibt die Frage eine offene: ob dann, wenn ein Zeuge die Qualitäten nach dem früheren Prozeßgesetze von 1821 alle in sich trägt, er testamentszeugnißfähig sei.

[2]) Siehe Anmerkung zu Satz. 554. — Der zweite Satz der Satz. 560 ist aufgehoben.

[3]) Satz. 563 und 564 sind aufgehoben. S. Anm. zu Satz. 554.

Weibspersonen über die in der Satz. 90 bezeichneten Gegenstände und Ehefrauen zu dem Vortheile des Ehemanns errichten.

564. Die letzte Willensverordnung, welche eine Weibsperson einem Notar in die Feder gegeben, soll, mit Ausnahme der in der Satz. 555 bestimmten Fälle, derselben durch ihren außerordentlichen Beistand vorgelesen werden. Wenn die Weibsperson ihre Verordnung selbst unterschreibt, so ist es nicht nothwendig, daß die Vorlesung in Gegenwart der Zeugen geschehe, nur muß dannzumal der Beistand am Ende der Verordnung eigenhändig bezeugen, daß er ihr dieselbe vorgelesen; wenn hingegen die Weibsperson ihre Verordnung nicht selbst unterschreibt, so muß ihr der Beistand dieselbe in Gegenwart der Zeugen vorlesen (566).

In dem einen wie in dem andern Falle soll sowohl der Beistand als der Notar die Verordnung unterschreiben.

565. Eine Person, welche ihre letzte Willensverordnung selbst geschrieben, oder die von einem Notar unterschriebene auf die in der Satz. 562 bestimmte Weise selbst unterschrieben, braucht die Zeugen nicht mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen, sondern es ist genug, wenn die Zeugen am Ende der Schrift oder auf der Rückseite des letzten Blattes derselben durch ihre Unterschriften bescheinigen, der Erblasser habe ihnen bei gesundem Verstande erklärt, daß diese Schrift seine letzte Willensverordnung enthalte, und sie aufgefordert, dieses Zeugniß einer in Gegenwart des andern hieher zu setzen.

566. Hat der Erblasser seine durch einen Notar geschriebene letzte Willensverordnung nicht selbst unterschrieben, sondern bloß durch den Notar unterschreiben lassen (562 und 564), so muß in der Bescheinigung der Zeugen auch des Umstandes gedacht werden, daß die Verordnung dem Erblasser auf die in der Satz. 562 oder 566 bestimmte Weise vorgelesen worden und derselbe sie richtig abgefaßt gefunden.

567. Die Zeugnisse, welche die Zeugen, die zu einer letzten Willensverordnung berufen werden, nach der Vorschrift der zwei vorhergehenden Satzungen auszustellen haben, können von fremder Hand geschrieben, aber müssen von den Zeugen eigenhändig unterschrieben sein.

Willensverordnung bevogteter Mehrjähriger.

568. Mehrjährige Personen, die in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden, bedürfen zu der Errichtung einer letzten Willensverordnung eines außerordentlichen Beistandes, den ihnen der Regierungsstatthalter ihres Wohnsitzes auf ihr Ansuchen verordnet und dem seine Bestallung durch den Weibel zugestellt werden soll. Eine solche Person muß ihre Verordnung einem Notar in Gegenwart ihres Beistandes und der Zeugen in die Feder geben und der Beistand sie ihr vorlesen und dieselbe mit dem Notar unterzeichnen. Die Zeugen sollen in ihrem Zeugnisse ausdrücklich bescheinigen, daß diese Förmlichkeiten beobachtet worden.

569. Eine letzte Willensverordnung ist ungültig, wenn bei der Errichtung derselben die in den Satz. 557 bis und mit 568 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht insoweit beobachtet worden, als sie nach diesen Satzungen bei einer letzten Willensverordnung der bestimmten Art beobachtet werden sollen (4).

570. Besondere Zeddel, auf die sich der Erblasser in seiner letzten Willensverordnung beruft, haben keine rechtliche Gültigkeit in

Betreff solcher Verfügungen, welche in denselben über seinen Nachlaß enthalten sein möchten.

571. Der Notar soll der letzten Willensverordnung einer Weibsperson, sowie auch derjenigen einer mehrjährigen Person, die in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden, die Bestallung des Beistandes mit dem Verrichtungszeugnisse beischließen. Die Unterlassung, dieser Vorschrift zu befolgen, macht jedoch die letzte Willensverordnung nicht ungültig, wenn der Beweis, daß der Beistand förmlich bestellt gewesen, auf eine andere Weise geleistet werden kann.

572. Eine letzte Willensverordnung, in welcher der Erblasser über seine Erbschaft verfügt, heißt ein Testament. II. Innere Form. 1) Testament.

573. Der Testirer kann seine Erbschaft einer oder mehreren Personen antragen und dieselben zu bestimmten oder unbestimmten Theilen zu Erben einsetzen. Erbeinsetzung.

574. Hat der Testirer den von ihm eingesetzten Erben bestimmte Theile seiner Erbschaft, zum Beispiel die Hälfte oder einen Drittel des Ganzen, angewiesen, so erbt jeder derselben nur den ihm angewiesenen Theil. Erschöpfen die von ihm gemachten Theile das Ganze nicht, oder fällt eine der von ihm eingesetzten Personen weg, ohne Erbe zu werden, so fallen die nicht angewiesenen oder erledigten Erbschaftstheile mit den übertragbaren Verbindlichkeiten, welche insbesondere auf denselben haften, den Notherben des Testirers, oder wenn er keine solche hat, den gesetzlichen Erben desselben an (511).

575. Hat der Testirer den von ihm eingesetzten Erben keine Theile angewiesen, so erben dieselben zu gleichen Theilen, ohne Rücksicht, ob er sie in einem oder in mehreren Sätzen und mit welchen Worten er sie eingesetzt. Fällt eine von ihm eingesetzte Person weg, ohne Erbe zu werden, so wächst ihr Theil mit den übertragbaren Verbindlichkeiten, welche insbesondere auf demselben haften, den übrigen zu.

576. Der Testirer kann auf den Fall, daß der von ihm eingesetzte Erbe nicht Erbe werde, demselben einen Nacherben und diesem auf den gleichen Fall einen fernern Nacherben setzen; auch steht es ihm frei, einem Erben nur einen oder mehrere Nacherben zugleich zu setzen. Nacherbeinsetzung. a. gemeine.

577. Die in der vorhergehenden Satzung bestimmte Nacherbeinsetzung heißt die gemeine Nacherbeinsetzung. Der Testirer ist in der Anordnung einer solchen in keinem Stücke beschränkt.

578. Ertheilt der Erblasser dem von ihm eingesetzten Erben den Befehl, die Erbschaft, nachdem er dieselbe erworben, auf einen bestimmten Zeitpunkt einem Nacherben auszuliefern, so macht er eine fideikommissarische Nacherbeinsetzung. Die fideikommissarische Nacherbeinsetzung begreift die gemeine in sich. b. fideikommissarische.

579. Der Testirer darf die fideikommissarische Nacherbeinsetzung nicht über den zweiten Grad ausdehnen. Der Nacherbe des ersten fideikommissarischen Nacherben bleibt jedesmal unbeschränkter Erbe. Jede Bestimmung ist ungültig, durch welche der Testirer dieses zu verhindern sucht.

580. Ein Vater, welcher nur ein Kind hat, das aber unfähig ist, selbst eine letzte Willensverordnung zu errichten, darf demselben für dasjenige Vermögen, welches er ihm hinterläßt, einen fideikommissarischen Nacherben setzen. Diese Nacherbeinsetzung verliert jedoch ihre Kraft, wenn das Kind einen Notherben bekommt, oder zu der Fähigkeit gelangt, selbst eine letzte Willensverordnung zu errichten.

581. Der Erbe, welchem ein Nacherbe fideikommissarisch substituirt worden, soll gleich nach der Antretung der Erbschaft in Gegenwart des oder der bezeichneten Nacherben, oder wenn dieselben unter Vormundschaft stehen, oder erst noch durch Zufälle bezeichnet werden sollen, eines Ausgeschossenen der Vormundschaftsbehörde, und zwar in dem ersten Falle derjenigen, unter welcher sie stehen, und in dem letztern derjenigen des Wohnsitzes des Erblassers, durch den Amtschreiber ein Verzeichniß der Verlassenschaft aufnehmen lassen, und eine amtliche Schatzung derselben veranstalten.

582. Der fideikommissarische Erbe wird Eigenthümer aller Erbschaftssachen, über welche der Testirer nicht anders verfügt, und haftet dem Nacherben bloß für den Schatzungswerth derselben, für den er ihm Sicherheit bestellen muß, wenn ihm der Erblasser diese Verpflichtung nicht ausdrücklich erlassen hat.

Ist der fideikommissarische Erbe nicht im Stande, die ihm obliegende Sicherheit zu leisten, so kann der Nacherbe sein Recht von dem Richter durch eine zweckmäßige Verfügung sicher stellen lassen.

583. Die Bestimmungen über die Errichtung von Familienkisten und Familienstiftungen bleiben besondern Verordnungen vorbehalten. [1])

Vermächtniß. 584. Die einseitige Verfügung, in Folge welcher der Erblasser Jemand eine oder mehrere bestimmte Sachen oder Rechte überträgt, heißt ein Vermächtniß. [2])

2) Codicill. 585. Vermächtnisse können sowohl in einem Testamente als in einer letzten Willensverordnung hinterlassen werden, welche keine Erbeinsetzung enthält (Codicill). Die Verpflichtung, ein solches abzuführen, haftet auf der Erbschaft, es sei denn, der Erblasser habe dieselbe einer bestimmten von ihm begünstigten Person auferlegt.

586. Die gemeine und die fideikommissarische Nacherbeinsetzung findet bei den Vermächtnissen in dem gleichen Maße statt, wie bei der Erbeinsetzung (576 bis und mit 584).

587. Hat der Erblasser Jemand eine bestimmte Sache aus seiner Verlassenschaft vermacht, so fällt das Vermächtniß dahin, wenn sich diese Sache nicht in der Verlassenschaft vorfindet. Von dieser Vorschrift ist jedoch das Vermächtniß einer Geldsumme ausgenommen; dieses muß entrichtet werden, wenn sich gleich kein baares Geld in der Verlassenschaft vorfindet.

588. Hat der Erblasser Jemand eine Sache einer bestimmten Art vermacht, ohne zu erklären, daß sie sich in seiner Verlassenschaft

---

[1]) Siehe das im Anhang zu dieser Abtheilung abgedruckte Gesetz vom 6. Mai 1837, pag. 256 ff.

[2]) Vgl. Satz. 730 C.

vorfinden werde, so muß der Erbe dem Vermächtnißnehmer eine solche Sache von mittlerer Beschaffenheit verschaffen, oder ihm den Werth derselben bezahlen.

589. Sind jährliche, monatliche oder dergleichen Entrichtungen der Gegenstand eines Vermächtnisses, so erhält der Vermächtnißnehmer das Recht auf die für eine Frist bestimmte Entrichtung, wenn er den Anfang der Frist erlebt, die Bezahlung wird aber erst mit dem Auslaufe der Frist fällig.

590. Ist die gleiche Sache mehreren Personen ungetheilt oder zu unbestimmten Theilen vermacht worden, so wächst der Antheil eines hinwegfallenden Theilsgenossen den übrigen, sonst aber der Erbschaft zu.

591. Das Vermächtniß fällt dem Vermächtnißnehmer in dem Augenblicke des Todes des Erblassers an, und er trägt dasselbe auf seine Erben über, wenn es seiner Natur nach auf diese übergetragen werden kann und er es nicht ausgeschlagen.

592. Alle Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und geistlicher Zwecke sollen dem Regierungsrathe zur Bestätigung vorgelegt und nicht eher ausgerichtet werden, bis sie diese Bestätigung erhalten haben. [1])

593. Der Erblasser kann die von ihm errichtete letzte Willensverordnung willkürlich abändern oder aufheben. Aufhebung der letzten Willensverordnung.

594. Eine Weibsperson bedarf zu der Abänderung ihrer letzten Willensverordnung eines außerordentlichen Beistandes, den ihr der Regierungsstatthalter (554) auf ihr Anmelden verordnen soll [2]); aber zu dem Widerrufe einer solchen bedarf sie keines Beistandes.

595. Das spätere gültige Testament des Erblassers hebt alle frühern letzten Willensverordnungen desselben ohne Weiteres auf. Eine letzte Willensverordnung aber, welche keine Erbeinsetzung enthält (Codicill), hebt die frühern letzten Willensverordnungen des gleichen Erblassers nur insoweit auf, als sie mit denselben im Widerspruche steht, oder ihre Aufhebung darin vorgeschrieben ist.

596. Der Erblasser kann seine letzte Willensverordnung auch einfach durch die Vertilgung der Urkunde, in welcher sie enthalten ist, oder durch einen mündlichen oder schriftlichen Widerruf aufheben.

597. Der Widerruf muß in dem Zustande der Besonnenheit und Willensfreiheit und vor zwei Zeugen geschehen, welche die in der Satz. 557 angegebenen Eigenschaften haben.

598. Der schriftliche Widerruf muß durch einen Notar abgefaßt, oder von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und sowohl von ihm als von den Zeugen, und zwar von diesen letztern mit Erwähnung ihrer Eigenschaft, unterschrieben sein.

---

[1]) Vgl. § 3 des im Anhang zu dieser Abtheilung abgedruckten Gesetzes vom 6. Mai 1837.

[2]) Da jede Abänderung einer letzten Willensverordnung eine neue Errichtung in sich schließt, so bedarf die Weibsperson auch hiezu nicht mehr der Mitwirkung eines außerordentlichen Beistandes (vgl. Satz. 554 ff. und Art. 3 des Emanizipationsgesetzes vom 27. Mai 1847, pag. 116).

599. Der mündliche Widerruf verliert seine Gültigkeit, wenn der Erblasser noch acht Tage, von der Erklärung desselben an zu zählen, am Leben bleibt und die Eigenschaft behält, die Jemand haben muß, um eine letzte Willensverordnung errichten zu können (552).

600. Ein Testament insbesondere verliert seine Gültigkeit, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser mit Tod abgeht, oder die Erbschaft nicht annimmt, es sei denn, der Erblasser habe demselben einen Nacherben gesetzt, der seinen Todesfall erlebt und die Erbschaft annimmt.

601. Wenn ein rechtsförmiges Testament aus einem in der vorhergehenden Satzung angegebenen Grunde seine Gültigkeit verliert, so lebt das Testament, welches der Erblasser früher errichtet haben mag, nicht wieder auf, sondern das Erbrecht fällt den Notherben desselben, oder wenn er keine solchen hat, seinen gesetzlichen Erben an, welche einen oder andern die in dem Testamente förmlich verschriebenen Vermächtnisse in so weit abzuführen haben, als sie von andern Personen, als den eingesetzten Erben, abgeführt werden können.

602. Ein Testament verliert gleichfalls seine Gültigkeit, wenn der Testirer zu der Zeit der Errichtung desselben keinen Notherben hatte, und nachher einen solchen bekommt, oder wenn er in dem Testamente eines erst nach der Errichtung desselben gebornen Kindes nicht gedacht. Dasselbe gelangt aber wieder zur Kraft, wenn der Notherbe oder das Kind vor dem Testirer mit Tod abgeht.

Eröffnung der letzten Willensverordnung.

603. In denjenigen Fällen, wo die Verlassenschaft unter Siegel gelegt werden muß (500), soll die Behörde, welche die Siegel aufzulegen hat, nachforschen, ob der Erblasser eine letzte Willensverordnung hinterlassen und, wenn sich in der Verlassenschaft eine solche vorfindet, dieselbe zu Handen nehmen und dem Gerichtsstatthalter [1]) zustellen.

604. Die Erben, welche in der Verlassenschaft des Erblassers eine letzte Willensverordnung finden, oder die Person, welcher er eine solche zur Verwahrung übergeben, sind bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, dieselbe ohne Säumniß dem Gerichtsstatthalter [1]) zu überreichen.

605. Die Zeugen einer mündlichen letzten Willensverordnung oder eines mündlichen Widerrufs einer letzten Willensverordnung sind ebenfalls bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, sobald sie den Tod des Erblassers zuverlässig erfahren haben, dem Gerichtsstatthalter [1]) die Anzeige zu machen, daß ihnen der Erblasser seinen letzten Willen eröffnet.

606. Wenn die Zeugen die mündliche letzte Willensverordnung des Erblassers nicht selbst aufgezeichnet, so soll ihnen der Gerichtstatthalter [1]) die Anweisung ertheilen, dieselbe dem Gerichtschreiber [2]) sogleich in die Feder zu geben, und sie in jedem Falle auffordern,

---

[1]) Einwohnergemeinderathspräsidenten (in der Stadt Bern Quartieraufseher).

[2]) Einwohnergemeinderathsschreiber.

bei der nächsten Sitzung des Untergerichts [1]) persönlich zu erscheinen, um ihre Aussage zu eröffnen.

607. Bei der ersten Sitzung des Untergerichts [1]), welche nach der Einreichung einer letzten Willensverordnung statt hat, soll der Gerichtstatthalter [2]) die ihm hinterlegte schriftliche Verordnung dem Gerichte [1]) vorlegen und ablesen oder die mündliche durch die Zeugen zu Protokoll geben lassen, nachdem er ihnen vorher die Möglichkeit vorgestellt, daß sie von den Betheiligten angehalten werden können, den Eid der Wahrheit zu ihrer Aussage zu thun.

608. Wenn die Betheiligten von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen, die Zeugen einer mündlichen letzten Willensverordnung zu dem Eide der Wahrheit ihrer Aussage anzuhalten, so müssen sie dieselben binnen der Nothfrist von neunzig Tagen, von dem Tage an zu rechnen, wo sie die letzte Willensverordnung des Erblassers bei dem Untergerichte [1]) zu Protokoll gegeben, durch den Regierungsstatthalter, unter welchem dieses Untergericht [1]) steht, in Eid erkennen lassen. [3])

609. Die Betheiligten dürfen den Zeugen keine Fragen vorlegen; dieselben haben bloß zu beschwören, daß sie die letzte Willensverordnung des Erblassers so zu Protokoll gegeben, wie er ihnen dieselbe ungezwungen und im Zustande der Besonnenheit mit eigenem Munde deutlich erklärt. Die Zeugen, welche den Eid der Wahrheit zu ihren Aussagen thun, sollen von denjenigen entschädigt werden, die sie dazu angehalten.

610. Was in den drei vorhergehenden Satzungen (607 bis und mit 609) von der Eröffnung der letzten Willensverordnung und der Bestätigung der Aussage der Zeugen einer mündlichen letzten Willensverordnung vorgeschrieben ist, bezieht sich auch auf den Widerruf einer solchen.

611. Das Untergericht [1]) soll jede schriftliche letzte Willensverordnung, die ihm in der Urschrift vorgelegt wird, und jede mündliche, die ihm durch zwei Zeugen eröffnet wird, bestätigen und zu Protokoll nehmen lassen.

612. Der Gerichtsschreiber [4]) soll allen Personen, welche in einer gerichtlich bestätigten letzten Willensverordnung bedacht worden, auf Unkosten der Erbschaft einen Auszug derjenigen Theile derselben zusenden, die sie betreffen.

613. Ein Testament, welches mit der gerichtlichen Bestätigung versehen ist (611), dient dem eingesetzten Erben zum Titel zu der Antretung der Erbschaft. [5])

---

[1]) Einwohnergemeinderath (oder die aus dessen Mitte gebildete Kommission), §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846.

[2]) Einwohnergemeinderathspräsident.

[3]) Eine Eidserkenntniß (Satz. 252 und 273 des ältern Prozesses) findet nicht mehr statt; die Zeugen werden zur Ableistung des Eides vor den Regierungsstatthalter geladen. — So die früheren Ausgaben dieses Werkes; nach anderer Ansicht soll dieser Akt vor dem Gerichtspräsidenten vor sich gehen.

[4]) Einwohnergemeinderathsschreiber.

[5]) Vgl. Satz. 437 C.

Absetzung von letzten Willensverordnungen.

614. Derjenige, welcher eine letzte Willensverordnung ganz oder zum Theil absetzen lassen will, muß binnen der Nothfrist eines Jahres, die von der gerichtlichen Bestätigung derselben (611) zu laufen anfängt, den Streit anheben (§ 137 P.); ist er während dieser Frist landesabwesend gewesen, so hat er eine Nothfrist von neunzig Tagen zu benutzen, die von seinem Wiedereintritt in das Land zu laufen anhebt.

615. Wird eine gerichtlich bestätigte letzte Willensverordnung wegen eines Fehlers an der äußern Form (557 bis und mit 568) abgesetzt, so bleiben die darin zu mildthätigen und gemeinnützigen Zwecken verschriebenen Vermächtnisse gleichwohl insoweit in Kraft, als das Recht der Notherben (553) dadurch nicht verletzt wird.

616. Wenn der Erblasser in seiner letzten Willensverordnung über einen größern Theil seines Nachlasses willkürlich verfügt, als ihm durch die Satz. 553 gestattet ist, so haben die benachtheiligten Notherben das Recht, auf die Ergänzung des Pflichttheils anzutragen.

617. Diejenigen Personen, welche die Gültigkeit einer letzten Willensverordnung ausdrücklich oder durch solche Handlungen anerkennen, die sie nur unter Voraussetzung der Gültigkeit derselben vornehmen konnten, haben auf das Recht, dieselbe anzugreifen, Verzicht geleistet.

Anhang.

Gesetz vom 6. Mai 1837 über die Familienkisten und Familienstiftungen.

1. Die bestehenden Familienkisten, insoweit sie mit den Vorschriften der Ordnung und Reglement von 1740 im Einklange sind, so daß das Vermögen einer Familienkiste für alle Zweige eines Geschlechts, das gleichen Namen und gleiches Wappen führt, zusammengenommen die Summe von zweimalhunderttausend Bernpfunden nicht übersteigen, und daß ihnen die Erwerbung und der Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen untersagt sein soll, stehen in dem Sinn unter dem Schutz des Gesetzes, daß das Kapital derselben als gemeinschaftliches Vermögen der berechtigten Familienglieder anzusehen ist.

2. Da möglicherweise Familien, welche dergleichen Kisten besitzen, durch den Beschluß des Kleinen Rathes vom 9. Weinmonat 1805 zu dem Glauben veranlaßt worden sein könnten, als sei durch denselben die Ordnung von 1740 aufgehoben, und aus diesem Grunde den darin enthaltenen Beschränkungen zuwider gehandelt haben dürften, so soll denjenigen, die es betreffen mag, eine Frist von einem Jahre zur Vertheilung eines allfälligen Ueberschusses über den Betrag der 200,000 Pfund, eine solche von zwei Jahren aber zur Veräußerung von Liegenschaften, Lehen, Zehnten und Bodenzinsen gestattet sein.

3. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes hinweg sollen keinerlei Verfügungen zu todter Hand, weder unter

Lebenden noch von Todeswegen gültig sein, ohne die nachherige Bestätigung des ~~Großen Rathes~~ erhalten zu haben. Auch soll keine Bestimmung über Weitervererbung des Vermögens gültig sein, die den gesetzlichen Vorschriften über die fideikommissarische Nacherbeinsetzung widerstreitet.

4. Vom gleichen Zeitpunkte an soll jeder Miteigenthümer an dem Vermögen einer Familienkiste berechtigt sein, aus der Gemeinschaft zu treten und den ihm davon gebührenden Antheil herauszuverlangen.

5. Betreffend alle übrigen Familienstiftungen, welche als Verfügungen zu todter Hand anzusehen sind, namentlich auch die sogeheißenen Majorate, so soll der gegenwärtige Nutznießer im Besitze gelassen werden bis zu seinem Absterben. Nach dessen Tod sollen dieselben ebenfalls als gemeinschaftliches Vermögen sämmtlicher berechtigten Familienglieder angesehen und nach den Bestimmungen über die Familienkisten behandelt werden.

6. Streitigkeiten in Theilungssachen sollen von dem Civilrichter in das summarische Verfahren gewiesen werden, und in Berücksichtigung der Statuten der betreffenden Familienkiste nach Billigkeit entschieden werden, der Richter mithin nicht an die Schlüsse der Parteien gebunden sein.

7. Diejenigen Personen, die innert zehn Jahren vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes Kapitalien in Familienkisten eingeschossen haben, die erst innert dieser Zeit gestiftet worden sind, auf deren Theilung innert der nämlichen Zeitfrist angetragen wird, sollen berechtigt sein, dasjenige an Vermögen zurückzufordern, was von ihrer Seite beigeschossen worden ist. Das gleiche Recht steht binnen dieser Zeitfrist den Erben der vor Ablauf derselben verstorbenen Donatoren zu.

8. Sollten durch Stiftungsbriefe, Testamente, Statuten der Familienkisten oder auf andere rechtsgültige Weise Substitutionen zu Gunsten frommer Stiftungen gemacht worden sein, so soll der Miteigenthümer, der den ihm beziehenden Antheil am Kistenvermögen zu Handen ziehen will, fünf von Einhundert von demjenigen Theil an die substituirte Stiftung fallen lassen, für welchen dieselbe substituirt ist.

9. Die Ordnung vom 8., 13. und 22. April, 18. und 21. November 1740 ist, soweit sie den Familienkisten einen bleibenden Zweck zugesichert, anmit aufgehoben; es bleibt aber die Bestimmung über den Betrag des Vermögens, sowie diejenige über Erwerbung und Besitz von liegenden Gütern, Lehen, Zehnten, Bodenzinsen in Kraft, und Widerhandlungen gegen dieselbe werden mit Konfiskation der betreffenden Gegenstände bestraft, wovon ein Viertheil dem Verleider, die übrigen drei Viertheile dem Inselspital und äußern Krankenhause zufallen sollen.

Dekret des Großen Rathes vom 4. September 1846 über die Bestätigung von Legaten.

Die Gesuche um Bestätigung von Verfügungen zu todter Hand, welche nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1837 bisher dem Großen Rathe zugestanden, sind von nun an dem Regierungsrathe einzugeben und dieser hat auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei darüber zu entscheiden.

Dritte Abtheilung.[1])

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Begriff.

618. Wenn ein Erblasser weder Notherben hinterlassen, noch über seine ganze Verlassenschaft durch ein Testament rechtsgültig verfügt, oder seine Verfügung aus irgend einem Grunde nicht in Erfüllung geht, so tritt die gesetzliche Erbfolge über das Ganze oder über denjenigen Theil des Ganzen seines Nachlasses ein, über welchen er nicht verfügt oder seine Verfügung nicht in Erfüllung geht (511).

Gesetzliche Erben.

619. Die gesetzlichen Erben einer Person sind diejenigen ihrer Verwandten, welchen das Gesetz das Erbrecht über ihre Verlassenschaft unter den in der vorhergehenden Satzung enthaltenen Bedingungen, in der in den folgenden Satzungen bestimmten Ordnung anträgt.

I. Benannte Fälle. 1) Abgetheilte Kinder.

620. Geht eine Mutter mit Tod ab, welche mit ihren Kindern getheilt, so erben ihre sämmtlichen Kinder ihre Verlassenschaft (518).

Die Satz. 529 bis und mit 532 in Betreff des Einstandsrechts sind auch auf diesen Fall anwendbar.

2) Vater.

621. Hinterläßt der Erblasser einen Vater, so schließt dieser alle übrigen Verwandten seines verstorbenen Kindes von der Erbschaft aus, mit alleinigem Vorbehalte des in der vorhergehenden Satzung bestimmten Falles.

3) Vollbürtige Geschwister: a. allein; b. in Konkurrenz mit Kindern vollbürtiger Geschwister.

622. Hinterläßt der Erblasser keinen Vater, aber vollbürtige Geschwister, so sind diese seine gesetzlichen Erben.

623. Sind neben den vollbürtigen Geschwistern des Erblassers noch Kinder früher verstorbener vollbürtiger Geschwister desselben vorhanden, so haben die letztern das Recht, an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern einzutreten. In diesem Falle erben die vollbürtigen Geschwister nach den Häuptern, das heißt jedes Geschwister einen Theil, und die Kinder der abgestorbenen vollbürtigen Geschwister nach den Stämmen, das heißt die Kinder jedes abgestorbenen Geschwisters zusammen auch einen Theil.

624. Bei der Theilung der Verlassenschaft eines Bruders gehören die Waffen, Kleider, Zierrathen und diejenigen Beweglichkeiten,

---

[1]) S. das Gesetz über Erbrecht der Unehelichen, nach Satz. 550 C., § 7, pag. 246.

welche zu seinem persönlichen Gebrauche ausschließend bestimmt gewesen, den Brüdern, und bei der Theilung der Verlassenschaft einer Schwester die Kleider, Zierrathen und diejenigen Beweglichkeiten, welche zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschließend bestimmt gewesen, den Schwestern.

Dieses Vorrecht erstreckt sich nicht über den Grad der vollbürtigen Geschwister und steht den Stellvertretern der abgestorbenen Geschwister nicht zu.

4) Mutter.

625. Hinterläßt der Erblasser weder einen Vater noch vollbürtige Geschwister, so ist seine Mutter sein gesetzlicher Erbe.

5) Halbgeschwister: a. allein; b. in Konkurrenz: aa. mit Kindern von Halbgeschwistern,

626. Hinterläßt der Erblasser weder einen Vater, noch vollbürtige Geschwister, noch eine Mutter, so sind seine halbbürtigen Geschwister seine gesetzlichen Erben; sind neben den halbbürtigen Geschwistern noch Kinder früher verstorbener halbbürtiger Geschwister vorhanden, so haben diese auf die in der Satz. 623 bestimmte Weise das Recht, an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern einzutreten.

bb. mit Kindern vollbürtiger Geschwister.

627. Sind neben den halbbürtigen Geschwistern des Erblassers noch Kinder früher verstorbener vollbürtiger Geschwister desselben vorhanden, so gehen die einen wie die andern nach den Häuptern zu Erbe, das heißt jedes Halbgeschwister zu einem und jedes Kind eines früher verstorbenen vollbürtigen Geschwisters auch zu einem Theile.

6) Kinder von Geschwistern.

628. Hinterläßt der Erblasser weder Vater, noch Mutter, noch Geschwister, so sind die Kinder seiner abgestorbenen Geschwister seine Erben. Die Kinder der vollbürtigen Geschwister gehen jedoch den Kindern der halbbürtigen in der Erbfolge vor; diese letztern treten erst in dieselbe ein, wenn keine Kinder vollbürtiger Geschwister vorhanden sind.

II. Unbenannte Fälle.

629. Hinterläßt der Erblasser keine Verwandten der in den vorhergehenden Satzungen dieser Abtheilung benannten Fälle, so treten seine übrigen Verwandten in die Erbfolge ein; derjenige, welcher der nächste im Grade ist, schließt die entferntern aus, und die Verwandten des gleichen Grades gehen gleich zu Theil.

Allgemeine Bestimmung.

630. Wenn alle Verwandten eines Grades die Erbschaft ausschlagen, so treten die Verwandten des nachfolgenden Grades in die Erbfolge ein (669).

631. Ist eine Verlassenschaft erblos, so hat der Fiskus das Recht, dieselbe an sich zu ziehen. [1])

---

[1]) In diesem Falle findet die gerichtliche Vereinigung der Erbschaftsmasse nach § 604 ff. V. V. statt; ergibt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe entweder dem Fiskus, oder, wenn der Erblasser besteuert gewesen ist und die empfangenen Steuern nicht zurückerstattet hat, dem Armengute seiner Burgergemeinde zugestellt (§ 609 V. V.; s. auch Anmerkung zu § 8, Ziff. 5 des Gesetzes über das Erbrecht der Unehelichen, nach Satz. 550 C., pag. 246 hievor).

Dritter Abschnitt.

Von der Erwerbung der Erbschaft.

Erste Abtheilung.

Von der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft.

Freiheit. 632. Niemand ist schuldig, eine ihm angefallene Erbschaft anzunehmen.

Ueberlegungsfrist. 633. Jeder, dem eine Erbschaft aus irgend einem Rechtsgrunde anfällt, hat während der Nothfrist von dreißig Tagen das Recht, ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft zu verlangen, um sich eine bestimmte Kenntniß des Vermögens und der Schulden des Erblassers zu verschaffen.

634. Hat der Erblasser eine letzte Willensverordnung hinterlassen, so fängt diese Nothfrist von dem Tage der Eröffnung derselben, hat er aber keine letzte Willensverordnung hinterlassen, so fängt sie von dem Tage seines Begräbnisses zu laufen an.

Verpflichtung der Notherben. 635. Wenn die anwesenden Notherben die Erbschaft nicht antreten wollen, so stehen sie in der besondern Verpflichtung, binnen der in der Satz. 633 bestimmten Nothfrist dieselbe auszuschlagen oder ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft zu verlangen.[1])

Ausschlagung der Erbschaft. 636. Die Ausschlagung der Erbschaft geschieht schriftlich bei dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirke der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt.[2])

637. Sowie die Notherben die ihnen angefallene Erbschaft förmlich ausgeschlagen, so soll der Regierungsstatthalter[3]) die übrigen Erbschaftsberechtigten durch das amtliche Blatt davon benachrichtigen und ihnen zugleich anzeigen, daß, wenn sie binnen der Nothfrist von

[1]) Außerdem kann seit Erlassung des Vollziehungsverfahrens vom Jahr 1850 auch die gerichtliche Vereinigung der Erbschaftsmasse verlangt werden. Wird dieses Begehren von allen zur Erbfolge berechtigten Personen gemeinschaftlich gestellt, so verzichten sie damit nicht auf die Vertheilung eines allfällig sich ergebenden Ueberschusses der Aktiva; wird es dagegen nur von einem oder einigen Erben gestellt, während die übrigen die Erbschaft annehmen, so gilt dieß für jene einer förmlichen Erbschaftsausschlagung gleich (§§ 605 u. 609 V. V.).

[2]) Nach erfolgter Anrufung des Geltstages darf der Schuldner unter keinen Umständen eine ihm angefallene Erbschaft zum Nachtheil der Gläubiger ausschlagen (§ 598 V. V.) — Hier entsteht die Frage: ob zu einer Erbschafts-Annahme oder Ausschlagung durch Bevollmächtigte eine Spezialvollmacht nach Satz. 786 C. noch immer nöthig sei. — 394 O. R. berührt die Frage speziell nicht, auch liegt darin nicht von selbst eine Schenkung. U. E. gilt Satz. 786 C. noch für den Kanton Bern; vgl. 64 V. V.

[3]) Dem Amtschreiber liegt ob, eine besondere genaue Kontrole über die Ausschlagung der Verlassenschaften von Verstorbenen (Satz. 635 bis und mit 640 und 667 und 672) im Amtsbezirk zu führen. Die Namen der Verstorbenen und Derjenigen, welche die Verlassenschaft ausgeschlagen, sollen in diese Kontrole eingetragen und das Datum, wenn dieses geschehen, darin angemerkt werden. (Vgl. auch Instruktion vom 20. Dezember 1839, B. 10 und 12. Siehe hiezu noch: Dekret über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878, § 13, Ziff. 5 und § 17 [unter den Tarifen hienach]).

dreißig Tagen, von dem Tage an zu rechnen, wo die Kundmachung in dem amtlichen Blatte erschienen, das ihnen nun angefallene Recht nicht geltend machen, er über den Nachlaß des Erblassers den Geltstag verhängen werde.[1])

638. Die Annahme der Erbschaft geschieht ausdrücklich, wenn Derjenige, welchem dieselbe angefallen, sich erklärt, Erbe sein zu wollen, und stillschweigend, wenn er solche Handlungen vornimmt, die er nur in der Eigenschaft eines Erben rechtmäßig vornehmen darf.[2]) Annahme der Erbschaft.

639. Die Unterlassung von Seite der anwesenden Notherben, in der in der Satz. 633 bestimmten Nothfrist die Erbschaft förmlich auszuschlagen oder ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft zu verlangen, ist als stillschweigende Annahme der Erbschaft auszulegen.

640. Die Personen, welche unter der vormundschaftlichen Gewalt stehen, müssen bei der Annahme oder Ausschlagung einer ihnen angefallenen Erbschaft durch den Vormund vertreten werden (279 und 280).

641. Wenn die landesabwesenden Notherben oder die testamentlichen oder gesetzlichen Erben die ihnen angefallene Erbschaft während der Nothfrist von dreißig Tagen (633) weder annehmen noch ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft verlangen[3]), so können die Gläubiger des Erblassers und die Vermächtnißnehmer einzeln oder vereint bei dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt, darauf antragen, daß ein außerordentlicher Beistand über die Verlassenschaft gesetzt werde.

642. Der außerordentliche Beistand, welcher über die Verlassenschaft gesetzt wird, soll ein amtliches Güterverzeichniß über dieselbe verlangen und, wenn die Erben während der in der Satz. 666 bestimmten Ueberlegungsfrist die Erbschaft nicht antreten, über die Verlassenschaft den Geltstag anrufen.

643. Was nach der vollständigen Berichtigung der Verlassenschaft und der Vermächtnisse, und der Bezahlung der Taggelder des außerordentlichen Beistandes nach richterlicher Bestimmung an reinem Vermögen übrig bleibt, soll den Erben zugestellt werden.

---

[1]) Nach § 604 ff. V. V. ist nunmehr diese Satzung dahin ergänzt, daß der Regierungsstatthalter nach Ablauf der gesetzlichen Nothfrist die Sache dem Gerichtspräsidenten zur Anordnung der gerichtlichen Liquidation überweist (vgl. die in den vorhergehenden Anmerkungen citirten Erlasse).

[2]) S. Gesetz über Pfandtitel vom 3. April 1861, § 3, pag. 226, betr. im Erbgange erworbene Hypothekarforderungen.

[3]) Nach § 604 V. V. kann auch in diesem Falle die gerichtliche Vereinigung der Verlassenschaft angeordnet werden.

Zweite Abtheilung.

Von dem amtlichen Güterverzeichnisse.[1])

Wer kann es verlangen?

644. Wenn von mehreren Miterben einer das amtliche Güterverzeichniß über die Verlassenschaft des Erblassers verlangt, so müssen die übrigen beitreten.

Veranstaltung.

645. Die Erben, welche ein amtliches Güterverzeichniß über die Verlassenschaft des Erblassers zu veranstalten gedenken, sollen binnen der in der Satz. 633 bestimmten Nothfrist bei dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz gehabt, dafür nachsuchen und demselben bescheinigen, daß die Verlassenschaft gehörig unter Siegel gelegt worden (500).

Massaverwalter.

646. Der Regierungsstatthalter ernennt hierauf einen Massaverwalter, der in die Rechte und Pflichten eines außerordentlichen Vormundes (233 und 234) eintritt und ertheilt diesem den Auftrag, mit Zuziehung des Amtsschreibers binnen der Frist von sechzig Tagen das Güterverzeichniß zu Stande zu bringen und bis zu dem Auslaufe der Ueberlegungsfrist (666) sowohl die Verlassenschaft zu besorgen, als die Wittwe und diejenigen Kinder des Erblassers, deren Verpflegung ihm bei seinem Ableben obgelegen, aus derselben anständig zu verpflegen.

Uebernahme der Verlassenschaft.

647. Sowie der Massaverwalter seinen Auftrag erhalten, soll er sich mit dem Beamten, welcher die Siegel auf die Verlassenschaft gelegt, und dem Amtsschreiber in die Wohnung des Erblassers verfügen und sich von dem erstern, nach vorhergegangener Untersuchung der Beschaffenheit der Siegel, die Verlassenschaft übergeben lassen.

Pflichten des Massaverwalters. In Betreff: a. des Vermögens.

648. Der Massaverwalter soll die Schriften des Erblassers durch den Amtschreiber untersuchen und alle demselben zustehenden Vermögensstücke und Forderungen in ein Verzeichniß bringen lassen.[2]) Die vermuthlichen Erben haben das Recht, dieser Untersuchung und der Aufnahme des Verzeichnisses beizuwohnen.

649. Der Werth jedes Vermögensstückes soll auf dem Verzeichnisse bemerkt und zu dem Ende diejenigen, welche nicht einen allgemein anerkannten Werth haben, auf Veranstaltung des Massaverwalters durch beeidigte Schätzer geschätzt werden (348)[3]).

650. Der Vormund der Wittwe oder der Kinder des Erblassers soll dem Massaverwalter für diejenigen Effekten, welche seine Anvertrauten im Gebrauche haben, einen Empfangschein ausstellen. Alle übrigen Beweglichkeiten des Erblassers, die leicht entwendet werden könnten, sollen nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung gebracht und von dem Massaverwalter unter Siegel gelegt werden.[4])

---

[1]) Vgl. das im Anhang zu dieser Abtheilung, pag. 266 abgedruckte Dekret vom 10. Jan. 1852; § 7, Ziff. 5 des Ges. über die Amts- u. Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 und ausführende Erlasse (unter den Tarifen hienach).

[2]) Dieses Verzeichniß ist von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen (Dekret vom 24. April 1878, § 17 [unter den Tarifen hienach).

[3]) Siehe Art. 6 des im Anhang pag. 267 abgedruckten Dekrets.

[4]) Der Massaverwalter soll sämmtliche Baarschaften und Geldwerthe sogleich beim Empfang dem Amtsschreiber gegen Quittung abliefern (s. Dekret

651. Der Massaverwalter ist befugt, mit Einwilligung der vermuthlichen Erben und Ermächtigung des Regierungsstatthalters sowohl die zur Masse gehörende Fahrhabe, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen könnte, öffentlich versteigern zu lassen, als Anstalten zu treffen, daß das Gewerbe des Erblassers auf eine für die Gläubiger desselben ungefährliche Weise fortgesetzt werde, wenn eine Unterbrechung desselben der Verlassenschaft zum Nachtheil gereichen könnte.

652. Der Massaverwalter soll ebenfalls gleich nach der Uebernahme der Verlassenschaft die nöthigen Anstalten treffen, um eine vollständige Kenntniß der Schulden und der Bürgschaftsverpflichtungen des Erblassers zu erhalten, und zu dem Ende dem Amtsschreiber den Auftrag ertheilen, sowohl aus den Grundbüchern ein Verzeichniß der Schuldposten auszuziehen, für welche die zu der Massa gehörenden Grundstücke verhaftet sind, um dassebe zu den Akten zu legen, als eine Ediktalladung an die Ansprecher des Erblassers zu erlassen. b. der Schulden.

653. Durch die Ediktalladung sollen alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Anforderung an den Erblasser zu haben vermeinen, sowie auch Die, gegen welche derselbe in Bürgschaftsverpflichtungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anforderungen an denselben binnen der von dem Regierungsstatthalter zu der Veranstaltung des Güterverzeichnisses bestimmten Frist (646) schriftlich in die Amtsschreiberei einzugeben, mit der Anzeige, daß die Unterlassung, dieser Aufforderung zu entsprechen, als eine Verzichtleistung auf ihr Recht ausgelegt werde. Ediktalladung.

654. Die Ediktalladung soll mit möglichster Beförderung bekannt gemacht werden, so daß den Ansprechern von der ersten Bekanntmachung derselben durch das amtliche Blatt an wenigstens vierzig Tage frei bleiben, um ihre Ansprachen einzugeben.

655. Die Ediktalladung muß auf die in der Satz. 83 P. bestimmte Weise bekannt gemacht und noch überdies an dem Wohnsitze des Erblassers, in den sechs nächstgelegenen Kirchspielen desselben und an seinem Heimatorte, insoweit es an jedem dieser Orte gebräuchlich ist, an drei auf einander folgenden Sonntagen bei dem öffentlichen Gottesdienste verlesen, und in der Gemeinde des Wohnsitzes und der Heimat des Erblassers, sowie auch an den dazu bestimmten Orten der Hauptstadt [1]), angeschlagen werden.

656. Der Amtsschreiber soll dafür sorgen, daß die Bescheinigungen der förmlichen Bekanntmachung der Ediktalladung zu den Akten gelangen.

---

vom 26. Mai 1873, als Anhang nach § 549 V. V. abgedruckt, und § 18 des Dekrets vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber [unter den Tarifen hienach]). Er ist ferner verpflichtet, unterpfändliche Schuldtitel, die im Laufe des Steuerjahrs in eine Liquidationsmasse fallen, während der Zeit der Registerberichtigung bei seiner Verantwortlichkeit in dieselben eintragen zu lassen (Gesetz vom 15. März 1856, § 47).

[1]) Diese besondere Veröffentlichung in der Hauptstadt findet nicht mehr statt (Dekret vom 10. Januar 1852, Art. 4, pag. 267).

657. Wenn der Amtsschreiber bei Durchgehung der Schriften des Erblassers (648) oder der Grundbücher (652) Anzeigen einer Anforderung gefunden, die in den ersten dreißig Tagen, von der Bekanntmachung der Ediktalladung zu zählen, nicht eingegeben worden, so soll er, bei seiner Verantwortlichkeit, dem Ansprecher das Güterverzeichniß durch ein Sendschreiben anzeigen und dieses in dem Protokoll anmerken. [1])

658. Ein Ansprecher, welcher dieser Vorsorgen ungeachtet unterläßt, seine Ansprache in der in der Ediktalladung bestimmten Nothfrist förmlich in die Amtsschreiberei einzugeben, wird angesehen, auf dieselbe Verzicht gethan zu haben. [2])

659. Die Amtsschreiberei ist schuldig, jedem Ansprecher auf sein Verlangen die von ihm gemachte Eingabe seiner Anforderung zu bescheinigen. Die Bescheinigungskosten sind von der Verlassenschaft zu bezahlen.

660. Will sich ein Ansprecher, der seine Ansprache während der in der Ediktalladung bestimmten Nothfrist nicht eingegeben, wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen, so muß er binnen der Nothfrist eines Jahres, von der ersten Bekanntmachumg der Ediktalladung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, den Betheiligten den Eid anbieten, daß ihm die Ediktalladung entweder gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihm unmöglich gewesen sei, dieselbe zu befolgen.

661. Wird der Ansprecher durch den Richter oder das Gericht wieder in den vorigen Zustand eingesetzt (§§ 99, 100 P.), so kann er seine Ansprache bloß insoweit gegen die Erben geltend machen, als sie durch die Annahme der Erbschaft reicher geworden, und muß sich zufrieden stellen, wenn sie vorziehen, ihm die Erbschaft abzutreten.

662. Von dem Zeitpunkte hinweg, wo das amtliche Güterverzeichniß bewilligt worden, bis zu demjenigen, wo die Erbschaft angetreten oder der Geltstag erkennt wird, soll weder eine Betreibung gegen die Verlassenschaft bewilligt, noch das Recht gegen sie eröffnet werden. In Rechtsstreitigkeiten, die während des Lebens des Erblassers anhängig gemacht worden, genießt die Verlassenschaft während dieser Frist einen Rechtsstillstand.

663. Erzeigen sich bei der Aufnahme eines amtlichen Güterverzeichnisses Hindernisse, die es unmöglich machen, dasselbe in der ordentlichen Frist (646) zu Stande zu bringen, so soll der Massa-

---

[1]) Vgl. Art. 5 des im Anhang zu dieser Abtheilung abgedruckten Dekrets und Kreisschreiben vom 9. Juni 1877, betr. Frankirung dieser Sendbriefe.

[2]) Die von Zehnten, Bodenzinsen und von feudalen Lasten herrührenden Loskaufskapitale sammt Folgen, sowie die Steuerforderungen des Staates waren von allen Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse befreit (Gesetz vom 20. Dez. 1845, § 33, und authentische Interpretation dieses Paragraphen vom 30. März 1855, sowie Gesetz vom 15. März 1856, § 41). Das ist noch gültig bezüglich der Steuerforderungen des Staates; die Zehnt- 2c. Liquidation ist dagegen vollendete Thatsache geworden, so daß für sie kein Pfandrecht mehr besteht. — Satz. 658 wird durch 146, Al. 2, O. R. nicht hinsichtlich Forderungen alterirt, welche durch Faustpfand gedeckt sind; s. 161 O. R. Auch das ist der Controverse fähig.

verwalter noch vor dem Auslaufe derselben den Regierungsstatthalter damit bekannt machen und auf eine Fristverlängerung zu Beseitigung dieser Hindernisse antragen.

664. Der Regierungsstatthalter ist befugt, auf einen solchen Antrag des Massaverwalters eine Fristverlängerung von höchstens vierzig Tagen zu ertheilen; für eine ausgedehntere oder für eine fernere Fristverlängerung muß bei dem Regierungsrathe nachgesucht werden. Die Fristverlängerung soll den säumigen Gläubigern nicht zu Statten kommen.

665. Die von dem Regierungsstatthalter oder dem Regierungsrathe ertheilte Fristverlängerung ist durch das amtliche Blatt einmal anzuzeigen.

666. Nach dem Auslaufe der zu der Aufnahme des Güterverzeichnisses bestimmten Frist ist den Erben eine Frist von dreißig Tagen gestattet, um während derselben zu überlegen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen. [1])

667. Die Ausschlagung der Erbschaft muß schriftlich geschehen und dem Regierungsstatthalter, welcher die Aufnahme des Güterverzeichnisses bewilligt hat, von den Erben eingereicht werden.

668. Unterlassen die Erben während der ihnen gestatteten Ueberlegungsfrist (666), die Erbschaft auszuschlagen, so ist dieses als eine wirkliche Antretung derselben auszulegen.

669. Schlagen von mehreren Miterben einige die Verlassenschaft binnen der Ueberlegungsfrist aus, so wachsen die erledigten Erbschaftstheile mit den damit verbundenen Beschwerden, je nach den Umständen, den Nacherben (576 und folgende), den Miterben (574, 575, 629 und 630), den Noth- oder den gesetzlichen Erben (574 und 618) zu.

670. Wenn die erledigten Erbschaftstheile solchen Erben zuwachsen, die zu der Zeit der Bewilligung des Güterverzeichnisses noch nicht in die Erbfolge eintreten konnten, so muß die Ausschlagung der Erbschaft ihnen durch das amtliche Blatt angezeigt werden.

671. Von dem Tage an, wo diese Anzeige in dem amtlichen Blatte erschienen, ist den Erben, welche auf jene Ausschlagung hin in die Erbfolge eingetreten sind (669), eine vierzehntägige Ueberlegungsfrist gestattet, um sich über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären.

672. Nehmen die Erben, welche auf jene Ausschlagung hin in die Erbfolge eingetreten sind (669), während der ihnen gestatteten Ueberlegungsfrist (671) die Erbschaft nicht an, so ist dieses als eine Ausschlagung derselben auszulegen.

673. Schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so soll der Oberamtmann den Geltstag erkennen. [2]) Fortsetzg. pag. 338.

---

[1]) Vgl. Art. 8 des im Anhang pag. 267 abgedruckten Dekrets. — Auch die gerichtliche Vereinigung kann verlangt werden (605 V. V.).

[2]) Nach § 604 ff. V. V. überweist der Regierungsstatthalter die Sache dem Gerichtspräsidenten zu Anordnung der gerichtlichen Liquidation.

Anhang.

Großraths-Dekret zu Vereinfachung der Form der amtlichen Güterverzeichnisse und Verminderung ihrer Kosten, vom 10. Januar 1852, in Kraft für Altbern seit 1. Hornung 1852.

1. Die bis dahin übliche Ausfertigung der amtlichen Güterverzeichnisse ist abgeschafft und statt dessen hat die Abfassung derselben in folgender Form zu geschehen.

2. Ueber jedes amtliche Güterverzeichniß wird von der Amtsschreiberei ein Protokoll geführt, welches enthalten soll:

a. den Tauf- und Geschlechtsnamen, den Beruf, den Wohn- und den Heimatort des Verstorbenen und seinen Todestag;
b. das Datum der Versiegelung der Verlassenschaft, dasjenige der Bewilligung des amtlichen Güterverzeichnisses und das Datum seiner Beendigung;
c. die Namen des Versieglers, des Massaverwalters und der Schätzer;
d. eine Abschrift aller derjenigen Publikationen oder sonstigen Akten, welche die Amtsschreiberei behufs der Aufnahme des Güterverzeichnisses verfassen muß und von denen die Originale nicht an dieselbe zurückgelangen;
e. den Bericht der Amtsschreiberei über die nach Satz. 652 C. vorzunehmende Untersuchung der Grundbücher;
f. das Namensverzeichniß der Personen, an welche nach Satz. 657 C. Avisbriefe erlassen werden, mit dem Wortlaute dieser letztern, welcher jedoch für jede verschiedene Art von Avisbriefen nur einmal einzurücken ist;
g. das Verzeichniß aller in das amtliche Güterverzeichniß eingelangten Ansprachen und Eingaben Dritter, unter Bezeichnung des Tages, wann ihre Eingabe erfolgte, und Aussetzung des Betrages und des Gegenstandes der Forderungen;
h. die Rechnung über sämmtliche Kosten des Güterverzeichnisses, welche der amtlichen Passation des Regierungsstatthalters zu unterwerfen ist [1];
i. eine Zusammenstellung des Vermögens in Aktiven und Passiven, mit Einschluß der Kosten, und die Bilanz.

3. Dem Protokolle sind beizufügen:

a. die Originale des Versiegelungsverbals, des Gesuchs und der Bewilligung des amtlichen Güterverzeichnisses und sämmtlicher übrigen dasselbe betreffenden Akten und Publikationen, welche in den Händen der Amtsschreiberei bleiben;
b. die Originale aller auf den Nachlaß bezüglichen Vermögensschatzungen;

---

[1]) Diese litt. h. ist aufgehoben durch das unter den Emolumententarifen abgedruckte Gesetz über die Amtsschreibereien 2c. vom 24. März 1878, § 26, Ziff. 16.

c. die Originale sämmtlicher Ansprachen oder Eingaben Dritter, welches ihr Name und ihre Natur sei;
d. die Rechnung oder der Bericht des Massaverwalters.

4. Die in Satz. 655 C. vorgeschriebene besondere Veröffentlichung der Ediktalladungen in der Hauptstadt findet, vom Tage der Inkrafttretung dieses Dekrets hinweg, nicht mehr statt.

5. Mit Ausnahme der sich aus den Grundbüchern ergebenden Ansprachen und Forderungen ist die durch Satz. 657 C. anbefohlene Avisirung bei allen Denjenigen, von welchen aus den Schriften des Erblassers ersichtlich ist, daß sie am Todestage desselben älter als zehn Jahre waren, zu unterlassen.

6. Ueber die Liegenschaften wird in der Regel keine Schatzung vorgenommen, sondern statt derselben ein Auszug aus dem betreffenden Grundsteuerregister beigebracht. Es steht jedoch, wenn sie glauben, daß die Steuerschatzung dem wahren Werthe nicht entspreche, sowohl dem Massaverwalter das Recht zu, eine besondere Schatzung zu veranstalten (Satz. 649 C.), als dem oder den Erben die Befugniß, diese Veranstaltung zu verlangen.

7. Nach Verfluß der gesetzlichen Frist zur Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses werden sämmtliche in den Art. 2 und 3 erwähnte Akten zusammengebunden und das Ganze paginirt und vom Amtsschreiber unter dem Datum des letzten Tages der Frist unterzeichnet.

8. Der Amtsschreiber hat bei seiner Verantwortlichkeit binnen acht Tagen, vom Auslaufe der Frist des amtlichen Güterverzeichnisses hinweg, zu Handen des oder der Erben eine Abschrift der unter Art. 2, litt. i erwähnten Zusammenstellung des Vermögens bereit zu halten, wozu Stempelpapier zu verwenden ist, wenn das fruchtbare Vermögen über 15,000 Fr. neue Währung steigt. [1])

Weitere Ausfertigungen brauchen die Erben nicht zu erheben. Dagegen steht denselben das Recht der freien Einsicht in das Original des amtlichen Güterverzeichnisses, welches in der Amtsschreiberei aufbewahrt bleibt, und die Befugniß zu, von allen darin begriffenen Akten nach Belieben Abschriften oder Auszüge zu verlangen, deren Kosten jedoch ihnen auffallen und nach dem gewöhnlichen Tarife der Amtsschreiberei über Auszüge oder Abschriften zu berechnen sind.

---

[1]) Oder nun gemäß § 1, litt. n des Gesetzes vom 2. Mai 1880, sofern das rohe Vermögen 5000 Fr. übersteigt.

Bundesgesetz

über das

Obligationenrecht.

Vom 14. Brachmonat 1881.

Vollziehbar vom 1. Jänner 1883 an.

Vorbemerkung.

Der nachstehende Abdruck des O. R. hat, theils dem Plane dieses Werkes gemäß, theils (Ziff. 2, 3 u. 5) über denselben hinausgehend, folgende Zusätze erhalten:

1) Beifügung jedes eidgenössischen Spezialgesetzes, wenigstens in dessen Hauptbestimmungen, an den entsprechenden Orten; z. B. des Eisenbahntransportgesetzes von 1875 bei dem Frachtvertrage, des Haftpflichtgesetzes von 1875 bei den Delikten.

2) Angabe der Bezugsquellen für O. R. Sie sind der Menge des Stoffes nach geordnet:

   a. Deutsches Handelsgesetzbuch = D. H. G.
   b. Deutsche Wechselordnung = W. O.
   c. Züricher privatrechtliches Gesetzbuch = Zür.
   d. (Dresdner) Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, von Kommissaren zwölf deutscher Staaten bearbeitet a. 1863 bis 1866 = Dresd.

   Selten kommen vor: R. C. P. und K. K. O. = Deutscher Reichscivilprozeß und Konkursordnung.

   Wo Code Napoléon, oder C. de commerce unmittelbare Quellen waren, ist es angemerkt; manche Sätze derselben sind in Zür. aufgenommen und wurden nach dessen Umformung dem O. R. einverleibt.

   Diese Angabe ist auf der Höhe der Artikel-Ziffern durch Marginalien erfolgt. — Hierüber vgl. den Commentar von Schneider, der bis zur Drucklegung dieser Bogen bis zu 336 O. R. gediehen war. Die Ausgabe von Soldan (der französ. Text allein) ist zu einem andern Zwecke angelegt; er verweist am Kopf der Texte nur auf die französischen Gesetze, gleichviel ob sie mit O. R. übereinstimmen oder nicht; in der angehängten Tabelle zur Vergleichung von O. R. mit deutschen Gesetzen verfolgt er dieselbe Tendenz, wie der vorliegende Abdruck, begnügt sich aber mit den Reichsgesetzen.

   Grund dieser Bereicherung: Vermittlung zwischen der zu erwartenden schweizerischen und der bestehenden Jurisprudenz in Deutschland. Die letztere ruhte meist auf den Judicaten des früheren Reichsoberhandelsgerichts, wie sie jetzt durch diejenigen des deutschen Reichsgerichtes getragen wird. Für jene sind die Sammlungen von Fuchsberger, Entscheidungen des R. O. H. G. auf dem Gebiete des Handelsrechts, sowie des Wechselrechtes 1881 mit Leichtigkeit zu gebrauchen; für diese ist die amtliche Sammlung des Reichsgerichts seit 1880 das gewöhnlichste Hülfsmittel.

3) Angabe der Parallelstellen in den Gesetzen des Bundes, wie des Kantons Bern, soweit diese von 1883 an noch in Kraft bleiben, am Ende jedes Artikels oder eines Absatzes. Grund dieser, in den französischen Ausgaben der Codices durchgängig mitgeführten, in Deutschland vernachlässigten Zusätze: zu jeder Frage von Bedeutung das gesammte Material zur Hand zu haben. Darin leistet Vieles: das Niggeler'sche Register zu der dreisprachigen Ausgabe, 1882, bei Dalp. — ad bedeutet: Hervorhebung eines Artikels, in welchem für eine prinzipiell-durchgreifende Frage das Gesetzesmaterial zusammengestellt ist.

4) Bezüglich der Bezugsquellen ist noch zu bemerken:

   a. Vorgezogen wurde, wenn immer möglich, Zürich: in ihm hat sich eine Jurisprudenz entwickelt, an Dresd. nicht; in den älteren Entwürfen lehnte sich Munzinger meist an Dresd.; in den Kommissionen zog man eher Zürich vor;

b. Mit „neu" werden Absätze oder Artikel bezeichnet, die, so weit das Wissen des Herausgebers reicht, nirgends codifizirt waren; damit ist nicht behauptet, sie seien neu in der Jurisprudenz. Manchmal sind nur Zusätze gemeint, die in der Hauptbezugsquelle, bes. D. H. G. und D. W. O. fehlen;

c. Wo keine Quelle angegeben ist, sind regelmäßig bekannte Sätze im O. R. enthalten.

5) Die Anmerkungen unten am Rande sind mit äußerster Sparsamkeit angebracht; sie bezwecken meist: Hervorhebung von prinzipiellen Verschiedenheiten zwischen der eidgenössischen und der bernischen Gesetzgebung. In dieser Hinsicht mag verwiesen werden auf: Vogt: zur Einbürgerung 1880, und derselbe: Bericht an die bernische Justizdirektion, Februar bis April 1882.

6) Bezüglich des Eingreifens des O. R. in C. ist noch zu bemerken:

a. Vom 1. Januar 1883 an ist das bernische Sachenrecht, persönliche Rechte, im Wesentlichen beseitigt durch das schweizerische Obligationenrecht. Aber wie weit diese Aufhebung gehe, kann in einer Menge von Detailfällen streitig werden, und wagt der Herausgeber dieser Sammlung nicht, mit Sicherheit diese Konflikte zu lösen. Zweifel drückt aus: contr. (kontroversfähig). Nur so viel ist hierüber im Allgemeinen aufzustellen:

Die Normirung des Schenkungsvertrages bleibt dieselbe, wie sie in Satz. 721—730 C. ist; vgl. jedoch 5, Al. 3 und 142 O. R.;

Die Verträge über den Erwerb und Verlust von Immobiliarrechten — Eigenthum, bes. durch Kauf, Pfandrecht durch Pfandverträge, vgl. auch 886 O. R. — werden von dem Bundesgesetze nicht alterirt, ebensowenig die Erbverträge und die Obligationen;

Titel I des bernischen Obligationenrechts, die allgemeinen Entstehungsgründe von Obligationen durch Verträge und die Wirkungen derselben i. A. normirend, wird, soweit er auf Schenkungen und Immobiliarrechte sich bezieht, durch das eidgen. O. R. nicht abgeändert; ebenso verhält es sich mit Titel IV: Umänderung und Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten; nur sind der Vorschriften in diesem Titel, die von 1883 an noch in dem dem Kanton Bern verbleibenden Gebiete Anwendung finden werden, sehr wenige;

Titel V: Verjährung und Ersitzung bleibt, was die erstere (den Erwerb durch Usukapion) betrifft, bestehen und es fällt weg: die Einreihung der Ersitzung (Verlust von Rechten durch nicht Geltendmachung). In dieser Lehre ist die bernische Terminologie umgekehrt, wie der gemeine auch im O. R. befolgte Sprachgebrauch, und gegenüber diesem letzteren ist die bernische unhaltbar geworden. Deßhalb mußte, wo die noch in Kraft bleibenden Satzungen des C. von Verjährung reden, der Ausdruck „Ersitzung" gebraucht werden, so auch in andern Theilen der bernischen Gesetze, z. B. in § 146, Ziff. 1 P.

b. Diesen Bemerkungen zufolge war folgende Anordnung die natürlichste:

1) Das eidgen. Obligationenrecht mit den sachbezüglichen Spezialgesetzen des Bundes (vgl. bes. 888 O. R.);

2) Verweisung der Pfandverträge über Immobilien unter das bernische Sachenrecht (pag. 203 ff.), wie der Erbverträge unter das Erbrecht (pag. 242 ff.), der bernischen Obligationen in das Vollziehungsverfahren;

3) Annotirung der Bundesbestimmungen durch einzelnes übrig bleibendes Detail des bernischen Gesetzes; z. B. bei Kauf, Cession;

4) Aufnahme der Satz. 674 ff. C. im Zusammenhange, weil sie für Schenkungen und Immobiliarverträge bis zu einer Aenderung durch die kantonale Gesetzgebung bestehen bleiben. — Diese Satzungen sind am Ende des Textes selbst mit Verweisungen auf O. R. versehen. — Petitschrift ist nur angewendet in diesem Titel, wo der bernische Gesetzgeber ihn abgeändert hat.

Bundesgesetz über das Obligationenrecht.

Vom 14. Brachmonat 1881, in Kraft vom 1. Januar 1883 an.

Erster Titel.

Entstehung der Obligationen.

I. Vertrag.

Abschluß des Vertrages.

Erster Artikel. Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung [1]) der Parteien erforderlich. Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein. — 5, 3. 6. 14, 1. 18 ff. 34. 35. 37. 39. 48. 84. 101, 1 u. 2. 103. 104. 109. 129, 2. 139. 140. 143. 156. 162 (?). 184, 2. 216. 236. 246. 271. 291. 311. 330. 338. 342. 343. 344. 357. 360. 361. 364, 3. 392, 2. 393. 394. 403, 1. 422. 426, 2. 430. 438, 1. 449. 470, 2. 475, 2. 485. 492, 1. 527. 545, 5. 561, 3. 563, 2. 572. 589. 598. 599. 611. 626. 627, 2. 676. 688. 698. 709. 832, 2. 891. Eisenbahntransportges. v. 1875: 45 u. 46. — Satz. 994 C. nach 198 O. R. abgedruckt.

2. Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt, so wird vermuthet, daß der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle. — 9, 2. 18—21. 22.

Kommt über diese Nebenpunkte eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat der Richter über dieselben nach der Natur des Geschäftes zu entscheiden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Form der Verträge. — 9—16.

3. Wer einem Andern den Antrag zum Abschlusse eines Ver- Dresd. 45.
trages gestellt und für die Annahme eine Frist gesetzt hat, bleibt bis zum Ablaufe derselben an den Antrag gebunden. Er wird wieder frei, wenn nicht die Annahmserklärung vor Ablauf dieser Frist bei ihm eingetroffen ist.

4. Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen D. H. G. 318.
Anwesenden gestellt und von diesem nicht sogleich angenommen, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.

---

[1]) Ueberwiegen der Erklärung über die Bestimmung des Willens? — Vgl. culpa in contrahendo in 23.

D. H. G. 319. 5. Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Abwesenden gestellt, so bleibt der Antragsteller bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er den Eingang der Antwort bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung derselben erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunktes kann der Antragsteller von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesendete Annahmserklärung erst nach jenem Zeitpunkte bei dem Antragsteller ein, so ist dieser, wenn er nicht gebunden sein will, verpflichtet, bei Vermeidung von Schadenersatz ohne Verzug hievon Anzeige zu machen. — 23. 33. 48. ad 50.

Neu. Ist wegen der besondern Natur des Geschäftes eine ausdrückliche Annahme nicht zu erwarten, so gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn der Antrag nicht binnen angemessener Frist abgelehnt worden ist. — 8, 2. 393. cf. 431. 450. Schenkungsofferte?

Zür. 907. 6. Der Antragsteller wird nicht gebunden, wenn er dem Antrage eine die Behaftung ablehnende Erklärung (ohne Verbindlichkeit u. dgl.) beigefügt hat, oder wenn sich ein solcher Vorbehalt aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen als selbstverständlich ergibt. — 1.

D. H. G. 320. 7. Trifft der Widerruf eines Antrages bei dem anderen Theile vor oder mit dem Antrage selbst ein, so ist dieser als nicht geschehen zu betrachten. — 447.

Ebenso ist die Annahme als nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf derselben bei dem Antragsteller vor oder mit der Annahmserklärung selbst eintrifft.

D. H. G. 321. 8. Ist ein Vertrag unter Abwesenden zu Stande gekommen, so beginnen seine Wirkungen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Annahmserklärung zur Absendung abgegeben wurde.

Neu. Wenn eine ausdrückliche Annahme nicht erforderlich ist, so beginnen die Wirkungen des Vertrags mit dem Empfange des nicht abgelehnten Antrages. — 5, 3.

Form der Verträge.

Gem. R. - Zür. 911. 9. Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit [1]) nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt. — 2. 10. 39, 1. 43. 102 ff. 140. 141. 184. 185. 198. 210—215. 217. 275. 297. 418. 422. 453. 491. 518. 552. 590. 615. 618. 619. 626. 627. 637. 655—657. 676. 679. 683. 716. 721. 722. 725. 729. 730. 739. 814—816. 823. 825—827. 830. 838. 839. — Eisenbahntransportgesetz von 1875: 4. 8 ff. 12. 13. 16. 19. 20. 25. ff. 29. 31. 32—34. 36. 45 ff. — cf. Tarifges. v. 1877: 6—9.

Zür. 913. Ist über Bedeutung und Wirkung einer vorgeschriebenen Form nicht etwas Anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab. — 14.

---

[1]) Regelmäßig ist, wie unter E., die Form zur Perfektion und nicht (wie meist unter C. Nap.) zum Beweise des Rechtsgeschäftes vorgeschrieben.

10. Das kantonale Recht bestimmt die Form der Schenkungen, sowie der Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen. — 76. 141. 198. 275. — Uebersicht der im O. R. den Kantonen vorbehaltenen Normen: 10. 35, 2 und 3. 38. 39. 64. 68. 69, 2. 76. 83, 2. 105 a. E. 130. 141. 146, 3. 161. 198. 210, 3. 211. 231. 275, 2. 281, 3. 320. 337. 349. 394, 3. 405, 2. 414. 507. a. E. 518, 2. 523. 613. 717—719. 720, 2. 845, 2. 859, 2 und 3. 880. 886. 889. 890. 896. 899. — Vgl. Gesetz über Handlungsfähigkeit: 2. 3. 5—8. 11 u. 12, Seite 42 ff. hievor. Uebersicht kantonaler 2c. Formen: im Register.

11. Ist für einen Vertrag die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben, so gilt diese Vorschrift auch für jede Abänderung desselben, mit Ausnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen, welche mit der Urkunde nicht im Widerspruche stehen. — 14. Zür. 916.

12. Ein Vertrag, für welchen die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, muß die Unterschriften aller Personen tragen, welche durch denselben verpflichtet werden sollen. Zür. 914.

Sofern nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, gilt als schriftliche Form auch der Briefwechsel oder der Wechsel von Telegrammen, vorausgesetzt, daß die Originaldepeschen die Unterschrift der Parteien tragen, welche sich verpflichten.

J. A. cf. die Vorschriften über Gesellschaftsverträge aller Art, Eintragung in's Handelsregister, wie diejenigen über Ordre- und Inhaberpapiere, sowie über Aufbewahrung der Briefe 2c. speziell in 878, 2.

13. Kann eine Person nicht unterschreiben, so wird die Unterschrift durch ein beglaubigtes Handzeichen oder durch eine öffentliche Beurkundung ersetzt. — 820. 827, 11. Zür. 918.

14. Ist für einen Vertrag, welcher vom Gesetze an keine Form gebunden ist, die Anwendung einer solchen vorbehalten worden, so wird vermuthet, daß die Parteien vor Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein wollen. — 11. Zür. 913.

Geht eine solche Abrede auf schriftliche Form ohne nähere Bezeichnung, so sind für deren Erfüllung die Artikel 12 und 13 maßgebend.

15. Ein Schuldbekenntniß ist gültig auch ohne die Erwähnung eines besonderen Verpflichtungsgrundes. — 513. 722. 825. 830 ff. 838 ff. 846 ff. C. Nap. 1132.

16. Bei der Beurtheilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, welche dieselben, sei es aus Irrthum, sei es in der Absicht gebraucht haben, um die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen (Simulation). — 811. 843, 2. cf. 847. Zür. 934. D. H. G. 278.

Dem gutgläubigen Dritten, welcher ein schriftliches Schuldbekenntniß besitzt, kann der Schuldner nicht die Einrede der Simulation entgegensetzen. — 25. 33, 2. 37. 41. 43. 44, 2. 48. 187. 189, 2. 196. 423, 1 u. 3. 425, 2. 429. 561, 2. 598. 599. 654. 700. 898, 1. cf. ad 205. Neu.

Gegenstand des Vertrages.

Zür. 955. 17. Gegenstand des Vertrages kann nur eine Leistung sein, welche möglich und nicht widerrechtlich oder unsittlich ist. — 40, 2. 64, 2. 75. 114. 115. 148. 177. 181. 237. 244. 259. 333, 2. 465. 487. 488. 512. ff. 539. 541 564, 2. 565, 2. 598, 3. 600. 604 ff. 606, 2. 624. 640, 1 u. 2. 644. 645. 647. 649, 3. 663. 684, 2. 690. 710, 1. — Eisenbahntransportgesetz von 1875: 53 ff. — Fabrikbetriebsgesetz vom 23. März 1877: 10. — Vgl. Satz. 685 C. § 426 B. B.

Mängel des Vertragsabschlusses.

Neu. 18. Der Vertrag ist für denjenigen Theil unverbindlich[1]), welcher sich bei Abschluß desselben in einem wesentlichen Irrthum befunden hat. — 1. 18 ff. 72. 492.

19. Der Irrthum ist insbesondere ein wesentlicher:

Dresd. 59. 1) Wenn der eine Theil einen andern Vertrag eingehen wollte, als denjenigen, für welchen er eine Zustimmung erklärt hat; — 72.

Zür. 928. 2) wenn der Wille des Irrenden auf eine andere Sache gerichtet war, als der Wille des andern Theiles;

Zür. 928. 3) wenn die irrig vorausgesetzten Eigenschaften der Sache so erheblich sind, daß dieselbe, je nachdem die Eigenschaften vorhanden sind oder fehlen, im Verkehre zu einer ganz verschiedenen Gattung oder Art von Gütern gerechnet wird;

Dresd. 61. 4) wenn der eine Theil irrthümlich eine Leistung von erheblich größerm Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war.

Dresd. 62. 20. Der Irrthum über die Person des andern Theiles gilt nur dann als wesentlich, wenn der Vertrag hauptsächlich mit Rücksicht auf die Person abgeschlossen wurde. — 21 a. E. 48. 821.

Zür. 929. 21. Der nicht wesentliche Irrthum hindert die Verbindlichkeit des Vertrages nicht. Dieß gilt insbesondere von dem Irrthum im Beweggrunde zum Vertragsabschlusse, über den Werth der verabredeten Leistung oder die Zahlungsfähigkeit des andern Theiles. — 2.

Zür. 930. 22. Bloße Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit der Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen. — 2.

Neu: culpa in contrahendo. 23. Hat der Theil, welcher den Vertrag nicht gegen sich gelten läßt, seinen Irrthum der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so wird er zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, daß der andere Theil den Irrthum gekannt habe oder hätte kennen sollen. — 5, 2. 48. 50 ff.

Dresd. 67. 68. 24. Ist ein Theil durch betrügerische Handlungen des anderen zu dem Vertragsabschlusse verleitet worden, so ist der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich, wenn der erregte Irrthum kein wesentlicher war. — 33. 436. cf. 247. 259.

---

[1]) Das Gesperrte ist das Neue; die französische Jurisprudenz nimmt Nichtigkeit bei wesentlichem Irrthum trotz 1304 ff. C. Nap. an. Mit ihr 926 und 928, 2 Zür., das nebst Dresd. in dieser Lehre benutzt wurde.

25. Der von einem Dritten verübte Betrug hindert die Verbindlichkeit für den betrogenen Theil nur, wenn der andere zur Zeit des Vertragsabschlusses jenen Betrug gekannt hat oder hätte kennen sollen. — cf. ad 16. Dresd. 67, S. 2.

26. Ist der eine Theil von dem andern oder von einem Dritten widerrechtlich durch Erregung gegründeter Furcht zur Eingehung eines Vertrages bestimmt worden, so ist der Vertrag für jenen nicht verbindlich. Zür. 922.

27. Die Furcht ist eine gegründete, wenn der Bedrohte nach den Umständen annehmen mußte, daß er oder eine ihm nahe verbundene Person an Leib oder Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht sei. Dresd. 70.

Die Furcht vor der Geltendmachung eines Rechtes wird nur dann berücksichtigt, wenn die bedenkliche Lage des Bedrohten mißbraucht worden ist, um ihm die Einräumung übermäßiger Vortheile abzunöthigen.

28. Wenn der durch Irrthum, Betrug oder Furcht beeinflußte Theil binnen Jahresfrist weder dem andern eröffnet, daß er den Vertrag nicht halte, noch eine schon erfolgte Leistung zurückfordert [1]), so gilt der Vertrag als genehmigt. Die Jahresfrist beginnt in den Fällen des Irrthums und Betruges mit der Entdeckung, in den Fällen der Furcht mit der Beseitigung derselben. — 69. 89. cf. 883. Zür. 932.

Die Genehmigung eines wegen Betruges oder Furcht unverbindlichen Vertrages schließt den Anspruch auf allfälligen Schadenersatz nicht ohne Weiteres aus. — cf. ad 50. Dresd. 74.

Vertragsfähigkeit. (B. G. über Handlungsfähigkeit pag. 42—44 hievor. [2])

29. Fähig, Verträge abzuschließen, sind die volljährigen Personen beider Geschlechter, insofern ihnen die Handlungsfähigkeit nicht entzogen ist. — 720. — H. F.: 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 12, pag. 42 ff.

30. Minderjährige und Volljährige, soweit ihnen die Vertragsfähigkeit entzogen ist, können nur mit Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter Rechte aufgeben oder Verpflichtungen übernehmen. — H. F. 3 und 4, pag. 42 und 43. Dresd. 24, 1.

Ohne diese Einwilligung können sie solche Verträge eingehen, welche lediglich bezwecken, ihnen Rechte einzuräumen oder sie von Verbindlichkeiten zu befreien.

31. Gänzlich vertragsunfähig sind Personen, welche keinen bewußten Willen haben oder des Vernunftgebrauches beraubt sind, so lange dieser Zustand dauert. — cf. 57—59. — H. F. 4.

32. Ein Vertrag, welcher ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen worden ist, kann durch denselben oder durch die Partei selbst, wenn diese inzwischen die Vertragsfähigkeit erlangt hat, genehmigt werden. — 18 ff. Dresd. 24, 2. 25.

---

[1]) Zür. 932 verlangt Klagerhebung in dem Jahre.

[2]) In den nachstehenden Allegaten ist dieses B. G. mit H. F. bezeichnet.

Der andere Theil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, welche er selbst ansetzen oder durch eine zuständige Behörde ansetzen lassen kann. — 47—49.

33. Erfolgt keine Genehmigung, so ist jeder Theil befugt, die schon vollzogene Leistung zurückzufordern.

Der nicht gebundene Theil jedoch haftet nur so weit, als die Leistung für ihn nützlich verwendet worden, oder als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat. — 49. 70 ff. 73, 1. — cf. 471.

Dresd. 26. Hat er die andere Vertragspartei zu der irrthümlichen Annahme seiner Vertragsfähigkeit verleitet, so ist er ihr für den verursachten Schaden verantwortlich. — 24. 48. 50 ff. cf. ad 16, 2.

Zür. 345. 34. Wird einer in ihrer Vertragsfähigkeit beschränkten Person von ihrem gesetzlichen Vertreter der selbstständige Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, so haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen aus denjenigen Geschäften, welche zu dem regelmäßigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören. — 426, 1.

D.H.G. 6—8. 35. Wenn eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemanns einen Beruf oder ein Gewerbe selbstständig betreibt, so haftet sie nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels ohne Rücksicht auf die Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes.

Ueberdieß haftet, wo nach kantonalem Rechte das Vermögen der Ehefrau in dasjenige des Mannes übergeht, der Ehemann; wo Gütergemeinschaft besteht, das gemeinsame Vermögen. — 162—168.

Eine weiter gehende Haftung des Ehemannes zu bestimmen, bleibt dem kantonalen Rechte vorbehalten. — cf. Satz. 88 ff. C.

Vertragsschließung durch Stellvertreter.

Dresd. 84, 3. 36. Wenn Jemand, der zur Vertretung eines Andern ermächtigt ist, im Namen desselben einen Vertrag abschließt, so wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet. — Anders: 430. Mit 36 ff.: 342 ff. 422 ff. 543, 2. 561—563. 598. 599. 654. 698. 735. — cf. 821. 827, 11.

Dresd. 84, 4. 37. Hat der Vertreter bei dem Vertragsabschlusse sich nicht als solchen zu erkennen gegeben, so wird der Vertretene nur dann unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn der andere Theil aus den Umständen auf das Vertretungsverhältniß schließen mußte; ist dieß
Dresd. 90, 1. Zür. 950. nicht der Fall, so bedarf es einer Abtretung der Forderung, oder einer Schuldübernahme nach den hiefür geltenden Grundsätzen. — 1. cf. ad 16. cf. 399. cf. 430 ff.

38. Soweit die Ermächtigung, im Namen eines Andern Verträge abzuschließen, aus familien- oder erbrechtlichen Beziehungen oder aus Verhältnissen des öffentlichen Rechtes hervorgeht, ist sie nach dem kantonalen Rechte oder der bezüglichen eidgenössischen Gesetzgebung zu beurtheilen. — 64. B. V. — 76.

39. Ist die Ermächtigung vertragsmäßig eingeräumt, so beurtheilt sich ihr Inhalt nach der zwischen Vollmachtgeber und Vertreter getroffenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung. — 1. 392, 1. 394. — Ad 1. C. Nap. 1998.

Vorbehalten bleiben die durch dieses Gesetz den Gesellschaftsvorstehern, Prokuraträgern und andern Handlungsbevollmächtigten beigelegten Befugnisse. — 422 ff. 426. 561 ff. 649 ff. 698. Vgl. ad 36.

40. Eine vertragsmäßig ertheilte Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden, unbeschadet der vertragsmäßigen Ansprüche des Bevollmächtigten. — 402, 1. 412. 425. 428. 431. 443. 447. 539. 647. 650. 666. 708. Zür. 1183.

Ein vom Vollmachtgeber zum Voraus erklärter Verzicht auf dieses Recht ist ungültig. — 17.

41. Hat der Vertretene die Vollmacht ausdrücklich oder thatsächlich kundgegeben, so kann er deren gänzlichen oder theilweisen Widerruf gutgläubigen Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er denselben ebenfalls bekannt gemacht hat. — cf. ad 16, 2. Dresd. 715. D. H. G. 45, 2. 46.

42. Die vertragsmäßige Vollmacht erlischt durch den Tod, durch eingetretene Handlungsunfähigkeit und durch den Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Die Auflösung einer juristischen Person oder einer in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft hat die nämliche Wirkung für die von ihnen ertheilten Vollmachten. — cf. 40. 403. Anders 428, 2. ad 136 u. 137. C. Nap. 2003.

Die gegenseitigen persönlichen Ansprüche werden hiedurch nicht berührt. — Tod im A.: 293. 316. 328. 347. 371. 403. 431. 450. 517. 519. 545. 572. 575. 593. 611. 676. 686. 687. 691. Dresd. 710, 2.

43. Ist dem Bevollmächtigten eine Vollmachtsurkunde ausgestellt worden, so ist er nach dem Erlöschen der Vollmacht zur Rückgabe oder gerichtlichen Hinterlegung der Urkunde verpflichtet. — 70 ff. Zür. 1183. Dresd. 714.

Wird er von dem Vollmachtgeber oder seinen Rechtsnachfolgern hiezu nicht angehalten, so sind dieselben gutgläubigen Dritten für den Schaden verantwortlich — 9. cf. ad 16, 2. 50.

44. So lange das Erlöschen der Vollmacht dem Bevollmächtigten nicht bekannt geworden ist, berechtigt und verpflichtet er den Vollmachtgeber oder dessen Rechtsnachfolger, wie wenn die Vollmacht noch bestehen würde. — 404. Zür. 1184. Dresd. 715.

Ausgenommen sind die Fälle, in welchen der Dritte vom Erlöschen der Vollmacht Kenntniß hatte. — cf. ad 16, 2.

45. Betreffend das Erlöschen der Vollmacht von Gesellschaftsvorstehern, Prokuraträgern und andern Handlungsbevollmächtigten bleiben die besondern Vorschriften dieses Gesetzes vorbehalten. — 425. 428. 539. 555, 2. 594, 2. 647. 650, 2. 654. 700. 708.

46. Hat Jemand, ohne dazu ermächtigt zu sein, als Stellvertreter einen Vertrag abgeschlossen, so wird der Vertretene nur dann Gläubiger oder Schuldner, wenn er den Vertrag genehmigt. — 473. 474. 821. Dresd. 88, 1.

47. Der andere Theil ist berechtigt, von dem Vertretenen innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung über die Genehmigung zu verlangen. — 32, 1.

Er hört auf, gebunden zu sein, wenn der Vertretene nicht binnen dieser Frist die Genehmigung erklärt. — 32, 2.

Dresd. 89. 48. Wird die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt, so kann der andere Theil denjenigen, welcher als Stellvertreter gehandelt hat, auf Schadenersatz belangen, sofern er nicht den Mangel der Vollmacht kannte, oder nach den Umständen hätte kennen sollen. — 50 ff. 127. cf. ad 16, 2.

49. In allen Fällen bleibt die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung bestehen. — 70 ff.

II. Unerlaubte Handlungen.[1])

C. Nap. 1382. 1383. 50. Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatze verpflichtet.[2]) — 5, 2. 23 ff. 28. 33, 2 und 3. 43, 2. 48. 51 ff. 66, 2. 67. 73. 127. 180. 207. 208. 220. 408. 427. 436. 441. 470. 471. 486. 487. 508. 552 ff. 592. 623. 667. 670 ff. 714. 717. 814 bis 817. 837. 860 ff. 876, 2. — Eisenbahntransportges. v. 1875: 7. — Haftpflichtges. v. 1875: 4 ff. 15. 61 ff. — Fabrikges. v. 1877: passim. — cf. 110 und 113? — Fabrik- ꝛc. Markenges. v. 1879: 18 ff. — Banknotenges. v. 1881, Art. 16: Verbot an die Emissionsbanken, gewisse Geschäfte zu betreiben. — V. V.: 502. 521. 522. 547. 626. — Verletzung des literarischen Eigenthumsrechtes s. unter den Konkordaten in Theil II. — cf. Anm. ad 69.

51. Art und Größe des Schadenersatzes wird durch richterliches Ermessen bestimmt in Würdigung sowohl der Umstände als der Größe der Verschuldung. — 60, 2. 116, 2. — cf. 113.

Ist auch dem Beschädigten ein Verschulden beizumessen, so kann der Richter die Ersatzpflicht nach Verhältniß ermäßigen oder gänzlich von derselben entbinden. — Haftpflichtgesetz von 1875: 2. — Eisenbahntransportgesetz von 1875: 13. 14. 16, 4. 23. 32. 34. — Fabrikbetriebsgesetz von 1881: 5, 6.

Zür. 1843. 52.[3]) Im Falle der Tödtung eines Menschen sind die verwendeten Kosten, insbesondere diejenigen der Beerdigung, zu erstatten. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muß namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und die Nachtheile der Arbeitsunfähigkeit Entschädigung geleistet werden. Haben andere Personen durch die Tödtung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten. — Anders: bei Unfällen durch die Post: Postregalges. von 1849.

Zür. 1845. 53.[3]) Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten und auf Entschädigung für die Nachtheile gänzlicher oder theilweiser Arbeitsunfähigkeit.

---

[1]) Vgl. hiezu: Bernisches Verantwortlichkeitsges. von 1851, pag. 25 ff. und eidgen. Gesetz vom 9. Dezember 1850. — Detail pag. 283.

[2]) 50 umfaßt sogar den auf culpose Weise zugefügten tort moral, z. B. durch unbedachte Aeußerungen, s. auch 55, was die Franzosen ad 1382 kontroversiren.

[3]) Zu 52—54 sind zu vergleichen B. G. über Haftung aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881, bes. 6—10. — S. die ad 51, 2 angeführten Bundesgesetze.

Ueberdies kann der Richter bei einer Verstümmelung oder Entstellung, durch welche das Fortkommen des Verletzten erschwert wird, auch dafür eine Entschädigung zusprechen.

54.[1]) Bei Körperverletzung oder Tödtung eines Menschen kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände, namentlich in Fällen von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getödteten auch abgesehen von dem Ersatz erweislichen Schadens eine angemessene Geldsumme zusprechen. — Haftpflichtgesetz von 1875: 7.

55. Ist Jemand durch andere unerlaubte Handlungen in seinen persönlichen Verhältnissen ernstlich verletzt worden, so kann der Richter auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens auf eine angemessene Geldsumme erkennen.

56. Bei einer Schädigung, welche durch Nothwehr entschuldigt wird, fällt die Ersatzpflicht weg. Zür. 1838.

57. Wer sich durch eigenes Verschulden in einen vorübergehenden Zustand von Bewußtlosigkeit versetzt und in demselben Schaden anrichtet, ist dafür verantwortlich. Zür. 1836.

58. Aus Rücksichten der Billigkeit kann der Richter ausnahmsweise auch eine nicht zurechnungsfähige Person, welche einen Schaden verursacht hat, zu theilweisem oder vollständigem Ersatze verurtheilen. Zür. 1835.

59. Bei Beurtheilung der in den Artikeln 56, 57 und 58 genannten Fälle ist der Richter weder an die strafrechtlichen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit noch an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden. Einf.-Ges. zum R. C. P. 14, 1.

60. Haben Mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie solidarisch für den Ersatz, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter, Urheber oder Gehülfen gehandelt haben. — 162 ff. 623. 667, 5. 671. 673. 674. 714. — § 23 B. G. vom 30. Juni 1849 über Uebertretungen. Dresd. 218.

Ob und in welchem Umfange demjenigen, welcher bezahlt hat, ein Regreß gegen die Mitschuldigen zustehe, wird durch richterliches Ermessen bestimmt. — 63. 65. 67. — cf. 168, 1. Neu.

Der Begünstiger haftet nur dann und nur so weit für Ersatz, als er einen Antheil an dem Gewinn empfangen oder durch seine Betheiligung Schaden verursacht hat. Dresd. 220.

61. Wer rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über eine Person zu führen, haftet für den von ihr verursachten Schaden, insofern er nicht darzuthun vermag, daß er das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet habe. C. Nap. 1384, Al. 1, 2, 4, 5.

62. Ein Geschäftsherr haftet für den Schaden, welchen seine Angestellten oder Arbeiter in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, daß er alle erforder- C. Nap. 1384, Al. 1, 3.

---

[1]) S. Anm. 3 ad 52 u. 53.

liche Sorgfalt angewendet habe, um einen solchen Schaden zu verhüten. [1]) — 351. 457—459.

Diese Verantwortlichkeit trifft auch juristische Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben. — 115, 1. 715.

63. Dem nach Maßgabe der Artikel 61 und 62 Ersatzpflichtigen steht das Rückgriffsrecht gegen den Thäter zu, so weit dieser für seine Handlungen verantwortlich erklärt werden kann. — Eisenbahntransportgesetz 3. — Postregalgesetz 19. — Fabrikgesetz von 1881: 4.

64. Ueber die Ersatzpflicht für Schaden, welchen öffentliche Beamte oder Angestellte in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, können Bundes- oder Kantonalgesetze abweichende Bestimmungen aufstellen. — B. G. über Verantwortlichkeit vom 9. Dezember 1850. — Bern. Gesetz von 1851, pag. 25 ff. hievor. Hypothekarkassagesetz von 1875, § 19 ff. pag. 214 hievor.

Für gewerbliche Verrichtungen öffentlicher Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Titels durch Kantonalgesetze nicht geändert werden. — 17. cf. 349, 1.

C. Nap. 1385. 65. Für Schaden, welchen ein Thier anrichtet, haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht beweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Thier von einem Andern oder durch das Thier eines Andern gereizt worden ist.

Zür. 870. 66. Der Besitzer eines Grundstückes ist berechtigt, Dritten angehörige Thiere, welche auf demselben Schaden anrichten, zur Sicherung seiner Ersatzforderung einzufangen und in seinen Gewahrsam zu nehmen, in schweren Fällen sogar zu tödten [2]), wenn er sich ihrer nicht anders erwehren kann.

Er ist jedoch verpflichtet, ohne Verzug dem Eigenthümer davon Kenntniß zu geben und, sofern ihm derselbe nicht bekannt ist, zu dessen Ermittlung das Nöthige vorzukehren. — 50.

C. Nap. 1386. 67. Der Eigenthümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat für den Schaden Ersatz zu leisten, welchen dasselbe in Folge mangelhafter Unterhaltung oder fehlerhafter Anlage oder Herstellung verursacht. Im letztern Falle bleibt ihm der Rückgriff nach Maßgabe des Artikels 362 gegen den Erbauer vorbehalten. — 50. 357 ff.

Zür. 1888 bis 1890. 68. Wer von dem Gebäude oder dem Werke eines Andern mit Schaden bedroht ist, kann von dem Eigenthümer verlangen, daß er die erforderlichen Maßregeln zur Abwendung der Gefahr treffe. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Polizei zum Schutze von Personen und Eigenthum. — Vgl. § 316, Ziff. 1 und 3 P.

---

[1]) Hier weicht O. R. von C. Nap. ab, welcher diesen Entschuldigungsbeweis des Geschäftsherrn abschneidet. Mit C. Nap. 1384, Al. 3 (cf. arg. 1384, Al. 5) gehen: Eisenbahntransportges. von 1875: 3, 2; Haftpflichtges. von 1875: 3; Haft aus Fabrikbetrieb von 1881: 1. — Der Unterschied von 115 (kontraktuellem Verschulden der Angestellten) soll darin liegen, daß sich der Herr durch Nachweis seiner diligentia in eligendo et in inspiciendo von der Haftung aus culpa Aquiliana seiner Leute nach 62 befreit.

[2]) S. französisches Gesetz von 1791, Titel II, Art. 12, Al. 3, welches dieses Tödtungsrecht nur gegen Geflügel gestattet.

69. Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte Kenntniß von der Schädigung und der Person des Thäters erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von 10 Jahren, von dem Tage der Schädigung an gerechnet. — cf. 28. — Haftpflichtgesetz von 1875: 10. — Fabrikgesetz von 1877: 12. — Posttransportordnung: 121.

Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Civilanspruch.[1]) — cf. 883.

Forts. p. 294.

Anhang I.

Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher

---

[1]) Verschiedene Fälle der Entschädigungspflicht, abgesehen von Vertragsverletzung (vgl. ad 50):

a. Verantwortlichkeit: von Beamten u. s. w. B. V. Art. 117; K. V. § 17; § 20 P.; Ges. von 1851, pag. 25 ff.; Civilstandsges. von 1874, Art. 12 und 58; in Vormundschaftssachen Satz. 210, 256 C.; Amts- und Gerichtsschreiber § 5 Gesetz vom 24. März 1878 (nach den Tarifen); ungesetzliche Verhaftung K. V. § 72; Schätzer, Ges. von 1849, Art. 5, pag. 220;
b. bei Bruch des Verlöbnisses; Satz. 48—50, 899 C.; Scheidung Satz. 129 ff. C., pag. 62 ff.; in Paternitätssachen Satz. 168—171, 196—198 C.;
c. im Gebiete der dinglichen Rechte: Satz. 358, 359 C.; bei Expropriationen B. V. Art. 23, K. V. § 53 und die Gesetze von 1850 u. 1868, pag. 145 ff., 155 ff.; für Nothservituten Satz. 381, 384, 388 C.; Loskauf von Weid- und Baumrechten, pag. 189 ff., 197; Verbotsübertretung u. Spolium Satz. 370, 371 C.; besondere Fälle: Satz. 407, 412, 426, 428, 455, 466, 582;
d. Verletzung des Autorrechts: Konkordat vom 3. Dez. 1856/24. Febr. 1857, Art. 6 (Theil II dieses Werkes);
e. prozessualische Fälle: §§ 317, 403 P.: §§ 450, 501, 626 V. V.;
f. Ermittlung des Schadens: § 335 ff. P.; vgl. Fabrikbetriebsges. von 1881, Art. 8 ff. hienach, pag. 291; Ges. v. 1875, Art. 11. — O. R. beruht wohl im Gegensatze zu P. auf dem französischen und nunmehr auch deutschen Systeme der Festsetzung en bloc;
g. Bergwerksgesetz vom 17. März 1853, Art. 23: Abgesehen von der Vergütung für das gewonnene Erz (Art. 34) hat der Eigenthümer von Grund und Boden Anspruch auf vollständige Entschädigung sowohl für den der Oberfläche des Grundstückes durch Schürfversuche, sowie durch eigentlichen Grubenbetrieb zugefügten Schaden, als auch für die Entziehung der Vortheile, welche ihm das Grundstück früher gewährt hat. Art. 25: Können sich die Parteien über den Betrag der Entschädigung nicht verständigen, so entscheidet der Civilrichter. Art. 34: Die vom Bergbauunternehmer dem Eigenthümer von Grund und Boden zu entrichtende Entschädigung für Ausbeutung der Mineralniederlage unter seinem Grundstücke soll in der Konzession über jeden Bergwerksbezirk festgesetzt sein. Dem Grundbesitzer und dem Bergbauunternehmer steht es jedoch frei, sich vertragsweise über die Entschädigung zu verständigen;
h. bei Verletzungen aus dolus und culpa ist Zubilligung eines über den vollen Ersatz hinausgehenden Betrages in der neueren Bundesgesetzgebung vorgesehen: Haftpflichtges. v. 1875: 7, 9; Eisenbahntransportges. v. 1875: 5, 27.

gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonsregierung, der endgiltige Entscheid dem Bundesrathe zu.

Art. 2. In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglichst gesichert werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate, sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinentheile und Triebriemen, welche eine Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen.

Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verletzungen sollen überhaupt alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 3. Wer eine Fabrik zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat der Regierung des Kantons von dieser Absicht, von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntniß zu geben und durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung den Nachweis zu leisten, daß die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste.

Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf ausdrückliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besondern Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an angemessene Vorbehalte zu knüpfen hat.

Erzeigen sich beim Betriebe Uebelstände, welche die Gesundheit und das Leben der Arbeiter oder der umgebenden Bevölkerung gefährden, so soll die Behörde unter Ansetzung einer peremtorischen Frist, oder je nach Umständen unter Suspendirung der Betriebsbewilligung, die Abstellung der Uebelstände verfügen.

Ueber Anstände zwischen der Kantonsregierung und Fabrikinhabern entscheidet der Bundesrath.

Der Bundesrath erläßt die zur einheitlichen Ausführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Spezialreglemente. In Bezug auf die Baupolizei bleiben, immerhin unter Beobachtung obiger gesetzlicher Vorschriften, die kantonalen Gesetze in Kraft.

Art. 4. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von jeder in seiner Fabrik vorgekommenen erheblichen Körperverletzung oder Tödtung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen. Diese hat über die Ursachen und Folgen des Unfalles eine amtliche Untersuchung einzuleiten und der Kantonsregierung davon Kenntniß zu geben.

Art. 5. Ueber die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wird das Bundesgesetz das Erforderliche verfügen.

In der Zwischenzeit gelten immerhin für den urtheilenden Richter nachfolgende Grundsätze:

a. Der Fabrikant haftet für den entstandenen Schaden, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeiführt.

b. Der Fabrikant haftet gleichfalls, wenn, auch ohne ein solches spezielles Verschulden, durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist. Fällt dem Verletzten oder Getödteten eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen reduzirt.

c. Obige Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Verletzung oder Tödtung stattgefunden hat.

d. Der Bundesrath wird überdieß diejenigen Industrien bezeichnen, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

Im Uebrigen urtheilt, bis nach Erlaß des eingangs erwähnten Gesetzes, der kompetente Richter über die Schadenersatzfrage, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.[1])

Art. 6. Die Fabrikbesitzer haben über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter ein Verzeichniß nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formular zu führen.

Art. 7. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.

Wenn in einer Fabrikordnung Bußen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohnes des Gebüßten nicht übersteigen.

Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bußen".

Die Fabrikbesitzer sollen im Weitern auch wachen über die guten Sitten und den öffentlichen Anstand unter den Arbeitern und den Arbeiterinnen in der Anstalt.

Art. 8. Die Fabrikordnungen, sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur ertheilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

Bevor die Genehmigung ertheilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen.

Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrikbesitzer und die Arbeiter verbindlich. Zuwiderhandlungen seitens des erstern fallen unter Art. 19 des Gesetzes.

---

[1]) Die in Petit gedruckten Bestimmungen sind aufgehoben durch das nachfolgende B. G. betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb von 1881.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen.

Die Fabrikordnung ist, mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, in großem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen.

Art. 9. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt wird, kann das Verhältniß zwischen dem Fabrikbesitzer und Arbeiter durch eine, jedem Theile freistehende, mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder am Samstag. Wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, soll bei Stücklohn jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. Innerhalb obiger Frist darf einseitig das Verhältniß von dem Fabrikbesitzer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder wenn er sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

Art. 10. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar, in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrike selbst auszubezahlen.

Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder durch die Fabrikordnung, kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden.

Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse zwischen den Betheiligten bis zur Vollendung des Stückes ihrer gegenseitigen Vereinbarung überlassen.

Ohne gegenseitiges Einverständniß dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden.

Art. 11. Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in der Zeit zwischen 6 Uhr, beziehungsweise in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden.

Die Arbeitsstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Bei gesundheitsschädlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche eilfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniß reduziren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen oder vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit, welche von Fabriken oder Industrien verlangt wird, ist, sofern das Verlangen die Zeitdauer von zwei Wochen nicht übersteigt, von den zuständigen Bezirksbehörden, oder wo solche nicht bestehen, von den Ortsbehörden, sonst aber von der Kantonsregierung die Bewilligung einzuholen.

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde freizugeben. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mitbringen, oder dasselbe sich bringen lassen, sollen außerhalb der gewohnten Arbeitsräume angemessene, im Winter geheizte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 12. Die Bestimmungen des Art. 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheiratheten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden.

Art. 13. Nachtarbeit, d. h. die Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr, beziehungsweise 5 Uhr Morgens (Art. 11), ist bloß ausnahmsweise zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als zwei Wochen dauern soll, nur von der Kantonsregierung ertheilt werden kann.

Bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmäßige Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, haben sich beim Bundesrath über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrikation zurückgezogen oder abgeändert werden.

Art. 14. Die Arbeit an den Sonntagen ist, Nothfälle vorbehalten, untersagt, ausgenommen in solchen Etablissementen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hiefür die in Art. 13 vorgesehene Bewilligung des Bundesrathes erlangt haben. Auch in den Anstalten dieser Art muß aber für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben.

Der Kantonalgesetzgebung steht frei, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll. Diese Festtage dürfen jedoch die Zahl acht im Jahr nicht übersteigen.

Immerhin können solche Feiertage durch die kantonale Gesetzgebung nur für die betreffenden Konfessionsgenossen als verbindlich erklärt werden.

Wer an weitern kirchlichen Feiertagen nicht arbeiten will, soll wegen Verweigerung der Arbeit nicht gebüßt werden dürfen.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Art. 15. Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen zur Sonntags- oder zur Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunden beträgt. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Der Bundesrath wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Art. 16. Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Für Kinder zwischen dem angetretenen fünfzehnten bis und mit dem vollendeten sechszehnten Jahre sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen eilf Stunden per Tag nicht übersteigen. Der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist untersagt. Bei Gewerben, für welche die Nothwendigkeit eines ununterbrochenen Betriebs gemäß Art. 13 bundesräthlich erstellt ist, kann der Bundesrath, sofern die Unerläßlichkeit der Mitwirkung junger Leute gleichzeitig dargethan ist, zumal wenn es im Interesse tüchtiger Berufserlernung derselben selbst förderlich erscheint, ausnahmsweise gestatten, daß auch Knaben von vierzehn bis achtzehn Jahren hierbei verwendet werden. Der Bundesrath wird jedoch in solchen Fällen für die jungen Leute die Nachtarbeit unter die Maximalzeit von eilf Stunden festsetzen, Abwechslung, schichtenweise Verwendung und dergleichen anordnen, überhaupt nach Erdaurung der Sachlage jede für diese ausnahmsweise Bewilligung im Interesse der jungen Leute und ihrer Gesundheit nöthige Vorschrift und Garantie der Bewilligung beifügen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntniß des Alters oder der Schulpflichtigkeit seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen.

IV. Vollziehungs- und Strafbestimmungen.

Art. 17. Die Durchführung dieses Gesetzes, welches sowohl auf bereits bestehende, als auf neu entstehende Fabriken Anwendung finden soll, und die Vollziehung der in Gemäßheit des Gesetzes vom Bundesrath ausgehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Kantone ob, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen werden.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrathe Verzeichnisse der auf ihrem Gebiete bestehenden, sowie später der neu entstehenden und der eingehenden Fabriken einzusenden und über deren Verhältnisse, so weit sie von dem gegenwärtigen Gesetze berührt werden, nach den vom Bundesrath hiefür aufgestellten Vorschriften die nöthigen statistischen Angaben zu machen.

Die Regierungen erstatten dem Bundesrathe am Schlusse jedes Jahres über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen, über die Wirkung des Gesetzes u. s. w. einen ausführlichen Bericht, über dessen Anordnung vom Bundesrath das Nähere festgestellt wird.

Ebenso geben sie ihm, beziehungsweise dem hiefür bezeichneten Departement oder andern gesetzlich aufgestellten Organen, in der Zwischenzeit jede wünschenswerthe sachbezügliche Auskunft.

Art. 18. Der Bundesrath übt die Kontrole über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest. Der Bundesrath kann überdies, soweit er es für nothwendig erachtet, Spezialinspektionen über einzelne Industriezweige oder Fabriken anordnen. Er verlangt zu diesem Zwecke von der Bundesversammlung die nöthigen Kredite.

Art. 19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu ertheilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit Bußen von 5 bis 500 Franken durch die Gerichte zu belegen.

Im Wiederholungsfall darf das Gericht außer angemessener Geldbuße auch Gefängniß bis auf drei Monate verhängen.

Anhang II.

Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Brachmonat 1881.

Art. 1. Wer eine Fabrik im Sinne des Gesetzes vom 23. März 1877 betreibt, haftet, wenn in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben ein Angestellter oder ein Arbeiter getödtet oder körperlich verletzt wird, innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes für den entstandenen Schaden, sofern er selbst oder ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik durch ein Verschulden

19

in Ausübung der Dienstverrichtungen die Verletzung oder den Tod herbeigeführt hat.

Art. 2. Der Betriebsunternehmer haftet gleichfalls, wenn auch ohne ein solches Verschulden in den Räumlichkeiten seiner Fabrik und durch den Betrieb derselben eine Körperverletzung oder der Tod eines Angestellten oder eines Arbeiters herbeigeführt wird, insofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder durch Vergehen dritter Personen, welche nicht in Art. 1 aufgezählt sind, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getödteten erfolgt ist.

Art. 3. In denjenigen Industrien, welche der Bundesrath in Ausführung von Art. 5, Litt. d des Fabrikgesetzes als solche bezeichnet, die gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet der Betriebsunternehmer auch für den durch Krankheit eines Angestellten oder eines Arbeiters entstandenen Schaden, wenn die Erkrankung erwiesenermaßen und ausschließlich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist.

Art. 4. Der Betriebsunternehmer hat das Rückgriffsrecht auf diejenigen Personen, für deren Verschulden er haftbar ist.

Art. 5. Die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers wird in billiger Weise reduzirt:

a. Wenn die Tödtung oder die Verletzung (die in Art. 3 erwähnten Fälle nicht inbegriffen) aus Zufall eingetreten ist;

b. wenn dem Geschädigten ein Theil der Schuld an dem Unfall (oder an der Krankheit im Sinne von Art. 3) zufällt, insbesondere, wenn er gegen die Vorschriften des Fabrikreglements gehandelt oder als Angestellter oder Arbeiter einen Mangel an den Einrichtungen, durch welchen der Unfall (oder die Krankheit) herbeigeführt worden ist, entdeckt hat, ohne davon einem seiner Vorgesetzten oder dem Betriebsunternehmer selbst Kenntniß gegeben zu haben; es wäre denn, der Klagberechtigte könne beweisen, daß der Fabrikant oder die zuständige Aufsichtsperson von diesem mangelhaften oder gefahrdrohenden Zustande schon unterrichtet war;

c. wenn des Geschädigten früher erlittene Verletzungen auf die letzte und deren Folgen Einfluß haben, oder wenn die Gesundheit des Erkrankten durch seine frühere Gewerbsausübung bereits geschwächt war.

Art. 6. Der zu leistende Schadenersatz umfaßt:

a. Im Todesfalle:

Die Kosten einer versuchten Heilung; den Schaden, welchen der Getödtete oder Verstorbene während der Krankheit durch gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit erlitten hat; die Beerdigungskosten; den Schaden, welchen die Hinterlassenen eines Getödteten oder Verstorbenen erleiden, wenn derselbe zu ihrem Unterhalt verpflichtet war.

Zu den entschädnißberechtigten Hinterlassenen gehören: Ehegatten, Kinder, bezw. Großkinder; Eltern, bezw. Großeltern; Geschwister.

b. Im Falle von Verletzung oder Erkrankung:

Alle Heilungs- und Verpflegungskosten, sowie den Schaden, welchen der Verletzte oder Erkrankte in Folge gänzlicher oder theilweiser, dauernder oder vorübergehender Erwerbsunfähigkeit erlitten hat.

Der Richter wird, mit Berücksichtigung aller Umstände, eine Entschädigungssumme festsetzen, welche jedoch in den schwersten Fällen (Art. 1 und 3) weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betreffenden, noch die Summe von Fr. 6000 übersteigen soll.

Dieses Maximum findet keine Anwendung auf die Fälle, wo die Verletzung oder Tödtung durch eine strafrechtlich verfolgbare Handlung von Seite des Betriebsunternehmers herbeigeführt worden ist.

Immerhin sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Verpflegung und diejenigen für die Beerdigung in diesem Maximum nicht inbegriffen.

Mit Zustimmung aller Betheiligten kann der Richter auch an die Stelle einer Aversalsumme eine Rente von entsprechender Höhe treten lassen.

Mit dem Tage, an welchem der definitive Urtheilsspruch in Kraft tritt, erlischt für den Fabrikanten jede Verpflichtung für Befriedigung weiter gehender Ansprüche an denselben.

Art. 7. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter gegen den Entschädigungsverpflichteten können rechtsgiltig weder verpfändet noch auf Dritte übertragen werden.

Auch sind Entschädnißforderungen und Entschädigungsgelder von der Pfändung, Arrest- und Verbotnahme und von der Konkursmasse des Berechtigten ausgenommen.

Art. 8. Wenn bei der Urtheilsfällung die Folgen einer Körperverletzung oder Erkrankung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des erfolgenden Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten oder Erkrankten die Festsetzung einer größeren Enschädigung vorbehalten. Immerhin darf die Gesammtsumme der zuerkannten Entschädigungen die in Art. 6 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten.

Den gleichen Vorbehalt kann das Gericht auch zu Gunsten des Fabrikanten machen für den Fall, daß sich die Folgen der Verletzung wesentlich günstiger gestalten sollten, als angenommen wurde.

Art. 9. Wenn der Getödtete, Verletzte oder Erkrankte bei einer Unfallversicherung, Unterstützungskasse, Krankenkasse oder einer ähnlichen Anstalt versichert war, und wenn der Betriebsunternehmer durch Prämien oder andere Beiträge bei dieser Versicherung mitgewirkt hat, so sind die von jenen Anstalten dem Verletzten, Erkrankten oder den Rechtsnachfolgern des Getödteten bezahlten Beträge von der Entschädigung ganz in Abzug zu bringen, sofern der Betriebsunternehmer nicht weniger als die Hälfte an die bezahlten Prämien und andern Beiträge geleistet hat.

Beträgt die Mitleistung des Betriebsunternehmers dagegen weniger als die Hälfte, so wird von der Entschädigung nur jene Summe abgezogen, welche im Verhältniß zu den von ihm geleisteten Beiträgen steht.

Der Betriebsunternehmer hat nur dann Anspruch auf diese Abzüge, wenn die Versicherung, an welche er beiträgt, alle Unfälle und Erkrankungen umfaßt.

Art. 10. Die Betriebsunternehmer sind nicht befugt, die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Haftpflicht mittelst Reglementen, Publikationen oder durch besondere Uebereinkunft mit ihren Angestellten, Arbeitern oder mit Dritten (ausgenommen der in Art. 9 vorgesehene Fall) im Voraus zu beschränken oder auszuschließen. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 11. Bei Streitigkeiten über die aus diesem Gesetz abgeleiteten Ansprüche auf Schadenersatz entscheidet der kantonale Richter, mit Weiterziehung an das Bundesgericht, gemäß dem Gesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 12. Die in diesem Gesetze erwähnten Schadenersatzansprüche verjähren nach einem Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Tödtung oder Verletzung erfolgt ist, oder an welchem die Krankheit als eine spezifische Berufskrankheit (Art. 5, litt. d des Fabrikgesetzes) erkannt und amtlich nachgewiesen wurde.

Immerhin steht den Betheiligten das Recht zu, bei einem Unfalle oder einer Erkrankung, auch bevor eine Schadenersatzklage anhängig gemacht wird, die auf den Unfall oder die Krankheit bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse gerichtlich konstatiren zu lassen.

Art. 13. Die Verjährungsfrist von einem Jahre findet auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle für Rektifizirung der Urtheilssprüche Anwendung; sie läuft von dem Tage des ausgefällten Urtheils hinweg.

Art. 14. Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt, die nicht auf dem Fabrikverzeichnisse sich befindet, in dasselbe hätte eingetragen werden sollen, und ob somit auf einen in derselben vorgekommenen Unfall oder eine Krankheit das gegenwärtige Gesetz Anwendung finde, so entscheidet der Bundesrath nach Einholung des Berichtes der resp. Kantonsregierung endgültig. (Art. 1, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.)

Art. 15. Der Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, mit Ausnahme der litt. d desselben, ist aufgehoben und ebenso alle Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

Anhang III.

Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Unternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen, vom 1. Juli 1875, in Kraft seit 10. November 1875.

Art. 1. Wenn beim Bau einer Eisenbahn durch irgend welche Verschuldung der konzessionirten Unternehmung ein Mensch getödtet

oder körperlich verletzt wird, so haftet dieselbe für den dadurch entstandenen Schaden.

Art. 2. Wenn beim Betriebe einer Eisenbahn- oder Dampfschifffahrt-Unternehmung ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet die Transportanstalt für den dadurch entstandenen Schaden, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt, oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellter Personen (Art. 3) ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt, oder durch die Schuld des Getödteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.

Art. 3. Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrt-Unternehmungen haften sowohl für ihre Angestellten, als für andere Personen, deren sie sich zum Betriebe des Transportgeschäftes, beziehungsweise zum Bau der Bahn bedienen. Es bleibt ihnen jedoch in Fällen von Verschuldung diesen Personen gegenüber das Rückgriffsrecht vorbehalten.

Art. 4. Wenn nachgewiesen werden kann, daß der Getödtete oder Verletzte sich durch eine verbrecherische oder unredliche Handlung oder mit wissentlicher Uebertretung polizeilicher Vorschriften mit der Transportanstalt in Berührung gebracht hat, so kann kein Schadenersatz im Sinne der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes gefordert werden, selbst wenn der Unfall auch ohne sein Verschulden eingetreten sein sollte.

Art. 5. Im Falle der Tödtung ist Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheiles zu leisten, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat.

War der Getödtete zur Zeit seines Todes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.

Im Falle einer Körperverletzung ist Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils zu leisten, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Art. 6. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, je nach dem Ermessen des Gerichtes, entweder eine Kapitalsumme oder eine jährliche Rente zuzusprechen.

Wenn im Momente der Urtheilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, so kann der Richter ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Rektifizirung des Urtheils vorbehalten.

Art. 7. Bei nachgewiesener Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Transportanstalt kann dem Verletzten oder den Angehörigen des Getödteten, auch ganz abgesehen vom Ersatze erweislicher Vermögensnachtheile, eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Art. 8. Sind bei Gelegenheit der Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen, für welche die Transportanstalt nach den obigen Bestimmungen verantwortlich ist, und im Zusammenhange mit

dem betreffenden Unfalle Sachen, welche der Getödtete oder Verletzte unter seiner eigenen Obhut mit sich führte, ganz oder theilweise beschädigt worden oder abhanden gekommen, so ist auch dafür Schadenersatz zu leisten. [1])

Außerdem ist für Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, welche der Transportanstalt weder als Frachtgut noch als Reisegepäck anvertraut worden sind, nur Schadenersatz zu leisten, wenn ein Verschulden der Transportanstalt nachgewiesen wird.

Art. 9. In den Fällen des Art. 8 ist der Schadenberechnung der wirkliche Werth der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sache zu Grunde zu legen, ein weiteres Interesse dagegen nur bei nachgewiesener Arglist oder grober Fahrlässigkeit der Transportanstalt zu ersetzen.

Art. 10. Die in diesem Gesetze gewährten Schadenersatzansprüche verjähren in zwei Jahren von dem Tage an, an welchem die Tödtung, Verletzung, Zerstörung oder Beschädigung, beziehungsweise das Abhandenkommen (Art. 8) stattgefunden hat.

Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation bei der Direktion der betreffenden Anstalt unterbrochen, in der Meinung, daß, so lange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden kann.

Ergeht hierauf ein abschlägiger Bescheid, so beginnt vom Empfange desselben eine neue zweijährige Verjährung der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Art. 11. Bei Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze entspringenden Schadenersatzansprüche hat das Gericht über die Höhe des Schadenersatzes und die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen nach freier Würdigung des gesammten Inhaltes der Verhandlungen zu entscheiden, ohne an die Beweisgrundsätze der einschlagenden Prozeßgesetze gebunden zu sein.

Art. 12. Reglemente, Publikationen oder spezielle Vereinbarungen, durch welche die Schadenersatzverbindlichkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Voraus wegbedungen oder beschränkt wird, haben keine rechtliche Wirkung.

III. Ungerechtfertigte Bereicherung.

Zür. 1234. 70. Wer ohne rechtmäßigen Grund aus dem Vermögen eines Andern bereichert wurde, ist zur Rückerstattung verpflichtet. — 33, 2. 49. 124. 312, 3. 471. 473. 506. 514. 790. 813. 827, 12.

Zür. 1229. 71. Insbesondere tritt diese Verbindlichkeit dann ein, wenn Jemand ohne jeden Grund oder aus einem nicht verwirklichten Grunde

[1]) Vgl. Eisenbahntransportges. v. 1875, Art. 8, nach 468 O. R. abgedruckt.

oder aus einem nachträglich weggefallenen Grunde eine Zuwendung erhalten hat. — Ad 70.

72. Wurde eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, so ist die Rück- Zür. 1216 ff.
forderung nur dann statthaft, wenn der Zahlende nachzuweisen vermag, daß er sich über seine Schuldpflicht im Irrthum befunden habe. — 18. 19, 1. 514. Eisenbahntransportges. von 1875: 45, 3. 46.

Ausgeschlossen ist die Rückforderung, wenn die Zahlung für eine verjährte Schuld oder in Erfüllung einer sittlichen Pflicht geleistet wurde. — 146 ff.

73. Die Rückerstattung kann nur in so weit gefordert werden, Zür. 1226.
als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat. — 33, 2. 471.

Vollen Ersatz hat er zu leisten, wenn er schon beim Empfange Dresd. 986.
nicht in gutem Glauben war. — 50 ff. C. Nap. 1378.

74. Der Empfänger hat seinerseits Anspruch auf Ersatz der Dresd. 982.
nothwendigen und nützlichen Verwendungen, für letztere jedoch, wenn C. Nap. 1381.
er beim Empfange nicht in gutem Glauben war, nur bis zum Betrage des zur Zeit der Rückerstattung noch vorhandenen Mehrwerthes. — 241. 242. 312. 313. 315. 317. 318. 323. 400. 439. 472. 478. 549. — cf. Satz. 346, 358. 359. 421. 423. 455. 466 C.

Was bloß zur Verschönerung der Sache angebracht wurde, kann er wegnehmen, sofern dieses ohne Schaden möglich ist und der Kläger nicht vorzieht, ihm den Werth zu ersetzen. — 472, 2.

75. Was in der Absicht, einen rechtswidrigen oder unsittlichen Zür. 1230.
Erfolg herbeizuführen, gegeben worden ist, kann nicht zurückgefordert werden. — 17. 177. 181. 514.

IV. Obligationen aus andern Gründen.

76. Die Entstehung von Schuldverpflichtungen aus familien- oder erbrechtlichen Verhältnissen, sowie aus Gründen des öffentlichen Rechtes wird durch das kantonale oder das bezügliche eidgenössische Recht geregelt. — Art. 64 B. V. — 38. Vgl. die Anh. pag. 283—294.

Forts. p. 312.

Anhang I.

Aufgehoben durch [illegible] 31. Decb. 1882.

Von den Verträgen überhaupt. (Bern. Civilges.)

Satz. 674 C. Die Erklärung, einem Andern ein Recht überlassen zu Vertrag.
wollen, heißt ein Versprechen. Wird das Versprechen von demjenigen Begriff.
angenommen, dem es gemacht worden, so entsteht aus der gegenseitigen Einwilligung ein Vertrag.

675. Ein Vertrag, in Folge welches der eine Theil verspricht Eintheilung.
und der andere annimmt, ohne hinwieder zu versprechen, ist ein wohlthätiger oder einseitiger, und ein anderer, in Folge welches beide

Theile gegenseitig versprechen und annehmen, ein belästigender oder zweiseitiger Vertrag.

Erfordernisse. 1) Persönliche Fähigkeit. 676. Personen, welchen der Gebrauch der Vernunft fehlt, sind unfähig, Versprechen zu machen oder anzunehmen. Personen, welche den Gebrauch der Vernunft haben, aber nicht eigenen Rechts sind (16), können Versprechen gültig annehmen, aber sich nicht ohne Mitwirkung derjenigen, unter deren Schutze sie stehen (26) durch Verträge verpflichten (161, 162, 212, 276, 309), die Fälle vorbehalten, in welchen Wir ihnen diese Fähigkeit ausdrücklich ertheilt haben (91, 164, 307, 309, 310.[1])

677. Ein Fremder, der ein Eigenthumsrecht oder ein Pfandrecht auf eine innerhalb Unserer Botmäßigkeit gelegene unbewegliche Sache zu erwerben gedenkt, muß die Fähigkeit dazu von Unserm Kleinen Rathe erhalten, wenn er nicht ein Angehöriger eines eidgenössischen Standes ist, welcher den hiesigen Angehörigen zu der Erwerbung solcher Rechte die gleiche Fähigkeit anerkennt, wie den eigenen.[2])

2) Einwilligung. 678. Die Einwilligung ist die wesentliche Bedingung eines Vertrages. Die vertragschließenden Theile müssen ihren Willen in dem Zustande der Besonnenheit und der Willensfreiheit erklärt haben und die Annahme muß in allen Stücken mit dem Versprechen übereinstimmen. — 2. 5. 18 ff. O. R.

Hindernisse derselben. a. Zwang. 679. Hat ein Theil den andern rechtswidriger Weise durch Zwang veranlaßt, seine Einwilligung zu einem Vertrage zu geben, so entsteht für den letztern keine Verbindlichkeit. — 26. 27 O. R.

b. Irrthum. 680. Ist ein Theil von dem andern durch falsche Angaben in Betreff der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder solcher Eigenschaften desselben, welche er ausdrücklich verlangt hat, irre geführt worden, so entsteht für den Irregeführten keine Verbindlichkeit. — 24. 25 O. R.

681. Betrifft der Irrthum weder die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes noch solche Eigenschaften desselben, welche der Irregeführte ausdrücklich verlangt hat, so bleibt der Vertrag in Kraft; allein der Irregeführte kann von dem Veranlasser seines Irrthums eine angemessene Entschädigung fordern. — 18 ff. O. R.

682. Derjenige, welcher einen Andern rechtswidriger Weise durch Zwang oder durch die absichtliche Veranlassung eines Irrthums bestimmt hat, einen Vertrag zu schließen, ist verpflichtet, diesem volle Genugthuung (965) zu leisten. — 28 O. R.

683. Irrthümer, die in Mißrechnungen ihren Grund haben, welche beide vertragschließenden Theile aus Thatsachen hätten entdecken können, die ihnen bei der Eingehung des Vertrages bekannt gewesen, berechtigen keinen Theil, von dem Vertrage zurückzutreten. Was in Folge einer Mißrechnung zu viel oder zu wenig versprochen

---

[1]) Vgl. auch Satz. 106, 139, 722, 868 C., und Emanzipationsgesetz vom 27. Mai 1847, pag. 115 ff.

[2]) Die Schweizerbürger sind den Kantonsbürgern hierin gleichgestellt (Ges. vom 27. Juli 1866; B. V. Art. 60); über Ausländer s. Anhang II zu diesem Titel; die Franzosen, Italiener und Deutschen stehen den Bernern auch gleich-

oder gegeben worden, soll rechtlich ausgeglichen werden (1020.[1]) — 22 O. R.

684. Jede Sache, die nicht dem Verkehr entzogen ist, und jede mögliche und erlaubte Leistung, Zulassung oder Unterlassung kann der Gegenstand eines Vertrages sein. — 17 O. R. 3) Gegenstand.

685. Außer den an den gehörigen Orten verbotenen Verträgen[2]) begründen auch die Veräußerung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses während des Lebens des Erblassers, und die Wetten und das Spiel[3]) keine rechtliche Verbindlichkeit, wobei jedoch die Strafen vorbehalten bleiben, mit welchen die Eingehung des verbotenen Vertrages bedroht ist. Hingegen sind die Leibrenten-[4]), die Versicherungs-[5]) und die Versorgungsverträge, insoweit die Rechte

---

[1]) Vgl. § 68 P.

[2]) Eine ältere Bestimmung: „für die von einem Gast auf Borg schuldig gebliebene Zeche (sog. Wirthshausschulden) wird dem Wirthe kein Recht gehalten," die sich in § 62 Ges. über das Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852 fand, ist seit 1879 durch Ges. vom 4. Mai aufgehoben. — Zu den verbotenen Verträgen gehören ferner: Erwerbungen hängender Prozesse durch Advokaten (Gesetz vom 10. Dezember 1840, § 16); Vertragsbestimmungen, durch welche das Vollziehungsverfahren zum Nachtheil des Schuldners abgeändert (§ 426 V. V.) und endlich Verabredungen und Stipulationen, wodurch die Steuerpflicht von Kapitalien auf den Schuldner übertragen werden soll (Gesetz vom 15. März 1856, §§ 45 u. 49). Ob das Kreisschreiben vom 12. Februar 1834, § 5, welches den Amtsnotarien verbot, in Bezug auf den Ertrag ihres Büreau's in irgend eine Gemeinschaft zu treten oder sich einen Antheil an diesem Ertrage auf irgend eine Weise zuzusichern, durch das Gesetz vom 24. März 1878 über Amtsschreiber ꝛc., § 26, Ziff. 5, ganz, also auch in dieser Beziehung aufgehoben sei, erscheint fraglich, da das Gesetz nur einzelne Bestimmungen desselben derogirt. — U. E. gelten diese kantonalen Verbote fortwährend; vgl. 17 und 76 O. R.

[3]) S. nunmehr 512—516 O. R. — Dieselben ersetzen auch den in Auflage 6 dieses Werkes abgedruckten § 6 des sofort angeführten bernischen Gesetzes von 1869, welches ein älteres vom 19. Januar 1852 ersetzt hatte. — Grundzüge des Gesetzes vom 27. Mai 1869:

> Verbot der Hazardspiele in öffentlichen Wirthschaften, mit Ausnahme der Spiele um Eß- und Trinkwaaren; Verbot aller Lotterien, mit Ausnahme der von den Verwaltungsbehörden (Regierungsstatthalter, Justiz- und Polizeidirektion) erlaubten; Gebühr: Fr. 5 und 10; öffentliche Spiele um Gaben, wie Kegelschieben, Wettlaufen, zu bewilligen durch die Verwaltungsbehörden, dagegen: Freigebung von Freischießen und Schießübungen der Schützengesellschaften (dafür auch keine Gebühr zu entrichten); unbedingtes Verbot für alle Besteuerten, um Geld oder Geldeswerth zu spielen; Verbot für schulpflichtige Kinder, in Wirthschaften um Geld oder Geldeswerth zu spielen; Verbot, für Pupillen solche Schulden anzuerkennen, Weisung an die Vormünder, sie zurückzufordern, wenn die Pupillen sie bezahlt hatten; Strafbestimmungen.

Näheres über Lotterien in der Verordnung des Regierungsrathes vom 25. Januar 1872: Lotto und Lotterien sind untersagt; ausgenommen letztere, wenn bewilligt, bei Gelegenheit von Gewerbeausstellungen, worin die ausgestellten Gegenstände verlosbar sind, bei Wohlthätigkeitszwecken; B. V. § 35; 515 O. R.

[4]) S. nunmehr 517—523 O. R. Die a. E. der Satzung erwähnten allgemeinen Prinzipien dürften bis zu Erlaß eines schweiz. Gesetzes — 896 O. R. — diejenigen des O. R. selbst sein.

[5]) Durch Großrathsdekret vom 13. Jan. 1870 ist die Mobiliarversicherung freigegeben worden; vorher hatte die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft ein Monopol (vgl. Art. 34 B. V.). — Ueber Immobiliarversicherung s. Ges. vom 30. Okt. 1881; Anm. zu Satz. 256 und 493 C., pag. 104 und 200.

dritter Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden, erlaubt. Diese Verträge sind nach den Grundsätzen zu beurtheilen, die von den Verträgen überhaupt und von der Vertragsart insbesondere gelten, welcher sie am nächsten kommen.

Form. 686. Ein Vertrag kann ohne Förmlichkeiten mündlich oder mit Förmlichkeiten geschlossen werden. Die Förmlichkeiten sind zu der Gültigkeit eines Vertrages nur insofern nothwendig, als sie durch das Gesetz vorgeschrieben, oder für den besondern Fall von den vertragschließenden Theilen vorbehalten worden.[1]) — Ad 686—691 C. 9—14 O. R.

687. Die Förmlichkeiten eines schriftlichen Vertrags bestehen entweder allein in der Unterschrift der Urkunde von Seite der vertragschließenden Theile, oder in der Abfassung der Urkunde durch einen Notar und in der Zuziehung[2]) von Zeugen.[3]) Das amtliche Siegel dient zum Beweise, daß der Vertrag der Behörde vorgelegt worden und zu der Beglaubigung der Unterschrift des Beamten und des Notars.[4])

688. Verträge, welche schriftlich abgefaßt werden sollen, gelangen erst durch die Unterschrift der vertragschließenden Theile oder durch das Gelübd zu Kraft, welches diese zu der Urkunde erstatten, die über den Vertrag errichtet worden.[5]) Dessen ungeachtet ist das Gebot, welches Jemand an einer öffentlichen Steigerung thut, für ihn verbindlich[6]), sowie es von dem Notar zu Protokoll genommen worden, selbst wenn der Vertragsgegenstand zu denjenigen gehört, zu deren Veräußerung ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist.

689. Der (Amtschreiber[7]) oder der) Amtsnotar, der einen Veräußerungsvertrag (Kauf, Tausch, Theilung 2c.) verschreibt, bei welchem sich der eine Theil für eine Anforderung, die er aus dem Vertrage

---

[1]) Bei Theilungen und Erbauskäufen, bei welchen nach dem Gesetz die notarialische Form nicht nothwendig wäre, sollen, wenn Jemand von den Interessenten die notarialische Verschreibung zu seiner Sicherheit begehren würde, die Andern solches geschehen zu lassen schuldig sein (Emolumententarif von 1813, zweiter Theil, Titel II, § 26). — Das Gesetz vom 24. März 1878, § 26, Ziff. 1, hat zwar den ganzen Titel II als aufgehoben erklärt; es sollte indessen wohl nur der Abschnitt 2 desselben aufgehoben werden.

[2]) Ausnahmsweise wird auch die Unterschrift der Zeugen erfordert (Satz. 905 C.).

[3]) Die Zeugnißfähigkeit derselben richtet sich nach den Vorschriften der §§ 219, 220, 222, 223 und 227 P. — Vgl. Anm. 1 ad Satz. 558 C., p. 249.

[4]) Alle Kontrakte und Instrumente, die unter das ausschließliche Stipulationsrecht der Amtsnotarien gehören, sollen unter das oberamtliche Siegel (nunmehr dasjenige des Regierungsstatthalters) gestellt werden (Emolumententarif von 1813, zweiter Theil; Titel III, § 2; vgl. Anhang II zu diesem Titel, Ziff. 4, litt. a und c; s. auch § 544 und Satz. 995 C.)

[5]) Zufolge Satz. 943 und 960 C. treten die dort genannten Urkunden nur durch die Gelübdserstattung an den stipulirenden Notar in Kraft. — Die Frage: ob diese Satzung noch gelte, soweit Verträge des Mobiliarverkehrs vorliegen, bleibt eine offene. 11 ff. O. R. kennen die Gelübdserstattung nicht, sondern verlangen zu jeder Urkunde Unterschrift, so daß es wenigstens rathsam ist, dieselben in allen Notariatsinstrumenten beisetzen zu lassen und für Analphabeten 13 O. R. zu befolgen.

[6]) Vgl. Satz. 802 C. und § 519 V. V.

[7]) Die Amtschreiber, wie ihre Angestellten, können nicht mehr stipuliren.

an den andern zu machen hat, das Unterpfandsrecht auf die von ihm veräußerte unbewegliche Sache vorbehält (483, Nr. 2), soll dasjenige Doppel der Urkunde, welches zum Titel für die unterpfändliche Forderung dient, mit der Aufschrift (Kauf-, Tausch-, Theilungs-) Beyle, und das andere, welches nur zum Eigenthumstitel dienen soll, mit der Aufschrift (Kauf-, Tausch-, Theilungs-) Brief bezeichnen (995).[1])

690. Der Briefwechsel, welcher zwischen Personen, die nicht an dem gleichen Orte wohnen, über die Schließung eines Vertrages geführt worden, der nicht notarialisch verschrieben werden muß, vertritt die Stelle der schriftlichen Abfassung, wenn derselbe die gegenseitige Einwilligung über die Haupt- und die Nebenbedingungen des Vertrages deutlich angibt.[2])

691. Bei schriftlichen Verträgen ist auf Verabredungen keine Rücksicht zu nehmen, welche vor oder während der Abfassung der Urkunde zwischen den vertragschließenden Theilen stattgehabt haben mögen, wenn dieselben nicht in die Urkunde aufgenommen worden.[2]) Verabredungen bei schriftlichen Verträgen.

692. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich zu einer theilbaren Leistung verpflichtet, oder haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine theilbare Leistung zu fordern, so haftet jede nur für den Theil, den es ihr bezieht, und kann nur den Theil einfordern, den es ihr bezieht, die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz oder die Uebereinkunft der vertragschließenden Theile hierüber etwas Anderes bestimmen (695). — 78 O. R. Verpflichtung und Berechtigung Mehrerer. a. Jeder für sich.

693. Ist die Leistung, zu welcher Mehrere gemeinschaftlich verpflichtet oder berechtiget sind, untheilbar, so kann der Berechtigte, wenn er nur ein Einziger ist, denjenigen Mitverpflichteten zu der Leistung anhalten, den er sich dazu aussieht. Sind aber mehrere Berechtigte, so kann der Verpflichtete, der nicht von allen Berechtigten zugleich belangt wird, sich durch die Einwendung der mehreren Streitgenossen einstweilen von der Einlassung befreien.[3]) — 79. 80 O. R.

694.[4]) Mehrere, die in Folge einer gesetzlichen oder einer vertragsmäßigen Bestimmung dergestalt gemeinschaftlich verpflichtet sind, daß jeder derselben für das Ganze belangt werden kann, stehen in einem passiven, und Mehrere, die in Folge einer gesetzlichen oder einer vertragsmäßigen Bestimmung dergestalt gemeinschaftlich berechtigt sind, b. Einer für Alle (Solidarität).

---

[1]) Bei Kaufs- und Steigerungs- und dergleichen Kontrakten ist nur die einfache Ausfertigung nöthig, und zwar zu Handen des Käufers, wenn die Kaufsumme an den Gläubiger zu bezahlen angewiesen, oder alsogleich ausbezahlt wird. Will solchen Falls der Verkäufer auch ein Doppel haben, so wird ihm frei stehen, dasselbe ausfertigen zu lassen; bleibt aber noch etwas an der Kaufsumme zu bezahlen übrig, so soll dennzumal der Kaufbrief unter dem Namen Kaufbeyle dem Verkäufer als ein Schuldtitel zugestellt und des Käufers Willkür überlassen werden, auch ein zweites Doppel zu begehren (Emolumententarif von 1813, zweiter Theil, Titel II, § 7.

[2]) Diese beiden Satzungen können höchstens noch für Schenkungen und Immobiliarverträge Geltung beanspruchen; 10 O. R. — Vgl. auch 9, 11, 12, 13, 14 O. R.

[3]) Vgl. §§ 25, 26 und 141, Ziff. 5 P.

[4]) Die Frage: ob sich die Satz. 694—697 C. auf mehr beziehen, als auf Miterben nach Satz. 515 C., bleibt offen. S. 162—170 O. R

daß jeder das Ganze fordern kann, stehen in einem aktiven Solidar-Verhältnisse (§ 24 P.).[1]) — Ad 694—697. 162—170 O. R.

695. Hat ein Solidar-Mitverpflichteter den Berechtigten ganz befriedigt, so tritt er insoweit in die Stelle desselben ein, daß er seine Rechte gegen seine Mitverpflichteten nach Abzug des Theiles, den es ihm bezieht, geltend machen kann. Ist ein Mitverpflichteter unvermögend, seinen Theil zu bezahlen, so fällt seine Verpflichtung den übrigen im Verhältniß ihrer Theile auf.[1])

696. Ist ein Solidar-Mitverpflichteter von dem Verpflichteten ganz befriedigt worden, so haben auch die übrigen keinen Anspruch mehr an den Verpflichteten.

697. Ein Solidar-Mitverpflichteter kann die Verpflichtung der Uebrigen durch die Eingehung lästiger Bedingungen nicht vergrößern. Die Befreiung, welche der Berechtigte einem Solidar-Mitverpflichteten ertheilt, vermindert seine Ansprache in dem Verhältnisse des Theiles, den er erlassen. Ist hingegen ein Solidar-Mitverpflichteter durch eine Unterlassung des Berechtigten aus der Verpflichtung gekommen, gegen deren Folgen die übrigen Mitverpflichteten ihren Rückgriff durch eine rechtliche Vorkehrung hätten verwahren können, so fahren sie fort, für das Ganze zu haften.

Neben-bestimmungen. a. Bedingung.

698. Derjenige, der unter einer Bedingung verpflichtet ist, darf, so lange es noch ungewiß ist, ob die Bedingung in Erfüllung gehen werde, weder etwas annehmen, wodurch das dem Anderen bedingter Weise zugesicherte Recht gefährdet wird, noch verhindern, daß die Bedingung in Erfüllung gehe. Hat er dieses Letztere gethan, so ist die Bedingung als erfüllt anzusehen. — 172—177 O. R.

b. Zeit und Ort.

699. Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art erfüllt werden, wie es zwischen den vertragschließenden Theilen verabredet worden. — ad 699—701; 86—94, 749—754, 826—828 O. R.

700. Haben die vertragschließenden Theile keine Uebereinkunft über die Zeit der Erfüllung des Vertrages getroffen, so kann der Berechtigte die Erfüllung sogleich verlangen; haben sie sich aber darüber vereinigt, so muß der Berechtigte den Eintritt des Zeitpunktes (Verfallstag), abwarten, ehe er die Erfüllung verlangen kann. Die Fälle vorbehalten, über welche Wir etwas Anderes bestimmt haben (999).

701. Ergibt sich der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus den Worten, noch aus der Natur oder aus dem Zwecke des Vertrages, so sind bewegliche Sachen da zu übergeben, wo das

---

[1]) Fälle passiver Solidarität nach u. G. noch nicht aufgehobenen bernischen Gesetzen sind:
a. Miterben (Satz. 515 C.);
b. Beklagte im Falle des § 27 P.;
c. Parteien gegenüber dem Schiedsgericht (§ 384 P.).
d. die Miteigenthümer eines von einer Weideservitut befreiten Grundstückes (Gesetz vom 12. Dezember 1839, § 18, pag. 191 hievor;
e. Uebertreter eines fiskalischen oder polizeilichen Bundesgesetzes für Kosten und Geldstrafen (B. Ges. vom 30. Juni 1849, § 23 [übereinstimmend Ziff. 1, litt. e hievor]);
f. bei Preßvergehen: Verfasser, Redaktor, Verleger oder Herausgeber, Drucker nach 246 u. 247 Str. Ges.

Versprechen gemacht worden, und Handlungen da zu vollbringen, wo der Verpflichtete zu der Zeit des Versprechens seinen Wohnsitz gehabt. Unbewegliche Sachen müssen an dem Orte übergeben werden, wo sie gelegen sind (434, 449, 484), und Geldzahlungen sind bei dem Wohnsitze des Berechtigten zu leisten, es sei denn, er habe denselben seit der Begründung der Schuld außerhalb Unserer Botmäßigkeit verlegt. Der Berechtigte ist in der Regel (953) nicht schuldig, an einer Bezahlung mehr als Fünf von Einhundert, und in keinem Falle mehr als dreißig Franken (a. W.) in Scheidemünzen anzunehmen.

702. Die Worte eines Vertrages sollen in dem Sinne ausgelegt werden, den sie nach ihrer eigenthümlichen Bedeutung haben, wenn es sich nicht aus dem Vertrage selbst ergibt, daß die vertragschließenden Theile denselben einen andern Sinn beigelegt. Im Zweifelsfalle ist der Vertrag so auszulegen, daß die aus demselben erhellende Absicht der vertragschließenden Theile erreicht werde und die einzelnen Bestimmungen des Vertrages mit dem Ganzen im Einklange bleiben. Zweideutigen Worten muß der Sinn beigelegt werden, welcher für denjenigen günstiger ist, dem sie eine Verpflichtung auflegen. [1]) Auslegung.

703. Ein rechtliches Geschäft ist nach seiner wirklichen Beschaffenheit und nicht nach der Form oder nach dem Namen zu beurtheilen, derer sich Diejenigen, die zu seiner Vollbringung mitgewirkt, aus Irrthum oder deßwegen bedient, um die wahre Beschaffenheit des Geschäftes zu verbergen. [2]) — 16 O. R.

704. Der vertragschließende Theil, welcher den andern zu der Erfüllung eines belästigenden Vertrages anhalten will, muß den Vertrag von seiner Seite bereits erfüllt haben oder sich bereit zeigen, denselben zu erfüllen, es sei denn, er habe nach der Natur oder nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages seine Verpflichtung erst später zu erfüllen. — 95, 96 O. R. Erfüllung.

705. Die Nichterfüllung des Vertrages von Seite des einen Theiles gibt dem andern ordentlicher Weise kein Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn es sich nicht aus der Natur oder aus einer ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages ergibt, daß die Zeit, der Ort oder die Weise der Erfüllung eine wesentliche Vertragsbedingung gewesen, oder ihn das Gesetz zu dem Zurücktritte ermächtigt. In jedem Falle haftet der säumige Theil für den Schaden, den er dem andern durch seine Säumniß verursacht. — 122—125 O. R.

706. Derjenige, welcher in Folge eines belästigenden Geschäftes einem Andern eine Sache zu übertragen hat, muß diesem dafür Gewähr leisten: 1) daß er die Sache nach der Natur des Geschäftes oder nach der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrages be- Gewähr.

---

[1]) Satz. 702 ist wohl brauchbar für bernisches wie Bundesrecht, sogar für die Interpretation der Gesetze überhaupt (vgl. die französische Jurisprudenz zu 1156—1164 C. Nap.).

[2]) Nach dem Vorgange eines Kreisschreibens vom 4. Oktober 1852 verlangt das Dekret vom 24. April 1878, § 12, über die Obliegenheiten der Amtsschreiber, die Angabe der Grundsteuerschatzung in Liegenschafts-, Handänderungs- und Pfandverträgen zum Zwecke der Verhinderung von Scheinverträgen.

halten und benutzen dürfe; 2) daß die Sache diejenigen Eigenschaften habe, welche bei Sachen dieser Art stillschweigend vorausgesetzt werden, oder die er ihr in dem Vertrage ausdrücklich beigelegt; 3) daß die Sache mit keinen verborgenen Mängeln behaftet sei, welche sie zu dem ordentlichen Gebrauche untüchtig machen, und 4) daß dritte Personen nicht dingliche Rechte gegen ihn geltend machen können, die zu der Zeit der Uebergabe der Sache bereits auf derselben gehaftet und die ihm in dem Vertrage nicht angezeigt worden (§§ 31 und 32 P.) — ad 706 ff. 235—259 O. R.

707. Der Uebergeber einer Sache haftet für die augenfälligen Mängel derselben nur in dem Falle, wenn er dem Uebernehmer die Abwesenheit dieser Mängel ausdrücklich zugesichert (706, Nr. 2).

708. Der Abtreter einer Schuldforderung haftet Demjenigen, dem er dieselbe in Folge eines belästigenden Geschäfts abgetreten, nur für die Begründetheit der Forderung, nicht aber für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, es sei denn, er habe dieses ausdrücklich versprochen, und nie für ein Mehreres als er von dem Uebernehmer empfangen. — 192—195 O. R.

Vertretung.

709. Nur derjenige Gewährsmann, welcher sich ausdrücklich zu der Vertretung verpflichtet, ist schuldig, den andern vertragschließenden Theil in dem Rechtsstreite vor Gericht zu vertreten, den derselbe mit einem Dritten führen muß, welcher einen Anspruch auf die Sache macht, für die er in einer Gewährspflicht steht (706, Nr. 4 und § 35 P.). Hat der Abtreter einer Schuldforderung dem Uebernehmer die Vertretung versprochen, so soll ihn dieser dazu auffordern, sowie der Schuldner gegen die Einforderung der Schuld Recht darschlägt.

710. Die in Hinsicht auf die Dauer unbestimmt eingegangene Verpflichtung zu der Vertretung währt zehn Jahre, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo die Uebergabe der Sache stattgefunden.

Wirkung der Gewähr.

711. Zeigen sich an dem Vertragsgegenstande Gewährsmängel (706), die von dem Gewährsmanne nicht gehoben werden können, so hat der Uebernehmer die Wahl, die Zurücksetzung der Sachen in den vorigen Zustand oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch diese Mängel verursacht wird; lassen sich hingegen die Gewährsmängel heben so hat der Uebernehmer nur das Recht, den Gewährsmann zu der Hebung derselben und in jedem Falle zu dem Ersatze des Schadens anzuhalten, der für ihn daraus entstanden ist, daß ihm der Vertragsgegenstand nicht so übergeben worden, wie er ihm hätte übergeben werden sollen.

712. Wenn der Uebernehmer der Sache wegen eines nicht zu hebenden Gewährsmangels, der sich an derselben erzeigt, auf die Zurücksetzung der Dinge in den vorigen Zustand antragen will, so muß er binnen der Nothfrist eines Jahres den Streit anheben (§ 137 P.), die von dem Zeitpunkte zu laufen anfängt, wo ihm der Gewährsmangel zuverlässig bekannt oder wo er durch ein endliches Urtheil entwährt worden.

713. Wenn der Uebernehmer einer Sache, an der sich ein Gewährsmangel erzeigt, für die Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeit belangt wird, so soll er dasjenige, was er zu leisten hat, entweder

bezahlen, oder hinter den Richter legen, bis der Gewährsmangel ausgemittelt und von dem Gewährsmanne gehoben worden, oder bis dieser ihm für die Hebung desselben Sicherheit geleistet hat. Die Art, wie diese Sicherheit zu leisten ist, und der Belauf derselben wird von dem Richter bestimmt, wenn sich die Betheiligten nicht darüber vereinigen können.

720. [1]) Der Bestimmungen ungeachtet, welche in den vorhergehenden Satzungen (706 bis und mit 719) enthalten sind, steht es den vertragschließenden Theilen frei, die Gewährspflicht auszudehnen, einzuschränken oder ganz aufzuheben. Es haftet der Veräußerer jedoch immer für diejenigen Entwährungen, wozu er durch seine eigenen Handlungen Anlaß geben.

Anhang II. Zu Satz. 677 C.

Nach Mitgabe der Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816, Titel 7, §§ 66—71, waren früher folgende Sätze betreffs Erwerb von Immobiliarrechten (Grundeigenthum und Grundpfandrechte besonders) geltend:

Nichtschweizer bedürfen zu dem Erwerb einer besondern Erlaubniß des Regierungsrathes, die ihnen nicht verweigert werden kann, wenn ihr Heimatsstaat laut Vertrag den Bernern Reciprocität gewährt;

Schweizer aus andern Kantonen bedürfen dieser Erlaubniß nicht, sofern sie sich förmlich darüber ausweisen — vor der Fertigungsbehörde oder vor einem Amtsnotar — daß ihr Heimatkanton bezüglich des Immobiliarrechterwerbs die Berner den eigenen Bürgern gleichstelle;

Ungültigkeit des Erwerbsaktes, Verwirkung der Forderung aus den betreffenden Titeln, Buße von L. 50—200 für die entgegenhandelnden Amtsnotare, sowie Erstattung der bezogenen Emolumente waren darin festgesetzt.

Eine Verordnung vom 13. Juli 1829 untersagte schlechtweg den kantonsfremden Korporationen den Erwerb von bernischen Grundstücken durch Kauf und zwang sie, solche binnen Jahresfrist zu veräußern, wenn auf sonstige Weise (Schenkung, Liquidation) solche an sie angefallen seien; hypothekarische Titel auf bernische Grundstücke konnten sie nur mit regierungsräthlicher Bewilligung erwerben. Auf Widerhandlungen gegen diese Verordnung waren die soeben der Fremdenverordnung von 1816 enthobenen Folgen gesetzt.

Ein Vertrag der meisten Kantone, worunter Bern, mit Frankreich vom 30. Mai 1827 sicherte zwar allen Franzosen Gleichstellung mit den Bernern bezüglich Ausübung von Gewerben und Handel, wie auch bezüglich des Eigenthums zu, allein laut einer französischen Note vom 7. August 1826 waren die französischen Israeliten hievon wenigstens da ausgenommen, wo ihnen der Aufenthalt oder jede neue Etablirung untersagt war; ähnlich waren die Verhältnisse zu Sardinien laut Staatsvertrag vom 19. November 1827, so daß ein bernisches Dekret über Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfandrechten vom 17. November 1836 bestimmt:

Schweizerbürger christlicher Religion können Rechte auf Immobilien wie Berner erwerben, ohne daß das Zeugniß der Gleichstellung der Berner in den Heimatkantonen jener nöthig wäre; ihnen gleichgestellt sind die Franzosen und Sardinier christlicher Religion.

---

[1]) Satz. 714—719 C. waren durch das Konkordat über Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 aufgehoben; von diesem ist der Kanton Bern zurückgetreten und hat ein Ges. vom 30. Okt. 1881 über diese Materie erlassen, das nach 259 O. R. (s. 890 O. R.) abgedruckt wird.

Die B. V. von 1848 gewährte das freie Niederlassungsrecht nur den christlichen Schweizern und enthielt in Art. 41, Ziff. 4, die Bestimmung:

> Niedergelassene Schweizer (Nicht-Berner) sind bezüglich des Erwerbes von Grundeigenthum den Kantonalen gleichgestellt;

sowie in Art. 48 die: alle Schweizerbürger christlicher Konfession seien in Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Kantonalen gleich zu stellen.

Gelegentlich der Unterhandlungen mit Frankreich in den 1860er Jahren, welches die Gleichstellung aller Franzosen, ohne Rücksicht auf ihre Religion u. A., dabei festhielt, wurden die Art. 41 u. 48 der B. V. von 1848 durch die Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 abgeändert; besonders wurden beide Artikel auf alle Schweizerbürger, ohne Unterschied der Konfession, ausgedehnt (abgesehen von Erleichterungen der Niederlassung u. A.). Schon vorher hatte der in Theil II dieser Sammlung abgedruckte Staatsvertrag mit Frankreich vom 30. Juni/30. September und 6. Dezember 1864 die Hintanstellung der französischen Israeliten aufgehoben.

Mit den Bestimmungen des Vertrages von 1864 mit Frankreich und mit den revidirten Art. 41 u. 48 B. V. von 1848 ist das hienach abgedruckte bernische Gesetz vom 27. Juli 1866 in voller Harmonie; dasselbe gilt auch noch seit der B. V. von 1874, deren

> Art. 60 wörtlich den Art. 48 der revidirten B. V. enthält, und deren Art. 43 ff. den Art. 41 B. V. von 1848 noch erweitern.

Somit ist die Sachlage folgende:

a. Erwerb von Grundeigenthum und Pfandrechten steht ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit wie den Bernern zu:
   1) allen Schweizerbürgern;
   2) den in dieser Beziehung den Schweizerbürgern durch Staatsverträge gleichgestellten Nicht-Schweizern;

b. Bezüglich anderer Fremden hat es bei der Fremdenverordnung von 1816 sein Bewenden (s. übrigens die pag. 305 folgende Anmerkung).

Bern. Gesetz über Erwerb von Grundeigenthum und Grundpfandrechten, vom 27. Juli 1866.

1. Jedem Schweizerbürger ist von nun an die Erwerbung von Grundeigenthum und Pfandrechten auf unbewegliche in unserm Kanton gelegene Sachen gleich wie den eigenen Kantonsbürgern gestattet, und es sollen daher die Vorschriften der Satzung 677 unseres Civilgesetzbuches und des VII. Titels der Fremden-Verordnung vom 20. und 21. Dezember 1816 auf dieselben ihre Anwendung nicht mehr finden.

2. Die Ausländer, welche zufolge bestehender Verträge in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums in den einzelnen Kantonen der Eidgenossenschaft die nämlichen Rechte genießen, welche den Angehörigen anderer Kantone daselbst zustehen, sollen auf so lange, als diese Verträge bestehen, fortan ebenfalls das unbedingte Recht des Erwerbs von Eigenthumsrechten oder Pfandrechten auf unbewegliche, in unserm Kanton gelegene Sachen zu genießen haben.

3. Jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung ist untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigenthum anzukaufen oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Vergabung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterpfändern oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften anfallen, so sollen dieselben binnen Jahres-

frist wieder verkauft und unterlassenden Falls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden.

4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird die Verordnung vom 13. Juli 1829 und das Dekret vom 17. November 1836 aufgehoben.

Für den nicht unter die B. V. und dieses Gesetz fallenden Fremden ist, wie bemerkt, die Fremdenverordnung i. G. noch in Kraft, so daß Erwerb von Grundeigenthum, sofern er dazu nicht die Erlaubniß des Regierungsrathes erhalten hat, mit Zwang zum Wiederverkauf binnen Jahresfrist, von der Besitznahme hinweg, verbunden ist, „sofern er sich bis dahin nicht in die Regel gesetzt haben wird", und daß Hypothekartitel, die zu seinen Gunsten ohne Bewilligung errichtet worden, nichtig sind; endlich gilt noch das Verbot an die Fertigungsbehörden, solche Erwerbstitel zu fertigen.

Die weiteren in der Fremdenverordnung angedrohten Straffolgen:

a. Verwirkung der in einem aufgerichteten Hypothekartitel verschriebenen Summe zu Handen des Staates;

b. die Buße von L. 50—200 a. W. des einen solchen Titel errichtenden Amtsnotars —

sind formell und speziell nicht aufgehoben, allein ihre dermalige Anwendbarkeit ist zweifelhaft; die Verantwortlichkeit des Amtsnotars fällt wohl unter § 248 Strafgesetzbuch (Fr. 50—100 n. W. Buße); die Konfiskation ist noch eine Strafe (ib. § 7, Ziff. 8), allein vielleicht nicht in der Richtung und in dem Umfange der Fremdenverordnung, noch weniger wohl durch den Regierungsrath zulässig, in dessen Ermessen sie übrigens jene Verordnung stellt.

Bern. Gesetz über die fremden Versicherungsanstalten, vom 31. März 1847.

§ 6. Fällt diesen Gesellschaften (d. h. solchen kantonsfremden Gesellschaften, welche im Kanton Versicherungen auf das Leben der Personen oder auf das Eigenthum aufnehmen) durch Vergabung oder Verschenkung oder auf irgend eine andere Weise Grundeigenthum zu, so soll dasselbe innert Jahresfrist veräußert werden. Im Falle der Unterlassung kann dasselbe auf amtlichem Wege versteigert werden.

Bern. Gesetz über Vereinfachung der Staatsverwaltung, vom 2. Mai 1880.

§ 8. Außerschweizerische Versicherungsgesellschaften sind angehalten, für Erfüllung ihrer im Kanton Bern eingegangenen Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, deren Hinlänglichkeit und Höhe vom Regierungsrath zu beurtheilen ist.

Bern. Gesetz über die Familienkisten, vom 6. Mai 1837, § 3, in Verbindung mit dem Dekret vom 4. September 1846 (pag. 258).

Bern. Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften, vom 31. März 1847.[1])

§ 3. Fällt ihnen (d. h. gemeinnützigen Gesellschaften, welche die Versicherung des Lebens oder Vermögens, oder die Verwaltung des Eigenthums Anderer auf längere Zeit zum Zwecke haben) durch Vergabung oder Schenkung oder auf irgend eine andere Weise Grundeigenthum eigenthümlich zu, so soll dasselbe innert Jahresfrist wieder veräußert werden. Im Falle der Unterlassung kann dasselbe auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden. Für bleibende Erwerbung von Grundeigenthum ist die Genehmigung des Großen Rathes erforderlich.

Anhang III.

Bern. Gesetz über die Stempelabgabe, vom 2 Mai 1880.

(Die Anmerkungen verweisen auf das Vollziehungsdekret vom 28. Mai 1880.)

§ 1. Der Stempelabgabe sind unterworfen:

a. Die Schriften, welche im Kanton zur Begründung oder zum Beweise von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Verträge und Schuldverschreibungen aller Art, Willensverordnungen, Statuten-Originale, Aktien, welche von im Kanton domizilirten Gesellschaften ausgegeben werden, u. dgl.;

b. Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge und Werthgegenstände;

c. die im Kanton zahlbaren Wechsel und Anweisungen;

d. die Frachtbriefe;

e. die Kartenspiele;

f. Plakate und Ankündigungen, mit denen ein Erwerb bezweckt wird und welche öffentlich angeschlagen oder in öffentlichen Lokalen aufgelegt werden;

g. alle Akten in streitigen und nicht streitigen Justizsachen;

h. alle Schriften, welche zu einer Beweisführung dienen sollen, oder welche einer Beglaubigung oder Legalisation bedürfen;

i. die Betreibungsakten;

k. Die Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden;

l. die vormundschaftlichen und notarialischen Vermögensverzeichnisse, sofern das rohe Vermögen 10,000 Franken übersteigt;

m. die Vormundschaftsrechnungen, wenn das reine Vermögen des einzelnen Pupillen 10,000 Franken übersteigt;

---

[1]) Die Bestimmungen des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften beziehen sich auch auf die durch das Armengesetz vom 1. Juli 1857 eingeführten Spend- und Kranken-Kassen (siehe § 42 des citirten Gesetzes).

n. die Akten in amtlichen Güterverzeichnissen, Geltstagsliquidationen und gerichtlichen Bereinigungen erbloser Verlassenschaften, sofern das rohe Vermögen 5000 Franken übersteigt [1]);

o. die Akten in Straffällen, insofern die Kosten nicht dem Staate auferlegt werden [1]);

p. diejenigen außerhalb des Kantons verfaßten Akten, die bei einer gerichtlichen Verhandlung in's Recht gelegt werden sollen, oder in Folge deren von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung oder Legalisation zu ertheilen ist.

§ 2. Von der Stempelabgabe sind befreit:

a. Die in § 1 nicht durch eine allgemeine oder spezielle Bezeichnung als stempelpflichtig erklärten Akten;

b. solche Empfangscheine, welche dem Forderungstitel oder einer für eine gleichartige Zahlung im nämlichen Geschäft bestehenden, bereits gestempelten Quittung nachgetragen werden, im letztern Falle jedoch mit Einschränkung dieser Vergünstigung auf das kleinste Stempelformat;

c. accessorische Verträge (Bürgschaften, Cessionen, Zinsverpflichtungen u. dgl.), welche dem gestempelten Hauptvertrage nachgetragen werden;

d. die in § 1 litt. a, b, c, d und i genannten Akten, wenn der aus denselben sich ergebende Werthbetrag 50 Franken nicht übersteigt; wenn in den in § 1 litt. d genannten Akten kein Werth angegeben ist, so ist derselbe als über 50 Franken betragend anzunehmen;

e. alle Akten in Armensachen, sowie die Prozeßschriften für Personen, welche das Armenrecht erlangt haben (§ 58 des Prozeßgesetzes);

f. die Reglemente der Gemeinden und anderer vom Staate anerkannter, mit der Staatsverwaltung im Zusammenhange stehender Korporationen und Vereinigungen, die Rechnungen über die Gemeindegüter, Wittwen-, Kranken- und andere gemeinnützige Anstalten;

g. die von eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden und Beamten und von Militärpersonen kraft ihres Amtes oder Dienstes ausgehenden einseitigen Akten, inbegriffen die Quittungen für Gemeindesteuern;

h. die Concepte und Manuale der Notarien, und die Betreibungskontrolen;

i. die Haus- und Handlungsbücher;

k. die Spezifikationen von Lieferungen und Arbeiten;

l. der Briefwechsel.

§ 3. Die Stempelabgabe beträgt:

I.

a. Für Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien und solche Verträge, in welchen der Hauptwerth des Vertragsgegenstandes durch

---

[1]) In diesen Fällen, wie in Bevogtungs- und Entvogtungsprozeduren macht der Amts- oder Gerichtsschreiber das Stempelvisum, § 4 V. O.

eine bestimmte Summe ausgedrückt oder durch im Vertrage angegebene Mittel bestimmbar ist:

Zehn Rappen bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 100,
zwanzig Rappen „ „ „ „ 100 „ „ „ „ 200,
und so fort für Summen von Fr. 100 und darunter zehn Rappen mehr.

Ausgenommen und dem Formatstempel unterworfen sind die Handänderungsverträge um Liegenschaften, Schuldverschreibungen mit Hypothek, Sparhefte bei Ersparnißkassen, die Bestandverträge und letzten Willensverordnungen, sowie diejenigen Assekuranzverträge, bei denen es ungewiß ist, ob das die Zahlfälligkeit bedingende Ereigniß je eintreten wird oder nicht, wie z. B. bei Feuer- und Hagelversicherungen.

b. für alle Wechsel und indossamentsfähigen Anweisungen:

Zehn Rappen bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 200,
fünfzehn Rappen „ „ „ „ 200 „ „ „ „ 400,
und so fort für je Fr. 200 und darunter fünf Rappen mehr.

Ausgenommen und dem Formatstempel unterworfen sind Anweisungen in jeder Form, welche bei Sicht zahlbar sind und von der Ausstellung bis zur Vorweisung nicht mehr als sieben Tage zirkuliren.

Bei solchen Wechseln und Anweisungen, welche außerhalb des Kantons ausgestellt werden, ist der erste im Kanton wohnhafte Träger oder Mandatar zur Bezahlung der Stempelgebühr verpflichtet.

II.

a. Für Kartenspiele (§ 1 litt. e) fünfzig Rappen;

b. für Empfangsbescheinigungen (§ 1 litt. b), für Anweisungen (§ 1 litt. c), soweit sie nicht unter § 3 I b fallen, für Frachtbriefe (§ 1 litt. d), für Plakate und Ankündigungen (§ 1 litt. f) zehn Rappen.

III.

Für alle übrigen der Stempelabgabe unterworfenen Akten, je nach dem Format des verwendeten Papiers,

hundert und zwanzig Rappen für den ganzen Bogen,
sechzig „ „ „ halben Bogen,
dreißig „ „ das Quartblatt,
fünfzehn „ „ „ Oktavblatt.

§ 4. Die Bezahlung der Stempelabgabe findet statt durch Verwendung

a. des Stempelpapiers und des Stempelvisums,
b. der Stempelmarken,
c. des nassen Stempels.

Ueber die Anwendung dieser Stempelformen wird das Vollziehungsdekret das Nähere bestimmen, jedoch wird der Grundsatz festgestellt, daß die Marken für alle stempelpflichtigen Akten verwendbar sein sollen. [1])

---

[1]) V. D. § 1: Die Stempelmarken sind für Kartenspiele, wo nur der nasse Stempel anwendbar ist, und für Banknoten unanwendbar; sie können statt des Stempelpapiers für dem Formatstempel unterworfene Akten gebraucht werden; sie sind durch Beschreiben ꝛc. deutlich zu kassiren, § 2.

§ 5. Für Aktenstücke, welche der Stempelabgabe unterworfen sind, muß der ihrer Art im Werthe oder Format entsprechende Stempel verwendet werden:

a. für Wechsel und Anweisungen (§ 3 I b) bei ihrer Ausstellung, resp. wenn sie außer dem Kanton ausgestellt worden, sobald sie in die Hände des ersten im Kanton wohnenden Trägers oder Mandatars gelangt sind;

b. für alle übrigen Akten bei ihrer Ausstellung oder während der darauffolgenden 30 Tage.

Für später zur Stempelung einlangende Akten ist eine Extra-Stempelgebühr vom zehnfachen Betrage der einfachen Gebühr zu bezahlen.

§ 6. Dem Stempel unterworfene Akten haben, so lange für dieselben nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes die Stempelabgabe bezahlt ist, keine Beweiskraft.

§ 7. Der oder die Aussteller (resp. Träger oder Mandatar nach § 3 I b) einer dem Stempel unterworfenen Schrift, in Bezug auf welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht rechtzeitig ein Genüge geleistet worden ist, verfallen in eine Buße, die den zehnfachen Betrag der Stempelgebühr, jedoch nie weniger als 10 Franken beträgt; überdies ist die betreffende Schrift dem Extrastempel zu unterwerfen (§ 5).

Wenn jedoch für eine solche Schrift die Extrastempelgebühr durch Einholung des Extrastempels freiwillig und, bevor die Widerhandlung zur amtlichen Kenntniß gelangt ist, bezahlt wird, so findet eine weitere Bestrafung nicht statt.

Der Verkäufer ungestempelter Kartenspiele und der Wirth, welcher dem Spiel mit solchen Platz gibt, verfallen in eine Buße von 15 Franken per Kartenspiel. Ueberdies sind die Karten zu konfisziren.

Ungestempelte Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden sollen einfach zurückgewiesen werden.

§ 8. Wenn bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der Fehlbare bei'r Entdeckung sofort den Extrastempel und die verwirkte Buße bezahlt, so ist der Straffall erledigt und fallen die Civilfolgen (§ 6) dahin, worauf der Betreffende aufmerksam zu machen ist. Andernfalls aber wird die Widerhandlung nach Mitgabe der Strafprozeßvorschriften verfolgt und beurtheilt. [1] u. [2])

---

[1]) Laut V. D., § 8, erfolgt keine Ueberweisung einer Stempelverschlagniß, ehe der Regierungsstatthalter sich überzeugt hat, daß der Beklagte auf diese gesetzlichen Vergünstigungen aufmerksam gemacht worden sei.

[2]) Dasselbe Gesetz führt eine Banknotensteuer von 1 % der von Geldinstituten emittirten Noten ein; Buße bis Fr. 10,000.

Tabelle zur Anwendung von Stempelmarken.

Werthstempel.
(Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien u. s. w.)

Summe.			Taxe.
Fr. 50	bis	100	Fr. —. 10
„ 100	„	200	„ —. 20

u. s. w.
von jedem Hundert 10 Rp. mehr.
von jedem Tausend 1 Fr. mehr.

Wechselstempel.

Summe.			Taxe.
Fr. 50	bis	200	Fr. —. 10
„ 200	„	400	„ —. 15
„ 400	„	600	„ —. 20

u. s. w.
von je 200 Rp. 5 mehr.

Anhang IV.

Stipulationsrecht der Amtsnotarien und Notarien.

Bis zu dem auf 1. Juli 1878 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 mußte:

1) jeder Amts- oder Amtsgerichtsschreiber patentirter Notar sein, während seither auch jeder in Bern als Fürsprecher patentirte Kantons- oder Schweizerbürger zu einer solchen Stelle wahlfähig ist; es war
2) den Amtsschreibern seit dem Gesetze vom 18. Dezember 1832 nur untersagt, auf Grundeigenthum bezügliche Verträge abzuschließen (Näheres noch in einem Kreisschreiben vom 12. Februar 1834), während sie sonstige notarialische Akte (z. B. Cessionen, letztwillige Verordnungen, Pachtverträge u. s. f.) errichten konnten. Bezüglich der ersteren Kategorie von amtsnotarialischen Skripturen war dieses Verbot eine Folge davon: daß die Amtsschreiber als Staatsbeamte darüber wachen mußten, daß solche Verträge gesetzlich abgefaßt seien und in das Grundbuch eingetragen werden konnten; es konnten indessen
3) die Amtsgerichtsschreiber alle Arten von notarialischen und amtsnotarialischen Akten abfassen.

Durch das Gesetz von 1878 sind aber beide Kategorien von Beamten reine Staatsbeamte geworden und dürfen keinerlei Art von Praxis neben dem Amte mehr treiben; § 3, Al. 2 dieses Gesetzes lautet:

> „Während der Dauer des Amtes ist denselben (d. h. „den Amts- und Gerichtsschreibern), sowie ihren Angestellten, „jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Für-„sprecher, unter Folge der Ungültigkeit der betreffenden Ver-„handlung und des Schadenersatzes untersagt."

Es sind daher nur noch die Befugnisse der Amtsnotare und der Notare abzugrenzen. Zwei Bemerkungen sind vorauszuschicken:

1) Bodenzins-, ehrschatz-, lehenszins- oder zehntpflichtige Güter bestehen nicht mehr, indem das Gesetz vom 18. Dezember 1865 die Löschung des Pfandrechts für solche Gefälle verfügt hat und überdieß die Liquidation derselben beendigt ist.
2) Im Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, § 26, Ziff. 1, wird als aufgehoben erklärt: der 2. Titel von Theil II des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813. Das Verzeichniß der aufzuhebenden Bestimmungen wurde nämlich auf Grund des Entwurfes der ersten Vorberathungskommission verfaßt, welcher auch die Revision des Notariatstarifs vorschlug. Dieser Vorschlag wurde später verworfen, dabei aber eine Revision des Verzeichnisses der aufzuhebenden Bestimmungen unterlassen. Der wahren Absicht des Gesetzgebers entspricht es, wenn man die in § 26 des fraglichen Gesetzes angeführten Erlasse nur „so weit widersprechend" als aufgehoben betrachtet.

Hienach ist der Rechtszustand folgender:

a. Den Amtsnotarien

kommt neben den Rechten der übrigen geschwornen Schreiber die ausschließliche Befugniß zu, in denjenigen Amtsbezirken, wofür sie bestellt sind, diejenigen Verträge und Akten zu stipuliren, in welchen liegende Gründe ihres Bezirkes unterpfändlich verschrieben werden (Emol.-Tarif von 1813, Theil II, Tit. 1, § 5. Vgl. ebendaselbst Tit. 2, §§ 17, 25, 35; ferner Satz. 813, 930, 940, 956 C.; Gesetz über die Hypothekarkassa vom 18. Juli 1875, § 11, und Gesetz über die Pfandobligationen vom 8. August 1849, Art. 12).

Alle Handänderungskontrakte, die bodenzins- oder ehrschatzpflichtige Güter betreffen[1]), oder in denen Schulden überbunden, oder die Kauf- oder Tauschrestanz unterpfändlich verschrieben werden, müssen bei Strafe der Ungültigkeit der Verhandlung und des Verlusts des Unterpfandrechts durch einen Amtsnotar des Bezirkes, in welchem die erhandelten Güter sämmtlich oder der mehrere Halt derselben liegen, ausgefertigt werden (Emol.-Tarif a. a. O. Tit. 2, § 9; vgl. auch § 25);

(ebenso alle Kaufverträge über lehen-, zins- oder zehntpflichtige Güter [Satz. 811 C.][1]).

Ausnahmsweise sind Amtsnotarien ermächtigt, auch über solche unbewegliche Sachen, welche außerhalb des Amtsbezirkes gelegen sind, auf welchen ihr Patent lautet, Verträge abzuschließen; wenn nämlich die Kontrahenten wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich keines der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Amtsnotarien bedienen können (Dekret des Großen Rathes vom 28. November 1839, §§ 2 und 3). — Liegen die Grundstücke in verschiedenen Amtsbezirken, so ist immer derjenige Amtsnotar zur Stipulation berechtigt, in dessen Amtsbezirk sich der größere Theil befindet (Emolumententarif a. a. O. § 39; Satz. 812, 930 C.; Gesetz vom 21. Februar 1835, § 6).

b. Den Notarien

kömmt das Recht zu, in dem ganzen Kanton alle diejenigen notarialischen Akten auszufertigen, welche nicht dem ausschließenden Stipulationsrecht der Amtsnotarien übertragen sind, und deren notarialische Ausfertigung entweder durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben oder von den Parteien anbegehrt wird (Emolumententarif a. a. O. Tit. 1, § 2). Die Weiber- und Mutterguts-erklärungen sind nun ebenfalls vor einem Notar abzugeben (Gesetz vom 22. Juni 1864, nach Satz. 958 hienach).

In der Kanzlei eines Amts- oder Gerichtsschreibers angestellte Notarien oder Amtsnotarien dürfen keine amtsnotarialischen oder notarialischen Akte mehr abfassen (angef. Gesetz von 1878, § 3, Al. 2).

Emolumententarif von 1813, Theil II, Titel 3, § 6. „Die Verschreibung aller unter das ausschließliche Stipulationsrecht der [Amtsschreiber und][1]) Amtsnotarien fallenden Verträge und Instrumente ist Jedermann, besonders denn allen geschwornen Schreibern verboten bei Strafe, neben der Ungültigkeit des Kontrakts, der Erstattung des dreifachen Emoluments zu Handen der dadurch benachtheiligten Amtsschreiber und Amtsnotarien, der Ersetzung des Schadens, so daraus entstehen könnte, und endlich von 20 Fr. (30 Fr. n. W., Dekret vom 1. März 1853) Buße, von jedem zuwider verfertigten Instrument, von welcher Buße ein Drittheil der Obrigkeit, ein Drittheil dem betreffenden Amtsschreiber und ein Drittheil dem Verleider zukommen wird. In die nämliche Strafe verfallen die [Amtsschreiber und][1]) Amtsnotarien selbst, wenn sie in andern Amtsbezirken, als für die sie bestellt sind, dergleichen Verträge und Instrumente abnehmen und verschreiben."

---

[1]) Diese Bestimmungen sind antiquirt. Der Amtschreiber ist nicht mehr berechtigt, zu stipuliren. — Ob er noch befugt sei, den Verzicht der Ehefrau auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten entgegenzunehmen, entscheiden wir nicht; besonders ist die betreffende Vorschrift nicht aufgehoben, indessen gehört doch wohl die Konstatirung eines solchen Verzichtes zu der Privatpraxis und damit auch unter das Verbot des Gesetzes von 1878.

Zweiter Titel.

Wirkung der Obligationen.

I. Erfüllung der Obligationen.

Allgemeine Grundsätze. Ort und Zeit der Erfüllung.

Dresd. 233. 77. Der Schuldner ist nur dann verpflichtet, persönlich zu erfüllen, wenn es bei der Erfüllung auf seine Persönlichkeit ankömmt. — 111. arg. 306. 339. 351, 1. 371, 1. arg. 372. 396. 415. arg. 422 ff. arg. 426 ff. 431. arg. 523. 533 ff. 555, 2. 594, 2. 649 ff. 659 ff. 676 ff. 678 ff.

C. Nap. 1244, 1.[1]) 78. Der Gläubiger braucht sich eine Theilzahlung nicht gefallen zu lassen, wenn die gesammte Schuld liquid und fällig ist. — 99. 106 ff. 131. 255. 256. 636. — Anders: 757.

Will der Gläubiger eine Theilzahlung annehmen, so kann der Schuldner die Zahlung des von ihm anerkannten Theiles der Schuld nicht verweigern.

Dresd. 1241. 1242. 79. Ist eine untheilbare Leistung an mehrere Gläubiger oder von mehreren Schuldnern zu erfüllen, so kann jeder Gläubiger die ganze Leistung fordern und ist jeder Schuldner zu der ganzen Leistung verpflichtet. — 155. 159. 162 ff. 614, 1.

Sofern sich aus den Umständen nicht etwas Anderes ergibt, kann der Schuldner, welcher den Gläubiger befriedigt hat, von den übrigen Schuldnern einen verhältnißmäßigen Ersatz verlangen.

Soweit ihm ein solcher Anspruch zusteht, gehen die Rechte des befriedigten Gläubigers auf ihn über. — 162 ff.

Dresd. 243. 80. Wenn die untheilbare Leistung sich in eine theilbare verwandelt, z. B. in die Verpflichtung zu Schadenersatz, so kann jeder Gläubiger nur seinen Antheil fordern und hat jeder Schuldner nur seinen Antheil zu leisten.[2])

C. Nap. 1246. 81. Ist die geschuldete Sache nur der Gattung nach bestimmt, so steht dem Schuldner die Auswahl zu, insofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt. Er darf jedoch nicht eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten. — 229. 242. 243. 352. Satz. 588 C. — cf. 204. 329 ff. 484. 485. 848. cf. 846 ff.

C. Nap. 1190. 82. Ist die Schuldpflicht in der Weise auf mehrere Leistungen gerichtet, daß nur die eine oder die andere erfolgen soll, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, insofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt. — cf. 249 ff.

Franz. Ges. v. 3. Sept. 1807, § 2. Dresd. 251. 83. Geht eine Verbindlichkeit auf Zahlung von Zinsen und ist die Höhe derselben weder durch die Parteien noch durch Gesetz oder Uebung bestimmt, so sind Zinsen zu fünf Prozent auf das Jahr zu

[1]) Der sogen. terme de grace in 1244, Al. 2 C. Nap. ist schon dermalen in der Westschweiz nicht in Gebrauch.

[2]) Hierin liegt der Unterschied von solidarischer Verpflichtung: diese bleibt Gesammthaftung, wenn auch das ursprüngliche Objekt sich in ein Geldäquivalent verwandelt.

bezahlen. — cf. 99. 119—121. 129. 190. 194. 216. 241. 242. 253. 266. 274. 279 ff. 286 ff. 292. 296 ff. 307. 312. 315. 330. 334. 335. 337. 398. 400. 439. 472. 499. 537. 555 ff. 569. 594. 605. 630. 632. 634. 676. 694. 725. 768 ff. 827, 2 und 7. 836. 838. 839. 849. 857. — Eisenbahntransportgesetz von 1875: 25 u. 26.

Es bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen gegen Mißbräuche im Zinswesen aufzustellen.

84. Der Ort der Erfüllung wird zunächst durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schließenden Willen der Parteien bestimmt. — 1. D. H. G. 324. 325. 342.

Im Zweifel gelten folgende Grundsätze:

1) Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat. — 260. 480.
2) Wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist dieselbe da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand. — 480.
3) Andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte.

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Gesetzes. — 233. 480. 722, 8. 743. 764. 818. 826—828. 830, 6.

85. Wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz, an welchem er die Erfüllung fordern kann, nach der Entstehung der Schuld ändert und dem Schuldner dadurch eine erhebliche Belästigung erwächst, so ist dieser berechtigt, an dem ursprünglichen Wohnsitze zu erfüllen.

86. Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsgeschäftes bestimmt, so kann die Erfüllung sogleich geleistet und gefordert werden. — 94. 230. 260. 265. 286. 307. 325. 327. 336. 354. 355. 385. 408. 454. 460. 478. 519. 722, 4. 749 ff. 760. 819. 825, 4. 827, 6 u. 11. 833 ff. D. H. G. 326.

87. Ist die Zeit der Erfüllung auf Anfang oder auf Ende eines Monates festgesetzt, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monates zu verstehen. — 150. 749, 2.

Ist die Zeit der Erfüllung auf die Mitte eines Monates festgesetzt, so gilt der fünfzehnte dieses Monates als der Tag der Erfüllung. — 150. 749, 3. D.H.G. 327, 2.

88. Soll die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung: D. H. G. 328.

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen wurde, nicht mit gerechnet; geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht eine Woche oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden;
2) wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht;
3) wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr)

bestimmt ist, auf denjenigen Tag des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Tage des Vertragsabschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monates.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist die Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen. — 150. 751.

D. H. G. 328, letzter Abs. 89. Nach den im vorhergehenden Artikel enthaltenen Grundsätzen wird die Frist auch dann berechnet, wenn dieselbe nicht von dem Tage des Vertragsabschlusses, sondern von einem andern Zeitpunkte an zu laufen hat. — 28, 1. 69. 150. s. ad 50 ff.

D. H. G. 329. 90. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder auf einen anderen am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Tag der Erfüllung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten. — 150. 819. 827, 11.

D. H. G. 330. 91. Soll die Erfüllung innerhalb einer bestimmten Frist geschehen, so muß sie vor Ablauf derselben erfolgen. Fällt jedoch der letzte Tag auf einen Sonntag oder auf einen anderen am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an dessen Stelle; abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten. — 150.

D. H. G. 332. 92. Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

D. H. G. 333. 93. Wurde die vertragsmäßige Erfüllungsfrist verlängert, so beginnt die neue Frist, sofern sich aus dem Vertrage nicht etwas Anderes ergibt, am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist. — 761. 803. 827, 6. 829, 2.

D. H. G. 334. 94. Sofern sich nicht aus den Bestimmungen oder der Natur des Vertrages, oder aus den Umständen eine andere Willensmeinung der Parteien ergibt, kann der Schuldner schon vor dem Verfalltage erfüllen. Er ist jedoch nicht berechtigt, einen Diskonto abzuziehen, es sei denn, daß Uebereinkunft oder Handelsgebrauch einen solchen gestatten. — 86. 760.

Dresd. 153. 154. 95. Wer bei einem zweiseitigen Vertrage den anderen Theil zur Erfüllung anhalten will, muß entweder bereits erfüllt haben oder die Erfüllung anbieten, außer wenn er nach dem Inhalte oder der Natur des Geschäftes erst später zu erfüllen hat. — 106. 230. 260. 265. 276. 277. 297. 310, 3. 313. 399. 442, 2. — cf. 224 ff.

96. Wenn der eine Theil in Konkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat, so kann der andere seine Leistung so lange zurückhalten, bis ihm die Gegenleistung sicher gestellt wird. — 288. 315, 1. 332, 1. 354. 390. 461. 511. 522. 669. — cf. ad 136 u. 137. 226. 748.

Zahlung. Verzug des Gläubigers. Hinterlegung.

D. H. G. 336. 97. Geldschulden sind in der Landesmünze zu bezahlen.

Ist in dem Vertrage eine Münzsorte bestimmt, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, so kann die geschuldete Summe

nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrages ausbedungen ist. — 229. 756.

98. Der Gläubiger einer Geldforderung ist nicht verpflichtet, Banknoten oder Papiergeld an Geldes statt anzunehmen.[1]) — Banknotenges. von 1881: 4. Zür. 982.

99. Der Schuldner kann eine Theilzahlung nur insoweit auf das Kapital anrechnen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstande ist. — 78. 100. 757. 758. 827, Ziff. 6. Dresd. 350.

100. Sind dem Gläubiger für einen Theil seiner Forderung Bürgen gestellt, oder Pfänder oder andere Sicherheiten gegeben worden, so ist der Schuldner nicht berechtigt, eine Theilzahlung auf den gesicherten, oder besser gesicherten Theil der Forderung anzurechnen.[2]) — 101 a. E. Neu.

101. Hat der Schuldner mehrere Schulden an denselben Gläubiger zu bezahlen, so ist er berechtigt, bei der Zahlung zu erklären, welche Schuld er tilgen will. Dresd. 351.

Mangelt eine solche Erklärung, so wird die Zahlung auf diejenige Schuld angerechnet, welche der Gläubiger in seiner Quittung bezeichnet, vorausgesetzt, daß der Schuldner nicht sofort bei Empfang der Quittung Widerspruch erhebt. Dresd. 352.

Erhebt er Widerspruch, oder enthält die Quittung nichts über die Anrechnung, so ist die Zahlung auf die fällige Schuld anzurechnen; unter mehreren fälligen, auf diejenige, für welche der Schuldner zuerst betrieben worden ist; hat keine Betreibung stattgefunden, auf die früher verfallene; sind sie gleichzeitig verfallen, so findet eine verhältnißmäßige Anrechnung statt. Ist endlich keine der mehreren

---

[1]) Das B. G. über Emission &c. von Banknoten vom 8. März 1881, vollziehbar vom 1. Jan. 1882 an, wiederholt diese Bestimmung in Art. 4. Grundzüge dieses Gesetzes: Ermächtigung zur Ausgabe durch den Bundesrath (aber Recht dazu durch Erfüllung der gesetzlichen Requisite in 7), stete Kontrole desselben in 1, 2, 42—44; 40% Deckung der jeweiligen Cirkulation einer Emissionsbank in baar und 60% in sonstigen Valoren, die letztern ersetzbar durch kantonale Garantie, 10—15; § 60:

> Alle Emissionsbanken, sowie ihre Zweiganstalten, sind verpflichtet, jederzeit ihre eigenen und die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, so lange letztere ihre eigenen Noten pünktlich einlösen, vollwerthig an Zahlung anzunehmen.

Enthebung von dieser Haft für Einlösung anderer Noten durch den Bundesrath wegen höherer Gewalt möglich nach 25; Zwangsmaßregeln gegen nicht einlösende Banken: Protest des Präsentanten, Konkursantrag desselben bei dem Bundesgericht, Liquidation durch einen von ihm bezeichneten Liquidator, ausschließliche Befriedigung der Noteninhaber aus der Baardeckung und dem Wechselportefeuille (resp. der von den garantirenden Kantonen einzuzahlenden 60% in 26—34. S. 34 in Anm. ad 847 O. R. Notenrückruf, Erlöschen des Emissionsrechts in 35—41; Strafbestimmungen u. s. w.; alle Klagen wegen emittirter Noten gehen direkt an das Gericht, 6. Art. 10 dieses Ges. ad 210 ff. O. R.; Art. 9 ad 39 B. V. abgedruckt.

[2]) O. R. imputirt im Zweifel mit Rücksicht auf die Sicherheit des Gläubigers; Dresd., das es sonst benutzt, auf die Belästigung des Schuldners.

Schulden verfallen, so wird die Zahlung auf diejenige angerechnet, welche dem Gläubiger am wenigsten Sicherheit darbietet. — 100.

Dresd. 354 u. 355. 102. Der Schuldner, welcher eine Zahlung leistet, ist berechtigt, eine Quittung und, falls die Schuld vollständig getilgt wird, auch die Rückgabe des Schuldscheines oder dessen Entkräftung zu fordern. — 105. 758, 1. 848. — Satz. 497 C., pag. 201.

Ist die Zahlung keine vollständige oder sind in dem Schuldscheine auch andere Rechte des Gläubigers beurkundet, so kann der Schuldner außer der Quittung nur die Vormerkung auf dem Schuldscheine verlangen. — 758, 2.

Dresd. 357. 103. Werden Zinse oder andere periodische Leistungen geschuldet, so begründet die für eine spätere Leistung ohne Vorbehalt ausgestellte Quittung die Vermuthung, es seien die früher fällig gewordenen Leistungen erfüllt. — 1.

C. Nap. 1908. Ist eine Quittung für die Kapitalschuld ausgestellt, so wird vermuthet, daß auch die Zinse bezahlt seien. — 1. 129, 2. 151.

104. Die Rückgabe des Schuldscheines an den Schuldner begründet die Vermuthung, daß die Schuld getilgt sei. — 1. 140.

Dresd. 355. 105. Behauptet der Gläubiger, es sei der Schuldschein abhanden gekommen, so kann der Schuldner bei der Zahlungsleistung fordern, daß der Gläubiger die Entkräftung des Schuldscheines und die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde erkläre.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Amortisation von Wechseln, Ordre- und Inhaberpapieren, sowie die kantonalen Gesetze über Amortisation grundversicherter Forderungen. — Abs. 2 a. E. — 791—800. 827, 10. 836. 838. 839. 844. 849—858. 901. — Für Bern: Satz. 496, 4 C.; Satz. 1011 u. 1012 C.

Dresd. 306. 106. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbereitungshandlungen, ohne welche der Schuldner zu erfüllen nicht im Stande ist, ungerechtfertigter Weise verweigert. — 95. 230. 232. 260. 371, 2. — cf. 408. 411.

D. H. G. 343, Abs. 2 i. A. 107. Wenn der Gläubiger sich im Verzuge befindet oder die Erfüllung der schuldigen Leistung aus andern Gründen weder an den Gläubiger noch an einen Vertreter desselben geschehen kann, so ist der Schuldner berechtigt, die geschuldete Sache auf Gefahr und Kosten des Gläubigers zu hinterlegen und sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreien. — cf. 118. 188. 217. 463.

Den Ort der Hinterlegung hat der Richter des Erfüllungsortes zu bestimmen, jedoch können Waaren auch ohne richterliche Bestimmung in einem Lagerhause hinterlegt werden. — 248. 454. — Eisenbahntransportges. von 1875: 22, 1. 48.

D. H. G. 343, Abs. 2 a. E. 108. Ist die geschuldete Sache zur Hinterlegung nicht geeignet oder dem Verderben ausgesetzt oder erheischt sie Unterhaltungskosten, so kann der Schuldner nach vorgängiger Androhung und mit Bewilligung des Richters die Sache öffentlich verkaufen lassen und den Erlös hinterlegen. — 248, 3. 434. 443. 455 ff. 463. — Eisenbahntransportges. von 1875: 22. 28 ff. — cf. ad 229.

Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so braucht der Verkauf kein öffentlicher zu sein und kann der Richter denselben auch ohne vorgängige Androhung gestatten.

109. Der Schuldner ist berechtigt, die hinterlegte Sache wieder zurückzunehmen, so lange nicht der Gläubiger deren Annahme erklärt hat oder in Folge der Hinterlegung eine Grundversicherung gelöscht oder ein Faustpfand zurückgegeben worden ist. [1]) Dresd. 360.

Mit dem Zeitpunkte der Rücknahme tritt die Forderung nebst allen Nebenrechten wieder in Kraft.

II. Folgen der Nichterfüllung.

110. Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner Schadenersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, daß ihm keinerlei Verschulden zur Last falle. — cf. 125. 180. 220. cf. 234. 235—242. 243—259. 263. 273. 277 ff. cf. 292. u. 293. 297. 305. 306. 310. 314. 317. 318. 322. 345. 346. 352. 354—356. 368—370. 395. 397. 400—402. 408. 411. 427. 433. 453. 456—459. 470. 471. 476. 479. 486—488. 508. 510. 537. 538. 555. 594. 620. 647. 650. 667. 669—670. 714. 715. 776. 781. 813. 827, 8 u. 12. 835. 837. 860. C. Nap. 1146 bis 1148.

111. Jede Verbindlichkeit etwas zu thun löst sich, wenn die Nichterfüllung dem Schuldner zur Last fällt, in eine Verbindlichkeit zum Schadenersatze auf. Jedoch kann der Gläubiger ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen. — cf. 392—403 P. — S. auch ad 110. — Fixe oder Maximalsätze für den Ersatz: 441. — Eisenbahntransportges.: 4. 23, 2. 25; vgl. 32. — cf. Fabrikhaftpflichtges. von 1881: 6. C. Nap. 1142.

112. Wenn eine Verbindlichkeit darin besteht, etwas nicht zu thun, so wird derjenige, welcher ihr zuwiderhandelt, schon durch das bloße Zuwiderhandeln zum Schadenersatze verpflichtet. Auch kann der Gläubiger die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verlangen und sich ermächtigen lassen, dieselbe auf Kosten des Schuldners vorzunehmen. [2]) C. Nap. 1145. C. Nap. 1143, 1144.

113. Im Allgemeinen haftet der Schuldner für jede Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist eine mehr oder minder ausgedehnte, je nach der besonderen Natur des Geschäftes. Insbesondere wird dieselbe milder beurtheilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vortheil bezweckt. [3]) — 117 ff. 164. 165. 220. 283. 285. 306. 346, 3. 351. 396. 459. 470. 486 ff. 536. 538. 539. 555, 2. 594, 2. 671—675. — cf. 51. C. Nap. 1928 u. 1992.

---

[1]) Anders bisher: Satz. 1000 ff. C. mit seiner Klage auf Loszählung von der Hinterlage.

[2]) O. R. 111 und 112 enthalten die materiellen Sätze, die in der bernischen Vollstreckung 392 ff. P. sich vorfinden; das hier für Urtheile vorgeschriebene Verfahren wird durch das O. R. nicht geändert.

[3]) O. R. verallgemeinert, wie dieß schon die französische Jurisprudenz thut, ein bei Aufbewahrung und Mandat in C. Nap. aufgestelltes Prinzip. In 538 erscheint die diligentia quam suis.

114. Eine zum Voraus getroffene Verabredung, wodurch die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässikeit ausgeschlossen sein soll, ist nichtig. — 17. 237. 244. 259. 671. 672. 674.

Auch ein zum Voraus erklärter Verzicht auf Haftung für leichtes Verschulden kann nach billigem Ermessen des Richters als nichtig betrachtet werden, wenn der Verzichtende zur Zeit seiner Erklärung in einem Dienstverhältnisse zu dem anderen Theile stand, oder wenn die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionirten Gewerbes folgt. — 17. 115. 465. 487. 488. — Haftpflichtges. von 1875: 12.

C. Nap. 1384. 115. Der Schuldner ist verantwortlich für das Verschulden der seiner Autorität untergeordneten Familienglieder, seiner Angestellten und Arbeiter. Ebenso sind juristische Personen, wenn sie ein Gewerbe betreiben, verantwortlich für das Verschulden ihrer Vertreter, Angestellten oder Arbeiter bei deren geschäftlichen Verrichtungen. — cf. 62, 2. 162 ff. 351 a. E. 715. — cf. Eisenbahntransportges. von 1875: 3, 2. — Haftpflichtges. v. 1875: 3. — Fabrikges. v. 1877: 5, a.

Die Verantwortlichkeit des Schuldners für das Verschulden der genannten Personen kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden. Steht aber der Verzichtende zu dem andern Theil in einem Dienstverhältniß oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionirten Gewerbes, so darf die Haftung nur für leichtes Verschulden wegbedungen werden. — 17. 465. — Eisenbahntransportges.: 54.

C. Nap. 1149, 1150. 116. Der ersatzpflichtige Schuldner hat jedenfalls den Schaden zu ersetzen, welcher bei Eingehung des Vertrages als unmittelbare Folge der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages vorhergesehen werden konnte. — 194. 241. 253. 308, 2. 368.[1]) 370, 2. 441. 457. 837. — Eisenbahntransportges.: 23. 25—77. 30. 51, 7.

Zür. 999. Den Betrag des Schadens stellt der Richter nach freiem Ermessen unter Würdigung der Umstände fest. – 51, 1. — Fabrikges. 5, l. Abs.

Neu. Ob bei schwerem Verschulden in einem weiteren Umfange, als im ersten Absatze bestimmt ist, Schadenersatz zu leisten sei, bleibt dem richterlichen Ermessen vorbehalten. — cf. 54. 241 a. E. 441. — Eisenbahntransportges.: 15. 27. — Haftpflichtges.: 7.[2])

Dresd. 283 ff. 117. Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt.[3]) — 119 ff. 230. 266. 287. 307. 312. 325. 326. 331. 336. 355. 363. 385. 443, 1. 499, 2. cf. 503, 1 u. 2. 527. 634 ff. cf. 862, 3.

Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, oder ergibt sich ein solcher in Folge einer vorbehaltenen und gehörig

---

[1]) In 368, 2 ist von entgangenem Gewinne die Rede.

[2]) O. R. und Haftpflichtges. überlassen es dem Richter, bei culpa lata eine höhere Entschädigung auszusprechen; das Eisenbahntransportges. gibt dem Beschädigten einen Anspruch darauf.

[3]) U. E. macht fortan jede Zahlungsaufforderung, nicht erst der Widerspruch auf dieselbe, ja jede formlose Mahnung die Schuld zinsfällig, 117, 1. cf. 119.

vorgenommenen Aufkündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug. — 123. 234. 263. 277. 287. 297. 312. 400.

118. Befindet sich der Schuldner im Verzuge, so haftet er auch für den Zufall. — cf. 107, 1. 322, 3. 367. 458. 470, 2. cf. 476. cf. 861—864. Dresd. 293.

Er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, daß der Verzug ohne jedes Verschulden von seiner Seite eingetreten sei, oder daß der Zufall auch bei rechtzeitiger Erfüllung den Gegenstand der Leistung zum Nachtheile des Gläubigers betroffen hätte. — 322. 367, 1. 470, 2. 476, 2.

119. Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu bezahlen, selbst wenn die vertragsmäßigen Zinsen weniger betragen. — 83. 117, 1. cf. 334. 398. cf. 634, 1. C. Nap. 1153, 1 u. 2.

Sind durch Vertrag höhere Zinse als fünf Prozent, sei es direkt, sei es durch Verabredung einer periodischen Bankprovision, ausbedungen worden, so können dieselben auch während des Verzuges gefordert werden.

Unter Kaufleuten können für die Zeit, in welcher der übliche Bankdiskonto am Zahlungsorte fünf Prozent überschreitet, die Verzugszinsen zu diesem höheren Zinsfuße berechnet werden. — 768, 1. D. H. G. 287.

120. Ein Schuldner, welcher mit der Zahlung von Zinsen irgend einer Art oder mit der Entrichtung von Renten oder mit der Zahlung einer geschenkten Summe im Verzuge ist, hat erst vom Tage der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage an Verzugszinsen zu bezahlen. — 241, 1. 266. 398. 634. C. Nap. 1154. 1155.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nach den Grundsätzen über Konventionalstrafe zu beurtheilen. — 179 ff.

121. Hat der Gläubiger einen größeren Schaden erlitten, als ihm durch die Verzugszinsen vergütet wird, so ist der Schuldner zum Ersatze desselben verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen wird.[1]) — Eisenbahntransportges. von 1875: 23. Neu.

122. Wenn sich bei zweiseitigen Verträgen der eine Theil im Verzuge befindet, so ist der andere berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen oder durch eine zuständige Behörde ansetzen zu lassen mit der Androhung, daß mit Ablauf dieser Frist der Vertrag aufgelöst sei.[2]) — 234. 242. 243 ff. 263 ff. 270. 271—273. 277. 278. 283. 287. 288. 292. 293. 297. 310. 312 bis 313, 1. 315. 316. 326. 346. 354. 355. 358. 359. 364. 366. 369. 380. 478. 479. 545—547. 572. 576—578. 611. Vgl. 635. — Eisenbahntransportges.: 15. D. H. G. 356.

123. Ergibt sich aus dem Vertrage die Absicht der Parteien, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit, weder früher noch später, D. H. G. 357.[3])

---

[1]) C. Nap. 1153 läßt nie mehr als den Zinsenzuspruch zu.

[1]) D. H. G. 356, von Kaufverträgen allein handelnd, ist hier Vorbild; besonders sind hier beizufügen: 1184 C. Nap. und 1402 Zür.

[3]) D. H. G. 357 beschlägt nur den Handelskauf.

oder bis zu einer bestimmten Zeit und nicht später erfolgen soll, so gibt die Nichterfüllung des Vertrages zur oder bis zur bestimmten Zeit dem andern Theile das Recht, ohne Weiteres vom Vertrage zurückzutreten. — 117, 2. 234. 354 ff. — cf. Eisenbahntransportgesetz von 1875: 4, 1.

124. In den Fällen der Artikel 122 und 123 kann der vom Vertrage Zurücktretende das von seiner Seite Geleistete zurückfordern
Neu. und überdieß, wenn er ein Verschulden nachweist, Schadenersatz verlangen. — cf. 180, 2. 358, 1.

125. Wenn in Folge Verzuges des Schuldners die Leistung für den Gläubiger nutzlos geworden ist, so kann dieser die Annahme verweigern, die Gegenleistung zurückbehalten oder, wenn sie schon ge-
Neu. schehen ist, zurückfordern und überdieß, wenn er ein Verschulden nachweist, Schadenersatz verlangen. [1]) — cf. 110. 277. 354. arg. 358. — Anders: Eisenbahntransportges. 23, 1. — cf. 110. — Besondere Fälle des Verzugs: Eisenbahntransportges. 4 ff. 17—19. 23, 2 u. 3. 32.

III. Beziehungen zu dritten Personen.

C. Nap. 1249 bis 1252.[2]) 126. Soweit ein Dritter den Gläubiger befriedigt, gehen die Rechte desselben von Gesetzes wegen auf ihn über:

1) wenn er ein Pfand einlöst, welches er für eine fremde Schuld bestellt hat;
2) wenn er als Pfandgläubiger eine andere auf seinem Pfande haftende Forderung bezahlt;
3) wenn der Schuldner dem Gläubiger anzeigt, daß der Zahlende an die Stelle des Gläubigers treten soll. — cf. 504.

C. Nap. 1119. 1120. 127. Wer die Leistung eines Dritten verspricht, ist zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieselbe nicht erfolgt. — 48. 821.

Dresd. 203, 1. 128. Hat sich Jemand, welcher auf eigenen Namen handelt, eine Leistung an einen Dritten zu dessen Gunsten versprechen lassen, so ist er berechtigt, zu fordern, daß an den Dritten geleistet werde. — 7. 79, 3. 185. 399. 427. 442, 2. 453. cf. 504. 781.

Dresd. 203, 2. Auch der Dritte, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger, können selbstständig die Erfüllung fordern, wenn dieses die Willensmeinung
Dresd. 204. der Kontrahenten war. In diesem Falle kann der Gläubiger den Schuldner nicht mehr entbinden, sobald der Dritte dem Letztern erklärt hat, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen. — 135. 168, 2. 453, 1 und 4. — Eisenbahntransportges. 16, 2—5. 30.

---

[1]) Es ergibt sich für den Rücktritt ein anderes Resultat, als für die Erfüllungsklage bei mora debendi: in dieser hat nach 110 der Beklagte Ersatz zu leisten, wenn er nicht sein Nichtverschulden beweist; in jenem soll ihm der Kläger noch außer der mora eine culpa beweisen.

[2]) Nur wenige Fälle der subrogation des C. Nap. sind in O. R. aufgenommen.

Dritter Titel.
Erlöschen der Obligationen.

Vorbemerkung. C. enthält in Satz. 976—995: Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten, und in Satz. 996—1027: Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten, die zusammen in einer gemeinsamen Titelüberschrift verbunden sind. Daneben enthält es als Schlußtitel: Verjährung und Ersitzung in Satz. 1028—1044, welche in diesem Werke bei dem Eigenthumserwerb, pag. 167 bis 170 abgedruckt sind. J. G. tritt an die Stelle:

1) der Satz. 976 ff. C.: Neuerung in 142 ff. O. R.; Cession in 183 ff. O. R.; Anweisung in 406 ff. O. R.;
2) der Satz. 996 ff. C.: Bezahlung und Deposition in 77 ff. O. R., worin namentlich die Klage auf Loszählung von der Hinterlage beseitigt ist; Abrechnung in 131 ff. O. R.; Nachlaß und Confusion in 140, 141 und 144 O. R.; Untergang der Sache in 145 O. R.; Tod in arg. 77 O. R.

Von den bernischen Bestimmungen bleiben u. C. bestehen:

a. Satz. 982: Eintragung der Cession einer Hypothekarforderung in das Grundbuch; sie ist ad 184 O. R. abgedruckt.
b. Satz. 993—995: Ueberbünde; ad 198 O. R. abgedruckt.
c. Einzelne Satzungen, wie 1008, 1022 führen das Prinzip im Detail aus: daß Veränderungen und Erlöschen von Hypothekarforderungen in das Grundbuch einzutragen seien; sie sind ad 130 abgedruckt. Vgl. dazu auch Satz. 1039 C. auf pag. 169 hievor, ebenso Hypothekarkassagesetz von 1875, pag. 209 ff. hievor.
d. Satz. 1011 u. 1012: Amortisirung von bürgerlichen und grundpfändlich versicherten Schuldbriefen. Sie unterliegen prinzipell den Bestimmungen von 102 u. 105 O. R.; das Verfahren der Amortisirung bleibt kantonal. Sie sind deßhalb unter die besonderen Prozeßverfahren bei § 298 ff. P. abgedruckt.
e. Satz. 1016—1020: Rechnungsverfahren. Sie gehören, falls sie noch unter O. R. fortdauern, an denselben Ort, unter die besonderen Verfahren.
f. Das Gesetz über Bestimmung des Zinsfußes und Ablosung von Kapitalien vom 14. Nov. 1836 hat manche Satzungen von C. über Gültbrief, Cessionen, Bürgschaft erweitert; soweit diese noch betreff Immobiliarrechte gelten, sind sie im dinglichen Rechte bereits abgedruckt, theils ad 185 O. R. beigefügt.

I. Allgemeine Grundsätze.

129. Mit dem Untergange der Forderung, mag solcher durch Erfüllung oder auf andere Weise bewirkt werden, erlöschen auch die Bürgschaften, Faustpfandrechte und sonstige Nebenrechte. — 83. 103, 2. 166, 1. 170. 501. cf. 331 u. 332.

Bereits erlaufene Zinse können nur dann nachgefordert werden, wenn ein derartiger Vorbehalt verabredet ist oder aus den Umständen hervorgeht. — 1. 103, 2. 151. 501.

130. Gegenüber den Bestimmungen dieses Titels bleiben die besonderen Vorschriften über Wechsel-, Ordre- und Inhaberpapiere, sowie das Recht über grundversicherte Forderungen vorbehalten. — S. Anmerkung 2 ad 211.

Satz. 1008 C.[1]) Der Bezahler ist berechtigt, von dem Gläubiger einen Empfangschein für die Bezahlung zu verlangen, der, wenn die

[1]) Vgl. hiezu: Ges. vom 3. April 1868, pag. 177—179 hievor.

Schuldurkunde ein Pfandbrief ist, auch in die öffentlichen Bücher eingetragen werden muß (497). Wenn die Schuld ganz ausbezahlt wird, und die Schuldurkunde dem Gläubiger nicht zum Beweise eines andern Rechts dient, so soll sie dem Schuldner herausgegeben, und, wenn dieses nicht geschehen kann, der Empfang der Bezahlung auch in dieselbe eingetragen werden.[2])

Satz. 1022 C. Wenn sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person vereinigen, so erlöscht das eine und die andere. Ist die Verbindlichkeit in den öffentlichen Büchern eingetragen, so ist die Vereinigung nur als Erlöschungsgrund anzusehen, und die Erlöschung erfolgt in Hinsicht auf dritte Personen erst, wenn der Erlöschungsgrund in die öffentlichen Bücher eingetragen worden (497).

II. Verrechnung (Kompensation.[2])

Zür. 1049. 131. Wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere vertretbare Sachen derselben Art schulden, so kann jede derselben, insofern beide Forderungen fällig sind, ihre Schuld mit ihrer Forderung verrechnen. — 811.

Dresd. 367. Der Schuldner kann die Verrechnung geltend machen, auch wenn seine Gegenforderung bestritten wird.

C. Nap. 1293. 132. Wider den Willen des Gläubigers können durch Verrechnung nicht getilgt werden:

1) Verpflichtungen zur Rückgabe oder zum Ersatze hinterlegter, widerrechtlich entzogener oder böswillig vorenthaltener Sachen;
2) Verpflichtungen, deren besondere Natur die thatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, z. B. Alimente, nicht pfändbare Lohnguthaben und ähnliche Ansprüche[3]);
3) Verpflichtungen gegen den Staat oder die Gemeinde aus öffentlichem Rechte. — 571. 607. 847. (Neu.[4]))

C. Nap. 1298. 133. Ist eine Forderung mit Arrest belegt, so kann der Schuldner dieselbe mit einer Gegenforderung, welche er erst nach der Benachrichtigung von dem Arreste erworben hat, zum Nachtheile des Arrestnehmers nicht verrechnen.

C. Nap. 1294. 134. Der Bürge kann seine Schuld mit Forderungen, welche dem Hauptschuldner gegen den Gläubiger zustehen, verrechnen, nicht aber der Hauptschuldner die seinige mit Forderungen des Bürgen. — 505.

Dresd. 205. 135. Wer sich zu Gunsten eines Dritten verpflichtet hat, kann diese Schuld nicht mit Forderungen, welche ihm gegen den andern Theil zustehen, verrechnen. — 128.

---

[1]) Vgl. § 545 B. B.

[2]) Kompensation bei societas: 571. 607. — Das ipso jure compensatur des C. Nap. 1290 hat O. R. nicht, hingegen erweitert es das französ. Recht durch: illiquidi cum liquido est compensatio in 131, 2 und das bernische in Satz. 1014 ff. C. und in 151 u. 152 P. in ziemlichem Maße.

[3]) Hieher gehört auch § 421 Vollz.-Verf.: ein Betreibungsbeamter muß eingegangene Gelder abliefern, resp. deponiren, ohne etwaige Gegenforderungen verrechnen zu können.

[4]) Ziffer 3 nimmt die französische Jurisprudenz auch an.

136. Im Konkurse eines Schuldners können die Gläubiger ihre Forderungen, auch wenn sie nicht fällig sind, mit Forderungen, welche dem Gemeinschuldner ihnen gegenüber zustehen, verrechnen. Jedoch ist die Verrechnung ausgeschlossen: Zür. 1050.

1) Wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners erst nach der Konkurseröffnung eine Forderung an denselben erwirbt, oder
2) wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Konkurseröffnung Schuldner desselben oder der Masse wird.

Im Konkurse einer Aktiengesellschaft können rückständige Aktienbeträge nicht mit Forderungen gegen die Gesellschaft verrechnet werden. Ebensowenig können auf den Inhaber lautende Obligationen oder Coupons zur Verrechnung mit Guthaben der Gesellschaft verwendet werden. — 571. 607.

137. Die Verrechnung kann angefochten werden, wenn ein Schuldner des in Konkurs Gerathenen vor der Konkurseröffnung, aber in Kenntniß von der Zahlungsunfähigkeit seines Gläubigers, eine Forderung an denselben erworben hat, um sich oder einem Andern durch die Verrechnung einen Vortheil zur Beeinträchtigung der Masse zuzuwenden. Der Richter entscheidet darüber unter Würdigung der Umstände nach freiem Ermessen. — 202. 889. Neu.[1]

Ad 136 und 137. Konkursbestimmungen im Obligationenrecht: 42. 96. 167. 226. 228. 281. 288. 315. 332. 390. 399. 403. 412. 431. 442. 450. 493. 494. 500. 510. 522. 545, 3. 566 ff. 572. 573. 577. 601. 603. 607—611. 637. 657. 664. 665. 675. 676. 689. 691—693. 704. 709. 711. 712. 748. 806. 810. 827, 5 und 11. 897.

138. Eine Verrechnung tritt nur insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, daß er von seinem Rechte der Verrechnung Gebrauch machen wolle. Ist dieses geschehen, so wird angenommen, Forderung und Gegenforderung seien, soweit sie sich ausgleichen, schon mit dem Zeitpunkte getilgt worden, in welchem sie zur Verrechnung geeignet einander gegenüberstanden. Dresd. 372. Zür. 1052.

Vorbehalten bleiben die besonderen Uebungen des kaufmännischen Kontokorrentverkehres. — 335.

139. Auf die Verrechnung kann der Schuldner zum Voraus Verzicht leisten. — 140.

Ein Verzicht wird auch angenommen, wenn der Schuldner, obschon er weiß, daß er eine Gegenforderung hat, Baarzahlung verspricht. — 1.

III. Aufhebung. Neuerung. Vereinigung.

140. Zur gänzlichen oder theilweisen Aufhebung einer Forderung durch Uebereinkunft bedarf es selbst dann einer besondern Form nicht, wenn zur Eingehung der Verbindlichkeit eine solche erforderlich oder von den Kontrahenten gewählt war. — 1. 9. 28. 103. 104. 115. 134. 139. cf. 164. 205 ff. 213. 237. 244. 246. 247. 258. 259. 357. 360. 361. 420. cf. ad 425. 462. 465. 487. 488. 502. 503. 509. 555. 594. 637. 691. 692. 737. 738. 743. 750. 761—765. 778. 780. 786. 789. 813. 827, 4, 6—9, 12. 828. 835. 838—841. 889.

---

[1]) Vgl. jedoch 446 und 447 C. de commerce.

141. Der schenkungsweise gewährte Nachlaß wird durch das kantonale Recht bestimmt. — 10.

C. Nap. 1271. 142. Neuerung (Novation) ist vorhanden:

1) Wenn der Schuldner in dem Sinne eine neue Schuld gegen den Gläubiger eingeht, daß dadurch die alte erlischt;
2) wenn ein neuer Schuldner mit Befreiung des früheren Schuldners an dessen Stelle tritt;
3) wenn ein neuer Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers in dem Sinne tritt, daß diesem gegenüber der Schuldner befreit wird.

C. Nap. 1273. 143. Die Neuerung wird nicht vermuthet; der Wille, sie zu bewirken, muß aus dem Geschäfte klar hervorgehen. [1])

C. Nap. 1300. 144. Wenn die Eigenschaften des Gläubigers und des Schuldners in einer Person zusammentreffen, so gilt die Forderung als durch Vereinigung (Konfusion) erloschen. — Vgl. Satz. 1022 C., pag. 322.

Wird diese Vereinigung rückgängig, so lebt die Forderung wieder auf.

IV. Unmöglichkeit der Erfüllung.

Dresd. 388. 145. Soweit durch Umstände, welche der Schuldner nicht zu verantworten hat, eine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen. — 181. 318. 457. 458. 486. 488. 813. 827, 12. — cf. Eisenbahntransportgesetz von 1875: 53 und 54. — cf. Haftpflichtgesetz von 1875: 2. — Fabrikbetriebsgesetz von 1881: 2.

Bei zweiseitigen Verträgen hat der freigewordene Schuldner die bereits empfangene Gegenleistung herauszugeben und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen die Gefahr vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht. — cf. 204 [2]). 367. 387. 528.

V. Verjährung. [3])

Anlage und Ausführung der Verjährung sind ziemlich selbstständig; sie neigen sich stark zu der Behandlung im C. Nap., ohne daß ihm O. R. durchweg folgen würde. Gegenüber C. in Satz. 1028 ff. (s. pag. 167—170) zeichnet sich O. R. hauptsächlich in folgenden Punkten aus: Aufstellung einer Kategorie von fünfjähriger Verjährungsfrist; Wegfall doppelter Frist für Korporationen, Minorenne u. s. w. und Ersetzung durch ausgedehnteren Stillstand. — Die Allegate aus C. Nap. sind mit Vorsicht zu vergleichen. — J.-A.: 72.

Zür. 1064. 146. Durch Ablauf von zehn Jahren verjähren alle Ansprüche, für welche das Gesetz nicht eine kürzere Frist bestimmt.

Soweit eine Forderung durch Faustpfand gedeckt ist, verjährt der Anspruch nicht.

Die Verjährung grundversicherter und anderer Ansprüche, welche das kantonale Recht regelt, unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht. — cf. Satz. 1039 C. — S. Anmerkung 2 ad 211.

---

[1]) Der Accent fällt auf diesen Artikel.

[2]) Im Hauptfalle des Art. 204 gilt das römische: mit Abschluß des Kaufvertrages geht die Gefahr an den Käufer über.

[3]) Die Wechselverjährung ist hier nicht allegirt; s. ad 803 ff. — Bezahlte verjährte Schuld nicht condicirbar: 72, 2.

147. Durch Ablauf von fünf Jahren verjähren die Ansprüche: C. Nap. 2271 bis 2278.[1])
1) Auf Mieth-, Pacht- und Kapitalzinse, sowie auf andere periodische Leistungen;
2) aus Lieferung von Lebensmitteln, für Beköstigung und für Wirthsschulden;
3) aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waaren, ärztlicher Besorgung, Berufsarbeiten von Anwälten, Rechtsagenten, Prokuratoren und Notaren, Arbeit von Büreauangestellten, Dienstboten, Taglöhnern und Fabrikarbeitern.

148. Die in diesem Kapitel festgesetzten Verjährungsfristen können durch Vertrag nicht abgeändert werden. — 17. 159. C. Nap. 2220.

149. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit des Anspruches. Zür. 1066.
Ist eine Forderung auf Kündigung gestellt, so beginnt die Verjährung von dem ersten Tage an zu laufen, auf welchen die Kündigung zulässig ist. — 586, 2.

150. Bei Berechnung der Verjährungsfristen kommen die Grundsätze der Artikel 87 bis 91 in Anwendung. Insbesondere ist der Tag, von welchem an die Frist läuft, nicht mit zu rechnen und die Verjährung erst dann als beendigt zu betrachten, wenn der letzte Tag unbenützt verstrichen ist.

151. Mit dem Hauptanspruche verjähren die aus demselben entspringenden Zinse und andere Nebenansprüche. — 103. 129.

152. Bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im Ganzen mit dem Zeitpunkt, in welchem die erste rückständige Leistung fällig war.

Ist das Forderungsrecht im Ganzen verjährt, so sind es auch die einzelnen Leistungen.

153.[2]) Die Verjährung beginnt nicht und steht stille, falls sie begonnen hat:
1) Für Ansprüche der Kinder gegen die Eltern während der Dauer der elterlichen Gewalt; C. Nap. 2252.
2) der Mündel gegen den Vormund und die Vormundschaftsbehörden während der Dauer der Vormundschaft; C. Nap. 2252.
3) der Ehegatten gegen einander während der Dauer der Ehe; C. Nap. 2254 ff.
4) der Dienstboten gegen die Dienstherrschaft während der Dauer des Dienstverhältnisses;
5) so lange dem Schuldner an dem Forderungsrecht ein Nießbrauch zusteht;
6) so lange ein Anspruch vor einem schweizerischen Gerichte nicht geltend gemacht werden kann.

Nach Ablauf des Tages, an welchem diese Verhältnisse zu Ende gehen, nimmt die Verjährung ihren Anfang, oder falls sie begonnen hatte, ihren Fortgang. — § 597 bernisches Vollziehungsverf.

---

[1]) C. Nap. hat hier Fristen von 6 Monaten, 1 Jahr, 5 Jahren. O. R. verwirft 2275 C. Nap., wonach der Gläubiger zu einer in 1/2—1 Jahr verjährten Forderung dem Schuldner noch den Eid über die stattgefundene volle Zahlung zuschieben kann.

[2]) C. Nap. 2278 läßt die kürzeren Verjährungen von 1/2—5 Jahre gegen Bevormundete laufen. Das gilt für O. R. überhaupt.

C. Nap. 2242 ff. 154. Die Verjährung wird unterbrochen:

C. Nap. 2248. 1) Durch Anerkennung des Anspruches von Seite des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;

C. Nap. 2244. 2) durch Anhebung der Betreibung, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen oder einem Schiedsgericht, sowie durch Eingabe im Konkurse. Der Klage steht gleich die Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch. — 806. 807. 827, 11. cf. 883. 885, 3. — cf. Eisenbahntransportges. v. 1875: 49, 2, 3 u. 4. — § 116. 137 P.

C. Nap. 1206, 2249. 155. Die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner oder einen Mitschuldner einer untheilbaren Leistung wirkt auch
C. Nap. 2250. gegen die übrigen Mitschuldner; ist die Verjährung gegen den Hauptschuldner unterbrochen, so ist sie es auch gegen den Bürgen; dagegen wirkt die gegen den Bürgen stattgefundene Unterbrechung nicht gegen den Hauptschuldner. — 79. 80. 162 ff. cf. 588. 806. 807. 827, 11.

156. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. — 807.

Hat eine Anerkennung durch Ausstellung einer Urkunde stattgefunden, so ist die neue Verjährungsfrist stets die zehnjährige. — cf. § 597 bernisches Vollziehungsverf.

157. Wird die Verjährung durch eine Klage oder Einrede unterbrochen, so beginnt im Verlaufe des Rechtsstreites mit jeder gerichtlichen Handlung der Parteien und mit jeder Verfügung oder Entscheidung des Richters die Verjährung von Neuem.

Erfolgt die Unterbrechung durch Schuldbetreibung, so beginnt mit jedem Betreibungsakt die Verjährung von Neuem.

Geschieht die Unterbrechung durch Eingabe im Konkurse, so beginnt die neue Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Forderung nach dem Konkursrechte wieder geltend gemacht werden kann. — cf. 597 bernisches Vollziehungsverf.

cf. C. Nap. 2246. 2247. 158. Ist die Klage oder die Einrede wegen Inkompetenz des angesprochenen Richters oder wegen eines verbesserlichen Fehlers (angebrachter Maßen) oder als vorzeitig zurückgewiesen worden, so wird, falls die Verjährungsfrist unterdessen abgelaufen ist, eine neue Frist von sechzig Tagen zur Geltendmachung des Anspruches eröffnet.

C. Nap. 2220. 159. Auf die Verjährung kann nach ihrer Vollendung Verzicht geleistet werden. Wird ein solcher Verzicht von einem Solidarschuldner erklärt, so schadet derselbe den übrigen Solidarschuldnern nicht. Dasselbe findet statt bei mehreren Schuldnern einer untheilbaren Leistung und bei dem Hauptschuldner gegenüber dem Bürgen. — 79. 148. 162 ff. cf. 589.

C. Nap. 2223. 160. Der Richter kann die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen.

161. Das Erlöschen von Forderungen wegen unterlassener Anmeldung bei öffentlichen Auskündungen wird vom kantonalen Rechte bestimmt. — Eidg. Expropriationsgesetz 11 und 12, pag. 147. — Kant. Expropriationsges. 17—19, pag. 157. — Satz. 653 C., pag. 263. — §§ 558 ff. Vollziehungsverf.

Tabelle über verschiedene Verjährungen, resp. Verwirkungen.

Frist von mehr als 10 Jahren: möglicherweise nach kantonalen Strafgesetzen, 69, 2.

Frist von 10 Jahren: Regel in 146. Besondere Anwendungen: Sachbeschädigung, wenn nicht durch Ablauf eines Jahres a scientia verjährt, in 69; Sachmängel dolose vom Verkäufer verschwiegen in 259, was auch für Werkverdingung nach 362, 1 gilt; Einkommen- und Gemeindesteuergesetz vom 18. März 1865, § 35, und 2. Sept. 1867, § 4.

Transitorisch: 883. Ersatzklagen gegen Frachtführer arg. 464, 3 bei dolus und culpa lata; 585, 2: socii der Kollektiv-Gesellschaft unter sich bei Austritt eines derselben; so auch 587: socii so lange ungetheiltes Vermögen vorhanden, wie von Seiten des das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernehmenden Gesellschafters.

Frist von 5 Jahren außer den in 147 genannten Fällen: 205, 206, 213: Klageverjährung betreff gestohlener, verlorener Mobilien vom Tage des Abhandenkommens an; sie bewirkt auch Ersitzung für den gutgläubigen Erwerber der Sache oder des Pfandrechts an ihr; 362, 2: Sachmängel bei Bauten, falls nicht dolus des Unternehmers obwaltet; 585 ff.: Gläubiger einer Kollektiv-Gesellschaft gegen einen ausscheidenden Socius; die Verjährung wird nicht unterbrochen durch Rechtshandlungen gegen die Societas oder andere Socii nach 588; die Verjährung lauft vom Tage der Registrirung — nicht der Publikation durch das Handelsamtsblatt — an, 586. So auch in der Kommandit-Gesellschaft 611 und in der Kommandit-Aktiengesellschaft die Komplementare, 676, 1 u. 2. — Eisenbahntransportges. 45, 3 und 49, 5: bei dolo oder culpa lata bewirkter Sachbeschädigung von Frachtstücken.

Transitorisch: 883.

Frist von 2 Jahren: 691 u. 692 betr. austretende Genossenschafter; 10: Haftpflichtges.; 12 Fabrikges.; 121 Posttransportges.; 20, 4 Fabrikmarkenges.

Frist von 1 Jahr: 28: Willensfehler, a scientia, resp. Aufhören der Furcht an laufend, ebenso Sachbeschädigung in 69; 257, 258: Klagen und Einreden bei Sachmängeln, a traditione laufend, vgl. 259 oben unter 10 Jahren; diese einjährige Frist gilt auch für Werkverdingung, 362 mit Ausnahme von Bauten (= 5 Jahre, oben, 362, 2); 464: Klagen gegen den Frachtführer (Ausnahme von 10 Jahren s. oben); 693: Klagen der Konkursgläubiger einer Genossenschaft gegen einzelne Mitglieder (vgl. 692 unter 2 Jahren); Eisenbahntransportges. 49 (mit vielem Detail); Fabrikges. von 1881: 12, 1; bern. Verantwortlichkeitsges. § 54, litt. a, pag. 28.

Frist von sechs Monaten: 333: bei pactum de mutuo dando a mora facta an; 885: fix bis 1. Juli 1883 = älteres Mobiliarpfandrecht ohne Besitz des Gläubigers; bern. Verantwortlichkeitsges. von 1851, § 54, litt. b, pag. 28.

Frist von 30 Tagen: Eisenbahntransportges. 24: Verzug verwandelt sich in Vermuthung für Verlust eines Frachtstückes; s. dazu 29, bes. 2; Verlust der Ansprüche aus Beschädigung 2c., falls nicht reklamirt wurde, in 45, 2; vgl. bei dolus und culpa lata oben unter fünf Jahren: 45, 3 und 49, 5 Eisenbahntransportges.

Frist von vier Wochen: bei Bürgschaft auf bestimmte Zeit nach Fälligkeit, ohne mora creditoris in 502; auf unbestimmte Zeit = post moram factam nach der Fälligkeit in 503.

Frist von acht Tagen: betr. Frachtstücke: 462 bei nicht augenfälliger Beschädigung von der Ablieferung an; Eisenbahntransportges. 45, 1: wegen Verjährung (vgl. dazu die 30 Tage in 45, 2 ib.).

Frist von 24 Stunden: Reklamation wegen Verspätung im Personentransport, Eisenbahntransportges. 4 a. E.

Frist in thunlicher Zeit: Sachmängel bei: Kauf 246, 1; Miethe 284; Werkvertrag 357, 1; 360; 361; Kreditauftrag 420. Vgl. noch pag. 189.

Vierter Titel.

Besondere Verhältnisse bei Obligationen.

I. Solidarität.

Solidarschulden.[1])

C. Nap. 1200, 1202. 162. Solidarität unter mehreren Schuldnern entsteht, wenn sie erklären, daß dem Gläubiger gegenüber jeder einzelne für die Erfüllung der ganzen Schuld haften wolle. — 1.

Ohne solche Willenserklärung entsteht Solidarität nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen. — 1. 35. 60. 62. 63. 79. 155. 159. 324. 401. 459. 481. 495 ff. 544. 564. 565. 599—602. 623. 636, 2. 677, 5. 669, 3. 670, 3. 673—675. 676, 2. 681. 683. 688. 689. 690—694. 714. 715. 717. 721. 767. 808. 810. 827, 7 und 11. 836. 838. 839. — Eisenbahntransportgesetz von 1875: 3, 2. 35—39. — Bernische Fälle: S. 515 C., § 27 P. § 384 P. § 18 Weidloskaufgesetz von 1839, pag. 191. Anders § 4 Verantwortlichkeitsgesetz von 1851, pag. 26.

C. Nap. 1203, 1204. 163. Der Gläubiger kann nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern oder von einem derselben das Ganze oder nur einen Theil fordern. Auch im letztern Falle bleiben sämmtliche Schuldner so lange verpflichtet, bis die ganze Forderung getilgt ist. — 79. 162. — cf. Eisenbahntransportgesetz: 35 ff.

C. Nap. 1208. Zür. 941. 164. Ein Solidarschuldner kann dem Gläubiger nur solche Einreden entgegensetzen, welche entweder aus einem persönlichen Verhältnisse zum Gläubiger oder aus dem gemeinsamen Entstehungsgrunde oder Inhalte der solidarischen Verbindlichkeit hervorgehen. — 505. 811.

Neu. Jeder Solidarschuldner wird den andern gegenüber verantwortlich, wenn er diejenigen Einreden nicht geltend macht, welche allen gemeinsam zustehen. — 113. 505.

C. Nap. 1205 (Anders: ib. 1207). 165. Ein Solidarschuldner kann durch seine persönliche Handlung die Lage der anderen nicht erschweren. — cf. 113. 500.

166. Soweit ein Solidarschuldner durch Zahlung oder Verrechnung den Gläubiger befriedigt hat, werden auch die übrigen befreit.

Wird ein Solidarschuldner ohne Befriedigung des Gläubigers befreit, so wirkt die Befreiung zu Gunsten der anderen nur so weit, als die Umstände oder die Natur der Verbindlichkeit es rechtfertigen.

C. comm. 542. 167. Im Konkurse jedes Solidarschuldners kann der Gläubiger die ganze Forderung geltend machen.

C. comm. 543. Die auf ihn entfallenden Bezüge sind in jedem einzelnen Konkurse nach der ganzen Forderung zu berechnen. Jedoch darf er nicht einen höheren Betrag erhalten, als den seiner ganzen Forderung. — 810. ad 136 und 137.

---

[1]) Vgl. ad 496 O. R.

168. Sofern sich aus dem Rechtsverhältnisse unter den Solidarschuldnern nicht etwas Anderes ergibt, hat von der an den Gläubiger geleisteten Zahlung ein Jeder einen gleichen Theil zu übernehmen. — cf. 60. 79. 459. 468. 496. 498. 504 ff. 717. — Eisenbahntransportgesetz von 1875: 39; anders ib. 35, 3. 36, 3. Zür. 945.

Was von einem Mitschuldner nicht erhältlich ist, haben die übrigen gleichmäßig zu tragen.

Auf den regreßberechtigten Solidarschuldner gehen in demselben Maße, als er den Gläubiger befriedigt hat, alle Rechte desselben über. — 79. 126. 185. — Eisenbahntransportgesetz 35, 3. 36, 3. Zür. 942.

Der Gläubiger ist dafür verantwortlich, daß er die rechtliche Lage des einen Solidarschuldners nicht zum Schaden der übrigen besser stelle. — 508. Zür. 944.

Solidarforderungen.

169. Solidarität unter mehreren Gläubigern ensteht, wenn der Schuldner erklärt, jeden einzelnen auf die ganze Forderung berechtigen zu wollen. C. Nap. 1197.

Ohne solche Willenserklärung entsteht die Solidarität nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen. — 79. 128, 2.

170. Die Leistung an einen der Solidargläubiger befreit den Schuldner gegenüber allen. C. Nap. 1197.

Der Schuldner hat die Wahl, an welchen Solidargläubiger er bezahlen will, so lange er nicht von einem derselben rechtlich belangt worden ist. C. Nap. 1198, 1.

II. Bedingungen.

171. Eine Verbindlichkeit, deren Entstehung vom Eintritte einer ungewissen Thatsache abhängig gemacht wird, ist eine bedingte. Für den Beginn ihrer Wirkungen ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Bedingung in Erfüllung geht, sofern nicht auf eine andere Absicht der Parteien geschlossen werden muß. — 204, 2. 269. 492, 2. 617. Dresd. 92. Neu.

172. Der bedingt Verpflichtete darf, so lange die Bedingung schwebt, nichts vornehmen, was die gehörige Erfüllung seiner Verbindlichkeit hindern könnte. — 176. C. Nap. 1176.

Der bedingt Berechtigte ist befugt, bei Gefährdung seiner Rechte dieselben Sicherungsmaßregeln zu verlangen, wie wenn seine Forderung eine unbedingte wäre. C. Nap. 1180.

173. Ist die versprochene Sache dem Gläubiger vor Eintritt der Bedingung übergeben worden, so kann er, wenn die Bedingung erfüllt wird, die inzwischen bezogenen Früchte behalten; wenn die Bedingung nicht eintritt, so hat er dieselben herauszugeben. Dresd. 96. 97.

174. Ein Rechtsverhältniß, dessen Auflösung vom Eintritte einer Bedingung abhängig gemacht worden ist, verliert seine Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte, in welchem die Bedingung in Erfüllung geht. — 332. Dresd. 98.

Eine Rückwirkung findet in der Regel nicht statt.

Dresd. 101. 175. Ist die Bedingung auf eine Handlung eines der Vertragschließenden gestellt, bei welcher es auf dessen Persönlichkeit nicht ankommt, so kann sie auch von seinen Erben erfüllt werden. — 77. 339. 351. 396. 431. 450.

C. Nap. 1176. 176. Eine Bedingung gilt als erfüllt, wenn deren Eintritt von dem einen Theile wider Treu und Glauben verhindert worden ist. — 172. cf. 181.

177. Wird eine Bedingung in der Absicht beigefügt, eine widerrechtliche oder unsittliche Handlung zu befördern, so ist der bedingte Anspruch nichtig. — 17. 181.

III. Haft- und Reugeld. Konventionalstrafe.

Dresd. 118. 178. Das beim Vertragsabschlusse gegebene An- oder Draufgeld gilt im Zweifel als Haft-, nicht als Reugeld.

Wo nicht Vertrag oder Ortsgebrauch etwas Anderes bestimmen, verbleibt das Haftgeld dem Empfänger ohne Abzug von seinem Anspruche. — Ortsgebrauch i. A.: 282—286. 290, 1. 304. 307. 309. 320. 334. 340. 342. 344. 346. 437, 2. 438. 440.

Ist ein Reugeld verabredet worden, so kann in der Regel jeder Theil, der Geber gegen Zurücklassung desselben, der Empfänger gegen Erstattung des doppelten Betrages, von dem Vertrage zurücktreten.

Dresd. 124. 179. Wenn für den Fall der Nichterfüllung eines Vertrages eine Konventionalstrafe versprochen ist, so kann der Gläubiger nach seiner Wahl entweder die Erfüllung oder die Strafe fordern.

Dresd. 125. Wurde die Strafe für Nichteinhaltung der vereinbarten Erfüllungszeit oder des richtigen Erfüllungsortes versprochen, so kann sie nebst der Erfüllung des Vertrages gefordert werden. Jedoch wird bei vorbehaltloser Annahme der letzteren Verzicht auf die Strafe vermuthet. — 634, 2.

Dem Schuldner bleibt der Nachweis vorbehalten, daß ihm gegen Erlegung der Strafe der Rücktritt freistehen sollte. — 120, 2.

180. Die Konventionalstrafe ist verfallen, auch wenn dem Gläubiger kein Schaden erwachsen ist. — 120.

Neu. Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Strafe, so kann
cf. C. Nap. 1230. der Gläubiger den Mehrbetrag nur so weit einfordern, als er ein Verschulden nachweist. — cf. 124.

Zür. 972. 181. Die Konventionalstrafe kann nicht gefordert werden, wenn
Dresd. 129. durch dieselbe ein widerrechtliches oder unsittliches Versprechen bekräftigt werden sollte, oder wenn die Erfüllung des Vertrages durch den Gläubiger oder durch einen in der Person des Gläubigers eingetretenen Zufall oder durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist. — 17. 110. 145. cf. 172.

Zür. 970. 182. Die Konventionalstrafe kann von den Parteien in beliebiger Höhe bestimmt werden. Jedoch ist der Richter befugt, übermäßige Strafe nach billigem Ermessen herabzusetzen.

Fünfter Titel.

Abtretung der Forderungen.

183. Der Gläubiger kann die ihm zustehende Forderung auch ohne Einwilligung des Schuldners an einen Anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder die besondere Natur des Rechtsverhältnisses eine Ausnahme begründen. — cf. 37. arg. 210 ff. und 224 ff. 285. 306. arg. 321 ff. arg. 331. 351. 392 ff. 422 ff. 430 ff. 520. 524 ff. 542. 637. cf. 727 ff. 827, 3. 832. 838 ff. 846 ff. 882. — Satz. 467 C. Zür. 1025. Zür. 1029.

184. Die Abtretung ist ohne besondere Form verbindlich. — 9. 191. Zür. 1026.

Damit aber gegenüber dritten Personen, namentlich im Konkurse des Abtretenden, der Uebergang wirksam werde, bedarf es einer schriftlichen Beurkundung. — Anders: 215.[2]) Neu.[1])

185. Bestimmen Gesetz oder richterliches Urtheil, daß eine Forderung auf einen Anderen übergeht, so ist der Uebergang Dritten gegenüber wirksam, ohne daß es einer besonderen Form oder auch nur einer Willenserklärung des bisherigen Gläubigers bedarf.[3]) — 79. 126. 168. 195. 397, 3. 399. 442. 496. 507. 509. 544. 555. 595. 882. Zür. 1027. Dresd. 339.

186. Haben mehrfache Abtretungen derselben Forderung stattgefunden, so geht diejenige vor, für welche die ältere schriftliche Beurkundung vorliegt. Neu.[1])

187. Wenn der Schuldner, bevor ihm der Abtretende oder der Erwerber die Abtretung angezeigt hat, in gutem Glauben an den früheren Gläubiger oder, im Falle mehrfacher Abtretung, an einen im Rechte nachgehenden Erwerber Zahlung leistet, so ist er gültig befreit. — 196. cf. ad 16, 2. Zür. 1033.

188. Ist die Frage, wem eine Forderung zustehe, streitig, so kann der Schuldner die Zahlung verweigern und sich durch gerichtliche Hinterlegung befreien. Zahlt der Schuldner, obschon er von dem Streite Kenntniß hat, so thut er es auf seine Gefahr. Dresd. 334.

---

[1]) Der Entwurf von 1879 enthielt die Lehre von der date certaine nach 1328 C. Nap.; darauf basirten die jetzigen Art. 184, 2 und 186, während die date certaine im O. R. gestrichen wurde.

[2]) Satz. 982 C.:

„Der Uebernehmer einer Forderung, für welche ein Grundpfand haftet, muß daür sorgen, daß die Abtretung in die öffentlichen Bücher eingetragen werde. Wenn er wegen der Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel zu Schaden kommt (443, 491 und 652); so hat er dafür gegen Niemand einen Rückgriff."

[3]) Bern. Ges. über 2c. Ablosung von Kapitalien vom 14. Nov. 1836:

„Wenn ein Schuldner, dem eine Schuldforderung abgekündet worden, dem Gläubiger beim Zahlungstermine einen Uebernehmer stellt, der an seiner Statt Bezahlung leistet (Satz. 997 u. 998 C.), so ist der Gläubiger gehalten, seinen Forderungstitel dem Uebernehmer, jedoch ohne einige Gewähr (Satz. 708 C.) abzutreten."

Ist der Streit vor Gericht anhängig und die Schuld fällig, so kann jede Partei den Schuldner zur Hinterlegung anhalten. — 107.

Dresd. 325. 189. Einreden, welche der Forderung des Abtretenden entgegenstanden, kann der Schuldner auch gegen den Erwerber geltend machen, wenn sie schon zu der Zeit vorhanden waren, als er von der Abtretung Kenntniß erhielt. — cf. 409. cf. ad 16, 2.

Hinsichtlich der Einrede der Simulation kommen die Bestimmungen des Art. 16, Abs. 2 zur Anwendung. — 811. 843, 2. 847.

Dresd. 325, 1. 190. Mit der Forderung gehen die auf sie bezüglichen Vorzugs- und Nebenrechte über, diejenigen ausgenommen, welche ausschließlich mit der Person des Abtretenden verbunden sind.

Es wird vermuthet, daß mit der Hauptforderung auch die rückständigen Zinse auf den Erwerber übergehen sollen. — 83. cf. 216.

191. Der Abtretende ist verpflichtet, dem Erwerber eine Abtretungsurkunde zuzustellen, die Schuldurkunde auszuliefern und ihm alle vorhandenen Beweismittel und die zur Geltendmachung der Forderung nöthigen Aufschlüsse mitzutheilen. — 184, 1.

Zür. 1038. 192. Bei der entgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende für den Bestand der Forderung zur Zeit der Abtretung. — 235 ff.

Zür. 1039. Für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners dagegen haftet der Abtretende nur dann, wenn er sich dazu verpflichtet hat.

Dresd. 327. Bei einer unentgeltlichen Abtretung haftet der Abtretende auch nicht für den Bestand der Forderung. — cf. Satz. 721 ff. C. nach 228 O. R.

193. Hat ein Gläubiger seine Forderung zum Zwecke der Zahlung abgetreten ohne Bestimmung des Betrages, zu welchem sie angerechnet werden soll, so muß der Erwerber sich nur diejenige Summe anrechnen lassen, welche er vom Schuldner erhält oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können.

194.[1]) Der Abtretende haftet vermöge der Gewährleistung nur für den empfangenen Gegenwerth nebst Zinsen und überdies für die Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner. — 241. 251.

Dresd. 340. 195. Geht eine Forderung von Gesetzes wegen auf einen Anderen über, so haftet der bisherige Gläubiger weder für den Bestand der Forderung noch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. — 185.

196. Eine mit Arrest belegte Forderung kann von dem Zeitpunkte an, wo der Gläubiger derselben von der Arrestnahme Kenntniß erhalten hat, nicht mehr wirksam abgetreten werden. Dagegen ist eine Zahlung von Seite des Schuldners gültig, wenn er sie in gutem Glauben und, bevor ihm die Arrestnahme bekannt gemacht wurde, geleistet hat.

197. Für die Uebertragung von Wechseln, Ordre- und Inhaberpapieren gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes. — 727 ff. 827. 836. 838. 843.

---

[1]) Bei der Cession sind gerade die bei dem Kaufvertrage untergebrachten Evictionsgrundsätze, namentlich die Bestimmung des Interesses des Käufers in 241 von Bedeutung.

198. Die Bestimmungen des kantonalen Rechtes über die Abtretung grundversicherter Forderungen bleiben vorbehalten. [1]) Ueberbünde.

Sechster Titel.

Dingliche Rechte an beweglichen Sachen.

I. Uebergang des Eigenthums an Mobilien.

199. Soll in Folge eines Vertrages Eigenthum an beweglichen Sachen übertragen werden, so ist Besitzübergabe erforderlich. Zür. 646. 647.

200. Die Uebergabe erfolgt:

1) durch Aushändigung der Sache an den Erwerber;
2) durch Uebertragung solcher Mittel an den Erwerber, welche ihm die ausschließliche Verfügung über die Sache gewähren. — 209.

201. Befindet sich die Sache in Handen eines Dritten, so erfolgt die Besitzübertragung auch dadurch, daß der Dritte von dem C. Nap. 2228.

---

[1]) Bern. Satz. 993—995 C. lauten:

993. Die Aufträge (Ueberbünde), welche der Veräußerer einer unbeweglichen Sache dem Erwerber ertheilt, die Anforderungen, für welche der veräußerte Gegenstand unterpfändlich verhaftet ist, oder auch andere Schulden aus der Summe zu bezahlen, die er ihm in Folge der Veräußerung schuldig geworden, sind für den Erwerber, der diese Aufträge angenommen, verpflichtend; sie befreien aber den Veräußerer nicht von der persönlichen Haftung gegen seine Gläubiger, wenn er nicht erzeigen kann, daß diese den neuen Schuldner namentlich und ausdrücklich als seinen Stellvertreter angenommen.

994. Wenn der Gläubiger, dessen Bezahlung der Veräußerer dem Erwerber überbunden, von diesem Zinse oder eine Stückbezahlung des überbundenen Kapitals abnimmt, ohne daß er den neuen Schuldner namentlich und ausdrücklich als Stellvertreter des alten angenommen, so wird der Veräußerer nur insoweit von seiner Schuldpflicht befreit, als der Gläubiger wirklich Bezahlung erhalten hat.

995. In allen Fällen, wo der Veräußerer einer unbeweglichen Sache noch andere Gläubiger auf die Summe anweist, für die er sich ein Unterpfandsrecht auf die veräußerte Sache vorbehalten, als diejenigen, welchen dieselbe schon früher unterpfändlich verhaftet gewesen, müssen die Forderungstitel der angewiesenen Gläubiger mit Namen und Datum angegeben werden, und der Veräußerer soll jedem Gläubiger, der die Anweisung auf die in der Satzung 993 bestimmte Weise angenommen, einen Auszug aus der Beyle zustellen, in welcher die Anweisung und die Annahme derselben von Seite des Erwerbers enthalten ist; dieser Auszug muß mit der Unterschrift des Verfassers der Beyle und mit dem Siegel des Oberamts versehen sein (689). Mehrere dergleichen Anweisungen, die auf die gleiche unterpfändliche Forderung ausgestellt worden, haben den gleichen Rang; es sei denn, daß die Betheiligten hierüber etwas Anderes unter sich ausgemacht.

Veräußerer beauftragt wird, die Sache fortan für den neuen Erwerber in Gewahrsam zu halten.

Zür. 648. 202. Ausnahmsweise kann der Veräußerer auch an einer Sache, welche er in Handen behält, den Besitz auf den Erwerber übertragen, wenn dieselbe infolge eines besonderen Rechtsverhältnisses, wie z. B. eines Miethvertrages, noch in seinem Gewahrsam zurückbleiben soll. — Anders: 210, 2.

Neu. Eine solche Besitzübertragung ist Dritten gegenüber unwirksam, falls eine Benachtheiligung derselben beabsichtigt wurde; der Richter entscheidet hierüber nach freiem Ermessen in Würdigung der Umstände. — § 487 bern. Vollziehungsverf. — Vgl. pag. 164 hievor.

Zür. 649. 203. Muß die veräußerte Sache versendet werden, so geht der Besitz auf den Erwerber über, sobald dieser die Sache durch einen Stellvertreter oder persönlich in Empfang nimmt. — 204. 233.

L. 8 pr. Dig. 18, 6. 204. Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Veräußerungsvertrages auf den Erwerber über; ist die veräußerte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist überdies erforderlich, daß sie ausgeschieden und, wenn sie versendet werden muß, zur Versendung abgegeben worden sei. — 81. 203. 233. — Eisenbahntransportges. 16.

Bei bedingten Verträgen geht die Gefahr des Unterganges der veräußerten Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Erwerber über. — 171 ff.

C. Nap. 2279, 1. 205. Vorbehältlich der Bestimmungen über gestohlene oder verlorene Sachen[1]) erlangt der gutgläubige Erwerber einer Sache das Eigenthumsrecht, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Unter den gleichen Voraussetzungen erlöschen sonstige dingliche Rechte Dritter an der Sache. — Gutgläubiger Erwerb: 25. 48. 73. 74. 206. cf. 207. 209. 211, 2. 213. cf. 225. 227. 294. 295. 297. 632. 790. 827, 10. 836. 838. 839. 844. — cf. 187. 196.

C. Nap. 2279, 2. 206. Gestohlene oder verlorene Sachen können binnen fünf Jahren, vom Tage des Abhandenkommens an gerechnet, jedem Inhaber abverlangt werden. C. Nap. 2280. Ist eine solche Sache an öffentlicher Steigerung, auf einem Markte oder von einem Kaufmanne, welcher mit derartigen Waaren handelt, gutgläubig erworben worden, so muß sie nur gegen Vergütung des dafür bezahlten Preises herausgegeben werden. — 213.

207. Der bösgläubige Erwerber muß die Sache stets herausgeben oder, wenn er sich derselben entäußert hat, ihren Werth ersetzen und auch für jede durch seine Schuld herbeigeführte Werthverminderung haften; weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz gegen ihn bleiben vorbehalten. — Ad 50.

Loi française 15 juin 1872: art. 14. 208. Vorbehältlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels ist der Eigenthumsanspruch ausgeschlossen:

1) bei Banknoten und verfallenen Coupons;
2) bei Inhaberpapieren, welche gegen Entgelt und in gutem

---

[1]) Vgl. 213. 227. 294, 2. 295. 297. 790 ff. arg. 836. 840 ff. 844. — Eisenbahntransportges. von 1875: 29. 30.

Glauben aus Ländern erworben wurden, deren Gesetzgebung die Eigenthumsklage nicht zuläßt.

209. Werden Waaren durch Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten, so gilt der gutgläubige Erwerber des Scheines als Eigenthümer der Waare. D.H.G. 413 ff.

Steht ihm aber ein gutgläubiger Besitzer der Waare selbst gegenüber, so geht dieser letztere mit seinem Eigenthumsanspruch oder sonstigen dinglichen Rechte vor. — 212. 844. — Eisenbahntransportges. von 1875: 9, 6. 12. 20.

II. Faustpfand. Retentionsrecht.

Faustpfandrecht.[1])

210. Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen oder an Inhaberpapieren kann nur als Faustpfand bestellt werden. Die Bestellung geschieht durch Uebergabe der Sache an den Pfandgläubiger oder an einen Stellvertreter desselben. — cf. 885. D.H.G. 309.

Die Uebergabe gilt nicht als vollzogen, so lange die Sache im Gewahrsame des Verpfänders verbleibt. — cf. 202. 219.

Es bleibt indessen der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, die Verpfändung von Vieh durch bloße Eintragung in öffentliche Bücher zu gestatten.

211. Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, vermöge deren bewegliche Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes nach den für dieses geltenden Formen mitverpfändet werden können, bleiben in Kraft.[2]) — 900.

Ist eine Sache in dieser Weise verpfändet, zugleich aber auch für eine andere Forderung als Faustpfand bestellt, so geht das letztere vor, sofern nicht der Faustpfandgläubiger bei der Verpfändung das Immobiliarpfandrecht gekannt hat oder nach den Umständen hätte kennen sollen. — cf. 205.

Die Frage, was als Zubehörde einer Liegenschaft zu betrachten sei, ist nach dem kantonalen Rechte zu beurtheilen. — cf. Satz. 344. 345 E.

212. Waaren, welche durch indossable Lagerscheine, Ladescheine oder ähnliche Papiere vertreten sind, können durch bloße Uebergabe des indossirten Scheines an den Faustpfandgläubiger verpfändet werden. D.H.G. 309, Ziff. 2. 302.

---

[1]) Vgl. Uebergangsbestimmungen: 884—886. 895 O. R. — Zu dem ganzen Abschnitt vgl. Zürich 854 ff. — Gesetzliche Pfandrechte: s. pag. 198. — Das Eisenbahntransportges. von 1875 redet von: Retentions- und Pfandrecht in 40 ff., s. ad 224. — Banknotenges. vom 8. März 1881, Art. 10:

> „Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirkulation einer Bank müssen stets durch einen Vorrath an Baarschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen der Bank getrennt gehalten und gebucht wird. Diese Baardeckung darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftet den Noteninhabern als Spezialpfand."

Nach 15 dient auch das Wechselportefeuille den Noteninhabern als Spezialpfand.

[2]) Verschiedenes über Pfandrecht an Immobilien: 10. 105, 2. 130. 146, 3. 198. 337. 414. 494. 495. 507.

Ist neben dem Lagerscheine noch ein besonderer Pfandschein (Warrant) ausgestellt, so genügt die Uebergabe des indossirten Pfandscheines, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Pfandsumme und Verfalltag auch in dem Lagerscheine eingetragen sind.

Arg. C. Nap. 2279. D. H. G. 306, 2. 213. Sind bewegliche Sachen oder Inhaberpapiere von einem Nichtberechtigten zu Faustpfand übergeben worden, so erwirbt der gutgläubige Empfänger derselben dennoch Faustpfand. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 206. — 205. 227.

D. H. G. 309, 2. 214. Zur Verpfändung von Wechseln und anderen indossabeln Papieren ist die Uebergabe des indossirten Papiers an den Faustpfandgläubiger erforderlich.

Zür. 858. 859. 215. Zur Verpfändung einer anderen Forderung ist nothwendig, daß der Schuldner davon benachrichtigt, ein etwa vorhandener Schuldschein an den Pfandgläubiger übergeben und die Verpfändung schriftlich beurkundet worden sei. — Anders: 184, 1.

Zür. 860. 216. Ist die verpfändete Forderung verzinslich, so gilt, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, nur der laufende Zins als mitverpfändet. — 1. cf. 190, 1. — 83.

Dasselbe gilt auch von anderen periodischen Nebenleistungen (Dividenden), welche mit einer verpfändeten Forderung verbunden sind.

Bestehen jedoch über Zinse oder andere periodische Nebenleistungen Urkunden, welche von der Haupturkunde trennbar sind (Zins-Coupons, Dividenden-Coupons), und sind dieselben dem Pfandgläubiger mit übergeben worden, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf diese; jedoch sind, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, die jeweilen verfallenden Coupons dem Schuldner zu verabfolgen.

Zür. 861. 217. An einer Sache oder einer Forderung, welche bereits verpfändet ist, kann ein nachgehendes Faustpfand in der Weise bestellt werden, daß dem ersten Pfandgläubiger davon Anzeige gemacht und derselbe angewiesen wird, nach seiner eigenen Befriedigung das Pfand nicht an den Schuldner, sondern an den nachgehenden Faustpfandgläubiger herauszugeben. — cf. 107.

218. Der Pfandgläubiger kann sein Pfand nur mit Einwilligung des Verpfänders weiter verpfänden.

Zür. 865. 219. Das Faustpfandrecht verliert seine Wirksamkeit, so lange sich das Pfand mit Willen des Faustpfandgläubigers im Gewahrsame des Verpfänders befindet. — 20. cf. 885.

Zür. 866. 220. Der Faustpfandgläubiger haftet für den aus der Verschlechterung oder aus dem Untergange der verpfändeten Sache entstandenen Schaden, sofern er nicht nachweist, daß dieser ohne sein Verschulden eingetreten ist. — 110. 113.

Hat der Faustpfandgläubiger das Pfand eigenmächtig veräußert oder weiter verpfändet, so haftet er für den vollen Werth desselben und für allfälligen weiteren Schaden. — 50.

Zür. 864. 221. Der Faustpfandgläubiger ist nicht verpflichtet, das Pfand oder einen Theil desselben herauszugeben, so lange er für seine versicherte Forderung nicht volle Befriedigung erlangt hat.

Zür. 869. 222. Der Vertrag, gemäß welchem das Faustpfand dem Gläubiger, wenn derselbe nicht bezahlt wird, als Eigenthum zufallen soll, ist ungültig. — 884.

223. Die Realisirung des Faustpfandes geschieht nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache sich befindet.

Retentionsrecht.[1])

224. Der Gläubiger hat, außer den im Gesetze besonders vor- D.H.G.313,1.
gesehenen Fällen, für seine fällige Forderung ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen und Werthpapieren, welche sich mit dem Willen des Schuldners in seiner Verfügungsgewalt befinden, vorausgesetzt, daß die Forderung und der Gegenstand der Retention in einem Zusammenhange stehen. — cf. 95. cf. 887.

Unter Kaufleuten wird dieser Zusammenhang schon dann angenommen, wenn die Forderung und die Innehabung des Gegenstandes aus ihrem geschäftlichen Verkehre herrühren. — Ad 234.

225. Das Retentionsrecht tritt nicht ein, wenn die Ausübung D.H.G.313,2.
desselben einer vom Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

226. Selbst wegen nicht fälliger Forderungen steht dem Gläu- D.H.G.314,1.
biger das Retentionsrecht zu, wenn der Schuldner in Konkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat.

In diesen Fällen kommt auch der Artikel 225 nicht zur An- D.H.G.314,2.
wendung, sofern der Konkurs oder die Zahlungseinstellung erst nach der Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden ist. — Ad 96. Ad 136 u. 137.

227. Hat ein Schuldner Sachen eines Dritten als sein Eigenthum in den Gewahrsam des Gläubigers gegeben, so steht dem Dritten das Retentionsrecht nur dann entgegen, wenn der Gläubiger die Sachen in gutem Glauben empfangen hat. Vorbehalten bleibt überdies die Klage des Eigenthümers verlorener oder gestohlener Sachen. — 205. 213.

228. Hat der Gläubiger für seine Forderung weder Zahlung D.H.G.315.
noch genügende Sicherheit erhalten, so kann er nach vorgängiger Benachrichtigung des Schuldners sein Retentionsrecht gleich einem Faustpfandgläubiger realisiren.

Jene Benachrichtigung kann auch dann noch erfolgen, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs ausgebrochen ist. — Ad 136 u. 137.

Die Anmeldung des Retentionsrechtes im Konkurse des Schuldners gilt als genügende Benachrichtigung. — cf. 887.

Vgl. zu 1—228 die allgemeinen Bestimmungen von C. in Satz. 674 ff.

---

[1]) Uebergangsbestimmungen: 887. — Vom Gesetze besonders hervorgehobene Retentionsrechte: 66. 96. 292, 3. 294. 295. 297. 310, 3. 399. 442. 461. — Eisenbahntransportges. von 1875: 40—44. — Kantonalbankges. von 1865, § 11, nach 488 O. R. als Anh. 1 abgedruckt.

Von dem Schenkungsvertrage.[1]) (Bern. Recht.)

Begriff. Satz. 721 C. Das rechtliche Geschäft, in Folge welches sich Jemand verpflichtet, einem Andern eine Sache unentgeltlich zu übertragen, heißt ein Schenkungsvertrag, und, wenn die Sache sogleich dem Andern unentgeltlich übergeben wird, eine Schenkung von Hand zu Hand.

Fähigkeit 722. Mannspersonen, welche Notherben haben, dürfen über den dritten Theil ihres freien Vermögens (553), verehelichte Weibspersonen nur über die in der Satz. 90 angegebenen Gegenstände (91), und volljährige Weibspersonen, welche weder in der Ehe leben, noch unter der elterlichen Gewalt stehen (303), überdies über ihre Ersparnisse durch Schenkungen verfügen (307).

723. Weibspersonen bedürfen zu den Schenkungen, die sie aus dem Vermögen machen, über welches ihnen die Satz. 90 und 307 die Verfügung gestatten, keines Beistandes.

724. Ein belästigender Vertrag, in Folge welches eine Mannsperson, die Notherben hinterläßt, einem derselben eine Sache für weniger als zwei Drittel des Werthes zusichert, ist insoweit als eine Schenkung auf Abschlag des künftigen Erbtheiles dieses Notherben anzusehen, als der dafür entrichtete oder versprochene Gegenwerth sich nicht auf zwei Drittel ihres Werthes der überlassenen Sache beläuft. Die Betheiligten können die Schatzung veranstalten, sowie der Vertrag durch die Uebergabe erfüllt worden, und müssen ihr Recht bei der Theilung der Erbschaft geltend machen.

725. Ein noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag wird durch den Geltstag des Schenkers aufgehoben.

726. Ein Schenkungsvertrag, durch welchen ein Schenker über mehr verfügt, als er nach der Satz. 722 zu verfügen berechtigt ist, kann nur insoweit rechtlich geltend gemacht werden, als der Betrag der Schenkung seine Befugniß nicht übersteigt. Bereits vollzogene Schenkungen, durch welche eine Mannsperson ihre Befugniß überschritten hat, dürfen dessen ungeachtet nicht zurückgefordert, sie können aber dem Beschenkten, wenn er ein Notherbe des Schenkers ist, bei der Theilung insoweit auf seinen Erbtheil angerechnet werden, als der Schenker dabei seine Befugnisse überschritten (533).[2])

727. Der Umstand, ob eine Mannsperson, welche Notherben hinterläßt, bei den Schenkungen, die sie zu einer Zeit gemacht, zu welcher einer oder einige derselben bereits vorhanden gewesen, ihre Befugniß (722) überschritten, ist aus dem Verhältnisse der Schenkungen zu der Verlassenschaft des Schenkers zu entnehmen. Uebersteigt der Belauf der Schenkungen den Drittel des freien Vermögens (553) des Schenkers, so überschreiten die Schenkungen insoweit die

---

[1]) Vgl. Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze von 1864 und 1879 a. E. von Theil I dieses Werkes; Ges. über Amts- 2c. schreibereien von 1878, § 17; die Schenkung ist erwähnt in: 5, 3 u. 8, 2. (?) 10. 141. 192, 3. 394, 2. 521 O. R.

[2]) Vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 wider die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner in der Anmerkung zu Satz. 533 C., pag. 239 hievor.

C. 728–730.

Befugniß des Schenkers, als sie diesen übersteigen, und dann muß dasjenige, was zu der Ergänzung des Pflichttheils mangelt, zuerst von den Schenkungen von Todes wegen und nachher von den Schenkungen unter Lebendigen abgezogen werden, die noch nicht ausgerichtet worden, und zwar so, daß mit der letzten Schenkung der Anfang gemacht und zu der ältern fortgeschritten wird, bis der Pflichttheil ergänzt ist.

728. Ein Schenkungsvertrag, der nicht sogleich durch die Uebergabe der geschenkten Sache vollzogen wird, begründet nur in dem Falle ein Klagrecht für den Beschenkten, wenn eine Urkunde darüber errichtet worden, welche den Beweis des Schenkungsversprechens und der Annahme desselben von Seite der Beschenkten enthält. Wird die Schenkung erst nach dem Tode des Schenkers fällig, so muß die Urkunde, durch welche sie zu beweisen ist, mit den gleichen Förmlichkeiten versehen sein, wie eine letzte Willensverordnung (557 bis und mit 567), wobei jedoch die Schenkungen vorbehalten sind, die in Ehetagen oder Eheverkommnissen gemacht werden (902). Form.

729. Schenkungsverträge von Weibspersonen, welche nicht sogleich durch die Uebergabe des Geschenkes vollzogen werden, erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Abfassung durch einen Notar und die Zuziehung zweier Zeugen.

730. Die Schenkungen von Todes wegen sind einseitige Willenserklärungen und als solche nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche Wir in dem ersten Hauptstücke dieses Theils Unseres Gesetzbuches über die Vermächtnisse festgesetzt haben (Titel 5, Abschnitt 2, Abtheilung 2). Schenkungen von Todeswegen.

Forts. pag. 347.

Siebenter Theil.

Kauf und Tausch.

I. Allgemeine Bestimmungen.

229. Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand[1] zu vollem Rechte und Genusse zu übergeben, und der Käufer, dem Verkäufer den verabredeten Preis zu bezahlen.[2] — 81. 97 ff. 260 ff. — cf. 108. 248. 434. 443. 454 bis 456. 463. — Eisenbahntransportges. v. 1875: 22. 28 ff. Zür. 1398, 1427.

230. Sofern nicht Vereinbarung oder Uebung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig — Zug um Zug — zu erfüllen. — 86. 106. 117. 118. 260. 263. 265. D.H.G. 342, 3.

231. Für Kaufverträge über Liegenschaften gilt das kantonale Recht. — 10. 76. — Satz. 811 ff. C.

---

[1] Vgl. über dem Verkehr entzogene Sachen ad Satz. 333 ff. C., pag. 127 ff.
[2] Vgl. zu dieser Definition diejenigen in 274. 296. 321. 329. 338. 350. 372. 392. 406. 430. 449. 475. 489. 524 ff.

Ebenso bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertriebe geistiger Getränke, einschließlich der Forderung für Wirthszeche, zu beschränken oder auszuschließen. — Das bern. Wirthschaftsgesetz vom 4. Mai 1879, § 28 bis 33 verlangt Patent für den Kleinhandel mit Getränken.

II. Verpflichtungen des Verkäufers.

Uebergabe.

D.H.G. 351. 232. Sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden oder gebräuchlich ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens, der Käufer dagegen diejenigen der Beurkundung (C. Nap. 1593) und der Abnahme. — cf. Eisenbahntransportges. 21.

Zür. 1400, 2. 233. Muß die verkaufte Sache an einen anderen als den Erfüllungsort versendet werden, so trägt der Käufer die Transportkosten, sofern nicht etwas Anderes vereinbart oder gebräuchlich ist. — 84. 85.

Zür. 1400 a. E. Ist Frankolieferung verabredet, so wird vermuthet, der Verkäufer habe die Transportkosten übernommen. Zu den Transportkosten werden in diesem Falle, so weit nicht Vertrag oder Uebung etwas Anderes bestimmen, auch die Ausgangs-, Durchgangs- und Eingangszölle gerechnet, welche während des Transportes, nicht aber die Verbrauchssteuern, welche bei Empfang der Sache erhoben werden. — 203. 204.

cf. Zür. 1401. 234. Ist im kaufmännischen Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet, so wird vermuthet, daß der Käufer berechtigt sein solle, bei dem Verzuge des Verkäufers ohne Weiteres von dem Vertrage zurückzutreten. — 117, 2. 123—125. — Kaufmann i. A.: 224, 2. 246. 262. cf. 266, 1. 330. 335, 2. 422. 552. 590. 613. 720. 748, 2. 768. 769. 812.

D.H.G. 357, 1. Zieht jedoch der Käufer vor, die Lieferung zu verlangen, so hat er dieses dem Verkäufer unverzüglich nach Ablauf des Termins anzuzeigen, widrigenfalls er nicht mehr auf Erfüllung des Vertrages, sondern nur auf allfälligen Schadenersatz klagen kann. — cf. 122.

Gewährleistung des veräußerten Rechtes.[1])

Dresd. 156, 1. 235. Der Verkäufer hat dafür Gewähr zu leisten, daß nicht ein Dritter aus Rechtsgründen, welche schon zur Zeit des Verkaufes bestanden haben, den Kaufgegenstand dem Käufer ganz oder theilweise entziehe. — 110. cf. 352.

---

[1]) O. R. bezieht sich nur auf Mobilien; da gilt für den redlichen Erwerber: „Hand wahre Hand", mit Ausnahme von 206. Der ganze Abschnitt ist nur anwendbar auf diesen, praktisch um so selteneren Fall, als bei dem Erwerbe gestohlener und verlorener Sachen meist böser Glaube des Erwerbers mitunterläuft. — Vgl. 352, 1; vgl. ad 194. — Dieser Abschnitt von 235—242 gilt auch für Werkverdingung, 352, 1. — O. R. und E.: s. ad 243, Anm. 1.

236. Wenn der Käufer zur Zeit des Vertragsabschlusses die Dresd. 158.
Gefahr der Entwehrung kannte, so hat der Verkäufer nur insofern Gewähr zu leisten, als er sich ausdrücklich dazu verpflichtete. — 1.

237. Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht aufhebt Dresd. 1408.
oder beschränkt, ist ungültig, wenn der Verkäufer das Recht des Dritten absichtlich verschwiegen hat. — 17. cf. 114. 140.

238. Wird von einem Dritten ein Recht geltend gemacht, Zür. 1406
welches den Verkäufer zur Gewährleistung verpflichtet, so hat dieser auf ergangene Streitverkündung, je nach den Umständen und den Vorschriften der Prozeßordnung, dem Käufer im Prozesse beizustehen, beziehungsweise ihn zu vertreten. — § 31 ff. P.

Ist die Streitverkündung rechtzeitig erfolgt, so wirkt ein ungünstiges Ergebniß des Prozesses auch gegen den Verkäufer, sofern er nicht beweist, daß dasselbe durch böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Käufers verschuldet worden sei.

239. Ist die Streitverkündung ohne Veranlassung des Ver- Zür. 1407.
käufers unterblieben, so wird derselbe von der Verpflichtung zur Gewährleistung in so weit befreit, als er zu beweisen vermag, daß bei rechtzeitig erfolgter Streitverkündung ein günstigeres Ergebniß des Prozesses zu erlangen gewesen wäre.[1])

240. Der Verkäufer kann auch dann zur Gewährleistung ange- cf. Dresd. 165.
halten werden, wenn der Käufer das Recht des Dritten, ohne es zur richterlichen Entscheidung kommen zu lassen, anerkannt oder einen Schiedsspruch angerufen hat, sofern dieses dem Verkäufer rechtzeitig angedroht und ihm die Führung des Prozesses erfolglos angeboten worden war. — § 33 P.

241. Ist die Entwehrung, für welche der Verkäufer einzustehen C. Nap. 1630.
hat, eine vollständige, so ist der Kaufvertrag als aufgehoben zu betrachten und der Käufer zu fordern berechtigt:

1) Rückerstattung des bezahlten Preises sammt Zinsen unter Abrechnung der von ihm gewonnenen oder versäumten Früchte und sonstigen Nutzungen; — 83.
2) Ersatz der für die Sache gemachten Verwendungen, soweit sie nicht von dem berechtigten Dritten erhältlich sind; — ad 74, 1.
3) Ersatz der sämmtlichen durch den Prozeß veranlaßten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie nicht durch Unterlassung der Streitverkündung herbeigeführt worden sind;
4) Ersatz des sonstigen durch die Entwehrung unmittelbar verursachten Schadens. — cf. 116.

Liegt ein Verschulden des Verkäufers vor, so ist derselbe gemäß Art. 116 verpflichtet, auch weiteren Schaden zu vergüten. — 192—195. 251.

242. Wenn dem Käufer nur ein Theil des Kaufgegenstandes cf. C. Nap. 1637.
entzogen wird, oder wenn die verkaufte Sache mit einer dinglichen Last beschwert ist, für welche der Verkäufer einzustehen hat, so kann

---

[1]) Die Wirkungen der Streitverkündung oder ihrer Unterlassung auf die Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer verdrängen diejenigen von P. im Mobiliarverkehr, dagegen bleibt das Prozedere darin kantonal.

der Käufer nicht die Aufhebung des Vertrages, sondern nur Ersatz des Schadens verlangen, welcher ihm durch die Entwehrung verursacht wird. — Ad 74, 1.

C. Nap. 1636. Ist jedoch nach den Umständen anzunehmen, daß der Käufer den Vertrag nicht geschlossen haben würde, wenn er die theilweise Entwehrung vorausgesehen hätte, so ist derselbe befugt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen. In diesem Falle muß er den Kaufgegenstand, soweit er nicht entwehrt worden ist, nebst Zuwachs und Früchten dem Verkäufer zurückgeben. Bei Berechnung des Schadens finden die Bestimmungen des Art. 241 entsprechende Anwendung.

Gewährleistung wegen Mängel der Kaufssache.

C. Nap. 1641. 243.[1]) Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, daß die Sache nicht solche Mängel habe, welche ihren Werth oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat. — 81. 110. 261. 273. 332. cf. 192. 276 ff. 282. 284. 297. 300. 301. 304. 305. 355—362. 368.

Arg. C. Nap. 1643. Dresd. 190, 1. 244. Eine Vereinbarung, welche die Gewährspflicht aufhebt oder beschränkt, ist ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat. — 17. 114. 140. 237.

Dresd. 174. 245. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche der Käufer zur Zeit des Kaufes gekannt hat. Für Mängel, welche der Käufer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit kennen mußte, haftet der Verkäufer nur dann, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat. — cf. 360.

cf. C. Nap. 1648. cf. D. H. G. 347, 1. 246.[2]) Der Käufer soll, sobald dieses nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für welche der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen. — 1. cf. 284. 357, 1. 361. — cf. Eisenbahntransportges. v. 1875: 45, 1. Ad 234.

D. H. G. 347, 2. Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der übungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich D. H. G. 347, 3. später solche Mängel, so muß die Anzeige sofort nach der Entdeckung

[1]) Eviktion (235—242) und Sachmängel (243 ff.) in O. R. waren für C. durch die Satz. 706 ff., pag. 301 ff. hievor in dem allgemeinen Theil des bern. Obligationenrechts normirt; Hauptkategorie in C. ist: Hebbarkeit der Rechts- oder Sachmängel. Das fällt nun für den Mobiliarverkehr weg durch O. R., dessen Bestimmungen: Interesseklage wegen Eviktion, Wandelungs- oder Preisminderungsklage wegen Sachmängeln wieder die römische — auch in C. Nap. angenommene — Grundlage erhalten haben. — Ist diese Basis die richtige, so ist die bernische Systematisirung im allgemeinen Theile wohl derjenigen des O. R. vorzuziehen, vgl. bes. Anm. auf pag. 340. — J. G. stimmt die Ausführung im O. R. mit derjenigen in C. Nap. überein.

[2]) Die Sätze des D. H. G. für Kaufleute sind hier gemeines Recht geworden.

erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. — cf. 1.

247. Bei absichtlicher Täuschung des Käufers durch den Verkäufer findet die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Beschränkung der Gewährleistung keine Anwendung. — 17. 24. 114. 259. 360. D.H.G. 350.

248. Wenn die von einem anderen Orte übersendete Sache beanstandet wird und der Verkäufer an dem Empfangsorte keinen Stellvertreter hat, so ist der Käufer verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen; er darf sie dem Verkäufer nicht ohne Weiteres zurückschicken. — 246.[1] cf. 454. D.H.G. 348, 1.

Er soll auch den Thatbestand ohne Verzug gehörig feststellen lassen, widrigenfalls ihm der Beweis obliegt, daß die behaupteten Mängel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen seien. D.H.G. 348, 2. Neu.

Wenn sich Gefahr zeigt, daß die übersendete Sache in schnelle Verderbniß gerathe, so ist der Käufer berechtigt und, soweit die Interessen des Verkäufers es erfordern, auch verpflichtet, dieselbe unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo sich die Sache befindet, verkaufen zu lassen. Von einem solchen Verfahren hat der Käufer bei Vermeidung von Schadenersatz den Verkäufer so zeitig als thunlich zu benachrichtigen. — 108, 1. 434. 443. 455 ff. D.H.G. 348, 5.

249. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwerthes der Sache zu fordern. — 82. 273. cf. 358. Zür. 1419.

250. Auch wenn die Wandelungsklage angestellt worden ist, kann der Richter bloß Ersatz des Minderwerthes zusprechen, sofern nach seinem Ermessen die Umstände es nicht rechtfertigen, den Kauf rückgängig zu machen.[2]) — cf. 358.

251. Erreicht der geforderte Minderwerth den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen. Dresd. 186, 2.

252. Geht der Kauf auf eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandelungs- oder die Minderungsklage anzustellen, oder andere währhafte Waare derselben Gattung zu fordern. Zür. 1420.

Wenn es sich nicht um Sachen handelt, welche dem Käufer von einem anderen Orte her zugesandt worden sind, so ist auch der Verkäufer berechtigt, durch sofortige Lieferung währhafter Waare derselben Gattung und durch Ersatz eines allfälligen Schadens sich von jedem weiteren Anspruche des Käufers zu befreien. Neu.

253. Wird der Kauf rückgängig gemacht, so muß der Käufer die Sache nebst Zuwachs und Früchten dem Verkäufer zurückgeben. Andererseits ist der Verkäufer verpflichtet, den gezahlten Kaufpreis sammt Zinsen zurückzuerstatten und überdies dem Käufer den Schaden zu ersetzen, welcher demselben durch die Lieferung fehlerhafter Waare Dresd. 168. 169.

---

[1]) Auf die sofortige Zurdispositionstellung nach 246 wird hier besonders aufmerksam gemacht.

[2]) U. C. ändert diese Bestimmung § 295 P. ab; in der That wird etwas Anderes dem Käufer zugesprochen, und zwar nach richterlichem Ermessen, als er verlangt hat.

unmittelbar verursacht worden ist. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 241 entsprechende Anwendung. — 83.

Dresd. 183. 254. Die Wandelung kann auch begehrt werden, wenn die mangelhafte Sache in Folge ihrer Mängel oder durch Zufall untergegangen ist. Der Käufer hat in diesem Falle nur das zurückzugeben, was ihm von der Sache verblieben ist.

Dresd. 184. Ist die Sache durch Verschulden des Käufers untergegangen oder von demselben weiter veräußert oder umgestaltet worden, so kann er nur Ersatz des Minderwerthes verlangen.

Dresd. 178, 1. 255. Sind von mehreren zusammen verkauften Sachen oder von einer verkauften Gesammtsache bloß einzelne Stücke fehlerhaft, so kann nur rücksichtlich dieser die Wandelung verlangt werden.

Dresd. 178, 2. Lassen sich jedoch die fehlerhaften Stücke von den fehlerfreien ohne erhebliche Verletzung der Interessen, sei es des Käufers, sei es des Verkäufers, nicht trennen, so muß die Wandelungsklage sich auf den gesammten Kaufgegenstand erstrecken.

Dresd. 179, 1. 256. Die Wandelung der Hauptsache wegen eines Mangels zieht auch die Wandelung der Nebensache nach sich, selbst wenn für diese ein besonderer Preis festgesetzt worden wäre.

Dresd. 179, 2. Ist dagegen nur die Nebensache mit einem Mangel behaftet, so kann nur mit Rücksicht auf diese die Wandelung verlangt werden.

257.[1]) Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel einer Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Sache an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdecken sollte, es sei denn, daß der Verkäufer eine Garantie auf längere Zeit übernommen habe.

258.[1]) Auch die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel erlöschen, wenn die in Art. 246 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Käufer gemacht wird. Ist jedoch die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die die Einreden bestehen. — cf. 883.

259.[1]) Die Bestimmungen der Art. 257 und 258 können vom Verkäufer nicht geltend gemacht werden, wenn ihm eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen wird.[2]) — 24. 114. 237. 244.

---

[1]) 257—259 gelten auch für Werkverdingung, 362, 1. 5jährige Frist, 362, 2.

[2]) Nach 890 O. R. finden die Art. 243—259 bei dem Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) keine Anwendung, sondern bleibt es bei den kantonalen, resp. Konkordatsbestimmungen bis zur Erlassung eines bezüglichen Bundesgesetzes. — Bern war bis in das Jahr 1881 in einem Konkordat vom 27. Juni 1853, von dem es durch Gesetz vom 13. Mai/30. Okt. 1881 zurückgetreten ist. § 2 dieses Gesetzes bestimmt:

„Beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh findet eine Gewährleistung nur insoweit statt, als solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung kann auf dem Gesundheitsschein des betreffenden Thieres angemerkt werden."

III. Verpflichtungen des Käufers.

260. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis nach den Bestimmungen des Vertrages zu bezahlen und die gekaufte Sache, sofern sie ihm von dem Verkäufer vertragsgemäß angeboten wird, anzunehmen. Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht etwas Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist. — 84. 86. 95. 106. 110 ff. C. Nap. 1650. 1651. D.H.G. 346, 2.

261. Hat ein Käufer fest bestellt, ohne den Preis zu nennen, so wird im Zweifel angenommen, es sei der mittlere Marktpreis gemeint, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung gilt.[1]) cf. D.H.G. 353.

262. Ist der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waare zu berechnen, so wird die Verpackung (Taragewicht) in Abzug gebracht. Vorbehalten bleiben die besonderen kaufmännischen Uebungen, nach welchen bei einzelnen Handelsartikeln ein festbestimmter oder nach Prozenten berechneter Abzug vom Bruttogewicht erfolgt oder das ganze Bruttogewicht bei der Preisbestimmung angerechnet wird. — Ad 234. D.H.G. 352.

263. Ist die verkaufte Sache gegen Vorausbezahlung des Preises oder Zug um Zug zu übergeben, und befindet sich der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat der Verkäufer das Recht, ohne Weiteres vom Vertrage zurückzutreten. Er hat jedoch dem Käufer bei Vermeidung von Schadenersatz sofort Anzeige zu machen. — 122 ff. cf. 110. Zür. 1432. D.H.G. 356.

264. Ist der Kaufgegenstand vor geleisteter Zahlung in den Gewahrsam des Käufers übergegangen, so kann der Verkäufer wegen Verzuges des Käufers nur dann von dem Vertrage zurücktreten und die übergebene Sache zurückfordern, wenn er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat.

265. Ist kein anderer Zeitpunkt bestimmt, so wird der Kaufpreis mit dem Uebergange des Kaufgegenstandes in den Gewahrsam des Käufers fällig. — 86. 95. 230. C. Nap. 1651.

266. Abgesehen von der Vorschrift des Art. 117 über den Verzug in Folge eines bestimmten Verfalltages wird der Kaufpreis ohne Mahnung verzinslich: C. Nap. 1652.

1) wenn die Uebung es mit sich bringt; — Ad 234.
2) wenn der Käufer Früchte oder sonstige Erträgnisse des Kaufgegenstandes beziehen kann. — 83.

IV. Besondere Arten des Kaufes.

Kauf nach Muster.

267. Bei dem Kaufe nach Muster (nach Probe) ist derjenige Theil, welchem das Muster anvertraut wurde, nicht verpflichtet, die Identität des von ihm vorgewiesenen mit dem empfangenen Muster Zür. 1448.

---

1) Das Correlat dieser Bestimmung in 335 D. H. G.: Verkäufer habe bei Nichtverabredung über Qualität der Waare mittlere Art und Güte zu gewähren, findet sich in Titel VII O. R. nicht; s. jedoch 81. 243 u. 352 O. R. — Vgl. Satz. 588 C., pag. 252.

zu beweisen, sondern es genügt seine persönliche Versicherung vor Gericht. Dieses gilt auch dann, wenn das Muster zwar nicht mehr in derselben Gestalt, die es bei der Uebergabe hatte, vorgewiesen wird, diese Veränderung aber die nothwendige Folge der Prüfung des Musters ist.

Zür. 1448. In allen Fällen steht der Gegenpartei der Beweis der Unächtheit offen.

Zür. 1447. 268. Ist das Muster bei dem Käufer, auch ohne dessen Verschulden, verdorben oder zu Grunde gegangen, so hat nicht der Verkäufer zu beweisen, daß die Sache dem Muster gemäß sei, sondern der Käufer das Gegentheil.

Kauf auf Probe oder auf Besicht.

C. Nap. 1588. D.H.G. 339, 1. 269. Ist ein Kauf auf Probe oder auf Besicht vereinbart, so steht es im Belieben des Käufers, ob er die Kaufsache genehmigen will oder nicht.

So lange die Sache nicht genehmigt ist, bleibt sie im Eigenthum des Verkäufers, auch wenn sie in den Gewahrsam des Käufers übergegangen ist.

D.H.G. 339, 2 u. 3. 270. Ist die Prüfung bei dem Verkäufer vorzunehmen, so hört derselbe auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer nicht bis zum Ablaufe der vereinbarten oder ortsgebräuchlichen Frist genehmigt. In Ermangelung einer solchen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung über die Genehmigung auffordern und hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer auf die Aufforderung hin sich nicht sofort erklärt.

D.H.G. 339, 4. 271. Ist die Sache dem Käufer vor der Prüfung übergeben, so gilt der Kauf als genehmigt, wenn nicht der Käufer innerhalb der vertragsmäßigen oder ortsgebräuchlichen Frist oder in Ermangelung einer solchen sofort auf die Aufforderung des Verkäufers hin die Nichtannahme erklärt oder die Sache zurückgibt. — 1.

Ebenso gilt der Kauf als genehmigt, wenn der Käufer den Preis ohne Vorbehalt ganz oder zum Theile bezahlt oder über die Sache in anderer Weise verfügt, als es zur Prüfung nöthig ist. — 1.

V. Tauschvertrag.

272. Auf den Tauschvertrag finden die Vorschriften über den Kaufvertrag in dem Sinne entsprechende Anwendung, daß jede Vertragspartei mit Bezug auf die von ihr versprochene Sache als Verkäufer und mit Bezug auf die ihr zugesagte Sache als Käufer behandelt wird.

C. Nap. 1705. 273. Wird die eingetauschte Sache entwehrt oder wegen ihrer Mängel zurückgegeben, so hat die geschädigte Partei die Wahl, Schadenersatz zu begehren oder die vertauschte Sache zurückzufordern. — 235 ff. 243 ff.

Forts. pag. 357.

Anhang I. Kaufvertrag nach bern. Recht.

Zu Titel VII wird der siebente Abschnitt in Titel II des bernischen persönlichen Sachenrechtes ganz aufgenommen; für Kaufverträge über Immobilien gilt er noch überhaupt (namentlich die dem O. R. 204 entgegengesetzte Satz. 808, Satz 2 C.); über Steigerungen wurde ein sie beschlagender Artikel des Projektes für die Uebergangsbestimmungen vom O. R. (nunmehr 881—904) abgelehnt; die gesetzlichen Verweisungen auf bernische Satzungen finden auch in dieser Auflage Anwendung, da solche Bestimmungen entweder wirklich oder substantiell darin wiedergegeben sind.

Von dem Kaufvertrage.

Satz. 797 C. Der Vertrag, durch welchen Jemand einem Andern eine Sache um einen bestimmten Preis zur willkürlichen Verfügung überläßt, ist ein Kaufvertrag. [1]) Begriff.

798. Der Preis muß bestimmt oder durch Mittel, über welche die vertragschließenden Theile einverstanden sind, bestimmbar sein und in Geld bestehen. [1]) Preis.

799. Wird eine Sache gegen eine andere oder theils gegen Geld, theils gegen andere Sachen veräußert, so ist der Vertrag als ein Tausch anzusehen. Die Bestimmungen über den Kaufvertrag sind, mit Ausnahme derjenigen über das Zugrecht, auch auf den Tauschvertrag anzuwenden. [1]) Tausch.

800. Der Verkauf der hängenden Früchte eines Grundstücks ist für die Unterpfands- und Geltstagsgläubiger des Verkäufers unverbindlich. [2])

801. Käufe, welche in Folge einer öffentlichen Versteigerung (802) geschlossen worden, heißen öffentliche Käufe. Oeffentlicher Kauf.

802. Nur diejenigen Versteigerungen sind öffentliche, welche wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung mit Bewilligung des Regierungsstatthalters auf die übliche Weise bekannt gemacht, in Gegenwart eines Weibels oder einer von dem Regierungsstatthalter dazu beauftragten Person abgehalten werden, und bei denen ein Notar das Protokoll führt. [3]) Gerichtliche Versteigerungen (Gant- oder Geltstagsversteigerungen [4]) müssen durch das amtliche Blatt angezeigt werden.

803. Bei der Anhebung einer öffentlichen Versteigerung über Liegenschaften soll der Notar die Voröffnung ablesen, in welcher der Kaufgegenstand hinlänglich bezeichnet, die auf demselben haftenden Beschwerden angegeben und die Bedingungen enthalten sein müssen, unter denen derselbe feilgeboten wird. Die Schrift, welche die Vor-

---

[1]) S. 229. 230. 272. 273 O. R.

[2]) Vgl. in Betreff der Pfändung § 475 V. V.; s. auch Satz. 487 C.

[3]) „Der Amtsschreiber hat die Beweglichkeiten-Steigerungen des Staates, zu welchen er von den kompetenten Behörden berufen wird, zu verschreiben" (§ 33 des Dekretes über die Obliegenheiten der Amtsschreiber, vom 24. April 1878).

[4]) Ueber die Abhaltung gerichtlicher Versteigerungen, welche von dem Gerichtspräsidenten bewilligt werden müssen, siehe §§ 493 ff., 569 u. 571 ff. V. V.

öffnung enthält, soll während der Steigerung zu Jedermanns Einsicht auf dem Tische liegen.

804. Der Notar soll über die Verhandlung ein vollständiges Protokoll führen, in welches er sowohl die Förmlichkeiten, die bei der Steigerung beobachtet worden, als die Angebote, die auf die Rufe erfolgt, mit dem Namen Derjenigen, die sie gethan [1]), und das endliche Ergebniß der Steigerung eintragen muß.

805. Nach geschehenem Ausrufe (drittem und letztem Rufe) soll der Verkäufer dem Käufer den Kaufgegenstand zusagen, wenn er hierüber in der Voröffnung keinen Vorbehalt gemacht.

806. Ist der Käufer nicht im Stande, die Bedingungen zu erfüllen, welche der Verkäufer für die Zusagung des Kaufgegenstandes gemacht, so kann der Verkäufer von dem Verkaufe zurücktreten und den Käufer für die volle Genugthuung wegen des Schadens (965) belangen, der daraus für ihn entsteht.

807. Bei Versteigerungen von Beweglichkeiten ist nur dasjenige Angebot in das Steigerungsprotokoll einzutragen, auf welches der Ausruf erfolgt ist.

Verbindlichkeit: a. des Verkäufers.

808. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Kaufsgegenstand mit seinen Zugehörden zu der bestimmten Zeit, oder wenn in dem Vertrage keine Zeit bestimmt worden, auf die erste Aufforderung zu seiner willkürlichen Verfügung zu übergeben (431 bis und mit 444) und ihm für die Erfüllung seiner Verpflichtung Gewähr zu leisten (706). Geht der Kaufgegenstand vor der Uebergabe desselben durch Zufall zu Grunde, oder wird er durch einen Zufall bedeutend beschädigt, so fällt in dem erstern Falle der Vertrag dahin (1023), und in dem letztern hat der Käufer das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten.

b. des Käufers.

809. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand an die Hand zu nehmen, dessen Uebergabe ihm der Verkäufer zu der bestimmten Zeit, oder, wenn in dem Vertrage keine Zeit bestimmt worden, nachdem der Vertrag zur Vollständigkeit gelangt ist, in dem gehörigen Zustande anbietet, und dem Verkäufer den Kaufpreis baar zu bezahlen, es sei denn, daß hierüber etwas Anderes verabredet worden (704, 999).

810. Derjenige Theil, welcher die Verpflichtung, die er durch den Vertrag übernommen, nicht erfüllt, haftet dem andern für den Schaden, der ihm daraus entsteht.

Form.

811. Kaufverträge über unbewegliche Sachen müssen schriftlich (688) abgefaßt [2]), und wenn ein Lehen-, zins- oder zehntpflichtiges Gut (394 und 813) der Gegenstand eines solchen ist, durch [den Amtsschreiber oder] [3]) einen Amtsnotar desjenigen Amtsbezirks verschrieben werden, wo die Sache oder der größere Theil derselben gelegen ist.

---

[1]) Vgl. Satz. 688 C.

[2]) Vgl. Anhang IV, pag. 310 und 311 hievor.

[3]) Die eingeklammerten Worte sind als weggefallen zu betrachten (Gesetz vom 24. März 1878, § 3; s. Anm. pag. 311).

Zufällige Bestandtheile. 1) Unterpfandsvorbehalt.

812. Der Verkäufer einer unbeweglichen Sache, welcher sich von dem Käufer nicht ausbezahlen läßt, kann sich zur Sicherheit des ausstehenden Kaufpreises in dem Kaufvertrage das Unterpfandsrecht auf den Kaufgegenstand vorbehalten (483).

813. Ein Kaufvertrag, in welchem Unterpfandsrechte vorbehalten sind, muß [durch den Amtsschreiber oder][1]) durch einen Amtsnotar desjenigen Amtsbezirks verschrieben werden, wo der Verkaufsgegenstand oder der größere Theil desselben gelegen ist (689, 930).

2) Vertretungsversprechen.

814. Der Verkäufer, welcher dem Käufer die Vertretung verspricht, verpflichtet sich, denselben vor Gericht gegen Ansprüche zu vertreten, welche dritte Personen aus einem der Uebergabe vorhergehenden Grund auf den Kaufgegenstand machen (709, 710 und § 35 P.).

3) Wiederlosung.

815. Der Vorbehalt des Verkäufers, die verkaufte Sache wieder einzulösen, heißt das Wiederlosungsrecht. Enthält derselbe keine weitere Bestimmung, so verpflichtet sich der Käufer, der diesen Vorbehalt eingeht, dem Verkäufer die Kaufsache gegen die Zurückerstattung des von ihm empfangenen Preises wieder an die Hand zu stellen.

816. Der Wiederlosungsvorbehalt darf von dem Verkäufer ~~nur~~ bei dem Verkauf unbeweglicher Sachen, ~~und~~ für seine Person, und nie auf länger als auf zehn Jahre gemacht werden, und Niemand kann an seiner Stelle ein Recht aus demselben herleiten, als seine Notherben und seine Geltstagsgläubiger. Haben die vertragschließenden Theile keine Zeit für die Dauer des Wiederlosungsrechts festgesetzt, so erlöscht es nach dem Ablaufe eines Jahres, von der Uebergabe des Kaufgegenstandes an zu rechnen. Gegen dritte Personen kann dieses Recht nur in dem Falle geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt desselben dem Kaufbriefe einverleibt ist, auf welchen hin der Kaufgegenstand dem Käufer zugefertigt worden.

817. Derjenige, welchem eine unbewegliche Sache unter dem Vorbehalte des Wiederlosungsrechts zugefertigt worden, soll dieselbe, während der Dauer dieses Rechts, mit keinen dinglichen Lasten beschweren.

818. Der Käufer kann von dem Verkäufer, der von der Wiederlosung Gebrauch gemacht, für den nothwendigen und für den nützlichen Aufwand, den er zum Behufe der Kaufsache gemacht, wie ein redlicher Besitzer Ersatz fordern, und haftet ihm für die Verminderung des Werthes und für die Unmöglichkeit der Zurückgabe der Kaufsache, wenn die eine oder die andere durch sein Verschulden herbeigeführt worden. Die Nutzungen, welche der Käufer vou der Kaufsache gezogen, sind der Nutzung gleichzusetzen, welche der Kaufpreis abgeworfen. Ist der Kaufpreis nicht ausbezahlt worden, so sind die Zinsen desselben zu Vier von Einhundert für ein Jahr zu berechnen, wenn die Betheiligten hierüber nicht etwas Anderes bestimmt haben.

Zugrecht.

819. Das Zugrecht besteht in der Befugniß der gesetzlich begünstigten Verwandten (823) Desjenigen, welcher in Folge eines

---

[1]) S. Anm. 3, pag. 348 hievor.

C. 820–828.

Verkäufers eine unbewegliche Sache einem Andern überlassen, in die Stelle des Käufers einzutreten und die Kaufsache zu erwerben.

820. Dieses Recht kann jedoch in Betreff solcher Sachen nicht ausgeübt werden, die an einer öffentlichen Versteigerung (802) verkauft worden.

821. Täusche, in Folge welcher eine unbewegliche Sache gegen verbrauchbare Sachen eingetauscht worden, sowie auch Abtretungen unbeweglicher Sachen an Zahlungsstatt sind in Hinsicht auf das Zugrecht den Käufen gleichzustellen.

822. Wenn bewegliche Sachen mit unbeweglichen zusammen den Gegenstand eines Kaufes ausmachen, so daß dafür nur Eine Kaufsumme ausgesetzt wird, so kann das Zugrecht nur in Betreff des ganzen Kaufes ausgeübt werden.

Fähigkeit. 823. Zu der Ausübung des Zugrechts sind die Verwandten des Verkäufers in der auf- und in der absteigenden Linie, mit Ausnahme derjenigen Kinder desselben, welche zu dem Zeitpunkte der Uebergabe der Kaufsache (434) seiner Gewalt unterworfen gewesen, sowie auch seine voll- und seine halbbürtigen Geschwister zuzulassen. Dieses Recht ist durchaus persönlich und darf von dem Berechtigten weder abgetreten, noch für einen Andern ausgeübt werden (828).

824. Die Verwandten in der absteigenden Linie gehen allen übrigen, und die Verwandten in der aufsteigenden denjenigen in den Seitenlinien in der Ausübung des Zugrechtes vor. In der auf- und in der absteigenden Linie geht der nähere Verwandte des Verkäufers dem entferntern, und in gleich nahem Grade gehen die männlichen Verwandten den weiblichen vor. In den Seitenlinien gehen die vollbürtigen Brüder des Verkäufers den vollbürtigen Schwestern und den halbbürtigen Geschwistern, die halbbürtigen Brüder den voll- und den halbbürtigen Schwestern, und die vollbürtigen Schwestern den halbbürtigen vor.

825. Ist der Käufer selbst ein zugberechtigter Verwandter des Verkäufers, so können diejenigen Verwandten des Verkäufers, welche dem Käufer in der Ausübung des Zugrechts nicht vorgehen, dasselbe gegen ihn nicht ausüben.

826. Von zwei Personen, die gleichmäßig zu der Ausübung des Zugrechts befugt sind, schließt diejenige die andere davon aus, welche dem Käufer den Zug zuerst angekündigt, wenn sie denselben vollzieht.

Ausübung. 827. Derjenige, welcher von dem Zugrechte Gebrauch machen will, muß binnen der Nothfrist von drei Monaten, von der Uebergabe der Kaufsache (434) an zu rechnen, oder wenn er zu dieser Zeit nicht im Lande gewesen, binnen der Nothfrist von sechs Monaten, von dem gleichen Zeitpunkt an zu rechnen, dem Käufer den Zug durch eine Wissenlassung ankündigen und seine Verpflichtung gegen denselben vollständig erfüllen (830).

828. Wenn der Käufer, welchem der Zug angekündigt worden, Verdacht hat, der Züger übe sein Recht in der Absicht aus, um den Kaufgegenstand einem Andern zuzuwenden, so kann er ihn darüber zu der Manifestation anhalten (823).

829. Auf die gleiche Weise kann auch der Zugberechtigte die vertragschließenden Theile zur Manifestation anhalten, wenn er vermuthet, daß sie ihn durch einen Scheinvertrag von der Ausübung des Zugrechts haben ausschließen oder ihm dieselbe haben erschweren wollen.

830. Der Züger ist verpflichtet, binnen der in der Satzung 827 bestimmten Nothfrist dem Käufer Alles wieder zu erstatten, was derselbe an dem Kaufpreise bereits bezahlt, ihn der Verpflichtungen zu erledigen, die er des Kaufs wegen gegen den Verkäufer eingegangen, ihn für die Versäumnisse und die Kosten zu entschädigen, zu denen er durch den Kauf veranlaßt worden [1]), und ihm den nothwendigen Aufwand zu vergüten, den er auf den Kaufgegenstand verwendet, oder, wenn dieser nicht sogleich bestimmt werden kann, dem Käufer für dasjenige, was noch unbestimmt ist, hinlängliche Sicherheit zu geben. Verpflichtung: a. des Zügers.

831. Sowie der Züger seine Verpflichtung erfüllt hat, soll der Käufer demselben die Kaufsache in demjenigen Zustande an die Hand geben (434), in welchem er sie übernommen oder in welchen er sie durch seine Verwendungen versetzt hat, oder in den sie durch unverschuldete Zufälle versetzt worden, die sich seit seiner Uebernahme derselben ereignet, und mit dem Züger sich der Nutzungen wegen abfinden, welche er, der Käufer, von der Sache bezogen haben mag. b. des Käufers.

832. Das Zugrecht erlöscht: 1) durch die Verzichtleistung von Seite des Berechtigten, und 2) durch den Ablauf der gesetzlichen Frist, ohne daß der Berechtigte während derselben seine Verpflichtung erfüllt. Erlöschung des Zugrechts.

833. Wenn eine Person, welcher das Zugrecht zusteht, dem Käufer den Zug angekündigt, aber denselben binnen der in der Satz. 827 bestimmten Nothfrist nicht vollzogen, so hat der Käufer die Wahl, diese Person zu der Vollziehung des Zuges anzuhalten oder sie für den Schaden zu belangen, den sie ihm durch die Ankündigung des Zuges verursacht haben mag. [2])

---

[1]) Namentlich auch die vom Käufer bezahlten Emolumente zu restituiren (Emolumententarif von 1813, Theil II, Titel 2, § 13.

[2]) Im folgenden Anhange fügen wir Einiges über das seit 1. Januar 1877 in Kraft erwachsene eidgenössische Maß- und Gewichtssystem bei, welches namentlich bei dem Kaufvertrage von Bedeutung ist (s. Bundesges. vom 3. Juli 1875, in Kraft erwachsen seit 1. Januar 1877, nebst bundesräthlicher Vollziehungsverordnung vom 22. Oktober 1875 und Zusätzen vom 25. August und Abänderung vom 8. November 1876: Anleitung für die schweizerischen Eichmeister vom 27. Dezember 1875, Abänderung dazu vom 17. August 1877; Instruktion für die Eichung von Gasmessern vom 11. September 1876; bern. Kreisschreiben und Bekanntmachung vom 6. Dezember, Verordnung vom 20. Dezember 1876, Vollziehungsverordnung vom 24. Januar 1877; Verordnung über die Faßfecker vom 21. September 1877). — Das schweizerische System ist auf das französische gebaut.

Anhang II. Zu Satz. 833 C.

Maß- und Gewichtssystem seit 1877, nebst den Abkürzungen in der Bezeichnung laut Bundesrathsbeschluß vom 1. Juni 1880.

1) Grundlage desselben ist der Meter, mit dem mètre des archives de Paris übereinstimmend.

a. Längenmaße:

1, 10, 100, 1000 Meter = Meter (m.), Dekameter, Hektometer, Kilometer (km.).

$^1/_{10}$, $^1/_{100}$, $^1/_{1000}$ Meter = Decimeter (dm.), Centimeter (cm.), Millimeter (mm.); Mikron (μ.) = 0,001 mm.

b. Flächenmaße:

1 Quadrat von 1 Meter Seite = Quadratmeter (m^2);
100 Quadratmeter = Are (a.);
10,000 " = Hektare (ha.).

c. Raummaße:

10 Kubikmeter = 1 Dekastere;
1 " = 1 Stere (s.);
$^1/_{10}$ " = 1 Decistere.

d. Hohlmaße:

Einheit: der Liter (l.) = 1 Kilogramm destillirten Wassers 4° Celsius;

aufwärts von 1 Liter: Deka- (dal.), Hekto- (hl:), Kilo-Liter = 10, 100 1000 Liter;

abwärts von 1 Liter: Deci- (dl.), Centi- (cl.), Milli-Liter = $^1/_{10}$, $^1/_{00}$, $^1/_{1000}$ Liter.

e. Gewichte:

Einheit: das Gramm (g.) = dem Gewicht von 1 Kubikcentimeter destillirten Wassers bei 4° Celsius;

aufwärts: Deka-, Hekto-, Kilo- (kg.), Myria-Gramm = 10, 100, 1000, 10,000 " und: 1 metrischer Centner (q.) = 100,000, 1 Tonne (t.) = 1 Million Gramm;

abwärts: Deci- (dg.), Centi- (cg.), Milli-Gramm (mg.) = $^1/_{10}$, $^1/_{100}$, $^1/_{1000}$ Gramm.

2) Zur Vergleichung mit den bisherigen Maßen und Gewichten dient das folgende bundesräthliche Tableau:

A. Vergleichung der bisherigen Maße und Gewichte mit den metrischen.

Längenmaße.

Bisherige Maße und Gewichte.	Metrische Maße und Gewichte.
1 Ruthe = 10 Fuß	= 3 Meter = $^{3}/_{10}$ Dekameter.
1 Fuß = 10 Zoll	= 30 Centimeter = 300 Millimeter.
1 Zoll = 10 Linien	= 3 Centimeter = 30 Millimeter.
1 Linie = 10 Punkte	= 3 Millimeter.
1 Punkt oder Strich	= $^{3}/_{10}$ Millimeter.
1 Klafter = 6 Fuß	= $1^{8}/_{10}$ Meter = 180 Centimeter.
1 Elle = 2 Fuß	= $^{6}/_{10}$ Meter = 60 Centimeter.
1 Wegstunde = 16,000 Fuß	= 4800 Meter.

Flächenmaße.

1 Juchart = 400 Quadratruthen = 40,000 Quadratfuß	= 3600 Quadratmeter = 36 Are.
1 Quadratruthe = 100 Quadratfuß	= 9 Quadratmeter = $^{9}/_{100}$ Are.
1 Quadratklafter = 36 Quadratfuß	= $3^{6}/_{25}$ Quadratmeter.
1 Quadratfuß = 100 Quadratzoll	= $^{9}/_{100}$ Quadratmeter = 900 Quadratcentimeter.
1 Quadratstunde = 6400 Jucharten (geogr. Flächenmaß.)	= 2304 Hektare.

Körpermaße.

a. Raummaße.

1 Kubikruthe = 1000 Kubikfuß	= 27 Kubikmeter (Stere) oder 27,000 Kubikdecimeter.
1 Kubikklafter = 216 Kubikfuß	= $5^{832}/_{1000}$ Kubikmeter oder 5832 Kubikdecimeter.
1 Kubikfuß oder 1000 Kubikzoll	= $^{27}/_{1000}$ Kubikmeter oder 27 Kubikdecimeter.

b. Hohlmaße für trockene Körper.

1 Malter = 10 Sester (Mäß oder Viertel)	= $1^{1}/_{2}$ Hektoliter oder 150 Liter.
1 Sester = 10 Immi	= 15 Liter.
$^{1}/_{2}$ Sester = 5 Immi	= $7^{1}/_{2}$ "
$^{1}/_{4}$ " (Vierling) = $2^{1}/_{2}$ Immi	= $3^{3}/_{4}$ "
1 Immi = $^{1}/_{10}$ Sester	= $1^{1}/_{2}$ "
$^{1}/_{2}$ " = $^{1}/_{20}$ "	= $^{3}/_{4}$ "
1 Mäßlein = $^{1}/_{16}$ Sester	= $^{15}/_{16}$ "

c. Hohlmaße für Flüssigkeiten.

Bisherige Maße und Gewichte.		Metrische Maße und Gewichte.
1 Saum = 100 Maß	=	150 Liter.
1 Eimer (Brente) = 25 Maß	=	37 1/2 „
1 Maß = 1/100 Saum	=	1 1/2 „
1 Halbmaß (Flasche)	=	3/4 „
1 Viertelmaß (Schoppen)	=	3/8 „
1 Halbschoppen	=	3/16 „

Gewichte.

1 Centner = 100 Pfund	=	50 Kilogramm.
1 Pfund = 32 Loth	=	500 Gramm.
1 Halbpfund = 16 Loth	=	250 „
1 Viertelpfund = 8 „	=	125 „
1 Achtelpfund = 4 „	=	62 1/2 „
1 Unze = 2 Loth	=	31 1/4 „
1 Loth = 4 Quintchen	=	15 5/8 „ oder 15,625 Gramm.
1 Quintchen	=	3 29/32 „ „ 3906 1/4 Milligramm.

B. Vergleichung der metrischen Maße und Gewichte mit den bisherigen.

Längenmaße.

Metrische Maße und Gewichte.		Bisherige Maße und Gewichte.
1 Meter oder 1000 Millimeter	=	3 1/3 Fuß.
1 Decimeter oder 100 Millimeter	=	3 1/3 Zoll.
1 Centimeter oder 10 Millimeter	=	3 1/3 Linie.
1 Millimeter	=	3 1/3 Strich.
1 Dekameter = 10 Meter	=	33 1/3 Fuß.
1 Hektometer = 100 Meter	=	333 1/3 Fuß.
1 Kilometer = 1000 Meter	=	3333 1/3 Fuß.
1 Myriameter = 10000 Meter	=	33333 1/3 Fuß.

Flächenmaße.

1 Hektar = 100 Are = 10000 Quadratmeter	=	2 1/9 Juchart
	=	1111 1/9 Quadratruthen
	=	111111 1/9 Quadratfuß.
1 Ar = 100 Quadratmeter	=	1/36 Juchart
	=	11 1/9 Quadratruthen
	=	1111 1/9 Quadratfuß.
1 Quadratmeter	=	11 1/9 Quadratfuß
	=	1111 1/9 Quadratzoll.

Maß u. Gewicht.

Körpermaße.

Metrische Maße und Gewichte.	Bisherige Maße und Gewichte.
1 Kubikmeter (Ster) = 10 Hektoliter	= $37\frac{1}{27}$ Kubikfuß.
1 Hektoliter oder 100 Liter	= $66\frac{2}{3}$ Maß.
1 Halbhektoliter oder 50 Liter	= $33\frac{1}{3}$ „
1 Doppeldekaliter oder 20 Liter	= $13\frac{1}{3}$ „
1 Dekaliter oder 10 Liter	= $6\frac{2}{3}$ „
1 Halbdekaliter oder 5 Liter	= $3\frac{1}{3}$ „
1 Doppelliter oder 2 Liter	= $1\frac{1}{3}$ „
1 Liter	= $\frac{2}{3}$ „
1 Halbliter	= $\frac{1}{3}$ „
1 Doppeldeciliter	= $\frac{8}{15}$ Schoppen.
1 Deciliter	= $\frac{4}{15}$ „
1 Halbdeciliter	= $\frac{2}{15}$ „
1 Doppelcentiliter	= $\frac{4}{75}$ „
1 Centiliter	= $\frac{2}{75}$ „
4 Kubikmeter } Brennholzmaße	= $148\frac{4}{27}$ Kubikfuß.
3 „ } Brennholzmaße	= $111\frac{3}{27}$ ($\frac{1}{9}$) Kubikfuß.
1 „ } Brennholzmaße	= $74\frac{2}{27}$ Kubikfuß.

Gewichte.

1 Kilogramm oder 1000 Gramm	= 2 Pfund oder 64 Loth.
$\frac{1}{2}$ Kilogr. (oder 5 Hektogramm) oder 500 Gramm	= 1 „ „ 32 „
2 Hektogramm oder 200 Gramm	= $\frac{2}{5}$ „ „ $12\frac{4}{5}$ Loth.
1 „ „ 100 „	= $\frac{1}{5}$ „ „ $6\frac{2}{5}$ „
5 Dekagramm „ 50 „	= $3\frac{1}{5}$ Loth.
2 „ „ 20 „	= $1\frac{7}{25}$ „
1 „ „ 10 „	= $\frac{16}{25}$ „
5 Gramm oder 5000 Milligramm	= $\frac{8}{25}$ „
2 „ „ 2000 „	= $\frac{16}{125}$ „
1 „ „ 1000 „	= $\frac{8}{125}$ „
5 Decigramm oder 500 „	= $\frac{4}{125}$ „
2 „ „ 200 „	= $\frac{8}{625}$ „
1 „ „ 100 „	= $\frac{4}{625}$ „

3) Art. 14 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1875:

„In neuen Verträgen dürfen Angaben über Maß oder „Gewicht nur nach den Bestimmungen des gegenwärtigen „Gesetzes gemacht werden.“

4) In jeder Einwohnergemeinde müssen vorhanden sein und gegen Gebühr dem Publikum zur Verfügung stehen:

a. Ster- und Kohlenkisten von 1 und $\frac{1}{5}$ Ster Inhalt für Torf, Kohlen, Kalk u. dgl.; Meßrahmen für Brennholz von je

2 Meter Höhe und Breite, wie von je 1 Meter Höhe und Breite; je nach Bedürfniß auch Dezimalwaagen mit Gewichten;

zu ernennen sind:

b. beeidigte Messer und Wäger.

5) Organisation der Behörden für Maß und Gewicht: Bundesrath, Bundeseichstätte, unter dem Departement des Innern stehend, periodische Inspektionen; Kantonsregierungen, Justiz- und Polizeidirektion, Inspektor für Maß und Gewicht, Eichmeister, Regierungsstatthalter, Ortspolizeibehörden, Messer und Wäger der Gemeinden.

6) Bußandrohung gegen den Gebrauch ungeeichter Maße, Gewichte und Waagen, von 2—20 Franken, wenn sie richtig sind, von 2—40 Franken, wenn sie unrichtig sind, abgesehen von etwa verübtem Betruge; weitere Strafandrohungen und Verweisung auf die Bestimmungen des kant. Strafgesetzbuches in der kant. Vollz.-Verordnung vom 24. Jenner 1877; erlaubte Fehlergrenze derselben.

7) Im Verkehre gebrauchte unrichtige Maße, Gewichte, Waagen, die nicht rektifizirbar sind, werden konfiszirt.

8) Für die wichtigsten Lebensmittel gelten folgende Bestimmungen:
   a. das Brod ist in Laiben von ½, 1, 2 u. s. f. Kilogramm zu backen, zu stempeln, es ist auf Verlangen vorzuwägen;
   b. Erdäpfel und Obst sind von 20 Liter an nach dem Gewicht zu verkaufen; Butter, Käse ꝛc. immer nach dem Gewicht;
   c. Milch und Oel können per Maß oder nach Gewicht verkauft werden;
   d. Brennholz ist per Ster zu rüsten, besondere Verabredungen vorbehalten; Torf per Wagen à 2 oder 4 Ster; Kohlen per Kiste à ½ Ster.

Hauptdifferenzen von O. R. und C. im Kaufvertrage.

1) Steigerungen, Immobiliarkäufe, Wiederlosung, Zugrecht behandelt C.; in O. R. fehlen sie; die betreffenden Satzungen bleiben unter O. R. bestehen.

2) O. R. ist i. G. handelsrechtlich angelegt, C. als gewöhnliches bürgerliches Recht; jenes führt in den Mobiliarkauf ein:
   a. Schnelle Abwicklung der Anstände wegen Sachmängeln u. s. w.
   b. Rücktritt vom Vertrage nach 122 ff. O. R., während C. hier auf 705 C. (pag. 301) basirt ist.

3) Gefahrübergang mit emtio perfecta nach 204 O. R.; erst mit Eigenthumsübergang Satz. 808 a. C.

4) O. R. ist dabei kaufmännisch betreff Uebergabe, Verpackung, Berechnung, hat meist Genuskauf im Auge, während C. von der Behandlung des Spezieskaufes ausgeht.

5) Im O. R. Eviktion und Haft für Sachmängel genau geschieden; in C. durch Satz. 706 ff. zusammengeworfen.

Achter Titel.

Miethe und Pacht.

I. Miethe.

274. Durch den Miethvertrag verpflichtet sich der Vermiether, dem Miether den Gebrauch einer Sache zu überlassen, und der Miether, dem Vermiether hiefür eine Vergütung (Miethzins) zu bezahlen. Zür. 1483.

275. Der Abschluß des Miethvertrages bedarf keiner besonderen Form. Zür. 1484.

Dagegen bedürfen Verabredungen über die Miethe einer unbeweglichen Sache, soweit sie von dem Gesetze abweichen und nicht ausdrücklich darin vorbehalten sind, der schriftlichen Vertragsform. — 9. 297.

276. Der Vermiether ist verpflichtet, die Sache in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu übergeben und während der Miethzeit in demselben zu erhalten. — 95. 282, 2. Zür. 1487. C. Nap. 1720.

277. Wird die Sache in einem Zustande übergeben, welcher den vertragsmäßigen Gebrauch ausschließt oder in erheblicher Weise schmälert, so ist der Miether berechtigt, nach Maßgabe der Art. 122 bis 125 von dem Vertrage zurückzutreten. — 110. 297. Zür. 1489.

Geräth die Sache ohne Verschulden des Miethers während der Miethzeit in einen solchen Zustand, so kann derselbe eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Miethszinses verlangen und, wenn dem Mangel nicht innerhalb angemessener Frist abgeholfen wird, von dem Vertrage zurücktreten. — 95. 278. 282. 284. cf. 297. 301. 304. 305. Dresd. 545, 1.

Für den Fall der Verschuldung des Vermiethers bleibt überdieß dem Miether der Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten.

278. Wenn während der Miethzeit die vermiethete Sache dringender Ausbesserungen bedarf, so muß der Miether sich dieselben, unbeschadet der ihm im vorhergehenden Artikel vorbehaltenen Rechte, gefallen lassen. — 297. Zür. 1492, 1.

279. Kann der Miether wegen eigener Verschuldung oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles von der gemietheten Sache keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung der vollen Gegenleistung verbunden, vorausgesetzt, daß der Vermiether die vermiethete Sache zu dem vertragsmäßigen Gebrauche des Miethers bereit gehalten hat. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 292. — 298. Dresd. 561.

280. Wenn ein Dritter auf die gemiethete Sache einen Anspruch erhebt, welcher sich mit dem Rechte des Miethers nicht verträgt, so ist der Vermiether verpflichtet, auf Anzeige des Miethers hin den Rechtsstreit zu übernehmen und im Falle einer Störung des Miethers in der vertragsmäßigen Benutzung des Miethgegenstandes demselben Schadenersatz zu leisten. — 297. C. Nap. 1726. 1727. Zür. 1494.

281. Wird die vermiethete Sache während der Miethzeit vom Vermiether veräußert oder ihm in Folge Rechtstriebes oder Arrestprozesses oder Konkursverfahrens entzogen, so kann der Miether die Dresd. 549.

Fortsetzung des Miethvertrages von dem Dritten nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat; dagegen kann er vom Vermiether die Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz verlangen. — S. ad 136 und 137.

Bei unbeweglichen Miethsachen hat jedoch der neue Erwerber, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung gestattet, unter Beobachtung der in Art. 290, Ziff. 1 und 2 vorgeschriebenen Fristen dem Miether zu kündigen.

Die besonderen Wirkungen der Eintragung des Miethvertrages in öffentliche Grund-, Hypothekar- oder ähnliche Bücher bleiben nach kantonalem Rechte vorbehalten; ebenso die Bestimmungen der Expropriationsgesetze. — Gilt auch für Pacht; 314, 3.

Dresd. 558. 282. Der Vermiether hat die auf der vermietheten Sache haftenden Lasten und Abgaben zu tragen.

C. Nap. 1754. 1756. Die kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch der gemietheten Sache erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen liegen dem Miether, die größeren Wiederherstellungen dem Vermiether ob, je nach Maßgabe des Ortsgebrauches. — 276. J. A. ad 178, 2.

Dresd. 562. 283. Der Miether ist verpflichtet, bei dem Gebrauche der gemietheten Sache mit der Sorgfalt eines sorgsamen Hausvaters zu verfahren. — 113.

Dresd. 572, 2. C. Nap. 1729. Macht der Miether ungeachtet erfolgter Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache, oder fügt er derselben durch offenbaren Mißbrauch dauernden Schaden zu, so kann der Vermiether die sofotige Auflösung des Miethvertrages nebst Schadersatz verlangen. — cf. 122.

Dresd. 564. 284. Sind Ausbesserungen an der gemietheten Sache nöthig, welche dem Vermiether obliegen, oder maßt sich ein Dritter Rechte an der gemietheten Sache an, so ist der Miether bei Vermeidung von Schadenersatz verpflichtet, dem Vermiether sofort Anzeige zu machen. — cf. 246.

Dresd. 559. 285. Der Miether ist berechtigt, die gemiethete Sache ganz oder theilweise weiter zu vermiethen (Untermiethe, Aftermiethe), vorausgesetzt, daß dadurch nicht eine für den Vermiether nachtheilige Veränderung bewirkt wird.

Der Miether haftet dem Vermiether dafür, daß der Untermiether die Sache nicht anders gebrauche, als es dem Miether gestattet ist. Der Vermiether ist auch unmittelbar berechtigt, den Untermiether hiezu anzuhalten. — 113. — Absatz 2 u. 3 gelten auch für Unterpacht einzelner Räume nach 306, 1.

Die Abtretung der Miethe wird als Untermiethe behandelt. (Anders unter C. Nap.: cession du bail und souslocation.)

Dresd. 560. 286. Der Miether ist verpflichtet, den Miethzins zu der vereinbarten oder ortsüblichen Zeit zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Neu. Zeitbestimmung, so ist der Miethzins bei Miethen, welche für die Dauer von einem oder mehreren Jahren oder Halbjahren ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen sind, je nach Ablauf eines halben Jahres, bei Miethen von kürzerer Dauer je nach Ablauf eines Monats, spätestens aber am Ende der Miethzeit zu bezahlen. — 86. cf. 147, 1.

287. Wenn der Miether mit einer vor Ablauf der Miethzeit fälligen Zinszahlung im Rückstande geblieben ist, so kann ihm der Vermiether bei Miethen, welche für ein halbes Jahr oder längere Zeit geschlossen sind, eine Frist von dreißig Tagen, bei Miethen von kürzerer Dauer eine Frist von sechs Tagen mit der Androhung ansetzen, daß, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Miethzins bezahlt werde, der Miethvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei.[1]) — cf. 122. Zür. 1515. Neu.

Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Ansetzung derselben dem Miether zugekommen ist.

Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungsansprüche des Vermiethers. — 117.

288. Wenn der Miether in Konkurs fällt, so ist der Vermiether zur Auflösung der Miethe berechtigt, sofern ihm nicht binnen angemessener Frist für die rückständigen und die später fälligen Miethzinse Sicherheit geleistet wird. — Ad 66. 136 u. 137. Dresd. 572, 4.

289. Ist eine bestimmte Dauer der Miethe weder ausdrücklich noch stillschweigend vereinbart worden, so ist sowohl der Miether als der Vermiether berechtigt, das Miethverhältniß durch Kündigung zu beendigen. — Kündigungsverhältnisse i. A.: 40. 281. 309—311. 314. 316. 336. 342 ff. 402 (40). 500. 503. 545 ff. 572. 574. 611. 684. S. auch ad 291. C. Nap. 1736.

290. Wenn der Vertrag nicht etwas Anderes bestimmt, so können von jedem Theile gekündigt werden:

1) Unmöblirte Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten, Verkaufsläden, Magazine, Keller, Scheunen, Stallungen und ähnliche Räumlichkeiten nur auf das nächste ortsübliche Ziel oder, in Ermangelung eines bestimmten Ortsgebrauches, je auf Ende einer halbjährlichen Miethsdauer, in beiden Fällen mit einer vorausgehenden dreimonatlichen Kündigungsfrist; S. ad 178, 2.
2) Möblirte Wohnungen oder einzelne Zimmer oder das Mobiliar für eine Wohnung nur auf Ende einer monatlichen Miethsdauer, mit vorausgehender zweiwöchentlicher Kündigungsfrist;
3) Andere gemiethete bewegliche Sachen auf jeden beliebigen Zeitpunkt, mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen.

291. Ist der Miethvertrag auf eine bestimmte Zeit geschlossen und nach deren Ablauf das Miethverhältniß mit Wissen und ohne Widerspruch des Vermiethers fortgesetzt worden, so gilt der Vertrag in Ermangelung besonderer Vereinbarungen bis auf den Zeitpunkt als erneuert, auf welchen er mit Beobachtung der in Art. 290, Ziff. 1 bis 3 vorgeschriebenen Fristen gekündigt wird. — 1. 311. 342. 891. cf. 545. 572. 611. 626. 676. 709. Dresd. 569.

292. Bei einer auf bestimmte Zeit geschlossenen Miethe einer unbeweglichen Sache kann vor Ablauf der Miethzeit jeder Theil aus wichtigen Gründen, welche ihm die Fortsetzung des Miethverhältnisses unerträglich machen, dem anderen Theil unter Beobachtung der im Neu.

---

[1]) Das wird hier als neu bezeichnet, entspricht immerhin der sogenannten Monatleistung in Satz. 851, Ziff. 3 C.

Art. 290, Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Fristen kündigen, wenn er letzterem vollen Ersatz anbietet. — 310, 1. cf. 346, 1.

Können sich die Parteien über die Art oder das Maß des Ersatzes nicht verständigen, so entscheidet der Richter. Immerhin muß, wenn die Miethe für ein Jahr oder längere Zeit abgeschlossen ist, der Ersatz für Vermiether oder Miether mindestens einem halben Jahreszinse gleich kommen. — 310, 1. cf. 346, 2.

Der Miether hat die Miethsache nur dann zu verlassen, wenn ihm der Ersatz geleistet ist. — 224 ff. 310, 3. 887.

Zür. 1510. 293. Stirbt der Miether, so sind sowohl seine Erben als der Vermiether berechtigt, die auf ein Jahr oder für längere Zeit abgeschlossene Miethe unter Beobachtung der im Art. 290, Ziff. 1 und 2 bezeichneten Kündigungsfrist auf das nächste Ziel ohne Entschädigung zu kündigen. — Ad 42.

Zür. 898, 1. 294. Der Vermiether einer unbeweglichen Sache hat für den Miethzins des verflossenen und des laufenden Jahres ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, welche sich in den vermietheten Räumen befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören. — cf. 887.

Neu. Vorbehalten bleiben im Sinne des Art. 227 die Eigenthumsansprüche Dritter an verlorenen oder gestohlenen, sowie an solchen Sachen, von denen der Vermiether wußte oder wissen mußte, daß sie nicht dem Miether gehören. Im Weitern sind ausgenommen diejenigen Sachen, welche nach den Schuldbetreibungs- oder Konkursgesetzen von der Exekution ausgeschlossen sind. — § 471 V. V.

Zür. 898, 2. In Folge seines Retentionsrechtes kann der Vermiether, wenn der Miether wegziehen oder die in den gemietheten Räumen befindlichen Sachen fortschaffen will, so viele Sachen mit Hülfe der zuständigen Amtsstelle zurückhalten, als zu seiner Deckung erforderlich sind. — 297.

Zür. 1506, 2. 295. Das Retentionsrecht des Vermiethers erstreckt sich auch auf die von dem Untermiether eingebrachten Gegenstände, so weit diesem gegenüber das Recht des Untervermiethers reicht. — 297. cf. 887.

II. Pacht.

Dresd. 576. 296. Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter eine unbewegliche Sache oder ein nutzbares Recht (Jagd, Fischerei, Wasserkraft, industrielles Gewerbe u. s. w.) zum Bezuge der Früchte oder Erträgnisse zu überlassen, und der Pächter, hiefür einen
Dresd. 577. Pachtzins zu bezahlen. Der Pachtzins kann entweder in Geld bestehen oder in einer Quote der Früchte oder Erträgnisse (Theilpacht). — 308.

297. Die Artikel 275, 277, 278, 280, 294 und 295 finden auf die Pacht entsprechende Anwendung.[1]) — cf. 887.

---

[1]) Dieser Verweisungsartikel ist nichts weniger als vollständig: 298 = 279; 300 = 276 (doch mit Unterschied betr. Unterhaltung der Mieth-, resp. Pachtsache); 301 = 278 (in 301 noch die u. E. auch für die Miethe selbstverständliche Pflicht des Pächters zur Anzeige, die einzig durch die leichtfertige Weise controvers werden kann, mit der 296 ff. zu 274 ff. gefügt wurde; es

298. Kann der Pächter wegen eigenen Verschuldens oder wegen eines in seiner Person eingetretenen Zufalles vom Pachtgegenstand keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch machen, so bleibt er zur Entrichtung der vollen Gegenleistung verbunden, vorausgesetzt, daß der Verpächter den Pachtgegenstand zum vertragsmäßigen Gebrauche des Pächters bereit gehalten hat. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Art. 310. — 279. Dresd. 561.

299. Werden Geräthschaften, Vieh oder Vorräthe mit in Pacht übergeben, so ist jeder Theil verpflichtet, dem andern ein genaues, von ihm unterzeichnetes Inventar dieser Gegenstände zu übergeben und zu einer gemeinsamen Schätzung derselben Hand zu bieten. Zür. 1521.

300. Der Verpächter ist verpflichtet, dem Pächter den Pachtgegenstand mit Inbegriff der allfällig mitverpachteten beweglichen Sachen in einem zur vertragsgemäßen Benutzung und Bewirthschaftung geeigneten Zustande zu übergeben. C. Nap. 1720, 1.

301. Während der Pachtzeit nothwendig werdende Hauptreparaturen an dem Pachtgegenstande hat der Verpächter sofort, nachdem ihm der Pächter von deren Nothwendigkeit Kenntniß gegeben hat, auf seine Kosten auszuführen. C. Nap. 1720, 2.

302. Der Verpächter hat die auf dem Pachtgegenstande haftenden Lasten und Abgaben zu tragen. Dresd. 558.

303. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Gegenstand seiner Bestimmung gemäß ordentlich zu bewirthschaften, insbesondere für nachhaltige Ertragsfähigkeit desselben zu sorgen. Zür. 1530.

Aenderungen in der hergebrachten Bewirthschaftung, welche über die Pachtzeit hinaus von wesentlichem Einflusse sein können, darf der Pächter nicht vornehmen. C. Nap. 1723.

304. Der Pächter hat für den ordentlichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu sorgen. Dresd. 583.

Er hat die kleineren Reparaturen, insbesondere bei landwirthschaftlichen Pachtgütern den gewöhnlichen Unterhalt der Wege, Stege, Gräben, Dämme, Zäune, Dächer, Wasserleitungen u. s. f. nach Ortsgebrauch vorzunehmen, ferner die Geräthschaften und Werkzeuge von geringem Werthe, welche durch Alter oder Gebrauch untergegangen sind, durch andere zu ersetzen. — S. ad 178, 2.

305. Sind Hauptreparaturen am Pachtgegenstande nöthig, oder maßt sich ein Dritter Rechte an demselben an, so ist der Pächter bei Vermeidung von Schadenersatz verpflichtet, dem Verpächter sofort Anzeige zu machen. — 110. C. Nap. 1768.

306. Der Pächter darf den Pachtgegenstand ohne Zustimmung des Verpächters nicht weiter verpachten. Dagegen darf er einzelne zum Pachtgegenstande gehörende Räume vermiethen, vorausgesetzt, daß C. Nap. 1763. Zür. 1524.

---

entsprechen, theils wörtlich, theils modifizirt: 302 = 282, 1; 303 = 283, 1; 304 = 282, 2; 307 = 287 u. s. w., so daß nicht einmal die systematische Anordnung in beiden verwandten Materien dieselbe ist. — Besser angelegt ist C. Nap., der diese Bestimmungen meist in den règles communes 1714—1751 enthält. — Es fehlt sogar an einer Wiederholung von 281, 3 für Pachtverträge, wo doch der Grundbucheintrag viel wichtiger ist, als bei Miethe.

dadurch nicht eine für den Verpächter nachtheilige Veränderung bewirkt werde. — 77. 110.

Auf eine solche Miethe, beziehungsweise auf die Unterpacht, sofern dieselbe gestattet ist, findet Art. 285, Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

307. Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtzins zu der vereinbarten oder ortsüblichen Zeit zu bezahlen. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so ist der Pachtzins nach Ablauf je eines Pachtjahres, spätestens aber am Ende der Pachtzeit zu bezahlen. — S. ad 178, 2. — 86. 117. 119 ff. cf. 147, 1.

Zür. 1537, 1. 308. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes kann einen verhältnißmäßigen Nachlaß vom Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag in Folge außerordentlicher Unglücksfälle einen beträchtlichen Abbruch erlitten hat.

Zür. 1537, 2. Ein Nachlaß findet nicht statt, wenn anzunehmen ist, daß das mögliche Eintreten des Unglücksfalles bei der Bestimmung des Pacht-
Zür. 1538. zinses schon berücksichtigt ist, oder wenn der Schaden dem Pächter in Folge von Versicherung vergütet wird.

Zür. 1543. 1544. C. Nap. 1736. 309. Sofern nicht über die Pachtzeit durch Vereinbarung oder durch Ortsgebrauch etwas Anderes bestimmt ist, steht jedem Theile das Recht zu, das Pachtverhältniß unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist zu kündigen; bei der Pacht landwirthschaftlicher Grundstücke aber nur jeweilen auf Martinstag, bei allen anderen Pachtgegenständen dagegen auch auf jeden anderen Termin. — S. ad 178, 2.

Neu. 310. Ist die Pacht auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen, so kann vor Ablauf der Pachtzeit jeder Theil aus wichtigen Gründen, welche ihm die Fortsetzung des Pachtverhältnisses unerträglich machen, dem anderen Theile den Pachtvertrag, unter Beobachtung der in Art. 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist, kündigen, wenn er ihm vollen Ersatz anbietet. — 292. cf. 110.

Können sich die Parteien über die Art oder das Maß des Ersatzes nicht verständigen, so entscheidet der Richter. Immerhin muß der Ersatz mindestens einem Jahreszinse gleichkommen. — 292.

Der Pächter hat den Pachtgegenstand nur dann zu verlassen, wenn ihm der Ersatz geleistet ist. — 224 ff. 292, 3. 887. cf. 95.

C. Nap. 1776. 311. Ist ein Pachtvertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen und nach deren Ablauf das Pachtverhältniß mit Wissen und ohne Widerspruch des Verpächters fortgesetzt worden, so gilt der Vertrag in Ermangelung besonderer Vereinbarungen auf je ein Jahr als erneuert, bis er durch sechsmonatliche Kündigung auf Ende eines solchen Pachtjahres aufgelöst wird. — 1. 291. 342. 891.

312. Wenn der Pächter den Pachtzins zur Verfallzeit nicht bezahlt, so kann ihm der Verpächter eine Frist von sechzig Tagen mit der Androhung ansetzen, daß, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Zins bezahlt werde, der Pachtvertrag mit deren Ablauf aufgelöst sei. — cf. 122.

Die Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem die Ansetzung derselben dem Pächter zugekommen ist.

Bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstückes hat der Pächter auf die bei der Auflösung des Vertragsverhältnisses noch nicht eingesammelten Früchte keinen Anspruch; dagegen sind ihm die auf deren Erzeugung gemachten Verwendungen nach richterlichem Ermessen unter Verrechnung des laufenden Pachtzinses zu vergüten. — 70. ad 74, 1. cf. 315, 3.

313. Wenn der Pächter die ihm gemäß Art. 303 und 304 obliegenden Pflichten in erheblicher Weise verletzt und auf ergangene Aufforderung hin nicht innerhalb einer ihm vom Verpächter angesetzen angemessenen Frist erfüllt, so ist der Verpächter berechtigt, den Pachtvertrag ohne Weiteres aufzuheben. — 122.

Auch in diesem Falle gelten mit Bezug auf die Früchte und Verwendungen die Bestimmungen des Art. 312, Abs. 3. — Ad 74, 1.

314. Wird der Pachtgegenstand während der Pachtzeit vom Verpächter veräußert oder ihm in Folge Rechtstriebes oder Arrest-Prozesses oder Konkursverfahrens entzogen, so kann der Pächter die Fortsetzung des Pachtvertrages von dem Dritten nur fordern, wenn dieser sie übernommen hat; dagegen kann er von dem Verpächter die Erfüllung des Vertrages oder Schadenersatz verlangen. — 110.

Der neue Erwerber hat jedoch, sofern der Vertrag keine frühere Beendigung der Pacht gestattet, unter Beobachtung der in Art. 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist zu kündigen.

Der Vorbehalt von Art. 281, Abs. 3 gilt auch rücksichtlich der Pacht.

315. Fällt der Pächter in Konkurs, so erlischt das Pacht- Dresd. 589.
verhältniß mit der Konkurseröffnung. Hiebei finden die Bestimmungen des Art. 312, Abs. 3 Anwendung. — Ad 74, 1. 96.

Sofern jedoch dem Verpächter für den laufenden Pachtzins und den Bestand des Inventars hinreichende Sicherheit geleistet wird, ist derselbe pflichtig, die Pacht bis zu Ende des Pachtjahres fortzusetzen. — 288. ad 96. ad 136 und 137.

316. Stirbt der Pächter, so sind sowohl seine Erben als der cf. Zür. 1545.
Verpächter berechtigt, die Pacht unter Beobachtung der in Art. 309 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist zu kündigen. — Ad 42. 122.

317. Bei Beendigung der Pacht sind der Pachtgegenstand und Dresd. 585.
sämmtliche Inventarstücke in demjenigen Zustande, in welchem sie sich befinden, zurückzuerstatten.

Für solche Verschlechterungen, welche bei gehöriger Bewirthschaftung zu vermeiden waren, hat der Pächter Ersatz zu leisten. — 110.

Für Verbesserungen, welche lediglich aus der gehörigen Bewirthschaftung hervorgegangen sind, hat er keinen Ersatz zu fordern. — Ad 74, 1. — cf. 318, 3.

318. Wurden bei der Uebergabe die Inventarstücke abgeschätzt, Dresd. 585.
so hat der Pächter bei Beendigung der Pacht ein nach Gattung und Schatzungswerth dem übernommenen gleichkommendes Inventar zurückzuerstatten oder den Minderwerth zu ersetzen.

Die Pflicht zum Ersatze des Minderwerthes fällt weg, wenn der Pächter nachweist, daß einzelne Stücke entweder durch Verschulden

des Verpächters untergegangen oder durch höhere Gewalt zerstört worden sind. — 110. 145.

Dresd. 585 a.E. Für den Mehrwerth, welcher als Ergebniß seiner Verwendung und Arbeit zu betrachten ist, kann der Pächter Ersatz fordern. — Ad 74, 1. cf. 317, 3.

C. Nap. 1778. 319. Der abziehende Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstückes muß das Stroh und den Dünger des letzten Jahres zurücklassen. Er hat aber ein Recht auf Ersatz des Mehrwerthes, wenn er beim Antritte der Pacht weniger empfangen hatte.

320. Für Viehpacht und Viehverstellung, welche nicht mit einer landwirthschaftlichen Verpachtung verbunden sind, bleiben kantonales Recht und Ortsgebrauch vorbehalten. — S. ad 178, 2.

Differenzen in O. R. und C. über Miethe und Pacht.

1. C. behandelt sie zusammen, O. R. getrennt.
2. Die bisherige schriftliche Form in 835 C. (= Bestandzins über L. 200 a. W.) weggefallen, nur die in 275 O. R. vorgeschrieben.
3. O. R. statuirt Untermiethe, aber nicht Unterpacht (doch s. 306); C. läßt beide nur durch besondere Klausel zu.
4. Remission des Pachtzinses bei landwirthschaftlichen Pachtungen in 308 O. R.; dagegen Satz. 844 C.
5. Kündigungsfristen im Detail anders in O. R. als in C.; beidseitiges Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen in 292 und 310 O. R. mit Minimalsätzen für Vergütung und Retentionsrecht des Miethers, falls ihm deßhalb gekündet wird.
6. Manches Detail in O. R.: Inventar, Zurücklassung von Dünger ꝛc., Regelung bei Konkursen.

Neunter Titel.

Gebrauchsleihe. [1]

Dresd. 598. 321. Durch den Gebrauchsleihevertrag verpflichtet sich der Verleiher, eine Sache an den Entlehner zu unentgeltlichem Gebrauche zu überlassen, und der Entlehner, dieselbe Sache nach gemachtem Gebrauche an den Verleiher zurückzugeben.

Dresd. 603. 322. Der Entlehner darf von der geliehenen Sache nur denjenigen Gebrauch machen, welcher sich aus dem Vertrage oder, wenn darüber nichts vereinbart ist, aus ihrer Beschaffenheit oder Zweckbestimmung ergibt. — 110.

---

[1]) Dieser Titel bezieht sich Art. 64 B. V. gemäß nur auf bewegliche Sachen. Ob sich der entsprechende Abschnitt in Satz. 740—745 C. auch auf Immobilien beziehe, lassen wir dahingestellt, jedoch Satz. 745 C. folgen, da dieselbe für Mobilienleihe noch als anwendbar erfunden werden könnte.

Satz. 745 C. Ist bei der Ueberlassung einer Sache zum Gebrauche weder der Zweck noch die Zeit des Gebrauches bestimmt worden, so ist dieses als eine bloße Vergünstigung anzusehen, die der Vergünstiger willkürlich aufheben kann.

Er darf den Gebrauch nicht einem Anderen überlassen.

Handelt der Entlehner diesen Bestimmungen zuwider, so haftet er auch für den Zufall, wenn er nicht beweist, daß dieser die Sache auch sonst getroffen hätte. — 118. Zür. 1131.

323. Der Entlehner trägt die gewöhnlichen Kosten für die Erhaltung der Sache, bei geliehenen Thieren insbesondere die Kosten der Fütterung. Dresd. 605, 1.

Für außerordentliche Verwendungen, welche er im Interesse des Verleihers machen mußte, kann er von diesem Ersatz fordern. — Ad 74, 1. C. Nap. 1890.

324. Haben Mehrere eine Sache gemeinschaftlich entlehnt, so haften sie solidarisch. — 162 ff. C. Nap. 1887.

325. Ist für die Gebrauchsleihe eine bestimmte Dauer nicht vereinbart, so endigt sie, sobald der Entlehner den vertragsmäßigen Gebrauch gemacht hat, oder mit Ablauf der Zeit, binnen welcher dieser Gebrauch hätte stattfinden können. — 86. C. Nap. 1868.

326. Der Verleiher kann die Sache früher zurückfordern, wenn der Entlehner dieselbe vertragswidrig gebraucht oder verschlechtert oder einem Dritten zum Gebrauche überläßt, oder wenn er selbst wegen eines unvorhergesehenen Falles der Sache dringend bedarf. — 117. 122. C. Nap. 1889.

327. Wenn der Verleiher die Sache zu einem weder der Dauer noch dem Zwecke nach bestimmten Gebrauche überlassen hat, so kann er dieselbe beliebig zurückfordern. — 86. Zür. 1129.

328. Die Gebrauchsleihe endigt mit dem Tode des Entlehners. — Ad 42. Dresd. 611.

Zehnter Titel.

Darlehen.[1]

---

329. Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Uebertragung des Eigenthums an einer Summe Geldes oder an anderen vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte. Dresd 523.

330. Das Darlehen ist im gewöhnlichen Verkehre nur dann verzinslich, wenn solches verabredet ist; im kaufmännischen Verkehre sind auch ohne Verabredung Zinse zu bezahlen. — 1. 83. ad 234. Dresd. 532. D. H. G. 288.

331. Der Anspruch des Borgers auf Aushändigung des Darlehens und der Anspruch des Darleihers auf Annahme desselben verjährt in sechs Monaten vom Eintritte des Verzuges an gerechnet. — 117 ff. cf. 129. Dresd. 524.

332. Der Darleiher kann die Aushändigung des Darlehens im Sinne des Art. 96 verweigern, wenn der Borger seit dem Ver- Oestr. B. Gesetzb. 926.

---

[1]) 512: Ungültigkeit des Darlehens zu Spiel, Wette und deren Charakter bergende Differenzgeschäfte.

tragsabschlusse in Konkurs gerathen ist oder seine Zahlungen eingestellt hat. — Ad 96. ad 136 u. 137.

Dieselbe Befugniß steht dem Darleiher auch dann zu, wenn der Konkurs oder die Zahlungseinstellung schon vor Abschluß des Vertrages eingetreten, ihm aber erst nach demselben bekannt geworden ist.

Dresd. 531. 333. Sind dem Borger statt der verabredeten Geldsumme Werthpapiere oder Waaren gegeben worden, so gilt als Darlehenssumme der Kurswerth oder der Marktpreis, welchen diese Papiere oder Waaren zur Zeit und am Orte der Hingabe hatten.

Eine entgegenstehende Uebereinkunft ist nichtig. — 17.

Zür. 1118. 334. Wenn der Vertrag die Höhe des Zinsfußes nicht bestimmt, so ist derjenige Zinsfuß zu vermuthen, welcher zur Zeit und am Orte des Darlehensempfanges für die betreffende Art von Darlehen üblich war. — S. ad 178, 2. — 83.

Zür. 1115. 335. Die vorherige Uebereinkunft, daß die Zinse zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinset werden sollen, ist ungültig. — 83.

Zür. 1116. Vorbehalten sind die kaufmännischen Zinsberechnungen in Kontokurrent und ähnliche Geschäftsformen, bei welchen die Berechnung von Zinseszinsen üblich ist (Sparkassen, Rentenanstalten u. s. w.). — 138. ad 234. cf. 83.

Zür. 1122.[1]) 336. Ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, ist innerhalb sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurückzubezahlen. — 117 ff. cf. Satz. 494 C. auf pag. 200.

337. Für grundversicherte Darlehen, inbegriffen das dabei zulässige Maximum des Zinsfußes, bleibt das kantonale Recht vorbehalten. — S. Anm. 2 ad 211. J. A. pag. 203 ff.

Bei diesem wichtigen Vertrage stellen wir einige Grundverschiedenheiten von O. R. und C. zusammen:

1. O. R. Darlehen = Consensualvertrag; 329 ff. und Anm. 2 ad 229. — C. 746 = Realvertrag (contr.).
2. C. 753 ff. = exceptio numeratæ pecuniæ für Gelddarlehen. — O. R. kennt sie nicht (und läßt jede Einwendung gegen den Nichtempfang implicite zu). Ob Angesichts des § 337 O. R. die Satz. 755 C.:

   „Die in den Satz. 752 und 753 angegebenen Gründe „können jedoch nie gegen Schuldschriften angebracht werden, deren „Richtigkeit der Schuldner vor der Fertigungsbehörde anerkannt „hat, und die in die öffentlichen Bücher eingetragen worden."

   nicht mehr gelte, entscheiden wir nicht.
3. Zinspflicht nur ex lege oder ex stipulatione und zwar schriftlich in 757 u. 759 C. — Anders 330 O. R.
4. Ueberzins u. dgl. in Satz. 760 ff. schon durch das bern. Strafgesetzbuch von 1867, Art. 5, Einführungsges. aufgehoben.
5. Nach C. 764 muß Schuldner allein bei Darlehen auf unbestimmte Zeit auf 3 Monate abkünden. — 336 O. R. = sechs Wochen Kündungsfrist für beide Kontrahenten. — Auch hier lassen wir unentschieden: ob O. R. auch für grundversicherte Darlehen gelte.

---

[1]) Fixirung der Frist auf 6 Wochen ist neu im O. R.

Elfter Titel.

Dienstvertrag.

---

338. Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Leistung von persönlichen Diensten und der Arbeitgeber zur Entrichtung einer Vergütung. — Anders: Auftrag 392 ff. Dresd. 614, 1.

Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Verpflichtung zur Dienstleistung nach den Umständen nur gegen eine solche zu erwarten war. — 1. Dresd. 714, 2.

339. Der Dienstpflichtige hat, wenn sich nicht aus der Verabredung oder aus den Umständen etwas Anderes ergibt, die versprochenen Dienste in eigener Person zu leisten. — 77. 84. 351. 371, 1. cf. 396 ff. Dresd. 620.

340. Sofern nicht vorgängige oder periodische Bezahlung vereinbart wurde oder üblich ist, muß die Vergütung erst entrichtet werden, wenn die Dienste geleistet sind. — S. ad 178, 2. cf. 286 und 307. Dresd. 624.

341. Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnißmäßig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. D. H. G. 60.

Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen. Solothurn 1164.

342. Wird eine auf Jahresfrist oder auf eine bestimmte kürzere Zeitdauer eingegangenes Dienstverhältniß nach Ablauf der Dienstzeit von beiden Theilen ohne Widerspruch fortgesetzt, so gilt der Vertrag für die gleiche Zeitdauer als erneuert. War die festgesetzte Dienstzeit länger, so gilt die Erneuerung für ein Jahr. — 1. 291. 311. 891. Dresd. 627.

Hat der Auflösung des Vertrages nach Verabredung oder Ortsgebrauch eine Kündigung voranzugehen, so gilt die beiderseitige Unterlassung derselben als Erneuerung des Vertrages. — S. ad 178, 2.

343. Ist ein Dienstvertrag nicht auf bestimmte Zeitdauer eingegangen und ergibt sich eine solche auch nicht aus dem angegebenen Zwecke der Dienste, so kann der Vertrag von beiden Theilen in den gesetzlichen oder üblichen Fristen gekündigt werden. — 1. cf. Dresd. 629.

Bestehen darüber weder besondere Gesetze noch Uebungen, so kann der Vertrag auf den Ablauf je eines Kalender-Vierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) durch vorangehende mindestens sechswöchentliche Kündigung aufgehoben werden. Fällt der Anfang des Dienstverhältnisses nicht mit dem Anfange eines Kalender-Vierteljahres zusammen, so kann zum ersten Male auf das Ende des nächstfolgenden Kalender-Vierteljahres gekündigt werden. Neu.

344. Bei dem Gesellen- und Dienstbotenverhältnisse gelten, soweit sich nicht aus Verabredung oder Ortsgebrauch etwas Anderes Neu.

ergibt, die ersten zwei Wochen von der Anstellung an als Probezeit in dem Sinne, daß bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Theile freisteht, das Verhältniß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen. — 1. S. ad 178, 2.

Dresd. 628. 345. Ist ein Dienstvertrag auf die Lebenszeit einer Partei oder auf eine deren Lebensdauer voraussichtlich überschreitende Zeitfrist geschlossen, so kann er vom Dienstpflichtigen jederzeit durch sechsmonatliche Kündigung ohne Entschädigung gelöst werden. — cf. 110.

D. H. G. 62, 1. 346. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Theil verlangt werden. — cf. 292, 1. 310, 1.

D. H. G. 62, 2. Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. — cf. 292, 2. 310, 2.

Liegen dieselben in vertragswidrigem Verhalten des einen Theiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten. Im Uebrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches. — 50. 110. 113. 122. — S. ad 178, 2.

347. Der Dienstvertrag erlischt mit dem Tode des Dienstpflichtigen; mit dem Tode des Arbeitgebers nur dann, wenn der Vertrag wesentlich mit Rücksicht auf dessen Person eingegangen wurde. — Ad 42.

348. Die Vorschriften dieses Titels finden auch Anwendung auf Dienstverhältnisse, in welchen gegen ein verabredetes oder vorausgesetztes Honorar solche Arbeiten zu leisten sind, welche eine besondere Fachkenntniß, eine Kunstfertigkeit oder wissenschaftliche Bildung voraussetzen (freie Dienste).

349. Vorbehalten bleiben:

1) das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone für die öffentlichen Beamten und Angestellten; — cf. 64.
2) die Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Fabriken. — S. pag. 283—292.

Zwölfter Titel.

Werkvertrag.

Dresd. 634. 350. Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Fertigstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.

Dresd. 638. 351. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen oder doch unter seiner persönlichen Leitung ausführen zu lassen. — 77. 113. 339. 371, 1. — cf. 394 ff.

Ausgenommen sind die Fälle, in denen es nach der Natur des Geschäftes auf persönliche Eigenschaften des Unternehmers nicht an-
Zür. 1575 a. G. kommt. Immerhin haftet der Unternehmer für jedes Verschulden der Personen, welchen er die Ausführung überträgt. — 62. 449 ff.

352. Soweit der Unternehmer die Lieferung des Stoffes übernommen hat, haftet er dem Besteller für die Güte desselben; auch hat er nach Maßgabe der Art. 235—242 Gewähr zu leisten. — 81.

Den vom Besteller gelieferten Stoff hat der Unternehmer mit aller Sorgfalt zu behandeln und über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen; ein allfälliger Rest ist dem Besteller zurückzugeben. — 110.

353. Für die zur Ausführung des Werkes nöthigen Hülfsmittel, Werkzeuge und Geräthschaften hat der Unternehmer in Ermangelung anderweitiger Verabredung oder Uebung auf seine Kosten zu sorgen.

354. Beginnt der Unternehmer das Werk nicht rechtzeitig, oder verzögert er die Ausführung in vertragswidriger Weise, oder ist er mit derselben ohne Schuld des Bestellers so sehr im Rückstande, daß die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, so kann der Besteller, ohne den Lieferungstermin abzuwarten, gemäß den Art. 122 bis 124 gegen den Unternehmer vorgehen.[1] — 86 ff. 96. 355. Neu.

355. Läßt sich während der Ausführung des Werkes eine mangelhafte oder sonst vertragswidrige Erstellung durch Verschulden des Unternehmers bestimmt voraussehen, so kann der Besteller demselben eine angemessene Frist zur Abhülfe ansetzen oder ansetzen lassen, mit der Androhung, daß im Unterlassungsfalle die Verbesserung oder die Fortführung des Werkes auf Gefahr und Kosten des Unternehmers einem Dritten übertragen würde.[1] — 110. 122 ff. 354. Neu.

356. Zeigen sich bei der Ausführung des Werkes Mängel an dem vom Besteller gelieferten Stoffe oder an dem angewiesenen Baugrunde, oder ergeben sich sonst Verhältnisse, welche die gehörige oder rechtzeitige Ausführung des Werkes gefährden, so hat der Unternehmer dem Besteller ohne Verzug davon Anzeige zu machen, widrigenfalls die nachtheiligen Folgen ihm zur Last fallen. — 110. Dresd. 639.

357. Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange thunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntniß zu setzen. — cf. 246. 284. 361. cf. 433.

Jeder Theil ist berechtigt, auf seine Kosten eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige und die Beurkundung des Befundes zu verlangen. Zür. 1576.

358. Leidet das Werk an so erheblichen Mängeln, oder weicht dasselbe sonst vom Vertrage so sehr ab, daß es für den Besteller unbrauchbar ist oder daß ihm die Annahme billigerweise nicht zugemuthet werden kann, so darf er dieselbe verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz fordern. — cf. 124. cf. 243. Zür. 1582, 1.

Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Vertrage minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerthe des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmer nicht übermäßige Kosten verursacht, die unentgeltliche Dresd. 640, 1.

---

[1] Die Art. 354 und 355 sind bei größern Werkverdingungen, z. B. Eisenbahnwesen, Regel geworden. — Vgl. pag. 371 a. E.

Verbesserung des Werkes und bei Verschulden Schadenersatz verlangen. — cf. 125 a. E. cf. 249 u. 250.

Zür. 1582, 2. Bei Werken, welche auf dem Grund und Boden des Bestellers errichtet sind und ihrer Natur nach nur mit unverhältnißmäßigen Nachtheilen entfernt werden können, hat der Besteller nur die in Absatz 2 dieses Artikels angegebenen Rechte. — 366, 2.

359. Die im vorhergehenden Artikel dem Besteller gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, welche er entgegen den ausdrücklichen Abmahnungen des Unternehmers über die Ausführung ertheilte, oder auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat.

Dresd. 641. 642. 360. Ist das abgelieferte Werk vom Besteller ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden, so ist der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der Abnahme und ordnungsmäßigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Unternehmer arglistig verschwiegen wurden. — 67. 246, 2. 247.

361. Als stillschweigende Genehmigung gilt es, wenn der Besteller die in Art. 357, Abs. 1 vorgeschriebene Prüfung und Anzeige unterläßt. Treten die Mängel erst später zu Tage, so muß die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. — cf. 246, 2.

362. Die Ansprüche des Bestellers wegen allfälliger Mängel des Werkes verjähren gleich den entsprechenden Ansprüchen des Käufers gemäß den Art. 257 bis 259.

Die Klage des Bestellers eines Bauwerkes verjährt jedoch erst nach fünf Jahren seit der Abnahme. — 67. 147. 358, 3. 366, 2. cf. 883.

Dresd. 644. 363. Der Besteller hat den Lohn bei der Ablieferung des Werkes zu zahlen.

Ist das Werk in Theilen zu liefern und der Lohn nach Theilen bestimmt, so hat für jeden Theil bei dessen Ablieferung Zahlung zu erfolgen.

Zür. 1587. 364. Wurde der Lohn für das Werk zum voraus genau bestimmt, so ist der Unternehmer verpflichtet, es um diese Summe fertig zu stellen.

Der Unternehmer darf keine Erhöhung fordern, auch wenn er mehr Arbeit oder größere Auslagen gehabt hat, als vorgesehen war.

Falls jedoch außerordentliche Umstände, welche nicht vorausgesehen werden konnten, die Fertigstellung hindern oder übermäßig erschweren, so kann der Richter, wenn der Unternehmer nicht ausdrücklich auch eine solche Gefahr übernommen hat, nach billigem Ermessen eine Erhöhung des Preises oder die Auflösung des Vertrages bewilligen. — 1.

Der Besteller hat immer den vollen Lohn zu bezahlen, auch wenn die Fertigstellung des Werkes weniger Arbeit verursacht, als vorgesehen war.

Zür. 1588, 1. 365. Ist der Lohn zum voraus entweder gar nicht oder nur ungefähr bestimmt worden, so ist derselbe nach Maßgabe des Werthes der Arbeit zu ermitteln.

366. Wird ein mit dem Unternehmer verabredeter ungefährer Ansatz ohne Zuthun des Bestellers unverhältnißmäßig überschritten, so hat dieser sowohl während als nach der Ausführung des Werkes das Recht, den Vertrag aufzuheben. Dresd. 653, 1. Zür. 1588, 2.

Bei Bauten, welche auf Grund und Boden des Bestellers errichtet werden, kann dieser eine angemessene Herabsetzung des Lohnes verlangen oder, wenn die Baute noch nicht vollendet ist, gegen billigen Ersatz der bereits ausgeführten Arbeiten dem Unternehmer die Fortführung entziehen und vom Vertrage zurücktreten. — 358, 3. 362, 2.

367. Geht das Werk vor seiner Uebergabe durch Zufall zu Grunde, so kann der Unternehmer weder Lohn für seine Arbeit noch Vergütung seiner Auslagen verlangen, außer wenn der Besteller sich mit der Annahme im Verzug befindet. — 118. Zür. 1583.

Der Verlust des zu Grunde gegangenen Stoffes trifft in diesem Falle denjenigen Theil, welcher ihn geliefert. — 145.

368. Ist das Werk wegen eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge der vom Besteller vorgeschriebenen Art der Ausführung zu Grunde gegangen, ohne daß der Unternehmer die ihm nach Art. 356 obliegende Pflicht versäumt hat, so kann dieser die Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Zür. 1584. Dresd. 647.

Trifft den Besteller ein Verschulden, so hat der Unternehmer nach Maßgabe des Art. 116 überdies Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Vergütung des entgangenen Gewinnes. — 110.

369. So lange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrage zurücktreten. — cf. 122. Zür. 1589.

370. Wird die Vollendung des Werkes durch einen beim Besteller eingetretenen Zufall unmöglich, so hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der geleisteten Arbeit und der im Lohne nicht inbegriffenen Auslagen. Dresd. 646.

Hat der Besteller die Unmöglichkeit der Ausführung verschuldet, so kann der Unternehmer überdies Schadenersatz fordern.

371. Stirbt der Unternehmer oder wird er ohne seine Schuld zur Vollendung des Werkes unfähig, so erlischt der Werkvertrag, sofern derselbe mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers eingegangen war. — 77. 389. Zür. 1591, 1. Zür. 1592.

Der Besteller ist verpflichtet, den bereits ausgeführten Theil des Werkes, soweit dieser für ihn brauchbar ist, anzunehmen und nach Verhältniß zu bezahlen. — Ad 42. Zür. 1591, 2.

Hauptdifferenzen zwischen O. R. und C.

1. O. R. hat größere, auf fixe Zeit zu erstellende Werke (Eisenbahnen u. ä.) im Auge, es sichert den Besteller durch Rücktritt auf bloße Wahrscheinlichkeit hin (354, 355), verpflichtet den Uebernehmer zu äußerster Diligenz (356, 358, sogen. Heimschlagung), wie es auch
2. das æquum et bonum weitgehend walten läßt (364, 3).
3. Kurze Verjährung in 362.

Dreizehnter Titel.

Verlagsvertrag.

Dresd. 656. 372. Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen. — 77.

Zür. 1603. 373. Durch den Verlagsvertrag wird, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, das Urheberrecht insoweit und auf so lange dem Verleger zur Ausübung übertragen, als dasselbe dazu dient, den Verlag zu sichern.

Dresd. 659. 374. Der Verlaggeber hat dem Verleger dafür einzustehen, daß er zur Zeit des Vertragsabschlusses zu der Verlagsgabe berechtigt war.

Er hat, wenn das Werk vorher ganz oder theilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder sonst mit seinem Wissen veröffentlicht war, dieses vor dem Vertragsabschlusse zu erklären.

Dresd. 658, 1. 375. So lange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Verlaggeber weder über das Werk im Ganzen, noch über einzelne Theile desselben zum Nachtheile des Verlegers anderweitig verfügen.

Zür. 1604. 376. Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlaggeber jederzeit weiter veröffentlichen.

cf. Dresd. 658, 2. Beiträge an Sammelwerke oder größere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

Dresd. 661. 377. Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt.

Zür. 1605. Die Stärke der Auflage ist, wenn darüber nichts vereinbart wurde, vom Verleger festzusetzen. Er hat auf Verlangen des Verlaggebers wenigstens so viele Exemplare drucken zu lassen, als zu einem gehörigen Umsatz erforderlich sind, und darf nach Vollendung des ersten Druckes keine neuen Abdrücke veranstalten.

Dresd. 660, 1. 378. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk ohne Kürzungen, ohne Zusätze und ohne Abänderungen, wenn dieselben nicht vom Verlaggeber gestattet sind, in angemessener Ausstattung zu vervielfältigen, für gehörige Anzeige zu sorgen und die üblichen Mittel für den Absatz zu verwenden.

Dresd. 660, 2. Die Preisbestimmung hängt von dem Ermessen des Verlegers ab, doch darf er nicht durch übermäßige Preisforderung den Absatz hindern.

379. Der Urheber behält, so lange er die Fähigkeit besitzt, auch das Recht, solche Berichtigungen und Verbesserungen an seinem Werke vorzunehmen, welche er für nöthig erachtet; verursacht er aber dem Verleger unvorhergesehene Kosten, so hat er diesem Ersatz zu leisten.

Der Verleger darf keine neue Ausgabe oder Auflage machen und keinen neuen Abdruck vornehmen, ohne zuvor dem Urheber Gelegenheit zu verschaffen, die nothwendigen Verbesserungen anzubringen.

Dieses Recht steht dem Urheber persönlich zu; es geht nicht auf die Erben über.

Vorbehalten bleibt die Einsprache des Verlegers gegen solche Aenderungen, welche seine Verlagsinteressen oder seine Ehre verletzen oder seine Verantwortlichkeit steigern.

380. Wurde das Verlagsrecht für mehrere Auflagen oder für alle Auflagen übertragen und versäumt es der Verleger, eine neue Auflage zu veranstalten, nachdem die letzte vergriffen ist, so kann der Verlaggeber demselben gerichtlich eine Frist zur Herstellung einer neuen Auflage ansetzen lassen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verleger sein Recht verwirkt. — cf. 122.

381. Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke des- Dresd. 662, 1.
selben Urheber zum Verlage überlassen worden, so gibt dieses dem Verleger nicht auch das Recht, eine Gesammtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ebensowenig hat der Verleger, welchem eine Gesammtausgabe Dresd. 662, 2.
der sämmtlichen Werke oder einer ganzen Gattung von Werken desselben Urhebers überlassen worden ist, das Recht, von den einzelnen Werken besondere Ausgaben zu veranstalten.

382. Das Recht, eine Uebersetzung des Werkes zu veranstalten, Dresd. 662, 3.
bleibt, wenn nichts Anderes mit dem Verleger vereinbart ist, ausschließlich dem Verlaggeber vorbehalten.

383. Ein Honorar an den Verlaggeber gilt als stillschweigend Dresd. 663,
vereinbart, wenn nach den Umständen die Ueberlassung des Werkes 1 u. 2.
nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Größe desselben bestimmt der Richter auf das Gutachten von Sachverständigen.

384. Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen, so Dresd. 663, 3.
wird vermuthet, daß für jede folgende von ihm veranstaltete Auflage dieselben Honorar- und übrigen Vertragsbedingungen gelten, wie für die erste Auflage.

385. Das Honorar wird fällig, sobald das ganze Werk, oder Dresd. 666.
wenn es in Abtheilungen (Bänden, Heften, Blättern) erscheint, sobald die Abtheilung gedruckt ist und ausgegeben werden kann. — 86. 117 ff.

386. Wird das Honorar ganz oder theilweise von dem erwarteten Zür 1611.
Absatze abhängig gemacht, so ist der Verleger zu übungsgemäßer Abrechnung und Nachweisung des Absatzes verpflichtet.

387. Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger Dresd. 669, 1.
durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Zahlung des Honorars verpflichtet. — 145.

Besitzt der Autor noch ein zweites Exemplar des untergegangenen Dresd. 669, 2.
Werkes, so hat er dasselbe dem Verleger zu überlassen; kann er das Werk mit geringer Mühe wieder herstellen, so ist er auch dazu verpflichtet; beides gegen angemessene Entschädigung.

388. Geht die vom Verleger bereits hergestellte Auflage des Dresd. 670.
Werkes ganz oder zum Theile durch Zufall unter, bevor der Vertrieb

begonnen hat, so ist der Verleger berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne daß der Verlaggeber ein neues Honorar dafür fordern kann.

Dresd. 672, 1. 389. Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Urheber vor der Vollendung des Werkes stirbt oder unfähig oder ohne sein Verschulden verhindert wird, dasselbe zu vollenden. — Ad 42. 371.

Neu. Ausnahmsweise kann der Richter, wenn die ganze oder theilweise Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich und billig erscheint, dieselbe bewilligen und das Nöthige anordnen.

Dresd. 673. 390. Geräth der Verleger in Konkurs, so kann der Verlaggeber das Werk einem anderen Verleger übertragen, wenn ihm nicht für Erfüllung der zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht verfallenen Verlagsverbindlichkeiten Sicherheit geleistet wird. — Ad 96. ad 136 u. 137.

Oestr. 1170. 391. Wenn einer oder mehrere Verfasser nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernehmen, so haben sie nur auf das bedungene Honorar Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das freie Verlagsrecht zu.

Anhang.

Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums,

bundesräthlich bestätigt am 3. Dezember 1856 und seit 1. Januar 1857 in Kraft.

Art. 1. Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Literatur und Kunst, welche in einem der konkordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2. Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren, vom Tode an, das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

Art. 3. Eine Verletzung des Autorrechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

Art. 4. Im Fernern wird eine Verletzung des Autorrechts nicht begangen:

1) durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;
2) durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;
3) durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
4) durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5. Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Franken zu belegen, und es sind überdieß die noch unverkauften Exemplare zu Handen des Autors zu konfiszíren.

Art. 6. Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 7. Die Uebertretungen des Konkordats sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8. Der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9. Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde, nach Art. 7 der Bundesverfassung, Einsicht davon genommen hat.

Note. Diesem Konkordate sind beigetreten: Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf.

Die Staatsverträge über literar. rc. Eigenthum siehe in Theil II dieses Werkes. — Vgl. auch O. R. 859—881 und Anhänge dazu.

Vierzehnter Titel.

Auftrag. (Mandat.)

I. Einfacher Auftrag.[1])

Dresd. 687. 392. Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, das ihm übertragene Geschäft nach dem Willen des Auftraggebers zu besorgen. — 39, 1. 408, 2.

Dresd. 689. Eine Vergütung (Provision, Honorar) ist nur dann zu leisten, wenn eine solche verabredet oder üblich ist. — 1. — Von Provision reden noch: 430. 438 ff. 768 ff.

Dresd. 690, 2. 393. Als angenommen gilt ein nicht sofort abgelehnter Auftrag, wenn er sich auf die Besorgung solcher Geschäfte bezieht, welche der Beauftragte kraft obrigkeitlicher Bestellung oder gewerbsmäßig betreibt oder zu deren Besorgung er sich öffentlich empfohlen hat. — 1. 5, 3. 408, 2.

Dresd. 691. 394. Ist der Umfang des Auftrages nicht ausdrücklich bezeichnet worden, so bestimmt sich derselbe nach der Natur des zu besorgenden Geschäftes. — 1. 39, 1.

Einer besonderen Ermächtigung bedarf der Beauftragte, um einen Prozeß anzuheben, einen Vergleich abzuschließen, ein Schiedsgericht anzunehmen, wechselrechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Schenkungen zu machen.[2]) — Satz. 786 C.

Inwiefern er einer besondern Vollmacht bedarf, um in einem anhängigen Rechtsstreite Namens des Vollmachtgebers einzelne Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, wird durch das eidgenössische oder kantonale Prozeßrecht bestimmt.[3]) — § 62 P.

Zür. 1167. 395. Hat der Auftraggeber für die Besorgung des übertragenen Geschäftes eine bestimmte Vorschrift gegeben, so darf der Beauftragte nur in so fern abweichen, als nach den Umständen die Einholung einer Instruktion nicht thunlich und überdieß anzunehmen ist, der Auftraggeber hätte ihn bei Kenntniß der Sachlage dazu ermächtigt.

Dresd. 697. Hat der Beauftragte, ohne daß diese Voraussetzungen zutreffen, den Auftrag unter ungünstigeren als den ihm vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt, so gilt derselbe nur dann als erfüllt, wenn der Beauftragte den daraus erwachsenen Nachtheil auf sich nimmt. — 110.

Dresd. 692. D. H. G. 361. 396. Der Beauftragte ist dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes haftbar; er

---

[1]) In subsidium gelten die Mandatsgrundsätze auch für: Kommission, 431; Frachtvertrag (?), 450; Gesellschaft, 540. — Vgl. 36 ff.

[2]) Dresd. 691, S. 2 hat über O. R. noch: Empfangnahme von Geld und Geldeswerth, wie Quittung, als nicht in der allgemeinen Vollmacht begriffen.

[3]) Der Herausgeber hält die Bestimmung in Satz. 786 C., wonach eine besondere Vollmacht zu der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft für einen Beauftragten nöthig ist, für eine fortwährend gültige. — Vgl. Anm. 2 auf pag. 260.

hat dasselbe persönlich zu besorgen, ausgenommen, wenn er zur Uebertragung an einen Dritten ermächtigt oder durch die Umstände genöthigt ist. — 77. 113. 431.

397. Hat der Beauftragte die Besorgung des Geschäftes unbe- Zür. 1171.
fugter Weise einem Dritten übertragen, so haftet er für die Handlungen desselben, wie wenn es seine eigenen wären. — 110.

War er zur Uebertragung befugt, so haftet er nur für gehörige Zür. 1172.
Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

In beiden Fällen kann der Auftraggeber die Ansprüche, welche dem Beauftragten gegen den Dritten zustehen, unmittelbar gegen diesen geltend machen. — 185.

398. Der Beauftragte ist schuldig, auf Verlangen jederzeit über Zür. 1173.
seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und Alles, was ihm in Folge derselben aus irgend einem Grunde zugekommen ist, zu erstatten. Gelder, mit deren Ablieferung er sich im Rückstande befindet, hat er zu verzinsen. — 83. cf. 119 ff.

399. Hat der Beauftragte für Rechnung des Auftraggebers in D. H. G. 368.
eigenem Namen Forderungsrechte gegen Dritte erworben, so gehen dieselben auf den Auftraggeber über, sobald der letztere seinerseits allen Verbindlichkeiten aus dem Auftragsverhältnisse nachgekommen ist. Dieses gilt auch gegenüber der Masse, wenn der Beauftragte in Konkurs gefallen ist. — 36. 95. 126. cf. 128. ad 136 u. 137. 224 ff. 442, 2. cf. 537, 1.

Ebenso kann der Auftraggeber im Konkurse des Beauftragten die beweglichen Sachen herausverlangen, welche letzterer in eigenem Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers, zu Eigenthum erworben hat; doch darf die Masse allfällige Retentionsrechte des Beauftragten geltend machen.

400. Der Auftraggeber ist schuldig, dem Beauftragten die Aus- Dresd. 703.
lagen und Verwendungen, welche dieser in Ausführung des Auftrages 704.
gemacht hat, sammt Zinsen zu ersetzen und denselben von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. — Ad 74, 1. 83.

Er haftet dem Beauftragten für den aus dem Auftrage erwachsenen Schaden, soweit er nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden ohne alles Verschulden von seiner Seite entstanden ist. [1]) — 110.

401. Haben mehrere Personen gemeinsam einen Auftrag gegeben, Zür. 1181.
so haften sie dem Beauftragten für ihre Verpflichtungen aus dem Auftrage solidarisch. — 162 ff.

Haben mehrere Personen einen Auftrag gemeinschaftlich auszu- Dresd. 701.
führen übernommen, so haften sie für die Ausführung desselben solidarisch und können den Auftraggeber nur durch gemeinschaftliches Handeln verpflichten. [2]) — 424.

---

[1]) Weiter geht zu Gunsten des Beauftragten C. Nap. 2000: der Mandant ersetzt ihm danach auch den occasione mandati erwachsenen Schaden.

[2]) Die Solidarität mehrerer Beauftragten nahm C. Nap nur für Testamentsexekutoren an; sie ist hier aus Handels- zu gemeinem Recht erhoben worden; 424.

Dresd. 708. 709. 402. Der Auftrag kann von jedem Theile jederzeit gekündigt werden. — Ad 40, 1.

Erfolgt jedoch die Kündigung zur Unzeit, so ist der zurücktretende Theil zum Ersatze des dem anderen verursachten Schadens verpflichtet. — 110.

Dresd. 710 bis 712. 403. Der Auftrag erlischt, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes gefolgert werden muß, durch den Tod, durch eintretende Handlungsunfähigkeit und durch den Konkurs des Auftraggebers oder des Beauftragten. — 1. 42, 1. ad 42. ad 136 u. 137. — cf. 43.

So oft jedoch durch das Erlöschen des Auftrages eine Gefahr für das Geschäft eintritt, ist der Beauftragte, beziehungsweise sein Erbe oder sein Vertreter verpflichtet, so lange für die Fortführung des Geschäftes zu sorgen, bis der Auftraggeber, beziehungsweise sein Erbe oder sein Vertreter in der Lage ist, es selbst zu thun.

Zür. 1186. 404. Aus den Geschäften, welche der Beauftragte führt, bevor er von dem Erlöschen des Auftrages Kenntniß erhalten hat, wird ihm der Auftraggeber oder dessen Erbe verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestanden hätte.

405. Die Vorschriften dieses Kapitels kommen auch zur Anwendung, wenn Jemand den Abschluß eines Vertrages zu vermitteln übernimmt, ohne zu einer der beiden Parteien in einem dauernden Dienstverhältnisse zu stehen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Kantonalgesetze über Mäkler, Courtiers, Sensale und andere Personen, welche die Vermittelung von Geschäften gewerbsmäßig besorgen.

II. Anweisung.

Dresd. 717. 406. Durch die Anweisung wird der Angewiesene (Assignat) beauftragt, dem Anweisungsempfänger (Assignatar) eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, und der letztere, die Zahlung in eigenem Namen zu erheben.

Dresd. 722. 407. Soll mit der Anweisung eine Schuld des Anweisenden (Assignanten) an den Empfänger getilgt werden, so erfolgt die Tilgung erst durch die von dem Angewiesenen geleistete Zahlung.

Doch kann der Empfänger, welcher die Anweisung angenommen hat, seine Forderung gegen den Anweisenden nur dann wieder geltend machen, wenn er die Zahlung vom Angewiesenen gefordert und nach Ablauf der in der Anweisung bestimmten Zeit nicht erhalten hat.

Zür. 1202. 408. Der Gläubiger, welcher eine von seinem Schuldner ihm ertheilte Anweisung nicht annehmen will, hat diesen bei Vermeidung von Schadenersatz ohne Verzug zu benachrichtigen. — 50 ff. 86 ff. 106. 110 ff.

Im Uebrigen gelten für den Empfänger einer Anweisung die Bestimmungen der Art. 392 und 393.

Zür. 1198. D. H. G. 300. 409. Der Angewiesene, welcher dem Anweisungsempfänger die Annahme ohne Vorbehalt erklärt, wird demselben zur Zahlung ver-

pflichtet; er kann ihm nur solche Einreden entgegensetzen, welche sich aus ihrem persönlichen Verhältnisse oder aus dem Inhalte der Anweisung selbst ergeben, nicht aber solche aus seinem Verhältnisse zum Anweisenden. — 417.

410. Soweit der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist und seine Lage dadurch, daß er an den Anweisungsempfänger Zahlung leisten soll, in keiner Weise verschlimmert wird, ist er zur Zahlung an diesen verpflichtet. Zür. 1197.

Vor der Zahlung die Annahme zu erklären, ist der Angewiesene selbst in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, daß er es mit dem Anweisenden vereinbart hätte.

411. Verweigert der Angewiesene die vom Anweisungsempfänger geforderte Zahlung, oder erklärt er zum Voraus, an denselben nicht zahlen zu wollen, so ist dieser bei Vermeidung von Schadenersatz verpflichtet, den Anweisenden sofort zu benachrichtigen. Dresd. 723.

412. Der Anweisende kann die Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger widerrufen, wenn er sie nicht zur Tilgung seiner Schuld oder sonst zum Vortheile des Empfängers ertheilt hat. Dresd. 724.

Gegenüber dem Angewiesenen kann der Anweisende widerrufen, so lange nicht jener dem Empfänger seine Annahme erklärt hat.

Wird über den Anweisenden der Konkurs eröffnet, so gilt die Anweisung als widerrufen. — Ad 40. ad 136 u. 137.

413. Schriftliche Anweisungen zur Zahlung an den jeweiligen Inhaber der Urkunde werden nach den Vorschriften dieses Kapitels beurtheilt, in dem Sinne, daß dem Angewiesenen gegenüber jeder Inhaber als Anweisungsempfänger gilt, die Rechte zwischen dem Anweisenden und Empfänger dagegen nur für den jeweiligen Uebergeber und Abnehmer begründet werden. — 846 ff.

Für den Check gelten die besondern Bestimmungen des dreißigsten Titels. — 830 ff.

414. Die Grundsätze des kantonalen Rechtes über Anweisung grundversicherter Forderungen werden durch die Vorschriften dieses Kapitels nicht berührt. — Vgl. ad 10. Anm. 2 ad 211.

III. Kreditbrief.

415. Kreditbriefe, durch welche der Adressant den Adressaten mit oder ohne Angabe eines Maximums beauftragt, einer bestimmten Person die verlangten Beträge auszubezahlen, werden nach den Vorschriften über die Anweisungen beurtheilt. — 77. 406 ff. Zür. 1189

416. Wenn kein Maximum angegeben ist, so hat der Adressat bei ungewöhnlichen, den Verhältnissen der betheiligten Personen offenbar nicht entsprechenden Anforderungen des Empfängers den Adressanten zu benachrichtigen und so lange, bis dessen Weisung eingegangen ist, die Zahlung zu verweigern. — 1. Zür. 1191.

417. Die im Kreditbriefe enthaltene Anweisung gilt im Sinne des Art. 409 nur dann als angenommen, wenn die Annahme bezüglich eines bestimmten Betrages erklärt worden ist.

IV. **Kreditauftrag.** (cf. 489 ff.)

Dresd. 951, 1. 418. Hat Jemand den Auftrag erhalten und angenommen, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, jedoch unter Verantwortlichkeit des Auftraggebers, einem Dritten Kredit zu eröffnen oder zu erneuern, so haftet der Auftraggeber wie ein Bürge für die Schuld des Dritten, sofern der Beauftragte die Grenzen des Kreditauftrages nicht überschritten hat.

Für diese Verbindlichkeit des Auftraggebers bedarf es der schriftlichen Vertragsform. — 9. 491.

Dresd. 951, 2. 419. Der Auftraggeber kann dem Beauftragten nicht die Einrede entgegensetzen, der Dritte sei zur Eingehung der Schuld persönlich unfähig gewesen. — cf. 492, 3.

Dresd. 952. 420. Die Haftpflicht des Auftraggebers erlischt, wenn der Beauftragte dem Dritten eigenmächtig Stundung gegeben oder es versäumt hat, gemäß den Weisungen des Auftraggebers gegen ihn vorzugehen. — 396.

Dresd. 953. 421. Das Rechtsverhältniß des Auftraggebers zu dem Dritten, welchem ein Kredit eröffnet worden ist, wird nach den Bestimmungen über das Rechtsverhältniß zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner beurtheilt. — 504 ff.

Fünfzehnter Titel.

Prokuristen. Handlungsbevollmächtigte. Handelsreisende.[1]

D. H. G. 41. 422. Wer von dem Inhaber eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, dem Prinzipal, ausdrücklich oder thatsächlich ermächtigt ist, für denselben das Gewerbe zu betreiben und «per procura» die Firma zu zeichnen, ist Prokurist. — 77. 562. ad 234.

D. H. G. 45, 1. Der Prinzipal hat die Ertheilung der Prokura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, er wird jedoch schon vor der Eintragung durch die Handlungen des Prokuristen verbunden. — 859 ff.

Neu. Zur Betreibung anderer Gewerbe oder Geschäfte kann ein Prokurist nur durch Eintragung in das Handelsregister bestellt werden. Vor derselben kommen lediglich die allgemeinen Bestimmungen über Stellvertretung zur Anwendung. — 892.

D. H. G. 42, 1. 423. Der Prokurist gilt gutgläubigen Dritten gegenüber[2]) als ermächtigt, den Prinzipal durch Wechsel-Zeichnungen zu verpflichten

---

[1]) Dieser Titel gilt bezüglich der Haft des Prinzipals für Akte der Vertreter für jedes bestehende Verhältniß dieser Art nach 892 vom 1. Jan. 1883 an. — Vgl. 36 ff.

Ueber Prokuristen überhaupt vergleiche: 36 ff, bes. 39, 2. 45. 560. 562. 563. 598. 652 ff. 676. 735. 827, 3. 892.

[2]) Nur „gegenüber gutgläubigen Dritten" enthalten 42, 1 u. 43 D. H. G. nicht. — Vgl. auch 429 a. E.

und in dessen Namen alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zweck des Gewerbes oder Geschäftes des Prinzipals mit sich bringen kann. — cf. ad 16, 2.

Zur Veräußerung und Belastung von Liegenschaften ist der D. H. G. 42, 2.
Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß ausdrücklich ertheilt worden ist.

Andere Beschränkungen der Prokura haben gegenüber gut- D. H. G. 43.
gläubigen [1]) Dritten keine rechtliche Wirkung. — cf. ad 16, 2.

424. Die Prokura kann mehreren Personen zu gemeinsamer D. H. G. 41, 3.
Unterschrift ertheilt werden (Kollektiv-Prokura). In diesem Falle wirkt D. H. G. 44, 2.
die Unterschrift des Einzelnen nicht, ohne die vorgeschriebene Mitwirkung der Uebrigen. — 697.

425. Der Widerruf der Prokura ist in das Handelsregister D. H. G. 45, 3.
einzutragen, auch wenn bei Ertheilung derselben die Eintragung nicht stattgefunden hat. — cf. 140. 562. 861.

So lange der Widerruf nicht in das Handelsregister eingetragen D. H. G. 46.
und bekannt gemacht worden ist, hat er gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung. — cf. ad 16, 2. ad 40.

426. Wenn der Inhaber eines Gewerbes der in Art. 422, D. H. G. 47, 1.
Absatz 1 bezeichneten Art Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe des ganzen Gewerbes, sei es zu bestimmten Geschäften in seinem Gewerbe, als Vertreter, Handlungsbevollmächtigten, bestellt, so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. — 1. 77. 892.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von D. H. G. 47, 2.
Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß ausdrücklich ertheilt worden ist.

427. Der Prokurist, sowie derjenige Handlungsbevollmächtigte, D. H. G. 56, 1.
welcher zum Betriebe des ganzen Gewerbes bestellt ist oder in einem Dienstverhältnisse zum Inhaber des Gewerbes steht, darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, welche zu dem Geschäftszweige des Prinzipals gehören.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift kann der Prinzipal Ersatz D. H. G. 56, 3.
des verursachten Schadens fordern und auch die betreffenden Geschäfte auf eigene Rechnung übernehmen. — 50. cf. 110. cf. 128.

428. Die Prokura und die Handlungsvollmacht sind jederzeit D. H. G. 54.
widerruflich, unbeschadet der Rechte, welche sich aus dem Dienstverhältnisse ergeben. — Ad 40, 1.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge. — cf. 42.

429. Wer als Handelsreisender für ein bestimmtes Etablissement D. H. G. 49.
an auswärtigen Orten Geschäfte zu besorgen hat, gilt für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihm im Namen des Geschäftsherrn abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und darüber zu quittiren, sowie

---

[1]) S. Anm. 2 auf pag. 380.

Zahlungsfristen zu bewilligen. Eine Beschränkung dieser Befugniß kann Dritten gegenüber, welche davon keine Kenntniß haben, nicht geltend gemacht werden. — cf. ad 16, 2.

Sechszehnter Titel.

Kommission. [1])

D.H.G. 360, 1. 430. Kommissionär ist derjenige, welcher gegen eine Kommissionsgebühr (Provision) in eigenem Namen für Rechnung eines Anderen, des Kommittenten, den Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Werthpapieren zu besorgen übernimmt.

431. Für das Kammissionsverhältniß kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten. — 40, 1. ad 42. cf. 65, 3. 77. ad 136 u. 137. 392 ff.

D.H.G. 361. 432. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben und insbesondere von der Ausführung des Auftrages sofortige Anzeige zu machen. — 396.

D.H.G. 367, 2. Er ist zur Versicherung des Kommissionsgutes nur verpflichtet, wenn er vom Kommittenten Auftrag dazu erhalten hat.

D.H.G. 365. 433. Wenn das zum Verkaufe zugesandte Kommissionsgut sich in einem erkennbar mangelhaften Zustande befindet, so hat der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer zu wahren, für den Beweis des mangelhaften Zustandes und soweit möglich für Erhaltung des Gutes zu sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht zu geben. — cf. 246. 357. 452.

Versäumt der Kommissionär diese Pflichten, so ist er für den aus der Versäumniß entstandenen Schaden haftbar. — 110.

D.H.G. 366. 434. Wenn sich Gefahr zeigt, daß das zum Verkaufe zugesandte Kommissionsgut in schnelle Verderbniß gerathe, so ist der Kommissionär berechtigt und, soweit die Interessen des Kommittenten es erfordern, auch verpflichtet, dasselbe unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo die Sache sich befindet, verkaufen zn lassen. — 108, 1. 248. 443. 455 ff.

D.H.G. 363. 435. Hat der Verkaufskommissionär unter dem ihm gesetzten Minimum verkauft, so muß er dem Kommittenten den Preisunterschied vergüten, sofern er nicht beweist, daß durch den Verkauf von
Neu. dem Kommittenten Schaden abgewendet worden ist und eine Anfrage bei dem Kommittenten nicht mehr thunlich war. — 113. 470.

D.H.G. 372. 436. [2]) Hat der Kommissionär wohlfeiler gekauft, als der Kommittent vorausgesetzt, oder theurer verkauft, als er ihm vorgeschrieben hatte, so darf er den Gewinn nicht für sich behalten, sondern muß denselben dem Kommittenten anrechnen. — 24. 50. 110 ff. 441.

---

[1]) Im Gegensatz zu D. H. G. und C. comm. kennt O. R. nur: Ein- und Verkaufskommission, 448; und es verlangt nicht Gewerbemäßigkeit.

[2]) = sogen. Schneiden.

437. Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit gewährt, thut dieses auf eigene Gefahr. D.H.G. 369, 1.

Soweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäftes das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt. — S. ad 178, 2. D.H.G. 369, 2.

438. Abgesehen von dem Falle, wo der Kommissionär unbefugter Weise Kredit gewährt, steht er für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Schuldners nur dann ein, wenn dieses von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist. — 1. S. ad 178, 2. D.H.G. 370, 1.

Der Kommissionär, welcher für den Schuldner einsteht, ist zu einer Vergütung (del-credere-Provision) berechtigt. D.H.G. 370, 3.

439. Der Kommissionär ist berechtigt, für alle im Interesse des Kommittenten gemachten Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen Ersatz zu fordern und von diesen Beträgen Zinsen zu berechnen. — Ad 74, 1. 83. D.H.G. 371, 1.

Er kann auch die Vergütung für die benutzten Lagerräume und Transportmittel, nicht aber den Lohn seiner Angestellten in Rechnung bringen. — cf. 274 ff. Zür. 1622.

440. Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. D.H.G. 371, 2.

Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, hat der Kommissionär nur den ortsüblichen Anspruch auf Vergütung seiner Bemühungen (Auslieferungsprovision). — S. ad 178, 2.

441. Der Anspruch auf die Provision fällt dahin, wenn sich der Kommissionär einer unredlichen Handlungsweise gegenüber dem Kommittenten schuldig gemacht, insbesondere, wenn er einen zu hohen Einkaufs- oder einen zu niedrigen Verkaufspreis in Rechnung gebracht hat. — 24. 50. 110 ff. 436.

Ueberdies steht dem Kommittenten in den beiden letzterwähnten Fällen die Befugniß zu, den Kommissionär selbst als Verkäufer oder als Käufer in Anspruch zu nehmen.

442. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, beziehungsweise an dem Verkaufserlöse ein Retentionsrecht im Sinne des Art. 224. — 887. D.H.G. 374.

Für die auf Rechnung des Kommittenten erworbenen Forderungen kommt Art. 399, Abs. 1 zur Anwendung. — Ad 136 u. 137.

443. Wenn bei Unverkäuflichkeit des Kommissionsgutes oder bei Widerruf des Auftrages der Kommittent mit der Zurücknahme des Gutes oder mit der Verfügung darüber ungebührlich zögert, so ist der Kommissionär berechtigt, bei der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo die Sache sich befindet, die Versteigerung zu verlangen. — Ad 40, 1. 108, 1. 117 ff. Zür. 1640.

Diese kann, wenn am Orte der gelegenen Sache weder der Kommittent noch ein Stellvertreter desselben anwesend ist, ohne Anhören der Gegenpartei angeordnet werden. Es muß aber eine amtliche D.H.G. 375 (310).

Mittheilung an den Kommittenten vorausgehen, sofern das Gut nicht einer schnellen Entwerthung ausgesetzt ist. — cf. 108.

D.H.G. 376, 1. 444. Bei Kommissionen zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und andern Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht etwas Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, als Verkäufer selbst zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesen Fällen ist der Kommissionär verpflichtet, den zur Zeit der Ausführung des Auftrages geltenden Börsen- oder Marktpreis in Rechnung zu bringen.

D.H.G. 376, 2. 445. Wenn der Kommissionär von der im vorhergehenden Artikel ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, so ist er zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen. Im Uebrigen ist das Geschäft als Kaufvertrag zu behandeln.

D.H.G. 376, 3. 446. Meldet der Kommissionär in den Fällen des Art. 444 die Ausführung des Auftrages, ohne eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft zu machen, so ist anzunehmen, daß er selbst die Verpflichtungen eines Käufers, beziehungsweise Verkäufers auf sich genommen habe.

D.H.G. 377. 447. Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär eintrifft, bevor letzterer die Anzeige der Ausführung abgesendet hat, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen. — 7. 40, 1.

448. Wer gegen Vergütung die Versendung oder Weitersendung von Gütern für Rechnung des Versenders, aber in eigenem Namen, zu besorgen übernimmt (Spediteur, Transportkommissionär), gilt als Frachtführer und unterliegt den Bestimmungen des siebzehnten Titels. — 467.

Siebzehnter Titel.

Frachtvertrag.[1])

D.H.G. 390. 449. Frachtführer ist derjenige, welcher gegen Vergütung (Frachtlohn, Fracht) den Transport von Sachen auszuführen übernimmt.

450. Für den Frachtvertrag kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Titels etwas Anderes enthalten. — Ad 42. — cf. 5, 3. 393. 431. cf. E. B. Tr.

cf. D.H.G. 392. 451. Der Absender hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers und den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt und das Gewicht der Frachtstücke, die Lieferungszeit und

---

[1]) Mit E. B. Tr. wird in diesem Titel das Eisenbahntransportgesetz von 1875 bezeichnet, das demselben beigefügt ist.

den Transportweg, sowie bei werthvollen Gegenständen auch deren Werth genau zu bezeichnen. — E. B. Tr. 9.

Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit einer solchen Angabe entstehenden Nachtheile fallen zu Lasten des Absenders. — E.B.Tr. 10.

452. Für gehörige Verpackung des Gutes hat der Absender zu sorgen; er haftet für die Folgen von äußerlich nicht erkennbaren Mängeln der Verpackung. Dagegen trägt der Frachtführer die Folgen solcher Mängel, welche äußerlich erkennbar waren, wenn er das Gut ohne Vorbehalt angenommen hat. — E. B. Tr. 14. — cf. 243. 246. cf. 357, 1. cf. 433. Arg. D.H.G. 395, 1 a. E.

453. So lange das Frachtgut noch in Händen des Frachtführers ist, hat der Absender das Recht, dasselbe gegen Entschädigung des Frachtführers für allfällige von ihm schon gemachte Auslagen oder erweisliche Nachtheile, die aus der Rückziehung erwachsen, zurückzunehmen, ausgenommen: cf. D.H.G. 402.

1) wenn ein Frachtbrief vom Absender ausgestellt und vom Frachtführer an den Empfänger übergeben wurde; — 128, 2.
2) wenn der Absender sich vom Frachtführer einen Empfangschein geben ließ und denselben nicht zurückgeben kann;
3) wenn der Frachtführer an den Empfänger eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) von der Ankunft des Gutes zum Zwecke der Abholung desselben abgesendet hat;
4) wenn der Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte die Ablieferung desselben verlangt hat. — 128, 2.

In diesen Fällen hat der Frachtführer ausschließlich die Anweisungen des Empfängers zu befolgen; im Falle der Ziffer 2 jedoch vor Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte nur unter der Voraussetzung, daß dem Empfänger der Empfangschein zugestellt worden ist. — cf. E. B. Tr. 15. 16.[1]) — cf. 128.

454. Wenn das Frachtgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann, so hat der Frachtführer den Absender hievon zu benachrichtigen und inzwischen das Frachtgut auf Gefahr und Kosten des Absenders aufzubewahren oder bei einem Dritten zu hinterlegen. — 107, 2. cf. 248. cf. D.H.G. 407.

Wird dann in einer den Umständen angemessenen Zeit weder vom Absender noch vom Empfänger über das Frachtgut verfügt, so kann der Frachtführer unter Mitwirkung der am Orte der gelegenen Sache zuständigen Amtsstelle das Frachtgut zu Gunsten des Berechtigten gemäß Art. 443 verkaufen lassen. — E.B.Tr. 22, Al. 2 a. E., 3—6.

455. Sind Frachtgüter schnellem Verderben ausgesetzt, oder deckt ihr vermuthlicher Werth nicht die darauf haftenden Kosten, so soll der Frachtführer den Thatbestand ohne Verzug amtlich feststellen lassen und kann darauf das Frachtgut in gleicher Weise wie im Falle des vorhergehenden Artikels verkaufen lassen. — cf. E. B. Tr. 22, 2 i. A., 3—6. — 108. 434. 442.

---

[1]) Nach E. B. Tr. 16, 1 a. E. kann Absender nur dann stoppen, wenn das Gut laut Frachtbrief auf seine Gefahr und Kosten reist.

Von der Anordnung des Verkaufes sind, soweit möglich, die Betheiligten zu benachrichtigen.

456. Der Frachtführer hat bei Ausübung der in den Art. 454 und 455 ihm eingeräumten Befugnisse die vermuthlichen Interessen des Eigenthümers bestmöglich zu wahren und haftet für Schadenersatz bei erwiesener Fahrlässigkeit. — 110. — E. B. Tr. 22, 6.

D.H.G 395. 457. Wenn ein Frachtgut verloren oder zu Grunde gegangen ist, so hat der Frachtführer den vollen Werth desselben zu ersetzen, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder Untergang durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch höhere Gewalt[1]) oder durch ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers verursacht sei. — 110. 145. 486. — cf. E. B. Tr. 24 ff.

Verabredungen, wonach ein den vollen Werth überschreitendes Interesse oder weniger als der volle Werth zu ersetzen ist, bleiben vorbehalten.

D.H.G. 397.[2]) 458. Unter den gleichen Voraussetzungen und Vorbehalten haftet der Frachtführer für allen Schaden, welcher aus Verspätung in der Ablieferung oder aus Beschädigung oder aus theilweisem Untergange des Gutes entstanden ist. — 110. 118. 145. 486. — E. B. Tr. 23.

Ohne besondere Verabredung kann ein höherer Schadenersatz als für gänzlichen Verlust nicht begehrt werden.

D.H.G. 400, 401. 459. Der Frachtführer haftet für alle Unfälle und Fehler, die auf dem übernommenen Transporte vorkommen, gleichviel, ob er den Transport bis zu Ende selbst besorgt oder durch einen anderen Frachtführer ausführen läßt, vorbehältlich des Rückgriffs gegen den Frachtführer, welchem er das Gut übergeben hat. — 62. cf. 110. 113. — E. B. Tr. 3, 2 und 35—39.[3])

D.H.G. 403. 460. Der Frachtführer hat sofort nach Ankunft des Gutes dem Empfänger Anzeige zu machen.

461. Bestreitet der Empfänger die auf dem Frachtgut haftende Forderung, so kann er die Ablieferung nur verlangen, insofern er den streitigen Betrag amtlich hinterlegt. Dieser Betrag tritt in Bezug auf das Retentionsrecht des Frachtführers an die Stelle des Frachtgutes. — cf. 887. — ad 70. ad 96. — E. B. Tr. 44.

D.H.G. 406, 1. 462. Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche gegen den Frachtführer, die Fälle der Arglist und groben Fahrlässigkeit ausgenommen. — 140. — E. B. Tr. 45.

Außerdem bleibt der Frachtführer haftbar für äußerlich nicht erkennbaren Schaden, falls der Empfänger solchen in der Zeit, in

---

[1]) E. B. Tr. 53 definirt die höhere Gewalt auf negative Weise.

[2]) D. H. G. weicht wegen mora von 458 O. R. ab, indem jenes die Exculpation durch Beweis der Diligenz zuläßt.

[3]) E. B. Tr. hat für Personentransport in 4 fixe Sätze für mora (ausgenommen 5), ebenso in 23 für Güter, die nach 30 Tagen dem Verluste gleichgesetzt wird nach 24—29.

welcher ihm nach den Umständen die Prüfung möglich oder zuzumuthen war, entdeckt und den Frachtführer sofort nach der Entdeckung davon benachrichtigt hat. Diese Benachrichtigung muß jedoch spätestens acht Tage nach der Ablieferung stattgefunden haben. — E. B. Tr. 45.

463. In allen Streitfällen kann die am Orte der gelegenen D.H.G. 407.
Sache zuständige Amtsstelle auf Begehren eines der beiden Theile Hinterlegung des Frachtgutes in dritte Hand oder nöthigenfalls nach Feststellung des Zustandes den Verkauf desselben anordnen. Der Verkauf kann durch Bezahlung oder Hinterlegung aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen abgewendet werden. — 108. — E. B. Tr. 48.

464. Die Ersatzklagen gegen Frachtführer verjähren in Jahres- D.H.G. 386.
frist und zwar im Falle des Unterganges, des Verlustes oder der Verspätung von dem Tage hinweg, an welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, im Falle der Beschädigung von dem Tage der Uebergabe des Gutes an den Adressaten.

Im Wege der Einrede kann der Empfänger, beziehungsweise der Absender seinen Anspruch immer geltend machen, sofern er innerhalb Jahresfrist reklamirt hat und der Anspruch nicht schon gemäß Art. 462 erloschen ist. — cf. 883.

Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit des Frachtführers. — cf. E. B. Tr. 45—49.[1])

465. Transportanstalten, zu deren Betrieb es einer stattlichen Genehmigung bedarf, sind nicht befugt, die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Frachtführers zu ihrem Vortheile durch besondere Uebereinkunft oder durch Reglemente im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. — 114. 115.

Jedoch bleiben abweichende Vertragsbestimmungen, welche in diesem Titel als zuläßig vorgesehen sind, vorbehalten. — cf. E. B. Tr. 54.

466. Für die Frachtverträge der Post und der Eisenbahnen gelten die besonderen Gesetze. — S. pag. 388 ff. u. 405 ff.

467. Ein Frachtführer oder Spediteur, welcher sich zur Ausführung des von ihm übernommenen Transportes einer Eisenbahn bedient oder zur Ausführung des von einer Eisenbahn übernommenen Transportes mitwirkt, unterliegt den besonderen Bestimmungen über Eisenbahnfrachtverkehr. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Frachtführer oder Spediteur einerseits und dem Auftraggeber anderseits bleiben jedoch vorbehalten. — 448.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Kamioneure.

468. Der Spediteur, welcher sich zur Ausführung des Transportes einer Eisenbahn bedient, kann seine Verantwortlichkeit nicht wegen mangelnden Rückgriffes ablehnen, wenn er selbst den Verlust desselben verschuldet hat. Forts. p. 409.

---

[1]) E. B. Tr. hat verschiedene Fristen für Erhebung von Reklamationen in 45—48 und ein- resp. fünfjährige Fristen für Erhebung der Klage.

Anhang I.

Ersetzt durch Bundesgesetz über Tr. a. d. Eisenb. vom 29. Maerz 1893.

Bundesgesetz betr. den Transport auf Eisenbahnen, vom 19./20. März 1875, in Kraft seit 1. September 1875.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jede vom Bund konzedirte Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Personen- und Gütertransport eröffnet ist, ist gehalten, die bei ihr nachgesuchte Beförderung von Personen [1]) oder Gütern [2]) auf ihrer Transportstrecke und zur Weiterbeförderung auf schweizerischen, sowie ausländischen Bahnen, mit denen sie im Verkehre steht, anzunehmen und auszuführen, soweit die Beförderung nicht dem Gesetze über das Postregal zuwider ist.

Dabei wird vorausgesetzt:

1) daß der Transport nicht infolge außerordentlicher Ereignisse unmöglich ist;

2) daß die Transportmittel nicht infolge einer durch außerordentliche Umstände veranlaßten Geschäftsüberhäufung unzureichend sind;

3) daß bezüglich des Personentransportes die Zurückweisung nicht durch die allgemeinen Betriebsvorschriften für den Personentransport geboten ist;

4) daß bezüglich des Gütertransportes die Stationen dafür eingerichtet und die Güter nicht an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den vom Bundesrathe erlassenen oder genehmigten Reglementen und, im Falle solche fehlen oder dieselben keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der betreffenden Eisenbahnen ungeeignet sind, und daß der Absender in Beziehung auf den Frachtpreis und die sonstigen Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen unterwirft.

In Ansehung der Zeit der Uebernahme und Beförderung darf Niemand ohne einen im öffentlichen Interesse liegenden Grund vor einem Andern begünstigt werden.

Von der Pflicht zur Annahme von Personen und Gütern, beziehungsweise zur Weiterbeförderung derselben auf andere Eisenbahnen, können einzelne, in ausnahmsweisen Verhältnissen stehende Eisenbahnen durch den Bundesrath ganz oder theilweise enthoben werden.

Art. 2. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, innerhalb der Schweiz für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr zu errichten und hiebei auf Verlangen des Bundesrathes ein

---

[1]) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden: Trunkene, Kranke u. s. w. (T. R. § 21). T. R. hier = Eisenbahntransportreglement vom 1. Juli 1876.

[2]) Explodirende Gegenstände, den Geruch u. s. w. belästigende Sachen, Hunde dürfen nicht in die Personenwagen aufgenommen werden (T. R. §§ 22 und 23).

gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom Bundesrathe festzusetzende Vergütung zu bewilligen.

Sie können vom Bundesrathe auch angehalten werden, mit ausländischen Bahnverwaltungen bezüglich Beförderung von Personen und Gütern in direkten Verkehr zu treten und sich dabei durchgehender Transportmittel zu bedienen.

Die Errichtung eines direkten Verkehrs mit ausländischen Eisenbahnen kann nur verlangt werden unter der Voraussetzung, daß diese dazu bereitwillig oder gesetzlich verpflichtet sind.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes begründen einen Anspruch auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

Die Eisenbahn haftet sowohl für ihre Angestellten, als auch für andere Personen, deren sie sich bei ihren Transportgeschäften bedient.

B. Beförderung von Personen.

Art. 4. Ueber die Entschädigungsansprüche bei verspäteter Abfahrt oder Ankunft der Züge gelten folgende Bestimmungen:

1) Verspätet sich der Abgang des Zuges, für welchen der Reisende sein Billet gelöst hat, um mehr als eine halbe Stunde, so ist der Reisende befugt, Rückzahlung des Fahrpreises gegen Rückgabe des Billets zu verlangen.
2) Reisende mit direkten Billeten, welche in Folge einer Zugsverspätung den Anschluß verfehlen, können ohne Nachzahlung die Weiterbeförderung mit dem nächsten Zuge verlangen. Die Gesellschaft ist gehalten, ihnen neue Billete in Ersetzung der frühern zu verschaffen, wenn solche für die Fortsetzung der Reise nöthig sind.
3) Reisende, welche in reglementarischer Zeit ihr Billet gelöst haben, aber in Folge verfrühten Abganges des Zuges nicht befördert worden sind, haben ebenfalls Anspruch auf die in Ziff. 1 beziehungsweise 2 festgesetzten Rechte.
4) Reisende mit direkten Billeten, welche in Folge einer Zugsverspätung den Anschluß verfehlen und, die Reise abbrechend, mit dem nächsten Zuge zurückkehren, sowie jedem Reisenden, welcher bei Verspätung um mehr als den fünften Theil der auf seine Reise fallenden fahrplanmäßigen Zeit, mindestens jedoch um mehr als eine Stunde, mit dem nächsten Zuge zurückkehrt, ist freie Rückfahrt in der auf der Hinfahrt benutzten Wagenklasse zu bewilligen und das bezahlte Fahrgeld zu ersetzen.
5) Reisende, welche Inhaber von Retourbilleten sind, können im Falle der in Ziff. 4 vorausgesetzten Verspätung die Rückfahrt mit dem nächsten Zuge unter Rückvergütung des gesammten bezahlten Fahrgeldes, oder bei Verspätung von wenigstens einer Stunde die Verlängerung der Billete um einen Tag verlangen.
6) Reisende, welchen in Folge der in Ziff. 1—5 erwähnten Fälle nothwendige Auslagen erwachsen, sind berechtigt, von der Eisenbahn Ersatz derselben zu verlangen.

In den in Ziff. 2—5 vorgesehenen Fällen sind die mit Billeten dritter Klasse versehenen Reisenden in Wagen zweiter Klasse ohne Supplementstaxe zu befördern, sofern der betreffende Zug keinen Wagen dritter Klasse enthält.

Hat eine andere als die fehlbare Bahn die in diesem Artikel vorgesehenen Leistungen gemacht, so hat sie das Rückgriffsrecht auf die letztere.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf sogenannte Vergnügungszüge und können auch für andere außerordentliche Fälle auf motivirtes Ansuchen der Eisenbahnverwaltung durch den Bundesrath aufgehoben werden.

Wenn die Verspätung als Folge höherer Gewalt (Art. 53) nachgewiesen werden kann, so fällt jede Entschädigung für die in Ziff. 4—6 bezeichneten Fälle dahin, mit Ausnahme der in Ziff. 5 vorgesehenen Verlängerung der Gültigkeit der Retourbillete.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Reklamationen sind bei Verlust des Reklamationsrechts binnen 24 Stunden geltend [1]) zu machen.

Art. 5. Ist das Nichteinhalten des Fahrtenplanes Folge von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, so ist der dadurch verspätete Reisende berechtigt, von der fehlbaren Eisenbahnverwaltung auch den Ersatz eines weitergehenden Schadens zu verlangen.

Dabei gelten bezüglich der Verjährung die Bestimmungen des Art. 49 gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 6. Die Regelung aller sonstigen auf den Personentransport bezüglichen Verhältnisse erfolgt durch das Betriebsreglement. Dasselbe ordnet insbesondere das von dem Reisenden und der Bahnverwaltung in den Fällen von Art. 4 und 5 zu beobachtende Verfahren, und bestimmt, unter welchen Umständen die Weiterbeförderung von Reisenden bei verfehltem Anschlusse durch besondere Züge zu bewirken ist.

Art. 7. Das Betriebsreglement bestimmt die Rechte und Pflichten des Reisenden bezüglich des Handgepäcks.[2]) Eine Haftpflicht der Eisenbahnen für Beschädigung oder Verlust des ihnen zum Transport nicht aufgegebenen Gepäckes findet nur im Falle nachgewiesener Verschuldung oder nach Maßgabe des Gesetzes über Haftpflicht bei Verletzungen und Tödtungen statt.

In diesen Fällen gelten bezüglich der Höhe des Schadenersatzes die im Art. 51 für das Reisegepäck vorgeschriebenen Bestimmungen.

Das Betriebsreglement regelt die Befugnisse der Eisenbahnen, über nicht abgefordertes Gepäck als herrenloses Gut zu verfügen, und das dabei zu beobachtende Verfahren.

---

[1]) Bei dem Stationschef (T. R. § 25).

[2]) Reisegepäck; dazu gehören nicht: größere Kisten, Geld, Werthsachen u. s. w.; Freigepäck bis 10 Kilogramm (T. R. §§ 27, 28 und 29).

C. Beförderung von Gütern.

I. Von der Eingehung des Frachtkontraktes.

Art. 8. Mit dem Gute hat der Absender der Bahnverwaltung einen Frachtbrief (Art. 9) einzuhändigen, welcher für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten Beweis bildet.

Für den Lokalverkehr bleiben reglementarische Bestimmungen vorbehalten, wonach Güter auch ohne Frachtbrief, beziehungsweise mit unvollständigem Frachtbrief, aufgegeben werden können.

Art. 9. Der Frachtbrief muß enthalten:

1) Ort und Tag der Ausstellung;
2) die Bezeichnung der annehmenden Bahnverwaltung;
3) die Bezeichnung der Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart und Inhalt unter Angabe des Bruttogewichtes, sofern sie nicht zu solchen Kategorien gehören, welche nach den vom Bundesrathe erlassenen oder genehmigten Reglementen nicht nach dem Gewichte angenommen werden;
4) die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei; sowie ob es auf Rechnung und Gefahr des Empfängers oder Versenders reise;
5) die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte, beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens;
6) die genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes, oder daß das Frachtstück an einem bestimmten Orte (Station restante) zur Verfügung des Absenders beziehungsweise des Inhabers eines Ladescheines bereit gehalten werden solle;
7) die Aufführung der nach Art. 13 erforderlichen Begleitpapiere;
8) führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist im Frachtbriefe der Transportweg anzugeben.

   Ist dies nicht geschehen, so wählt die Versandt-Expedition denjenigen Weg, der ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint;
9) handelt es sich um den Transport von Gegenständen, bei welchen nach den gehörig publizirten Tarifen der Frachtpreis nach dem Werthe berechnet wird, so ist der Werth im Frachtbriefe anzugeben;
10) haben die vertragschließenden Parteien besondere Abreden getroffen, so sind auch diese in den Frachtbrief aufzunehmen.

Allfällig weitere Bestimmungen über den Inhalt des Frachtbriefes werden durch das Betriebsreglement festgestellt.

Art. 10. Der Absender haftet für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus mangelnden, unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhalts im Frachtbriefe kann die Bahnverwaltung die verkürzte Fracht nachfordern. Im Wiederholungsfalle hat auf erhobene Klage der Richter überdieß noch eine Buße von wenigstens dem Doppelten der verkürzten Fracht auszufällen.

Art. 11. Der Frachtvertrag gilt als geschlossen, sobald das Frachtgut mit dem Frachtbrief von der Eisenbahn übernommen ist.[1])

[1]) beziehungsweise der Expeditionsstempel aufgedrückt ist (T. R. § 90).

Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, den Empfang des aufgegebenen Frachtgutes auf Verlangen des Absenders auf einem ihr mit dem Frachtbriefe einzuhändigenden Duplikate dieses letztern zu bescheinigen.

Art. 12. Hat eine Verwaltung einen Verpflichtungsschein (Ladeschein, Konnossement) ausgestellt und davon im Frachtbrief Erwähnung gethan, so ist die Bahnverwaltung gehalten, die Waare nur an den formell legitimirten Inhaber des Ladescheins auszuliefern.

Art. 13. Unterliegen Frachtgüter vor ihrer Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung oder polizeilichen Prüfung, so ist in Ermanglung entgegenstehender Vereinbarungen die Bahnverwaltung verpflichtet, die erforderlichen Manipulationen auf Kosten des Absenders beziehungsweise Empfängers gegen eine reglementarisch festzustellende Vergütung vorzunehmen.

Der Absender hat die Bahnverwaltung in den Besitz der hiezu erforderlichen Begleitpapiere (Zolldeklarationen, Ursprungszeugnisse, Gesundheitscheine u. s. w.) zu setzen.

Er ist für deren Richtigkeit und vorschriftmäßige Abfassung der Bahnverwaltung verantwortlich und hat für Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder gänzlichen Mangels solcher Begleitpapiere treffen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen einzustehen.

Die Bahnverwaltung hat die Verpflichtung, dem Absender, sofern er sich bei ihr nach der Nothwendigkeit und Einrichtung solcher Papiere erkundigt, die ihr bekannten einschlagenden Bestimmungen mitzutheilen und ihn auch unaufgefordert auf leicht erkennbare Irrthümer in Beziehung auf die Nothwendigkeit oder Einrichtung solcher Begleitpapiere aufmerksam zu machen. Die aus Nichterfüllung dieser Verpflichtung entspringenden Strafen oder Schäden hat die Bahnverwaltung an sich selbst zu tragen, beziehungsweise dem Absender zu ersetzen.

Art. 14. Soweit die Natur des Frachtgutes und die Art des Transportmittels eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Versender ob.

Für die Folgen von Mängeln der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender einzustehen und jeden daraus entstehenden Schaden an sich selbst zu tragen, beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen.

Für die Folgen von Mängeln der Verpackung, welche schon bei der Absendung hätten bemerkt werden können, hat dagegen der Absender nur dann einzustehen, wenn die Transportanstalt einen diesbezüglichen Vorbehalt in den Frachtbrief aufgenommen und den Absender oder dessen Beauftragten davon in Kenntniß gesetzt hat oder dem Absender ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Der Vorbehalt über Mängel der Verpackung wird nur berücksichtigt, wenn dabei die betreffenden Mängel speziell bezeichnet sind.[1])

---

[1]) Nicht gehörig verpackte, mangelhaft beschaffene oder bereits beschädigte Güter sollen nur dann zum Transport angenommen werden, wenn der Absender diese Mängel schriftlich anerkennt (T. R. § 88). Bei leicht zerbrechlichen Gütern fällt die Haftbarkeit der Bahn weg, wenn ein sachbezügliches Zeichen nicht aufgedrückt ist (T. R. § 89).

II. Von den Rechten und Pflichten bei Vollziehung des Frachtkontraktes.

Art. 15. So lange das Frachtgut noch nicht abgesendet ist, hat der Absender das Recht, dasselbe zurückzunehmen, insofern es ohne Störung des regelmäßigen Abganges der Züge geschehen kann.

Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bahnverwaltung für die Aufbewahrung des Gutes und für die Nachtheile, welche ihr durch seinen einseitigen Rücktritt erwachsen, zu entschädigen, sofern der Rücktritt nicht etwa durch Verzögerung der Versendung veranlaßt worden ist.

Art. 16. Nach Absendung des Gutes ist der Absender nur dann berechtigt, wegen Rückgabe des Gutes oder wegen Auslieferung an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger, oder an einen andern Ort Anweisungen zu ertheilen, wenn im Frachtbrief gesagt ist, daß das Gut auf Rechnung und Gefahr des Versenders reise.

Zur Berücksichtigung solcher Anweisungen, die schriftlich zu ertheilen sind, ist die Bahnverwaltung nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Aufgabestelle zugehen.

Die Berechtigung des Absenders zu solchen Anweisungen besteht nur so lange, bis entweder 1) die Bahnverwaltung nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte dem Empfänger den Frachtbrief übergeben hat, oder 2) die Anzeige von der Ankunft des Gutes zum Zwecke der Abholung desselben an den Empfänger abgegangen ist.

Für die aus solchen spätern Anweisungen des Absenders, beziehungsweise des Empfängers, entstehenden nachtheiligen Folgen (Kosten, Schäden, Verspätungen) hat der Absender, beziehungsweise Empfänger, der Bahnverwaltung einzustehen.

Die zwischen dem Absender und Empfänger bestehenden Rechtsverhältnisse werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Art. 17. Die Zeit, innerhalb welcher der Transport des Frachtgutes bewirkt werden muß — Lieferfrist — und die Berechnung dieser Zeit normirt das Betriebsreglement.[1])

Art. 18. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Transports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender, beziehungsweise Empfänger, die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten; er kann vielmehr von dem Vertrag zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Bezug auf den bereits zurückgelegten Transport entschädigen.

Art. 19. In Ermanglung abweichender Bestimmungen im Frachtbriefe oder späterer Anweisungen des Absenders (vgl. Art. 16) hat die Bahnverwaltung längstens 24 Stunden nach Ankunft des Fracht-

---

[1]) § 98—100 T. R.: Eilgut-Expeditionsfrist 2 Stunden bis zum Abgang des nächsten Eilzuges, Transportfrist per Tag 240 Kilometer; Frachtgut 2 Tage Expeditionsfrist, per Tag 120 Kilometer Transportfrist; Avisirung des Eilgutes an den Adressaten 4 Stunden, bei Frachtgut 24 Stunden nach der Ankunft (T. R. §§ 72, 82 und 105); Auslieferung des Frachtgutes 24 Stunden nach Versendung des Avisbriefes (§ 106) u. A. m.

gutes an der Endstation, auch wenn die vertragsmäßige Lieferzeit noch nicht abgelaufen sein sollte, dem Adressaten den Frachtbrief zuzustellen, oder doch eine schriftliche Anzeige (Avisbrief) an denselben durch übliche Gelegenheit abzusenden und ihm sodann ohne weitern Verzug die Güter nebst dem Frachtbriefe gegen Zahlung des Frachtlohnes und der übrigen auf den Gütern etwa haftenden Auslagen auszuliefern.

Handelt es sich um Güter, bei welchen möglichste Beschleunigung der Ablieferung speziell vorbehalten ist (Eilfracht, grande vitesse), so muß die Zustellung der Frachtbriefe, beziehungsweise die Absendung der Avisbriefe, längstens binnen 4 Stunden nach erfolgter Ankunft (bei den später als 5 Uhr Abends ankommenden Gütern längstens bis 9 Uhr folgenden Morgens) erfolgen.

Wenn keinerlei Bestimmungen im Frachtbriefe oder spätere Anweisungen des Absenders im Wege stehen, so kann der bezeichnete Empfänger nach Ankunft der Güter an der Endstation, auch ohne eine Anzeige der Bahnverwaltung abzuwarten, die Vorzeigung des Frachtbriefes und, gegen Erfüllung der ihm laut Frachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten, auch die Herausgabe des Frachtbriefes und der Güter verlangen.

Art. 20. Ist dem Absender ein an Inhaber oder Ordre lautender Verpflichtungsschein ausgestellt und davon im Frachtbrief Vormerkung genommen worden (vgl. Art. 12), so können die dem Absender, beziehungsweise Empfänger, in den Artikeln 15, 16 und Absatz 3 des Art. 19 eingeräumten Befugnisse nur ausgeübt werden, wenn der Verpflichtungsschein zurückgegeben oder von der zuständigen Behörde für kraftlos erklärt wird.

Art. 21. Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, dem Empfänger zur Abholung des Gutes unentgeltlich die nöthige Frist zu gewähren, deren Dauer das Reglement bestimmen wird, sowie auf Verlangen die Güter vor deren Ablieferung gegen eine durch das Reglement festzusetzende Gebühr abzuwägen und das Gewichtsergebniß im Frachtbriefe oder auf einem besondern Scheine zu notiren.

Art. 22. Wenn das Frachtgut nicht angenommen wird, beziehungsweise bei Nichtzahlung der auf dem Frachtgute haftenden Forderungen, oder wenn der Empfänger nicht ermittelt werden kann, so hat die Bahnverwaltung den Absender hievon zu benachrichtigen und inzwischen das Frachtgut entweder bei sich selbst oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Absenders niederzulegen.

Güter, welche einem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder deren vermuthlicher Werth die darauf haftenden Kosten nicht deckt, müssen, ohne Verzug, — und Güter, über welche weder der Versender noch der Empfänger innert 30 Tagen verfügt hat, können zu Gunsten wessen Rechtens verkauft werden. Insoweit möglich sind die Betheiligten von der Anordnung des Verkaufs zu benachrichtigen.

Der Verkauf kann in den erstgenannten zwei Fällen, sofern weder vom Empfänger noch vom Absender oder einem Stellvertreter desselben ein amtliches Verfahren beantragt wird (vgl. Art. 48), außeramtlich vorgenommen werden.

In letzterem Falle ist von dem betreffenden Angestellten der Bahnverwaltung ein Unbetheiligter zuzuziehen und für ortsübliche Bekanntmachung (Börsenanschlag, Ausruf u. s. w.) zu sorgen.

Der Verkauf ist sodann in einem von diesen beiden Personen zu unterzeichnenden Protokolle zu konstatiren, von welchem dem Absender Abschrift zu ertheilen ist.

Die Bahnverwaltung hat bei Ausübung aller in diesem Artikel ihr eingeräumten Befugnisse die vermuthlichen Interessen des Eigenthümers bestmöglichst zu wahren und kann für nachweisbare Fahrlässigkeit auf Schadenersatz belangt werden.

Art. 23. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der durch das Betriebsreglement oder in Gemäßheit desselben festgesetzten Lieferfrist entstanden ist, sofern sie nicht ein Verschulden oder eine Anweisung des Absenders bezw. des Empfängers oder höhere Gewalt als Ursache der verspäteten Lieferung nachweisen kann.

Als Schadenersatz kann der Erlaß der Hälfte der auf dem Gebiete der schweizerischen Bahnverwaltungen erlaufenen Fracht und, wenn die Lieferung erst nach Verlauf der doppelten Frist erfolgen sollte, der Erlaß dieser ganzen Fracht verlangt werden.

Es bleibt übrigens dem Versender, bezw. Empfänger der Waare vorbehalten, statt der Inanspruchnahme dieses Frachtnachlasses den Ersatz eines nachweisbaren höhern Schadens, jedoch in keinem Falle mehr, als für gänzlichen Verlust zu bezahlen ist, zu verlangen.

Art. 24. Wenn ein zum Transporte übernommenes Frachtstück länger als 30 Tage nach Ablauf der Lieferzeit ausgeblieben, oder gänzlich zu Grunde gegangen ist, und die Bahnverwaltung nicht beweisen kann, daß dies Folge eines Verschuldens (Art. 13 und 14) oder einer Anweisung des Absenders, beziehungsweise des Empfängers (Art. 15 und 16), oder der natürlichen Beschaffenheit des Gutes, oder einer höhern Gewalt sei, so hat sie den Schaden nach Maßgabe der Art. 25 und 26 zu ersetzen.

Art. 25. Wenn keine Werthdeklaration stattgefunden hat, so kann als Schadenersatz für das verlorne oder zu Grunde gegangene Gut der Betrag gefordert werden, der sich nach dem Handelswerth ergibt, welcher zur Zeit und an dem Ort, wo die Ablieferung hätte stattfinden sollen, bestanden hat, jedoch nicht mehr als Fr. 1500 vom Zentner.

Von diesem Betrage, welcher vom Tage an, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, mit 6 % zu verzinsen ist, kann die Bahnverwaltung alle durch den Verlust des Gutes ersparten Zölle und sonstige Unkosten, sowie die auf Grund des Frachtkontraktes noch zu bezahlenden Transportkosten für die ganze Strecke bis zum Bestimmungsorte in Abzug bringen.

Uebersteigen die rückständigen Transportkosten den an den Geschädigten zu bezahlenden Betrag, so kann der Schadenersatzberechtigte auf Grund des Frachtkontrakts nicht zur Auszahlung des Ueberschusses angehalten werden.

Art. 26. Wenn eine Werthdeklaration stattgefunden hat, so ist als Schadenersatz der deklarirte Werth nebst 6 % Zinsen seit dem Tage, wo die Ablieferung hätte erfolgen müssen, ohne Abzug der Zölle und der ersparten, beziehungsweise noch rückständigen Transportkosten (Art. 25, Satz 2) zu bezahlen.

Eine Reduktion dieses Betrages kann die Bahnverwaltung nur fordern, wenn sie nachweist, daß derselbe sich höher herausstellen würde, als bei Anwendung der Grundsätze des Art. 25, und überdies nach den obwaltenden Umständen kein individuelles Interesse, welches die höhere Werthangabe rechtfertigen könnte, anzunehmen ist.

Art. 27. Ein höherer Schadenersatz, als nach den Bestimmungen der Art. 25 und 26 zu leisten ist, kann gefordert werden, wenn das Abhandenkommen, beziehungsweise der Untergang des Frachtstückes als Folge einer Arglist oder groben Fahrlässigkeit der Bahnverwaltung (Art. 3) nachgewiesen wird.

Art. 28. Durch die Annahme der Entschädigungssumme seitens des Entschädigungsberechtigten gehen dessen Schadenersatzansprüche gegen Dritte von selbst auf die Bahnverwaltung über, jedoch nur insoweit, als sie die bezahlte Entschädigungssumme nicht übersteigen.

Art. 29. Wenn für ein nicht angekommenes oder als abhanden gekommen oder als verloren betrachtetes Frachtstück Schadenersatz geleistet ist, so kann der Entschädigungsberechtigte bei Empfangnahme der Entschädigung den Vorbehalt machen, daß ihm, falls das betreffende Frachtstück sich wieder finden sollte, hievon Anzeige zu machen sei. Ueber einen solchen Vorbehalt ist auf Verlangen schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Wird das Gut wieder aufgefunden, so kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht gegen Rückerstattung des als Gegenwerth des Frachtstückes erhaltenen Entschädigungsbetrages verlangen, daß ihm dasselbe von dem Orte, wo es gefunden wurde, bis zum ursprünglichen Bestimmungsorte kostenfrei geliefert werde.

Art. 30. Wenn ein übernommenes Frachtstück beschädigt worden oder nur theilweise abhanden gekommen oder theilweise zu Grunde gegangen ist, so sind über die Voraussetzungen der Schadenersatzforderung und die Berechnung des Schadens die Bestimmungen der Art. 25—27 analog anzuwenden.

Art. 31. Ist in dem Frachtbriefe eine Bemerkung über die Aufgabe des Frachtgutes in beschädigtem Zustande nicht enthalten, oder erst nach Uebernahme des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes ohne Zuziehung des Absenders oder seines Beauftragten einseitig von der Bahnverwaltung beigefügt worden, so ist bei jeder nachher konstatirten Beschädigung zu vermuthen, daß sie erst nach Uebernahme des Gutes entstanden sei.

Ergibt sich bei Nachmessung, Nachwägung oder Nachzählung während des Transportes oder nach Beendigung desselben eine geringere als im Frachtbriefe angegebene Quantität, so ist zu vermuthen, daß das im Frachtbriefe angegebene größere Quantum übergeben sei und die Minderung erst auf dem Transporte stattgefunden habe.

Findet sich eine Bemerkung über Aufgabe des Gutes in beschädigtem Zustande zwar auf dem Frachtbriefe, aber nicht auf dem Frachtbriefduplikate (Art. 11), oder findet sich auf dem Frachtbriefe eine geringere Quantitätangabe als im Duplikate (Art. 11), so ist zu vermuthen, daß die fragliche Bemerkung erst nach Übergabe des Gutes und Unterzeichnung des Frachtbriefes einseitig hinzugefügt worden, beziehungsweise, daß die höhere Quantitätangabe im Frachtbriefduplikat die richtige sei.

Wenn der Verschluß und die Verpackung des Frachtstückes bei der Aushändigung äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so ist zu vermuthen, daß das, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, schon bei der Aufgabe gefehlt habe.

Art. 32. Den Bahnverwaltungen ist gestattet, durch bundesräthlich genehmigte Reglemente ihre Verantwortlichkeit für Frachtgüter in folgenden Fällen zu beschränken:

1) Für Gewichtsmängel kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß dieselben, sofern sie unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der natürlichen Eigenschaften der Güter oder der Witterungsverhältnisse gewesen sein können, auch wirklich auf diese Weise entstanden seien.

   Der Prozentsatz, welcher durch das Reglement festzusetzen ist, soll für die ganze in Gemäßheit des ursprünglichen Frachtbriefes durchlaufene Strecke nur einmal, und für jedes einzelne Frachtstück (Collo, Faß u. s. w.), sofern das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe bezeichnet oder sonst zu ermitteln ist, besonders berechnet werden.

   Bei Prüfung der obwaltenden Umstände hat der Richter vorzugsweise die Größe der durchlaufenen Strecke, die besondere Beschaffenheit des Gutes und die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.

2) Bei notorisch gefährlichen, äzenden oder leicht entzündlichen oder explodirenden Gegenständen kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge ihrer gefährlichen Eigenschaften gewesen sein können, auch wirklich in dieser Weise entstanden seien.

3) Bei Gegenständen, welche ihrer Beschaffenheit nach dem innern Verderben oder dem Rost unterworfen sind, kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß Gährung, beziehungsweise Fäulniß, sofern sie unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der natürlichen Eigenschaft dieser Gegenstände oder der Witterungsverhältnisse gewesen sein kann, auch wirklich auf diese Weise entstanden sei.

4) Bei leicht zerbrechlichen Gegenständen kann, insofern nicht ein höherer als der tarifmäßige Frachtsatz bezahlt worden ist, die Vermuthung ausbedungen werden, daß Brüche dieser Gegenstände, welche unter den obwaltenden Umständen bei ganz normalem Transporte die natürliche Folge ihrer Zerbrechlichkeit

gewesen sein können, auch wirklich in dieser Weise entstanden seien.

5) Wenn Gegenstände im Einverständnisse mit dem Absender gegen erhebliche Ermäßigung der Frachtsätze in offenen Wagen (unbedeckten, ohne Blachen) transportirt werden, so kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die unabwendbare Folge der mangelnden Bedeckung sein können, auch wirklich auf diese Weise entstanden und somit durch die eigene Anordnung des Absenders herbeigeführt seien.

6) Gegen erhebliche Ermäßigung der Frachtsätze kann bedungen werden, daß der Absender, beziehungsweise Empfänger, das Auf- und Abladen der Güter selbst besorge, mit der Wirkung, daß bei Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen die Folge ungehöriger Besorgung des Auf- oder Abladens gewesen sein können, vermuthet werde, sie seien wirklich in dieser Weise vom Absender, beziehungsweise Empfänger selbst verschuldet worden.

7) Bei Transporten, für welche das Reglement eine besondere Begleitung vorschreibt, kann die Vermuthung ausbedungen werden, daß Verluste und Schäden, welche unter den obwaltenden Umständen aus der Unterlassung der Begleitung oder aus mangelhaftem Verhalten des Begleiters hervorgegangen sein können, wirklich in dieser Weise durch den Absender, beziehungsweise seinen Stellvertreter verschuldet seien.

Diese unter Ziff. 4, 5 und 6 gestatteten Vermuthungen dürfen nicht geltend gemacht werden, um das gänzliche Abhandenkommen des Gutes oder die Verminderung der Stückzahl oder des im Frachtbriefe angegebenen Gewichts zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung von Gewichtsdefekten im Sinne der Ziffer 1 bleibt vorbehalten.

Die sämmtlichen unter 1—7 gestatteten Vermuthungen können nicht geltend gemacht werden, wenn eine Versäumniß der Lieferzeit vorliegt und unter den obwaltenden Umständen der betreffende Schaden ganz oder doch theilweise auch Folge der Verspätung gewesen sein kann.

Art. 33. Gegen die Vermuthungen der Art. 31 und 32 ist der Gegenbeweis zulässig.

Art. 34. Zur Anstellung der Klagen wegen Verspätung, Nichtankunft, Zerstörung, Minderung oder Beschädigung ist sowohl der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger als der Absender nach folgenden Bedingungen berechtigt:

a. Wenn im Frachtbriefe gesagt ist, daß die Waare auf Rechnung und Gefahr des Versenders reise, so ist der Empfänger nur dann zur Klage berechtigt, wenn er auf Verlangen genügende Kaution dafür leistet, daß auch der Absender das Urtheil, beziehungsweise dessen Vollziehung gegen sich gelten lassen müsse.

b. Ist aber im Frachtbriefe eine solche Bestimmung nicht enthalten, so steht dem Versender ein Klagrecht nur dann zu,

wenn er Kaution leistet, daß auch der Empfänger das Urtheil, beziehungsweise dessen Vollziehung gegen sich gelten lassen müsse.

III. Zusammenwirken mehrerer Bahnverwaltungen bei einem Frachtvertrage.

Art. 35. Wenn das Frachtgut in Gemäßheit des im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsortes von mehreren den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Bahnverwaltungen successiv befördert werden soll, so kann die Bahnverwaltung, welche das Frachtgut mit einem solchen Frachtbriefe angenommen hat, für alle Unfälle oder Fehler, welche auf einer folgenden Anstalt bis zur Ablieferung an den Empfänger vorgekommen sind, ganz so nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 23—34) in Anspruch genommen werden, als ob sie selbst den Transport bis zur Endstation ausgeführt hätte.

Diese Verantwortlichkeit trifft die annehmende Bahnverwaltung auch dann, wenn sie selbst oder eine der nachfolgenden Anstalten mit oder ohne Zustimmung des Absenders das Gut unter Ausstellung eines neuen Frachtbriefes zur Beförderung an den im ursprünglichen Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort weiter gegeben hat; sie ist jedoch aufgehoben, wenn die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes durch den Versender oder einen Beauftragten desselben erfolgt.

Dagegen hat sie, wenn der Unfall oder Fehler nicht auf ihrer Strecke vorgekommen ist, den Rückgriff gegen die zunächst auf sie folgende Anstalt, und diese wieder gegen die nächstfolgende, und so fort bis zu derjenigen Bahnverwaltung, auf deren Strecke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist.

Dieselbe Verantwortlichkeit trifft die annehmende Bahnverwaltung auch dann, wenn das Frachtgut, um es an den vorgeschriebenen Bestimmungsort zu befördern, andern, nicht unter diesem Gesetze stehenden auswärtigen Bahnverwaltungen übergeben werden mußte.

Diese Haftbarkeit wird jedoch aufgehoben, beziehungsweise auf denjenigen Betrag beschränkt, für welchen die auswärtige, den Schaden verursachende Anstalt nach dem für sie maßgebenden Gesetze einzustehen hätte, sofern die annehmende Anstalt folgenden zweifachen Beweis leistet:

1) daß der Unfall oder Fehler erst nach der Uebergabe an eine nicht unter diesem Gesetze stehende auswärtige Anstalt vorgekommen ist;
2) daß nach den einschlagenden Gesetzen und verbindlichen Reglementen keine Schadloshaltung oder eine geringere als nach den Art. 23—34 zu leisten ist, wegen des vorgekommenen Fehlers oder Unfalls verlangt werden kann.

Art. 36. Wenn ein Frachtgut, das in Gemäßheit des im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsortes successiv von mehreren den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Bahnverwaltungen befördert wurde, in den Besitz derjenigen gelangt ist, welche nach dem ursprünglichen Frachtbriefe die Ablieferung zu bewirken hatte,

so kann diese auch für alle Unfälle oder Fehler, welche vorher vorgekommen sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 23—34) in Anspruch genommen werden, ganz so, als ob sie selbst den Transport von Anfang bis zu Ende ausgeführt hätte.

Von dieser Verantwortlichkeit wird sie auch dann nicht frei, wenn die Waare auf Grundlage eines neuen oder eines nachträglich veränderten Frachtbriefes weiter gesendet worden war, ohne daß dies vom Absender im Frachtbriefe selbst oder nachträglich (Art. 16) vorgeschrieben oder verschuldet ist.

Dagegen hat sie den Rückgriff gegen die ihr unmittelbar vorangehende Bahnverwaltung und so fort bis zu derjenigen, auf deren Strecke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist, oder welche durch eigenes Verschulden (z. B. Abhandenbringen des ursprünglichen Frachtbriefes, Ausstellung eines Reverses 2c.) sich ihres weitern Rückgriffs verlustig gemacht hat.

Handelt es sich hingegen um Güter, welche von auswärtigen Bahnverwaltungen, mit denen die schweiz. Bahnverwaltungen im Verkehre stehen, an eine unter diesem Gesetze stehende Bahnverwaltung zur Ablieferung gelangt sind, so kann diese sich der Verantwortlichkeit ganz oder theilweise entschlagen, wenn sie folgenden zweifachen Beweis erbringen kann:

1) daß der fragliche Fehler oder Unfall schon vor der Uebernahme des Frachtgutes aus der Hand einer nicht unter diesem Gesetze stehenden auswärtigen Bahnverwaltung vorgekommen ist, und
2) daß ein solcher Rückgriff nach den einschlagenden Gesetzen und verbindlichen Reglementen ganz oder theilweise ausgeschlossen ist.

Art. 37. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich im Verkehr an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Orte der Ablieferung, sondern nur bis zum Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein, sofern nicht die Eisenbahn selbst Transporteinrichtungen getroffen hat, in welchem Falle sie auch für den Transport dorthin als Frachtführer haftet.

Art. 38. In den in den Art. 35 und 36 erwähnten Fällen steht es dem klagberechtigten Empfänger, beziehungsweise Absender, sowie der rückgriffnehmenden Bahnverwaltung frei, sich auch direkt an diejenige Bahnverwaltung (Frachtführer, Speditor) zu halten, auf deren Strecke der fragliche Unfall oder Fehler vorgekommen ist.

Durch ein die Klage abweisendes Urtheil zu Gunsten der in erster Linie belangten annehmenden oder abliefernden Bahnverwaltung, beziehungsweise des nächsten Regreßpflichtigen, wird einem solchen Klagerechte in keiner Weise vorgegriffen (präjudizirt).

Eben so wenig präjudizirt ein freisprechendes Urtheil zu Gunsten einer Zwischenbahn dem Klagrechte gegen die annehmende oder abliefernde Bahn.

Art. 39. Ist ein Rückgriff im Sinne von Satz 3 des Art. 35, beziehungsweise Satz 3 des Art. 36, nicht möglich, weil die Umstände von der Art sind, daß überhaupt nicht ermittelt werden kann, auf welcher Strecke der Unfall oder Fehler vorgekommen ist, so ist die Entschädigungssumme unter allen zusammenwirkenden Bahnverwaltungen nach Verhältniß der Größe der Strecken umzulegen, auf welchen der Unfall oder Fehler überhaupt vorgekommen sein kann.

Spezielle Vereinbarungen oder Uebungen, durch welche dieses Verhältniß unter den zusammenwirkenden Anstalten in anderer Weise normirt wird, bleiben vorbehalten.

IV. Vom Retentions- und Pfandrechte.

Art. 40. Die Bahnverwaltung hat für alle ihre Forderungen aus dem Frachtverhältnisse, insbesondere auch für die zum Zwecke der Ausführung des Transports geleisteten Vorschüsse ein Retentions- und Pfandrecht am betreffenden Frachtgute.

Das Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder deponirt ist.

Art. 41. Ist das Gut von mehreren Bahnverwaltungen oder andern Frachtführern befördert worden oder durch die Hände von Speditoren oder Kommissionären gegangen, so hat die abliefernde Bahnverwaltung auch die Retentions- und Pfandrechte solcher Vormänner geltend zu machen, wenn sie sich aus dem Frachtbriefe oder andern ihr übergebenen Papieren oder speziellen Anweisungen ergeben.

Solche Retentions- und Pfandrechte der Vormänner dauern so lange fort, als das der abliefernden Bahnverwaltung.

Art. 42. Unter mehreren Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport selbst entstanden sind, geht das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese haben sämmtlich den Vorrang vor den Pfandrechten für Vorschüsse der Kommissionäre oder Spediteure; unter diesen geht umgekehrt das frühere dem spätern vor.

Art. 43. Wenn die abliefernde Bahnverwaltung das Frachtgut ohne Bezahlung abliefert, so wird sie, sowie die vorhergehenden Frachtführer, Spediteure oder Kommissionäre, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig.

Ihre Ansprüche gegen den Empfänger des Gutes werden dadurch nicht berührt.

Art. 44. Glaubt der Empfänger die angeblich auf dem Frachtgute haftenden Forderungen ganz oder theilweise beanstanden zu können, so kann ihm die Ablieferung nicht vorenthalten werden, sofern er den streitigen Betrag auf Gefahr und Kosten des Unrecht habenden Theiles amtlich deponirt. Der deponirte Betrag tritt in Beziehung auf das Retentions- und Pfandrecht an die Stelle des Frachtgutes.

V. Dauer und Geltendmachung der Reklamationen.

Art. 45. Sind die nach Angabe der abliefernden Bahnverwaltung auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt, und die Frachtstücke von dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger ohne ausdrücklichen Vorbehalt in Besitz genommen worden, so sind damit alle Reklamationen aus dem Frachtverhältnisse gegen die abliefernde Bahnverwaltung und ihre Vormänner bis und mit zu demjenigen, welcher den Frachtkontrakt mit dem Absender abgeschlossen hatte, erloschen.

Ausgenommen sind nur:

1) die Reklamationen wegen Verspätung, sofern sie innerhalb acht Tagen nachträglich geltend gemacht werden;
2) die Ansprüche wegen Mängel — Verlust am Gute oder Beschädigung — welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, sofern die Entdeckung, sobald es nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange möglich war, erfolgt und ohne Verzug nach der Entdeckung, jedenfalls aber noch vor Ablauf von 30 Tagen seit der Ablieferung, entweder Anzeige davon an die abliefernde Bahnverwaltung gemacht, oder die Feststellung bei einer dazu kompetenten Behörde nachgesucht worden ist. Seitens des Empfängers ist der Beweis zu führen, daß der gerügte Mangel vor der Ablieferung an ihn entstanden ist.
3) Reklamationen, welche auf den Beweis einer Arglist oder groben Fahrlässigkeit oder unter dem Gesichtspunkte einer grundlosen, rechtswidrigen Bereicherung mit dem Schaden der Reklamanten, oder endlich unter dem der Rückforderung einer aus entschuldbarem Irrthume bezahlten Nichtschuld begründet werden wollen.

Art. 46. Sind die nach Angabe der abliefernden Bahnverwaltung auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und sowohl die Frachtstücke als auch der Frachtbrief ohne Vorbehalt an den Empfänger aushingegeben worden, so sind weitere Ansprüche der abliefernden Bahnverwaltung und ihrer Vormänner gegen den Empfänger aus dem Frachtverhältnisse ausgeschlossen. Vorbehalten sind jedoch auch hier die unter Ziff. 3 des Art. 45 angeführten Ausnahmen.

Art. 47. Wenn eine Reklamation wegen Verlustes oder Beschädigung gemacht oder auch nur vorbehalten worden ist, sowie in allen Fällen, wo über den Zustand des Gutes Streit entsteht, hat sowohl die Bahnverwaltung als der Empfänger die Befugniß, von der am Orte der gelegenen Sache zuständigen Behörde Sachverständige ernennen und durch diese auf Kosten des Unrecht habenden Theiles den Zustand des Gutes feststellen und begutachten zu lassen.

Art. 48. In allen Streitfällen kann die am Orte der gelegenen Sache zuständige Behörde auf Gesuch eines der beiden Theile verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Unrecht habenden Theiles

niedergelegt, und daß es (nöthigenfalls nach Konstatirung des Zustandes) ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen darauf haftenden Forderungen verkauft werde. So lange der Verkauf nicht vollzogen ist, kann er durch Bezahlung, beziehungsweise Deposition aller angeblich auf dem Gute haftenden Forderungen (vgl. Art. 44) abgewendet werden.

Art. 49. Die Klagen gegen die unter dieses Gesetz fallenden Bahnverwaltungen wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder Verspätung verjähren in einem Jahre, und zwar beginnt die Verjährung im Falle der Beschädigung, beziehungsweise Verminderung an dem Tage, wo die Ablieferung stattgefunden hat; im Falle des gänzlichen Verlustes oder der Verspätung an dem Tage, wo die in Art. 24 erwähnte Frist von 30 Tagen abgelaufen ist.

Diese Verjährung wird nicht allein durch Anstellung der Klage, sondern auch durch die schriftliche Anbringung der Reklamation, sowohl des Absenders als des Empfängers, unterbrochen, in der Meinung, daß, so lange die Reklamation unerledigt bleibt, überhaupt kein Ablauf der Verjährung stattfinden könne.

Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung und werden zugleich die der Bahnverwaltung anvertrauten Beweismittel (z. B. Frachtbriefe, Verbalprozesse) behufs wirksamer Anhebung des Prozesses zurückgegeben, so beginnt vom Empfange derselben eine neue einjährige Verjährung der Klage, welche durch eine neue Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Die Einreden (Compensationsansprüche) wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren nicht, sofern der Geschädigte in den im Artikel 45 vorgesehenen Fällen rechtzeitig oder doch spätestens binnen Jahresfrist reklamirt hat.

Die in Art. 45, Ziff. 3 erwähnten Reklamationen unterliegen einer Verjährungsfrist von fünf Jahren.

VI. Von einigen besondern Transportverhältnissen.

Art. 50. Von den vorstehenden Bestimmungen wird nicht berührt die Vermiethung oder Einräumung von Transportmitteln zum Zwecke der Beförderung von Gütern unter eigener Direktion, beziehungsweise Verantwortlichkeit des Versenders.

Für diese Transportverhältnisse bleibt, so lange kein einheitliches Verkehrs- oder Transportreglement im Sinne von Art. 36 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen u. s. w. vom 23. Dezember 1872 etwas Anderes verfügt, das bisherige Recht, immerhin unter Anwendung von Art. 3 dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes über Tödtungen und Verletzung beim Bau und Betrieb von Eisenbahnen 2c., in Geltung.

Art. 51. Für Reisegepäckstücke und Utensilien, welche nicht unter der persönlichen Obhut des Reisenden verbleiben, sondern der Bahnverwaltung zur Verwahrung oder zu dem Zwecke übergeben werden, um gleichzeitig mit dem Reisenden an den Bestimmungsort

abzugehen, kommen die vorstehenden Bestimmungen über den Frachtvertrag Art. 13 - 49 auch dann zur Anwendung, wenn sie nach der bestehenden Uebung oder den gültigen Reglementen ohne besondere Frachtberechnung aufgenommen werden, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Der Reisende kann, ohne die im Art. 24 vorgeschriebene Frist abzuwarten, verlangen, daß ihm für die bei Ankunft am Bestimmungsorte sich nicht vorfindenden Gepäckstücke eine Normalentschädigung von je Fr. 15 per Kilogramm sofort bezahlt werde, insofern das Gepäck nicht an einer Zollstätte zurückgehalten worden ist.

2) Hat ein Reisender vor Beendigung seiner Reise diesen Normalsatz gefordert, beziehungsweise angenommen, so wird dadurch seinem Rechte nicht vorgegriffen, innerhalb der Verjährungszeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 24—30 eine höhere Entschädigung zu begehren.

3) Wird ein Gepäckstück nach Ankunft am Bestimmungsorte innerhalb 24 Stunden vom Reisenden nicht abgeholt, so ist das reglementmäßige, eventuell angemessene Lagergeld zu bezahlen.

Wenn der vermuthliche Werth des Gepäckstückes diese Lagerkosten nicht mehr deckt, oder die Gefahr eines schnellen Verderbens zu befürchten ist, so kann die Bahnverwaltung die nicht abgeholten Gepäckstücke zu Gunsten wessen Rechtens außeramtlich, unter Beobachtung der in Art. 22, Satz 5 und 6 enthaltenen Vorschriften, verkaufen.

4) Ist dem Reisenden ein Gepäckschein eingehändigt, so kann vor Ankunft am Bestimmungsorte nur gegen Vorzeigung, beziehungsweise Rücklieferung des Gepäckscheines über das Gepäck verfügt werden.

Reglementarische Bestimmungen, wonach unter gewissen Voraussetzungen vor Ankunft am Bestimmungsorte der Reisende überhaupt nicht einseitig über das Gepäck verfügen kann, bleiben vorbehalten.

Bei Ankunft am Bestimmungsorte ist die Bahnverwaltung, wenn der Gepäckschein nicht präsentirt wird, nur berechtigt und verpflichtet, das Gepäck an den Reisenden zurückzugeben, wenn ihr von demselben ein Revers ausgestellt und nach Umständen eine dem amtlich zu ermittelnden Inhalt entsprechende Kaution gegen spätere Vorzeigung des Gepäckscheines durch einen besser Berechtigten geleistet wird.

Art. 52. Das Betriebsreglement wird bestimmen, was nicht als Reisegepäck betrachtet werden kann.

VII. Ueber höhere Gewalt und Beschränkung der Privatwillkür betreffend die Haftbarkeit.

Art. 53. Als höhere Gewalt (unabwendbarer Zufall) im Sinne des Gesetzes können nicht geltend gemacht werden Unfälle, welche herbeigeführt worden sind:

1) durch irgend welche Versehen oder Vergehen der Beamten oder Angestellten, auch wenn dieselben nicht schon unter dem im Art. 3, Satz 2 angegebenen Gesichtspunkte von der Transportanstalt zu vertreten sind;
2) durch Versehen oder Vergehen der in andern als für den Transport für Passagiere bestimmten Wagen zugelassenen Personen;
3) durch die gefährdenden Eigenschaften oder die mangelhafte Verpackung transportirter Gegenstände;
4) durch fehlerhafte, den allgemeinen Anforderungen der Technik nicht entsprechende Einrichtung des Baues oder Betriebs der Anstalt;
5) durch mangelhaften Zustand der Anstalt selbst oder ihrer Betriebsmittel;
6) durch Nichtbefolgung oder ungehörige Befolgung von Vorsichtsmaßregeln oder Vorkehrungen, die durch allgemeine polizeiliche Anordnungen oder spezielle Konzessionsbestimmungen der Anstalt zur Pflicht gemacht sind.

Art. 54. Reglemente, Publikationen und spezielle Vereinbarungen, durch welche zum Voraus die durch das Gesetz normirte Verantwortlichkeit und Schadenersatzverbindlichkeit der Bahnverwaltungen ausgeschlossen oder beschränkt werden sollen, sind ohne rechtliche Wirkung.

Vorbehalten sind nur diejenigen reglementarischen Bestimmungen und Vereinbarungen, auf welche in diesem Gesetze direkt oder indirekt hingewiesen wird.

Postregalgesetz vom 5. April 1894.

Anhang II.

Revidirte Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 10. August 1876.

XV. Ersatzpflichtigkeit.

Art. 114.

Haftbarkeit der Postverwaltung für Fahrpoststücke.

1) Die Postverwaltung haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihr mit Werthangabe anvertrauten Gegenstände. Der eingeschriebene (deklarirte) Werth gibt den Maßstab der Entschädigung, wenn nicht die Postanstalt beweisen kann, daß der beschädigte oder verlorne Gegenstand einen geringern Werth gehabt hat, oder der Verlust, beziehungsweise die Beschädigung, eine Folge ungenügender Verpackung war.

2) Bei bloß theilweise eingetretenem Verluste oder bei Beschädigung wird der noch vorhandene Werth der Sendung ermittelt und lediglich der nach dessen Abzug vom deklarirten Gesammtwerthe der Sendung überschießende Betrag als Schadenersatz vergütet.

3) Für verlorne Fahrpostsendungen ohne deklarirten Werth oder für Abgang am Inhalte derselben wird ein Ersatz von 4 Fr. für jedes abhanden gekommene Kilogramm oder Bruchtheil eines Kilogramms geleistet, wenn der verlorne oder beschädigte Gegenstand nicht einen geringern Werth hatte.

4) Für die Ersatzleistung bei Beschädigung derartiger Sendungen gilt als Regel, daß das Gewicht (1 Kilogramm gleich 4 Fr.) als Maßstab des Werthes der ganzen Sendung zu betrachten und der Ersatz für die Beschädigung im Verhältnisse zu diesem Gesammtwerthe zu leisten ist.

Art. 115.

Haftbarkeit für rekommandirte Briefpostsendungen.

Für den auf schweizerischem Postgebiete erfolgten Verlust eines mit Rekommandation aufgegebenen Briefpostgegenstandes ohne deklarirten Werth leistet die Postverwaltung eine Vergütung von Fr. 50.

Art. 116.

Haftbarkeit für Nachnahmen, Einzugsmandate und Geldanweisungen.

1) Die Angabe der Nachnahme gilt nicht als Werthdeklaration und berechtigt daher, falls eine solche nicht beigefügt ist, bei etwaigem Verluste zu keiner andern Entschädigung, als nach Maßgabe des Postregalgesetzes für den betreffenden Gegenstand ohne Werthangabe zu bezahlen ist. (Art. 114 der gegenwärtigen Verordnung.)

2) Für die Ausbezahlung der Geldanweisungen haftet die Postverwaltung in gleicher Weise wie für Werthsendungen.

3) Die Postverwaltung haftet für die Beförderung der Einzugsmandate und ihres Inhalts wie für rekommandirte Briefe, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postnachnahmen eingezogenen Beträge.

4) Eine weiter gehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung des Einzugmandates beim Schuldner, rechtzeitige Uebermittlung desselben an eine Drittperson oder Rücksendung an den Auftraggeber nebst Inlagen, wird nicht geleistet. Auch erlischt jegliche Verantwortlichkeit für die Postverwaltung nach Uebersendung des Geldes oder Rücksendung des Einzugsmandates an den Auftraggeber, beziehungsweise an die von demselben bezeichnete Adresse, sowie nach Uebermittlung derselben an eine Drittperson, für deren Geschäftbesorgung die Postverwaltung durchaus keinerlei Gewähr oder Kosten übernimmt, sei es, daß diese Drittperson vom Auftraggeber namentlich bezeichnet oder von der Postverwaltung ausgewählt worden ist.

Art. 117.

Haftbarkeit der Postverwaltung gegenüber den Reisenden.

1) Gegenüber den Reisenden haftet die Postanstalt für die persönliche Beschädigung nur soweit es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft.

2) Nach dem Postregalgesetze ist jedoch der Bundesrath ermächtigt, weitergehende Entschädigungen leisten zu lassen, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten oder für seine Familie nachweislich bedeutender Nachtheil entstanden ist.

Art. 118.

Haftbarkeit für das Gepäck der Reisenden.

1) Die Ersatzleistung bei Verlust oder bei Beschädigung von Reisegepäck, welches zur Beförderung den Poststellen eingeliefert wurde, ist die gleiche wie für Fahrpoststücke ohne Werthdeklaration (Art. 114, Ziff. 3 und 4).

2) Reisende, welche für ihr Gepäck eine größere Sicherung in Anspruch nehmen, haben die im Art. 97, Ziff. 12 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, und es leistet alsdann die Postverwaltung die nämliche Garantie, wie für Fahrpostsendungen mit deklarirtem Werthe (Art. 114, Ziff. 1 und 2).

Art 119.

Haftbarkeit der Postverwaltung bei Verspätungen in der Spedition.

1) Der Aufgeber ist zu einer Vergütung von 15 Fr. berechtigt, wenn die Abgabe eines eingeschriebenen (rekommandirten) Briefpostgegenstandes um mehr als einen Posttag verspätet wird.

2) Die gleiche Vergütung von 15 Fr. ist zu leisten, wenn Pakete oder Gelder um mehr als zwei Posttage verspätet werden.

3) Die verspätete Bestellung, beziehungsweise Ausbezahlung von Geldanweisungen, welche in dem Mangel an genügender Baarschaft ihren Grund hat, berechtigt nicht zu einer Entschädigungsforderung.

Art. 120.

Sendungen und Transporte, für welche keine Ersatzpflicht besteht.

1) Für den Verlust, die Verspätung oder die Beschädigung nicht rekommandirter Briefpostsendungen, ebenso für Verspätung von nicht rekommandirten Geldanweisungen, sowie für Verspätung von Postreisenden wird keine Entschädigung geleistet.

2) Eine Entschädigungspflicht der Postverwaltung fällt ferner weg:

a. wenn die Post freiwillig solche Gegenstände übernimmt, die sie nach Art. 41 und 42 anzunehmen nicht pflichtig wäre, und dabei ausdrücklich die Verantwortlichkeit ablehnt;

b. wenn der Schaden nicht von einem Postbeamten oder Bediensteten verschuldet worden, oder

c. außer dem schweizerischen Postgebiet entstanden ist.

3) In letzterm Falle wird jedoch die Postverwaltung die nöthigen Schritte thun, um soweit dies ohne Anhebung eines Prozesses möglich ist, dem Aufgeber bei der betreffenden auswärtigen Transportanstalt den gehörenden Ersatz zu verschaffen.

Art. 121.

Frist für Ersatzforderungen.

1) Die Schadenersatzklage wegen verlorner oder beschädigter Gegenstände und diejenige wegen Nichtabgabe oder Verspätung eingeschriebener Briefe, Schriftpakete, Pakete und Gelder verjähren binnen neunzig Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa oder in den Küstenländern des mittelländischen Meeres liegt, und binnen Jahresfrist, wenn derselbe in andern Welttheilen sich befindet.

2) Wer wegen persönlicher Beschädigung (Art. 117) ein Forderungsrecht geltend machen will, ist bei Verlust desselben verpflichtet, inner dreißig Tagen der Kreispostdirektion davon Kenntniß zu geben und das Klagrecht inner neunzig Tagen geltend zu machen.

3) Beide Fristen werden vom Tage des Unfalls an gerechnet.

Art. 122.

Einleitung der Klage, Gerichtsstand.

1) Forderungen auf Schadenersatz wegen Fahrpostgegenständen, Geldanweisungen, Einzugsmandaten oder eingeschriebener Briefe und Schriftpakete sind bei der Poststelle des Aufgabeortes, und Forderungen wegen persönlicher Beschädigung bei der Postdirektion, in deren Kreis der Unfall begegnet ist, zu gütlicher Erledigung anzubringen. Wird dort nicht entsprochen, so ist die Klage bei dem zuständigen Richter geltend zu machen.

2) Soweit nach dem Bundesgesetze über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht das Bundesgericht der zuständige Richter ist, werden die Klagen von dem Richter desjenigen Ortes beurtheilt, wo das Domizil der eidgenössischen Zentral- oder Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloß oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet, oder wo deren Beamte und Angestellte die Handlung, die den Klagegrund bildet, begangen haben.

Art. 123.

Klagen wegen Verletzung des Postgeheimnisses.

Klagen wegen Verletzung des Postgeheimnisses sind der Kreispostdirektion, dem Postdepartement oder dem Bundesrath einzureichen; sie können auch vor dem Richter angebracht werden.

Vgl. Eisenbahntransportgesetz von 1875, Anhang I, pag. 388.

Achtzehnter Titel.

Geschäftsführung ohne Auftrag.[1])

469. Wer für einen Anderen ein Geschäft besorgt, ohne von diesem beauftragt zu sein, der Geschäftsführer, ist verpflichtet, das unternommene Geschäft so zu führen, wie es dem Vortheile und der muthmaßlichen Absicht des Anderen, des Geschäftsherrn, entspricht. Dresd. 754

470. Der Geschäftsführer haftet für jede Fahrlässigkeit. Jedoch ist seine Haftpflicht milder zu beurtheilen, wenn er gehandelt hat, um einen dem Geschäftsherrn drohenden Schaden abzuwenden. — 113, 435. Zür. 1207, 1. 1208.

Hat er die Geschäftsführung entgegen dem ausgesprochenen oder sonst erkennbaren Willen des Geschäftsherrn unternommen, so haftet er auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, daß derselbe auch ohne seine Einmischung eingetreten wäre. — 50 ff. 110. cf. 118. Dresd. 755, 2.

471. War der Geschäftsführer unfähig, sich durch Verträge zu verpflichten, so haftet er aus der Geschäftsführung nur, soweit er bereichert ist oder auf böswillige Weise sich der Bereicherung entäußert hat. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Haftung aus unerlaubten Handlungen. — 33, 2. 50 ff. 70. 73. 110 ff. Dresd. 757.

472. Wenn die Uebernahme einer Geschäftsbesorgung durch das Interesse des Geschäftsherrn geboten war, so ist dieser verpflichtet, dem Geschäftsführer alle Verwendungen, welche nothwendig oder nützlich und den Verhältnissen angemessen waren, sammt Zinsen zu ersetzen und ihn in demselben Maße von den übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. — Ad 74, 1. 83. Dresd. 760

Diesen Anspruch hat der Geschäftsführer, welcher mit der gehörigen Sorgfalt handelte, auch dann, wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eintritt.

Sind die Verwendungen dem Geschäftsführer nicht zu ersetzen, so hat er das Recht der Wegnahme im Sinne von Artikel 74, Absatz 2. Dresd. 762, 1.

473. Wenn die Geschäftsführung nicht mit Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn unternommen wurde, so ist dieser gleichwohl berechtigt, die aus der Führung seiner Geschäfte entspringenden Vortheile sich anzueignen.

Zur Ersatzleistung an den Geschäftsführer und zur Entlastung desselben ist der Geschäftsherr nur soweit verpflichtet, als er bereichert ist. — 70 ff.

474. Wenn die Geschäftsbesorgung nachträglich vom Geschäftsherrn gebilligt wird, so kommen die Vorschriften über Auftrag zur Anwendung. Zür. 1215.

[1]) Die Grundsätze der negotiorum gestio gelten für Societätshandlungen eines nicht zur Geschäftsführung befugten Socius: 540, 2.

Neunzehnter Titel.

Hinterlegungsvertrag.[1])

Dresd. 732. 475. Durch den Hinterlegungsvertrag verpflichtet sich der Aufbewahrer (Depositar) dem Hinterleger (Deponenten), eine bewegliche Sache, welche dieser ihm anvertraut, zu übernehmen und sie an einem sicheren Orte aufzubewahren.

Dresd. 733. Eine Vergütung kann er nur dann fordern, wenn dieselbe ausdrücklich bedungen worden ist oder nach den Umständen zu erwarten war. — 1.

Zür. 1140. 476. Der Aufbewahrer darf die hinterlegte Sache ohne Einwilligung des Hinterlegers nicht gebrauchen. — 110.

Andernfalls schuldet er dem Hinterleger entsprechende Vergütung und haftet auch für den Zufall, sofern er nicht beweist, daß dieser die Sache auch sonst getroffen hätte. — 118.

Dresd. 745, 1. 477. Der Hinterleger haftet dem Aufbewahrer für den aus der Hinterlegung entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Schaden ohne alles Verschulden von seiner Seite entstanden sei. Auch haftet er ihm für die mit Erfüllung des Vertrages nothwendig verbundenen Auslagen.

Dresd. 747, 1. 478. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache nebst allfälligem Zuwachs jederzeit zurückfordern, selbst wenn für die Aufbewahrung eine bestimmte Dauer vereinbart wurde. Jedoch hat er dem Aufbewahrer den Aufwand zu ersetzen, welchen dieser mit Rücksicht auf die vereinbarte Zeit gemacht hat. — Ad 73, 1. 86 ff. cf. 122.

Dresd. 747, 2. 479. Der Aufbewahrer kann die hinterlegte Sache vor Ablauf der bestimmten Zeit nur dann zurückgeben, wenn unvorhergesehene Umstände ihn außer Stand setzen, die Sache länger mit Sicherheit oder ohne eigenen Nachtheil aufzubewahren. Ist keine Zeit für die Aufbewahrung bestimmt, so kann der Aufbewahrer die Sache jederzeit zurückgeben. — 110. cf. 122.

Dresd. 742. 480. Die hinterlegte Sache ist auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers da zurückzugeben, wo sie aufbewahrt werden sollte. — 84.

Dresd. 744. 481. Haben Mehrere die Sache gemeinschaftlich zur Aufbewahrung erhalten, so haften sie solidarisch.

Zür. 1146. 482. Wird an der hinterlegten Sache von einem Dritten Eigenthum beansprucht, so ist der Aufbewahrer dennoch zur Rückgabe an den Hinterleger verpflichtet, sofern nicht gerichtlich Beschlag auf die Sache gelegt oder die Eigenthumsklage gegen ihn anhängig gemacht worden ist. Von diesen Hindernissen hat er den Hinterleger sofort zu benachrichtigen.

Dresd. 743. 483. Haben Mehrere eine Sache, deren Rechtsverhältnisse streitig oder zur Zeit unklar sind, zur Sicherung ihrer Ansprüche bei einem

---

[1]) Verschiedene Fälle der Hinterlegung: 43. 107 ff. 188. 454. 461. 463. 483. 616. 658. 676. 713. 744. 759. 791. 799. 827, 6 u. 10. 857 cf. bern. Kantonalbankges. vom 30. Mai 1865, § 35. Dekret betr. Depositengelder vom 26. Mai 1873 = im Nachtrag zu diesem Titel pag. 412 ff. Vergl. über Pflichten der Hüter, § 482 ff. Vollziehungsverf.

Dritten, dem Sequester, hinterlegt, so darf dieser die Sache nur mit Zustimmung der Parteien oder auf Geheiß des Richters herausgeben.

484. Ist Geld mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zür. 1143.
Vereinbarung hinterlegt worden, daß der Aufbewahrer nicht dieselben Stücke, sondern nur die gleiche Geldsumme zurückzuerstatten habe, so geht Nutzen und Gefahr auf ihn über.

Eine stillschweigende Vereinbarung in diesem Sinne ist zu vermuthen, wenn die Geldsumme unversiegelt und unverschlossen übergeben wurde.

485. Werden andere vertretbare Sachen oder Werthpapiere hinterlegt, so darf eine solche Vereinbarung nicht aus den Umständen gefolgert werden. Der Aufbewahrer darf über die Gegenstände nur verfügen, wenn ihm diese Befugniß vom Hinterleger ausdrücklich eingeräumt worden ist. — 1. 81.

486. Gastwirthe, welche Fremde zur Beherbergung aufnehmen, Dresd. 750.
haften für jede Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung der von ihren Gästen eingebrachten Sachen, sofern sie nicht beweisen, daß der Schaden durch ein Verschulden des Gastes selbst oder seiner Begleiter oder Dienstleute oder durch höhere Gewalt oder durch die Beschaffenheit der Sache verursacht wurde. — cf. 50. 110. 145. 457, 1.

Ein Verschulden des Gastes ist namentlich dann anzunehmen, Zür. 1149.
wenn er unterlassen hat, größere Geldsummen oder andere Sachen von bedeutendem Werthe dem Wirthe zur Aufbewahrung zu übergeben. Aber auch in diesem Falle haftet der Wirth sowohl für sein eigenes Verschulden, als für dasjenige seiner Dienstleute.

487. Der Wirth kann sich der im vorhergehenden Artikel be- Dresd. 751, 2.
stimmten Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen, daß er dieselbe durch Anschlag in den Räumen des Gasthofes ablehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig macht. — 17. 50. 114. 115. cf. 140. 467. 488. cf. Eisenbahntransportges. von 1875: 32—34.

488. Die Vorschriften der Artikel 486 und 487 über die Haft- Dresd. 753.
pflicht der Gastwirthe finden auch auf Stallwirthe rücksichtlich der bei ihnen eingestellten oder von ihnen oder ihren Leuten auf andere Weise übernommenen Thiere und Wagen und des dazu gehörigen Geschirres entsprechende Anwendung.

Anhang I.

Bern. Kantonalbankgesetz vom 30. Mai 1865, § 35:

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Faustpfänder und der Depositen haftet die Bank für die Treue und den Fleiß ihrer Beamten und Angestellten und für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist.

Bei Schuldschriften liegen alle Vorsorgen zur Wahrung und Sicherstellung der Schuld ausschließlich den Eigenthümern derselben ob.

Ueber richterliche Depositengelder u. s. w. siehe nachfolgendes Dekret vom 26. Mai 1873.

Die der Kantonalbank deponirten Effekten haften derselben für die Bezahlung ihrer Gebühren (s. § 11 des angef. Gesetzes betreffend die Kantonalbank, vom 30. Mai 1865).

Die Kantonalbank kann von dem Deponenten die Zurücknahme der deponirten Gegenstände verlangen, wenn ihr die fernere Aufbewahrung zu beschwerlich fällt, oder die Sicherheit derselben durch eingetretene Verhältnisse in Gefahr kommt (§ 11 ibid.).

Anhang II.

Bern. Dekret über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen, vom 26. Mai 1873.

§ 1. Alle gerichtlichen Geldhinterlagen, so wie sämmtliche Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen und gerichtlichen Liquidationen sind, erstere von den betreffenden Gerichtsschreibern, welche dieselben auf dem Richteramte in Empfang nehmen und dafür quittiren, letztere von den Massaverwaltern, sogleich nach Empfang, bei der Staatskasse, beziehungsweise bei der Amtschaffnerei des betreffenden Bezirks, zu deponiren.

In gleicher Weise sind die Massaverwalter in amtlichen Güterverzeichnissen verpflichtet, die von ihnen für Rechnung der Masse bezogenen Baarschaften und Geldwerthe bei der Amtschaffnerei des betreffenden Bezirks zu deponiren.

§ 2. Die Staatskasse vergütet den Deponenten einen jährlichen Zins von drei vom Hundert, jedoch nur dann, wenn die Hinterlage wenigstens einen Monat dauert. Der Tag des Eingangs und derjenige der Erhebung sind nicht mitzuzählen.

§ 3. Die Deponirung und der Rückzug dieser Geldhinterlagen geschieht mittelst Bezugs- und Zahlungsanweisungen, welche für die richterlichen Depositen und die Baarschaften und Geldwerthe aus gerichtlichen Liquidationen von den Gerichtspräsidenten, für die Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen Güterverzeichnissen von den Regierungsstatthaltern ausgestellt werden.

§ 4. Die Gerichtspräsidenten und die Regierungsstatthalter führen eine Anweisungskontrole, in welcher jedem Deponenten, und wenn derselbe in mehrern Geschäften auftritt, für jedes Geschäft, ein Conto eröffnet wird, auf welchem demselben die betreffenden Bezugsanweisungen zu gut, die betreffenden Zahlungsanweisungen zur Last geschrieben werden.

§ 5. Der Kantonsbuchhalterei ist monatlich ein Auszug aus der Anweisungskontrole zuzusenden, bestehend in einem Verzeichniß der im Laufe des Monats ausgestellten Anweisungen. Sind während des Monats keine Anweisungen ausgestellt worden, so ist dieß der Kantonsbuchhalterei anzuzeigen.

§ 6. Richterliche Geldhinterlagen, bei denen über die Geldsorten Streit obwaltet und welche deßhalb in Spezies restituirt werden müssen, sind vom Gerichtspräsidenten in Beisein des Deponenten in Group zu verpacken, amtlich zu versiegeln, mit der Angabe des Depotwerthes und des Namens des Deponenten zu versehen und der Amtschaffnerei zuzustellen.

Für Hinterlagen dieser Art wird kein Zins vergütet, und die betreffenden Bezugs- und Zahlungsanweisungen müssen die ausdrückliche Angabe enthalten, daß das Depot unverändert zurückzugeben sei.

Geldsorten, welche die öffentlichen Kassen nicht annehmen, sollen vor der Deponirung ausgewechselt, beziehungsweise verkauft werden, wenn die Restituirung in Spezies nicht erforderlich ist.

§ 7. Die Bezirksprokuratoren, Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter sind verpflichtet, jeder in seinem Geschäftskreise, die Amtsgerichtsschreiber, Amtschreiber und Massaverwalter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß alle denselben eingehenden Gelder vorschriftgemäß deponirt werden.

§ 8. Von der Ueberweisung an die Staatskasse ausgenommen sind solche Hinterlagen, welche den Betrag von Fr. 50 nicht übersteigen; nichtsdestoweniger ist auch über diese eine genaue Kontrole zu führen.

§ 9. Dieses Dekret tritt am 1. Heumonat 1873 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 2. September 1867, nach Mitgabe des § 39 des Gesetzes über die Finanzverwaltung, außer Kraft.

Anhang III.

Bern. Wirthschaftsgesetz vom 4. Mai 1879, § 17:

Sind dem Wirthschaftspersonal Thiere zur Unterbringung oder Gegenstände zur Aufbewahrung anvertraut worden, so haftet der Wirth für allfälligen Schaden oder Verlust, es sei denn, daß er im Augenblicke der Uebergabe die Verantwortlichkeit ausdrücklich abgelehnt habe, oder daß Verlust und Schaden ohne sein Verschulden und ungeachtet Anwendung möglichster Sorgfalt eingetreten seien.

Zwanzigster Titel.

Bürgschaft.[1] (cf. 418 ff.)

I. Voraussetzungen und Arten der Bürgschaft.

489. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld des Letzteren einzustehen. Dresd. 927.

---

[1]) Vergl. Uebergangsbestimmungen 895.

490. Fähig, eine Bürgschaft einzugehen, ist Jeder, welcher sich nach Maßgabe dieses Gesetzes durch Verträge verpflichten kann.[1]) — Handl.-Fähigkeitsges. von 1881, pag. 42 ff., bes. § 7.

Zür. 1781. 491. Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform. — 418.

Dresd. 929, 1. 492. Jede Bürgschaft setzt eine zu Recht bestehende Hauptschuld voraus. — cf. 18—20.

Dresd. 929, 2. Für den Fall, daß die Hauptschuld wirksam werde, kann die Bürgschaft auch für eine künftige oder bedingte Schuld eingegangen werden.

Dresd. 930. Die Schuld aus einem wegen Irrthums oder wegen Vertragsunfähigkeit für den Hauptschuldner unverbindlichen Vertrage kann gültig verbürgt werden, wenn der Bürge bei Eingehung seiner Verpflichtung den auf Seite des Hauptschuldners vorhandenen Mangel kennt. — 493, 2. cf. 24.

Dresd. 934. 493. Der einfache Bürge kann vom Gläubiger erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn der Hauptschuldner in Konkurs gerathen oder ohne Verschulden des Gläubigers erfolglos betrieben worden ist oder in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann. — Ad 136 u. 137. 510.

Vorbehalten bleiben die in Artikel 492, Absatz 3 vorgesehenen Fälle.

cf. Zür. 1796. 494. Ist die verbürgte Forderung vor oder gleichzeitig mit Bestellung der Bürgschaft durch Pfandrechte gesichert worden, so ist der einfache Bürge, so lange der Hauptschuldner nicht in Konkurs gerathen ist und die Pfandrechte ohne Konkurs des Hauptschuldners realisirt werden können, berechtigt, zu verlangen, daß der Gläubiger sich vorerst an die Pfänder halte. — Ad 136 u. 137. ad 211. Anm. 2.

Zür. 1789, 2 bis 1791. 1798. 495. Wer sich mit dem Hauptschuldner als Bürge unter Beifügung der Worte: solidarisch mit dem Hauptschuldner, Zahler, Selbstzahler, Selbstschuldner oder anderer gleichbedeutender Ausdrücke verpflichtet, kann auch vor dem Hauptschuldner und vor der Realisirung der Pfandrechte belangt werden; im Uebrigen gelten für eine solche Bürgschaft die Bestimmungen dieses Titels.

Zür. 1797. 496. Mehrere Bürgen, welche gemeinsam die nämliche theilbare Hauptschuld verbürgt haben, haften für ihre Antheile als einfache Bürgen und für die Antheile der Uebrigen als Nachbürgen [2]).

Zür. 1798. Haben sie ausdrücklich mit dem Hauptschuldner nach Art. 495 oder unter sich Solidarhaft übernommen, so haftet Jeder für die ganze Schuld mit verhältnißmäßigem Rückgriffe gegen die Mitbürgen. [2])

---

[1]) Dresden 928: Die Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemannes oder eines Dritten gültig eine Bürgschaft übernehmen könne, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten. — Vergl. pag. 43, Kreisschr. vom 28. Dez. 1881.

[2]) Die zürcherische Singularität der sogen. Gesammtschuld (Zür. 935 b), welche im Entwurfe von 1877 Eingang fand und seither wieder beseitigt wurde, ist hier stehen geblieben — 496, 2 bestimmt die Solidarität wie 162 ff. O. R. und Zür. 935, a.

497. Der Nachbürge, welcher sich dem Gläubiger für die Erfüllung der von den Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet hat, haftet neben diesem in derselben Weise wie der einfache Bürge neben dem Hauptschuldner. Dresd. 936.

498. Der Rückbürge ist verpflichtet, dem zahlenden Bürgen für die Regreßforderung einzustehen, welche diesem gegen den Hauptschuldner erwächst. Zür. 1788, 2.

II. Wirkungen der Bürgschaft.

499. Der Bürge haftet für den jeweiligen Betrag der Hauptschuld, inbegriffen die gesetzlichen Folgen eines Verschuldens oder Verzuges des Hauptschuldners. Dresd. 932, 1.

Für die Kosten der Ausklagung des Hauptschuldners hat der Bürge nur insofern einzustehen, als ihm rechtzeitig Gelegenheit gegeben war, durch Befriedigung des Gläubigers dieselben zu vermeiden.[1]) — 117 ff. Neu.

Für vertragsmäßige Zinse haftet der Bürge, wenn nichts Anderes vereinbart ist, bis zum Betrage des laufenden und eines verfallenen Jahreszinses. — 83. 895. Zür. 1785, 1.

500. Der Bürge kann wegen der Hauptschuld vor dem für deren Bezahlung festgesetzten Termine selbst dann nicht belangt werden, wenn die Fälligkeit durch den Konkurs des Hauptschuldners vorgerückt wird. — Ad 136 u. 137. 510. Zür. 1794.

Erfordert die Fälligkeit der Hauptschuld eine Kündigung, so hat diese auch an den Bürgen zu geschehen.

Die Kündigungsfrist läuft für den Bürgen vom Tage der an ihn erfolgten Eröffnung an.

III. Erlöschen der Bürgschaft.

501. Durch Erlöschen der Hauptschuld wird der Bürge befreit. — 129, 1. cf. 155 a. E. 159 a. E. Zür. 1809.

502. Ist die Bürgschaft nur für eine bestimmte Zeitfrist eingegangen, so erlischt die Verpflichtung des Bürgen, wenn nicht der Gläubiger binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist seine Forderung rechtlich geltend macht und ohne erhebliche Unterbrechung den Rechtsweg verfolgt. — 140. Zür. 1810

503. Ist die Bürgschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann der Bürge nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld vom Gläubiger verlangen, daß er binnen vier Wochen die Forderung rechtlich geltend mache und den Rechtsweg ohne Unterbrechung fortsetze. — 140.

---

[1]) Satz. 920 E. enthält die Bestimmung: der Bürge haftet für die Rechtskosten nicht, für welche der Gläubiger sich nicht (durch Rechtsversicherung) konnte sicher stellen lassen. Ist diese Bestimmung eine rein materiellrechtliche, so ist sie dahingefallen; ist sie ein Ausfluß der prozessualischen Rechtsversicherung, so besteht sie auch unter O. R. fort. — O. R. geht wohl im Gegensatz zu E. von dem Standpunkte des preuß. Rechts I, 14, § 259 aus: „daß sich der Bürge ... auch für ... Kosten ... verpflichtet habe, wird nicht vermuthet."

Handelt es sich um eine Forderung, deren Fälligkeit durch Aufkündigung des Gläubigers herbeigeführt werden kann, so ist der Bürge nach Ablauf eines Jahres seit Eingehung der Bürgschaft zu dem Verlangen berechtigt, daß der Gläubiger die Aufkündigung vornehme und nach Eintritt der Fälligkeit die Forderung im Sinne der vorstehenden Bestimmung geltend mache.

Kommt der Gläubiger solchem Verlangen nicht nach, so wird der Bürge frei. — 117 ff.

IV. Rückgriff des Bürgen.

C. Nap. 2028. 2029. 504. Auf den Bürgen gehen in demselben Maße, als er den Gläubiger befriedigt hat, die Rechte desselben über. Vorbehalten bleiben die besonderen Ansprüche und Einreden aus dem zwischen Bürgen und Hauptschuldner jeweilen bestehenden Rechtsverhältnisse. — cf. 126.

C. Nap. 2038. 505. Mit Vorbehalt der Fälle des Art. 492, Absatz 3 ist der Bürge berechtigt und verpflichtet, dem Gläubiger die Einreden entgegenzusetzen, welche dem Hauptschuldner zustehen.

Dresd. 943. Unterläßt er dieses, so verliert er seinen Rückgriff so weit, als er sich mittelst dieser Einreden hätte befreien können, wenn er nicht seine unverschuldete Unkenntniß darzuthun vermag. — 134.

Dresd. 942. 506. Der Bürge verliert seinen Rückgriff, wenn infolge der von ihm unterlassenen Anzeige der Zahlung der Hauptschuldner die Schuld gleichfalls bezahlt. Jedoch bleibt es dem Bürgen vorbehalten, den Gläubiger aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Wiedererstattung zu belangen. — 70 ff.

507. Der Gläubiger hat dem Bürgen, welcher ihn befriedigt, die zur Geltendmachung seiner Rechte dienlichen Urkunden und die bei ihm hinterlegten Pfänder herauszugeben. War die Hauptschuld grundversichert, so hat der Gläubiger die nach kantonalem Rechte für den Uebergang des Pfandrechtes erforderlichen Handlungen vorzunehmen. — S. ad 211, Anm. 2.

C. Nap. 2037. 508. Der Gläubiger ist dem Bürgen dafür verantwortlich, daß er nicht zu dessen Nachtheile die bei Eingehung der Bürgschaft vorhandenen oder vom Hauptschuldner nachträglich erlangten anderweitigen Sicherheiten vermindere oder sich der vorhandenen Beweismittel entäußere. — 50. 110 ff.

Zür. 1806. 509. Ist die Hauptschuld fällig, so kann der Bürge jederzeit vom Gläubiger verlangen, daß dieser von ihm Befriedigung annehme oder ihn aus der Bürgschaft entlasse.

Der Bürge wird ohne Weiteres frei, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung oder die Uebertragung der Sicherheiten verweigert. — 110. 140.

cf. Zür. 1808. 510. Fällt der Hauptschuldner in Konkurs, so liegt dem Gläubiger, unbeschadet des Rechtes, in diesem Falle nach Maßgabe der Art. 493 und 500 auf den Bürgen zu greifen, die Pflicht ob, seine Forderung im Konkurse anzumelden.

Auch hat der Gläubiger, sobald er von dem Konkurse Kenntniß erhält, den Bürgen davon zu benachrichtigen.

Wenn der Gläubiger solches unterläßt, so verliert er seine Ansprüche gegen den Bürgen in so weit, als diesem aus einer solchen Unterlassung ein Schaden entstanden ist. — 110. cf. ad 136 u. 137.

511. Der Bürge kann von dem Hauptschuldner Sicherstellung verlangen: C. Nap. 2032. cf. Zür. 1804.

1) wenn Letzterer den mit dem Bürgen getroffenen Abreden zuwider handelt, namentlich die auf einen bestimmten Termin versprochene Entlastung des Bürgen nicht bewirkt; C. Nap. 2032, 3.

2) wenn der Hauptschuldner in Verzug kommt; C. Nap. 2032, 4.

3) wenn durch Verschlimmerung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners oder durch ein Verschulden desselben die Gefahr für den Bürgen erheblich größer geworden ist als bei Eingehung der Bürgschaft. — Ad 96. C. Nap. 2032, 1. Zür. 1804, d u. e.

Hauptdifferenzen zwischen O. R. und C.

C. enthält ein hartes, O. R. ein mildes Bürgschaftsrecht. Vorausklagung des Hauptschuldners in 493, der etwaigen Pfänder in 494 (s. dazu aber noch 508 betr. nachträglich erlangter Pfänder), der Mitbürgen für ihren Antheil mit nur subsidiärer Haft eines jeden (= züricher Theilschuld) auf das Ganze in 496, falls er sich nicht als Selbstzahler u. ä. nach 495 verpflichtet hat, nur Haft für einen rückständigen Zins (C. = 2 Zinse in 920) nach 499, 3; Haft des Gläubigers für eigene Aktion gegen den Schuldner in 510, von dem der Bürge unter Umständen Sicherstellung nach 511 verlangen kann, die erweiterten Befreiungsgründe des Bürgen in 502, 503, 510, Al. 3, die nur unter Voraussetzungen stehende Haft des Bürgen für Kosten nach 499, Al. 2 — mögen die Hauptdifferenzpunkte sein.

Neben der Bürgschaft statuirt O. R. noch den Kreditauftrag in 418 ff., aus dessen Konstruktion: der Bürge ist hier = Mandant, der Gläubiger = Mandatar, während nach 489 ff. der Bürge = Mandatar oder negotiorum gestor des Hauptschuldners ist, sich die Differenzen beider Figuren des vertragsmäßigen Hafters für eine fremde Schuld leicht ergeben.

Einundzwanzigster Titel.

Spiel und Wette.

512. Aus Spiel und Wette entsteht keine Forderung. C. Nap. 1965.

Dasselbe gilt von Darlehen und Vorschüssen, welche wissentlich zum Behufe des Spieles oder der Wette gemacht werden, sowie von solchen Lieferungs- und Differenzgeschäften über Waaren oder Börsenpapiere, welche den Charakter eines Spieles oder einer Wette haben. Zür. 1769. Zür. 1403.

513. Eine Schuldverschreibung oder Wechselverpflichtung, welche der Spielende oder Wettende zur Deckung der Spiel- oder Wettsumme gezeichnet hat, kann trotz erfolgter Aushändigung nicht geltend gemacht werden. — cf. 15. 811.

Vorbehalten bleiben die besonderen Grundsätze des Wechselrechtes. — 811.

C. Nap. 1967 514. Eine freiwillig geleistete Zahlung kann nur zurückgefordert werden, wenn die planmäßige Ausführung des Spieles oder der Wette durch Zufall oder durch den Empfänger vereitelt worden ist, oder wenn dieser sich einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat. — 75.

515. Aus Lotterie- oder Ausspielgeschäften entsteht nur dann eine Forderung, wenn die Unternehmung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

Ist dieses nicht der Fall, so findet Art. 514 entsprechende Anwendung.

516. Für auswärts gestattete Lotterien oder Ausspielverträge wird in der Schweiz kein Rechtsschutz gewährt, wenn nicht die zuständige schweizerische Behörde den Vertrieb der Loose bewilligt hat.

Zweiundzwanzigster Titel.

Leibrentenvertrag.

C. Nap. 1971. Zür. 1693. 517. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit des Rentengläubigers, des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellt werden.

In Ermangelung einer bestimmten Verabredung wird angenommen, sie sei auf die Lebenszeit des Rentengläubigers versprochen.

Zür. 1694. Dresd. 873, 2. Eine auf die Lebenszeit des Rentenschuldners oder eines Dritten gestellte Leibrente geht, sofern nicht etwas Anderes verabredet ist, auf die Erben des Rentengläubigers über. — Ad 42.

Zür. 1691 a. E. 518. Der Leibrentenvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Vertragsform. Dabei bleiben die Bestimmungen des Art. 10 vorbehalten. — 9 ff.

Dresd. 265, cf. 874. 519. Die Leibrente ist halbjährlich und zum Voraus zu leisten, wenn nicht etwas Anderes vereinbart ist. — 86 ff.

Stirbt die Person, auf deren Lebenszeit die Leibrente gestellt ist, vor dem Ablaufe der Periode, für welche sie zum Voraus zu leisten ist, so wird der volle Betrag geschuldet. — Ad 42.

520. Der Leibrentengläubiger kann, sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, die Ausübung seiner Rechte abtreten.

C. Nap. 1981. 521. Wer einem Dritten unentgeltlich eine Leibrente bestellt, kann zugleich bestimmen, daß ihm dieselbe nicht durch Gläubiger auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden darf.

522. Fällt der Leibrentenschuldner in Konkurs, so ist der Leibrentengläubiger berechtigt, seine Ansprüche in Form einer Kapitalforderung geltend zu machen, deren Werth durch dasjenige Einsatzkapital bestimmt wird, um welches die nämliche Leibrente zur Zeit der Konkurseröffnung bei einer soliden Rentenanstalt bestellt werden könnte. — Ad 96. ad 136 u. 137.

523. Die Bestimmungen über das Leibgeding (Verpfründungsvertrag) bleiben dem kantonalen Rechte vorbehalten. — S. 685 C.

Vorbemerkung zum Gesellschaftsrecht.

Dasselbe ist in Art. 524—719 O. R. fast durchweg auf D. H. G. und dessen Novellen gegründet. Sogar in der einfachen Societät überwiegt es in seiner kaufmännischen Gestaltung. E. hat nur einen Abschnitt: einfache und Kollektivgesellschaft umfassend, dazu die Novelle von 1860 über Aktiengesellschaften, i. G. = D. H. G. ohne dessen Novelle von 1870, während deren Inhalt den Hauptbestandtheil der Aktiengesellschaft nach O. R. bildet, soweit er vom bern. differirt (Wegfall staatlicher Aufsicht, Ersatz durch die sogen. Normativbestimmungen).

Von großer Tragweite ist gegenüber Satz. 27 E. die Entstehung juristischer Personen durch bloßen Willen Mehrerer und Erfüllung besonderer Requisite des Gesetzes behufs der Eintragung in das Handelsregister, s. bes. 552, 678, 716 O. R. — Schwierig in O. R.: der Unterschied von einfacher und Kollektivgesellschaft, die letztere setzt auf kaufmännische Art geführte Gewerbe voraus, 552 O. R.

Dreiundzwanzigster Titel.

Einfache Gesellschaft.

I. Begriff.

524. Gesellschaft ist die vertragsmäßige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Zür. 1235. 1237.

Die Gesellschaft ist eine einfache im Sinne dieses Titels, sofern dabei nicht die besonderen Voraussetzungen zutreffen, welche für die in den Titeln XXIV bis XXVIII behandelten Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine festgestellt sind. [1])

II. Verhältniß der Gesellschafter unter sich.

525. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander richten sich, falls in dem Gesellschaftsvertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der folgenden Artikel.

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die Bestimmungen der Art. 539 und 541.

526. [2]) Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten. Zür. 1239, 1.

Die Beiträge können nach Art und Größe ungleich sein und in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit bestehen. Dresd. 770, 1.

527. [2]) Ist nicht etwas Anderes vereinbart, so haben die Gesellschafter gleiche Beiträge und zwar in der Art und dem Umfange zu leisten, wie der vereinbarte Zweck es erheischt. — 1. Dresd. 770, 1.

528. [2]) In Bezug auf Tragung der Gefahr und die Gewährspflicht finden, sofern der einzelne Gesellschafter den Gebrauch einer

---

[1]) Unter diesen Titel sind namentlich zu stellen: die sogen. Gelegenheitsgesellschaften (Spekulationsvereine, Consortien, Syndikate), deren Normirung im D. H. G. 266—270 von der vorliegenden kaum differirt.

[2]) 526—542 gelten auch für Kollektivgesellschaften, 552, 2; ebenso für Kommanditgesellschaften, 594, 2. — Betr. Aktiengesellschaften vgl. 619. 671, 2.

Sache zu überlassen hat, die Grundsätze des Miethvertrages und, sofern er Eigenthum zu übertragen hat, die Grundsätze des Kaufvertrages entsprechende Anwendung. — Arg. 145. 204.

Zür. 1239, 2. 529.[1]) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, einen Gewinn, der seiner Natur nach der Gesellschaft zukommt, mit den andern Gesellschaftern zu theilen.

Zür. 1243. 530.[1]) Die Antheile der Gesellschafter am Gewinn oder Verlust können ungleich verabredet werden.

Zür. 1244, 1. Dresd. 776, 1. Sind dieselben nicht vereinbart, so hat jeder Gesellschafter, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Beitrages, gleichen Antheil an Gewinn und Verlust.

Ist nur der Antheil am Gewinne oder nur der Antheil am Verluste vereinbart, so gilt diese Vereinbarung für Beides.

Zür. 1244, 2. 531[1]). Die Verabredung, daß ein Gesellschafter, welcher zu dem gemeinsamen Zwecke Arbeit beizutragen hat, Antheil am Gewinne, nicht aber am Verluste haben soll, ist zuläßig.

Dresd. 781. 532.[1]) Gesellschaftsbeschlüsse können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefaßt werden.

Soll nach dem Vertrage Stimmenmehrheit entscheiden, so ist die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

Dresd. 779. 533.[1]) Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluß einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten ausschließlich übertragen ist. — 77.

D.H.G. 100, 2. 534.[1]) Steht die Geschäftsführung entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann jeder von diesen ohne Mitwirkung der Uebrigen handeln. Es hat aber jeder andere zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter das Recht, durch seinen Widerspruch die Handlung zu verhindern, bevor sie vollendet ist.

D.H.G. 104. 535.[1]) Zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, welche über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, die Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter erforderlich.

Dresd. 792. D.H.G. 97.[2]) 536.[1]) Kein Gesellschafter darf zu seinem besonderen Vortheile Geschäfte betreiben, durch welche der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt würde. — 110. 113. 427, 2. 473, 1. 558.

D.H.G. 93. 537.[1]) Wenn ein Gesellschafter in den Angelegenheiten der Gesellschaft Auslagen macht oder Verbindlichkeiten eingeht, so sind ihm die übrigen Gesellschafter verhaftet; ebenso bei Verlusten, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren erleidet, die von derselben unzertrennlich sind. — 110.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er vom Tage des geleisteten Vorschusses an Zinse fordern. — 83.

---

[1]) 526—542 gelten auch für Kollektivgesellschaften, 552, 2.

[2]) D. H. G. enthält hier die Ansichziehung des von einem Gesellschafter für sich gemachten Geschäftes, wie dieß der Prinzipal gegenüber dem Prokuristen nach 427 O. R. a. E. thun kann. Dieses Wahlrecht ertheilt auch 558 O. R. den Kollektivgesellschaften nicht.

Dagegen steht ihm für persönliche Bemühungen kein Anspruch auf besondere Vergütung zu. — 538, 2.

538.[1]) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen anzuwenden pflegt. D. H. G. 94.

Er haftet den übrigen Gesellschaftern für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden, ohne daß er dagegen die Vortheile verrechnen könnte, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat. — 110. 113.

539.[1]) Die im Gesellschaftsvertrage einem Gesellschafter eingeräumte Befugniß zur Geschäftsführung kann von den übrigen Gesellschaftern ohne wichtige Gründe weder widerrufen noch beschränkt werden. — Ad 40, 1. D.H.G. 101, 1. C. Nap. 1856.

Liegen wichtige Gründe vor, so kann sie von jedem der übrigen Gesellschafter selbst dann widerrufen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Geschäftsführer sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu einer guten Geschäftsführung unfähig geworden ist. cf. D.H.G. 125, 2—5.

540.[1]) Soweit weder in den Bestimmungen dieses Titels noch im Gesellschaftsvertrage etwas Anderes vorgesehen ist, kommen auf das Verhältniß der geschäftsführenden Gesellschafter zu den übrigen Gesellschaftern die Vorschriften über Auftrag zur Anwendung. — 392 ff.

Wenn ein Gesellschafter, welcher nicht zur Geschäftsführung befugt ist, Gesellschaftsangelegenheiten besorgt, oder wenn ein zur Geschäftsführung befugter Gesellschafter seine Befugniß überschreitet, so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung. — 469 ff.

541.[1]) Auch der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter hat das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, von den Geschäftsbüchern und Papieren der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich auf Grundlage derselben eine Uebersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen. D. H. G. 105.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.[2]) — 17.

542.[1]) Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen. D.H.G. 98, 1.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so wird dieser Dritte dadurch nicht zum Gesellschafter der Uebrigen. Insbesondere geht auf ihn nicht das im vorhergehenden Artikel erwähnte Recht über. D.H.G. 98, 2.

---

[1]) 526—542 gelten auch für Kollektivgesellschaften, 552, 2; ebenso für Kommanditgesellschaften, 594, 2; 539 auch für Kommanditaktiengesellschaften, 676, 3.

[2]) D. H. G. l. c. und Dresd. 790 a. E. verlangen Nachweis einer Unredlichkeit und lassen diese Vereinbarung erst nach diesem Nachweise unwirksam werden.

III. Verhältniß der Gesellschafter zu Dritten.[1])

cf. Zür. 1246. 543. Wenn ein Gesellschafter zwar für Rechnung der Gesellschaft, aber in eigenem Namen mit einem Dritten Geschäfte abschließt, so wird er allein dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Wenn ein Gesellschafter im Namen der Gesellschaft, beziehungsweise im Namen sämmtlicher Gesellschafter mit einem Dritten Geschäfte abschließt, so werden die übrigen Gesellschafter dem Dritten gegenüber nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als es die Bestimmungen über die Stellvertretung mit sich bringen.

Eine Ermächtigung des einzelnen Gesellschafters, die Gesellschaft oder sämmtliche Gesellschafter Dritten gegenüber zu verpflichten, wird nicht vermuthet, selbst dann nicht, wenn demselben die Geschäftsführung überlassen ist.

544. Ist Eigenthum an die Gesellschaft übertragen oder im Namen derselben erworben worden, so gehört es den einzelnen Gesellschaftern zu Miteigenthum.

Zür. 1246 a. E. Sind Forderungsrechte an die Gesellschaft übertragen oder im Namen derselben erworben worden, so wird jeder Gesellschafter nach seinem Antheil Gläubiger des Schuldners.

Zür. 1250. Haben die Gesellschafter gemeinschaftlich, sei es durch persönliches Zusammenwirken oder nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels, Absatz 2 und 3, durch Stellvertreter einem Dritten gegenüber Verpflichtungen eingegangen, so ist die Haftbarkeit eine solidarische. Eine entgegengesetzte Vereinbarung mit dem Dritten bleibt vorbehalten.

IV. Beendigung der Gesellschaft.

545.[2]) Die Gesellschaft wird aufgelöst:

Dresd. 801. C. Nap. 1865, 2. 1) wenn der Zweck, zu welchem sie abgeschlossen wurde, erreicht oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist;

C. Nap. 1865, 3. 2) wenn ein Gesellschafter stirbt und nicht schon vorher vereinbart worden ist, daß die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll; — ad 42.

C. Nap. 1865, 4. 3) wenn ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder bevormundet wird; — ad 136 u. 137.

Zür. 1252, a. 4) durch gegenseitige Uebereinkunft;

Zür. 1252, b. 5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist; wird jedoch die Gesellschaft stillschweigend fortgesetzt, so gilt sie als auf unbestimmte Dauer erneuert; — 1.

Zür. 1252, c. 6) durch Kündigung von Seite eines Gesellschafters, wenn eine solche im Gesellschaftsvertrage vorbehalten oder wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen worden ist; — cf. 572; 579; 585 ff; 684 ff.; 691;

7) durch richterlichen Beschluß nach Maßgabe des Art. 547.

---

[1]) In 543 und 544 liegen die Hauptunterschiede von einfachen und Kollektivgesellschaften. Sie gelten nicht für diese, arg. 552, 2.

[2]) 545—551 gelten auch für Kollektivgesellschaften, 572, 2.

546.[1]) Ist die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters geschlossen worden, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag auf sechs Monate kündigen. Jedoch soll dieses in guten Treuen und nicht zur Unzeit geschehen. Namentlich darf die Aufkündung, sofern jährliche Rechnungsschlüsse vorgesehen sind, nur auf das Ende je eines Geschäftsjahres erfolgen. — cf. 891. D.H.G. 124. Zür. 1255.

547.[1]) Aus wichtigen Gründen kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Vertragsdauer oder in den Fällen des vorhergehenden Artikels ohne vorherige Aufkündung verlangt werden. — cf. 122. D.H.G. 125.

548.[1]) Bei der Auseinandersetzung, welche die Gesellschafter nach der Auflösung unter sich vorzunehmen haben, fallen diejenigen Sachen, welche ein Gesellschafter zu Eigenthum eingebracht hat, nicht an ihn zurück, sondern derselbe hat Anspruch auf den Werth, für welchen sie übernommen worden sind. D.H.G. 143.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit des Einbringens hatten.

549.[1]) Verbleibt nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, nach Ersatz der Auslagen und Verwendungen an einzelne Gesellschafter und nach Rückerstattung der Vermögensbeiträge ein Ueberschuß, so ist derselbe unter die Gesellschafter als Gewinn zu vertheilen. Dresd. 804.

Ist nach Tilgung der Schulden und Ersatz der Auslagen und Verwendungen das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend, um die geleisteten Vermögensbeiträge zurückzuerstatten, so haben die Gesellschafter das Fehlende als Verlust zu tragen. — Ad 74, 1.

550.[1]) Die Auseinandersetzung nach Auflösung der Gesellschaft ist von allen Gesellschaftern gemeinsam vorzunehmen, mit Einschluß derjenigen, welche von der Geschäftsführung ausgeschlossen waren. D.H.G. 133.

Wenn jedoch der Gesellschaftsvertrag sich nur auf bestimmte einzelne Geschäfte bezog, welche ein Gesellschafter in eigenem Namen auf gemeinsame Rechnung zu besorgen hatte, so hat derselbe diese Geschäfte auch nach Auflösung der Gesellschaft allein zu erledigen und den übrigen Gesellschaftern Rechnung abzulegen.

551.[1]) An den Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wird durch die Auflösung der Gesellschaft nichts geändert. Dresd. 808.

Vierundzwanzigster Titel.

Kollektivgesellschaft.

I. Begriff und Errichtung.

552. Eine Kollektivgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen, ohne ihre Haftbarkeit nach Maßgabe der folgenden D.H.G. 85, 1.

---

[1]) 545—551 gelten auch für Kollektivgesellschaften 572, 2.

Titel zu beschränken, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. — 590, 1. 865, 4. cf. Fabrik.- rc. Markengeſ. v. 1879 im Anhang nach 880 § 3 ff.; 7, 1. — ad 234.

D. H. G. 86, 1 a. E. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft haben dieselbe als Kollektivgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. — 859 ff. 590, 2.

Gesellschaften für andere als die im ersten Absatz bezeichneten Zwecke können Kollektivgesellschaften werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen lassen. — 9 ff.

D. H. G. 86. 553. Die Eintragung einer Kollektivgesellschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz hat.

Die Eintragung muß enthalten:

1) den Namen und den Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, sowie ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

D. H. G. 88, cf. 87. 554. Die Anmeldungen zur Eintragung der im vorhergehenden Artikel unter 1 bis 4 erwähnten Thatsachen oder einer Veränderung derselben müssen von allen Gesellschaften persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. — cf. 861.

Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. — Zu 552—554. 865 ff. 559. 561. 565. 902.

II. Verhältniß der Gesellschafter unter sich.

D. H. G. 90. 555. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen der Art. 526 bis 542 über einfache Gesellschaft zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel ergeben.

D. H. G. 107, 1. 556.[1] Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist ein Inventar und eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens anzufertigen, auf Grund derselben der Gewinn oder Verlust des Jahres zu ermitteln und für jeden Gesellschafter sein Antheil zu berechnen. — cf. 641. 644, 2.

D. H. G. 106, 1 i. A. Dabei werden jedem Gesellschafter von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinse zu vier vom Hundert und ein allfällig für seine Arbeit verabredetes Honorar gutgeschrieben. — cf. 630.

---

[1] 556—558 gelten auch für Kommanditgesellschaften, 594, 2.

Zinse und Honorar werden bei Ermittelung von Gewinn und Verlust als Gesellschaftsschuld behandelt.

557.[1]) Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaftskasse Gewinn, Zinse und Honorar des letztverflossenen Jahres zu entnehmen. Macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wird sein Einlagekapital um den Betrag jener Summe vermehrt, sofern die anderen Gesellschafter keine Einwendung dagegen erheben. D.H.G. 108, 2.

Ist durch frühere Verluste das Einlagekapital eines Gesellschafters vermindert worden, so hat derselbe bis zur Wiederergänzung seiner Einlage keinen Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnantheiles.

Im Uebrigen hat kein Gesellschafter die Pflicht, seine durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen oder dieselbe über den im Vertrage bestimmten Betrag zu erhöhen. D.H.G. 92.

558.[1]) Ein Gesellschafter darf ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter weder in dem Geschäftszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer andern gleichartigen Unternehmung als Kollektivgesellschafter oder als Kommanditär[2]) Theil nehmen. — cf. 427, 2. 473, 1. 536. D.H.G. 96, 1.

III. Verhältniß der Gesellschaft zu Dritten.

559. Die Kollektivgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. — § 11, 3. P. D.H.G. 111.

560. Enthält das Handelsregister keine entgegenstehenden Bestimmungen über die Vertretungsbefugniß der einzelnen Gesellschafter, so sind Dritte zu der Annahme berechtigt, es sei jeder einzelne Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. — 36 ff. Arg. D.H.G. 117, 1.

561. Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Arten von Rechtshandlungen und Geschäften vorzunehmen, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann. D.H.G. 114.

Eine Beschränkung dieser Vertretungsbefugniß hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine rechtliche Wirkung.[3]) — cf. ad 16, 2. D.H.G. 116.

Vorbehalten bleibt die in das Handelsregister eingetragene Bestimmung, daß überhaupt nur Mehrere zusammen die Firma führen können.

562. Zur Bestellung eines Prokuristen ist die Einwilligung aller zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter erforderlich. Der Widerruf der Prokura kann dagegen von jedem derselben mit Wirkung gegen Dritte geschehen. D.H.G. 104.

---

[1]) 556—558 gelten auch für Kommanditgesellschaften, 594, 2.

[2]) Das letztere verbietet 96 D. H. G. nicht.

[3]) D. H. G. enthält nicht: gegenüber gutgläubigen Dritten. Mit O. R. = 1266 Zür.

D.H.G. 114. 563. Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zu ihrer Vertretung befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht. — 36 ff. 392 ff.

D.H.G. 112. 564. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. — 102 ff. 590. cf. 600. 676, 2.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung. — 17.

Zür. 1301. Der einzelne Gesellschafter kann jedoch für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist. — 571, 3. 601. cf. 689. ad 136 u. 137.

D.H.G. 113. 565. Wer einer bestehenden Kollektivgesellschaft als Kollektivgesellschafter beitritt, haftet solidarisch auch für die vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht. — 859 ff. cf. 606, 2. 690.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung. — 17.

D.H.G. 122 i. A. 566.[1]) Im Konkurse der Kollektivgesellschaft werden die Gläubiger derselben mit Ausschluß der Sondergläubiger der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt. — Ad 136 u. 137.

567. Die Kollektivgesellschafter können im Konkurse der Gesellschaft für ihre Kapitaleinlagen nicht als Gläubiger konkurriren, wohl aber gleich anderen Gläubigern diejenigen Forderungen geltend machen, welche ihnen unter irgend einem anderen Titel wider die Gesellschaft zustehen.

D.H.G. 122 i. A. 568. Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um den Gesellschaftsgläubigern volle Befriedigung zu gewähren, so sind dieselben berechtigt, für den ganzen unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen jedes einzelnen Gesellschafters in Konkurrenz mit dessen Privatgläubigern Befriedigung zu suchen.

D.H.G. 119. 569.[2]) Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder zur Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.

Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Honorar, an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und das, was demselben bei der Auseinandersetzung zukommt. — 574, 2.

cf. D.H.G. 120. 570.[2]) Wenn zu Gunsten eines Privatgläubigers ein Vorzugsrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters besteht, so kann dasselbe nur im Sinne von Absatz 2 des vorhergehenden Artikels geltend gemacht werden.

---

[1]) Diese Vorschriften in 566 ff. gelten von 1883 an auch für früher entstandene Genossenschaften oder Forderungen an solche oder an Gesellschafter, 897.

[2]) Die Art. 569—571 gelten auch für Kommanditgesellschaften, 607, 1.

571.[1]) Gegen eine Forderung der Gesellschaft kann der Schuldner einen Anspruch, welcher ihm an einen einzelnen Gesellschafter zusteht, nicht zur Verrechnung bringen. D.H.G. 121.

Ebensowenig kann ein Gesellschafter gegenüber seinem Gläubiger eine Forderung der Gesellschaft verrechnen.

Es kann jedoch ein Gesellschaftsgläubiger, welcher gleichzeitig Privatschuldner eines Gesellschafters ist, diesem gegenüber die Verrechnung verlangen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 564, Absatz 3 vorliegen. — 131 ff., bes. 136.

IV. Auflösung. Austritt einzelner Gesellschafter.[2])

572.[2]) Die Kollektivgesellschaft wird aufgelöst durch Konkurs der Gesellschaft. D.H.G. 123, 1.

Im Uebrigen gelten über die Auflösung einer Kollektivgesellschaft die für die einfache Gesellschaft aufgestellten Bestimmungen der Art. 545 bis 551, mit den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Abweichungen. — cf. 891. — ad 42.

573.[2]) Auch nach Auflösung der Kollektivgesellschaft ist ein Konkursverfahren über das Vermögen derselben so lange zulässig, als die Vertheilung nicht vollzogen ist. R.K.O. 193, 2.

Die Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft hat den Konkurs der einzelnen Gesellschafter nicht ohne Weiteres zur Folge. Ebensowenig begründet der Konkurs einzelner Gesellschafter den Konkurs der Gesellschaft. — Ad 136 u. 137.

574.[2]) Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters diesen bezüglich seines Privatvermögens erfolglos betrieben und gemäß Absatz 2 des Art. 569 Exekution oder Beschlagnahme auf das bei der Auflösung diesem zukommende Guthaben ausgewirkt, so ist er berechtigt, unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein. D.H.G. 126.

Die Wirkung einer solchen Kündigung kann aber jederzeit, so lange die Auflösung nicht vollzogen ist, von der Gesellschaft oder den übrigen Gesellschaftern durch Befriedigung des kündigenden Privatgläubigers abgewendet werden.

575.[2]) Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung übereingekommen sind, daß ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt dieselbe nur für die Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort. — cf. 685. ad 42. D.H.G. 127.

576.[2]) Liegen die Gründe, aus welchen nach Maßgabe des Art. 547 die Auflösung der Gesellschaft gefordert werden kann, vorwiegend in der Person eines Gesellschafters, so darf auf dessen Ausschließung erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen. D.H.G. 128.

---

[1]) S. Anmerkung 2 auf pag. 426.

[2]) Dieser Abschn. 572—579 gilt auch für Kommanditgesellschaften, 611, 1.

D.H.G. 130. 577.[1]) Fällt ein einzelner Gesellschafter in Konkurs, oder macht ein Privatgläubiger eines solchen von dem Rechte des Art. 574 Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter das Ausscheiden desselben beschließen und seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen in Geld entrichten.

Sind nur zwei Gesellschafter vorhanden, so kann derjenige, welcher keine derartige Veranlassung zur Auflösung gegeben hatte, in gleicher Weise den andern abfinden und unter Uebernahme sämmtlicher Aktiven und Passiven das Geschäft auf seine alleinige Rechnung fortsetzen. — Ad 136 u. 137.

578.[1]) Das Nämliche kann der Richter verfügen, wenn die Auflösung wegen einer andern vorwiegend in der Person des einen Gesellschafters liegenden Ursache gefordert wird.

D.H.G. 129, 1 u. 3. 579.[1]) Die Auflösung der Gesellschaft, das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters, sowie die Fortsetzung des Geschäftes durch einen einzelnen Gesellschafter müssen in das Handelsregister eingetragen werden.

D.H.G. 129, 2. Die Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

V. Liquidation.[2])

D.H.G. 133, 1. 580.[2]) Löst sich eine Gesellschaft in anderer Weise als durch ihren Konkurs auf, so haben die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter, sofern in ihrer Person kein Hinderniß eingetreten ist, die Vertretung der aufgelösten Gesellschaft als Liquidatoren fortzusetzen.

D.H.G. 133, 2. Immerhin bleibt jedem Gesellschafter vorbehalten, die Wahl anderer Liquidatoren zu beantragen; im Streitfalle hat diese durch das Gericht zu erfolgen.

D.H.G. 135, 1. Die Ernennung von Liquidatoren ist in das Handelsregister einzutragen, wenn dadurch die bisherige Vertretung der Gesellschaft geändert wird.

D.H.G. 133, 1 a. E. 581.[2]) Die Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinschaftlichen Vertreter bei der Liquidation zu bezeichnen.

D.H.G. 137. 582.[2]) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft zu vertreten; sie können für dieselbe Prozesse führen, Vergleiche schließen und Schiedsverträge abschließen.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von Immobilien kann ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders als durch öffentliche Versteigerung geschehen.

---

[1]) Dieser Abschn. 572—579 gilt auch für Kommanditgesellschaften, 611, 1.

[2]) Dieser Abschn. 580—584 gilt auch für Kommanditgesellschaften, 611, 1; ebenso für Aktiengesellschaften, 666, 2.

583.[1]) Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt. D.H.G. 141.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

584.[1]) Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung der Gesellschafter herbeizuführen. D.H.G. 142.

Streitigkeiten, welche über diese Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

VI. Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.[2])

585.[2]) Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen an die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt. D.H.G. 146, 1.

Auf Ansprüche der Gesellschafter unter einander findet diese Verjährung keine Anwendung. Neu.

586.[2]) Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen ist. D.H.G. 146, 2.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. — 149. D.H.G. 146, 3.

587.[2]) Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger, sofern er seine Befriedigung nur aus jenem sucht, die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden. D.H.G. 147.

Hat ein Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen, so kann er die fünfjährige Verjährung nicht entgegensetzen.

588.[2]) Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen andern Gesellschafter vorgenommen werden. — cf. 155. cf. 883. D.H.G. 148, 1.

589.[2]) Vor Ablauf der Verjährung wird ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter von seiner Haftung für die Gesellschaftsschulden nur frei, wenn eine ausdrückliche oder aus den Umständen zu schließende Entlassung von Seite der Gläubiger stattgefunden hat. — 1. 142 u. 143. cf. 159. Neu.

---

[1]) Dieser Abschnitt 580—584 gilt auch für Kommanditgesellschaften, 611, 1; ebenso für Aktiengesellschaften, 666, 2.

[2]) Dieser Abschnitt 585—589 gilt auch für Kommanditgesellschaften, 611, 1. Vgl. übrigens zu demselben: Titel III, Kap. 5 von der Verjährung 146—161, pag. 324 ff. hievor.

Fünfundzwanzigster Titel.

Kommanditgesellschaft.[1])

I. Begriff und Errichtung.

D.H.G. 150, 1. 590. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen sich zum Betriebe eines in Art. 552, Absatz 1 bezeichneten Gewerbes unter gemeinsamer Firma in der Weise verbinden, daß wenigstens eine unbeschränkt, die andern (Kommanditäre) nur bis zum Betrage einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditsumme) haften wollen. — 564, 590, 1. 676, 2. 865, 4. 866 ff. bes. 870. 902. — ad 234.

D.H.G. 151, 1. Die Mitglieder einer solchen Gesellschaft haben dieselbe als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. — 552, 2. 859 ff.

Gesellschaften für andere als die im Art. 552, Absatz 1 bezeichneten Zwecke können Kommanditgesellschaften werden, wenn sie sich als solche in das Handelsregister eintragen lassen.

D.H.G. 151. 591. Die Eintragung einer Kommanditgesellschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz hat.

Die Eintragung muß enthalten:

1) Namen und Wohnort eines jeden unbeschränkt haftenden Gesellschafters;
2) Namen und Wohnort eines jeden Kommanditärs und den Betrag seiner Vermögenseinlage;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft ihren Anfang nimmt. (Neu.)

D.H.G. 151, letztes Al. 592. Die Anmeldungen zur Eintragung der im vorhergehenden Artikel unter 1 bis 4 erwähnten Thatsachen oder einer Veränderung derselben müssen von allen Gesellschaftern, die Kommanditäre eingeschlossen, persönlich vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

D.H.G. 153. Die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor der Registerbehörde zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

D.H.G. 150, 2. 593. Sind in einer Kommanditgesellschaft mehrere unbeschränkt haftende Gesellschafter, so ist die Gesellschaft mit Bezug auf sie zugleich eine Kollektivgesellschaft. — Ad 42.

II. Verhältniß der Gesellschafter unter sich.

D.H.G. 157. 594. Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

---

[1]) Die Vorschriften dieses Titels gelten auch für Associationen nach 677.

Ist keine Vereinbarung getroffen, so kommen die für Kollektivgesellschaften nach Art. 526 bis 542 und Art. 556 bis 558 geltenden Bestimmungen zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel ergeben.

595. Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den einen oder die mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschafter besorgt. D.H.G. 158.

Der Kommanditär ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er ist auch nicht befugt, gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung Widerspruch zu erheben.

596. Am Verluste nimmt ein Kommanditär nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. D.H.G. 161, 2.

Im Uebrigen entscheidet über die Höhe der Betheiligung des Kommanditärs am Gewinn und Verlust, sofern es darüber an besondern Vereinbarungen fehlt, das richterliche Ermessen.

III. Verhältniß der Kommanditgesellschaft zu Dritten.

597. Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. D.H.G. 164, 1.

598. Die Kommanditgesellschaft wird durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter vertreten. D.H.G. 167, 1.

Ueber den Umfang ihrer Vertretungsbefugniß kommen die Bestimmungen über Kollektivgesellschaften zur Anwendung.

Ein Kommanditär, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handelt, ist aus diesen Geschäften gleich einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter verpflichtet. — 1. cf. ad 16, 2. 36 ff. D.H.G. 167, 3.

599. Ist die Kommanditgesellschaft ohne Eintragung in das Handelsregister entstanden, so haftet jeder Kommanditär dritten Personen für die bis zur Eintragung eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war. — 1. cf. ad 16, 2. 36 ff. D.H.G. 163, 3.

600. Der Kommanditär, dessen Name in der Firma der Gesellschaft steht, haftet den Gesellschaftsgläubigern gleich einem Kollektivgesellschafter. — cf. 564, 1. D.H.G. 168.

601. Der einzelne unbeschränkt haftende Gesellschafter kann für eine Gesellschaftsschuld erst dann persönlich belangt werden, wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist. — 564, 3.

602. Der Kommanditär haftet Dritten gegenüber mit dem Betrage, welcher im Handelsregister eingetragen ist. Er haftet darüber hinaus, sofern er Dritten gegenüber durch Zirkular oder in anderer Weise eine höhere Kommanditsumme angegeben ist. D.H.G. 165, 1.

603. Während der Dauer der Kommanditgesellschaft haben ihre Gläubiger keinerlei direktes Klagerecht gegen den Kommanditär. cf. Zür. 1336.

Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Konkurs aufgelöst, so haben sie nur so weit ein direktes Klagerecht gegen den Kommanditär, als die Kommanditsumme noch nicht eingeworfen oder wieder zurückgezogen ist. — cf. 607, 2.

Zür. 1338. Im Konkurse der Gesellschaft können ihre Gläubiger nur verlangen, daß die Kommanditsumme, soweit sie noch nicht eingeworfen oder wieder zurückgezogen ist, zur Masse abgeliefert werde. — Ad 136 u. 137.

604. Wenn der Kommanditär die in das Handelsregister eingetragene oder sonst publizirte Kommanditsumme durch Vereinbarung mit den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern oder durch Bezüge aus dem Gesellschaftsvermögen vermindert, so tritt diese Veränderung Dritten gegenüber erst dann in Wirksamkeit, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und nach Maßgabe des Art. 862 gehörig publizirt worden ist. — 859 ff.

Für diejenigen Verbindlichkeiten, welche vor dieser Bekanntmachung eingegangen worden sind, haftet die unverminderte Kommanditsumme fort.

D.H.G. 165, 3. 605. Zinse dürfen dem Kommanditär nur insoweit ausgezahlt werden, als dadurch die Kommanditsumme nicht vermindert wird.

D.H.G. 165, 4. Bis zur Wiederergänzung der durch Verluste verminderten Einlage darf der Kommanditär weder Zinse noch Gewinn beziehen.

D.H.G. 165, 5. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und soweit er diesen Bestimmmungen entgegen Zahlungen von ihr empfangen hat.

D.H.G. 165, 6. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Zinse und Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer ordnungsmäßigen Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

D.H.G. 166. 606. Wer einer bestehenden Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft als Kommanditär beitritt, haftet mit der Kommanditsumme auch für die vor seinem Beitritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht. — cf. 565. 690.

Dieser Bestimmung entgegenstehende Vereinbarungen haben gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung. — 17.

607. Die Bestimmungen der Art. 569—571 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

Es kann jedoch ein Gesellschaftsgläubiger, welcher gleichzeitig Privatschuldner des Kommanditärs ist, diesem gegenüber eine Verrechnung nur verlangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 603, Absatz 2 vorliegen. — 131 ff.

Zür 1337. 608. Im Konkurse der Kommanditgesellschaft werden die Gläubiger derselben mit Ausschluß der Sondergläubiger der einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigt.

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch die Kommanditsumme.

609. Wenn das Gesellschaftsvermögen nicht hinreicht, um den Gesellschaftsgläubigern volle Befriedigung zu gewähren, so sind dieselben berechtigt, für den ganzen unbezahlt bleibenden Rest ihrer Forderungen aus dem Privatvermögen jedes einzelnen unbeschränkt

haftenden Gesellschafters in Konkurrenz mit dessen Privatgläubigern Befriedigung zu suchen.

610. Im Konkurse des Kommanditärs haben weder die einzelnen Gesellschaftsgläubiger noch die Gesellschaft oder deren Konkursmasse ein Vorzugsrecht vor den Privatgläubigern.

IV. Auflösung. Liquidation. Klagverjährung.

611. Für die Auflösung und Liquidation der Kommanditgesellschaft und für die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter gelten die in den Art. 572 bis 589 aufgestellten Bestimmungen.

Wenn jedoch ein Kommanditär stirbt oder in Konkurs fällt oder bevormundet wird, so hat dieses die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. — Ad 42.

Sechsundzwanzigster Titel.

Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft). [1]

I. Allgemeine Bestimmungen.

612. Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft) ist eine unter gemeinsamer, die Personennamen ihrer Mitglieder nicht enthaltender Firma gebildete Gesellschaft, deren zum voraus bestimmtes Kapital in Theilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeit nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber der einzelne Gesellschafter persönlich haftet. — cf. 552. 870. 898. D.H.G. 207, 1.

613. Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten u. s. w.), welche durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt, die nachfolgenden Bestimmungen selbst dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder theilweise in Aktien zerlegt ist und durch Betheiligung von Privatpersonen aufgebracht wird. — 899. — Ad 234.

614. Die Aktien können auf Inhaber oder auf Namen lauten und sind untheilbar. — 79. D.H.G. 207, 3.

Der Nominalbetrag der Aktien darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden, sofern dadurch der Nominalbetrag des Grundkapitales eine Veränderung erleidet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 670. D.H.G. 207 a, 3.

615. Ueber die Errichtung der Aktiengesellschaft und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages, der Statuten, muß eine öffentliche oder D.H.G. 208, 2.

---

[1]) Dieser Titel ist fast ausnahmslos dem D. H. G. sammt der deutschen Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 entnommen. Unser bernisches Aktiengesetz von 1860 war eine Nachbildung des D. H. G. ohne die Novelle. — Die Aktiennovelle ist mit 207 a, 209 b u. s. w. gekennzeichnet; sie enthält namentlich Weglassung der Staatseinwirkung und Ersetzung durch die sogen. Normativbestimmungen. — 612—675 gelten i. G. auch für Kommanditaktiengesellschaften, 676 i. A.

eine von sämmtlichen Aktionären unterzeichnete Urkunde aufgenommen werden. — cf. 618, 2.

D.H.G. 208, 3. Die Aktienzeichnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen auf die Statuten bezugnehmenden Erklärung. — cf. 9 ff.

D.H.G. 209. 616. [1]) Die Statuten müssen insbesondere bestimmen: — cf. 621.

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, die etwa bestimmte Zahl der einen oder der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandelung derselben;
6) die Organe für die Verwaltung und Kontrole;
7) die Anzahl der Aktien, welche von den Mitgliedern der Verwaltung zu hinterlegen sind;
8) die Bedingungen der Zusammenberufung der Generalversammlung, das Stimmrecht der Aktionäre und die Beschlußfassung. — 640;
9) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann. — 619. 626. 627;
10) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen. — cf. 619.

Neu. 617. Jede Zeichnung von Aktien ist an die stillschweigende Bedingung geknüpft, daß die Aktiengesellschaft zu Stande komme.

Wird irgend eine andere Bedingung beigefügt, so darf eine solche Aktienzeichnung bei der Feststellung des Grundkapitales nur dann eingerechnet werden, wenn sie für den Fall des Nichteintrittes der Bedingung durch eine andere Aktienzeichnung gedeckt ist.

D.H.G. 209 a. 618. Nach dem Schlusse der Aktienzeichnung hat eine Generalversammlung der Aktionäre auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet und daß mindestens zwanzig Prozent auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht die Statuten von den sämmtlichen Aktionären unterzeichnet sind und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist. — cf. 622.

Ueber den Beschluß ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen. — cf. 615, 1.

---

[1]) 616 hat neu: Ziff. 7; es läßt aus D. H. G. 209 weg: Ziff. 6; Aufsichtsrath und 11: Quorum, ohne sich dadurch vom D. H. G. zu unterscheiden.

619. Wenn ein Aktionär eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in den Statuten genau der Uebernahmspreis festzusetzen, und wenn Aktien an Zahlungsstatt genommen werden, die Zahl derselben anzugeben. Jeder besondere Vortheil, welcher zu Gunsten eines Aktionärs oder einer anderen bei der Gründung der Gesellschaft betheiligten Person bedungen wurde, ist in den Statuten gleichfalls festzusetzen. — 671, 2. D.H.G. 209 b.

Derartige Bestimmungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch Mehrheitsbeschluß in einer nach der Zeichnung des Grundkapitales zu berufenden Generalversammlung.

Bei dieser Beschlußfassung hat jeder anwesende oder gehörig vertretene Aktienzeichner nur eine Stimme.

Die Mehrheit muß mindestens einen Viertheil der sämmtlichen Aktienzeichner begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens einen Viertheil des gesammten Grundkapitales darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht, oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ueber den Beschluß ist eine öffentliche oder eine von allen Personen, welche demselben zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

620. Die Bestimmungen der Statuten über die Zusammenberufung der Generalversammlung gelten auch für die in den Art. 618 und 619 vorgesehenen Fälle. D.H.G. 209 c.

621. Die Statuten müssen der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift übergeben, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. — cf. 616. D.H.G. 210.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum der Statuten;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Ist in den Statuten eine Form bestimmt, in welcher die Verwaltung ihre Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

622. Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein: D.H.G. 210 a.

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundkapitales durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens zwanzig Prozent des von jedem Aktionär gezeichneten Betrages wirklich eingezahlt sind;
3) der Nachweis, daß die Verwaltung und die Kontrolstelle besetzt sei;

4) betreffenden Falles die vorschriftsmäßig abgefaßte Urkunde über die in den Art. 618 und 619 bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltung vor der Registerbehörde unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden von der Registerbehörde in Urschrift oder in belaubigter Abschrift aufbewahrt.

D.H.G. 211. 623.[1]) Die Aktiengesellschaft erwirbt Persönlichkeit erst in Folge der Eintragung in das Handelsregister. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch. — cf. 863, 2. cf. 60.

Es können aber solche Verpflichtungen, sofern sie ausdrücklich im Namen der zu bildenden Aktiengesellschaft eingegangen wurden und nicht unter die Bestimmungen des Art. 619 fallen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eintragung in das Handelsregister von der Aktiengesellschaft übernommen werden, in welchem Falle den Gläubigern nur die Aktiengesellschaft haftet.

D.H.G. 212. 624. Wenn die Aktiengesellschaft in einem andern Bezirke eine Filiale hat, so ist diese in das dortige Handelsregister einzutragen, unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung.

Die Anmeldung geschieht durch die Geschäftsführer der Filiale.

D.H.G. 213. 625. Die Aktiengesellschaft hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Geschäfte der Filiale kann sie auch vor den Gerichten desjenigen Bezirkes belangt werden, in welchem die Filiale sich befindet.

D.H.G. 214. 626. Ueber jeden Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft, eine Herabsetzung des Aktienkapitals oder eine Erhöhung desselben (weitere Emission) oder irgend eine andere Abänderung der Bestimmungen der Statuten zum Gegenstande hat, ist eine öffentliche oder eine von sämmtlichen Personen, welche der Beschlußfassung zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen.

Ein solcher Beschluß muß in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden. — 859 ff.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe in das Handelsregister des Bezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, eingetragen ist. — 863.

---

[1]) D.H.G. vermeidet sorgfältig, von der juristischen Persönlichkeit der Aktiengesellschaften zu sprechen, wie das in der französischen Jurisprudenz selbstverständlich ist. Mit 623 auch: 678 (Genossenschaften) und 716 (Vereine), während bei Kollektivgesellschaften in 552 ff. der Name fehlt, aber der Sache nach kein Unterschied von Bedeutung obwaltet.

627. Wohlerworbene Rechte der Aktionäre können denselben nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung entzogen werden. — cf. 671—675. Zür. 38.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung desselben oder eine Vereinigung (Fusion) mit einer andern Gesellschaft kann, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittheile sämmtlicher Aktien vertreten sind. [1]) Sollten in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Drittheile sämmtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen mindestens dreißig Tage spätern Termin eine zweite Versammlung einberufen werden, in welcher die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittheil sämmtlicher Aktien vertreten ist. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Eintragung in das Handelsregister. — 859 ff. D.H.G. 215, 1 u. 2.

Eine Umwandlung des Gesellschaftszweckes kann der Minderheit durch die Mehrheit nicht aufgenöthigt werden.

628. Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben. D.H.G. 215, 2.

Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

1) wenn die Erwerbung zum Zwecke einer in den Statuten selbst vorbehaltenen Amortisation vorgenommen wird. — 670, 4;
2) wenn dieselbe in Gemäßheit des Art. 670, Absatz 1 und 2, zum Zwecke der theilweisen Rückzahlung des Grundkapitals vorgenommen wird;
3) wenn dieselbe im Exekutionswege zur Befriedigung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt;
4) wenn dieselbe mit dem Betriebe eines nach den Statuten zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Geschäftszweiges verbunden ist.

In den Fällen 1 und 2 sind die zurückerworbenen Aktien sofort für jede weitere Veräußerung unbrauchbar zu machen.

In den Fällen 3 und 4 müssen die erworbenen Aktien mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen von eigenen Aktien im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Die durch die Gesellschaft zurückerworbenen Aktien dürfen in den Generalversammlungen nicht vertreten sein.

II. Rechte und Pflichten der Aktionäre.

629. So lange die Gesellschaft besteht, hat jeder Aktionär einen Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem reinen Gewinn, soweit dieser nach den Statuten zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist. D.H.G. 216.

Bei Auflösung der Gesellschaft hat er das Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Ergebniß der Liquidation.

---

[1]) Das Quorum von $^2/_3$ und $^1/_3$ findet sich in 215 des D. H. G. nicht. 628 O. R. ist eine detaillirte Ausführung von 215, 2 des D. H. G. (= Novelle von 1870).

Ein Recht, den eingezahlten Betrag zurückzufordern, steht dem Aktionär weder vor noch bei der Auflösung der Gesellschaft zu.

D.H.G. 217, 1. 630. Zinse dürfen für das Aktienkapital nicht bezahlt werden; Dividenden und Tantiemen nur aus dem reinen Gewinn, welcher sich aus der Jahresbilanz ergibt.

D.H.G. 217, 2. Jedoch können für den in den Statuten angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinse von bestimmter Höhe bedungen werden. — cf. 83.

D.H.G. 217, 1. 631. Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die statutengemäße Ausstattung des Reservefonds vom Reingewinn in Abzug gebracht ist.

Neu. Die Generalversammlung ist befugt, vor Vertheilung der Dividende auch solche Reserveanlagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, sofern die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert.

D.H.G. 218. 632. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden oder Zinse zurückzugeben.

D.H.G. 219. 633. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig festgesetzten Betrag.

D.H.G. 220, 1. 634. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist von Rechtes wegen zur Bezahlung von Verzugszinsen verpflichtet. — 83. cf. 119.

D.H.G. 220, 2. In den Statuten können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theiles desselben Konventionalstrafen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen. — 179 ff.

Die Gesellschaft ist berechtigt, an Stelle der ausfallenden neue Aktien auszugeben.

D.H.G. 221. 635. [1]) Ein Aktionär kann seines Anrechtes nicht verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist.

Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Anmeldung zum Aktienbuche nicht übertragbar sind, so hat die Mittheilung dieser drei Aufforderungen durch besondere Erlasse (rekommandirte Briefe) an die einzelnen Aktionäre zu geschehen. In diesem Falle bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht.

D.H.G. 222. 636. [1]) Auf Inhaber lautende Aktien, Promessen oder Interimsscheine dürfen nur nach Einzahlung von fünfzig Prozent des Nominalbetrages ausgegeben werden.

Der Zeichner einer Inhaberaktie bleibt bis zur Einzahlung von fünfzig Prozent des Nominalbetrages unbedingt haftbar, auch wenn

---

[1]) Diese Paragraphen des D. H. G. sind etwas verändert; die Haft des Zeichners beträgt nach deutschem Handelsgesetz nur 40 %.

er sein Anrecht auf einen Andern übertragen und dieser die Verbindlichkeit zur Einzahlung an seiner Stelle übernommen hat. — cf. 637, 7.

Auch nach Einzahlung von fünfzig Prozent des Nominalbetrages ist die Entlastung nur statthaft, sofern sie in den ursprünglichen Statuten vorgesehen war.

637.[1]) Wenn die Aktien auf Namen lauten, so sind der Name und der Wohnort des Aktionärs in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. D.H.G. 223. D.H.G. 182, 2.

Die Namenaktien sind, wenn nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, übertragbar. D.H.G. 182, 3.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen. D.H.G. 182, 4.

Der Erwerb der Namenaktie durch einen Anderen ist zur Eintragung in das Aktienbuch anzumelden und zu diesem Behufe die Aktie vorzulegen und der Erwerb nachzuweisen. D.H.G. 183, 1.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Aktienbuche verzeichneten Personen als Aktionäre betrachtet. D.H.G. 183, 2.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet. D.H.G. 183, 3

So lange der Nominalbetrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt; doch auch in diesem Falle haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Konkurs geräth, subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage. — 636. cf. ad 136 und 137. D.H.G. 223, 2. D.H.G. 223, 3.

638. So lange Aktien, seien es Inhaber- oder Namenaktien, nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben. Auch ist bei allen öffentlichen Kundgebungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Aktienkapital hingewiesen wird, deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben wirklich einbezahlt ist. Neu.

639. Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz, der Gewinnberechnung und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt. D.H.G. 224, 1.

640. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältniß der Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Aktien aus. Jeder Aktionär, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, hat eine Stimme.[2]) D.H.G. 224, 2.

---

[1]) Siehe Anmerkung pag. 438.

[2]) Daß jeder Aktionär eine Stimme haben müsse, ist im D. H. G. nicht zwingenden Rechtens.

Vorbehalten bleibt der Gesellschaft, durch ihre Statuten die Stimmenzahl der Besitzer von mehreren Aktien zu beschränken. Keinenfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als den fünften Theil der sämmtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

Neu. cf. Zür. 33.

Neu. 641. Spätestens acht Tage vor der Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Wenn Inhaberaktien ausgegeben sind, so muß die Anzeige dieser Vorlage durch diejenigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, welche für Bekanntmachungen der Art bestimmt sind.

An die im Aktienbuch verzeichneten Namenaktionäre soll diese Anzeige durch Zustellung gegen Bescheinigung oder durch rekommandirte Briefe geschehen.

Die Aktionäre sind berechtigt, die Kontrolstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam zu machen und die erforderlichen Aufschlüsse zu begehren. Eine Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen ist denselben nur in Folge einer Ermächtigung der Generalversammlung oder einer Erlaubniß der Verwaltung oder einer gerichtlichen Anordnung gestattet; dabei ist aber die nöthige Rücksicht auf das Geschäftsgeheimniß zu nehmen.

Diese Rechte der Aktionäre dürfen weder durch die Statuten noch durch Beschlüsse der Generalversammlung aufgehoben oder beschränkt werden.

III. Organe der Aktiengesellschaft.

642. Die nothwendigen Organe einer Aktiengesellschaft sind:
1) die Generalversammlung der Aktionäre;
2) eine Verwaltung;
3) eine Kontrolstelle.

Generalversammlung.

643. Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft.

D.H.G. 236. D.H.G. 225 a, 3. cf. D.H.G. 239.

644. Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung und nöthigenfalls durch die Kontrolstelle berufen.

Eine ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach dem Schlusse des Geschäftsjahres statt zur Abnahme der Bilanz, zur Beschlußfassung über deren Ergebniß und zur Festsetzung der Dividende. Die Beschlußfassung ist ungültig ohne vorhergehende Berichterstattung der Kontrolstelle.

Zu den ausschließlichen Befugnissen der Generalversammlung gehören ferner:
1) die Wahl der Verwaltung und die Besetzung der Kontrolstelle;
2) die Beschlußfassung über die Statuten und die Abänderung derselben;
3) die Beschlußfassung über die durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten ihr vorbehaltenen Gegenstände.

Außerordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfniß einberufen. D.H.G. 237, 1.

645. Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, D.H.G. 237, 2. wenn es von einem oder mehreren Aktionären, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Zweckes, verlangt wird.[1])

646. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch D.H.G. 238. die Statuten bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

647. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, die in D.H.G. 227, 3. Art. 644, Ziff. 1 bezeichneten Mitglieder der Verwaltung und Kontrolstelle, sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen, immerhin unter Beachtung der Vorschriften des Art. 646 und unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche der Abberufenen. — 40, 1. 110.

648. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Die Verwaltung.[2])

649. Die Verwaltung kann nur von Aktionären ausgeübt werden. Werden Nichtaktionäre gewählt, so können dieselben ihr Amt nur antreten, wenn sie zuvor durch Erwerb von Aktien Aktionäre geworden sind. — 77.

Die Verwaltung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf höchstens sechs Jahre gewählt und sind, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, wieder wählbar.

Für die ersten drei Jahre können die Mitglieder der Verwaltung durch die Statuten bezeichnet werden, ohne daß eine Bestätigung durch die Generalversammlung nöthig ist.

650. Die Statuten können bestimmen, daß die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben von der Verwaltung an ein oder

---

[1]) D. H. G. läßt die Statuten dieses Quorum abändern; O. R. hat diesen Zusatz weggelassen.

[2]) In diesem Abschnitte finden sich viele Modifikationen der §§ 227 ff. D. H. G., wie des Entwurfes von 1879. — In der Kommanditaktiengesellschaft bilden die Complementare den Vorstand, 676, 1; mit solidarischer Haft, 676, 2.

mehrere ihrer Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, übertragen werden.

Die von der Verwaltung bestellten Ausschüsse, Geschäftsführer und Bevollmächtigten können von derselben unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungsansprüche jederzeit ihrer Stellung enthoben werden. — 40, 1. 110 ff.

D.H.G. 229, 1. 651. Wenn die Statuten nicht etwas Anderes darüber bestimmen, so ist zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen und zur verbindlichen Unterschrift Namens derselben die Mitwirkung und die Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Verwaltung erforderlich. — 401, 2. 424. 561, 3.

D.H.G. 229, 2. 652. Die Zeichnung hat in der Weise zu geschehen, daß die Zeichnenden der Firma der Gesellschaft oder der Benennung der Verwaltung ihre Unterschriften beifügen.

D.H.G. 228, 2. 653. Wer für die Gesellschaft die verbindliche Unterschrift führt, hat dieselbe in das Handelsregister eintragen zu lassen, unter Vorlage der Urkunde, welche ihn dazu ermächtigt.

Bei jeder in Bezug auf die Führung der Unterschrift vorkommenden Aenderung ist das gleiche Verfahren zu beobachten.

D.H.G. 230. 654. Die Gesellschaft wird durch die von ihren Vertretern innerhalb der Grenzen ihres Auftrages abgeschlossenen Rechtsgeschäfte verpflichtet.

D.H.G. 231, 2. Gutgläubigen Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Befugniß der Vertreter mit Bezug auf den Umfang, den Ort und die Neu. Zeit der einzelnen Rechtsgeschäfte rechtlich unwirksam. Wohl aber kann die Anordnung einer Kollektivunterschrift erlassen und können die Geschäftsführer einer Filiale mit einem besonderen Sitze auf die Vertretung der Filiale beschränkt werden. — cf. ad 16, 2. — 36 ff. 423.

D.H.G. 239, 1. 655. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geschäftsbücher geführt werden. Sie muß den Aktionären innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen. — 644.

D.H.G. 239, 2. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung haben Personen, welche in irgend einer Weise an der Geschäftsführung Theil genommen haben, kein Stimmrecht.

D.H.G. 239, 3. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Diejenigen, welche nur die Aufsicht über die Geschäftsführung ausüben.

D.H.G. 239 a. 656.[1]) Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung,

---

[1]) 656 O. R. ist detaillirter als D. H. G.

vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

2) Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Ueberdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.

3) Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

4) Waarenvorräthe dürfen höchstens zum Kostenpreis und, falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.

5) Die Gesammtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesammtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.

6) Der Betrag des Grundkapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionskurse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Aktiven aufgenommen werden.

657. Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen. D.H.G. 240, 1.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen. — Ad 136 u. 137. D.H.G. 240, 2.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen. Neu.

658. Die Mitglieder der Verwaltung haben für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen. — 676, 4.

Die Kontrolstelle.[1]

659. Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Revisoren, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, mit dem Auftrage, der Generalversammlung einen Bericht über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen zu unterbreiten. — 77. 644, 2. cf. 705, 1 u. 2. D.H.G. 209, 6.

---

[1]) Dieses aus der loi française du 24 juillet 1867, art. 32 u. 33 in die deutsche Aktiennovelle von 1870 aufgenommene Organ ist im Anschlusse an das letztgenannte Gesetz hier normirt worden. — Die Kontrolstelle (Aufsichtsrath) ist auch für Kommanditaktiengesellschaften vorgeschrieben, 676, 5.

D.H.G. 225 a. 660. Die Revisoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu begehren und den Kassenbestand festzustellen. — 644, 2.

661. Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung und einzelner Theile derselben besondere Kommissäre oder Sachverständige zu ernennen.

662. Den Statuten bleibt vorbehalten, über die Organisation der Kontrolstelle andere Bestimmungen zu treffen und deren Befugnisse und Pflichten weiter auszudehnen.

D.H.G. 191, 1. 663. Die Kontrolstelle kann das erste Mal nicht länger als für ein Jahr und später nicht länger als für fünf Jahre besetzt werden.

IV. Auflösung.

D.H.G. 242. 664. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Generalversammlung, über welchen eine öffentliche oder eine von allen Aktionären, welche dem Beschluß zugestimmt haben, unterzeichnete Urkunde aufzunehmen ist;
3) durch Eröffnung des Konkurses. — Ad 136 u. 137.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus andern Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Kapitels ebenfalls Anwendung.

D.H.G. 243. 665. Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nicht durch Konkurs, so ist sie von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Publikationen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

D.H.G. 244. 666. Die Liquidation geschieht durch die Verwaltung, sofern sie nicht durch die Statuten oder einen Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Bestimmungen des Titel XXIV über die Pflicht zur Einschreibung, über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren kommen auch hier zur Anwendung, in der Meinung, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch die Verwaltung erfolgen.

Die Bestellung der Liquidatoren kann jederzeit durch die Mehrheit sämmtlicher Aktionäre oder auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre durch den Richter widerrufen werden. — 40, 1.

D.H.G. 245. 667. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse (rekommandirte

Briefe) zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, unterlassen sie dieses, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden oder streitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Mitglieder der Verwaltung und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind den Gläubigern persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet. — 60. 110 ff. 162 ff. — cf 62.

668. Die Geschäftsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von der Registerbehörde zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen. D.H.G. 246.

669. Bei Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: D.H.G. 247.

1) das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist; — 96 u. Alleg.
2) der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der neuen Gesellschaft geführt;
3) die Verwalter der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich;
4) die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden;
5) die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft kann verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung des Vermögens der beiden Gesellschaften erst in demjenigen Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf.

670. Eine Rückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen. D.H.G. 248.

Die Rückzahlung oder Herabsetzung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Die Mitglieder der Verwaltung, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet. — 110. 162 ff.

Von diesen Bestimmungen wird nicht berührt der in Art. 628, Ziffer 1 erwähnte Fall der Amortisation von Aktien, welche in den Statuten selbst vorbehalten ist.

V. Verantwortlichkeit.[1])

cf. D.H.G. 241. 671. Wer bei der Gründung einer Aktiengesellschaft thätig war, haftet sowohl der Gesellschaft selbst als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für Schadenersatz:

1) wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat;
2) wenn er wissentlich dabei mitgewirkt hat, daß eine Einlage oder die Uebernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Aktionäre oder anderer Personen entgegen der Bestimmung des Art. 619, Absatz 1 in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist;
3) wenn er wissentlich dazu beigetragen hat, daß die Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde vorgenommen worden ist, welche thatsächlich unwahre Angaben enthält. — cf. 50 ff. 60.

672. Hat eine bereits konstituirte Aktiengesellschaft eine Emission von Aktien oder Obligationen, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, vorgenommen, so haftet Jeder, welcher dabei thätig wa, den einzelnen Aktionären oder Obligationären für Schadenersatz, wenn er wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder Zirkularen gemacht oder verbreitet hat.

cf. D.H.G. 241, 1. 673. Der Aktiengesellschaft sind die mit der Verwaltung und Kontrole betrauten Personen solidarisch für denjenigen Schaden verantwortlich, welchen die Gesellschaft in Folge Verletzung oder Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten erleidet. — 60. cf. 162 ff.

674. Den einzelnen Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern sind die mit der Verwaltung und Kontrole betrauten Personen solidarisch für allen Schaden verantwortlich, welchen sie jenen durch absichtliche Verletzung der ihnen obliegenden Verwaltungs- und Aufsichtspflichten verursacht haben. — 60. cf. 162 ff.

675. Dem in Art. 671, 672 und 674 einem jeden einzelnen Aktionär eingeräumten Klagerechte steht ein Beschluß der Generalversammlung, welcher die schadenersatzpflichtigen Personen von ihrer Verantwortlichkeit entbindet, nur entgegen, wenn der Aktionär der Beschlußfassung zugestimmt oder nicht binnen sechs Monaten nach erlangter Kenntniß dagegen Einsprache erhoben oder wenn er die Aktien seither in Kenntniß der Schlußnahme erworben hat. — cf. 883.

Das in den angeführten Artikeln den Gesellschaftsgläubigern eingeräumte Klagrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn über die Aktiengesellschaft Konkurs eröffnet worden ist, es sei denn, daß es sich um Forderungen aus Inhaberpapieren handle.

---

[1]) Dieser Abschnitt ist der loi française du 24 juillet 1867, art. 42—44 nachgebildet, nimmt aber Resultate neuerer Jurisprudenz dazu auf; der Accent fällt darauf: daß Ersatzansprüche der Aktionäre an die Gründer nicht durch Gesellschaftsbeschlüsse elidirt werden können; vgl. jedoch in 674: nur absichtliche Verletzung gibt den Aktionären und Gläubigern solche Ansprüche. — Die Verantwortlichkeit nach 671—675 greift nach 898, 2 mit 1. Jan. 1883 Platz. — cf. Banknotenges. vom 6. März 1881, § 48.

VI. Kommanditaktiengesellschaft.[1])

676. Wird ein Kommanditkapital in Aktien zerlegt, so kommen für diese Gesellschaft (Kommanditaktiengesellschaft) im Allgemeinen die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels zur Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen: — ad 42.

1) die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden für sich allein jederzeit den Vorstand, welcher die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt; — 649 ff.
2) die Mitglieder des Vorstandes haften den Gesellschaftsgläubigern mit ihrem ganzen Vermögen und solidarisch gleich den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft; — 60. 564. 590. ad 136 u. 137. — cf. 162 ff.
3) den Vorstandsmitgliedern kann die Vollmacht zur Führung der Firma nur unter denselben Voraussetzungen entzogen werden, unter welchen es einem geschäftsführenden Kollektivgesellschafter gegenüber geschehen darf; — 539 (552, 2).
4) die unbeschränkt haftenden Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die statutenmäßig bestimmte Anzahl von Gesellschaftsaktien zu hinterlegen, und dürfen dieselben, so lange sie der Gesellschaft verantwortlich bleiben, nicht veräußern; — 658, 6.
5) für die Kommanditaktiengesellschaft ist ein Aufsichtsrath nothwendig. Derselbe kann Namens der Gesellschaft die Mitglieder des Vorstandes zur Rechenschaft ziehen und nöthigenfalls vor Gericht belangen. Soweit seine eigene Verantwortlichkeit reicht oder bei arglistigem Verhalten von Vorstandsmitgliedern ist er zur Einleitung und Durchführung von Prozessen wider dieselben sogar gegen den Willen der Generalversammlung berechtigt; — 659 ff.
6) zur Prozeßführung Namens der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung Bevollmächtigte ernennen;
7) die Kommanditaktiengesellschaft wird beendigt, wenn sämmtliche Mitglieder des Vorstandes durch Austritt, Tod oder eingetretene Handlungsunfähigkeit verhindert werden, die Geschäfte fortzuführen. Die Auflösung muß der Registerbehörde angemeldet werden.

677. Wird ein Kommanditkapital lediglich in dem Sinne in Theile zerlegt, daß diese das Maß der Betheiligung mehrerer Kommanditäre regeln, nicht aber als Aktien behandelt werden oder übertragbar sein sollen, so kommen die Vorschriften des vorigen, nicht diejenigen des gegenwärtigen Titels zur Anwendung. — 590 ff.

---

[1]) Die richtige Stellung dieser Gesellschaftsform unter der Aktiengesellschaft hat eine Anzahl von Paragraphen vereinfachen lassen, welche bei ihr im D. H. G. 173—206 zu manchen Wiederholungen führten.

Siebenundzwanzigster Titel.

Genossenschaften.[1])

I. Entstehung.

Gen. 1, 5. 678. Personenverbände, welche, ohne zu den in den Titeln XXIV bis XXVI normirten Gesellschaften zu gehören, gemeinsame Zwecke des wirthschaftlichen Verkehres verfolgen[2]), müssen sich, um als Genossenschaften das Recht der Persönlichkeit zu erwerben, nach Maßgabe der folgenden Artikel in das Handelsregister eintragen lassen. — 859 ff.

Gen. 2. 679. Die Statuten einer solchen Genossenschaft (Gründungsvertrag) müssen in Schrift verfaßt und von mindestens sieben Genossenschaftern unterzeichnet sein.

Gen. 3. 4. 680. Die Eintragung der Genossenschaft in das Handelsregister hat da zu geschehen, wo sie ihren Sitz hat. Dieselbe darf nur stattfinden, wenn die Statuten mit gehöriger Beglaubigung der nach Art. 679 erforderlichen Unterzeichnungen unter Angabe der Namen und Wohnorte der Zeichner der Registerbehörde eingereicht werden und über die nachfolgenden Punkte Bestimmungen enthalten:

1) den Namen (die Firma) der Genossenschaft;
2) den Sitz der Genossenschaft und allfälliger Filialen;
3) den Zweck der Vereinigung;
3) die Bedingungen des Ein- und Austrittes der Genossenschafter;
5) die Art und Größe der von ihnen zu leistenden Beiträge;
6) die Organisation der Genossenschaft, die Bildung des Vorstandes, die Stellvertretung der Genossenschaft und die Zeichnung für dieselben;
7) die Berechnung und Vertheilung des Gewinnes, wenn ein solcher beabsichtigt wird. — cf. 689.

Gen. 4. 681. Die Statuten sind entweder ihrem ganzen Inhalte nach oder in einem Auszuge durch das Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. In letzterem Falle sind die Bestimmungen über die in Art. 680 angegebenen Punkte und außerdem die Namen und Wohnorte der zur Vertretung der Genossenschaft ermächtigten Personen, sowie eine allfällige Ausschließung der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter in die Bekanntmachung aufzunehmen.

Gen. 6. 682. Sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, können Abänderungen derselben nur mit Zustimmung sämmtlicher Genossenschafter vorgenommen werden. Diese Abänderungen sind in gleicher Weise wie die ursprünglichen Statuten in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen. — 859 ff. bes. 861.

---

[1]) Dieser Titel ist wesentlich dem deutschen Gesetze über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 nachgebildet. Die solidarische Haft der Genossen ist aber in O. R. durch die Statuten ablehnbar. — Das angeführte deutsche Gesetz wird durch Gen. allegirt.

[2]) Gen. 1 führt als Beispiele an: Vorschuß- und Kredit-, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktiv-, Konsum-, Wohnvereine.

II. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.

683. Sofern die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, können in eine bestehende Genossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgenommen werden. Gen. 1.

Zum Beitritt derselben genügt eine schriftliche Erklärung. Gen. 2, 4.

684. So lange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei. Gen. 38, 1.

Ein statutarisches Verbot des Austrittes oder ein vertragsmäßiger Verzicht auf denselben ist ungültig. — 17.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nichts festgesetzt, so kann der Austritt nur am Schlusse des Geschäftsjahres nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung stattfinden. — 539. Gen. 38, 2.

685. Auch wenn die Statuten über die Ausschließung von Genossenschaftern keine oder abweichende Bestimmungen enthalten, kann ein Mitglied der Genossenschaft auf Begehren jedes andern aus wichtigen Gründen durch Urtheil des Richters ausgeschlossen werden.

686. Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten erlischt die Mitgliederschaft durch den Tod. — Ad 42. Gen. 38, 2 a. E.

687. Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Vermögen der Genossenschaft dem ausscheidenden Mitgliede, beziehungsweise seinen Erben zukommen. Ist nicht etwas Anderes vorgeschrieben, so besteht ein Anspruch auf einen Kopftheil an dem Genossenschaftsvermögen für den Fall, daß die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit der Ausscheidung oder dem Tode eines Genossenschafters auflöst und das Vermögen zur Vertheilung kommt. — Ad 42. Gen. 39, 2 u. 3.

688. In den Statuten kann jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen und bestimmt werden, daß dafür nur das Vermögen der Genossenschaft haftbar sei. Anders Gen. 3. 12.

Diese Ausschließung der Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder muß durch das Handelsamtsblatt veröffentlicht werden. Unter dieser Voraussetzung können die einzelnen Genossenschafter aus Genossenschaftsschulden nicht belangt werden. — 1.

689. Ist eine Bestimmung, durch welche die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ausgeschlossen wird, in den Statuten nicht enthalten oder nicht gehörig veröffentlicht worden, so haften sämmtliche Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftbarkeit ist eine subsidiäre, in dem Sinne, daß die Genossenschafter so weit haften, als die Gläubiger in dem Genossenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind. — Ad 136 u. 137. Neu.

690. Wer in eine Genossenschaft eintritt, für deren Verbindlichkeiten die Genossenschafter persönlich einstehen müssen, haftet gleich den Anderen auch für die vor seinem Eintritte eingegangenen Schulden. — cf. 565. 606. Gen. 12, 2.

Eine entgegenstehende Vereinbarung ist gegenüber Dritten ohne Wirkung. — 17. Gen. 12, 3.

Gen. 39. 63. 691. Wenn ein persönlich haftbarer Genossenschafter durch Tod oder in anderer Weise ausscheidet, so dauert die Haftbarkeit für die vor seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten fort, sofern die Genossenschaft innerhalb zweier Jahre seit der Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister in Konkurs geräth. — Ad 42.

Gen. 63. 692. Wenn nicht innerhalb zweier Jahre, seitdem die Auflösung der Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen ist, der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird, so erlischt die persönliche Haftbarkeit sämmtlicher Mitglieder. — Ad 136 u. 137. 140.

Gen. 63. 693. Die Klagerechte aus der persönlichen Haftbarkeit einzelner Mitglieder, sofern sie nach Art. 691 und 692 nicht schon vorher erloschen sind, verjähren in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft beendigt worden ist. — cf. 883.

Gen. 13. 694. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen, Dividenden oder Antheilen im Liquidationsfalle zu fordern berechtigt ist. — cf. 569.

III. Organe der Genossenschaft.

Gen. 17.[1]) 695. Jede Genossenschaft muß einen Vorstand (Direktion) haben, welcher dieselbe im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht vertritt.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dieselben können Mitglieder der Genossenschaft oder Nichtmitglieder, besoldet oder unbesoldet sein.

Gen. 18. 696. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung in das Handelsregister eingetragen werden.

Diejenigen Mitglieder, welche zur Zeichnung Namens der Genossenschaft berechtigt sind, haben ihre Unterschrift vor der kompetenten Behörde zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Gen. 19. 697. Der Vorstand soll in der durch die Statuten bestimmten Form für die Genossenschaft handeln und zeichnen.

Ist nicht etwas Anderes darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise deren Stellvertreter erforderlich. — 424.

Gen. 20. 698. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande für dieselbe geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob diese Absicht aus den Umständen hervorgeht. — 1.

---

[1]) Gen. läßt nur Genossen als Vorstände zu. — Vgl. 552 ff., 649 ff.

699. Der Genossenschaft gegenüber richtet sich die Befugniß des Vorstandes zur Geschäftsführung nach den Statuten und den Beschlüssen der Genossenschaft. Gen. 21.

Sofern diese nicht etwas Anderes verfügen, gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt.

700. Gegenüber dritten Personen gilt der Vorstand als ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen für die Genossenschaft vorzunehmen, welche in den Bereich ihres genossenschaftlichen Zweckes gehören. Gen. 21.

Gegen gutgläubige dritte Personen hat eine Beschränkung dieser Befugniß keine rechtliche Wirkung. — cf. ad 16, 2.

701. Der Vorstand ist für die regelmäßige Führung der Bücher und der Protokolle über die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane verantwortlich. Gen. 26.

702. Wenn die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden persönlich haftbar sind, so ist der Vorstand verpflichtet, ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder der Registerbehörde einzureichen und spätestens innerhalb dreier Monate jeden Austritt oder Eintritt anzumelden. Das Verzeichniß der Mitglieder im Handelsregister steht Jedermann zur Einsicht offen. Gen. 25.

Ueberdieß steht jedem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede, sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes die Befugniß zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschlusses oder Todesfalles ohne Vermittelung des Vorstandes in das Handelsregister vornehmen zu lassen. Neu.

Von einer solchen Erklärung hat jedoch die Registerbehörde dem Vorstande sofort Kenntniß zu geben.

703. Bei Genossenschaften, welche einen Gewinn beabsichtigen, ist der Vorstand verpflichtet, Rechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres spätestens in den ersten sechs Monaten nach Ablauf desselben zu veröffentlichen.

704. Ergibt sich, daß die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so liegt dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren die Verpflichtung ob, die Zahlungen sofort einzustellen und dem Gerichte behufs Eröffnung des Konkurses hievon Anzeige zu machen. — 714. Gen. 51.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung ihrer Interessen bestellten Kurators die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen. — Ad 136 u. 137. Neu; cf. Gen. 48.

705. Die Genossenschaft kann dem Vorstande einen Ausschuß sowohl zur Ueberwachung der Geschäftsführung (Aufsichtsrath) als nach Umständen zur Mitwirkung bei wichtigen Geschäften (Verwaltungsrath) beiordnen oder die Kontrole einem oder mehreren Sachverständigen übertragen. — 659 ff. Gen. 28.

Wer als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses oder als Bevollmächtigter für die Genossenschaft handelt, darf, wenn die

Prüfung dieser Geschäfte und Kontrolmaßregeln in Frage stehen, nicht mitstimmen.

Gen. 28, 4. 31, 1 u. 3. 706. Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ der Genossenschaft (Aufsichtsrath u. s. w.) berufen.

Sie muß berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter oder bei Genossenschaften von weniger als dreißig Mitgliedern mindestens drei Genossenschafter es verlangen.

707. Beim Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten hat in der Generalversammlung jeder Genossenschafter eine Stimme und werden die Beschlüsse derselben mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefaßt.

Gen. 17, 2. 708. Die Generalversammlung ist, wenn nicht die Statuten die Abberufung anders ordnen oder ganz untersagen, jederzeit berechtigt, sowohl die Mitglieder des Vorstandes als die Mitglieder des Aufsichtsrathes, unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche derselben, abzuberufen. — 40, 1.

In allen Fällen, auch wenn die Statuten die Abberufung untersagen, kann das Gericht auf den Antrag eines oder mehrerer Genossenschafter Vorstandsmitglieder, welche die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder zu erfüllen außer Stande sind, abberufen, eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen für einstweilige Besetzung des Vorstandes treffen.

IV. Auflösung und Liquidation.

Gen. 34. 709. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Beschluß eines nach den Statuten kompetenten Genossenschaftorganes (Generalversammlung, Aufsichtsrath u. s. w.);
2) durch Ablauf der in den Statuten bestimmten Zeitdauer, wenn nicht die Fortdauer der Genossenschaft beschlossen oder dieselbe thatsächlich fortgesetzt wird; —
3) durch Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft. — Ad 136 u. 137.

Ueberdies können die Statuten noch andere Gründe der Auflösung aufstellen. — cf. 891.

Gen. 35. 710. Eine Genossenschaft kann außerdem durch richterliches Urtheil auf Antrag eines Genossenschafters, eines Gläubigers oder einer zuständigen öffentlichen Amtsstelle aufgelöst werden:

1) wenn sie unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder wenn sie unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet;
2) (Neu.) wenn die statutenmäßige Besetzung des Vorstandes oder anderer in den Statuten als nothwendig vorausgesetzter Organe aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl oder aus andern Gründen unmöglich geworden ist.

Gen. 37. 711. Von der Auflösung durch Konkurs hat das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung in das Handelsregister von Amteswegen Mittheilung zu machen.

Sofern die Auflösung der Genossenschaft in anderer Weise als durch Konkurs erfolgt, hat der Vorstand und in Ermangelung eines solchen das Gericht der Registerbehörde behufs Eintragung der Auflösung in das Handelsregister Anzeige zu machen. Zugleich sind durch die dazu kompetenten Genossenschaftsorgane (Generalversammlung, Aufsichtsrath u. s. w.) und in Ermangelung solcher durch das Gericht Liquidatoren zu ernennen. — Ad 136 u. 137. Gen. 36.

712. Sofern die Liquidatoren nicht gemäß Art. 704 veranlaßt sind, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, haben sie die Gläubiger der Genossenschaft durch das Handelsamtsblatt zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die aus den Geschäftsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind außerdem durch besondere Erlasse (rekommandirte Briefe) zur Anmeldung aufzufordern. — 714. ad 136 u. 137.

713. Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft, sofern die Statuten oder besondere stiftungsmäßige Anordnungen nicht etwas Anderes festsetzen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen, beziehungsweise die während des letzten Jahres ausgeschiedenen Genossenschafter nach Köpfen vertheilt. Gen. 47.

Diese Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger in dem Handelsamtsblatte erschienen ist. — 714.

In der Zwischenzeit sind die eingegangenen Gelder in einer öffentlichen Kasse innerhalb des Kantons zu hinterlegen.

Haben einzelne den Liquidatoren bekannte Gläubiger der Genossenschaft ihre Forderungen nicht vor der Vertheilung geltend gemacht, so soll zu ihren Gunsten ein entsprechender Theil des Genossenschaftsvermögens während drei Jahren unvertheilt bleiben.

714. Bei Verletzung der Bestimmungen des Art. 704 und der Art. 712 und 713 haften der Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren den Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den entstandenen Schaden. — 60. 110. 162 ff. Gen. 27, 1. 33, 1. 46.

715. In Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und eines allfällig vorhandenen Aufsichtsrathes, sowie der Genossenschaft als solcher, kommen die Bestimmungen der Art. 62, 113 und 115 zur Anwendung. — 1. 62, 2. 110.

Achtundzwanzigster Titel.

Vereine.

716. Vereine, welche wohlthätige, gesellige, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische oder andere ideale Zwecke verfolgen, können das Recht der Persönlichkeit, auch wenn sie bisher darauf nach kantonalem Rechte keinen Anspruch hatten, dadurch erwerben, daß sie sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Die Eintragung und die Veröffentlichung in dem Handelsamtsblatte hat den Namen, den Sitz, den Zweck und die Organisation des Vereins, insbesondere die Bildung des Vorstandes und die Stellvertretung im Verkehre anzugeben.

Wenn solche Vereine sich auflösen und die Statuten oder besondere stiftungsmäßige Anordnungen nicht etwas Anderes bestimmen, so kann die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschließen, daß das Vermögen nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern einer anerkannten öffentlichen Anstalt des Kantons oder des Bundes zugewendet werde, welche für dieselben oder ähnliche Zwecke sorgt.

Wird ein solcher Verein durch Urtheil des Gerichtes aufgelöst, weil er unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgt oder unerlaubte oder unsittliche Mittel anwendet, so kann das Gericht, wenn die Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, eine derartige Zuwendung anordnen. Verfolgt der Verein einen Zweck von öffentlichem Interesse, so muß das Gericht diese Zuwendung verfügen.

717. Wirthschaftlichen Vereinen, welche sich nicht in das Handelsregister haben eintragen lassen, desgleichen Vereinen für ideale Zwecke, welche weder nach kantonalem Rechte als juristische Personen anerkannt sind, noch sich in das Handelsregister haben eintragen lassen, steht kein Recht der Persönlichkeit zu.

Wenn im Namen solcher Vereine Rechtshandlungen gegenüber Dritten vorgenommen werden, so sind die Handelnden persönlich und solidarisch den Dritten verantwortlich, mit Vorbehalt ihres Rückgriffes auf die übrigen Vereinsmitglieder.

718. In allen Fällen bleiben die Vorschriften vorbehalten, welche aus Gründen des öffentlichen Rechtes des Bundes und der Kantone bestimmte Arten von Personenverbänden beschränken oder untersagen.

719. Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, der Stiftungen und anderer juristischer Personen (Allmendgenossenschaften u. s. f.).

Neunundzwanzigster Titel.

Der Wechsel.[1]

I. Wechselfähigkeit.

W. O. 1. 720. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Neu. Dagegen bleiben die Bestimmungen des Art. 812 dieses Gesetzes, sowie die in anderen eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für

[1] Die ganze Wechselordnung in 720—829 ist mehr, als es unser bisheriges Wechselrecht von 1860 war, eine Nachbildung der deutschen W. O. Hauptdifferenzen: Beschränkung der Exekution auf Registrirte, 720, 2, so daß unsre Wechselexekution in den von 1883 an bleibenden Art. 96 ff. auf diese — Individuen, wie eingetragene Kollektivaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine — beschränkt ist; Erweiterung der Einreden des belangten Wechsel-

Wechselexekution und Wechselprozeß enthaltenen besonderen Vorschriften auf diejenigen Personen und Gesellschaften beschränkt, welche im Handelsregister eingetragen sind. — Ad 234.

721. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dieses auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß. — 901. W. O. 3.

II. Erfordernisse des gezogenen Wechsels.

722. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind: W. O. 4.

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (de change, cambio);
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Wechselnehmers, Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namem oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort

---

schuldners nach 811 O. R. gegenüber 102 unserer W. O.; längere Verjährungsfristen, z. B. in 803 ff. Die deutsche W. O wird mit W. O. allegirt. — In den jetzigen Ausgaben sind der W. O. auch die sogen. Nürnberger Novellen beigefügt. — Wir fügen hier bei Banknotengesetz vom 8. März 1881, Art. 15:

„Die Deckung durch das Wechselportefeuille, welches den Noteninhabern gleichfalls als Spezialpfand dient, erfordert Wechsel, welche längstens in vier Monaten fällig, mit wenigstens zwei soliden Unterschriften, darunter einer inländischen, versehen oder an Stelle der einen Unterschrift durch ein zureichendes Faustpfand gesichert sind.

„Als Bestandtheile dieses Portefeuille sind gleich den Wechseln zulässig: Noten andrer schweizerischer Emissionsbanken, Checks und binnen acht Tagen zahlbare Depotscheine inländischer solider Banken, und binnen vier Monaten fällige schweizerische Staatskassenscheine, Staatsobligationen und Coupons von solchen."

angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

W. O. 5. 723. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

W. O. 6. 724. Der Aussteller kann sich selbst als Wechselnehmer bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

W. O. 7. 725. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

III. Verpflichtung des Ausstellers.

W. O. 8. 726. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

IV. Indossament.

W. O. 9. 727. Der Wechselnehmer kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

W. O. 10. 728. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

W. O. 11. 729. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

W. O. 12. 730. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

W. O. 13. 731. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

W. O. 14. 732. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

W. O. 15. 733. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

734. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben. W. O. 16, 1.

Ein solcher Wechsel ist, sofern er bereits acceptirt war, binnen drei Jahren, vom Verfallstage an gerechnet, sofern er dagegen nicht acceptirt war, innerhalb eines Jahres vom Datum des ersten Nachindossamentes an wie ein Sichtwechsel zur Zahlung zu präsentiren. Neu.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet. W. O. 16, 2.

735. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", «in procura» oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung und zur Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. W. O. 17.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist. — 36.

V. Präsentation zur Annahme.

736. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und, wenn die Annahme nicht binnen vierundzwanzig Stunden erfolgt, Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. W. O. 18.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme, nicht aber zur Gestattung einer nachträglichen Wiederaufhebung (Streichung) oder Einschränkung eines bereits geschriebenen Acceptes.

737. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. W. O. 19.

Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermange-

lung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

W. O. 20. 738. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

VI. Annahme (Acceptation).

W. O. 21, 1. 739. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

W. O. 21, 2. Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

W. O. 21, 3. Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

W. O. 21, 4. 740.[1]) Die einmal erfolgte Annahme kann nachträglich, auch wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentirenden Inhaber zurückgegeben ist, weder ganz zurückgenommen noch in irgend einer Weise beschränkt werden.

Neu. Auf dem Nachweis, daß der Eigenthümer des Wechsels zur nachträglichen Wiederaufhebung (Durchstreichung) oder Beschränkung der Annahme seine Zustimmung gegeben habe, kann sich der Acceptant nur dem Zustimmenden selbst, nicht aber anderen Wechselberechtigten gegenüber berufen.

W. O. 22. 741. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

---

[1]) 740 hat denselben Inhalt als 21, 4 W. O.; nur ist 740 detaillirter ausgeführt.

742. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. W. O. 23.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

743. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieses vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. W. O. 24.

Ist dieses nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VII. **Regreß auf Sicherstellung.**

Wegen nicht erhaltener Annahme.

744. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. W. O. 25.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

745. Der Wechselnehmer, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu begehren und im Wege der wechselmäßigen Exekution oder des Wechselprozesses beizutreiben oder einzuklagen. W. O. 26.

Der Regreßnehmer ist hiebei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

746. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. W. O. 27.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

W. O. 28. 747. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

W. O. 29. 748. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet ist;
2) wenn der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat; — ad 234. ad 136 u. 137.
3) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution wegen irgend einer Zahlungsverpflichtung des Acceptanten vollstreckt worden und ganz oder theilweise erfolglos geblieben ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht bestellt und dieserhalb Protest erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Wechselnehmer sowie jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheitsbestellung fordern.

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den in Ziffer 1, 2 und 3 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu begehren und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

ib. Nov. 6. Der als Eigenthümer des Wechsels legitimirte Inhaber ist berechtigt, in den in Ziffer 2 und 3 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege der wechselmäßigen Exekution oder des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung beizutreiben oder einzuklagen.

VIII. **Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.**

Zahlungstag.

W. O. 30. 749. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Nov. 7. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder auf Ende eines Monates gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monates zu verstehen.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gesetzt worden, so ist der Wechsel am fünfzehnten dieses Monates fällig.

W. O. 31. 750. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe

der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.[1])

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Ist ein auf Sicht gestellter Wechsel ohne Angabe eines Datums acceptirt worden, so gilt in Ermangelung eines die Präsentation konstatirenden Protestes der letzte Tag der Präsentationsfrist als Verfalltag.

751. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: W. O. 32, 1.

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet; geht die Frist auf acht oder fünfzehn Tage, so werden darunter nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage verstanden; Neu.
2) wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; W. O. 32, 2.
3) wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage des Zahlungsmonates, welcher durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein. W. O. 32, 2.

   Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von fünfzehn Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen. — 87. 88. W. O 32 a. E.

752. Respekttage finden nicht statt. W. O. 33.

753. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stile gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stile datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stilen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Stiles berechnet, welcher dem nach altem Stile sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht. W O. 34.

754. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. W. O. 35.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

---

[1]) W. O. erstreckt die Frist auf zwei Jahre.

Zahlung.

W.O 36. 755. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt.

Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Wechselnehmers, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt.

Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet. — Anders bei Cession. 183 ff.

W.O. 37. 756. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. — 97.

W.O. 38. 757. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist. — Anders: 78, 1.

W.O. 39. 758. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

W.O. 40. 759. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Neu. 760. Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist sie auf Gefahr des Zahlenden geleistet.

Neu. 761. Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.

IX. Regreß Mangels Zahlung.

W.O. 41. 762. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller uud die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage nicht [1]) zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

763. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten 2c.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. W. O. 42.

Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

764. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. W. O. 43.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei einem vom Bezogenen verschiedenen Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

765. Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 764, Absatz 2 erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes. W. O. 44.

766.[2]) Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. W. O. 48.

767. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselforderung gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben rechtlich geltend machen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden. W. O. 49. W. O. 49, 2.

768. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf: W. O. 50.

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Verfalltage ab;
2) die Protestkosten und andere Auslagen;
3) eine Provision von einem Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen

---

[1]) Das „nicht" fehlt in W. O. 41; 763 folgt hier dem C. de commerce 162.

[2]) W. O. 45—47 enthält das im Anschlusse an den C. de commerce hier verworfene Notifikationssystem.

Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen. — Ad 234.

W. O. 51. 769. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinse vom Tage der Zahlung;
2) die ihm entstandenen Kosten;
3) eine Provision von zwei pro mille.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 768 zur Anwendung.

W. O. 52. 770. Durch die Bestimmungen der Art. 768 und 769, Ziffer 1 und 3, wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

W. O. 53. 771. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderungen einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

W. O. 54. 772. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung
Neu. zu leisten verbunden; der Wechsel darf keine Veränderung enthalten, welche den weiteren Rückgriff des Regreßpflichtigen beeinträchtigen könnte.

W. O. 55. 773. Jeder Indossant, welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

X. Intervention.

Ehrenannahme.

W. O. 56. 774. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß,

ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

775. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen. W. O. 57.

776. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. W. O. 58.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

777. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. W. O. 59.

778. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. W. O. 60.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Die rechtzeitige Vorlegung kann nur durch Protest festgestellt werden. Neu.

779. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. W. O. 61.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Ehrenzahlung.

780. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstag den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. W. O. 62.

Unterläßt er dieses, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

781. Der Ehrenzahler muß sich den Wechsel und den Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten aushändigen lassen. W. O. 63, 1.
Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der Neu.

geschehenen Ehrenzahlung benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste binnen zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dieses, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

W.O. 63, 2. Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

W.O. 64. 782. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären. [1])

XI. Vervielfältigung eines Wechsels.

Wechselduplikate.

W.O. 66. 783. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Wechselnehmer auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt.

Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

W.O. 67. 784. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

W.O. 68. 785. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist.

---

[1]) O. R. läßt 65 W.O., = der nicht zur Zahlung gelangende Ehrenacceptant hat Anspruch auf $1/3$ % an den Zahlenden, weg.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte verwandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

786. Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen W. O. 69.

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist;
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Wechselkopien.

787. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. W. O. 70.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte oder in Verwahrung gegebene Original des Wechsels anzutreffen ist.

Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

788. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde. W. O. 71.

789. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. W. O. 72.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des in Art. 786 Ziff. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XII. Abhanden gekommene Wechsel.

790. Der nach den Bestimmungen des Art. 755 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe des Wechsels, beziehungsweise des Betrages, welchen er durch Einkassirung oder Weiterbegebung empfangen hat, angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. — 50. 70 ff. 813. W. O. 74.

W. O. 73. 791. Derjenige, welchem ein Wechsel abhanden gekommen ist, kann bei dem zuständigen Richter beantragen, daß dem Bezogenen die Bezahlung des Wechsels untersagt und derselbe ermächtigt werde, am Verfalltage den Betrag bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu hinterlegen.

792. Ist der neue Erwerber des Wechsels bekannt, so hat der Antragende gegen ihn binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Klage auf Herausgabe des Wechsels zu erheben, widrigenfalls das an den Bezogenen erlassene Verbot aufgehoben wird.

793.[1]) Ist der Inhaber des Wechsels unbekannt, so tritt das Amortisationsverfahren ein.

794. Wer die Amortisation begehrt, muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder den wesentlichen Inhalt desselben angeben, sowie den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

795. Hierauf wird der Richter durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer zu bestimmenden Frist den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

796. Die Anmeldungsfrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Bei verfallenen Wechseln ist die Frist von dem Tage an, unter welchem die erste Aufforderung erscheint, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallzeit an zu berechnen.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist bei verfallenen Wechseln zulässig, wenn und soweit die Verjährung schon früher eintreten würde.

797. Die Aufforderung muß dreimal in dem Handelsamtsblatte bekannt gemacht werden.

Es ist in das Ermessen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

798. Wenn innerhalb der bestimmten Frist der Wechsel dem Gerichte nicht vorgelegt worden ist, so wird derselbe als kraftlos erklärt.

799. War der Wechsel acceptirt, so kann der Richter, bei welchem das Amortisationsverfahren eingeleitet ist, dem Acceptanten schon vor der Amortisationserklärung die Deposition und gegen Sicherheitsstellung sogar die Zahlung des Wechselbetrages auferlegen.

800. Wird der Wechsel, ehe die Amortisation ausgesprochen worden ist, vorgelegt, so ist dem Beantragenden eine angemessene Frist zur Anhebung der Klage auf Herausgabe des Wechsels zu setzen. Wird diese Frist versäumt, so ist der vorgelegte Wechsel dem neuen Erwerber zurückzugeben und das an den Bezogenen erlassene Zahlungsverbot aufzuheben.

---

[1]) Deutschland hat ein System von Vorschriften über Amortisation in 837—850 Reichs-Civilprozeßordnung, das Inhaber- und Ordrepapiere umfaßt, und im Ganzen zweimal in O. R. kopirt ist: einmal hier und sodann für Inhaberpapiere in 849—858.

XIII. Fälschungen und Veränderungen.

801. Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften. W. O. 75. 76.

802. Ist der Inhalt eines Wechsels (Summe, Verfallzeit u. s. w.) nach der Ausstellung und Begebung verändert worden, so haften alle Diejenigen, welche den Wechsel erst nach Veränderung als Wechselschuldner (Indossanten, Acceptanten, Ehrenacceptanten, Mitzeichner) gezeichnet haben, in Gemäßheit des veränderten Inhaltes wechselmäßig. Neu.

Ist nicht erweislich, ob die Zeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, daß sie schon vor derselben erfolgt sei.

XIV. Wechselverjährung.[1])

803. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. W. O. 77.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet. — cf. 829, 2. Neu.

804. Die Regreßansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: W. O. 78.[1])

1) in einem Monate, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln zahlbar war;
3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

805. Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: W. O. 79.

1) in einem Monate, wenn der Regreßnehmer in der Schweiz wohnt;
2) In drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern

---

[1]) Verjährung und Verwirkung im Wechselrecht: 737. 738. 743. 750. 761—765. 778. 780. 781, 1. 786. 789. 803. 807. 813. 827, Ziff. 4, 6—9, 11 u. 12. 828. 829. 835. 836. 838—841. 883. 885. — W. O. hat für das Inland keine besondern, für das Ausland längere Fristen, 6 und 18 Monate in Ziff. 2 und 3 von 804. Dasselbe gilt für 805. In 805 und in 806 ist außerdem die Betreibung der Klagerhebung zur Seite gestellt.

von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln wohnt;

3) in zwölf Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist von dem Zeitpunkte an, wo er den Wechsel eingelöst oder im Regreßwege zurückerhalten hat, wenn aber gegen ihn Klage oder Schuldbetreibung angehoben worden ist, schon von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Vorladung oder der Schuldbetreibungsakt zugestellt worden ist.

W. O. 80. 806. Die Verjährung wird nur durch Anhebung der Betreibung oder der Klage oder durch Eingabe im Konkurs unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Geltendmachung gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten oder Betriebenen geschehene Streitverkündung die Stelle der Klage oder Betreibung. — cf. 238 ff. ad 136 u. 137.

Neu. 807. Mit der Unterbrechung der Wechselverjährung beginnt eine neue dreijährige Verjährung.

XV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

W. O. 81. 808. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an jeden Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Neu. 809. Die Regreßansprüche eines Mitunterzeichners, welcher sich als Bürge bezeichnet hat, gegen denjenigen, für welchen er sich verbürgt hat, sowie gegen allfällige Mitbürgen sind nach den Bestimmungen über Bürgschaft zu beurtheilen.

810.[1]) Sind Regreßpflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regreßnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. — Ad 136 u. 137. 167.

So lange der Gesammtbetrag der Summen, welche aus den Massen vertheilt werden, den Betrag der Forderung des Regreßnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Theilzahlungen keinen Regreß gegen einander.

Ergeben die Theilzahlungen zusammen einen Ueberschuß, so fällt derselbe nach der Reihenfolge der Regreßpflichtigen vom letzten Indossanten an gerechnet an die Massen, welche Theilzahlungen geleistet haben, bis zum Betrag der Theilzahlungen.

---

[1]) Dieser dem C. de commerce 542 u. 543 entsprechende Artikel ist der Redaktion nach aus 61 deutsche Konkursordnung entnommen.

Der Wechsel, der Protest, die Retourrechnung und sonstigen Belege sind der Masse des letzten Indossanten, durch dessen Theilzahlung die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers bewirkt wurde, zum Zwecke des Rückgriffes gegen dessen Vormänner und den allfälligen Acceptanten herauszugeben.

811. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden be- W. O. 82.
dienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. — 16. 513.

812. Bei allen nach Art. 811 zulässigen Einreden soll der Neu.
Richter, wenn ihm die vorgebrachten Thatsachen unglaubhaft erscheinen, sofortige vorläufige Exekution, nöthigenfalls unter Kautionsauflage, verfügen. — cf. 842.

813. Durch Verjährung oder durch Nichtbeobachtung einer zur W. O. 83.
Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Formalität erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten aus dem Wechsel selbst dann, wenn die Verjährung oder Versäumniß durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden des Wechselgläubigers herbeigeführt worden ist.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch auch nach ihrer Befreiung durch Verjährung oder Versäumniß dem Wechseleigenthümer im gewöhnlichen Prozesse insoweit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. — 50. 70. 790. 827, 12.

Auch gegen den Trassaten, den Domiziliaten oder Denjenigen, für dessen Rechnung der Aussteller den Wechsel gezogen hat, ist ein solcher Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zulässig.

XVI. Protest.[1])

814. Jeder Protest muß durch einen Notar oder eine andere W. O. 87.
obrigkeitlich dazu ermächtigte Person aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

815. Der Protest muß enthalten: W. O. 88.

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) die an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Aufforderung, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die vorerwähnte Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift Desjenigen, welcher den Protest verfaßt hat.

---

[1]) Form des Protestes = nach O. R. von 1883 an nach 901. — Protest wegen Nichteinlösung von Banknoten: Banknotengesetz von 1881, Art. 26 ff.: Er kann zum Konkurse führen. 29 ff. ib.

W.O. 89 816. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

W.O. 90. 817. Die Proteste sind ihrem ganzen Inhalte nach Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. **Ort und Zeit der Präsentation und anderer Handlungen.**

W.O. 91. 818. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikates, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden.

An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieses nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde oder der Poststelle des Ortes geschehene Nachfrage der Person, welche den Protest verfaßt, fruchtlos geblieben ist, was im Proteste bemerkt werden muß.

W.O. 92. 819. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder einem staatlich anerkannten Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag.

Auch die Herausgabe eines Wechselduplikates, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden.

Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

XVIII. **Mangelhafte Unterschriften.**

W.O. 94. 820. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben selbst dann, wenn diese Zeichen amtlich oder notarialisch beglaubigt worden, keine Wechselkraft. — 13.

W.O. 95. 821. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen. — 36.

XIX. **Ausländische Gesetzgebung.**

W.O. 84. 822. Die Fähigkeit von Ausländern, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, richtet sich nach dem Rechte des Staates, dem sie angehören.

Wenn jedoch ein nach dem Rechte seines Landes nicht wechselfähiger Ausländer in der Schweiz Wechselverbindlichkeiten eingeht, so wird er verpflichtet, insofern er nach dem schweizerischen Gesetze wechselfähig wäre.

Für die Wechselfähigkeit von Schweizern, seien sie im Inlande oder Auslande wohnhaft, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

823. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. W. O. 85.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des schweizerischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später in der Schweiz auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Schweizer einem andern Schweizer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen.

824. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet dos dort geltende Recht. W. O. 86.

XX. Der eigene Wechsel.

825. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind: W. O. 96.

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel (de change, cambio);
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben geschrieben;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) Die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, nach Maßgabe des Art. 722, Ziffer 4;
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

826. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers. W. O. 97.

827. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebenen Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel: W. O. 98.

1) die Art. 720 und 721 über die Wechselfähigkeit;
2) die Art. 723 und 725 über die Form des Wechsels;
3) die Art. 727 bis 735 über das Indossament;
4) die Art. 737 und 738 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß der Wechsel dem

Aussteller zur Beurkundung des Datums der Vorzeigung (Sicht) zu präsentiren ist und daß durch Versäumniß der Präsentationsfrist nicht der Aussteller, sondern nur die Indossanten befreit werden;

5) der Art. 758 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet und daß der Aussteller selbst nur in dem in Art. 748, Ziffer 3 erwähnten Falle auf Sicherheitsbestellung gerichtlich belangt oder betrieben werden kann;

6) die Art. 749 bis 761 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann und daß im Falle der Versäumniß der im Art. 750 erwähnten Präsentationsfrist nur die Indossanten befreit werden, der Aussteller selbst dagegen noch während der vom Ablaufe der Präsentationsfrist an zu berechnenden Verjährungszeit behaftet bleibt;

7) die Art. 762 und 763, sowie die Art. 766 bis 773 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

8) die Art. 774, Absatz 2, 778 und 773 bis 782 über Ehrenannahme und Ehrenzahlung mit der Maßgabe, daß der Inhaber die Ehrenannahme eines Nothadressaten nur im Falle der Unsicherheit des Ausstellers anzunehmen braucht und daß in Ermangelung einer Benennung des Honoraten bei der Ehrenacceptation eines indossirten Eigenwechsels der erste Indossant als Honorat anzusehen ist;

9) die Art. 787 bis 789 über die Kopien;

10) die Art. 790 bis 802 über abhanden gekommene, falsche und veränderte Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 799 die Deposition und Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

11) die Art. 804 bis 812, und 814 bis 824 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften und die ausländische Gesetzgebung;

12) der Art. 813 mit der Maßgabe, daß bei indossirten Eigenwechseln nicht bloß der Aussteller, sondern auch der erste Indossant im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich bleibt, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

W. O. 99. 828. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei einem vom Aussteller verschiedenen Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen die Indossanten, sondern auch gegen den Aussteller verloren.

Mit Ausnahme dieses Falles bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes. Nov. 8.

829. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. W. O. 100.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet. — cf. 803, 2. Neu.

Dreißigster Titel.

Der Check.[1]

830. Die wesentlichen Erfordernisse eines Check sind: 1874: 5.

1) die Bezeichnung als „Check";
2) die mit Worten auszusetzende Angabe der Geldsumme;
3) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
4) die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstages der Ausstellung, letzterer mit Worten ausgedrückt;
5) der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen); — 413.
6) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Check als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

831. Ein Check darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat. 1865: 2. 1874: 6 a. E.

832. Die Ausstellung des Check kann an den Inhaber, an eine bestimmte Person oder an deren Ordre geschehen. 1865: 1, 4 u. 5.

Ist Niemand genannt, an den bezahlt werden soll, so wird Ausstellung auf den Inhaber angenommen.

833. Der Check ist auch dann auf Sicht zahlbar, wenn er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält. 1865: 1, 3.

834. Die Präsentation zur Annahme und die Annahme finden bei dem Check nicht statt. — cf. 842. 845.

Die Frist für Präsentation zur Zahlung beträgt bei dem Check, welcher am Ausstellungsort zahlbar ist, fünf Tage, bei einem solchen, welcher an einem andern Orte zahlbar ist, acht Tage. 1865: 5.

835. Wird der Check innerhalb der vorgenannten Frist nicht präsentirt, so erlischt das Regreßrecht gegen die Indossanten und auch 1865: 5.

---

[1]) Für diesen Titel wurden benutzt: loi française concernant les chèques du 14 juin 1865 und die ergänzende loi du 19 février 1874 in Art. 5 u. 6. Sie sind allegirt mit ihren Jahreszahlen. — Vgl. hiezu ad 720 ff.

gegen den Aussteller, insofern Letzterer durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen ist.

836. Die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel gelten, soweit sie mit denjenigen dieses Titels nicht in Widerspruch stehen, auch für den Check.

1874: 6 a. E. 837.[1]) Wer einen Check ausstellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewiesenen Betrag Deckung zu besitzen, hat dem Inhaber des Check außer dem verursachten Schaden fünf Prozent der angewiesenen Summe zu vergüten. — 50 ff. 116.

Einunddreißigster Titel.

Wechselähnliche und andere Ordre-Papiere.

I. Wechselähnliche Papiere.

838. Zahlungsversprechen, welche nicht im Kontexte als Wechsel bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten und im Uebrigen den im Art. 825 vorgeschriebenen Erfordernissen des Eigenwechsels entsprechen (billets à ordre) stehen, soweit nicht die Art. 840 und 842 eine Ausnahme feststellen, den eigenen Wechseln gleich.

D.H.G. 301. 839. Anweisungen, welche weder im Kontexte als Wechsel noch als Checks bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Ordre lauten und im Uebrigen den im Art. 722 vorgeschriebenen Erfordernissen des gezogenen Wechsels entsprechen, stehen bis auf die in Art. 841 und 842 genannten Ausnahmen den gezogenen Wechseln gleich.

D.H.G. 305. 840. Auf die im Art. 838 bezeichneten Zahlungsversprechen an Ordre (billets à ordre) sind die nach Maßgabe der Ziffer 5 und 8 des Art. 827 für Eigenwechsel geltenden Bestimmungen über den Sicherheitsregreß, die Ehrenannahme und die Ehrenzahlung nicht anwendbar.

841. Die in Art. 839 bezeichneten Anweisungen an Ordre werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich über Annahme oder Verweigerung derselben zu erklären, und der Inhaber nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu lassen und Regreß zu nehmen.

D.H.G. 301, 3. Wird eine solche Anweisung an Ordre freiwillig acceptirt, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. Es können jedoch weder vom ersten Erwerber noch von irgend einem Indossatar die im Art. 748 normirten Befugnisse geltend gemacht werden.

842. Die Bestimmungen des Art. 812 dieses Gesetzes, sowie die in andern eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexekution und Wechselprozeß enthaltenen besonderen Vorschriften finden bei der Geltendmachung der Forderungen aus den das Wort „Wechsel" oder „Check" nicht enthaltenden Urkunden keine Anwendung.

---

[1]) Das französische Gesetz droht Bußen statt Zahlung von 5% an.

II. Andere indossable Papiere.

843. Urkunden, in welchen der Zeichner sich verpflichtet, nach Ort, Zeit und Summe bestimmte Geldzahlungen zu leisten oder ebenso bestimmte Quantitäten vertretbarer Sachen zu liefern, können, wenn sie ausdrücklich an Ordre lauten, durch Indossament übertragen werden. D.H.G. 302 u. 303.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach dem Inhalte der Urkunde oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. — 16.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Ordre-Papieres zur Erfüllung verpflichtet.

844. Für die im vorigen Artikel erwähnten Ordre-Papiere, sowie für andere indossable Papiere (Lagerscheine, Warrants, Ladescheine u. s. w.), kommen in Betreff der Form des Indossamentes, der Legitimation des Inhabers, der Amortisation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe die für Wechsel geltenden Bestimmungen zur Anwendung. D.H.G. 302.

Für Amortisation indossabler Aktien kommen jedoch, sofern die Statuten der Gesellschaft kein besonderes Verfahren vorschreiben, die Bestimmungen über Inhaberpapiere zur Anwendung.

845. Die Bestimmungen über den Wechselregreß kommen bei Ordre- oder anderen indossablen Papieren, welche nicht den Erfordernissen für Wechsel, Check oder wechselähnliche Ordrepapiere entsprechen, nicht zur Anwendung.

Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Kantonalgesetze über Regreß bei Warrants.

Zweiunddreißigster Titel.

Inhaberpapiere.

846. Ist in einer Urkunde eine Leistung an den Inhaber versprochen, so gilt dieser als forderungsberechtigt. — 413, 1.

Der Schuldner darf jedoch nicht mehr bezahlen, wenn ein gerichtliches oder polizeiliches Zahlungsverbot an ihn erlassen worden ist. Zür. 1104, 2.

847. Der Schuldner kann der Forderung aus einem Inhaberpapiere nur solche Einreden entgegensetzen, welche gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.[1]) — cf. 131 ff. 136 a. E. — cf. 208. cf. Zür. 1105 a. E.

---

[1]) Bundesgesetz über Banknoten vom 8. März 1881, Art. 34:

„Bestreitet eine Emissionsbank die Pflicht zur Einlösung einer eigenen Note mit der Behauptung, daß die ihr vorgewiesene Note gefälscht sei, so hat sie den Betrag der Note beim Bundesgerichte zu deponiren. Der Inhaber der Note ist alsdann gehalten, die Nichteinlösung derselben durch Protest konstatiren zu lassen und seine Klage auf Herausgabe des deponirten Betrages unter Einlegung der nichteingelösten Note und des Protestes binnen acht Tagen beim

848. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Erfüllung an den Inhaber verpflichtet, es sei denn die Urkunde amortisirt. — cf. 208, 2.

849.[1]) Bei Inhaberpapieren, welche mit Couponsbogen oder Talons (Bezugscheine für Couponsbogen) versehen sind oder den Inhaber der Urkunde selbst zum Bezuge von wiederkehrenden Leistungen (Zinsen, Dividenden, Renten, Ratenzahlungen) berechtigen, findet das Amortisationsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.[2])

850. Der Gesuchsteller hat den Besitz und Verlust des Papieres dem Richter des Wohnsitzes des Schuldners glaubhaft zu machen.

Ist dem Inhaber eines mit Couponsbogen oder Talon versehenen Papieres bloß der Couponsbogen oder Talon abhanden gekommen, so genügt zur Begründung des Amortisationsantrages die Vorzeigung der Haupturkunde.

851. Erachtet der Richter die Darstellung über den Besitz und Verlust des Papieres für glaubhaft, so fordert er durch öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auf, das Papier binnen einer Frist von mindestens drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen werde.

Dem Schuldner des Papieres kann auf Verlangen des Antragstellers die Einlösung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung untersagt werden.

Handelt es sich um die Amortisation von Couponsbogen, so findet in Bezug auf die während des Verfahrens verfallenden einzelnen Coupons die Bestimmung des Art. 857 entsprechende Anwendung.

852. Die Aufforderung zur Anmeldung muß dreimal durch das Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden.

Es ist in das Ermessen des Richters gestellt, noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung eines Amortisationsbegehrens zu sorgen.

853. Wird das abhanden gekommene Inhaberpapier in Folge der Ausschreibung vorgelegt, so ist demjenigen, welcher die Amortisation beantragt hatte, eine angemessene Frist zur Prüfung der

---

Bundesgerichte anhängig zu machen, widrigenfalls das Depositum der Bank wieder ausgefolgt würde.

„Das Bundesgericht hat eine derartige Klage mit Dringlichkeit und in summarischem Verfahren zu behandeln.

„Wird durch das Urtheil die Banknote als gefälscht erklärt, so ist das Depositum der Bank zurückzugeben und die gefälschte Note dem Bundesrathe einzusenden. Erweist sich dagegen durch das Urtheil die Banknote als echt, so ist das Depositum dem Kläger auszuhändigen und die Note der Bank auszuliefern."

[1]) Vgl. Anmerk. zu 793. — 901 erklärt das Amortisationsverfahren für alle vorher bestandenen Inhaberpapiere als anwendbar.

[2]) Banknotenges. vom 8. März 1881, § 24, 3: „Eine Ersatzleistung für verlorene oder ganz zerstörte Noten findet nicht statt." — Ibid. 35 und 36: „Rückruf der Noten."

Identität und Echtheit der vorgelegten Urkunde, sowie zur Stellung sachbezüglicher Anträge, namentlich auf provisorische Verfügungen im Interesse eines von ihm einzuleitenden Vindikationsprozesses oder Strafverfahrens anzusetzen.

Werden innerhalb dieser Frist keinerlei Anträge gestellt, durch welche sich der Richter zu weiteren Schritten veranlaßt sieht, so ist die vorgelegte Urkunde zurückzugeben, das an den Aussteller erlassene Zahlungsverbot aufzuheben und das Amortisationsbegehren abzuweisen.

854. Wenn die in der öffentlichen Aufforderung angesetzte Frist abgelaufen ist, ohne daß innerhalb derselben die abhanden gekommene Urkunde vorgelegt wurde, so kann der Richter die Urkunde als kraftlos erklären oder je nach Umständen weitere Anordnungen treffen.

855. Die Amortisation einer Urkunde auf den Inhaber ist sofort durch das Handelsamtsblatt und nach Ermessen des Richters anderweitig zu veröffentlichen.

856. Nach erfolgter Amortisation ist der Gesuchsteller berechtigt, auf seine Kosten die Ausfertigung einer neuen Urkunde und je nach Umständen die Ausfertigung eines neuen Couponsbogens oder, sofern die Leistung bereits fällig ist, deren Erfüllung zu fordern.

857. Sind einzelne Coupons oder andere Inhaberpapiere, welche weder den Inhaber selbst zum Empfange wiederkehrender Leistungen berechtigen noch auch mit Couponsbogen oder Talon versehen sind, abhanden gekommen, so kann der Richter des Wohnsitzes des Schuldners auf Antrag Desjenigen, der den Besitz und Verlust des Papieres glaubhaft zu machen vermag, verfügen, daß das Schuldobjekt nach Ablauf des Verfalltages oder, sofern das Papier bereits verfallen ist, sofort gerichtlich deponirt und nach Ablauf der Verjährungszeit, wenn sich auch dann noch kein Berechtigter zum Bezuge gemeldet haben sollte, an den Antragsteller herausgegeben werde.

858. Bei Banknoten und ähnlichen in größerer Anzahl emittirten auf Sicht zahlbaren selbstständigen Inhaberpapieren mit bestimmter Summe (Kassascheinen des Staates, der Gemeinden u. s. w.) findet weder ein Amortisationsverfahren, noch das in Art. 857 angeordnete Verfahren statt.

Dreiunddreißigster Titel.

Handelsregister. Geschäftsfirmen. Geschäftsbücher.

I. Handelsregister.[1]

859. In jedem Kantone wird ein Handelsregister geführt, in welchem die in diesem oder anderen Gesetzen des Bundes vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben. — 720, 1. D.H.G. 12, 1.

Die Kantonalgesetzgebung hat die Behörden zu bestimmen, welchen die Führung des Handelsregisters und die Aufsicht über dasselbe obliegt.

---

[1]) Die nach 893 zu erwartende bundesräthliche Verordnung über Handelsregister war bei dem Schlusse dieses Bogens noch nicht erlassen.

Es steht jedem Kantone frei, für einzelne Bezirke besondere Handelsregister und besondere Behörden für deren Führung und Beaufsichtigung einzuführen.

860. Wenn der zu einer Eintragung in das Handelsregister Verpflichtete dieselbe unterläßt, so hat er für den allfälligen Schaden, der durch die Unterlassung der Eintragung veranlaßt wurde, einzustehen. — 50. 422, 2. 552, 2. 590, 2. 621 ff. 626, 2 u. 3. 627, 1. 676. 678 ff. 716. 894. cf. ad 865.

D.H.G. 25, 1. 861. Wenn bezüglich einer Thatsache, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist, eine Veränderung eintritt, so muß auch diese eingetragen werden. — 554. 682.

D.H.G. 25, 3. Ist dieses geschehen, so kann ein Dritter, sofern die Eintragung ihm gegenüber nach Maßgabe des Art. 863 wirksam geworden, sich nicht auf Unkenntniß der Veränderung berufen.

D.H.G. 25, 2. Wurde dagegen die Eintragung unterlassen, so kann Derjenige, bei welchem die Veränderung eintrat, dieselbe einem Dritten nur insofern entgegenhalten, als er beweist, daß sie demselben ohnehin bekannt war.

D.H.G. 13. 862. Die Eintragungen in das Handelsregister sollen ihrem ganzen Inhalte nach ohne Verzug durch das Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden. — 422, 1. 425. 604. 681. 682. 688. 689. 716. 797. 852. 855. 893.

Eine nur theilweise oder auszugsweise Bekanntmachung ist nur in den Fällen statthaft, wo dieses durch das Gesetz bestimmt wird. — 681.

Die Registerbehörde hat von Amteswegen für die Vollziehung dieser Vorschriften zu sorgen und gegen Verzögerungen einzuschreiten.

D.H.G. 14. 863. Die Eintragungen in das Handelsregister werden gegenüber dritten Personen in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie durch die amtliche Bekanntmachung zur Kenntniß derselben gelangt sein können. — 626, 3.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen, wonach unmittelbar mit der Eintragung selbst auch Dritten gegenüber Rechtswirkungen verbunden sind. — 623, 2. ad 862, 1.

864. Wo das Gesetz die Betheiligten zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, hat die Registerbehörde von Amteswegen gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbußen im Betrage von 10 bis 500 Franken einzuschreiten.

II. Geschäftsfirmen.[1])

865. Wer sich durch Verträge verpflichten kann, hat das Recht, sich in das Handelsregister seines Wohnortes eintragen zu lassen.

---

[1]) J. G. dem D. H. G. 12—40 nachgebildet. Hauptunterschiede: in O. R. ist Jedermann, nicht bloß ein Kaufmann, einregistrirungs f ä h i g, 865, 1—3; einregistrirungs p f l i c h t i g sind nur nach k a u f m ä n n i s c h e r Art ihr Geschäft betreibende Kaufleute und Gesellschaften (552, 1. 590, 1) nach 865, 4. — Bezüglich der Firma ist C. de commerce, Art. 21 ff., befolgt worden: Kollektiv- und Kommanditgesellschaften m ü s s e n den Namen eines der aktuellen solidarisch haftenden Associés enthalten, 869 ff. u. 902 der Uebergangsbestimmungen. — Einregistrirungspflicht für bestehende Verhältnisse = bis Ende März 1883 nach 894. — Geschäftsfirmen = Handelsmarken, B. G. v. 1879, Art. 2, p. 483 hienach.

Wer unter einer Firma ein Geschäft betreibt, ist befugt, dieselbe in das Handelsregister des Ortes, wo er seine Hauptniederlassung hat, eintragen zu lassen.

Hat er an einem anderen Orte eine Zweigniederlassung (Filiale, Succursale), so kann er an diesem Orte die Firma eintragen lassen, nachdem sie zuvor am Orte der Hauptniederlassung eingetragen worden ist.

Wer ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich am Orte seiner Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen. Hat er an einem anderen Orte eine Zweigniederlassung, so ist auch an diesem die Eintragung vorzunehmen. — cf. 552, 1. 590, 1. — ad 234.

866. Wenn das Geschäft, für welches eine Firma eingetragen D.H.G. 25, 1.
ist, aufhört, so liegt dem bisherigen Inhaber oder, wenn er verstorben ist, seinen Erben ob, die Eintragung löschen zu lassen.

Geht das Geschäft auf eine andere Person über, so haben der bisherige Inhaber oder dessen Erben ebenso für die Löschung zu sorgen.[1])

867. Wer ein Geschäft ohne Betheiligung eines Kollektivgesell- D.H.G. 16.
schafters oder Kommanditärs betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zu einer näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

868. Eine in dem Handelsregister eingetragene Firma darf an D.H.G. 20.
demselben Orte von keinem Anderen als Firma benutzt werden, selbst dann nicht, wenn der neue Geschäftsinhaber denselben bürgerlichen Namen hat, mit welchem die ältere Firma bezeichnet wird. In einem solchen Falle hat jener seinem Namen in der Firma einen Zusatz beizufügen, durch welchen dieselbe deutlich von der älteren Firma unterschieden wird.

869. Die Firma einer Kollektivgesellschaft muß, sofern in die- D.H.G. 17, 1.
selbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten. — 552. 553. 554.

870. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen D.H.G. 17, 2.
wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten. — 590 ff., bes. 592.

871. Die Namen anderer Personen als der unbeschränkt haften- D.H.G. 17, 3.
den Gesellschafter dürfen in die Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sich nicht als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Gesellschaftskapital ganz oder theilweise in Aktien zerlegt ist.

---

[1]) Nach 22 D. H. G. kann bei Erwerb eines Handelsgeschäftes durch Vertrag oder Erbgang die bisherige Firma fortgeführt werden.

cf. C. comm. 21 ff. 872. Wenn eine Person, deren Namen in der Firma einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft enthalten ist, aufhört, Mitglied der Gesellschaft zu sein, so darf auch mit Einwilligung dieser Person oder ihrer Erben die bisherige Gesellschaftsfirma nicht beibehalten werden. [1])

D.H.G. 18, 2. 873. Aktiengesellschaften und Genossenschaften können ihre Firma frei wählen; nur muß sich dieselbe von jeder bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden und darf keinen Namen einer bestimmten lebenden Person enthalten.

874. Auch der Erwerber oder Uebernehmer eines bestehenden Geschäftes ist an die obigen Vorschriften über Führung einer Firma gebunden. Er kann jedoch, wenn der frühere Inhaber oder dessen Erben ausdrücklich oder thatsächlich dazu einwilligen, seiner Firma einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz beifügen. [2])

D.H.G. 26, 1. 875. Die Registerbehörden sind verpflichtet, von Amteswegen die Betheiligten zur Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen über Eintragung, Löschung und Aenderung einer Firma anzuhalten.

876. Die Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Gesellschaft, welche gemäß den Vorschriften dieses Titels in das Handelsregister eingetragen und in dem Handelsamtsblatte veröffentlicht ist, steht dem Berechtigten zu ausschließlichem Gebrauche zu.

D.H.G. 27, 1. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen. — 50 ff.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, noch weitere Bestimmungen zum Schutze der an die Führung einer Firma sich anknüpfenden Verhältnisse aufzustellen. — 893.

III. Geschäftsbücher. [3])

D.H.G. 28, 1. 877. Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen [4]), ist auch zu ordnungsgemäßer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

D.H.G. 28, 2. 33. 878. Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat dieselben während zehn Jahren von dem Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren.

Während derselben Zeitdauer, vom Tage ihres Einganges an berechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme aufzubewahren.

D.H.G. 37. 879. Bei Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, welche aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, können Diejenigen, welche zur

---

[1]) Hier wie in 822, 2 weicht O. R. von 24 D.H.G. ab.

[2]) Darin liegt die Milderung des französischen Systems (Anm. ad 865), um den Namen einer bekannten Firma beizubehalten.

[3]) 877—880 treten mit 1. Jan. 1883 in Kraft, 903.

[4]) S. Anm. ad 865.

Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, zur Vorlegung derselben, sowie der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme angehalten werden.

880. Strafbestimmungen wegen Verletzung der in Art. 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten.

Forts. p. 489.

Aufgehoben durch Bundesges. über diesen Gegenstand vom 26. Sept. 1890.

Anhang.

Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Christmonat 1879.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft anerkennt und schützt die Fabrik- und Handelsmarken nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2. Als Fabrik- oder Handelsmarken werden betrachtet:

die Geschäftsfirmen, sowie die neben dieselben oder an deren Stelle gesetzten Zeichen, welche zur Unterscheidung und zur Feststellung der Herkunft gewerblicher oder landwirthschaftlicher Erzeugnisse oder Waaren auf diesen selbst oder auf deren Verpackung angebracht sind.

Art. 3. Die Anerkennung der Geschäftsfirmen erfolgt nach Maßgabe des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts (Art. 552).

Die Erfüllung der für diese Anerkennung vorgeschriebenen Formalitäten sichert den Geschäftsfirmen, welche als Marken gebraucht werden, den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 4. Die Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma genügen nicht, um eine Marke zu bilden.

Ebenso können die neben die Geschäftsfirma oder an deren Stelle gesetzten Zeichen nicht geschützt werden, wenn sie ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Wird ein öffentliches Wappen in die Marke einer Privatperson aufgenommen, so kommt es nicht unter den Schutz des Gesetzes zu stehen.[1])

---

[1]) Bundesrathsbeschluß vom 4. Jan. 1881:

1. Der Art. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1879, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, wonach Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma, sowie Zeichen, die ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, nicht genügen, um eine Marke zu bilden, bezieht sich nicht auf

a. Personennamen, zu deren Gebrauch der Hinterleger berechtigt ist;
b. Ziffern, Buchstaben und Worte, sofern dieselben durch Zeichnung oder eigenthümliche Form von andern leicht zu unterscheiden sind.

Art. 5. Soweit es sich um die Geschäftsfirma handelt (Art. 3, Alinea 2), hat die Marke nur dann Anspruch auf gerichtlichen Schutz, wenn sie vorschriftsgemäß hinterlegt und die Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder in einem andern dazu bezeichneten eidgenössischen Amtsblatte bekannt gemacht worden ist.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird vermuthet, daß der erste Hinterleger einer Marke auch der wahre Berechtigte sei.

Art. 6. Um die an die Eintragung geknüpften Rechte beanspruchen zu können, muß sich die Marke durch wesentliche Merkmale von denjenigen Marken unterscheiden, deren Hinterlegung schon stattgefunden hat.

Der Umstand, daß gewisse Bestandtheile einer bereits hinterlegten Marke sich auf der neuen Marke wiederfinden, schließt die letztere nicht von den an die Eintragung geknüpften Rechten aus, sofern sie sich hinlänglich von einer schon hinterlegten Marke unterscheidet und, als Ganzes betrachtet, nicht leicht zu einer Verwechslung Anlaß geben kann.

Ebenso ist die Marke von den gedachten Rechten nicht ausgeschlossen, wenn sie für Erzeugnisse oder Waaren bestimmt ist, welche von denjenigen, zu deren Bezeichnung die früher hinterlegte ähnliche oder gleiche Marke dient, durchaus verschiedener Natur sind.

Art. 7. Zur Hinterlegung ihrer Marken sind berechtigt:

1) die Inhaber von Fabrikations- oder Produktionsgeschäften, deren Sitz sich in der Schweiz befindet, und Handeltreibende, welche daselbst eine feste Handelsniederlassung besitzen;

2) Produzenten und Handelstreibende, deren Geschäft sich in einem Staate befindet, welcher den Schweizern Gegenrecht hält, sofern im Weitern der Beweis erbracht wird, daß ihre Marken, beziehungsweise Geschäftsfirmen in dem betreffenden Staate hinreichend geschützt sind.

Art. 8. Die durch die Eintragung einer Marke erlangten Rechte dauern fünfzehn Jahre. Mittelst einer im Laufe des letzten Jahres bewirkten erneuerten Hinterlegung kann sich aber der Berechtigte die Fortdauer dieser Rechte jeweilen für einen fernern Zeitraum von fünfzehn Jahren sichern.[1])

Für die Eintragung einer jeden Marke, sowie für jede Erneuerung wird eine fixe Gebühr von 20 Franken bezogen.

---

2. Das eidg. Amt für Fabrik- und Handelsmarken ist ermächtigt, ausnahmsweise auch als Marken anzunehmen:

a. Benennungen, welche der Hinterleger für seine Erzeugnisse zuerst angewendet hat;

b. bei Uhren, Bijouterien u. s. w. sehr kleine, aus Anfangsbuchstaben bestehende Stempel,

sofern jene Marken (a und b) schon vor dem 1. Weinmonat 1879 in einem andern Lande hinterlegt worden sind und ohne Nachtheil des Berechtigten nicht geändert werden könnten.

[1]) Detail über Erneuerung, Uebertragung und Löschung in 11—14 V. V.

Art. 9. Eine Marke kann nur mit dem Geschäfte übertragen werden, dessen Erzeugnissen oder Waaren sie zur Unterscheidung dient. Gegenüber dritten Personen wird die Uebertragung einer Marke erst von der Eintragung und Bekanntmachung des darauf bezüglichen Erwerbstitels an wirksam (Art. 16).

Art. 10. Die durch die Eintragung der Marke erlangten Rechte erlöschen, wenn der Inhaber während drei auf einander folgenden Jahren keinen Gebrauch von derselben gemacht hat.

II. Von der Hinterlegung und Eintragung.

Art. 11. Wer die Hinterlegung einer Marke bewerkstelligen oder erneuern lassen will, hat bei dem eidgenössischen Amte für die Fabrikmarken in Bern (Eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement) nach Maßgabe eines sachbezüglichen Formulars eine Anmeldung einzureichen.[1])

Dieser Anmeldung sind beizulegen:

a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in zwei Exemplaren, sowie die Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waaren, für welche dieselbe bestimmt ist, allfällige besondere Bemerkungen, die Unterschrift, Adresse und Angabe des Geschäftes des Hinterlegers;

b. ein zum Abdrucke bestimmtes Cliché der Marke. (Art. 15, Al. 2.)

Die Eintragungsgebühr (Art. 8) ist gleichzeitig mit der Hinterlegung zu entrichten.

Eine vom Bundesrath zu erlassende Vollziehungsverordnung oder besondere Weisungen des Handelsdepartements werden zur Ausführung dieses Artikels das Nähere festsetzen.

Art. 12. Die Eintragung einer Marke geschieht auf Gefahr des Anmeldenden. Sollte jedoch das eidgenössische Amt konstatiren, daß die Marke in ihren wesentlichen Merkmalen nicht neu ist, so hat es den Anmeldenden vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam zu machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 13. Die Eintragung ist seitens des Amtes, unter Vorbehalt des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde, zu verweigern:

1) wenn die im Art. 11 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt sind;
2) wenn den Bestimmungen des Art. 4 nicht Genüge geleistet ist;
3) wenn die Voraussetzungen des Art. 7 fehlen;
4) wenn mehrere Personen zugleich die Eintragung der Marke verlangen. Die Eintragung findet in diesem Falle erst statt, wenn einer der Bewerber einen amtlich beglaubigten Verzicht der Mitbewerber oder ein zu seinen Gunsten lautendes und in Rechtskraft erwachsenes Gerichtsurtheil vorzuweisen vermag.

---

[1]) Vollz.-Verordnung vom 2. Okt. 1880, §§ 1 ff.: Begehren an das eidgenössische Amt, Zeugniß über Sitz des Gewerbes, Marke in drei Exemplaren, Cliché derselben, Fr. 20 Gebühr für jede Marke, Rekurs bis an den Bundesrath bei Zurückweisung.

Art. 14. Das eidgenössische Amt vollzieht die Eintragung der Marken in zwei gleichlautenden Registern.[1]) Am Schlusse jeden Jahres wird das eine Doppel in das eidgenössische Archiv niedergelegt; das andere verbleibt in der Verwahrung des Amtes.

Die besondern Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register, sowie über die Aufbewahrung der hinterlegten Marken und Beilagen bleiben der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Art. 15. Von dem Vollzuge der Eintragung oder der Erneuerung derselben hat das eidg. Amt den Anmeldenden sofort zu benachrichtigen und ihm zugleich eines der hinterlegten Exemplare (Art. 11, Litt. a) mit der Bescheinigung von Tag und Stunde der Hinterlegung und Eintragung zurückzustellen.

Im Fernern hat es binnen vierzehn Tagen nach der Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder einem andern dazu bezeichneten eidg. Amtsblatte unentgeltlich die Bekanntmachung der eingetragenen Marke zu veranstalten.

Art. 16. Im Falle der Uebertragung einer Marke nach Art. 9 hat das eidg. Amt, gestützt auf eine in authentischer Form gemachte Mittheilung, an der Eintragung die erforderlichen Aenderungen vorzunehmen.

Die Bekanntmachung derselben ist auf die nämliche Weise wie bei der ursprünglichen Eintragung zu veranstalten.

Es wird auch in diesem Falle eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

Art. 17. Jedermann hat das Recht, mündliche oder schriftliche Mittheilungen aus den Registern zu verlangen oder von den Anmeldungen und dazu gehörigen Beilagen Einsicht zu nehmen; dagegen darf das Amt die Originale der Anmeldungen und Beilagen nur auf richterliches Ansuchen hin aus seiner Verwahrung geben.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen und Aufschlüsse einen mäßigen Tarif aufzustellen.[2])

III. **Von der rechtswidrigen Aneignung fremder Marken.**

Art. 18. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden:

a. wer die Marke eines Andern nachmacht;
b. wer die Marke eines Andern so nachahmt, daß das Publikum irregeführt wird;
c. wer Marken eines Andern oder Verpackungen, die mit solchen Marken versehen sind, für seine eigenen Erzeugnisse oder Waaren verwendet, um beim Publikum den Glauben zu erwecken, daß diese Erzeugnisse oder Waaren von dem Hause herrühren, dessen Marke sie rechtswidrigerweise tragen;
d. wer Erzeugnisse oder Waaren, von denen er weiß, daß sie mit einer nachgemachten, nachgeahmten oder rechtswidrigerweise an-

---

[1]) Detail über Einrichtung des Registers in V. V. 8—10; daselbst auch Veröffentlichung durch das Bundesblatt.

[2]) Tarif vom 13. Christmonat 1880: Fr. 2 für Auszug nebst Markenabdruck: Abschreibe- und Nachschlaggebühren von Fr. 1—2.

gebrachten Marke versehen sind, verkauft, feil hält oder in Verkehr bringt;

e. wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;

f. wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen Erzeugnissen oder Waaren anzugeben, welche nachgemachte, nachgeahmte oder rechtswidrigerweise angebrachte Marken tragen.

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdieß mit einer Geldbuße im Betrage von Fr. 30 – 2000 oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahre oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloß fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft; die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 18, Litt. a und b erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Civilklage steht sowohl dem getäuschten Käufer, als dem Inhaber der Marke zu.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Sowohl die civilrechtliche, als die strafrechtliche Verfolgung ist wegen solcher Handlungen, die vor der Eintragung der Marke stattgefunden haben, nicht zulässig.

Wenn seit der letzten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Beibringung des Ausweises über die erfolgte Hinterlegung der echten Marke eine genaue Beschreibung der angefochtenen Marke, der zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, sowie der Erzeugnisse und Waaren, auf welchen die angefochtene Marke angebracht ist, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der in rechtswidriger Weise angefertigten oder gebrauchten Marken und wenn nöthig, der mit solchen Marken versehenen Erzeugnisse oder Waaren, beziehungsweise der Verpackung derselben, sowie der speziell zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte, oder dritte Personen, von den genannten Gegenständen wieder Besitz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 23. Gegen Vorweisung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils seitens des Berechtigten nimmt das Amt die Löschung der widerrechtlich eingetragenen oder ungültig gewordenen Marke vor.

Die Löschungen werden unentgeltlich und auf die nämliche Weise wie die Eintragungen (Art. 15, Alinea 2) bekannt gemacht.

Art. 24. Wer auf seinen Marken oder Geschäftspapieren rechtswidrigerweise eine Angabe macht, welche zum Glauben verleiten soll, daß seine Marke hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbuße von Fr. 30 bis 500, oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung, bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Kantonsregierungen sind gehalten, den ihnen vom eidg. Handelsdepartement eingereichten Klagen, ohne Kosten zu Lasten der Eidgenossenschaft, Folge zu geben.

Art. 25. Der Ertrag der Bußen fällt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 26. Der Bundesrath kann den Marken von Erzeugnissen oder Waaren, die aus Staaten herrühren, mit welchen keine sachbezügliche Uebereinkunft besteht, und die an landwirthschaftlichen oder Gewerbeausstellungen in der Schweiz theilnehmen, einen provisorischen Schutz bis auf höchstens zwei Jahre zusichern.

Art. 27. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden, welche vor dem 1. Weinmonat 1879 in rechtmäßiger Weise Fabrik- oder Handelsmarken verwendet haben, die den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen, können sich nach den Bestimmungen des Art. 28 hienach auch fernerhin deren ausschließliche Benutzung sichern.

Art. 28. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Bundesrath durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von drei Monaten anzusetzen, binnen welcher die im Art. 27 erwähnten Marken behufs ihrer Eintragung beim eidg. Amte hinterlegt werden müssen.

Das eidg. Amt hat hierauf die Eintragungsbegehren nebst der Abbildung der Marken (Art. 15, Alinea 2) im Bundesblatt oder in einem besonderen Anzeigeblatt zu veröffentlichen und eine Frist von einem Monat zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzusetzen.

Das eidg. Handelsdepartement wird über die eingelangten Einsprachen nach Anhörung der Parteien mit möglichster Beförderung entscheiden und seine Verfügung den Betheiligten zur Kenntniß bringen. Diejenigen, welche diese Verfügung nicht als rechtsverbindlich anerkennen wollen, können binnen zwanzig Tagen, von der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, den Entscheid des Bundesgerichtes anrufen.

Art. 29. Die von dem eidg. Handelsdepartement als gültig erklärten Marken werden sofort eingetragen und bekannt gemacht; erst hierauf darf die Zulassung der neuen Marken gemäß den in den Artikeln 11—15 vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden.

Art. 30. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 31. Durch dieses Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über die Hinterlegung, die Anerkennung und die widerrechtliche Aneignung der Marken aufgehoben.

Immerhin bleiben bis zum Erlasse des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts die kantonalen Bestimmungen über die Eintragung und Anerkennung der Geschäftsfirmen in Kraft.

Anmerkung. Verträge mit dem Auslande zum Schutze der Marken bestehen mit:

1) Frankreich in dem Vertrage über literar. 2c. Eigenthum vom 30. Juli 1864, in den §§ 14—16, 29—50;
2) Italien laut Protokoll vom 22. Juli 1868 zu dem Vertrage vom gleichen Datum betr. literar. Eigenthum;
3) England laut Erklärung vom 6. Nov. 1880;
4) Belgien laut Uebereinkunft vom 11. Febr 1881;
5) Deutschland laut Handelsvertrag vom 23. Mai 1881, Art. 11;
6) den Niederlanden laut Uebereinkunft vom 27. Mai 1881.

Vierunddreißigster Titel.

Uebergangsbestimmungen.

881. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft. Durch dasselbe werden alle ihm entgegenstehenden Vorschriften sowohl eidgenössischer als auch kantonaler Gesetze und Verordnungen aufgehoben, soweit nicht durch die folgenden Artikel etwas Anderes bestimmt ist.

882. Die rechtlichen Wirkungen von Thatsachen, welche vor den 1. Januar 1883 fallen, sind auch nach diesem Tage gemäß denjenigen Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes zu beurtheilen, welche zur Zeit des Eintrittes dieser Thatsachen gegolten haben.

Demgemäß unterliegen vor dem 1. Januar 1883 vorgenommene Handlungen mit Bezug auf ihre rechtliche Verbindlichkeit und ihre rechtlichen Folgen auch in Zukunft den bei ihrer Vornahme geltend gewesenen Bestimmungen.

Die nach dem 1. Januar 1883 eintretenden Thatsachen dagegen, insbesondere auch die Uebertragung und der Untergang von Forderungen, welche schon vor jenem Tage entstanden sind, werden nach diesem Gesetze beurtheilt. Mit Bezug auf die Fristen, welche am 1. Januar 1883 noch nicht abgelaufen sind, gelten die Bestimmungen des Art. 883.

883. Wo durch dieses Gesetz eine Verjährung von fünf oder mehr Jahren eingeführt wird, kommt auch der bereits abgelaufene Zeitraum einer vor dem 1. Januar 1883 begonnenen Verjährung in Anrechnung; es bedarf aber in diesem Falle zur Vollendung der Verjährung noch des Ablaufes von mindestens zwei Jahren seit dem 1. Januar 1883.

Kürzere durch dieses Gesetz bestimmte Fristen der Verjährung oder der Verwirkung fangen erst mit dem 1. Januar 1883 zu laufen an.

Mit Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung gelten vom 1. Januar 1883 an durchweg die Bestimmungen dieses Gesetzes.

884. Die Wirkungen des Mobiliarpfandrechtes, die Berechtigungen und Verpflichtungen des Pfandgläubigers, des Verpfänders und des Pfandschuldners richten sich vom 1. Januar 1883 an, auch wenn das Pfandrecht schon vorher entstanden ist, nach diesem Gesetz.

Ein vor dem 1. Januar 1883 zu Gunsten eines Pfandgläubigers gültig geschlossener Verfallsvertrag verliert mit diesem Tage seine Gültigkeit.

885. Ein vor dem 1. Januar 1883 durch freiwillige Verpfändung ohne Besitzesübertragung errichtetes und an diesem Tage noch bestehendes Mobiliarpfandrecht erlischt, falls nicht ein früherer Untergang desselben durch das kantonale Recht bestimmt ist, sechs Monate nach der Fälligkeit der Forderung und, wenn diese schon vor dem 1. Januar 1883 fällig ist, mit dem 1. Juli 1883.

Bei Forderungen, deren Fälligkeit eine vorangegangene Kündigung voraussetzt, laufen die sechs Monate von dem ersten Tage an, auf welchen die Kündigung zulässig ist.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch den Beginn der Realisirung des Pfandrechtes, falls dieselbe ohne Verzug durchgeführt wird.

886. Von den pfandrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes werden die gerichtlichen Pfandrechte nicht berührt; es bleiben für dieselben bis zum Erlasse eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursrechtes die kantonalen Vorschriften maßgebend.

887. Die in diesem Gesetze bestimmten Retentionsrechte erstrecken sich auch auf solche Sachen, welche vor dem 1. Januar 1883 in die Verfügungsgewalt des Gläubigers gekommen sind.

Sie stehen dem Gläubiger auch für solche Forderungen zu, welche vor dem 1. Januar 1883 entstanden sind.

Früher entstandene Retentionsrechte unterliegen bezüglich ihrer Wirksamkeit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

888. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bleiben unverändert in Kraft. Ebenso bleibt für die Haft-

barkeit aus Fabrikbetrieb die besondere Gesetzgebung des Bundes vorbehalten.

889. Die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche ein Schuldner in der Absicht abschließt, seine Gläubiger zu beeinträchtigen, wird bis zum Erlasse eines eidgenössischen Gesetzes über Betreibung und Konkurs nach dem kantonalen Rechte beurtheilt.

890. Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) gelten hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängel die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebungen, beziehungsweise des Konkordates über die Viehhauptmängel bis zu dem Zeitpunkte, wo hierüber ein eidgenössisches Gesetz erlassen sein wird.

891. Bei stillschweigender Fortsetzung eines vor dem 1. Januar 1883 abgeschlossenen Miethvertrages, Dienstvertrages, Gesellschafts- oder Genossenschaftsvertrages treten die Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

892. Für Handlungen, welche ein Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter nach dem 1. Januar 1883 vornimmt, haftet sein Prinzipal nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, auch wenn die Prokura oder Vollmacht vor jenem Tage ertheilt worden ist.

893. Ueber Einrichtung, Führung und Kontrolirung der Handelsregister, über das bei den Eintragungen in dieselben zu beobachtende Verfahren, die zu entrichtenden Taxen, die Beschwerdeführung, sowie über die Einrichtung des Handelsamtsblattes, wird der Bundesrath eine Verordnung erlassen, welche zugleich mit diesem Gesetze in Kraft zu treten hat.

894. Die in diesem Gesetze ausgesprochene Verpflichtung zur Eintragung in die Handelsregister besteht auch für solche Rechtsverhältnisse, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1883 herrühren; für deren Eintragung wird jedoch noch eine Frist bis Ende März 1883 eingeräumt.

895. Der Umstand, daß eine nach dem 1. Januar 1883 eingegangene Bürgschaft oder ein nach diesem Tage errichtetes Pfandrecht zur Sicherung einer vor demselben entstandenen Forderung dient, hindert nicht, daß der Bestand und die rechtliche Wirksamkeit dieser Bürgschaft, beziehungsweise dieses Pfandrechtes nach den Vorschriften dieses Gesetzes beurtheilt wird.

896. Bis zum Erlaß eines eidgenössischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag bleiben die allfällig bestehenden besondern Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Versicherungsverträge in Kraft.

897. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rechte der Gläubiger im Konkurse einer Gesellschaft oder eines Gesellschafters finden auf die vor dem 1. Januar 1883 eröffneten Konkurse keine Anwendung.

Ist der Konkurs aber erst nach dem 1. Januar 1883 eröffnet worden, so wird das Verhältniß der Gläubiger zu einander sowohl im Gesellschafts-, als auch im Privatkonkurs eines Gesellschafters nach diesem Gesetze beurtheilt, auch wenn die Gesellschaft oder die Forderungen der Gläubiger vor dem 1. Januar 1883 entstanden sind. — Ad 136 u. 137.

898. Statuten einer vor dem 1. Januar 1883 rechtsgültig entstandenen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, dürfen bis Ende Dezember 1887 unverändert fortbestehen. Sind die Vertreter einer solchen Aktiengesellschaft durch die Statuten in der Befugniß, für die Gesellschaft zu handeln, beschränkt, so bleibt diese Beschränkung, falls die Statuten vor dem 1. April 1883 einregistrirt worden sind, entgegen dem Art. 654, Absatz 2, auch gutgläubigen Dritten gegenüber für alle bis zum 31. Dezember 1887 geschlossenen Geschäfte wirksam. — cf. All. ad 16, 2.

Mit dem 1. Januar 1888 treten auch für die in dem ersten Absatz erwähnten Aktiengesellschaften sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf alle von da an geschlossenen Rechtsgeschäfte in Kraft. Falls bis dahin die Statuten nicht mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung gebracht worden sind, so unterliegen die mit der Verwaltung und Kontrole betrauten Personen den in den Artikeln 671 bis 675 aufgestellten Bestimmungen über deren Verantwortlichkeit, und es hat jeder Gläubiger der Gesellschaft, dessen Forderung nicht vollständig bezahlt ist, sowie jeder Aktionär das Recht, die sofortige Auflösung der Gesellschaft gerichtlich zu verlangen.

899. Auf Anstalten (Banken, Versicherungsanstalten u. s. w.), welche vor dem 1. Januar 1883 durch besondere kantonale Gesetze gegründet worden sind und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Aktien- oder Kommanditgesellschaften keine Anwendung. — 613. — cf. ad 98.

900. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 bleiben unverändert in Kraft.

901. Die Haftung aus einer Wechselunterschrift und die Zulässigkeit der Wechselexekution ist nach demjenigen Rechte zu beurtheilen, welches zur Zeit der Unterzeichnung maßgebend war.

Dagegen richtet sich vom 1. Januar 1883 an die Form des Protestes und das Verfahren der Amortisation von Inhaberpapieren in allen Fällen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

902. Die am 1. Januar 1883 bereits bestehenden, diesem Gesetze widersprechenden Firmen dürfen bis zum 31. Dezember 1892 unverändert fortbestehen. Bei irgend welcher Aenderung der Firmen vor diesem letzteren Zeitpunkte sind sie jedoch sofort mit dem Gesetze in Einklang zu bringen.

903. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Pflicht zur Führung und zur gerichtlichen Vorlegung von Geschäftsbüchern treten auch für die Inhaber der am 1. Januar 1883 bereits bestehenden Geschäfte mit diesem Tage in Kraft.

904. Wo der Richter in Zweifel darüber ist, zu welcher Zeit eine Handlung vorgenommen wurde (z. B. beim Blanko-Indossament), spricht die Vermuthung für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

Ende des Schweizer. Obligationenrechts.

III.

Gesetzbuch

über

das gerichtliche Verfahren

in

bürgerlichen Rechtssachen

für den

Kanton Bern.

Erstes Hauptstück.

Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten,

vom 31. Heumonat 1847, in Kraft getreten den 1. Oktober 1847.

Promulgations-Dekret.

1) Das erste Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, welches die Bestimmungen über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten enthält und aus 403 Paragraphen besteht, tritt mit dem 1. Oktober 1847 in Kraft und soll sofort durch den Druck bekannt gemacht werden.

2) Von diesem Zeitpunkte hinweg sind aufgehoben: die §§ 17 bis und mit 95 des Gesetzes über die Prozeßform in Administrativstreitigkeiten vom 5. und 6. Juni 1818 [1]); das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen vom 26. März 1821; die Art. 1 bis und mit 516, 523 bis und mit 544, und 1003 bis und mit 1028 des französischen code de procédure civile, mit Ausnahme jedoch des Titel XXV, liv. II, procédure devant les tribunaux de commerce; die Art. 1329 und 1331 des französischen code civil, und die Satzungen 765 bis und mit 782 des Gesetzbuches über das Sachenrecht vom 18. März 1830, so wie alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

3) Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ändern jedoch nichts an dem in dem neuen Kantonstheile in Kraft bestehenden Handelsgesetzbuche. [2])

---

[1]) Bei allen Streitigkeiten, welche über Lasten und Beschwerden entstehen, zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgesetze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht, namentlich wo die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme &c. oder zur Bezahlung von Abgaben u. dgl. streitig wird, wird das einzuschlagende Verfahren bestimmt durch das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen. (S. dasselbe nach dem Civilprozeß.)

[2]) Ziff. 4 und 5 dieses Dekretes sind gegenstandlos geworden; sie betrafen die Uebergangszeit, in welcher nach dem Civilprozeß von 1821 Rechtsstreite bereits angehoben waren und ordneten i. G. an: Rechtsmittel und Incidente in solchen Prozessen fallen unter das vorliegende Gesetz von 1847.

Vorbemerkung.

Für eine Reihe von Befugnissen, welche das O. R. den Bürgern einräumt, gibt P. keine genügende, sichere Entscheidung über die Form, in welcher sie gerichtlich geltend zu machen sind, über Zuständigkeit des Richters u. ä. m. Wer ist die zuständige Behörde zur Setzung der Nachfrist nach 122 O. R.? wer hat die Anordnung zur Einsichtnahme der Bücher einer Aktiengesellschaft nach 641,4 O. R. zu treffen? in welchem Verfahren ist sie anzubegehren? suspendirt die Appellation gegen ein entsprechendes Erkenntniß dessen Ausführung?

Eine Menge solcher Fragen im Einzelnen sind in dem Nachstehenden durch Anmerkungen hervorgehoben; eine Antwort auf dieselben ist umsomehr zweifelhaft, als die Drucklegung von P. Mitte Juli 1882 begonnen hat, und hier eine Revision erst im Werden ist, welche die Möglichkeit gewähren wird, die neuen Bundesgesetze, namentlich das O. R. für den Kanton Bern handlich zu machen. Im Februar l. J. hat zudem der Große Rath in erster Lesung das Brunner'sche Projekt angenommen, welches P. vom Standpunkte des bestehenden kantonalen Rechtes aus theilweise umgestalten will, und es wird wohl vor dem 1. Januar 1883 ein Gesetz zu Stande kommen müssen, das diesen Standpunkt festhält und zugleich die durch die Bundesgesetzgebung gebotenen Abänderungen von P. damit anordnen wird. Vgl. einstweilen: Vogt, Anträge betr. Revision von P. 1882. Sollte es vor Schluß dieser Ausgabe noch möglich sein, etwas Sicheres hierüber zu bieten, so wird es in einem Anhange zu P. wie zum Vollziehungsverfahren geschehen.

Civilprozeß.

Allgemeiner Theil.

Titel I.

Von den Gerichten.

§ 1. Das Civilgericht beurtheilt alle privatrechtlichen Streitigkeiten, in welchen die Hülfe des Staates angerufen wird.[1) Gegenstand des Civilprozesses.

2. Die Civilrechtspflege wird verwaltet durch: Richterliche Behörden und Beamten.
1) die Friedensrichter;
2) die Gerichtspräsidenten;
3) die Amtsgerichte, und
4) den Appellations- und Kassationshof.

3. Der Friedensrichter beurtheilt endlich alle Streitigkeiten über Gegenstände, deren Werth Fr. 36. Rp. 23[2]) nicht übersteigt. Auch kömmt ihm die Leitung des Aussöhnungsversuches in allen Streitigkeiten zu, für welche solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.[3]) Kompetenz. 1) Friedensrichter.

4. Dem Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über Fr. 36 Rp. 23 und nicht über Fr. 144. Rp. 93 sich beläuft.[4]) Außerdem 2) Gerichtspräsident.

---

[1]) Vgl. Gesetz über öffentliche Leistungen von 1854, bes. §§ 19—23; Gemeindegesetz von 1852, bes. § 55 ff.; beide hienach.

[2]) Vgl. § 115 P. — Der Friedensrichter urtheilt ferner endlich über bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, indem er die Beleidigung von Amteswegen aufhebt und dem Beleidigten auf Verlangen deßhalb ein Zeugniß ausstellt (Gesetz vom 6. März 1841, § 14, Ziff. 2).

[3]) Die Werthbestimmungen in § 3 ff. sind nach alten oder Schweizerfranken: L. 25 = Fr. 36. 23; L. 100 = Fr. 144. 93; L. 200 = Fr. 289. 86. Diese Beträge sind nicht abgerundet worden, wie das ein Dekret vom 1./2. März 1853 betreff der Bußen gethan hat. — Gegenwärtig ist Abrundung und Kompetenzerhöhung im Wurfe; das zu erwartende Gesetz wird nach wirklichem Erlasse in einem Anhange folgen.

[4]) Nach § 406 V. V. steht dem Gerichtspräsidenten die endliche Beurtheilung in Vollziehungsstreitigkeiten bis und mit Fr. 289. 86 und nach § 101 W. O. bis und mit Fr. 300 zu. Er entscheidet ferner endlich über die Zulänglichkeit der allfälligen Entschuldigungsgründe der von ihm ernannten Sachverständigen (§ 187 P.) und über die Zulässigkeit einer Pfändung im Falle des § 476 V. V. Vgl. pag. 59 a. E.

entscheidet er, unter Vorbehalt der Appellation, in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.[1])

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, so wie in Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekusirt worden oder durch andere Gründe in der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen der Friedensrichter.

Endlich leitet er die Prozeßinstruktionen.

3) Amtsgericht. § 5. Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über den Werth von Fr. 144 Rp. 93 bis Fr. 289 Rp. 86 ansteigt. Ueberdieß urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höhern Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor den Appellations- und Kassationshof gebracht worden (§ 283), oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist.[2]) Zu der Fällung eines Urtheils müssen neben dem Gerichtspräsidenten vier Beisitzer anwesend sein.

4) Appellations- und Kassationshof. § 6. Der Appellations- und Kassationshof urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von Fr. 289 Rp. 86 übersteigen, oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind.[3]) Die nämliche Behörde beurtheilt auch in letzter Instanz diejenigen Streitfälle, welche nach § 283 mit Uebergehung des Amtsgerichtes vor sie gebracht werden.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen (§ 363 ff.) und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung und wegen Formverletzungen.[4])

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Appellations- und Kassationshofes ist die Anwesenheit seines Präsidenten und von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich.

Sekretariat und Bedienung. § 7. Bei den gerichtlichen Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgerichte und dem Appellations- und Kassationshofe (§§ 4, 5 und 6) ist die Anwesenheit und Mitwirkung des ordentlichen Aktuars der Behörde[5]) oder eines beeidigten Stellver-

---

[1]) S. z. B. in allen Vollziehungsstreitigkeiten über Streitgegenstände, deren Werth Fr. 289. 86 übersteigt, in Wechselprozessen über Fr. 300, nach 101, Al. 2 bern. Wechselgesetz; in allen im Laufe eines Prozesses sich erhebenden Vor- und Zwischenfragen (mit Ausnahme des amtsgerichtlichen Kompetenzverfahrens); in den Fällen der Satz. 381 bis 390 C.

[2]) Vgl. § 45 G. O.

[3]) S. § 127 P.

[4]) Ueber die Beschwerdeführungen gegen die Vollziehungsbeamten (mit Ausnahme des Richters), sowie gegen die Hüter, Massaverwalter u. s. w. (nicht auch gegen die Bevollmächtigten) entscheidet dagegen, unter Vorbehalt des Rekurses, der Gerichtspräsident (§ 418 ff. V. V.).

[5]) Dieß ist beim Amtsgericht, sowie beim Gerichtspräsidenten der Gerichtsschreiber, beim Obergericht und dessen Abtheilungen der Obergerichtsschreiber und die Kammerschreiber (§§ 10 und 40 G. O.).

treters[1]) und des Gerichtsweibels[2]) erforderlich. Dem Aktuar liegt die Führung des Protokolles und die Ausfertigung der Beschlüsse ob; der Weibel vollzieht die ihm von der Behörde ertheilten Aufträge.

8. Eine Gerichtsperson soll an der Verhandlung oder Beurtheilung eines Streites nicht Theil nehmen: Rekusationsgründe.

1) wenn sie in einem Verhältnisse zu einem der streitenden Theile steht, welches sie unfähig machen würde, in der Sache ein vollgültiges Zeugniß abzulegen (§§ 219, 220 und 222);
2) wenn sie in der Sache als Richter in erster Instanz geurtheilt oder als Zeuge, Anwalt oder Bevollmächtigter aufgetreten ist;
3) wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person in dem Streite als Anwalt oder als bevollmächtigt verhandelt hat;
4) wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person einem der streitenden Theile in einem inner Jahresfrist vor der Ablehnung endlich beurtheilten Kriminalprozesse als Angeschuldigter, Anzeiger oder Damnifikat gegenüber gestanden ist;
5) wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person mit einer der Parteien in einem Civilprozesse steht, und
6) wenn sie in der Streitsache Rath ertheilt hat.

9. Die Partei, welche eine Gerichtsperson ablehnen will, soll ihr Gesuch ordentlicher Weise wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Termine der Gerichtsstelle, welche darüber zu urtheilen hat, motivirt und mit den allfälligen Belegen versehen einreichen. Fällt ihr hierin eine Säumniß zur Last, und wird dadurch ein Termin unnütz, so kann sie in die daherigen Kosten verurtheilt werden. Verfahren.

10. Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Einzelrichter (Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten) entscheidet dessen Stellvertreter. Werden der Präsident, einzelne Mitglieder oder der Sekretär eines Gerichts abgelehnt, so hat das betreffende Kollegium selbst, unter Austritt der betheiligten Gerichtspersonen und Zuziehung von Ersatzmännern, hierüber zu entscheiden. Wird ein Amtsgericht in seiner Gesammtheit oder in der Mehrheit seiner Mitglieder — die Ersatzmänner eingerechnet — abgelehnt, so soll der Appellations- und Kassationshof darüber urtheilen, welche Behörde dann, falls die Rekusation erkannt wird, gleichzeitig die Beurtheilung der Sache dem Amtsgerichte eines der nächstgelegenen Bezirke übertragen soll.

Tritt endlich der letztvorgesehene Fall bei dem Appellations- und Kassationshof ein, so entscheidet ein von dem Großen Rathe aus

---

[1]) In Verhinderungsfällen kann der Obergerichtsschreiber seine Funktionen einem der beiden Kammerschreiber übertragen (§ 40 G. O).

[2]) Obergerichts- oder Amtsgerichtsweibel (§§ 10 und 40 G. O.). Ist letzterer an seinem Dienste verhindert, so beruft der Gerichtspräsident einen Unterweibel des Amtsbezirks zu Bedienung der Audienzen und zu Besorgung der Verrichtungen. — S. noch Anm. ad § 10 G. O.

der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht über die Zulässigkeit der Rekusation. Wenn die Ablehnung gegründet erfunden wird, so urtheilt ein auf die gleiche Weise zusammengesetztes außerordentliches Gericht auch in der Hauptsache.

Gerichtsstand. 1) Des Wohnsitzes. a. Ueberhaupt.

11. Persönliche Klagen sind in der Regel bei dem Richter, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat, anzubringen.[1])

Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte, wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt hat. Dienstboten haben den Wohnsitz ihres Dienstherrn; Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, und bevormundete Personen denjenigen ihres natürlichen oder geordneten Vormundes, und Frauen, die in der Ehe leben, den ihres Ehemannes; die Fälle ausgenommen, wo die bevormundete Person ohne Mitwirkung ihrer ordentlichen Rechtsvertreter zu handeln befugt ist (§ 23). Personen, die mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken haben, sollen an demjenigen belangt werden, wo sie sich zur Zeit der Anbringung der Klage aufhalten.[2])

b. Von Körperschaften und Gemeinheiten.

Körperschaften und Gemeinheiten sind vor dem Richter zu belangen, in dessen Bezirk der regelmäßige Versammlungsort ihrer Vertreter ist.[3])

---

[1]) Gerichtsstand für persönliche Klagen im Gebiete der Eidgenossenschaft: B. V. Art. 59; gegenüber Frankreich: Staatsvertrag v. 15. Juni/6. Dez. 1869, Art. 1 und 2; auch Art. 4, Al. 2, und Art. 7; s. denselben in Theil II;

siehe ferner: § 413 B. V.; § 620 B. V.; §§ 99 und 100 W. O.; betreff Eheeinspruch: Art. 35 Civilst. Ges. von 1874; betreff Ehescheidung: Art. 43; betreff Paternitätsklagen: Satz. 183 C. ff. und Civilst. Ges. von 1874;

Wohnsitz von Kollektiv-, Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. Vereinen: 553, Ziff. 2; 616; 621; 624; 625, Al. 2 (Spezialdomizil für Filialen); 676; 680, Ziff. 2; 716; 805 O. R. Statuten und Handelsregister müssen den Sitz enthalten. Der Gläubiger, der mit einer Filiale verhandelt, hat Klagrecht gegen diese an deren, wie auch an des Hauptetablissements Wohnsitz, 625, 2 O. R.;

Wohnsitz von Eisenbahnunternehmungen: B. Ges. vom 23. Dez. 1872, Art. 8:

Der Sitz der Gesellschaft wird jeweilen in der Konzession bestimmt.

Die Gesellschaften haben aber in jedem durch ihre Unternehmung berührten Kanton ein Domizil zu verzeigen, an welchem sie von den betreffenden Kantonseinwohnern belangt werden können.

Für dingliche Klagen gilt unter Vorbehalt der vom Bunde aufzustellenden Vorschriften über Pfandrechte bei den Eisenbahnen der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Gerichtsstand für Forderungen aus kantonalen Expropriationen: Ges. von 1868, § 26, pag. 157; für Anwaltsforderungen: Tarif von 1850, § 82, Al. 2, wonach Moderationsrichter der Richter des Wohnortes des Anwaltes ist.

[2]) Wechselklagen: § 96 bern. Wechselgesetz von 1860 = oder Wohnort des Schuldners; Wahlrecht zwischen diesem und dem im Wechsel gewählten Domizil. — S. noch über Domizilwechsel: 722, Ziff. 8; 743; 764; 826; 828 O. R.

[3]) Für Kollektiv-Aktien- und Eisenbahngesellschaften müssen Statut und Handelsregister den Sitz angeben, 553, Ziff. 2; 616; 621; 624 u. 625, 2 (Spezialdomizil für Filiale); 676; 680, Ziff. 2; 716; 865 O. R.

Ansprüche gegen den Staat[1]) sollen, sofern hiefür nicht ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, bei dem Richter des Bezirks, in welchem die der Klage zu Grunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers, und, Falls dieser außerhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt angebracht werden. c. Des Staats.

Gegen Streitgenossen, die in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, soll die Klage bei dem Richter angebracht werden, in dessen Bezirk die größere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl der Beklagten in zwei oder mehrern Bezirken gleich, so hat der Kläger unter den Richtern dieser Bezirke die Wahl. d. Bei Streitgenossen.

Personen, die im Staatsgebiete keinen ordentlichen Wohnsitz haben, können an dem Ort ihres zeitigen Aufenthaltes belangt werden.[2]) e. Bei Personen, die keinen ordentlichen Wohnsitz im Kt. haben.

Endlich ist in allen Rechtsstreitigkeiten eine Partei, welche keinen ordentlichen Wohnsitz in dem Amtsbezirk hat, wo der Prozeß geführt wird, gehalten, ihrem Prozeßgegner gleich bei dem ersten Termine einen solchen innerhalb des betreffenden Amtsbezirkes zu verzeigen.[3])

12. Wenn ein Betheiligter für die Vollziehung eines Vertrages einen bestimmten Ort als Wohnsitz bezeichnet hat, so können alle Klagen aus dem Vertrage, sie mögen auf die Erfüllung oder Aufhebung desselben oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung gerichtet sein, gegen ihn bei dem Richter des gewählten Wohnsitzes angebracht werden. Bei dem erwählten Wohnsitze können auch alle Mittheilungen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vorkehren gültig gemacht werden.[4]) 2) Des erwählten Domizils.

13. Civilklagen aus Vergehen oder wegen Beschädigungen an liegenden Gütern, Anlagen an solchen, Bäumen und hängenden Früchten, können bei dem Richter angebracht werden, in dessen Bezirk die Rechtsverletzung stattgefunden hat.[5]) 3) Des Ortes der Widerhandlung.

---

[1]) Vgl. § 83 K. V. — Für Klagen gegen den Bund (sofern dieselben der Gerichtsbarkeit der Kantonalgerichte unterliegen) ist der Richter desjenigen Ortes zuständig, wo das Domizil der eidgenössischen Central- oder Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloß, oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet, oder deren Beamte und Angestellte die Handlungen begonnen, aus welchen geklagt wird; und, wenn es sich um dingliche oder Besitzesklagen handelt, die sich auf Immobilien beziehen, der Richter des Ortes, wo der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben liegt. Immer erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Gerichte auch auf die mit einer Widerklage geltend gemachten Ansprüche, selbst wenn die Vorklage zurückgezogen oder erledigt ist, und ebenso auf die Nebensachen, welche im Laufe des Verfahrens zwischen denselben Parteien vorkommen (Bundesges. vom 20. Nov. 1850, Art. 4, 8 und 9).

[2]) Vgl. Vertrag mit Frankreich von 1869, Art. 1, Al. 2, wonach Kläger an seinem Wohnort klagen kann, wenn Beklagter weder in Frankreich noch in der Schweiz bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und ib. Al. 3, wonach unter gewissen Umständen der Gerichtsstand des Aufenthalts gilt, wenn er mit dem forum contractus zusammenfällt. — Vgl. § 413 V. V.

[3]) Vgl. §§ 416, 445, 509, 576, 614 V. V.

[4]) Gerichtsstand des erwählten Domiziles in Vertrag mit Frankreich von 1869, Art. 3.

[5]) Das Konkordat vom 3. Dezember 1856, Art. 7, sowie die betreffenden Verträge über Autorrecht bestimmen für Klagen gegen Nachdruck u. s. w. den Gerichtsstand da, wo der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattgefunden hat.

4) Der gelegenen Sache. 14. Der ordentliche Gerichtsstand für dingliche und possessorische Klagen ist die gerichtliche Behörde, in deren Bezirk der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben liegt.[1])

5) Bei Erbschaftsstreitigkeiten. 15. Streitigkeiten in Betreff unvertheilter Erbschaften gehören vor den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Erblassers.[2])

6) Zusammenhängender Sachen. 16. Rechtssachen, die unter sich in Verbindung stehen, sollen gemeinschaftlich bei dem Gerichtsstande, vor welchen die Hauptsache gehört, oder, falls sie von gleichem Belange sind, bei demjenigen, bei dem die eine derselben bereits rechtshängig ist, behandelt werden.

7. Der Widerklage. 17. Das Gericht, bei welchem die Klage angebracht worden, ist auch für die Beurtheilung der Widerklage kompetent. Diese Kompetenz dauert fort, selbst wenn der Kläger seine Klage durch Reform oder Abstand zurückzieht.

8) Der Erstreckung. 18. Läßt sich der Beklagte vor einem nicht kompetenten Gerichte ein, so wird dieses dadurch kompetent zur Beurtheilung des Streites, in welchem die Einlassung erfolgt ist.

Beurtheilung der Zuständigkeit. 19. Wird die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörde, bei welcher die Streitsache anhängig gemacht worden, angefochten[3]), so hat sie selbst hierüber zu urtheilen.[4]) In appellabeln Fällen findet von diesem Urtheile Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

Verantwortlichkeit. 20. Die Gerichtspersonen sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der denselben durch ihre Gefährde oder Fahrlässigkeit erwächst.

---

[1]) S. betreff Eisenbahnen: B. Ges. vom 23. Dez. 1872, Art. 8, 3 in Anm. 1 zu § 11 und Eisenbahnverpfändungsgesetz von 1874, Art. 10. — Vertrag mit Frankreich, Art. 4.

[2]) Vgl. Konkordat vom 15. Juli 1822, § 3. — Vertrag mit Nordamerika vom 30. Juli/6. November 1855, Art. 6. — Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni/6. Dezember 1869, Art. 8; siehe Theil II. — Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868/23. Juni 1869, Art. 17:

„Ist ein Italiener in der Schweiz gestorben, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so werden die schweizerischen Behörden, denen nach den Gesetzen ihres Landes die Besorgung des Nachlasses obliegt, der italienischen Gesandtschaft oder dem italienischen Konsularbeamten, in dessen Bezirk der Tod stattgefunden hat, davon Anzeige machen, damit die Gesandtschaft oder das Konsulat den Betheiligten die nöthige Auskunft ertheilen kann.

Die gleiche Anzeige wird von den kompetenten italienischen Behörden der schweizerischen Gesandtschaft oder den schweizerischen Konsularbeamten gemacht werden, wenn ein Schweizer in Italien gestorben ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Italieners hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, sollen vor den Richter des letzten Wohnortes, den der Italiener in Italien hatte, gebracht werden.

Die Reciprocität findet bei Streitigkeiten statt, die sich zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizers erheben könnten."

[3]) Vgl. § 141, Ziff. 4 P.

[4]) Betreff Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden s. Ges. über das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854, § 23. S. dieses Gesetz hienach.

Daherige Ansprüche auf Schadenersatz können, wenn nicht schon in einem allfälligen Strafurtheile oder bei Anlaß einer Beschwerde wegen Pflichtverletzung darüber entschieden worden, auf dem Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

21. Jeder Richter soll, ohne in eine Untersuchung der Sache selbst einzutreten, in seinem Gerichtskreise alle gesetzlich erlaubten Vorkehrungen treffen, um welche er von andern gerichtlichen Behörden des Kantons, zum Zwecke der Erledigung von bei ihnen hängigen Streitsachen, angegangen wird. Requisitionen. a. Inländischer Gerichtsstellen.

[1]) Ansuchen ausländischer Gerichte, wodurch gegen eine im Staatsgebiete wohnende Person ein gerichtliches Verfahren im Auslande eingeleitet werden soll, sind, wenn die betreffende Person sich demselben nicht freiwillig unterziehen will, dem Appellations- und Kassationshof einzusenden, welcher, nach Einvernahme der Interessenten, die gesetzgemäße Verfügung zu treffen hat. b. Von ausländischen Gerichten.

Gesuche um Abhörung oder Vorladung von Zeugen dürfen zwar von dem Richter ohne besondere Einfrage bewilligt werden; die Zeugen können aber stets verlangen, vor einer inländischen Gerichtsstelle abgehört zu werden; auch darf nie eine Ungehorsamsstrafe oder ein Zwang in Betreff der Ablegung des verlangten Zeugnisses wider sie angewandt werden, ohne vorherige Bewilligung des Appellations- und Kassationshofes.

22. Die Verletzung der dem Richter oder dem Gerichte schuldigen Achtung kann von der Behörde selbst mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf fünfundsiebenzig Franken oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden geahndet werden. Achtungsverletzungen.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen.

---

[1]) Vgl. Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni/6. Dez. 1869, Art. 20 und 21, in Theil II.

Art. 9 des Vertrages mit Italien vom 22. Juli 1868/23. Juni 1869 lautet:

„Die Citationen oder Notifikationen von Akten, die Depositionen oder Verhöre der Zeugen, die Berichte der Experten, die gerichtlichen Verhörakten, und überhaupt alle Aktenstücke, welche in Civil- oder Straffällen im Wege von Rogatorien von Gerichtsbehörden des einen Landes auf dem Gebiete des andern erhoben werden, dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden und sind kostenfrei auszufertigen.

„Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf die in solchen Fällen den betreffenden Regierungen zukommenden Gebühren, und betrifft weder die den Zeugen gehörigen Entschädigungen, noch die Emolumente, welche Beamte oder Sachwalter jedesmal zu fordern berechtigt sind, wenn ihre Dazwischenkunft in einem gegebenen Falle gesetzlich nothwendig wird."

Titel II.

Von den Parteien.

Fähigkeit, vor Gericht zu handeln.

23. Die Befugniß, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen oder zu vertheidigen, ist nach den Gesetzen über die bürgerliche Handlungsfähigkeit zu beurtheilen.[1])

Streitgenossenschaft.

24. Mehrere Personen, die in der Gemeinschaft eines Rechts oder einer Verbindlichkeit stehen, oder aus dem gleichen Rechtsgeschäfte Rechte ansprechen oder Verbindlichkeiten übernommen haben, können, zur Verfolgung des nämlichen Zweckes, als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden.

Einrede der mehreren Streitgenossen.

25. Stehen die Streitgenossen in keinem Solidarverhältnisse unter sich, so kann der Beklagte, welcher auf das Ganze belangt wird, dem Kläger, sowohl wenn dieser nicht in Gemeinschaft mit allen Mitberechtigten auftritt, als auch, wenn er nicht alle Mitverpflichteten zugleich belangt, die Einwendung der mehreren Streitgenossen entgegensetzen und sich dadurch einstweilen von der Einlassung befreien.[2])

Adcitation.

26. Zieht jedoch der Beklagte die sofortige Aufnahme des Rechtsstreites vor, so kann er die dem Rechtsstreite fremd gebliebenen Streitgenossen durch eine Beiladung (Adcitation) auffordern, an der Verhandlung desselben Theil zu nehmen. Auf das Ausbleiben oder die Verweigerung der Theilnahme an dem Rechtsstreite von Seite der beigeladenen Streitgenossen kann der Beilader in der Verhandlung fortfahren, ohne dadurch seine rechtliche Stellung zu gefährden. Ist die Leistung, welche den Gegenstand des Streites bildet, untheilbar, so ist das auf seine Verhandlung erfolgte Urtheil auch für die beigeladenen Streitgenossen verbindlich; ist aber die Leistung theilbar, so kann der Beklagte in Hinsicht des Theils, für welchen jene mitberechtigt oder mitverpflichtet sind, die Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage beantragen.

27. Wenn der Beklagte den Streit aufnimmt, ohne eine der beiden obenerwähnten Vorkehren zu treffen, so wird seine Unterlassung, so weit es ihn betrifft, als die Anerkennung eines Solidarverhältnisses angesehen.[3])

Gemeinschaftliche Führung des Streites.

28. Die Streitgenossen haben ihre Rechtsvorkehren gemeinschaftlich vorzubringen; stehen aber dem Einzelnen besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu, so kann er diese gesöndert vortragen. In allen Fällen sind die Streitgenossen verpflichtet, ihrem Gegner innerhalb des Gerichtsbezirkes, in welchem der Rechtsstreit geführt wird, einen gemeinschaftlichen Wohnsitz zu verzeigen.

---

[1]) Vgl. Satz. 4 und 16 C.; B. Ges. über Handlungsfähigkeit von 1881, pag. 42 ff.

[2]) S. § 141, Ziff. 5 P. — Die Einwendung der mehreren Streitgenossen ist u. E. durch 79 O. R. beseitigt; dasselbe ist vielleicht von § 26 P. zu behaupten.

[3]) Ad § 27. U. E. ist diese Vermuthung durch 164 ff. O. R. weggefallen; nur dann ist Solidarität da, wenn sie in Folge des O. R. anzunehmen ist.

Theilnahme Dritter an dem Rechtsstreite. 1) Aufgeforderte. a. Nennung des eigentlichen Beklagten.

29. Wird Jemand einer Sache wegen, die er als Stellvertreter eines Andern inne hat, in eigenem Namen beklagt, so kann er sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten von der Einlassung auf die Klage befreien.[1])

30. Der Genannte erhält hierdurch das Recht zur Aufnahme des Streites, zu welchem Zwecke ihm die Klage mitzutheilen ist. Widerspricht derselbe den Angaben des Beklagten, so soll der Kläger, unter Vorbehalt besserer Rechte, in den Besitz der streitigen Sache eingesetzt werden, und der Richter hat dann auf Verlangen der einen oder andern Partei bloß noch über den Kostenpunkt zu entscheiden.

b. Streitverkündung. aa. Wenn der Denunziant den Rechtsstreit aufnehmen will.

31. Wenn Jemand auf den Fall des ungünstigen Ausgangs eines Rechtsstreites, den er zu führen beabsichtigt, von einem Dritten Gewährleistung oder Schadloshaltung fordern zu können glaubt, so soll er diesem von dem Streitverhältnisse Nachricht geben und vorläufig die Gründe anführen, aus welchen er sein Rückgriffsrecht ableitet.[2])

Der Dritte (Denunciat) erhält hiedurch das Recht, an der Führung des Streites beliebig Theil zu nehmen. Gibt er dem Streitverkünder (Denuncianten) bloß Angriffs- oder Vertheidigungsmittel an die Hand, so kann er sich dabei gegen die Anerkennung des Rückgriffsrechtes verwahren; übernimmt er aber die Führung des Streites selbst, oder macht er mit dem Streitverkünder gemeine Sache, so findet keine Verwahrung statt.

bb. Wenn der Denunziant die Fortführung des Rechtsstreites ablehnt.

32. Auf das Stillschweigen des Dritten kann der Streitverkünder in der Prozeßverhandlung nach eigenem Gutfinden fortfahren; nur haftet er dem Erstern für offenbare Nachlässigkeiten, deren er sich in der Prozeßführung schuldig gemacht hat.

33. Wenn der Streitverkünder den Streit nicht aufnehmen will, so kann er dieses dem Dritten in der Streitverkündung anzeigen und ihm durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, innerhalb welcher er sich zu erklären hat, ob er den Rechtsstreit gleichfalls aufgeben oder auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle. In diesem Falle kann der Dritte die Prozeßführung übernehmen, ohne dadurch das Rückgriffsrecht des Streitverkünders anzuerkennen; er muß aber

---

[1]) S. § 141, Ziff. 6 P. — Wir entscheiden nicht, inwieweit §§ 29 u. 30 nach O. R. noch für den Mobiliarverkehr Platz greifen.

[2]) S. betreff Streitverkündung, namentlich betreff des Rückgriffes des Beklagten, 238—240 O. R. P. hat die Grundsätze des römischen Codex, O. R. die des Pandektenrechtes; dieses beschränkt sich auf Mobiliarkauf, wird wegen des Grundsatzes: „Hand wahre Hand" kaum in anderen Käufen als denjenigen von einem ganzen Etablissement vorkommen, jenes ist für alle übrigen Geschäfte, namentlich Kauf von Immobilien, maßgebend. Die Frage bleibt offen, ob die Grundsätze des O. R. für den Prozeß als weiter greifend zu betrachten seien: bei der Cession gewöhnlicher Forderungen müssen sie u. E. Platz greifen. — Wir entscheiden die Frage nicht, ob die Streitverkündung durch richterlich bewilligten Akt geschehen müsse; 238 O. R. fällt unter die Regel der Formlosigkeit — sie gilt nicht bloß für Verträge, wie der Wortlaut von 9 ff. O. R. mit sich zu bringen scheint — und schreibt nur bezüglich des Umfanges, in welchem der Denunciat Antheil nehmen kann, die Anwendbarkeit kantonaler Prozeßgesetze vor.

diesen auf Begehren zuvor in Betreff der ihm durch die Fortsetzung des Streites erwachsenden Nachtheile (§ 37), inner einer von dem Richter zu bestimmenden Frist, sicherstellen. Kömmt der Dritte dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt er sich inner der bestimmten Frist nicht zur Uebernahme des Streites bereit, so kann der Streitverkünder ohne Weiteres in der Sache den Abstand erklären und sein beglaubigtes Rückgriffsrecht verfolgen.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

34. Die Streitverkündung soll im Anfange des Rechtsstreites, das heißt, von dem Kläger vor Anbringung der Klage und von dem Beklagten vor der Einlassung auf die Klage stattfinden; die Fälle ausgenommen, wo die Thatsachen, welche das Rückgriffsrecht des Streitverkünders begründen, diesem erst später bekannt geworden sind. Die Unterlassung der Streitverkündung wird als Verzichtleistung auf den Rückgriff ausgelegt.[1])

c. Vertretung.

35. Hat sich Jemand verpflichtet, einen Andern in einem allfälligen Rechtsstreite zu vertreten[2]), so soll ihn dieser, bevor er selbst etwas in der Sache verhandelt, zur Uebernahme des Streites auffordern und ihn, auf den Fall der Weigerung, zur Verhandlung der daherigen Vorfrage in die Audienz des Gerichspräsidenten laden, welcher darüber nach den für die Erledigung von Vor- und Zwischenfragen geltenden allgemeinen Vorschriften sein Urtheil fällt. Bis zu rechtskräftiger Beurtheilung der Vertretungsfrage soll der Rechtsstreit stille stehen.

36. Weigert sich der Dritte, welcher zur Vertretung verurtheilt worden ist, den Rechtsstreit zu übernehmen, so hat der Berechtigte die Wahl, den Streit selbst zu führen oder in der Hauptsache den Abstand zu erklären und in jedem Falle von demselben volle Genugthuung in Betreff der ihm dadurch erwachsenen Nachtheile zu verlangen.

Gemeinschaftliche Bestimmung rücksichtlich der Streitverkündung u. Vertretung.

37. Die Partei, welche ihrem Gegner einen Dritten als Stellvertreter stellt, hat demselben stets dafür gut zu stehen, daß dem Urtheile in Haupt- und Nebensache Statt gethan werde.

2) Unaufgeforderte Theilnahme (Intervention).

38. Ein Dritter ist auch unaufgefordert berechtigt, sich in einen zwischen Andern anhängigen Rechtsstreit einzumischen, wenn er ein solches Interesse an dem Ausgange des Streites zu haben vermeint, daß ihm ohne seine Einmischung aus der Fortsetzung des Rechtsstreites ein Nachtheil erwachsen würde.

a. Hauptintervention.

39. Verfolgt der Dritte (Intervenient) ein selbstständiges, eine oder beide streitenden Hauptparteien ganz oder theilweise ausschließendes Interesse (Hauptintervention), so ist sein Dazwischentreten als eine eigentliche Klage zu betrachten und nach deren Erfordernissen, jedoch ohne neue Verhandlung vor dem Friedensrichter, einzuleiten.

---

[1]) Nach Art. 32 Aktiengesetz von 1860 ist die Streitverkündung nicht erforderlich, wenn eine Aktiengesellschaft gegen fehlbare Vorstandsmitglieder regredirt. Ob diese Bestimmung noch nach Inkrafttreten des O. R. gültig sei, wird hier nicht entschieden.

[2]) Vgl. Satz. 709, 710, 814 C. und 238, Al. 2 O. R.

40. Die Hauptintervention ist in jeder Lage des Rechtsstreites bis zum Endurtheile zulässig. Ihre Wirkung besteht, wenn sie eine das Streitobjekt vollständig umfassende Präjudizialfrage für die Hauptsache enthält, darin, daß diese bis zum rechtskräftigen Entscheide der Interventionsfrage ruht. Ist hingegen neben dem Anspruch des Intervenienten auch noch ein Rechtsverhältniß zwischen den streitenden Hauptparteien zu beurtheilen, so läuft der Hauptprozeß neben dem Interventionsstreit und wird gleichzeitig mit diesem entschieden.

41. Der Hauptintervenient ist im Falle des Unterliegens seinen Gegnern für jeden Schaden verantwortlich, den er ihnen durch sein Dazwischentreten verursacht hat.

b. Nebenintervention.

42. Verfolgt der Dritte mit einer der streitenden Hauptparteien ein gemeinschaftliches Interesse (Nebenintervention), so wird er Streitgenosse derselben und muß die Sache in derjenigen Lage aufnehmen und fortsetzen, in welcher er sie findet.

43. Der Nebenintervenient kann mit Zustimmung der Partei, welcher er beitritt, den Rechtsstreit auch allein übernehmen, jedoch soll dadurch den Rechten der Gegenpartei kein Eintrag geschehen.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

44. Wer als Intervenient aufgetreten ist, kann in der Folge die Einwendung nicht machen, daß ihm der Streit nicht verkündet worden sei.

3) Interventionsrecht des Staates.

45. Entsteht ein Rechtsstreit über Gegenstände, bei welchen das öffentliche Interesse in der Weise betheiligt ist, daß sie nicht der willkürlichen Verfügung der Parteien überlassen werden können, sondern die Einwirkung der Staatsgewalt offen bleiben muß (Administrativsachen), wozu namentlich auch die Streitigkeiten über den Stand der Personen zu zählen sind, so soll der Gerichtspräsident den Kläger anweisen, die Klage dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Prozeß geführt wird, zu Handen des Staates mitzutheilen.

46. Der Staat hat in solchen Fällen das Recht, in jeder Instanz des Prozesses, sofern es zur Wahrung des öffentlichen Interesses nöthig erscheint, zu interveniren [1]); er kann zu diesem Ende namentlich zu jeder Zeit die Einsicht der Akten verlangen, bei der Prozeßinstruktion die Parteivorträge ergänzen und selbstständige Rechtsbegehren stellen, bei der Beurtheilung des Streites selbst ohne vorherige Einmischung das öffentliche Interesse verfechten und endlich auch gegen benachtheiligende Verfügungen der Gerichte von sich aus die gesetzlichen Rechtsmittel anrufen.

Rechte und Pflichten der Parteien gegen einander.
1) Im Allgemeinen.

47. Die Parteien sollen sich gegen einander sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit als des muthwilligen Leugnens und unredlicher Prozeßverzögerungen enthalten. Insbesondere ist ihnen und ihren Anwälten untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen. Nach fruchtlosem Verweise kann der Richter wegen solcher Beleidigungen den Schuldigen mit Geldstrafe bis auf fünfundsiebenzig Franken oder mit Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden bestrafen.

---

[1]) Dieß geschieht durch die Bezirksprokuratoren (§§ 65 und 73 G. O.).

Ebenso kann wegen muthwilligen Prozessirens durch die Gerichte wider den Schuldigen Geldstrafe bis auf fünfundsiebenzig Franken oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden, und im Wiederholungsfalle die Bevogtung verhängt werden. [1])

2) Von den Prozeßkosten. a. Von deren Auslage und Erstattung.

48. Jede Partei hat den Kostenaufwand für ihre Rechtsverfolgung oder Vertheidigung zu bestreiten. Die Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge veranlaßt werden, müssen von den Parteien gemeinschaftlich vorgeschossen werden.

49. Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatze der Prozeßkosten an ihren Gegner zu verurtheilen. Hatte jedoch die siegende Partei zu viel gefordert, oder ist in der Hauptsache theilweise auch zu Gunsten der andern Partei entschieden worden, so tritt nach Umständen Wettschlagung oder verhältnißmäßige Theilung der Kosten ein. Diese Modifikationen können auch stattfinden in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, und in der Seitenlinie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und ihren Ehegatten.

50. Ausnahmsweise kann bei präparatorischen und Zwischengesuchen, wodurch der eingeleitete Rechtsstreit nicht erledigt wird, der Impetrat bloß insofern in die Kosten verurtheilt werden, als er sich nicht bei dem zur Verhandlung bestimmten Termine dem angebrachten Gesuche unterzieht. Auf den Fall der Unterziehung bleibt der Kostenpunkt bis zur Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt.

b. Rechtsversicherung.

51. Eine Partei ist schuldig, in den folgenden Fällen ihrem Gegner auf seinen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten [2]):

a. Der Kläger oder Intervenient [3]):

wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat; den Fall ausgenommen, wo er auf die Aufhebung eines von dem Beklagten auf sein Gut oder auf seine Person [4]) erwirkten Arrestes klagt;

wenn er vergeltstagt oder bis zur Pfandnahme betrieben ist und die betreibenden Gläubiger noch nicht befriedigt hat;

wenn er wegen Vergehungen in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder derselben entsetzt ist.[5])

b. Der Beklagte:

wenn er einer Schuldbetreibung nicht ihren ungehinderten Lauf lassen will, die sich auf eine rechtsförmige, auf ihn oder auf Jemanden, in dessen Verbindlichkeiten er eingetreten ist, lautende Schuldschrift gründet; den Fall ausgenommen, wo er seine Einreden gegen die Gültigkeit der Urkunde, oder gegen die Zahlfälligkeit oder das dermalige Bestehen der

---

[1]) Die Bevogtung kann wegen Trölens nicht mehr verhängt werden. §§ 5 und 8 B. Ges. über Handl.-Fähigkeit, pag. 43 u. 44 dieses Werkes.

[2]) Vgl. Satz. 487 C. — Ueber Schuldversicherung vergleiche §§ 437 ff. B. B.

[3]) § 51 a gilt auch für Franzosen (Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni/6. Dez. 1869, Art. 13, Al. 2 (in Theil II).

[4]) S. Art. 59, Al. 3 B. V.

[5]) Außerdem in den Fällen der §§ 54 P. und 442 B. V.

Schuld sofort durch Urkunden oder Eideszuschiebung zu beweisen übernimmt.

52. Der Antrag auf Sicherheitsleistung soll im Anfange des Rechtsstreites, d. h. wenn er von dem Kläger ausgeht, vor der Klagerhebung, wenn aber der Beklagte solchen zu stellen im Falle ist, vor jeder andern Einrede oder Vertheidigung auf die Klage angebracht werden; die Fälle vorbehalten, wo die Thatsache, welche das Begehren begründet, erst während der Prozeßverhandlung eintritt.

53. Die Sicherheit soll innerhalb der Nothfrist von dreißig Tagen, von der freiwilligen Unterziehung oder gerichtlichen Auflage an gerechnet, durch Bürgschaft oder Hinterlagen geleistet werden.

Der oder die Bürgen müssen in dem hiesigen Kantone ihren Wohnsitz haben, und es soll über ihre Habhaftigkeit dem Bürgschaftsbriefe ein Zeugniß von dem Präsidenten des Einwohnergemeinderaths ihres Wohnorts beigefügt werden. Dieses Zeugniß muß zudem durch den zuständigen Regierungsstatthalter legalisirt sein.

54. Auf Anrufen der Partei, welcher die Sicherheit zu leisten ist, hat der Richter deren Zulänglichkeit zu beurtheilen.

Hat der Kläger solche inner der festgesetzten Frist gar nicht oder nicht gehörig geleistet, so soll die Klage einstweilen zurückgewiesen werden. Befindet sich aber der Beklagte in Säumniß, so ist derselbe zu verurtheilen, den Kläger ohne Weiteres zu bezahlen oder der Betreibung ihren Fortgang zu lassen; wobei jedoch das Recht des Beklagten vorbehalten bleibt, das Bezahlte ganz oder theilweise zurückzufordern, wenn er später die Sicherheit leistet und die Schuld sich nicht als gegründet herausstellt.

55. Die Verhandlung und Beurtheilung aller Streitfragen in den vorgedachten Fällen findet bei der Behörde statt, welche in der Hauptsache für die Prozeßinstruktion zuständig ist (§§ 132, 298 und 310), und es gelten hiefür die allgemeinen Vorschriften über die Erledigung von Vor- und Zwischenfragen (§§ 142 ff.). Wenn die geleistete Sicherheit ungenügend gefunden wird, so soll stets gleichzeitig auch die oben festgesetzte Folge (§ 54) ausgesprochen werden.

c. Armenrecht.

56. Wer durch ein Zeugniß des Einwohnergemeinderaths seines Wohnortes nachweist, daß sein Vermögen nicht zureiche, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß ihm das Armenrecht ertheilt werde. Dem Armuthszeugnisse soll eine möglichst annähernde Uebersicht des Vermögens und Erwerbes desjenigen beigefügt werden, welcher sich um das Armenrecht bewirbt. Ueberdieß muß das Armuthszeugniß von dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes legalisirt sein.[1])

57. Der Präsident des in der Hauptsache zuständigen Amtsgerichtes urtheilt über dergleichen Gesuche nach mündlicher Abhörung der Parteien und vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage. In

---

[1]) Vgl. Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni/6. Dez. 1869, Art. 14, in Theil II.

appellabeln Fällen wird das Urtheil mit den Akten dem Appellations- und Kassationshofe zur Bestätigung oder Abänderung eingesandt.

Wirkung des Armenrechts.

58. Die Partei, welche das Armenrecht genießt, ist von der Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren, dem Gebrauche des Stempelpapiers und von der Rechtsversicherung befreit. Sie kann auch verlangen, daß ihr der Appellations- und Kassationshof zum Behufe der Prozeßführung einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der patentirten Advokaten beiordne.[1])

Von der Bezahlung der Prozeßkosten an ihren Gegner ist jedoch die das Armenrecht genießende Partei, falls sie unterliegt und gerichtlich in dieselbe verurtheilt wird, nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmäßigen Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung nachzubezahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt.

59. Wenn die Partei, welche zum Armenrechte zugelassen ist, in dem Prozesse ein obsiegliches Urtheil erhält, so ist ihre daherige Kostenforderung durch den ihr bestellten Anwalt einzukassiren, der den dabei betheiligten Personen wegen ihrer Kostenantheile Rechnung zu tragen hat.

Titel III.

Von den Nebenpersonen der Parteien.

Bevollmächtigte und Anwälte.

60. Es steht Jedermann frei, seinen Prozeß selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Partei, mit oder ohne Zulassung eines Anwaltes, geboten ist.[2])

Die Fähigkeit, für einen Andern im Prozesse als Bevollmächtigter oder Anwalt zu verhandeln, ist nach den bestehenden besondern Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurtheilen.[3])

61. Der Bevollmächtigte soll sich bei seinem ersten Auftreten durch eine schriftliche Vollmacht zu der Verhandlung legitimiren.

---

[1]) Vgl. Gesetz über die Advokaten vom 10. Dez. 1840, §§ 13 und 15.

[2]) Siehe §§ 117, 234 (vgl. 244), 255, 256, 304, 312, 355 P., 460 V. V. u. s. w.

[3]) Die Befugnisse der Rechtsagenten (Gesetz vom 14. Februar 1825, Beschlüsse vom 21. Sept. 1847 und 20. Mai 1848) sind im § 45 des Gesetzes über die Gebühren im Civilprozesse und im V. V. vom 12. April 1850 festgestellt. Hinsichtlich der Advokaten verordnet der § 12 des Gesetzes vom 10. Dez. 1840: „Dieselben haben ausschließend das Recht, die schriftlichen Vorträge in Civil- und Administrativsachen Anderer, welche zu den wesentlichen Bestandtheilen der Verhandlung gehören, zu verfassen und zu unterschreiben, und können in allen Arten von Prozessen die erforderlichen Diktaturen zu Protokoll geben. Außer in den Fällen, wo das Gesetz es auch andern Personen ausdrücklich gestattet (vgl. z. B. Art. 264 Strafverf.), steht ihnen einzig die Befugniß mündlicher Vorträge in Sachen Anderer vor dem Richter und den Gerichten zu. Es werden aber nur die bisherigen und die infolge dieses Gesetzes patentirten Fürsprecher zu der mündlichen Verhandlung nicht eigener Civilsachen vor dem Obergerichte zugelassen."

Vollmachten, die außerhalb des Kantons ausgestellt worden, müssen von der kompetenten Behörde beglaubigt sein.

Allgemeine Vollmacht.

62. Eine allgemeine Vollmacht [1]), zu der Besorgung der Rechtsgeschäfte des Auftraggebers überhaupt oder eines einzelnen Prozesses, berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechts und die Vollziehung des Urtheils zum Zwecke haben, nicht aber zu Vergleichen, Uebertragungen an Schiedsrichter, Verzichten [2]), Reformen und zur Annahme von Zahlungen [3]); es sei denn, daß die Vollmacht dieser Handlungen ausdrücklich gedenke.

Vermuthete Vollmacht.

63. Ausnahmsweise sind patentirte Advokaten als vermuthete Bevollmächtigte zuzulassen, wenn sie die zu einem gerichtlichen Schritte nöthigen Akten in Händen haben und sich verpflichten, eine Vollmacht oder Gutheißung ihrer Partei bis zu dem folgenden Termine beizubringen, oder, wenn kein solcher bestimmt worden, inner der Frist von vierzehn Tagen in der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Unterläßt der vermuthete Bevollmächtigte, dieser Verpflichtung nachzukommen, so wird die Verhandlung durch die Behörde, vor welcher sie stattgefunden, nichtig erklärt, er selbst aber zur Tragung der den Parteien verursachten Kosten und sonstigen Nachtheile verurtheilt.

64. Nach einmal stattgefundener Vorlegung der Vollmacht kann der Bevollmächtigte nicht zu nochmaliger Produktion derselben angehalten werden; den Fall ausgenommen, wo wegen vorwaltenden Verdachts einer Fälschung die Vorlegung der Vollmacht durch den Richter geboten wird. Die Partei, welche eine bei den Akten liegende Vollmacht zurückziehen will, muß solches ihrem Gegner rechtlich kundthun.

Titel IV.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

Amtliche Thätigkeit der Gerichtspersonen.

65. Der Richter und die Gerichte haben von Amtes wegen darauf zu achten, daß bei den vor ihnen stattfindenden prozessualischen Verhandlungen des gesetzliche Verfahren, unter Wahrung der vorgeschriebenen Formen, beobachtet werde. Ehrverletzungen, die während der gerichtlichen Verhandlungen stattgefunden, werden von dem Richter ohne Gestattung eines weitern Verfahrens von Amtes wegen aufgehoben und geahndet (§ 47), und, wenn solche in schriftlichen Vorträgen vorkommen, deren Reinigung angeordnet.

Im Uebrigen tritt die Thätigkeit des Richters in der Regel bloß auf Anrufen der Parteien und ausnahmsweise nur in denjenigen Fällen von Amtes wegen ein, wo ihm eine Amtshandlung gesetzlich geboten ist.

---

[1]) Vgl. Art. 394 O. R.

[2]) Vergleiche und Uebertragungen an Schiedsrichter stehen nunmehr unter Art. 394, 2 O. R., dessen Bestimmungen mit den obigen von P. übereinstimmen.

[3]) Annahme von Zahlungen gestattet Art. 394, 1 O. R. dem mit allgemeiner Vollmacht Versehenen; dagegen ist die Regulirung der Anwaltsbefugnisse überhaupt in Art. 394, 3 O. R. den Kantonen (resp. dem Bund) überlassen.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

66. Die Prozeßverhandlungen sind öffentlich und mündlich. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes bei verschlossenen Thüren geführt werden (Verfassung § 51).

Eventualmaxime.

67. Alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel der Parteien sind, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt, unter Folge des Verzichtes auf die spätere Geltendmachung der verabsäumten Theile der Rechtsbesorgung auf einmal vorzubringen. Der Richter hat darauf zu sehen, daß dieses in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung geschehe.

Veränderung der Parteivorträge.

68. Die faktischen Anbringen der Parteien dürfen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, weder durch nachträgliche Hinzufügung neuer Thatsachen, noch durch nachträgliche Verneinung der thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei verstärkt werden. Deßgleichen darf keine Partei die angebrachten Schlüsse so verändern, daß dadurch mehr oder Anderes verlangt wird, als nach der ursprünglichen Schlußstellung.

Dagegen kann eine Partei ihre Anbringen und Schlüsse zu jeder Zeit auf ein Minderes beschränken, und ebenso sind auch Verbesserungen von Mißschreibungen und Mißrechnungen stets zulässig.[1]) Wenn jedoch in Folge solcher Aenderungen die Streitfrage sich wesentlich anders gestaltet oder ganz erledigt wird, so ist diesem Umstande bei dem Urtheile über die Kosten Rechnung zu tragen.

Reform.

69. Findet eine Partei, daß sie ihren erstinstanzlich noch unbeurtheilten Haupt- oder Incidentalrechtsstreit nicht zu ihrem Vortheile geführt habe, so kann sie ihrem Gegner erklären, daß sie von der bisherigen Verhandlung abstehe, um über die vorliegende Streitfrage ein neues Verfahren einzuleiten. Die Reform kann jedoch in Betreff der gleichen Streitfrage von derselben Partei nur einmal geltend gemacht werden.

70. Die Partei, welche die Reform erklärt hat, muß ihrem Gegner die Kosten der aufgegebenen Verhandlung innerhalb sechs Wochen, von der Mittheilung ihrer daherigen Erklärung an zu rechnen, bezahlen oder zu deren Deckung einen von dem Richter zu bestimmenden Betrag hinterlegen.

71. Hat der Kläger die Reform erklärt, so muß er die neue Klagvorladung dem Beklagten gleichfalls innerhalb der Nothfrist von sechs Wochen mittheilen; hat aber der Beklagte von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so bleibt die Klage zu Recht bestehen und der Richter hat dem Beklagten für Anbringung seiner Vertheidigung einen peremtorischen Termin zu bestimmen. Betrifft die Reform einen Incidentalstreit, so kommen für dessen Wiederaufnahme dieselben Grundsätze analog zur Anwendung.

72. Läßt sich die Partei, welche die Reform erklärt hat, hinsichtlich der in den beiden vorhergehenden Satzungen enthaltenen Vorschriften eine Säumniß zu Schulden kommen, so wird die Reform-

---

[1] Vgl. 22 O. R.; vgl. ferner § 295 P. und Anmerkung.

erklärung als ein förmlicher Abstand über die Streitfrage, in Betreff welcher die Reform erklärt worden, angesehen.

§. 73. Die Zeitbestimmungen im Prozesse finden statt, entweder durch Bezeichnung eines Tages zur Erscheinung vor Behörde (Tagfahrt, Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, inner welchem eine gerichtliche Handlung vorzunehmen ist (Frist). Zeitbestimmungen.

Bei der Bestimmung der Fristen wird das Jahr nach dem Kalender angenommen, der Monat aber zu dreißig Tagen berechnet; der Tag, mit welchem eine Frist anhebt, ist nicht mitzuzählen, und ihre Dauer endet am letzten Tage, Abends sechs Uhr. Geschieht die Berechnung nach Stunden, so wird von Stunde zu Stunde gezählt.[1])

74. Die Zeitbestimmungen sind theils im Gesetze enthalten, theils werden sie durch den Richter festgesetzt und den Parteien entweder mündlich eröffnet oder durch Ladungen oder Wissenlassungen kund gethan. Fristen, die das Gesetz schlechtweg bestimmt, heißen Nothfristen. Eintheilung.

75. Die Partei, welche ein Gesuch anbringen will, hat, wenn nicht bereits ein Termin dazu bestimmt ist, bei dem Richter einen Tag auszuwirken und solchen dem Gegner durch eine förmliche Ladung bekannt zu machen. Ankündung von Gesuchen.

76. Jede Vorladung soll enthalten:

1) den Namen, den Wohnort und die genaue Bezeichnung der Parteien;
2) die Anzeige der Handlung, zu welcher vorgeladen wird;
3) die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung, und
4) das Datum, und die Unterschrift des Verfassers.

77. Die Ladungen und Wissenlassungen sollen, wo das Gesetz nicht deren amtliche Anordnung vorschreibt, von den Parteien erlassen, jedoch dem Richter[2]) vor der Ausführung zur Genehmigung vorgelegt werden. Einfache Ladungen, Wissenlassungen und Exekutionsbefehle, die durch den Widerspruch der Partei, gegen welche die Exekution verlangt wird, gehemmt werden können, sollen von dem Richter ohne weitere Untersuchung ihrer Begründetheit bewilligt werden; Arreste aber, provisorische Verfügungen, Exekutionsbefehle, gegen welche kein Widerspruch statthaft ist, und Ediktalladungen nur nach geleisteter Bescheinigung über das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit. In Betreff der Ansuchen anderer Gerichtsstellen endlich hat der Richter nach § 21 zu verfahren. Wissenlassungen und Ladungen.

78. Ist der Vorzuladende nicht in dem Gerichtsbezirke des Richters wohnhaft, vor welchem die Verhandlung stattfinden soll, so muß die Ladung auch dem Richter des Wohnortes zur Gestattung der Mittheilung vorgelegt werden.

---

[1]) Vgl. 88 ff., 749 ff. O. R.

[2]) Oder dessen Stellvertreter (§ 7 G. O.). In sehr dringlichen Fällen, wo Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, kann auch ein Amtsrichter die Bewilligung ertheilen, soll aber dann sofort schriftlich den Gerichtspräsidenten davon in Kenntniß setzen (Gesetz vom 24. Dez. 1832, § 23).

Ausführung der Ladungen. a. Ordentliche.

79. Die Mittheilung der Ladungen und Wissenlassungen an die Parteien geschieht ordentlicher Weise [1]) durch den Weibel, welcher sich bei seinen Verrichtungen an die bestehenden Instruktionen zu halten hat. Dem Vorgeladenen ist ein unterzeichnetes Doppel der Ladung, mit dem Zeugnisse des Weibels, zuzustellen, und die Mittheilung soll, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, [2]) wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem festgesetzten Termine stattfinden. [3])

80. Der Weibel soll seine Verrichtungen in Civilsachen zu gewöhnlicher Tageszeit, d. h. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, bei dem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte der betreffenden Person bestellen. Trifft er die Person nicht bei Hause an, so hat er das Doppel der Ladung einem ihrer Hausgenossen abzugeben, oder, wenn Niemand im Hause anwesend ist, an die Thüre zu heften. Verrichtungen an Behörden und Korporationen sind bei dem Vorsteher und in dessen Abwesenheit bei einem andern Vorgesetzten zu bestellen. Mittheilungen an den Staat werden an den Regierungsstatthalter des Bezirks, wo der Prozeß geführt wird, gemacht.

81. Ueber jede Verrichtung hat der Weibel ein Zeugniß [4]) auszufertigen, in welchem bestimmt angegeben sein soll, wann, wo und an wen er sie bestellt und welche Antwort er allfällig darauf erhalten habe. Dieses Zeugniß ist in die verschiedenen Doppel der Ladung oder Wissenlassung einzutragen.

b. Ediktalladungen.

82. Eine öffentliche Ladung (Ediktalladung) ist in den gesetzlich bestimmten [5]) und außerordentlicher Weise auch in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Vorzuladenden nicht kennt, oder der Richter seines Wohnortes die Bewilligung der Verrichtung unbefugt verweigert.

83. Die Ediktalladung soll an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, dreimal nach einander in das amtliche Blatt eingerückt, und, wo der Richter es für nöthig findet, auch in diejenigen Zeitungen aufgenommen werden, durch die sie am ehesten zur Kenntniß des Vorgeladenen gelangen kann; die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz ein Mehreres vorschreibt. [6])

---

[1]) Ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Einwohnergemeinderathes, wenn nämlich der Weibel wegen Abwesenheit oder Verwandtschaft seinen Dienst zu versehen verhindert ist (Gesetz vom 24. Dez. 1832, § 10). — Eine bundesräthliche Verordnung über die Bestellung von gerichtlichen Akten durch die Post vom 15. Okt. 1875 gibt derselben die Befugniß hiezu für Vorladungen, Betreibungsakten, Notifikationen u. s. f. in analoger Weise, wie es durch den Weibel geschieht: zwei Doppel, das eine zur Uebergabe an den Adressaten, das andere zur Rückstellung an den Versender mit Verrichtungserklärung. Wir entscheiden nicht, welche Tragweite diese Verordnung für das innere Verfahren des Kantons Bern habe (vgl. Bund. Civ. Proz. Art. 56: Theil II).

[2]) Z. B. § 136 P.

[3]) Ueber Zustellung von Ladungen u. s. w. an in Frankreich Wohnende s. Vertrag vom 15. Juni/6. Dez. 1869, Art. 20 und 21, unter den Verträgen mit dem Ausland.

[4]) S. § 200 P.

[5]) Z. B. Satz. 317; 496, Ziff. 4; 637; 653 bis 655 C.; §§ 413, 452, 556 V B.

[6]) Z. B. Satz. 655 C.

84. Bei Ediktalladungen ist der Erscheinungstag auf wenigstens sechs Wochen, von der ersten Bekanntmachung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, hinauszusetzen; die Fälle vorbehalten, für welche das Gesetz etwas Anderes bestimmt. [1])

Zeitbestimmung durch den Richter.

85. Nach einmal angehobenem Rechtsstreite macht der Richter ordentlicher Weise den Parteien bei jeder Erscheinung bekannt, wann die Verhandlung fortzusetzen sei und worin die nächste Vorkehr bestehen solle. Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, eine andere gesetzgemäße Vorkehr zu treffen.

86. Gedenkt eine Partei am Platz der gerichtlichen Handlung, zu welcher vorgeladen oder Termin anberaumt ist, eine selbstständig zu beurtheilende Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen, so muß sie den Schluß ihres daherigen Gesuches ihrem Gegner, unter Folge des Verzichtes, spätestens vierundzwanzig Stunden vor der Erscheinung mittheilen. Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht: bei Rechtsversicherungs- und Armenrechtsbegehren, bei Einreden wegen mangelnder Legitimation zur Verhandlung und in den Fällen, wo die Hauptsache selbst bei einem Termine verhandelt wird.

87. Der Richter soll darauf achten, daß die Prozeßverhandlung nicht unnöthig verzögert werde. Wo eine Frist zur Rechtsbesorgung zulässig ist, wird solche in der Regel auf vierzehn Tage bestimmt, doch kann dieselbe in besonders wichtigen und verwickelten Fällen bis auf dreißig Tage hinausgesetzt und umgekehrt, wenn die Sache am wachsenden Schaden liegt, bis auf dreimal vierundzwanzig Stunden verkürzt werden.

Erstreckung der Zeitbestimmungen.

88. Der Richter kann auf Begehren einer oder beiden Parteien die von ihm getroffenen Zeitbestimmungen aus zureichenden Gründen verlängern. Ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei ertheilt worden, so hat der Richter die andere davon amtlich in Kenntniß zu setzen.

89. Schlägt der Richter die Gestattung oder die Verlängerung einer Frist ab, so kann der Impetrant gegen das daherige Dekret bei dem Appellations- und Kassationshof Beschwerde führen. Findet diese Behörde die Beschwerde begründet, so sollen die Kosten nach Umständen dem Richter auferlegt oder bis zum Hauptentscheide suspendirt werden; wird aber der Beschwerdeführer abgewiesen, so fallen solche ihm auf, und es ist ihm in seinen eigenen Kosten eine neue peremtorische Frist oder Tagfahrt zu bestimmen. Ueberdies kann derselbe, wenn die Absicht muthwilliger Prozeßverzögerung zu Tage liegt, zum Ersatze des allfälligen Schadens an seinen Gegner verurtheilt und nach § 47 bestraft werden.

90. Gegen die Bewilligung oder Verlängerung einer durch den Richter zu bestimmenden Frist findet kein Rechtsmittel statt. Hat der Richter jedoch gesetzwidrige oder offenbar unnöthige Fristen oder Tagfahrten gestattet, so kann ihn der Appellations- und Kassationshof von Amtes wegen oder auf die Beschwerde der dadurch verletzten

---

[1]) Z. B. Satz. 317; 496, Ziff. 4; 637; 654 C.; § 556 V. V.

Partei in die dadurch veranlaßten Kosten und nach Umständen auch zum Schadenersatze verurtheilen.

91. Nothfristen können einzig durch die Uebereinkunft der Parteien verlängert werden.

Folgen der Säumniß.

92. Die Versäumung einer Frist oder das Ausbleiben bei einem Termine wird, wo das Gesetz nicht etwas Anderes feststellt, auf den Antrag des Gegners als ein Verzicht auf die Vorkehren ausgelegt, welche die säumige Partei zu treffen hatte. Hat diese ihrem Gegner bekannt gemacht, daß sie eine Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen gedenke, so bezieht sich der Verzicht bloß auf diese; die säumige Partei ist aber in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen, und es kann überdieß, wenn die Absicht der Prozeßverzögerung vorliegt, Bestrafung nach § 47 eintreten.

Dem Ausbleiben ist der Fall gleich zu achten, wenn eine Partei zwar vor dem Richter oder Gerichte erscheint, aber die ihr obliegenden Vorkehren nicht trifft.

93. Bleiben beide Parteien bei einem Termine aus, so fällt solcher dahin; bleibt hingegen bloß eine Partei aus, so kann die erschienene den Rechtsruf [1]) und die einseitige Zulassung zur Verhandlung verlangen. Der Rechtsruf darf gestattet werden, so bald, auf geschehene Anfrage durch den Richter, sich keine vollständigen Parteien mehr um das richterliche Gehör melden. Nach erfolglosem Rechtsrufe kann die erschienene Partei die ihr zukommenden gerichtlichen Vorkehren treffen und rücksichtlich derjenigen ihres Gegners darauf antragen, daß solche als verwirkt erklärt werden.

94. Die Partei, welche zur einseitigen Verhandlung zugelassen worden, soll ihrem Gegner das Ergebniß derselben längstens vierzehn Tage nachher mittheilen. Ist eine Zeit der Rechtsfortsetzung bestimmt worden, so muß auch diese der ausgebliebenen Partei ordentlicher Weise wenigstens vierzehn Tage, und, wenn die Zeitbestimmungen wegen Dringlichkeit der Sache verkürzt worden, wenigstens dreimal vierundzwanzig Stunden vor dem Eintritte des Termines oder dem Ablaufe der Frist bekannt gemacht werden.

95. Bleibt die auf diese Weise geladene Partei zum zweiten Male aus, so erklärt der Richter die thatsächlichen Anbringen der erschienenen Partei als erwahrt, diejenigen der ausgebliebenen aber als zurückgezogen und verhängt den Aktenschluß.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

96. Die säumige Partei kann sich gegen die Folgen ihrer Säumniß in den vorigen Stand wieder einsetzen lassen [2]):

1) wenn ihr die Ladung nicht persönlich mitgetheilt wurde und sie sich zur eidlichen Versicherung bereit erklärt, daß ihr die Zeitbestimmung gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, daß ihr die Befolgung unmöglich gewesen;
2) wenn sie oder ihr Bevollmächtigter oder Anwalt durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Staatsdienst u. s. w., abge-

---

[1]) Der Weibel besorgt den Rechtsruf; derselbe geschieht durch dreimaliges deutliches Rufen des Namens und Wohnorts des Vorgeladenen.

[2]) Vgl. §§ 289, 311 P.

halten worden, die ihr obgelegene Vorkehr zu der bestimmten Zeit zu treffen, und

3) wenn die Säumniß in der Fahrlässigkeit oder Gefährde eines von ihr mit der Geschäftsführung betrauten Bevollmächtigten oder Anwaltes aus der Zahl der angestellten Advokaten und Rechtsagenten ihren Grund hatte.

97. Die Partei, welche von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gebrauch machen will, muß ihr Vorhaben ihrem Gegner bei Folge des Verlusts ihres Rechtes ordentlicher Weise vor dem Eintritte des zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumten Termins oder, wenn kein solcher bestimmt worden, längstens vierzehn Tage nach der Mittheilung der Verhandlung (§ 94) anzeigen und in dem letztern Falle denselben zur Erörterung der Wiedereinsetzungsfrage vor die Behörde laden, bei welcher die Säumniß stattfand. Bei Ediktalladungen kann die Restitution in dem Falle des § 96, Art. 1 innerhalb der Nothfrist eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung der Ladung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, verlangt werden.

98. Wenn der Umstand, durch welchen eine Partei verhindert worden, einer Zeitbestimmung Folge zu leisten, es ihr auch unmöglich macht, inner der gesetzlichen Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, so ist dieses ihrem Rechte unschädlich. Die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Fristen für die Anbringung des Restitutionsbegehrens heben in diesem Falle erst mit dem Zeitpunkte zu laufen an, wo das Hinderniß weggefallen ist.

99. Auf Verlangen ihres Gegners hat die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt, die vorgeschützten Entschuldigungsgründe zu erwahren. In dem Falle des § 96, Art. 3 genügt die Erklärung des Bevollmächtigten oder Anwaltes als Beweis; nur muß dieser ihre Richtigkeit auf Begehren des Gegners eidlich bekräftigen.

Ebenso kann der Impetrant von dem Bevollmächtigten oder Anwalte den Eid verlangen, wenn dieser die Säumniß von seiner Seite in Abrede stellt.

100. Widersetzt sich der Gegner des Impetranten dem Restitutionsbegehren, so ist der daherige Streit durch die betreffende Behörde nach einer mündlichen Parteiverhandlung sofort zu beurtheilen.

Wird die säumige Partei wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so bleiben in den Fällen des § 96, Art. 1 und 2 die Kosten bis zum Urtheil in der Hauptsache suspendirt; im Falle des Art. 3 hingegen soll der säumige Bevollmächtigte oder Anwalt in die durch seine Säumniß verursachten Kosten und Schaden verurtheilt und, wenn Gefährde vorwaltet, überdieß nach den bestehenden Disziplinargesetzen bestraft werden.

In jedem Falle ist der Partei, welche in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, eine neue peremtorische Frist oder Tagfahrt zu bestimmen.

101. Die obigen Vorschriften über die Versäumung von Zeitbestimmungen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden

ihre Anwendung auch auf diejenigen Zeitbestimmungen im Prozesse, welche durch Uebereinkunft der Parteien getroffen worden sind.

Gerichtsferien. 102. Zu den Gerichtsferien gehören: [1])

1) die Sonntage und die vom Staate anerkannten Feiertage; [2])
2) die heiligen Wochen, als:
   - sieben Tage vor dem ersten Sonntage vor Weihnacht bis nach dem dreizehnten Januar;
   - sieben Tage vor dem Palmsonntage bis sieben Tage nach dem Osterfeste;
   - vierzehn Tage vor Pfingsten bis sieben Tage nach dem Pfingstfeste;
   - sieben Tage vor dem ersten, bis sieben Tage nach dem zweiten Kommunionssonntage im Herbstmonat.

103. An Sonn- und Festtagen sollen weder der Richter, noch der Aktuar und Weibel in Civilrechtssachen ihr Amt ausüben; mit Ausnahme der Ertheilung und Vollziehung von Arresten, Verboten und provisorischen Verfügungen in besonders dringenden Fällen.

104. Während der oben (§ 102) unter Art. 2 festgesetzten Gerichtsferien bleiben das Verhör des Richters und des Gerichtes für alle Rechtssachen, welche nicht im wachsenden Schaden liegen, eingestellt. Vorkehren, die nicht vor dem Richter oder vor dem Gerichte getroffen werden müssen, wie Weibelverrichtungen, Appellationsdiligenzen u. s. w., sind dagegen stets zulässig.

105. Läuft eine von dem Richter bestimmte oder gesetzliche Frist an einem Sonn- und Festtage aus, so erstreckt sich dieselbe noch auf den nächstfolgenden nützlichen Tag.

Fällt aber ein zu der Vornahme einer gerichtlichen Handlung festgesetzter Termin auf einen Tag, an welchem die Handlung nach den obigen Bestimmungen nicht stattfinden darf, so ist die Terminsbestimmung nichtig, und der Richter hat von Amtes wegen einen neuen Termin zur Verhandlung zu bestimmen und diesen den Parteien anzuzeigen.

---

[1]) Militärorganisation vom 17. Mai 1852, § 148: „Bei einem allgemeinen Aufgebote soll die Civil- und Administrativ-Justizpflege im ganzen Kantone eingestellt werden, und es sind dann sämmtliche angefangene Fristen als unterbrochen zu betrachten, in dem Sinne, daß mit der Aufhebung des Stillstandes die Fristen mit so viel Zeit fortlaufen, als beim Eintritt des Rechtsstillstandes noch nicht abgelaufen war, ohne daß eine nochmalige Publikation der Fristen bei Eingaben u. s w. nothwendig ist (Kreisschreiben vom 22. Januar 1857). § 149: Gegen Auszüger, Reservisten und Landwehrmänner, die im Felddienste stehen, soll während der Dauer ihrer Dienstzeit weder eine Rechtseröffnung noch eine Betreibung stattfinden. In rechtshängigen Prozessen können sie einen Rechtsstillstand verlangen. Das gleiche Recht steht auch einer Partei zu, deren Anwalt im Felddienste steht." Diese Bestimmungen gelten wohl noch, wiewohl das gesammte Militärwesen jetzt Sache des Bundes geworden ist (s. Anm. ad § 27 I b K. V.). Rechtsstillstände treten ferner ein in den Fällen der Satz. 662 C.; §§ 35, 40, 215, 371 P.; 422, 434, 436 V. V. u. s. w.

[2]) Charfreitag ist statt Maria Verkündigung seit 1860 ein solcher Feiertag (Dekret vom 24. Februar 1860).

Titel V.

Form der gerichtlichen Verhandlungen.

106. Bei den untern Gerichtsbehörden sollen die Parteivorträge in den Rechtsstreitigkeiten aus den deutschen Bezirken des Kantons in deutscher, bei denjenigen aus dem französischen Kantonstheile aber in französischer Sprache gehalten werden. Vor dem Appellations- und Kassationshofe steht den Parteien die Wahl unter den beiden Landessprachen frei. Sprache.

107. Wird eine in einer fremden Sprache verfaßte Urkunde zu den Akten gebracht, so soll die Partei, welche solche vorlegt, eine Uebersetzung in der Sprache des betreffenden Bezirkes beifügen, deren Richtigkeit, wenn sie angefochten wird, durch von dem Richter zu ernennende Sachverständige zu prüfen und zu begutachten ist.

108. Für alle in dem Kanton verfaßten Rechtsschriften ist der Gebrauch des Stempelpapiers vorgeschrieben; auch darf keine Schrift, welche nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes dem Stempel unterworfen ist, zu den Akten gegeben werden, bevor den daherigen Gesetzesvorschriften eine Genüge geleistet ist. Schriften, welche unter die Bestimmungen des Stempelgesetzes fallen, jedoch außer dem Staatsgebiete abgefaßt worden sind, sollen durch den Richter gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelgebühr visirt werden. Zeichnungen sind des Stempels enthoben.[1] Stempel.

109. Die von den Parteien eingelegten Schriften werden in dem Protokolle angemerkt und, mit Ausnahme der Originalurkunden, von dem Gerichtsschreiber mit einem Einlagszeugnisse versehen. Auf Verlangen des Gegners hat ihm der Gerichtsschreiber von den eingelegten Urkunden Abschriften zuzufertigen. Bezeichnung der eingelegten Schriften.

110. Jeder zu den Akten zu gebende schriftliche Vortrag soll von der Partei oder ihrem Anwalte unterzeichnet und mit einer Ueberschrift versehen werden, welche die Benennung desselben und die Namen der Parteien enthält. Aeußere Form der Parteivorträge.

111. Das Protokoll über die Verhandlung soll während der Gerichtssitzung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben werden. Der Eingang desselben enthält die Bezeichnung der Behörde und, wenn diese ein Gericht ist, die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung und die Namen der Parteien und ihrer Assistenten; dann folgt die umständliche Erzählung der Verhandlung und endlich die Verfügung der Behörde. Von den Parteivorträgen sind bloß die thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Nach beendigter Verhandlung soll der Gerichtsschreiber den betheiligten Personen das Protokoll zur Gutheißung vorlesen und diesen Umstand, unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen, schließlich gleichfalls protokolliren. Protokoll.

112. Bei einfachen Verhandlungen, wie bei der Einlage von Schriften 2c., werden den Parteien keine Protokollauszüge zugefertigt, Protokollauszüge.

---

[1]) Vgl. den Anhang zu diesem Titel; bes. § 6 des Ges. vom 16. März und 1. Juli 1880.

sondern es ist bloß in dem Einlagszeugnisse (§ 109) anzugeben, wer auf Seite der beiden Parteien erschienen sei, und welche Verfügung der Richter getroffen habe.

In den Fällen, wo das Protokoll Hauptheile des Verfahrens oder wichtigere Verfügungen enthält, sollen hingegen den Parteien auf ihr Begehren Auszüge gestattet werden, welche der Gerichtsschreiber, bei persönlicher Verantwortlichkeit, inner der von dem Richter zu bestimmenden und im Protokoll anzumerkenden Frist zur Herausgabe bereit zu halten hat.

Ordnung und Einband der Akten.

113. Nach dem Aktenschlusse sollen die Akten chronologisch geordnet, in einen oder mehrere Bände geheftet, paginirt und mit einem Inhaltsverzeichnisse (Aktenrodel) versehen werden. Auf dem Schilde jedes Aktenheftes sind die Namen der Parteien mit ihren Prozeßprädikaten, die Streitfrage, der zur Beurtheilung festgesetzte Termin und der Tag anzumerken, an welchem die Akten bei dem Gerichte in Umlauf gesetzt worden.

114. Die Nichtbeachtung der in den §§ 107, 110, 112 und 113 enthaltenen Vorschriften kann an dem Widerhandelnden mit einer Ordnungsstrafe von siebeneinhalb bis höchstens fünfzehn Franken geahndet werden.

Besonderer Theil.

Titel I.

Von der Einleitung des Prozesses.

§ 115. Wer als Kläger den Weg des Rechts betreten will, ist gehalten, sich bei dem zuständigen Friedensrichter um die Veranstaltung eines Aussöhnungsversuches zu melden. 1) Aussöhnungsversuch.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1) die Streitigkeiten in Vaterschaftssachen, für welche die Erscheinung vor dem Präsidenten des Einwohnergemeinderaths oder vor dem von dieser Behörde bezeichneten Stellvertreter den Aussöhnungsversuch vertritt [1];
2) die Streitfälle, in welchen das Gesetz die Anbringung der Klage ohne Aussöhnungsversuch erlaubt [2], und
3) die Streitsachen, in welchen bei eintretender Zögerung die Verwirkung des Klagrechts zu besorgen stünde. [3]

§ 116. Der Friedensrichter bestimmt dem Kläger auf sein Nachwerben einen Termin zur Erscheinung und macht solchen dem Beklagten durch eine amtliche Ladung, in welcher der Streitgegenstand möglichst genau bezeichnet werden soll, nach den Vorschriften der §§ 76 ff.[4] bekannt. Ist der Beklagte außerhalb des Gerichtsbezirkes des zuständigen Friedensrichters wohnhaft, so hat dieser dafür zu sorgen, daß die Ladung durch den Friedensrichter oder durch den Gerichtspräsidenten des Wohnortes bestellt werde.

---

[1] Der Text von Ziffer 1 ist durch das Großrathsdekret vom 12. Mai 1881 so festgesetzt; der Originaltext wies den Sühneversuch in Vaterschafts- und Ehesachen vor das Sittengericht.

[2] Z. B. § 39 P., §§ 500, 541, 570, 594 und 620 V. V. Vermittler sind die Sachverständigen in der Rechnungsbesitzung (Satz. 1016 u. 1017 C.).

[3] Vgl. auch hiezu die Stellung, die der Amtsschreiber zur „Verständigung" von Ansprachen auf Expropriationssummen nach Art. 2 der Verordnung vom 7. Februar 1874 einnimmt, pag. 153 hievor.

[4] Der zunächst bei dem Friedensrichter oder Vermittler wohnende Amtsgerichtsweibel oder Unterweibel ist verpflichtet, die von Seite des Friedensrichters oder Vermittlers erlassenen Ladungen gegen Bezahlung der hiefür bestimmten Gebühr zu verrichten und solche, mit daherigem Zeugnisse versehen, vor dem Erscheinungstermine Demjenigen zurückzustellen, der die Ladung erläßt (Gesetz vom 6. März 1841, § 21).

Die friedensrichterliche Ladung unterbricht jede Ersitzung und Verjährung; die Fälle ausgenommen, wo für die Anbringung der Klage selbst durch Gesetz oder richterlichen Entscheid eine peremtorische Frist bestimmt ist, wie bei der Klage nach Gestattung des neuen Rechts (§ 356), bei der Aufforderung zur Klage 2c.

117. Bei dem Termine der Aussöhnung sollen die Parteien persönlich erscheinen; ausnahmsweise ist es jedoch einer Partei, wenn sie außer dem Amtsbezirke des zuständigen Amtsgerichtes wohnt, sowie wegen erheblicher Hindernisse, über die sie sich bei dem Friedensrichter auszuweisen hat, gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

118. Der Friedensrichter sucht die Parteien zu vergleichen oder bezeichnet ihnen, auf das Begehren der einen oder der andern derselben, einen unparteiischen Mann als Vermittler, um unter dessen Vorsitz einen zweiten Aussöhnungsversuch vorzunehmen.

119. Bleibt der Kläger bei dem Aussöhnungsversuche vor dem Friedensrichter oder vor dem bezeichneten Vermittler aus, so hat er dem Beklagten die daherigen Kosten zu bezahlen und kann überdieß in eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Franken verurtheilt werden; auch ist ihm kein neuer Aussöhnungsversuch zu bewilligen, bis er die Buße und Kosten bezahlt hat.

Bleibt hingegen der Beklagte bei dem Termine aus, so verfällt er in eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Franken, und es liegt in dem Ermessen des Friedensrichters, in dessen Kosten einen zweiten Termin zum Versuche der Aussöhnung zu bestimmen oder dem Kläger sofort die Klagerhebung zu bewilligen.

Bleibt der Beklagte auch bei dem zweiten Termine aus, so verurtheilt ihn der Friedensrichter in eine Buße, die bis auf das Doppelte des obigen Maximums ansteigen darf, und es ist dem Kläger ohne Weiteres der Weg des Rechts eröffnet.

120. Gelingt es dem Friedensrichter oder dem Vermittler, die Parteien zu vergleichen, so schreibt er das Ergebniß in sein Protokoll ein und stellt jeder Partei auf Begehren ein Zeugniß darüber aus.

Uebersteigt der Streitgegenstand den Werth von Fr. 289 Rp. 86, so soll der Vergleich überdieß in Schrift verfaßt und von den Parteien und dem Friedensrichter oder Vermittler unterzeichnet werden.

Kann eine Partei nicht schreiben, so soll der Vergleich durch einen Notar abgefaßt oder der Urkunde eine Bescheinigung von zwei Zeugen beigefügt werden, daß solche der des Schreibens unkundigen Partei von einem der Zeugen in Gegenwart des Andern wörtlich vorgelesen und von ihr richtig abgefaßt gefunden und bestätigt worden sei.

Ein nach den obigen Vorschriften abgefaßter Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

121. Mißlingt hingegen der Aussöhnungsversuch, so hat der Friedensrichter oder der Vermittler dem Kläger hierüber ein Zeugniß auszustellen.

122. Die bei dem Termine der Aussöhnung gefallenen Aeußerungen und Anträge, welche zu keinem Vergleiche geführt haben, sollen im nachherigen Prozesse nicht berücksichtigt werden.

123. Wenn der Werth des Streitgegenstandes so unbestimmt ist, daß über die Zuständigkeit des Gerichtes oder die Zulässigkeit der Appellation Zweifel entstehen können, so soll der Kläger wo möglich den Werth, den er jenem beilegt, angeben oder, falls dieses nicht wohl angeht, noch vor der Klagerhebung bei dem Richter um die Anordnung einer amtlichen Schatzung nachsuchen. 2) Werthbestimmung des Streitgegenstandes.

124. Hat der Beklagte wider die Werthangabe des Klägers nichts einzuwenden, so ist solche für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend; bestreitet er aber ihre Richtigkeit, oder hält er in einem Fall, wo der Kläger keine Schatzung verlangt hat, eine solche für nothwendig, so kann er vor der Einlassung gleichfalls auf deren Veranstaltung antragen. Auch kann der Richter, vor Bewilligung der Klagvorladung, von Amtswegen eine Schatzung anordnen, wenn ihm der Werth des Streitgegenstandes zweifelhaft erscheint.

125. Der Richter ernennt zu diesem Zwecke zwei beeidigte Schätzer und bestimmt den Tag, an welchem die Schatzung stattfinden soll. Dieser Tag ist den Parteien amtlich mitzutheilen.

126. Sobald der Richter das Befinden der Sachverständigen zur Hand gebracht hat, theilt er solches den Parteien mit. Dieses Befinden ist nachher für die Bestimmung der Kompetenz entscheidend.

127. Der Werth des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in der Hauptsache fordert, ohne Rücksicht auf Rückstände an jährlichen Leistungen und Zinsen und auf Kosten oder Schaden. Jährliche Leistungen werden nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage kapitalisirt. Streitigkeiten über Liegenschaften und über Rechte, welche keine bestimmte Schatzung zulassen, wie Erbrechte und Dienstbarkeiten, sind in jedem Falle appellabel.[1]) Der Preis der Vorliebe kann einzig in denjenigen Fällen in Betracht kommen, wo das Gesetz dessen Berücksichtigung zuläßt.[2])

128. Sind mehrere zusammenhängende Klagpunkte gemeinschaftlich vorgebracht worden, so entscheidet der Gesammtwerth derselben. Die durch eine Widerklage verfolgten Ansprüche sind für die Bestimmung der Zuständigkeit bloß insofern maßgebend, als ihr Werth die Kompetenzsumme der Behörde, bei welcher die Vorklage angebracht worden, übersteigt.

129. Ist der Kläger vor dem Spruche von seiner Forderung zum Theil abgestanden, oder hat der Beklagte einen Theil derselben anerkannt, so wird die Zulässigkeit der Appellation nach der Größe der übrig bleibenden Summe beurtheilt.

130. Wird durch die Anbringung einer Widerklage (§ 128) der ursprüngliche Streitgegenstand in der Weise verändert, daß die Zuständigkeit des gewählten Gerichtsstandes dahin fällt, so ist die Sache von Amteswegen der dadurch zuständig gewordenen Gerichtsstelle zu überweisen.

---

[1]) Vgl. B. Ges. über Civilstand, Art. 43 ff., pag. 59 ff.; Satz. 151, 202, 221, 230, 392 C.

[2]) Vgl. Anm. zu Satz. 348 C. — O. R. kennt den Preis der Vorliebe nicht.

131. Ist in einem Falle, wo die Zulässigkeit der Appellation zweifelhaft sein konnte, die Schatzung unterlassen worden, so wird der Streitgegenstand als appellabel angesehen.

Titel II.

Von den ordentlichen Prozeßverfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren.

Instruktionsrichter. 132. In allen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, findet eine Prozeßinstruktion vor dem zuständigen Gerichtspräsidenten statt. Diese hat zum Zwecke die Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses, mit Weglassung aller Rechtsausführungen, welche einzig in den mündlichen Vorträgen vor dem urtheilenden Gerichte statthaft sind.

Bedingungen der Klagbewilligung. 133. Der Gerichtspräsident bewilligt dem Kläger auf sein Verlangen die Mittheilung der Klage an den Beklagten, sofern er infolge einer vorläufigen Prüfung findet:

1) daß den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuches Folge geleistet worden, und
2) daß die Klage den gesetzlichen Vorschriften gemäß abgefaßt sei (§ 134).

Schlägt der Richter die Bewilligung der Klagvorladung ab, so hat er seine Weigerungsgründe dem Kläger auf Begehren schriftlich mitzutheilen, der darüber bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen kann.

Inhalt der Klage. 134. Die Klagvorladung ist nach den allgemeinen Vorschriften für die Erlassung von Ladungen abzufassen. Ueberdieß ist damit die Klage zu verbinden, welche enthalten soll:

1) die Bezeichnung der Parteien und allfälligen Streitgenossen;
2) die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
3) die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern eine solche als nothwendig erscheint (§§ 123 ff.);
4) die genaue Bezeichnung des eingeklagten Rechts, wie Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit u. s. w.;
5) die Aufzählung aller Thatsachen, die zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, in gedrängter Kürze und in artikulirte Sätze aufgelöst;
6) für jeden Satz speziell die Angabe der Beweismittel, der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w. Soll eine Thatsache durch Schlußfolgerungen, allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungseide, bewiesen werden (§ 267 ff.), so sind dabei die Umstände, aus welchen die Wahrheit der Thatsache gefolgert wird (Anzeigen, Indicien), nebst den dafür sprechenden Beweismitteln, anzuführen.

133, 135. Mehrere Personen können in der gleichen Klagschrift nur dann als Kläger auftreten, oder als Beklagte belangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 bei ihnen zutreffen. Hingegen können mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in einer Klage geltend gemacht werden, wenn nur der nämliche Richter für jeden dieser Ansprüche zuständig ist. Es bleibt indessen dem Richter freigestellt, die Trennung zu verhängen, wenn solche zu Vermeidung von Verwirrung nothwendig erscheint. Klagen-kumulation.

136. Die Klage muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor der Erscheinung mitgetheilt werden. In Sachen, wo Gefahr im Verzuge liegt, kann jedoch der Richter die Frist bis auf acht Tage verkürzen und umgekehrt in wichtigen und verwickelten Fällen bis auf dreißig Tage hinaussetzen. Zeit der Mittheilung der Klage.

Sind mehrere Beklagte vorhanden, so ist, sofern sie nicht unter sich in einem Solidarverhältnisse stehen, jedem derselben eine Abschrift der Klage zuzustellen.

137. Die Mittheilung der Klage bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites, unterbricht, wenn dieses nicht schon früher geschehen,[1] jede Verjährung und Ersitzung, macht unzinstragende Forderungen vom Tage der Anlegung an zu fünf vom Hundert zinstragend, stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen oder solchen zu veräußern[2]) und begründet den Gerichtsstand der Widerklage. Wirkungen der Klagerhebung.

138. Sowie der Kläger die Klagbewilligung erhalten hat, soll er die allfälligen Beweisurkunden in der Urschrift zur Einsicht und gutfindenden Erhebung von Abschriften von Seite des Beklagten in der Gerichtsschreiberei deponiren und solche bis zu dem Antwortstermine daselbst liegen lassen. Ausnahmsweise kann der Richter in Betreff solcher Urkunden, welche der Kläger in seinem täglichen Verkehr gebraucht, wie z. B. der Haus- und Handlungsbücher, die Hinterlagsfrist auf ein Minimum von drei Tagen verkürzen; es muß aber von dieser Verfügung dem Beklagten durch die Klagvorladung Kenntniß gegeben werden und der Kläger ist auch gehalten, jene Urkunden zu jeder Zeit wieder vorzulegen, wenn der Richter solches nöthig findet. Ist der Kläger nicht selbst Besitzer der angerufenen Beweisschriften, so hat er in der Klagschrift anzugeben, in wessen Händen solche liegen. Deposition der Klagbeilagen.

139. Im ersten Termine legt der Kläger das Hauptdoppel der an den Beklagten erlassenen Klagschrift nebst den allfälligen Beilagen vor. Bei der Erscheinung darf der Kläger der in der Klage enthaltenen Geschichtserzählung nichts Neues beifügen. Verurkundung der Klage.

---

[1]) S. § 116 P.; Art. 49 B. Ges. über Eisenbahntransport von 1875, pag. 463.

[2]) Satz. 355 C. — Die Veräußerung einer Mobilie durch den Beklagten an einen gutgläubigen Erwerber begründet nach 205 O. R. volles Eigenthumsrecht desselben, ist deßhalb nicht mehr nichtig. Nur wenn sie dem Kläger gestohlen worden oder abhanden gekommen war, ist sie von jedem Dritten vindikabel, aber nicht aus Grund eines Veräußerungsverbotes, sondern aus demjenigen des ihr anklebenden vitium reale.

Vorkehren des Beklagten. I. Zeit ihrer Anbringung.

140. Die Gegenvorkehren des Beklagten müssen sofort im Klagtermine angebracht werden, wenn nicht besondere Umstände einen neuen Termin nöthig machen. Auch soll wo möglich die Verhandlung an demselben Rechtstage bis zum Aktenschlusse oder bis zum Entscheide über die Beweisführung fortgesetzt werden.

II. Arten der Vertheidigung. 1) Zwischengesuche.

141. Der Beklagte kann bloß in den folgenden Fällen ein Zwischengesuch aufwerfen und bis zu dessen Beurtheilung die Hauptvertheidigung verschieben:

1) wenn er von dem Kläger Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten zu fordern im Fall ist;
2) wenn er um die Gestattung des Armenrechts nachsucht;
3) wenn er die Fähigkeit seines Gegners, vor Gericht zu verhandeln (§ 23), oder die Legitimation eines gegnerischen Bevollmächtigten (§§ 60 ff.) anficht;
4) wenn er die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet [1]);
5) wenn er die Einrede der mehreren Streitgenossen erhebt (§ 25) und
6) wenn er sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten der Aufnahme des Streites entziehen will (§ 29).

Verfahren.

142. Stehen dem Beklagten mehrere der oben aufgezählten Einreden zu Gebote, so sollen zuerst die allfälligen Rechtsversicherungs- und Armenrechtsgesuche, besonders oder vereint, vorgebracht und nach deren Erledigung alle übrigen Einreden auf einmal geltend gemacht werden; die Fälle ausgenommen, wo der Umstand, durch welchen die Einrede begründet wird, erst später eintritt.

143.[2]) Die Zwischengesuche sind in einem Termine mündlich zu verhandeln und von dem Gerichtspräsidenten sofort zu beurtheilen. Erscheint jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, die nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter das sachgemäße Verfahren einzuleiten und für die Beurtheilung des Streites einen fernern Termin zu bestimmen.

In appellabeln Fällen findet von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.

144. Werden in den oben (§ 141) unter den Ziffern 1, 3 und 5 aufgezählten Fällen die Mängel, durch die das Zwischengesuch hervorgerufen wurde, nachträglich gehoben, so bleibt die Klage zu Recht bestehen; dem Beklagten ist jedoch ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung zu bestimmen, sofern er nicht vorzieht, sogleich in der Sache fortzufahren.

2) Hauptvertheidigung.

145. Hat der Beklagte keine Zwischenfragen aufzuwerfen, oder sind die angebrachten erledigt, so ist er gehalten, seine Hauptvertheidigung vorzubringen. Diese soll enthalten:

---

[1]) Von Amteswegen sind bei einem inkompetenten Gerichte anhängig gemachte Klagen an den zuständigen Richter zu weisen in internationalen Fällen zwischen Schweizern und Franzosen, laut Staatsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni/6. Dez. 1869, Art. 11 (s. Theil II). — Analog: Beschwerden nach dem Verantwortlichkeitsges. von 1851, § 22, pag. 26.

[2]) Vgl. das Verfahren in Wechselprozessen § 101 W. O.

1) die dem Beklagten zustehenden prozeßhindernden Einreden (uneinläßlichen Antwortsgründe);
2) allfällige fristliche Einreden, sofern sie nicht unter die Bestimmung des § 141 fallen;
3) die Einlassung auf die Klage;
4) die Erklärung über die klägerischen Beweismittel, und
5) allfällige Widerklagen.

146. Die prozeßhindernden Einreden (uneinläßlichen Antwortsgründe [1]) berechtigen den Beklagten zu dem Schlusse auf definitive Befreiung von dem klägerischen Anspruche, ohne Rücksicht auf dessen ursprüngliche Begründetheit. Dahin gehören folgende Fälle: a. Prozeßhindernde Einreden.

1) wenn der durch die Klage verfolgte Anspruch verjährt oder ihr Gegenstand ersessen ist [2];
2) wenn der Streit bereits auf eine für die Parteien verpflichtende Weise rechtskräftig beurtheilt ist, und
3) wenn es sich aus einer rechtsförmigen Urkunde ergibt, daß der Streit auf eine für die Parteien verbindliche Weise beseitigt worden und nicht etwa aus einer spätern Verhandlung geklagt wird, welche eine neue gültige Verfügung darüber enthält.

147. Die fristlichen Einreden begründen den Schluß auf die einstweilige Zurückweisung des klägerischen Anspruches. b. Fristliche Einreden.

148. Die in den Fällen der §§ 146 und 147 zugelassenen Schlüsse sind bei dem Haupturtheil als Vorfragen zu behandeln.

149. In dem einläßlichen Theile der Antwort hat sich der Beklagte über die in der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen bestimmt auszusprechen und diejenigen, die er nicht als wahr annehmen will, jede besonders zu verneinen, Thatsachen, welche zur Begründung der Klage gehören, von dem Kläger oder nicht angeführt oder unrichtig erzählt worden sind, kann der Beklagte ergänzen oder berichtigen und sofort dasjenige in Abrede stellen, was er nicht zugeben will. c. Einläßliche Vertheidigung.

Endlich soll er zugleich seine Schutzbehauptungen (einfachen zerstörlichen Einreden) vorbringen. Unter Schutzbehauptungen versteht man solche selbstständigen Thatsachen, durch welche entweder das Klagrecht in seinem Entstehen verhindert oder das bereits entstandene wieder aufgehoben werden konnte.

Der Schluß der einläßlichen Antwort geht auf Abweisung der Klage.

150. Der Beklagte hat sich in seiner Hauptvertheidigung ferner in Betreff der von dem Kläger angerufenen Beweismittel auszusprechen, wenn er solche nicht anerkennen will, und zwar soll er schon hier die thatsächlichen Gründe seiner allfälligen Einreden anführen und die entsprechenden Schlüsse zum Recht setzen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird als ein Verzicht auf alle bereits begründeten Beweiseinreden ausgelegt. d. Erklärung über die klägerischen Beweismittel.

---

[1]) Anders: die uneinläßliche Antwort im Paternitätsprozeß (Satz. 185 C.).

[2]) Der gesetzliche Text lautet: Anspruch ersessen, Gegenstand verjährt ist; er mußte der nunmehr maßgebenden Terminologie des Bundesgesetzes über O. R. wegen umgeändert werden; s. pag. 272, sub 6 a V.

e. Widerklage. 151. Die Widerklage bezwekt die Verfolgung von Gegenansprüchen, welche der Beklagte an den Kläger zu machen hat. Der durch dieselbe erhobene Anspruch muß einklagbar sein und mit dem Gegenstande der Vorklage in irgend einem Zusammenhange stehen, wie bei dem Vorwalten eines Abrechnungsverhältnisses, bei Gegenforderungen und Entschädigungsansprüchen aus einem fortlaufenden Geschäftsverkehr oder aus einem Vertrage, aus welchem der Vorkläger Rechte herleitet 2c.[1])

152. Hat jedoch der Vorkläger keinen Wohnsitz im Kanton, so muß er, wenn auch die Gegenansprüche des Beklagten nicht in dem bezeichneten Zusammenhange mit der Vorklage stehen, sich dennoch vor demselben Gerichtsstande auf die Widerklage einlassen, nur kann diese, sofern der Richter es zur Vermeidung von Verwirrung nöthig erachtet, in ein besonderes Verfahren gewiesen werden. Auch ist in diesem Falle der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Widerklage einen so großen Theil seiner Forderung stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Widerklägers nöthig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf den Fall der Verurtheilung auf andere Weise Sicherheit zu bestellen.

Gleichzeitige Vorbringung. 153. Der Beklagte ist verbunden, alle auf die Hauptsache bezüglichen Vertheidigungsgründe (§ 145) in der oben aufgestellten Rangordnung auf einmal vorzubringen. Will er sich indessen bloß durch eine uneinläßliche Antwort oder durch verzögerliche Einreden vertheidigen, so kann er zwar zur einläßlichen Beantwortung der Klage nicht gezwungen werden, es ist aber keine Nachholung der verabsäumten Theile seiner Vertheidigung zulässig und wenn er in Betreff der aufgeworfenen Vorfragen unterliegt, so erfolgt gleichzeitig das Urtheil in der Hauptsache.

Was in Rücksicht auf die innere Einrichtung der Klage und die Anführung der dazu dienenden Beweismittel vorgeschrieben ist, gilt auch für die Gegenvorkehren des Beklagten; namentlich hat er schon hier auf den Beweis seiner Einreden und auf einen allfälligen Gegenbeweis Rücksicht zu nehmen.

Form. 154. Die Hauptvertheidigung des Beklagten soll, so weit es die thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse betrifft, von dem Gerichtschreiber zu Protokoll genommen oder in einer schriftlichen Vorkehr zu den Akten gegeben werden. Hat der Beklagte damit Urkunden vorgelegt, so sollen dieselben während einer Frist von vierzehn Tagen zur Einsicht des Klägers und allfälliger Erhebung von Abschriften auf der Gerichtsschreiberei liegen bleiben; bei Schriften, die der Beklagte in seinem täglichen Verkehr gebraucht, kann jedoch die nämliche Verkürzung der Hinterlagsfrist stattfinden, wie bei den Klagbeilagen (§ 138).

154 vn.

Ausbleiben des Beklagten und Verfahren nach der Antwort. 155. Ist der Beklagte bei der Anbringung der Klage oder bei dem allfällig zur Vorbringung der Antwort bestimmten ferneren Termine ausgeblieben, so erklärt der Gerichtspräsident dessen Ver-

[1]) Vgl. nunmehr 131 ff. O. R. U. E. erweitert sich § 151 im Sinne von O. R.; nur die Form der Widerklage für Gegenforderungen bleibt kantonal.

theidigung als versäumt und verhängt in der Sache den Aktenschluß; den Fall ausgenommen, wo der Beklagte ein Zwischengesuch angekündigt hat (§ 92). Ebenso wird sofort der Aktenschluß verhängt, wenn der Beklagte keine wesentlichen Anbringen der Klage bestritten und weder Einreden noch eine Widerklage gebracht hat. Sind jedoch die Klagthatsachen von Seite des Beklagten ohne Erhebung eines Gegenangriffs verneint worden, so ist das Hauptverfahren zu schließen, und der Richter schreitet zum Beweisentscheide (§ 172).

156. Hat der Beklagte neue Thatsachen oder eine Widerklage angebracht, oder zur Unterstützung der angebrachten Verneinungen sich auf einen Gegenbeweis berufen, so soll der Kläger hierüber in einem fernern Vortrage gehört werden, worin er sich sowohl durch eine Antwort auf die Widerklage, als durch Verneinungen und Gegenschutzbehauptungen vertheidigen kann und sich namentlich auch über die allfällig von seinem Gegner angerufenen Beweismittel zu erklären hat. Fernere Vorträge

157. Weitere Vorkehren auf Seite des Beklagten oder des Klägers sind gleichfalls nur dann zulässig, wenn sie zur Erklärung über neue thatsächliche Anbringen oder Beweismittel, hinsichlich welcher die betreffende Partei nicht bereits das rechtliche Gehör genossen hat, nothwendig erscheinen.

158. Für die eben erwähnten Vorträge darf der Richter nur dann einen eigenen Termin gestatten, wenn die vorausgegangenen neuen Anbringen wichtig und der Art sind, daß die Partei, welche sich darüber zu erklären hat, solche nicht wohl voraussehen konnte, oder wenn die Natur der angerufenen Beweismittel eine weitere Prüfung nöthig macht. In Rücksicht auf die innere Einrichtung und die Form ihrer Vorbringung gilt dasselbe, was in den §§ 146, 147, 148, 149, 150, 153 und 154 bezüglich der Hauptvertheidigung des Beklagten bestimmt wurde. Zeit ihrer Vorbringung.

159. Der Richter soll von Amteswegen darauf achten, daß die Parteien sich über den Umfang der erhobenen Ansprüche und über das thatsächliche Streitverhältniß möglichst genau und klar aussprechen. Er hat zu dem Ende das Recht, wenn sich eine Partei über wesentliche zur Sache gehörende Punkte nicht deutlich erklärt hat, von sich aus oder auf Verlangen der andern Partei, Fragen an dieselbe zu richten und deren Beantwortung von ihr zu verlangen. Spricht sich eine Partei auf eine solche Anfrage gar nicht oder nicht erschöpfend aus, so wird, wo die Wahrheit von Thatsachen in Frage steht, die Thatsache, über welche die Partei befragt worden, als zugestanden betrachtet, wo es sich aber um die Interpretation von zweifelhaften Stellen, Rechtsbegehren u. s. w. handelt, diejenige Auslegung angenommen, welche für sie die nachtheiligere ist. [1])

160. Sobald das thatsächliche Streitverhältniß nach Vorschrift der vorenthaltenen Bestimmungen festgestellt ist, schließt der Gerichts-

[1]) Das neue Projekt, welches, für die Augustsitzung des Großen Rathes 1882 bestimmt (zweite Lesung), von hier an noch benutzt werden konnte, enthält einen Beisatz, wonach eine Partei von Amtswegen darüber vernommen werden kann, ob eine Verneinung des Anwaltes ernst gemeint sei.

präsident das Hauptverfahren, fordert die Parteien, sofern die Akten nicht bereits bei der Stelle sind, unter Androhung einer Ordnungsstrafe von höchstens fünfzehn Franken, auf, ihm solche inner einer Frist von längstens acht Tagen einzureichen, und schreitet zum Beweisentscheide, nach Vorschrift der folgenden Abtheilungen.

Anhang.

Kreisschreiben des Appellations- und Kassationshofs, vom 10. Mai 1879.

Die in letzter Zeit wieder lauter aufgetretenen Klagen über den langsamen Gang der Civilprozesse haben den Großen Rath unterm 25. November abhin veranlaßt, von dem Obergericht einen Bericht über die Frage einzuholen, „ob es nicht möglich sei, den Civilprozeß auch unter der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Gesetzgebung etwas zu beschleunigen."

In seinem Berichte hat das Obergericht darauf hingewiesen, daß allerdings der Gesetzgeber bei Erlaß der Prozeßordnung vom 31. Juli 1847 ein wesentlich rascheres Verfahren einzuführen beabsichtigte, als wie es sich in Wirklichkeit unter dem Einfluß verschiedener Umstände gestaltet hat. Es wurde dem Großen Rathe im Fernern die Zusicherung gegeben, daß das Obergericht, soviel an ihm, Alles thun werde, damit begründeten Klagen abgeholfen und dem Gesetz besser nachgelebt werde.

In diesem Sinne hat dasselbe seinen Appellations- und Kassationshof beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und namentlich ein Kreisschreiben an diejenigen Organe zu erlassen, von welchen die Besserung der Zustände wesentlich abhängt.

Neben der Gründlichkeit und Allseitigkeit der Erörterung des Prozeßstoffes ist auch die Raschheit der Erledigung der Rechtsstreitigkeiten eine berechtigte Forderung des Publikums, zumal in unserer durch die vielen Erleichterungen des Verkehrs an schnelle Abwicklung der Geschäfte gewöhnten Zeit. Die Nachtheile einer langen Dauer der Prozesse machen sich vorzugsweise in Handels- und Schuldsachen, in Vollziehungs- und Geltstagsstreitigkeiten empfindlich fühlbar, und nicht selten wird das endlich ausgewirkte Urtheil materiell werthlos, weil der Schuldner mittlerweile insolvent geworden, die Waare verdorben ist u. s. w.

Als Hauptursachen des vorhandenen Uebelstandes mußte das Obergericht in dem oberwähnten Bericht bezeichnen:

1. im *ordentlichen Verfahren*:

a. *die zu vielen Termine* und *zu langen Fristen im Schriftenwechsel* (Hauptverfahren).

Im Widerspruch mit den bestimmten Vorschriften der §§ 87, 140, 157, 158 P. werden in den seltensten Fällen die schriftlichen

Vorträge in einem bis drei Terminen eingelegt, und vielfach übersteigen sie an Zahl, wie an Länge und Weitschweifigkeit des Inhalts, weit das Maß des Erforderlichen.

b. Es finden aber auch zu viele Terminsverschiebungen statt, sei es durch richterliche Verfügung, sei es durch Parteikonvention, ohne daß immer erhebliche Verhinderungsgründe zu Tage träten.

c. Die Beweisführungen zerfallen bisweilen unnöthigerweise in mehrere Termine, weil Zeugen oder Sachverständige nicht rechtzeitig bezeichnet oder vorgeladen worden sind.

d. Die Ausfertigung der erstinstanzlichen Urtheile, wie übrigens auch diejenige der Protokollauszüge und Abschriften, läßt häufig zu lange auf sich warten.

2. Besonders grell sticht aber die Praxis, wie sie fast allgemein geübt wird, von dem Wortlaut, wie von Sinn und Absicht des Gesetzes ab in Betreff der Behandlung der präparatorischen und Incidentalsachen, der Vollziehungs- und Geltstagsstreitigkeiten, welche so ziemlich die Hälfte aller appellabeln Prozesse ausmachen. Es ist uns zwar wohl bekannt, welche Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten der vom Gesetzgeber vorgesehenen Art der Behandlung dieser Streitsachen (mündliches Verfahren) bei unsern gegenwärtigen Justizeinrichtungen im Wege stehen; allein wenn diese, statt höchst summarisch, in einer Weise verhandelt werden, die sich vom ordentlichen Verfahren nur noch dadurch unterscheidet, daß die Parteivorkehren unter dem Namen von Protokollauszügen zu den Akten gelangen, so kann dieß unmöglich gebilligt werden. Nur so ist es denkbar, daß derartige Streitigkeiten, bei denen öfters Gefahr im Verzug ist, sich Jahre lang hinziehen, während sie in wenigen Wochen beendigt sein sollten.

Hierauf gestützt hat der Appellations- und Kassationshof folgende Beschlüsse gefaßt:

1. In jeder Streitsache, welche auf dem Appellationswege zur Beurtheilung des Appellations- und Kassationshofes gelangt, wird derselbe untersuchen, ob eine unnöthige Verzögerung des Verfahrens, sei es durch unzulässige Verschiebungen, zu lange Fristen, oder überflüssige Prozeßhandlungen, Vorkehren irgend einer Art, vorgekommen sei.

2. Je nach dem Ergebniß dieser Untersuchung wird er den Instruktionsrichter, den Gerichtsschreiber oder die Anwälte für die Kosten der unnöthigen Vorkehren oder Termine verantwortlich erklären, oder je nach den Umständen Disziplinarmaßregeln, Bußen u. s. w. verhängen, beziehungsweise beim Obergericht beantragen. Von diesen Maßnahmen wird besonders in denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden, wo die Natur oder der Werth des Streitgegenstandes eine raschere Erledigung erforderten, beziehungsweise zuließen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Beweisverfahren.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze über den Beweis.

Vorbegriffe. Beweis.

161. Die für die Entscheidung eines Rechtsstreites erheblichen Thatsachen müssen, sofern sie bestritten worden sind, förmlich und vollständig bewiesen werden, bevor sie das Gericht als wahr annehmen darf.[1])

Geständniß. a. Bei der Verhandlung.

162. Als zugestanden ist jede Thatsache zu betrachten, die von dem Gegner in der Verhandlung des gegenwärtigen Prozesses nicht ausdrücklich in Abrede gestellt wurde. Hat eine Partei ihrem Geständnisse Einschränkungen angehängt oder die von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen nur mit Hinzufügung anderer von diesem selbst nicht angeführter Thatsachen, die nicht unter den Begriff der Schutzbehauptungen fallen, als wahr angenommen, so kann ihr Geständniß nur mit diesen Einschränkungen oder Zusätzen gegen sie geltend gemacht werden.

b. Außerhalb derselben.

163. Ein Geständniß, welches eine Partei außerhalb der Verhandlungen über den gegenwärtigen Streit abgelegt hat, muß, wenn es bestritten wird, nach den Gesetzen erwahrt werden; dasselbe beweist gegen die Partei insofern, als sie über den betreffenden Rechtsgegenstand zu verfügen berechtigt war, und es sich aus den Umständen ergibt, daß sie es freiwillig und in der Absicht abgelegt hat, ihre Ueberzeugung vollkommen an den Tag zu geben. In Hinsicht der Einschränkungen und Zusätze, welche solchen außergerichtlichen Geständnissen beigefügt worden, gelten die oben aufgestellten Grundsätze.

Beweislast.

164. Jede Partei ist schuldig, die zweifelhaften Thatsachen zu beweisen, aus welchen sie ein von ihr behauptetes Recht oder die Befreiung von einem wider sie erhobenen Angriffe herleitet; die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz etwas Anderes verfügt (§ 271). Dem Kläger ist in Gemäßheit dieses Grundsatzes der Beweis der Thatsachen, welche zu der Rechtfertigung seiner Klage gehören, dem Beklagten aber der Beweis seiner Einreden aufzugeben, und dasselbe gilt auch von den fernern selbstständigen Gegenanbringen, durch welche eine vorhergegangene thatsächliche Behauptung wirkungslos gemacht werden soll.[2])

Gegenbeweis.

165. Es bleibt jedoch in allen Fällen, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt[3]), dem Gegner der Partei, welcher die Beweis-

---

[1]) Ohne alle formale Beweisgrundsätze urtheilt der Richter über Kompensation betr. die „in Schulden Vertieften" und constitutum possessorium in der actio Pauliana 137, 202, 2 O. R.; vgl. noch 51 ff., 116, 292, 310, 346, 364, 366, 578 O. R. — Im Wurfe ist: Erweiterung der freien Beweiswürdigung überhaupt; s. ad 194 P.

[2]) S. 267 u. 268 O. R. über Beweislast bei Kauf nach Muster.

[3]) S. §§ 200, 266 und 274 P. — Vgl. 267, 2 O. R.

last auffällt, das Recht zu der Führung eines Gegenbeweises vorbehalten. Der Versuch des Gegenbeweises ist nicht als Uebernahme der Beweislast anzusehen.

Verbot des Beweises unwesentlicher Thatsachen.

166. Der Richter soll bloß in Rücksicht auf solche Thatsachen einen Beweis gestatten, die für die Entscheidung des Rechtsstreites von Einfluß sind.

Beweismittel.

167. Streitige Thatsachen können bewiesen werden [1]):

1) durch den richterlichen Augenschein (dritte Abtheilung hienach);
2) durch den Befund von Sachverständigen (ebendaselbst);
3) durch Urkunden [2]) (vierte Abtheilung);
4) durch Zeugen (fünfte Abtheilung);
5) durch Eideszuschiebung (sechste Abtheilung), und
6) durch Schlußfolgerungen, allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungseid (siebente Abtheilung).

Kumulation.

168. Die Parteien können sich zum Beweise einer Thatsache mehrerer und verschiedenartiger Beweismittel bedienen, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, welche nie mit andern Beweismitteln verbunden werden darf.

Gleichzeitige Produktion.

169. Die Beweismittel müssen bei Folge des Verlustes, schon im Hauptverfahren, nach den darüber vorhandenen Bestimmungen (§§ 134, 153 und 158) angerufen und in Gemäßheit der in den folgenden Abtheilungen dieses Abschnittes enthaltenen Vorschriften aktenkundig gemacht werden. Ausnahmsweise ist es einer Partei gestattet, unter den folgenden Bedingungen neue Beweismittel vorzubringen:

1) wenn ein bereits angerufenes Beweismittel für sie verloren gegangen ist, in welchem Falle die Partei vor dem Schlusse der Beweisführung das verloren gegangene Beweismittel durch gleichartige oder andere neue Beweismittel zu ersetzen berechtigt ist;
2) wenn sie auf Verlangen des Gegners eidlich beschwört, daß sie ein Beweismittel erst seit dem Termine, wo solches ordentlicherweise angerufen werden sollte, entdeckt hat oder zur Hand bringen konnte. In diesem Falle kann das neue Beweismittel bis zu rechtskräftiger Entscheidung der Sache zu den Akten gebracht werden (siehe indessen §§ 356 ff.).

Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel.

170. Ein Beweismittel beweist nicht bloß für, sondern auch gegen die Partei, welche es angerufen hat. Der Beweisführer darf kein Beweismittel ohne die Einwilligung seines Gegners zurückziehen.

---

1) Durch 267 O. R. ist für den Beweis bei Kauf nach Muster dem Käufer der Beweis über Identität des erhaltenen und des vorgewiesenen Musters durch persönliche Versicherung vor Gericht gestattet. Gegenbeweis durch den Verkäufer ist in 267, Al. 2 vorbehalten, so daß diese Versicherung dem Eide nicht gleichzustellen ist.

2) Urkunden sind allein zulässig in den Fällen der §§ 51, Ziff. 2; §§ 56, 69 ff., 75 ff., 82 ff., 146, Ziff. 2 u. 3; 343, 344, 382, 401 P.; ebenso i. A. für die Akte im Vollziehungsverfahren. — Vgl. noch die Allegate zu 9 ff. O. R., pag. 274.

Würdigung der Beweise.

171. Ueber den Werth der Beweisführung hat das urtheilende Gericht, nach sorgfältiger Prüfung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung und aller Umstände des Falles zu entscheiden und, sofern ihm nicht spezielle Vorschriften zur Richtschnur gegeben sind, zu beurtheilen, ob die behauptete Thatsache nach dem ordentlichen Laufe der Dinge als gewiß angesehen werden müsse (vergl. §§ 267 ff.).

Zweite Abtheilung.

Von der Einleitung des Beweisverfahrens und der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse.

Beweisentscheid.

172.[1]) Wenn die Parteien über das Thatsächliche des Streitverhältnisses nicht einverstanden sind, so hat der Gerichtspräsident nach Beendigung des Hauptverfahrens in einer gedrängten Uebersicht festzustellen:

1) die zu entscheidenden Streitfragen;
2) die Thatsachen, welche als zugestanden zu betrachten sind;
3) die Thatsachen, welche von jeder Partei bewiesen werden sollen;
4) die für jede zum Beweise ausgesetzte Thatsache zugelassenen Beweismittel, womit der Entscheid über allfällige Einreden gegen angerufene Beweismittel zu verbinden ist, und
5) die Thatsachen, über welche wegen Unerheblichkeit der Beweis abgeschlagen wird.

173. Der Entscheid über die Einreden gegen von den Parteien angerufene Beweismittel soll in Urtheilsform erlassen und motivirt werden. Ist in Betreff einer Beweiseinrede ein weiteres Verfahren nöthig, wie bei angefochtenen Urkunden eine Handschriftenvergleichung u. s. w., so wird der Entscheid darüber ausgesetzt und das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet.

Appellation.

174.[2]) Gegen den Beweisentscheid des Richters (§ 172) findet in den folgenden Fällen Appellation statt:

1) wenn Thatsachen als zugestanden bezeichnet worden, welche die appellirende Partei bestritten zu haben glaubt;
2) wegen unrichtiger Feststellung der Beweislast;

---

[1]) „Nach Beendigung des Hauptverfahrens hat der Richter die Parteien sofort darüber einzuvernehmen, ob sie einen Beweisentscheid für nöthig halten (§ 172 P.), und in diesem Falle denselben beim gleichen, oder, wenn dieß nicht möglich sein sollte, bei einem späteren Termine, durch Vorlage des Entwurfs zum Beweisentscheide, Gelegenheit zur Erklärung darüber zu geben. Sind die Parteien ganz oder theilweise über die Beweisführung einverstanden, so nimmt der Richter dasjenige, worüber sie einig sind, in den Beweisentscheid auf; dagegen bestimmt er, soweit darüber Streit besteht, in der durch § 172 P. festgesetzten Form die Beweisaufgabe und bezeichnet zu sämmtlichen von ihm oder von den Parteien genehmigten Beweissätzen die zugelassenen Beweismittel" (Gesetz betreffend die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen vom 11. Dez. 1852, Art. 1). — Das neue Projekt vereinfacht diesen Paragraphen und läßt u. a. Ziffer 1, 2, 5 wegfallen.

[2]) Das neue Projekt will regelmäßig die selbstständige Appellation gegen den Beweisentscheid wegfallen lassen, so daß auch § 175 modifizirt und § 176 abolirt wird, wie auch § 178 wegfallen soll. Die Appellation ist sofort zu erklären und findet darüber kein Contradictorium in oberer Instanz statt.

3) in Betreff des Entscheides über die Einreden gegen angerufene Beweismittel, und
4) wenn der Richter Thatsachen, die der Appellant für wesentlich ansieht, unberücksichtigt gelassen hat.

175.[1]) Die Appellation muß inner der Nothfrist von zehn Tagen, von der Eröffnung des Beweisentscheides an zu zählen, erklärt werden. Dabei soll der Appellant gleichzeitig die Punkte bezeichnen, in welchen er sich verletzt glaubt; im Uebrigen kommen für die Geltendmachung dieses Rechtsmittels die darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Sind jedoch durch den Beweisentscheid einzelne Einreden in ein besonderes Verfahren gewiesen worden (§ 173), so wird die Sache erst nach Erledigung dieser Streitpunkte vor den Appellations- und Kassationshof gebracht und von diesem über alle Appellationsbeschwerden gleichzeitig entschieden.

176. Wegen irriger Bezeichnung der Streitfragen und Gestattung des Beweises über unwesentliche Thatsachen findet kein selbstständiges Rechtsmittel statt; jedoch soll, wenn der Beweisentscheid aus Grund anderer Beschwerden, die zur Weiterziehung berechtigen (§ 174), vor Appellationsinstanz gelangt, das Gericht alle Beschwerdepunkte prüfen und allfällige unrichtige Verfügungen abändern. Auch bleibt es den Parteien unbenommen, in den mündlichen Hauptvorträgen allfällige Irrthümer und Unrichtigkeiten hervorzuheben und zu berichtigen. Rechtskraft des Beweisentscheides.

177. Durch die Unterlassung der Appellation wird der Beweisentscheid in den Punkten, in Betreff welcher dieses Rechtsmittel zulässig ist, rechtskräftig. Infolge dessen gelten die in dem Beweisentscheide als zugestanden bezeichneten Thatsachen als rechtlich wahr, die Beweislast wird dadurch endlich festgestellt, und es darf auch ordentlicher Weise in der Folge kein Beweismittel angefochten werden, welches durch den richterlichen Entscheid als zulässig erklärt worden ist.

Ausnahmsweise ist es jedoch einer Partei gestattet, gegnerische Beweismittel nachträglich anzufechten, wenn die der Beweiseinrede zu Grunde liegenden Thatsachen erst später eingetreten sind.

178. In dem letzterwähnten Falle soll die Partei ihre Einrede sogleich nach erhaltener Kenntniß von den sie begründenden Thatsachen ihrem Gegner mittheilen und ihn, sofern nicht bereits ein Termin zur Verhandlung bestimmt ist, zur Vernehmlassung vor den Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber, wie über andere Vor- und Zwischenfragen, sein Urtheil fällt. Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse.

179. Eine Partei kann zu jeder Zeit über Thatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozesse geltend zu

---

[1]) „Im Falle der Appellation über Beweisentscheide findet in der Regel in oberer Instanz keine Parteiverhandlung statt. Der Richter erster Instanz übermacht nach erfolgter Appellationserklärung und Empfang der Akten diese von Amteswegen an den Appellations- und Kassationshof. Ausnahmsweise ist die Parteiverhandlung gestattet:
a. wenn über die Beweislast Streit besteht;
b. wenn mit dem Beweisentscheide ein Urtheil über eine oder mehrere Beweiseinreden verbunden ist" (Art. 2 des in der Anmerk. zu § 172 P. angeführten Gesetzes).

machen im Falle ist, einen Beweis zum ewigen Gedächtnisse [1]) führen, ohne dadurch auf das Recht zur Herstellung eines ordentlichen Beweises zu verzichten. Die Kosten müssen jedoch von dem Beweisführer vorgeschossen werden.

180. Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat hierzu von dem Richter einen Termin zu erwirken und solchen ihrem Gegner, unter Beifügung der Beweissätze, je nach den Umständen durch eine ordentliche oder durch eine öffentliche Ladung bekannt zu machen.

181. Bei der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse können alle gesetzlichen Beweismittel gebraucht werden; jedoch darf die Eideszuschiebung nur in den Fällen stattfinden, wo dieses Beweismittel überhaupt gesetzlich zulässig ist, widrigenfalls die zum Eidesschwur aufgeforderte Partei diesen ohne Nachtheil für ihr Recht verweigern kann. Die Ableistung des Eides dagegen hat stets die in den §§ 265 und 266 bestimmten Folgen.

Allfällige Einreden gegen die Zulässigkeit der Beweisführung überhaupt, oder gegen die angerufenen Beweismittel insbesondere, können erst im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden. Der Richter soll von Amteswegen etwaige Fristbegehren des Gegners abschlagen und darüber wachen, daß die Beweisverhandlung durch kein Zwischengesuch verzögert werde.

182. Zeugen und Sachverständige, welche Behufs einer Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse aufgerufen worden, sind sofort zu beeidigen, wenn nicht beide Parteien ihnen den Eid ausdrücklich belassen.

Die Protokolle über die Beweisführung werden den anwesenden Betheiligten nach gesetzlicher Vorschrift zur Bestätigung vorgelesen und dem Gerichtsschreiber zur Aufbewahrung übergeben.

183. Im Uebrigen gelten für den Beweis zum ewigen Gedächtnisse die in den folgenden Abtheilungen dieses Abschnittes enthaltenen Vorschriften.

Dritte Abtheilung.

Von dem Beweise durch den Augenschein und durch Sachverständige.

1) Augenschein.

184. Der Augenschein bezweckt die Erwahrung einer Thatsache durch die eigene sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes. Die Partei, welche durch den Augenschein beweisen will, muß dieses Beweismittel auf die vorgeschriebene Weise anrufen (§§ 134, 153, 158 u. 169).

2) Sachverständige.

185. Ist die zu beaugenscheinigende Sache derart, daß die vollständige Wahrnehmung und Beurtheilung des streitigen Verhältnisses besondere Fachkenntnisse voraussetzt, so sind Sachverständige beizuziehen.

---

[1]) O. R. hat Fälle von Konstatirung von Thatsachen unter richterlicher Mitwirkung auf einseitige Imploration hin: 32, 2. 107. 108. 122. 248, 3. 294, 3. 355. 357, 2. 434. 443. 455. 463. 580, 2. 641, 4. 657, 2 u. 3. 666, 3. 711. 791 bis 800. 850—857. Im Wurfe ist: Gesetz behufs Uebertragung dieser Befugnisse an den Amtsgerichtspräsidenten.

Unterläßt der Beweisführer in einem solchen Fall, auf die Beiziehung von Sachverständigen anzutragen, so kann der Gegner dieses verlangen, oder die Behörde ihre Zuziehung von Amteswegen befehlen. In jedem Falle hat der Beweisführer die daherigen Kosten vorzuschießen.

Ernennung. § 186. Die Sachverständigen werden von dem Richter ernannt; wenn sich die Parteien nicht über eine geringere Zahl vereinigen, so sind stets drei solche zu bezeichnen. Die Ernannten müssen die Eigenschaften vollgültiger Zeugen (§§ 219, 220 und 222) und überdieß die Kenntniß der für die Lösung ihrer Aufgabe erforderlichen Wissenschaft oder Kunst besitzen. Fehlen ihnen diese Eigenschaften, so sind die Parteien berechtigt, bei der Behörde, welche die Sachverständigen ernannt hat, in der durch den § 9 dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Form die Verwerfung derselben zu beantragen.

§ 187. Jeder Bürger ist, sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und auch sonst keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, verpflichtet, die Ernennung als Sachverständiger anzunehmen, den erhaltenen Auftrag vollständig und gewissenhaft zu erfüllen und allfällige Erläuterungsfragen bestimmt zu beantworten. Ueber die Zulänglichkeit allfälliger Entschuldigungsgründe entscheidet die Behörde, welche die Sachverständigen ernannt hat, endlich. Gegen Sachverständige, die sich weigern, ihre Pflicht zu erfüllen, kommen dieselben Zwangs- und Strafbestimmungen zur Anwendung, wie gegen widerspenstige Zeugen (§§ 248 und 249).

Beeidigung. § 188. Stehen die Sachverständigen nicht bereits als solche in Eid und Pflicht, so sollen sie, wenn nicht beide Theile ihnen freiwillig den Eid erlassen, vor Beginn ihrer Funktionen schwören, den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Ueberzeugung erfüllen zu wollen.

Verfahren: a. beim Augenschein. § 189. Die Anordnung und Einnahme des Augenscheins liegt dem Gerichtspräsidenten ob. Er macht den Augenscheinstermin sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Beweisentscheides den Parteien und den allfällig beizuziehenden Sachverständigen bekannt, und begibt sich zur bestimmten Zeit mit seinem Aktuar an Ort und Stelle. Hier fordert der Richter zunächst die Parteien auf, ihm den zu beaugenscheinigenden Gegenstand und die streitigen Punkte möglichst genau zu bezeichnen, und schreitet dann zur Untersuchung der Sache oder läßt sie durch die Sachverständigen untersuchen.

Sollen Zeugen an Ort und Stelle abgehört werden, so werden auch diese auf den Augenscheinstermin vorgeladen und nach Kenntnißnahme von dem Streitgegenstande gleichzeitig auf die vorgeschriebene Weise (§§ 239 ff.) einvernommen.

Ausbleiben der Parteien. § 190. Bleibt eine Partei bei dem Augenscheinstermin aus, so findet der Augenschein nach angehörtem einseitigem Vortrage der erschienenen Partei gleichwohl statt.

Protokoll. § 191. Der Aktuar nimmt die Augenscheinsverhandlung sogleich möglichst getreu und vollständig zu Protokoll. Auf den Antrag der Parteien oder wenn der Richter es nöthig findet, sind dem Protokolle die geeigneten Risse und Zeichnungen beizufügen. Sind Sach-

verständige beigezogen worden, so können sie ihr Befinden sofort dem Aktuar zu Protokoll geben oder solches später dem Richter schriftlich einreichen.

Nach beendigter Augenscheinsverhandlung ist das Protokoll den Parteien an Ort und Stelle zur Genehmigung vorzulesen (§ 111).

b. wenn Sachverständige ohne Augenschein angerufen werden.

192. Sind Sachverständige, ohne gleichzeitige Anbegehrung eines Augenscheines, angerufen worden, so soll sie der Gerichtspräsident zur Beeidigung einladen, ihnen Zeit und Ort zur Aufnahme des Befundes bestimmen und diese auch den Parteien bekannt machen. Der Richter hat in diesem Falle den Verhandlungen der Sachverständigen nicht beizuwohnen; diese lassen sich jedoch bei dem Termine den Streitgegenstand durch die Parteien auf die im § 189 vorgeschriebene Weise verzeigen und reichen dann ihr Befinden dem Richter schriftlich ein.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

193. Das Befinden der Sachverständigen soll die Motive ihres Urtheils über allfällige thatsächliche Fragen enthalten. Der Richter hat solches den Parteien zu eröffnen und ihnen eine peremtorische Frist von vierzehn Tagen zu bestimmen, während welcher sie ihm Erläuterungsfragen einreichen können, die er den Sachverständigen zur Beantwortung mittheilt.

Beweiskraft.

194. Die durch den Augenschein oder durch das Befinden von Sachverständigen ermittelten Thatsachen und faktischen Urtheile sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden.

Trennen sich die Sachverständigen in ihren Ansichten, so entscheidet, wenn es sich nicht um Schatzungen handelt, die Ansicht der Mehrheit; kömmt keine Mehrheit heraus, so wird die streitige Frage andern Sachverständigen vorgelegt. Bei Schatzungen werden die verschiedenen Schatzungsbeträge in dem Befinden angemerkt, und das Gericht soll die Durchschnittssumme als die richtige annehmen.[1])

Oberaugenschein.

195. Wird ein Rechtsstreit, bei dessen Verhandlung ein Augenschein eingenommen worden, vor den Appellations- und Kassationshof gezogen, so liegt es in dem Ermessen des Gerichtes, auf den Antrag der Parteien oder auch von Amteswegen, einen Oberaugenschein zu veranstalten.[1])

196. Das Gericht ordnet zur Vornahme des Oberaugenscheins eine Kommission von wenigstens zwei Mitgliedern aus seiner Mitte ab. Im Uebrigen wird dabei nach den Vorschriften der §§ 189 ff. verfahren.[1])

Vierte Abtheilung.

Von dem Beweise durch Urkunden.

Vollständige Vorlegung.

197. Eine als Beweismittel gebrauchte Urkunde muß, auf Verlangen des Gegners, stets in ihrem ganzen Inhalte und, wenn sie sich auf eine andere bezieht, wie bei Nebenverträgen, Rechnungsbeilagen u. s. w., in Verbindung mit dieser vorgelegt werden.

---

[1]) Das neue Projekt gibt dem Gerichte freie Würdigung des Expertenbefundes. Es überläßt dem Appellations- und Kassationshofe auch die Befugniß, einzig und allein eine Oberexpertise anzuordnen.

198. Der Beweisführer ist schuldig, die von ihm angerufenen Urkunden in der Urschrift vorzulegen. Der Urschrift sind gleich geachtet: Urschriften.

1) die Vidimusbriefe, das heißt die von allen Betheiligten gelübdlich oder durch Namensunterschrift als richtig anerkannten Abschriften;
2) die von dem Aktuar einer öffentlichen Behörde oder seinem gesetzlichen Stellvertreter beglaubigten Auszüge aus den Protokollen, Lagerbüchern und Archivalurkunden der Behörde; und
3) die von einem öffentlichen Beamten beglaubigten Auszüge aus den ihm zu führen obliegenden Registern.

In den zwei letztgedachten Fällen haben die Betheiligten jedoch das Recht, vollständige Einsicht der Urschriften zu verlangen, um die aufgelegten Auszüge damit vergleichen zu können, und gutfindenden Falls auch von andern Stellen Abschriften zu erheben und den Akten beizufügen, die sie zur Erläuterung oder Entkräftigung der als Beweismittel gebrauchten Auszüge dienlich erachten.

199. Die Beweiskraft einer Urkunde hängt ab: Beweiskraft.

1) von ihrer Echtheit: sie muß von demjenigen herrühren, den sie als ihren Urheber angibt, und in ihrem Inhalte nicht verfälscht sein;
2) von ihrer Rechtsförmigkeit: sie muß alle Merkmale und Förmlichkeiten an sich tragen, welche das Gesetz zu ihrer Gültigkeit im Allgemeinen und für den Beweis des streitigen Rechtes insbesondere fordert, und
3) von ihrer Verbindlichkeit für die Parteien: die Verfügung, das Geständniß oder das Zeugniß, die oder das sie enthält, muß rechtsbeständig sein.

200. Oeffentliche Urkunden sind solche, die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in Sachen ihres Amtes gesetzmäßig abgefaßt sind, wie die Protokolle von Staats- und Gemeindebehörden über ihre Verhandlungen, die Register des Personenstandes, Instrumente von Notarien, Weibelszeugnisse und dergleichen. [1]) Oeffentliche Urkunden.

Was der Verfasser einer solchen Urkunde in Betreff von Thatsachen, die er in seinen Amtsverrichtungen unmittelbar wahrgenommen oder von deren Wahrheit er sich offiziell überzeugt hat, bekundet, verdient so lange vollen Glauben, als nicht die Unechtheit oder die Unvollständigkeit der Urkunde durch den Gegner des Beweisführers nachgewiesen ist (§ 209, 215 ff.).

201. Privaturkunden sind solche, die von Privatpersonen ausgestellt und nicht öffentlich beglaubigt sind. Ihre Echtheit ist, wenn sie bestritten wird, von dem Beweisführer zu erweisen. Privaturkunden.

---

[1]) „Die vom Regierungsrath genehmigten Vermessungswerke gelten als „öffentliche Urkunden. Dieselben sollen den neu anzulegenden Grundbüchern „(Lager- und Flurbüchern), den Grundsteuerregistern, sowie allen Handänderungen und Verpfändungsverträgen über Immobilien zur Grundlage dienen" (§ 6 des Dekretes über die Parzellarvermessungen vom 1. Dezember 1874). — B. Ges. über Civilstand Art. 11, pag. 48. — Siehe auch Handelsregister in 859 O. R., pag. 479 ff.

Pläne und Vermessungen.

202. Pläne, Grundrisse und Vermessungen sind rücksichtlich ihrer Beweiskraft nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 199) zu beurtheilen und, wenn ihre Richtigkeit bezweifelt wird, nach den Regeln der Kunst zu prüfen.

Denkmäler.

203. Zu den Urkunden gehören ferner vorhandene Denkmäler, Grenzzeichen und Marksteine, die unter öffentlicher Autorität oder mit Beistimmung der Betheiligten errichtet worden sind. Wird ihre Echtheit oder Bedeutung bezweifelt, so soll hierüber in Ermangelung anderer Beweismittel ein Befinden von Sachverständigen beigebracht werden.

Antretung des Urkundenbeweises.

204. Die Beweisführung durch schriftliche Urkunden wird durch ihre Anrufung und Vorlegung angetreten (§§ 134, 138, 153, 154, 158 und 169).

Edition der Urkunden.

205. Befindet sich eine von einer Partei als Beweismittel angerufene Urkunde nicht in ihren Händen, so hat der Richter auf ihr Begehren den Inhaber zur Vorlegung derselben aufzufordern. Die edirte Urkunde bleibt während der Prozeßverhandlung in der Verwahrung des Richters, wo sie von den Parteien zu jeder Zeit eingesehen werden kann; nach der Beendigung des Prozesses ist sie dem Inhaber zurückzustellen.

Pflicht zur Edition.

206.[1] Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle auf den Beweis Einfluß habenden Urkunden zu ediren.

Ebenso sind dritte Personen jederzeit und unbedingt gehalten, einem Editionsgesuche Folge zu leisten: wenn die auszuliefernde Urkunde das Miteigenthum des Aufforderers ist oder ein Zeugniß über das dem Streite zu Grunde liegende Rechtsverhältniß enthält, oder endlich dem Aufforderer aus irgend einem andern besondern Grunde ein Recht auf die Urkunde zusteht. Gehört jedoch die Urkunde dem Inhaber ausschließend zu, so ist er bloß in den Fällen zur Edition gehalten, wo er zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen wäre, und er kann sich, ohne nähere Gründe angeben zu müssen, davon befreien, wenn er sich zu dem Eide erbietet, daß er die Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden.

207. Verweigert der Gegner des Beweisführers die Edition, so wird die Thatsache, zu deren Erwahrung die Urkunde angerufen wurde, als erwiesen angesehen. Gegen dritte Personen hingegen können dieselben Zwangsmittel angewandt werden, wie gegen widerspenstige Zeugen (§ 248); im Falle der Folgeleistung sind sie jedoch berechtigt, bei der Vorlegung der Urkunde zu verlangen, daß der Beweisführer sie vor Allem für ihre Mühewalt entschädige (§ 235).

208. Läugnet der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde, so kann ihn der Aufforderer, allfällig unter Vorlegung der sachgemäßen Fragen (§ 259), zu dem Eide anhalten, daß er die Urkunde weder wirklich besitze, noch auf eine gefährdevolle Weise aufgehört habe zu

---

[1]) S. Kreisschr. des Regierungsraths vom 16. Februar 1852, im Anhang nach § 217 P., pag. 542 hienach.

besitzen. Die Verweigerung des Eides von Seite des Aufgeforderten zieht die in § 207 bestimmten Folgen nach sich.

Anfechtung der Beweiskraft. a. Verdächtige Urkunden.

209. Ist eine Urkunde in den Bestandtheilen, von denen der Beweis in der betreffenden Streitfrage oder die Rechtsgültigkeit der Urkunde überhaupt abhängt, durch Ausstreichungen, Raduren, Einschaltungen, Beisätze u. dgl., die der Gegner des Beweisführers nicht anerkennen will, sichtbar verändert worden, so gilt der ursprüngliche Inhalt der Schrift, sofern solcher noch zuverlässig ausgemittelt werden kann; ist dieses nicht möglich, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft.

b. Herstellung der Echtheit bei Privaturkunden.

210. Die Echtheit einer angefochtenen Privaturkunde in Hinsicht ihres Ursprungs ist aus der Echtheit der Unterschrift des Ausstellers zu beurtheilen. Fehlen dem Beweisführer andere Beweismittel hiefür, oder hat der versuchte Beweis kein entscheidendes Ergebniß geliefert, so ist eine Handschriftenvergleichung durch Sachverständige einzuleiten, wozu jede Handschrift benutzt werden darf, die unzweifelhaft von dem vorgeblichen Aussteller der Urkunde herrührt.

211. Liegen keine unzweifelhaft von dem vorgeblichen Aussteller der Urkunde herrührenden Handschriften vor, so soll dieser unter der Aufsicht des Richters zum Schreiben aufgefordert, und die auf diese Weise erhaltene Schrift der Vergleichung zu Grunde gelegt werden.

Weigert sich der Aufgeforderte der Aufforderung zum Schreiben Folge zu leisten, so soll dieses, wenn nachgewiesen werden kann, daß er überhaupt des Schreibens kundig ist, als eine Anerkennung der bestrittenen Unterschrift ausgelegt werden.

212. Erscheint der versuchte Beweis der Echtheit nicht als genügend, so ist je nach der Stärke der dadurch zu Tage geförderten Anzeigen und dem Ergebnisse des Befindens der Experten der Beweisführer oder sein Gegner zu dem Ergänzungseide zuzulassen. Der Erstere hat in diesem Falle zu beschwören, daß er die Unterschrift nach seiner besten Ueberzeugung für echt halte, der Letztere aber ist gehalten, das Gegentheil hievon zu versichern.

213. Kann bei einer ältern Urkunde eine Vergleichung der Handschriften aus dem Grunde nicht statt haben, weil keine andere unstreitig von dem Aussteller herrührende Handschrift aufzufinden ist, so wird die Urkunde als echt angenommen, sofern außer dem Datum auch noch andere, allfällig von Sachverständigen anzuerkennende Merkmale für ihr Alter sprechen, und keine überwiegenden Gegenanzeigen ihre Echtheit in Zweifel stellen. Die Partei, zu deren Ungunsten die Vermuthung spricht, kann jedoch auch hier von ihrem Gegner den in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Eid verlangen.

214. Ueber die Frage, welcher Partei in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen der Ergänzungseid zuzuerkennen sei, hat der Gerichtspräsident, nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien, zu entscheiden, mit welchem Entscheide eventuell stets das Urtheil über die Beweiseinrede selbst zu verbinden ist.

Einrede der Fälschung.

215. Behauptet eine Partei, eine als Beweismittel angerufene, dem Anscheine nach unverdächtige Urkunde sei gefälscht oder verfälscht,

so hat sie ihr Vorgeben zu beweisen. Ergeben sich im Verfolge der Verhandlung hinreichende Anzeigen, daß eine bestimmte Person Urheber der Fälschung sei, so soll, sofern der Verdächtige noch am Leben ist und voraussichtlich von den Gerichten des Staates erreicht werden kann, der Civilprozeß eingestellt und die Sache dem Strafrichter überwiesen werden.

Verfahren. 216. Für die Anbringung von Einreden wider angerufene Beweisurkunden (§§ 209, 210 und 215) gelten die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung der Beweismittel (§§ 150, 156, 158, 172 ff., 177 und 178).

Hat der Gerichtspräsident in Betreff solcher Zwischenfragen ein weiteres Verfahren nöthig erachtet (§ 173), so leitet er solches ein und beurtheilt dann auf der Grundlage dieses Verfahrens die Frage nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien.

In appellabeln Fällen findet von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten Weiterziehung statt.[1])

Einreden gegen die Rechtsförmigkeit 2c. 217. Die Zweifel über die Rechtsförmigkeit einer Urkunde (§ 199, Nr. 2) oder die Verbindlichkeit ihres Inhaltes (§ 199, Nr. 3) sind, ohne Erhebung von Vorfragen, in den Vorträgen über die Hauptsache auszuführen.

Anhang zu § 206 hievor.

Kreisschreiben des Regierungsrathes an die Direktionen und die Regierungsstatthalter, vom 16. Februar 1852.

1) Der Staat betrachtet als von der Editionspflicht in Privatstreitigkeiten ausgenommen: alle Protokolle, Schriften und Urkunden irgend einer Art, welche auf die eigentliche Staatsverwaltung Bezug haben, und, in Hinsicht solcher Akten der Unterordnung unter die Gerichte sich enthoben betrachtend, verweigert er — selbst in Civilprozessen des Staats — die Edition aller und jeder Regierungsakte.

2) Hinsichtlich aller Urkunden und Dokumente privatrechtlicher Natur, d. h. derjenigen, welche die Verwaltung des Privatbesitzes des Staates betreffen, wird die Editionspflicht im Allgemeinen anerkannt, jedoch auch hier mit Ausschluß der Gutachten, Berichte, Befinden und aller übrigen Akten, die ihrer Natur nach nur zur Belehrung oder Aufklärung der Behörden bestimmt sind, und die in ähnlicher Lage auch ein Privatmann nicht zu ediren brauchte.

3) Für Abweichungen von diesen Grundsätzen in einzelnen Fällen sind besondere Entscheidungen der Behörde vorbehalten.

---

[1]) Nach dem Projekte soll, wie in den Fällen von § 174 und 175, nur ausnahmsweise Appellation stattfinden und die Beschwerde als sogen. Justizgeschäft behandelt werden.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Beweise durch Zeugen.

218. Ein Zeuge verdient bloß insofern Glauben, als sich seine Aussagen auf unmittelbare, sinnliche Wahrnehmung gründen. Glaubwürdigkeit.

219. **Unfähig**, in einem Rechtsstreite als Zeugen aufzutreten, und daher **von Amteswegen zu verwerfen** (236) sind: Unfähige Zeugen.

1) Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt;
2) Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
3) bevogtete Mehrjährige [1];
4) Geltstager und Beleibhaftete [1];
5) Personen, welche wegen Vergehungen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder mit einer entehrenden Strafe belegt worden, und
6) Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse.

220. **Auf den Antrag des Gegners** sind als Zeugen zu verwerfen: Verwerfliche Zeugen.

1) Personen, die an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse haben;
2) diejenigen, welche für die Ablegung eines Zeugnisses etwas empfangen oder sich etwas dafür haben versprechen lassen;
3) der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und die voll- und halbbürtigen Geschwister des Beweisführers, und
4) Personen, die für den Beweisführer in dem obschwebenden Prozesse als Vormünder, Anwälte oder Bevollmächtigte verhandelt haben.

221. Die Einreden wegen Unfähigkeit oder Verwerflichkeit angerufener Zeugen sollen in dem Hauptverfahren geltend gemacht werden (§§ 150, 156 und 158) und der Richter hat darüber in dem Beweisentscheide (§ 172) zu urtheilen, die Fälle vorbehalten, wo die zu ihrer Begründung dienenden Thatsachen erst später eingetreten sind (§§ 177 und 178). Unter dieser Voraussetzung kann die Einrede in Form eines Zwischengesuches noch bei dem Beweisführungstermine geltend gemacht werden (vergleiche indeß § 236).

222.[1] Verdächtige oder nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen sind: Verdächtige Zeugen.

1) die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers in den Seitenlinien, erstere bis und mit dem sechsten, letztere bis und mit dem fünften Grade (siehe indeß § 220, Nr. 3);
2) solche, die dem Beweisführer durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind;
3) diejenigen, welche an dem Ausgange des Streites ein mittelbares Interesse haben;

---

[1]) Leibhaft abgeschafft durch B. V. 59, Al. 3. — Nach dem Projekte fallen bevogtete Mehrjährige und Geltstager als unfähige Zeugen weg und werden unter die verdächtigen Zeugen eingereiht.

4) solche, denen der Besuch der Wirthshäuser richterlich verboten ist, und Personen von notorisch schlechtem Leumund, wie: Vagabunden, Dirnen u. dgl.;

5) Personen, die mit dem Gegner des Beweisführers wirklich in Civilprozessen stehen oder in einer inner Jahresfrist vor der Abhörung endlich beurtheilten Kriminaluntersuchung als Gegner desselben betheiligt waren (§ 8, Nr. 4 und 5);

6) solche, die vermuthliche Erben des Beweisführers sind, und

7) Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung zwar das vierzehnte, aber noch nicht das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hatten.

223. Verwandte und Verschwägerte in den oben (§ 220, Nr. 3, und § 222, Nr. 1) angegebenen Graden sind als unverwerfliche und unverdächtige Zeugen anzusehen, wenn sie zu beiden Parteien in demselben Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen.

224. Die Gründe, wegen welcher ein Zeuge als verdächtig bezeichnet wird, sollen gleich den übrigen Beweiseinreden vor dem Abhörungstermin aktenkundig gemacht werden (§§ 150, 156, 158, 177 und 178); es ist aber darüber erst bei dem Urtheile in der Hauptsache in Form einer Vorfrage zu entscheiden. Die Partei, welche die Zeugen aufgeführt hat, ist jedoch berechtigt, sogleich nach Anführung der Verdächtigkeitsgründe die als verdächtig bezeichneten Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen (§ 169).

Zulässigkeit u. Erfordernisse des Zeugenbeweises.

225. Der Zeugenbeweis ist in allen Fällen zulässig, wo nicht nach den Bestimmungen der im Kanton geltenden Civilgesetzgebungen ein Mehreres, wie schriftliche Beurkundung 2c., erfordert oder dieses Beweismittel positiv ausgeschlossen ist. Eine Thatsache ist als vollständig erwiesen anzusehen, wenn sie durch die übereinstimmenden Aussagen von wenigstens zwei fähigen und unverdächtigen Zeugen bestätigt, und das vorliegende Zeugniß weder durch Widersprüche noch durch Gegenbeweis oder dringende Gegenanzeigen geschwächt wird.

Ansprachen an Verstorbene.

226. Ausnahmsweise sind jedoch zu der Erwahrung einer persönlichen Ansprache an die Erbschaft eines Verstorbenen vier Zeugen erforderlich, wenn solche erst ein Jahr nach dem Tode des Erblassers eingeklagt wird, und der Ansprecher nicht durch zureichende Gründe verhindert wurde, seinen Anspruch früher geltend zu machen.

Instrumentszeugen.

227. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kömmt den Weibspersonen dieselbe Zeugnißfähigkeit zu, wie den Mannspersonen. Ist hingegen bei einem Rechtsgeschäfte die Zuziehung von Zeugen als Förmlichkeit vorgeschrieben, wie bei der Abfassung notarialischer Urkunden, bei letzten Willensverordnungen u. s. w., so können dazu bloß Mannspersonen gebraucht werden.[1])

---

[1]) „Notarien sollen bloß solche Personen als Gelübdszeugen beiziehen, welche ihnen weder in einem der in Satz. 225 des ältern Prozeßgesetzbuches bezeichneten Grade (d. h. Verwandte und Verschwägerte in der auf- und absteigenden Linie, und bis zum vierten Grade der Seitenlinie) verwandt oder verschwägert, noch auch durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind und deßhalb zufolge der erwähnten Satzung verworfen werden könnten (Kreisschreiben vom 12. Februar 1845).

Verfahren.

228. Der Zeugenbeweis wird durch die Nennung der Zeugen angetreten (§§ 134, 153, 158, 169).

Sowie der Beweisentscheid in Rechtskraft erwachsen ist, macht der Gerichtspräsident den Parteien den Termin bekannt, in welchem die Zeugen abgehört werden sollen, und ladet auch diese dazu amtlich vor. Den Zeugen sind in der Ladung die Beweissätze, über welche ihre Abhörung begehrt wird, mitzutheilen.

Ausbleiben der Zeugen.

229. Bleibt ein Zeuge der ihm förmlich bekannt gemachten Ladung ungeachtet aus, so ist er in eine Strafe von zwölf Franken und zum Ersatze des durch seine Säumniß verursachten Schadens zu verurtheilen; den Fall ausgenommen, wo er sein Ausbleiben genügend entschuldigen kann.

230. Der Richter macht dieses Urtheil dem Zeugen bekannt and ladet ihn auf einen zweiten Termin, der auch den Parteien anzuzeigen ist, in seine Audienz. Mißachtet der Zeuge auch diese zweite Ladung, ohne sein Ausbleiben durch erhebliche Gründe, wie Krankheit u. dgl., rechtfertigen zu können, so verurtheilt ihn der Richter nochmals in die oben festgesetzte Strafe und Schadenersatz und läßt ihn durch einen Polizeidiener zur Abhörung vorführen.

Ort der Abhörung.

231. Die Abhörung geschieht am Amtssitze des zuständigen Gerichtspräsidenten [1]), oder, wenn eine Ortsbesichtigung zur Erhaltung eines richtigen Zeugnisses als nothwendig erscheint, an Ort und Stelle des Streitgegenstandes.

Ausnahmen: a. wegen Altersschwäche oder Krankheit des Zeugen.

232. Ist jedoch ein Zeuge durch besondere Umstände, wie hohes Alter, Krankheit u. s. w., verhindert, in der Audienz des Richters zu erscheinen, so soll ihn dieser in seiner Wohnung abhören.

b. wegen Entfernung.

Ebenso ist ein Zeuge, der über fünf Stunden von dem Amtssitze des zuständigen Richters entfernt wohnt, berechtigt, die Abhörung durch den Richter seines Wohnortes zu verlangen; die Fälle vorbehalten, wo der Richter aus obwaltenden Gründen seine persönliche Erscheinung ausdrücklich befiehlt.

c. bei ausländischen Zeugen.

233. Wohnt ein Zeuge außerhalb des Kantons, so hat der Richter dessen Einvernahme durch die zuständige Behörde seines Wohnortes anzuordnen; die Fälle ausgenommen, wo hinsichtlich der Entfernung sowohl als der bestehenden Staatsverhältnisse der Abhörung auf gewöhnlichem Wege kein Hinderniß entgegensteht. [2])

Abhörungstermin.

234. Die Parteien sind gehalten, bei dem Termine der Zeugenabhörung persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Bleibt der Beweisführer aus, so wird dieses als ein Verzicht auf den eingeleiteten Zeugenbeweis ausgelegt; befindet sich aber der Gegner in Säumniß, so verzichtet er dadurch auf das Recht, an die Zeugen Erläuterungsfragen zu stellen (§ 239) und sie zum Eide anzuhalten (§ 241).

---

[1]) Ausländische Konsularagenten nimmt man hievon aus; z. B. Vertrag mit Italien von 1869, Art. 14; sie können Abhörung in ihrer Wohnung verlangen oder nur schriftlich deponiren.

[2]) Vgl. Anm. zu § 21 P.

Zeugengelder.

235. Der Richter bestimmt vorerst die Taggelder der Zeugen, die ihnen der Beweisführer zu bezahlen hat, bevor sie zur Beantwortung der an sie gerichteten Fragen gezwungen werden dürfen.

Verfahren in Betreff vorgeschützter Unfähigkeits- oder Verwerflichkeitsgründe.

236. Hierauf frägt der Richter die Parteien und die Zeugen an, ob gegen den einen oder andern dieser Letztern einer der in § 219 aufgezählten Unfähigkeitsgründe vorwalte. Wird auf diese Anfrage ein Unfähigkeitsgrund vorgeschützt, ohne daß deßhalb eine Einrede in der vorgeschriebenen Form (§ 221) erhoben worden, so hindert dieses zwar die Abhörung des unfähigen Zeugen, sofern solche überhaupt möglich ist, nicht, und das daherige Protokoll bleibt auch bei den Akten; es soll aber der Unfähigkeitsgrund bei dem Hauptunrtheile von Amteswegen berücksichtigt werden. Der Beweisführer, gegen welchen die Unfähigkeit eines angerufenen Zeugen in der angegebenen Weise geltend gemacht worden, erhält dadurch das Recht, den angefochtenen Zeugen, gleich wie wenn er wirklich verworfen worden wäre, durch andere Beweismittel zu ersetzen (§ 169).

237. Wird hingegen wider einen Zeugen wegen Unfähigkeits- oder Verwerflichkeitsgründen, die der Gegner des Beweisführers erst seit dem Beweisentscheide in Erfahrung gebracht hat, ein förmliches Zwischengesuch erhoben (§ 221), so soll der Richter darüber sogleich bei der Verhandlung, wie über andere Vor- und Zwischenfragen, urtheilen. Der abgelehnte Zeuge soll jedoch, sofern die Parteien nicht über die Begründetheit der Einrede einverstanden sind, dessenungeachtet einvernommen und auf Begehren beeidigt werden; nur bleibt das Protokoll über seine Abhörung hinter dem Gerichtsschreiber und ist später zu vernichten, wenn die Einrede gegründet erfunden wird.

Parteivorträge bei der Abhörung.

238. Vor der Abhörung sind die Parteien berechtigt, dem Richter das Streitverhältniß mündlich vorzutragen und ihn auf die Punkte aufmerksam zu machen, über welche die Zeugen abgehört werden sollen. Hienach erinnert der Richter die Zeugen an ihre Pflicht, macht sie mit dem Zeugeneide bekannt und schreitet zur Abhörung.

Einvernahme.

239. Die Einvernahme der Zeugen geschieht öffentlich. Der Richter hört die Zeugen, jeden besonders und unter Austritt der übrigen, in Gegenwart der Parteien und des allfällig anwesenden Publikums ab, indem er die ihm sachgemäß scheinenden Fragen an sie stellt und solche, nebst den Antworten der Zeugen, möglichst getreu durch den Aktuar protokolliren läßt. Sowie der Richter die Abhörung eines Zeugen beendigt hat, frägt er zuerst den Beweisführer, und dann auch dessen Gegner, oder ihre Anwälte, an, ob sie an die einvernommene Person weitere Fragen zu stellen haben, und läßt diese nebst den dazu dienenden Antworten gleichfalls zu Protokoll nehmen. Die Zeugen sind gehalten, die an sie gestellten Fragen frei aus dem Gedächtnisse und möglichst bestimmt zu beantworten. Zeigt sich ein Zeuge zurückhaltend, oder sucht er die an ihn gestellten Fragen zu umgehen, so erinnert ihn der Richter an seine Pflicht und macht ihn mit den Folgen des Ungehorsams (§ 248) bekannt.

Protokoll.

240. Nach beendigter Abhörung läßt der Richter das Protokoll dem Abgehörten vorlesen, allfällige Berichtigungen darin nachtragen

und das Ganze von ihm unterzeichnen oder, falls der Zeuge nicht schreiben kann, diesen Umstand im Protokoll anmerken. Die Parteien haben hierbei gleichfalls das Recht, ihre Bemerkungen anzubringen, wenn sie glauben, das Ergebniß der Zeugenaussagen sei nicht richtig oder nicht vollständig zu Protokoll genommen worden, und der Richter soll jeder solchen Rüge die gebührende Rechnung tragen.

Beeidigung. 241. Sowie alle erschienen Zeugen abgehört sind, haben sich die Parteien zu erklären, ob sie von ihnen die eidliche Bestätigung der abgegebenen Aussagen verlangen. Begehrt die eine oder die andere Partei den Eid, so sind die betreffenden Zeugen, sofern sie die in § 251 bestimmten Eigenschaften besitzen, durch den Richter sofort zu beeidigen, nachdem ihnen vorher die Wichtigkeit der Handlung erklärt und die gesetzliche Eidesvermahnung verlesen worden ist.

Eidesformel. 242. Die Zeugen haben zu beschwören, daß sie die an sie gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäß beantwortet und ihr Zeugniß ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil so ausgestellt haben, wie es ihnen vorgelesen worden.

243. Gehört der Zeuge zu einer öffentlich geduldeten Religionsgesellschaft, deren Grundsätze die Abschwörung eines Eides verbieten, so vertritt die gelübdliche Versicherung der Wahrheit in die Hand des Richters die Stelle des Eides.[1])

Einvernahme der Zeugen durch einen andern Richter. 244. Sind die Zeugen bei einer andern Gerichtsstelle abzuhören (§§ 232 und 233), so entwirft der Gerichtspräsident die Zeugenfragen, theilt solche den Parteien zur gutfindenden Ergänzung mit und überschickt sie, mit dem Gesuche um die Anordnung der Abhörung, dem Richter, welcher diese vorzunehmen hat. Die Parteien sind in diesem Falle nicht gehalten, der Abhörung beizuwohnen.

245. Nach Empfang der Abhörungsprotokolle theilt der Gerichtspräsident solche den Parteien mit und bestimmt ihnen, sofern sie der Abhörung nicht beigewohnt haben, eine Frist von acht Tagen zur Eingabe allfälliger Erläuterungsfragen, welche er der kompetenten Gerichtsstelle zur Vornahme einer zweiten Abhörung übermittelt.

246. Die Zeugen sind in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen stets sofort durch die requirirte Gerichtsstelle zu beeidigen, wenn nicht beide Parteien ausdrücklich auf den Eid verzichtet haben.

Verweigerung des Zeugnisses. a. zulässige. 247. Ein Zeuge ist nicht schuldig, über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner Ehre nachtheilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraute Geheimnisse betreffen (§ 219, Nr. 6). Wenn der Zeuge das Vorwalten eines dieser Entschuldigungsgründe eidlich

---

[1]) Vgl. § 262 P. — Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern, vom 23. Nov. 1815, § 13: „Die gegenwärtig existirenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen werden des Schutzes der Gesetze genießen, und ihr Kultus wird geduldet, unter dem Vorbehalt: — — — daß ihr Handgelübde in Rücksicht der gesetzlichen Kraft die Stelle des Eides vertreten und im Fall von Widerhandlung den nämlichen Folgen unterworfen sein soll." Vgl. B. V. Art. 49, Al. 2.

erhärtet, so ist er von der Beantwortung der betreffenden Fragen zu befreien, ohnr daß er etwas Näheres darüber anzugeben braucht.

b. strafbare. 248. Außer den oben aufgezählten Fällen ist ein Zeuge, der die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen oder den Zeugeneid verweigert, oder die Fragen zu umgehen sucht, nach fruchtloser Warnung vorläufig in Gefangenschaft zu setzen und, wenn er während drei Tagen auf seiner Weigerung beharrt, durch Strafurtheil des Richters zu zweijähriger Einstellung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie zum vollständigen Kosten- und Schadenersatze gegen die Parteien zu verurtheilen.

Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit soll durch das amtliche Blatt veröffentlicht werden und auch nach Ablauf der ordentlichen Strafzeit von zwei Jahren auf so lange fortdauern, als der Verurtheilte nicht seiner Zeugenpflicht Folge geleistet oder wenigstens die Verbindlichkeit zum Schadenersatze vollständig erfüllt hat. Gegen einen Zeugen, der in Betreff der ihm vorgelegten Fragen unumwunden sein Nichtwissen vorschützt, findet hingegen kein anderes Zwangsmittel statt, als der Eid.

249. Die Umstände, aus denen sich die Widerspenstigkeit eines Zeugen ergibt, sind vollständig zu Protokoll zu nehmen, und es steht dem Zeugen frei, über das wider ihn erlassene Strafurtheil, nach Mitgabe der in Polizeistraffällen geltenden Vorschriften, die Appellation zu ergreifen.

Sechste Abtheilung.

Von dem Beweise durch Eideszuschiebung.[1])

Eideszuschiebung. 250. Der Beweisführer kann, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, seiner Gegenpartei den Eid über jede streitige Thatsache zuschieben, welche die Ehre des Schwörenden nicht berührt.

Eidesfähigkeit. 251. Zu der Ableistung des Eides sind bloß solche Personen zuzulassen, die den freien Gebrauch der Vernunft besitzen und das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt haben.

Persönliche Leistung. 252. In der Regel hat die bei dem Streite betheiligte Person den Eid selbst zu schwören. Ausnahmsweise können jedoch für Andere zum Eide angehalten werden:

Ausnahmen. 1) für bevormundete Personen ihr natürlicher oder geordneter Vormund, sofern die bevormundete Person nicht selbst eidesmündig ist (§ 251), und der Streit eine Thatsache betrifft, von welcher der Vormund unmittelbare Kenntniß haben kann. Ist die bevormundete Person selbst eidesmündig und im Stande, die streitige Thatsache so gut zu kennen, wie der Vormund, so hat die erstere den Eid zu leisten;

---

[1]) Vgl. hiezu: B. V. Art. 49, Al. 2; s. auch Anm. zu § 243 P. — Bei dem Kaufe nach Muster genügt des Käufers persönliche Versicherung der Identität desselben nach 267 O. R., aber unter Vorbehalt des Gegenbeweises.

2) für Korporationen[1]) diejenigen Aktivmitglieder der Korporation, welche erweislichermaßen bei der Sache mitgehandelt haben, oder sonst am besten im Stande sind, die streitige Thatsache aus eigener Wahrnehmung zu kennen, oder falls solches von keinem Korporationsgliede dargethan werden kann, die Vorsteher oder diejenigen Glieder der Korporation, die der Beweisführer dafür bezeichnet;

3) für die in einem Solidarverhältnisse stehenden Streitgenossen die am meisten betheiligte Person nach der Bestimmung Nr. 2;

4[1]) bei Geschäften, die zufolge eines allgemeinen oder besondern Auftrages durch einen Dritten, z. B. durch einen Geschäftsführer, Bevollmächtigten u. s. w., verhandelt worden, der bei der Verhandlung zugegen gewesene Vertreter der betreffenden Partei;

5[1]) bei Streitigkeiten über ursprünglich einem Andern zugestandene Rechte, der frühere Berechtigte, in Hinsicht solcher Thatsachen, die unter dem Vorgänger ihre Existenz erhielten und auch gegen den Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können.

In den oben bezeichneten Fällen hat der Beweisführer bei der Eideszuschiebung gleichzeitig die Personen zu bezeichnen, durch die der Eid geleistet werden soll.

Zurückschiebung und Gewissensvertretung.

§. 253. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden, kann solchen unter den Bedingungen der §§ 250, 251 und 252 an ihren Gegner zurückschieben, oder den Beweis des Gegentheils der Behauptungen ihres Gegners durch andere Beweismitttel versuchen (Gewissensvertretung). Durch die Erklärung zur Gewissensvertretung übernimmt sie jedoch die Beweislast, und es sind, wenn ihr der übernommene Beweis mißlingt, die Behauptungen ihres Gegners als erwahrt zu betrachten.

§. 254. Die Erklärung über die Zurückschiebung des Eides oder über die Gewissensvertretung muß, unter Folge des Verzichtes, in dem ersten auf die Eideszuschiebung folgenden Vortrage der betreffenden Partei stattfinden; die Fälle ausgenommen, wo diese die Zulässigkeit der Eideszuschiebung selbst bestritten oder die Beweismittel für die Gewissensvertretung erst später entdeckt oder zur Hand gebracht hat (§ 169).

Persönliche Erscheinung.

§. 255. Die Partei, welche ihrem Gegner den Eid zugeschoben oder zurückgeschoben hat, soll, mit Ausnahme des letztern in § 258 vorgesehenen Falles, stets persönlich bei dem Schwörtermine erscheinen, wenn sie nicht durch Abwesenheit und andere erhebliche Gründe hieran verhindert ist. Kömmt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so soll sie, auf Begehren ihres Gegners, in die Terminskosten verurtheilt und zur Vornahme der Eidesverhandlung ein neuer peremtorischer Termin bestimmt werden, bei welchem sie, unter Folge des Verzichtes auf die Forderung des Eides, persönlich zu erscheinen hat.

§. 256. Ebenso ist die Partei, die den Eid zu leisten hat, unter Bestimmung eines neuen peremtorischen Termins, in die Tagkosten

[1]) Nach dem Projekte sollen für Korporationen die Vorsteher den Eid leisten und Ziff. 4 und 5 wegfallen.

zu verurtheilen, wenn sie, ohne ihr Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, bei dem Schwörtermine nicht persönlich erscheint.

257. Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden jedoch bloß dann ihre Anwendung, wenn die Partei sich nicht im Falle gänzlicher Säumniß befindet, sondern sich bei dem Termine wenigstens durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt. Erscheint hingegen eine Partei weder persönlich noch Jemand in ihrem Namen, so soll ihr Ausbleiben, je nachdem solches dem Beweisführer oder dessen Gegner zur Last fällt, als Verzichtleistung auf die Forderung des Eides oder als Verweigerung des Eidschwurs ausgelegt werden.

Wem zu leisten. 258. Die Ableistung des Eides soll vor dem Richter, bei welchem die Sache rechtshängig ist, in öffentlicher Audienz stattfinden. Ist jedoch die zum Eide aufgeforderte Partei durch Alter oder Krankheit verhindert, persönlich auf dem Amthause zu erscheinen, so soll ihr der Eid in ihrer Wohnung abgenommen werden.

Ebenso steht es in dem Ermessen des Richters, in Fällen, wo die zur Eidesleistung aufgeforderte Partei so weit von der Gerichtsstelle entfernt wohnt, daß sie sich nicht ohne große Kosten dahin verfügen könnte, ihre Beeidigung durch die kompetente Gerichtsstelle ihres Wohnortes anzuordnen.

Schwörtermin. 259. Bei dem Schwörtermine können die Parteien dem Richter ihr Streitverhältniß noch mündlich vortragen, um ihn über die Punkte näher aufzuklären, hinsichtlich welcher der Eid stattfinden soll. Ist dieses geschehen, so ermahnt der Richter die Person, welche den Eid zu leisten hat, zur Wahrheit; hört sie, gleich einem Zeugen, über die streitigen Thatsachen ab und läßt Fragen und Antworten durch den Aktuar möglichst getreu zu Protokoll nehmen. Hat der Richter seine Abhörung beendigt, so kann der Gegner des Abgehörten durch den Richter noch Erläuterungsfragen an ihn stellen lassen, welche gleichfalls mit den dazu dienenden Antworten zu protokolliren sind.

260. Die zum Eide angehaltene Partei ist schuldig, die von dem Richter und ihrem Gegner an sie gestellten Fragen, sofern sie auf die Beweissätze Bezug haben, bestimmt und unumwunden zu beantworten; ein Nichtwissen darf blos in den Fällen vorgeschützt werden, wo nicht ihr eigenes Faktum in Frage steht. Verweigert sie die Beantwortung, oder sucht sie die Fragen zu umgehen, so sind die Thatsachen, in Betreff welcher sie sich nicht bestimmt ausgesprochen hat, als zugestanden zu betrachten. Der Richter hat die Partei auf diese Folgen aufmerksam zu machen.

Eidesformel. 261. Ersättigt sich der Gegner des Abgehörten an dessen Aussagen und allfälligen Zugeständnissen nicht, so bringt der Richter den Parteien die Wichtigkeit der Handlung und die Folgen eines Meineides nochmals in Erinnerung, zu welchem Zwecke er ihnen namentlich die gesetzlich vorgeschriebene Eidesvermahnung vorliest, und nimmt dann der Partei, die schwören soll, den Eid öffentlich ab. Der Schwörende hat zu versichern:

> daß er die an ihn gestellten Fragen, ohne Rückhalt noch Hintergedanken und ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nach-

theil, nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäß beantwortet habe.

Hat der Schwörende über einzelne oder über alle ihm vorgelegten Fragen das Nichtwissen vorgeschützt, so soll er überdieß schwören:

daß er in Betreff der Thatsachen, hinsichtlich welcher er das Nichtwissen behauptet, sich ernstlich beflissen, die Wahrheit zu erforschen; dessenungeachtet aber nichts Anderes erfahren habe, als was er darüber angebracht.

262. Die bei der Leistung des Eides zu beobachtenden Feierlichkeiten müssen den Vorschriften und Gebräuchen der Religionspartei gemäß sein, zu welcher sich der Schwörende bekennt.[1] In den Fällen des § 243 vertritt auch bei der Eideszuschiebung ein Handgelübde die Stelle des Eides. Feierlichkeiten.

263. Soll der Eid bei einer andern Gerichtsstelle, ohne Mitwirkung des Beweisführers abgenommen werden (§ 258, zweites Alinea), so findet die Abhörung der Partei, welche den Eid zu leisten hat, nach den Vorschriften der §§ 244 und 245 statt; das Recht zur Ergänzung der von dem Richter entworfenen Fragen und zur Eingabe allfälliger Erläuterungsfragen kömmt jedoch einzig dem Beweisführer zu. Die Beeidigung geschieht jeweilen sogleich nach beendigter Abhörung, in Gemäßheit der §§ 261 und 262. Beeidigung durch eine andere Gerichtsstelle.

264. Dem zugeschobenen Eide ist in seinen Wirkungen gleich zu achten der Manifestationseid,[2] welcher in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig ist, jedoch nicht zurückgeschoben werden darf. Derjenige, der einen andern zur Manifestation anhalten will, hat diesen zur Abhörung vor den Richter zu laden und ihm in der Ladung die Gründe seines Begehrens vorläufig anzuzeigen. Bei dem Termine ist der Vorgeladene auf dieselbe Weise abzuhören und zu beeidigen, wie bei der Eideszuschiebung (§§ 259, 262 und 263). Manifestationseid.

265. Infolge der Ableistung des Eides sind die Aussagen des Schwörenden als rechtlich wahr zu betrachten; die Verweigerung des Eides hingegen hat die Folge, daß die Behauptungen des Gegners als bewiesen angesehen werden müssen. Wirkungen des Eides.

266. Ueber Thatsachen, welche durch die Ableistung des Eides oder durch die Verweigerung desselben als erwahrt anzusehen sind, soll später kein Versuch des Gegenbeweises zugelassen werden, wenn auch die betreffende Streitsache in Folge einer Reform oder dgl. ein neues Verfahren eingeleitet werden sollte. Auch hindert die Eingabe einer Fälschungsklage bei dem peinlichen Gerichte die Fortsetzung der Verhandlungen in dem obwaltenden Civilprozesse nicht.[3]

---

[1]) Vgl. übrigens B. V. Art. 49.

[2]) Der Manifestationseid kommt namentlich in folgenden Fällen vor: Satz. 99 C. und Gesetz vom 26. Mai 1848, Art. 7, pag. 85; Satz. 504, 535, 536, 828, 829 C.; Gesetz über den Bezug einer Erbs- und Schenkungsabgabe vom 26. Mai 1864, § 16, und Vollziehungsverordnung dazu vom 19. August 1864, § 5; §§ 460, 487 und 596 B. V. — Im Falle der Satz. 536 C. kann ein Notherbe statt des Manifestationseides die Gewissensvertretung wählen.

[3]) Vgl. jedoch §§ 357, Ziff. 2 und 358 P.

Anhang.

Nothwendige und ernstliche Vermahnung, die allen denjenigen, so wegen Kundschaftsaussage oder andern Sachen schwören sollen, allemal vor dem Eid soll vorgelesen werden.

Den Eid, den du auf Befehl deiner Obrigkeit mit aufgehobener Hand, zum Pfand und Siegel deiner Aufrichtigkeit, ablegen wirst, ist eine feierliche Anrufung Gottes, als eines allwissenden Zeugen, daß du die Wahrheit redest, und eines allmächtigen und gerechten Richters, der dich gewiß zeitlich und ewig strafen solle, wenn du falsch schwörest oder meineidig wirst.

Die Worte, die du nachsprechen wirst, bedeuten, daß du der Gnade, der Hülfe und dem Segen Gottes in Zeit und Ewigkeit muthwillig absagest, und nichts als Ungnade und Fluch von ihm erwartest, wenn du einen falschen Eid thun würdest; und daß du denselben ohne Gefährde, ohne List und Betrug, mit aufrichtigem Herzen schwören wollest.

Bedenke hiemit, daß der Gott, den du zum Zeugen der Wahrheit anrufest, der allwissende Gott ist, der das Innerste deines Herzens kennt und den keine Arglist und Heuchelei betrügen kann; der wahrhaftige Gott, der die Wahrheit liebt und dich dabei schirmen wird, aber hingegen einen Abscheu an der Falschheit hat; der gerechte und heilige Gott, der sich nicht spotten läßt und die Sünde des Meineides zeitlich und ewig strafen muß; der allmächtige Gott, den du mit Demuth fürchten und vor dessen Majestät du zittern sollst; der gnädige und barmherzige Gott, der deine Aufrichtigkeit belohnen wird, aber an dessen Gnade du keinen Antheil haben wirst, wenn du falsch schwörest.

Bedenke, wie entsetzlich die Sünde des Meineides wäre, weil du dadurch der Allwissenheit Gottes spotten, seine Gerechtigkeit um Rache anrufen, seine ewige Wahrheit zum Zeugen der Falschheit nehmen, seiner Allmacht trotzen, die Hoffnung auf seine Barmherzigkeit aufgeben, die heilige Religion vorsätzlich verleugnen und zum Deckmantel der Unwahrheit und Ungerechtigkeit machen, wider die Ueberzeugung und das Licht deines Gewissens sündigen, den Himmel und die Hölle verachten und dich dem Zorn Gottes in Zeit und Ewigkeit unterwerfen würdest.

Bedenke, wie groß und fürchterlich die Strafen eines falschen Eides seien. In Ansehen des Zeitlichen, der Verlust deiner Ehre, deines guten Namens, der Abscheu aller ehrlichen Leute, die Entziehung des göttlichen Segens in allen deinen Verrichtungen, der Fluch Gottes über deine irdischen Güter, über dein Haus, über deine Habe und über deine Kinder. In Ansehen des Geistlichen ein verstocktes oder ein unruhiges und verzweifelndes Gewissen, das dich Tag und Nacht mit Furcht und Schrecken quälen würde, ein entsetzliches

Todbett, das Urtheil der Verdammniß und die Pein der endlosen Ewigkeit.

Darum überlege wohl, was du thun wollest, o du, der du hier stehest, um den Eid zu schwören. Die Worte, die du jetzt aussprechen wirst, sind unwiderruflich, und die Strafe, die darauf folgen wird, wenn dein Herz nicht mit deinem Munde übereinstimmt, so groß und erschrecklich, als gewiß und unfehlbar. Hüte dich also sorgfältig, je einem Menschen zu lieb oder zu leid, oder aber um einigen irdischen Gutes willen im geringsten von der Wahrheit abzuweichen; was würden dir doch alle Menschen und alle irdischen Güter helfen, wenn du dabei selbst auf ewig verloren wärest. Verlasse dich auch nicht etwa auf geheime Ausflüchte und listige Auslegung deiner Worte, denn dieselben gehen bei dem Allwissenden nicht an, und würden, wie dein Verbrechen, also auch deine Strafe nur noch schwerer machen. Ist aber dein Sinn aufrichtig und rein und dein Vorsatz gut und ehrbar, so lasse unter Anrufung der göttlichen Gnade diese wichtige Handlung vor sich gehen.

Siebente Abtheilung.

Von dem Beweise durch Schlußfolgerungen[1]) und durch den Ergänzungseid.

267. Der Beweis durch Schlußfolgerungen (künstlicher Beweis) hat zum Zwecke, die Ueberzeugung des urtheilenden Richters mittels Verfolgung solcher Thatsachen zu bestimmen, durch die zwar die eigentlich zu beweisende Thatsache nicht unmittelbar erwiesen oder widerlegt, wohl aber ein Schluß auf ihre Wahrheit oder Unwahrheit begründet wird (Anzeigen, Indizien). 1) Anzeigen. Begriff.

268. Die Thatsachen, aus welchen die Wahrheit oder Unwahrheit einer andern gefolgert werden soll, müssen vollständig bewiesen sein, bevor das Gericht einen Schluß daraus herleiten darf. Beweis der Anzeigen.

Zum Beweise dürfen alle gesetzlichen Beweismittel, mit Einschluß der Eideszuschiebung, gebraucht werden, ohne daß dadurch der nachherigen Zuerkennung des Ergänzungseides (§ 274) präjudizirt wird.

269. Die Beweiskraft der Anzeigen ist um so stärker, je näher sie mit der zu beweisenden Behauptung im Zusammenhange stehen und je dringender die Vermuthung ist, welche dadurch in Hinsicht der Wahrheit oder Unwahrheit des Beweissatzes begründet wird. Beweiskraft.

270. Der Beweis durch Schlußfolgerung ist dem direkten Beweise völlig gleich zu achten, wenn beide Thatsachen (die wirklich erwiesene und die zu erweisende) in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, daß nach unumstößlichen Erfahrungen oder nach den a. Nothwendige Vermuthung.

---

[1]) Vgl. u. A. Satz. 143, 194. 405, 463 C.; Art. 31—33 u. 39 des B. Ges. von 1875 über Eisenbahntransport, pag. 396—398 u. 401; Verantwortlichkeitsgesetz von 1851, § 4, pag. 26.

Gesetzen der Natur die eine ohne die andere oder mit der andern gar nicht vorkommen kann.

b. Rechtsvermuthungen.

271. Wenn, nach einer ausdrücklichen Bestimmung oder nach Sinn und Absicht des Gesetzes (§ 296), unter gewissen Voraussetzungen, eine, wenn auch nicht mit Nothwendigkeit daraus fließende Behauptung als rechtlich gewiß anzunehmen ist (Rechtsvermuthung), so hat das Gericht bloß zu prüfen, ob jene Voraussetzungen bewiesen worden.

aa. absolute.

Stellt das Gesetz die Vermuthung in der Weise fest, daß jede Annahme des Gegentheils ausgeschlossen ist (unbedingte oder absolute Rechtsvermuthung), so kann zwar wohl in Hinsicht auf die faktischen Voraussetzungen der Vermuthung, nicht aber gegen die Vermuthung selbst, Gegenbeweis stattfinden;

bb. relative.

legt hingegen das Gesetz der Vermuthung keine solche Kraft bei (einfache oder relative Rechtsvermuthung), so ist der Gegenbeweis in beiden Beziehungen zulässig, und die Wirkung der gesetzlichen Vermuthung beschränkt sich nur auf die Frage über die Beweislast [§ 164].[1])

c. Einfache natürliche Vermuthung.

272. Begründen hingegen die bewiesenen Thatsachen bloß einen höhern oder geringern Grad von Wahrscheinlichkeit für das Dasein oder Nichtdasein der andern, so kann das urtheilende Gericht je nach den Umständen die Behauptung des Beweisführers als erwahrt erklären, oder solche verwerfen, oder endlich auf den Ergänzungseid erkennen.

Beweis durch zusammentreffende Anzeigen.

273. Als erwiesen kann eine Thatsache, die durch einfache Vermuthungen erwahrt werden soll, nur dann angenommen werden, wenn eine Mehrheit vollständig bewiesener schlußfähiger und naher Beweisgründe, die durch keine gewichtigen Gegenanzeigen entkräftet werden, in der Weise zusammentrifft, daß nach dem ordentlichen Laufe der Dinge über ihr Dasein oder Nichtdasein nicht wohl ein Zweifel walten kann.

Ergänzungseid.

274. Hat hingegen das urtheilende Gericht noch Zweifel über die Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache, so ist auf den Ergänzungseid zu erkennen. Ueber die Frage, welcher Partei der Ergänzungseid zukommen solle, hat das Gericht bei dem zur Beurtheilung der Hauptsache angesetzten Termine nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien zu entscheiden: solcher ist dem Beweisführer zuzuerkennen, wenn durch eine Mehrheit von erwiesenen Thatsachen eine überwiegende, der Gewißheit nahe kommende Wahrscheinlichkeit zu dessen Gunsten begründet wird (Erfüllungseid), und seinem Gegner, wenn die vorliegenden Beweise nicht einen solchen Grad von Wahrscheinlichkeit gewähren (Reinigungseid).

275. Die Bestimmungen der beiden obigen Paragraphen finden auch dann ihre Anwendung, wenn ein geführter direkter Beweis entweder durch einen unternommenen Gegenbeweis wesentlich geschwächt worden oder in seinem Ergebnisse schon an sich bloß solche Beweisgründe geliefert hat, die eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Thatsache gewähren. Ist aber in den ange-

---

[1]) Satz. 15 C., pag. 39 ff.; Satz. 356 C.; s. auch Anm. pag. 553.

gebenen Fällen der Beweis als gänzlich mißlungen anzusehen, so wird ohne Weiteres zum Haupturtheile geschritten, und die Thatsache, die es betrifft, als nicht erwiesen angenommen.

276. Für den Beweis von Schuldforderungen, die von Berufsarbeiten oder Waarenlieferungen herrühren, und zur Zeit ihrer rechtlichen Einforderung nicht über vier Jahre ausgestanden, begründet unter Anderm namentlich auch die ordentliche Buchführung des Beweisführers (Haus- oder Handlungsbuch) eine Vermuthung zu seinen Gunsten, auf welche ihm der Erfüllungseid zuzuerkennen ist [vergl. indeß § 278][1]). Haus- oder Handlungsbuch.

277. Ein rechtsförmiges Haus- oder Handlungsbuch muß eingebunden, paginirt, in deutscher oder französischer Sprache und in guter Ordnung nach der Zeitfolge, mit fortlaufender Bezeichnung des Jahres und Tages der einzelnen Verhandlungen, geführt sein und darf keine verdächtigen Zwischenräume, Ausstreichungen, Raduren, Einschaltungen oder Spuren herausgenommener oder eingesetzter Blätter enthalten. Erfordernisse

Auf dem ersten Blatte des Buches soll sich der Inhaber durch den Einwohnergemeinderathspräsidenten seines Wohnortes bescheinigen lassen, wann solches angefangen worden, und wie viel Seiten es enthalte. Bei Büchern, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzbuches angefangen worden, soll diese Bescheinigung am Schlusse der vorhergegangenen Verhandlungen eingetragen werden.

278. Fehlen die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Erfordernisse, so wird dadurch die Vermuthung, welche das Buch für den Beweisführer begründet, geschwächt oder nach Umständen ganz vernichtet. Ebenso wird diese Vermuthung geschwächt, wenn andere Beweisgründe wider die Richtigkeit der Buchführung streiten. In diesen beiden Fällen hat sich das Gericht bei dem Entscheide über den Ergänzungseid nach den Bestimmungen des § 274 zu richten.

279. Zu dem Ergänzungseide auf das Haus- oder Handlungsbuch sind nicht zuzulassen Personen, die unfähig sind, vor Gericht Zeugniß zu reden.

280. Als ein Vermuthungsgrund, auf welchen hin, unter der Voraussetzung, daß andere Beweisgründe damit in Verbindung treten, die Zuerkennung des Ergänzungseides stattfinden darf, ist ferner anzusehen die Aussage eines fähigen und unverdächtigen Zeugen über die zu beweisende Thatsache selbst. Zeugen in ungenügender Zahl.

Endlich gehören hieher auch die Aussagen verdächtiger Zeugen, sofern sie dem Gerichte als glaubwürdig erscheinen und durch andere Beweisgründe unterstützt werden.

281. Der Ergänzungseid ist vor dem Gerichte, welches über dessen Stattfinden endlich entscheidet, nach einer durch das Gericht zu bestimmenden Formel zu leisten. Die Formel soll die Behauptung enthalten, daß der Schwörende die betreffende Thatsache nach seiner besten Ueberzeugung für wahr oder für unwahr halte. Unter der in Ableistung des Ergänzungseides.

---

[1]) Vgl. 877 ff. O. R.

dem zweiten Alinea des § 261 angegebenen Voraussetzung ist überdieß der dort vorgeschriebene Beisatz in dieselbe aufzunehmen.

Wirkungen des Eidschwurs. 282. In Beziehung auf die bei der Leistung des Eides zu beobachtenden Feierlichkeiten und die rechtlichen Wirkungen desselben gelten die Vorschriften der §§ 262, 265 und 266.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren nach der Beweisführung und von dem Urtheile.

Aktenschluß. 283. So wie das Beweisverfahren beendigt ist, verhängt der Gerichtspräsident den Aktenschluß und frägt die Parteien an, ob sie die Streitsache dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegen, oder mit Uebergehung desselben sofort vor den Appellations- und Kassationshof bringen wollen. Im erstern Falle bestimmt der Richter sogleich den Abspruchstag; im letztern Falle hingegen sind die Akten dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden, welcher den Termin zur Beurtheilung festsetzt und solchen den Parteien durch den Gerichtspräsidenten amtlich bekannt machen läßt.

In den Fällen des § 45 soll der Abspruchstag auch dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zu Handen des Staates angezeigt werden.[1])

284. Erscheint es nach der Aktenlage als wahrscheinlich, daß auf den Ergänzungseid erkennt werden dürfte, so ist bei der Anzeige des Abspruchstages den Parteien aufzugeben, persönlich vor Gericht zu erscheinen, unter Androhung der in den §§ 255 und 256 bestimmten Folgen der Säumniß.

285. Nach dem Aktenschlusse sollen die Parteien inner der hiefür zu bestimmenden Frist ihre Prozeßschriften, bei einer Ordnungsstrafe von höchstens fünfzehn Franken, in gehöriger Form (§ 113) dem Gerichtspräsidenten einreichen, welcher die Schriften sofort dem Appellations- und Kassationshofe einsendet, wenn sich die Parteien zur Uebergehung des Amtsgerichtes erklärt haben, sonst aber zwei Mitglieder des Amtsgerichtes als Berichterstatter bezeichnet und die Aktenhefte bei diesem Gerichte in Umlauf setzt.

Verfahren bei dem Abspruche. 286. Bei dem zur Beurtheilung angesetzten Termine haben die Parteien das Recht, die Streitsache dem Gerichte mündlich vorzutragen oder durch einen Anwalt vortragen zu lassen. Jede Partei kann zwei Mal das Wort ergreifen, jedoch müssen allfällige Vorfragen mit der Hauptsache in einem Verfahren erörtert werden.

Ausbleiben der Parteien. 287. Bleibt eine Partei bei diesem Termine aus, so soll ihr auf Begehren ihres Gegners durch den Weibel öffentlich gerufen und auf ihr Nichterscheinen der erschienene Theil zum einseitigen Vortrage zugelassen werden. Das Gericht hat jedoch bei dem Urtheile nichtsdestoweniger auf die aktenkundigen Gründe des Ausgebliebenen und

---

[1]) Nach dem Projekt soll in Fällen, die rekursweise an das Bundesgericht gehen, die Erklärung einer Partei zur Umgehung des Amtsgerichtes genügen.

auf die zu seinen Gunsten sprechenden Bestimmungen des Gesetzes Rücksicht zu nehmen.

288.[1]) Die Partei, welche auf ihren einseitigen Vortrag ein obsiegliches Urtheil erhalten, soll dieses ihrem Gegner innerhalb vierzehn Tagen, von dem Tage des Urtheiles an zu zählen, bekannt machen. Die gesetzlichen Fristen zum Gebrauche allfälliger Rechtsmittel heben für die ausgebliebene Partei erst von dem Datum der Mittheilung des Urtheils an zu laufen.

Hat sich der Staat in einem der im § 45 vorgesehenen Fälle bei dem Abspruchstermine nicht vertreten lassen, so soll der Gerichtspräsident das Urtheil dem Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirks inner der oben bestimmten Frist amtlich mittheilen.

289. Gegen das Urtheil selbst findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Platz[2]); ist jedoch die ausgebliebene Partei in einem Rechtssteite unterlegen, wo die Appellation auf der Stelle erklärt werden sollte[3]), so kann sie sich inner 8 Tagen, von der rechtlichen Mittheilung des Urtheils an zu zählen, in Betreff der Versäumung dieses Rechtsmittels in den Fällen und nach den Bestimmungen der §§ 96 ff. durch den Gerichtspräsidenten in den vorigen Stand einsetzen lassen.

Urtheil.
1) Oeffentliche Berathung.

290. Nach Anhörung der Vorträge der Parteien fällt das Gericht in öffentlicher Berathung und Abstimmung über den Streitfall sein Urtheil. Bei der Berathung hat einer der bezeichneten Berichterstatter (§ 285) über die Lage des Geschäftes zu referiren und die Streitpunkte nach dem Gesetze zu bestimmen; dieser Bericht kann von dem Gegenberichterstatter oder den einzelnen Mitgliedern des Gerichtes ergänzt oder berichtigt werden, und dann erfolgt die allgemeine Umfrage über die einzelnen Streitfragen in der Ordnung, welche nöthigenfalls nach Vorschrift der folgenden §§ 291 und 292 durch das Gericht festzustellen ist.[4])

2) Ordnung der Fragen.

291. Sind mehrere Ansprüche durch dieselbe Klage verfolgt worden, so ist über jeden Anspruch besonders abzustimmen, und zwar sollen die Streitfragen so geordnet werden, daß immer diejenige voransteht, wodurch die folgende erledigt oder vorbereitet wird. Stehen die verschiedenen Ansprüche in dem Verhältnisse von Haupt- und Nebensache zu einander, so ist zuerst über die Hauptsache zu urtheilen; hat der Beklagte Gründe vorgeschützt, durch welche er die gänzliche Entbindung von der Einlassung auf einen klägerschen Anspruch bezweckt (uneinläßliche Antwort, § 146), so soll zuerst über diese geurtheilt werden; dann folgen die allfälligen verzögerlichen Einreden (§ 147), und endlich die Beurtheilung der Rechtsbegehren des Klägers. Kommen bei den einzelnen Streitpunkten Vorfragen zur Beurtheilung, wie über die Verdächtigkeit von Zeugen, über die Zuerkennung des Ergänzungseides u. s. w., so sind diese jeweilen

[1]) Vgl. Staatsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni/6. Dez. 1869, Art. 12.
[2]) Vgl. § 311 P.
[3]) S. § 312 P.
[4]) Projekt läßt hier, wie im amtsgerichtlichen Kompetenzverfahren, den Präsidenten stets referiren.

unmittelbar vor dem Eintreten in die betreffenden Hauptfragen zu entscheiden.

292. Hat der Beklagte eine Widerklage angebracht, so soll über diese unmittelbar nach der Beurtheilung der Vorklage nach denselben Grundsätzen geurtheilt werden. Bei Geld- und Schadenersatzansprachen sind allfällige als gegründet erfundene Gegenforderungen des Widerklägers stets mit den zulässig erklärten Forderungen des Vorklägers zu verrechnen, und das Gericht hat demnach in seinem Endurtheile festzustellen, wie viel die eine Partei der andern herauszubezahlen habe.

3) Allgemeine Umfrage und Abstimmung.

293. Bei der allgemeinen Umfrage hat jedes Mitglied des Gerichtes, mit Einschluß des Präsidenten, seine Ansicht über die vorliegende Streitfrage bestimmt auszusprechen und zu begründen. Dann findet auf Begehren freie Diskussion und nach deren Schluß die Abstimmung statt. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Präsident, welcher auch in jedem Falle das Urtheil als Ergebniß der Abstimmung sogleich öffentlich auszusprechen hat.

Ergänzungseid.

294. Wird auf den Ergänzungseid erkannt (§§ 267 ff.), so hat das Gericht gleichzeitig immer auch eventuell die betreffende Hauptfrage zu beurtheilen, indem es auf die Fälle der Ableistung oder der Verweigerung des Eides Bedacht nimmt. Der Eid wird sofort vor dem Gerichte selbst geleistet, sofern nicht die eine oder andere Partei gegen den ergangenen Entscheid die Weiterziehung erklärt, in welchem Falle die Eidesleistung erst nach dem Endurtheile vor dem Appellations- und Kassationshofe stattfindet.

Allgemeine Vorschriften. 1) Bestimmung der Streitfragen.

295. Das Gericht entnimmt die zu entscheidenden Streitfragen aus den Anbringen und Schlüssen der Parteien, an welche es jedoch nur insofern gebunden ist, als es dem Schlußsteller weder *mehr noch Anderes* zusprechen darf, als er gefordert hat.[1]) Hingegen kann das Gericht stets auf ein Minderes erkennen.

2) Grundsätze für die Urtheilsfällung.

296. Das Gericht darf seinem Urtheile keine Thatsache zu Grunde legen, die nicht von den Parteien angeführt und als zugestanden oder als erwiesen zu betrachten ist; die Rechtsfragen aber hat es nach dem Buchstaben und nach Sinn und Absicht des Gesetzes oder, wo dieß nicht ausreicht, nach allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung und des Rechts zu entscheiden. In den Fällen, wo ein Rechtsverhältniß nach den besondern Bestimmungen bestehender Staatsverträge zu beurtheilen ist, oder wo infolge solcher Verträge oder nach der ausdrücklichen Bestimmung der Kantonsgesetze ein fremdes Gesetz zur Anwendung kommt, sind die Gerichte auch auf diese Rechtsquellen verwiesen.

3) Motivirung.

297. Alle Urtheile sollen eine kurze Darstellung des wesentlichen Sachverhalts, die deutliche Bestimmung der Streitfragen und die Gründe der Entscheidung, nach den gefallenen Meinungen der Mehrheit und unter Hinweisung auf die betreffenden Gesetze, enthalten. Das Urtheil ist von dem Präsidenten und dem Gerichts-

---

[1]) Ausnahmen von dieser Vorschrift enthalten Satz. 400 C.; 127, Ziff. 3 C.; Art. 47 B. G. über Civilstand; Ges. über Familienkisten von 1837, § 6, p. 257 hievor; 250 O. R.

schreiber zu unterzeichnen, und dieser Letztere hat bei seiner Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die verlangten Ausfertigungen den Parteien längstens nach Verfluß von acht Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, herausgegeben werden können.

Titel III.

Von den besondern Prozeßverfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen.[1])

298. In Streitsachen, die von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ist die Prozeßverhandlung, statt vor dem Amtsgerichtspräsidenten, vor dem urtheilenden Gerichte selbst zu instruiren. *Instruktionsbehörde.*

299. Die Verhandlung des Rechtsstreites wird rein mündlich geführt; die wesentlichen faktischen Anbringen der Parteien sollen jedoch durch den Aktuar zu Protokoll genommen und die Verhandlung den Parteien zur Genehmigung vorgelesen werden. *Mündliche Verhandlung.*

300. Das Urtheil soll gleich in dem ersten Termine erfolgen, die Fälle ausgenommen, wo eine Beweisführung nothwendig ist, die nicht sofort stattfinden kann oder wo das Gericht aus andern Gründen die Bestimmung eines weitern Termins für nothwendig erachtet. *Verfahren.*

301. Bleibt die eine oder die andere Partei bei dem zur Verhandlung angesetzten Termine aus, so ist die erschienene Partei zum einseitigen Vortrage zuzulassen, und der Streit daraufhin zu beurtheilen.

302. Nach Beendigung der Parteivorträge und Genehmigung des darüber geführten Protokolls faßt der Gerichtspräsident das wesentliche Ergebniß der Verhandlung in einer mündlichen Uebersicht kurz zusammen, bestimmt die zu entscheidenden Streitpunkte und hebt insbesondere die Thatsachen hervor, die nach seiner Ansicht von der einen oder andern Partei bewiesen werden müssen. Die Mitglieder des Gerichts können die Prozeßübersicht des Präsidenten ergänzen oder berichtigen.

303. Hiernächst entscheidet das Gericht, ob in der Sache ein Beweis zu führen sei und, bejahenden Falls, von welcher Partei und über welche Thatsachen. Sind Beweismittel angefochten worden, so ist gleichzeitig auch über die daherigen Einreden zu urtheilen, oder, wenn in Betreff derselben ein weiteres Verfahren, wie bei Urkunden eine Handschriftenvergleichung, ein Beweis der Echtheit oder Unechtheit u. s. w., nöthig erscheint, ein solches einzuleiten.

---

[1]) Projekt will diesen Abschnitt mehrfach verändern: Ladung mit summarischer Angabe der Thatsachen, persönliche Erscheinung der Parteien, Protokollirung von Schlüssen, Beweissätzen und Urtheil allein, Matrimonialsachen u. dgl. nach § 45 Gerichtsorganisationsgesetz von 1847 appellable Sachen von dem Gerichtspräsidenten zu instruiren.

304. Ist auf den Parteieid erkannt worden, so soll die Eidesverhandlung sogleich in der vorgeschriebenen Form (§§ 259 ff.) stattfinden. Die Aussagen des Schwörenden sind jedoch bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen, und es ist auch die persönliche Anwesenheit des Gegners bloß nothwendig, wenn dieser nicht über fünf Stunden von dem Amtssitze entfernt wohnt oder sonst nicht erhebliche Entschuldigungsgründe hat. Ist die Partei, welche den Eid zu leisten hat, nicht persönlich bei der Verhandlung zugegen, so wird in den Fällen des § 258 die Abnahme des Eides durch den betreffenden Richter angeordnet, in den übrigen Fällen aber zur Eidesleistung ein zweiter peremtorischer Termin bestimmt.

Augenschein.

305. Soll ein Beweis durch Augenschein oder Sachverständige stattfinden, so werden die Letztern sofort von dem Gerichte nach gesetzlicher Vorschrift ernannt und der Gerichtspräsident beauftragt, den Augenschein vorzunehmen oder für die Aufnahme des Befundes der Sachverständigen zu sorgen; den Fall ausgenommen, wo der Augenschein in dem Amtslokale oder in dessen Nähe stattfinden soll und ohne Schwierigkeit sofort durch das Gericht selbst vorgenommen werden kann.

306. Die Sachverständigen haben ihr Befinden, nach vorheriger Beeidigung, in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts mündlich abzugeben, zu welchem Ende ihnen der Abspruchstermin bekannt zu machen ist.

Zeugen.

307. Sind Zeugen abzuhören, so soll ihre Abhörung gleichfalls vor dem Amtsgerichte stattfinden; ausnahmsweise kann jedoch das Gericht, wenn wegen Entfernung oder aus andern Gründen die Zeugen gar nicht oder nicht ohne große Kosten vor Gericht erscheinen könnten, seinen Präsidenten beauftragen, die Zeugenabhörung von sich aus vorzunehmen oder durch den kompetenten Richter vornehmen zu lassen.

Das Befinden der Sachverständigen und die Aussagen der Zeugen sollen ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll genommen werden.

Urtheil.

308. Ist das Beweisverfahren beendigt, oder hat das Gericht ein solches nicht für nöthig erachtet, so findet das Hauptutheil nach den Vorschriften der §§ 290 ff. statt.

309. Im Uebrigen gelten für die Prozeßführung, so wie für die Würdigung der Beweisgründe und der rechtlichen Anbringen der Parteien, die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten oder des Friedensrichters unterliegen.

Einleitung der Verhandlung.

310. In Streitsachen, die der endlichen Beurtheilung des Gerichtspräsidenten oder des Friedensrichters unterliegen, findet die Anhebung der Streitverhandlung ohne vorherigen Aussöhnungsversuch durch Mittheilung einer amtlichen Ladung statt, welche der Gerichtspräsident oder Friedensrichter auf Anmelden des Klägers an den Be-

klagten erläßt. In der Ladung ist der Streitgegenstand einfach aber möglichst genau zu bezeichnen und, wo dieses thunlich ist, namentlich stets dessen Werth anzugeben.

311. Bleibt der Kläger bei dem in der Ladung bestimmten Termine aus, so ist dieses jedesmal als ein Verzicht auf seine Anforderung auszulegen; bleibt aber der Beklagte aus, so wird seine Säumniß als eine Anerkennung des klägerischen Anspruches angesehen. Der Richter soll das Urtheil der ausgebliebenen Partei nach § 288 durch den Weibel amtlich bekannt machen lassen. In den Fällen des § 96 findet gegen die Folgen der Säumniß Widereinsetzung in den vorigen Stand statt. Ausbleiben der Parteien.

312. Die Parteien sollen, wenn sie in dem Amtsbezirke wohnen, wo der Streit geführt wird, und nicht erhebliche Abhaltungsgründe haben, stets persönlich vor dem Richter erscheinen, widrigenfalls auf Kosten des Säumigen und unter Androhung der in § 311 angegebenen Folgen der Säumniß ein neuer Termin zur Verhandlung bestimmt werden kann.

Wünscht sich eine Partei durch einen patentirten Anwalt verbeiständen zu lassen, so steht ihr dieses frei; sie kann aber von daher ihrem Gegner nur in den Fällen Kosten in Rechnung bringen, wo der Streitgegenstand Fr. 72 Rp. 46 übersteigt.

313. Erscheinen die Parteien vor dem Richter, so hört dieser ihre Vorträge an und sucht sie womöglich zu vergleichen. Gelingt ihm dieses nicht, so fällt er in der Sache sogleich sein Urtheil oder hebt, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Thatsachen aus, über welche die Parteien Beweise beizubringen haben, und bestimmt hiefür, wo solches nöthig erscheint, einen zweiten Termin. Verfahren.

314. Der Gerichtspräsident läßt in den ihm zur endlichen Beurtheilung zugewiesenen Streitigkeiten bloß die Schlüsse, die Beweissätze und das Urtheil zu Protokoll nehmen. Auf dieselbe Weise trägt der Friedensrichter das Ergebniß der Verhandlung in sein Protokoll ein.

315. Die Kosten, welche die obsiegende Partei an die unterliegende zu fordern hat, sind immer sogleich zu bestimmen; sie dürfen indeß, wenn der Streitgegenstand Fr. 72 Rp. 46 nicht übersteigt, den Betrag von Fr. 23 Rp. 19 und, wenn er einen höhern Werth hat, die Summe von Fr. 34 Rp. 78 nicht überschreiten.

Dritter Abschnitt.

Von den provisorischen Verfügungen.

316. Eine provisorische Verfügung kann verlangt werden: Zulässigkeit.

1) zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes [1];
2) wider Veränderungen an dem Streitgegenstande nach Anbringung der Klage (§ 137), und

---

[1]) Satz. 360 C.

3) in allen Fällen, wo dem Impetranten ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht, der durch eine vorläufig zu treffende Maßnahme abgewendet werden soll.

Ausdehnung. 317. Die provisorische Verfügung bezweckt bloß die Sicherstellung bestehender Verhältnisse, und es darf dadurch an dem wirklichen Zustande der Sachen nicht mehr verändert werden, als ihr Zweck nothwendig erheischt. Wenn derjenige, gegen den die Verfügung verhängt werden soll, dadurch zu Schaden kommen kann, so ist der Impetrant gehalten, bevor die Verfügung in Kraft tritt, für den Schadenersatz Sicherheit zu bestellen.[1])

Form der Anbringung. 318. Das Gesuch um eine provisorische Verfügung kann besonders angebracht oder einem andern gerichtlichen Vortrage, wie z. B. der Klage, der Antwort 2c., angehängt werden. Die Thatsachen, auf die sich das Gesuch gründet, müssen darin vorläufig angegeben und dem Richter glaubwürdig dargethan werden.

319. Die Partei, welche eine provisorische Verfügung verlangt, muß ihr Gesuch, sofern dasselbe nicht in einem bereits hängigen Rechtsstreite mit einer andern Vorkehr verbunden wird (§ 318), ihrem Gegner mittheilen und ihn zu dessen Beurtheilung in die Audienz der für die Prozeßinstruktion in der Hauptsache zuständigen Gerichtsbehörden (§§ 132, 298 und 310) laden. Ist die Gefahr dringend, so kann der Richter nach Prüfung der Sache sofort eine vorläufige Verfügung treffen, um die Rechte des Impetranten bis zu rechtskräftiger Beurtheilung seines Gesuches sicher zu stellen.

Urtheil. 320. Erscheint der Impetrat bei dem Termin, so kann er seine Gründe sowohl gegen die Zulässigkeit, als gegen die Ausdehnung des Gesuches mündlich anbringen; bleibt er hingegen aus, so ist der Impetrant zum einseitigen Vortrage zuzulassen. Nach angehörten Vorträgen soll die Behörde in der Sache sofort ihr Urtheil fällen, den Fall ausgenommen, wo ein weiteres Verfahren, wie z. B. ein Augenschein, nöthig ist.

Appellation. 321. Gegen das Urtheil des Richters kann in appellabeln Fällen Weiterziehung an das Appellationsgericht stattfinden; der Richter soll jedoch auf Begehren nichtsdestoweniger die geeignete Verfügung treffen, um zu verhindern, daß sich während der Appellationsfrist ein Schaden ereigne.

Wirkungen und Aufhören der provisorischen Verfügungen. 322. Die provisorische Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtsstreites keinen Einfluß haben und es wird dadurch auch die rechtliche Stellung der Parteien in keiner Weise verändert. Sie fällt dahin, sobald über die Sache selbst ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist, und kann durch den Richter auf den Antrag der Partei, gegen die sie verhängt worden, zu jeder Zeit aufgehoben und modifizirt werden, wenn diese nachweist, daß die Gefahr dahingefallen oder die Umstände sich geändert haben.

---

[1]) Fraglich wird es werden, ob nach 641, 4 O. R. der Aktionär das dort ihm garantirte Recht einer Einsichtnahme von den Büchern und Korrespondenzen auf dem Wege einer provisorischen Verfügung ausüben könne.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufforderung zur Klage.

323. Eine Aufforderung zur Klage setzt zu ihrer Rechtfertigung voraus: Zulässigkeit.

1) daß der Aufgeforderte (Provokat) dem Aufforderer (Provokanten) gerichtlich oder außergerichtlich mit einem Civilanspruch gedroht habe;
2) daß der Anspruch wirklich einklagbar sei;
3) daß der Aufforderer ein wesentliches Interesse an der sofortigen Anbringung der Klage habe, und
4) daß der Aufforderer sich nicht im Falle befinde, selbst in der Sache klagend aufzutreten.

324. Bei Streitigkeiten über dingliche Rechte ist die Aufforderung zur Klage wider den wirklichen Besitzer unstatthaft.

325. Die Aufforderung zur Klage soll bei der Gerichtsstelle angebracht werden, welche in der Hauptsache für die Prozeßinstruktion zuständig ist (§§ 132, 298 und 310). Eine Ediktalladung ist dabei bloß in den Fällen zulässig, die das Gesetz ausdrücklich bezeichnet. Gerichtsstand.

326. Bestreitet der Aufgeforderte die Zulässigkeit der Provokation, so findet darüber eine mündliche Parteiverhandlung statt, auf deren Grundlage die betreffende Gerichtsstelle entweder sofort in der Sache ihr Urtheil fällt oder, falls ein Beweis nöthig erscheint, zuvor die Beweissätze heraushebt und das gesetzliche Verfahren einleitet. Verfahren.

In appellabeln Fällen findet in Betreff des Urtheils über die Zulässigkeit der Aufforderung zur Klage Weiterziehung an das Appellationsgericht statt.

327. Hat sich der Aufgeforderte dem Gesuche des Aufforderers unterzogen, oder wird dieses gerichtlich zu Recht erkannt, so soll stets gleichzeitig die Frist festgesetzt werden, innerhalb welcher die Klage anzubringen ist.[1]) Diese Frist soll ordentlicher Weise auf sechs Wochen bis drei Monate bestimmt und kann in außerordentlichen Fällen bis auf ein Jahr hinausgesetzt werden.[2])

328. Unterläßt der Aufgeforderte, seine Klage inner der bestimmten Frist anzubringen, so erlischt sein Anspruch.[2]) Folgen der Säumniß.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestimmung der Prozeßkosten und Schadenersatzforderungen.

329. Wird eine Partei gegen die andere zur Bezahlung von Prozeßkosten verurtheilt, so soll gleich in dem Haupturtheile auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden. 1) Kostenforderungen.

---

[1]) Der amtliche Text lautet: „angebracht ist".
[2]) Vgl. 798—800 O. R. betr. Wechselamortisation.

a. Bestimmung bei dem Haupturtheile.

330. Zu dem angegebenen Zwecke haben die Parteien den Akten, bei deren Eingabe zur Zirkulation bei Gericht (§§ 285 und 344), stets ein spezifizirtes Verzeichniß ihrer Kostenforderung beizufügen. Die Ansätze müssen durch die Akten belegt sein, und es soll bei jedem derselben auf die betreffende Seite des Aktenbandes verwiesen werden.

331. In erster Instanz wird die Kostenforderung der obsiegenden Partei durch die Behörde festgesetzt, welche das Haupturtheil zu fällen hat; ist diese ein Amtsgericht, so bestimmt dasselbe den Gesammtbetrag der Forderung auf den Bericht seines Präsidenten und ohne in Erörterungen über die einzelnen Ansätze einzutreten.

Gelangt die Streitsache auf dem Wege der Weiterziehung vor den Appellations- und Kassationshof, so hat diese Behörde die Prozeßkosten in gleicher Weise, auf den Antrag ihrer Berichterstatter, zu bestimmen.

Ist hingegen die Hauptsache nicht appellabel, oder hat die unterliegende Partei gegen das Haupturtheil die Weiterziehung nicht ergriffen, so findet auch wegen der Bestimmung der Kosten keine Appellation statt.

b. Ausnahme.

332. Hat eine Partei in Folge eines Abstandes, einer Reform oder eines Vergleiches an ihren Gegner Prozeßkosten zu fordern, so soll sie das Verzeichniß ihrer Forderung mit den dazu dienenden Beilagen innerhalb vierzehn Tagen, von dem Datum der Anerkennung der Verbindlichkeit zum Kostenersatze an zu rechnen, dem zuständigen Gerichtspräsidenten zur Festsetzung einreichen. Dieser bestimmt hierauf die Kostenforderung ohne weitere Parteiverhandlungen und läßt sein Urtheil den Parteien durch den Weibel eröffnen.

333. Von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten findet keine Weiterziehung statt, wenn die Hauptsache der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegt. In Fällen, wo die Hauptsache sich zur Weiterziehung eignet, kann hingegen über die Kostenbestimmung rekurrirt werden, sofern der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung die Summe von Fr. 289 Rp. 86 übersteigt. [1])

334. Der Rekurs muß innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen, von der Eröffnung der Kostenbestimmung an zu rechnen, bei dem zuständigen Amtsgerichtspräsidenten erklärt werden. Dieser sendet hierauf die Akten dem Appellations- und Kassationshofe ein, welcher die Kostenansätze prüft und darüber ohne Zulassung von Parteivorträgen nach § 331 das Endurtheil fällt.

2) Schadenersatzforderungen.[2])

335. Wird eine Partei gegen die andere zum Schadenersatze verurtheilt, so soll dessen Betrag ordentlicher Weise gleichfalls bei Beurtheilung der Hauptsache bestimmt werden, zu welchem Ende die fordernde Partei ihre Forderung in den Hauptvorträgen spezifiziren oder längstens inner der von dem Gerichtspräsidenten zur Einreichung

---

[1]) Projekt schlägt hier, wie ad 338, 341 vor, den Werth auf Fr. 600 festzusetzen.

[2]) Die Bundesgesetzgebung seit 1874 geht offenbar von dem Gesichtspunkte der Schadenersatzbestimmung en bloc aus. In wie weit das bernische System daneben, namentlich seit Inkrafttreten des O. R., noch Bestand halten könne, wird hier nur als zweifelhaft bezeichnet. S. Anm. zu Satz. 348 C.

der Aktenhefte bestimmten Frist (§ 285) in ein Verzeichniß bringen und dieses, unter Mittheilung eines Doppels an ihren Gegner, den Akten beifügen soll.

336. Sind jedoch wesentliche Thatsachen, welche auf die Bestimmung des Maßes der Entschädigung einwirken, bei dem Urtheile über den Grundsatz der Entschädigungspflicht noch nicht ausgemittelt, oder ist die Ersatzpflicht durch Abstand oder Vergleich anerkannt worden, so hat die berechtigte Partei ihre Forderung in einem spezifizirten Verzeichnisse ihrem Gegner mitzutheilen und diesen zu deren Bestimmung vor den zuständigen Gerichtspräsidenten zu laden.

337. Bei dem Termine ist es dem Gegner gestattet, über die einzelnen Ansätze der Schadenersatzforderung seine Bemerkungen mündlich anzubringen, wogegen der Ansprecher das Recht hat, in einem mündlichen Gegenvortrage ihre Rechtfertigung zu versuchen. Findet der Gerichtspräsident, daß zur Aufklärung einzelner auf die Bestimmung des Maßes der Entschädigung einwirkender Thatsachen ein weiteres Verfahren, wie die Aufnahme eines Expertenbefindens 2c., nöthig sei, so hebt er diese Thatsachen heraus und leitet das daherige Verfahren auf amtlichem Wege ein.

338. Uebersteigt der ursprüngliche Belauf der Schadenersatzforderung den Betrag von Fr. 289 Rp. 86 [1]), so findet Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt. Die Appellation muß innerhalb der Frist von zehn Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, bei dem Richter erklärt und im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches ausgeführt werden.

Titel IV.

Von den Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt.

Von der Appellation.

339. Die Appellation ist dasjenige Rechtsmittel, wodurch, zum Zwecke der Abänderung des Urtheils einer untern Gerichtsbehörde, der Entscheid des Appellations- und Kassationshofes angerufen wird. [2]) Begriff.

340. Durch die Unterlassung der Appellation wird das Urtheil der untern Gerichtsbehörde rechtskräftig; jedoch soll diese stets Mißschreibungen und Mißrechnungen, die in der Ausfertigung vorkommen, von Amtswegen berichtigen (vgl. indeß § 363 ff.). Rechtskraft der Urtheile.

341. Die Appellation ist zulässig von den Urtheilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von Fr. 289 Rp. 86 übersteigt [1]), oder die ohne Rücksicht auf den Werth durch das Gesetz als appellabel erklärt sind Zulässigkeit.

---

[1]) Ad 338 und 341 vgl. Anm. 1, pag. 564.

[2]) Von der Appellation ist zu unterscheiden die Revision, welche jetzt nur noch in dem Falle des § 57 P. stattfindet.

(§ 127); die Fälle ausgenommen, wo eine Vor- oder Zwischenfrage vorliegt, deren endliche Beurtheilung der betreffenden Gerichtsstelle ausdrücklich übertragen ist.[1])

Appellationserklärung.

342. Die Appellation muß, wo nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, ordentlicher Weise innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen[2]) bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder bei dem Gerichtsschreiber erklärt werden; in Streitsachen, bei welchen aus Grund des wachsenden Schadens die Fristen verkürzt worden, sowie in Betreff der Urtheile über Vor- und Zwischenfragen muß dieß sogleich nach der Urtheilseröffnung geschehen.

343. Der Beamte, bei welchem die Appellation erklärt worden, soll dem Appellanten darüber ein Zeugniß ausstellen und die Appellationserklärung auch in die Kontrolle des Gerichtes eintragen.

Eingabe der Akten.

344. Inner einer weitern Nothfrist von zehn Tagen, von dem Datum der Appellationserklärung an zu zählen, hat der Appellant, unter Folge der Ersitzung, seine Akten gehörig geordnet und geheftet dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die gesetzliche Appellationsgebühr zu entrichten. Der Gerichtspräsident stellt dem Appellanten hierüber ein Zeugniß aus, schreibt den Empfang der Akten in seine Kontrolle ein und fordert den Appellaten, unter Androhung einer Geldbuße von fünfzehn Franken, amtlich auf, ihm seine Akten inner einer Frist von acht Tagen gleichfalls einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtspräsident die Akten unverzüglich dem Appellations- und Kassationshofe einzusenden.

345. Wenn bei dem Beweisentscheide einzelne Fragen in ein besonderes Verfahren gewiesen worden (§ 173), so fängt ausnahmsweise die Frist für die Bezahlung der Appellationsgebühr und die Einreichung der Akten erst von dem Tage der Eröffnung des Urtheils über diese Fragen zu laufen an, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien einzig über die früher beurtheilten Streitpunkte oder gleichzeitig auch über das spätere Urtheil die Appellation ergriffen haben.[3])

Rechtshängigkeit der Sache bei der Appellationsinstanz.

346. Sowie der Appellant seine Akten dem Gerichtspräsidenten eingereicht und die Appellationsgebühr entrichtet hat, wird der Rechtsstreit bei dem Appellations- und Kassationshofe rechtshängig. Der Präsident des Appellations- und Kassationshofes bestimmt in denjenigen Streitfällen, welche in oberer Instanz der Parteiverhandlung unterliegen, sofort den Termin zum Abspruche, den er dem Gerichtspräsidenten bekannt macht, setzt die Akten bei dem Gerichte in Umlauf und läßt dieselben den Parteien wenigstens acht Tage vor dem Eintritte des Abspruchstages, unter Vermittlung des Gerichtspräsidenten ihres Wohnortes, durch amtliche Ladung zurückstellen.[4])

---

[1]) Z. B. §§ 177 P. und 476 B. B.

[2]) Vgl. Satz. 221 u. 223 C.; Gesetz vom 22. Juni 1840, § 30. Projekt verweist hier auf 174 und 175 P.

[3]) Projekt streicht diesen § 345.

[4]) Der zweite Satz dieses Paragraphen ist im Texte so wiedergegeben, wie er durch Art. 3 des in der Anmerkung zu § 172 P. angeführten Gesetzes festgestellt ist.

Ausbleiben: a. beider Parteien oder des Appellanten.

347. Bleiben beide Parteien oder bleibt der Appellant allein bei dem Appellationstermine aus, so wird das erstinstanzliche Urtheil rechtskräftig. Auch ist der ausgebliebene Appellant, nach fruchtlosem Rechtsrufe und auf den Antrag des Appellaten, in die diesem durch die Weiterziehung verursachten Kosten zu verurtheilen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

348. Der Appellant kann sich jedoch aus den in § 96 angegebenen Gründen wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen; in welchem Falle er sich innerhalb der Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem versäumten Termine an zu zählen, bei dem Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes um einen zweiten Termin bewerben, diesen seinem Gegner durch eine förmliche Ladung mittheilen und ihm vorläufig auch die Wiedereinsetzungsgründe, nebst den für deren Erwahrung zu gebrauchenden Beweismitteln, anzeigen muß. In Betreff der daherigen Kosten findet der § 100 seine Anwendung.

b. des Appellaten.

349. Bleibt der Appellat bei dem Appellationstermine aus, so ist der Appellant nach erfolglosem Rechtsrufe zum einseitigen Vortrage zuzulassen und die Streitsache hiernach zu beurtheilen; wobei indeß das Gericht gleichwohl auf die aktenkundigen Gründe der ausgebliebenen Partei und die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen hat.

350. Gegen ein auf diese Weise gefälltes Urtheil ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Appellation des Staates.

351. Beabsichtigt der Staat in einem der in § 45 bezeichneten Fälle von dem ihm zustehenden Appellationsrechte Gebrauch zu machen, so hat er sich inner der Nothfrist von zehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an den Regierungsstatthalter an zu zählen, darüber zu erklären und die Punkte zu bezeichnen, in welchen er das öffentliche Interesse verletzt glaubt.

Der Gerichtspräsident, bei welchem die Appellation erklärt worden, macht den Parteien davon Anzeige und fordert sie unter Androhung einer Ordnungsstrafe von fünfzehn Franken auf, ihm ihre Akten inner einer Frist von acht Tagen zur Uebermittlung an den Appellations- und Kassationshof einzureichen.

352. Der Staat hat in den angegebenen Fällen die Wahl, sich bei dem Urtheilstermine vor dem Appellations- und Kassationshofe vertreten zu lassen, oder die Abänderung des Urtheils in den angefochtenen Punkten der amtlichen Verfügung des Gerichtes zu überlassen; beabsichtigt er das Erstere, so muß er sich aber bei der Appellationserklärung daruber bestimmt aussprechen. Ebenso ist es den Parteien freigestellt, bei dem Appellationstermine zu erscheinen oder die Beurtheilung der Beschwerdepunkte des Staates dem Ermessen des Gerichtes zu überlassen; auch sie sollen sich jedoch im erstern Falle bei der Einreichung der Akten an den Gerichtspräsidenten darüber aussprechen. Die Zurückstellung der Akten und die Anzeige des Appellationstermines an die Parteien (§ 346) finden bloß in dem Falle statt, wenn sie vor Gericht zu erscheinen wünschen.

Verfahren in Fällen, wo das Amtsgericht

353. Wird ein Rechtsstreit mit Umgehung des Amtsgerichtes vor den Appellations- und Kassationshof gebracht (§ 283), so kommen

(übergangen wird.) rücksichtlich der Inumlaufsetzung der Akten bei Gericht und der Bestimmung und Anzeige des Abspruchtages an die Parteien die Bestimmungen der §§ 285 und 346 zur Anwendung. In Hinsicht auf das Ausbleiben der Parteien hingegen machen die Bestimmungen der §§ 287 und 288 Regel.

Urtheil. 354. Bei dem Abspruchtermine sollen vorerst allfällige Vorfragen über die Zulässigkeit der Appellation, Versäumung der gesetzlichen Fristen u. s. w. beurtheilt werden. Sind diese beseitigt, so werden die Parteien zum mündlichen Vortrage in der Hauptsache in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 286 ff. zugelassen, und dann fällt das Gericht in der durch die §§ 291 ff. festgesetzten Form sein Urtheil.

Der Appellations- und Kassationshof soll jedoch nicht nur über die Streitfragen, sondern, vor dem Urtheile über diese, auch über die Entscheidungsgründe abstimmen und keinen solchen seinem Urtheile zu Grunde legen, der nicht die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.[1])

Ergänzungseid. 355. Ist der einen oder der andern Partei der Ergänzungseid auferlegt worden (§ 274), so soll dieser, die in § 258 vorgesehenen Fälle ausgenommen, jeweilen sofort vor dem Appellations- und Kassationshofe selbst stattfinden. Zu diesem Ende ist den Parteien in allen Fällen, wo voraussichtlich auf dieses Beweismittel erkennt werden kann, bei Erlassung der Ladung aufzugeben, persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Nichtbeachtung dieser Ladung zieht die in den §§ 255, 256 und 257 bestimmten Folgen nach sich.

Zweiter Abschnitt.

Von dem neuen Rechte.

Begriff. 356. Das neue Recht ist das Rechtsmittel, wodurch eine Partei um die Abänderung eines bereits in Rechtskraft erwachsenen Urtheils durch neue Beurtheilung der Streitsache nachsucht.

Zulässigkeit. 357. Das Begehren um ein neues Recht ist in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn der Impetrant Beweismittel, die zur Erwahrung wirklich erheblicher Thatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurtheils[2]) entdeckt oder zur Hand gebracht hat, und
2) wenn seit der Beurtheilung der Sache ein in der Prozeßverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses gefälscht worden.

Ausnahme beim Eide. 358. Steht jedoch die Thatsache, die durch neue Beweismittel bewiesen werden soll, mit Thatsachen im Widerspruch, über welche der Gegner in der Prozeßverhandlung einen Eid geschworen, so ist das Gesuch um ein neues Recht erst nach stattgefundener Fälschung des Eides zulässig.

---

[1]) Projekt fügt diesem Paragraphen Einiges bei über: Entscheidung von Beweisfragen, Ergänzungen des Beweises.

[2]) Vgl. § 169, Ziff. 2 P.

359. Das Gesuch um ein neues Recht muß inner der Nothfrist von drei Monaten, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt worden, bei der Gerichtsstelle anhängig gemacht werden, vor welcher der Prozeß in erster Instanz verhandelt wurde. Frist.

360. Nach dem Ablaufe von zehn Jahren, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, kann jedoch das neue Recht bloß noch in dem Falle verlangt werden, wenn der Gegner des Impetranten sich den Sieg durch betrügerische Handlungen verschafft hat.

361. Ueber die Zulässigkeit des Gesuches um ein neues Recht findet eine mündliche Parteiverhandlung statt; in appellabeln Fällen urtheilt darüber der Gerichtspräsident, unter Vorbehalt der Weiterziehung; in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, aber das Gericht selbst. Verfahren.

Der Impetrant hat auf Begehren seines Gegners zu beschwören, daß er die neuen Beweismittel während der Prozeßverhandlung nicht gekannt oder nicht habe zur Hand bringen können.

Sollen Zeugen als neues Beweismittel aufgeführt werden, so sind solche vor dem Urtheil über das Gesuch des Impetranten hinsichtlich des Streitverhältnisses abzuhören und auf Verlangen zu beeidigen.

362. Das Gesuch um ein neues Recht stellt die Vollziehung des angefochtenen Urtheils nicht ein. Wirkung.

Ist jedoch dem Gesuche entsprochen worden, so wird der Impetrant in die frühere Stellung eingesetzt, und es tritt eine neue Prozeßverhandlung ein, in welcher er durch eine Klage die gänzliche oder theilweise Abänderung des frühern Urtheils und die Zurückerstattung des in Folge dessen Geleisteten verlangen kann.

Die neue Klage des Impetranten muß innerhalb der Nothfrist von drei Monaten, von der Gestattung des neuen Rechtes an zu zählen, angebracht werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsklage.

363. Ein Urtheil kann als nichtig angefochten werden: Zulässigkeit.

1) wenn der zu dessen Ausfällung bestimmte Termin der sich beschwerenden Partei nicht bekannt gemacht worden, und sie sich dabei auch nicht eingefunden;
2) wenn ihr das vollständige rechtliche Gehör verweigert worden;
3) wenn das Gericht in seinem Urtheile auf erhebliche, der Hauptsache präjudizirende Vorfragen nicht eingetreten, oder dem obsiegenden Theile mehr oder Anderes zugesprochen, als er verlangt hat;
4) wegen mangelnder Fähigkeit zur Verhandlung vor Gericht (§ 22 und Satz. 272 des Personenrechts);
5) wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen ist, daß ein Richter, der an der Ausfällung des Endurtheils Theil genommen, bestochen war, und

6) wenn der Gegenstand desselben seiner Natur nach gar nicht der gerichtlichen Erörterung unterliegt.[1])

364. Die Nichtigkeitsklage muß inner der Nothfrist von dreißig Tagen dem Appellations- und Kassationshofe schriftlich mit den dazu dienenden Beilagen und unter genauer Bezeichnung allfälliger fernerer Beweismittel eingereicht werden. Die Frist hebt bei den unter den Ziffern 1, 2, 3 und 4 angeführten Nichtigkeitsgründen von dem Tage, an welchem das Urtheil der Partei rechtlich bekannt gemacht worden, bei demjenigen unter Ziffer 5 aber erst von dem Zeitpunkte zu laufen an, in welchem sie von dem Nichtigkeitsgrunde zuverlässige Kenntniß erhalten hat. Der Appellations- und Kassationshof theilt die Nichtigkeitsklage dem Gegner zur Beantwortung mit, leitet das allfällige Beweisverfahren auf amtlichem Wege ein und entscheidet daraufhin über die vorgeschützten Nichtigkeitsgründe.

Wirkung. 365. Die Erhebung der Nichtigkeitsklage bewirkt die Einstellung der Vollziehung des Urtheils.

Ist das Urtheil nichtig erklärt worden, so wird der Streit in die gleiche Lage zurückversetzt, in der er sich vor dem nichtigen Urtheile oder Verfahren befand.

Titel V.

Von der Beschwerdeführung.

Zulässigkeit. 366. Die Beschwerdeführung findet statt wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe, wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien von Seite der gerichtlichen Behörden und Beamten und wegen Formverletzungen.

Verfahren. 367. Der Beschwerdeführer soll inner der Nothfrist von acht Tagen, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo er von der Verletzung rechtliche Kenntniß erhalten, der betheiligten Gerichtsstelle von seinem Vorhaben Anzeige machen und, innerhalb einer fernern Nothfrist von vierzehn Tagen, dem Appellations- und Kassationshofe seine Beschwerdeschrift einreichen, welche die Gründe ihrer Rechtfertigung, die Angabe allfälliger Beweismittel und die Anträge des Beschwerdeführers enthalten soll.

368. Ist die Beschwerde gegen den Appellations- und Kassationshof gerichtet, so geht dieselbe an den Großen Rath, welche Behörde jedoch nur insofern zu einer Verfügung berechtigt ist, als nicht die Gültigkeit eines von einer richterlichen Behörde erlassenen Urtheils in Frage steht (Verfassung § 52).

369. Die Behörde, welche über die Beschwerde zu erkennen hat, theilt die Beschwerdeschrift, sofern ihre Grundlosigkeit nicht von

---

[1]) Der in Ziff. 6 bezeichnete Fall ist erst durch Art. 4 des in der Anm. zu § 172 P. angeführten Gesetzes hinzugefügt worden.

vorneherein außer Zweifel steht, dem Gerichte oder Beamten, gegen dessen Amtsführung sie gerichtet ist, zur Berichterstattung mit. Ist der Gegner des Beschwerdeführers bei der Sache mitbetheiligt, so kann auch dieser die gutfindenden Gegenbemerkungen einreichen, zu welchem Ende ihm der Richter, auf Veranstaltung der Oberbehörde, von der Beschwerde Kenntniß geben und eine peremtorische Frist von zehn Tagen zur Eingabe seiner Vorkehr bestimmen soll.

370. Sind bei einer Beschwerdeführung wesentliche Anbringen des Beschwerdeführers von der betheiligten Gerichtsstelle oder von seiner Gegenpartei bestritten worden, so ordnet die Behörde, sofern die Betheiligten Beweise angerufen haben, die nicht bereits aktenkundig sind, darüber eine amtliche Untersuchung an und entscheidet sodann über die Begründetheit der Beschwerde ohne Zulassung eines weitern Parteiverfahrens. Der Beschluß, wodurch die Beschwerde erledigt wird, soll stets gleichzeitig die Entscheidung über den allfälligen Schaden- und Kostenersatz enthalten und diese letztern sofort bestimmen.

371. In laufenden Geschäften kann eine Partei auf die Erklärung der Beschwerdeführung einen Rechtsstillstand bis zu Erledigung ihrer Beschwerde verlangen. Ergibt es sich jedoch später, daß sie die Beschwerde bloß angebracht hat, um die Verhandlung zu verzögern, so ist sie nach § 47 zu bestrafen. [1])

Titel VI.

Von den Schiedsrichtern.

Zulässigkeit der Beurtheilung durch Schiedsrichter.

372. Nur Streitigkeiten über Rechtsgegenstände, in Betreff welcher den Parteien das willkürliche Verfügungsrecht zusteht, können von diesen der Beurtheilung durch Schiedsrichter unterworfen werden.

Form der Uebertragung.

373. Der Vertrag, wodurch die Uebertragung zum Schiedsspruche erfolgt (Kompromiß), muß schriftlich durch einen Notar oder unter eigenhändiger Unterschrift der Parteien abgefaßt, oder bei Behörde zu Protokoll erklärt werden (§ 111). Wird der Vertrag vor dem Friedensrichter geschlossen, so sollen dieselben Förmlichkeiten beachtet werden, welche in § 120 für die Abfassung eines Vergleiches vorgeschrieben sind.

374. Die Kompromißurkunde muß, bei Folge der Nichtigkeit, die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Wird jedoch einem schriftlichen Vertrage der Vorbehalt angehängt, daß künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, so ist dieses für die Parteien verbindlich, wenn nur dabei die Art und Weise, wie die Schiedsrichter gewählt werden sollen, angegeben ist. [2])

---

[1]) Projekt läßt den Rechtsstillstand nur ausnahmsweise zu.

[2]) Projekt: bei Nichtbestimmung der Zahl der Schiedsrichter im Vertrage, ist deren Zahl auf drei bestimmt, welche der Gerichtspräsident nöthigenfalls erkennt, resp. ersetzt.

Ernennung der Schiedsrichter.

375. Ist in einem Vertrage bestimmt, daß jede Partei einen oder mehrere Schiedsrichter zu bezeichnen habe, so sind die Betheiligten in ihrem Wahlrechte bloß insofern beschränkt, als sie Niemanden als Schiedsrichter ernennen dürfen, der in der Sache als ordentlicher Richter rekusirt werden könnte (§ 8).

Fällt ein von einer Partei einseitig gewählter Schiedsrichter weg, so hat sie an dessen Stelle einen andern zu bezeichnen.

376. Allfällige Streitigkeiten in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter oder der Rekusation von solchen sollen, sofern der Kompromiß nicht etwas Anderes bestimmt, auf eine mündliche Parteiverhandlung von dem Gerichtspräsidenten, welcher in dem ordentlichen Prozeßverfahren für die Prozeßinstruktion zuständig gewesen wäre, beurtheilt werden. In appellabeln Fällen findet hinsichtlich seines Urtheiles Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof statt.[1])

Weigert sich ein Betheiligter, die ihm zukommende Schiedsrichterwahl zu treffen, so hat der Gerichtspräsident auch diese, nach Einvernahme beider Parteien, an ihrer Stelle zu treffen.

377. Die gerichtlichen Behörden des Kantons sind verpflichtet, jede inner der Grenzen des § 372 erfolgte Uebertragung zum Schiedsspruche anzunehmen. Privatpersonen, welche als Schiedsrichter angesprochen worden, haben die Annahme vor Anhebung des Verfahrens schriftlich zu erklären.

Zeit der Ausfällung des Spruches.

378. Haben die Betheiligten, im Einverständnisse mit den Schiedsrichtern, die Zeit bestimmt, inner welcher der Spruch ausgefällt werden soll, so ist das Schiedsgericht hieran gebunden; ist keine Frist bestimmt worden, so soll der Spruch längstens inner vierzig Tagen, von der Annahme der Uebertragung an zu rechnen, den Parteien eröffnet werden.

Verfahren

379. Die Parteien sind berechtigt, das Verfahren zu bestimmen, welches bei der Verhandlung und Beurtheilung der Sache eingehalten werden soll; haben sie darüber keine besondern Vorschriften aufgestellt, so ist nach den Grundsätzen zu verfahren, welche für die Behandlung der unter die Kompetenz des Amtsgerichts fallenden Streitsachen (§§ 298 ff.) gelten.

380. Sind mehrere Personen als Schiedsrichter ernannt worden, so müssen sie bei der Verhandlung und Beurtheilung des Streites sämmtlich mitwirken.

Hat eine gerichtliche Behörde des Kantons das Urtheil zu fällen, so ist die Theilnahme der Mitgliederzahl erforderlich, welche das Gesetz zu der Fassung eines gültigen Entscheides vorschreibt.

Urtheil.

381. Die Schiedsrichter haben ihr Urtheil nach der Strenge des Rechts auszufällen, sofern der Kompromiß nicht etwas Anderes bestimmt. Die Urtheilsfällung geschieht nach der absoluten Mehrheit der Stimmen; kömmt keine Mehrheit heraus, so ist ein Obmann beizuziehen. In Betreff der Wahl des Obmanns sollen vorerst die Parteien angefragt werden; können sie sich darüber nicht vereinigen, so nimmt das Schiedsgericht solche vor; gelangt auch dieses dabei

---

[1]) Projekt: Parteivorträge nur, wenn das Gericht sie zuläßt.

zu keinem Resultate, so hat der Gerichtspräsident, welcher im Falle des ordentlichen Prozesses in der Sache zuständig gewesen wäre, den Obmann zu bezeichnen. Alles jedoch allfälligen abweichenden Bestimmungen des Kompromisses unvorgreiflich.

382. Der Schiedsspruch soll in Schrift verfaßt und von den sämmtlichen Schiedsrichtern unterzeichnet werden; verweigert die Minderheit die Unterzeichnung, so hindert dieses jedoch dessen Verbindlichkeit nicht.

Jeder Partei soll ein Doppel des Spruches zugestellt und darin der Tag angemerkt werden, an welchem solches geschehen.

383. Hat der Gegenstand des Streites den Werth, durch Appellation.
welchen die Zulässigkeit der Appellation bedingt ist, so kann bei der Uebertragung zum Spruche die Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof vorbehalten werden. Die Appellation muß in diesem Falle innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten erklärt und nach den Bestimmungen der §§ 344 ff. ausgeführt werden.

Haben die Parteien die Appellation nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist solche beim Schiedsspruche in keinem Falle zulässig.

384. Die Parteien sind schuldig, dem Schiedsgerichte auf Begehren die nöthigen Vorschüsse zu machen, und haften ihm solidarisch für die Erstattung allfälliger Auslagen und für die Entschädigung in Betreff der gehabten Mühewalt.

Ist eine gerichtliche Behörde des Kantons als Schiedsgericht angesprochen worden, so sind jedoch keine andern als die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

385. Wegen Pflichtvernachlässigungen und Pflichtverletzungen kann gegen die Schiedsrichter nach denselben Bestimmungen Beschwerde geführt werden, wie gegen die ordentlichen Gerichtsbehörden (§§ 366 ff.).

386. Die Uebertragung zum Schiedsspruche erlischt: Erlöschen des Kompromisses.

1) wenn ein von den Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter stirbt, die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, die Annahme verweigert oder verhindert wird, an der Verhandlung Theil zu nehmen; sofern nicht die Kompromißurkunde die Klausel enthält, daß nichtsdestoweniger von den übrigen fortgefahren oder an die Stelle des abgegangenen Schiedsrichters ein anderer ernannt werden solle;
2) wenn ein von beiden Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter nach seiner Ernennung zu einer der Parteien in ein Verhältniß tritt, wo er als Richter rekusirt werden könnte (§ 8); vorbehalten jedoch die bei Art. 1 festgesetzte Ausnahme, und
3) wenn die in dem Kompromisse bestimmte oder die gesetzliche Frist zur Ausfällung des Spruches (§ 378) verstrichen ist.

Ist in den durch die Art. 1 und 2 vorgesehenen Fällen die Ergänzung des Schiedsgerichtes grundsätzlich vorgeschrieben, in der Kompromißurkunde aber nicht bestimmt, wie solche stattfinden solle, so soll der neue Schiedsrichter, falls sich die Parteien über dessen

Person nicht vereinigen können, durch den zuständigen Gerichtspräsidenten gewählt werden.

Nichtigkeit.

387. Außer den in § 363 unter den Ziffern 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Fällen ist das schiedsrichterliche Urtheil nichtig:

1) wenn kein Kompromiß vorhanden war oder die Grenzen des Kompromisses darin überschritten wurden;
2) wenn der Kompromiß nichtig oder schon erloschen war, und
3) wenn das Urtheil nur von einigen Schiedsrichtern erlassen worden, die nicht berechtigt waren, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden.

388. Die Nichtigkeitsklage muß nach §§ 364 ff. angebracht werden und hat die dort bestimmten Wirkungen.

Vollziehung.

389. Die Vollziehung der schiedsrichterlichen Urtheile erfolgt in den Fristen und nach den Bestimmungen der §§ 390 ff.

Titel VII.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

Frist.

390. Wenn die unterlegene Partei einem rechtskräftigen Urtheile nicht innert der Frist von vierzehn Tagen, von dessen Eröffnung an zu rechnen, Folge leistet, so kann die obsiegende Partei die Hülfe des Staates zu dessen Vollziehung ansprechen.

Einem rechtskräftigen Urtheile ist, außer den Akten, welchen das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt[1]), auch ein vor Gericht erklärter oder mit richterlicher Bewilligung notifizirter Abstand[2]) gleich zu achten.

Vollziehung der Urtheile: a. inländischer Gerichte.

391. Für die Vollziehung der Urtheile inländischer Gerichte sollen die angesprochenen Beamten des Staates ohne Weiteres die gesetzliche Hülfeleistung gewähren.

b. ausländischer Gerichte.

Bei Urtheilen ausländischer Gerichte ist hingegen vorerst über die Zulässigkeit des Vollziehungsverfahrens durch den Appellations- und Kassationshof, nach Einvernahme der Partei, gegen welche die Vollziehung verlangt wird, zu entscheiden. Wird erkannt, das Urtheil sei zu vollziehen, so ist solches dem Urtheile eines inländischen Gerichtes gleich zu achten.[3])

Vollziehungsart. a. für Geldschulden.

392. Ist die unterlegene Partei zu der Bezahlung einer Geldsumme verurtheilt, so geschieht die Vollziehung auf dem in dem zweiten Hauptstücke dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Wege.

---

[1]) Z. B.: Satz. 171, 286 C.; § 120 P.; Gesetz vom 20. März 1854, Art. 3 (Anerkennung der Pflicht zur Entrichtung einer öffentlichen Leistung vor dem Regierungsstatthalter); ib. Art. 4 u. 16, pag. 577 ff.; Einkommenssteuergesetz vom 18. März 1865, § 34, Al. 2: die Steuerregister und die Auszüge aus denselben; Bundesges. vom 1. Mai 1850, Art. 35; § 97, zweites Alinea, W. O.; Bund. Civ. Prozeß vom 30. Dez. 1850, Art. 78, Al. 3.

[2]) Vgl. § 72 P.; § 97 des bern. Wechselgesetzes von 1860.

[3]) S. über Civilurtheile nicht bernischer Kantone: B. V. Art. 61; s. über die Vollstreckung französischer Urtheile in der Schweiz und schweizerischer Urtheile in Frankreich: Staatsvertrag vom 15. Juni/6. Dezember 1869, Art. 15—19, in Theil II dieses Werkes.

393. Ist die unterlegene Partei zu der Unterlassung einer Handlung verurtheilt worden, so kann der Impetrant zur Handhabung des Urtheils bei dem Regierungsstatthalter ein amtliches Verbot erwirken. Für die erste Widerhandlung ist dem Verurtheilten eine Geldbuße von fünfundsiebzig Franken, für die zweite Widerhandlung überdieß Gefängnißstrafe von 10 bis 30 Tagen und für die dritte Widerhandlung einjährige Zuchthausstrafe anzudrohen; alles nebst zweifachem Schadenersatz und auf Kosten des Schuldigen. b. in Hinsicht der Unterlassung einer Handlung.

394. Handelt es sich um eine persönliche Verbindlichkeit anderer Art, so soll der um die Vollziehung angegangene Regierungsstatthalter der unterlegenen Partei zur Vollbringung der Leistung eine möglichst kurze Frist anberaumen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so hat der Impetrant, falls die Leistung durch Jemand anders geschehen kann, die Wahl, zu verlangen, daß der Regierungsstatthalter dieselbe, auf Kosten des Schuldigen, durch einen Dritten vollbringen lasse, oder aber seinen Gegner ohne Weiteres nach den Bestimmungen der §§ 335 ff. und 392 zum Ersatze des daherigen Schadens anzuhalten. Kann die Leistung nicht durch einen Dritten geschehen, so hat der Impetrant stets den letzten Weg einzuschlagen.[1]) c. wegen persönlicher Leistungen.

Die Kosten der allfälligen Vollziehung durch einen Dritten müssen von dem Impetranten vorgeschossen werden.

395. Ist die unterlegene Partei zu einer Rechnungslegung verurtheilt worden, so tritt im Fall der Verweigerung der Erfüllung, sofern nicht allfällig ein strafrechtliches Einschreiten gerechtfertigt erscheint, Schadenersatzforderung nach § 394 ein. d. bei Rechnungslegungen.

Hat hingegen der Verurtheilte der Aufforderung entsprochen, so kann der Impetrant von dem Regierungsstatthalter verlangen, daß er zwei Sachverständige ernenne, um die Rechnung zu prüfen und mit den Beilagen zu vergleichen.

396. Die Sachverständigen sollen die Parteien vor sich bescheiden und ihre Ausgleichung versuchen. Gelingt ihnen dieses nicht, so haben sie über das Ergebniß ihrer Prüfung und die gegenseitigen Parteianbringen ein Befinden auszustellen, auf dessen Grundlage das in Betreff der Bestimmung von Schadenersatzforderungen vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und nach den Vorschriften der §§ 335 ff. das Resultat der Rechnung endlich festgesetzt werden soll.

397. Ist die unterlegene Partei zu der Auslieferung einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so läßt ihr der Regierungsstatthalter dieselbe durch den Weibel abfordern und, falls sie die Auslieferung verweigert, abnehmen. Kann die Sache nicht aufgefunden werden, so tritt Schadenersatzforderung nach § 394 ein. e. für die Auslieferung einer beweglichen Sache.

398.[2]) In den Fällen der §§ 394, 395, erstes Alinea, und 397 ist der Berechtigte, sofern der Belauf des Schadens nicht wohl

---

[1]) Wir lassen es dahingestellt, in wie weit 111 O. R. in diesen § 394 P. eingreife. Vgl. pag. 317 hievor.

[2]) U. E. bleibt diese Bestimmung als prozessualische von 1883 an bestehen; Zweifel dagegen erregt das Prinzip des O. R. und der neueren Gesetze des Bundes: den Belauf des Schadens durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

auf andere Weise ausgemittelt werden kann, zur eidlichen Bestimmung desselben zuzulassen.

f. bei unbeweglichen Sachen.

399. Ist eine Partei verurtheilt worden, ihrem Gegner den Besitz oder das Eigenthum einer Liegenschaft einzuräumen, so fordert sie der Regierungsstatthalter durch den Weibel auf, innerhalb drei Tagen dem Urtheile Folge zu leisten, und setzt den Berechtigten, falls diese Aufforderung erfolglos bleibt, wenn nöthig, durch Polizeigewalt in den Besitz der Liegenschaft ein. Bestimmen die Gesetze eine besondere Form der Eigenthumsübertragung, so ertheilt der Regierungsstatthalter zugleich den Befehl zu ihrer Vornahme. Ueberdieß soll der Regierungsstatthalter den Berechtigten auf Verlangen durch ein Verbot nach § 393 gegen künftige Störungen sicherstellen.

g. bei Dienstbarkeiten.

400. Verpflichtet das Urtheil die unterlegene Partei zu der Einräumung einer Dienstbarkeit, so wird der Impetrant auf die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Weise in den Besitz des betreffenden Rechtes eingesetzt.

Einwendungen gegen die Vollziehung.

401. Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der unterlegenen Partei nur in dem Falle gehindert werden, wenn sie sogleich durch Urkunden zu beweisen im Stande ist, daß sie dem Urtheile bereits Folge geleistet, oder daß ihr der Impetrant die Verbindlichkeit erlassen habe [vergl. indeß §§ 363 und 365].[1])

Ist seit der Ausfällung des Urtheils die ordentliche Verjährungsfrist abgelaufen, so findet überdieß die Einrede der Verjährung oder Ersitzung Platz.

402. Die Partei, welche gegen die Statthaftigkeit des Vollziehungsverfahrens Einwendung erheben will, muß hievon dem Weibel innerhalb vier Tagen, von der Mittheilung des Exekutionsbefehls an zu zählen, Anzeige machen und gleichzeitig ihren Gegner in die Audienz des erstinstanzlichen Richters laden, um über die Einwendung entscheiden zu lassen.

403. Wird die erhobene Einrede unstatthaft gefunden, so ist die Partei, welche die Vollziehung zu hindern gesucht hat, zum vollständigen Kosten- und Schadenersatz an ihren Gegner zu verurtheilen und nach Umständen mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Nachschrift. In den §§ 1—158 P. konnte das von pag. 529 an berücksichtigte Projekt noch nicht benutzt werden; der Hauptinhalt desselben wird hier nachgetragen.

Kompetenzen: Friedensrichter bis 50, Gerichtspräsident bis 300, Amtsgericht bis Fr. 600; Bußen bis Fr. 100 wegen Trölens; oberinstanzliche Vorträge nur, wenn es der Gerichtshof verfügt; Reform in beschränkterem Maße gestattet; Ladungen zu Zwischengesuchen unter summarischer Angabe der Begründung, unter der Verurtheilung in die Kosten eines deßhalb unnütz gewordenen Termins; keine Einstellung des Verfahrens bei Beschwerde gegen Abschlag einer Fristverlängerung; Aufnahme von Vergleichsvorschlägen in das Friedensrichterprotokoll auf Verlangen einer Partei; Grunddienstbarkeiten einer Werthschätzung unterworfen; Klage im ordentlichen Prozesse ohne Ladung, amtliche Mittheilung mit Frist zur Eingabe der Antwort, Schriftenwechsel ohne Erscheinungen; keine Appellation gegen den Beweisentscheid in der Regel.

---

[1]) Projekt: der Richter darf ohne Vorweisung solcher Urkunden keine Ladung bewilligen oder die Vollziehung einstellen.

Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, in Kraft seit dem 1. Mai 1854.

(Vergleiche den § 2 des Promulgationsdekretes zum Civilprozeß vom 31. Heumonat 1847, und den § 1 des Civilprozesses.)

Art. 1. Wenn ein Staats- oder Gemeindebeamter Kraft seines Amtes oder in Folge Auftrags höherer Behörde eine öffentliche Leistung fordert und diese ihm ganz oder zum Theil verweigert wird, so soll der Beamte sogleich dem Regierungsstatthalter Anzeige machen.[1])

Art. 2. Der Regierungsstatthalter ladet hierauf sowohl den Beamten als den Renitenten vor sich, hört beide über ihre Gründe vorläufig mündlich ab und sucht den Streit in Minne beizulegen.

Art. 3. Wird die Pflicht zur geforderten Leistung anerkannt, so hat diese Anerkennung die gleiche Wirkung, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Der Regierungsstatthalter bestimmt, auf dieselbe gestützt, dem Schuldigen eine den Verhältnissen und der besondern Natur der Leistung angemessene Frist zur Erfüllung derselben.

Art. 4. Verstreicht die festgesetzte Frist, ohne daß die Leistung erfüllt worden, so kann dieselbe, wenn sie in Geld besteht, sofort auf dem Wege der gerichtlichen Betreibung verfolgt werden. Handelt es sich hingegen um eine Leistung anderer Art, so hat der Regierungsstatthalter, sobald die Frist verstrichen ist, das Recht, und auf Verlangen der klagenden Behörde oder Beamtung die Pflicht, die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß die Leistung am Platz der Pflichtigen durch Jemand anders erfüllt werde.

Art. 5. Weigert sich in diesem Falle der Pflichtige auch, die erforderlichen Geldmittel zu liefern, so hat auf eine schriftliche Weisung des Regierungsstatthalters bei Leistungen zu Gunsten des Staates der Fiskus, bei Gemeindeleistungen die Gemeinde das Nöthige vorzuschießen.

Die Vorschüsse sind vom Tage der Zahlung hinweg zu fünf von Einhundert zinsbar.

Nach Beendigung der Arbeit hat der Regierungsstatthalter darüber Rechnung zu empfangen und dieselbe in der für Vogtsrechnungen üblichen Form (Satz 285 C.), unter Festsetzung des Kapitals und der Zinse, zu passiren, worauf das Ganze in gleicher Weise, wie es in den §§ 3 und 4 für Geldleistungen vorgeschrieben ist, der Rückforderung unterliegt.

Unter Umständen, welche besorgen lassen, daß, wenn der Rückforderung bis nach Beendigung der Arbeit und erfolgter Passation der Rechnung gewartet werden müßte, das Ganze oder ein Theil der

---

[1]) Ueber die Pflicht der bestellten Schwellenmeister, der Gemeindebehörden, sowie aller andern aufsehenden Behörden, Beamten und Angestellten in Wasserbausachen, sowie das weitere Verfahren, vgl. §§ 27 bis und mit 30 des obigen Gesetzes; ferner über die Stellung der Regierungsstatthalter in Streitigkeiten über Straßen und Verbindungswege vierter Klasse, vgl. Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 28. August 1856.

Ansprache verloren gehen könnte, ist der Regierungsstatthalter befugt, die erforderlichen Sicherheitsvorkehren zu treffen, sei es, daß er den Pflichtigen zu wirklich angemessener Sicherheitsleistung — durch Bürgschaft oder Hinterlage — anhält, oder in Ermanglung dessen mittelst Verhängung eines amtlichen Arrestes, oder indem er der Rechnungspassation vorausgehend, aber unter Vorbehalt derselben und der endlichen Abrechnung, Theile des gemachten Vorschusses rückzahlbar erklärt.

Art. 6. Wird dagegen die Pflicht zur geforderten Leistung bestritten, so hat der klagende Beamte in Gemeindeangelegenheiten der zuständigen Gemeindebehörde, in Staatsangelegenheiten direkt oder durch den Kanal seines Obern an diejenige Direktion Bericht zu erstatten, in deren Geschäftskreis die streitige Leistung fällt.

Art. 7. Die betreffende Staats- oder Gemeindebehörde entscheidet hierauf, je nach ihrer Kompetenz, selbstständig oder mit höherer Genehmigung, ob der bestrittenen Forderung Folge zu geben sei.

Art. 8. Wird beschlossen, der Forderung Folge zu geben, so hat die betreffende Behörde direkt oder durch das Organ ihrer Beamten dem Regierungsstatthalter ein schriftliches Gesuch einzugeben, worin die Forderung genau zu bestimmen ist und zugleich die Gründe, worauf sie sich stützt, kurz anzugeben sind.

Art. 9. Der Regierungsstatthalter gibt hierauf dem Renitenten von dem Gesuche, je nach den Umständen, Einsicht oder abschriftliche Mittheilung und bestimmt demselben zugleich eine angemessene Frist zur schriftlichen Eingabe seiner Weigerungsgründe.

Art. 10. Findet der Regierungsstatthalter nach Eingang der Vertheidigung eine weitere Untersuchung oder eine Beweisführung nothwendig, so ordnet er das Erforderliche von Amtswegen an.

Art. 11. Nach Beendigung der Untersuchung entscheidet der Regierungsstatthalter über das Gesuch, indem er dasselbe ganz oder theilweise gegründet erklärt oder abweist und im einen oder andern Fall über den Kostenpunkt verfügt.

Art. 12. Von allen solchen Entscheiden des Regierungsstatthalters über öffentliche Leistungen in Gemeinde- und Staatsangelegenheiten findet die Weiterziehung an den Regierungsrath statt. Das Gleiche gilt von den in den Art. 3, 4 und 5 vorgesehenen Verfügungen.

Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat sich sogleich beir Eröffnung des Entscheides darüber zu erklären und zugleich auszusprechen, ob sie eine Beschwerdeschrift einzureichen gedenke, in welchem Falle derselben nach Art. 9 dafür eine angemessene Frist bestimmt wird.

In schwierigen Fällen ist der Regierungsstatthalter befugt, auch für die Rekurserklärung eine Frist einzuräumen, welche jedoch acht Tage nicht überschreiten darf.

Art. 13. Verzichtet die Partei, welche die Sache vor die obern Behörden ziehen will, auf die Eingabe einer Beschwerdeschrift so sendet der Regierungsstatthalter die Akten sofort, mit seinem Berichte begleitet, an den Regierungsrath.

Art. 14. Im Falle der Einreichung einer Beschwerdeschrift durch eine Partei erhält die andere in den in Art. 9 bestimmten Fristen

und Formen Gelegenheit zur Erklärung darüber oder Eingabe eines Gegenberichts, worauf gleichfalls die Einsendung der Akten an den Regierungsrath erfolgt.

Art. 15. Der Regierungsrath ist befugt, von Amtes wegen jede ihm geeignet scheinende Ergänzung der Untersuchung zu veranstalten, und entscheidet nach Beendigung derselben auf den Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei in der Sache endlich.

Art. 16. Nach Ausfällung des Entscheides erfolgt die Vollziehung in der gleichen Form und Weise, wie es hievor in den Artikeln 3 und 4 vorgeschrieben ist.

Art. 17. In Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, kann der Regierungsstatthalter auf Antrag der klagenden Behörde oder Beamtung, oder von Amtes wegen, eine provisorische Verfügung treffen, indem er noch vor Beendigung der Untersuchung und Entscheidung, aber dieser letztern unvorgreiflich, diejenigen Maßregeln oder Vorkehren trifft, welche zur Abwendung der Gefahr nöthig sind.

In solchen Fällen hat ebenfalls der klagende Theil die erforderlichen Geldvorschüsse zu machen, über deren definitive Zahlung oder Rückvergütung alsdann der Hauptentscheid nach den nämlichen Grundsätzen, welche im Art. 5 aufgestellt sind, das Erforderliche zu bestimmen hat.

Art. 18. Ueber derartige provisorische Verfügungen findet eine gesönderte Weiterssziehung nicht statt.

Art. 19. Zu den öffentlichen Leistungen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gehören alle Lasten und Beschwerden, zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgesetze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht, namentlich die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Kanäle, Wasserleitungen, Schwellen, Dämme ꝛc. Ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Tellen, Gemeindewerke u. dgl.[1])

Dagegen hat dieses Gesetz keinen Bezug auf Leistungen, welche zwar zu öffentlichen Zwecken, wie die Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken u. dgl. geschehen, zu denen aber die Verpflichtung in einem privatrechtlichen Titel, z. B. in einem Vertrage, beruht. Streitigkeiten über Leistungen solcher Art fallen der gerichtlichen Erörterung anheim; unbeschadet jedoch der Verpflichtung der Gemeinden, dem Staate gegenüber für derartige Leistungen, unter Vorbehalt des Regresses gegen die Privatpflichtigen, einstehen zu müssen.

Art. 20. Da, wo für Streitigkeiten über einzelne Arten öffentlicher Leistungen durch besondere Gesetze etwas Abweichendes vorgeschrieben ist, wie z. B. im Gesetze über die Militärsteuer, bleibt es bei diesen Vorschriften. Insbesondere bleibt es hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Steuern im Leberberge bei den bisdahin in diesem Landestheile geltenden Verfahren.

Art. 21. Dieses Gesetz findet auch analoge Anwendung, wo es sich um die Entfernung oder Wegschaffung von unbefugten Ein-

---

[1]) Einkommensteuergesetz vom 18. März 1865, § 34; Wasser- ꝛc. Ges. vom 3. April 1857, §§ 4—25, vgl. aber § 26 ib.

richtungen oder Anlagen handelt, welche zum Nachtheil öffentlicher Anstalten, wie Straßen, Wege, Brücken, Flüsse, Kanäle, oder bestehenden Polizeivorschriften zuwider errichtet oder angebracht worden sind, — der gerichtlichen Bestrafung unvorgreiflich, wenn in einem solchen Falle ein strafbarer Akt vorliegt.

Art. 22. Wenn sich zwischen öffentlichen Beamten oder Behörden Streit über den Umfang oder die Ausdehnung ihrer Amtsbefugnisse erhebt, so hat die klagende Behörde oder Beamtung ihre Beschwerde mit allfälligen Belegen an den Regierungsrath einzusenden, welcher die Beschwerde sammt Belegen der andern Behörde oder Beamtung mittheilt und ihre Gegenbemerkungen nebst allfälligen Belegen abfordert.

Nach Empfang derselben entscheidet der Regierungsrath, je nach Bewandtniß der Umstände, entweder die Sache selber, oder er verweist dieselbe zum Entscheide an die betreffende Behörde, oder aber er ordnet eine fernere Untersuchung an und bestimmt ihren Gang.

Art. 23. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden insbesondere wird verfahren wie folgt:

a. Wird auf eine von den Verwaltungsbehörden erhobene Forderung vorgeschützt, die Sache gehöre vor die Gerichte, so nimmt der Regierungsstatthalter diese Einwendung zu Protokoll und erstattet darüber Bericht an den Regierungsrath, welcher, wenn er die Einwendung gegründet findet, die Sache an die Gerichte verweist, im entgegengesetzten Falle aber davon Mittheilung an das Obergericht macht und diese Behörde anfrägt, ob sie die Kompetenz der Verwaltungsbehörden anerkenne oder nicht.

Spricht sich hierauf das Obergericht für die Kompetenz der Verwaltungsbehörden aus, so ist die Einwendung erledigt; vindicirt hingegen das Obergericht die Kompetenz zu Handen der Gerichtsbehörden, so fällt die Frage nach § 27, Ziffer II, litt. e der Staatsverfassung der Entscheidung des Großen Rathes anheim.

b. Umgekehrt hat, wenn bei einer gerichtlich anhängig gemachten Sache seitens des Beklagten oder einer Verwaltungsbehörde die Einwendung erhoben wird, dieselbe sei auf dem Administrativwege zu erledigen, — die Behörde, vor welcher dieß geschieht, — unter einstweiliger Einstellung des Prozesses, — den Fall an das Obergericht zu bringen, welches, wenn es die Einwendung gegründet findet, die Sache von Amtes wegen an die Verwaltungsbehörde verweist, im entgegengesetzten Falle aber Mittheilung vom Verhältnisse an den Regierungsrath macht und diese Behörde zur Erklärung veranlaßt, ob sie die Kompetenz der Gerichtsbehörden anerkenne oder nicht.

Spricht sich hierauf der Regierungsrath für die Kompetenz der Gerichtsbehörden aus, so ist die Einwendung als erledigt zu betrachten; vindicirt hingegen der Regierungsrath die Kompetenz zu Handen der Verwaltungsbehörden, so unterliegt die Frage gleichfalls der Entscheidung des Großen Rathes.

Gesetzbuch

über

das gerichtliche Verfahren

in

bürgerlichen Rechtssachen

für den

Kanton Bern.

Zweites Hauptstück.

Vollziehungsverfahren in Schuldsachen,

vom 2. April 1850, in Kraft getreten den 1. Juni 1850.

bis pag. 642 aufgehoben durch Einführungsgesetz f. d. Kant. Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung u. Konkurs, v. 8. Sept. 1891.

u. ersetzt durch dieses Bundesgesetz vom 11. April 1889.

Vorbemerkung.

Dieser zweite Theil von P. wird wahrscheinlich binnen kurzer Frist durch ein Bundesgesetz gemäß Art. 64 B. V. ersetzt werden, zu welchem die Vorarbeiten, die längere Zeit unterbrochen waren, seit 1881 wieder aufgenommen worden sind. Unterdessen ist von 1883 an Manches obsolet in dem bernischen V. V. geworden, das im Einzelnen noch streitig ist: die Hauptsache davon ist in den Noten berührt. — Während der Drucklegung dieses Theiles ist ein Abänderungsgesetz, das zur zweiten Berathung gelangen soll, projektirt und die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind ebenfalls in Anmerkungen dargezeigt. Zur Unterscheidung sind diese Vorschläge im Nachstehenden mit Proj. (Projekt) hervorgehoben.

Promulgations-Dekret

und

Uebergangsgesetz

vom 2. April 1850.

---

1. Das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, welches die Bestimmungen über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen enthält und aus 247 Paragraphen besteht, tritt mit dem 1. Juni 1850 in Kraft und soll sofort durch den Druck bekannt gemacht werden.

2. Von diesem Zeitpunkte hinweg sind aufgehoben: die Titel III, VI bis und mit XVIII; der Titel XIX und die Titel XX bis und mit XXVI des zweiten Theiles der Gerichtssatzung; die Satzungen 490 bis und mit 492, und 840 bis und mit 842 des bernischen Sachenrechts; die Art. 2059—2070, 2215, 2216 und 2217 des französischen Civilgesetzbuches; die Art. 545—811, 819—825, 898—906 und 998—1007 des französischen Civilprozeßgesetzbuches; das zweite Hauptstück des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (Vollziehungsverfahren in Schuldsachen) vom 31. Heumonat 1847, mit dem Abänderungsgesetze vom 9. September 1848, und der § 1 litt. b und § 3 des Gesetzes über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 17. März 1849[1]); sowie alle mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden bisherigen Gesetzesvorschriften.[2])

4. Die Vollziehung der von den Handelsgerichten ausgefällten Urtheile soll in den unter der französischen Civilgesetzgebung stehenden Landestheilen gleichfalls nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden.

5. Bis zu der Revision der Hypothekargesetzgebung kann in dem Kantonstheile, in welchem die gerichtlichen Hypotheken des französischen Rechtes noch Geltung haben, auf einen Vollziehungsbefehl,

---

[1]) Vgl. Beschluß des Großen Rathes vom 11. Januar 1851.

[2]) § 3 enthält eine antiquirte Uebergangsbestimmung betreff vor dem 1. Juni 1850 eingeleiteter Betreibungen.

der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet, die Einschreibung einer gerichtlichen Hypothek (Code civil, Art. 2123) in gleicher Weise stattfinden, wie auf ein Urtheil. Diese Einschreibungen sind der in den §§ 425 und 480 vorgesehenen Erlöschung nicht unterworfen.

Diese Bestimmung ist auch auf die bereits unter dem frühern Gesetze stattgefundenen Einschreibungen zurück zu beziehen.[1])

---

[1]) Ein durch Ges. vom 25. April 1854 abolirter § 6 dieses Dekretes enthielt die Bestimmung, daß die früher (1850—1854) bestandene Güterabtretung eines Ehemannes auf dessen eheliche Güterverhältnisse wirke wie der Geltstag. — § 7 dieses Dekretes ist aufgehoben und durch den zu § 601 V. V. abgedruckten Art. 8 Ges. vom 25. April 1854 ersetzt.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

404. Die Bestimmungen dieses Hauptstückes finden ihre Anwendung für die Geltendmachung von Geldforderungen. — Gegenstand des Verfahrens.

Bei Leistungen anderer Art und bei Schuldansprachen, die ihrem Betrage nach noch nicht bestimmt sind, kann die Schuldbetreibung erst nach gerichtlicher Festsetzung der schuldigen Geldsumme (§§ 332, 336 ff.) eingeleitet werden (§§ 394—398).

405. Der Gerichtspräsident ertheilt die gesetzlichen Vollziehungsbefehle und entscheidet alle infolge des Vollziehungsverfahrens entstehenden Streitfragen. — Behörden. 1) Richter.

406.[1]) Die Parteiverhandlungen in den Streitigkeiten, welche in Folge der Vollziehung entstehen, werden mündlich geführt, und es sind dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung, der Urtheilsfällung und der Rechtsmittel die Vorschriften des Civilprozesses über das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen zur Anwendung. — Verfahren in Vollziehungsstreitigkeiten. a ordentliches.

Die Appellation von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten findet bloß statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als Fr. 289 Rp. 86 hat, oder sich seiner Natur nach zur Appellation eignet.

407. In besonders dringenden Fällen soll der Gerichtspräsident wegen Beschwerden, welche die eine oder andere Partei rücksichtlich der Vollziehung anzubringen hat, auf Begehren sofort, wenn nöthig selbst an Sonn- und Festtagen, eine außerordentliche Audienz veranstalten und die Ladung an den Gegner von Amteswegen in möglichst kurzer Frist, jedoch so, daß dem Geladenen oder seinem Bevollmächtigten die nöthige Zeit bleibt, um sein Recht zu besorgen, mittheilen lassen. — b. in besonders dringenden Fällen.

408. Die Entscheidung des Richters soll in dergleichen Fällen, wenn nicht unvorhergesehene Umstände dieses unmöglich machen, gleich in dem ersten Termine erfolgen. Sie hat die Bedeutung einer provisorischen Verfügung und kann ungeachtet einer allfälligen Appellation vollzogen werden; jedoch steht es dem Richter frei, in Betreff

---

[1]) Vgl. das Verfahren in Wechselprozessen gegen registrirte Signatäre § 101 W. O. a. E. des V. V. abgedruckt.

der Vollziehung von der Partei, welche dieselbe begehrt, Sicherheitsleistung zu fordern. [1])

2) Weibel. 409. Der Weibel hat die Mittheilung der vorgeschriebenen Wissenlassungen und Ladungen zu besorgen, und die Vollziehungsbefehle des Richters auszuführen. Zu diesem Ende kann er, wenn nöthig, die Hülfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Nach stattgefundener Verrichtung oder, wo das Gesetz eine Frist für die Herausgabe bestimmt, nach Ablauf dieser Frist, hat der Weibel die ihm zur Verrichtung übergebenen Akten unverzüglich dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten zurückzustellen oder unter allfälliger Nachnahme seiner Gebühren durch die Post zurückzusenden.

410. Dem Weibel liegt ferner die Beaufsichtigung der von ihm in Verwahrung genommenen Pfänder, die Mitwirkung bei der Steigerung und, wenn der Schatzungswerth der gepfändeten Fahrhabe Fr. 289 Rp. 86 nicht übersteigt, die Einkassirung und Vertheilung des Erlöses ob.

Ueber seine Verrichtungen hat der Weibel eine Kontrole zu führen. Diese soll nach der Zeitfolge geführt werden und enthalten: Das Datum des Empfanges des Geschäftes und jeder getroffenen Maßnahme; die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners; die Angabe des Forderungstitels und des Betrages der Schuld; ferner das Datum des Pfändungsverbals, die Bezeichnung der Pfandsache, den Namen des bestellten Hüters oder die Beschreibung der von dem Weibel in Verwahrung genommenen Gegenstände, und endlich, in den Fällen, wo der Weibel ohne Beiziehung eines Aktuars zu verhandeln hat, das Ergebniß der Steigerung und die dießfällige Rechnung.

Für jedes Geschäft ist in dieser Kontrole eine eigene Rubrik zu eröffnen.

411. Der Weibel ist verpflichtet, die in dem obigen Paragraphen vorgeschriebene Kontrole alle sechs Monate dem Gerichtspräsidenten zur Einsicht vorzulegen. Der Gerichtspräsident hat die darin verzeichneten Verhandlungen innerhalb längstens acht Tagen zu prüfen, allfällige Gesetzwidrigkeiten zu rügen, und wenn sich eine strafbare Handlung herausstellt, nach Inhalt des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen einzuschreiten, oder die Sache dem zuständigen Untersuchungsrichter zu überweisen. Hat der Gerichtspräsident Zweifel über die Zulässigkeit des strafrechtlichen Einschreitens oder kommen schon früher hervorgehobene Gesetzeswiderhandlungen wiederholt vor, so hat er der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen. Ueber das Ergebniß der stattgefundenen Prüfung soll der Gerichtspräsident ein Zeugniß in die Kontrole eintragen.

3) Sekretariat. 412. In den Fällen, wo der Schatzungswerth der gepfändeten Fahrhabe den Betrag von Fr. 289 Rp. 86 nicht übersteigt, hat der Weibel bei allen Verhandlungen das Protokoll selbst zu führen.

---

[1]) Siehe W. O. § 103.

Uebersteigt der Werth der Pfandsache den angegebenen Betrag oder handelt es sich um die Versteigerung von Liegenschaften, so soll der Amtsgerichtsschreiber oder ein von diesem zu bezeichnender Notar als Sekretär beigezogen werden.

413.[1]) Für nicht grundpfändlich versicherte Forderungen ist die Schuldbetreibung ordentlicher Weise an dem Wohnsitze des Schuldners (§ 11 P.) einzuleiten. Personen, die keinen Wohnsitz im Kanton haben, können in den Fällen, wo ein Verfahren wider sie vor den hiesigen Gerichten überhaupt zulässig ist, an dem Orte belangt werden, wo sie sich gerade aufhalten, oder wo sich ihre Habe befindet. Gerichtsstand.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, oder wird die Rechtsverfolgung gegen einen außerhalb des Kantons wohnenden Schuldner von den Behörden seines Wohnortes verweigert, so hat der Gläubiger die Wahl, ihn an dem Orte, wo seine Habe sich befindet, oder an seinem Heimat- oder letzen Wohnorte zu belangen. Die erste Betreibungsvorkehr soll in diesem Falle durch das Amtsblatt veröffentlicht und an dem üblichen Orte angeschlagen werden; die Verrichtung der folgenden Vorkehren geschieht blos durch öffentlichen Anschlag.

Verändert der Schuldner seinen Wohnsitz, bevor eine Pfändung stattgefunden hat, so wird die Betreibung an seinem neuen Wohnsitze fortgesetzt.

Für das Vollziehungsverfahren bei grundpfändlich versicherten Forderungen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache (§ 14); jedoch sollen die vorgeschriebenen Mittheilungen stets an dem Wohnsitze des Schuldners, wo möglich durch die Vermittlung des zuständigen Richters, gemacht werden.

414. Dem Gläubiger ist frei gestellt, die Schuldbetreibung selbst zu besorgen oder durch einen Bevollmächtigten besorgen zu lassen; er kann dem Schuldner jedoch in keinem Falle andere Kosten in Rechnung setzen, als diejenigen, welche durch die bestehenden Tarife zugelassen sind. Als Bevollmächtigte können, bei Strafe der Nichtigkeit, nur solche Personen verhandeln, die zufolge erhaltenen Patents zur Rechtspraxis berechtigt sind und die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet haben.[2]) Bevollmächtigte.

415. Die Personen, welche sich infolge Patents mit der Besorgung von Schuldbetreibungen befassen, sind gehalten, über ihre Geschäftsbesorgung ein Buch zu führen, welches eingebunden, paginirt und nach der Zeitfolge eingerichtet sein soll. In diesem Buche sind zu verzeichnen: die Namen des Gläubigers und des Schuldners; der Titel und der Betrag der Forderung; das Datum des Empfanges des Geschäftes; die getroffenen Vorkehren, unter Beifügung des Datums und der daherigen Kosten; die allfällig gestatteten Zahlungs-

---

[1]) Vgl. § 96 W. O.

[2]) D. h. Advokaten und Rechtsagenten, sofern sie eine Bürgschaft von Fr. 3000 a. W. geleistet haben (Gesetz vom 14. Februar 1825, § 15; Verordnungen vom 5. und 23. Dezember 1825). — Proj. hebt noch zu § 414 hervor: nichtig seien Betreibungen durch Nichtpatentirte, welchen behufs der Einkassirung Scheinabtretungen der Forderungen selbst gemacht werden.

fristen, und endlich der Ausweis über den Eingang und die Ablieferung der Gelder oder die Rückstellung des Geschäfts an den Gläubiger. Das Geschäftsbuch ist dem Stempel nicht unterworfen; dessenungeachtet sind die in dasselbe aufgenommenen Quittungen u. s. w. rechtsverbindlich.

Der Inhaber des Buches ist verpflichtet, dasselbe auf Begehren jederzeit dem Richter, so wie jedem Betheiligten zur Einsicht vorzulegen.

Domizilverzeigung.

416. Wohnt der Gläubiger außer dem Amtsbezirke, in welchem die Schuldbetreibung stattfinden soll, so soll jeweilen die erste Vorkehr die Verzeigung eines inner den Grenzen dieses Amtsbezirkes gelegenen Wohnsitzes enthalten, wo alle auf das eingeleitete Verfahren Bezug habenden rechtlichen Vorkehren und Mittheilungen, selbst von Seite dritter Personen, gültig stattfinden können.

Der Weibel, welcher die Verrichtung zu besorgen hat, ist schuldig, die Wohnsitzverzeigung anzunehmen und die an ihn gelangenden Vorkehren unverzüglich, unter allfälliger Nachnahme seiner Gebühren durch die Post, an den Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu versenden. Ist kein Wohnsitz verzeigt worden, so können die betreffenden Vorkehren dessenungeachtet bei dem verrichtenden Weibel getroffen werden.

Verantwortlichkeit.

417. Die Vollziehungsbeamten und die Bevollmächtigten sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der diesen durch ihre Gefährde oder Nachlässigkeit erwächst.

Das Recht auf Schadenersatz kann selbstständig verfolgt oder bei Anlaß einer Beschwerdeführung geltend gemacht werden.

Beschwerdeführung.

418. [1]) Wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann wider den Richter und die Bevollmächtigten bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeführung muß inner der Nothfrist von acht Tagen von dem Zeitpunkte, in welchem der Beschwerdeführer von der Verletzung Kenntniß erhalten hat, dem Richter oder Bevollmächtigten nach § 366 angekündigt werden; ist jedoch die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung eine fortgesetzte, so ist die Beschwerdeführung auf so lange zuläßig, als die Verletzung fortdauert.

Rücksichtlich der Ausführung und der Wirkungen der Beschwerde kommen die Vorschriften der §§ 366 bis und mit 370 zur Anwendung, mit der Abänderung jedoch, daß die Beschwerdeschrift wider einen Bevollmächtigten dem Richter seines Wohnortes eingereicht und von diesem, nach vorheriger Einholung der Verantwortung des Bevollmächtigten (§ 369), an den Appellations- und Kassationshof versandt werden soll.

419. [1]) Die Beschwerden gegen die übrigen Beamten, so wie gegen die Hüter, Massaverwalter u. s. w. sind bei dem Gerichts-

---

[1]) Proj.: 418, Al. 1: als Vollziehungsbeamte, gegen welche Beschwerde erhoben werden kann, sind genannt: Richter, Gerichtschreiber, auch wenn er als Massaverwalter handelt, Weibel; Al. 2 u. 3: 14tägige Frist zur Beschwerdeführung, Wegfall der Ankündigung nach § 366 ff. P. Appellations- und Kassationshof kann noch Aufnahme von Beweisen anordnen. 419: beschränkt sich auf: Hüter und Massaverwalter, sofern nicht der Gerichtschreiber als solcher bestellt worden.

präsidenten anzubringen und von diesem, unter Vorbehalt des allfälligen Rekurses an das Obergericht,[1]) nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu erledigen.

Hat ein Beamter inner Jahresfrist von dem Gerichtspräsidenten wiederholt wegen Pflichtverletzungen zur Gebühr gewiesen werden müssen, so soll dieser dem Appellations- und Kassationshofe behufs allfälliger disziplinarischer Ahndung nach Inhalt des § 420 von dem Sachverhalte Anzeige machen.

420. Der Appellations- und Kassationshof, als Disziplinarbehörde, ist befugt, die Vollziehungsbeamten und Bevollmächtigten wegen Pflichtverletzungen, welcher sich dieselben in Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, mit Verweis oder Geldbußen bis zu 300 Franken, oder Einstellung bis zu einem halben Jahre, oder mit Entziehung des Patentes oder Entfernung vom Amte zu bestrafen. Eignet sich die Pflichtverletzung zu einem Verbrechen oder Vergehen, so ist wider den Fehlbaren nach Inhalt des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen einzuschreiten.[2]) Disziplinarstrafen.

421. Die Beamten und Bevollmächtigten sind schuldig, die ihnen eingegangenen Gelder auf erstes Begehren, und wenn das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, jedenfalls inner acht Tagen, von deren Eingang an zu zählen, dem Berechtigten abzuliefern, oder ihm von dem Eingange Kenntniß zu geben und ihm die Gelder zur Verfügung zu stellen. Nichtablieferung der Gelder.

Zeigt sich ein Beamter und Bevollmächtigter hierin säumig, so hat ihm auf Begehren eines Betheiligten der Gerichtspräsident eine Frist von vierundzwanzig Stunden zu bestimmen, inner welcher er sich bei ihm zu verantworten und die hinter ihm liegenden Gelder an die Berechtigten auszuliefern oder bei dem Richter zu deponiren hat. Die Deposition soll selbst dann stattfinden, wenn der Beamte oder Bevollmächtigte sich auf Abrechnung beruft.

Bleibt die Aufforderung fruchtlos, so hat der Richter die Gelder, Schriften und Bücher des Säumigen mit Beschlag zu belegen, nach Umständen dem Appellations- und Kassationshofe behufs der allfälligen disziplinarischen Ahndung (§ 420) von dem Verhalte Anzeige zu machen und, wenn sich Anzeichen eines Verbrechens oder Vergehens herausstellen, nach Inhalt des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen wider den Schuldigen einzuschreiten.

422. Jede Betreibungsvorkehr, bis und mit Abhaltung der Gantsteigerung, bleibt eingestellt[3]): Rechtsstillstände.

1) während der in dem § 102 bezeichneten Gerichtsferien;
2) jeweilen vom 1. Augstmonat bis 30. Herbstmonat;

---

[1]) So der Originaltext; soll wohl heißen: Appellations- und Kassationshof, so auch Projekt.

[2]) Proj.: Bußen von Fr. 100—200, Einstellung bis auf ein Jahr; auf zweimaligen Verweis muß Buße, auf zweimalige Buße Einstellung, auf zweimalige Einstellung Entfernung vom Amt erfolgen; Anzeigepflicht der Richter bei eigener Verantwortlichkeit betreff aller zu ihrer Kenntniß kommenden Pflichtverletzungen.

[3]) Bei der Wechselexekution und im Wechselprozeß gibt es keine Gerichtsferien (§ 104 W.O.).

3) für die Zeit, während welcher sich der Schuldner im aktiven Militärdienste oder in Untersuchungshaft befindet.

Die in § 103 ausgenommenen provisorischen Maßnahmen dürfen jedoch in dringenden Fällen stets angeordnet und vollzogen werden.

Die besondern Ortsferien sind aufgehoben.

423. Die Zeit, während welcher ein Schuldner im aktiven Militärdienste steht, wird bei Berechnung der gesetzlichen Fristen nicht mitgezählt.

Die Bestimmungen der Zahl 3 des § 422 und des § 423 kommen jedoch solche Militärpersonen, welche in einem bleibenden Anstellungsverhältnisse bei der Instruktion oder Administration verwendet werden, nur insofern zu statten, als sich dieselben im Felddienste befinden.

Nichtberechnung einer allfälligen Aufkündungsfrist bei dem nachherigen Verfahren.

424. In den Fällen, wo nach der Bestimmung der Schuldurkunde oder nach der Vorschrift des Gesetzes der rechtlichen Einforderung eine Aufkündung vorausgehen muß, wird die daherige Frist bei den nachfolgenden Vorkehren nicht in Anschlag gebracht.

Dahinfallen der Betreibung.

425. Die Betreibung fällt dahin, wenn nicht inner Jahresfrist, von dem Tage der Mittheilung der Zahlungsaufforderung an zu zählen, die Pfändung erfolgt. Sie fällt ferner dahin, wenn in der Zeit von zwei Jahren nach der Pfändung die Versteigerung nicht erfolgt.

Ungültigkeit zuwiderlaufender Vertragsbestimmungen.

426. Jede Vertragsbestimmung, durch welche das in diesem Hauptstücke vorgeschriebene Verfahren zum Nachtheil des Schuldners abgeändert, oder die bestimmten Fristen und Rechtsstillstände verkürzt oder aufgehoben werden sollen, ist nichtig.[1])

Titel II.

Von dem ordentlichen Betreibungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Einleitung der Schuldbetreibung.

Zahlungsaufforderung.

427. Der Vollziehung soll eine schriftliche Zahlungsaufforderung vorausgehen, durch welche dem Schuldner eine Frist von dreißig Tagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit eingeräumt wird.

Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht bei Forderungen, die sich auf ein rechtkräftiges Urtheil oder auf einen Titel gründen, der einem Urtheile gleich zu achten ist.[2])

---

[1]) Proj.: Bußen bis Fr. 1000 gegen Gläubiger oder Bevollmächtigte wegen jeglicher Erpressung, namentlich wenn Schuldner um Stündigung anhält, im Wiederholungsfalle noch dazu Gefangenschaft bis auf 60 Tage; Klage auf dem Strafwege.

[2]) Vgl. Anm. zu § 390 P.

428. Die Zahlungsaufforderung soll enthalten: Inhalt.

1) Die genaue Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners;
2) die Angabe des Grundes der Forderung und der allfällig vorhandenen Schuldschriften;
3) die Angabe der Schuldsumme, der allfälligen Zinsrückstände u. dgl.;
4) wenn die Schuld durch Pfänder versichert ist und diese in Anspruch genommen werden, die Bezeichnung dieser Pfänder (bei Liegenschaften mittels Angabe des Namens, der Lage und des Haltes), sowie die Benennung des etwaigen dritten Besitzers;
5) die Zahlungsfrist;
6) die Anzeige an den Schuldner, bei wem und inner welcher Frist er einen allfälligen Widerspruch anzubringen habe; die Angabe der Folgen der Unterlassung des Widerspruchs und die Bezeichnung des fernern Verfahrens für den Fall der Nichtfolgeleistung;
7) das Datum, und
8) die Unterschrift des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten.

429. Wenn für die Forderung eine Schuldschrift besteht, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner, an den die Zahlungsaufforderung erlassen worden, auf Verlangen, gegen Vorausbezahlung der tarifmäßigen Abschreibgebühren oder gegen eine bei dem Weibel zu machende nöthigenfalls Falls auf einseitiges Begehren des Schuldners von dem Richter zu bestimmende Geldhinterlage, eine Abschrift oder einen Auszug des Forderungstitels inner der Frist von vier Tagen bei dem Weibel zur Herausgabe bereit zu halten. Verbindlichkeit zur Ertheilung von Abschriften der Schuldurkunde.

Das dießfällige Begehren kann bei dem Weibel angebracht werden, welcher dasselbe dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten mitzutheilen hat.

Von der Anbringung dieses Begehrens hinweg steht die Frist zu Erhebung des Widerspruchs bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Abschrift oder der Auszug bei dem Weibel zur Herausgabe bereit gehalten wird, stille.

430. Die Zahlungsaufforderung wird dem Schuldner nach den Bestimmungen der §§ 80 und 81 mittels Abgabe eines Doppels durch den Weibel angelegt; es bedarf jedoch hiefür keiner Bewilligung des Richters. Ist die Betreibung gegen mehrere nicht solidarisch verpflichtete Schuldner gerichtet, oder beabsichtigt der Gläubiger, sein Recht auf Pfandgegenstände geltend zu machen, die sich ganz oder theilweise in dem Eigenthum eines Dritten befinden, so soll jedem der Belangten ein Doppel mitgetheilt werden. Verrichtung.

431. Gedenkt der Schuldner die Forderung oder die Zuläßigkeit der Betreibung zu bestreiten, so muß er sich hierüber unter vorläufiger Angabe der Gründe, längstens inner der Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage der Mittheilung der Zahlungsaufforderung an zu zählen, bei dem verrichtenden Weibel erklären. Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Ist der Widerspruch gegen den Belauf der Forderung gerichtet, so hat sich der Schuldner darüber Widerspruch. a. des Schuldners.

auszusprechen, bis zu welchem Betrage er dieselbe anerkenne. Der Gläubiger hat in diesem Falle die Wahl, seine Gesammtforderung einzuklagen, oder, sofern der Schuldner den anerkannten Theil der Forderung nicht innerhalb dreißig Tagen, von dem Tage des theilweisen Widerspruchs an zu zählen, bezahlt, für diesen Theil die Betreibung fortzusetzen und die Klagerhebung auf den bestrittenen Theil zu beschränken.

Nimmt der Schuldner die Zahlungsaufforderung gütlich an, so kann der Widerspruch sofort bei der Annahme erklärt und in die Annahmsbescheinigung eingerückt oder aber innerhalb der oben festgesetzten Frist dem Gläubiger durch eine rechtliche Wissenlassung mitgetheilt werden.

432. Die Nichtangabe der Gründe des Widerspruchs soll von dem Richter mit einer Ordnungsstrafe bis auf zwölf Franken und je nach den Umständen mit Verurtheilung in die Kosten des allfällig entstehenden Prozesses (§ 49) geahndet werden, wenn dabei Muthwille des Schuldners zu Tage liegt. Der Weibel hat den Schuldner auf diese Strafbestimmung aufmerksam zu machen.

b. des dritten Besitzers der Pfandsache.

433. Auf dieselbe Weise hat der Dritte, auf dessen Eigenthum der Gläubiger ein Pfandrecht geltend macht, Widerspruch zu erheben, wenn er die Schuld oder das Pfandrecht bestreitet.

Der Widerspruch des dritten Pfandbesitzers hindert bloß die Fortsetzung der Betreibung rücksichtlich der in seinem Besitze befindlichen Gegenstände, nicht aber gegenüber dem Schuldner und bezüglich der übrigen Pfänder.

c. des Bürgen.

434. Endlich ist auch der belangte Bürge, welcher die Schuld bestreiten, oder von den Rechtswohlthaten, welche ihm die Satzung 921 des bernischen und die Art. 2021 ff. und 2026 des französischen Civilgesetzesbuches gewähren, Gebrauch machen will, gehalten, seine dießfällige Erklärung in den in § 431 bestimmten Formen und Fristen anzubringen.

Die Aufschubsfrist in dem Falle der Satzung 921 des bernischen Civilgesetzbuches soll von dem Richter auf einseitiges Begehren der einen oder andern Partei bestimmt und dem Gegner auf amtlichem Wege mitgetheilt werden.

Bestreitet der Schuldner, welcher von dem Bürgen auf vorausgegangenes Aufschubsbegehren belangt wird, die Schuld, so hat der Letztere dem Gläubiger inner dreißig Tagen, von dem Datum des daherigen Weibelzeugnisses an zu zählen, hievon Anzeige zu machen. Der Gläubiger ist auf diese Anzeige hin verpflichtet, den Schuldner zur Anerkennung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, bevor weitere Vorkehren gegen den Bürgen stattfinden dürfen.[1])

Zeugniß des Weibels.

435. Der Weibel soll über die geschehene Verrichtung, die Erklärung des Schuldners und den allfälligen Widerspruch dem Gläubiger sowohl als dem Schuldner Zeugnisse ausstellen. Diese Zeugnisse sind in die Zahlungsaufforderung einzutragen.

---

[1]) Die Wohlthat des Aufschubes fällt unter O. R. weg; Gläubiger muß zuerst den Schuldner und allfällige Pfänder austreiben, 493 und 494 O. R.

Hat der Schuldner auf die Verrichtung keine Erklärung abgegeben, so darf die Zahlungsaufforderung dem Gläubiger nicht vor Ablauf der für die Anbringung des Widerspruches festgesetzten Frist (§ 431) zurückgestellt werden.

436. Durch den Widerspruch wird die Betreibung eingestellt (vergl. jedoch §§ 431 und 433). Der Widerspruch eines Solidarverpflichteten hemmt auch die Betreibung gegen dessen Mitschuldner. Beharrt der Gläubiger auf der Fortsetzung des Verfahrens, so muß er seine Forderung zuvor auf dem Wege des Civilprozesses gerichtlich anerkennen lassen (§ 115 ff.). Wirkung des Widerspruchs.

Wird die Forderung später gegründet erfunden, so ist dieselbe, sofern sie nicht schon früher verzinslich war, vom Tage des Widerspruches hinweg zu fünf vom hundert zinstragend.[1])

437. Wenn jedoch die widersprochene Forderung sich auf eine rechtsförmige und für den Schuldner verbindliche öffentliche Urkunde gründet und nicht bereits durch Grund- oder Faustpfänder hinlänglich gedeckt ist, so kann der Gläubiger von dem Schuldner vor der Anhebung des Prozesses, außer der Rechtsversicherung (§ 51, Buchstabe b), auch die Sicherheitsleistung für die eingeforderte Kapitalsumme nebst allfälligen Zinsen und Folgen fordern. Den öffentlichen Urkunden sind rücksichtlich der Schuldversicherung in dem Landestheile, in welchem die bernische Gesetzgebung in Kraft besteht, die von dem Schuldner nach Satzung 960 C. eigenhändig abgefaßten Obligationen gleichgestellt. Schuldversicherung.

Der Bürge, der bloß eine der in § 434 bezeichneten Rechtswohlthaten in Anspruch nimmt, ist zu keinerlei Sicherheitsleistung verbunden.

438. Bei Forderungen, für welche Pfänder vorhanden sind, darf die Versicherung der Schuld bloß insofern und in dem Maße gefordert werden, als der Gläubiger nachweist, daß der dermalige Werth der Pfandsache zur Deckung der Schuldsumme nicht hinreicht. Dieser Beweis ist bei Grundpfändern durch einen beglaubigten Auszug aus dem Steuerkataster zu führen; bei Faustpfändern hingegen ernennt der Richter auf einseitiges Begehren des Gläubigers einen Sachverständigen zu deren Schätzung.

439. Ist die Forderung bereits durch Bürgschaft versichert, so ist eine nochmalige Sicherheitsleistung nicht nöthig, wenn der Schuldner in der gesetzlichen Frist und Form (§ 53) ein Zeugniß über die Zahlungsfähigkeit der Bürgen auflegt.

440. Außer den oben angeführten Fällen kann sich der Schuldner auch unter den Voraussetzungen der Schuldversicherung widersetzen, unter welchen er nach Mitgabe des § 51, Buchstabe b, der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten enthoben ist.

---

[1]) Es ist sehr zu bezweifeln, ob diese beiden Bestimmungen von § 436 von 1883 an noch Geltung behalten. Art. 163 O. R. gibt dem Gläubiger die Befugniß, von einem Solidarverpflichteten mit seiner Forderung ab- und auf einen andern überzuspringen; der dort gebrauchte Ausdruck: fordern ist = wirksam fordern = einklagen; daß der Widerspruch eines Solidarverpflichteten einen nicht Beklagten zinsfällig machen könne, ist wohl mit Art. 165 nicht in Einklang zu bringen; nach 117 u. 119 O. R. bewirkt formlose Mahnung Verzinslichkeit.

441. In Betreff des Verfahrens, der Fristen, der Art und Weise der Sicherheitsleistung und der Folgen der Säumniß kommen bei der Schuldversicherung die Bestimmungen der §§ 52—55 zur Anwendung; jedoch soll, wenn in demselben Geschäfte die Sicherheitsleistung für die Schuld und die Prozeßkosten verlangt wird, dießfalls nur ein Verfahren stattfinden.

Folgen der Unterlassung des Widerspruchs.

442. Unterläßt der Verpflichtete, inner der festgesetzten Frist (§ 431) gegen die Zulässigkeit der Betreibung Einspruch zu erheben, so tritt die Vollziehung ein.

Dem Schuldner, welcher in Folge der Unterlassung des Widerspruchs zur Zahlung gezwungen worden, bleibt jedoch das Recht vorbehalten, das Bezahlte als Nichtschuld zurückzufordern, wenn er den Beweis leistet, daß die Schuld nicht gegründet gewesen oder daß er dieselbe wiederholt bezahlt habe. [1])

Die Rückforderungsklage muß innerhalb sechs Monaten, von dem Datum der Bezahlung hinweg zu rechnen, angebracht werden, und der Schuldner hat zuvor für die Kosten des daherigen Prozesses Sicherheit zu leisten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vollziehung. [2])

Erste Abtheilung.

Von der Auswirkung des Vollziehungsbefehls und dem nachträglichen Widerspruche.

Bedingungen der Ertheilung des Vollziehungsbefehls.

443. Die Vollziehung wird von dem Richter bewilligt, wenn die Schuld entweder durch ein rechtskräftiges Urtheil oder durch einen Titel, dem das Gesetz dieselbe Kraft beilegt [3]), anerkannt oder auf die vorausgegangene Zahlungsaufforderung unwidersprochen geblieben ist. [4])

444. Die Bewilligung des Vollziehungsbefehls findet auf das einseitige Ansuchen des Gläubigers statt; der Richter hat jedoch bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit vorher zu prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Vollziehung vorhanden seien.

445. Hat in der Sache eine Zahlungsaufforderung stattgefunden, so wird der Vollziehungsbefehl mit den Worten: „die Vollziehung bewilligt" und unter Beisetzung des Datums in das Hauptdoppel derselben eingetragen; wird hingegen der Vollziehungsbefehl gestützt auf einen andern Titel nachgesucht, so ist derselbe besonders auszufertigen und soll enthalten: die Namen des Gläubigers und

---

[1]) Vgl. Satz. 1013 C., sowie 72 ff. O. R.

[2]) Ueber Wechselexekution vgl. §§ 96 ff. W. O.; über Vollziehung gegen Eisenbahnen s. B. Ges. vom 24. Juni 1874, pag. 227—234.

[3]) Anm. zu § 390 P.; ferner § 97 W. O., zweites Alinea.

[4]) Oder durch das Gesetz selbst als sogleich exequirbar erklärt wird, wie rückständige Steuern, § 57 Ges. vom 15. März 1856; Schenkungsabgaben §§ 15, 27, 28 Ges. vom 26. Mai 1864.

des Schuldners; die Angabe des Aktes, auf welchen gestützt die Vollziehung bewilligt worden; den Betrag der Schuldsumme; die Bezeichnung der allfälligen Pfänder, nach § 428, Zahl 4; in dem in § 416 vorgesehenen Falle die Verzeigung eines Domizils, und endlich das Datum und die Unterschrift des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten.

446. Bezweckt das Verfahren die Verwirklichung des dinglichen Rechtes auf bereits bestehende Pfänder, so soll der Vollziehungsbefehl überdieß in jedem Falle die Anzeige enthalten, daß, wenn inner den gesetzlichen Fristen (§§ 447 und 490) weder ein nachträglicher Widerspruch noch die Bezahlung erfolge, die Vergantung stattfinden werde.

447. Wenigstens vier Tage vor der Ausführung muß der Vollziehungsbefehl dem Schuldner und dem allfälligen dritten Besitzer der Pfandsache durch den Weibel angekündigt werden. Ankündigung des Vollziehungsbefehls.

Diese Ankündigung geschieht, wenn ein besonderer Vollziehungsbefehl ausgefertigt worden, nach Anleitung des § 430 mittelst Zustellung eines Doppels; falls aber eine Zahlungsaufforderung vorausgegangen, bloß mündlich, unter Zurücklassung eines Zeugnisses über die stattgefundene Verrichtung zu Handen des Schuldners.

448. Es bleibt dem Schuldner freigestellt, sofort bei der Ankündigung des Vollziehungsbefehls dem Weibel Pfänder zu verzeigen; die Gantzeit hebt jedoch in diesem Falle erst nach Verfluß der in § 447 bestimmten viertägigen Frist zu laufen an. Der Weibel hat den Schuldner bei der Mittheilung des Vollziehungsbefehls auf diese Vorschrift aufmerksam zu machen.

449. Unter den folgenden Voraussetzungen ist der Schuldner berechtigt, auf die Mittheilung des Vollziehungsbefehls wider dessen Ausführung nachträglich Einspruch zu erheben: Nachträglicher Widerspruch.

1) bei einem Vollziehungsbefehl, der sich auf eine unwidersprochen gebliebene Zahlungsaufforderung gründet:
   a. wenn ihm die Zahlungsaufforderung nicht persönlich mitgetheilt worden und er auf Begehren den Eid leistet, daß dieselbe ihm gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihm unmöglich gewesen wäre, die Schuld nach § 431 ff. zu bestreiten;
   b. wenn er durch erhebliche Hindernisse, wie Krankheit, Militärdienst u. s. w., abgehalten worden, das Betreibungsverfahren inner der gesetzlichen Frist zu hemmen;
2) abgesehen von dem Titel, auf welchen der Vollziehungsbefehl ertheilt worden:
   a. wenn die gesetzlichen Bedingungen der Vollziehung fehlen, und
   b. wenn er nach Vorschrift des § 401 darthun kann, daß die ihm obgelegene Verbindlichkeit seit der Erlassung des Aktes, auf welchen sich der Vollziehungsbefehl gründet, ganz oder theilweise dahin gefallen sei, und der allfällig eingetretenen Verminderung nicht Rechnung getragen worden.

450. Der Schuldner, welcher aus einem der oben angegebenen Gründe die Ausführung des Vollziehungsbefehls zu hemmen beab- Verfahren.

sichtigt, hat dießfalls das in § 402 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen. Weist der Schuldner das Vorhandensein eines der oben angeführten Gründe nach, so ist er, in den unter Zahl 1 angeführten Fällen, unter Suspension der Kosten bis zum Entscheide in der Hauptsache, wieder in den vorigen Stand einzusetzen; in den unter Zahl 2 angeführten Fällen aber soll der Vollziehungsbefehl kassirt oder im Falle einer bloßen Ueberforderung auf die richtig befundene Schuldsumme beschränkt, und, je nach der Lage der Sache (§ 49), der Gläubiger in die Kosten verurtheilt werden.

Wird hingegen die Einwendung des Schuldners ungegründet erfunden, so treffen ihn die in § 403 bestimmten Folgen.

Ausnahmen. 451. Wenn der Umstand, der es dem Schuldner unmöglich gemacht hat, die Zahlungsaufforderung rechtzeitig zu widersprechen, ihn auch verhindert, den nachträglichen Widerspruch anzubringen, oder wenn er in einem der unter Zahl 2 des § 449 angeführten Fälle durch einen der unter Zahl 1 angegebenen Gründe an seiner Rechtsbesorgung verhindert wurde, so ist dieses seinem Rechte unschädlich. In diesem Falle hat der Schuldner inner der Frist von vier Tagen, von dem Tage an zu zählen, an welchem er von der Betreibung rechtliche Kenntniß erhalten oder an welchem das Hinderniß weggefallen, das in § 450 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten, und es kommen überhaupt für die Erledigung der Sache die Bestimmungen des angeführten Paragraphen zur Anwendung.

452. Ist Jemand auf dem Ediktalwege betrieben worden (§ 413, 2. Satz), so kömmt ihm die Geltendmachung der in den §§ 449 und 450 vorgesehenen Rechte, so weit es der dermalige Zustand der Sache erlaubt, während Jahresfrist, von der Bekanntmachung der ersten Betreibungsvorkehr durch das amtliche Blatt an gerechnet, zu.

453. Im Uebrigen kann die Fortsetzung der Betreibung von dem Schuldner, nach stattgefundener rechtsverbindlicher Ankündigung des Vollziehungsbefehls, nur in dem Falle gehindert werden, wenn er sofort durch Urkunden den Beweis leistet, daß er seither die Schuld bezahlt oder daß der Gläubiger ihm die Verbindlichkeit erlassen oder eine weitere Zahlungsfrist gestattet habe. Rücksichtlich des daherigen Verfahrens kommen die Vorschriften der §§ 407 und 408 zur Anwendung. [1])

Zweite Abtheilung.

Von der Pfändung.

Allgemeine Bestimmungen. 454. Erfolgt während der in § 447 bestimmten Frist weder ein nachträglicher Widerspruch, noch die Bezahlung der Schuld, so ist der Gläubiger berechtigt, dem Schuldner durch den Weibel Bezahlung oder Pfänder abfordern zu lassen. Dem Schuldner soll hierbei der Vollziehungsbefehl vorgewiesen werden.

---

[1]) Proj.: der Richter darf die Kassationsladung nur gegen Vorlegung von urkundlichen Beweisen der Kassationsgründe und gegen Kaution bewilligen.

Hat der Weibel mehrere Vollziehungsbefehle von einem oder mehrern Gläubigern wider denselben Schuldner in Handen, so soll er die Pfändung für Alle gemeinschaftlich in einem Verfahren vornehmen.

Der Gläubiger ist befugt, der Pfändung beizuwohnen oder sich bei derselben vertreten zu lassen; der Bevollmächtigte kann jedoch nicht zur Beiwohnung gezwungen werden.

455. Besteht für die betreffende Forderung bereits in Hinsicht auf bestimmte Gegenstände ein Pfandrecht, dessen Geltendmachung durch das Vollziehungsverfahren bezweckt wird, so findet die in den obigen Paragraphen vorgeschriebene Abforderung von Pfändern nicht statt, sondern es vertritt die Ankündigung des Vollziehungsbefehls nach Inhalt der §§ 445 und 446 die Stelle einer förmlichen Pfändung. Ausnahme.

Ist die Pfandsache nicht bereits geschätzt, so hat jedoch der Weibel, wenn es Fahrhabe betrifft, vor Ausschreibung der Versteigerung für deren Schatzung zu sorgen, bei Liegenschaften aber auf dem Vollziehungsbefehle die Schatzung des Steuerkatasters anzumerken.

456. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Weibel auf Begehren Zimmer und Behältnisse zu öffnen, und ihm allfällig außer dem Hause befindliches Eigenthum zu verzeigen. Verpflichtungen des Schuldners.

457. Die Beurtheilung der Zulänglichkeit von Pfändern, die der Schuldner etwa freiwillig anbietet, kömmt dem Gläubiger oder seinem Bevollmächtigten und, falls der Erstere bei der Pfändung nicht vertreten ist, dem Weibel zu. Werden die angebotenen Pfänder nicht annehmbar gefunden, oder bezeichnet der Schuldner selbst keine solchen, so hat der Weibel zunächst solche Sachen aufzuschreiben, auf denen sich, nach seinem Dafürhalten, der Gläubiger am sichersten bezahlt machen kann. Der Weibel hat jedoch nicht mehr Pfänder zu nehmen, als voraussichtlich zur Befriedigung des Gläubigers nöthig ist, und es dürfen auch die Gegenstände, deren der Gepfändete zur Betreibung seines Berufes oder seiner Haus- und Güterwirthschaft bedarf, erst dann genommen werden, wenn andere pfandbare Sachen nicht vorhanden sind. Ausführung der Pfändung.

458. Befinden sich die gepfändeten Gegenstände außer dem Amtskreise des mit der Pfändung betrauten Weibels, so soll dieser die Beschreibung und Würdigung derselben, sowie die Anordnung der gesetzlichen Sicherungsmaßregeln (§ 477 ff.), von Amtswegen durch Vermittlung des zuständigen Weibels vornehmen lassen.

459. Finden sich keine oder nicht so viele Pfänder[1]) vor, als zur Deckung der Forderung nöthig erscheint, so soll der Weibel dieses bemerken und in dem letztern Falle überdieß bescheinigen, daß alles Pfandbare aufgeschrieben worden und nicht ein Mehreres vorhanden sei.

460. Wenn ein Gläubiger vermuthet, der Schuldner habe Vermögensgegenstände bei Seite geschafft oder dem Weibel verheimlicht, Manifestation.

---

[1]) Hiezu gehört auch das Guthaben eines Kollektivgesellschafters an der Societät, 569 und 574 O. R., pag. 426 u. 427.

so kann er ihn sowohl, als die Personen, welche ihm dabei behülflich gewesen, hierüber zur Manifestation anhalten.

Die Kosten des Manifestationsverfahrens werden, falls dasselbe zu einem günstigen Resultate führt, zu den Betreibungskosten des betreffenden Gläubigers geschlagen; im entgegengesetzten Falle aber ist der Gläubiger gegen den Schuldner in die Kosten zu verurtheilen. Der Schuldner darf sich jedoch bei der Manifestationsverhandlung keines Anwaltes bedienen.

Weigerung des Schuldners.

461. Wird die Oeffnung der Gemächer und Behältnisse verweigert, so ist das Pfändungspersonal berechtigt, dieselben unter Zuziehung eines Gemeindebeamten öffnen zu lassen.

Wird der Pfändung thätlicher Widerstand entgegengesetzt, so hat der Weibel, wenn er es nöthig erachtet, einen einstweiligen Hüter zu bestellen, um die Beiseiteschaffung der Sachen des Schuldners zu verhindern, und dem Einwohnergemeinderathspräsidenten des Ortes oder dem Regierungsstatthalter sofort von dem Vorfalle Anzeige zu machen.

Der hierum angegangene Beamte hat dem Weibel auf die Vorlage der die Pfändung rechtfertigenden Aktenstücke sofort die nöthige polizeiliche Hülfe zu bewilligen; der Schuldner aber soll wegen seines Widerstandes dem Strafrichter überwiesen werden.

Abwesenheit.

462. Ist der Schuldner abwesend, so wird die Pfändung im Beisein des Ehegatten oder der Hausgenossen desselben vorgenommen. Ist die Wohnung verschlossen und findet sich Niemand für den Schuldner, der zur Oeffnung bereit ist, so soll ein Gemeindebeamter herbeigerufen und die Gemächer und Behältnisse in dessen Gegenwart geöffnet werden.

Verzeichnung und Schätzung der gepfändeten Gegenstände.

463. Der Weibel hat über die ganze Verhandlung ein Verbal abzufassen, welches, außer den besonders vorgeschriebenen Formalitäten, in jedem Falle enthalten soll: die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände; den Namen des Hüters, wenn ein solcher bestellt worden; das Datum und die Unterschriften des Weibels, des Hüters und der bei der Pfändung zugegen gewesenen Personen. Bei der Beschreibung gepfändeter Fahrhabe hat der Weibel auch den Werth, den er jedem Gegenstande beilegt, anzugeben; bei Liegenschaften aber die Schatzung des Steuerkatasters beizufügen.

Auf Verlangen des Schuldners soll ihm von dem Pfändungsverbal eine Abschrift zugefertigt werden.

464. Erfordert die Schatzung der gepfändeten Gegenstände besondere Kunst- und Fachkenntnisse, so soll der Weibel hiefür einen Sachverständigen beiziehen.

a. Waaren u. s. w.

465. Gepfändete Waaren sollen, je nach ihrer Beschaffenheit, abgewogen, gemessen oder geeicht werden.

Das Gold- oder Silberwerk wird nach der Zahl der Stücke und nach seinem Gehalte verzeichnet und abgewogen.

Hat sich baares Geld vorgefunden, so ist dasselbe nach der Art und Menge der vorhandenen Münzsorten zu bezeichnen.

b. Liegenschaften.

466. Die Liegenschaften sind, unter Hinweisung auf den Kataster, nach ihrer Benennung, der Art der Bewirthschaftung, dem

Flächenhalte und den Begrenzungen zu beschreiben. Auch ist der Schuldner zur Angabe seines Eigenthumstitels und zur Auslieferung allfälliger hierauf bezüglicher Urkunden aufzufordern. In dem Pfändungsverbal soll bescheinigt werden, daß diese Aufforderung stattgefunden habe.

467. Die Pfändung von Forderungen oder von Fahrhabe, die hinter einem Dritten liegt, geschieht, indem sowohl dem Gepfändeten, als dem dritten Schuldner oder Inhaber der gepfändeten Sachen von der Pfändung Kenntniß gegeben wird. c. Forderungen und Sachen, die in den Händen eines Dritten liegen

Die Anzeige findet in der Form einer schriftlichen Wissenlassung statt. Dem Gepfändeten wird jedoch keine nochmalige Mittheilung gemacht, wenn er die betreffenden Gegenstände freiwillig als Pfand gegeben oder bei der Pfändung zugegen war. Durch die Mittheilung wird das Recht des dritten Schuldners oder Inhabers eingestellt, an den Gepfändeten gültig Bezahlung leisten oder die hinter ihm liegenden Sachen, ohne Einwilligung des Gläubigers, an denselben ausliefern zu können.

468. Bei der Ankündigung der Pfändung an den Gepfändeten hat der Weibel diesen gleichzeitig aufzufordern, den Betrag der gepfändeten Forderung oder die Art und Menge der hinter dem Dritten liegenden Gegenstände anzugeben.

469. Deßgleichen hat der Weibel auch den dritten Schuldner oder Inhaber bei der Mittheilung der an denselben gerichteten Wissenlassung aufzufordern, ihm den Betrag der Forderung anzugeben oder die dem Gepfändeten zustehenden Gegenstände zu verzeigen.

Der Weibel soll die Erklärung des Drittmannes in sein Zeugniß aufnehmen, und, falls es sich um die Pfändung von Fahrhabe handelt und der Dritte zu deren Aushändigung erbötig ist, dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift verzeichnen und schätzen.

470. Sind Gegenstände gepfändet worden, auf welchen bereits erworbene Pfandrechte haften, so sollen diese in dem Pfändungsverbale angezeigt und bei Berechnung der Zulänglichkeit der Pfänder (§ 457) in Anschlag gebracht werden. Ebenso muß in demselben von allfälligen anderweitigen Rechtsansprüchen Dritter Meldung gethan werden, wie z. B. namentlich, wenn vorgegeben wird, die mit Beschlag belegten Sachen seien nicht Eigenthum des Gepfändeten. Anzeige von Drittmannsrechten.

Der Weibel hat von Amteswegen darauf zu achten, daß diesen Vorschriften Folge geleistet werde.

471. Von der Pfändung sind die nachbeschriebenen Gegenstände ausgenommen: Gegenstände, die von der Pfändung befreit sind.

1) die öffentlichen Sachen und Gegenstände, die für kirchliche oder Schulzwecke bestimmt sind;
2) die zur ordentlichen Bekleidung erforderlichen Kleider und die nöthigen Betten der Gepfändeten und ihrer bei ihnen wohnenden Kinder;
3) die Gebet-, Schul- und Kirchenbücher der Gepfändeten und ihrer Kinder;
4) die zur Ausrüstung militärpflichtiger Personen gehörenden Sachen;

5) die Bücher, die der Gepfändete für die Ausübung seines Berufes nöthig hat, bis zu dem Werthe von Fr. 72 Rp. 46 nach seiner Auswahl;
6) die Maschinen und Instrumente, welcher der Gepfändete zum Unterrichte in Künsten und Wissenschaften oder zu ihrer Ausübung bedarf, bis zu dem Betrage einer gleichen Summe und nach seiner eigenen Wahl;
7) die zu der persönlichen Beschäftigung eines Handwerkes erforderlichen Werkzeuge, nach der Bestimmung von Zahl 5;
8) die zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie nöthigen gewöhnlichen Lebensmittel auf die Dauer eines Monats;
9) das nöthige Koch- und Tischgeschirr;
10) zwei Ziegen, mit Stroh und Fütterung zur Besorgung und zum Unterhalte dieser Thiere auf einen Monat oder, falls der Schuldner keine Ziegen, wohl aber eine oder mehrere Kühe besitzt und diese versteigert werden, ein Betrag von Fr. 72 Rp. 46 von dem daherigen Erlöse.

Der Gepfändete darf jedoch nur von einer der unter den Zahlen 5, 6, 7 und 10 enthaltenen Ausnahmsbestimmungen Gebrauch machen, wenn er auch in Rücksicht auf seine Berufsverhältnisse und den Bestand seines Vermögens mehrere der aufgezählten Ausnahmen für sich anrufen könnte.

Ausnahmsweise ist jedoch der Vermiether einer Wohnung zur Beschlagnahme der unter den Zahlen 5, 6, 7, 9 und 10 bezeichneten Gegenstände, nach Mitgabe der §§ 643 ff., berechtigt.

Pfändung von Alimenten, Pensionen rc.

472. Ferner sind ordentlicher Weise der Pfändung nicht unterworfen:
1) gerichtlich zuerkannte Alimentationsgelder;
2) Geldsummen und Gegenstände, die durch Schenkung oder letzte Willensverordnung als frei von jeder Beschlagnahme erklärt worden, sofern der Schuldner nicht der vermuthliche Erbe des Schenkers oder Testirers war;
3) die Geldsummen und Pensionen, welche dem Schuldner von dritten Personen zu seinem und seiner Familie Unterhalt zugesichert worden, unter der letztangehängten Einschränkung und abgesehen davon, ob der Schenkungsakt oder das Testament sie als frei von der Pfändung erklärt oder nicht;
4) die Entschädigungen, welche dem Schuldner aus Grund erlittener Körperverletzungen zugesichert worden.[1])

Die in diesem Artikel bezeichneten Vermögensrechte können jedoch immerhin gepfändet werden für Forderungen wegen schuldiger Verpflegung oder gelieferter Lebensmittel, sowie für Schulden, welche erst seit der Zusicherung oder dem Anfalle des befreiten Gegenstandes entstanden sind.

Pensionen.

473. Die von der Eidgenossenschaft[2]) oder von dem Kanton ausgesetzten Pensionen für Invaliden können bloß gepfändet werden:

---

[1]) So auch Fabrikges. von 1881, Art. 7, pag. 291.

[2]) „Es ist nicht gestattet, eine Pension zu pfänden oder sonst gegen den Willen des Berechtigten zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden" (Bundesgesetz über die Pensionen vom 13. Nov. 1874, Art. 18, Al. 2).

zu einem Fünftel, wenn die jährliche Pension sich nicht über Fr. 1014 Rp. 49 beläuft; zu einem Viertel bis auf Fr. 2173 Rp. 91, und zu einem Drittel bei höhern Pensionen; alles bis zur völligen Tilgung der Schuld.

Die Pfändung eines solchen Forderungsrechtes hat die Wirkung, daß der gepfändete Theil der Pension dem Gläubiger jeweilen, so wie derselbe verfallen ist, bis zur Tilgung seiner Ansprache ausbezahlt wird; die Versteigerung der Forderung ist hingegen nicht zulässig.

474. Liegenschaften, die bereits in einem Pfandverbande begriffen sind, dürfen, so lange sie sich in dem Besitze desselben Eigenthümers befinden, ohne Einwilligung des betreffenden Pfandgläubigers, bei Folge der Nichtigkeit, nicht stückweise auf die Gant gebracht werden; den Fall ausgenommen, wo es sich um die Geltendmachung eines ältern auf einem Theile derselben haftenden Pfandrechtes handelt. Verbot der Zerstückelung bereits bestehender Pfänder.

475. Endlich dürfen Sachen, die nach der Bestimmung des Gesetzes als Zugehörden unbeweglicher Güter in Betracht kommen, nicht von diesen getrennt gepfändet werden. Zugehörden von Immobilien.

Ausnahmsweise ist die Pfändung der hängenden Früchte eines Grundstückes zugelassen; jedoch nicht früher als in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife. Ueberdieß bleiben hierbei, so lange die Früchte von dem Grundstücke nicht getrennt sind, die Rechte der Pfandgläubiger[1]) und, vorkommenden Falls, des Verpächters vorbehalten.

476. Glaubt der Schuldner, es sei bei Ausführung der Pfändung den obigen Ausnahmebestimmungen (§§ 457, 471 bis 475) zuwidergehandelt worden, so kann er innerhalb der Nothfrist von acht Tagen, von dem Datum der Pfändung an zu zählen, seine dießfällige Beschwerde bei dem zuständigen Richter (§ 405) anbringen, welcher nach amtlicher Untersuchung der Sache und allfälligen Einvernahmen des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten über die Zulässigkeit der Pfändung, sowie über die Frage, wer die daherigen Kosten zu tragen habe, endlich entscheidet. Verfahren bei Streitigkeiten über die Ausdehnung der Pfandnahme.

477. Bei der Pfändung von Fahrhabe können die gepfändeten Gegenstände, je nach den Umständen, mit oder ohne Bestellung eines Hüters, in dem Besitze des Schuldners gelassen oder hinter einen Dritten in Verwahrung gelegt (sequestrirt) werden. Sicherungsmaßregeln. a. bei Fahrhabe.

Die Hinterlegung bei einem Dritten darf jedoch nicht stattfinden, sobald der Schuldner einen Hüter bestellt, der, nach der Ansicht des Weibels, die erforderliche Sicherheit darbietet und sich verpflichtet, dafür gut zu stehen, daß die gepfändeten Gegenstände nicht bei Seite geschafft, oder veräußert werden. Macht der Gepfändete von diesem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Weibel von sich aus einen Hüter bestellen, oder, wenn dieses nicht sachgemäß erscheint und der Gegenstand der Art ist, daß er sich leicht an einen andern Ort bringen

[1]) Vgl. Satz. 487 C.

läßt, die gepfändeten Sachen hinter sich nehmen, oder hinter einen Drittmann in Verwahrung legen lassen.

In dem Pfändungsverbale soll stets angemerkt werden, welche Sicherungsmaßregeln stattgefunden haben. Ist ein Hüter bestellt worden, so hat der Weibel diesem eine Abschrift des Pfändungsverbals zuzustellen.

b. wenn Geld oder Silberzeug gepfändet worden.

478. Hat sich bei der Pfändung baares Geld vorgefunden, so soll dasselbe dem Gläubiger, so weit zur Bezahlung seiner Forderung und Folgen nöthig, ausgeliefert werden. Ist Gold- oder Silberzeug gepfändet worden, soll dasselbe stets von dem Weibel in Verwahrung genommen oder an einem sichern Orte hinterlegt werden.

c. bei Liegenschaften.

479. Die Pfändung unbeweglicher Güter wird auf dem Grundbuchbüreau des Bezirks, in welchem die Pfandgegenstände liegen, in einer hierzu bestimmten Kontrolle angemerkt.

Der Weibel ist zu diesem Ende verpflichtet, dem Grundbuchführer inner acht Tagen, vom dem Datum der Pfändung an zu zählen, eine Abschrift des Pfändungsverbals zuzustellen oder zu übersenden. Der Grundbuchführer hat die erhaltenen Abschriften zu sammeln und den Empfang und die Kontrollirung auf dem Original zu bescheinigen.

Allfällige nachgehende Pfändungen sind ebenfalls in der Kontrolle des Grundbuchbüreaus anzumerken.

Werden Pfandrechte geltend gemacht, welche bereits in den Grundbüchern eingetragen sind, so soll jedoch die Mittheilung der Pfändung an den Grundbuchführer und die oben vorgeschriebene Anmerkung unterbleiben.

480. Die Anmerkung einer Pfändung von Liegenschaften erlischt, wenn nicht inner der Frist von zwei Jahren, von dem Datum der Pfändung an zu zählen, die Vergantung stattfindet (§ 425).

Außerdem ist der Schuldner berechtigt, auf die Vorweisung der Betreibungsakten und einer Erklärung des Gläubigers über die Bezahlung der Schuld oder die Entlastung der Pfänder, jederzeit die Auslöschung der Anmerkung zu verlangen.

Der Grundbuchführer hat bei der Nachschlagung der Grundbücher in Beziehung auf Veräußerungs- oder Verpfändungsverträge u. dgl. auch die Pfändungskontrole auf zwei Jahre, von dem Datum des Vertragsschlusses zurückzuzählen, zu durchgehen und allfällige in derselben vorkommende Aufhaftungen in sein Zeugniß aufzunehmen.

Bestellung des Hüters.

481. Es ist untersagt, den Gläubiger, auf dessen Begehren die Pfändung erfolgt, seinen Ehegatten oder seine Verwandten und Verschwägerten in den durch die §§ 220, Zahl 3, und 222, Zahl 1 bezeichneten Graden als Hüter oder Aufbewahrer zu bestellen.

Dagegen können die Verwandten und Verschwägerten der Gepfändeten und, mit Einwilligung des Gläubigers, auch der Gepfändete selbst als Hüter ernannt werden.

Pflichten des Hüters.

482. Der mit der Bewachung oder Hütung beauftragte Dritte hat die ihm zur Beaufsichtigung oder Bewachung übergebenen Gegenstände bis zum Steigerungstage, und, wenn Liegenschaften gepfändet worden, bis zum Ablaufe der für die Eingabe von Nachgeboten be-

stimmten Frist oder, vorkommenden Falls, bis zur Nachsteigerung zu verwalten, wenn nöthig unter Mitwirkung des Weibels, für den Anbau der Grundstücke und, falls die Früchte mitgepfändet worden, für die Einsammlung dieser letztern zu sorgen, und überhaupt Alles zu thun, was zu der Erhaltung und ordentlichen Benutzung der betreffenden Gegenstände erforderlich erscheint.

483. Der Hüter darf sich jedoch weder der gepfändeten Sachen selbst bedienen noch dieselben vermiethen oder ausleihen, bei Folge des Schadenersatzes und des Verlustes seiner Hütungsgebühren. Auch ist er in jedem Falle gehalten, den Nutzen, den die gepfändeten Sachen in der Zeit, während welcher sie unter seiner Aufsicht gestanden, abgeworfen haben, dem Weibel abzuliefern.

Die Kosten für die Besorgung der Pfandsache sind von dem Gläubiger vorzuschießen; dieser ist aber berechtigt, sich für dieselben vor allen andern Ansprachen aus dem Erlöse bezahlt zu machen.

484. Die während der Verwahrung oder Bewachung der gepfändeten Gegenstände nöthigen Arbeiten, Einsammlung von Früchten u. s. w., sind dem Gepfändeten zu übertragen, wenn sich derselbe hierzu bereit zeigt; der Weibel hat jedoch stets für die gehörige Verwahrung der etwa eingesammelten Früchte zu sorgen. Lehnt der Gepfändete die Verrichtung der Arbeit ab, so hat der Weibel den Hüter oder einen beliebigen Dritten mit derselben zu beauftragen.

485. Der Hüter oder Aufbewahrer ist den Betheiligten für jeden Schaden verantwortlich, der ihnen durch seine Gefährde oder Nachlässigkeit erwächst. Läßt sich derselbe eine strafbare Handlung zu Schulden kommen, so bleiben überdieß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorbehalten.

Strafbestimmungen. 1) Widersetzlichkeit gegen den Hüter.

486. Widersetzlichkeiten gegen die Einsetzung des Hüters oder Aufbewahrers oder gegen die Ausübung ihrer Obliegenheiten werden gleich bestraft, wie die Verhinderung der Pfändung.

2) Beiseitschaffung, Verpfändung 2c.

487. Wer sein pfandbares Vermögen verheimlicht, wissentlich fremdes Eigenthum als Pfand verzeigt, gepfändete Gegenstände bei Seite schafft oder unbefugt und zum Nachtheil der Gläubiger veräußert oder verpfändet, oder wissentlich zu ihrer Beseitschaffung, Veräußerung oder Verpfändung Hand bietet, wird nach Inhalt der einschlagenden Strafgesetze[1]) bestraft und überdieß zum Schadenersatze gegen die Gläubiger verurtheilt[2]); den Fall ausgenommen, wo ein

---

[1]) Siehe namentlich § 5 des Ges. wider die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner vom 26. Mai 1848 und Str. G. B. die folgenden Paragraphen, bes. § 230.

[2]) Str. G. B. § 224: „Des betrügerischen Geltstages ist schuldig, wer vor oder nach der gegen ihn erfolgten Geltstagserkennung in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, betrügerische Handlungen vornimmt, namentlich:
wer sein den Gläubigern verfangenes Vermögen oder einzelne Theile desselben bei Seite schafft oder sonst der Vermögensmasse entzieht;
wer zum Nachtheil seiner Gläubiger unrichtige Schuldbekenntnisse oder Quittungen ausstellt;
wer zur Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, einzelne Gläubiger oder andere Personen durch Abtretung von Vermögensstücken unter ihrem wahren Werthe, Antedatirung von Schuldtiteln,

Manifestationsverfahren stattgefunden und der Schuldner hier sein Vermögen wieder verzeigt hat.

Auch ist jede Veräußerung, Verpfändung oder Verpachtung nach stattgefundener Sequestration, Bestellung eines Hüters oder Eintragung der Pfändung auf dem Hypothekenbüreau (§§ 477—479) den Rechten der Gläubiger unnachtheilig; die Fälle ausgenommen, wo gepfändete Fahrhabe ohne Einsprache dieser letztern an einer durch das amtliche Blatt bekannten öffentlichen Steigerung oder auf öffentlichem Markte veräußert und wirklich übergeben worden ist. In den angeführten Ausnahmefällen findet jedoch die in dem ersten Satze ausgesprochene Strafdrohung und Verpflichtung zum Schadenersatze gegen den Gepfändeten und dessen allfällige Mitschuldigen nichts desto weniger ihre Anwendung.[1])

Verfahren bei nachgehenden Exekutionen.

488. Findet der mit der Pfändung beauftragte Weibel, daß die Vermögensmasse des Schuldners bereits von Seite eines andern Gläubigers gepfändet worden, so hat er die nachgehende Pfändung auf demselben anzumerken, dem Schuldner hievon Anzeige zu machen und dem Gläubiger eine Abschrift des Verzeichnisses der gepfändeten Gegenstände, unter Anzeige der vorhergehenden Pfändungen zuzufertigen. Der Weibel soll überdieß das frühere Pfändungsverbal mit dem Bestande des Vermögens des Schuldners vergleichen und die nachgehende Pfändung auch auf die etwa verschont gebliebenen Gegenstände ausdehnen.

489. Die Anmerkung einer nachgehenden Pfändung hat in dem Kantonstheile, welcher unter der französischen Civilgesetzgebung steht, die Wirkung, daß der Werth der gepfändeten Gegenstände den Gläubigern, welche die frühere Pfändung veranlaßt haben, nicht ausgeliefert werden darf, bevor die Vertheilung des Erlöses nach Vor-

---

durch Verschaffung neuer dem Rang nach besser berechtiger Forderungstitel, Errichtung von Pfandrechten widerrechtlich begünstigt oder planmäßig Gläubiger von einem mindern Rang vor solchen, die im Geltstage einen bevorzugtern Rang haben würden, befriedigt;

wer unter falschen Vorspiegelungen über den Stand seines Vermögens neue Schuldverbindlichkeiten eingegangen ist, zu deren Erfüllung er keine gegründete Hoffnung haben konnte u. dgl."

Str. G. B. § 228: „Die Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch mit den Vorschriften des Art. 224 vorgenommen werden, sollen, wenn unter den obwaltenden Umständen alle Betheiligten deren Unredlichkeit bei einiger Aufmerksamkeit einsehen konnten, nichtig erklärt werden.

„Die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Handelsgesetze bleiben vorbehalten."

Str. G. B. § 230: „Wenn der Angeschuldigte vor oder bei dem allfällig stattgehabten Manifestationsverfahren alle bei Seite geschafften Gegenstände herausgibt oder unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse berichtigt, so findet in allen in diesem Titel vorgesehenen Fällen keine Strafverfolgung statt, insoferne aus der Unredlichkeit des Angeschuldigten nicht schon Nachtheil entstanden ist (§§ 460, 487 u. 596 V. V.; vgl. §§ 503 u. 598 V. V.).

„Die Bestimmungen der in Kraft bestehenden Handelsgesetze bleiben vorbehalten."

[1]) 137 und 202, Al. 2 O. R. geben es mit, daß die in § 487 normirte Paulianische Klage auch civiliter angebracht werden könne; über ihren Thatbestand entscheidet freies Ermessen des Richters.

schrift der vierten Abtheilung dieses Abschnittes festgestellt ist; in dem alten Kantonstheile hingegen gibt die nachgehende Pfändung dem Gläubiger bloß ein Recht auf den sich bei der Vergantung etwa erzeigenden Mehrwerth.

Dritte Abtheilung.

Von der Vergantung.[1])

490. Wenn innerhalb der Frist von vierzehn Tagen bei Fahrhabe oder hängenden Früchten[2]) und von drei Monaten bei Liegenschaften die betreibenden Gläubiger für ihre Forderungen nicht befriedigt werden, so können sie die Vergantung der Pfänder veranstalten. Frist.

Die Frist hebt bei Pfändern, die auf dem Wege der Betreibung erworben worden, mit dem Tage der stattgefundenen Pfändung, bei der Geltendmachung bereits bestehender Pfandrechte (§ 446) aber vier Tage nach Ankündigung des Vollziehungsbefehls zu laufen an (vergl. jedoch § 448).

491. Werden Liegenschaften und Fahrhabe gleichzeitig gepfändet, so kann die Versteigerung erst nach Ablauf der ordentlichen Gantfrist von drei Monaten stattfinden.

492. Sind Sachen gepfändet worden, die am wachsenden Schaden liegen, so können dieselben, wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde, mit Bewilligung des Richters in einer kürzern Frist versteigert werden; der Versteigerung muß jedoch immer eine Publikation vorausgehen. Sachen, die am wachsenden Schaden liegen.

493. Die Vergantung kann von jedem Gläubiger veranstaltet werden, der in Rücksicht auf die betreffenden Gegenstände eine Pfändung veranlaßt hat und in Folge Ablaufs der gesetzlichen Fristen zur Ausschreibung der Steigerung berechtigt ist. Der Richter soll jedoch von Amteswegen darauf achten, daß die Gantsteigerung nicht von mehreren Seiten gleichzeitig rücksichtlich der nämlichen Gegenstände ausgeschrieben werde.[3]) Veranstaltung der Steigerung.

494. Die Versteigerung von Fahrhabe soll, wenigstens acht Tage vor ihrem Stattfinden, öffentlich bekannt gemacht werden. Uebersteigt ihr Gesammtschatzungswerth den Betrag von Fr. 289 Rp. 86, so geschieht die Veröffentlichung durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt und Verlesen in der Kirchgemeinde, in welcher die Steigerung stattfinden soll; wenn hingegen der Werth weniger beträgt, bloß durch Verlesen. An den Orten, wo das Verlesen nicht Bekanntmachung. a. bei Fahrhabe.

---

[1]) Bei Eisenbahnen fällt die Vergantung weg; der Rechtstrieb gegen sie führt unter den gesetzlichen Voraussetzungen unmittelbar zum Konkurse (B. Ges. vom 24. Brachmonat 1874, pag. 227 ff. hievor).

[2]) Proj.: Frist bis auf 30 Tage erstreckt.

[3]) Proj.: nur eine Publikation eines mehrere Schuldposten betreibenden Gläubigers erlaubt. Dieselbe hat auch Reflexwirkung für andere, denselben Gegenstand vergantenden Gläubiger, die dann ihre Betreibungsakten dem Vollziehungsbeamten einhändigen sollen.

üblich ist, soll diese Art der Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag oder Einrückung in ein Lokalblatt ersetzt werden.

b. bei Liegenschaften.

495. Die Versteigerung von Liegenschaften wird durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt und durch Verlesen oder Anschlag ꝛc. in der Kirchgemeinde, in welcher die zu versteigernden Gegenstände gelegen sind, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung durch das Amtsblatt darf nicht weniger als acht und nicht mehr als zwanzig Tage vor der Versteigerung stattfinden.

Auch soll der Gläubiger den Gepfändeten, wenigstens acht Tage vor der Abhaltung der Versteigerung, von deren Anordnung durch den Weibel benachrichtigen lassen.

496. Ist an dem Orte, wo die Steigerung stattfinden soll, eine besondere Publikationsart üblich, wie durch Ausrufen u. s. w., so kann diese überdieß hinzugefügt werden.

497. Wenn die zu versteigernde Sache von besonderer Wichtigkeit ist, so kann die Steigerungspublikation, nach dem Ermessen des Richters, überdieß auch in eine oder mehrere Zeitungen eingerückt werden.

Inhalt der Publikation.

498. Die Publikation soll enthalten:

1) die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers und des Gepfändeten;
2) die Angabe der Forderung;
3) die summarische Bezeichnung und die Angabe des Gesammtschatzungswerthes der zu versteigernden Gegenstände und
4) die Angabe des Ortes und der Zeit der Steigerung, sowie den Namen des mit der Steigerung beauftragten Weibels.

499. Der Gläubiger hat, unter Mitwirkung des mit der Leitung der Steigerung beauftragten Beamten (§ 517), Zeit und Ort der Versteigerung zu bestimmen; es sollen jedoch hierbei die Interessen des Schuldners möglichst berücksichtigt werden.

Bei Beweglichkeiten sind Zeit und Ort nach Mitgabe der jeweiligen Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Erleichterung des Einfindens der Käufer zu bestimmen; werden z. B. an dem Orte Wochenmärkte gehalten, so sollen vorzüglich die Markttage hierzu benutzt werden. Sollen mehrere geringfügigere Versteigerungen von Effekten an einem Orte veranstaltet werden, so sind dieselben, sofern möglich, zu gleicher Zeit abzuhalten.

Vindikation.

500. Wenn ein Dritter ein Eigenthumsrecht auf die gepfändeten Gegenstände oder auf einen Theil derselben behauptet, so kann er sich der Pfändung und der allfälligen Versteigerung widersetzen und sein Eigenthum vindiziren. Die Vindikation muß vor der Abhaltung der Steigerung, ohne vorherigen Aussöhnungsversuch, durch eine Ladung vor den zuständigen Richter (§ 405) erhoben werden, welche die summarische Angabe der Klaggründe und Beweismittel, sowie das Klagbegehren des Vorladers enthalten und sowohl dem Gläubiger, durch den die Pfändung bewirkt worden, als dem Gepfändeten mitgetheilt werden soll.

In appellabeln Fällen sind bei der Verrichtung der Ladung des Vindikanten die in § 136 bestimmten Fristen einzuhalten.

501. Die Unterlassung des dritten Eigenthümers, wider die Versteigerung Einspruch zu erheben, wird als ein Verzicht auf sein dingliches Recht auf die gepfändete Sache ausgelegt; er kann sich jedoch unter den Voraussetzungen und nach den Bestimmungen des § 526 inner Jahresfrist, von dem Datum der Endsteigerung an zu zählen, bezüglich der Folgen seiner Säumniß, so weit es die wirkliche Lage der Sache erlaubt, wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen, und in jedem Falle bleibt ihm das Recht auf Schadenersatz, im Falle einer Gefährde des Schuldners oder eines andern Betheiligten, vorbehalten.

502. Durch die Thatsache der Erhebung der Vindikation nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen wird die Versteigerung, so weit es die von dem Vindikanten angesprochenen Gegenstände betrifft, eingestellt; unterliegt jedoch derselbe in dem Rechtsstreite, so ist er in die dadurch veranlaßten Kosten und zum Ersatze des allfällig weiter entstehenden Schadens zu verurtheilen. Wirkung.

503. Bezieht sich die Vindikation auf einen beweglichen Gegenstand, der früher Eigenthum des Schuldners war, so hat der Einsprecher nachzuweisen, daß das dingliche Recht auf denselben durch die Uebergabe der Sache vor der Pfändung auf ihn übertragen worden sei; die bloße Eigenthumsübertragung durch die Erklärung des Veräußerers, den Gegenstand künftig im Namen des Erwerbers inne haben zu wollen, ist hingegen nicht zu berücksichtigen.[1])

Auch bleibt es den Betheiligten in jedem Falle unbenommen, den Vertrag als nichtig anzufechten, wenn es sich aus den Umständen ergibt, daß derselbe geschlossen wurde, um die Gläubiger zu benachtheiligen.[1])

504. Ueber die Begründetheit der Vindikation urtheilt der Richter nach einer mündlichen Parteiverhandlung (§ 405 und 406), unter Vorbehalt der Weiterziehung in den Fällen, welche sich in Rücksicht auf den Werth oder die Natur des vindizirten Gegenstandes zur Appellation eignen. Verfahren.

505. Dem Schuldner können aus Grund einer solchen Zwischenverhandlung nur insofern Kosten in Rechnung gebracht werden, als die Vindikation unbestritten geblieben ist und er anzuzeigen unterlassen hat, daß die vindizirte Sache das Eigenthum eines Dritten sei, oder als er in dem Streite selbst als Partei aufgetreten und unterlegen ist.

506. Wegen Privilegien oder Pfandrechten, die einem Dritten auf die gepfändeten Sachen zustehen, ist dieser nicht befugt, die Versteigerung zu hemmen; den im § 474 vorgesehenen Fall der Zerstückelung der Pfänder ausgenommen. Rechte der Gläubiger.

507. Die Rechte der Gläubiger, welche auf die zu versteigernden Gegenstände ein Pfandrecht besitzen, oder dieselben selbst auf dem Wege der Betreibung haben pfänden lassen, bleiben jedoch vorbehalten, und es sollen dieselben stets in ihrem Range auf den Erlös angewiesen werden.

---

[1]) Vgl. 202, 2 O. R.; § 487 B. V.; § 598 hienach.

Ueberdies bleibt für den Kantonstheil, welcher unter der französischen Gesetzgebung steht, in Aufrechthaltung der Art. 2093 ff. des code civil, den sämmtlichen Gläubigern des Gepfändeten das Recht gewahrt, gleich dem betreibenden Gläubiger, nach Inhalt der §§ 408—410, auf den Erlös der versteigerten Gegenstände Anspruch zu machen und dessen Vertheilung nach der gesetzlichen Rangordnung zu verlangen.

508. Die Ansprecher, welche außer dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt des zweiten Satzes des vorhergehenden Paragraphen auf den Erlös der gepfändeten Gegenstände Anspruch erheben wollen, haben ihre Forderungen längstens bei dem Steigerungstermine nach Inhalt der folgenden Bestimmungen dem mit der Steigerung betrauten Weibel einzureichen.

Von der Eingabe sind jedoch befreit:

1) die Lehen-, Zins-, und Zehntloskaufsummen[1]);
2) die bereits bestehenden, in den Grundbüchern eingetragenen Pfandrechte, und
3) die Forderungen, für welche die betreffenden Gegenstände auf dem Wege der Betreibung gepfändet worden.

Form. 509. Die Eingabe ist dem mit der Steigerung beauftragten Weibel schriftlich einzureichen und soll die Bezeichnung des Forderungstitels, des Betrages der Forderung und der Beweismittel enthalten.

Wohnt der Ansprecher außer dem Amtsbezirke, in welchem die Pfändung stattgefunden hat, so ist er verpflichtet, innerhalb desselben ein Domizil zu verzeigen.

Auch haben die Gläubiger zugleich ihre Beweisschriften beizufügen.

510. Der Weibel hat die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt der Eingabe in seine Kontrolle einzutragen und dem Ansprecher auf Begehren einen Empfangschein auszustellen.

Beurtheilung der Begründetheit der Forderung. 511. Die Begründetheit der Forderungen, welche in dem Gantverfahren in Frage kommen, soll erst bei der Vertheilung des Erlöses geprüft und beurtheilt werden (§§ 540 ff.).

Versteigerung. 512. Die Versteigerung von Fahrhabe, deren Gesammtwerth Franken 289 Rp. 86 nicht übersteigt, wird durch den Weibel besorgt, welcher auch das Protokoll selbst zu führen, den Erlös zu beziehen und das Ergebniß in seine Kontrolle einzutragen hat. Hat die gepfändete Fahrhabe einen höhern Werth, oder sind Liegenschaften zu veräußern, so hat der Amtsgerichtsschreiber oder ein von ihm zu bezeichnender Notar an dessen Stelle die Leitung der Steigerung zu übernehmen, das Protokoll zu führen und die eingehenden Gelder in Verwahrung zu nehmen.

Das Protokoll soll von den Personen, welche der Steigerung von Amteswegen beizuwohnen haben, unterzeichnet werden.

Steigerungsvoröffnung. 513. Bei der Veräußerung von Liegenschaften ist vor Anhebung der Verhandlung die Steigerungsvoröffnung zu verlesen, welche enthalten soll:

---

[1]) Diese Rechte sind als dingliche nunmehr liquidirt.

1) die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers, von welchem die Versteigerung betrieben wird, und des Gepfändeten;
2) die Beschreibung der zu veräußernden Gegenstände, mit Halt, Begrenzungen, Rechten und Beschwerden &c.;
3) die Angabe des Eigenthumstitels des Gepfändeten;
4) die Angabe der auf dem Steigerungsgegenstand haftenden Pfandschulden, soweit diese bekannt sind;
5) die Ueberbindung der allfällig noch auf dem Steigerungsgegenstand haftenden Lehens-, Zins- und Zehntloskaufssummen[1]); sowie der von den zwei letzten Jahren ausstehenden Staats- und Gemeindegrundsteuern und Beiträge an die bernische Brandversicherungsanstalt[2]), Alles ohne Abrechnung an dem Kaufpreise;
6) die Erklärung, daß wegen allfälliger auf dem Versteigerungsgegenstande haftender Dienstbarkeiten keine Gewähr getragen werde;
7) die Steigerungs- und Zahlungsbedingungen (§§ 516 ff.), und
8) die Bestimmung des Zeitpunktes, auf den dem Ersteigerer Nutzen und Schaden anfangen sollen.

514. Jeder an die Steigerung gebrachte Gegenstand soll für sich besonders ausgerufen werden, und es kann hierbei, wenn dieses in Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes zuläßig und vortheilhaft erscheint, eine Vertheilung in kleinere Stücke stattfinden; die Fälle vorbehalten, wo wegen der Zusammengehörigkeit mehrerer Sachen eine Abweichung von dieser Regel nothwendig wird. Ausruf.

515. Die an die Steigerung gebrachten Liegenschaften werden zu drei Malen in gemessenen Zwischenräumen ausgerufen und zwar bei jedem Ausrufe zuerst stückweise und, wenn mehrere Grundstücke zusammen ein landwirthschaftliches Ganzes bilden, in zweiter Linie auch sammthaft. Der erste Ruf soll spätestens um zwei Uhr Nachmittags anfangen, und kein Grundstück darf vor 4 Uhr hingegeben werden.

516. Bei dem Verkaufe von Fahrhabe soll die Kaufsumme baar bezahlt werden; die bei der Steigerung anwesenden Gläubiger können jedoch den Ansteigerern mit oder ohne Bürgschaft, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, eine Zahlungsfrist von höchstens drei Monaten einräumen. Bei Liegenschaften wird, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht baar erlegt, das Pfandrecht auf die verkauften Gegenstände vorbehalten, und derselbe hat überdieß für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wenigstens zwei zahlungsfähige Bürgen zu stellen. Ist der Ansteigerer selbst ein Pfandgläubiger, so liegt ihm keine Sicherheitsleistung ob, sofern seine Forderung sich wenigstens auf die Hälfte des gebotenen Kaufpreises beläuft. Zahlungsbedingungen.

Die nach Abzug der allfällig bereits auf dem gepfändeten Gegenstande haftenden Pfandschulden übrig bleibende Kaufrestanz ist, falls

[1]) Diese Lasten sind liquidirt; s. Anm. zu § 578 B. V.
[2]) Vgl. Anm. zu Satz. 482 C., Ziff. 1 u. 4, pag. 198.

sie nicht baar bezahlt wird, ordentlicher Weise vom Tage der Steigerung an zu fünf vom Hundert zinstragend und auf dreimonatliche Kündigung zahlfällig.

Die nicht in Betreibung gelegenen Pfandschulden bleiben jedoch, soweit sie auf den Steigerungserlös angewiesen worden, bei ihren titelsgemäßen Rechten, und die Vergantung bewirkt namentlich keine Veränderung in Betreff der ursprünglichen Bestimmungen über die Verzinsung und Abbezahlung derselben.

517. Die Gläubiger, welche die erste oder eine nachfolgende Pfändung veranstaltet haben, sind ausnahmsweise berechtigt, zu verlangen, daß der Erlös der auf die Gant gebrachten Liegenschaften, soweit sie für ihre in Betreibung liegenden Forderungen darauf angewiesen werden, innerhalb drei Monaten, von dem Ablaufe der für die Eingabe von Nachgeboten anberaumten Frist an zu zählen, bei Summen von Fr. 28,986 Rp. 51 und mehr, und inner dreißig Tagen bei kleinern Schuldbeträgen, ohne fernere Aufkündung und bei Folge der sofortigen Veranstaltung der Wiederversteigerung im Widerhandlungsfalle, baar bezahlt werde. Wenn ein Gläubiger von diesem Rechte Gebrauch machen will, so hat er dem Amtsgerichtschreiber vor dem Beginn der Versteigerung hievon Anzeige zu machen, und es ist in der Steigerungsvoröffnung von seinem Begehren Erwähnung zu thun.

Hingabe. 518. Die Hingabe geschieht an den Höchstbietenden. Liegenschaften, Waaren, Hausgeräthschaften, Werkzeuge u. dgl. dürfen jedoch nicht unter zwei Dritteln der Schatzung, und Forderungen, welche zinstragend und durch Grund- und Faustpfänder versichert sind, deren Schatzungswerth dem Betrage der Schuld, mit Einrechnung der allfälligen Vorgänge, wenigstens gleichkommt, nicht unter zwei Dritteln ihres Nennwerthes hingegeben werden. Das Gold- und Silbergeschirr endlich darf nicht unter seinem wahren innern Werthe, und Kleinodien und Geschmeide nicht unter der von Sachverständigen gemachten Schatzung hingegeben werden.

Glaubt ein Betheiligter, die in dem Pfändungsverbal enthaltene Werthbestimmung sei unrichtig, so kann er in seinen Kosten bei dem Richter die Veranstaltung einer neuen Schatzung durch zwei Sachverständige verlangen, welche der Richter zu ernennen und, falls dieselben nicht schon in Eidespflicht stehen, vorher zu beeidigen hat. Das Befinden dieser Sachverständigen ist für die Werthbestimmung und Zuschlagung der gepfändeten Gegenstände an den Gläubiger maßgebend.

519. Jeder Ansteigerer ist an sein Angebot gebunden. Kann der höchstbietende die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so erfolgt der Zuschlag an den Zweithöchsten, und, wenn auch dieser nicht die nöthige Sicherheit darbietet, an den Dritthöchsten u. s. f. Ist nur ein Ansteigerer vorhanden, oder findet sich unter mehreren Ansteigerern keiner, der die geforderten Bedingungen erfüllen kann, so wird der versteigerte Gegenstand sofort und ohne nochmalige Ausschreibung auf ihre Gefahr und Kosten wieder versteigert. Die betreffenden Ansteigerer können in diesem Falle zur Nachzahlung des

allfälligen Mindererlöses angehalten werden, ein allfälliger Mehrerlös kömmt ihnen hingegen nicht zu gut.

Für die Nachzahlung des Mindererlöses haftet in erster Linie der Höchstbietende; ist dieser zahlungsunfähig, bis zum Belaufe seines Angebots der Zweithöchste u. s. f.

Liegt hierbei Muthwille zu Tage, so kann der betreffende Ansteigerer überdieß mit Gefangenschaft bis zu acht Tagen bestraft werden.

520. Die Steigerung ist einzustellen, sobald so viel Effekten versteigert worden, daß der Erlös hinreicht, um die Forderungen der Gläubiger, für welche die Pfändung erfolgt ist, oder welche sonst nach dem Gesetze auf den Erlös Anspruch haben (§§ 507 ff.), mit Einschluß der allfälligen vorgehenden Pfandschulden, zu befriedigen. Dem Gepfändeten kömmt in Betreff der übrig gebliebenen Gegenstände das freie Verfügungsrecht zu. Einstellung der Steigerung.

521. Der mit der Leitung der Steigerung betraute Beamte haftet persönlich für die Summen, für welche die versteigerten Beweglichkeiten, ohne sofortige Zahlungsleistung, zugeschlagen worden; den Fall ausgenommen, wo die Gläubiger selbst hierzu eingewilligt haben. Bei Liegenschaften trifft ihn bloß insofern eine Verantwortlichkeit, als er sich bei der Annahme der dem Käufer auferlegten Bürgschaft einer Gefährde oder einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Verantwortlichkeit.

522. Der Richter, der Weibel und der Aktuar dürfen bei der Steigerung, bei Folge der Nichtigkeit und der Verpflichtung zum Schadenersatze, kein Angebot thun oder für sich thun lassen. Ebenso ist es dem Bevollmächtigten des betreibenden Gläubigers verboten, für eigene Rechnung Angebote zu machen, oder für sich machen zu lassen.

523. Die Kosten der Versteigerung sind aus dem Steigerungserlöse zu bezahlen; die übrigen Betreibungskosten werden zu der Ansprache der betreffenden Gläubiger geschlagen. Die Gebühren für die Ausfertigung und Einschreibung der Kaufurkunde fallen dem Käufer auf. Kosten.

524. Längstens innerhalb zwei Tagen nach der Versteigerung von Liegenschaften hat der Amtsgerichtsschreiber das Steigerungsprotokoll dem Grundbuchführer zur Nachschlagung der Pfandbücher zuzustellen. Der Grundbuchführer ist, unter persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, innerhalb acht Tagen die Nachschlagung vorzunehmen und das Steigerungsprotokoll mit seinem dießfälligen Zeugniß dem Amtsgerichtsschreiber zurückzustellen. Avisirung der Pfandgläubiger.

525. Innerhalb einer weitern Frist von vier Tagen ist der Amtsgerichtsschreiber gehalten, die allfällig bei der Nachschlagung entdeckten Pfandgläubiger durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch Sendbriefe von der Vergantung zu benachrichtigen. Die Bekanntmachung und die Sendbriefe sollen enthalten: die Benachrichtigung von dem Ergebnisse der Steigerung, unter deutlicher Bezeichnung der versteigerten Pfänder, des Ersteigerers und der Kaufsumme; die Angabe der Forderungen der betheiligten Gläubiger, die

Anzeige der Frist, während welcher Nachgebote eingereicht werden können, und endlich die Aufforderung an die Pfandgläubiger, ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Folgen zu bestimmen und inner der Nothfrist von dreißig Tagen, von dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung durch das amtliche Blatt an zu zählen, unter Beifügung der Beweisschriften, in Original oder in beglaubigten Abschriften, der Amtsgerichtsschreiberei einzugeben; bei Folge des Ausschlusses im Unterlassungsfall.

Die Bekanntmachung ist durch einmaliges Einrücken in das amtliche Blatt zu veröffentlichen. Die Sendbriefe hat der Amtsgerichtsschreiber durch die Post zu verschicken und sich deren Abgabe in seiner Kontrole amtlich bescheinigen zu lassen.

526. Die Pfandgläubiger, welche ihre Ansprachen und Beweisschriften inner den durch § 525 bestimmten Fristen einzugeben unterlassen, werden bei der Vertheilung des Erlöses nicht berücksichtigt. Dieselben können sich jedoch inner Jahresfrist, von dem Ablaufe der bestimmten Eingabsfrist an zu zählen, wieder in den vorigen Stand einsetzen lassen, wenn sie auf Begehren den Eid leisten, daß sie von den zur Eingabe verpflichtenden Thatsachen keine Kenntniß gehabt haben, oder wenn sie beweisen, daß sie oder ihr Bevollmächtigter oder Sachwalter durch erhebliche Gründe, wie Krankheit, Abwesenheit u. s. w. verhindert waren, ihre Rechte zu besorgen, oder endlich, wenn die Unterlassung der Eingabe in der Säumniß ihres Bevollmächtigten oder Sachwalters ihren Grund hatte. Ueber das Wiedereinsetzungsbegehren findet eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Richter (§ 405) statt. Der Schuldner und die Gläubiger, welche durch die Gewährung des Begehrens in ihren Rechten verletzt werden können, sind zu der Verhandlung vorzuladen. Wird die Wiedereinsetzung erkannt, so hat der Richter auch die Anweisung der Gläubiger hiernach abzuändern und zu berichtigen.

Die Kosten des Begehrens fallen dem Gläubiger auf, wenn sich demselben Niemand widersetzt, sonst aber der Partei, welche in der Sache unterliegt.

527. Der Gläubiger, welcher in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, steht gegenüber den Gläubigern, welche infolge seiner Mitbetheiligung die früher erhaltenen Anweisungen verlieren, in demselben Rechtsverhältnisse, wie der Entwährer zu dem redlichen Besitzer.

Die allfällig in der Zwischenzeit stattgefundenen Veräußerungen, Bezahlungen u. s. w. bleiben zu Recht bestehen, und der wieder eingesetzte Gläubiger ist bloß berechtigt, von dem früher angewiesenen die Ablieferung des erhaltenen Werthes, ohne Zinsvergütung, zu verlangen.

Nachsteigerung. 528.[1]) Bei Vergantung von Liegenschaften hat Jedermann das Recht, inner dreißig Tagen, von dem Datum der Steigerung an zu zählen, bei der Amtsgerichtsschreiberei des Bezirkes, in welchem die Steigerung stattfand, Nachgebote einzugeben. Kein Nachgebot ist

[1]) Vgl. Hypothekarkassages. von 1875, § 20, pag. 215.

jedoch zu berücksichtigen, wenn dessen Betrag nicht das höchste bei der Steigerung gefallene Angebot um wenigstens einen Zehntel bei Kaufsummen unter Fr. 7246 Rp. 38, und um wenigstens Fr. 724 Rp. 64 bei einem höhern Preise übersteigt oder, falls kein annehmbares Angebot erfolgt ist (§ 518), nicht wenigstens zwei Drittheile der Schatzung des Steuerkatasters beträgt.

529. Der Gepfändete hat ebenfalls das Recht, inner der dreißigtägigen Frist Nachgebote einzugeben; er ist aber, wenn die betreffenden Gläubiger ihm seine Verbindlichkeit hierzu nicht ausdrücklich erlassen haben, bei Folge der Nichtigkeit, verpflichtet, den Kaufpreis inner der dreißigtägigen Frist, soweit zur Bezahlung der Gläubiger, welche nach Inhalt des § 517 ihre unverzügliche Befriedigung verlangt haben, nöthig, bei dem Richter baar zu hinterlegen.

530. Das Nachgebot muß der Amtsgerichtsschreiberei schriftlich eingereicht werden; der Gegenstand, in Beziehung auf welchen dasselbe stattfindet, soll darin unzweideutig bezeichnet und zugleich beigefügt werden, welche Sicherheit der Nachsteigerer für die gebotene Summe zu stellen beabsichtigt. Verfahren.

531. Sobald ein Nachgebot eingelangt ist, und längstens inner acht Tagen nach Verfluß des Endtermins, hat der Amtsgerichtsschreiber einen Tag zur Abhaltung der Nachsteigerung auf der Amtsgerichtsschreiberei zu bestimmen und diese in der durch die §§ 495—497 vorgeschriebene Form zu veröffentlichen. Der Ansteigerer, welcher bei der ersten Steigerung der Höchstbietende gewesen, und die Betheiligten, welche Nachgebote eingereicht haben, sind überdieß von der Steigerung durch Sendbriefe zu benachrichtigen.

Nichtsdestoweniger ist bei der Nachsteigerung Jedermann zum Mitbieten berechtigt.

532. Bei der Nachsteigerung erfolgt die Hingabe zu der festgesetzten Zeit, nach vorausgegangenem Ausruf durch den Weibel, an denjenigen, der den höchsten Preis für den betreffenden Gegenstand bietet. Hat der frühere Ansteigerer den Kaufpreis ganz oder theilweise baar bezahlt, so ist ihm der bezahlte Betrag mit Zins zu fünf vom Hundert aus der Gantmasse sofort zurück zu erstatten. Ist derjenige, welcher das höchste Uebergebot gemacht hat, nicht im Stande, die vorgeschriebene Sicherheit zu leisten, so kommen die Bestimmungen des § 519 zur Anwendung.

533. Die Kosten der Nachsteigerung fallen dem Ansteigerer, dem die Sache endlich zugeschlagen wird, oder, im Falle eines nicht in Wirksamkeit getretenen Nachgebotes, demjenigen auf, der nach der Vorschrift des § 519 zur Nachzahlung der Differenz verbunden ist. Kein Gläubiger oder Ansteigerer ist jedoch berechtigt, bezüglich der Einreichung von Nachgeboten oder der Erscheinung bei der Steigerung etwas in Rechnung zu setzen.

Vierte Abtheilung.

Von der Anweisung der Gläubiger.[1])

Auslieferung des Erlöses.

534. Sowie das Gantverfahren beendigt ist, soll der mit der Leitung der Steigerung beauftragte Beamte (§ 512), falls nur ein Gläubiger bei der Sache betheiligt erscheint, diesem den Erlös, soweit zur Deckung seiner Anforderung und Kosten nöthig, ausliefern, und den Ueberschuß dem Schuldner zustellen; falls aber mehrere Gläubiger auf den Erlös anspruchsberechtigt sind, die Anweisung ihrer Forderungen nach Inhalt der folgenden Gesetzesvorschriften vornehmen.

Konkurrenz mehrerer Gläubiger: a. im alten Kantonstheile.

536. Bei der Vertheilung des Erlöses sollen in dem Kantonstheile, welcher unter der bernischen Gesetzgebung steht, zuerst die Pfandgläubiger, welche ihre Rechte nach Vorschrift des § 525 geltend gemacht haben, angewiesen, ein allfälliger Ueberschuß aber zur Bezahlung der Gläubiger, welche auf dem Wege der Betreibung ein Pfandrecht erworben haben, verwendet werden. Bezüglich des Ranges dieser letztern Klasse von Gläubigern entscheidet bei Beweglichkeiten das Datum der Pfändung, bei Liegenschaften aber das Datum der Anmerkung auf dem Grundbuchbüreau. Sind mehrere Pfändungen gleichzeitig ausgeführt oder angemerkt worden, so wird der Erlös unter die verschiedenen Berechtigten nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen vertheilt.

b. im neuen Kantonstheile.

In dem Landestheile, welcher unter der französischen Gesetzgebung steht, findet die Vertheilung nach den Bestimmungen des Code civil (Art. 2093 ff.) statt.

536. Sind die verpfändeten Gegenstände unversteigert geblieben, so sollen die Gläubiger auf deren Schatzungswerth, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 518), angewiesen werden; der betreibende Gläubiger kann jedoch die Anweisung sogleich nach beendigter Steigerung, mit oder ohne Vorbehalt seiner allfälligen Pfandrechte, ausschlagen und eine neue Pfändung veranstalten; in welchem Falle die betreffenden Sachen der Verfügung des Schuldners überlassen bleiben.

Rücksichtlich des Rechts- und Antheilsverhältnisses der verschiedenen auf den nämlichen Gegenstand angewiesenen Gläubiger kommen die Vorschriften des § 589 zur Anwendung.[2])

Vertheilung des Erlöses: 1) bei Beweglichkeiten.

537. Im Falle der Vergantung von Beweglichkeiten hat der Beamte die Anweisung der Gläubiger in der Regel sofort nach beendigter Steigerung in Ordnung zu bringen und, wenn diese anwesend und mit der Vertheilung zufrieden sind, ihnen den Betrag ihrer Anweisungen auszuliefern. Sind die Gläubiger nicht alle anwesend, oder will sich ein Anwesender mit der Anweisung nicht zufrieden geben, so behält der Beamte den Erlös einstweilen hinter sich.

---

[1]) Vgl. hiezu: Dekret von 1873 über Depositen u. s. w., pag. 412 u. 413.

[2]) Ebenso auch die in Art. 4 u. 5 des Gesetzes vom 25. April 1854 (Zusätze zu §§ 589 u. 594 V. V.) enthaltenen Vorschriften (Art. 6 des angeführten Gesetzes).

Ebenso behält der Beamte den Erlös einstweilen in Verwahrung, wenn es ihm nicht möglich ist, die Anweisungen sofort zu besorgen; er hat jedoch in diesem Falle die Vertheilung längstens inner acht Tagen, von dem Tage der Steigerung an zu zählen, zur Einsicht der Gläubiger bereit zu halten.

538. Sind Liegenschaften auf die Gant gebracht worden, so hat der Amtsgerichtsschreiber, längstens inner acht Tagen nach Abhaltung der Endsteigerung und Ablauf der den Pfandgläubigern behufs der Geltendmachung ihrer Rechte bestimmten Frist (§ 525), die Anweisung der Gläubiger zu entwerfen. 2) bei Liegenschaften.

539. Wenn bloß Beweglichkeiten versteigert worden, so findet bezüglich der erfolgten Anweisungen keine weitere Eröffnung an die Gläubiger statt; bei der Vergantung von Liegenschaften hingegen ist der Amtsgerichtsschreiber verpflichtet, inner vier Tagen, von dem Ablauf der für die Entwerfung der Anweisungen festgesetzten Frist (§ 538) an zu zählen, die Gläubiger von ihren Anweisungen durch Sendschreiben zu benachrichtigen, deren Abgabe an die Post er sich in seiner Kontrole bescheinigen lassen soll.

540. Die Gläubiger sowohl als der Gepfändete haben das Recht, innerhalb vierzehn Tagen bei der Vergantung von Beweglichkeiten, und innerhalb dreißig Tagen, wenn Liegenschaften versteigert worden, von dem Vertheilungsentwurfe und allen auf das daherige Verfahren Bezug habenden Aktenstücken Einsicht zu nehmen, und in Betreff der Anweisungen, die sie nicht anerkennen wollen, bei dem Beamten, welcher die Anweisungen besorgt hat, Einspruch zu erheben. Die Frist hebt bei der Vergantung von Beweglichkeiten von dem Steigerungstage oder, wenn der Beamte die Anweisungen nicht sofort besorgt hat, von dem letzten Tage der hiefür bestimmten Frist (§ 537), und, wenn Liegenschaften vergantet werden, von dem Datum der Abgabe der Sendbriefe an die Post (§ 539) zu laufen an. Einspruch.

Der Einspruch kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden; in jedem Falle ist aber gleichzeitig bestimmt anzugeben, auf welche Punkte sich derselbe beziehe.

541. Inner der ferneren Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage der Anbringung des Einspruches (§ 540) an zu rechnen, hat der Einsprecher den Gläubiger, dessen Anweisung er zu bestreiten gedenkt, oder, falls er ein Recht in Anspruch nimmt, welchem in dem Vertheilungsentwurfe nicht Rechnung getragen worden, die sämmtlichen bei der Sache betheiligten Personen zur summarischen Verhandlung des daherigen Streites, ohne vorherigen Aussöhnungsversuch, vor den zuständigen Richter (§ 405) zu laden. Die Ladung soll einfach das Rechtsbegehren des Einsprechers enthalten.

542. Die Kosten, welche in Folge der Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und dem Schuldner oder den Gläubigern unter sich entstehen, fallen der unterliegenden Partei nach den Bestimmungen des § 49 auf. Kosten.

Ist Niemand den Beschwerden des Einsprechers entgegen getreten, so wird seine Kostenforderung zu seiner Ansprache geschlagen und mit

dieser im gleichen Range angewiesen; den Fall ausgenommen, wo die Anforderung eines in dem Gantverfahren aufgetretenen Gläubigers angefochten wird, und dieser davon absteht.

Hinterlegung der Gelder.

543. Sind die Anweisungen einzelner Gläubiger unangefochten geblieben, so ist ihnen der Betrag ihrer Anweisungen vorläufig auszuliefern. Die nach Abzug dieser Anweisungen noch hinter dem Beamten liegende Baarschaft hat derselbe, sofern sie die Summe von Fr. 289 Rp. 86 übersteigt, bei der Kantonalbank [1]) zu hinterlegen. Unterläßt er, dieser Verpflichtung nachzukommen, so ist er den Betheiligten für jeden daherigen Schaden verantwortlich und es kann gegen ihn überdieß nach Umständen disziplinarische Ahndung oder Verweisung an den Strafrichter eintreten.

Auszüge zu Handen der Gläubiger ꝛc.

544. Haben die Gläubiger Anweisungen auf den nicht baar bezahlten Erlös von Liegenschaften erhalten oder kömmt dem Schuldner auf dem Kaufpreise etwas zu gut, so sollen den Einen wie dem Andern hierfür Auszüge aus dem Kaufakte zugestellt werden. Den Gläubigern, deren Forderungen nicht bereits ein Pfandrecht auf den versteigerten Gegenstand besessen haben, werden diese Auszüge als Forderungstitel zugefertigt; die Pfandgläubiger hingegen behalten ihre frühern Titel, und die erhaltenen Auszüge dienen ihnen bloß zum Beweise der stattgefundenen Veränderung in der Person des Schuldners. Die Anweisung soll in diesem Falle in dem ursprünglichen Titel und in den Grundbüchern angemerkt werden.

In die Auszüge ist Alles aufzunehmen, was sich auf das Rechtsverhältniß des Angewiesenen bezieht, und es soll in jedem derselben insbesondere bestimmt angegeben werden, zu welchem Rechtsbehelfe derselbe ausgefertigt worden ist.

Die Auszüge, welche den Gläubigern als neue Forderungstitel zugefertigt werden, sind überdieß mit dem Amtssiegel des Regierungsstatthalters zu versehen.

Auslieferung der Schuldurkunden ꝛc.

545. Die Gläubiger, welche infolge der Gantverhandlungen vollständig ausbezahlt worden sind oder durch die Anweisung auf den unbezahlten Erlös von Liegenschaften neue Forderungstitel erhalten haben, sind verpflichtet, dem Schuldner die Schuldurkunden auszuliefern; den Fall ausgenommen, wo diese ihnen noch zu dem Beweise eines andern Rechtes dienen. In beiden Fällen ist die Behörde, welche die Vertheilung vorgenommen, bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, die Art und Weise der Befriedigung in das Original der Schuldurkunde eintragen zu lassen. Auch hat der Amtsgerichtsschreiber dafür zu sorgen, daß die Pfandschulden, welche auf den versteigerten Liegenschaften haften, soweit sie nicht auf den Erlös angewiesen werden konnten, gelöscht werden.[2]) Die Gläubiger, welche sich bei der Gantverhandlung betheiligt haben, sind zu diesem Ende verpflichtet, ihre Forderungstitel bei der Behändigung

---

[1]) Bei dem Amtschaffner des Bezirkes zu Handen der Kantonalbank (Dekret vom 26. Mai 1873, pag. 412 ff.).

[2]) Vgl. Ges. vom 3. April 1861, § 1, pag. 225.

ihrer Anweisungen in Original vorzulegen, und es soll die Löschung in denselben angemerkt werden. Bei den Gläubigern, welche die Eingabe versäumt haben, wird die Löschung, unter Vorbehalt der allfälligen Wiedereinsetzung (§ 526), von Amteswegen vorgenommen und durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

546. Die Kosten der Auszüge und Löschungen, von welchen die vorhergehenden Paragraphen handeln, fallen dem Ersteigerer der betreffenden Liegenschaften auf.

547. Hat der Weibel bei der Gantliquidation einzig verhandelt, so trägt er das Ergebniß in seine Kontrole ein (§ 410); in den übrigen Fällen werden die Akten von der Amtsgerichtsschreiberei gesammelt, geheftet und aufbewahrt. Dem Schuldner und jedem andern Betheiligten steht das Recht zu, jederzeit von den dießfälligen Akten Einsicht zu nehmen. Kontrolirung der Anweisungen.

548. Bringt der Beamte, welcher die Anweisung der Gläubiger zu besorgen hat, diese nicht inner der gesetzlich bestimmten Frist in's Reine, so ist er, auf die Beschwerde eines Betheiligten, zum vollständigen Schaden- und Kostenersatze zu verurtheilen, und in jedem Falle hat er jeden Ansprecher, der nach Verfluß jener Fristen die Anweisungen einzusehen wünscht, auf sein Anmelden für seine Versäumniß und allfällige Reisekosten zu entschädigen, wenn dieser aus Grund der Fahrlässigkeit des Beamten einen erfolglosen Gang gehabt hat.

549. Nach Beendigung des Gantverfahrens hat der mit der Leitung der Steigerung beauftragte Beamte die Rechnungen über die Kostenansätze der Gläubiger und Beamten dem Richter vorzulegen, welcher dieselben von Amtswegen zu prüfen und, wenn nöthig, zu ermäßigen verpflichtet ist.

Forts. p. 620.

Wir fügen hier, als am geeignetsten Orte, die durch das O. R. für in's Handelsregister Eingetragene nicht beseitigten §§ 96—104 der Wechselordnung vom 1. Jan. 1860 bei:

Sechster Abschnitt.

Wechselexekution und Wechselprozeß.

§ 96. Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden. Begehren um Wechselexekution.

Als Wechselschuldner ist zu betrachten: Derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), acceptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln (§ 88).

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläu-

bigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

Erfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten oder Deposition im Falle von Einwendungen.

§ 97. Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktage seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag bei dem Richter zu hinterlegen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist, oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremtorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie diejenige eines rechtskräftigen Urtheils.

Verweisung zur gerichtlichen Entscheidung.

§ 98. Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden:

Ausnahmen von der Depositionspflicht.

1) wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§ 25, 27, 28 W. O.) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§ 30 W. O.) fordert;
2) wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§ 80 u. 81 W. O.) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet.

Gerichtsstand.

§ 99. Der zuständige Gerichtspräsident entscheidet alle infolge der Wechselexekution entstehenden Streitfragen.

Klage.

§ 100. Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der acceptirten Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Verfahren.

§ 101. Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten werden mündlich geführt, und es sind dabei bloß die wesentlichen thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen, rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung, die Vorschriften des Civilprozesses über das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen zur Anwendung.

Zuläßigkeit der Appellation.

Die Appellation von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten findet bloß statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als dreihundert Franken n. W. hat, oder sich, seiner Natur nach, zur Appellation eignet.

Zuläßige Einreden.

§ 102. Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen, nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Kompensation, sowie Widerklagen, dürfen niemals stattfinden.[1])

§ 103. Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt. Der Gerichtspräsident kann jedoch, ungeachtet der Appellationserklärung, auf Verlangen der obsiegenden Partei die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden für den Fall der Abänderung des Urtheils in oberer Instanz gehörige Sicherheit leistet. Der Richter bestimmt endlich sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß, und beurtheilt ebenfalls endlich deren Zulänglichkeit. Findet er die geleistete Sicherheit nicht zulänglich, oder wird sie innerhalb der anberaumten Frist nicht geleistet, so kann die Vollziehung erst nach dem Endurtheile stattfinden. Urtheil. Rechtsmittel. Sofortige Vollziehung bei gehöriger Sicherheitsleistung durch die obsiegende Partei.

§ 104. Bei der Wechselexekution im Wechselprozeß gibt es keine Gerichtsferien. Keine Gerichtsferien.

Nachtragsgesetz hiezu vom 29. März 1860.

§ 1. Die Notarien sind befugt, die Weibel und Unterweibel dagegen verpflichtet, in dem denselben für ihre Amtsverrichtungen angewiesenen Kreise Proteste zu erheben (814 ff. O. R.). Dafür beziehen die Notarien, oder die Weibel, ein Emolument von höchstens drei Franken, nebst der Stempelgebühr, und, falls sie sich zu obigem Ende vom Wohnsitze entfernen müssen, überdies eine Entschädigung von einem Franken von jeder Wegstunde hin und zurück.

§ 2. Als die im Art. 792 O. R. vorgesehene kompetente Behörde wird dasjenige Richteramt bestimmt, wo die Bezahlung geleistet werden soll.

§ 3. Für die in § 97 der Wechselordnung vorgesehene Aufforderung gilt der Tarifansatz für eine gewöhnliche Zahlungsaufforderung.

---

[1]) Hier greifen nunmehr O. R. 811, 812 erweiternd Platz, pag. 471.

Titel III.

Von einigen besondern Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Geltstage.[1], [2], [3])

Begriff.

550. Durch den Geltstag[4]) wird das Vermögen eines Schuldners, der nicht im Stande ist, seine Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen, diesen zur Vertheilung überlassen. Es bleiben jedoch hierbei zu Gunsten des Schuldners vorbehalten die Gegenstände, welche nach Inhalt des Gesetzes von der Pfändung befreit sind.

Arten.

551.[5]) Die Güterabtretung kann durch Uebereinkunft zwischen dem Schuldner und den Gläubigern oder zufolge Verfügung des Richters stattfinden.

1) freiwillige Güterabtretung.

552.[5]) Bei der freiwilligen Güterabttreung können sich der Schuldner und die Gläubiger über die Folgen beliebig verständigen; wird dabei nicht etwas Abweichendes bestimmt, so hat sie dieselben Wirkungen wie die gerichtliche.

---

[1]) Ueber Konkurs eines Schweizers in Frankreich und eines Franzosen in der Schweiz s. Staatsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni/6. Dezember 1869, Art. 6 ff., in Theil II dieses Werkes. — Konkurs von Eisenbahnen: Bundesges. vom 24. Brachmonat 1874, pag. 227 ff. hievor. Konkurs von Emissionsbanken, Banknotenges. von 1881, Art. 29 ff. — Geltstag einer Gesellschaft und einzelner Gesellschafter; von Aktiengesellschaften; Liquidation durch die Aktionäre selbst, eventuell Geltstag, pag. 427 ff., 444 ff., 451 ff.

[2]) Gesetz über Vereinfachung der Staatsverwaltung v. 2. Mai 1880, § 10: „Es sind keine Geltstage mehr auf Kosten des Staates durchzuführen, sondern es haben diejenigen Gläubiger, welche die Ausführung eines Geltstags verlangen, die daherigen Kosten im Minimum der gesetzlichen Gebühr von 10 Franken (§ 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) nebst den ordentlichen Publikationskosten vorzuschießen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschriften haften die Gerichtsschreiber dem Staate für die entgangenen Beträge persönlich.

„Bei Geltstagen und gerichtlichen Vereinigungen, bei denen voraussichtlich kein oder nur ganz geringfügiges Vermögen in die Masse fällt, sind keine Reisen des Gerichtsschreibers zum Zwecke der Inventur vorzunehmen, es sei denn, es werde von einem Gläubiger ausdrücklich verlangt, in welchem Falle derselbe für die Reisekosten Vorschuß zu leisten hat.

„Gerichtliche Liegenschaftssteigerungen sind in der Gerichtsschreiberei des Amtsbezirks abzuhalten, in welchen sich die betreffende Liegenschaft oder der größere Theil derselben befindet."

[3]) Proj.: kein Geltstag gemeinnütziger Anstalten, wie Ersparnißkassen, falls die Mehrheit der Gläubiger, nach der Größe der Forderungen berechnet, außergerichtlich liquidiren will; Regierungsrath ordnet das Nöthige zu solchem Beschlusse an und übt Aufsichtsrecht aus.

[4]) Gemäß der Vorschrift des Gesetzes über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahren vom 25. April 1854, Art. 1, ist der ursprüngliche Ausdruck „Güterabtretung" überall, wo er im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen vorkömmt, in „Geltstag" umgeändert worden, welcher vom Zeitpunkte des Inkrafttreten jenes Gesetzes (1. Juni 1854) an in der gerichtlichen Sprache wieder einzig gebraucht werden soll.

[5]) Die §§ 551 und 552 sind aufgehoben (Art. 2 des Ges. vom 25. April 1854). — Proj. will Zwangsnachlaß durch ²/₃ der Gläubiger — der Zahl und der Größe der Forderungen nach — statuiren.

553. Der Richter hat den Geltstag zu verhängen: 2) gerichtlicher Geltstag.

1) auf Anrufen des Schuldners, sofern dieser bis zur Ausschreibung der Gantsteigerung oder Erklärung der Zahlungsunfähigkeit betrieben ist, und der Richter findet, daß es demselben nicht möglich sei, seine Gläubiger auf andere Weise zu befriedigen;

2) auf Verlangen eines Gläubigers:
   a. wenn durch ein Zeugniß des Weibels dargethan ist, daß der Schuldner bis zur Pfändung betrieben worden und bei ihm weder Bezahlung noch Pfänder zu finden waren;
   b. wenn dem Richter dargethan wird, daß der Schuldner seinen bisherigen Wohnsitz verlassen hat, ohne seine Gläubiger befriedigt oder Jemand mit der Besorgung seiner Geschäfte beauftragt zu haben, und sich aus den Umständen die hohe Wahrscheinlichkeit ergibt, daß er ausgetreten sei.

Im Fall eines Widerspruchs der Gläubiger ist jedoch der Geltstag nicht zu gestatten, wenn dieselben die allfällig gegen den Schuldner angehobenen Betreibungen zurückziehen, oder die Forderungen derjenigen Mitgläubiger, welche auf der Fortsetzung des Verfahrens beharren, einlösen.[1])

554. Der Schuldner, welcher den Geltstag anbietet, soll sein daheriges Gesuch dem Gerichtspräsidenten seines Wohnortes schriftlich einreichen oder zu Protokoll geben. Gleichzeitig ist er gehalten, eine Uebersicht seines Vermögens, seine Bücher, wenn er solche geführt hat, und die auf sein Soll und Haben Bezug habenden Urkunden auf der Amtsgerichtsschreiberei zu hinterlegen. Verfahren.

Der Antrag eines Gläubigers ist einfach zu Protokoll zu nehmen.

555.[2]) Mit Ausnahme des unter litt. b, Zahl 2 des § 553 vorgesehenen Falles hat der Richter den Schuldner vor der Erkennung des Geltstages stets noch über seine Vermögensverhältnisse einzuvernehmen, und wenn sich Aussicht zeigt, daß sich derselbe mit seinen Gläubigern auf andere Weise verständigen könnte, so soll er ihm hiefür eine Frist von höchstens dreißig Tagen anberaumen, bis zu deren Abfluß die Verfügung über die Anrufung des Geltstages ausgesetzt bleibt. Bedarf der Schuldner einer Verlängerung, so kann der Richter dieselbe, wofern der Schuldner sich vor Ablauf der Frist an ihn wendet, bis auf weitere dreißig Tage gewähren. Ein fernerer Aufschub ist unter keinen Umständen gestattet.

556. In dem unter Buchstabe b, Zahl 2 des § 553 vorgesehenen Falle soll der Schuldner von dem eingelangten Begehren durch eine Ediktalladung, welche dreimal in das Amtsblatt und, nach dem Ermessen des Richters, auch in eine oder mehrere Zeitungen

---

[1]) Geltstagsbegehren gegen eine Kollektivgesellschaft nach erfolgloser Betreibung eines Mitgliedes für Privatschulden auf dessen Privatvermögen und seines Societätsguthabens in 574 O. R. — Proj. will bei diesen §§ 554 und 555 den Zwangsnachlaß normiren.

[2]) Dieser Paragraph ist im Texte in derjenigen Fassung wiedergegeben, wie sie durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. April 1854 festgestellt worden ist.

einzurücken ist, benachrichtigt und ihm eine Frist von vierzig Tagen bestimmt werden, um entweder zurückzukehren oder sich über die Gründe seiner Abwesenheit auszuweisen. Langt inner dieser Frist keine genügende Rechtfertigung ein, so ist der Geltstag ohne Weiteres zu verhängen.

557. Durch die Eingabe des Gesuches um die Verhängung des Geltstags werden alle wider das Vermögen oder die Person des Schuldners gerichteten Vollziehungsmaßregeln eingestellt; provisorische Maßnahmen nach Mitgabe der §§ 610 ff. können jedoch von den Gläubigern stets beantragt oder auch durch den Richter von Amteswegen verhängt werden.

In jedem Falle hat der Richter sofort nach Empfang des Gesuches um die Verhängung des Geltstages die nöthigen Vorkehren zur Sicherung des Vermögens des Schuldners zu treffen, und namentlich die vorläufige Verzeichnung der Fahrhabe desselben anzuordnen.

Befindet sich der Schuldner bereits verhaftet oder ist sein Vermögen mit Beschlag belegt, so bleibt der Arrest oder die Pfändung bis zum Entscheide über die Zulässigkeit des Geltstages bestehen.

Entscheid und Veröffentlichung 2c.

558. Ueber die Zulässigkeit des Geltstages hat der Richter ohne fernere Parteiverhandlung zu entscheiden. Wird dem Begehren entsprochen, so ertheilt der Richter dem Amtsgerichtsschreiber gleichzeitig den Auftrag, den Geltstag öffentlich bekannt zu machen. Durch diese Bekanntmachung sind die Schuldner des Geltstagers zur Berichtigung ihrer Verbindlichkeiten, die Gläubiger aber zur Eingabe ihrer Forderungen einzuladen; letztere bei Folge des Ausschlusses von der Mitberechtigung auf die dermalige Geltstagsmasse im Unterlassungsfalle.

Die Veröffentlichung geschieht durch dreimaliges Einrücken in das amtliche Blatt und dreimaliges Verlesen an dem Wohnorte des Schuldners. Ueberdieß können die in den §§ 496 und 497 vorgesehenen Arten der Veröffentlichung hinzugefügt, und nach Umständen das Verlesen durch eine der in § 494 angegebenen Arten der Bekanntmachung ersetzt werden.

559. Die Frist zur Geltendmachung der Rechte der Gläubiger ist auf sechszig Tage, von der ersten Publikation durch das amtliche Blatt an zu zählen, zu bestimmen.

Innerhalb derselben Frist hat der Massaverwalter ordentlicher Weise die Bereinigung der Vermögensmasse zu bewerkstelligen; liegen Umstände vor, die ihm dieses unmöglich machen, so soll er bei dem Richter um eine Verlängerung einkommen. Diese Fristverlängerung kömmt jedoch den säumigen Gläubigern nicht zu statten.[1])

560. Bei der Verhängung des Geltstages ernennt der Richter ferner sofort einen Massaverwalter[2]) und ertheilt diesem, unter Ueber-

---

[1]) Proj. sieht successive Vertheilung vor, falls durch Prozesse u. ä. das Resultat der Liquidation hinausgeschoben wird.

[2]) Weiter gehende Befugnisse hat der Massaverwalter in Eisenbahnliquidationen (B. Ges. vom 24. Juni 1874, Art. 20 ff., pag. 230 hievor). — Anzeige durch die Konkursbehörde an Bundesrath und Bundesgericht betr. Emissionsbanken nach 32 Banknotengesetz. von 1881.

mittlung der allfällig von dem Schuldner deponirten Uebersicht und der sonstigen Schriften, den Auftrag, mit Zuziehung des Amtsgerichtsschreibers für die Vereinigung der Vermögensmasse zu sorgen. Bei geringern Vermögensmassen soll der Weibel oder der Amtsgerichtsschreiber mit den Verrichtungen eines Massaverwalters beauftragt werden.[1])

561. Jeder Bürger ist, sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und auch sonst keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, verpflichtet, die Ernennung als Massaverwalter anzunehmen. Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich die in Satzung 246 C. bezeichneten Thatsachen und Verhältnisse, welche von der Uebernahme einer Vogtei befreien; werden andere Gründe vorgeschützt, so hat der Gerichtspräsident über deren Zulänglichkeit endlich zu entscheiden.

Im Fall der Verweigerung kommen gegen den Gewählten dieselben Strafbestimmungen zur Anwendung, wie gegen einen Bürger, der sich weigert, eine ihm übertragene Vogtei zu übernehmen.

562. Der Massaverwalter hat sogleich nach Empfang seines Auftrages, mit Beiziehung des Amtsgerichtsschreibers, oder eines von diesem zu bezeichnenden Aktuars, und des Weibels, den Bestand des Vermögens mit der von dem Schuldner eingereichten Uebersicht zu vergleichen und die allfällig ausgelassenen Gegenstände nachzutragen, oder, falls keine Uebersicht vorliegt, über das Vermögen ein Verzeichniß aufzunehmen. Gleichzeitig soll die Schatzung der Vermögensgegenstände stattfinden (§§ 463 und 464). Pflichten des Massaverwalters: a. Verzeichnung des Vermögens.

563. Zu der Masse sind zu ziehen alle übertragbaren Vermögensrechte des Schuldners, mit Ausnahme der von der Pfändung befreiten Gegenstände. Statt der Verabfolgung von Lebensmitteln für die Dauer eines Monats (§ 471) sollen jedoch der Geltstager und dessen Familie bis zum Ablauf der festgesetzten Eingabsfrist (§ 559) aus der Masse unterstützt und, wenn nöthig, unterhalten werden. Bildung der Masse.

564. Die Vermögensgegenstände, welche nach dem Dafürhalten des Massaverwalters zu der Masse gehören und sich in dem Besitze des Geltstagers befinden, sind ohne Weiteres in das Vermögensverzeichniß aufzunehmen; dritte Personen, welche ein Eigenthumsrecht auf dergleichen Gegenstände behaupten, sind jedoch zur Vindikation berechtigt[2]) (§ 570).

565. Erheben sich hingegen bei der Verführung des Geltstages Streitigkeiten bezüglich solcher Vermögensgegenstände, auf welche der Massaverwalter Ansprüche erhebt, die sich jedoch außer dem Besitze des Geltstagers befinden, oder steht der Geltstager bereits in laufenden Prozessen wegen Sachen, deren Zugehörigkeit zu der Masse in Frage steht, so hat der Massaverwalter den Gläubigern durch eine öffentliche Bekanntmachung, welche wo möglich auch die ungefähre Angabe des Werthes des Streitgegenstandes enthalten soll, von dem b. Rechtsstreitigkeiten.

---

[1]) Proj. Zusatz: in diesem Falle haftet er den Betheiligten in seiner Eigenschaft als Beamter.

[2]) S. hiezu § 8 Ges. über betrügerische Geltstage vom 22. Dez. 1823 in Anm. zu Satz. 434 C., pag. 164 hievor.

Sachverhalte Kenntniß zu geben und sie auf einen von ihm zu bestimmenden Termin zur Berathschlagung und Beschlußnahme über die Anhebung oder Fortsetzung des Rechtsstreites einzuladen.

Die Veröffentlichung der Einladung soll wenigstens acht Tage vor dem bestimmten Termine durch das amtliche Blatt stattfinden. Ueberdieß kann der Massaverwalter, wenn er es nöthig erachtet, noch anderweitige Arten der Veröffentlichung hinzufügen.

566. Sprechen sich die erschienenen Gläubiger einmüthig für die Anhebung oder Fortführung des Rechtsstreites aus, so fallen die dießörtigen Kosten, sofern genügend Vermögen hiefür vorhanden ist, der Masse auf. Sind hingegen nicht alle Gläubiger über die Aufnahme des Streites einverstanden, oder besitzt die Masse nicht hinlänglich Vermögen zu dessen Führung, so haben die Gläubiger, welche die Führung des Prozesses verlangen, die dießfälligen Kosten zu übernehmen und dem Massaverwalter die nöthigen Vorschüsse zur Besorgung des Geschäftes zu machen. Die Gläubiger, welche sich in dieser Weise bei der Prozeßführung betheiligen, sind jedoch, im Falle des günstigen Ausganges des Prozesses, befugt, sich nach Mitgabe des Ranges und Rechtes ihre Forderungen vor den andern Mitansprechern auf den in Streit gelegenen Gegenständen oder dem der Masse zugeflossenen Werthe bezahlt zu machen.

Erscheint kein Gläubiger an dem festgesetzten Tage, so hat der Massaverwalter dem Streite keine Folge zu geben.

567. Der Rechtsstreit wird durch den Massaverwalter, Namens der Geltstagsmasse, geführt; den Gläubigern bleibt jedoch das Recht vorbehalten, demselben jeweilen die gutfindenden Weisungen zu ertheilen und den Anwalt für die Führung des Streites zu ernennen. Die Prozeßverhandlung findet in dem durch § 406 vorgeschriebenen Verfahren statt, und es sind namentlich auch bereits hängige Prozesse, sofern in denselben nicht schon der Aktenschluß verhängt ist, in demselben Verfahren zu Ende führen.

568. Steht hingegen der Geltstager in Prozessen mit Personen, welche Anforderungen gegen ihn zu haben vermeinen, so hat der Massaverwalter dießfalls keine Verfügungen zu treffen. Die Prozeßverhandlung bleibt in dergleichen Fällen eingestellt, der Gläubiger hat seine Ansprache, mit den dazu dienenden Belegen, in das Geltstagsverfahren einzureichen, und ihre Begründetheit ist dann bei der Anweisung der Gläubiger zu prüfen und zu beurtheilen.

c. Ausschreibung der Versteigerung.

569. Nach stattgefundener Verzeichnung des Vermögens hat der Massaverwalter die Ausschreibung der Versteigerung nach Vorschrift der §§ 494 ff. zu veranstalten.[1])

Vindikationen.

570. Allfällige Vindikationen rücksichtlich der zu der Masse gezogenen Gegenstände müssen vor der Steigerung nach Vorschrift der §§ 500 bis und mit 504 angebracht werden. Der daherige Anspruch ist gegen den Massaverwalter zu richten, welcher über dessen Bestreitung oder Anerkennung die Gläubiger nach den Vorschriften der

---

[1]) Ueber die Maßnahmen bei Versteigerung von Eisenbahnen s. B. Ges. vom 24. Juni 1874, Art. 26 ff., pag. 232 ff. hievor.

§§ 565, 566 und 567 anzufragen und sich nach ihrem Entscheide zu richten hat.

Für die Einholung der Entschließung der Gläubiger hat der Richter dem Massaverwalter auf sein Begehren ohne Weiteres die nöthigen Fristverlängerungen zu gestatten.

571. Die Versteigerung findet unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Massaverwalters und seines Aktuars nach Inhalt der §§ 512 – 519 statt, und es kommen auch rücksichtlich der Nachsteigerung die Vorschriften der §§ 528—533 zur Anwendung. Jedoch darf bei dem Geltstage kein Gegenstand unter dem Schatzungswerthe hingegeben werden.[1]) Ferner ist die Versteigerung von Forderungsrechten untersagt. d. Abhaltung der Steigerung.

572. Die Zahlungsbedingungen sind nach Inhalt des § 516 festzustellen; das im § 517 erwähnte Vorrecht kömmt jedoch keinem Gläubiger zu Statten.

573. Bei dem Geltstage trifft die in § 521 angedrohte Verantwortlichkeit für den unbezahlt gebliebenen Steigerungserlös den Massaverwalter, und es wird das in § 522 ausgesprochene Verbot auch auf ihn ausgedehnt.

574. Die Kosten der Versteigerung sind aus der Masse zu bestreiten, mit Ausnahme der Gebühren für die Ausfertigung und Einschreibung der Kaufsurkunden, welche dem Käufer auffallen.

575. Gehören Liegenschaften zur Masse, so hat der Amtsgerichtsschreiber innerhalb einer Frist von längstens acht Tagen, nach stattgefundener Verzeichnung derselben, die Liegenschaftsbeschreibung dem Grundbuchführer zuzustellen und durch diesen zum Zwecke der Ausmittelung der allfälligen Pfandgläubiger die Hypothekenbücher nachschlagen zu lassen. Der Grundbuchführer ist, bei Folge eigener Verantwortlichkeit, verpflichtet, die Nachschlagung innerhalb acht Tagen vorzunehmen und das daherige Zeugniß der Amtsgerichtsschreiberei zurückzustellen. e. Vorkehren zur Ausmittlung der Gläubiger.

Wenn die Gläubiger, welche sich bei der Nachschlagung herausstellen, innerhalb dreißig Tagen, von der ersten Bekanntmachung an zu zählen, keine Eingabe gemacht haben, so hat der Amtsgerichtsschreiber dieselben von dem Geltstage zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung geschieht durch Sendbriefe, welche die Angabe des Forderungstitels, sofern diese möglich ist, und die Bezeichnung der Pfänder enthalten sollen.

Der Amtsgerichtsschreiber hat die Sendbriefe spätestens zwanzig Tage vor Auslauf der Eingabsfrist der Post zu übergeben und sich dieses in seiner Kontrolle bescheinigen zu lassen.

576. Die Gläubiger haben ihre Rechte durch eine schriftliche Eingabe geltend zu machen, welche der Amtsgerichtsschreiberei eingereicht werden und die Angabe des Forderungstitels, des Betrags der Forderung und der Beweismittel enthalten soll.[2]) Eingabe der Gläubiger.

---

[1]) Betreff Eisenbahnen: s. angef. Ges. Art. 30—32, 34—36.

[2]) Die im ursprünglichen Gesetzestext hier eingeschaltete Vorschrift: „Nimmt der Ansprecher für seine Forderung ein Pfandrecht oder ein sonstiges Vorrecht in Anspruch, so soll dieß in der Eingabe angegeben werden“, ist durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. April 1854 aufgehoben worden. Vgl. § 509 V. V.

Ueberdieß ist der Gläubiger gehalten, falls er außer dem Amtsbezirke wohnt, in welchem der Geltstag verführt wird, einen innerhalb dieses Amtsbezirkes gelegenen Wohnsitz zu verzeigen (§ 416); widrigenfalls sein Wohnsitz als bei der Amtsgerichtsschreiberei verzeigt zu betrachten ist.

577. Der Eingabe soll der Forderungstitel in Original oder in beglaubigter Abschrift beigelegt werden, widrigenfalls dieselbe als nicht geschehen zu betrachten ist. Die Betreibungsakten sollen jedoch, wo ihre Einlage nöthig ist, stets in Original beigelegt werden.

Für die Bescheinigung von Hausbuchforderungen genügt ein notarialisch beglaubigter Auszug aus dem Hausbuche, über dessen Rechtsförmigkeit der beglaubigende Notar sein Befinden beizufügen hat; der Ansprecher ist jedoch auf Begehren jedes bei der Sache Betheiligten gehalten, sein Buch zu dessen Einsicht während drei Tagen auf der Amtsgerichtsschreiberei aufzulegen. Verlangt ein Betheiligter die Vorlage des Buches, so hat der Amtsgerichtsschreiber dem Hausbuchgläubiger hierzu durch amtliche Wissenlassung eine Frist zu bestimmen. Leistet der Gläubiger dieser Aufforderung nicht Folge, so ist es anzusehen, als wäre die Forderung unbescheinigt geblieben. Dieser Rechtsnachtheil ist in der Wissenlassung anzugeben.

Wird die Forderung auf dem Wege des Einspruches bestritten, so gelten rücksichtlich des Beweises die Vorschriften der §§ 276 ff.

Forderungen, für welche kein schriftliches Beweismittel vorhanden ist, können durch Privatzeugnisse, deren Richtigkeit jedoch die Aussteller, auf Begehren eines Betheiligten, vor dem Gerichtspräsidenten eidlich zu bekräftigen haben, bescheinigt werden.

Folgen der Unterlassung.

578. Die Unterlassung der Eingabe wird als ein Verzicht auf die Mitberechtigung des säumigen Gläubigers an der dermaligen Vermögensmasse des Schuldners ausgelegt.[1]) Ein Gläubiger, der die Eingabe unterlassen hat, kann jedoch, abgesehen davon, ob er für seine Forderung ein Pfandrecht besitzt oder nicht, sich unter den Voraussetzungen und nach den Bestimmungen des § 526 in Betreff der Folgen der Säumniß wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen.

579. Ist die Forderung, hinsichtlich welcher die Eingabe unterlassen worden, durch Pfänder, die ohne Ueberbindung der Schuld in das Eigenthum eines Dritten übergegangen, oder durch Bürgschaft versichert, so werden der dritte Besitzer der Pfandsache oder die Bürgen von der Haftung gegen den säumigen Gläubiger insofern und in dem Maße befreit, als sie beweisen können, daß dieser, im Falle der Eingabe, in dem Geltstage Bezahlung erhalten haben würde. — Diese Vorschrift ändert jedoch nichts an den civilrechtlichen Bestimmungen über die Wirkungen des Solidarverhältnisses.

Klassifikations- und Vertheilungsentwurf.

580. Nach Ablauf der in § 559 vorgesehenen Frist hat der Amtsgerichtsschreiber innerhalb der Frist von vierzehn Tagen einen

---

[1]) Von dieser Eingabe waren früher die Loskaufskapitalien für Zehnten u. s. w. befreit; jetzt sind dieselben gelöscht. Die Steuerforderungen sind von Eingaben in Liquidationen und amtlichen Güterverzeichnissen befreit (vergleiche pag. 198, Anm. 1, Ziff. 1 u. 4).

Entwurf über die Feststellung der Rangordnung der Gläubiger und die Vertheilung der Masse, in tabellarischer Form, abzufassen.

581. Die Rangordnung der Gläubiger und Vertheilung des Vermögens findet in dem Kantonstheile, welcher unter der Herrschaft der französischen Civilgesetzgebung steht, nach den Bestimmungen des Code civil statt. Im alten Kantonstheile ist dieselbe nach Mitgabe der folgenden Klassenordnung festzustellen.[1]) Rangordnung der Gläubiger.

Die Gläubiger, welche für ihre Forderungen Pfandrechte besitzen, sind zunächst auf ihre Pfänder anzuweisen; im Uebrigen gilt der Grundsatz, daß jeweilen der besser berechtigte Gläubiger, vor dem nachgehenden, auf diejenigen Vermögenstheile Anspruch hat, welche die sicherste Aussicht auf Bezahlung gewähren.

582. I. Klasse.[2]) In diese fallen:

a. die Ausgaben für den Unterhalt und die Versorgung des Schuldners und seiner Familie während der Dauer des Liquidationsverfahrens; sowie die etwa nothwendig gewordenen Beerdigungskosten für ihn oder eines seiner Familienmitglieder, sofern der Todesfall unmittelbar vor der Einleitung oder während des Laufes des Liquidationsverfahrens stattfand;

b. die Kosten für die Verwaltung und Bereinigung der Masse, zu welchen auch die Kosten eines allfällig vorausgegangenen amtlichen Güterverzeichnisses zu zählen sind.[3])

Die unter Buchstabe a erwähnten Ansprachen gehen denjenigen unter Buchstabe b vor; die letztern haben unter sich gleiches Recht, jedoch sollen stets vor Allem die Auslagen der bei der Bereinigung thätigen Personen angewiesen werden.

Der Amtsgerichtsschreiber ist gehalten, die Rechnung über die Kosten des Verfahrens, vor der Feststellung der Anweisungen, der Moderation des Gerichtspräsidenten zu unterlegen.

583. II. Klasse. In dieselben gehören:

a. die Staats- und Gemeindeabgaben von dem laufenden und dem vorhergehenden Jahre;

b. die an die bernische Brandversicherungsanstalt schuldigen Beiträge für die zur Masse gehörenden Gebäude, gleichfalls von dem laufenden und dem vorhergehenden Jahre.[4])

Alles insofern, als die betreffenden Forderungen nicht den Ersteigerern von zu der Masse gehörenden Liegenschaften überbunden worden (§ 513). Die oben bezeichneten Forderungsrechte konkurriren unter sich, nach Maßgabe ihrer Größe.

---

[1]) Rangordnung bei Eisenbahnkonkursen s. B. Ges. vom 24. Juni 1874, Art. 38, pag. 233 hievor.

[2]) Vgl. hiezu betreff Eisenbahnliquidationen: Bundesgesetz vom 20. Dez. 1878, pag. 231 hievor. — S. ferner: Brandversicherungsgesetz vom 30. Okt. 1881, § 20: In gerichtlichen Liquidationen sind ausstehende Schatzungsgebühren oder Beiträge des laufenden oder verflossenen Jahres zu Handen der Anstalt aus der Masse zu bezahlen und mit den übrigen Liquidationskosten zu verrechnen. — Vgl. Anm. 2, pag. 104 und Anm. 5, pag. 200 hievor.

[3]) Proj.: Beschwerderecht gegen die richterliche Feststellung dieser Kosten.

[4]) Diese Bestimmung ist wohl ersetzt durch die ad 582 in der Anmerkung angeführte.

584. III. Klasse. In dieser sind anzuweisen:

a. die Forderungen, welche ein Pfandrecht auf Gegenstände besitzen, die zu der Masse gehören, bis zur Erschöpfung des Werthes der Pfandsache[1]);

b. der Lidlohn, d. h. die Löhnung der Dienstboten und der Personen, welche dem Schuldner um einen täglichen oder in bestimmten Fristen zu bezahlenden Lohn arbeiten; von dem letzten Jahre von dem Datum der Erkennung der Liquidation an zu zählen;

c. die Forderungen für die Arzt- und Krankenpflege des Schuldners und seiner Familie, ebenfalls von dem letzten Jahre von Erkennung der Liquidation, und

d. die Forderung der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter für die bevorrechtigte Hälfte des zugebrachten Gutes (Satz. 88 u. 89).

Die letztgenannte Forderung konkurrirt jedoch nicht mit den Ansprachen, für die ein Faustpfandrecht besteht, mit den vorbehaltenen Grundpfandrechten, mit den Forderungen, für welche eine zu der Masse gehörende Liegenschaft schon vor der Erwerbung von Seite des Schuldners verhaftet war oder die ihm bei der Erwerbung auf Rechnung des Preises überbunden worden, und mit den unter b und c erwähnten Ansprachen. Mit den errichteten Pfandrechten, welche ihre Entstehung während des Besitzstandes des Schuldners erhielten, hingegen konkurrirt die Forderung der Ehefrau nach dem Datum des ihr zukommenden Vorrechtes insofern, als sie nicht auf dieses Vorrecht Verzicht geleistet hat.[2])

Im Uebrigen wird, wenn mehrere Forderungen der dritten Klasse auf den nämlichen Gegenstand berechtigt sind, ihr Rang durch das Datum der Entstehung des ihnen zukommenden Vorrechtes bestimmt.

585. IV. Klasse. In diese fallen:

a. die Summen, welche der Vormund dem Mündel infolge seiner Verwaltung schuldet, und

b. die Pacht- und Miethzinse von unbeweglichen Sachen, welche der Schuldner zur Zeit der Einleitung des Liquidationsverfahrens inne hatte; in Betreff derjenigen Gegenstände, welche nach §§ 643 ff. von dem Bestandgeber mit Verbot belegt werden können, sofern der Bestandgeber nicht durch die Herausnahme eines Verbotes ein spezielles Pfandrecht erworben hat und demnach in der dritten Klasse anzuweisen ist.[3])

---

[1]) Ferner die Entschädigungsansprüche der Gemeinden aus Streitigkeiten über Schwellen- und Dammpflicht (vgl. § 29 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857). — Betreff Ausweisung von Pfandgläubigern an Immobilien von Eisenbahngesellschaften, welche nicht zur Bahn gehören, s. B. G. vom 24. Brachmonat 1874, Art. 25, pag. 231 hievor.

[2]) Vor allen andern Hypothekaransprachen haben Loskaufssummen von Feudallasten das Vorrecht (Anm. zu § 578 V. V.), insofern dieselben nicht den Ersteigerern von zu der Masse gehörenden Liegenschaften überbunden worden sind (§ 513, Ziff. 5 V. V.).

[3]) Vgl. hiezu: 294, 296, 887 O. R.

Die Forderungen der vierten Klasse konkurriren unter sich nach dem Datum ihrer Begründung; die unter dem Buchstaben b aufgezählten werden jedoch nur insofern in dieser Klasse angewiesen, als ihre Zahlfälligkeit nicht schon vor Jahresfrist, von dem Datum der Erkennung der Vereinigung zurück zu zählen, eingetreten war.

586. V. Klasse. In diese gehören:

die Forderungen, welche sich auf eine Obligation (Satz. 959 ff.), oder auf ein rechtskräftiges Urtheil oder auf einen Titel gründen, dem das Gesetz dieselben Wirkungen beilegt; sofern dieselben nicht in einer der vorhergehenden Klassen anzuweisen sind. [1])

Die Forderungen dieser Klasse konkurriren unter sich nach dem Datum der Begründung des denselben zukommenden Vorrechtes.

Bei Forderungen, welche früher auf einem Dritten lasteten, entscheidet rücksichtlich des Vorrechtes, wenn die Verbindlichkeit durch Erbschaft oder infolge Ueberbundes in einem Veräußerungsvertrage um bewegliche Sachen auf den Geltstager übergegangen, das Datum des ursprünglichen, das Vorrecht begründenden Titels; in den übrigen Fällen aber das Datum der Uebertragung der Schuldverbindlichkeit.

587. VI. Klasse. Hieher gehören:

alle Forderungen, welche nicht in eine der vorhergehenden Klassen verwiesen sind; mit Ausnahme der zweiten Hälfte des zugebrachten Guts der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter. Die Vertheilung des Werthes geschieht in dieser Klasse ohne Rücksicht auf das Datum, nach Verhältniß der Größe der Forderungen.

Die Betreibung gibt keinem Gläubiger ein Vorrecht, und es fallen namentlich alle auf dem Betreibungswege erworbenen Pfandrechte durch den Eintritt des Liquidationsverfahren dahin. [2])

588. VII. Klasse. In dieser ist anzuweisen:

die zweite Hälfte des zugebrachten Gutes der Ehefrau oder ihrer Stellvertreter; jedoch nur insofern, als die Ehe aufgelöst ist. [3])

589. Wenn die an die Steigerung gebrachten Gegenstände wegen Mangels an genügenden Angeboten nicht veräußert werden können, so sollen die Gläubiger auf deren Schatzungswerth angewiesen werden. Sind mehrere Gläubiger auf die nämliche Sache angewiesen worden, so werden sie Miteigenthümer derselben, nach Maßgabe ihres

Anweisung auf unversteigert gebliebene Gegenstände.

---

[1]) Ebenso werden in der fünften Klasse angewiesen: die Kriminalkosten und übrigen Emolumente, und zwar die Kriminalkosten nach dem Datum des ausgesprochenen Endurtheils, die übrigen Emolumente nach dem Datum der Verschreibung des betreffenden Aktes. Dasselbe gilt von den richterlich auferlegten Geldbußen (Emolumententarif von 1814, Theil VIII, §§ 6 u. 7). — Satz. 959 ff., s. pag. 641.

[2]) Vgl. jedoch § 585, litt. b V. V.

[3]) Nach Art. 25 Strafgesetzbuch von 1867 kann noch eine VIII. Klasse für die Geldbußen eines Geltstagers aufgestellt werden, die „allen übrigen Forderungen nachgehend angewiesen werden sollen.“ Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Kosten des Strafverfahrens, hinsichtlich welcher „es bei den Bestimmungen der Civilgesetze (= Konkursordnung) bleibt.“

Ranges und der Größe ihrer Forderungen.[1]) Die Nutzungen der gemeinschaftlichen Sache kommen in demselben Verhältnisse den angewiesenen Gläubigern zu; vorerst sollen aus denselben, so weit möglich, die Zinse der Anweisungssummen, nach Titelsrechten oder, wenn kein Zinsversprechen besteht, zu dem Zinsfuße von vier vom Hundert gedeckt, und wenn sich ein Ueberschuß ergibt, dieser, ohne Rücksicht auf den Rang, nach Maßgabe der Größe der Forderungen, unter die Berechtigten vertheilt werden.

Jeder angewiesene Gläubiger hat jedoch das Recht, zu verlangen, daß der gemeinschaftliche Gegenstand an eine öffentliche Steigerung gebracht werde. Der Steigerungserlös ist unter die Berechtigten nach den oben aufgestellten Grundsätzen zu vertheilen.

Auf Begehren jedes Mitberechtigten soll der bisherige oder ein von dem Richter zu bestellender Massaverwalter, und, insofern es sich um unbewegliche Gegenstände handelt, mit Zuziehung des Amtsgerichtsschreibers, diese Steigerung und die daherige Liquidation behufs Aufhebung des Miteigenthumsrechts von Amtes wegen nach Satz. 399 und 801 bis und mit 805 C. und § 519 V. V. anordnen und vollziehen. Vor Ausschreibung der Versteigerung ist eine Versammlung der angewiesenen Gläubiger nach den Bestimmungen des § 565 V. V. zum Zwecke der Festsetzung der Steigerungsbedingungen und zu Vornahme der weitern Anordnungen zu veranstalten. Können die erschienenen Gläubiger sich nicht gütlich über die nöthigen Anordnungen vereinigen, so hat der Massaverwalter dieselben zu treffen und hiebei die im Gantverfahren bei Steigerungen geltenden Vorschriften, soweit es die jeweiligen Verhältnisse und der Zweck der endlichen Liquidation gestatten, zu befolgen.[2])

Zweifelhafte Forderungen.

590.[3]) Die dem Geltstager zustehenden zweifelhaften Forderungen sind in das Verzeichniß der Aktiva in Werth und Unwerth aufzunehmen und die Gläubiger auf die Gesammtsumme derselben anzuweisen.

Auf den Antrag eines Betheiligten soll zur Bereinigung und Einkassirung der Aktivenmasse ein Sachwalter bestellt werden. Der Gläubiger, welcher den Antrag zu stellen beabsichtigt, hat die Betheiligten zu diesem Ende auf geeignete Weise, nach Umständen mittels einer durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Einladung, zusammen zu berufen.

591.[3]) Der Sachwalter wird von den Berechtigten durch Stimmenmehrheit gewählt. Die nöthigen Vorschüsse für die Führung

---

[1]) Da dieses Miteigenthumsverhältniß als ein bloß vorübergehendes zu betrachten ist, so soll sämmtlichen auf die nämlichen Liegenschaften angewiesenen Gläubigern nur ein gemeinsamer Erwerbstitel ausgefertigt werden, wogegen es jedem Gläubiger frei steht, auf seine eigenen Kosten die Ausfertigung eines besondern Erwerbstitels zu verlangen (Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 6. September 1854).

[2]) Das letzte Alinea dieses Paragraphen ist durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 1854 beigefügt worden.

[3]) Proj.: der Sachwalter hat die eingehenden Gelder in der Staatskasse zu deponiren.

des Geschäftes sind von den Gläubigern zu bestreiten, welche auf die eingehenden Gelder Anspruch machen wollen. Aus den eingehenden Geldern sind zuerst die dießfälligen Kosten zu bezahlen; der Rest wird unter die Berechtigten nach Maßgabe ihres Ranges oder der Größe ihrer Anforderungen vertheilt. Die Gläubiger, welche die Einkassirung betrieben und die daherigen Auslagen bestreiten halfen, haben jedoch den Vorrang vor denjenigen, welche sich hierbei nicht betheiligten.

Die Ernennung eines Sachwalters hindert die spätere Ausschlagung der Anweisung (§ 594) nicht.

492. Sind Bürgschaftsansprachen oder andere ähnliche Verbindlichkeiten, für welche ein Dritter als Hauptschuldner verpflichtet ist, wie z. B. Pfandschulden, in dem Geltstage fruchtbar angewiesen worden, so sollen den nachgehenden Ansprechern eventuelle Anweisungen auf den daherigen Werth oder auf das der Masse zukommende Rückgriffsrecht ertheilt werden. Bürgschaftsansprachen 2c.

Der erstangewiesene Gläubiger hat sich innerhalb der Frist von dreißig Tagen, von dem Tage, an welchem er von seiner Anweisung benachrichtigt wird, an zu zählen, bei der Amtsgerichtsschreiberei zu erklären, ob er die ihm zu Theil gewordene Anweisung ganz oder theilweise annehmen und seine ursprüngliche Forderung, soweit dieselbe dem Dritten obgelegen, der Masse abtreten wolle. Unterläßt der Gläubiger, dieser Verpflichtung nachzukommen, so wird angenommen, er wolle seine frühern Forderungstitel behalten, und die ihm ertheilte bedingte Anweisung fällt dahin.

In dem Sendbriefe (§ 593) sollen diese Folgen angegeben werden.

593. Innerhalb acht Tagen nach der stattgefundenen Anweisung hat der Amtsgerichtsschreiber die Gläubiger von dem Ergebnisse durch Sendbriefe, deren Abgabe an die Post er sich in seine Kontrole bescheinigen lassen soll, zu benachrichtigen.[1]) Avisirung der Gläubiger.

Die Sendbriefe sollen enthalten; die Bezeichnung der angewiesenen Forderung; die Klasse, in welche die Gläubiger aufgenommen worden; die Bezeichnung des Betrages und des Gegenstandes der Anweisung, und die Angabe der allfällig auf den nämlichen Gegenstand vorgehend angewiesenen Gläubiger.

594. Beabsichtigt ein Gläubiger oder der Schuldner, die Abänderung des Vertheilungsentwurfes anzubegehren, so hat er inner der Nothfrist von dreißig Tagen, von dem Tage der Abgabe der Sendbriefe an die Post (§ 593) an zu zählen, Einspruch zu erheben (§ 540) und die Betheiligten nach Vorschrift des § 541 zur Beurtheilung des daherigen Streites vor den Gerichtspräsidenten laden zu lassen. Jedoch sind die Gläubiger berechtigt, die erhaltenen Anweisungen ohne Parteiverhandlung inner Jahresfrist, von dem Datum des Inkrafttretens des Klassifikations- und Vertheilungsentwurfes an zu zählen, mittels einer einfachen Erklärung an die Amtsgerichtsschreiberei, auszuschlagen, in welchem Falle der Schuldner über die betreffenden Gegenstände wieder frei verfügen kann. Einspruch.

---

[1]) Die Versendung hat portofrei zu geschehen (Kreisschr. vom 9. Juni 1877).

Die Theilnahme an der Aufhebung der Eigenthumsgemeinschaft hindert die spätere Ausschlagung der Anweisung nicht.[1])

Anbietung der Anweisung an Bürgen 2c.

595. Gedenkt ein Gläubiger rücksichtlich einer Ansprache, für welche er in dem Geltstage eine fruchtbare Anweisung erhalten hat, den Rückgriff auf Dritte, wie z. B. auf Bürgen, zu nehmen, so muß er diesen die erhaltene Anweisung innerhalb sechs Monaten, von dem Datum des Inkrafttretens des Vertheilungsentwurfes an zu zählen, rechtlich anbieten lassen; widrigenfalls es angesehen wird, als habe er dieselbe als Bezahlung angenommen.

Manifestation.

596. Jeder Gläubiger hat das Recht, den Geltstager in Betreff der Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Vermögensangabe und der von ihm ausgestellten Schuldbekenntnisse zur Manifestation anzuhalten. Das gleiche Recht steht den Gläubigern Dritten gegenüber zu, gegen welche der Verdacht waltet, daß sie zu der Beiseitschaffung von Vermögensstücken Hand geboten, sich dieselben zugeeignet oder sich von dem Schuldner widerrechtlich haben begünstigen lassen.

Die wissentliche Ableugnung oder Verschweigung von Vermögenstheilen von Seite der zu deren Verzeigung aufgeforderten Personen wird nach Inhalt der Strafbestimmungen über den Betrug bestraft.[2])

Wirkungen des Geltstages: a. bezüglich der Vermögensrechte des Schuldners;

597. Außer der Befreiung von dem Personalarreste unter den gesetzlichen Beschränkungen (§ 637) hat der Geltstag für den Schuldner bloß die Wirkung, daß derselbe von seinen Verbindlichkeiten bis zu dem Betrage des Werthes der abgetretenen Güter entledigt wird. Reichen diese Güter zur Bezahlung der Gläubiger nicht hin, und gelangt der Schuldner später zu neuem pfandbarem Vermögen, so ist er verbunden, auch dieses, bis zur Befriedigung seiner sämmtlichen Gläubiger, abzutreten. — Die Forderungen an einen Geltstager sind keiner Verjährung unterworfen.[3])

598. Es ist dem Schuldner, nach erfolgter Anrufung des Geltstages, bei Folge der Nichtigkeit untersagt, die Vermögensgegenstände, welche er zur Zeit der Anrufung des Geltstages besessen, zum Nachtheil seiner Gläubiger zu veräußern, zu verpfänden, oder einzelne Gläubiger durch Einräumung von Vorrechten zu begünstigen.[2]) Ueber seinen nachherigen Erwerb ist der Geltstager zu verfügen berechtigt, sofern dieß nicht in betrügerischer Absicht gegenüber seinen Gläubigern geschieht; jedoch darf derselbe unter keinen Umständen eine ihm angefallene Erbschaft zum Nachtheil der Gläubiger ausschlagen.

Die Miterben, Vermächtnißnehmer oder Erbschaftsgläubiger sind jedoch berechtigt, innerhalb vierzig Tagen, von dem Anfalle der Erb-

---

[1]) Das letzte Alinea dieses Paragraphen ist durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. April 1854 beigefügt worden.

[2]) Vgl. § 487 B. V. und Anm. daselbst.

[3]) U. E. läuft die Schuldverjährung gegen einen Geltstagsgläubiger von dem Erwerbe neuen verpfändbaren Vermögens durch den Geltstager (153 O. R.) und zwar in 10 Jahren ab, arg. 156, 2 O. R.

schaft oder, falls ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen worden, von dem Auslaufe desselben an zu zählen, sich der Vermischung der Erbschaftsmasse mit dem Vermögen eines Geltstagers zu widersetzen, und die abgesönderte Vereinigung desselben zu verlangen.

599. Der Richter hat auf das Begehren eines Gläubigers das neu erworbene oder sonst zum Vorschein gekommene Vermögen des Geltstagers mit Beschlag zu belegen, und es wird hierauf sofort die gerichtliche Vereinigung nach Inhalt der vorhergehenden Bestimmungen vorgenommen. [1])

600. Durch die Erkennung des Geltstages wird der Geltstager in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt. [2]) Nach Beendigung des Verfahrens hat der Massaverwalter, unter Mitwirkung des Amtsgerichtsschreibers, ein Gutachten über die Fragen abzugeben, ob ihnen Umstände bekannt worden seien, welche auf stattgefundene strafbare Handlungen des Geltstagers schließen lassen; ob derselbe zu einer Zeit, wo es ihm bereits bekannt sein mußte, daß er nach dem gewöhnlichen Gang der Verhältnisse nicht mehr werde bezahlen können, Schulden kontrahirt habe, und welchen Ursachen sie überhaupt seinen Vermögensverfall beimessen. b. bezüglich der bürgerlichen Ehrenfähigkeit des Schuldners.

601. Ergeben sich hierbei Anzeigen strafbarer Handlungen, so hat der Untersuchungsrichter nach Inhalt des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen einzuschreiten. [3]) Ist hingegen dieses nicht der Fall, oder hat die Untersuchung die Freisprechung des Geltstagers zur Folge gehabt, so kann dieser nach Inhalt des folgenden Paragraphen bei dem Amtsgerichte um die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit nachsuchen.

602.[3]) Die Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit ist von dem Amtsgerichte in den folgenden Fällen auszusprechen: Wiedereinsetzung des Schuldners in seine bürgerlichen Rechte.

1) wenn der Schuldner dem Gerichte darthut, daß sein Vermögensverfall ihm nicht zum Verschulden zuzurechnen sei, und
2) wenn, auch abgesehen hiervon, der Schuldner nach dem Zeugniß des Einwohnergemeinderathes seines Wohnortes gut beleumdet ist und über-

---

[1]) Im Text ist dieser Paragraph in der durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 1854 vorgeschriebenen Fassung wiedergegeben.

[2]) Nach § 4, Ziff. 2 des Wirthschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879 können Vergeltstagte nicht Wirthe sein. — Vgl. V. V. Art. 45 betreff kantonsfremder Geltstager (damit übereinstimmend das noch unter der V. V. von 1848 erlassene Kreisschr. vom 17. Juni 1872).

[3]) „Der zweite Theil des § 601 von den Worten „Ist hingegen dieses nicht der Fall" bis zu Ende, und der § 602, handelnd von den Rehabilitationen, sind aufgehoben. Ebenso der § 7 des Promulgationsdekrets vom 2. April 1850 und der § 1 des Gesetzes über die Folgen der Zahlungsunfähigkeit vom 17. März 1849, soweit dieser Paragraph noch in Kraft bestand, und an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen treten folgende Vorschriften:

a. Wenn der Geltstager sämmtliche im Geltstage verlustig gewordene Gläubiger bezahlt oder sonst befriedigt, so ist der Geltstag aufzuheben.
b. Die Aufhebung des Geltstages geschieht durch einen motivirten Beschluß des Richters und ist durch das amtliche Blatt einmal bekannt zu machen.
c. Mit der Aufhebung des Geltstages fallen alle rechtlichen Folgen desselben dahin. Hinsichtlich der infolge des Geltstages oder vor demselben ausgeschiedenen Weiber- oder Muttergüter bleibt es jedoch bei dem einmal begründeten Verhältnisse." (Art. 8 des Gesetzes vom 25. April 1854.)

Noch dermal in Kraft sind folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1849: § 2. Ein Mitglied des Großen Rathes, ein Beamter oder Angestellter des Staates oder einer Gemeinde, oder ein Offizier bei den berni-

dieß bereits wenigstens einen Viertheil der Gesammtsumme des Verlustes, welcher sich in dem Liquidationsverfahren herausstellte, bezahlt hat.

Wird die Wiedereinsetzung abgeschlagen, so kann der Schuldner verlangen, daß die Akten, behufs der Revision, dem Obergerichte eingesandt werden.

Sammlung und Aufbewahrung der Akten.

603. Der Amtsgerichtsschreiber hat die auf die Vermögensbereinigung Bezug habenden Schriften und Verbalien zu sammeln, einbinden zu lassen und aufzubewahren. Eine anderweitige Protokollirung dieser Verhandlungen findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bereinigung erbloser Verlassenschaften.

Fälle.

604. Wenn inner der gesetzlichen Frist sich Niemand einfindet, der die Verlassenschaft eines Verstorbenen in Anspruch nimmt; wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder wenn die Erbschaft von den anwesenden Erben ausgeschlagen wird, so hat der Gerichtspräsident, auf die Anzeige der Ortsbehörde, oder auf Verlangen eines Gläubigers, die gerichtliche Bereinigung der Erbschaftsmasse anzuordnen.

605. Bei zweifelhaften Erbschaften kann die gerichtliche Bereinigung von den zur Erbfolge berechtigten Personen auch verlangt werden, ohne daß sie auf einen allfälligen Ueberschuß des Erlöses zu verzichten verpflichtet sind (§ 609). Das daherige Begehren muß jedoch von allen Erben gemeinschaftlich gestellt werden, und es sind hierbei die Fristen und Formen zu beobachten, welche für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschrieben sind.

Ist das Begehren bloß von einem oder einigen Erben ausgegangen, so ist dasselbe für diese, sofern die übrigen Erben die Erbschaft annehmen, als eine förmliche Erbschaftsausschlagung zu betrachten.

Behörde.

606. Die Bereinigung der Verlassenschaft findet durch einen von dem Richter zu ernennenden Massaverwalter statt, welcher, falls über dieselbe nicht bereits ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen worden ist, vor Allem die Verzeichnung und Schatzung derselben zu veranstalten hat.

Verfahren.

607. In Rücksicht auf die Bestellung des Massaverwalters, die Obliegenheiten desselben, die Veröffentlichung, das Verfahren bei der Versteigerung, die Geltendmachung der Rechte der Gläubiger und die Vertheilung der Masse gelten dieselben Vorschriften, wie bei dem Geltstage (§§ 558 ff.).

---

schen Truppen ist überdieß in seinen Amtsverrichtungen eingestellt (sofern er nämlich sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befindet oder der Geltstag gegen ihn erkennt worden ist). Die Entfernung von der Stelle soll durch richterliches Urtheil stattfinden. § 4. Die Richterämter sind verpflichtet, in den oben bezeichneten Fällen den Regierungsstatthaltern unverzüglich davon Anzeige zu machen, welche selbige, wenn sie ein Mitglied des Großen Rathes, oder Beamte und Angestellte des Staates, oder Offiziere betrifft, an den Regierungsrath übermitteln sollen.

608. Besteht jedoch die Verlassenschaft aus Beweglichkeiten, deren Schatzungswerth Fr. 144 Rp. 93 nicht übersteigt, so hat der Amtsgerichtsschreiber die Gläubiger mittels einer, durch einmaliges Einrücken in das Amtsblatt [1]) und Verlesen in der Kirchgemeinde, in welcher der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, zu veröffentlichenden Bekanntmachung einzuladen, sich inner einer Frist von vierzehn Tagen zu erklären, ob sie auf den Nachlaß Anspruch machen. Verlangt kein Gläubiger die gerichtliche Vereinigung, so wird die Verlassenschaft, so weit nöthig, zur Bestreitung der Begräbnißkosten verwendet und der allfällige Ueberschuß den Erben zugestellt. Ausnahme, wenn der Nachlaß Fr. 100 a. W. nicht übersteigt.

609. Ergibt sich nach Bezahlung der Gläubiger ein Ueberschuß, so hat der Massaverwalter diesen zu Handen der gesetzlich Berechtigten abzuliefern. Wenn die gerichtliche Vereinigung von den Erben, ohne Verzichtleistung auf die Erbschaft, verlangt worden, so erfolgt die Ablieferung an diese; sind aber keine erbberechtigten Personen vorhanden, so wird der Ueberschuß dem Amtsschaffner des Bezirkes zu Handen des Staates, oder wenn der Erblasser besteuert gewesen und die empfangenen Steuern nicht zurückerstattet hat, dem Armengute seiner Burgergemeinde zugestellt. Ueberschuß.

Dritter Abschnitt.

Von den Arresten.

Erste Abtheilung.

Von der Arrestnahme auf das Vermögen des Schuldners.

610. Ein Arrestverfahren (provisorische Verfügung) findet in den Fällen statt, wo die Gläubiger Gefahr laufen würden, auf dem ordentlichen Rechtswege nicht zur Bezahlung zu gelangen. Dahin gehören namentlich folgende Fälle: Zulässigkeit.

1) Wenn ein Schuldner, der keinen Wohnsitz im Kanton hat, sich fortzubegeben sucht, ohne die gegen hiesige Kantonseinwohner eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen;
2) wenn der im Kanton wohnende Schuldner, ohne seine Gläubiger zu befriedigen, Anstalten trifft, um sein Vermögen aus dem Staatsgebiete zu ziehen, bei Seite zu schaffen oder Dritten zuzuwenden, oder wenn er sich der Rechtsverfolgung durch die Flucht zu entziehen sucht;
3) wenn der Schuldner auszuwandern im Begriffe steht, ohne sich vorher mit seinen Gläubigern abgefunden zu haben;
4) wenn der Schuldner in augenscheinlichen Vermögensverfall gerathen ist, oder sich auf die in gesetzlicher Form erfolgte Abforderung von Pfändern zahlungsunfähig erklärt hat, und

---

[1]) Diese Einrückung hat auf die Bescheinigung des Regierungsstatthalters, daß kein Vermögen vorhanden sei, unentgeltlich zu geschehen (Kreisschreiben des Reg.-Raths vom 17. Mai 1834).

5) wenn der Schuldner zum Nachtheil seiner Gläubiger seine Forderungen einzukassiren, oder zu demselben Ende seine Sachen zu veräußern sucht.

Verfahren. 611. Der Gerichtspräsident hat den Arrest auf einseitiges Ansuchen des Gläubigers zu bewilligen, sofern er in Folge einer vorausgegangenen Prüfung findet, daß

1) die Forderuug, für welche der Arrest begehrt wird, rechtlich begründet, und
2) die Voraussetzungen vorhanden seien, durch welche nach Mitgabe des vorhergehenden Paragraphen die Zulässigkeit eines außerordentlichen Verfahrens bedingt ist.

612. Das Arrestverfahren kann eingeleitet werden, selbst wenn sich die Forderung auf keinen exekutorischen Titel gründet, oder nicht zahlfällig ist; jedoch ist in dergleichen Fällen der Gläubiger gehalten, für den Schaden, der dem Schuldner durch die Maßnahme entstehen könnte, Sicherheit zu bestellen. Der Gerichtspräsident hat bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß dieser Vorschrift ein Genüge geleistet werde.

613. Ist die Forderung, in Betreff welcher ein Arrestverfahren eingeleitet werden soll, unbestimmt, so hat der Gerichtspräsident den Betrag derselben provisorisch festzusetzen. Die daherige Verfügung ist in der Arrestbewilligung anzumerken.

614. Das Arrestbegehren soll die Bezeichnung des Ursprungs und des Betrags der Forderung, die Gründe des Gesuches, die Angabe der etwa dazu dienenden Belege, und, in den Fällen, wo der Gläubiger hierzu überhaupt verpflichtet ist (§ 416), auch die Verzeigung eines Wohnsitzes enthalten.

Vollziehung. 615. Die Vollziehung des Arrestes geschieht durch den Weibel, ohne Rücksicht auf einen allfälligen Widerspruch des Schuldners. Sie kann stattfinden auch in den Gerichtsferien, und in dringenden Fällen, mit Bewilligung des Richters, selbst zur Nachtzeit.

616. Bevor der Weibel zur Ausführung schreitet, hat er jedoch den Schuldner, sofern dieser anwesend ist, aufzufordern, entweder den schuldigen Betrag mit Kosten sofort zu bezahlen, oder dafür durch Hinterlagen oder Bürgschaft Sicherheit zu bestellen. Die Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Sicherheit kömmt dem Weibel zu, welcher jedoch, im Fall einer Fahrlässigkeit, dem Gläubiger dießfalls verantwortlich wird.

617. Leistet der Schuldner der Aufforderung zur Bezahlung oder Sicherheitsleistung Folge, so hat der Weibel das Verfahren einzustellen und über den Vorgang ein Verbal abzufassen, welches von dem Schuldner mit zu unterzeichnen ist. Wenn der Schuldner nicht schreiben will oder kann, so hat der Weibel dieses anzumerken.

Allfällige Hinterlagen geschehen in die Hände des Weibels, welcher dieselben sofort bei dem Gerichtspräsidenten deponiren soll. Hat der Schuldner die Sicherheit durch Bürgschaftsleistung bestellt, so ist die daherige Verpflichtung des oder der Bürgen mit zu verbalisiren, und von diesen gleichfalls zu unterzeichnen.

618. Leistet der Schuldner weder Bezahlung noch Sicherheit, so schreitet der Weibel sofort zur Vollziehung nach Mitgabe der Vorschriften der §§ 457, 461 ff. und 477 ff.

619. Bei Forderungen und bei Sachen, die in der Verwahrung eines Dritten liegen, findet die Arrestnahme durch eine Wissenlassung nach § 467 statt, welche sowohl dem Arrestirten als dem Dritten mitzutheilen ist. Diese Mittheilung hat die in § 467 bestimmten Folgen.

620. Nach stattgefundener Vollziehung hat der Gläubiger den Schuldner zur Beurtheilung der Gültigkeit des Arrestes in die Audienz des Gerichtspräsidenten, welcher die Arrestnahme bewilligt hat, zu laden. Die Ladung ist ohne vorherigen Aussöhnungsversuch zu erlassen und die Mittheilung derselben an den Schuldner, sofern die Verrichtung nicht außer dem Kantone stattfinden muß, spätestens inner zehn Tagen, von dem Datum der Vollziehung an gezählt, zu bewerkstelligen. Arrestbestätigung. a. Ladung.

621. Der obigen Bestimmung ungeachtet ist es dem Schuldner jeder Zeit unbenommen, seinerseits den Gläubiger zur Beurtheilung der Gültigkeit des Arrestes in dem für dringende Fälle vorgesehenen Verfahren (§§ 407 und 408) vor den Richter zu laden.

622. Sind Forderungen oder Effekten, die hinter einem Dritten liegen, mit Beschlag belegt worden, so ist auch dem dritten Schuldner oder Inhaber der gepfändeten Gegenstände von dem Erscheinungstage Kenntniß zu geben.

623. Die Parteiverhandlung wird mündlich geführt, und der Schuldner kann hierbei seine Einwendungen sowohl gegen die Begründetheit der Forderung, als gegen die Zulässigkeit des eingeleiteten Verfahrens anbringen. b. Verhandlung vor dem Richter.

624. Der Richter, welcher über die Gültigkeit des Arrestes zu urtheilen hat, soll ordentlicher Weise stets gleichzeitig sowohl über die Zulässigkeit des eingeschlagenen Verfahrens als über die Begründetheit und den Betrag der Forderung entscheiden.

In appellabeln Fällen soll jedoch der Richter die erstere Frage, wenn die Forderung dem Grundsatze nach bestritten wird und sich weder auf ein rechtskräftiges Urtheil noch auf einen Titel gründet, dem das Gesetz dieselbe Wirkung beilegt, auf Begehren des Arrestirten in das ordentliche Prozeßverfahren verweisen. Ebenso soll die etwa bloß provisorisch bestimmte Forderung vor Allem nach Vorschrift der §§ 329 ff. und 335 ff. liquidirt werden.

625. Wird der Arrest bestätigt, so hat derselbe, wenn er auf die Güter des Schuldners gerichtet ist, die Wirkungen einer Pfändung, und es kann nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ohne Weiteres nach Inhalt der §§ 490 ff. zur Vergantung geschritten werden; die Fälle vorbehalten, wo der Streit über die Begründetheit der Forderung in ein besonderes Verfahren gewiesen worden oder die Forderung des Arrestnehmers vorher noch richterlich bestimmt werden muß (§ 624).

626. Wird hingegen das Arrestverfahren als unzulässig erklärt oder stellt sich die Forderung in dem nachfolgenden Prozesse (§ 624) als ungegründet heraus, so ist der Arrestnehmer in dem daherigen

Rechtsstreite gleichzeitig zum vollständigen Kosten- und Schadenersatze gegen den Arrestirten zu verurtheilen.

627. Die Zwischenfragen, welche in Betreff der Vollziehung des Arrestes entstehen, sind nach den für das Verfahren in dringenden Fällen geltenden Vorschriften (§§ 407 und 408) zu verhandeln und zu beurtheilen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Arreste auf die Person des Schuldners. [1])

Zulässigkeit.

628. In den unter den Zahlen 1, 2 und 3 des § 610 angegebenen, sowie in den durch besondere Gesetze vorgesehenen Fällen, und unter der Voraussetzung, daß bei dem Schuldner weder Bezahlung noch hinlängliche Pfänder erhältlich sind, kann der Arrest auch auf dessen Person ausgedehnt und derselbe in Haft gebracht werden.

Ausnahmen.

629. Die Verhaftung darf jedoch nicht verhängt werden gegen Minderjährige und gegen Personen, die das siebenzigste Altersjahr angetreten haben.

Gegen Frauen, die in der Ehe leben, ist die Verhaftung nur insofern zu bewilligen, als sie in Rücksicht des Vermögens von ihrem Ehemann getrennt sind oder die Schuld in Beziehung auf Vermögensgegenstände kontrahirt wurde, über die ihnen das freie Verfügungsrecht zustand.

630. Der Arrest auf die Person des Schuldners wird ferner nicht verhängt zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwister und der mit ihm in den angeführten Graden verschwägerten Personen.

Erwirkung und Ausführung.

631. Rücksichtlich der Erwirkung und Ausführung des Arrestes kommen die Bestimmungen der §§ 611 ff. zur Anwendung; ist jedoch dessen Zulässigkeit bereits durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen, so ist die nachherige Bestätigung (§ 620 ff.) nicht erforderlich. Ueberdieß kommen die in den nachstehenden Gesetzesbestimmungen enthaltenen Modifikationen zur Anwendung.

Beschränkung der Vollziehung.

632. Die Verhaftung darf nicht ausgeführt werden:

1) in den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden während der gottesdienstlichen Handlungen;
2) gegen Beamte, öffentliche Angestellte und Mitglieder von Staats- und Gemeindebehörden während ihrer Dienstverrichtungen und in den Sitzungen der Behörde;
3) gegen einen Schuldner, der krank darnieder liegt. Die Krankheit muß jedoch, wenn sie bezweifelt wird, durch ein Gutachten von zwei Sachverständigen, die der Richter zu ernennen hat, konstatirt seien.
4) in den Fällen, wo in Folge der Bestimmung des Gesetzes oder nach einer besondern Verfügung der kompetenten Behörde eine Verhaftung überhaupt ausgeschossen ist.

Hinterlegung der Gefangenschaftskosten.

633. Der Gläubiger ist gehalten, vor der Vollziehung des Urtheils die nöthigen Summen zum Unterhalte des Schuldners vorzuschießen. Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht, wenn der Schuldverhaft für Forderungen des Staates begehrt wird, in welchem Falle die Kosten unter den allgemeinen Auslagen für den Dienst der Gefangenschaften zu verrechnen sind.

Vollziehung.

634. Die Verhaftung wird durch den Weibel vollzogen; der Schuldner ist jedoch hierbei nochmals zur Zahlung oder Sicherheitsleistung aufzufordern. Stößt der Weibel bei der Ausführung auf thätlichen Widerstand, so hat er, zur Vermeidung der Flucht des Schuldners, die einstweilige Bewachung der Zugänge anzuordnen und sofort dem nächsten Polizeibeamten von dem Vorfalle Anzeige zu machen, welcher ihm die nöthige Hülfeleistung zu gewähren

---

[1]) S. hiezu: B. V. Art. 59, Al. 3: „Der Schuldverhaft ist abgeschafft."

schuldig ist. Gegen den Schuldner soll dann nach Vorschrift der Strafgesetze verfahren werden.

Abführung in das Gefängniß.

635. Der Schuldner ist in das gewöhnliche Gefängnißlokal des Amtsbezirkes, in welchem die Vollziehung stattfindet, abzuführen und aufzunehmen. Der Aufseher der Gefangenschaft ist bei Folge persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, sich bei der Ablieferung des Verhafteten den Befehl, infolge dessen die Verhaftung stattfand, mit dem Vollziehungsverbal des Weibels, vorzeigen und sich davon eine Abschrift übergeben zu lassen.

In der Gefangenschaftskontrole sollen angemerkt werden: der Tag der Verhaftung; das Datum des Arresterkenntnisses; die Namen und die nähere Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, und der Betrag des hinterlegten Vorschusses für die Deckung der Kosten.

636. Wenn der Schuldner schon auf Verlangen eines Gläubigers eingesperrt ist, so bleibt es nichts destoweniger den übrigen Gläubigern unbenommen, einen fernern Arrest auf dessen Person heraus zu nehmen. Die Arrestnahme muß jedoch in jedem Falle dem Schuldner nach gesetzlicher Vorschrift angekündigt, der gerichtlichen Bestätigung, sofern diese nöthig ist (§ 631), unterlegt, und nach § 635 dem Gefangenwärter angezeigt werden.

Aufhören der Verhaftung.

637. Die Verhaftung des Schuldners wird aufgehoben:
1) durch die Einwilligung der Gläubiger, auf deren Begehren die Verhaftung erfolgt ist;
2) wenn der Schuldner die Schuldsummen, wegen welcher er verhaftet worden, nebst Zinsen und Kosten bezahlt oder dem Gerichtspräsidenten baar hinterlegt;
3) durch den Geltstag des Schuldners; den Fall ausgenommen, wo derselbe wegen Fortziehung, Beiseitschaffung oder Abtretung seines Vermögens an Dritte verhaftet worden. In diesem Falle hört die Verhaftung erst auf, wenn das Vermögen wieder herbeigeschafft wird;
4) wenn sich die die Gläubiger in Hinterlegung der Gefangenschaftskosten säumig zeigen, und
5) wenn der Schuldner das siebenzigste Altersjahr angetreten hat.

Dauer.

638. Durch Zeitablauf hört die Verhaftung ferner auf: Nach sechs Wochen, wenn die Schuldsumme einhundert Franken nicht übersteigt; nach Jahresfrist bei Schuldsummen von nicht mehr als fünftausend Franken, und nach zwei Jahren, wenn die Schuldsumme mehr beträgt.

Gegen Nichtschweizer kann jedoch die Haft auf die zweifache Zeitdauer stattfinden.

Freilassung.

639. Die Freilassung des Schuldners wird bei dem Eintritte einer der oben (§§ 637 und 638) angegebenen Voraussetzungen ohne weitere Parteiverhandlung durch den Gerichtspräsidenten verhängt. Ist die Freilassung wegen versäumter Hinterlegung der Gefangenschaftskosten erfolgt, so kann eine neue Verhaftung erst sechs Wochen nach stattgefundener Freilassung stattfinden.

Provisorische Entlassung wegen Krankheit.

640. Wenn der Schuldner während der Haft von einer schweren Krankheit befallen wird, so kann der Richter seine einstweilige Freilassung verhängen, sofern dieses nach dem Befinden von zwei amtlich zu bezeichnenden Aerzten zu dessen Herstellung nöthig ist.

641. Durch die Verhaftung des Schuldners wird das gerichtliche Verfahren in Rücksicht auf das etwaige Vermögen des Schuldners weder gehindert noch eingestellt.

642. Der Bestimmungen dieses Abschnittes ungeachtet bleiben die Vorschriften des Strafgesetzes in ihrer vollen Wirksamkeit.

Vierter Abschnitt.

Von der Beschlagnahme wegen schuldiger Bestandzinse (Bestandverbote).

Zulässigkeit.

643. Der Bestandgeber hat das Recht, auch ohne vorherige Zahlungsaufforderung, die auf dem Bestandgegenstande befindlichen

Effekten und Früchte, abgesehen davon, ob dieselben dem Besteher oder Unterbesteher angehören oder ihm von Andern anvertraut sind, mit Ausnahme Dessen, was einem Handwerker oder Gewerbsmann zur Verarbeitung oder in Folge seines Gewerbes zur Aufbewahrung übergeben worden, für seine Zinsforderung mit Verbot belegen und allfällig sequestriren zu lassen, wenn der Besteher den Bestandzins nicht an dem Verfallstage bezahlt. [1])

644. Die Effekten des Unterbestehers haften jedoch nicht für den Hauptbestandzins, wenn der Bestandgeber ohne Vorbehalt seiner dießfälligen Rechte zu dem Unterbestande eingewilligt hat, oder es sich aus der Natur der Sache ergibt, daß die Bestandsache auch zum Zwecke der Wiederverpachtung oder Wiedervermiethung ausgeliehen worden. In diesen beiden Fällen wird das Recht des Bestandgebers auf die etwa ausstehenden Unterbestandzinse beschränkt.

645. Dieselben Rechte, welche der § 643 dem Bestandgeber einräumt, hat auch Derjenige, welcher einem Küher seine Sömmerung oder Winterung überlassen hat, für seine dießfällige Forderung, auf die auf dem Gute, dessen Früchte der Küher benutzt, vorfindlichen, dem Küher angehörenden Gegenstände. [1])

Verfahren. 646. Die Ausführung des Verbotes wird von dem Gerichtspräsidenten auf einseitiges Anmelden des Gläubigers bewilligt; besitzt jedoch der Bestandgeber für seine Forderung einen exekutorischen Titel, so kann die Beschlagnahme auch ohne richterliche Bewilligung stattfinden.

Besteht ein schriftlicher Bestandvertrag, so soll derselbe bei der Bewilligung des Verbotes dem Gerichtspräsidenten vorgelegt werden; ist dieses nicht der Fall, so hat der Verbotnehmer dem Richter das thatsächliche Bestehen des Bestandverhältnisses durch eine Bescheinigung von zwei Zeugen oder auf andere Weise glaubwürdig darzuthun.

Provisorische Verfügungen. 647. Ausnahmsweise kann der Richter die Ausführung des Verbotes schon vor dem Verfallstage des Bestandzinses bewilligen, wenn der Besteher Anstalten trifft, um seine Sachen vor Verfluß der Bestandzeit ab dem Bestandgegenstande zu bringen, so wie bei vorwaltender Gefahr, daß die betreffenden Effekten von Seite anderer Gläubiger gepfändet werden, oder wenn gegen den Besteher Thatsachen vorliegen, welche zu der Herausnahme eines Arrestes berechtigen (§ 610). Die Vergantung soll jedoch in diesem Falle nicht vor dem Verfallstage des Zinses eingeleitet werden.

648. Ueberdieß ist der Bestandgeber, falls Gefahr im Verzuge liegt, stets berechtigt, auch ohne Bewilligung des Richters, unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Einwohnerpolizeibehörde, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um den Besteher zu verhindern, die auf dem Bestandgegenstande vorfindliche Fahrhabe vor der Herausnahme und Vollziehung des Verbotes fortzubringen oder bei Seite zu schaffen. Der Bestandgeber hat jedoch in diesem Falle längstens inner zweimal vierundzwanzig Stunden, von der Anordnung der vorläufigen Sicherungsmaßregeln an zu zählen, bei dem Richter die Bewilligung eines

---

[1]) Vgl. § 471 B. B., letztes Alinea; ferner 295, 297, 887 O. R.

Verbotes nachzusuchen und dasselbe ausführen zu lassen. Sind dessenungeachtet Gegenstände, welche zur Sicherheit des Bestandzinses dienen sollten, fortgebracht worden, so kann das Verbot während fünf Tagen, von der Wegbringung an zu zählen, nichtsdestoweniger auch auf diese Gegenstände ausgedehnt werden; den Fall ausgenommen, wo dieselben auf öffentlichem Markte oder an einer öffentlichen Steigerung veräußert worden.

649. Das Verbot wird durch den Weibel vollzogen, welcher hierbei nach den Bestimmungen der §§ 615 ff. zu verfahren hat. Vollziehung.

Verweigert der Besteher die Anerkennung der Zulässigkeit der Verbotnahme, oder bestreitet er die Begründetheit oder das Maß der Forderung, so hat er den Bestandgeber inner vierzehn Tagen, von dem Datum der Ausführung des Verbotes an zu zählen, zur Beurtheilung des daherigen Streites in dem durch § 406 vorgesehenen Verfahren vor den Gerichtspräsidenten zu laden.

Diese Parteistellung ändert jedoch an der Beweislast der streitenden Theile nichts.

650. Durch die Vollziehung des Verbotes erlangt der Bestandgeber auf die mit Beschlag belegten Gegenstände ein Pfandrecht, welches so lange dauert, als die betreffenden Gegenstände sich auf der Bestandsache oder in der Verwahrung des allfällig bestellten Hüters befinden. Wirkungen.

Die Geltendmachung dieses Pfandrechtes kann, sofern die Verbotnahme während der in § 649 bestimmten Frist unangefochten geblieben, oder, im Fall eines Einspruchs, richterlich bestätigt worden ist, ohne Weiteres nach Vorschrift der §§ 443 ff., 455 und 490 ff. stattfinden.

Anhang zum Vollzieh.-Verf. § 586.

Die Satz. 959—961 C., von den Obligationen handelnd, sind als wesentlich in dem einstweilen kantonal bleibenden Konkursrechte (vgl. auch betr. Schuldversicherung § 437 V. V.) Platz greifend, durch O. R. nicht beseitigt. Da sie bei dem Abdruck dieses B. G. keine rechte Stelle fanden, so werden sie hier beigefügt.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Obligationen.

959. Wenn sich der Gläubiger ein Vorrecht in dem Geltstage des Schuldners[1]) vor den laufenden Schulden desselben vorbehalten will, so muß er sich dieses von dem Schuldner durch eine Obligation verschreiben lassen (757 und 764). Begriff.

960. Die Obligation muß: 1) von einem Notar, oder der ganze Inhalt derselben von dem Schuldner eigenhändig abgefaßt, in dem Erfordernisse.

---

[1]) Vgl. § 586 V. V.

erstern Falle von dem Notar auf das Gelübd des Schuldners [1]) (687), und in dem letztern von dem Schuldner mit seinem Tauf- und Familiennamen unterschrieben sein; 2) soll in derselben sowohl der Grund der Verpflichtung des Schuldner angegeben, als seine Habe und Gut für die Schuld verschrieben werden, und 3) muß sie die Angabe des Tages, des Jahrs und des Ortes ihrer Ausstellung enthalten. Ein Schuldbekenntniß, welchem eines dieser Erfordernisse fehlt, genießt kein Vorrecht.

961. Ein Schuldner, welcher zu der Zeit, wo es es ihm bereits bekannt gewesen, daß sein Vermögen nicht ausreiche, seine Gläubiger zu bezahlen, zum Nachtheil älterer Gläubiger eine Obligation ausstellt, steht in der gleichen Verantwortlichkeit wie derjenige, der unter gleichen Umständen einen Forderungstitel antedatirt (Gesetz vom 22. Christmonat 1823, Art. 1 [2]).

---

[1]) Das Gelübde ist wohl von 1883 an nicht mehr statthaft, nach 12 O. R. Alle Urkunden müssen von den Mitwirkenden unterzeichnet, resp. mit beglaubtem Handzeichen versehen sein.

[2]) Jetzt Gesetz vom 26. Mai 1848 wider die Betrügereien zahlungsflüchtiger Schuldner, §§ 1 und 2.

Civil-Prozess.

Gesetz

über

die Organisation der Gerichtsbehörden

vom 31. Juli 1847.[1])

I. Gebietseintheilung des Kantons.

§ 1. Der Kanton Bern ist für die Verwaltung der Rechtspflege eingetheilt:

1) in Friedensrichterbezirke, wobei die Kirchgemeindeeintheilung als Grundlage dient;
2) in Amtsbezirke, für welche einstweilen die bisherige Eintheilung beibehalten wird, und
3) in fünf Geschwornen- (Assisen-) Bezirke, nach folgenden Bestimmungen:

der erste Bezirk umfaßt die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasle, Saanen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Thun;

der zweite die Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Seftigen;

der dritte die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald und Wangen;

der vierte die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Laupen und Nidau;

der fünfte Bezirk endlich die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

---

[1]) Dieses Gesetz ist durch ein am 11. Dez. 1852 erlassenes Gesetz wesentlich und durch einige seitherige Dekrete in geringem Umfange modifizirt worden; die Abänderungen in Folge jener Novelle sind in dem vorliegenden Abdrucke im Texte wiedergegeben.

II. Gerichtsbehörden.

1. Richterbeamte der Gemeinden.

2. Jede Kirchgemeinde kann einen Friedensrichter erwählen. [1]) Wo ein Friedensrichter besteht, ist ihm ein Stellvertreter beigeordnet, welcher im Falle der Verhinderung oder Ablehnung des Erstern seine Obliegenheiten zu erfüllen hat.

3. Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter werden durch die Versammlung der stimmfähigen Bürger des Bezirkes (Verf. §§ 3 und 4) nach dem Grundsatze der absoluten Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Amtsdauer ist zwei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

4. Der Friedensrichter ist verpflichtet, den Parteien jederzeit Gehör zu geben. Ueber die von ihm gepflogenen Verhandlungen hat er ein Protokoll zu führen, in welches er das wesentliche Ergebniß der Parteianbringen und die von ihm gefaßten Entscheidungen einträgt. Auch ist er gehalten, alle Jahre dem Gerichtspräsidenten das Protokoll über die von ihm erledigten Geschäfte zur Einsicht vorzulegen.

Nach beendigter Amtsdauer soll der Friedensrichter das von ihm geführte Protokoll seinem Nachfolger oder, wenn kein Nachfolger ernannt worden, dem Gerichtspräsidenten abgeben.

2. Behörden der Amtsbezirke.

5. In den Amtsbezirken wird die Rechtspflege durch den Amtsgerichtspräsidenten, als Einzelrichter, und durch das Amtsgericht verwaltet. Ihre Wahl und Amtsdauer ist durch die Verfassung bestimmt.

Der Stellvertreter des Gerichtspräsidenten (Vizepräsident) wird von dem Amtsgerichte, in geheimer Abstimmung, aus seiner Mitte gewählt. [2])

a. Gerichtspräsident.

6. Der Wohnort des Gerichtspräsidenten ist an dem Hauptorte seines Bezirkes; ausnahmsweise kann ihm jedoch der Regierungsrath die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern in Rücksicht auf die Entfernung und auf andere Verhältnisse kein Nachtheil für die Verwaltung der Rechtspflege zu besorgen steht.

Der Gerichtspräsident darf den Amtsbezirk ohne Bewilligung des Appellations- und Kassationshofes im Monate nicht über acht Tage verlassen. Jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und unter Vorbehalt der Entfernung in Amtsgeschäften, soll er wenigstens von neun bis zwölf Uhr Morgens und von drei bis sechs Uhr Nachmittags auf der Amtsstube anwesend sein; in dringenden

---

[1]) Bei dieser Wahl ist das bei Gemeindewahlen vorgeschriebene Verfahren zu beobachten (Kreisschr. vom 13. Jan. 1848).

[2]) Ein Großrathsdekret vom 30. Nov. 1878 weist dem Vizegerichtspräsidenten von Bern eine exceptionelle Stellung an: er ist fix besoldet, übt sämmtliche Funktionen in korrektionellen und Polizeisachen aus und ist Stellvertreter des Gerichtspräsidenten wie des Untersuchungsrichters. Das Obergericht kann bei Geschäftsüberladung des Vizepräsidenten einzelne demselben obliegende Funktionen dem Gerichtspräsidenten übertragen. — Dieses Dekret hebt ein früheres vom 29. Mai 1865 auf.

Fällen hat er jedoch den Parteien auch außer dieser Zeit Gehör zu schenken.

Außerdem ist der Gerichtspräsident verpflichtet, wöchentlich wenigstens zwei ordentliche Gerichtstage zu halten, welche jeweilen zu Anfange des Jahres durch das Amtsblatt bekannt zu machen sind.

Der Regierungsrath weist dem Gerichtspräsidenten das Lokal an, wo er seine Audienzen zu halten hat.

7.[1]) In den Fällen, wo der Gerichtspräsident verhindert ist, sein Amt zu versehen, wird er durch den Vicepräsidenten und, falls auch dieser seine Stelle nicht einnehmen kann, durch dasjenige Mitglied des Amtsgerichtes, welches am längsten im Amte steht oder zuerst gewählt worden, vertreten.

Der Gerichtspräsident ist gehalten, seinem Stellvertreter von jeder Abwesenheit zu gehöriger Zeit Anzeige zu machen.

8. Das Amtsgericht soll sich so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenigstens in jedem Monat einmal in dem vom Regierungsrathe hiezu bezeichneten Lokale versammeln. *b. Amtsgericht.*

Die ordentlichen Gerichtstage werden von dem Amtsgerichte bestimmt und zu Anfang des Jahres durch das Amtsblatt bekannt gemacht; außerordentliche Gerichtssitzungen hat der Gerichtspräsident zu veranstalten, so oft solche zur Erledigung der vorliegenden Geschäfte erforderlich sind.

9. Zu der Fassung eines Entscheides müssen neben dem Präsidenten vier Richter zugegen sein. Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen, hat der Gerichtspräsident die erforderlichen Ersatzmänner einzuberufen. Für die Amtsbezirke, in welchen voraussichtlich die Zahl der ordentlichen Ersatzmänner[2]) nicht ausreichen dürfte, kann das Amtsgericht jeweilen auf die Amtsdauer von zwei Jahren zwei bis vier außerordentliche Ersatzmänner ernennen, welche bei ihrer ersten Einberufung durch den Gerichtspräsidenten zu beeidigen sind.

10. Der Amtsgerichtsschreiber hat bei den Verhandlungen des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts das Protokoll zu führen; als Bedienung ist ihnen der Amtsgerichtsweibel beigegeben. Ueber die Wahl und die Obliegenheiten dieser beiden Beamten entscheiden die bestehenden besondern Gesetze.[3]) *Sekretariat und Bedienung.*

11. In den Geschwornenbezirken wird die höhere Strafjustiz durch die Assisen verwaltet. Die Assisen werden durch die Geschwornen des Bezirks und die Kriminalkammer (§ 34 ff.) gebildet. *3) Behörden der Geschwornengerichte.*

12. Die Geschwornen werden durch die politischen Versammlungen (Verfassung § 5) aus der Zahl der stimmfähigen Einwohner *Wahl der Geschwornen.*

---

[1]) S. Anm. zu § 5.

[2]) Vgl. § 57 K. V.

[3]) Siehe außer: Ges. vom 24. Dez. 1832, 1. Juli 1835, 24. Mai 1848, 24. Dez. 1846, § 14, und Dekret vom 3. April 1857 besonders noch das Gesetz vom 24. März 1878 und die bezüglichen Erlasse hienach unter den Tarifen. — Ges. vom 22. Juni 1864: Der Regierungsrath kann Weibelstellen, außer der des Amtsgerichtsweibels, für einen ganzen Bezirk kreiren; die Wahl trifft das Amtsgericht.

des Assisenbezirks, welche das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, gewählt. Je auf dreihundert Seelen der Bevölkerung des betreffenden Gemeindebezirkes ist ein Geschworner zu wählen: Bruchzahlen über einhundertfünfzig berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen.[1])

13. Die Geschwornen werden jeweilen im Oktober auf die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtsthätigkeit beginnt mit dem ersten Dezember.

14. Als Geschworne dürfen nicht gewählt werden:

1) die angestellten Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt [2]);
2) die ordinirten Geistlichen;
3) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4) die Angestellten in den öffentlichen Enthaltungshäusern und
5) die zum Landjägerkorps gehörige Mannschaft.

15. Jeder, der als Geschworner gewählt worden, ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; jedoch können dieser Verpflichtung enthoben werden:

1) Diejenigen, welche das fünfundsechszigste Altersjahr zurückgelegt haben;
2) Diejenigen, welche im vorhergehenden Jahre auf der Geschwornenliste standen [3]) und
3) Personen, die wegen Krankheit oder sonstigen Gebrechen außer Stand sind, den Obliegenheiten eines Geschwornen nachzukommen.

16. Der Gewählte, welcher einen der oben angeführten Ablehnungsgründe anzuführen hat, soll sich, falls er in der Versammlung zugegen ist, sofort über die Ablehnung seiner Wahl erklären, wonach die Versammlung über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet, und, wenn sie die angebrachten Gründe genügend findet, ohne Weiteres zu einer neuen Wahl schreitet. Ist hingegen der Gewählte bei der Wahlverhandlung nicht zugegen oder hat die Versammlung seine Gründe nicht berücksichtigt, so kann er dießfalls nach § 19 bei dem Obergerichte Beschwerde führen.

17. Wer sich ohne genügende Entschuldigungsgründe (§ 15) weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen, wird wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt.

---

[1]) Nach dem Dekret vom 11. März 1870, § 21, werden die kantonalen (wie eidgenössischen) Geschwornen jeweilen an den politischen Versammlungen gewählt; dabei sind gewählt: diejenigen, die im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

[2]) Wählbar sind jedoch die Gemeindebeamten (§ 13 des in der Anmerkung zu § 12 angeführten Gesetzes).

[3]) Diejenigen Geschwornen, welche im Jahre 1860 und von da an während einer vorhergehenden Amtsperiode als urtheilende Geschworne oder Ersatzmänner funktionirt haben, können dieser Verpflichtung für die nächste Amtsperiode enthoben werden (Gesetz betreffend Verlängerung der Amtsdauer der Geschwornen vom 21. März 1860).

18. Nach beendigter Wahlverhandlung sollen die Wahlprotokolle sofort dem Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirkes eingesandt werden.

19. Die bei der Sache betheiligten Bürger und die Staatsanwaltschaft sind berechtigt, wegen Gesetzwidrigkeiten bei den Wahlverhandlungen, sowie in Betreff getroffener ungesetzlicher Wahlen bei dem Obergerichte Beschwerde zu führen.

Die Beschwerde muß innerhalb der Frist von acht Tagen, von dem Datum der Wahlverhandlung an zu zählen, dem Regierungsstatthalter schriftlich und unter Beifügung der zu ihrer Rechtfertigung dienenden Beweisstücke eingereicht werden.

20. Nach Ablauf der achttägigen Frist sendet der Regierungsstatthalter die Wahlprotokolle mit den allfällig dagegen eingelangten Reklamationen an das Obergericht, welches über angefochtene Verhandlungen zu entscheiden und, wenn solche als ungültig erklärt werden, neue Wahlen zu veranstalten hat. Bei diesen Nachwahlen sind dieselben Vorschriften zu beobachten, wie bei den ersten Wahlverhandlungen.

21. Sowie die Wahlprotokolle eingelangt und die allfälligen Nachwahlen beendet sind, läßt das Obergericht die Namen der Geschwornen jedes Geschwornenbezirkes auf ein besonderes Verzeichniß tragen. Sitzungen der Assisen.

22. In jedem Bezirke findet vierteljährlich eine ordentliche Sitzung der Assisen statt. Wenn es die Umstände erfordern, so können in der Zwischenzeit außerordentliche Sitzungen veranstaltet werden.

23. Zu jeder Sitzung der Assisen sind jeweilen vierzig Geschworne einzuberufen, welche wenigstens acht und höchstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen durch das Loos aus der Zahl der Geschwornen des betreffenden Bezirkes bezeichnet werden. Die Losung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Obergerichtes, indem sämmtliche Namen der Geschwornen des Bezirkes in eine Urne geworfen und ein Name nach dem andern, bis zu der Zahl von vierzig, herausgezogen wird. Diese vierzig durch das Loos bezeichneten Männer bilden die Geschwornenliste für die bevorstehende Sitzung; ihre Namen werden sogleich bei dem Wahlgeschäfte protokollirt und verlesen.

24. Die Veranstaltung der Assisenversammlung liegt der Kriminalkammer ob. Sie hat Zeit und Ort der Gerichtssitzung zu bestimmen, welch' letzterer jedoch so viel möglich in der Mitte des Geschwornenbezirkes gelegen sein soll.

25. Nach Bestimmung des Sitzungstages wird die nach § 23 gebildete Vierzigerliste durch die Kriminalkammer an die Untersuchungsrichter des Geschwornenbezirkes versandt, mit dem Auftrag, den in ihrem Amtsbezirke wohnenden Gliedern ihre Ernennnung kund zu thun und sie zu der Assisenversammlung einzuladen. Die Mittheilung an die Geschwornen soll wenigstens drei Tage vor der Sitzung stattfinden.

26. Auf den festgesetzten Tag verfügt sich die Kriminalkammer an den Sitzungsort der Assisen und vereinigt sich mit den einberufenen

Geschwornen in dem bezeichneten Lokale. Ihrem Präsidenten oder dessen Stellvertreter liegt die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung in der Gerichtssitzung ob. Die öffentliche Gewalt steht zu diesem Zwecke zu seiner Verfügung.[1])

27. Die Zahl der Geschwornen, welche an der Ausfällung des Urtheils Theil zu nehmen haben, ist auf zwölf festgesetzt. Ueber ihre Wahl und das den Betheiligten zustehende Verwerfungsrecht enthält das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen die nähern Bestimmungen.[2])

28. Die Sitzungen der Assisen dauern jeweilen so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

Die Geschwornen beziehen für ihre Versäumnisse eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.[3])

Protokollführung.

29. Der Sekretär der Kriminalkammer führt bei den Sitzungen der Assisen das Protokoll; nöthigenfalls kann ihm indeß ein zweiter Sekretär beigegeben werden, welchen die Kriminalkammer aus der Zahl der Amtsgerichtschreiber des Bezirkes zu ernennen hat. In Verhinderungsfällen wird er durch einen auf dieselbe Weise gewählten außerordentlichen Sekretär vertreten.

Bedienung.

Ebenso hat die Kriminalkammer einen Offizial aus der Zahl der Amtsgerichtsweibel des Bezirkes zur Bedienung der Assisen einzuberufen.

4) Kantonsbehörden.
a. Obergericht.

30. Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht aufgestellt, welches aus einem Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern besteht.

Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner des Obergerichts ist durch die Verfassung bestimmt.[4]) Der Vicepräsident wird von dem Obergerichte aus seiner Mitte gewählt.

31. Der Präsident und die Mitglieder des Obergerichtes müssen ihren Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben.

32. Das Obergericht als solches trifft die ihm durch die Verfassung und die Gesetze übertragenen Wahlen und die Wahlvorschläge und beaufsichtigt die von ihm gewählten oder vorgeschlagenen Beamten und Angestellten des Staates.

Zu der Fassung eines Beschlusses des Obergerichtes ist die Anwesenheit des Präsidenten und von wenigstens acht Mitgliedern erforderlich.

Ist der Präsident verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so vertritt der Vicepräsident und, falls auch dieser sich in einem Verhinderungsfalle befindet, das erste Mitglied nach dem Altersrange seine Stelle.

---

[1]) Art. 270 Strafverfahren.

[2]) Art. 370 ff. Strafverfahren.

[3]) Nämlich für jeden Tag, den ein Geschworner am Sitze der Assisen zubringen muß, Fr. 3, und eine Reiseentschädigung von Fr. 1 auf die Stunde, wenn er sich weiter als eine Stunde von seinem Wohnorte hat entfernen müssen (Tarif in Strafsachen vom 11. Dez. 1852, Art. 33).

[4]) §§ 54 ff. K. V.

33. Am Ende jedes Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes über die behandelten Geschäfte, sowie über seine Beobachtungen hinsichtlich des Rechtslebens der Bürger und des Zustandes der Rechtspflege überhaupt Bericht erstatten.

b. Abtheilungen des Obergerichts.

34. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht abgetheilt:

1) in einen Appellations- und Kassationshof, bestehend aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern des Obergerichts;
2) in eine Anklagekammer von drei Mitgliedern, und
3) in eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern.[1])

35. Die Mitglieder der oben aufgezählten Abtheilungen des Obergerichtes werden, auf die Dauer von zwei Jahren, durch das Gericht selbst aus seiner Mitte gewählt. Vorerst sind in geheimer Abstimmung die Mitglieder der Kriminalkammer und der Anklagekammer aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes mit Ausschluß des Präsidenten zu wählen; der Präsident und die übrig gebliebenen Mitglieder des Gerichtes bilden den Appellations- und Kassationshof.

Die austretenden Mitglieder der genannten zwei Kammern sind nach Verfluß ihrer zweijährigen Amtsdauer nicht schuldig, eine neue Wahl in dieselbe Kammer anzunehmen.

36. Bei dem Appellations- und Kassationshofe führt der Präsident des Obergerichts den Vorsitz. Die Kammern des Obergerichts werden durch das erstgewählte Mitglied präsidirt; den Mitgliedern bleibt indeß unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln.

37. Zu der Fassung eines gültigen Entscheides des Appellations- und Kassationshofes müssen der Präsident und wenigstens sechs Mitglieder an der Verhandlung Theil nehmen; bei den beiden Kammern des Obergerichts ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

38. Für Mitglieder, die verhindert sind, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sind Ersatzmänner beizuziehen. Die Kriminalkammer

---

[1]) Gesetz vom 11. Dez. 1852: Art. 2. Es wird auf so lange, als die Geschäftsanhäufung es erfordert, neben der gegenwärtigen Kriminalkammer vom Obergericht eine zweite außerordentliche Kriminalkammer aufgestellt. So lange, als diese Anordnung dauert, steht die ordentliche Kriminalkammer den Assisen des ersten, dritten, vierten und fünften, die außerordentliche ausschließlich den Assisen des zweiten Bezirkes vor. Ueberdieß ist dem Obergericht gestattet, auch in Zukunft, wenn die Umstände es erfordern, außer der ordentlichen eine außerordentliche Kriminalkammer zu bestellen. — In diesem Falle ist jeweilen gleichzeitig zu bestimmen, welchen Geschwornenbezirken die außerordentliche Kriminalkammer vorzustehen habe. Art. 3. Die außerordentliche Kriminalkammer wird gebildet aus einem Mitglied der ordentlichen Kriminalkammer, als Präsident, und zweien Beisitzern aus der Zahl der Richterbeamten (mit Ausschluß der Untersuchungsrichter) und Advokaten des zweiten Geschwornenbezirks. — Der Sekretär wird aus der Zahl der Gerichtsschreiber des Bezirks von der Kammer selbst gewählt. Art. 4. An die Stelle des zum Präsidenten der außerordentlichen Kriminalkammer ernannten Mitgliedes der ordentlichen Kriminalkammer wird vom Obergericht in gleicher Weise für jeden der vier andern Geschwornenbezirke ein Beisitzer aus der Zahl der Richterbeamten (mit Ausschluß der Untersuchungsrichter) und Advokaten des betreffenden Bezirkes gebildet.

und die Anklagekammer können durch Beiziehung von Mitgliedern des Appellations- und Kassationshofes, welche der Präsident des Obergerichtes zu bezeichnen hat, ergänzt werden; gelangt jedoch ein Straffall, bei dessen Verhandlung vor der Kriminal- oder vor der Anklagekammer Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes als Ersatzmänner mitgewirkt haben, vor diese letztere Behörde, so dürfen jene Mitglieder an dem Urtheile nicht Theil nehmen.

Sollte ein zu einer Assiensitzung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, so kann der Präsident einen außerordentlichen Ersatzmann aus der Zahl der angestellten Richterbeamten und Advokaten des Bezirkes, mit Ausschluß jedoch der Untersuchungsrichter, ernennen und einberufen.

Geschäftsführung. 39. Das Obergericht und die Abtheilungen desselben halten so oft Sitzungen, als solches zur beförderlichen Erledigung der vorliegenden Geschäfte nöthig erscheint.

Der Appellations- und Kassationshof soll seine Urtheile in Civil- und Strafsachen jeweilen dem erstinstanzlichen Gerichte in Abschrift mittheilen.

Sekretariat und Bedienung. 40. Das Obergericht hat einen Gerichtsschreiber und zwei Kammerschreiber. Der Gerichtsschreiber führt ordentlicher Weise das Protokoll bei den Sitzungen des Obergerichts und der Abtheilungen desselben; ihm liegt ferner die Kontrolirung der Geschäfte ob; er haftet für den Bezug und die Verrechnung der Rechtsgebühren und ist überhaupt für die Besorgung der Kanzleigeschäfte und die Ordnung des Archives verantwortlich. Die Kammerschreiber stehen unter dem Gerichtsschreiber und haben ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten; auch können sie von dem Obergerichte bleibend mit dem Sekretariat der Anklage- und Kriminalkammer beauftragt werden.

Das Obergericht hat ferner seinen Weibel.

Der Gerichtsschreiber wird von dem Großen Rathe erwählt; die Kammerschreiber und den Weibel ernennt das Obergericht.

III. Von der Gerichtsbarkeit.

a. Civilrechtspflege.

41. Die Civilrechtspflege wird verwaltet durch:
1) die Friedensrichter;
2) die Gerichtspräsidenten;
3) die Amtsgerichte, und
4) den Appellations- und Kassationshof.

1) Friedensrichter. 42. Der Friedensrichter hat in den Streitfällen, wo ein Aussöhnungsversuch gesetzlich vorgeschrieben ist, die daherige Verhandlung zu leiten, und über die Streitigkeiten zu urtheilen, deren Gegenstand den Werth von Fr. 36 Rp. 24 nicht übersteigt, oder deren Beurtheilung ihm die Parteien kompromißweise übertragen haben.

2) Gerichtspräsident. 43. Dem Gerichtspräsident steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über Fr. 36 Rp. 24

und nicht über Fr. 144 Rp. 93 sich beläuft. Außerdem entscheidet er, unter Vorbehalt der Appellation, in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, sowie in den Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekusirt werden, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen der Friedensrichter.

Endlich leitet er die Prozeßinstruktion.

44. Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über einen Werth von Fr. 144 Rp. 93 bis und mit Fr. 289 Rp. 86 ansteigt. Ueberdieß urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höheren Werthe, sofern nicht die Sache direkt vor die Appellationsinstanz gebracht worden oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist. 3) Amtsgericht.

45 Vor das Amtsgericht gehören auch die Ehe- und Vaterschaftsstreitigkeiten, so wie die Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern in Betreff der Ausrichtung von Ehesteuern oder von Alimentationsgeldern. Die Ehescheidungsprozesse[1]) werden in dem ordentlichen Verfahren verhandelt, wenn die Parteien nicht übereingekommen sind, daß das summarische Verfahren einzuschlagen sei, die andern oben bezeichneten Streitsachen hingegen sind in dem durch die §§ 298 bis 309 des Civilprozeßgesetzbuches vorgezeichneten Verfahren zu erledigen.

46. Der Appellations- und Kassationshof urtheilt über alle auf dem gesetzlichen Wege an ihn gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von Fr. 289 Rp. 86 übersteigen oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind. 4) Appellations- und Kassationshof.

Ferner entscheidet der Appellations- und Kassationshof über alle Nichtigkeitsklagen und über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung und wegen Formverletzungen.

b. Strafrechtspflege.[2])

47. Die Strafrechtspflege wird verwaltet durch:
1) die Gerichtspräsidenten, als (korrektionelle und) Polizeirichter[3]);
2) die Amtsgerichte, als korrektionelle Gerichte;

---

[1]) Letzte Instanz für Ehescheidungen ist jetzt das Bundesgericht. Civilstandsges. Art. 43.

[2]) Statt der ältern §§ 48 und 49 dieses Gesetzes sind hier abgedruckt: die dieselben ersetzenden §§ 5—8 des Einführungsgesetzes betr. das Strafgesetzbuch (in Kraft seit 1. Jan. 1867). Dieselben waren schon durch das Gesetz vom 11. Dez. 1852, §§ 5 und 6, geändert; diese letztern Paragraphen sind abrogirt laut genanntem Einführungsgesetz § 2, Ziff. 16. Der Gerichtspräsident als korrektioneller Richter ist der Gesetzgebung von 1867 unbekannt. — Die Marginalien zu pag. 652 rühren nicht vom Gesetzgeber her.

[3]) Sehr weit gehende Kompetenzen räumt dem Polizeirichter ein: Gesetz vom 31. Okt. 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens, dessen Strafmaße wie Beweissystem überhaupt von den gemeinen Strafgesetzen abweichen.

3) die Anklagekammer;
4) die Assisen (Geschworne in Verbindung mit der Kriminalkammer) und
5) den Appellations- und Kassationshof.

---

1) Assisen. § 5. Die Assisen beurtheilen die mit Todesstrafe[1]) oder mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen, und zwar letztere selbst dann, wenn das Gesetz für die fragliche Handlung auch eine niedrigere Strafart zuläßt (Verbrechen), sowie die politischen Vergehen und die Preßvergehen.[2])

2) Korrektionelles Gericht. § 6. Das Amtsgericht als korrektionelles Gericht beurtheilt die im Strafgesetzbuch mit Korrektionshaus bedrohten Handlungen, selbst wenn das Gesetz für die fragliche Handlung auch eine niedrigere Strafart zuläßt (Vergehen), und die in andern Gesetzen mit einer Enthaltungsstrafe von mehr als sechszig Tagen bedrohten Handlungen.[3])

3) Korrektioneller Richter. § 7. Der Gerichtspräsident als korrektioneller Richter beurtheilt die im dritten Buche dieses Strafgesetzbuches mit Gefängniß und die in andern Gesetzen mit einer Enthaltungsstrafe von höchstens sechszig Tagen bedrohten Handlungen.[3])

4) Polizeirichter. Er beurtheilt als Polizeirichter:

1) alle im IV. Buche des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fälle;
2) alle übrigen in diesem Strafgesetzbuch und in besondern Gesetzen nur mit Geldbuße bedrohten Handlungen;
3) die in den Gesetzen über die Armenpolizei mit Strafe bedrohten Handlungen;
4) alle übrigen ihm durch besondere Gesetze übertragenen Fälle.

§ 8. In allen nach Art. 7 hievor vom Gerichtspräsidenten zu beurtheilenden Fällen wendet er das für Polizeiübertretungen vorgeschriebene Verfahren an.

---

5) Anklagekammer. 50. Die Anklagekammer entscheidet über alle vorläufigen Maßnahmen in korrektionellen und Kriminalfällen, welche nach den Gesetzen ihrer Beurtheilung unterlegt werden. Sie urtheilt ferner über die Versetzung in Anklagezustand und bestimmt den Gerichtsstand. Endlich

---

[1]) Die Todesstrafe findet nicht mehr Anwendung; abgeschafft durch den Art. 65 B. V. ist die durch Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 beschlossene Revision dieses Artikels nicht maßgebend für eine Wiedereinführung dieser Strafe.

[2]) Bei unumwundenen Geständnisse urtheilt die Kriminalkammer allein. Ges. vom 17. März/2. Mai 1880, § 1—10.

[3]) Das sub 2 angeführte Gesetz räumt den Strafjustizbeamten die Befugniß ein und verpflichtet sie: in Straffällen, in denen verschiedenartige Strafen alternativ angedroht sind, Ueberweisung von den Assisen an das Amtsgericht, von diesem an den Gerichtspräsident anzuordnen, falls anzunehmen ist, daß das Gericht bei einer Verurtheilung nur die geringere Strafart anwenden werde, ib. § 15.

kommt ihr die Ueberwachung der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter und der Angestellten der gerichtlichen Polizei zu.

52. Der Appellations- und Kassationshof urtheilt über alle Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche gegen die Urtheile der Assisenhöfe, sowie über die Beschwerden wegen Amtsmißbrauchs oder Vernachlässigung der Amtspflichten der Richterbeamten und der Staatsanwaltschaft. 6) Appellations- und Kassationshof.

Die Beurtheilung der nach Mitgabe von Buch IV, Titel I und II, Kapitel 1 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen auf dem Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsklage an den Appellations- und Kassationshof gelangenden korrektionellen und Polizeistraffälle wird derjenigen Abtheilung des Obergerichts übertragen, welche die Verrichtungen der Anklagekammer versieht. Sie führt in dieser Eigenschaft den Titel „Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes."

IV. Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft.

53. Zum Zwecke der Vorbereitung des Urtheils und der Beaufsichtigung der Rechtspflege sind den Gerichten beigegeben:

1) die Untersuchungsrichter, und
2) die Staatsanwaltschaft.

1. Untersuchungsrichter.

54. In jedem Amtsbezirke ist ein Untersuchungsrichter aufgestellt, welcher in allen Straffällen die Voruntersuchung zu führen und die zu diesem Zwecke nöthigen Maßnahmen, wie Verhaftungen, Haussuchungen u. dgl. zu verhängen hat. Ueber die Bedingungen, die Form und die rechtlichen Folgen solcher Maßnahmen enthält das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen die nähern Bestimmungen. 1) Untersuchungsrichter.

Die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters liegen ordentlicher Weise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter ob. a. ordentliche.

55. Für die Amtsbezirke, in welchen die Masse der Geschäfte solches erfordert, kann jedoch durch Beschluß des Großen Rathes dem Gerichtspräsidenten ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet werden, welchem die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeifällen obliegt, die ihm von dem Gerichtspräsidenten überwiesen werden. [1])

---

[1]) Durch Dekret des Großen Rathes vom 29. Mai 1852 ist dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet worden, welcher die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrektionellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm vom Gerichtspräsidenten überwiesen werden. Derselbe ist in Bezug auf Rechte und Pflichten den ordentlichen Untersuchungsrichtern des Kantons gleichgestellt und ihm ein des Kriminalrechts kundiger Sekretär beigeordnet, welcher in Verhinderungs-

In Fällen der Verhinderung des Untersuchungsrichters wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten vertreten, welchem er beigeordnet worden ist.

56. Die nach § 55 aufgestellten Untersuchungsrichter werden durch das Obergericht ernannt. Zur Wählbarkeit ist der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, das zurückgelegte fünfundzwanzigste Altersjahr und der Besitz der nöthigen Rechtskenntnisse erforderlich.

b. außerordentliche.

57. Das Obergericht kann auf den Antrag der Anklagekammer für einige Fälle einen außerordentlichen Untersuchungsrichter mit der Führung der Voruntersuchung beauftragen, wenn entweder der ordentliche Untersuchungsrichter verhindert ist, in der Sache zu verhandeln oder die Untersuchung auf eine Mehrheit von Angeschuldigten sich erstreckt oder eine Verkettung von Verbrechen zum Gegenstande hat, die sich über mehrere Amtsbezirke verbreitet.

Dergleichen außerordentliche Untersuchungsrichter sollen in der Regel aus der Zahl der angestellten Untersuchungsrichter des Kantons gewählt werden.

58. Der außerordentliche Untersuchungsrichter tritt in Betreff der ihm zur Erledigung überwiesenen Fälle in die Rechte und Pflichten desjenigen Beamten ein, welchem die Untersuchungsführung ordentlicher Weise obgelegen wäre.

2. Staatsanwaltschaft.

2) Beamte der Staatsanwaltschaft.

59. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:

1) ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
2) ein Bezirksprokurator (Substitut) für jeden Geschwornenbezirk.

Wahl.

60. Der Generalprokurator wird, auf einen doppelten Vorschlag des Obergerichts, welcher von dem Regierungsrathe ergänzt werden kann, durch den Großen Rath gewählt; die Bezirksprokuratoren hingegen erwählt der Regierungsrath.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit besitzen, das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und sich in Betreff der nöthigen Rechtskenntnisse entweder bereits durch ein Fürsprecherexamen ausgewiesen haben oder vor ihrer Wahl ein besonderes Examen bestehen. Ueberdieß muß der Generalprokurator beider Landessprachen kundig sein.

Stellvertretung.

61. In Fällen der Verhinderung wird der Generalprokurator durch einen Bezirksprokurator, welchen der Präsident des Obergerichts zu bezeichnen hat, vertreten; zu der Stellvertretung eines Bezirksprokurators kann ein anderer Bezirksprokurator beauftragt oder ein außerordentlicher Prokurator durch das Obergericht aus der Zahl der angestellten Richter oder Advokaten des Kantons bestellt werden.

---

fällen durch die Amtsgerichtsschreiberei Bern vertreten wird. Der Untersuchungsrichter wird vom Obergericht, sein Aktuar vom Regierungsrath auf den Vorschlag der Justizdirektion ernannt; beide durch den Regierungsstatthalter von Bern nach § 99 der K. V. beeidigt. Stellvertreter desselben ist der Vizegerichtspräsident (s. Anm. zu § 5).

62. Die Staatsanwaltschaft hat im Allgemeinen die Verwaltung der Rechtspflege zu beaufsichtigen, Uebelstände, die sie vorfindet, zu rügen und den kompetenten Aufsichtsbehörden davon Anzeige zu machen. Die Angestellten der gerichtlichen Polizei stehen unter ihrer Aufsicht. a. Obliegenheiten im Allgemeinen.

63. Hinsichtlich der Civilrechtspflege sind die Bezirksprokuratoren insbesondere verpflichtet, in ihrem Gerichtskreise die Rechte des Staates in den Fällen zu vertreten, wo dieser aus Grund der Betheiligung des öffentlichen Wohls zur Intervention berechtigt ist (Personenrecht Satzungen 41—46 und Civilprozeß § 45). Zudem haben sie die Verwaltung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens und die Führung der Register des Personenstandes zu beaufsichtigen. b. der Bezirksprokuratoren insbesondere. aa. Civilrechtspflege.

64. In Rücksicht auf die Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in dem Umfange ihres Bezirkes auf die Erforschung aller Vergehen und Verbrechen und die Verfolgung der Urheber, in so weit der Staat nach den Gesetzen von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten hat, Bedacht zu nehmen; sie überwachen ferner die Führung der Voruntersuchung, und haben bei dem Hauptverfahren und dem Urtheile die Rechte des Staates und der allfällig nicht vertretenen Beschädigten nach Vorschrift der Gesetze zu wahren. Endlich überwachen sie auch die Vollziehung der Strafurtheile und erstatten hierüber der Justizdirektion ihre Berichte. bb. Hinsichtlich der Strafrechtspflege.

65. Behufs der Führung der ihnen anvertrauten Kontrole sind die Bezirksprokuratoren gehalten, wenigstens in jedem Vierteljahre einmal von den Protokollen und Registern der Vormundschaftspolizeibehörden (Personenrecht, Satzung 208), sowie der Polizeibeamten und Gerichtsbehörden der zu ihrem Kreise gehörigen Amtsbezirke Einsicht zu nehmen, vorkommende Uebelstände zu rügen und ihre Beseitigung zu veranlassen (§ 62). cc. Führung der gesetzlichen Kontrole.

66. In Hinsicht der Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in allen Fällen, wo es durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Vorkommenheiten als nothwendig erscheint, dem Generalprokurator Bericht zu erstatten und dessen Weisungen zu gewärtigen. Ueberdieß sind sie verpflichtet, dem Generalprokurator vierteljährlich einen allgemeinen Rapport über die vorgekommenen Geschäfte, den Gang der Verhandlungen und die wahrgenommenen Uebelstände in der Justizverwaltung einzusenden. Berichterstattung.

67. In Betreff der Beaufsichtigung des Gemeinde- und Vormundschaftswesens und der Führung der Register des Personenstandes, so wie rücksichtlich der Intervention des Staates in Civilsachen stehen die Bezirksprokuratoren unter dem Regierungsrathe und den betreffenden Direktionen; diese Behörden ertheilen ihnen jeweilen die nöthigen Weisungen und empfangen von ihnen die vorgeschriebenen Berichte (§ 66).

68. Die Bezirksprokuratoren sollen an einem der Hauptorte ihres Bezirkes wohnen. Sie dürfen sich ohne Erlaubniß des Obergerichts im Monate nicht über acht Tage aus ihrem Bezirke entfernen.

c. des Generalprokurators. 69. Der Generalprokurator hat, außer den allgemeinen Pflichten der Staatsanwaltschaft, namentlich bei der Anklagekammer und bei dem Appellations- und Kassationshofe die gesetzlichen Funktionen zu versehen; er führt ferner die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Bezirksprokuratoren und gibt diesen die nöthigen Weisungen.

70. Zu Ende jedes Jahres und in der Zwischenzeit, so oft es verlangt wird, ist der Generalprokurator gehalten, dem Obergericht einen vollständigen Bericht über den Zustand der Rechtspflege und die zu seiner Kenntniß gelangten Mängel in der Justizverwaltung einzureichen.

71. Der Generalprokurator hat seinen Wohnsitz in der Hauptstadt des Kantons und darf diese nicht über Nacht, ohne Anzeige an den Präsidenten des Obergerichts, verlassen.

Für jede Abwesenheit über acht Tage hat er zudem die Erlaubniß des Obergerichtes nöthig.

V. Allgemeine Bestimmungen.

72. Die Fälle, in welchen ein Bürger von der Bekleidung einer der in diesem Gesetze bezeichneten Stellen ausgeschlossen ist, sind in der Verfassung bestimmt. [1])

Außerdem dürfen die Friedensrichter, die Mitglieder des Amtsgerichts und ihre ordentlichen Stellvertreter weder eine Wirthschaft auf eigene Rechnung oder für Rechnung eines Andern betreiben, noch den Beruf eines Anwaltes ausüben.

Die Gerichtspräsidenten, die Mitglieder des Obergerichts und die Angestellten der Staatsanwaltschaft endlich sind von der Ausübung jedes anderweitigen Berufes ausgeschlossen. [2])

---

[1]) § 13 K. V.

Ueberdieß sind als mit einander nicht verträglich erklärt: die Stelle eines Weibels mit dem Berufe eines Anwaltes (Kreisschreiben vom 31. Januar 1848). Dagegen ist das Kreisschreiben des Regierungsraths vom 22. Januar 1847, welches die Unvereinbarkeit der Stelle eines Amtsrichters mit derjenigen eines Einwohnergemeinderathspräsidenten aussprach, auf den Entscheid des Obergerichts, welches die Stelle eines Einwohnergemeindepräsidenten mit derjenigen eines kantonalen Geschwornen vereinbar erklärte, außer Kraft gesetzt, und somit die Verträglichkeit der beiden Stellen in einer Person anerkannt worden (Kreisschreiben vom 28. August 1854).

[2]) Der § 72 ist theilweise aufgehoben durch folgende Bestimmungen des Dekretes betreffend die Ausübung von Berüfen durch Staatsbeamte vom 10. Oktober 1853: „Den Mitgliedern des Obergerichts und den Gerichtspräsidenten ist absolut untersagt, den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Anwalts auszuüben. Ebenso ist denselben untersagt, auf eigenen oder unter fremdem Namen Handel mit Wein oder geistigen Getränken zu treiben und auf eigene Rechnung Getränke irgend welcher Art ausschenken zu lassen (Art. 1). Von der Führung von Berüfen anderer Art sind die bezeichneten Beamten nicht ausgeschlossen; jedoch ist ihnen die Verbindung irgend welches Berufes oder Geschäfts mit ihrer Beamtung nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie an sich vereinbar sei mit getreuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten (Art. 2). Das Obergericht ist berechtigt, einem seiner

73. Alle Gerichtspersonen sollen vor dem Antritte ihrer Amtsfunktionen den vorgeschriebenen Eid leisten.

Die Friedensrichter, die Gerichtspräsidenten und die Mitglieder des Amtsgerichtes werden durch den Regierungsstatthalter nach Vorschrift der Verfassung beeidigt; letztere in öffentlicher Sitzung des Gerichtes.

Die Geschwornen haben jeweilen vor Beginn ihrer Funktionen den in dem Gesetzbuche über das strafgerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Die Mitglieder des Obergerichtes leisten den vorgeschriebenen Eid vor dem Großen Rath, die Beamten der Staatsanwaltschaft vor dem Obergericht, und die Gerichtsschreiber vor der Behörde, welcher sie beigegeben sind.

74. Allen Richterbeamten ist die Annahme von Besuchen der Parteien vor dem Urtheile, zum Zwecke einer vorläufigen Besprechung über die Streitsache (des sogen. Berichtens), bei ihrem Amtseide untersagt.

75. Der Regierungsrath kann der Staatsanwaltschaft in Betreff der Beaufsichtigung des Vormundschafts- und Gemeindewesens, der Führung der Register des Personenstandes und der Intervention des Staates in Civilsachen, die weiter nöthigen Instruktionen ertheilen.

76. Dieses Gesetz tritt mit den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren in Civil- und Strafsachen in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind und bleiben aufgehoben:

1) das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz, vom 31. Christmonat 1831;
2) das Gesetz über die Organisation des Obergerichts, vom 11. April 1832;
3) die Instruktion für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Bern, vom 24. August 1832, und die damit in Verbindung stehenden besondern Vorschriften,

sowie alle mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen.

Mitglieder oder einem Gerichtspräsidenten, welcher einen gesetzlich nicht ausgeschlossenen Beruf führt, diesen ganz oder theilweise zu untersagen, wenn die Behörde findet, daß derselbe oder die Art seiner Führung der Pflichterfüllung des Beamten Eintrag thue" (Art. 3).

IV.

Tarife und Verwandtes.

Vorbemerkung.

In den früheren Ausgaben dieses Werkes waren auch die Vorschriften über das Notariat, sowie die Tarife der Notarien zusammengestellt. Sie fallen hauptsächlich der Raumersparniß wegen in dieser Auflage hinweg; übrigens sind viele betreffende Bestimmungen obsolet geworden und ist eine neue Notariats-ordnung im Wurfe. Die althergebrachte Form der Gelübderstattung ist übrigens durch 11—13 O. R. von 1883 überflüssig geworden, indem jede Notariats-urkunde die Unterschriften (resp. Beglaubigungen von Handzeichen) aller Mit-wirkenden an sich tragen muß. So auch der erste, in wenigen Tagen zur ersten Lesung gelangende Entwurf eines Einführungsgesetzes des O. R.

Es bleiben für diese Abtheilung über:

1) Gesetz über die Gebühren im Civilprozesse u. s. w. vom 12. April 1850;
2) die Gesetzgebung von 1878 über Amts- und Gerichtsschreibereien u. s. f.

Bis zu der letzteren waren die Amts- und Gerichtsschreiber auf Sporteln angewiesen, wie Fürsprecher, Rechtsagenten, Notarien und Weibel; jene sind seither fix besoldet, diese hingegen von der neuesten Gesetzgebung nicht berührt worden. Die frühern Beamtensporteln machten Gebühren zu Handen des Staates Platz, die im Ganzen sehr hoch, von 1878—1882, waren, seither aber vielfach ermäßigt worden sind.

Der gesetzliche Stoff ist so vertheilt worden:

organische Bestimmungen über Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie die einschlagenden Tarife; die Tarife in Rechts- und Schuldbetreibungs-sachen.

I.

Gesetz

betreffend

die Amts- und Gerichtsschreibereien

vom 24. März 1878,

in Kraft getreten am 1. Juli 1878.

§ 1. In jedem Amtsbezirke des Kantons besteht: I. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1) ein Amtsschreiber,
2) ein Gerichtsschreiber.

Jeder dieser Beamten hat seine eigene Kanzlei am Amtssitz und ist gehalten, seinen Wohnsitz daselbst oder in dessen Nähe zu nehmen.

§ 2. Wählbar als Amts- oder Gerichtsschreiber ist jeder Kantons- oder Schweizerbürger, welcher im Besitz eines bernischen Patents als Notar oder Fürsprecher ist.

Die Amts- und Gerichtsschreiber werden, auf öffentliche Ausschreibung hin, vom Regierungsrath gewählt.

Für die Amtsdauer, den Amtsantritt und die Entfernung vom Amte gelten die hierüber jeweilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 3. Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber sind verpflichtet, während der Büreaustunden ihre ganze Thätigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen.

Während der Dauer des Amtes ist denselben, sowie auch ihren Angestellten, jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher unter Folge der Ungültigkeit der betreffenden Verhandlung und des Schadenersatzes untersagt.

§ 4. Jede Stellvertretung eines Amts- oder Gerichtsschreibers, welche länger als eine Woche dauert, bedarf der Bewilligung der Justizdirektion.

Stellvertretungen von kürzerer Dauer oder für bestimmte Fälle unterliegen bei den Amtsschreibern der Genehmigung des Regierungsstatthalters und bei den Gerichtsschreibern derjenigen des Gerichtspräsidenten.

In der Regel soll als Stellvertreter nur ein patentirter Notar oder Fürsprecher zugelassen werden. Diese Eigenschaft ist unbedingt erforderlich für die Unterzeichnung aller öffentlichen Akten, mit Ausnahme der Protokolle in Strafsachen, sowie für die Verschreibung der Verhandlungen des Amtsgerichts.

§ 5. Die Amts- und Gerichtsschreiber sind für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefährde, sowie aus derjenigen ihrer Angestellten und Stellvertreter entsteht. In Fällen, wo sich die Verantwortlichkeit auf Verrichtungen ihrer Angestellten oder Stellvertreter gründet, bleibt jedoch dem Beamten der Rückgriff auf die wirklich Fehlbaren vorbehalten.

Die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

Zur Sicherstellung dieser Verantwortlichkeit haben die Amts- und Gerichtsschreiber eine Amtsbürgschaft, je nach der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelfalle, von 3000 bis 10,000 Franken zu leisten.

§ 6. Der Regierungsrath hat die Amts- und Gerichtsschreibereien je nach Bedürfniß hinsichtlich der Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Beamten untersuchen zu lassen und vorgefundene Uebelstände zu beseitigen.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 7. Dem Amtsschreiber liegt namentlich ob:

1) die Grundbuchführung im Amtsbezirke; er ist in dieser Eigenschaft Vorsteher eines öffentlichen Büreau;
2) das Sekretariat, sowie die Einrichtung und Ordnung der Büreaux und Archive des Regierungsstatthalteramts;
3) die Aufnahme der amtlichen Güterverzeichnisse und die Verrichtungen, welche ihm durch sonstige Gesetze und Dekrete übertragen werden.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Amtsschreiber bleibt dem Dekret des Großen Rathes vorbehalten (s. pag. 667 ff.).

§ 8. Dem Gerichtsschreiber liegt namentlich ob:

1) das Sekretariat des Richteramts und des Amtsgerichts, sowie die Einrichtung und Ordnung der Büreaux und Archive der Gerichtsverwaltung des Amtsbezirks;
2) die Besorgung der gerichtlichen Liquidationen (Gantsteigerungen, Geltstage, Bereinigung erbloser Verlassenschaften, ventes forcées, cessions de biens, faillites, successions vacantes).

Soweit seine daherigen Rechte und Obliegenheiten nicht bereits durch bestehende Gesetze bestimmt sind, wird nöthigenfalls ein Dekret des Großen Rathes das Nähere hierüber feststellen.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen der französisch-jurassischen Gesetzgebung, soweit dieselbe für den betreffenden Landestheil noch in Geltung ist.

§ 9. In größern und volkreichern Amtsbezirken, wo das Bedürfniß es erheischt, können die unter Ziff. 2 des § 7 und Ziff. 1 des § 8 hievor bezeichneten Obliegenheiten (Sekretariat und Archivariat) von den übrigen Amtsverrichtungen des Amts- resp. Gerichtsschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten (Substituten) übertragen werden.

Die Befugniß, eine solche Trennung zu beschließen, steht dem Großen Rathe zu, und es sind im daherigen Beschlusse die auf die Wahl, Organisation, Besoldung und Amtsbürgschaft des betreffenden Sekretärs und seiner Kanzlei bezüglichen Verhältnisse zu ordnen.

§ 10. Dem Amtsschreiber liegt insbesondere auch ob, die Notarien hinsichtlich der gesetzmäßigen Abfassung der zur Einschreibung in die öffentlichen Bücher bestimmten Urkunden strenge zu überwachen, nicht gesetzlich abgefaßte Akten zurückzuweisen und in Fällen von offenbarer Pflichtverletzung der obern Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.[1])

III. Besoldungen, Entschädigungen und Kanzleikosten.

§ 11. Alle auf die Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber, beziehungsweise Sekretariate der Regierungsstatthalter- und Richterämter (§ 9), bezüglichen Gebühren (Sporteln) sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Handen des Staates zu beziehen und zu verrechnen.

Der Bezug dieser Gebühren zu eigenen Handen der betreffenden Beamten ist bei Strafe verboten.

§ 12. Am Platze der Entschädigung durch Sporteln erhalten die Amts- und Gerichtsschreiber, beziehungsweise Sekretariate (§ 9), fixe vierteljährlich anzuweisende Jahresbesoldungen.

Diese Besoldungen dürfen im Maximum die in den betreffenden Amtsbezirken den Regierungsstatthaltern, beziehungsweise Gerichtspräsidenten, jeweilen zukommenden Besoldungsansätze nicht übersteigen. Für die Amtsbezirke der letzten Besoldungsklasse können jedoch Ausnahmen in dem Sinne stattfinden, daß die bezüglichen Besoldungsansätze bis zum Betrage der zweitletzten Besoldungsklasse erhöht werden.

Innerhalb dieser Grenze erfolgt die Festsetzung der jeweiligen Besoldungen für die einzelnen Amtsbezirke durch Dekret des Großen Rathes.

§ 13. Außerdem wird den Amts- und Gerichtsschreibern, beziehungsweise Sekretariaten (§ 9), eine zum Voraus zu bestimmende jährliche Entschädigung für die Gehalte der nöthigen Angestellten, sowie für die Büreaukosten (incl. Möblirung, Befeuerung u. s. w.) vom Staate ausgesetzt. Der bezügliche Betrag wird innerhalb der Grenzen des Voranschlags durch den Regierungsrath festgestellt. Derselbe bestimmt auch die jeweilen für jede Amts- und Gerichtsschreiberei nöthige Zahl von Angestellten.

Den Amts- und Gerichtsschreibern werden auch die nöthigen Lokale für ihre Büreaux und Archive unentgeltlich angewiesen.

---

[1]) Vgl. hiezu § 13 des nachfolgenden Dekretes vom 24. April 1878, pag. 669.

Die Wahl derjenigen Angestellten, welche den Regierungsstatthalter-, beziehungsweise Richterämtern zur Verfügung gestellt sind, unterliegt der Bestätigung der Regierungsstatthalter, bzw. Gerichtspräsidenten.

IV. Revision der Gebühren-Tarife.

§ 14. Sämmtliche gesetzliche Vorschriften, beziehungsweise Tarife über die zu Handen des Staates zu beziehenden und mit den Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber zusammenhängenden Gebühren sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Dekrete des Großen Rathes einer Revision zu unterwerfen.

Die Revision dieser Tarife hat gemäß den in den nachfolgenden Paragraphen aufgestellten Grundsätzen stattzufinden.

A. Gebühren der Amtsschreiberei.

§ 15. Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte (hypothèques conventionnelles) bezüglichen Verrichtungen des Amtsschreibers, als da sind: Einschreibung der Urkunden, Registrirung, Protokollirung von Vormerkungen, Nachschlagungen und daheriges Zeugniß, Sendbriefe an Gläubiger, Anmerkung von Löschungen, Nachgangserklärungen, Unterpfandsentlassungen und gerichtliche Pfändungen u. s. w., erfolgen als solche unentgeltlich.

Eine fixe Gebühr für die einzelne Verrichtung ist nur noch zulässig in Fällen, die nicht den Charakter einer wirklichen Handänderung oder eines errichteten Grundpfandrechts haben, wie z. B. bei Dienstbarkeitsverträgen, Zufertigungen infolge von Heirath, Auszügen aus dem Grundbuch, Cessionen, gesetzlichen Hypotheken u. dgl.

§ 16. Dagegen ist dem Staate für die in § 15, 1. Lemma, hievor bezeichneten Verrichtungen zu bezahlen:

1) bei jeder wirklichen Handänderung um Liegenschaften, mit Ausnahme der in § 17 hienach bezeichneten Fälle, eine Staatsgebühr von sechs Zehnteln vom Hundert, beziehungsweise sechs vom Tausend des Vertrags- oder Uebernahmspreises des handändernden Gegenstandes und, wenn die Handänderung ohne Werthbestimmung erfolgt, oder diese niedriger ist als die Grundsteuerschatzung, von dieser letztern, jedoch niemals weniger als 1 Fr.; in diesem Sinne hat bei Tauschverträgen die Bezahlung der Staatsgebühr von den beidseitigen Liegenschaften zu erfolgen;

2) bei jedem errichteten Grundpfandrecht (hypothèque conventionnelle) in Folge Verpfändungsvertrages (Gült- oder Schadlosbrief, Pfandobligation, Pfandbrief) vom Verpfänder eine Gebühr von einem Viertel vom Hundert, beziehungsweise zwei und einem halben vom Tausend der versicherten Kapitalsumme; diese Gebühr darf jedoch nie weniger als 3 Fr. betragen.

§ 17. Bei Handänderungen infolge Notherbrechts (Theilungen, Erbauskäufe u. dgl. zwischen Notherben), ebenso bei Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkungen, sofern sie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie stattfinden, und endlich bei Handänderungen infolge Erbvertrags zwischen Ehegatten beträgt die Staatsgebühr blos drei Zehntel vom Hundert, beziehungsweise drei vom Tausend des Werthes des handändernden Gegenstandes.

Für die Werthbestimmung finden jedoch auch in diesen Fällen die Vorschriften von Ziff. 1 des § 16 hievor ihre Anwendung.

§ 18. Die Einregistrirungs- und Hypothekareinschreibungsgebühren in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen sind, soweit sie sich auf Eigenthumsübertragungen an Grundstücken und auf errichtete Grundpfandrechte beziehen, entsprechend so festzusetzen, daß sie den in §§ 16 und 17 hievor festgesetzten Staatsgebühren gleichkommen.

Der daherige Mehrertrag fällt dem Staate zu.

§ 19. Für alle auf Bewilligung und Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses (Satz. 633 u. ff. C.) sich beziehenden Verrichtungen des Amtsschreibers sollen ebenfalls keine Sporteln (Gebühren) gefordert werden.

Dagegen ist, wenn die Erbschaft angenommen wird, von den Erben und, wenn sie von allen Erben ausgeschlagen werden sollte, durch gesetzliche Anweisung in der nachfolgenden gerichtlichen Vereinigung zu Handen des Staates als Entschädigung für die Kosten des amtlichen Güterverzeichnisses eine Gesammtgebühr zu beziehen gleich einem Viertel vom Hundert des nach Ausweis des Güterverzeichnisses vorhandenen rohen Vermögens der Verlassenschaft.

Diese Gebühr darf jedoch nie weniger als 30 Fr. betragen.

Die Baarauslagen des Amtsschreibers und die Rechnung des Massaverwalters, sowie die Gebühren allfälliger Schätzer und des Weibels sind den Berechtigten aus der Verlassenschaft besonders zu bezahlen.

B. Gebühren der Gerichtsschreiberei.

§ 20. Bei Gantliquidationen, wobei der Gerichtsschreiber zu funktioniren hat, bei Geltstagen und gerichtlichen Liquidationen ist am Platze der bisher für die verschiedenen Funktionen dem Gerichtsschreiber zugeflossenen Gebühren zu Handen des Staats eine Gesammtgebühr zu beziehen, welche einem Franken vom Hundert des Schatzungswerthes oder des Steigerungserlöses des Gantobjekts, beziehungsweise des in der Liquidation ermittelten rohen Vermögens des Schuldners gleichkömmt.

Diese Gebühr darf jedoch bei Gantsteigerungen nie weniger als 10 Fr. und bei gerichtlichen Liquidationen nie weniger als 15 Fr. betragen.

Wird eine Liquidation nicht vollständig ausgeführt, so ist außer den Auslagen nur dieses Minimum zu beziehen. [1])

Die Baarauslagen des Gerichtsschreibers und die Rechnung des Massaverwalters, sowie die Gebühren allfälliger Schätzer oder Hüter und des Weibels sind aus der Masse besonders zu bezahlen.

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die Aufnahme von amtlichen Güterverzeichnissen (bénéfices d'inventaire) und die Geltstage in Handelssachen (faillites) im Jura, soweit die Gerichtsschreiber dabei funktioniren, und zwar in dem Sinne, daß bei den ersten ein Viertel vom Hundert und bei den letztern ein Ganzes vom Hundert des vorhandenen rohen Vermögens bezogen werden soll.

---

[1]) Vgl. hiezu pag. 668 hienach: den § 3 Dekr. vom 27. April 1878.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 21. Für alle übrigen dem Staate zu entrichtenden Gebühren, welche nicht verhältnißmäßig (§§ 16, 17, 18, 19 und 20), sondern für einzelne Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreibereien fix zu bezahlen sind, sollen die daherigen Gebührenansätze möglichst einfach, einheitlich, die Interessen des Staates und der Bürger gleichmäßig berücksichtigend und eine sichere Kontrole für den Bezug gewährend, festgestellt werden.

§ 22. Der Bezug der im vorigen Paragraph bezeichneten Gebühren soll, soweit thunlich, durch Gebührenmarken regulirt werden.

Wo dieß geschieht, ist der Beamte verpflichtet, bei Ausstellung des betreffenden Aktes genau den der gesetzlichen Gebühr entsprechenden Betrag an Marken dem Akte beizudrücken, und berechtigt, sich diesen Betrag vor Aushändigung des Aktes an den Betreffenden vergüten zu lassen.

In dem Betrag der Gebührenmarke sind die Kosten des Weibels, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl. nicht inbegriffen.

§ 23. Persönliche Auslagen der Amts- und Gerichtsschreiber, beziehungsweise Sekretariate (§ 9), bei Legalinspektionen, Hausdurchsuchungen u. s. w. sind denselben vom Staate zu vergüten.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 24. Widerhandlungen gegen die §§ 11 und 22 dieses Gesetzes, betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gebühren zu Handen des Staates, sowie betreffend die Verwendung der Gebührenmarken werden, sofern sie nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergehen, mit einer Buße vom 2- bis zum 10-fachen Betrag der dem Staate entgangenen Gebühr und überdieß mit Nachbezahlung dieser letztern bestraft.

Die Buße ist im Wiederholungsfalle angemessen zu erhöhen.

Vorbehalten bleiben überdieß die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Verletzung der Amtspflichten.

II.

Großraths-Dekret

über

die Obliegenheiten der Amtsschreiber

vom 24. April 1878.

§ 1. Dem Amtsschreiber, beziehungsweise Substituten (Gesetz vom 24. März 1878, § 9), liegen hauptsächlich folgende Verrichtungen ob:

A. Führung der Grundbücher.

1) Eintragung und Kontrole.

§ 2. Alle nach Vorschrift der Civilgesetze errichteten Urkunden über Liegenschaften und dingliche Rechte an solchen sind nach vorheriger Kontrolirung, beziehungsweise Fertigung, in die öffentlichen Bücher (Grundbücher) der Amtsschreiberei des Amtes, wo die Grundstücke liegen, einzutragen.

Zu den Grundbüchern gehören auch die Alpseybücher, hinsichtlich deren Errichtung, Führung und äußern Form die bestehenden Erlasse, mit Ausnahme des Tarifs, Regel machen (Gesetz über die Errichtung von Alpseybüchern vom 21. März 1853 und Verordnung über die äußere Form der Seybücher vom 3. und 27. Juli 1854).

Die Amtsschreiber sind überdies verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über das Vermessungswesen und den Kataster zu befolgen und namentlich darüber zu wachen, daß die bezüglichen Urkunden in Uebereinstimmung mit den vom Regierungsrath genehmigten Vermessungswerken stehen (Dekret vom 1. Dezember 1874 und Verordnung vom 17. Januar 1874 [1]).

[1] S. pag. 179, 352 ff.

§ 3. Die im vorigen Paragraphen bezeichneten Urkunden sollen vom Amtsschreiber innert 30 Tagen vom Zeitpunkte an, wo er dieselben zur Eintragung in die Grundbücher erhalten hat, mit dem Einschreibungszeugnisse versehen, dem Stipulator zurückgestellt werden.

§ 4. Zum Behufe dieser Einschreibungen soll in der Amtsschreiberei für jede Kirchgemeinde, beziehungsweise im neuen Kantonstheil für jedes Arrondissement, ein eigenes Grund- oder Hypothekenbuch geführt werden.

Hinsichtlich der Form, Einrichtung und Ordnung dieser Grundbücher und zudienenden Hülfsbücher gelten die hierüber jeweilen bestehenden Vorschriften (dermalen Kreisschreiben vom 16. September 1828 und Instruktion vom 20. Dezember 1839).

2) Nachschlagung.

§ 5. Bei allen der Fertigung, beziehungsweise der Einschreibung unterworfenen Urkunden liegt dem Amtsschreiber ob, in den öffentlichen Büchern (§§ 2 und 30 dieses Dekrets) nachzuschlagen, ob in denselben weitere Verhaftungen, Lasten oder Rechte, als in dem Akte selbst angezeigt sind, aufgefunden werden können, und sein daheriges Zeugniß (Kreisschreiben vom 16. September 1828, litt. C) nebst der Bescheinigung der Einschreibung auf den Akt schriftlich auszusetzen (§ 10 des Gesetzes vom 24. März 1878).

Die Nachschlagungszeugnisse sollen ohne Vorbehälte, bestimmt und positiv lauten.

Hinsichtlich der Fristen und Formen des daherigen Verfahrens macht der § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 Regel.[1])

Die im letzterwähnten Gesetz vorgeschriebene Frist von 14 Tagen gilt auch für die Nachschlagung von Liegenschaftsbeschreibungen bei Grundpfandverträgen und für Rückstellung derselben.

3) Zufertigung auf Offenkunde.

§ 6. Betreffs des Verfahrens bei Zufertigung von Liegenschaften auf bloße Offenkunde (Satz. 438 C.) an Gemeinden und Gemeindekorporationen gelten, soweit es den Amtsschreiber betrifft, die hierüber bestehenden besondern Vorschriften (Verordnung vom 23. Juni 1856).

4) Vormerkungen.

§ 7. In den Fällen sowohl von Eigenthumserwerb an Liegenschaften (Satz. 441 C.), als von Erwerb von Grundpfandrechten (Satz. 485 C.) hat der Amtsschreiber die dort vorgesehene Sicherstellung des Rechts der Betheiligten gegenüber den Mitpaciszenten und dritten Personen bei obwaltenden Fertigungshindernissen (sog. Vormerkung) auf Begehren bei Zustellung der Akten, in einem besondern Protokoll vorzunehmen (§ 9 Gesetz vom 24. Dezember 1846).

5) Sendbriefe.

§ 8. Hinsichtlich der Verpflichtung des Amtsschreibers, bei Handänderungen die Pfandgläubiger durch Sendbriefe innert 8 Tagen von Empfang der Urkunde hinweg zu benachrichtigen und hierüber eine Kontrole zu führen, machen das Civilgesetzbuch (Satz. 443 C.) und die Verordnung vom 4. April 1859 Regel.

Die Sendbriefe sind auf Kosten der Parteien zu frankiren.

---

[1]) S. pag. 171.

§ 9. In Betreff der Anmerkung der Erlöschung von dinglichen Rechten und der Nachgangserklärungen, sowie der Umschreibung der Pfandforderung auf den Namen eines neuen Gläubigers (sog. Gläubigerwechsel) in den öffentlichen Büchern, endlich hinsichtlich der Ausstellung der daherigen Bescheinigungen hat sich der Amtsschreiber nach den Vorschriften der bezüglichen Gesetze zu richten [Satz. 474, 475 und 497 C. und Gesetz betreffend die Grundbücher und Pfandtitel vom 3. April 1861].[1]) — 6) Löschungen, Gläubigerwechsel u. dgl.

Insbesondere haben die Amtsschreiber bei Widerhandlungen gegen das letzterwähnte Gesetz von Amteswegen die dort vorgesehenen Bußanzeigen zu besorgen [§ 6 Gesetz vom 3. April 1861].[1])

§ 10. Bei Anmerkung von Cessionen, Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen und Quittungen von unterpfändlichen Titeln, wenn solche von gläubiger'schen Bevollmächtigten ausgestellt sind, ist der Amtsschreiber verpflichtet, sich die bezüglichen Legitimationen vorlegen zu lassen.

§ 11. Bei Erneuerung von Pfandtiteln (sog. Vidimusbriefe) hat der Amtsschreiber die Vorschriften der Satz. 957 und 958 C. zu beobachten.

Die Kanzellirung von Pfandtiteln (Satz 497 C.) ist auch fernerhin auf die im Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 15. März 1837 bezeichneten Fälle zu beschränken.

§ 12. Der Amtsschreiber soll keinen Handänderungs- oder Pfandvertrag um Liegenschaften, in welchem nicht die Grundsteuerschatzung der veräußerten oder verpfändeten Immobilien ausgesetzt ist, die Nachschlagung und Einschreibung ertheilen (§ 10 des Gesetzes vom 24. März 1878 und Kreisschreiben des Regierungsraths vom 4. Oktober 1852). — 7) Scheinverträge.

B. Sekretariat des Regierungsstatthalteramts und Amtsarchiv.

§ 13. Als Sekretär (Aktuar) des Regierungsstatthalters und seines Stellvertreters liegt dem Amtsschreiber, beziehungsweise dem Substituten (§ 9 Gesetz vom 24. März 1878), im Allgemeinen ob, allen amtlichen Verhandlungen der Erstern beizuwohnen, dieselben in gehöriger Form zu Protokoll zu nehmen und dieses mit zu unterzeichnen. Insbesondere hat er in dieser Eigenschaft:

1) die Korrespondenz des Regierungsstatthalters, die daherigen Ausfertigungen und deren Einschreibung zu besorgen;
2) die Rechnungen des Regierungsstatthalters zu führen und zu Handen der betreffenden Verwaltungen auszufertigen (Instruktion für die Abfassung der Justizrechnungen vom 28. März 1853);
3) in Administrativstreitigkeiten des Sekretariat zu versehen, sowie bei den gerichtlich-polizeilichen und strafprozessualischen Verrichtungen des Regierungsstatthalters das Protokoll und die daorts

---

[1]) S. pag. 227.

vorgeschriebenen Kontrolen zu führen, sowie die nöthigen Auszüge davon auszufertigen;

4) in Vormundschaftssachen die Verhandlungen zu protokolliren, namentlich die Vogtsrödel zu führen, die Bestallungsakten auszufertigen, die zur Passation vorgelegten Rechnungen und Vermögensberichte arithmetisch genau zu prüfen und die Passationen sowohl in das Audienzen-Manual als in die Rechnungen einzutragen; endlich die Originalrechnungen und Güterverzeichnisse auf dem Regierungsstatthalteramt oder im Archive des Amtsbezirks aufzubewahren [Dekret betreffend die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse vom 23. November 1852] [1]);

5) in allen Fällen von Erbschaftserklärungen (Satz. 635—640, 666, 667 und 672 C.) die vorgeschriebene Kontrole (Instruktion vom 20. Dezember 1839, litt. B, Art. 12) zu führan. in welcher die Namen und der Todestag des Verstorbenen, sowie Diejenigen, welche die Verlassenschaft ausgeschlagen, eingetragen und das Datum, wann dieses geschehen, angemerkt werden sollen;

6) in denjenigen Fällen, wo wegen obwaltender Hindernisse die Fertigung von Urkunden an der Stelle des Gemeinderathes vor dem Regierungsstatthalter stattfindet [§ 11 Gesetz vom 24. Dezember 1846 und Dekret vom 5. Juni 1847] [1]), die daherige Verhandlung zu verschreiben und darüber ein besonderes Protokoll mit zudienendem Register zu führen;

7) endlich alle in diesem Dekret oder durch besondere staatliche Erlasse vorgeschriebenen Kontrolen, beziehungsweise Verzeichnisse und Register, zu führen und überhaupt den Weisungen und Aufträgen des Regierungsstatthalters in der gesammten Amtsverwaltung genau nachzuleben.

§ 14. Als Archivar steht der Amtsschreiber, bezw. Substitut, in der Verpflichtung:

1) das Amtsschreiberei-Archiv zu besorgen und darüber ein genaues Inventar zu führen, insbesondere auch diejenigen Theile der Vermessungswerke, welche die Verordnung vom 17. Januar 1874 den Amtsschreibern überträgt, aufzubewahren [1]);

2) unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters denjenigen Theil des Amtsarchivs, der in den Geschäftszweig der Vollziehung und Verwaltung einschlägt, zu besorgen und darüber ebenfalls ein genaues Inventar zu führen.

§ 15. Bezüglich der Einrichtung und Ordnung der Büreaux und Archive der Regierungsstatthalter und der Amtsschreiber gelten, vorbehältlich einer allfälligen Revision, auch fernerhin die hierüber in der Instruktion vom 20. Dezember 1839 enthaltenen Spezialvorschriften.

---

[1]) S. pag. 111. — Ad Ziff. 5 s. pag. 171. — Ad § 14, Ziff. 1 s. pag. 179.

Insbesondere sind die Inventarien über das Mobiliar in den Büreaulokalien (inkl. Bücher, Gesetzsammlungen u. s. w.) vorschriftgemäß zu führen.

§ 16. Der Regierungsrath wird je nach Bedürfniß die Archive der Bezirksverwaltung hinsichtlich ihrer Ordnung und Einrichtung, sowie der Beschaffenheit der Lokale durch Sachverständige untersuchen, vorhandene Uebelstände beseitigen und werthlose Schriften vernichten lassen.

C. Amtliche Güterverzeichnisse.

§ 17. Der Amtsschreiber hat ausschließlich die amtlichen Güterverzeichnisse im Amtsbezirk dem Gesetze gemäß (Satz. 644—673 C. und Dekret zur Vereinfachung der Form der amtlichen Güterverzeichnisse und Verminderung ihrer Kosten, vom 10. Januar 1852[1]) zu verschreiben.

Die Inventurprotokolle sind von sämmtlichen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen.

Im Falle, wo dem amtlichen Güterverzeichnisse eine gerichtliche Vereinigung (§§ 604 u. ff. B. V.) nachfolgt, hat der Amtsschreiber die sämmtlichen Akten gegen Empfangschein dem Gerichtsschreiber zuzustellen und über diese Ablieferung eine Kontrole zu führen (litt. B, Art. 10 der Instruktion vom 20. Dezember 1839).

Den Regierungsstatthaltern wird zur besondern Pflicht gemacht, über die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Vollführung der amtlichen Güterverzeichnisse zu wachen und Verstöße dagegen der Oberaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 11 und 12 Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831).

§ 18. Hinsichtlich der Baarschaften und Geldwerthe in amtlichen Güterverzeichnissen gelten für die Amtsschreiber die bezüglichen Vorschriften des Dekrets vom 26. Mai 1873[1]), betreffend die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen.

D. Verschiedene Verrichtungen.

§ 19. Die Bezahlung der in § 16, Ziff. 1, und § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgeschriebenen Staatsgebühren bei Handänderungen soll einzig an den Amtsschreiber des betreffenden Amtsbezirks zu Handen des Staates geleistet werden. 1) Bezug der Staatsgebühren. a. Handänderungsgebühr.

Der Amtsschreiber stellt darüber, wenn es verlangt wird, eine besondere Zahlungsbescheinigung aus und setzt überdieß in allen Fällen die eigentliche Quittung auf den Kontrakt selbst.

Keinem Akte, der gesetzlich der Handänderungsgebühr unterliegt, soll die Fertigung ertheilt werden, es sei denn vorher die Bezahlung der betreffenden Staatsgebühr nachgewiesen worden.

---

[1]) Ad § 17 s. pag. 266. — Ad § 18 s. pag. 412.

§ 20. Nach jeder Sitzung der Fertigungsbehörde hat der Sekretär derselben ein Verzeichniß aller während derselben behandelten gebührpflichtigen Geschäfte (§ 19 hievor) mit Aussetzung der davon bezogenen Gebühr auszufertigen, und dasselbe, von ihm unterzeichnet, der zuständigen Verwaltungsbehörde einzusenden.

§ 21. In den Amtsbezirken (Courtelary, Münster und Neuenstadt), wo die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung in der Amtsschreiberei einem Handänderungsvertrage am Platze der Fertigung die gesetzliche Gültigkeit gibt, soll der Amtsschreiber vom stipulirenden Notar zugleich mit dem einzuschreibenden Akte die Staatsgebühr in Empfang nehmen.

Ueberdies soll von den Notarien dieser Amtsbezirke vierteljährlich ein Verzeichniß der von ihnen während des Quartals stipulirten gebührpflichtigen Handänderungskontrakte der zuständigen Verwaltungsbehörde eingesandt werden.

§ 22. Die Handänderungsgebühr (§ 16, Ziff. 1, und § 17 Gesetz vom 24. März 1878) ist, wenn nichts Anderes vereinbart worden, vom Erwerber und in allen Fällen von dem vollen Kapitalbetrage aller derjenigen in bestimmten Summen ausgesetzten Leistungen zu bezahlen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräußerer oder dritten Personen verpflichtet hat.

§ 23. Als *wirkliche* Handänderungen um Liegenschaften, welche der gesetzlichen Staatsgebühr von 6‰ unterliegen (§ 16, Ziff. 1, Gesetz vom 24. März 1878), gelten außer denjenigen in Folge belästigenden Vertrags (Kauf, Tausch u. dgl.), namentlich auch alle nicht unter § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 fallenden Theilungen, Schenkungen u. dgl., ferner alle Kantonnemente, Expropriationen nach den kantonalen Gesetzen, Erwerbungen aus gerichtlichen Liquidationen, Muttergutsherausgaben und Weibergutsabtretungen.

Ausgenommen sind einzig die durch die Bundesgesetzgebung von der Staatsgebühr befreiten Expropriationen.

b. Gebühr bei errichteten Grundpfandrechten.

§ 24. Die Bezahlung der in § 16, Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Staatsgebühr bei errichteten Grundpfandrechten hat ebenfalls einzig an den Amtsschreiber und zwar vor der Besieglung und Einschreibung des betreffenden Verpfändungsvertrags zu erfolgen.

In diesen Fällen ist von den Notarien sowohl des neuen als auch des alten Kantonstheils vierteljährlich ein Verzeichniß der von ihnen während des Quartals stipulirten gebührpflichtigen Grundpfandverträge der zuständigen Verwaltungsbehörde portofrei einzusenden (vgl. § 21, zweites Lemma hievor).

c. Uebrige Staatsgebühren.

§ 25. Hinsichtlich des Bezugs der übrigen, durch den Amtsschreiber zu Handen des Staats zu beziehenden Gebühren betreffend die amtlichen Güterverzeichnisse (§ 19 Gesetz vom 24. März 1878) und die nach aufgestelltem Tarif mit fixen Ansätzen belegten Verrichtungen (§ 21 des gleichen Gesetzes) wird der Regierungsrath die nöthigen Vorschriften aufstellen (§ 25, Ziffer 2 zitirtes Gesetz).

§ 26. In Bezug auf den unter der Leitung der Stempelverwaltung stehenden Verkauf des Stempelpapiers und der Stempelmarken liegt dem Amtsschreiber ob: 2) Verkauf des Stempelpapiers und der Stempelmarken.

1) über den zum Verkauf erhaltenen Vorrath an Stempelpapier und Stempelmarken periodisch, gemäß aufgestellter Instruktion, Rechnung zu legen. Falls der Amtsschreiber mit der daherigen Rechnungsablage über 10 Tage nach dem festgesetzten Termin im Rückstand sein sollte, ist ihm der herausschuldige Betrag persönlich zur Last zu schreiben und nöthigenfalls an der Besoldung anzurechnen;
2) bei dem ihm ausschließlich vorbehaltenen Verkauf der für öffentliche Anschläge (Plakate, Ankündigungen und Berichtzeddel) bestimmten Stempelmarken, diese Marken auf jedem einzelnen Exemplare der Anschläge aufzukleben und dieselben sogleich entweder in der für die gewöhnlichen Stempelmarken vorgeschriebenen Weise oder mittelst eines Farbenstempels zu kassiren.

§ 27. Dem Amtsschreiber liegt, hinsichtlich der von der Hypothekarkasse auf Pfandbriefe hin gewährten Darleihen, ihrer Ausbezahlung, der Eintragung des Pfandbriefs in die öffentlichen Bücher, der Befreiung der Pfandsache von allen vorgehenden Pfandrechten und Privilegien, der Uebersendung des Pfandbriefs an die Hypothekarkasse, sowie des bezüglichen Rechnungsverhältnisses, alles Dasjenige ob, was daorts im Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 [1]) und im Dekret betreffend dessen Ausführung vom 16. September 1875 [1]) (Abschnitt B „Verfahren bei Auszahlung der Darlehn", §§ 12—17) vorgeschrieben ist. 3) Verkehr mit der Hypothekarkasse.

§ 28. In Rücksicht auf die allgemeine Brandversicherungsanstalt des Kantons (Gebäude-Assekuranz) hat der Amtsschreiber bis zur allfälligen Revision der bezüglichen Gesetzgebung 4) Brandversicherung.

1) das Sekretariat im Amtsbezirke zu besorgen, insbesondere
2) die für jede Kirchgemeinde zu haltenden Lagerbücher, nach vorgeschriebenem Formular und gemäß den nähern gesetzlichen Vorschriften, zu führen und in den übereinstimmenden Doppeln auszufertigen (§§ 42—45 Gesetz vom 21. März 1834 und Verordnung vom 18. Januar 1847);
3) die Versicherungsscheine vorschriftsgemäß auszufertigen und in die Lagerbücher einzuschreiben und innerhalb der gesetzlichen Frist der Brandversicherungsanstalt zuzusenden (§§ 42, 44 und 55 Gesetz vom 21. März 1834).

§ 29. Dem Amtsschreiber liegt ob: 5) Kontrole über die Bürgschaften der Amtsnotare u. Unterweibel.

1) die Bürgschaftscheine derjenigen Amtsnotare, welche im Amtsbezirk ihren Wohnsitz haben, aufzubewahren, über dieselben und die darin genannten Bürgen eine genaue Kontrole zu führen, in den amtlichen Güterverzeichnissen und gerichtlichen Liquidationen der Amtsnotare und der Bürgen die nöthigen Ein-

[1]) S. pag. 209 ff.; pag. 218 ff.

gaben zu machen und Veränderungen in den Bürgschaftsverhältnissen der Justizdirektion anzuzeigen — Alles gemäß den nähern Vorschriften des Gesetzes über die Amtsnotare vom 21. Februar 1835;

2) bei Verlegung des Wohnsitzes eines Amtsnotars in einen andern Amtsbezirk den alten Bürgschaftschein aufzubewahren (§ 7 Gesetz vom 21. Februar 1835);

3) von dem den Amtsbezirk verlassenden oder verstorbenen oder in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellten Amtsnotar sich dessen Protokolle, bezw. minutes, répertoires u. s. w. über alle Verträge, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstande haben, das in dem von ihm verlassenen Amtsbezirke gelegen ist, gegen Empfangsbescheinigung zustellen zu lassen (§ 9 zit. Gesetz);

4) ebenfalls die Bürgschaftscheine der Unterweibel (Dekret vom 24. Mai 1848) aufzubewahren, zu kontroliren und darauf bezügliche nöthige Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und gerichtliche Liquidationen, sowie Anzeigen über stattgefundene Aenderungen in den Bürgschaftsverhältnissen an den Regierungsstatthalter zu besorgen (Gesetz über die von den Weibeln zu leistende Bürgschaft vom 1. Juli 1835).

6) Pfändungskontrole.

§ 30. Bezüglich der auf dem Wege des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen erfolgten Pfändung unbeweglicher Güter hat der Amtsschreiber (Grundbuchführer) desjenigen Bezirks, in welchem die Pfandgegenstände liegen, die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes §§ 479 und 480 V. V.) zu beobachten.

7) Manual über Gesellschaftsverträge.[1])

§ 31. Mit Beziehung auf die im Civilgesetzbuch vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche bei Gesellschaftsverträgen von offenen (nicht anonymen) Erwerbsgesellschaften zu beobachten sind (Satz. 873 C.), liegt dem Amtsschreiber ob, diese Gesellschaftsverträge, ihrem ganzen Inhalte nach, in ein dazu bestimmtes öffentliches Buch (Manual oder Protokoll) einzutragen, nachdem dieselben gefertigt und publizirt sind (Instruktion vom 20. Dezember 1839, litt. B, Art. 17).

8) Weibergutsempfangscheine und -Herausgaben.

§ 32. Jeder Empfangschein und jede Versicherung oder Herausgabe betreffend das Zugebrachte (Satz. 88 C.), bezw. jeder hierüber gemäß den Bedingungen und nach den Vorschriften des Gesetzes [Gesetz vom 26. Mai 1848[2]), Satz. 94 u. ff. C., Satz 105 C.] errichtete Akt soll, sofern der Vertrag nicht Liegenschaften zum Gegenstande hat und deßhalb in die Grundbücher eingetragen werden muß, in ein hiezu bestimmtes Protokoll auf der Amtsschreiberei des Bezirks, in welchem die Kontrahenten wohnen (§ 11 P.), eingeschrieben werden (Satz. 97 C. und § 5 Gesetz vom 26. Mai 1848).

9) Staatliche Steigerungen.

§ 33. Der Amtsschreiber hat endlich die Beweglichkeiten-Steigerungen des Staates im Amtsbezirke, zu welchen er von den kompetenten Behörden berufen wird, zu verschreiben.

---

[1]) An die Stelle dieses Paragraphen tritt die Eintragung in das Handelsregister. Dieselbe ist durch den Bund zu regeln, 859 ff. O. R.

[2]) S. pag. 83 ff.

E. Schlußbestimmungen.

§ 34. Die Amtsschreiber, bezw. Substituten (§ 9 Gesetz vom 24. März 1878), sind für alle Folgen der Unterlassung oder Unvollständigkeit der ihnen durch dieses Dekret oder durch sonstige staatliche Erlasse vorgeschriebenen Verrichtungen und Obliegenheiten verantwortlich, zu welchem Ende auch die von ihnen zu leistende Amtsbürgschaft dienen soll (§ 5 Gesetz vom 24. März 1878).

§ 35. Die Vorschriften dieses Dekrets finden, soweit nicht für die betreffenden Amtsbezirke abweichende Bestimmungen der französischen Gesetzgebung und nicht aufgehobener Spezialgesetze oder Erlasse entgegenstehen, auf den ganzen Kanton Anwendung.

III.

Tarif

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien

vom 4. März 1882, in Kraft seit 1. Juli 1882.

Die Amtsschreiber haben zu Handen des Staates folgende Gebühren zu beziehen:

Dienstbarkeitsverträge und Marchbeschreibungen. § 1. 1) Für Kontrolirung und Verifikation des Vertrags nebst Zeugniß . . . . Fr. 3. —

und wenn im Vertrag mehr als fünf Erwerbtitel angeführt sind, für jeden fernern . . „ —. 50

2) Für die Einschreibung in's Grundbuch nebst den nöthigen Hinweisungen und für das Zeugniß „ 1. 50

Löschung zugefertigter dinglicher Dienstbarkeiten. § 2. 1) Für Kontrolirung und Verifikation des Löschungsbegehrens nebst Zeugniß . . . . . „ 2. —

2) Für die Löschung respektive Einschreibung im Grundbuch mit Hinweisungen . . . „ 1. 50

Zufertigungen. § 3. 1) Für Kontrolirung, Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgesuchs . . . „ 1. —

2) Für Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, das in einem besondern Akte enthalten ist und welches nicht der Prozentgebühr (§§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) unterliegt, nebst Zeugniß . . . . „ 2. —

und wenn mehr als fünf Erwerbtitel nachzuschlagen sind, von jedem fernern Erwerbtitel . „ —. 50

3) Für die Einschreibung der ersten drei Seiten nebst Zeugniß . . . . „ 1. 50

Für einen allfälligen Mehrhalt kommt die Bestimmung von § 19 Ziff. 12 hienach zur Anwendung.

4) Für die Erlassung der Publikation bei Zufertigungen auf Offenkunde (Verordnung vom 23. Brachmonat 1856) . . . . . Fr. 1. —

§ 4. Bei nicht vollzogenen Pfandgeschäften ist in Fällen, wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirklicher Pfandvertrag nachfolgt, zu Handen des Staates an Gebühren zu beziehen: Nicht vollzogene Pfandgeschäfte.

1) für die Kontrolirung und Nachschlagung und das daherige Zeugniß . . . . Fr. 3. —
2) bei Darlehn über Fr. 10,000 . . . . . „ 6. —

Bei Einreichung der Liegenschaftsbeschreibung sind diese Gebühren, sowie allfällige Versendungsgebühren an den Amtsschreiber zu entrichten, können aber, wenn das Pfandgeschäft zu Stande kommt, bei Bezahlung der Prozentgebühr nach § 16 Ziff. 2 des Gesetzes vom 24. März 1878 in Abrechnung gebracht werden.

§ 5. Bei allen Handänderungsgeschäften ist die gesetzliche Prozentgebühr (§ 16 Ziff. 1 und § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) bei Einreichung des Aktes zur Nachschlagung zu bezahlen. Wird das Geschäft vor der Fertigung wieder aufgehoben, so ist ein Zehntel der Gebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäfts hätte bezahlt werden müssen, zu beziehen, jedoch nie weniger als Fr. 1 und nie mehr als Fr. 20, das Uebrige wird zurückerstattet. Die gleiche Gebühr ist auch bei Zugsgeschäften zu beziehen. Nicht vollzogene Handänderungsgeschäfte.

§ 6. 1) Für die erste Anlage des Seybuchs (Art. 1 und 2 der Verordnung vom 3. und 27. Heumonat 1854), sowie für Nachträge oder Ergänzung zum Eingange oder zum Alpreglemente nach § 10 des Gesetzes vom 21. März 1854), von jeder Seite . . . . Fr. —. 50 Anlage und Führung der Seybücher

2) Für eine Eigenthums- oder Forderungsbescheinigung nach § 9 des Gesetzes vom 21. März 1854) mit Inbegriff der Vidimation . . . . „ 1. —

Bei Handänderungen und Besitzeswechsel von Bergantheilen ist die gewöhnliche Staatsgebühr gemäß dem Gesetz vom 24. März 1878 zu beziehen.

§ 7. Für die Einschreibung der dem Gläubigerwechsel zu Grunde liegenden Akten, wie Cession u. dgl., nebst Bescheinigung im Grundbuch und Zeugniß im Titel . . . . . . Fr. 1. — Gläubigerwechsel.

Wenn der Akt nebst allfällig zugehörigen Vollmachten u. dgl. mehr als drei Seiten hält, so kommt für den Mehrhalt der § 19 Ziff. 12 hienach zur Anwendung.

Die gleichen Gebühren werden bezogen bei selbstständigen Schuldanerkennungen, Zinsverpflichtungen u. dgl.

§ 8. 1) Für Kontrolirung und Aufsuchung des alten Titels im Grundbuche . . . . Fr. 1. — Bei Pfandbrieferneuerungen. (Vidimusbriefe.)

2) Für Abfassung der neuen Schuld- und Titelanerkennung . . . . „ 2. —

3) Für die Einschreibung des Aktes in's Grundbuch . . . . „ 1. 50

Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehrhalt der § 19 Ziff. 12 zur Anwendung.

4) Für die Amortisationspublikation nebst Einholung der Bewilligung und Einrückung . Fr. 1. —

Gesellschaftsverträge, Weiber- und Mutterguts-empfangscheine und Herausgabe von Beweglichkeiten. § 9. Für die Kontrolirung und Einschreibung des Aktes . . . . „ 1. 50

Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehrhalt der § 19 Ziff. 12 zur Anwendung.

Verschiedene Publikationen. § 10. 1) Für die Kontrolirung und Einschreibung von Holzschlags-, Flößungs-, Bau- und ähnlichen Publikationen nebst Zeugniß, wenn keine Einsprachen erfolgen . . . Fr. 1. —

2) Für Kontrolirung einer Einsprache und Empfangschein nebst Zeugniß . . . . . . „ 1. —

Eisenbahnexpropriationen. § 11. Die daherigen Gebühren (s. Beschluß des Regierungsraths vom 14. Christmonat 1876), soweit sie den Amtschreiber betreffen, fallen dem Staate zu.

Kontrolirung und Aufbewahrung der Bürgschaftscheine. § 12. 1) Betreffend die Amtsnotarien:

Für Kontrolirung und Aufbewahrung . . Fr. 3. —

2) Betreffend die Unterweibel:

Für Kontrolirung und Aufbewahrung . . „ 1. 50

3) Für Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse, Geltstage und gerichtliche Vereinigungen . „ 1. 50

Administrativstreitigkeiten. § 13. 1) Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation u. dgl. und Zustellung an den Verrichtungsbeamten . . . . „ 1. —

für jedes Nebendoppel . . . . . „ —. 30

2) Für Protokollführung bei einer administrativrichterlichen Verhandlung mit Inbegriff allfälliger Verfügungen, von jeder Partei . . „ 1. —

3) Für ein Urtheil in der Hauptsache, mit Inbegriff der Einschreibung . . . . . . „ 3. —

Verrichtungen in Strafsachen. § 14. Hier verbleibt es vorläufig bei den Bestimmungen des Tarifs in Strafsachen vom 11. Christmonat 1852; die daselbst festgesetzten Gebühren sind zu Handen des Staates zu beziehen.

In Vormundschaftsachen. § 15. 1) Für Bevogtungs- oder Einstellungsverfügungen, nebst Einschreibung . . . . Fr. 1. —

2) Für die Bevogtungspublikation, sowie für eine Vorladung, je . . . . „ 1. —

für jedes Nebendoppel je . . . . „ —. 30

3) Für einen Bestallungsakt nebst Eintragung in's Protokoll und in den Vogtrodel, inkl. außerordentliche Bestallungen . . . . . „ —. 50

4) Für Prüfung einer Vogtsrechnung, Passation und Eintragung:

a. bei Vermögen von Fr. 2000 bis auf Fr. 5000 . . . . „ —. 50

b. bei je Fr. 5000 Vermögen mehr . . „ —. 50

jedoch nie mehr als im Ganzen . . „ 20. —

Für Maßregeln gegen säumige Vögte oder gegen Pupillen kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

Fertigungen durch den Regierungsstatthalter.

§ 16. Bei Fertigungen durch den Regierungsstatthalter gelten die nämlichen Gebühransätze wie für Fertigungen durch die ordentlichen Behörden, wobei 1 Batzen a. W. für 15 Rp. n. W. gerechnet wird.

Verschollenheitserklärungen.

§ 17. 1) Für die Publikation	Fr. 1. —
für jedes Nebendoppel	„ —. 30
2) Für den Bericht	„ 2. —

Erbschafterklärungen und Erbfolgepublikationen.

§ 18. 1) Für Kontrolirung und Einschreibung einer Ausschlagung, Annahmserklärung, oder eines Begehrens um Anordnung einer gerichtlichen Bereinigung	„ 1. —
2) Für eine Erbfolgepublikation	„ 1. —
3) Für Ueberweisung der Akten an das Richteramt zur Anordnung der gerichtlichen Bereinigung und für die Eingabe nebst Kontrolirung	„ 1. 50

Verschiedene Verrichtungen.

§ 19. 1) Für Baubewilligungen, Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbscheinen u. s. w. nebst Einschreibung in's Manual und in die Kontrole, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 27. Mai 1859 zur Anwendung kommt	„ 2. —
2) Für Kontrolirung von Schriften, Ausstellung bezw. Erneuerung des Aufenthaltsscheines und Herausgabe der Schriften betreffend kantonsfremde Aufenthalter (Art. 30 der Verordnung vom 21. Christmonat 1816), für Reisepaß- und Wanderbuchempfehlungen	„ 1. —
3) Für Bewilligung zu Leichentransporten:	
a. außer dem Kanton	„ 1. —
b. im Kanton	„ —. 50
4) Für Vollziehungsaufträge gemäß § 394 P.	„ 1. —
5) Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen	„ 1. —
6) Für Legalisationen 2c. auf Privataktenstücken	„ —. 50
7) Genehmigung von Weibergutsempfangscheinen und von Verträgen gemäß Satz. 162 C.	„ 1. —
8) Für Empfangscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden	„ —. 50
9) Für Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, Zunft- und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Antheilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, bis auf	„ 20. —
nach der gleichen Scala wie bei den Vormundschaftsrechnungen.	
10) Für den Aufschlag der öffentlichen Bücher ist zu beziehen	„ —. 50

11) Für Kontrolirung eines Geschäfts wird in allen Fällen, wo nicht bereits ein Ansatz hiefür besteht, oder wo dieselbe nicht in einer Gesammtgebühr für das betreffende Geschäft inbegriffen ist, bezahlt . . . . Fr. —. 50

12) Für Einschreibungen, Auszüge und Abschriften werden in den Fällen, wo nicht spezielle Ansätze bestehen, per Seite berechnet . . . . „ —. 30
und für die Beglaubigung . . . „ —. 50

13) Für Bescheinigungen und Zeugnisse, welche nicht nach Gesetz unentgeltlich auszustellen sind, wie z. B. Löschungszeugnisse in andern als den Forderungstiteln . . . . „ —. 50

14) Für Aktensendungen an die Parteien . . „ —. 50

15) Für einen Brief . . . . „ —. 50

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 20. Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.

§ 21. Auslagen, wie Weibelsgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl., sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern von den Betreffenden besonders zu vergüten.

Alle Sendungen sind zu frankiren.

§ 22. Der § 11 des Tarifs vom 3. Heumonat 1879 bleibt bis 1. Jänner 1883 in Kraft.[1])

---

[1]) Derselbe lautet:

Bei Brandversicherungen (Schatzungen u. Abschatzungen).

§ 11. 1) Für die Aufnahme, resp. Ausfertigung des Schatzungsprotokolls . . . . Fr. 4. —
Wenn das Protokoll mehr als vier einzelne Schatzungen enthält, von jeder fernern Schatzung „ 1. —

2) Für Ausfertigung eines Versicherungsscheines und Einschreibung desselben in's Lagerbuch . . „ —. 50

3) Für Nachschlagung und Bericht bei freiwilligem Austritt (§ 10 des Gesetzes vom 21. März 1834) „ 4. —

4) Für Nachschlagungen und Zeugniß im Falle des § 36 des Gesetzes . . . . . . „ 2. 50

IV.

Tarif

über

die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren

und

die fixen Gebühren der Gerichtschreibereien

vom 4. März 1882, in Kraft seit 1. Juli 1882.

Aussöhnungsversuch und Kompetenzsachen.

§ 1. 1) Für eine Vorladung oder Notifikation und Zustellung an den Weibel . . . . Fr. —. 50

2) für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei . . . . „ 1. —

Amtsgerichtliche Kompetenz.

§ 2. 1) Für die Führung des Protokolls in einem Termine, in welchem ein Urtheil irgend welcher Art gefällt wird, von jeder Partei . . . . . „ 4. —

2) für jede Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird, von jeder Partei . . . . „ 2. —

3) für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel . . . . . „ 1. —

Ordentliches Prozeßverfahren, appellable Streitigkeiten. A. Vor dem Instruktions- oder Einzelrichter. B. Vor dem Amtsgericht.

§ 3. 1) Für die Protokollführung bei einer Verhandlung, von jeder Partei . . . . . . „ 3. —

2) für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Weibel . . . . . „ 1. —

3) für die Abfassung des Aktenverzeichnisses (Rotulus) . . . . „ —. 50

4) von jedem Urtheil in der Hauptsache und Protokollführung, von jeder Partei . . . . „ 9. —

5) von jedem Urtheil über eine selbstständig verhandelte Vor- und Zwischenfrage und Protokollführung, von jeder Partei . . . . . „ 3. —

6) für die Verhandlung bei einer einfachen Standesbestimmung . . . . Fr. 1. —
Werden in der gleichen Verhandlung die Leistungen bestimmt, so kommt die ordentliche Gebühr (Ziff. 1) zur Anwendung.
7) Von Verhandlungen, bei welchen kein Urtheil gefällt wird . . . . „ 2. —

Appellationsverfahren.

§ 4. 1) An Appellationsgebühr ist bei Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten von jeder appellirenden Partei zu bezahlen:
a. bei'r Appellation in der Hauptsache . . „ 10. —
b. bei'r Appellation über Vor- oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungs- und Kostenbestimmung . . . . „ 5. —
2) An Spruch- und Verhandlungsgebühr, Protokollführung und Urtheilsausfertigung hat jede Partei zu bezahlen:
a. in der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Vor- und Zwischenfragen . . . . . . „ 12. —
b. bei selbstständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen . . . . . . „ 6. —
c. bei Beschwerdeurtheilen der Beschwerdeführer einzig . . . . „ 5. —
d. von einer Verhandlung, bei welcher kein Urtheil gefällt wird . . . . . . „ 5. —

Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung wird außer der in Ziff. 1, litt. b, ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.

Besondere Bestimmungen für den Landestheil (Jura), der unter der Herrschaft der franz. Gesetze steht.
I. Handelsgerichtliche Kompetenzsachen.

§ 5. 1) Wenn der Vorgeladene sich am Termin sofort unterzieht oder nicht erscheint, vom Vorlader . Fr. 3. —
2) Wenn die Forderung bestritten wird:
a. die in § 2 bestimmten Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites in die Kompetenz des Gerichts fällt, also bis zum Betrage von 1000 Franken (Art. 639 Code de Commerce);
b. die in § 3 vorgesehenen Gebühren, wenn die Beurtheilung des Streites die Kompetenz des Gerichts, d. h. den Betrag von 1000 Franken übersteigt (Art. 639 Code de Commerce).
3) Für die Führung des Protokolls bei einem Urtheil, welches den Konkurs (faillite) verhängt, die Versieglung anordnet, die Agenten und den Richter-Kommissär behufs der Liquidation des Konkurses erwählt, den Zeitpunkt der Eröffnung desselben bestimmt, zur Wahl der provisorischen Syndici schreitet, neue Fristen für die Prüfung der Ansprachen festsetzt, über die Anerkennung

oder Verwerfung des Konkordats, durch welches der Konkursit als nicht entschuldbar oder der Rehabilitation würdig erklärt wird, entscheidet, demselben Subsidien gewährt, und bei andern Beschlüssen, welche auf die Liquidation Bezug haben, hat die Konkursmasse zu bezahlen . . Fr. 3. —

Für die Streitigkeiten zwischen der Konkursmasse und den Gläubigern, namentlich für das Gesuch, bestrittene Ansprachen in das Schuldenverzeichniß einzutragen, wird als Audienz- und Ausfertigungsgebühr die nämliche Taxe, wie die durch Art. 2 und 3 oben festgesetzte, bezahlt, je nachdem der Streitgegenstand appellabel ist oder nicht.

II. Civilsachen.

Für die Urtheile und Beschlüsse, sowie die Ermächtigungen, welche sich auf gewisse Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches beziehen, wie z. B. auf das Aufgeben der verpfändeten Liegenschaft, die Adoption, die Ermächtigung des Ehemannes, die gerichtliche Beschlagnahme, die der Frau gegebene Befugniß, vor Gericht aufzutreten und Verträge abzuschließen, die Purgation der Hypotheken, die Gütertrennung zwischen Ehegatten, die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Liquidationen bei amtlichen Güterverzeichnissen und Konkursen, wenn diese nicht von den Amtsgerichtsschreibern u. s. w. besorgt werden, da in diesem Falle die Formalitäten des französischen Civilprozesses noch in Geltung sind, werden die durch den vorliegenden Tarif in § 2 festgesetzten Gebühren bezahlt.

III. Richterliche Kompetenz.

Für Ermächtigungen, Verordnungen, Urtheile und Beschlüsse, Ausfertigungen oder Abschriften derselben, die den nämlichen Charakter wie die in der vorhergehenden Ziffer angeführten an sich tragen und hinsichtlich der Form ganz und gar auf gewisse im Jura noch geltende Formalitäten des französischen Civilgesetzes oder Civilprozeßgesetzes beruhen, hier aber nicht erwähnt sind, wie: die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Einwilligung zur Adoption, die Wahl eines Notars, um Abwesende bei einem Inventar zu vertreten, die Anzeige des Zeitpunktes der Entsieglung, die Bewilligung zur Verabfolgung von Ausfertigungen oder Abschriften eines notarialischen Aktes, die Einweisung in den Besitz ꝛc., wird eine Gebühr bezahlt von . . . . Fr. 1. 50

Für das Protokoll über die Eröffnung und die Beschreibung eines olographischen oder mystischen Testaments . . . . „ 3. —

Wenn bei mystischen Testamenten die Zeugen, welche die Ueberschrift unterzeichnet haben, eingeladen oder aufgefordert werden müssen, der Eröffnung beizuwohnen, so wird pro Einladung oder Aufforderung bezahlt . „ 1. —

IV. Annahme von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventariums (sous bénéfice d'inventaire).

In den Fällen, wo nicht der Gerichtsschreiber vom Erben zur Aufnahme des Güterverzeichnisses und der eventuellen Verkäufe (Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) beigezogen wird:

1) für die Erbschaftannahme-Erklärung unter Vorbehalt des Güterverzeichnisses . . . . Fr. 1. 50

Verzicht auf angefallene Erbschaften und auf Gütergemeinschaft.

2) für jedes in Art. 987 C. de proc. civ. franç. vorgesehene Urtheil . . . . Fr. 2. —

3) für den Verbalprozeß in der Gerichtsschreiberei betreffend Verzicht auf eine angefallene Erbschaft und und auf die eheliche Gütergemeinschaft . . „ 1. 50

Anderweitige Gebühren.

§ 6. 1) Für jede Verfügung des Richters oder des Gerichts, die nicht im kontradiktorischen Verfahren stattfindet, wie die Ernennung von Schiedsrichtern, Superprovisorien, Moderation von Kostennoten in appellabeln Fällen, Terminverschiebungen u. s. w. . . . . . „ 1. —

2) für Depositionen von Bürgschaftverpflichtungen, Beweismitteln u. dgl., nebst Kontrolirung und Herausgabe . . . . „ 1. —

3) Bei Geldhinterlagen bis auf Fr. 100 sind zu bezahlen . . . . „ 1. —
darüber . . . . „ 2. —

4) Bei Entfernungen vom Amtssitze zum Zwecke der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörung von Zeugen u. s. w. haben die Richter und Gerichtsschreiber als Entschädigung für ihre Auslagen von den Parteien (Beweisführer) per Kilometer 50 Rappen zu beziehen.

Gebühren im Vollziehungsverfahren.

§ 7. 1) Für eine wechselrechtliche Aufforderung mit Zustellung an den Weibel . . . . Fr. —. 50

2) Wenn die Gantsteigerung nicht abgehalten wird, so ist zu bezahlen:
für die Abfassung des Protokolls:
a. bei Beweglichkeiten . . . . . . „ 1. 50
b. bei Immobilien je nach der Ausdehnung Fr. 2 bis „ 10. —

3) Wenn die Steigerung abgehalten, die Gantliquidation aber nicht vollzogen wird, so kommt die in § 20, Lemma 2 und 3, des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehene Gebühr zur Anwendung.

Wenn das Gantverfahren nicht vor Ablauf der Eingabs- und Nachgebotstermine (§ 525 V. V.) rückgängig gemacht wird, so ist die Prozentgebühr nach § 20, erstes Lemma, des Gesetzes vom 24. März 1878 zu bezahlen.

4) Wenn zur Liquidationsmasse gehörende Liegenschaften nicht veräußert werden konnten und die Gläubiger auf den Schatzungswerth angewiesen wurden, so ist diese Anweisung nicht als eine wirkliche Handänderung zu betrachten, und es kommen beir Zufertigung an die angewiesenen Gläubiger nur die in § 3 des Tarifs für die Amtschreibereien vorgesehenen Gebühren zur Anwendung. Wird die Aufhebung des Miteigenthumsrechts gemäß § 589 V. V. verlangt, so sind an Gebühren zu bezahlen:

a. für die Veranstaltung der Gläubigerversammlung durch Publikation im Amtsblatt . Fr. 2. —
b. für Protokollführung beir Gläubigerversammlung und Festsetzung der Steigerungsbedingungen . . . . „ 3. —
c. für Protokollführung beir Steigerung Fr. 3 bis „ 5. —
d. für Vertheilung des Erlöses und die daherige Urkunde . . . . . Fr. 2 bis „ 10. —
e. Die durch Aufhebung des Miteigenthums infolge Steigerung, Kauf u. s. w. entstehende Handänderung unterliegt der gesetzlichen Staatsgebühr (§ 16, 1, des Gesetzes vom 24. März 1878).

5) Bei Kaufverschreibungen durch den Gerichtsschreiber bei Ganten, Geltstagen und gerichtlichen Vereinigungen und Aufhebung von Miteigenthum fällt das nach dem Tarif für notarialische Stipulationen zu berechnende Emolument dem Staate zu.

6) Bei Geltstagsprovisorien, denen nicht ein definitiver Geltstag folgt:
a. für die Ladung an den Schuldner zur Einvernahme, mit Doppel und Zustellung an den Weibel, die Abhörung des Schuldners und Verfügungen betreffend Fristertheilung an den Schuldner oder Sicherung des Vermögens, in Allem . . . . . . Fr. 3. —
b. für die vorläufige Verzeichnung der Fahrhabe des Schuldners, per Tag . . . „ 5. —
nebst Vergütung der Reise- und Unterhaltungskosten (§ 6, Ziff. 4).
c. für Aufhebung eines Geltstagsprovisoriums und Protokoll . . . , . . „ 2. —

7) für Aufhebung eines definitiv erkennten und publizirten Geltstags mit Publikation . . „ 3. —

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§ 8. Für Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften aller Art Nebendoppel u. s. w. wird per Seite (zu 600 Buchstaben gerechnet) eine Gebühr bezahlt von . . . . Rp. 30

§ 9. Für Zeugnisse aller Art, Bescheinigungen, Empfangsbescheinigungen, Schreiben aller Art, Aktensendung, Nachschlagungen, Kontrolirungen wird eine Gebühr bezahlt von . . Rp. 50

§ 10. Die Auslagen für Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel und dgl. sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern vom Betreffenden besonders zu bezahlen.

Alle Sendungen der Gerichtsschreibereien sind zu frankiren.

§ 11. In Betreff der Verrichtungen des Gerichtsschreibers in Strafsachen gelten die bezüglichen Bestimmungen des Tarifs vom 11. Christmonat 1852, und es sind die daherigen Gebühren ebenfalls zu Handen des Staates zu beziehen.

V.

Vollziehungs-Verordnung

über

den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien

zu Handen des Staates,

vom Regierungsrath am 16. Mai 1878 erlassen.

I. Bezugsbeamte.

§ 1. Dem Amtsschreiber, beziehungsweise Substituten (siehe § 9 Gesetz vom 24. März 1878), wird der Bezug (§ 20 Dekret über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrole im Staatshaushalt des Kantons Bern, vom 31. Oktober 1873) folgender Gebühren übertragen:

1) der Handänderungsgebühr, gemäß den Ansätzen und in den Fällen der §§ 16, Ziff. 1, und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878;
2) der Staatsgebühr bei errichteten Grundpfandrechten, nach Mitgabe des § 16, Ziff. 2 des erwähnten Gesetzes;
3) der Gesammtgebühr bei amtlichen Güterverzeichnissen im alten Kantonstheil gemäß § 19 des nämlichen Gesetzes;
4) derjenigen fixen Gebühren (Sporteln), welche nach dem Gesetz (§ 15, 2. Lemma) und nach dem aufgestellten „Tarif über die fixen Gebühren der Amtsschreibereien" [Dekret vom 27. April und Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 16. Mai, beides 1878][1]), sowie nach sonstigen Erlassen dem Staate zufallen.

§ 2. In gleicher Weise wird der Gerichtsschreiber, beziehungsweise Substitut (siehe § 9 Gesetz vom 24. März 1878), mit dem Bezug beauftragt:

1) der Gesammtgebühr bei Gantliquidationen, wobei der Gerichtsschreiber zu funktioniren hat, bei Geltstagen und gerichtlichen Liquidationen, inbegriffen die bénéfices d'inventaire und faillites im Jura, so-

[1]) Nunmehr die Erlasse vom 4. März 1882, pag. 676 ff.

weit die Gerichtsschreiber dabei mitwirken, alles gemäß § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878, und

2) sämmtlicher fixen Gebühren (Gerichtssporteln), welche gemäß dem „Tarif über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren" [Dekret vom 27. April und Tarif über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren vom 14. Mai beides 1878][1]) und allfällig weitern noch geltenden Erlassen dem Staate zufallen.

II. Besondere Vorschriften für den Bezug.

A. Handänderungs- und Grundpfandrechtsgebühr.

§ 3. In Betreff dieser beiden Arten von Staatsgebühren (§ 1, Ziff. 1 und 2 hievor) hat sich der Bezugsbeamte (Amtsschreiber) in jeder Hinsicht genau an die hierüber bestehenden speziellen Verfügungen und Vorschriften zu halten (§§ 16 und 17 Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 und Dekret über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878, §§ 19 u. ff.).

B. Staatsgebühr betr. amtliche Güterverzeichnisse.

§ 4. Im Falle der wirklichen Antretung der Erbschaft nach Auslauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist (Satz. 668 C. u. ff.) ist der Bezugsbeamte (Amtsschreiber) gehalten, die gesetzliche Staatsgebühr für Vollführung des amtlichen Güterverzeichnisses (§ 19 Gesetz vom 24. März 1878) aus den allfällig vorhandenen Baarschaften und Geldwerthen, beziehungsweise Steigerungserlösen (Satz. 650 und 651 C. und Dekret über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder u. s. w. vom 26. Mai 1873) durch die bezügliche Anweisung zu beziehen. (S. dieses Dekret pag. 412.)

Ist weder Baarschaft noch Geldwerth vorhanden, so soll der Amtsschreiber sofort nach Antretung der Erbschaft den oder die Erben schriftlich mahnen, die schuldige Staatsgebühr, binnen 14 Tagen von der Aufforderung an gerechnet, an ihn zu Handen des Staates zu bezahlen, und fruchtlosen Falles unverzüglich das gesetzliche Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, durch Auswirkung des Vollziehungsbefehls gegen den oder die Betreffenden (§ 443 V. V. und Gesetz vom 20. März 1854), anheben.

In allen Fällen hat der Amtsschreiber nach erfolgter Bezahlung dem oder den bezahlenden Erben oder deren Bevollmächtigten eine besondere Zahlungsbescheinigung unentgeltlich auszustellen.

§ 5. In den Fällen dagegen, wo auf das amtliche Güterverzeichniß eine gerichtliche Vereinigung der erblosen Verlassenschaft folgt (§ 604 V. V.), steht der Amtsschreiber nach Zustellung der Akten an den Gerichtsschreiber (§ 17, Dekret vom 24. April 1878) in der Verpflichtung, im Namen des Staates für die bezügliche Staatsgebühr rechtzeitig die schriftliche Eingabe in der gerichtlichen Vereinigung zu besorgen und gesetzliche Anweisung zu verlangen (§§ 576 u. ff. und § 582, Ziff. I, litt. b V. V.), sowie dieselbe später auch gegen Quittung zu beziehen.

C. Gebühr betr. Ganten, Geltstage und gerichtliche Liquidationen

§ 6. Bei Gantliquidationen, wobei der Gerichtsschreiber zu funktioniren hat (§ 512 V. V.), bei Geltstagen (§§ 550 u. ff. V. V.) und bei der gerichtlichen Vereinigung erbloser Verlassen-

---

[1]) Siehe Anmerkung auf vorhergehender Seite.

(incl. bénéfices d'inventaire und faillites im Jura).

schaften (§§ 604 u. ff. V. V.) findet, sofern die Liquidation vollständig ausgeführt wird, die Bezahlung der dem Staate zukommenden Gesammtgebühr (§ 20 Gesetz vom 24. März 1878) in der Weise statt, daß der gesetzliche Betrag der Gebühr nach beendigtem Verfahren (§§ 534 und 537 V. V.), beziehungsweise nach Inkrafttreten des Vertheilungsentwurfs (§§ 543, 594 und 607 V. V.), einfach aus dem zu vertheilenden Vermögen resp. Erlöse, nach Maßgabe des Ranges der angewiesenen Forderung, erhoben und dafür vom Bezugsbeamten im Namen des Staates in den Akten quittirt wird.

§ 7. Wird in den Fällen des § 6 hievor eine Liquidation nicht vollständig ausgeführt, so ist der Bezugsbeamte verpflichtet, dafür besorgt zu sein, daß die in diesem Falle zu bezahlende Staatsgebühr (§ 20, Lemma 3, Gesetz vom 24. März 1878) vom Schuldner, und zwar vor Bewilligung der Aufhebung des Verfahrens entrichtet werde.

§ 8. Bei den bénéfices d'inventaire (Code civil, Art. 793 ff. und Code de proc. civile, Art. 986 ff.), sofern dieselben vom Gerichtsschreiber ausgeführt werden, und bei den handelsrechtlichen Fallimenten (Code de commerce, Art. 437 ff.) in den in diesen Beziehungen unter der französischen Gesetzgebung stehenden Amtsbezirken des Jura hat der die Staatsgebühr (§ 20 Gesetz vom 24. März 1878) beziehende Beamte (Gerichtsschreiber) im erstern Falle nach erfolgter Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft (Art. 795 Code civil) aus der Verlassenschaft (Art. 810 ibid.) und im letztern Falle, wenn ein vom Gericht genehmigtes Konkordat zu Stande kommt, sofort von dem wieder in den Besitz seines Vermögens gesetzten Schuldner und, wenn keine Uebereinkunft stattfindet, nach beendigter Liquidation und erfolgter Rechnungsablage (Art. 562 Code de commerce) durch die Syndics sich bezahlt zu machen und gehörigen Orts zu quittiren.

D. Fixe Gebühren.

§ 9. Die sowohl bei den Amts- als bei den Gerichtsschreibereien tarifmäßig aufgestellten fixen Gebühren (§ 1, Ziff. 4, und § 2, Ziff. 2 hievor) sind durch Verwendung beweglicher Gebührenmarken zu beziehen (§ 22 Gesetz vom 24. März 1878).

Zu dem Ende werden im Ganzen 7 Sorten von Gebührenmarken eingeführt, welche sich nach Farbe und Werth unterscheiden wie folgt:

Farbe.	Werth.		
Gelb	von	10	Rp.
Blau	„	20	„
Roth	„	50	„
Grün	„	1	Fr.
Braun	„	2	„
Silberbronze	„	5	„
Goldbronze	„	10	„

Die nähere Gestaltung dieser Marken ist von der Finanzverwaltung festzustellen.

§ 10. Diese Gebührenmarken werden von der Steuerverwaltung geliefert; der betreffende Beamte steht hierüber mit derselben in Rechnung.

§ 11. Ueberall da, wo mit der Forderung einer oder mehrerer fixer Gebühren die Aushändigung oder Zurückstellung eines gerichtlichen oder administrativen Aktenstückes an eine Partei, einen Bevollmächtigten, Impetranten oder Verrichtungsbeamten korrespondirt, hat der betreffende Bezugsbeamte (Amtsschreiber, Gerichtsschreiber oder Substitut) vor der Aushingabe des Aktes genau denjenigen Betrag an Gebührenmarken, welcher den am Fuße des Aktes spezifizirt anzugebenden und mit demselben zusammenhängenden Tarifansätzen entspricht, dem Akte selbst beizukleben und zwar an einer Stelle desselben, welche sich möglichst nahe bei der Unterschrift des den Akt mitunterzeichnenden Beamten (Regierungsstatthalters oder Gerichtspräsidenten), beziehungsweise in Fällen, wo keine Mitunterzeichnung stattfindet, möglichst nahe bei der Spezifikation der Gebührenansätze befindet.

Bei allen Akten in Duplikaten sind die Gebührenmarken auf dem Hauptdoppel zu verwenden.

Der Bezugsbeamte ist berechtigt, die Aushändigung des Aktes vor Bezahlung des Gebührenmarkenbetrags zu verweigern.

§ 12. Da, wo kein Akt erhoben oder zurückgestellt, aber über die betreffende Verrichtung ein Protokoll, Manual, eine Kontrole oder ein Register u. dgl. geführt wird, ist durchaus nach Analogie und gemäß den Unterscheidungen des § 11 hievor zu verfahren, mit dem Unterschied, daß sowohl die Spezifikation der Gebühren, als der entsprechende Betrag an Gebührenmarken am Rande des betreffenden Protokolls u. s. w. und zwar beim Fuße der bezüglichen Einschreibung oder Verhandlung anzubringen sind.

§ 13. In Fällen, wo weder ein Aktenstück erhoben (§ 11 oben) noch ein Protokoll u. dgl. geführt (§ 12 hievor) wird, wie z. B. bei der bloßen Aufschlagung von Protokollen, Grundbüchern u. s. w., ist der betreffende Bezugsbeamte gehalten, für die bezahlte Gebühr eine Quittung auszustellen und auf derselben die entsprechenden Gebührenmarken zu verwenden.

§ 14. Sämmtliche Gebührenmarken sind bei ihrer Verwendung (§§ 11 und 12) durch Aufdrückung eines beweglichen Tagesstempels zu entwerthen (kassiren).

§ 15. Die Beobachtung der in den beiden §§ 11 und 12 enthaltenen Vorschriften liegt den Bezugsbeamten (Amtsschreibern, Gerichtsschreibern und Substituten) unter Androhung der in § 24 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 vorgesehenen Straffolgen ob.

Ueberdieß sind die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet:

1) in allen Fällen, wo sie einen Akt, eine Ausfertigung oder ein Protokoll zu unterzeichnen haben, sich vorher zu überzeugen, ob die Vorschriften der §§ 11 und 12 beobachtet worden seien, und, wenn dieß nicht geschehen sein sollte, vor Beisetzung ihrer Unterschrift für Nachholung des Versäumten zu sorgen;
2) überdieß am Ende jedes Monats sämmtliche Protokolle, Manuale u. s. w. in Hinsicht der Beobachtung der Vorschriften des § 12 einer genauen Durchsicht zu unterwerfen.

§ 16. Hinsichtlich des Bezugs der Gebührenantheile der Amts- und Gerichtsschreibereien in Strafsachen [§ 11 Gesetz vom 24. März 1878, Tarif in Strafsachen vom 11. Dezember 1852, Ziff. 15, Tarif vom 16. Mai 1878 und Tarif vom 14. Mai 1878, § 4 der Schlußbestimmungen][1]) verbleibt es bei den hierüber bestehenden besondern Vorschriften (Art. 536 und 522 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen vom 29. Juni 1854), in der Meinung, daß der Regierungsstatthalter diese Gebührenantheile inskünftig ebenfalls zu Handen des Staates zu verrechnen hat.

III. Kassaführung und Kontrole.

§ 17. Der Bezugsbeamte (Amtsschreiber, Gerichtsschreiber und Substitut) hat über die sämmtlichen ihm zum Bezug übertragenen **Prozentgebühren** (siehe für die Amtsschreiber § 1, Ziff. 1—3, und für die Gerichtsschreiber § 2, Ziff. 1 hievor) ein **Kassabuch** zu führen.

In demselben sind die Verhandlungen jeweilen sofort in chronologischer Ordnung einzutragen (vgl. § 21, Dekret vom 31. Oktober 1873).

§ 18. Jeweilen am Ende des Monats ist der Steuerverwaltung vom Bezugsbeamten ein **Verzeichniß** der im Laufe des Monats stattgefundenen Einnahmen an Prozentgebühren, bestehend in einer Abschrift des Kassabuches, zur Genehmigung und Ausstellung der entsprechenden Anweisungen einzusenden (vgl. § 22 Dekret vom 31. Oktober 1873).

§ 19. Dieses Verzeichniß ist vom Regierungsstatthalter, soweit es die Amtsschreiber, und vom Gerichtspräsidenten, soweit es die Gerichtsschreiber betrifft, mit einem Beglaubigungsverbal über die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Verhandlungen und Angaben zu versehen.

Dieses Beglaubigungsverbal soll vom Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten erst ausgestellt werden, nachdem er vorher das auf die Prozentgebühren bezügliche Verzeichniß mit den betreffenden Einschreibungen in den Grundbüchern, Akten der amtlichen Güterverzeichnisse, Gant- und Geltstagsrödeln, sowie auf die übrigen gerichtlichen Liquidationen Bezug habenden Akten genau verglichen hat.

§ 20. Ueber die nähere Anlage des Kassabuchs und der Verzeichnisse (§§ 15, 18 und 19 hievor) hat die Finanzverwaltung entsprechende Vorschriften aufzustellen.[2])

---

[1]) S. Anm. pag. 686.

[2]) Nicht aufgenommen sind aus diesen gesetzgeberischen Erlassen vom Jahr 1878:

1) Großrathsdekret vom 23. April 1878 über die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber;
2) Regierungsraths-Verordnung vom 24. Mai 1878 über die Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreibereien;
3) Regierungsraths-Verordnung vom 28. Mai 1878 über die Amtsbürgschaften der Amts- und Gerichtsschreiber.

VI.

Gesetz

über

die Gebühren im Civilprozesse und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen,

vom 12. April 1850.[1])

Im Verfahren vor Friedensrichter oder Gerichtspräsident: — Weibelsgebühren.

§ 2.	1) Für jede Verrichtung, mit Inbegriff der Rückstellung des Aktes an den Richter	Fr. —. 43
	2) für Abwart, mit Inbegriff allfälliger Rechtsrüfe, von jeder Partei	„ —. 14

Im amtsgerichtlichen Kompetenzverfahren:

§ 5.	1) Für die Mittheilung einer Ladung, Wissenlassung u. s. w.	„ —. 58
	2) für Abwart bei dem Haupturtheile, von jeder Partei	„ —. 58
	bei einer andern Verhandlung . . .	„ —. 29
	3) für einen Rechtsruf	„ —. 29

Im ordentlichen Verfahren: — a. Instruktion.

§ 8.	1) Für jede Verrichtung, mit Zeugniß . . .	„ —. 58
	2) bei den Audienzen für Abwart, von jeder Partei	„ —. 29
	3) für einen Rechtsruf	„ —. 29
	4) für seine Bemühung, die Akten bei dem Amtsgericht in Umlauf zu setzen, von jeder Partei	„ 1. 45

b. Vor Amtsgericht.

§ 12.	1) Für Abwart bei einem Urtheile in der Hauptsache, von jeder Partei	„ —. 72
	2) bei einer einfachen Verhandlung, von jeder Partei	„ —. 29

Für Rechtsrüfe und anderweitige Verrichtungen bezieht der Weibel das nämliche Emolument, wie bei der Instruktion des Prozesses.

---

[1]) Theil I dieses Gesetzes: „Gebühren im Civilprozeß", Titel I: „Gerichtsgebühren", ist fast ganz durch den Tarif von 1882 ersetzt; es bleiben darin nur die Weibelsgebühren in Kraft.

c. Obergerichtsweibel. § 16. 1) Für seine Bemühung, die Akten bei dem Gericht in Umlauf zu setzen, von jeder Partei . . Fr. 2. 17
2) für Abwart, von jeder Partei . . . . „ —. 58
3) für einen Rechtsruf . . . . . . „ —. 58

Titel II.

Anwaltsgebühren.

Erster Abschnitt.

Gebühren der Advokaten (Fürsprecher und Prokuratoren).

Kapitel 1. Schriftliche Arbeiten.

§ 17. Für eine Vorladung kann gefordert werden Fr. 1. 45
für jedes Nebendoppel derselben . . „ —. 22

§ 18. Für Kundmachungen, Streitverkündigungen, Entschädnißforderungen u. s. w., von der Seite . . „ 1. 45
für jedes Nebendoppel, von der Seite . . . „ —. 22

Der Richter soll jedoch von Amteswegen darauf achten, daß keine unnützen Kundmachungen den Parteien in Rechnung gebracht werden.

§ 19. Für den Klag- oder Antwortsvortrag (P. §§ 134 und 145), sowie für die fernern gesetzlich zulässigen Hauptvorkehren (P. §§ 156 und 157), sofern dieselben schriftlich eingegeben und nicht bloß durch den Aktuar zu Protokoll genommen werden, von der Seite „ 1. 45
für das Nebendoppel der Klage, von der Seite . „ —. 22

In Streitigkeiten, die vor dem Amtsgerichte summarisch verhandelt werden, wird jedoch für die Klagvorladung nie mehr admittirt als . . . . . „ 1. 45
und für jedes Nebendoppel . . . . . . „ —. 22

Für die folgenden Vorträge (Antwort, Replik ꝛc.) dann soll in dergleichen Fällen, außer den hienach (§ 25) bestimmten Gebühren für die mündliche Verfechtung, kein weiteres Emolument in Rechnung gebracht werden.

§ 20. Für die einfache Ausfertigung eines Kostenverzeichnisses, von der Seite . . . . . . „ —. 72

§ 21. Für Beschwerdeschriften, Memoriale, Gutachten u. s. w. kann von der Seite gefordert werden . „ 1. 45

Für eine Beschwerdeschrift in Streitigkeiten, welche der Kompetenz des Friedensrichters, Gerichtspräsidenten oder Amtsgerichtes unterliegen, darf jedoch nie mehr gefordert werden als . . . . „ 8. 70

§ 22. Für jeden nothwendigen Brief zu Einholung von Aufschlüssen u. s. w. . . . . „ —. 72
bis höchstens . . . . „ 1. 09

Kapitel 2. Erscheinungen und mündliche Vorträge.

§ 23. Für die Erscheinung oder Verbeiständung in Streitsachen, die der Kompetenz des Friedensrichters

unterliegen, sowie für die Erscheinung bei dem Termin des Aussöhnungsversuches, wo diese gesetzlich zulässig ist (§ 117 P.), kann der Advokat fordern . . . Fr. 2. 17

Wenn jedoch in einem Streitfalle, welcher die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigt, bei dem Aussöhnungsversuche oder während des Laufes des Prozesses unter Mitwirkung der Parteianwälte ein Vergleich zu Stande kömmt, so hat jeder derselben für seine daherige Bemühung zu beziehen . . . . „ 5. 80

§ 24. Unterliegt die Streitsache der Kompetenz des Gerichtspräsidenten, so gebührt dem Advokaten für die Erscheinung und mündliche Verfechtung:

a. wenn der Streitgegenstand den Werth von Fr. 72 Rp. 46 nicht übersteigt . . . . . . „ 2. 17
b. wenn der Streitgegenstand über Fr. 72 Rp. 46 beträgt . . . . „ 2. 90
bis . . . . „ 5. 80

§ 25. In Streitigkeiten, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, gebührt dem Advokaten:

1) für die Erscheinung vor dem Amtsgerichte und die mündliche Verhandlung und Verfechtung . „ 8. 70
bis . . . . „ 14. 49
2) wenn jedoch zum Zwecke einer Beweisführung ꝛc. ein fernerer Termin bestimmt wird (P. § 300), so kann für die zweite Verhandlung nicht mehr angesetzt werden als . . . . . „ 5. 80
bis . . . . „ 11. 59

In diesen Gebühren sind alle Vorkehren inbegriffen, welche vor Gericht getroffen werden müssen, mit Ausnahme der Vorträge in Vor- oder Zwischenfragen, über die eine besondere Verhandlung stattgefunden.

3) Wenn an dem Erscheinungstage ohne weitere Verhandlung eine Terminsverlängerung gestattet wird oder in derselben Weise der Abstand oder die Unterziehung erfolgt, so soll jedoch, sofern der Advokat an dem Orte der Erscheinung wohnt, nicht mehr in Rechnung gesetzt werden als:
a. im Fall eines Abstandes . . . . . „ 4. 35
b. im Fall einer Terminsverlängerung . . „ 2. 90

§ 26. Bei Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen, hat der Advokat zu beziehen:

1) Instruktion des Prozesses:
a. wenn der Prozeß in dem zur Anbringung der Antwort bestimmten Termine bis zum Aktenschlusse oder zum Beweisentscheide fortgeführt

wird, je nach der Dauer der Verhandlungen und der Wichtigkeit der Sache . . . Fr. 11. 59
bis . . . . „ 20. 29

In dieser Gebühr sind aber die mündlichen Vorträge, welche durch den Aktuar zu Protokoll genommen worden, inbegriffen (§ 18).

b. wird hingegen die Verhandlung nicht in einem Termine bis zum Beweisentscheide oder Aktenschlusse fortgeführt, so darf für eine Erscheinung oder Verbeiständung im Hauptverfahren nicht mehr angesetzt werden als . . . . . „ 4. 35
bis . . . . „ 8. 70

Diese Bestimmung findet jedoch ihre Anwendung nicht, wenn die Verhandlung durch ein unzulässiges Terminsbegehren unterbrochen wird (P. § 89 am Ende), sondern es hat in diesem Falle die Partei, welche mit ihrem Terminsgesuche abgewiesen worden, zu Handen des Anwalts ihres Gegners die sub litt. a bestimmte Gebühr zu bezahlen.

c. für die Erscheinung oder Verbeiständung bei einem Augenscheine, einer Zeugenabhörung oder einer Eidesleistung, mit Inbegriff der mündlichen Vorträge und der allfälligen Erläuterungsfragen . . . . „ 5. 80
bis . . . . „ 14. 49

d. für eine einfache Erscheinung bei der Eröffnung des Beweisentscheides oder einer andern prozeßleitenden Verfügung des Richters . . . „ 2. 90

2) Vorträge bei dem Abspruchstermine:

a. in erster Instanz:

aa. für Aktenstudium und den mündlichen Vortrag in der Hauptsache . . . „ 11. 59
bis . . . . „ 17. 39

bb. für die mündliche Verhandlung über Vor- und Zwischenfragen, in allem . . . „ 8. 70
bis . . . . „ 14. 49

b. vor dem Obergerichte:

aa. für das Studium der Akten und den mündlichen Vortrag in der Hauptsache . . „ 23. 19
bis . . . . „ 34. 78

bb. bei selbstständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen . . . . . . „ 14. 49
bis . . . . „ 28. 99

Kapitel 3. Reiseentschädigungen.

§ 27. Wenn sich der Advokat in Streitfällen, deren Werth Fr. 144 Rp. 93 übersteigt, auf mehr als eine Stunde von seinem Wohnorte entfernen muß, so

gebührt ihm als Reiseentschädigung, mit Inbegriff der Rückreise und der Zehrungskosten:

1) in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen:
   a. bei einer Entfernung von mehr als einer bis drei Stunden . . . . Fr. 5. 80
   b. wenn die Entfernung mehr beträgt, von jeder Stunde . . . . „ 2. 90
      jedoch nie mehr als . . . . . . „ 14. 49
2) in appellabeln Fällen:
   a. wenn die Entfernung mehr als eine bis drei Stunden beträgt . . . . „ 11. 59
   b. wenn dieselbe größer ist, von jeder Stunde mehr . . . . „ 2. 90
      Jedoch darf eine Partei ihrem Prozeßgegner, wenn es sich nicht um einen obergerichtlichen Vortrag handelt, nie mehr in Rechnung bringen als . . . . „ 28. 99

§ 28. Wenn, in dem unter Zahl 2 vorgesehenen Falle, der Advokat an demselben Tage und an der nämlichen Gerichtsstelle mehrere Verhandlungen, für welche dem Gegner Reisekosten verrechnet werden dürfen (§ 29), zu besorgen hat, so hat derselbe von jedem seiner Klienten nur eine halbe Reiseentschädigung zu beziehen. Wenn die Parteien von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, so sind sie jedoch gehalten, den Advokaten für seine Gebühren an dem Gerichtstage selbst auszubezahlen.

Wenn der Advokat in armenrechtlichen Geschäften reisen muß, so wird ihm die Reiseentschädigung, sofern er dießfalls nicht von den Parteien Bezahlung erhält, von der Justizkasse vergütet. Diese Vergütung darf jedoch zwei Drittel der ordentlichen Reiseentschädigung nicht übersteigen.[1])

§ 29. Die Reiseentschädigung kann dem Gegner nur in den folgenden Fällen in Rechnung gebracht werden:

1) für die Erscheinung oder Verbeiständung bei der Anbringung der Hauptvorträge der Parteien im ordentlichen Prozeßverfahren (§ 26, Zahl 1, litt. a und b). Wenn die Hauptanträge in mehreren Terminen vorgebracht werden, so darf jedoch in keinem Falle mehr als eine Reiseentschädigung angesetzt werden;
2) für die Beiwohnung bei einem Augenschein, einer Zeugenabhörung, oder einer Eidesverhandlung (§ 26, Zahl 1, litt. c);
3) für die Verbeiständung bei dem Termine des Abspruchs in erster Instanz oder vor dem Appellations- und Kassationshofe (§ 25 und § 26, Zahl 2).

---

[1]) Ueber das Verfahren behufs der Verrechnung der Fiskalanforderungen von Anwälten für armenrechtliche Erscheinungen enthält das Kreisschreiben vom 24. Januar 1851 die nähern Bestimmungen.

Kapitel 4. Berathungen, Durchgehen von Schriften, Vakationen 2c.

§ 30. Wenn ein Advokat infolge besondern Auftrags einer Partei oder bei Anlaß der Verhandlung eines Streitfalles Akten durchgehen muß oder einer Partei in Rechtssachen mündlich Rath ertheilt, so ist er berechtigt, sich dafür nach Verhältniß seines Zeitaufwandes und der Wichtigkeit der Sache besonders entschädigen zu lassen. Die daherige Entschädigung wird, wenn sich die Betheiligten darüber nicht verständigt haben, auf Begehren ohne weitere Verhandlung durch den Moderationsrichter bestimmt.

§ 31. Ebenso kann der Advokat seiner Partei eine verhältnißmäßige Entschädigung für seine Versäumniß und Reisekosten in Rechnung bringen, wenn er zum Zwecke der Einleitung der Prozeßverhandlung genöthigt ist, den Streitgegenstand vorläufig zu besichtigen, darüber Zeichnungen oder Risse zu den Akten zu bringen 2c.

§ 32. Für jeden nöthigen Gang auf das Richteramt oder auf das Sekretariat, zum Zwecke der Hinterlegung oder der Einsichtnahme von Schriften oder der Erhebung von solchen, gebührt dem Advokaten . . . . Fr. 1. 09

§ 33. Für die Einholung der Bewilligung des Richters zu einer Vorladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Rückerhebung . . . . „ 1. 45

In dieser Gebühr sind, sofern die Verrichtung in dem Amtsbezirke des Wohnsitzes des Anwaltes stattfindet, die allfälligen Portoauslagen für die Versendung an den Weibel, Rücksendung u. s. w. inbegriffen.

§ 34. Für die Ordnung und Paginirung der Rechtsschriften, Besorgung des Einbandes und Ueberschreibung des Aktenheftes, je nach der Größe der Prozedur . „ 1. 09
bis . . . . „ 2. 90

Zweiter Abschnitt.

Gebühren der Rechtsagenten.

I. Schriftliche Vorkehren.

§ 35. Für das Hauptdoppel einer Vorladung wird dem Rechtsagenten admittirt . . . . Fr. —. 72
für das Nebendoppel . . . . „ —. 22

§ 36. Für die Abfassung von Kundmachungen, Entschädnißforderungen und andern Vorkehren, zu deren Verfertigung ein Rechtsagent befugt ist, wird, unter der in § 18 enthaltenen Einschränkung, admittirt, von jeder Seite des Hauptdoppels . . . . „ —. 72
für jedes nöthige Nebendoppel, von der Seite . „ —. 22

§ 37. Für die einfache Ausfertigung von Kostenverzeichnissen gebührt dem Rechtsagenten von der Seite „ —. 58
für jeden nothwendigen Brief . . . . . „ —. 36
bis . . . . „ —. 58

II. Mündliche Vorträge, Vakationen 2c.

§ 38. Für die Erscheinung bei dem Termine der Aussöhnung in den Fällen, wo die Vertretung durch einen Bevollmächtigten zulässig ist (§ 117 P.), sowie für eine Erscheinung oder Verbeiständung bei einer einfachen Verhandlung vor dem Richter kann ein Rechtsagent fordern . . . . Fr. 2. 17

Falls in einem Streitfalle, welcher die richterliche Kompetenz übersteigt, bei dem Aussöhnungsversuche oder nach Anhebung des Prozesses, unter der Mitwirkung des Rechtsagenten, ein Vergleich zu Stande kömmt, so gebührt ihm für die daherige Bemühung . . . „ 3. 62

§ 39. Für eine Erscheinung oder Verbeiständung bei einem richterlichen Augenscheine, bei einer Zeugenabhörung oder bei dem Termine der Eidesleistung in appellabeln Fällen, je nach der Dauer der Verhandlung „ 2. 90
bis . . . . „ 4. 35

§ 40. Für die Erscheinung und mündliche Verfechtung beim Abspruche kann der Rechtsagent fordern:

1) wenn der Streitgegenstand Fr. 72 Rp. 46 nicht übersteigt . . . . „ 2. 17
2) in Streitsachen, deren Werth über Fr. 72 Rp. 46 bis und mit Fr. 144 Rp. 93 beträgt . . „ 2. 17
bis . . . . „ 4. 35
3) in Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigen:
   a. für die mündliche Verhandlung bei Schuld- oder Rechtsversicherungsbegehren, bei Armenrechtsgesuchen und bei andern Vor- und Zwischenfragen, in Betreff welcher das Gesetz die Rechtsagenten zum Vortrage ermächtigt . . . „ 2. 90
   bis . . . . „ 4. 35
   b. für die Instruktion und Verfechtung eines unter der amtsgerichtlichen Kompetenz stehenden Streitfalles, in Allem . . . . „ 4. 35
   bis . . . . „ 8. 70
   c. für das Studium der Akten und den Vortrag vor Amtsgericht in appellabeln Fällen . . „ 4. 35

In den obigen Gebühren sind allfällige zu Protokoll genommene Diktate und Erklärungen inbegriffen.

§ 41. Für jeden nöthigen Gang zu dem Richter oder dem Gerichtsschreiber, behufs der Deposition oder Abholung von Akten 2c., gebührt dem Rechtsagenten . „ —. 58

§ 42. Für die Auswirkung der Bewilligung des Richters zu einer Vorladung oder Wissenlassung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Rückholung desselben, unter der in § 33 enthaltenen Erläuterung . . . . „ 1.09

§ 43. Für die Ordnung und Ueberschreibung der Prozeßakten und die Besorgung des Einbandes (§ 34 oben) Fr. —. 72
bis . . . . „ 1. 45

§ 44. Den Rechtsagenten werden jedoch für die Besorgung der in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen keine Reise- und Zehrungskosten admittirt.

Dritter Abschnitt.

Zusatzbestimmungen.

§ 45. Die Rechte und Obliegenheiten der Advokaten bleiben die bisherigen. Die Rechtsagenten sind berechtigt, in allen Streitfällen Ladungen und Kundmachungen ohne Schlüsse, sowie Entschädniß- und Kostenforderungen abzufassen; sie können ferner in Streitsachen, welche die Kompetenz des Amtsgerichts nicht übersteigen, alle gesetzlichen Vorkehren und Verhandlungen vornehmen, und endlich steht ihnen auch in appellabeln Fällen das Recht zu, bei Schuld- und Rechtsversicherungsbegehren, Armenrechtsgesuchen, Fristverlängerungsbegehren, Streitigkeiten wegen Domizilveränderungen und wegen Einwendungen wider die Legitimation eines gegnerischen Bevollmächtigten, in unterer Instanz die nöthigen Ladungen, Wissenlassungen und Vorträge zu besorgen, sowie bei der Einlage schriftlicher Vorkehren 2c., bei den Verhandlungen im Beweisverfahren und bei dem Abspruche vor dem Amtsgerichte die Parteien zu vertreten oder zu verbeiständen. Die Parteivorträge im Hauptverfahren (P. §§ 134 ff., 145 ff., 156, 157 und 299), mit Einschluß der oben nicht ausdrücklich ausgenommenen Vor- und Zwischenfragen, hingegen müssen in allen Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigen, von einem Advokaten oder von einer Partei selbst in Schrift verfaßt oder mündlich vorgebracht werden.

§ 46. Die Entschädigung, welche eine Partei oder ihr Bevollmächtigter für die nothwendigen Reisen, Versäumnisse und Bemühungen an ihren unterlegenen Gegner fordern kann, ist durch den Moderationsrichter nach Maßgabe der Wichtigkeit des Geschäftes und des jeweiligen Zeit- und Kostenaufwandes zu bestimmen.

In demselben Streitfalle dürfen jedoch nur für einen Bevollmächtigten oder Korporationsabgeordneten Reise- oder Erscheinungskosten in Rechnung gebracht werden, und es sind auch bezüglich der Behandlung der nämlichen Haupt- oder Zwischenfrage nie mehr als zwei Reisen zum Anwalte zu admittiren.

Zweiter Theil.

Gebühren im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

bis u. mit § 60 weggelassen, ebenso §§ 62 bis 80.

I. Gebühren des Gläubigers oder seines Bevollmächtigten.

A. Im ordentlichen Vollziehungsverfahren.

	Wenn die Forderung Fr. 72 Rp. 46 übersteigt.	Wenn die Forderung Fr. 72 Rp. 46 nicht übersteigt.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
§ 47. Für die Kontrolirung des Geschäftes und Schreibgebühr der allfälligen Vollmacht .	—. 29	—. 14
§ 48. Für die Erlassung der Zahlungsaufforderung mit Inbegriff der allfälligen Bezeichnung der Grundpfänder:		
1) Schreibgebühr für das Hauptdoppel . .	—. 72	—. 29
für jedes Nebendoppel	—. 14	—. 14
Werden mehrere Verpflichtete belangt oder ist die Betreibung mit gegen dritte Pfandbesitzer gerichtet, so soll jedoch in keinem Falle mehr als ein Hauptdoppel ausgefertigt und dem Schuldner in Rechnung gebracht werden.		
2) für die Zustellung des Aktes an den Weibel, Rückholung desselben und allfällige weitere Gänge in Allem	—. 58	—. 29
Die Zahlungsaufforderung ist dem Stempel nur insofern unterworfen, als der Betrag der Forderung Fr. 72 Rp. 46 übersteigt.		
§ 49. Für den Vollziehungsbefehl:		
1) Schreibgebühr des Hauptdoppels, mit Inbegriff der allfälligen Bezeichnung der Pfänder	—. 72	—. 43
für jedes nöthige Nebendoppel . .	—. 14	—. 14
2) für die Einholung der Bewilligung des Richters und die Zustellung des Vollziehungsbefehls an den Weibel . .	—. 72	—. 36
In den Fällen, wo der Vollziehung eine Zahlungsaufforderung vorausgegangen ist, darf bloß die unter Zahl 2 bestimmte Gebühr gefordert werden.		

§ 50. Wird die Betreibung auf die Mittheilung der Zahlungsaufforderung oder des Vollziehungsbefehls widersprochen (V. V. §§ 431 ff. u. 449), so kommen für das folgende Verfahren bis zur Anerkennung der Schuld die Bestim-

mungen des ersten Theils gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§ 51. Für die Beiwohnung des Gläubigers oder seines Stellvertreters bei der Pfändung kann dem Schuldner keine Gebühr in Rechnung gebracht werden.

§ 52. Für die Anordnung und Ausführung der Versteigerung:

	Wenn die Forderung Fr. 72 Rp. 46 übersteigt. Fr. Rp.	Wenn die Forderung Fr. 72 Rp. 46 nicht übersteigt. Fr. Rp.
1) für die Publikation	—. 58	—. 29
für jedes Nebendoppel . . .	—. 14	—. 14
2) für die Einholung der Bewilligung des Richters, mit Inbegriff der Versendung des Aktes zur Veröffentlichung . .	1. 09	—. 58
3) für die Versäumniß zum Zwecke der Beiwohnung bei der Versteigerung . .	2. 17	1. 09
wenn die Verhandlung über einen halben Tag dauert, für jede Tagesversäumniß .	3. 62	1. 81

§ 53. Für Eingabe der Forderung bei einer gerichtlichen Liquidation kann der Gläubiger fordern:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1) für das Hauptdoppel	—. 72	—. 43
für das Nebendoppel	—. 14	—. 14
2) für die Einreichung des Aktes an Behörde	—. 58	—. 29

§ 54. Wenn ein Dritter die gepfändeten Gegenstände als sein Eigenthum vindizirt (V. V. §§ 500 ff.) oder in Betreff des Vertheilungsentwurfes Streitigkeiten entstehen (§ 540), so gelten für die Verhandlung dieser Streitsachen die Vorschriften des ersten Theils des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 55. Bei der Pfändung von Forderungen oder von Sachen, die hinter einem Dritten liegen (V. V. § 467), gebührt dem Gläubiger für die Anzeige der Beschlagnahme an den Gepfändeten und an den dritten Schuldner oder Besitzer der mit Beschlag belegten Gegenstände:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1) Schreibgebühr der daherigen Notifikation:		
für das Hauptdoppel	—. 72	—. 43
für jedes Nebendoppel	—. 14	—. 14
2) für die Einholung der Bewilligung, mit Inbegriff der Zustellung des Aktes an den Weibel und der Zurückholung desselben .	—. 72	—. 36

B. Bei Arresten ꝛc.

§ 56. Für die Auswirkung eines Arrestes oder eines Verbotes wegen schuldiger Pacht- und Miethgelder gebührt dem Gläubiger:

	Wenn die Forderung Fr. 72 Rp. 46 übersteigt.	Wenn die Forderung Fr. 72 Rp. 46 nicht übersteigt.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1) Schreibgebühr des Hauptdoppels . .	—. 72	—. 43
für jedes Nebendoppel	—. 14	—. 14
2) Vakationen zu Richter und Weibel . .	1. 09	—. 58

§ 57. In Betreff des Verfahrens bei Beurtheilung der Gültigkeit des Arrestes (V. V. §§ 620 ff.) kommen die Vorschriften des ersten Theiles des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§ 58. Wird gegen einen Schuldner die Verhängung des Personalarrestes verlangt, so kommen rücksichtlich der Gebühren für die Verhandlung und Beurtheilung der dießfälligen Streitigkeiten gleichfalls die Bestimmungen des ersten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 59. Wenn der Einleitung der Betreibung eine rechtliche Abkündung vorausgeht (V. V. § 424), so kann gefordert werden:

1) für das Hauptdoppel	—. 72	—. 43
für jedes Nebendoppel	—. 14	—. 14
2) Vakationen zu Richter und Weibel . .	1. 09	—. 58

Die Kosten der rechtlichen Abkündung können jedoch dem Schuldner bloß insofern in Rechnung gesetzt werden, als er die freundliche Annahme derselben verweigert hat.

§ 60. Handelt es sich um die Einkassirung mehrerer zahlfälligen Forderungen, welche sich auf den nämlichen Titel gründen, so soll in Betreff derselben stets nur ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden; widrigenfalls die durch die Trennung verursachten Kosten dem fehlbaren Gläubiger oder Bevollmächtigten zur Last fallen.

§ 61. Die Streitigkeiten, welche im Laufe des Vollziehungsverfahrens entstehen, fallen rücksichtlich der Kostenansätze in die Klasse der Vor- und Zwischenfragen; mit Ausnahme jedoch der in § 431 und im zweiten Absatze des § 624 vorgesehenen Fälle, sofern dabei die Richtigkeit der Forderung selbst im ordentlichen Prozeßverfahren zu erörtern ist.

II. Gebühren der Vollziehungsbeamten.

A. Im ordentlichen Vollziehungsverfahren.

§ 62. Der Weibel bezieht für die einfache Mittheilung einer Vorkehr an den Schuldner oder an einen andern Betheiligten, mit Inbegriff der auszustellenden Zeugnisse und der Eintragung in seine Kontrole	—. 58	—. 29

	Wenn die Forderung Fr. 72 Rp. 46 übersteigt.	Fr. 72 Rp. 46 nicht übersteigt
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Für das Zeugniß über einen allfällig erst später angebrachten Widerspruch . .	—. 43	—. 29
Hat der Gläubiger sein Domizil bei dem Weibel verzeigt, so ist dieser berechtigt, für die Abnahme und Versendung der etwa bei ihm abgegebenen Vorkehren zu fordern	—. 43	—. 29
§ 63. Für die Pfändung und Schatzung, mit Inbegriff des daherigen Verbals . .	2. 17	1. 09
Finden sich keine Pfänder vor, so bezieht der Weibel für die Nachsuchung und das daherige Zeugniß	—. 72	—. 36
Bei der Geltendmachung bereits bestehender Pfandrechte ist jedoch für die Ankündigung der Pfändung (§§ 444 und 455 V. V.) in keinem Falle mehr zu bezahlen als	—. 58	—. 29
Das Pfändungsverbal soll so abgefaßt werden, daß bei jedem Gegenstande neben der Schatzung später auch zugleich der Steigerungserlös ausgesetzt werden kann.		
§ 64. Wenn der Weibel bei der Pfändung einen Hüter bestellen und demselben eine Abschrift des Pfändungsverbales hinterlassen muß, oder wenn er bei der Pfändung von Liegenschaften dem Grundbuchführer eine Abschrift* zu übermitteln im Falle ist, oder der Schuldner eine Abschrift verlangt, so ist ihm für diese ferner zu bezahlen von der Seite	—. 14	—. 14
ferner für die Zustellung der Abschrift an den Grundbuchführer bei der Pfändung von Liegenschaften[1])	—. 58	—. 29

§ 65. Der Hüter oder Aufbewahrer kann für seine Mühe und Versäumnisse in Betreff der Verwahrung oder Besorgung gepfändeter Beweglichkeiten oder der hängenden Früchte eines Grundstückes eine mäßige Entschädigung fordern, welche auf Begehren eines Betheiligten ohne weitere Verhandlung durch den Richter bestimmt wird.

§ 66. Wenn der mit der Vollziehung beauftragte Weibel findet, daß bereits eine Be-

[1]) Dieses letzte Alinea des § 64 fehlte in der amtlichen Ausgabe; es ist durch Erklärung des Großen Rathes vom 12. April 1877 aus dem Berathungsprotokoll vom 11. April 1850 beigefügt worden. Ebenso ist durch diese Erklärung ein durch * im Contexte hervorgehobener Druckfehler redressirt worden.

	Wenn die Forderung Fr. 72 Rp. 46 übersteigt. Fr. Rp.	Fr. 72 Rp. 46 nicht übersteigt. Fr. Rp.
schlagnahme von Seite anderer Gläubiger vollzogen worden (V. V. § 488 ff.), so kann er für seine Versäumniß und die Anmerkung des folgenden Vollziehungsbefehls auf dem Verbal über die erste Pfändung fordern:		
1) für die einfache Anmerkung einer folgenden Beschlagnahme und die Ausfertigung einer Abschrift des Pfändungsverbals zu Handen des Gläubigers . , . . .	—. 72	—. 36
2) wenn die Pfändung vervollständigt und ausgelassene Sachen auf dem Verbal nachgetragen werden, in Allem . . .	1. 45	—. 72
§ 67. Wenn sich der Schuldner der Pfändung thätlich widersetzt, so hat der Weibel für sein daheriges Verbal und die Anzeige an den Regierungsstatthalter (V. V. § 461) zu fordern: je nach der Entfernung und der Wichtigkeit der Sache	1. 45	—. 72
bis	2. 90	1. 45

§ 68. Für die angeordnete Bewachung der Zugänge, so wie für die etwa nöthige Oeffnung von Thüren und Behältnissen gebührt den beigezogenen Personen gleichfalls eine billige Entschädigung, welche, wenn nöthig, ohne weitere Parteiverhandlung durch den Richter zu bestimmen ist.

§ 69. Für die Abhaltung der Versteigerung und den Ausruf, mit Inbegriff der allfälligen Eintragung des Ergebnisses in die Gantkontrole, hat der Weibel zu beziehen:

1) bei Fahrhabe, deren Werth Fr. 72 Rp. 46 nicht übersteigt	Fr.	1. 45
2) bei einem Werthe von Fr. 72 Rp. 46 bis Fr. 289 Rp. 86	„	2. 17
3) bei Liegenschaften und bei Fahrhabe von einem Werthe über Fr. 289 Rp. 86	„	2. 17
wenn die Verhandlung über einen halben Tag dauert, für jede Tagesversäumniß . . .	„	3. 62
Werden an dem nämlichen Tage und Orte mehrere Gantsteigerungen durch dieselben Beamten abgehalten, so ist das Taggeld des Weibels auf die verschiedenen Schuldner zu vertheilen.		
Dagegen gebührt dem Weibel in diesem Falle für den Ausruf von jeder Steigerungsverhandlung überdieß	„	1. 09

§ 70. Für die Ausführung eines Personalarrestes und die Ablieferung des Schuldners in die Gefangen-

schaft, je nach der Entfernung und der Schwierigkeit der Vollziehung . . . . Fr. 1. 45
bis . . . . „ 4. 35

§ 71. Für die Hinterlegung der Steigerungsgelder, im Falle von Streitigkeiten der Gläubiger (V. V. § 543) . . . . „ —. 58

Die Deposition soll zu Handen der Kantonalbank bei dem Amtsschaffner des Bezirkes geschehen.[1])

B. Bei Geltstagen oder gerichtlichen Liquidationen.

§ 75. Der Massaverwalter, welcher zur Bereinigung der Masse bei einem Geltstage oder einer erblosen Verlassenschaft bestellt wird, hat zu beziehen:

1) für die Versäumniß zum Zwecke der Verzeichnung der Masse, der Abhaltung der Steigerung u. s. w. Fr. 2. 17
wenn die Verhandlung über einen halben Tag dauert, für jede Tagesversäumniß . . . „ 3. 62
2) für die Ablieferung der eingegangenen Gelder an die Amtsschaffnerei zu Handen der Kantonalbank, bei dem Eintritte von Streitigkeiten zwischen den Gläubigern (§ 71 oben und V. V. § 543) . „ —. 58

§ 77. In Bezug auf allfällige Streitigkeiten kommen die im ersten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 78. Der Weibel hat zu beziehen:

1) für die Mitwirkung bei des Verzeichnung des Vermögens, oder für den Ausruf bei der Versteigerung, in der Regel . . . . . „ 2. 17
wenn die Verhandlung über einen halben Tag dauert . . . . „ 3. 62

Allgemeine Bestimmungen.

§ 80. In den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Gebühren sind die Auslagen für Stempel, Postporto, Einband der Akten, Publikationskosten und Einregistrirungsgebühren in den Bezirken des Jura, wo diese noch bezogen werden, u. s. w., nicht inbegriffen und können besonders berechnet werden.[2])

§ 82. Die Personen, deren Gebühren durch den gegenwärtigen Emolumententarif bestimmt worden, sind verpflichtet, über ihre Gebührforderungen dem Schuldner vor oder bei deren Bezahlung auf Verlangen unentgeltlich und gegen bloße Vergütung der allfälligen Stempelauslagen eine spezifizirte Rechnung zuzustellen.

---

[1]) § 72 enthielt den Jura betreffende Bestimmungen; § 73 enthielt die Gebühren des Gerichtsschreibers; sie sind nun ersetzt durch die für den Staat zu beziehende Prozentgebühr nach § 20 Ges. vom 24. März 1878; § 74 enthielt die Gebühren des Amtsschreibers.

[2]) Die Schlußbestimmung des Tarifes vom 14. Mai 1878, Ziff. 1, hebt den § 81 auf, dem zufolge für Entschädniß- und Kostenforderungen die Seite à 400 Buchstaben zu rechnen war; es greift daher auch für solche Schriften die Bestimmung Platz, daß die Seite 600 Buchstaben enthalten solle.

Der Schuldner hat das Recht, innerhalb dreißig Tagen, vom Empfang der Rechnung an zu zählen, bei dem Gerichtspräsidenten des Wohnortes des Forderers die Moderation derselben anzubegehren.

Wird während des Laufes einer Betreibung die Moderation der Betreibungskosten begehrt, so hindert dieses die Fortsetzung der Betreibung nicht; der Schuldner ist vielmehr verpflichtet, die Kosten vorläufig zu bezahlen; er kann jedoch das zu viel Bezahlte nach stattgefundener Moderation vor dem Empfänger zurückfordern.

Die Unterlassung der Anbegehrung der Moderation wird als eine Genehmigung der Rechnung angesehen.

Der Gerichtspräsident hat die Moderation nach Einvernahme der Betheiligten von Amtswegen unentgeltlich vorzunehmen und die Gebühren auf das gesetzliche Maß herabzusetzen. Der Kostenforderer ist schuldig, seine Ansätze durch die Akten zu belegen, oder sonst auf gesetzliche Weise zu bescheinigen. Uebersteigt der ursprüngliche Belauf der Rechnung Fr. 289 Rp. 86, so kann von der Bestimmung des Gerichtspräsidenten an den Appellations- und Kassationshof rekurrirt werden.

V.

Gemeinde-, Stimm- und Steuerwesen.

Vorbemerkung.

Die bedeutendsten, das Gemeindegesetz abändernden Erlasse seit 1852 beziehen sich auf:

Stimmrecht: s. pag. 726 ff.;

Kirchgemeindeorganisation, worüber es an der Hinweisung ad § 60 ff., pag. 723, in diesem Werke genügen muß.

Die Novellen von geringerem Belange sind zum Texte angegeben; dagegen sind gegenüber früheren Ausgaben von 1879 weggelassen:

Eidesformel für die Gemeindebeamten;

Vollziehungsverordnung vom 16. Februar 1853;

Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter vom 10. Oktober 1853;

zumal die letztgenannten Erlasse beinahe gegenstandlos geworden sind.

Hiezu Gesetz vom 11. Mai 1884 betreffend theilweise Abänderung u. Ergänzung des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 ü. d. Gemeindewesen.

I.

Gesetz

über

das Gemeindewesen

vom 6. Dezember 1852.

Erster Theil.

Von den Burgerrechten.

§ 1. Das Ortsburgerrecht bildet die Grundlage des Staatsbürgerrechtes. Niemand kann Bürger des Kantons sein, ohne Burger einer bernischen Gemeinde, und umgekehrt Niemand Burger einer bernischen Gemeinde, ohne Bürger des Kantons zu sein.

Die Mitglieder der bernischen Landsaßenkorporation gelten, so lange diese besteht, als Burger einer Ortsgemeinde.[1])

2. Der Besitz mehrerer Ortsbürgerrechte ist ferner gestattet.

Ausländern darf die Naturalisation nur ertheilt werden auf eine vorausgegangene förmliche Entlassung aus dem frühern Staatsverbande, oder unter der Bedingung, daß dieselbe nachfolge.[2])

---

[1]) Die Landsaßen haben in Folge des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsaßen vom 8. Juni 1859 Ortsbürgerrechte erhalten (pag. 725).

[2]) S. B. Ges. über das Schweizerbürgerrecht von 1876, in Theil II hienach.

Zweiter Theil.

Von den Gemeinden.

3. Oeffentliche Gemeindekorporationen sind:
1) die Orts- oder Einwohnergemeinden;
2) die Kirchgemeinden;
3) die Burgergemeinden.

4. Die gegenwärtige Eintheilung in Kirchspiele und Gemeinden und in Abtheilungen von Gemeinden, soweit diese mit der Ortsverwaltung in Beziehung stehen, ist beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz abgeändert werden.

Titel I.

Von der Ortsgemeinde.

A. Gegenstände und Organisation der Gemeindeverwaltung.

5. Jeder Gemeindebezirk bildet in Betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen, eine Gemeinde.

6. Diese Angelegenheiten sind:
1) die Ortspolizei;
2) das Vormundschaftswesen;
3) das Armenwesen;
4) das Schulwesen;
5) die Verwaltung des Gemeindegutes.

Alles, soweit diese Interessen überhaupt Gegenstand der Ortsverwaltung sind, nach den Vorschriften der darüber bestehenden Verordnungen, insbesondere des gegenwärtigen Gesetzes, und nach folgenden nähern Bestimmungen.

Ortspolizei.[1]

7. Ein besonderes Gesetz und die nöthigen Regierungsverordnungen werden den Umfang und die Organisation der Ortspolizei näher bestimmen. Einstweilen bleibt es in dieser Hinsicht bei dem wirklich Bestehenden, und jeder Gemeinde ist überlassen, auf der Grundlage desselben die erforderlichen Lokalreglemente aufzustellen.

---

[1]) Ueber die Ortspolizei vgl. folgende Vorschriften: Verordnung vom 12. Nov. 1832 mit Abänderung vom 24. Dez. 1866 und 20. Nov. 1867; Organisation der Ortspolizei in der Hauptstadt, vom 31. Dez. 1832; Beschluß vom 1. Febr. 1834; Dekret betreffend die Uebertragung der Ortspolizei in der Hauptstadt an die Einwohnergemeinde, vom 15. Febr. 1849, und Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger vom 14. April 1858.

Zur Ortspolizei gehört auch die erste nothwendige Sorge für Verunglückte und für kranke Landesfremde und Heimatlose und die Beerdigung völlig Unbemittelter.[1]) u. [2])

8. Die Vormundschaftspflege wird da, wo sie gegenwärtig im Besitze der Burgergemeinde oder burgerlicher Korporationen ist, ferner von diesen, wo hingegen schon zur Stunde die Einwohnergemeinde sie ausgeübt, oder die Burgergemeinde oder burgerliche Korporation freiwillig darauf verzichtet, von der Gemeinde verwaltet. Vormundschaftswesen.

In beiden Fällen erstreckt sich die Vormundschaftspflege auf alle Personen, welche Burger des Ortes sind, jedoch nur insofern sie

---

[1]) Polizei-Verordn. und Kreisschreiben vom 28. Juli 1826, 5. Januar 1855, 29. September 1858 und 20. Juni 1859 ordneten früher das Begräbnißwesen; dieselben sind aufgehoben und ersetzt worden durch ein Dekret des Großen Rathes über das Begräbnißwesen, vom 25. November 1876, das am 28. Dezember gl. Jahres die Bundesgenehmigung erhielt und wesentlich folgenden Inhalt hat:

Das Begräbnißwesen ist Ortspolizeisache; Niemanden darf wegen Glaubensansichten ein anständiges Begräbniß auf dem öffentlichen Friedhofe versagt werden; kirchliche Feier ad libitum, doch Ausschließung der Begleitung öffentlicher Kirchenzüge durch Geistliche im Amtsornat und unter Ausübung kirchlicher Ceremonien; Gebrauch von öffentlichen Kirchenglocken nach Ortsübung gestattet; die Ortspolizei sorgt für Ruhe und Ordnung bei Todtenfeierlichkeiten; sanitätspolizeiliche Anordnungen über die Friedhöfe werden durch die Staatsbehörden (Regierungsstatthalter, Rekurs an den Regierungsrath) vorkommenden Falles getroffen; Einfristung der Friedhöfe; bei Fortbenutzung oder Neuanlage eines für mehrere Einwohnergemeinden dienenden gemeinsamen Friedhofes haben dieselben ein Reglement aufzustellen; grundsätzlich: ein öffentlicher Friedhof, Möglichkeit spezieller Familiengrüfte vermöge ortspolizeilicher Bewilligung, ebenso des Leichentransportes außerhalb des Begräbnißbezirkes mit regierungsstatthalteramtlicher Bewilligung; Vorschriften über Aufbewahrung der Leichname bis zur Beerdigung; Regel: Beerdigung nach Abfluß von 72 Stunden bei Winterkälte und nach 48 Stunden in milderer Zeit seit dem Tode, mit Ausnahme in Folge ortspolizeilicher Bewilligung; keine Beerdigung vor Eintragung des Todesfalls in die Civilstandsregister, es sei denn besondere ortspolizeiliche Bewilligung dafür eingeholt; Register durch die Todtengräber zu führen; Anlegung der Gräber.

Amtliche Besichtigung aufgefundener Leichname, Sektion derselben in verdächtigen Fällen, oder aus sanitätspolizeilichen Gründen, oder auf Verlangen der Verwandten; Zahlung der Untersuchungs- und Beerdigungskosten aus deren Nachlaß, sonst dieser durch die Gemeinde, in welcher der Leichnam aufgefunden wurde, jener durch den Staat oder die Verwandten.

Uebertretungen mit Buße bis auf Fr. 100 bedroht.

Ein Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 9. November 1878 ordnet in ausführlicher Weise das Verfahren bei der Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Friedhöfe.

[2]) Hieher gehört auch die durch Gesetz vom 18. März 1867, §§ 6–8, eingeführte Vermessungspflicht der Einwohnergemeinden. S. auch pag. 179 hievor. — Ebenso greifen hier Platz: die Bestimmungen des regierungsräthlichen Kreisschreibens vom 6. Dez. 1876, wonach jede Einwohnergemeinde Ster-Kohlenkisten, Meßrahmen, Dezimalwaagen und Gewichte zur Verfügung des Publikums gegen Vergütung halten und eigene Messer und Wäger anstellen muß (siehe pag. 355 ff.).

in der Schweiz ihren Aufenthalt haben oder in derselben Vermögen besitzen.

In Betreff außer der Schweiz wohnender Angehöriger, welche nur auswärts Vermögen besitzen, sind die Vormundschaftsbehörden bloß moralisch verpflichtet, nach Möglichkeit zu rathen und zu helfen.[1])

9. Die Vormundschaftsbehörde einer jeden Gemeinde ist in Betreff der in derselben angesessenen Angehörigen anderer bernischer Gemeinden gegen die Vormundschaftsbehörden dieser Letztern auf ihr Verlangen zur Hülfeleistung verpflichtet, durch Vertretung bei allen am Wohnorte vorzunehmenden Verhandlungen, wie die Aufnahme von Inventarien u. dgl., bei welchen nach den Gesetzen die Mitwirkung von Ausgeschossenen der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist.

Armenwesen.[2])

10. Die Armenpflege beruht, soweit sie nicht aus dem Ertrage vorhandener Armenfonds bestritten wird, auf dem Grundsatze der freiwilligen Wohlthätigkeit und hat in Folge dessen den örtlichen Charakter.

11 Die Ortsarmenpflege ist so viel möglich freiwilligen Armenvereinen zu überlassen. Den Gemeindebehörden liegt die Pflicht ob, für die Entstehung solcher Vereine thätig zu sein und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Da wo sich keine oder nicht ausreichende Armenvereine bilden, haben die Gemeindebehörden einstweilen ihre Stellen zu vertreten. Es bleibt jedoch dem Regierungsrath vorbehalten, an solchen Arten besondere Armen- oder Spendkommissionen einzuführen und in diesem Falle die erforderlichen reglementarischen Vorschriften zu erlassen.

12. Die örtliche Armenpflege bezieht sich auf sämmtliche im betreffenden Armenbezirke angesessene Staatsbürger.

13. Da, wo Armengüter bestehen, bleibt den Antheilhabern der stiftungsmäßige Anspruch auf Genuß derselben. Doch beschränkt sich die Verpflichtung zur Unterstützung aus den Armengütern zunächst auf die in der Schweiz Angesessenen und dehnt sich nur, wenn der Ertrag weiter reicht, nach Maßgabe des allfälligen Ueberschusses, auch auf auswärts wohnende Angehörige aus.

Personen, welche der Ortsarmenpflege anheimfallen, können in der Ausübung ihrer Ansprache auf Unterstützung aus Armenfonds durch die betreffende Ortsarmenpflege vertreten werden. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich solcher der Ortsarmenpflege bedürftiger Personen, welche Burgergenüsse zu beziehen haben.

14. Die Gesetzgebung wird darauf Bedacht nehmen, überall

---

[1]) Vgl. die Satz. 209 C. In Betreff schweizerischer Niedergelassener siehe das Konkordat vom 15. Juli 1822, in Theil II.

[2]) Vgl. zu den §§ 10 bis und mit 14 das Armengesetz vom 1. Juli 1857, Vollz.-Verordnung vom 1. Sept. 1857, Verordnungen über Rechnungswesen vom 20. Febr. und betreffend die finanziellen Hülfsmittel der Notharmenpflege der Gemeinden vom 3. Sept. 1860, sowie Ges. vom 9. April 1862, Vollz.-Verordnung vom 9. Sept. 1862. — Laut Beschluß des Großen Rathes vom 30. März 1875 fließen, in Bestätigung älterer Erlasse, die Burgerannahmsgelder ganz in das Armengut.

besondere Ortsarmenfonds zu bilden, und den Gemeinden zu dem Ende so viel möglich entsprechende Quellen öffnen.[1])

15. In der Regel ist die Verwaltung sämmtlicher öffentlicher Primarschulen Sache der Gemeinde. Jedoch bleiben da, wo besondere Schulkreise existiren, sei es, daß sie bloß Theile einer Gemeinde begreifen, oder daß sie über die Grenzen derselben reichen, diese Schulkreise in ihrem Bestande und in diesem Falle die Beziehungen der einzelnen Schulkreise unter sich oder zur Gemeinde, sowohl hinsichtlich der Abgrenzung, als in Betreff der Bestreitung der Schulausgaben und der Verwaltung allfälliger Schulgüter, unter Vorbehalt gesetzlicher oder vertragsmäßiger Abänderungen, die bisherigen, durch Titel oder Uebung festgesetzten.[2]) Schulwesen.

16. Die Gemeinde verwaltet sämmtliche öffentliche Güter, deren Zweck ein allgemein örtlicher ist. Ebenso führt sie da, wo ihr bis jetzt Gemeindegüter, welche einen andern als allgemein örtlichen Zweck haben, wie z. B. burgerliche Armengüter[3]), anvertraut waren, die Verwaltung derselben fort. Verwaltung der Gemeindegüter.

17. Außerdem liegt der Gemeinde die Sorge für alle übrigen allgemeinen Interessen ob, welche besondere Gesetze oder Verordnungen der Ortsverwaltung übertragen, wie z. B. die Vorkehrungen zu der Leistung der Militärlasten, Einquartirungen, Fuhrungen und Lieferungen anderer Art. Ebenso das Fertigungswesen.

18. Die Verwaltungsbehörden in jeder Gemeinde sind: B. Gemeindebehörden.
die Gemeindeversammlung;
der Gemeinderath.

19. In denjenigen Ortschaften, in welchen gegenwärtig nur eine Einwohnergemeinde besteht, wird dieselbe beibehalten. Da, wo eine Einwohnergemeinde und eine Burgergemeinde neben einander bestehen, ist es denselben gestattet, sich zu einer gemischten Gemeinde zu vereinigen. a. Von der Gemeindeversammlung.

Kommt diese Vereinigung, welche der freien Zustimmung beider Gemeinden unterliegt, nicht zu Stande, so bleibt auch in solchen Ortschaften die Einwohnergemeinde stehen, und in diesem Falle wird die Verwaltung derselben von derjenigen der Burgerschaft vollständig ausgeschieden, wie es hienach in § 42 näher festgesetzt ist.

---

[1]) Die nach Mitgabe der Verordnung über die Maße und Gewichte im Verkauf der wichtigsten Lebensmittel und Brennmaterialien, vom 20. Dez. 1876, konfiszirten Waaren fallen den Armen der Gemeinde zu, in welcher die Konfiskation stattfand.

[2]) Ueber Schulgüter und Verwaltung derselben vgl. § 25 u. ff. des Ges. vom 7. Juni 1859; Anm. 1 ad § 81 Verf. hievor pag. 20.

[3]) In allen Gemeinden, in welchen Tellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind oder zur Ersetzung des Armenguts erhoben werden müssen, ist die Verwaltung des Armengutes Sache des Einwohnergemeinderaths. Ebenso steht diese Verwaltung dem Armengut zu:
a. wo sie bis dahin ihm übergeben war;
b. wo sie ihm in Zukunft übergeben werden wird;
c. wo Personen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeindeeinwohnern in reglementarische Verpflegung gethan werden (vgl. § 23 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857).

20.[1]) Stimmberechtigt in der Gemeinde ist jeder Bürger des Kantons, welcher
1) mehrjährig,
2) eigenen Rechts,
3) im Genusse der Ehrenfähigkeit ist,
4) eine direkte Staats- (Grund-, Kapital- oder Einkommens-) Steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt, und
5) entweder Ortsburger oder zwei Jahre in der Gemeinde angesessen ist.

Von der Bedingung der zweijährigen Ansäßigkeit sind diejenigen Einwohner enthoben, welche der Gemeinde nach Nr. 4 Tellen bezahlen.

21.[1]) Ueberdieß können das Stimmrecht in der Gemeinde ausüben:
a. unabgetheilte Söhne solcher Eltern, welche eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen, sofern sie die unter 1, 3 und 5 des § 20 bezeichneten Eigenschaften besitzen;
b. außer der Gemeinde wohnende, in derselben tellpflichtige Kantonsbürger, welche die unter 1, 2 und 3 des § 20 bezeichneten Eigenschaften haben;
c. Schweizerbürger, mit den in § 20 bestimmten Eigenschaften, welche in der Gemeinde Grundeigenthum besitzen;
d. die Pächter solcher im Gemeindebezirk liegenden Grundstücke, für welche die Grundsteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinden bezahlt wird.

Personen, welche sich bloß als Grundeigenthümer zum Stimmrecht legitimiren, müssen diese Eigenschaft am Tage der Stimmgebung seit sechs Monaten besitzen.

22. Ebenso besitzen Stimmrecht, müssen jedoch in der Ausübung desselben vertreten werden:
a. alle in oder außerhalb der Gemeinde wohnende, in derselben Tellpflichtige (§ 20, Nr. 4), welche unter Vormundschaft stehen;
b. Korporationen, von denen die Gemeinde Tellen bezieht;
c. Weibspersonen eigenen Rechts, welche in der Gemeinde tellpflichtig sind.

Bevormundete werden von Rechts wegen durch ihre Vormünder vertreten.

23. Außer den in § 22 vorgesehenen Fällen von Vertretung Stimmberechtigter durch Dritte ist eine solche nicht gestattet, und keine Person darf, sei es für sich selbst, sei es für andere, mehr als eine Stimme abgeben.

Zur Stimmgebung mit Vollmacht ist der Besitz der Ehrenfähigkeit und des eigenen Rechts erforderlich, und bei Wahlen ist jede

---

[1]) Die §§ 20 ff. sind abgeändert durch das hienach abgedruckte Gesetz vom 26. August 1861.

Vertretung, sei es durch Vormünder oder mittelst Vollmacht, ausgeschlossen.

Außer der Gemeinde wohnende Stimmberechtigte sind verpflichtet, in derselben einen Wohnsitz zu verzeigen.

24. Ausgeschlossen vom Stimmrechte in der Gemeinde sind:

1) Diejenigen, welchen die in den §§ 20, 21 und 22 bezeichneten Eigenschaften fehlen;
2) Diejenigen, denen der Besuch der Wirthschaften verboten ist;
3) alle Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes.[1])

Personen, welche für verfallene Staats- oder Gemeindesteuern (§ 20, Nr. 4) drei Monate nach ergangener rechtlicher Mahnung im Rückstande geblieben, sind bis zur Bezahlung im Stimmrechte eingestellt.

25. In jeder Gemeinde wird ein Verzeichniß der Stimmberechtigten geführt, welches Jedermann zur Einsicht offen steht, und wenn es verlangt wird, an den Gemeindeversammlungen aufgelegt werden soll.

26. Folgende Gegenstände der Ortsverwaltung müssen von der Gemeinde selbst behandelt und dürfen von derselben keiner andern Behörde übertragen werden:

1) die Wahl ihres Präsidenten, des Gemeindeschreibers, des Präsidenten und der Mitglieder des Gemeinderathes:
2) die Errichtung bleibender besoldeter Stellen und die Bestimmung der Besoldungen;
3) die Annahme oder die Abänderung aller Gemeindereglemente, mit Ausschluß bloßer Instruktionen;
4) die Stiftung von Kirchen-, Armen-, Kranken-, Arbeits- und Schulanstalten;
5) die Ausschreibung von Tellen;
6) Bauten, deren Kosten die in dem Gemeindereglemente zu bestimmende Summe übersteigen;
7) Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften, deren Schatzungswerth die im Reglemente zu bestimmende Summe übersteigt;
8) Bürgschaftsverpflichtungen und Darlehn auf den Namen der Gemeinde;
9) der Beschluß zu Anhebung eines Prozesses, dessen Gegenstand die Summe übersteigt, die in dem Gemeindereglement bestimmt ist, und der Beschluß zu Beilegung eines solchen durch Vergleich oder durch Uebertragung an Schiedsrichter;
10) die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben (Büdget);
11) die Genehmigung sämmtlicher Gemeinderechnungen.

Zu einem gültigen Beschlusse über die in den Nummern 7 und 8 bezeichneten Gegenstände und zu jeder Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde sind zwei Drittel der Stimmen der an-

---

[1]) Vgl. § 53 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857.

wesenden Stimmberechtigten erforderlich[1]), und die Beschlüsse zur Verminderung des Kapitalvermögens bedürfen überdieß der Genehmigung des Regierungsrathes. Ebenso unterliegen die Annahme neuer oder die Abänderung bestehender Gemeindereglemente (Nr. 3) der Genehmigung des Regierungsrathes.[2])

Gemeindeversammlungen. 27. Die Gemeinde wird ordentlicher Weise zu den in dem Reglemente bestimmten Zeiten und außerordentlicher Weise, so oft die Geschäfte es erfordern, in den vorgeschriebenen Formen zusammenberufen.

Bei außerordentlichen Versammlungen muß der Gegenstand, welcher der Gemeinde vorzutragen ist, bei der Zusammenberufung angezeigt und diese spätestens 8 Tage zuvor in dem Amtsblatt eingerückt werden.

Diese vorläufige Anzeige und Einrückung in das Amtsblatt soll auch bei ordentlichen Gemeindeversammlungen stattfinden, in Betreff solcher Gegenstände, welche unter die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des § 26 fallen. In dringlichen Fällen ist Zusammenberufung der Gemeinde durch bloßes Umbieten gestattet, jedoch nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, welcher zu bestimmen hat, wann das Umbieten stattfinden soll.

b. Vom Gemeinderathe. 28. Der Gemeinderath besteht aus dem Präsidenten und wenigstens vier Mitgliedern.

29. Wahlfähig in den Gemeinderath ist Jeder, welcher in der Gemeindeversammlung persönlich stimmberechtigt ist und in dem Gemeindebezirke wohnt.[3])

30. Der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderathes werden für eine bestimmte Amtsdauer gewählt, welche nicht unter zwei Jahre gehen und sechs Jahre nicht überschreiten darf.

31. Der Gemeinderath ist die ordentliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Als solcher liegt demselben die Verwaltung sämmtlicher Gemeindeangelegenheiten und die Wahl sämmtlicher Beamten und Angestellten der Gemeinde ob, deren Besorgung oder Wahl nicht durch das Gesetz oder durch das Gemeindereglement entweder der Gemeinde vorbehalten oder einer andern Behörde oder Beamtung übertragen ist.[4])

Insbesondere verwaltet der Gemeinderath die Ortspolizei[5]) und wählt sämmtliche Polizeibeamte und Polizeiangestellte.

---

[1]) Eine Zweidrittelsmehrheit ist ebenfalls vorgeschrieben im Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen vom 7. Juni 1859, § 8. Dekret über das Auswanderungswesen vom 30. Nov. 1852, § 4, litt. b.

[2]) Vgl. das Kreisschreiben vom 3. Febr. 1845.

[3]) Die Wahlfähigkeit tritt seit 1882 mit zurückgelegtem 20. Altersjahr ein. Kreisschr. vom 12. Dez. 1881, Art. 1, letztes Lemma.

[4]) Ueber die Verantwortlichkeit der Gemeinderäthe s. u. n. K. V. § 17; Hypothekarkassagesetz von 1875, §§ 6, 7, 19—21, pag. 209 ff.; Gesetz über Pfandobligationen vom 8. August 1849, Art. 8, pag. 221.

[5]) Das Brod sollen die Ortspolizeibehörden wenigstens alle drei Monate einmal bei sämmtlichen Bäckern und Brodverkäufern nachwägen lassen (Verordnung vom 20. Dez. 1876).

32. Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder desselben und des Präsidenten, oder seines Stellvertreters erforderlich, und die Beistimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

C. Allgemeine Bestimmungen. a. Pflicht zur Annahme von Gemeindebeamtungen und die Enthebung davon.

33.[1]) Jeder Gemeindegenosse, der in eine Gemeindebehörde oder zu einer Gemeindebeamtung oder nach § 11 in eine Armen- oder Spendkommission gewählt wird, ist verpflichtet, die Stelle zwei Jahre lang zu bekleiden, es sei denn, daß er einen Entschuldigungsgrund anzuführen habe. Ausgenommen hievon sind diejenigen Beamtungen, welche spezielle Kenntnisse voraussetzen.

34. Als Entschuldigungsgrund gelten:

1) öffentliche Beamtungen, namentlich die Stellen eines Regierungsrathes, Oberrichters, Regierungsstatthalters, Gerichtspräsidenten, Staatsanwalts;
2) das Alter von sechszig Jahren;
3) Gesundheitsumstände und Verhältnisse, welche den Gewählten verhindern, die Geschäfte der Stelle, an die er gewählt worden, zu besorgen.[2])

Wer zwei Jahre lang eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung bekleidet, hat während der folgenden zwei Jahre das Recht, eine fernere Wahl für die gleiche Stelle oder Beamtung abzulehnen.

35. Wenn die Gemeindeversammlung, oder an ihrer Stelle der Gemeinderath, die Gründe, aus denen Jemand eine Wahl abzulehnen gedenkt, nicht hinlänglich findet, so steht ihm das Recht der Beschwerde an den Regierungsstatthalter und an den Regierungsrath offen.

36. Wer sich weigert, eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung, zu welcher er erwählt worden, zwei Jahre lang zu bekleiden, ohne von der Annahme derselben losgesprochen worden zu sein, ist wie ein widerspenstiger Vogt zu behandeln. (Satz. 251 ff. C.)

b. Von der Beeidigung der Gemeindebeamten, dem Austritte und der Protokollführung.

37. Der Präsident der Gemeinde, die Präsidenten und die Mitglieder der Gemeinderäthe und die Gemeinde- und Gemeinderathsschreiber, sowie die Gemeinde- und Gemeinderathsweibel werden von dem Regierungsstatthalter auf so lange, als sie ihre Stellen bekleiden werden, nach der dem Gesetze angehängten Formel beeidigt.

38. Die Mitglieder der Gemeinden und der Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei der Behandlung von Geschäften den Austritt zu nehmen, bei denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder in den Seitenlinien

---

[1]) Die §§ 33 u. ff. hinsichtlich der Pflicht zu Annahme von Gemeindebeamtungen beziehen sich auch auf die Funktionen von Steuerbeamten (Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, § 70).

[2]) Ebenso sind die Schwellenmeister, so lange sie diese Stelle bekleiden, auf ihr Begehren von der Uebernahme von andern Gemeindebeamtungen und von Vogteien enthoben (§ 25 des Gesetzes vom 3. April 1857).

bis und mit Inbegriff des Grades von Geschwisterkindern persönlich betheiligt sind, und zwar abgesehen davon, ob die eheliche Verbindung, von welcher die Schwägerschaft herrührt, noch bestehe, oder ob sie getrennt sei.

39. Die Verhandlungen der Gemeinden und Gemeindebehörden sollen von dem Schreiber derselben[1]) in ein gebundenes foliirtes Buch mit Bezeichnung des Jahres und des Tages, wann sie stattgefunden, in guter Ordnung, mit Vermeidung leerer Zwischenräume, eingetragen und, nachdem dieß geschehen, von der Behörde oder dem von derselben zu dem Zwecke bezeichneten Ausschusse genehmigt, und — nebst allfälligen Einschaltungen — von dem Präsidenten und dem Schreiber unterschrieben werden.

In dem Protokolle des Gemeinderathes sind die Glieder, welche der Sitzung beigewohnt, namentlich anzuführen.

c. Von den Gemeindegütern, ihrer Ausscheidung und der Rechnungsführung darüber.

40. Alle Gemeindegüter und öffentlichen Stiftungen und Anstalten u. s. w. sollen nach ihrem Zwecke verwaltet, und der Ertrag derselben ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Ohne Genehmigung des Regierungsrathes darf keine Gemeinde ihr Kapitalvermögen angreifen, noch dürfen in den einzelnen Gemeinden Kapitale, welche zu besonderen Zwecken bestimmt sind und bisher abgesondert verwaltet worden, zu andern Zwecken bestimmt oder mit andern Vermögen vermischt werden.

41. Da, wo auf öffentlichen Gütern, Stiftungen, Anstalten u. s. w. besondere Benutzungsberechtigungen zu Gunsten einzelner Personen oder ganzer Klassen von Staatsbürgern rechtsgültig haften, desgleichen, wo Gemeinden, Stiftungen oder Anstalten auf Titel oder Uebung beruhende Ansprüche an andere Gemeinden, einzelne Personen oder ganze Klassen von Staatsbürgern zu machen haben, bleiben die einen oder die andern dieser Berechtigungen in ihrem Bestande.

Insbesondere werden die sogenannten Gemeinde- oder Burgergenüsse da, wo solche bisdahin aus dem öffentlichen Gute bezogen wurden, unter Vorbehalt gesetzlicher Abhülfe bei erweislichen Mißbräuchen, ferner anerkannt.

42. Damit der Zweck der öffentlichen Güter desto eher gewahrt, und jeder Streit darüber möglichst vermieden werde, soll, soweit dieß nicht bereits geschehen ist, die Bestimmung sämmtlicher Gemeindegüter ausgemittelt und amtlich festgestellt werden. Insbesondere ist von jedem Vermögensbestandtheile zu bestimmen, ob er einen allgemein örtlichen oder einen rein burgerlichen Zweck habe. Bei Gütern, welche theils einen örtlichen, theils einen burgerlichen Zweck haben, ist dieß ebenfalls festzustellen, und zugleich das Maß möglichst genau

---

[1]) Die Gemeinderathsschreiber sind von Amteswegen mit der Führung der Grund- und Kapitalsteuerregister in den Gemeinden betraut. Ausnahmsweise ist es dem Gemeinderathe gestattet, die Führung dieser Register unter seiner Verantwortung einer andern Person zu übertragen, was er jedoch im betreffenden Fall der Steuerverwaltung anzeigen soll (Steuergesetz vom 15. März 1856, § 63).

zu bestimmen, in welchem sie dem einen oder andern dieser Zwecke dienstbar sind.

43. Diese Ausmittlung wird zunächst den Gemeinden selber überlassen und hat da, wo nur eine Gemeindekorporation besteht, durch einen Beschluß derselben, welcher der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt; in Ortschaften hingegen, wo eine Einwohner- und eine Burgergemeinde neben einander bestehen, durch einen Vertrag zu geschehen, welcher der Genehmigung des Staates gleichfalls bedarf.

Können die beiden Gemeinden sich nicht oder nicht vollständig vertragen, so fällt die Ausmittlung des Streitigen einer schiedsrichterlichen Entscheidung anheim.

Ein besonderes Gesetz wird darüber das Nähere bestimmen.[1])

44. Sowohl die vertragsmäßige Ausmittlung des Zweckes der Gemeindegüter, als — soweit eine solche nothwendig — die schiedsrichterliche Entscheidung darüber, hat zunächst nach allfälligen Titeln (Brief und Siegel) und in Ermanglung solcher nach bisherigem Besitz und Uebung zu geschehen. Wo aber diese beiden Rechtsquellen im Zweifel lassen, da hat die Entscheidung zu erfolgen mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände und Bedürfnisse und mit Bedachtnahme darauf, daß die Gemeindegüter zunächst zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt sind.

45. Nach vollendeter Zweckbestimmung werden da, wo sich eine gemischte Gemeinde bildet, sämmtliche Gemeindegüter von derselben verwaltet. Wo hingegen die bisherige Trennung in Einwohner- und Burgergemeinde fortbesteht, oder allfällig wieder künftig eintritt, da geht die Verwaltung und das Eigenthum sämmtlicher Gemeindegüter, welche einen allgemein örtlichen Zweck haben, an die (Einwohner-) Gemeinde über, während die bisher von der Burgergemeinde verwalteten Güter mit rein bürgerlicher Bestimmung, sowie die ihr zustehenden Stiftungen und Anstalten, in der ausschließlichen Verwaltung der Burgergemeinde bleiben. Bei Gütern mit gemischtem Zwecke (§ 42) findet da, wo es ohne Schwierigkeit geschehen kann, eine den verschiedenen Ansprüchen entsprechende Kapitalausscheidung statt, oder es bleibt das unvertheilt der einen Korporation anheimfallende Gut in dem festzusetzenden Maße gegen die andere im Sinne des § 41 verhaftet.

46. Die Burgergüter behalten auch nach vollzogener Ausscheidung den Charakter von Korporationsgut, bleiben deßhalb untheilbar und der Oberaufsicht der Regierung unterworfen und dürfen, sofern sie eine spezielle Bestimmung haben, nur dieser entsprechend verwaltet und genutzet werden.[2])

---

[1]) Dasselbe ist vom 10. Okt. 1853; dazu Instruktion vom 16. Nov. 1854. — S. Bemerk. pag. 708.

[2]) Nach § 3 des Dekrets über das Auswanderungswesen vom 30. Nov. 1852 ist den Gemeinden die Verwendung der Burgernutzungen zu Gunsten der Auswanderer, nach Mitgabe reglementarischer Bestimmungen, welche der Sanktion des Regierungsrathes unterliegen, zu gestatten.

Insbesondere behalten sämmtliche burgerliche Armengüter ihren Zweck.

47. Der Burgergemeinde und den übrigen burgerlichen Korporationen kommt das Recht nicht zu, aus irgend einem Grunde behufs ihrer Verwaltung Steuern (Tellen) zu erheben. Dagegen ist die Gemeinde — sei sie gemischt oder nicht — berechtigt, wenn der Ertrag der zu der Ortsverwaltung bestimmten Güter zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht ausreicht, für den Mehrbedarf Tellen (mit Ausschluß der gesetzlich untersagten Armentellen) zu erheben, welche von Ortsburgern und Nichtburgern gleichmäßig zu beziehen sind.

Ein besonderes Gesetz wird das Steuerwesen der Gemeinden ordnen.[1])

d. Von der Oberaufsicht der Regierung über die Gemeinden und Gemeindebehörden.

48. Alle Gemeinden und Gemeindebehörden stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, welche dieselbe durch ihre Direktionen, die Staatsanwaltschaft und die Regierungsstatthalter ausüben läßt.[2]) Wenn die eine oder die andere dieser Behörden Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder andere Unregelmäßigkeiten in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten wahrnimmt, so soll sie von Amtes wegen die nöthigen Untersuchungen

---

[1]) Siehe Gesetz vom 2. Sept. 1867 hienach.

[2]) Siehe Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters vom 3. Dez. 1851; Gesetz über die Organisation des Regierungsraths vom 25. Jan. 1847, § 31; Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847, § 67; Dekret über die Organisation der Direktion des Innern vom 23. Mai 1848; Verordnung vom 15. Juni 1869. Der Inhalt dieser Verordnung ist außer dem durch § 48 Festgesetzten folgender:

die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens übt diese Oberaufsicht aus;

halbjährliche Prüfung der Kontrolen, Protokolle, Missivenbücher und sonstigen Aktenstücke, welche auf die Gemeindeverwaltung sich beziehen, auf den Regierungsstatthalterämtern durch die Bezirksprokuratoren, welche Weisungen ertheilen, das Rechnungswesen einsehen, Bericht an die Direktion erstatten;

der Regierungsstatthalter beaufsichtigt das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, prüft deren Reglemente, begutachtet deren der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegende Beschlüsse (§§ 26 a. E., 40 u. 74 Gem.-Ges.), passirt alle Gemeinderechnungen, entscheidet erstinstanzlich die Verwaltungsstreitigkeiten in Gemeindesachen (§§ 55, 56 G. G.), erläßt amtliche Befehle an säumige Verwalter, stellt Anträge bei Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten, untersucht wenigstens alle 2 Jahre einmal genau die sämmtlichen Bücher, Kontrolen, Register ꝛc. der Gemeinden, wie deren Amtslokal, trifft dießfalls Provisorien, gestattet die Zusammenberufungen der Gemeinden;

die Gemeinde selbst deponirt Abänderungen von Reglementen während 10 Tagen vor und 10 Tagen nach deren Berathung in der Gemeindeschreiberei nach vorhergegangener Publikation im Amtsblatt und durch Umbieten, bestellt Verwalter für ihre (Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeinde-) Güter: sie sollen ihre Güter sicher und zugleich so anlegen, daß sie 4% abwerfen, jährlich ihre Forderungstitel revidiren, ihre Liegenschaften, die nicht zu öffentlichen Zwecken oder zu Nutzungen dienen, nach und nach in Kapitalien verwandeln, kein Kapitalvermögen für laufende Ausgaben angreifen;

einleiten oder anordnen, und den Fall dem Regierungsrathe zu Beschließung der erforderlichen Maßnahmen vortragen.[1]) Sämmtliche Gemeinderechnungen unterliegen der Passation des Staates.

49. Wenn ein Gemeindebeamter, der eine Verwaltung führt, zu der Zeit, wo er Rechnung legen soll, nicht Rechnung legt, so soll der Gemeinderath bei seiner Verantwortlichkeit denselben schriftlich auffordern, binnen der Frist von sechs Wochen Rechnung zu legen.

50. Läßt der Beamte diese Frist verstreichen, ohne der Aufforderung zu entsprechen, oder seine Säumniß zu rechtfertigen, so soll der Gemeinderath den Vorfall dem Regierungsstatthalter anzeigen, und gegen den Beamten das Verfahren eingeleitet werden, welches nach dem Civilgesetze gegen säumige Vögte stattfindet.

Der Regierungsrath wird die Anordnung treffen, daß die Verwaltungsrechnung durch Sachkundige zu Stande gebracht werde, wenn der Beamte dieß nicht selbst thun kann.

51. Gegen Mitglieder von Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte, welche Gelder oder Effekten, die ihnen von der Gemeinde oder in deren Namen anvertraut worden, nicht auf die erste Aufforderung ausliefern, findet das nämliche Verfahren statt, welches für diesen Fall im Civilgesetze gegen den Vogt vorgeschrieben ist.[2])

52. Der Regierungsrath ist befugt, unfähige oder pflichtvergessene Mitglieder der Gemeindebehörden und Gemeindebeamte einzustellen und ihre Abberufung zu beantragen.

Im Falle der Einstellung hat der Regierungsrath für die provisorische Ersetzung der Betreffenden zu sorgen und überhaupt, sowohl bei der Einstellung als bei der Abberufung, alle nothwendigen Vorkehren zu treffen, damit das Interesse der Gemeinde nicht gefährdet werde.[3])

53. Der Regierungsstatthalter hat das Recht, und, wenn es ihm geboten wird, die Pflicht, den Versammlungen der Gemeinden, Gemeinderäthe und sämmtlicher übrigen Gemeindebehörden beizuwohnen, und, falls es nothwendig sein sollte, zur Handhabung der Gesetze und der guten Ordnung amtlich einzuschreiten.[4])

54. Der Präsident der Gemeinde und derjenige des Gemeinderaths sind verpflichtet, die Aufträge, welche ihnen von Regierungs-

---

die Gemeinde-Verwalter (und resp. Schaffner) beziehen die fälligen Einkünfte, sind für drei Monate vor dem Rechnungsjahre verzeigte Ausstände verantwortlich (sie befreien sich von der Haftung dafür durch Nachweis ihres Nichtverschuldens); sie legen regelmäßig jährlich Rechnung, und zwar gesondert für jeden Fonds, und haben ihren Rechnungsabschluß spätestens drei Monate nach Jahresschluß zur Passation bereit zu halten;

der Gemeindeschreiber sorgt für prompte Protokollirung der Beschlüsse der Gemeindebehörden.

[1]) Nach diesem Verfahren werden auch die Ueberschreitungen der armenpolizeilichen Disziplinargewalt behandelt (Gesetz vom 14. April 1858, Art. 1).

[2]) Vgl. zu den Art. 50 u. 51 die Satz. 292 u. ff. C., pag. 110.

[3]) Siehe das Abberufungsgesetz vom 20. Febr. 1851, Art. 16, und Kreisschreiben vom 28. August 1856.

[4]) Siehe das Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters vom 3. Dez. 1831, § 8.

behörden oder Beamten ertheilt werden, je nach den Umständen entweder der Behörde, welcher sie vorstehen, mitzutheilen oder selbst zu vollziehen. Deßgleichen liegt ihnen, soweit die Behörden nicht andere Personen damit beauftragen, die Vollziehung der Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderathes ob.

55. Wenn Gemeindegenossen Grund zu haben glauben, sich über einen Beschluß der Gemeinde oder des Gemeinderathes wegen Verletzung gesetzlich zugesicherter Privatrechte zu beklagen, so haben sie ihre Klage bei den Gerichten anzubringen, nach den Formen und Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

56. Wenn Gemeindegenossen Grund zu haben glauben, sich über einen Beschluß der Gemeinde oder des Gemeinderathes zu beklagen, der ein allgemeines Interesse der Gemeinde oder einer Abtheilung derselben zum Gegenstande hat, wie die Verletzung einer gesetzlichen oder reglementarischen Vorschrift bei der Fällung eines Beschlusses oder bei einer Wahl, den Beschluß über Anhebung eines Prozesses, über Erhebung oder Vertheilung einer Telle u. s. w., so haben sie sich mit einer Beschwerde an den Regierungsstatthalter zu wenden, welcher trachten soll, den Anstand zu heben, und wenn ihm dieß nicht gelingt, nach Untersuchung der Sache und Anhörung der beklagten Behörde darüber entscheidet.

57. Nach den gleichen Vorschriften und in den gleichen Formen ist zu verfahren in allen Streitigkeiten zwischen Gemeindegenossen und Gemeindebehörden, welche die eigentliche Gemeindeverwaltung betreffen. Insbesondere fallen darunter alle Beschwerden gegen Vormünder oder Vormundschaftsbehörden über Fragen der laufenden Verwaltung und Beschwerden wegen Gemeindenutzungen.[1])

58. Alle Verwaltungsbeschwerden gegen Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte (§§ 56 und 57) müssen spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der veranlassenden Schlußnahme oder Verhandlung hinweg angebracht werden[2]); es sei denn, daß nachgewiesen werden könne, daß man erst später vom Grunde der Beschwerde Kenntniß erhalten oder aus erheblichen Gründen nicht früher klagen konnte. In diesem Falle läuft die Frist erst vom Tage der erhaltenen Kenntniß oder des Wegfallens des Hindernisses hinweg.

59. Von allen Verwaltungsentscheiden des Regierungsstatthalters (§§ 56 und 57) in Gemeindeangelegenheiten findet die Weiterziehung an den Regierungsrath statt. Die Weiterziehung geschieht gleichfalls auf dem Wege der Beschwerdeführung, und es gelten dafür die gleichen Fristen, welche im § 58 vorgeschrieben sind.

---

[1]) Die §§ 56 u. 57 sind auch anzuwenden bei nicht privatrechtlichen Einsprachen gegen die Ausscheidung von Gemeindegütern (Gesetz vom 10. Oktober 1853, § 5); ebenso bei Beschwerden gegen Führung des Einwohnergemeindestimmregisters (Verordnung vom 5. März 1873, § 8).

[2]) Vgl. Gesetz vom 28. März 1860.

Titel II.

Von den Kirchgemeinden.

60.[1]) Jedes reformirte Kirchspiel bildet in Betreff derjenigen Gemeindeangelegenheiten, welche mit der Kirchenverwaltung in näherm Zusammenhange stehen, Kirchgemeindebehörden.

eine Kirchgemeinde,

einen Kirchenvorstand.

§§ 61, 62 u. 63 … Kirchengesetz v. 18. Januar 1874.

61.[1]) Die Kirchgemeinde besteht aus allen Bewohnern einer Kirchgemeinde, welche Glieder der evangelisch-reformirten Landeskirche und in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind (§ 4 des Gesetzes über die Organisation der Kirchensynode, vom 19. Januar 1852). Kirchgemeinde.

62.[1]) Der Kirchenvorstand wird von der Kirchgemeinde gewählt und besteht aus dem oder den bei der Gemeinde angestellten Geistlichen, inbegriffen die Vikarien, und 4 bis 12 Mitgliedern (Kirchenältesten). (§ 3 des Gesetzes über die Organisation der Kirchensynode.) Kirchenvorstand.

63.[1]) Dem Kirchenvorstande liegt ob:

a. die Wahl der Vertreter der Kirchgemeinde in den obern kirchlichen Behörden, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Kirchensynode;

b. die Sittenpolizei; in dieser Hinsicht tritt der Kirchenvorstand an die Stelle des Sittengerichtes, mit allen Rechten und Obliegenheiten, welche dem letztern gegenwärtig zustehen oder künftig werden übertragen werden[2]);

c. die Besorgung aller übrigen kirchlichen Angelegenheiten, deren Verwaltung nicht einer andern Behörde oder Beamtung übertragen ist; insbesondere

d. die Aufsicht über die Führung der Register des Personenstandes.[3])

64. In denjenigen Kirchspielen, welche mehrere Ortsgemeinden umfassen, und wo bisdahin andere Zweige der Gemeindeverwaltung, wie namentlich das Schulwesen, das Armenwesen oder das Vormundschaftswesen, vom ganzen Kirchspiel oder von Abtheilungen desselben verwaltet wurden, wird diese Organisation beibehalten, und es soll Bestreben der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung sein, auch in denjenigen mehrere Ortsgemeinden umfassenden Kirchspielen, welche diese gemeinsame Verwaltung bis jetzt nicht hatten, so viel die Verhältnisse und Umstände es erlauben, das Armen-, das Vormundschafts- und das Schulwesen — dieses letztere jedoch nur soweit es die Aufsicht betrifft — kirchgemeindeweise zu organisiren.

---

[1]) Diese vier Paragraphen des Gemeindegesetzes sind aufgehoben durch Kirchengesetz vom 18. Januar 1874, § 55, Ziff. 12; dieses Gesetz von 1874 hat sie durch die §§ 6—24 ersetzt.

[2]) Vgl. Kreisschreiben über die Amtspflichten und Befugnisse der Sittengerichte vom 29. Dez. 1831, vom 13. April 1833, 22. Sept. 1834, 4. Febr. 1835 und 30. April 1838; namentlich Dekret vom 12. Mai 1881, pag. 521.

[3]) Vgl. Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, §§ 67 und 75; Kreisschreiben vom 17. Januar 1853. — S. jetzt: Civilst.-Ges. pag. 46 ff.; Vollz.-V. pag. 74 ff.

Ebenso bleibt die kirchgemeindeweise Organisation von Theilen der Ortspolizei und des Fertigungswesens vorbehalten.[1])

65. Die Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele wird da, wo diese nur aus einer einzigen Ortsgemeinde bestehen, vom Gemeinderathe, in Kirchspielen hingegen, welche mehrere Ortsgemeinden umfassen, von einem Kirchgemeinderath besorgt, in welchem, wo nicht durch anerkannte Rechte etwas Anderes bestimmt ist, jede Einwohnergemeinde so viel möglich im Verhältnisse ihrer Beiträge zur Bestreitung des gemeinsamen Aufwandes vertreten sein soll.

66. In den katholischen Ortschaften dürfen nur diejenigen Mitglieder der Einwohnergemeinden oder des Gemeinderathes, welche zugleich Katholiken sind, an Verhandlungen dieser Behörden Theil nehmen, die sich auf kirchliche Verhältnisse beziehen, und es ist dem Regierungsrathe gestattet, wenn das Bedürfniß es erfordert, auch in diesem Landestheile, im Einverständnisse mit der geistlichen Behörde, besondere Kirchgemeinden und Kirchenräthe zu organisiren.

Titel III.

Von den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen.

67. Die gegenwärtigen Burgergemeinden bleiben in ihrem Bestande Ebenso die ortsburgerlichen Korporationen.

Burgergemeinde.

68.[2]) Stimmberechtigt an der Burgergemeinde ist jeder Ortsburger, welcher

1) mehrjährig,
2) eigenen Rechtes,
3) im Genusse der Ehrenfähigkeit und
4) weder besteuert, noch einem Wirthshausverbot unterworfen ist.

69.[2]) Es steht der Burgergemeinde frei, sich mit der Einwohnergemeinde zu einer gemischten Gemeinde zu vereinigen. In diesem Falle bilden sämmtliche stimmberechtigte Ortsburger mit den nach den §§ 20 bis 24 Stimmberechtigten in der Gemeinde die Gemeindeversammlung; die Burgergemeinde nimmt an der gesammten Ortsverwaltung Antheil, und sie besteht als besondere Verwaltungsbehörde nur noch fort:

a. sofern sie sich über die Bildung einer gemischten Gemeinde oder über den Fortbestand derselben auszusprechen hat,
b. für die Annahme neuer Burger.

70. Bildet sich eine gemischte Gemeinde, so ist im Organisationsreglemente zu bestimmen, auf welche Weise die Burgerschaft die ihr nach § 69 zur getrennten Verhandlung anheimfallenden Angelegenheiten zu berathen und zu entscheiden hat.

---

[1]) Vgl. das Fertigungsgesetz vom 24. Dez. 1846, § 4, pag. 171; Kreisschreiben betreffend das Verlesen von Publikationen vom 6. Mai 1847.

[2]) Die §§ 68 und 69 sind abgeändert durch das hienach abgedruckte Gesetz vom 26. August 1861.

71. Spricht die Burgergemeinde sich gegen eine gemischte Gemeinde aus, oder tritt sie, nachdem sich eine solche gebildet hatte, von dieser Organisation wieder zurück, so wird zu einer vollständigen Ausscheidung zwischen ihr und der Einwohnergemeinde geschritten, in der Art, daß sämmtliche öffentliche Angelegenheiten auf die Gemeinde übergehen und nur die Besorgung der burgerlichen Angelegenheiten des Ortes der Burgergemeinde verbleibt.

Der Einfluß der Trennung beider Korporationen hinsichtlich der Gemeindegüter ist in §§ 42 ff. bestimmt.

72. Als burgerliche Angelegenheit bleibt der Burgergemeinde und den übrigen burgerlichen Korporationen, welche im Besitze davon sind, auch die Verwaltung des Armen-[1]) und Vormundschaftswesens, jedoch nur hinsichtlich der eigenen Genossen und unbeschadet der örtlichen Armenpflege, welche in diesem Falle neben der burgerlichen zu organisiren ist.

73. Alles, was in den §§ 25 bis und mit 32 über die nähere Organisation der Gemeinde und über die Verwaltung derselben, ebenso was unter dem Titel „Allgemeine Bestimmungen" in den §§ 33 bis und mit 59 vorgeschrieben ist, gilt mit obigen Modifikationen auch für die Burgergemeinden und übrigen burgerlichen Korporationen, mit dem Beisatze, daß außer den im § 26 der eigenen Behandlung der Gemeinde vorbehaltenen Gegenständen auch die Annahme neuer Burger oder burgerlicher Genossen und die Festsetzung der Annahmegebühren von den burgerlichen Korporationen selbst behandelt werden müssen.[2])

74. In denjenigen Ortschaften, in welchen keine Burgergemeinde besteht, sind die Einwohnergemeinde und der Gemeinderath die gesetzlichen Vertreter der Burgerschaft; es unterliegen jedoch alle Beschlüsse, welche der Gemeinderath oder die Einwohnergemeinde in dieser Eigenschaft treffen, der Genehmigung des Regierungsrathes.

75. Sämmtliche Gemeinden sind verpflichtet, binnen einer von dem Regierungsrathe festzusetzenden Frist ihre Verwaltungsreglemente mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen und zur Sanktion vorzulegen. Nach erfolgter Sanktion sind sämmtliche Gemeinderäthe und diejenigen Beamtungen, deren Stellung durch die Reglemente eine Veränderung erlitten, der Erneuerung unterworfen.

76. Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden vom 20. Christmonat 1833 und alle übrigen mit demselben im Widerspruch liegenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben sind, tritt vom 1. Jänner 1853 hinweg in Kraft, findet jedoch, soweit es die Bestimmungen über die Verwaltung des Armenwesens betrifft, bloß im alten Kantonstheile Anwendung.

---

[1]) Vgl. § 25 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 und § 1 der Vollziehungsverordnung vom 1. September 1857.

[2]) In Betreff der Heimatlosen, der Landsaßen, der sog. ewigen Einwohner und der allgemeinen Landleute der Thalschaft Interlaken vgl. die Bestimmungen über die Einbürgerung und Einkauf derselben in das volle Bürgerrecht im Gesetz vom 8. Juni 1859, §§ 7, 8, 9, 10, 25, 26 und 30.

II.

Gesetz

betreffend

Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Burgergemeinden,

vom 26. August 1861.

Vorbemerkung.

Die Stimmberechtigung an den Gemeinden ist seit 1852 mehrfach erweitert worden und es mag hier eine Uebersicht über diese Abänderungen am Platze sein.

1) Das Gemeindegesetz selbst gewährt sie den in den §§ 20 und ff. Angegebenen, pag. 714.

2) Das hier abgedruckte Gesetz vom 26. August 1861 erweitert das Stimmrecht namentlich in folgenden Punkten:
   a. die Schweizerbürger stehen den Kantonsbürgern gleich; Ansäßigkeit während eines Jahres genügt und wird durch Tellentrichtung an die Gemeinde (im Gegensatze zur Staatssteuer) ersetzt;
   b. die unabgetheilten Söhne von Bernern stehen den Schweizerbürgern überhaupt gleich.

3) Die B. V. von 1874 (s. in Theil II dieses Werkes) bestimmt Nichts über die Rechte von Schweizerbürgern in den bernischen Burgergemeinden, dagegen sagt Art. 43 derselben, Alinea 4 i. A.:
   - der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger; —

   und fügt in Alinea 5 bei:
   In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Danach muß das Gesetz vom 26. August 1861 als in folgenden Punkten durch die B. V. abgeändert erscheinen:

Steuer- oder Tellentrichtung ist für keinen Schweizerbürger Erforderniß zur Stimmberechtigung an der Gemeinde;
nur dreimonatliche Niederlassung wird hiezu erfordert.

4) Unter diesen Voraussetzungen ist die regierungsräthliche Verordnung über die Stimmregister der Gemeinden, vom 5. März 1873, anzuwenden; sie hat i. G. folgenden Inhalt:

Unterscheidung der von Amtswegen und der auf ihr Verlangen in das Gemeindestimmregister einzutragenden Personen; nur ist der Kreis jener Stimmberechtigten in Folge der B. V. bedeutend erweitert, da jeder seit drei Monaten niedergelassene mehrjährige u. s. w. Schweizer eingetragen werden muß; ferner wird die Zahl der unabgetheilten mehrjährigen Söhne steuerpflichtiger Eltern in Folge des Gesetzes vom 21. Juni 1864 (s. Anmerk. zu Satz. 165 C., pag. 89 hievor) bereits jetzt auf ein Minimum reduzirt sein, so daß § 2 litt. a des Gesetzes von 1861 beinahe als obsolet erscheint; die in § 2 litt. c daselbst erwähnten Personen werden stimmberechtigt ohne die Qualifikation der Steuerentrichtung, so daß im Grunde als nicht von Amtswegen einzutragende Gemeindebürger übrig bleiben: die in § 2 litt. b genannten nicht in der Gemeinde Wohnenden. — Im Uebrigen enthält diese Verordnung: Ordnungsvorschriften über die Führung des Registers, Einsprachen, Gemeinderathsentscheid, Beschwerde u. dgl., und Einiges über die Burgergemeindestimmregister.

---

§ 1. Stimmberechtigt in der Einwohnergemeinde ist jeder Kantons- sowie jeder Schweizerbürger, welcher

a. nach den Bestimmungen des bernischen Gesetzes eigenen Rechtes [1]) und im Genusse der Ehrenfähigkeit ist;
b. eine direkte Staats- (Grund-, Kapital- oder Einkommen-) Steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt [2]), und
c. seit einem Jahr in der Gemeinde angesessen ist. [3])

Von der Bedingung der einjährigen Ansäßigkeit sind diejenigen Einwohner enthoben, welche der Gemeinde nach litt. b Tellen bezahlen. [2])

Im neuen Kantonstheile sind auch diejenigen Kantons- und Schweizerbürger stimmberechtigt, welche außer den unter a und c bezeichneten Requisiten ein Vermögen oder ein Einkommen besitzen, welches im alten Kantonstheile der Besteuerung unterworfen wäre. [2])

§ 2. Ueberdieß können, sofern sie Kantons- oder Schweizerbürger sind, das Stimmrecht in der Einwohnergemeinde ausüben:

a. unabgetheilte Söhne, deren Eltern eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlen, und welche nach bernischen Gesetzen mehrjährig, im Genusse der Ehrenfähigkeit und seit einem Jahre in der Gemeinde angesessen sind;
b. außerhalb der Gemeinde wohnende, aber in derselben tellpflichtige Personen, welche nach bernischen Gesetzen eigenen Rechtes und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind;

---

[1]) Hier ist nunmehr das B. G. über Handl.-Fähigk. maßgebend: mit zurückgelegtem 20. Altersjahre ist man stimmberechtigt. Kreisschr. vom 12. Dez. 1881, Art. 2, letztes Alinea.

[2]) Aufgehoben rücksichtlich der Niedergelassenen durch B. V. Art. 43.

[3]) Dreimonatlicher Wohnsitz ist nunmehr erforderlich.

c. Pächter von im Gemeindebezirke liegenden Grundstücken, für welche die Grundsteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt wird, sofern dieselben nach bernischen Gesetzen eigenen Rechtes und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind.[1])

Ausgenommen sind diejenigen, welche Gemeindeland von Nutzungsberechtigten in Pacht genommen haben.[1])

§ 3. Stimmberechtigt an der Burgergemeinde sind diejenige Ortsburger, welche

a. eigenen Rechtes, sowie im Genusse der Ehrenfähigkeit sind;
b. unabgetheilte Söhne von Burgern, sofern sie mehrjährig und im Genusse der Ehrenfähigkeit sind;

Ausgeschlossen vom Stimmrechte an den Burgergemeinden sind die Ortsburger, welche besteuert oder einem Wirthshausverbote unterworfen sind.

In den gemischten Gemeinden sind nur diejenigen Ortsburger stimmberechtigt, welche die Eigenschaften besitzen, über die sich die Einsaßen auszuweisen haben.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz, durch welches die §§ 20, 21 und 68 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, sowie der § 69 des nämlichen Gesetzes, insoweit er mit dem § 3 hievor im Widerspruch steht, aufgehoben werden, tritt am 1. Oktober 1861 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt[1]); insbesondere ist er ermächtigt, zu Ausführung der im § 1 bezüglich der Stimmberechtigung im Jura aufgestellten Bestimmung die nöthigen Anordnungen zu treffen.

---

[1]) S. Vollziehungsverordnung vom 12. Sept. 1861, welche eine Revision der Stimmregister bis 15. Okt. gl. J. angeordnet hat.

III.

Gesetz

über

das Steuerwesen in den Gemeinden,

vom 2. September 1867,

in Kraft erwachsen seit 1. Januar 1868.

§ 1. Zur Erhebung von Steuern sind diejenigen gesetzlich organisirten Gemeinden berechtigt, welche die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besorgen haben.

§ 2. Gemeindesteuern sind zu erheben, wenn die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht ausreichen.

§ 3. Als Bedürfniß der Gemeinde ist Alles anzusehen, was zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, insbesondere zum gedeihlichen Fortgange der Ortsverwaltung, erforderlich ist. Zur Deckung von Ausgaben, deren Zweck nicht in der Aufgabe der Gemeinde liegt, dürfen nur dann Steuern erhoben werden, wenn dadurch die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse keinen Eintrag leidet, überhaupt das Interesse der Gemeinde nicht gefährdet wird.

§ 4. Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage der Staatssteuerregister erhoben, in der Weise, daß diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schatzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als auch in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen.

Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen (§§ 5 bis 11).

Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Maßstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesetzt ist.

§ 5. Das steuerpflichtige Grundeigenthum ist für den vollen Betrag seines Schatzungswerthes versteuerbar; die darauf haftenden

Schulden können von dem Eigenthümer nicht in Abzug gebracht werden.

§ 6. Die Einkommensteuer ist an die Gemeinden auch von denjenigen im Kanton grundpfändlich versicherten Kapitalien zu entrichten, welche dem Staate gegenüber der Steuerpflicht enthoben sind; ebenso von den Einlagen in die Hypothekarkasse und in die Ersparnißkassen.

§ 7. Die Kapitalien, Renten und das Einkommen der Bevormundeten, welche in einer andern Gemeinde polizeilich wohnsitzberechtigt sind, als in derjenigen des Vormundes, sind in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zu versteuern.

Von dem Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), welches Korporationen, öffentliche Anstalten, wie Ersparnißkassen u. s. w. und Aktiengesellschaften an der Stelle des Eigenthümers dem Staate versteuern, hat der Eigenthümer an seinem Wohnsitze die Gemeindesteuer zu bezahlen.

Bei Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerbe ausüben, ist die Steuer nach Verhältniß der Ausdehnung des Geschäftes an diese Gemeinden zu entrichten.

§ 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, in Betreff des Vermögens und Einkommens, welches in andern Gemeinden versteuerbar ist, diesen auf Verlangen die nöthigen Auszüge aus ihren Registern zukommen zu lassen. Ist dieses nicht thunlich (§§ 6 und 7), so haben die Steuerpflichtigen den Gemeinden den Betrag des betreffenden Einkommens anzugeben, und es kommen dabei die sachbezüglichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§§ 10 u. ff.) analog zur Anwendung.

§ 9. Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparnißkassen, Wittwenstiftungen u. dgl., und der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde theilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vortheil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten.

§ 10. Die bei der Staatseinkommensteuer gestattete Abrechnung von Konzessions- oder Patentgebühren ist bei der Gemeindeeinkommensteuer nicht zulässig.

§ 11. Hat eine Person eine Kapital- oder Einkommensteuer für ein Jahr bereits einer Gemeinde entrichtet, so kann sie von keiner andern Gemeinde, in welche sie ihren Wohnsitz verlegen sollte, zur Bezahlung einer gleichartigen Steuer für das nämliche Jahr angehalten werden.

§ 12. Die Gemeinden, welche im Falle sind, zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben, haben jeweilen in derjenigen Versammlung, in welcher der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben zur Behandlung kommt, auf Grundlage desselben den Betrag

der Steuern festzusetzen, der im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres eingefordert werden soll.

Beschlüsse zum Bezuge von Steuern, die zu Deckung außerordentlicher, im Voranschlage nicht vorgesehener Ausgaben erforderlich sind, sollen unter Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten gefaßt werden, welche das Gemeindegesetz für die Behandlung wichtiger Gegenstände vorschreibt.

§ 13. Die Gemeindesteuern gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. Die Steuerregister, resp. die amtlichen Auszüge aus denselben, haben die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils, und es findet daher das Vollziehungsverfahren nach § 443 V. V. ohne vorangehende Zahlungsaufforderung statt.

Gegen Pflichtige, von welchen auf erlassenen Vollziehungsbefehl keine Zahlung erhältlich ist, hat der Richter das Wirthshausverbot auf so lange zu verhängen, bis sie ihre Steuern und daherigen Kosten bezahlt haben.

§ 14. Wer seine steuerbaren Kapitalien in das Steuerregister einzutragen unterläßt und wer im Falle der Selbstschatzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache der Gemeinde in den letzten zehn Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben der Steuerpflichtigen haften der Gemeinde für diesen Betrag.

§ 15. Für die Grundsteuer haftet das Grundeigenthum pfandweise. Dieses Pfandrecht geht für die laufende und höchstens zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten, mit Ausnahme desjenigen für die Staatssteuer, vor. Es besteht keine Solidarität zwischen getrennten Grundstücken. In Fällen von amtlichen Güterverzeichnissen und Liquidationen sollen die Steuerforderungen auch ohne besondere Eingabe anerkannt werden.

§ 16. Außer den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehenden Steuern dürfen die Gemeinden keinerlei Abgaben, Taxen u. dgl. erheben, es sei denn, daß der Bezug derselben auf einer besondern Gesetzesvorschrift oder auf einer in Anwendung einer solchen Vorschrift ertheilten Bewilligung der kompetenten Behörde beruhe.

Ausnahmsweise können da, wo besondere, auf keiner Gesetzesvorschrift beruhende Auflagen zur Bestreitung einzelner örtlicher oder kirchlicher Bedürfnisse erhoben worden sind, diese Auflagen nach Mitgabe spezieller vom Regierungsrathe zu genehmigender Reglemente auch fernerhin bezogen werden.

§ 17. Die Pflicht zu Hand- und Fuhrleistungen, ebenso die Einquartierungspflicht u. dgl. liegt denjenigen ob, welchen sie nach Mitgabe spezieller Gesetze und Verordnungen oder sanktionirter Reglemente in den Gemeinden bis jetzt obgelegen hat oder künftighin auferlegt wird. Es können jedoch die Pflichtigen für ihre Leistungen nach billigem, den örtlichen Verhältnissen entsprechendem Maßstabe entschädigt und diese Entschädigung aus der Gemeindekasse bestritten werden.

Vorbehalten bleiben die Hand- und Fuhrpflichten, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

§ 18. Innerhalb Jahresfrist, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gezählt, haben sämmtliche Gemeinden des Kantons, welche im Falle sind, Steuern zu erheben, ihre Steuerreglemente auf Grundlage eines vom Regierungsrathe zu erlassenden Formulars mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Die Steuerreglemente der Einwohnergemeinden gelten auch für die Unterabtheilungen derselben.

§ 19. Die neuen Reglemente sind sowohl 10 Tage vor als 10 Tage nach ihrer Behandlung durch die Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten in die Gemeindeschreiberei niederzulegen und es soll diese Deposition rechtzeitig durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen spätestens innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der zweiten Depositionsfrist der Gemeindeschreiberei einzureichen.

Nach Ablauf dieser Fristen hat der Gemeindeschreiber am Fuße des Reglements zu bescheinigen, daß die vorschriftsgemäße Deposition desselben stattgefunden habe, und gleichzeitig anzugeben, ob und welche Einsprachen dagegen erfolgt seien. Das Reglement ist, wenn keine Abweichungen vom Formular vorkommen und keine Einsprachen erfolgt sind, in doppelter Ausfertigung durch Vermittlung des Regierungsstatthalters der Direktion des Innern, Abtheilung Gemeindewesen, zur Genehmigung des Regierungsrathes einzusenden. Sind Einsprachen erfolgt, welche nicht bereits bei Annahme des Reglementes ihre Erledigung fanden, so sind dieselben nebst den Gegenbemerkungen der Gemeindebehörde dem Reglementsentwurfe beizulegen.

IV.

Auszug

aus dem

Gesetz über die Vermögenssteuer für den alten Kantonstheil,

vom 15. März 1856.[1])

§ 1. Die Vermögenssteuer wird erhoben:

1) Von dem Grundeigenthume (Gebäuden und Grundstücken);
2) von den Kapitalien.

§ 2. Alles in dem Bereiche dieses Gesetzes liegende Grundeigenthum ist nach seinem Kapitalwerthe versteuerbar.

Ausgenommen von der Staatssteuer sind;

1) Die öffentlichen Gebäude (Amtsgebäude) und Liegenschaften des Staates, welche unmittelbar zu Staatszwecken bestimmt sind;
2) die Kirchen, die Pfarr- und Schulhäuser und die Kranken- und Armenspitalgebäude;
3) die öffentlichen Sachen, wie Straßen, Flüsse, Seen (Satz. 335 C.);
4) die Grundstücke, welche zu keiner Art von Kultur fähig sind;
5) diejenigen Liegenschaften und Anstalten, welche unter der Verwaltung des Bundes stehen und unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind (Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851);
6) die Eisenbahnen und Bahnhöfe sammt Zubehörden, Gebäuden und Liegenschaften, welche in unmittelbarer Verbindung mit

---

[1]) Vgl. Vollz.-Verordnung vom 15. März 1856. — S. auch § 85, Ziff. III, und § 86 K. V. — Hier wie in dem folgenden Erlasse von 1865 werden dem Plane dieser Sammlung gemäß über die organisatorischen und administrativen Bestimmungen nur Andeutungen aufgenommen.

dem Bahnkörper stehen, insofern der Gesellschaft die Steuerfreiheit durch Uebereinkunft zugesichert ist;

7) Grundeigenthümer, deren Gesammtgrundeigenthum den Totalwerth von Fr. 100 nicht übersteigt.

§ 3. Der Kapitalwerth des Grundeigenthums wird durch eine amtliche Schatzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgemittelt, wobei die bisherige Grundsteuerschatzung zum Vergleich zu benutzen ist.

Die Schatzung soll auch auf solches Eigenthum sich beziehen, welches nicht steuerbar ist.

Schatzungsverfahren im Großen: Centralschatzungskommission von 25 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern (1864, 30. Mai: 35 und 7 an der Zahl) zur Ermittlung des Werthes der kultivirten Grundstücke; Waldungen und Gebäude durch besondere Kommissionen zu schätzen; Mitwirkung von 2 Grundbesitzern in jeder Gemeinde, durch deren Rath gewählt, und des Amtsschaffners; die Schatzung der Centralkommission geht an die Steuerverwaltung, von dieser an die Gemeinden (§§ 5—10; 20—24; 25—30).

§ 11. Binnen der Nothfrist von 30 Tagen, von erfolgter Mittheilung an gerechnet, kann der Gemeinderath gegen die Klassifikationsbestimmung beim Regierungsstatthalter schriftliche Einsprache erheben, welcher die Akten der Centralschatzungskommission zu neuer Prüfung übermittelt.

Dieselbe hat vorzüglich zu untersuchen, ob die Zahl und Anlage der Werthklassen der klagenden Gemeinde gegenüber andern, vorzüglich Nachbargemeinden, die in ähnlichen Verhältnissen stehen, wirklich unrichtig oder überhaupt zu hoch bestimmt worden seien. Im Falle sie die Einsprache begründet findet, soll sie ihr Rechnung tragen und den Gegenstand sofort unter Anzeige an den Regierungsstatthalter erledigen; sonst aber wird sie ihre abweichenden Ansichten in einem motivirten Bericht an den Regierungsrath geltend machen. Letzterer ernennt hierauf drei unbetheiligte Sachverständige außer der betreffenden Gemeinde und entscheidet endlich auf ihren Bericht hin.

Die Experten werden von der Centralsteuerverwaltung besoldet. Die Kosten der Untersuchung trägt die einsprechende Gemeinde, wenn ihre Einsprache unbegründet erfunden worden, sonst aber der Staat.

In Folge solcher Rekurse ist nur amtliche Untersuchung über die Klassifikation der Grundstücke möglich; sind diese Operationen beendet, so erfolgt schließliche Ausgleichung durch die Centralkommission; hierauf Klassifikation in den Gemeinden selbst, und Registerauflage in den Gemeinden während 21 Tagen (§§ 12—16).

§ 17. Der Grundbesitzer, welcher gegen die Flächenangabe, Klasseneintheilung oder Schatzung seiner Grundstücke Einsprache zu erheben gedenkt, soll seine Beschwerde innert der in § 11 bestimmten Frist in der Gemeinderathsschreiberei zu Handen der betreffenden Schatzungskommission schriftlich einreichen, und in den Motiven bemerken, ob und welche gleichartige Grundstücke (Waldungen oder Gebäude) abweichend von den seinen geschätzt worden seien, oder warum er sich zu hoch klassifizirt glaubt.

Er ist auch berechtigt, Einsprachen gegen die Klasseneintheilung oder Schatzung von Grundstücken anderer Besitzer zu erheben. Steuer-

pflichtige, welche ihre Einsprachen in der festgesetzten Frist und am bezeichneten Orte nicht einreichen, sind angesehen, als hätten sie auf das Recht der Beschwerdeführung verzichtet. Die Steuerverwaltung, resp. Amtsschaffnerei, hat das Recht, in der im Art. 11 bestimmten Frist eine neue Untersuchung gegen die Klasseneintheilung zu verlangen, in welchem Falle sie dem Regierungsstatthalter davon Anzeige macht, der die fernern Vorkehren nach Vorschrift des § 18 besorgt.

§ 18. Nach Verlauf der bezeichneten Frist wird die Schatzungskommission dem Reklamanten und dem Amtsschaffner die Anzeige machen, an welchem Tage sie sich auf Ort und Stelle begeben wird, um die eingelangten Einsprachen zu untersuchen. Der Grundeigenthümer kann und der Amtsschaffner soll Namens der Steuerverwaltung der Verhandlung beiwohnen. Das aufzunehmende Verbal soll sowohl die Majoritäts- als Minoritätsmeinung enthalten und ist mit der betreffenden Beschwerdeschrift sofort dem Regierungsstatthalter zum erstinstanzlichen Entscheid vorzulegen, welcher längstens innert acht Tagen erfolgen soll. Der Beschwerdeführer soll zur Eröffnung des Entscheides vor Audienz geladen werden. Sein Ausbleiben wird als Verzichtleistung auf den Rekurs ausgelegt. Alle in einer Gemeinde erhobenen Einsprachen werden in dem gleichen Verfahren behandelt.

§ 19. Die Reklamanten oder der Amtsschaffner haben den Rekurs sofort zu erklären. Dieser ist nur zulässig, wenn die höchste und niederste Schatzungssumme oder der Flächeninhalt mehr als 5 % aus einander gehen. Der Regierungsstatthalter wird in diesem Falle, ohne fernere Weisung abzuwarten, ungesäumt drei Experten außerhalb der betreffenden Gemeinde ernennen und ihnen die Akten einhändigen. Bei solchen Einsprachen ist zu untersuchen, ob neben den angegebenen Beschwerdegründen die betreffenden Grundstücke sowohl mit Bezug des Flächeninhalts als der Schatzung im Verhältniß zu den übrigen in der Gemeinde unrichtig aufgenommen worden seien. Nach Abhaltung des Augenscheines haben sie ihren Bericht sofort abzufassen und dem Regierungsstatthalter zu Handen des Regierungsrathes einzuhändigen, welcher endlich über die Beschwerde entscheidet. Die Kosten der Einsprache trägt, wenn sie unbegründet ist, der Einsprecher, sonst aber die Gemeinde.

Diese Paragraphen gelten auch betreff der Waldschatzungen (§ 20 ff.), ebenso der Gebäudeschatzungen (§ 30).

§ 31. Alljährlich findet vor der Erhebung der Steuern eine Berichtigung der Grundsteuerregister statt, welche der Regierungsrath anordnet.

Zu dem Ende trägt die betreffende Gemeindesteuerkommission die in der Gemeinde im Laufe des verflossenen Jahres vorgekommenen Handänderungen in das Steuerregister ein. Deßgleichen schätzt sie alle im Laufe des Jahres ausgeführten Neubauten oder auf den Werth Einfluß habenden Reparationen, trägt dieselben auf das Grundsteuerregister, wogegen sie abgebrochene oder zerstörte Gebäude, untergegangene oder zerstörte Grundstücke, ausgereutete oder ge-

schlagene Waldungen ganz oder theilweise auf demselben in Abzug bringt. Auf den Registern ausgelassene Grundstücke und Gebäude sind nachzutragen. Sonstige Veränderungen in den Steuerregistern sind untersagt und dürfen nur bei einer Totalrevision vorgenommen werden.

§ 32. Nach Vornahme dieser Revision wird das berichtigte Register auf die in § 16 bestimmte Weise öffentlich niedergelegt.

Einsprachen der Steuerpflichtigen gegen die angebrachten Berichtigungen werden durch das nämliche Verfahren erledigt, das in den §§ 17, 18, 19, 28 und 34 für das erste Schatzungsverfahren vorgeschrieben ist.[1])

§ 33. Die Steuerregister werden jährlich unmittelbar nach ihrer Berichtigung und Ablauf der Einspruchsfrist behufs Verifikation und Ausmittlung des Steuerbetrages dem Amtsschaffner zur Verfügung gehalten, um den Totalsteuerbetrag auf Grundlage der berichtigten Register für jede Gemeinde festzusetzen.

Es dürfen nachher, Irrthum vorbehalten, keine Veränderungen mehr an den Registern stattfinden. Allfällig unerledigte Einsprachen sollen die Eingabe des Steuerregisters nicht hindern, nur bleibt die endliche Ermittlung dem Schlußentscheide vorbehalten. Der Amtsschaffner übersendet das summarisch zusammengetragene Grundsteuerregister der einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes an die Steuerverwaltung, welche daraus das Generalsteuerregister für den ganzen alten Kanton entwirft.

§ 35. Die Grundsteuerschatzung macht unter Vorbehalt der Revisionsbestimmungen von § 33 für alle Hypothekarverhältnisse Regel, so wie auch bei amtlichen Güterverzeichnissen, in der Weise, daß ein Auszug aus dem Grundsteuerkataster diese Schatzung ersetzen soll.

Sie hat dagegen bei Expropriationen, Erbschaftstheilungen und dergleichen keine verbindliche Kraft (C. G. §§ 454 und 459).

§ 37. Die Steuer von dem Grundeigenthume lastet auf dem Eigenthümer. Jeder Grundsteuerpflichtige hat aber das Recht, die auf sein versteuerbares Grundeigenthum versicherten versteuerbaren Kapitale oder Renten (§ 45), welche er selbst zu verzinsen oder zu bezahlen hat, von seinem in das Steuerregister aufgenommenen versteuerbaren Grundeigenthumskapital abzuziehen, innert der durch die jährliche Verordnung über die Berichtigung der Steuerregister bestimmten Frist.

Die Steuerpflicht auf Nutzungsrecht auf fremdem Grundeigenthum haftet zunächst auf dem Nutzungsberechtigten.

Der Steuerverwaltung gegenüber ist jedoch der Grundeigenthümer mitverhaftet, und es hat dieselbe die Wahl, sich an den Einen oder Andern zu halten.

---

[1]) § 28 bestimmt die Organisation der Gebäudeschatzungskommission näher; § 34 ordnet jeweilen durch Großrathsbeschlüsse Hauptrevisionen der Grundsteuerschatzung an; § 36 gibt Vorschriften für den Abschluß des Gesammtsteuerregisters.

Bei getheilten Nutzungsverhältnissen findet der obige Vorbehalt auf alle diese Nutznießer seine Anwendung. Wenn der Grundeigenthümer für den Nutznießer bezahlt, so steht ihm gegen den Pflichtigen der Rückgriff offen (Satz. 464 C.).

§ 38. Um zum Abzuge berechtigt zu sein, sollen die Kapitale oder Renten unter genauer Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, des Aktes und Datum des Titels, des Betrages des Kapitals oder der Rente und des Zinsfußes in das Kapitalschuldenregister eingetragen werden. Das abzuziehende Kapital wird nach dem im § 52 bestimmten Maßstab berechnet.

Die Form, wie das Verzeichniß des Schuldenabzuges einzureichen ist, bleibt der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterläßt, wird angesehen, als habe er auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr verzichtet.

Dienstbarkeiten ohne nutzbaren Ertrag unterliegen keiner selbstständigen Schatzung und kommen nur beim herrschenden sowohl als beim dienenden Grundstück in Betracht, insofern sie den Werth des einen höher, denjenigen des andern geringer machen.

§ 39. Nicht abziehen kann hienach der Grundsteuerpflichtige:

1) die bloßen laufenden oder Obligationsschulden, die nicht auf sein Grundeigenthum versichert sind;
2) die Schulden, die zwar auf sein Grundeigenthum versichert sind, aber nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten verzinset und bezahlt werden;
3) die grundpfändlichen Schulden, bei denen die Eidgenossenschaft als Gläubigerin erscheint;
4) die Schulden gegen Gläubiger, die nicht in dem Bereiche des Gesetzes (im alten Kantonstheil) angesessen sind, mit Vorbehalt des § 45 hienach.

Ferner sind alle nicht der Versteuerung unterliegenden unterpfändlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldenabzug ausgeschlossen.

Für unrichtig angegebene oder abgezogene Kapitale oder Renten hat der betreffende Grundsteuerpflichtige im Entdeckungsfalle den fünffachen Betrag der dadurch verschlagenen Grundsteuer nachzubezahlen. Erfolgt die Entdeckung erst nach seinem Tode, so haftet dafür seine Erbschaft.

Ueber die Schuldenabzüge wird ein besonderes Register geführt, in welchem diese spezifizirt aufzutragen sind. Dasselbe unterliegt ebenfalls der alljährlichen Berichtigung, wird aber nicht öffentlich aufgelegt.

Es soll im Schuldenabzugregister auf die Stelle des Grundsteuerregisters hingewiesen werden, worauf die unterpfändliche Schuld haftet.

§ 40. Liegt für eine und dieselbe Schuld das Grundpfand in mehreren Gemeindebezirken, so kann der Grundsteuerpflichtige die Schuld in jedem der dortigen Steuerregister nur im Verhältniß des

Theiles des Grundpfandes abziehen, welcher nach Mitgabe der Steuerschatzung in dem betreffenden Gemeindebezirk liegt.

§ 41. Für die Grundsteuer haftet das Grundeigenthum pfandweise. Dieses Pfandrecht geht für höchstens zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vor. Es besteht keine Solidarität zwischen getrennten Grundstücken. In Fällen von amtlichen Güterverzeichnissen und Liquidationen sollen die Steuerforderungen auch ohne besondere Eingabe anerkannt werden.

§ 42. Für die Anlage der Steuer auf dem Kapitalwerth des Grundeigenthums wird der Maßstab von 1000 Franken zu Grunde gelegt und der zu erhebende Steuerbetrag nach Zehntel-Franken bestimmt.

Der Große Rath wird jährlich bei der Berathung des Büdgets bestimmen, wie viel Zehntel-Franken im betreffenden Jahr zu erheben sind.

§ 43. Alle auf steuerbares Grundeigenthum versicherten verzinslichen Kapitale sind versteuerbar.

Ebenso sind versteuerbar die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten lebenslänglichen Renten in Gold, wie Schleißzinse u. dgl.

§ 44. Jeder Gemeindeeinwohner ist zu diesem Ende verpflichtet, seine versteuerbaren Kapitale oder Renten in das von dem Gemeinderathe aufzunehmende Kapitalsteuerregister eintragen zu lassen (§§ 46 und 47).

Von den Korporationen und Anstalten soll ein Beamter bezeichnet werden, der diese Pflicht zu erfüllen hat.

§ 45. Für die auf versteuerbares Grundeigenthum versicherten Kapitalien oder Renten, welche Gläubigern angehören, die nicht im Bereiche dieses Gesetzes angesessen sind, ist die entsprechende Steuerquote (Kapitalsteuer) durch den Grundeigenthümer zu bezahlen und wird als Vorschuß für den Gläubiger angesehen. Der Schuldner hat demnach das Recht, dem Gläubiger bei der Entrichtung des Zinses oder der Renten den beziehenden Betrag in Abzug zu bringen.

Der Abzug geschieht in dem gleichen Maße, das im § 52 für die Kapitalsteueranlage vorgeschrieben ist und wird von demjenigen Zins oder derjenigen Rente abgezogen, welche im betreffenden Steuerjahr fällig wird. Stipulationen dieser Bestimmung zuwider sind rechtlich unverbindlich.

Die Pflichtigen erhalten Formulare zur Eintragung ihrer versteuerbaren Kapitalien und Renten, oder sollen solche erheben; Aenderungen sind von Jahr zu Jahr zu konstatiren; zweifacher Betrag der Steuer zu bezahlen, wenn eine Eintragung versäumt wird (§§ 46 bis 48).

§ 49. Verabredungen und Stipulationen, wodurch die Steuerpflicht von Kapitalien auf den Schuldner übertragen wird, sind rechtlich unverbindlich.

Ausfertigung des Kapitalsteuerregisters, Registerauflage, Rekurse wie oben §§ 16—19; Anlagemaßstab: Kapitalisirung des Zinses im 25fachen Betrage, versteuerbar nach § 42 (§§ 50—52).

§ 53. Das Grundeigenthum ist an dem Orte versteuerbar, wo es liegt und nach Mitgabe dieses Gesetzes in das Steuerregister eingetragen ist.

Die Kapitale und Renten sind hingegen da versteuerbar, wo der Betreffende domizilirt ist oder sein Domizil verzeigt hat.

§ 54. Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen, und Solche, welche landesabwesend sind und einen Bevollmächtigten hinterlassen haben, werden in den Steuerverhandlungen durch ihre Vormünder oder Bevollmächtigten vertreten.

§ 57. Die Einsprachen und Beschwerden der Einkommenssteuerpflichtigen werden nach Mitgabe dieses Gesetzes auf dem Administrativwege entschieden. Wenn dieselben die ihnen eingeräumten Eingabsfristen nicht benutzen, so wird dieses als eine Verzichtleistung auf das Recht der Beschwerdeführung für das laufende Steuerjahr angesehen.

Die Staatsabgaben gehören zu den öffentlichen Leistungen und werden als solche behandelt (Art. 19 u. 20 Gesetz vom 20. März 1854). Die schriftlichen Zahlungsaufforderungen nach dem ordentlichen Betreibungsverfahren (Erster Abschnitt) kommen hier also nicht in Anwendung. Die rückständigen Steuerausstände sollen einfach nach den berichtigten Ausstandsverzeichnissen und in Anwendung der §§ 443 u. ff. des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen sofort bezogen werden.

In Streitfällen, welche in diesem Gesetze nicht vorgesehen sind, wird das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, vom 20. März 1854, seine Anwendung finden, in der Meinung jedoch, daß die in erster Instanz entscheidende Administrativbehörde die Bezirkssteuerkommission ist.

Steuer- (und Ohmgeld-) Verwaltung, unter der Finanzdirektion stehend, bilden die ständige Centralstelle; Führung der Steuerregister durch die Gemeinderathsschreiber unter Verantwortlichkeit; Sporteln der Gemeinderäthe für ihre Verrichtungen in Steuersachen; Steuereinzieher mit Verpflichtung, die Eingänge in 10 Tagen nebst dem Ausstandsverzeichnisse an den Amtsschaffner abzuliefern (§§ 58—70).

V.

Auszug

aus dem

Gesetz über die Einkommenssteuer (für den ganzen Kanton geltend),

vom 18. März 1865.[1])

§ 1. Die Einkommensteuer haben zu entrichten:

1) Alle im Kanton niedergelassenen Kantonsbürger, Schweizerbürger und Fremde;
2) alle Aufenthalter, sofern ihr Aufenthalt im Kanton mehr als 6 Monate gedauert hat;
3) alle innerhalb des Kantons seßhaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisirten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktien-Gesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.).

§ 2. Der Einkommensteuer ist unterworfen:

1) Jedes Einkommen, welches von einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerke herrührt, sowie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe;
2) das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen;
3) das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), von welchen nicht die Vermögenssteuer entrichtet wird.

---

[1]) Vgl. Vollz.-Verordnung vom 2. August 1866.

§ 3.[1]) Von der Einkommensteuer ist befreit:

1) Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz, bezahlt haben;
2) die Einlagen in die Hypothekarkasse[2]);
3) das Einkommen bis auf Fr. 600 in der ersten Klasse (§ 5[3]) und
4) das Einkommen bis auf Fr. 100 in der zweiten und dritten Klasse.

Bei Gewerben, für welche entweder eine bleibende, oder eine Konzession auf längere Zeitdauer verliehen worden, oder solchen, welche einer jährlichen Patentgebühr unterliegen, wird die Konzessions- oder Patentgebühr von dem zu versteuernden Kapital in Abzug gebracht.

§ 4.[1]) Bei den unter Ziffer 1 des § 2 genannten Steuerobjekten ist unter Einkommen das reine Einkommen zu verstehen, d. h. der Rest, welcher nach Abzug der Gewinnungskosten vom rohen Einkommen des Steuerpflichtigen erhalten wird; unter diesen Gewinnungskosten ist nicht inbegriffen die Verzinsung des eigenen beweglichen Betriebskapitals und der Kommanditen (Satz. 886 C. und § 23 ff. des code de commerce) einer Berufsthätigkeit. Dagegen werden von dem eigenthümlichen unbeweglichen Betriebskapital, welches nach Mitgabe des Gesetzes über die Vermögenssteuer versteuert wird, 4 % der Grundsteuerschatzung in Abzug gebracht.

§ 5. Die in § 2 genannten Gattungen von Einkommen zerfallen behufs der Taxirung in 3 Klassen:

I. alle wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe und Handwerke, so wie auch jede Beamtung oder Anstellung, mit welcher ein pekuniärer Vortheil verbunden ist, bestehe derselbe in einem bestimmten Gehalt, Lohn oder Sporteln, in Geld oder Naturalien oder andern Nutzungen, ferner jede Art von Industrie, Handel und Gewerbe;
II. das in Leibrenten, Pensionen u. dgl. bestehende Einkommen;
III. das Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen).

---

[1]) Ein Beschluß des Großen Rathes vom 24. Mai 1869 befreit die Pächter von Liegenschaften als solche von der Steuer und gestattet:
a. den fix besoldeten Beamten und Angestellten, sowie
b. den Privatangestellten, insofern sie sich über den Betrag ihrer Besoldungen auf vollständig glaubwürdige Weise nach § 15 dieses Gesetzes ausweisen können —

einen Abzug von 10 % für Gewinnungsauslagen bei der Schatzung ihres Einkommens.

[2]) Die Einlagen in die Hypothekarkasse sind nicht mehr von der Einkommensteuer befreit; der Staat trägt sie nach dem neuen Hypothekargesetze vom 18. Juli 1875, § 28.

[3]) Dieses Alinea 3 gilt nicht für Wirthe und Händler mit geistigen Getränken (Wirthschaftsges. vom 4. Mai 1879, § 42).

§ 6. Für die Anlage der Einkommensteuer wird der Maßstab von Fr. 100 zu Grunde gelegt. Die jährliche Bestimmung des Betrags der Vermögenssteuer durch den Großen Rath (Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, § 42) ist in der Weise maßgebend für die Anlage der Einkommensteuer, daß für jeden Franken, der von 1000 erhoben wird,

in der I. Klasse Fr. 1. 50,
in der II. Klasse Fr. 2,
in der III. Klasse Fr. 2. 50

auf je Fr. 100 Einkommen als Steuerbetrag angerechnet werden.

Bruchzahlen unter Fr. 50 werden nicht berechnet, dagegen werden Fr. 50 und darüber für Fr. 100 gezählt.

§ 7. Das Einkommen aus einer Berufsthätigkeit (§ 2, Ziffer 1) wird an dem Orte geschätzt und in das Steuerregister eingetragen, wo der Sitz der Berufsthätigkeit ist; das Einkommen von Leibrenten, Pensionen u. dgl., so wie das Einkommen von einkommensteuerpflichtigen Kapitalien (§ 2, Ziffer 2 und 3) da, wo der Besitzer desselben den Wohnsitz hat. Unternehmungen, die in verschiedenen Gemeinden ihr Gewerb ausüben, sind da zu besteuern, wo die Verwaltung ihren Sitz hat.

§ 8. Für Steuerpflichtige, welche unter Vormundschaft stehen oder langesabwesend sind, ist ein Bevollmächtigter in die Steuerregister einzutragen und werden in den Steuerverhandlungen erstere durch diesen vertreten.

Publikation der Steuerregister nach deren Berichtigung, Gemeindekommission zur Einschätzung, Mittheilung von Formularen an die Pflichtigen zur Selbstschatzung (§§ 9—13).

§ 14. Gibt der Steuerpflichtige die Erklärung binnen der festgesetzten Frist und nach wiederholter Aufforderung innert 5 Tagen nicht ab, so wird das Einkommen desselben von der Gemeindeschatzungskommission nach Ermessen abgeschätzt, und der Steuerpflichtige geht des Rechtes, gegen diese Abschätzung Einspruch zu erheben, verlustig.

§ 15. Hegt die Gemeindeschatzungskommission oder der kontrollirende Finanzbeamte Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben eines Steuerpflichtigen, so kann die Erstere denselben persönlich vorbescheiden und über seine Einkommensverhältnisse einvernehmen. Weigert sich der Vorbeschiedene, vor der Kommission zu erscheinen oder ihr die sachgemäßen Aufschlüsse zu ertheilen, oder verweigert er, sei es die sachgemäßen Aufklärungen zu geben, sei es auf Verlangen der Kommission die Richtigkeit seiner Angaben durch ein Handgelübde zu bekräftigen, oder erscheinen dieser die von demselben gegebenen Aufklärungen nicht genügend, so ist die Kommission befugt, die zu versteuernde Summe nach ihrem Ermessen zu erhöhen. Das Recht, gegen diese Abschätzung Einsprache zu erheben (§ 18), verwirkt der Steuerpflichtige, wenn er der Aufforderung der Kommission, sich vor ihr über seine Angaben zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hatte.

Führung der Steuerregister durch den Gemeinderathsschreiber, resp. einen besondern Beamten; Auflage binnen 21 Tagen (§§ 16, 17).

§ 18. Binnen der im § 17 festgesetzten Auflagefrist kann sowohl der Amtsschaffner und die Steuerverwaltung, als jeder Steuerpflichtige bei der Bezirkssteuerkommission Einsprache gegen die Taxirungen im Einkommensteuerregister erheben.

Diese Einsprache ist schriftlich abzufassen und der Gemeinderathsschreiberei einzureichen. Nach Ablauf der im § 17 festgesetzten Frist ist das Recht zur Erhebung von Einsprachen verwirkt.

§ 19. Dem einsprechenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seine Einsprache zu begründen.

Bezirkssteuerkommission: Regierungsstatthalter, 4 Mitglieder, 2 Ersatzmänner, mit Beiziehung des Amtsschaffners zur gleichförmigen Durchführung des Gesetzes, Beurtheilung der Einsprachen, Rekurs gegen ihre Taxationen von Seite der Steuerpflichtigen wie der Steuerverwaltung an die Finanzdirektion (bis zu 50 Fr.) oder an den Regierungsrath; Einzieher: Ablieferung der Steuern an den Amtsschaffner binnen 10 Tagen nebst Ausstandsverzeichniß; Entschädigung durch 3% der bezogenen Steuern an die Gemeinden; jeweilen außerordentliche Revision des Steuerregisters durch den Regierungsrath; Verfahren gegen säumige Steuerbeamten nach dem Gesetz über öffentliche Leistungen von 1854 (§§ 20—33).

§ 34. Die Staatsabgaben gehören zu den öffentlichen Leistungen, und werden bei Streitigkeiten als solche behandelt. (Art. 19, 20 Gesetz vom 26. März 1854.)

Die Steuerregister, resp. die amtlichen Auszüge aus denselben, haben die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils und es findet daher das Vollziehungsverfahren nach § 443 V. V. ohne vorangehende Zahlungsaufforderung statt.

§ 35. Wer im Falle der Selbstschatzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angibt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache, dem Staate in den letzten 10 Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben der Steuerpflichtigen haften dem Staate für diesen Betrag.

§ 36. Die Einwohnergemeinderäthe, Gemeinderathsschreiber und die Beamten der Finanzverwaltung, so wie die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber sind verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntniß gelangenden Fall einer Steuerverschlagniß der Steuerverwaltung anzuzeigen.

VI.

Gesetz

über

die Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 26. Mai 1864 [1]),

mit den Abänderungen durch Gesetz vom 4. Mai 1879,

in Kraft seit 1. Juli 1879.

§ 1. Von allen unbeweglichen Sachen (Immobilien), welche im bernischen Staatsgebiete liegen und in Folge Beerbung oder Schenkung Hand ändern, ist unter Vorbehalt der hienach im § 3 festgesetzten Ausnahmen an den bernischen Fiskus die Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu bezahlen.

Die Heimatrechtigkeit und die Wohnsitzverhältnisse des Erblassers, des Erben und des Vermächtnißnehmers oder des Schenkers und des Beschenkten üben demnach auf die Besteuerung des unbeweglichen Vermögens keinen Einfluß.

§ 2. Der nämlichen Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist auch das sämmtliche bewegliche Vermögen unterworfen, wenn der

---

[1]) Hiezu: Vollz.-Verordnung vom 19. August 1864; diejenige zu dem Abänderungsgesetze von 1879 ist dermalen noch nicht publizirt. — Da die Paragraphirung des Gesetzes von 1879 nicht mit derjenigen des Gesetzes von 1864 übereinstimmt, so werden die Paragraphen des erstgenannten Gesetzes mit Beifügung von a, b, c u. s. w. hervorgehoben. — Aus dem Gesetz von 1864 wird besonders hervorgehoben:

a. kinderlose Ehegatten und Verwandte in der geraden aufsteigenden Linie traf darin keine Steuerpflicht;
b. der Zuschlag laut § 4 c ist ihm unbekannt;
c. steuerfrei waren darin Erbschaften 2c. nur bis zu Fr. 400 (jetzt bis zu Fr. 1000).

betreffende Erblasser oder Schenker, Ersterer im Zeitpunkte seines Absterbens, und Letzterer im Zeitpunkte seiner Schenkung, entweder im bernischen Staatsgebiete seinen Wohnsitz, oder aber bei dem Mangel eines solchen in demselben sich aufgehalten hat.

Die Heimatrechtigkeit des Erblassers oder Schenkers und die Heimatrechtigkeit und die Wohnsitzverhältnisse des Erben, des Vermächtnißnehmers und des Beschenkten üben demnach in der Regel auf die Versteuerung des beweglichen Vermögens keinen Einfluß.

§ 2a. In den folgenden Fällen sind Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

1) wenn sie den Verwandten des Erblassers oder Schenkers in der absteigenden Linie infolge Gesetzes oder ausdrücklicher Verfügung anfallen oder zukommen;
2) wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind;
3) wenn dieselben zu Gunsten schweizerischer öffentlicher und gemeinnütziger Stiftungen, wie Spitäler, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten, Invaliden- und Krankenkassen gemacht werden. Bei gleichartigen Anstalten privaten Charakters kann der Regierungsrath unter Umständen ebenfalls ganz oder theilweise Befreiung von der Steuer verfügen;
4) wenn der Gesammtwerth der einer einzelnen Person in der gleichen Erbschaft oder Schenkung in irgend welcher Form zufallenden Beträge folgende Summen nicht übersteigt; bei kinderlosen Ehegatten Fr. 5000, in allen übrigen Fällen Fr. 1000.

§ 3b. Von dem nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgabepflichtigen Vermögen, von welchem jedoch in Abzug zu bringen sind:

1) die auf der Erbschaft haftenden Legate und Schulden, inbegriffen das zugebrachte Vermögen der Ehefrau, wenn letztere den Ehemann beerbt und nicht der Fall des § 2, Ziff. 2 vorhanden ist;
2) diejenigen Vergabungen, welche von den Erben oder Beschenkten aus dem ihnen angefallenen Vermögen an die in § 2, Ziff. 3 bezeichneten Stiftungen und Anstalten gemacht werden —

ist an Steuer zu bezahlen:

a. wenn der Erbe oder Beschenkte der Ehegatte des Erblassers oder Schenkers ist und aus der Ehe keine Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind, 1 vom Hundert:
b. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der aufsteigenden Linie verwandt ist:
   aa. 1 vom Hundert im ersten Grade (Eltern),
   bb. 2 vom Hundert in den entferntern Graden (Großeltern u. s. w.);
c. wenn der Erbe oder Beschenkte mit dem Erblasser oder Schenker in der Seitenlinie verwandt ist;

aa. im zweiten Grade (vollbürtige Geschwister, sowie die nach Vorschrift des französischen Civilgesetzbuches zu Erbe gehenden Halbgeschwister) 2 vom Hundert,

bb. im dritten Grade (Oheim und Neffe, sowie die nach Vorschrift des bernischen Civilgesetzbuches zu Erbe gehenden Halbgeschwister) 4 vom Hundert,

cc. im vierten Grade (Geschwisterkinder) 6 vom Hundert,

dd. im fünften Grade 8 vom Hundert;

d. wenn eine entferntere oder gar keine Verwandschaft besteht, 10 vom Hundert.

Der ehelichen Verwandtschaft ist die uneheliche gleichgestellt in denjenigen Fällen, wo ihr durch das Gesetz Anspruch auf die Verlassenschaft eingeräumt ist.

§ 4c. Wenn der Gesammtbetrag der einer einzelnen Person anfallenden Erbschaft oder Schenkung fünfzigtausend Franken übersteigt, so wird für den darüber hinausgehenden Betrag ein Zuschlag gemacht von der Hälfte des in § 3 festgesetzten, auf den betreffenden Fall anwendbaren Steuersatzes.

§ 5d. Wenn in einem Erbschaftsfalle die Descendenten ihren Ascendenten in Folge Einstandsrecht vertreten, so findet auf erstere für dasjenige Vermögen, das sie infolge dieses Einstandsrechtes erben, der nämliche Steuersatz Anwendung, der auf den vorabgestorbenen Ascendenten hätte angewendet werden müssen, falls derselbe den Erbanfall erlebt hätte.

§ 6e. Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern fallen 10% den Gemeinden des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Erblassers oder Schenkers zu. Dieser Antheil der Gemeinden ist zu Aeufnung des örtlichen Schulguts zu verwenden.

§ 6. Leibrenten sind in allen Erbschafts- und Schenkungsfällen, handle es sich um deren Besteuerung selbst oder um deren Abzug von einem abgabepflichtigen Gut, im zehnfachen Werthe zu kapitalisiren.

§ 7. Auch die sogenannten Verpfründungsverträge fallen in den Bereich dieses Gesetzes, sobald die kapitalisirte Leibrente den abgetretenen Gegenwerth nicht erreicht; in diesem Fall ist der Ueberschuß des Gegenwerthes zu versteuern. Wenn z. B. ein Vertragskontrahent dem andern einen Werth von . . . . . Fr. 10,000
gegen eine jährliche Leibrente von Fr. 600 abgetreten
hat, so wird die Leibrente, zu 10% kapitalisirt, als
Passiv-Kapital mit . . . . " 6,000
von dem erhaltenen Werthe abgezogen und der Pfrundgeber als mit . . . . Fr. 4,000
beschenkt angesehen und als solcher mit der betreffenden Abgabe belegt.

§ 8. Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, dem Amtsschaffner oder dem mit der Besorgung der Amtsschaffnereigeschäfte betrauten Beamten ihres Amtsbezirks, in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut dem Einnehmer der Einregistrirungsgebühren, von jedem Erbschaftsanfall unentgeltlich und schriftlich

Kenntniß zu geben, bei welchem voraussichtlich das Steuerrecht des Staates begründet sein dürfte, und zwar binnen der Frist von 40 Tagen, vom Todestage des Erblassers an gerechnet.

Ebenso haben innert der Frist von 40 Tagen der Amtsschaffnerei ihres Bezirks unentgeltlich und schriftlich Kenntniß zu geben:

1) die Fertigungsbehörden von der Fertigung von Verträgen und Homologation von Urkunden, die Verfügungen über Vermögen enthalten, welches der Steuer unterworfen ist;
2) die Notarien von Schenkungs- oder Verpfründungsverträgen, deren Gegenstände versteuerbar sind, und welche sie stipulirt haben;
3) die Amtsschreiber und in den jurassischen Amtsbezirken die Amtsgerichtsschreiber von der Annahme von Erbschaften, die steuerpflichtig sind;
4) die Agenten der Lebensversicherungsgesellschaften vom Anfalle der Versicherungssummen.

Die Führer der Sterberegister haben vierteljährlich Auszüge aus denselben an die Amtsschaffnerei (Einregistrirungsbüreau) ihres Amtsbezirks abzuliefern. Diese Auszüge sollen das genaue Verzeichniß der in der betreffenden Gemeinde Verstorbenen enthalten und nach Mitgabe der von der Steuerverwaltung zu liefernden Formulare ausgefertigt sein.

§ 9. Der Finanzbeamte, dem eine solche Anzeige zugekommen, hat sodann die Pflicht, über den Sachverhalt die nöthigen Erkundigungen einzuziehen.

§ 10. Der Erbe, Vermächtnißnehmer oder Beschenkte hat gleichfalls dem betreffenden Finanzbeamten des Staates von dem Erb- oder Schenkungsfalle schriftlich Kenntniß zu geben[1]) und zwar:

a. Der Erbe:

1) wenn über die Verlassenschaft ein amtliches Güterverzeichniß vollführt worden ist, binnen 30 Tagen von Auslauf der Ueberlegungsfrist an gerechnet;
2) wenn über die Verlassenschaft kein amtliches Güterverzeichniß vollführt worden ist, innert 3 Monaten nach dem Todestage des Erblassers.

b. Der Vermächtnißnehmer:

Innert 30 Tagen, vom Tage des Empfangs des Auszuges von der betreffenden letzten Willensverordnung (Testament oder Codicill) an gerechnet (Satz 612 C.).

c. Der Beschenkte:

Binnen 30 Tagen von der Erwerbung des Geschenkes an gerechnet.

Geht eine Verlassenschaft an mehrere Personen (Erben und Vermächtnißnehmer) über, so kann die Anzeige für die ganze Erb-

---

[1]) Vollz.-Verordn. § 1; auch Nutznießer sind der Steueranzeige unterworfen (§ 22 Ges. und § 7 Vollz.-Verordn.).

schaft insgesammt gemacht werden, in welchem Falle dann die unter litt. a festgesetzten Fristen maßgebend sind.

§ 11. Die Anzeige geschieht schriftlich bei demjenigen Finanzbeamten des Staates, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsitz hatte oder gestorben ist.

Ist der Erblasser außerhalb des bernischen Staatsgebietes angesessen gewesen (§ 1) oder gestorben, so ist die Anzeige demjenigen Finanzbeamten einzureichen, wo das Vermögen liegt.

Bei Schenkungen unter Lebenden dagegen findet die Anzeige an den Finanzbeamten statt, in dessen Bezirk der Beschenkte wohnhaft ist. Wohnt der Beschenkte außerhalb des Kantons, so ist die Anzeige bei dem Finanzbeamten zu machen, in dessen Bezirk der größte Theil des Schenkungsgegenstandes liegt.

§ 12. Die Erbschafts- oder Schenkungsanzeige soll enthalten:

1) die Tauf- und Familiennamen, Heimath-, Wohn- und Todesort, sowie den Todestag des Erblassers oder Schenkers;
2) die Tauf- und Familiennamen und Heimath- und Wohnort des Erben, Vermächtnißnehmers oder Beschenkten;
3) die möglichst genaue Angabe des Gegenstandes und Betrags des erbschaftlichen Vermögens, des Vermächtnisses oder der Schenkung und der Schulden mit Belegen [1]);
4) den Grad der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser und dem Erben oder Vermächtnißnehmer, oder zwischen dem Schenker und dem Beschenkten;
5) den Tag der Antretung der Erbschaft oder der Erwerbung der Schenkung.

§ 13. Der Anzeige ist bei Verlassenschaften, über welche ein amtliches Güterverzeichniß vollführt oder ein vormundschaftliches Vermögensverzeichniß aufgenommen worden, das Original desselben oder eine amtlich beglaubigte Bescheinigung über die Substanz und den Werth des steuerbaren Vermögens, in allen andern Fällen dagegen das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Titels beizulegen, infolge dessen die Erbschaft, das Vermächtniß oder die Schenkung erworben wurde.

Die nach Satz. 612 C. gefertigten Auszüge aus letzten Willensverordnungen werden als Titel betrachtet.

§ 14. Findet der Finanzbeamte die Anzeige ungenügend oder unvollständig, so hat derselbe von Amtes wegen die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen und die Betheiligten sind verpflichtet, dem Beamten die verlangte Auskunft zu ertheilen.

Kommen die Steuerpflichtigen dieser Pflicht nicht nach, so hat der Finanzbeamte denselben durch den Regierungsstatthalter seines Amtsbezirks hiefür eine Nothfrist von längstens 10 Tagen bestimmen zu lassen und wenn diese gleichfalls nutzlos verstreicht, sofort an die Steuerverwaltung Bericht zu erstatten.

---

[1]) Auch Datum des betreffenden Titels (Testament, Codicill, Schenkung, Leibrenten- oder Verpfründungsvertrag), Fertigung oder Homologation desselben, Datum eines allfälligen Güterverzeichnisses (§ 2 Vollz.-V.).

§ 15. Ist die Frage streitig, ob die Erbschafts- oder Schenkungsanzeige genügend sei, so wird solche nach Anhörung der Betheiligten und auf den Bericht des Finanzbeamten von dem Regierungsstatthalter, oder im Falle Letzterer der Amtsschaffnerei vorsteht, von der Steuerverwaltung entschieden.

Von den Entscheiden des Regierungsstatthalters oder der Steuerverwaltung kann innert der Nothfrist von 10 Tagen, von der Eröffnung derselben an gerechnet, an den Regierungsrath appellirt werden.

§ 16. Wenn der Finanzbeamte vermuthet, daß das versteuerbare Vermögen unvollständig oder unrichtig angegeben oder zu niedrig geschätzt worden sei, so hat er seine Gründe der Steuerverwaltung schriftlich einzuberichten; diese ist befugt, je nach Umständen eine gerichtliche Schatzung des Vermögens, oder gegen den Erben, Vermächtnißnehmer oder Beschenkten eine gerichtliche Manifestation einzuleiten. In Bezug auf Liegenschaften ist jedoch die Grundsteuerschatzung maßgebend.[1])

§ 17. Wird dagegen die Erbschafts- oder Schenkungsanzeige genügend befunden, so stellt der Finanzbeamte am Fuße derselben hierüber eine Bescheinigung aus.

Die mit dieser Bescheinigung versehene Anzeige soll sodann der Steuerberechnung zu Grunde gelegt und von dem Finanzbeamten als Rechnungsbeilage aufbewahrt werden.

§ 18. Die Erbschafts- oder Schenkungssteuer haftet dinglich auf den in der Erbschaft oder Schenkung begriffenen Liegenschaften, jedoch allen bereits bestehenden Pfandrechten im Range nachgehend, und die Bezahlungspflicht geht von Gesetzeswegen an den Erwerber derselben über, welchem aber der Rückgriff gegen den Vorbesitzer zusteht.

Das Pfandrecht erlischt jedoch, wenn der Staat die Steuerforderung innerhalb der Frist von zwei Jahren, von der erhaltenen Erbschafts- und Schenkungsanzeige an gerechnet, nicht geltend macht.

§ 19. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist zu Handen des Staates zu bezahlen:

1) wenn der Erblasser oder Schenker im Zeitpunkte des Absterbens oder der Schenkung im Kanton Bern seinen Wohnsitz gehabt hat, von dem sämmtlichen versteuerbaren Vermögen an den Finanzbeamten des Bezirks, in welchem derselbe den Wohnsitz hatte;
2) falls der Erblasser oder Schenker von Todeswegen im Zeitpunkte des Ablebens im Kanton Bern keinen Wohnsitz hatte, an den Amtsschaffner des Bezirks, in welchem der größte Theil des Steuerobjektes liegt;

---

[1]) Für Kapitalien regelmäßig der Nennwerth; weicht der Kurswerth davon ab, so ist billige Rechnung zu tragen; Beweglichkeiten nach dem Marktpreis (§ 4 Vollz.-V.); über die Kosten einer gerichtlichen Schatzung oder Manifestation entscheidet der Richter (§ 5 ib.).

3) bei Schenkungen unter Lebenden an denjenigen Finanzbeamten, in dessen Bezirk der Beschenkte wohnhaft ist.

§ 20. Die Steuer ist binnen der Frist von 40 Tagen, von der Eröffnung der endlichen Festsetzung derselben durch die kompetente Behörde (§ 15) an gerechnet, zu bezahlen.

§ 21. Die Steuer ist zu entrichten:

1) von einer Erbschaft, einer fideikommissarischen Nacherbeinsetzung, einem Vermächtniß, einer Nutznießung, einer Leibrente oder einer Schenkung von Todeswegen durch den Erben des Erblassers;
2) von einer Schenkung unter Lebenden durch den Beschenkten;
3) von einem Verpfründungsvertrag durch den Pfrundgeber.

Sind mehrere Miterben, so kann der Finanzbeamte alle zugleich oder den Einen derselben zur Bezahlung der ganzen Steuer anhalten.

§ 22. Ist das steuerpflichtige Vermögen einem Dritten zur Nutznießung verschrieben, so wird die Steuer aus dem steuerpflichtigen Vermögen erhoben.

Insofern der Nutznießer zum Erblasser in einem solchen Verhältnisse steht, vermöge dessen von ihm keine Erbschaftssteuer gefordert werden könnte, findet die Entrichtung derselben erst statt, wenn der Erbe in den Genuß des Vermögens tritt.[1])

§ 23. Der Erbe, der die Steuer entrichtet, hat in der Regel das Recht, das Bezahlte von dem einem jeden Betheiligten zugefallenen Vermögen abzuziehen oder sich auf andere Weise zurückerstatten zu lassen, jedoch mit den in § 25 angegebenen Modifikationen.

§ 24. Wenn die Steuer von einer Erbschaft oder einer Sache bezahlt worden, die einem Dritten fideikommissarisch verschrieben ist, so kann der erste Erbe die Steuer dem fideikommissarischen Nacherben oder Vermächtnißnehmer abziehen, wenn die Erbschaft oder Sache an diesen übergeht.

Ist der fideikommissarische Nacherbe oder Vermächtnißnehmer mit dem Erblasser in einem entferntern Grade verwandt als der erste Erbe, so hat derselbe dem Staat die daherige höhere Steuer bei dem Uebergange der Erbschaft oder des Vermächtnisses an ihn nachzubezahlen.

§ 25. Wenn der Erbe die Steuer von einer Leibrente bezahlt hat, so kann er dieselbe bei der Ausrichtung der Leibrente in Abzug bringen, und zwar per Jahr zu einem Zehntheil, bis die ganze Steuer an ihn zurückbezahlt ist.

Wenn der Erbe von diesem Abzugsrechte bei der Ausrichtung der Rente nicht Gebrauch macht, so wird die Unterlassung als Verzicht auf den betreffenden Theil seiner Forderung ausgelegt.

Stirbt der Rentenbesitzer vor der vollständigen Rückvergütung der Steuer, so kann diese von den Erben derselben nicht zurückgefordert werden.

---

[1]) S. Anm. ad § 10.

§ 26. Sämmtliche Verwaltungs- und Justizbeamte des Staates sind verpflichtet, falls sie erfahren, daß die Erbschafts- oder Schenkungssteuer entweder gar nicht, oder nicht gehörig bezahlt worden ist, dem betreffenden Regierungsstatthalter, zu Handen der Steuerverwaltung, davon Anzeige zu machen.

§ 27. Die nach diesem Gesetz zu beziehenden Abgaben gehören unter die öffentlichen Leistungen und werden als solche behandelt (Art. 19 und 20 des Gesetzes vom 20. März 1854).

§ 28. An die Widerhandlungen gegen dieses Gesetz knüpfen sich die hienach bestimmten Rechtsfolgen:

1) an die nicht rechtzeitige Bezahlung der Steuer die Verzinsungspflicht à 5 %, von dem Tage der Verfallzeit an gerechnet;
2) an die Nichtanzeige der Beamten (weltliche und geistliche) der Ortspolizei, der Fertigungsbehörde, des Notars, des Amtsschreibers, beziehungsweise des Amtsgerichtsschreibers, der Versicherungsagenten (§ 8) ein Verweis oder eine Ordnungsbuße von 5 bis 40 Franken;
3) an die Verschlagniß der Steuer oder eines Theils derselben, so wie an die Nichteinreichung der Erbschaftserklärung innerhalb der gesetzlichen Zeit, die Strafe der Bezahlung des zweifachen Betrages der verschlagenen oder verschwiegenen Steuersumme. [1])

Wird die Bußforderung ab Seite der Erben bestritten, so findet die Erledigung des Widerspruches durch den Polizeirichter statt.

---

[1]) § 7 f: In Abänderung des § 28, Ziffer 3, wird bestimmt, daß bei nicht rechtzeitiger Einreichung der Erbschaftssteuererklärung nur dann die Strafe der doppelten Steuersumme auszusprechen ist, wenn die Absicht einer Steuerverschlagniß offenbar vorliegt. In den andern Fällen ist die verspätete Abgabe der Steuererklärung bloß mit der in § 28, Ziffer 2, vorgesehenen Ordnungsbuße von 5 bis 40 Franken zu ahnden. — So Ges. von 1879.

Theil II.

Bundesverfassung, Organisation der Bundesrechtspflege, Bundescivilprozeß, Bürgerrechtsgesetz, civilrechtliche Konkordate und Staatsverträge.

I.

Bundesverfassung

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 31. Januar 1874, angenommen am 19. April 1874 von 340,199 gegen 198,013 Abstimmende und von 14½ gegen 7½ Stände.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen. [1])

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen,

---

[1]) Vgl. B. V. Art. 60.

die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Büger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;
b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;
c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Vorkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Vorkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden. [1])

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

---

[1]) B. B. 20. Juni 1849 und 24. Juli 1855.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch die Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

Der Bund wird über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen. [1])

Art. 19. Das Bundesheer besteht:

a. aus den Truppenkörpern der Kantone;

b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichts desto weniger militärpflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesammte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. So weit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22. Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

---

[1]) Militärorganisation der schweiz. Eidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874; Zusatzges. vom 21. Hornung 1878. B. Ges über Militärpensionen und Entschädigungen vom 13. Wintermonat 1874. Militärpflichtersatzgesetz vom 28. Juni 1878. Bundesräthliche Vollz.-Verordnung vom 16. Oktober 1878. Bernische Vollz.-Verordnung vom 10. April 1879.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.[1])

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 24. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.[2])

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel zu treffen.[3])

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.[4])

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

Art. 29. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie und Landwirthschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxiren.

b. Ebenso die zum nöthigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

---

[1]) Vgl. B. Ges. vom 1. Mai 1850, pag. 145 ff.

[2]) B. Ges. vom 24. März 1876, in Kraft seit 10. August 1876; B. Ges. vom 22. Juni 1877, in Kraft seit 6. Oktober 1877; Vollz.-Verordnung vom 8. März 1879.

[3]) B. Ges. vom 17. September 1875 (B. Verordn. vom 4. August 1876) und B. Ges. vom 18. September 1875 (B. V. vom 18. Mai 1877).

[4]) B. Ges. vom 23. Dezember 1872 (B. Verordn. vom 1. Februar 1875) mit Nachtrag vom 14. Februar 1878; B. Ges. vom 24. Juni 1874 (pag. 227 ff.); vom 1. Juli 1875 (pag. 292 ff.); vom 19./20. März 1875 (pag. 388 ff.).

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2) Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30. Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung, welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri	Fr.	80,000
„ Graubünden . .	„	200,000
„ Tessin	„	200,000
„ Wallis	„	50,000

Für Besorgung des Schneebruches auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40,000 Franken für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.

b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

c. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Art. 31, litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen, als diejenigen des Auslandes.

d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen. Art. 32 bis eingeschaltet seit 1885.

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können. [1])

Art. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen. [2])

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. [3]) Art. 34 bis seit 1890.

Art. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36. Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet. [4])

---

[1]) B. Ges. vom 19. Dez. 1877, betr. Medizinalpersonal.

[2]) B. Ges. vom 23. März 1877 und 1881, pag. 283 ff.

[3]) B. Ges. vom 24. Christmonat 1880.

[4]) Post: B. Ges. vom 2. Juni 1849; 23. März/18. Juli 1876; Transportreglement vom 10. August 1876; Weltpostvereinsvertrag vom 1. Juni 1878,

Art. 37. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifirung fremder Münzsorten. [1])

abgeändert 1891.

Art. 39. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten zu erlassen.

Er darf jedoch keinerlei Monopol für die Ausgabe von Banknoten aufstellen und ebenso keine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme derselben aussprechen. [2])

Art. 40. Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes. [3])

Art. 41. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen. [4])

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
e. aus der Hälfte des Brutto-Ertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern;
f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulirung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Antheil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

---

nebst Spezialverträgen vom 1. u. 4. gl. M. Telegraphie: B. Ges. vom 23. Dez. 1861; vom 22. Juni 1877; Verordn. vom 27. August 1878; internat. Telegr.-Vertrag vom 14. Jan./12. April 1872.

[1]) Vgl. Münzvertrag vom 5. Nov. 1878.

[2]) Banknotenges. vom 8. März 1881, ad 98 O. R., pag. 315. Art. 9 lautet: „Der Bundesversammlung bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit und je nach Umständen die Höhe der Gesammtemission des Landes festzustellen und im Verhältniß zu derselben die Emissionsbeträge der einzelnen Banken zu bestimmen."

[3]) Vgl. pag. 355 ff.

[4]) B. Ges. vom 30. April 1849.

Niemand darf in mehr als einem Kantone politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitantheil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hievon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas Anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.[1])

Art. 45. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift[2]) besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, beziehungsweise Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

---

[1]) S. B. Ges. vom 3. Juli 1876 hienach.

[2]) Eine Verordnung des Regierungsrathes von Bern vom 27. Aug. 1879 verbietet die Retention von Ausweisschriften wegen rückständiger Abgaben, gestützt auf die Bundespraxis.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen.

Art. 46. In Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nöthigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Theilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.[1])

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

---

[1]) Vgl. B. Ges. über Fabrikarbeit, Art. 14, pag. 287.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.[1])

Art. 53.[2]) Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborne Kinder derselben legitimirt.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.[2])

Art. 55. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

---

[1]) Vgl. Großrathsdekret vom 25. Nov. 1876, genehmigt am 28. Dez. gl. J.
[2]) Vgl. pag. 51; Gemeindeges. pag. 711.

Art. 59. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

- über die persönliche Handlungsfähigkeit;
- über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts[1]);
- über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;
- über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.

Art. 65.[2]) Wegen politischer Verbrechen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.[3])

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.[4])

---

[1]) Vgl. B. Ges. betr. den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 19. Dez. 1879, nebst Vollz.-Verordn. vom 2. Okt. 1880; Obligationenrecht von pag. 269—492.

[2]) So lautet dieser Artikel in Folge Volksabstimmung vom 18. Mai 1879. An Platz des Alinea 1 lautete der ursprüngliche Artikel:

„Die Todesstrafe ist abgeschafft. — Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten."

[3]) B. Ges. vom 24. Juli 1852 und 17./24. Juli 1867.

[4]) B. Ges. vom 3. Dez. 1850; Kant. Ges. vom 8. Juni 1859.

Art. 69. Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71. Unter Vorbehalt der Recht des Volkes und der Kantone (Art, 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

a. aus dem Nationalrath,
b. aus dem Ständerath.

A. Nationalrath.

Art. 72. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 78. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vizepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 80. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 82. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vizepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgender ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleichgetheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2) Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

4) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9) Verfügungen über das Bundesheer.

10) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12) Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrathes über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13) Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14) Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrath und Ständerath entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.[1])

Art. 91. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

---

[1]) B. Ges. vom 17. Juni 1874; B. Verordnung vom 2. Mai 1879.

Art. 92. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziff. 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziff. 13) vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 93. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vizepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrath hat inner der Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurtheilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85, Ziff. 5).

8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie

Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 104. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 105. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.[1])

IV. Organisation und Befugnisse des Bundesgerichts.

Art. 106. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurtheilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

[2])Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

---

[1]) Ueber Sporteln der Bundeskanzlei siehe Bundesbeschluß vom 10. Juni 1879. Besondere Ausfertigungen — 1 Fr.; von jeder Seite über eine: 50 Cts. Legalisationen 1 Fr.; Naturalisationsbewilligungen 35 Fr.

[2]) B. G. (Organisation) vom 27. Juni 1874, hienach pag. 776 ff.; (Gerichtsstand) vom 20. Nov. 1850, s. hienach; Civilprozeßverfahren vom 22. Nov. 1850 (s. hienach pag. 788 ff.) und B. B. 13. Juli 1855; Strafrechtspflege: 27. August 1851, 4. Febr. 1853.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110. Das Bundesgericht beurtheilt civilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2) zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3) zwischen den Kantonen unter sich;
4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.[1])

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.[1])

Art. 112. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden.

Art. 113. Das Bundesgericht urtheilt ferner:

1) über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;
2) über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;
3) über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

---

[1]) Der Werth ist Fr. 3000 (B. G. [Organisation] vom 27. Juni 1874, Art. 27).

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Art. 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.[1])

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 119. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 121. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als Standesstimme desselben.

---

1) B. G. vom 9. Dez. 1850.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. In Betreff der Verwendung der Zoll- und Posteinnahmen bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Uebergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Art. 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42 e herbeigeführten Veränderungen im Gesammtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig während einer Uebergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Art. 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze, außer Kraft.

Art. 3. Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichts treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4. Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der im Art. 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kantone oder von einer mehrere Kantone repräsentirenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Art. [illegible], [illegible] 1886.

II.

Bundesgesetz

über

die Organisation der Bundesrechtspflege.

Vom 27. Juni 1874, in Kraft getreten am 8. Okt. gl. J.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus neun Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien (Art. 107 der Bundesverfassung).

Art. 3. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichts sein (Art. 108 der Bundesverf.).

Art. 4. Die Mitglieder des Bundesgerichts dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben (Art. 108 der Bundesverf.).

Demgemäß dürfen sie auch nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder von Mitgliedern des Verwaltungsrathes einnehmen.

Art. 5. Blutsverwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sowie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichts sein.

Ebensowenig ist es zulässig, daß zwei in einem solchen Ausschlußverhältniß stehende Personen bei dem Bundesgerichte oder einer Abtheilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtsschreiber oder Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt gleichzeitig angestellt seien.

Ein Justizbeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein Ausschlußverhältniß mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, verzichtet damit auf seine Stelle.

Art. 6. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichts ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Die erste Wahl findet unmittelbar nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes und des im Art. 11 vorgesehenen Bundesbeschlusses statt.

Stellen, welche während der Amtsdauer erledigt werden, sind in der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder zu besetzen.

Art. 7. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichts werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben auf zwei Jahre gewählt.

Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, so führt das erstgewählte Mitglied den Vorsitz.

Art. 8. Dem Bundesgerichte steht die Wahl zweier Gerichtsschreiber zu, von denen der Eine der deutschen, der Andere der romanischen Schweiz angehören soll. Beide sollen der deutschen und französischen oder wenigstens Einer auch der italienischen Sprache mächtig sein. Diese Wahl geschieht durch geheimes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.

Die Gerichtsschreiber führen beim Bundesgerichte und seinen Abtheilungen das Protokoll. Das Bundesgericht bezeichnet im Uebrigen den Geschäftskreis der beiden Gerichtsschreiber. In Fällen von Verhinderung eines Gerichtsschreibers bezeichnet der Präsident einen Stellvertreter.

Art. 9. Das Bundesgericht stellt, innerhalb der Schranken des ihm hiefür anzuweisenden Kredites, das nothwendige Kanzleipersonal, sowie die zur Bedienung des Gerichtshofes erforderlichen Weibel an.

Art. 10. Zur Vornahme von Wahlen und zur Fassung aller in die Kompetenz des Bundesgerichts fallenden civil- und staatsrechtlichen Entscheidungen ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Bei allen solchen Entscheidungen muß die Zahl der Richter, den Präsidenten inbegriffen, eine ungerade sein. Der Präsident nimmt Theil an der Berathung und Abstimmung.

Art. 11. Der Amtssitz des Bundesgerichts und seiner Kanzlei wird durch einen besondern Bundesbeschluß bezeichnet.[1])

Dieser Amtssitz hat die für das Gericht und seine Abtheilungen, für die Kanzlei und das Archiv jeweilen erforderlichen zweckentsprechenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, zu möbliren und zu unterhalten. Die hiefür erforderlichen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes.

Art. 12. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, in dem bezeichneten Amtssitze zu wohnen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Dezbr. 1851 (III, 33) über die politischen und polizeilichen Garantien (Art. 1—6), betreffend die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Bundes-

---

[1]) Er ist in Lausanne.

rathes und des Kanzlers, finden analoge Anwendung auf die Mitglieder des Bundesgerichts und auf die Gerichtsschreiber.

Art. 13. Die Bestimmungen der Art. 3 (Lemma 2), 4 und 12 finden keine Anwendung auf die Ersatzmänner des Bundesgerichts.

Art. 14. Die Bundesrichter beziehen einen Jahrgehalt von Fr. 10,000, der Präsident einen solchen von Fr. 11,000, die Gerichtsschreiber Fr. 6—8000. Die Ersatzmänner und die übrigen Justizbeamten werden durch Taggelder entschädigt, deren Betrag durch besondere Beschlüsse geregelt wird.

Art. 15. Sofern der Stand der Geschäfte es erlaubt, ist das Bundesgericht befugt, alljährlich ein- oder zweimal Ferien anzuordnen, während welcher sich sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder Vizepräsidenten, vom Amtssitze entfernen dürfen. Die Dauer dieser Ferien darf jedoch vier Wochen im Jahre nicht übersteigen.

Daneben kann das Bundesgericht, wenn genügende Gründe dafür vorliegen, einzelnen seiner Mitglieder, sowie den Gerichtsschreibern, Urlaub ertheilen.

Art. 16. Ein Bundesrichter oder ein Ersatzmann des Bundesgerichts darf das Richteramt nicht ausüben:

1) in allen Angelegenheiten, in welchen er, seine Frau, seine Verlobte, seine Verwandten und Verschwägerten, in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grad von Geschwisterkindern, oder in welchen der Ehemann der Schwester seiner Frau in dem Ausgange des Streites ein mittel- oder unmittelbares Interesse haben;
2) in Sachen einer Person, deren Vormund er ist;
3) in einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in anderer Stellung, sei es als Mitglied einer administrativen oder richterlichen Behörde des Bundes oder eines Kantons, oder als Justizbeamter, oder als Schiedsrichter, oder als Bevollmächtigter oder Sachwalter einer Partei, oder als Sachverständiger oder als Zeuge gehandelt hat;
4) in Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Mitglied er ist; in Streitfällen, bei welchen sein Heimatkanton oder seine Gemeinde als Prozeßpartei erscheint, und bei Beschwerden, welche gegen die gesetzgebende Behörde oder die Regierung seines Heimatkantons gerichtet sind.

Trifft bei einem Bundesrichter oder Ersatzmann eine Bestimmung dieses Artikels zu, so hat er dieß rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes oder der betreffenden Abtheilung anzuzeigen.

Art. 17. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann von den Parteien abgelehnt werden oder seinerseits den Ausstand verlangen:

1) wenn er in einem persönlichen Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältniß zu einer der streitenden Parteien steht;
2) wenn er über den zu beurtheilenden Fall seit dessen Anhängigmachung beim Bundesgericht seine Meinung ausgesprochen hat.

Ablehnungsgesuche, sowohl von Seite eines Richters als der Parteien, sind rechtzeitig dem Präsidenten des Bundesgerichtes,

beziehungsweise seinem Stellvertreter, einzureichen. Rührt das Gesuch von einer Partei her, so theilt der Präsident dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. In streitigen Fällen entscheidet über ein solches Gesuch das Bundesgericht.

Art. 18. Das Bundesgericht in seiner Gesammtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersatzmänner rekusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so bezeichnet der Vorsitzende des Bundesgerichts durch das Loos, aus der Zahl der Obergerichtspräsidenten der Kantone, so viele außerordentliche Ersatzmänner, als erforderlich sind, um die Rekusationsfrage und nöthigenfalls auch die Hauptsache selbst beurtheilen zu können.

Art. 19. Die Justizbeamten des Bundes sollen, bevor sie ihre Funktionen antreten, auf getreue Pflichterfüllung beeidigt werden.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersatzmänner, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Gerichtssitzung, welcher sie beiwohnen.

Die Gerichtsschreiber und deren Stellvertreter, die Untersuchungsrichter und deren Schriftführer werden durch den Präsidenten oder ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Bundesanwälte hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrathe.

Ueber die Beeidigung wird jeweilen ein Protokoll aufgenommen.

Diejenigen Gerichtspersonen, denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an Stelle desselben ein Handgelübde ablegen.

Art. 20. Die Berathungen und Abstimmungen des Bundesgerichts und seiner Abtheilungen sind öffentlich.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Verhandlungen der Geschwornen und der Anklagekammer keine Anwendung.

Art. 21. Die Präsidenten des Bundesgerichtes und seiner verschiedenen Abtheilungen nehmen die bei jeder Gerichtsstelle einlaufenden Akten in Empfang und führen über deren Eingang, sowie über die von ihnen getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 22. Der Präsident ordnet je nach dem Stand der Geschäfte die Gerichtssitzungen an und trifft die dafür nöthigen Vorbereitungen. Er leitet die gerichtlichen Verhandlungen und sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Weisungen nicht unterziehen, kann er aus dem Sitzungssaale abtreten und nöthigenfalls bis auf 24 Stunden in Haft setzen lassen.

Art. 23. Der Präsident überwacht die Thätigkeit der Instruktionsrichter, der Gerichtsschreiber und der unteren Angestellten.

Art. 24. Alljährlich erstattet das Bundesgericht der Bundesversammlung einen einläßlichen Bericht über die Bundesrechtspflege nach ihren verschiedenen Richtungen.

Art. 25. Die für die Bundesrechtspflege aufgestellten Behörden und einzelnen Beamten können alle Amtshandlungen, für welche sie

zuständig sind, in jedem Kanton vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden nachzusuchen.

Den im Interesse der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Justizbeamten sollen die kantonalen Behörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 26. Der Bundesrath macht der Kasse des Bundesgerichtes die erforderlichen Vorschüsse. Die Gerichtskanzlei führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

II. Civilgerichtspflege.

Art. 27. Das Bundesgericht beurtheilt civilrechtliche Streitigkeiten:

1) zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Kantonen;
2) zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat;
3) zwischen den Kantonen unter sich;
4) zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat und die eine oder andere Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urtheilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850 (II, 138), sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone (Art. 110 der Bundesverfassung).

Art. 28. Weiterhin hat das Bundesgericht zu entscheiden in allen denjenigen Fällen, welche die Bundesgesetzgebung mittels Spezialgesetzen der Beurtheilung des Bundesgerichts unterstellt (Art. 114 der Bundesverfassung).

Insbesondere urtheilt das Bundesgericht infolge bisher erlassener Bundesgesetze:

a. über Expropriationsstreitigkeiten bei Eisenbahnen und andern öffentlichen Werken, auf welche das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 (I, 319) von der Bundesversammlung anwendbar erklärt wird, nach Anleitung dieses Gesetzes, beziehungsweise der Novelle zu demselben vom 18. Juli 1857 (V, 568);
b. über die Scheidung gemischter Ehen, nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1872 (VII, 126[1]);
c. über alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft, gemäß Art. 39 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 (XI, 1), insbesondere über die in den Artikeln 14, 19, 24 und 33 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsfragen;
d. über Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Private, in den im Art. 15, Lemma 2, des nämlichen Gesetzes vorgesehenen Fällen;
e. über Entschädigungsforderungen einer Eisenbahnverwaltung an die andere, in den Fällen des Art. 30, Lemma 3, des nämlichen Gesetzes;

---

[1]) Aufgehoben durch Civilstandsgesetz von 1874, pag. 46 ff. Alle Ehe-Scheidungs- und Nichtigkeitsklagen können vor's Bundesgericht gezogen werden.

f. über alle bei der Zwangsliquidation von Eisenbahnen entstehenden Fragen nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über diesen Gegenstand.

Art. 29. In Rechtsstreitigkeiten, die von kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, und deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt, ist jeder Partei das Recht geöffnet, bei dem Bundesgerichte die Abänderung des letztinstanzlichen kantonalen Haupturtheils nachzusuchen.

Für die Werthbestimmung ist der Betrag maßgebend, welcher bei dem letzten Entscheide der kantonalen Gerichte noch streitig war.

Im Einverständnisse beider Parteien können in solchen Rechtsstreitigkeiten auch erstinstanzliche kantonale Haupturtheile, mit Umgehung einer zweiten Instanz in den Kantonen, sofort an das Bundesgericht gezogen werden.[1])

Art. 30. Für dieses Rechtsmittel besteht eine peremtorische Frist von 20 Tagen, von der Mittheilung des angefochtenen Urtheils an gerechnet. Die Prozeßpartei, welche davon Gebrauch machen will, hat sich darüber binnen dieser Frist bei der kantonalen Gerichtsstelle, die das Urtheil erlassen hat, zu erklären. Geschieht dieß, so hat die betreffende Gerichtsstelle das Urtheil sammt den Akten beider Parteien binnen einer Frist von 14 Tagen, von der abgegebenen Erklärung an gerechnet, dem Präsident des Bundesgerichts einzusenden.

Nach Empfang der Akten setzt der Präsident den Tag fest, an welchem das Geschäft bei dem Bundesgericht zur Verhandlung kommen soll, und läßt den Parteien davon Kenntniß geben.

Die Parteien haben das Recht, an dem festgesetzten Tage vor dem Bundesgericht zu erscheinen und das Streitverhältniß mündlich vorzutragen oder durch Bevollmächtigte vortragen zu lassen.

Das Bundesgericht hat seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen. Sollte aber über bestrittene Thatsachen, welche von entscheidendem Einflusse auf die Urtheilsfällung sind, durch die kantonalen Instanzen ein Beweis überhaupt nicht zugelassen worden sein, so kann das Bundesgericht eine Aktenvervollständigung durch die nämliche Instanz, welche das Urtheil gefällt hat, anordnen und hierauf ohne weitere Parteivorträge das Endurtheil erlassen.

Art. 31. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer, als der in den Art. 27—29 genannten Rechtsfälle zu übernehmen:

1) wenn durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons bestimmte Rechtsstreitigkeiten an das Bundesgericht gewiesen werden, wozu jedoch die Genehmigung der Bundesversammlung erforderlich ist;

---

[1]) Vgl. Anm. 1, pag. 780, und die B. Gesetze über Eisenbahntransport von 1875, pag. 388 ff.; über Fabriken von 1877, pag. 283 ff.; Eisenbahn- ꝛc. Unternehmungen von 1875, pag. 292 ff.

2) wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat (Art. 111 der Bundesverfassung).

III. Strafrechtspflege.

Art. 32. Das Bundesgericht urtheilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, in Straffällen:

1) über Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
2) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
3) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird;
4) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten dem Bundesgerichte zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden (Art. 112 der Bundesverfassung).

Weitere Bestimmungen über die Kompetenz der Bundesassisen sind in den Artikeln 73—77 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 (III, 404) enthalten.

Art. 33. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurtheilung auch anderer als der im Art. 32 genannten Straffälle zu übernehmen, wenn solche durch die Verfassung oder die Gesetzgebung eines Kantons ihm zugewiesen werden und die Bundesversammlung hiezu ihre Zustimmung ertheilt.

Art. 34. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht. Im Anfange eines jeden Jahres werden diese drei Kammern für die Dauer desselben neu gewählt.

Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen des Bundesgerichtes sitzen.

Art. 35. Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern und aus eben so vielen Ersatzmännern, welche in Fällen von Verhinderung der Mitglieder einberufen werden. Das erstgewählte Mitglied ist Präsident.

Art. 36. Unter der Leitung und Aufsicht der Anklagekammer stehen zwei Untersuchungsrichter, welche das Bundesgericht für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernennt. Sie bezeichnen selbst ihre Schriftführer; jedoch ist diese Wahl dem Präsidenten der Anklagekammer zur Genehmigung vorzulegen.

In Verhinderungsfällen der ordentlichen Untersuchungsrichter können durch das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht gerade versammelt ist, durch den Präsidenten des Gerichtes außerordentliche Untersuchungsrichter ernannt und einberufen werden.

Art. 37. Der Bundesrath bezeichnet in jedem einzelnen Falle den Bundesanwalt.

Art. 38. Die Kriminalkammer, welche an allen Sitzungen der Bundesassisen Theil zu nehmen hat, besteht aus drei Mitgliedern. Für Verhinderungsfälle werden ihr drei Ersatzmänner beigegeben. Es sollen in dieser Kammer alle drei Nationalsprachen vertreten sein. Der Präsident wird für jede einzelne Sitzung vom Bundesgericht bezeichnet.

Sollte ein Mitglied oder Ersatzmann der Kriminalkammer durch unvorhergesehene Umstände verhindert sein, an einer Assisensitzung Theil zu nehmen, so kann der Präsident derselben ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle zum außerordentlichen Ersatzmann ernennen und einberufen.

Art. 39. Die Bundesassisen bestehen aus der Kriminalkammer und aus zwölf Geschwornen, welche in den Kantonen vom Volke gewählt und sodann aus der Liste jedes Bezirkes herausgeloost werden.

Art. 40. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in folgende fünf Assisenbezirke eingetheilt:

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirk zugewiesenen Landestheils), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutschsprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden.

Der vierte Bezirk begreift in sich die Kantone Uri, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die italienische Sprache vorherrscht).

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und den italienisch redenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

In den vier ersten Bezirken wird auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner ein Geschworner gewählt und in die Liste des Bezirks eingetragen.

Art. 41. Jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden. Ausgenommen sind jedoch:

1) die Mitglieder der obersten kantonalen Gerichtsbehörden, sämmtliche Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie alle eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsbeamten, mit Ausnahme der Gemeindebeamten;
2) die Geistlichen;
3) die Angestellten in den Verhafts- und Strafanstalten;
4) die Polizeiangestellten.

Art. 42. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

1) Alle, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben;
2) Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;
3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 43. Der Entscheid der Frage, ob Jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenlisten setzen zu lassen, steht den Kantonsregierungen zu.

Dieselben übersenden die kantonalen Geschwornenlisten dem Bundesgerichte, welches daraus die Bezirkslisten (Art. 40) zusammensetzt und veröffentlicht.

Wenn Geschworne aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verlieren oder mit Tod abgehen, so hat die Kantonsregierung hievon dem Bundesgerichte Anzeige zu machen, damit sie aus der Liste gestrichen werden.

Art. 44. Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 45. Vor jedem Zusammentritt der Bundesassisen läßt die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschwornen des Bezirkes, in welchem die Verhandlung stattfinden soll, in eine Urne einwerfen und sodann vierundfünfzig derselben herausziehen, verlesen und protokolliren.

Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzögert dem vom Bundesrathe bezeichneten Staatsanwalt, sowie dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger zugestellt.

Art. 46. In jedem an die Assisen gewiesenen Falle kann der Bundesanwalt zwanzig Geschworne verwerfen, und ebensoviele der Angeklagte.

Sind in einem Falle mehrere Angeklagte, so können sie sich über die Ausübung des Verwerfungsrechtes vereinigen, oder es kann Jeder sein Recht für sich besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, die einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten. Verständigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung des Verwerfungsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung Jeder seine Rekusationen vorzubringen hat. Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Angeklagten rekusirt wurden, sind es dann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.

Art. 47. Innerhalb 14 Tagen, vom Empfange der in Art. 45 erwähnten Abschrift an gerechnet, sind die Rekusationen mündlich oder schriftlich dem Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden. Wer dieses unterläßt, wird angesehen, als habe er auf sein Recht verzichtet.

Art. 48. Sind 40 Geschworne rekusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Rekusationen stattgefunden, so bezeichnet die Kriminalkammer unter den nicht verworfenen Geschwornen die einzuberufenden Vierzehn durch das Loos.

In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche Zwei von den 14 Geschwornen als Ersatzmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 49. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisensitzung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen alle auf der engern Liste befindlichen 54 Geschwornen einzuberufen und das Rekusationsrecht erst beim Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 50. Die Einladungen zu den Assisen sollen den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Art. 51. Die Kriminalkammer bezeichnet jeweilen den Ort, wo die Assisen gehalten werden.

In der Regel soll jedes Verbrechen oder Vergehen in demjenigen Assisenbezirke beurtheilt werden, in welchem es verübt worden ist. Im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit kann jedoch hievon eine Ausnahme gemacht werden.

Art. 52. Für jede Sitzung der Bundesassisen soll die Kantonsregierung des Ortes, wo sie gehalten wird, ein angemessenes Lokal zur Verfügung stellen. Baarauslagen für nothwendige Einrichtungen werden aus der Gerichtskasse vergütet. Dagegen dürfen keine Miethzinse berechnet werden.

Art. 53. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Assisenpräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen. Die Kosten trägt die Gerichtskasse.

Art. 54. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Ihre Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet. Mit Bezug auf ihre Ueberwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Untersuchungsrichters, beziehungsweise des Assisenpräsidenten, zu befolgen.

Art. 55. Das Kassationsgericht hat theils über Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche in Kriminalfällen (Art. 135 bis 168, 175 bis 182 des eidgenössischen Strafprozeßgesetzes, II, 743), theils über Beschwerden gegen Urtheile kantonaler Gerichte, welche sich auf Uebertretungen fiskalischer Bundesgesetze beziehen (Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, I, 65), zu entscheiden.

Es besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichts, welcher von Amteswegen den Vorsitz führt, vier Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß das Kassationsgericht immer vollzählig, d. h. mit fünf Richtern besetzt sein. Nöthigenfalls wird es hiefür aus den übrigen, nach Art. 34 stimmberechtigten Mitgliedern und Ersatzmännern des Bundesgerichts nach ihrer Reihenfolge ergänzt, und wenn auch diese nicht ausreichen, so wird nach Art 18 verfahren.

IV. Staatsrechtliche Entscheidungen.

Art. 56. Das Bundesgericht entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits (Art. 113, Ziff. 1 der Bundesverfassung).

Wird in irgend einem Rechtsfalle, welcher bei dem Bundesgerichte anhängig gemacht worden ist, von einer Partei behauptet, daß derselbe ausschließlich in die Kompetenz kantonaler Behörden falle, oder daß er durch auswärtige Behörden, oder durch ein Schiedsgericht zu erledigen sei, so entscheidet das Bundesgericht selbst über seine Zuständigkeit.

Ist dagegen zwischen Bundesrath und Bundesgericht streitig, ob ein Fall durch die eine oder die andere dieser Behörden zu be-

urtheilen sei, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung (Art. 85, Ziff. 13 der Bundesverfassung).

Art. 57. Das Bundesgericht urtheilt ferner über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen.

Hieher gehören insbesondere Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Kantonen, Fragen der Anwendung interkantonaler Verträge und Kompetenzfragen zwischen den Behörden verschiedener Kantone, bei welchen eine Kantonsregierung selbst den Gegenstand bei dem Bundesgerichte anhängig macht.

Art. 58. Das Bundesgericht entscheidet über Auslieferungen, welche Kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrags bestritten wird. Die vorläufigen Verfügungen bleiben in der Kompetenz des Bundesrathes.

Art. 59. Endlich beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Korporationen, betreffend:

a. Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze[1]) oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind;

b. Verletzung von Konkordaten und Verkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande,

vorausgesetzt, daß im einen oder im andern Falle diese Beschwerden gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet sind und innerhalb sechszig Tagen, von Eröffnung der letztern an gerechnet, eingereicht werden.

Vorbehalten sind nach Art. 113, Absatz 2, der Bundesverfassung Administrativstreitigkeiten, welche sich auf folgende Bestimmungen der Bundesverfassung beziehen und deren Erledigung, nach Maßgabe der Art. 85, Ziff. 12, und 102, Ziff. 2 derselben, dem Bundesrath, beziehungsweise der Bundesversammlung, zusteht:

1) Art. 18, Satz. 3, betreffend unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner;
2) Art. 27, Satz. 2 u. 3, betreffend das Schulwesen der Kantone;
3) Art. 31, betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit;
4) Art. 31 und 32, betreffend die noch anerkannten Verbrauchssteuern und die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken;
5) Art. 43, 45 und 47, betreffend Rechte der Niedergelassenen;
6) Art. 49, 50 und 31, betreffend Glaubens- und Gewissensfreiheit und freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen &c.; immerhin bleiben jedoch der Kompetenz des Bundesgerichts vorbehalten Steueranstände (Art. 49, Alinea 6) und Anstände aus dem Privatrecht, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgesellschaften entstehen (Art. 50, Alinea 3);

---

[1]) So: Bürgerrechtsverzicht, B. G. vom 3. Juli 1878, Art. 7, Alinea 2. S. dasselbe hienach.

7) Art. 53, betreffend Civilstand und Begräbnißplätze, insoweit sie durch die Gesetzgebung den vollziehenden Behörden zugewiesen wird.

Gleichermaßen sind dem Entscheide des Bundesrathes, beziehungsweise der Bundesversammlung, unterstellt:

8) Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 25, 33, 34, 39, 40 und 69 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetze;

9) Beschwerden gegen die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen;

10) Anstände herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- und Zollverhältnisse, Patentgebühren, Niederlassung, Befreiung vom Militärpflichtersatze und Freizügigkeit beziehen.

Art. 60. Das Bundesgericht hat bei den in den Artikeln 56, 57, 58 und 59 vorgesehenen Entscheidungen sich an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie an die von ihr angenommenen Staatsverträge zu halten (Art. 113 der Bundesverfassung).

Art. 61. Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes erfolgen in der Regel bloß auf Grundlage eines *schriftlichen Verfahrens*.

Die einlangenden Beschwerden werden der Gegenpartei oder, wenn keine solche vorhanden ist, der Behörde, gegen welche sie gerichtet sind, zur Vernehmlassung mitgetheilt. Nach empfangener Antwort kann der Instruktionsrichter, sofern es es für nöthig erachtet, Replik und Duplik anordnen. Er sorgt zugleich für Erhebung der nöthigen Beweismittel.[1])

Ausnahmsweise kann, wenn eine Partei es verlangt und besondere Gründe dafür vorliegen, das Bundesgericht eine *mündliche* Schlußverhandlung anordnen.

Art. 62. Für die Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites oder die Art der Prozeßführung es rechtfertigen sollte.

Art. 63. Der Präsident des Bundesgerichtes ist befugt, auf Ansuchen einer Partei diejenigen Verfügungen zu treffen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert.

Diese Verfügungen sind dem Gerichte bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

---

[1]) Hieher gehören namentlich Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht (B. G. vom 3. Juli 1876, § 7, hienach).

III.

Bundesgesetz

über

das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.[1])

Vom 22. November 1850.

Allgemeiner Theil.

Titel I.

Von dem Amte des Richters.

Art. 1. Alle Vorschriften, welche durch gegenwärtiges Gesetz für das Gericht aufgestellt werden, sind auch, so weit als möglich, von den Gerichtspräsidenten und den Instruktionsrichtern zu befolgen, wenn sie einzeln zu handeln haben.

Art. 2. Das Gericht darf thatsächliche Verhältnisse, welche in den Akten nicht enthalten sind, nicht berücksichtigen. Jedoch kann es von Amts wegen die Verbesserung unvollständiger, unbestimmter oder unklarer Parteivorträge oder Parteischriften veranlassen.

Art. 3. Das Bundesrecht ist durch das Gericht von Amts wegen anzuwenden; hingegen sollen ausländische, kantonale oder örtliche Rechtsgrundsätze von der Partei, welche sich auf dieselben stützen will, angeführt und im Falle Widerspruches nachgewiesen werden.

Art. 4. Das Gericht darf einer Partei weder Mehreres noch Anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger als die Gegenpartei anerkannt hat.

---

[1]) Die in diesem Gesetze enthaltenen, auf die frühere B. V. von 1848 und das Organis. Ges. von 1849 bezüglichen Verweisungen sind verändert und beziehen sich auf die jetzt geltenden Artikel.

Titel II.

Von den Parteien.

Art. 5. Jede handlungsfähige Person ist befugt, ihre Rechte vor dem Bundesgerichte zu verfolgen oder zu vertheidigen. I. Befugniß zu gerichtlichen Handlungen.

Art. 6. Mehrere Personen, denen ein Recht oder eine Verbindlichkeit gemeinschaftlich zusteht oder obliegt, oder welche aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte berechtigt oder verpflichtet sind, können zur Verfolgung des nämlichen Zweckes als Streitgenossen vereint klagen oder belangt werden. II. Streitgenossenschaft.

Art. 7. Jeder Streitgenosse kann, soweit er nicht durch besondere Rechtsverhältnisse gebunden ist, den Prozeß unabhängig von den andern führen (Art. 147). Soweit sie jedoch im Angriffe oder in der Vertheidigung einig gehen, sollen sie gemeinsam handeln (Art. 53).

Art. 8. Die Einrede, daß nicht alle Mitberechtigten als Kläger auftreten, oder daß nicht alle Mitverpflichteten belangt werden (die Einrede mehrerer Streitgenossen), befreit den Beklagten nicht von der Einlassung, sondern bewirkt bloß, daß der Richter bei Ausfällung des endlichen Entscheides entweder den Streitgegenstand theilt, oder, wenn dieses nicht möglich ist, dem Urtheile einen den Beklagten sichernden Vorbehalt beifügt, oder auch je nach Umständen den Kläger einstweilen abweist. Dem Kläger, welchem die fragliche Einrede entgegengesetzt wird, steht es frei, die von dem Beklagten benannten mitverpflichteten Personen nachträglich noch zu belangen. In diesem Falle, sowie, wenn es ihm gelingt, mitberechtigte Personen zu bewegen, daß sie sich nachträglich an die Klage anschließen, ist das Verfahren so fortzusetzen, wie wenn alle diese Streitgenossen von Anfang an an demselben Theil genommen hätten.

Art. 9. Wer für den Fall des Unterliegens in einem Rechtsstreite auf einen Dritten zurückgreifen will, kann diesem, unter vorläufiger Angabe der Rückgriffsgründe, durch den Richter Anzeige von dem Streite machen und ihm freistellen lassen, zu seiner Unterstützung daran Theil zu nehmen. III. Betheiligung Dritter an dem Rechtsstreite. A. Streitverkündung.

Art. 10. Von dem Augenblicke an, in welchem die Streitverkündung stattgefunden hat, ist dem Denunzianten durch Mittheilung aller Ladungen und anderer gerichtlichen Verfügungen Gelegenheit zu geben, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel des Angriffes oder der Vertheidigung zu Gunsten des Denunzianten geltend zu machen; es wäre denn, daß er die Theilnahme an dem Verfahren ausdrücklich verweigern würde.

Die dießfälligen Kosten werden vorläufig von dem Denunzianten getragen.

Art. 11. Der Denunziant kann, wenn er den Streit nicht aufnehmen oder fortsetzen will, dieses dem Denunziaten anzeigen und ihm durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, innerhalb welcher er sich zu erklären hat, ob er den Rechtsstreit gleichfalls aufgeben oder solchen auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle.

Der Denunziat wird dadurch, daß er den Streit fortsetzt, weder Partei- noch Streitgenosse des Denunzianten, sondern bloß Vertreter des Letztern.

Das Urtheil wird in der Hauptsache auf den Namen des Denunzianten ausgefällt, und der Denunziat hat bloß die von ihm verwirkten Ordnungsstrafen und die von ihm allein veranlaßten Kosten und Prozeßentschädigungen zu bezahlen.

Art. 12. Der Denunziat kann hinwieder einer Person, auf welche er seinerseits zurückgreifen will, nach Anleitung des Art. 9 Streit verkünden.

Art. 13. Auch unaufgefordert kann Jemand, dem möglicherweise eine Rückgriffsklage droht, der betreffenden Partei seine Unterstützung anbieten. Er tritt dadurch, wenn sein Anerbieten angenommen wird, in die Stellung eines Solchen, dem Streit verkündet worden ist.

Art. 14. Der Beitritt zum Streite, finde er mit (Art. 9) oder ohne (Art. 13) vorgängige Aufforderung statt, gilt nicht als Anerkennung der Ersatzpflicht.

Art. 15. Das Verhältniß zwischen dem Denunzianten und dem Denunziaten soll nicht zum Gegenstande der Verhandlung oder des Urtheils gemacht werden, ausgenommen in den Fällen, in welchen der Gegner des Denunzianten bestreitet, daß der Denunziat berechtigt sei, dem Prozesse beizutreten.

B. Nebenintervention.

Art. 16. Ein Dritter, dessen Recht oder Verbindlichkeit von dem streitigen Rechte abhängt, darf sich der betreffenden Prozeßpartei jederzeit anschließen. Jedoch muß er den Streit in der Lage aufnehmen, in welcher er denselben findet. Er wird dadurch wahrer Streitgenosse dessen (Art. 7), dem er beitritt.

C. Hauptintervention.

Art. 17. Ein Dritter, welcher an dem Streitgegenstand ein besseres, die beiden Parteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht zu haben glaubt, kann sich in deren Streit nicht einmischen, wohl aber steht es ihm frei, ebenfalls Klage zu erheben.

Art. 18. Das Gericht kann nach freiem Ermessen die beiden Prozesse bis zum Schlusse des Hauptverfahrens getrennt durchführen lassen oder dieselben vereinigen. Jedenfalls aller sollen beide Klagen durch ein Urtheil erlediget werden.

Art. 19. Streitigkeiten über die Frage, ob und in welcher Weise ein Dritter, sei es als Haupt- oder als Nebenintervenient, an dem Prozesse Theil nehmen dürfe, werden während des Vorverfahrens durch den Instruktionsrichter, später durch das Gericht selbst entschieden.

IV. Rechte und Pflichten der Parteien.

Art. 20. Den Parteien stehen jederzeit die Protokolle und Akten zur Einsicht offen. Auf ihr Verlangen werden ihnen gegen Bezahlung Abschriften zugefertigt.

Jede Schrift, welche dem Gerichte eingereicht wird, und jede richterliche Verfügung ist ungesäumt zur Kenntniß beider Parteien zu bringen. Dergleichen Eröffnungen finden auf demjenigen Wege statt, welcher für die Mittheilung der Vorladungen vorgeschrieben ist (Art. 56—58).

Art. 21. Den Parteien soll gleichmäßig Gelegenheit gegeben werden, an allen Verhandlungen Theil zu nehmen.

Art. 22. Die Parteien haben in ihren Vorträgen die dem Richter schuldige Achtung zu beobachten und den Gegner und Dritte soweit zu schonen, als es die Wahrung des eigenen Rechtes erlaubt. Jeder, welcher diese Vorschrift verletzt, oder die Wahrheit muthwillig bestreitet oder entstellt, oder seinen Gegner auf ungebührliche Weise belästigt, oder den Prozeß böswillig in die Länge zieht, ist, nach Art. 76 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.

Art. 23. Jede Partei hat die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten vorzuschießen; beide Parteien zusammen aber diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amts wegen veranlaßt werden.

Der dießfälligen Aufforderung ist die Drohung beizufügen, daß die Handlung, deren Kosten zu decken sind, zum Nachtheile der Partei, welche den Vorschuß nicht leistet, unterbleiben werde.

Art. 24. Die unterliegende Partei ist schuldig, der siegenden alle durch den Rechtsstreit verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Wenn der Entscheid nicht ausschließlich zu Gunsten einer Partei ausfällt, sowie, wenn eine Partei sesbst ihr ursprüngliches Rechtsbegehren beschränkt hat, so können die Kosten verhältnißmäßig vertheilt werden.

Art. 25. Vor dem Beginne des Schlußverfahrens (Art. 170 ff.) übergibt jede Partei dem Gerichtspräsidenten und dem Gegner ein spezifizirtes, soweit möglich mit den erforderlichen Belegen versehenes Verzeichniß der Kosten. Der Kostenpunkt wird gleichzeitig mit der Hauptsache verhandelt und beurtheilt.

Art. 26. Wenn der Kläger in der Eidgenossenschaft keinen festen Wohnsitz hat oder erweislich zahlungsunfähig ist, so kann er in jedem Abschnitte des Verfahrens aufgefordert werden, für den Betrag der Gerichtsgebühren und, auf Verlangen des Beklagten, auch für die Kosten des Prozesses durch Hinterlegung des Baarbetrages, Pfänder oder Bürgen Sicherheit zu leisten, über deren Zulänglichkeit diejenige Stelle, welche die Aufforderung erlassen hat, sei es der Gerichtspräsident, sei es der Instruktionsrichter (Art. 95), entscheidet.

Das Verfahren steht so lange still, bis der Kläger der Aufforderung nachgekommen ist.

Art. 27. Das Gericht kann solchen Personen, welche nachweisen, daß sie zu arm seien, um die Prozeßkosten zu bestreiten, das Armenrecht gestatten. Dadurch werden sie von der Kautionsleistung (Art. 26) befreit, und die Prozeßgebühren, gleichviel ob diese der Bundeskasse oder einem Beamteten oder Bediensteten des Bundes zukommen, werden ihnen ganz oder theilweise erlassen.

Das Armenrecht kann vom Gerichte verweigert werden, wenn sich schon aus der mit dem Gesuche zu verbindenden Darstellung der Sachlage ergibt, daß der Prozeß ein offenbar grundloser und muthwilliger ist.

Wenn Personen, welche das Armenrecht genossen, später zu Vermögen gelangen, so sind sie zum Ersatze der nachgelassenen Gebühren verpflichtet.

Titel III.

Von den Nebenpersonen der Parteien.

Art. 28. Jede handlungsfähige Person kann ihren Prozeß entweder selbst führen oder sich durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen.

Art. 29. Die gleiche Befugniß steht auch solchen Personen zu, die nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gehörig bevollmächtigt sind, für andere Personen den Rechtsstreit anzuheben oder zu bestehen, z. B. Vormündern, Beiständen, Kuratoren ꝛc.

Art. 30. Diejenigen Personen, welche im Namen einer Behörde, Körperschaft oder Gesellschaft einen Prozeß führen, können sich ebenfalls durch einen Sachverwalter vertreten lassen.

Art. 31. Es ist nicht gestattet, daß für dieselbe Partei mehrere Personen bei derselben Verhandlung das Wort führen.

Art. 32. Wer für einen Andern gerichtliche Handlungen vornehmen will, soll sein Recht dazu durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen.

Art. 33. Die Vollmachtsurkunde soll enthalten: gehörige Bezeichnung der Parteien, des Bevollmächtigten, des Streitgegenstandes, Zeit und Ort der Ausstellung und die eigenhändige Unterschrift des Vollmachtgebers. Kann dieser nicht schreiben, so soll über seine Willenserklärung eine öffentliche Urkunde aufgenommen werden.

Art. 34. Die Echtheit der Unterschrift soll nach den Bestimmungen der Ortsgesetze beglaubigt werden. Die Staatskanzlei des betreffenden Kantons, oder, wenn die Vollmacht im Auslande ausgestellt wurde, eine höhere Verwaltungsstelle des betreffenden Staates, hat zu bescheinigen, daß die Beglaubigung zuverlässig sei und, insofern der Vollmachtgeber selbst bloß als Vertreter eines Handlungsunfähigen, einer Gesellschaft oder einer juristischen Person erscheint, daß derselbe nach den Landesgesetzen befugt sei, den Rechtsstreit für die eigentliche Prozeßpartei anzuheben oder zu bestehen.

Art. 35. Der Sachwalter eines Kantons wird durch die Regierung desselben, der Sachwalter des Bundes durch den Bundesrath bevollmächtigt.

Eine solche Vollmacht wird unter dem Siegel der betreffenden Behörde ausgefertigt und von dem Präsidenten und Sekretär derselben unterzeichnet.

Art. 36. Die Einbringung oder Verbesserung der Vollmacht kann in jeder Lage des Streites von der Gegenpartei verlangt oder durch den Richter von Amts wegen angeordnet werden.

Art. 37. Eine nachgebrachte Vollmacht gilt im Zweifel auch als Genehmigung der Handlungen, welche der Bevollmächtigte in der gleichen Sache bereits vorgenommen hat.

Art. 38. Eine allgemeine Vollmacht zur Führung eines Prozesses berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke haben; nicht aber zum Abschlusse eines Vergleiches, zur Annahme eines Schiedsrichters, zur Reform (Art. 47), zum Abstehen vom Prozesse und zum Empfange von Zahlungen.

Art. 39. Die Vollmacht kann von dem Sachwalter nicht auf Andere übertragen werden, wenn ihm das Substitutionsrecht nicht ausdrücklich eingeräumt wird.

Art. 40. Die Handlungen und Unterlassungen der Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber ebenso verbindlich, als wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

Ordnungsstrafen, welche der Sachwalter verwirkt, treffen diesen selbst.

Titel IV.

Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

Art. 41. Niemand kann gezwungen werden, ein ihm wirklich oder vermeintlich zustehendes Recht wider seinen Willen, oder früher als er will, geltend zu machen. *I. Verbot der Aufforderung zur Klage.*

Art. 42. Der Kläger oder Widerkläger darf gleichzeitig und im nämlichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Gegner geltend machen, vorausgesetzt, daß das Gericht für jeden einzelnen zuständig sei. *II. Klagenhäufungen.*

Art. 43. Mehrere Personen, welche nicht Streitgenossen sind (Art. 6), können nur ausnahmsweise zur Ersparung von Kosten in einem Verfahren klagen oder mit Klagen belangt werden, wenn die von ihnen oder gegen sie erhobene Ansprache aus der nämlichen Thatsache abgeleitet und auf die gleichen Rechtsgründe gestützt wird. Die hierauf bezügliche exceptionelle Bestimmung im Gesetz über die Heimatlosigkeit (Art. 9) wird vorbehalten.

Art. 44. In den beiden angeführten Fällen (Art. 42 und 43) kann das Gericht aus besondern Gründen von Amts wegen oder auf Begehren einer Partei in jeder Lage des Prozesses Trennung anordnen.

Art. 45. Alle Angriffs- und Vertheidigungsgründe sind auf einmal vorzubringen. Die nicht vorgebrachten Gründe können später nicht mehr geltend gemacht werden, so weit das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt. *III. Gleichzeitiges Vorbringen der Angriffs- und Vertheidigungsgründe.*

Art. 46. Die Parteien dürfen den thatsächlichen Inhalt ihrer Vorträge später nicht zum Nachtheile des Gegners verändern. Auch sind sie an das ursprünglich gestellte Rechtsbegehren gebunden. Jedoch kann dasselbe jederzeit beschränkt, so wie durch Verbesserung von bloßen Rechnungs- und Schreibfehlern berichtigt werden. *IV. Die Klagänderungen.*

Art. 47. Jede Partei kann im Laufe des Verfahrens, so lange das Hauptverfahren nicht geschlossen ist, Einmal die Reform erklären.

Art. 48. Die Reform vernichtet das ganze Verfahren bis zu dem Punkte, welchen die reformirende Partei bezeichnet.

Doch läßt die Reform folgende Bestandtheile des Prozesses unberührt:

a. die von den Parteien abgeschlossenen Vergleiche;
b. die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides, sofern die Gegenpartei sich zur Leistung desselben bereits anheischig gemacht hat;
c. die eidlichen Erklärungen der Parteien;
d. die Zeugenaussagen und das Befinden Sachverständiger.

Art. 49. Wer die Reform erklärt, muß innerhalb einer von dem Richter anzusetzenden Frist seinem Gegner die Kosten der vernichteten Verhandlungen ersetzen und das neu durchzuführende Verfahren beginnen; widrigenfalls die Reform wirkungslos bleiben würde.

Der Instruktionsrichter läßt sich das Verzeichniß der Kosten nebst den erforderlichen Belegen einreichen und bestimmt dieselben nach Anhörung beider Parteien und unter Vorbehalt der Beschwerdeführung nach Vorschrift des Art. 173.

V. Die Zeitbestimmungen im Prozesse.

Art. 50. Die Parteien haben die ihnen zukommenden Handlungen entweder an einem bestimmten Rechtstage (Termine) oder innerhalb einer Frist vorzunehmen.

A. Die Rechtstage.

Art. 51. Der Richter erläßt von Amts wegen oder auf Ansuchen einer Partei die Vorladung zu dem Rechtstage.

Die in der Gerichtssitzung anwesenden Parteien können zu der nächsten Sitzung mündlich vorgeladen werden. Der Beweis dafür, daß dieses geschehen sei, wird durch das Gerichtsprotokoll geführt.

Außerhalb der Gerichtssitzung muß jede Ladung schriftlich geschehen.

Art. 52. Die Vorladung soll die Gerichtsstelle, die Parteien, die vorzunehmende Handlung, den Tag und die Stunde, den Ort des Erscheinens und die Folgen des Ungehorsams genau bezeichnen und, wenn sie schriftlich stattfindet, datirt und von dem Sekretär der Gerichtsstelle unterzeichnet werden.

Art. 53. Die Vorladung wird an die Partei selbst oder an ihren Sachwalter gerichtet. Streitgenossen müssen einen gemeinschaftlichen, und eine außerhalb der Eidgenossenschaft wohnende Partei muß einen in derselben niedergelassenen Bevollmächtigten bezeichnen, dem alle Ladungen und sonstigen Mittheilungen gültig zugestellt werden können.

Art. 54. Die Prozeßparteien und deren Vertreter haben jede während des Rechtsstreites stattfindende Veränderung ihrer Wohnung dem Richter unverzüglich anzuzeigen.

Art. 55. Wer die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel übertritt, soll mit einer Ordnungsbuße (Art. 76 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege) belegt und zum Ersatz des allfällig durch die Uebertretung der Gegenpartei oder der

Bundeskasse verursachten Schadens angehalten werden. Hierdurch sind jedoch nicht ausgeschlossen die weitern nachtheiligen Folgen, welche nach diesem Gesetze unter Umständen die Fehlbaren treffen können.

Art. 56. Die Vorladungen werden in doppelter Ausfertigung der Post übergeben, welche das eine Doppel dem Adressaten einhändigt, das andere der Gerichtsstelle zurücksendet.

Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Anlegung dieser Vorladungen nöthigenfalls ein Reglement zu erlassen.

Art. 57. Wird die Annahme der Vorladung oder die Unterzeichnung des Doppels verweigert, so ersucht der Richter die zuständige Kantonalbehörde, die Vorladung nach den Ortsgesetzen vorzunehmen. Der Weigernde hat, wenn er sein Benehmen nicht zu rechtfertigen vermag, neben den von ihm verursachten Kosten eine Ordnungsbuße von Fr. 20 zu bezahlen.

Art. 58. Ladungen, welche aus irgend einem Grunde dem Betheiligten nicht zugestellt werden können, sollen in das Bundesblatt, in das Amtsblatt des betreffenden Kantons und in zwei andere, von der Gerichtsstelle auszuwählende öffentliche Blätter eingerückt und, wo möglich, in der Heimatgemeinde des Vorzuladenden, so wie in der Gemeinde, in welcher derselbe zuletzt gewohnt hat, angeschlagen werden.

Art. 59. Eine Ladung ist nichtig, wenn nicht der Geladene, vom Empfange derselben an gerechnet, acht Tage — oder von der letzten Publikation einer öffentlichen Vorladung (Art. 58) an gerechnet, einen Monat Zeit übrig hat, um derselben Genüge zu leisten.

Art. 60. Der Rechtstag dauert von dem durch die Ladung festgesetzten Zeitpunkte an so lange, bis der Richter die Sitzung aufhebt.

Art. 61. Eine gehörig vorgeladene Partei, welche an dem Rechtstage aufgerufen wird und nicht erscheint, verwirkt eine Ordnungsbuße. Sie kann später aber immer noch erscheinen, so lange die Sitzung nicht aufgehoben ist.

Art. 62. Versäumen beide Parteien den Rechtstag, so soll der Richter sie zum Ersatz des der Bundeskasse verursachten Schadens verurtheilen und einen neuen Termin ansetzen, ausgenommen, wenn sie einen Vergleich abgeschlossen haben und dieses spätestens am Rechtstage selbst anzeigen. Bleibt hingegen bloß die eine Partei aus, so kann die erscheinende die ihr zukommenden Handlungen vornehmen und diejenigen, zu deren Vornahme ihr Gegner berechtigt gewesen wäre, durch den Richter für verwirkt erklären lassen.

B. Die Fristen.

Art. 63. Die Fristen werden entweder durch das Gesetz oder den Richter bestimmt (gesetzliche oder gerichtliche Fristen).

Art. 64. Bei Berechnung der gesetzlichen Fristen wird der Monat zu dreißig Tagen angenommen, und der Tag, an welchem das die Frist eröffnende Ereigniß stattgefunden hat, wird nicht gezählt. An dem letzten Tage der Frist kann die in Frage liegende Handlung bis Abends 6 Uhr vorgenommen werden.

Art. 65. Gesetzliche Fristen können nur durch Uebereinkunft der Parteien erstreckt werden. Wer sie versäumt, verwirkt die Befugniß, deren Ausübung durch das Gesetz an sie geknüpft war.

Art. 66. Die gerichtlichen Fristen werden bestimmt durch Bezeichnung der Zeit, zu welcher dieselben zu Ende laufen. Wird nur der letzte Tag, nicht die Stunde bezeichnet, so gilt die im Art. 64, Lemma 2, enthaltene Bestimmung.

Art. 67. So lange eine gerichtliche Frist nicht abgelaufen ist, kann der Richter dieselbe, auf Ansuchen des Betheiligten, aus erheblichen Gründen verlängern.

Art. 68. Bei Versäumung einer gerichtlichen Frist läßt der Richter diejenigen Folgen eintreten, welche er innerhalb der Schranken des Gesetzes für diesen Fall ausdrücklich angedroht hatte.

C. Wiedereinsetzung gegen Versäumung von Tagfahrten und Fristen.

Art. 69. Mit Einwilligung der Gegenpartei kann Wiederherstellung gegen Versäumung immer stattfinden.

Art. 70. Gegen den Willen der Gegenpartei ist die Wiedereinsetzung nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. das Gesuch muß innerhalb zehn Tagen, von dem Augenblicke an gerechnet, in welchem der Impetrant von den Folgen der Versäumniß Kenntniß erhalten hat (Art. 62, 68 und 23), dem Richter schriftlich eingereicht werden;

b. insofern irgend eine Leistung, z. B. ein Kostenvorschuß (Art. 23), die Bestellung einer Kaution (Art. 26) u. dgl. versäumt war, ist dieselbe gleichzeitig nachzubringen oder zu beweisen, daß sie in der Zwischenzeit erfüllt worden sei;

c. der Impetrant hat darzuthun, daß er oder sein Sachwalter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden sei, an dem Rechtstage zu erscheinen oder innerhalb der Frist zu handeln. Die dießfälligen Beweismittel werden dem Gesuche beigelegt, oder, so weit dieß nicht möglich ist, wenigstens vorläufig genau bezeichnet (Art. 158, 159).

Art. 71. Beharrt der Gegner des Impetranten auf seinem Widerspruche, so soll der Richter beide Parteien nebst den allfälligen Zeugen vor sich laden und nach Anhörung derselben den Zwischenstreit sofort beurtheilen.

Art. 72. Gegen die im Art. 70 vorgeschriebene zehntägige Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur statt, wenn der Impetrant durch unverschuldete Hindernisse von der Benutzung derselben abgehalten worden war, und er das Gesuch innerhalb zehn Tagen, vom Wegfallen des Hindernisses an gerechnet, eingereicht.

D. Feiertage.

Art. 73. An Sonn- und Festtagen sind keine gerichtlichen Verhandlungen vorzunehmen.

Läuft eine Frist an einem solchen Tage aus, so kann die betreffende Handlung an dem nächstfolgenden Tage noch gültig vorgenommen werden.

Als Festtage gelten nur diejenigen, welche an dem Orte, wo das Verfahren stattfindet, gesetzlich anerkannt sind.

E. Einstellung des Rechtsstreites.

Art. 74. Der Richter kann auf vereinigtes Gesuch der bei dem Prozesse handelnden Parteien für eine bestimmte Zeit, jedenfalls für höchstens 6 Monate, den Prozeß einstellen. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Gesuch erneuert werden.

Art. 75. Wenn eine Partei handlungsunfähig wird, sowie wenn ihre Rechte z. B. durch Tod oder Konkurs auf Andere übergehen, so ist dem Vormund, den Erben, den Gläubigern u. s. f. eine Frist anzusetzen, um sich zu erklären, ob sie den Rechtsstreit fortführen oder demselben entsagen wollen.

VI. Verzicht auf den Rechtsstreit.

Art. 76. Der Verzicht auf den Rechtsstreit hat die Wirkung eines zum Nachtheile des Verzichtenden ausgefällten Urtheiles. Der Verzichtende hat auch alle Kosten zu bezahlen und die Gerichtsgebühr zu entrichten, wenn die Parteien nicht etwas Anderes hierüber festsetzen.

Art. 77. Ein Verzicht mit dem Vorbehalte, später über die gleiche Streitfrage gegen die gleiche Person neue Klage zu erheben, ist nur zulässig, wenn der Beklagte die Einrede gestellt hat, daß die Klage zur Zeit noch nicht begründet sei, sowie auch wenn der Kläger dieß freiwillig anerkennt und damit seinen bedingten Verzicht begründet.

Auch in diesen Fällen hat der Verzichtende seinen Gegner für die Kosten schadlos zu halten und die Gerichtsgebühr zu bezahlen.

In den in den Artikeln 76 und 77 bezeichneten Fällen läßt sich der Instruktionsrichter das Verzeichniß der Kosten nebst den erforderlichen Belegen einreichen und bestimmt dieselben nach Anhörung der Parteien und unter Vorbehalt der Beschwerdeführung nach Vorschrift des Art. 171.

Art. 78. Streitigkeiten über Rechte, über welche den Parteien freie Verfügung zusteht, können von denselben auf beliebige Weise durch Vergleich für einstweilen oder für immer beigelegt werden.

Der Vergleich ist nicht eher gültig, bis er niedergeschrieben und von den Parteien oder ihren hiefür besonders bevollmächtigten Vertretern (Art. 38) unterzeichnet ist. Ein gültiger Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

Die Gerichtsgebühr wird von beiden Theilen gemeinsam getragen, wenn nicht durch den Vergleich etwas Anderes festgesetzt worden ist.

Titel V.

Von der Form der gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 79. Das Verfahren ist, soweit nicht das Gesetz schriftliche Eingaben fordert oder zuläßt, mündlich und öffentlich.

Art. 80. Der Richter und die Parteien dürfen sich nach Belieben der drei Hauptsprachen der Schweiz (Art. 109 der Bundesverfassung) bedienen.

Nöthigenfalls sind die mündlichen Verhandlungen sowohl als die schriftlichen Eingaben durch einen von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen zu übersetzen.

Art. 81. Das Protokoll wird während der Gerichtssitzung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben. Es enthält die Be-

zeichnung des Orts und der Zeit der Verhandlung, die Namen der sämmtlichen Personen, welche dabei in irgend einer Eigenschaft mitgewirkt haben, die erheblichsten thatsächlichen Behauptungen, die Rechtsbegehren der Parteien, die Aussagen der Zeugen und Experten und die Verfügungen des Richters.

Art. 82. Das Protokoll wird den Personen, welche bei der Verhandlung thätig gewesen sind, vorgelesen und von demselben unterzeichnet. Verweigert Jemand die Unterschrift, so ist dieß und der Grund der Verweigerung vorzumerken.

Art. 83. Thatsächliche Berichtigungen, die bei der Verlesung des Protokolls gemacht werden, sind wörtlich und der Unterschrift des Betreffenden vorangehend aufzunehmen.

Art. 84. Zweifel, welche bei Verlesung des Protokolls über die Richtigkeit desselben mit Hinsicht auf die Aussage eines Zeugen oder das Gutachten eines Sachkundigen entstehen, sind durch nochmalige Abhörung des Betreffenden zu heben. Die Erläuterungen, welche jede Partei mit Beziehung auf die von ihr selbst gehaltenen Vorträge beim Unterzeichnen des Protokolls demselben beifügt, sind aufzunehmen.

Soweit das Protokoll sich auf richterliche Verfügungen bezieht, kann es nur von dem Richter verbessert werden.

Nach der Unterzeichnung des Protokolls ist zu jeder Veränderung desselben die Einwilligung beider Parteien erforderlich.

Art. 85. Die schriftlichen Eingaben werden von den Parteien oder ihren Vertretern unterzeichnet und nebst den Beilagen in dem Protokolle und in dem besonders hierüber zu führenden Register verzeichnet. Den Parteien ist für Alles, was sie einlegen, auf ihr Verlangen ein Empfangschein auszustellen.

Art. 86. Akten, welche verloren gegangen sind, sollen, so viel als möglich, mittelst der in den Händen der Partei befindlichen Doppel und Abschriften wieder hergestellt werden. Die Kosten trägt derjenige, welchem der Verlust zur Last fällt.

Art. 87. Die von den Parteien eingelegten Akten dürfen erst nach Beendigung des Streites denselben oder ihren Vertretern gegen einen Empfangschein zurückgegeben werden. Während des Prozesses darf die Rückgabe von dem Richter nur aus besondern Gründen und unter Anordnung der zur Verhütung von Nachtheilen nöthigen Maßnahmen bewilligt werden.

Art. 88. Die nach Beendigung des Streites zurückbleibenden Akten nebst den Empfangsbescheinigungen für die herausgegebenen und die Protokolle sind, chronologisch geordnet, zusammenzuheften und im Bundesarchive aufzubewahren.

Besonderer Theil.

Titel I.

Die Einleitung des Rechtsstreites.

Art. 89. Die Klage wird schriftlich angehoben. Die Klagschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Parteien;
b. die Thatsachen, welche zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, mit Einschluß der im Art. 3 erwähnten ausländischen, kantonalen oder örtlichen Rechtsgrundsätze;
c. das Klagegesuch;
d. nöthigenfalls den Werth des Streitgegenstandes (Art. 27 und 29, Gesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege);
e. die genaue und spezielle Bezeichnung aller Beweismittel für die sub b erwähnten Thatsachen.

Klagschriften, welche sich auf Rechnungsverhältnisse beziehen, soll eine ausführliche Uebersicht des Soll und des Haben (ein Conto-Current) beigelegt werden.

Art. 90. Die Klagschrift, nebst den allfälligen Beilagen, wird in Streitigkeiten zwischen mehreren Kantonen oder zwischen dem Bund und einem Kanton durch Vermittlung des Bundesrathes, in allen andern Fällen unmittelbar dem Präsidenten des Bundesgerichtes eingereicht (Art. 101 der Bundesverfassung), und derselben ein Doppel beigelegt, welches durch den Bundesrath und beziehungsweise durch den Präsidenten des Bundesgerichtes den Beklagten zugestellt wird.

Art. 91. Die Zustellung der Klagschrift an den Beklagten berechtigt diesen zur Widerklage, macht ihn des Verzugs schuldig, entzieht ihm die freie Verfügung über den Streitgegenstand und unterbricht jede Verjährung und Ersitzung.

Art. 92. Der Beklagte kann bei derjenigen Stelle, von welcher ihm die Klagschrift mitgetheilt worden ist, innerhalb drei Wochen, vom Empfange derselben an gerechnet, die Zuständigkeit des Bundesgerichtes bestreiten.

Art. 93. Im Falle eines Kompetenzstreites werden die Akten dem Kläger zurückgestellt und demselben überlassen, den Entscheid der Bundesversammlung anzurufen.

Art. 94. Auf Verlangen einer Partei kann der Präsident des Bundesgerichtes den Werth des Streitgegenstandes, wenn derselbe für die Feststellung des Gerichtsstandes von Bedeutung ist, durch Sachverständige ausmitteln lassen und deren Befinden der Bundesversammlung zustellen.

Zinsen und Prozeßkosten werden dabei nicht berücksichtigt. Jährliche Nutzungen sind nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage zu kapitalisiren.

Art. 95. Wenn die Kompetenz des Bundesgerichtes innerhalb der Frist von drei Wochen (Art. 92) nicht bestritten, oder durch die Bundesversammlung anerkannt worden ist, so beauftragt der Präsident des Bundesgerichtes ein Mitglied desselben mit der Leitung des Vorverfahrens und macht den Parteien davon Mittheilung.

Art. 96. Der Instruktionsrichter bestellt seinen Sekretär selbst.

Titel II.

Das Vorverfahren.

Art. 97. Der Instruktionsrichter soll durch Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses und Abnahme des Beweises das Verfahren vor dem ganzen Gerichte so weit vorbereiten, daß dasselbe in Einer ununterbrochenen Verhandlung zu Ende geführt werden kann.

Erstes Kapitel. Von der Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses.

Art. 98. Der Instruktionsrichter bestimmt vor Allem dem Beklagten einen Tag, um an demselben oder bis zu demselben:

a. allfällige Zwischengesuche aufzuwerfen;
b. über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Haupt- und Nebengesuche des Klägers und der zur Begründung derselben angeführten thatsächlichen Verhältnisse (Art. 89, b) sich bestimmt und unumwunden zu erklären,
c. seine sämmtlichen Einreden und die thatsächlichen Gründe derselben vorzubringen; und
d. alle Beweismittel für seine Einreden genau und speziell zu bezeichnen;
e. eine allfällige Widerklage zu erheben.

Art. 99. Für Versäumung der Frist oder des Rechtstages sind folgende Nachtheile anzudrohen:

a. Wegen Verspätung eines Zwischengesuches oder einer Einrede kann dem Beklagten die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten und eine Ordnungsstrafe aufgelegt werden;
b. die während der Frist oder am Rechtstage nicht bestrittenen thatsächlichen Behauptungen des Klägers gelten als anerkannt;
c. die von den Parteien gar nicht oder nicht deutlich bezeichneten Beweismittel sind auszuschließen, mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 164 und 165;
d. nach Ablauf der Frist oder des Rechtstages ist die Anhebung einer Widerklage unzulässig.

Art. 100. Der Kläger ist anzuhalten, an dem Rechtstage oder innerhalb einer ihm hiefür anzusetzenden Frist über die der Antwort des Beklagten zu Grunde liegenden Thatsachen sich auszusprechen, in der Meinung, daß alle Behauptungen, die er nicht ausdrücklich (und zwar jede besonders) bestreiten würde, als anerkannt gelten sollen.

Art. 101. Wenn der Kläger zwar eine Einrede des Beklagten als richtig zugesteht, allein die Wirkung derselben durch eine Replik

zu entkräften sucht, so hat der Beklagte sich über die der Replik zu Grunde liegenden Thatsachen auf gleiche Weise auszusprechen, wie der Kläger über die Einrede des Beklagten.

Das von den Einreden, Repliken u. s. f. Gesagte gilt beziehungsweise auch von Quadrupliken u. s. f. Mit dem Vorbringen der Repliken, Dupliken u. s. w. sind die zu deren Begründung dienenden Beweismittel ebenso zu verbinden, wie bei der Klage und Antwort. (Art. 89 e, 98 d, 99 c.)

Art. 102. Die Widerklage wird in der Regel in abgesondertem Verfahren ganz auf gleiche Weise behandelt, wie die Hauptklage.

Wenn vor dem Instruktionsrichter mündlich verhandelt wird, so sollen die Verhandlungen mit Beziehung auf Klage und Widerklage so viel als möglich an den gleichen Tagen stattfinden.

Bei ganz einfachen Sachen ist eine vereinigte Behandlung beider zulässig.

Zweites Kapitel. Von dem Beweisverfahren.

Art. 103. Sobald feststeht, welche Thatsachen zugestanden und welche bestritten sind, leitet der Richter mit Beziehung auf die letztern das Beweisverfahren ein.

Art. 104. Als zugestanden gilt jede Thatsache, welche von der einen Partei im Laufe des Prozesses vor dem Gerichte behandelt und von der andern nicht ausdrücklich bestritten worden ist.

Beschränkungen und Zusätze, welche eine Partei ihrem Geständnisse beifügt, dürfen von demselben nicht getrennt werden, außer wenn sie die Bedeutung einer Einrede (Schutzbehauptung) haben.

I. Die Beweismittel. A. Das Geständniß.

Art. 105. Ein erwiesenes außergerichtliches Geständniß, welches gegenüber der Gegenpartei oder einem Vertreter derselben, in der Absicht, die betreffende Thatsache außer Zweifel zu setzen, durch unzweideutige Worte abgelegt worden ist, hat die gleiche Wirkung, wie eine vor Gericht abgegebene Erklärung.

Fehlt eines der bezeichneten Erfordernisse, so würdigt das Gericht eine solche außergerichtliche Aeußerung nach freiem Ermessen.

B. Urkunden.

Art. 106. Urkunden, welche von einem, öffentlichen Glauben genießenden Beamten, in Sachen seines Amtes und innerhalb der Schranken desselben in gesetzlicher Form abgefaßt sind, bilden vollen Beweis gegen Jedermann.

Art. 107. Privaturkunden bilden gegen den Aussteller ebenfalls vollen Beweis.

Auch dritte Personen, welche als Rechtsnachfolger oder in anderer Eigenschaft für die Handlungen des Ausstellers zu haften haben, werden durch dessen Unterschrift gebunden; es wäre denn, daß ein arglistiges Einverständniß zwischen dem Aussteller und demjenigen, zu dessen Gunsten die Urkunde lautet, zum Nachtheile jener dritten Personen, wahrscheinlich gemacht werden könnte.

Art. 108. Zum Vortheile des Ausstellers beweist eine in dessen Händen liegende Urkunde in der Regel nichts.

Ausnahmsweise wird die Beweiskraft ordentlich geführter Bücher von dem Richter nach freiem Ermessen gewürdigt.

Art. 109. Urkunden dritter Personen verdienen um so mehr Glauben, je unbescholtener und unbefangener der Aussteller ist, und

je mehr er sich in der Lage befunden hatte, die in Frage stehenden Verhältnisse genau zu kennen.

Schriftliche Zeugnisse jedoch, welche von Privatpersonen, die mündlich abgehört werden könnten, für den Prozeß ausgestellt worden sind, sollen nicht berücksichtigt werden.

Art. 110. Urkunden sollen dem Richter in der Urschrift vorgelegt werden.

Der Urschrift steht gleich:

a. eine von dem Betheiligten anerkannte Abschrift;
b. eine von dem zuständigen Beamten aus öffentlichen Büchern oder Registern ausgezogene und beglaubigte Abschrift.

Art. 111. Ist es dem Beweisführer ohne seine Schuld unmöglich, die Urkunde selbst beizubringen, so kann eine gehörig beglaubigte Abschrift deren Stelle vertreten, sofern die Echtheit der Unterschrift unbestritten ist oder besonders nachgewiesen wird.

Art. 112. Jede Urkunde muß vollständig, und wenn sie sich auf eine andere bezieht, in Verbindung mit der letztern vorgelegt werden.

Art. 113. Die Echtheit einer öffentlichen Urkunde (Art. 106) wird, im Falle Widerspruchs, durch das Zeugniß der zuständigen Behörde festgestellt.

Art. 114. Die Echtheit von Privaturkunden, welche seit wenigstens zehn Jahren in einem öffentlichen Archive sich befunden haben, oder ihrem Datum und ihrer übrigen Beschaffenheit nach höchst wahrscheinlich über vierzig Jahre alt sind, wird vermuthet.

Beglaubigte Abschriften begründen unter der gleichen Voraussetzung die Vermuthung des frühern Vorhandenseins einer gleichlautenden Urschrift, und unbeglaubigte Abschriften können unter jenen Voraussetzungen wenigstens ein Indicium hiefür bilden.

Art. 115. Die Echtheit der Unterschrift einer Privaturkunde begründet die Rechtsvermuthung der Echtheit des über der Unterschrift stehenden Inhaltes und des Datums.

Wenn jedoch mit diesen letztern Bestandtheilen der Urkunde Veränderungen vorgenommen worden sind, welche der Beweisgegner nicht anerkennen will, so gilt der ursprüngliche Inhalt der Schrift, und wenn derselbe nicht mehr auf zuverlässige Weise ausgemittelt werden kann, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft.

Art. 116. Die Echtheit einer bestrittenen Urkunde wird festgestellt:

1) durch den Beweis, daß der Gegner dieselbe außergerichtlich anerkannt habe;
2) durch Zeugen, welche der Unterzeichnung der Urkunde beigewohnt haben;
3) bei Urkunden, die von einem Dritten ausgestellt sein sollen, durch dessen Anerkennung;
4) durch Schriftvergleichung.

Art. 117. Fehlt es an Schriften zur Vergleichung, so kann die Person, welche die bestrittene Urkunde ausgestellt haben soll, durch angemessene Androhungen genöthigt werden, in Gegenwart des

Richters oder der Sachverständigen einen ihr vorzusprechenden Aufsatz niederzuschreiben.

Art. 118. Jede Partei ist schuldig, auf Verlangen des Gegners Urkunden, welche sich auf den Prozeß beziehen, vorzulegen oder zu beschwören, daß sie dieselben weder wirklich besitze, noch den Besitz absichtlich zum Nachtheile des Gegners aufgegeben habe, noch wisse, wo sie sich gegenwärtig befinden.

Art. 119. Dritte Personen sind bei Vermeidung der einem ungehorsamen Zeugen angedrohten Nachtheile (Art. 134) ebenfalls verbunden, entweder den soeben bezeichneten Eid zu leisten, oder die in ihren Händen befindlichen Urkunden vorzulegen, oder zu sagen, wo sich dieselben befinden.

Doch unterliegt diese Verbindlichkeit den gleichen Beschränkungen, wie die Pflicht, Zeugniß abzulegen (Art. 133 und 136).

Die Partei, welche auf die Urkunde sich beruft, hat den Inhaber derselben in jeder Beziehung schadlos zu halten und die Kosten des dießfälligen Verfahrens vorläufig vorzuschießen.

Stellen einer solchen Urkunde, welche sich nach der eidlichen Versicherung des Inhabers oder nach der eigenen Wahrnehmung des Richters nicht auf den Prozeß beziehen, dürfen zwar nicht zerstört, wohl aber verdeckt werden.

Art. 120. Das von den schriftlichen Urkunden Gesagte findet, so weit die Natur der Sache es gestattet, auch auf Denkmäler anderer Art (Grenzzeichen, Gedächtnißtafeln, Denkmünzen u. s. f.) Anwendung.

C. Augenschein und Sachverständige.

Art. 121. Zur Beaugenscheinigung von Gegenständen, deren Beschaffenheit möglicher Weise für die Beurtheilung des Rechtsstreites von Bedeutung ist, und die sich nicht leicht von der Stelle bewegen lassen, verfügt sich der Richter von Amts wegen, oder auf den Antrag einer Partei, an den Ort, wo dieselben sich befinden.

Art. 122. Ueber die Augenscheinsverhandlung und die Ergebnisse derselben wird ein genaues Protokoll aufgenommen (Art. 81), und dasselbe nöthigenfalls durch Zeichnungen oder Modelle verdeutlicht.

Art. 123. Zur Einnahme des Augenscheins und auch sonst, so oft es sich um Thatsachen handelt, deren Wahrnehmung oder Beurtheilung besondere Fachkenntniß voraussetzt, kann der Richter von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, Sachkundige zuziehen, und zwar in der Regel drei, wenn die Parteien sich nicht auf eine geringere Zahl verständigen.

Art. 124. Der Richter ernennt die Sachverständigen. Niemand so ernannt werden, dem die nöthigen Fachkenntnisse abgehen, oder der als Richter verworfen werden könnte.

Art. 125. Niemand ist verpflichtet, einem solchen Rufe Folge zu leisten. Wer aber einmal den Auftrag angenommen hat, kann durch successive zu steigernde Ordnungsbußen genöthigt werden, denselben gehörig zu erfüllen.

Art. 126. Der Auftrag ist den Sachverständigen schriftlich und genau zu ertheilen. Auf Verlangen einer Partei kann ihnen, wenn

sie nicht ohnehin für Ausübung ihres Berufes beeidigt sind, der Eid abgenommen werden:

„daß sie den ihnen ertheilten Auftrag gewissenhaft erfüllen und „dabei Niemanden weder zu lieb noch zu leid handeln wollen."

Art. 127. Die Sachverständigen geben ihr Gutachten nebst den Gründen desselben entweder schriftlich zu den Akten, oder mündlich zu Protokoll ab.

Das Gericht würdigt das Gutachten nach freiem Ermessen.

Art. 128. Das Gericht kann das Gutachten, wenn dasselbe ungenügend ist, durch die gleichen Sachverständigen ergänzen lassen, oder auch neue Experten ernennen.

D. Zeugen.

Art. 129. Ueber unerhebliche Thatsachen sind keine Zeugen abzuhören.

Art. 130. Gegen den klaren Inhalt einer von den Betheiligten über ein Rechtsgeschäft errichteten Urkunde ist kein Zeugenbeweis zulässig.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt;

a. zum Nachweis der Handlungsunfähigkeit, der mangelnden Einwilligung, des Betruges oder der Gewalt;
b. zum Ersatze einer später mit Beziehung auf das gleiche Rechtsgeschäft errichteten und verloren gegangenen Urkunde;
c. zur Ergänzung späterer Urkunden, die darauf hinweisen, daß die zuerst errichtete abgeändert worden sei.

Art. 131. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihre Aussagen würdigt der Richter nach freiem Ermessen.

Art. 132. Unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses und daher von Amts wegen auszuschließen sind:

1) Blödsinnige und Geisteskranke;
2) Personen, denen die zu der in Frage liegenden Wahrnehmung oder zu deren Mittheilung erforderlichen Sinnesorgane fehlen;
3) Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht angetreten haben.

Auf den Antrag des Beweisgegners sind auszuschließen:

1) die nächsten Verwandten des Produzenten, nämlich die Ascendenten und Descendenten (inbegriffen deren Ehegatten), Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen;
2) criminell Beurtheilte.

Art. 133. Geistliche, Aerzte und Rechtsbeistände sollen über Geheimnisse, welche ihnen vermöge ihres Amtes oder Berufes anvertraut worden sind, nicht einvernommen werden.

Art. 134. Ein Zeuge, der einer an ihn erlassenen Vorladung ohne Entschuldigung kein Genüge leistet, ist zur Bezahlung einer Ordnungsstrafe und zum Ersatze der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten zu verurtheilen. Ueberdieß kann eine Realzitation an ihn erlassen werden.

Art. 135. Weigert sich Jemand ohne gesetzlichen Grund, Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so ist er verpflichtet, dem Beweisführer den durch die Weigerung verursachten Schaden zu ersetzen. Bei der Berechnung des Schadens soll das Gericht von der

Vermuthung ausgehen, daß das verweigerte Zeugniß zu Gunsten des Beweisführers ausgefallen wäre.

Art. 136. Zum Zeugniß gegen den Produkten nicht verpflichtet, mithin von den Art. 134 und 135 ausgenommen, sind:

1) die nächsten Verwandten desselben, nämlich Ascendenten und Descendenten (inbegriffen deren Ehegatten), sowie Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen;
2) diejenigen Personen, deren Ehre oder Rechte durch ihre Aussage gefährdet würden.

Art. 137. Jedem Zeugen ist auf sein Verlangen die Entschädigung, auf welche er Ansprüche hat, vorauszubezahlen.

Art. 138. Um Abhörung von Zeugen, welche im Auslande wohnen, wird das zuständige fremde Gericht ersucht.

Alle andern Zeugen werden entweder durch den Instruktionsrichter selbst oder, auf seine Anordnung hin, durch das betreffende kantonale Gericht (das Gericht des Wohnortes des Zeugen) einvernommen.

Art. 139. Die Einvernahme findet da, wo das Vorverfahren überhaupt vor sich geht, oder am Sitze des requirirten Gerichtes statt.

Zeugen, die durch besondere Ursachen verhindert sind, vor dem Richter zu erscheinen, können in ihrer Wohnung abgehört werden. Auch ist es gestattet, eine solche Verhandlung, wenn es zu besserem Verständnisse der Zeugenaussagen dient, an den Ort, auf welchen sich dieselben beziehen, zu verlegen.

Art. 140. Den Parteien ist, wenn immer möglich, Gelegenheit zu geben, der Abhörung der Zeugen beizuwohnen.

Sie sind berechtigt, sowohl zum Voraus die Punkte zu bezeichnen, über welche sie von den Zeugen Aufschluß zu erhalten wünschen, als auch nachträgliche Fragen, über deren Zulässigkeit immerhin der Richter entscheidet, an dieselben stellen zu lassen.

Art. 141. Der Richter macht die Zeugen, unter Verlesung des Zeugeneides, darauf aufmerksam, daß sie ihre Aussagen zu beschwören haben, und verhört hierauf dieselben und zwar jeden besonders und in Abwesenheit der übrigen. Außer dem Richter (beziehungsweise dem Gerichtspräsidenten) darf Niemand unmittelbar die Zeugen befragen.

Art. 142. Die Zeugenaussagen werden ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll genommen, den Abgehörten vorgelesen und von denselben unterzeichnet (Art. 81 ff.).

Art. 143. Nach beendigter Einvernahme sollen die Zeugen, auf Verlangen einer Partei, folgenden Eid leisten:

„Die mir vorgelegten Fragen habe ich der Wahrheit gemäß „beantwortet und nichts, was mir bekannt ist, verschwiegen. Dieses „schwöre ich bei Gott dem Allwissenden, so wahr ich wünsche, daß „mir seine Gnade helfen möge."

Wenn nach der Religion, zu welcher der Zeuge sich bekennt, die Wirksamkeit des Eides durch besondere äußere Formen bedingt ist, so sollen diese beobachtet werden.

Art. 144. Bei Personen, die einer Religionspartei angehören, nach deren Glaubensbekenntnisse der Eid unerlaubt ist, tritt an dessen Stelle die nach dem betreffenden Glaubensbekenntnisse dem Eide gleich geltende feierliche Bekräftigung.

Art. 145. Oeffentliche Beamte dürfen ein Zeugniß, welches sich auf ihre Protokolle oder Akten gründet, schriftlich ablegen und brauchen dasselbe nicht zu beschwören.

E. Von der Eideszuschiebung.

Art. 146. Mit Beziehung auf jede erhebliche und bestrittene Thatsache, für welche der Beweisführer kein anderes Beweismittel benutzt, kann derselbe seinem Gegner den Eid zuschieben. Doch darf der Vorwurf eines Verbrechens oder Vergehens nie zum Gegenstande eines Eides gemacht werden. Auch ist es nicht gestattet, den Eid einer Person zuzuschieben, die wahnsinnig oder geistesschwach oder stumm ist, oder das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 147. Der Beweisführer darf den Eid keinem Dritten, sondern nur seinem Gegner zuschieben und dieser hat denselben auch selbst zu schwören. Doch erleidet diese Regel folgende Ausnahmen und Modifikationen:

1) Der Beweisführer kann den Eid nach Belieben dem Vormunde oder dem Mündel, sofern dieser eidesfähig ist, zuschieben.
2) Für Korporationen schwören diejenigen zwei Vorsteher, welche der Beweisführer zu bezeichnen hat.
3) Von mehreren Streitgenossen schwört jeder für sich (Art. 7), doch genügt der Eid eines einzigen in Verhältnissen, in denen er durch seine Handlungen die andern verpflichtet.

Art. 148. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben wird, kann denselben entweder leisten oder zurückschieben, oder den Beweis für das Gegentheil übernehmen.

Thut sie weder das eine noch das andere, so gilt die von ihrem Gegner behauptete Thatsache als wahr.

Art. 149. Die Partei, welche den (zugeschobenen oder zurückgeschobenen) Eid zu leisten hat, wird auf gleiche Weise verhört und beeidigt, wie ein Zeuge (Art. 138—144). Mit Beziehung auf ihre eigenen Handlungen darf sie kein Nichtwissen vorschützen, und wenn sie andere Thatsachen nicht zu wissen behauptet, so soll sie überdieß schwören, daß sie sich beflissen habe, die Wahrheit zu erforschen, und daß ihr dessenungeachtet nichts Anderes darüber bekannt sei, als was sie ausgesagt habe.

Art. 150. Thatsachen, über welche sich der Schwörende, der Vorschrift des vorhergehenden Artikels entgegen, auf unbestimmte oder ausweichende Art ausgesprochen hat, werden als zugestanden betrachtet.

Sonst sind die Aussagen des Schwörenden als rechtlich wahr zu betrachten, und es ist ein Gegenbeweis nicht zuläßig.

F. Vom zusammengesetzten Beweise.

Art. 151. Beweise, welche durch Anzeigen (Indizien) geführt werden, würdigt der Richter nach freiem Ermessen, mit Vorbehalt jedoch der durch das Gesetz aufgestellten Vermuthungen.

Art. 152. Jede einzelne Anzeige ist nach den gleichen Vorschriften festzustellen, wie diejenigen Thatsachen, auf welche die Klage oder Vertheidigung unmittelbar gestützt wird.

G. Vom Ergänzungs- oder Entkräftungseide.

Art. 153. Wenn eine bestrittene und erhebliche Thatsache durch Zeugen, Urkunden oder Anzeigen nicht zur vollen Ueberzeugung des Gerichts gebracht, sondern bloß bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht worden ist, so kann zwar nicht der Instruktionsrichter, wohl aber das Gericht selbst von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei zur Ergänzung oder Entkräftung des geführten Beweises dem Beweisführer oder dem Gegner desselben den Eid auflegen.

Art. 154. Der Eid wird auf gleiche Weise geleistet, wie der zugeschobene Eid (Art. 148).

H. Allgemeine Vorschriften.

Art. 155. Jedes nicht bloß bezeichnete, sondern wirklich zu den Akten erhobene Beweismittel kann von beiden Parteien gleichmäßig benutzt werden.

Art. 156. Wenn ein Beweismittel durch Verschulden des Beweisgegners verloren geht, so ist, abgesehen von einem unter Umständen zulässigen Strafverfahren, der durch dasselbe angebotene Beweis als geführt zu betrachten.

II. Das Beweisverfahren.

A. Die Antretung des Beweises.

Art. 157. Vor Allem bezeichnet der Richter den Tag, bis zu welchem oder an welchem die Parteien die ihnen zur Unterstützung der eigenen Behauptungen oder zur Entkräftung der Angaben des Gegners zu Gebote stehenden Beweismittel beizubringen haben.

Dabei ist der Ausschluß der nicht rechtzeitig beigebrachten oder beziehungsweise benannten Beweismittel anzudrohen.

Art. 158. Schriften, welche der Beweisführer selbst besitzt, überreicht er dem Richter (Art. 110, 111), Urkunden, welche sich in den Händen des Gegners oder eines Dritten befinden, bezeichnet er so genau als möglich und stellt das Begehren, daß der Richter die Vorlegung derselben verfüge.

Einem solchen Gesuche entspricht der Richter sogleich unter Hinweisung auf die Art. 118 und 119 und unter passenden Androhungen.

Art. 159. Der Zeugenbeweis wird durch genaue Benennung der Zeugen und Bezeichnung der durch sie festzustellenden Thatsachen angetreten.

Art. 160. Wer die Einnahme des Augenscheins oder die Zuziehung von Sachverständigen wünscht, soll sich auf diese Beweismittel beziehen und deren Gegenstand und Zweck bezeichnen.

Art. 161. Wer seiner Gegenpartei den Eid zuschieben will, bezeichnet die zu beschwörenden Thatsachen und die Personen, welche den Eid leisten sollen (Art. 147).

B. Zwischenverhandlungen.

Art. 162. Nach Ablauf der für die Antretung des Beweises festgesetzten Zeit ladet der Richter die Parteien unter Androhung der in den Art. 62 und 166 bezeichneten Nachtheile auf einen bestimmten Rechtstag vor sich, um über die eingereichten oder vorläufig angekündigten Beweismittel verhandeln zu lassen. Wenn für die Antretung des Beweises keine Frist, sondern ein bestimmter Tag angesetzt worden war (Art. 50 und 51), so kann die Verhandlung über die

eingereichten oder vorläufig angekündigten Beweismittel je nach Umständen am gleichen Tage vorgenommen oder auf einen folgenden Rechtstag verschoben werden. Zu dieser Verhandlung sind auf Verlangen der betreffenden Partei auch dritte Personen vorzuladen, welche den Besitz einer ihnen abgeforderten Urkunde läugnen oder deren Herausgabe verweigern (Art. 119).

Art. 163. An dem Rechtstage hat sich jede Partei über die Echtheit der von ihrem Gegner beigebrachten Urkunden auszusprechen. Dem Letztern steht es frei, für die bestrittenen Punkte den Beweis (Art. 113—116) sofort anzutreten, oder sich eine Frist hiefür ansetzen zu lassen.

Art. 164. Auch über die Erheblichkeit der Thatsachen, für welche Beweis anerboten worden ist, sowie über die Zulässigkeit der angerufenen Beweismittel sollen die Parteien, so weit sie nicht einig gehen, sich gegenseitig am Rechtstage erklären.

Mit Beziehung auf die Persönlichkeit allfälliger Zeugen sind nicht bloß die Gründe der Unfähigkeit (Art. 132), sondern auch alle die Glaubwürdigkeit derselben schwächenden Verhältnisse anzuführen und nöthigenfalls entweder sofort oder innerhalb einer hiefür auszubittenden Frist zu beweisen.

Solche Zeugen kann der Beweisführer zurückziehen und durch andere ersetzen, sofern er die Unmöglichkeit nachweist, dieselben früher zu bezeichnen.

Art. 165. Ueberhaupt kann Jeder, dem ein bereits angerufenes Beweismittel verloren gegangen ist, in diesem Stadium des Verfahrens noch dasselbe durch ein anderes ersetzen und Beweismittel, die er laut seiner eidlichen Versicherung erst nach Ablauf der für die Antretung des Beweises bestimmten Zeit entdeckt hat, noch bis zum Schlusse des Vorverfahrens geltend machen.

Art. 166. Wer die formellen Mängel des von der Gegenpartei beigebrachten oder angebotenen Beweises nicht rechtzeitig nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel rügt, kann sich später nicht mehr auf dieselben berufen.

C. Die Abnahme des Beweises.

Art. 167. Der Richter bezeichnet, unter Angabe der Gründe, die Beweismittel, welche er für zulässig erachtet, so wie diejenigen, welche er verwerfen zu müssen glaubt. Die erstern erhebt er nach Anleitung der Art. 105—152 sofort zu den Akten. Jedoch darf der Eid einer Partei im Vorverfahren nur unter der Voraussetzung abgenommen werden, daß weder über die Zulässigkeit dieses Beweismittels an sich, noch über die Person des Schwörenden ein Streit obwalte.

D. Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Art. 168. Der Instruktionsrichter kann auf Verlangen einer Partei in jedem Stadium des Vorverfahrens Zeugen oder Sachverständige abhören oder den Augenschein einnehmen, um den drohenden Verlust des betreffenden Beweismittels zu verhüten. Ueber die Zulässigkeit der Beweisführung überhaupt und der angerufenen Beweismittel im Besondern sollen keine Zwischenverhandlungen stattfinden. Hingegen bleiben die dießfälligen Einreden dem Beweisgegner für das ordentliche Vorverfahren vorbehalten, und im Uebrigen sollen bei

Abnahme des Beweises so viel als möglich die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften befolgt werden.

Art. 169. Wer zum Behufe eines Prozesses, der noch nicht anhängig, oder in welchem noch kein Instruktionsrichter bestellt ist, einen Beweis zum ewigen Angedenken führen will, hat sein dießfälliges Gesuch der betreffenden kantonalen Gerichtsstelle einzureichen.

Drittes Kapitel. Vom Schlusse des Vorverfahrens.

Art. 170. Sobald der Zweck des Vorverfahrens erreicht ist, soll der Richter den Schluß desselben erklären, und die sämmtlichen Protokolle und Akten dem Gerichtspräsidenten zustellen.

Art. 171. Beschwerden über die Verfügungen des Instruktionsrichters beurtheilt das Bundesgericht. Dieselben haben keine Suspensivkraft und sind in der Regel erst beim Beginn des Schlußverfahrens (Art. 172 ff.) im Zusammenhang mit der ganzen Sache anzubringen und zu behandeln.

Titel III.

Das Hauptverfahren.

Art. 172. Das Hauptverfahren findet auf Grundlage der von dem Instruktionsrichter erhobenen Protokolle und Akten statt.

Art. 173. Eine Partei ist berechtigt, Ergänzung oder Berichtigung dieser Akten zu verlangen:

1) durch neue Beweismittel, wofern sie beschwört, daß sie dieselben erst seit dem Schlusse des Vorverfahrens entdeckt habe (Art. 165);
2) durch Beweismittel, deren Benutzung der Instruktionsrichter ohne genügenden Grund ausgeschlossen hatte;
3) durch Verbesserung von Fehlern, welche von dem Instruktionsrichter bei der Abnahme eines Beweises begangen worden waren;
4) durch Vernichtung von formell unzulässigen Beweisen, welche der Instruktionsrichter, trotz begründeter Einsprache, dennoch zu den Akten erhoben hatte;
5) durch Aufhebung von Verfügungen, welche im Vorverfahren ohne genügenden Grund zum Nachtheile der betreffenden Partei erlassen worden waren.

Art. 174. Ein solches Gesuch ist innerhalb 14 Tagen (von dem Tage an gerechnet, an welchem der Schluß des Vorverfahrens erklärt worden ist) oder wenn es sich um Nachbringung neu entdeckter Beweismittel handelt (Art. 173, Ziffer 1), so frühzeitig als möglich bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes einzureichen. Die Beweismittel, um deren nachträgliche Benutzung es sich handelt, sind beizulegen, oder, soweit dieß nicht möglich ist, wenigstens zu benennen (Art. 158 und 160).

Art. 175. Der Präsident des Gerichtes theilt das Gesuch der Gegenpartei mit und setzt ihr eine Frist an, um einen allfälligen Gegenbeweis anzutreten.

Art. 176. Wenn eine Partei über das Augenscheinsprotokoll oder darüber, daß der Augenschein nicht eingenommen worden sei,

Beschwerde führt, so kann der Gerichtspräsident einen oder zwei andere Richter beauftragen, den Augenschein einzunehmen (Art. 121 u. f.), oder er kann auch je nach Umständen verfügen, daß die Schlußverhandlung selbst an dem betreffenden Orte stattfinden solle (Art. 18, litt. b der Organisation der Bundesrechtspflege).

Art. 177. Einem Gesuche, daß der Gerichtspräsident Sachkundige ernennen und zu der Schlußverhandlung zuziehen, oder daß er Zeugen, welche entweder noch gar nicht, oder angeblich auf fehlerhafte Weise abgehört worden sind, vorladen möchte, ist jedenfalls zu entsprechen, wenn nicht ganz besondere Hindernisse entgegenstehen.

Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht vor dem Bundesgerichte erscheinen können, soll der Gerichtspräsident vorläufig durch das Gericht ihres Wohnortes einvernehmen lassen.

Art. 178. Beschwerden und Gesuche, welche auf Ergänzung oder Berichtigung des Vorverfahrens gerichtet sind, sowie Streitigkeiten über die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides (Art. 167) sollen bei der Schlußverhandlung vor Allem erörtert und nach Anhörung beider Parteien durch motivirtes Urtheil entschieden werden.

Art. 179. Nachträgliche Beweise, welche das Gericht für zulässig erklärt, sind womöglich sofort abzunehmen. Im Falle eines entgegengesetzten Entscheides sollen die vorgeladenen Zeugen oder Sachkundigen unverzüglich entlassen werden.

Art. 180. Hierauf findet die rechtliche Erörterung der streitigen Sache in ihrem ganzen Zusammenhange statt.

Jeder Partei sind zu diesem Behufe zwei mündliche Vorträge zu gestatten.

Art. 181. Die Berathung sowohl als die Abstimmung des Gerichtes findet öffentlich statt.

Art. 182. Der Präsident frägt die Mitglieder des Gerichtes der Reihe nach um ihre Ansichten an. Er selbst spricht zuletzt.

Nach beendigter Umfrage findet freies Wortbegehren statt.

Die Stimme wird durch Aufheben der Hand abgegeben, bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Präsident.

Art. 183. Ueber jeden einzelnen streitigen Anspruch wird besonders abgestimmt, und zwar sollen die Fragen so geordnet werden, daß immer diejenige vorangeht, durch welche die folgende erledigt oder vorbereitet wird. Auch ist die Hauptsache vor den Nebenpunkten zu beurtheilen.

Art. 184. Wenn der Ausgang des Streites von der Leistung des Ergänzungs- oder Entkräftungseides abhängig gemacht wird, so ist die Entscheidung bedingt auszufällen und zu bestimmen, was im Falle der Leistung oder Nichtleistung des Eides die Folge mit Hinsicht auf Haupt- und Nebenpunkte sein soll.

Nach stattgefundener Abschwörung oder Verweigerung des Eides wird sodann von dem Gerichte selbst oder von dem mit der Abnahme des Eides beauftragten Richter die geschehene oder unterbliebene Abschwörung bezeugt und die bedingt ausgefällte Entscheidung unbedingt ausgesprochen.

Art. 185. Die Ausfertigung des Urtheils soll enthalten:
1) die Benennung des Gerichtes und der anwesenden Richter, sowie der Parteien;
2) die wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse und die Gesuche der Parteien in gedrängter Kürze;
3) die Entscheidungsgründe;
4) die Entscheidung selbst;
5) die Unterschrift des Vorstandes und des Schreibers, mit Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Ausfällung und Beidruckung des Gerichtssiegels.

Art. 186. Das Urtheil wird mündlich eröffnet und den Parteien überdieß in schriftlicher Ausfertigung zugestellt.

Es erlangt im Augenblick der mündlichen Eröffnung Rechtskraft.

Titel IV.

Von der Vollziehung.

Art. 187. Wenn das Urtheil auf Bezahlung einer Geldsumme oder Leistung einer Kaution geht, so ist der Rechtstrieb (die Betreibung) einzuleiten nach den Gesetzen des Kantons, in welchem der Debitor wohnt. Hat dieser sich ins Ausland begeben, oder ist er unbekannt wo abwesend, so ist sein Vermögen von dem Richter des Ortes, wo dasselbe liegt, auf Ansuchen der betheiligten Partei sofort mit Beschlag zu belegen und, soweit es zur Deckung der Forderung nöthig ist, zu veräußern. Diese Beschlagnahme soll auch dann verfügt werden, wenn der anwesende Debitor in Folge des Rechtstriebes nicht bezahlt und das Vorhandensein jenes Vermögens verheimlicht.

Art. 188. Geht hingegen das Urtheil auf Uebergabe anderer Gegenstände als Geld, oder auf Vornahme besonderer Handlungen des Verurtheilten, so soll die Regierung des Kantons, in welchem er sich aufhält, oder wo die streitige Sache liegt, auf Ansuchen der betheiligten Partei demselben sogleich eine Frist von höchstens einem Monate zur Vollziehung des Urtheils ansetzen.

Art. 189. Wenn der Verurtheilte dieser Verfügung nicht Folge leistet, so ist er dem Gerichte seines Wohnortes zur Bestrafung wegen Ungehorsams zu überweisen, und die Vollziehung des Urtheils ist durch die Kantonsregierung auf seine Kosten sofort anzuordnen.

Sind die zu übergebenden Objekte nicht mehr vorhanden, oder kann aus andern Gründen die Vollziehung nicht stattfinden, so ist das Vermögen des Verurtheilten in so weit mit Beschlag zu belegen, als es zur vollständigen Deckung des Interesse der Gegenpartei erforderlich ist, und die Akten sind der letztern zuzustellen, damit sie bei dem Bundesgerichte auf Umwandlung der Leistung in eine Geldsumme antragen kann.

Art. 190. Keine Behörde darf die Vollziehung hemmen, oder eine Frist erstrecken, ausgenommen in Folge einer Verfügung des Bundesgerichts nach Art. 196 oder des Präsidenten nach Art. 198

oder auf ganz liquiden schriftlichen Beweis, daß die Vollziehung bereits stattgefunden habe.

Art 191. Beschwerden über mangelhafte Vollziehung der Urtheile des Bundesgerichtes sind bei dem Bundesrathe anzubringen, welcher das Geeignete zu verfügen hat. Er kann aber auch von Amtes wegen die Vollziehung überwachen.

Titel V.

A. Von der Vollziehung.

Art. 192. Die Revision eines vom Bundesgerichte ausgefällten Civilurtheiles ist zulässig:

1) In Fällen von Nichtigkeit. Diese ist vorhanden:

a. wenn die Vorschriften des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege, betreffend die Besetzung des Gerichtes, verletzt wurden;

b. wenn die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 181 dieses Prozeßgesetzes nicht beobachtet wurden;

c. wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Thatsachen aus Versehen gar nicht, oder auf irrthümliche Weise gewürdigt hat;

d. wenn einzelne Punkte der Klage oder Widerklage unbeurtheilt geblieben sind.

2) Wenn der Impetrant entschiedene Beweismittel auffindet, deren Beibringung ihm im frühern Verfahren unmöglich gewesen war.

3) Wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen wird, daß ein Richter, der an der Ausfällung des Urtheils Theil genommen hatte, bestochen war, oder daß die Gegenpartei des Impetranten oder ein zu ihren Gunsten Handelnder ein Verbrechen oder Vergehen verübt hatte, um das in Frage liegende Urtheil auszuwirken.

Art. 193. Das Revisionsgesuch muß jedoch in den Fällen des Art. 192, Ziffer 1, innerhalb eines Monates vom Empfange der schriftlichen Ausfertigung des Urtheiles, und in den übrigen Fällen innerhalb dreier Monate von der Entdeckung des Revisionsgrundes an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses, bei dem Gerichte anhängig gemacht werden.

Art. 194. Nach Ablauf von fünf Jahren kann die Revision eines Urtheiles bloß noch in den im Art. 192, Ziffer 3, vorgesehenen Fällen nachgesucht werden.

Art. 195. Ueber die Zulässigkeit der Revision findet eine mündliche Verhandlung vor dem Gerichte, welches das Urtheil ausgefällt hat, statt. Wird das Revisionsgesuch zugelassen, so kann der Impetrant innerhalb dreier Monate Klage auf Abänderung des frühern Urtheils und Zurückerstattung der in Folge desselben gemachten Leistungen einreichen.

Art. 196. Das Revisionsgesuch bewirkt keinen Aufschub der Vollziehung des angefochtenen Urtheiles, insofern das Gericht bei Gestattung der Revision nichts Anderes verfügt.

B. Von der Erläuterung der Urtheile.

Art. 197. Wenn die Bestimmungen eines Urtheils dunkel, unvollständig, zweideutig oder sich widersprechend sind, sowie, wenn dieselben Redaktions- oder Rechnungsfehler enthalten, so soll das Gericht auf Ansuchen einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung verfügen.

Art. 198. Ein solches Gesuch ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer Frist mitzutheilen, unter der Androhung, daß Stillschweigen für Einverständniß angesehen würde.

Hierauf entscheidet das Gericht in der Regel auf Grundlage dieses einfachen Schriftenwechsels.

Jedenfalls findet mündliche Verhandlung nicht statt.

In solchen Fällen kann der Gerichtspräsident die Vollziehung des Urtheils vorläufig durch schriftliche Verfügung suspendiren.

Titel VI.

Provisorische Verfügungen.

Art. 199. Provisorische Verfügungen

a. zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes,

b. gegen Veränderungen an dem Streitgegenstande,

c. zur Abwendung eines dem Impetranten drohenden, nicht leicht ersetzbaren Schadens —

werden während des Vorverfahrens durch den Instruktionsrichter, vor der Einleitung oder nach Beendigung des Vorverfahrens aber durch das Bundesgericht und, wenn dasselbe nicht ohnehin versammelt ist, durch den Präsidenten desselben erlassen.

Art. 200. Die provisorische Verfügung bezweckt bloß die Sicherstellung der bestehenden Verhältnisse und soll daher nicht weiter gehen, als ihr Zweck nothwendig erheischt.

Wenn derjenige, gegen den die Verfügung verhängt werden soll, dadurch in Schaden gebracht werden könnte, soll der Impetrant angehalten werden, für den Ersatz des Schadens Sicherheit zu bestellen.

Art. 201. Die provisorische Verfügung soll, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nicht erlassen werden, bevor dem Impetranten Gelegenheit gegeben worden ist, über dieselbe sich auszusprechen.

Art. 202. Die provisorische Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtsstreites keinen Einfluß haben und die rechtliche Stellung der Parteien nicht verändern. Sie kann jederzeit aufgehoben oder modifizirt werden, wenn die Gefahr dahingefallen ist, oder die Umstände sich geändert haben. Verfügungen des Instruktionsrichters oder des Gerichtspräsidenten sind bei der ersten Gelegenheit dem Gerichte zur Bestätigung vorzulegen; doch ist das Gericht zu diesem Behufe nicht außerordentlich einzuberufen.

Vgl. hiezu: B. G. über die Kosten der Bundesrechtspflege v. 25. Juni 1880.

IV.

Bundesgesetz

betreffend

den Gerichtsstand für Civilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden.

Vom 20. November 1850.

A. Klagen des Bundes.

Art. 3. Bei Klagen, welche von dem Bunde angehoben werden, richtet sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesetzgebung.

B. Klagen gegen den Bund.

Art. 4. Für dingliche und Besitzklagen, die sich auf Immobilien beziehen, ist der Richter des Ortes zuständig, wo der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben liegt.

Alle andern Klagen gegen den Bund werden vom Richter desjenigen Ortes beurtheilt, wo das Domizil der eidgenössischen Central- oder Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloß, oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet, oder deren Beamte und Angestellte die Handlungen begingen, aus welchen geklagt wird.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Die Parteien können sich durch Vereinbarung einem an sich nicht zuständigen Gericht unterwerfen.

Als stillschweigende Vereinbarung gilt die Einlassung des Beklagten vor einem solchen Gerichte.

Art. 6. Wenn der Bundesrath die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt oder die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte nicht anerkennt, so hat die Bundesversammlung die Kompetenzfrage zu entscheiden [Art. 74, Ziff. 17 der Bundesverfassung].[1])

---

[1]) Diese Verweisung geht auf die B. V. von 1848; nach der jetzigen B. V. von 1874, Art. 113, Ziff. 1, entscheidet das Bundesgericht einen solchen Kompetenzkonflikt.

In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit von demjenigen Gerichte beurtheilt, bei welchem die Klage erhoben wird, mit Vorbehalt der nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gegen seinen Entscheid zulässigen Rechtsmittel.

Art. 7. Der Beklagte kann jede Forderung, die ihm gegen den Kläger zusteht, bei dem gleichen Kantonalgerichte, bei welchem die Klage anhängig ist, durch eine mit der Antwort zu verbindende Widerklage geltend machen, insofern die letztere nicht in die Urtheilsbefugniß des Bundesgerichtes einschlägt.

Art. 8. Die einmal begründete Zuständigkeit dauert bis zur Beendigung des Rechtsstreites und zwar für eine Widerklage auch nach der Zurückziehung oder Erledigung der Vorklage.

Art. 9. Das Gericht der Hauptsache ist für alle Nebensachen, welche im Laufe des Verfahrens zwischen denselben Parteien vorkommen, zuständig.

V.

Bundesgesetz

betreffend

die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe.

Vom 3. Heumonat 1876.

I. Von der Ertheilung des Schweizerbürgerrechts.

Art. 1. Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünscht, so hat er hiefür vom Bundesrathe eine Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechts zu verlangen.

Im Falle, daß einem Ausländer das Bürgerrecht schenkungsweise ertheilt werden will, ist die Bewilligung dazu durch die betreffende Kantonsregierung bei dem Bundesrathe ebenfalls nachzusuchen.

Art. 2. Der Bundesrath wird die Bewilligung nur an solche Bewerber ertheilen,

1) welche seit zwei Jahren in der Schweiz ihren ordentlichen Wohnsitz haben;
2) deren Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimatstaate so beschaffen sind, daß vorauszusehen ist, es werden aus der Aufnahme derselben der Eidgenossenschaft keine Nachtheile erwachsen.

Art. 3. Die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Bewerbers, soweit für Letztere nicht mit Rücksicht auf Art. 2, Ziff. 2, eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

Art. 4. Jede Ertheilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Ausländer ohne die vorherige Bewilligung [1]) des Bundesrathes ist ungültig.

---

[1]) Dieselbe kostet Fr. 35. Bundesbeschluß vom 10. Juni 1879.

Hinwieder ist das Schweizerbürgerrecht erst dann erworben, wenn zu jener Bewilligung des Bundesraths der Erwerb eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen ist.

Die bundesräthliche Bewilligung erlischt, wenn binnen zwei Jahren, vom Datum der Ausstellung an, von derselben kein Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 5. Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Staate gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf die Rechte und den Schutz eines Schweizerbürgers.

II. Vom Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht.

Art. 6. Ein Schweizerbürger kann auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er

a. in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt;
b. nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist;
c. das Bürgerrecht eines andern Staates — für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder — im Sinne des letzten Absatzes von Art. 8 bereits erworben hat, oder dasselbe ihm zugesichert ist.

Art. 7. Die Verzichtserklärung ist im Begleit der erforderlichen Ausweise schriftlich der Kantonsregierung einzureichen und von derselben der betreffenden Gemeindebehörde für sich und zu Handen etwa weiterer Betheiligter mit Festsetzung einer Frist von längstens vier Wochen für allfällige Einsprachen zur Kenntniß zu bringen.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes werden vom Bundesgerichte gemäß Art. 61 bis 63 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874 entschieden.

Art. 8. Sind die im Art. 6 genannten Bedingungen erfüllt und liegt eine Einsprache nicht vor, oder ist dieselbe gerichtlich abgewiesen, so spricht die Behörde, welche hiezu nach den kantonalen Gesetzen befugt ist, die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Die Entlassung, welche auch den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich schließt, erfolgt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde an den Verzichtenden.

Sie erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, insofern dieselben mit ihm in gemeinsamer Haushaltung leben und nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

Art. 9. Die Wittwe, die geschiedene Ehefrau, sowie diejenigen Kinder eines entlassenen Schweizerbürgers, welche zur Zeit der Entlassung noch minderjährig waren, sind berechtigt, bei dem Bundesrathe die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht zu verlangen. Diese Berechtigung erlischt je mit dem Ablauf von zehn Jahren für

die Kinder nach erlangter Volljährigkeit und für die Wittwe oder geschiedene Ehefrau nach Auflösung der Ehe.

Der Bundesrath wird die Wiederaufnahme aussprechen, wenn die Bedingungen erfüllt sind, welche Art. 2, Ziff. 2 dieses Gesetzes für die Bewerbung um das Bürgerrecht aufstellt, und der Bewerber in der Schweiz wohnt.

Durch die Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht, welche mit der Zustellung der darüber errichteten Urkunde erfolgt, wird auch das frühere Kantons- und Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen erworben.

Der Kantonalgesetzgebung steht frei, immerhin unter Vorbehalt der Voraussetzungen des Art. 2, Ziff. 2, die Wiederaufnahme noch weiter zu erleichtern.

VI.

Civilrechtliche Konkordate der Kantone.[1]

Verfahren gegen solothurnische Weibspersonen in Paternitätsfällen.

(Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 24. Mai 1843.)

In Folge stattgehabter Korrespondenz und in einfacher Annahme des Grundsatzes der Reciprocität ist zwischen der Regierung des Kantons Solothurn und Uns die Uebereinkunft getroffen worden, daß in Paternitätsfällen von nun an den solothurnischen Weibspersonen im Kanton Bern und vice versa gleiches Recht gehalten werden soll, wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Demnach ist also in Zukunft Derjenige, welcher allhie von einer solothurnischen Weibsperson der Vaterschaft eines von ihr außerehelich gebornen Kindes überführt oder geständig ist, lediglich zu denjenigen Leistungen zu verfällen, welche das hiesige Personenrecht festsetzt. Jedoch ist zu Gunsten der Heimatgemeinde des Kindes dem Vater keine Entschädigung aufzuerlegen, indem auch das solothurnische Gesetz eine solche Entschädigung nur den Gemeinden des eigenen Kantons zusichert.

Vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse.

(Konkordat vom 15. Juli 1822.)

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, [Glarus][2]), Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, [Thurgau][2]), Tessin

[1]) Konkordat über literarisches 2c. Eigenthum s. pag. 374 ff.; die Staatsverträge hierüber s. pag. 824, Nr. 1.

[2]) Glarus ist seit 1870 von diesem Konkordate zurückgetreten und Thurgau seit 1866.

und (laut gesandtschaftlicher Erklärung vom 11. Juli 1823) Freiburg werden die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen nach folgenden Bestimmungen verwalten lassen:

1) Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich — mit legalem Heimatschein seines Kantons — in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses letztern, haushäblich ansäßig gemacht hat, stirbt, so wird die Besieglung und Inventur sogleich von der dafür durch die Kantonsgesetze bestimmten Behörde des Wohnorts vorgenommen und davon die erforderliche Mittheilung an die Behörde der Heimat des Niedergelassenen veranstaltet und besorgt.

2) Falls der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, die im Fall sind, unter Vormundschaftspflege gestellt zu werden, so steht die Wahl des Vormundes und die Aufsicht über dessen Verwaltung, sowie die Genehmigung seiner Rechnungen, der Regel nach dem Kanton zu, dem der Niedergelassene bürgerlich angehört hat.

3) Wenn jedoch in dringenden Fällen die Behörde des Wohnortes die schnelle Aufsicht eines Vormundes nothwendig und einen Aufschub als den unter Vormundschaft zu stellenden Personen schädlich erachtet, so soll dieselbe sogleich für einstweilen einen Vormund bestellen; sie macht aber davon unverzügliche Mittheilung an die Behörde des Heimatortes und überläßt derselben die fernern Verfügungen.

4) In allen Fällen, wo es die Behörde des Heimatkantons wünschbar und zuträglich erachtet, kann sie diejenige des Wohnorts um Bestellung des Vogts und waisenamtliche Aufsicht ansuchen, wo dann die Letztere der Erstern die von ihr geprüften Rechnungen über die Verwaltung des Vermögens und den Zustand des Vogtsguts zur Genehmigung mittheilen soll. Jedoch richtet sich die Dauer der Vormundschaft und die Bestimmung der Volljährigkeit, sowie die endliche Bestätigung von Käufen und Verkäufen des Vogtsguts, immer nach den Gesetzen des Heimatkantons. Diese Käufe und Verkäufe sollen aber nach den gesetzlichen Vorschriften des Wohnorts vor sich gehen. So unterliegt ebenfalls die Verwaltung des Vormundes den Gesetzen des Heimatkantons, und nur wenn die Behörde der Heimat ihm dieselben bekannt zu machen unterließe, hat sich die Verwaltung nach den Gesetzen des Wohnorts zu richten.

5) Das Recht, eine niedergelassene Person wegen Blödsinn, schlechten Lebenswandels oder Verschwendung, mit Beobachtung der dießfalls üblichen Formen unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), steht der Behörde des Heimatkantons zu. Diese wird in einem solchen Fall entweder von sich aus oder nach Anleitung des § 4 die Vormundschaft anordnen und davon die Behörde des Wohnorts in Kenntniß setzen. In Fällen, wo diese Letztere, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlaßt, eine solche Verfügung erforderlich erachtet, wird sie die Heimatbehörden unter Anführung der Beweggründe davon benachrichtigen und die daherigen Anordnungen treffen.

Note. Basel wird gemäß den §§ 1, 2, 3 und 5 verfahren, kann hingegen den mit seiner Gesetzgebung im Widerspruch stehenden § 4 nicht annehmen.

Genf hat (11. Juli 1823) sein endliches Votum ablehnend ausgesprochen; hingegen (laut Erklärung vom 27. Juli 1824) aus Veranlassung dieses Konkordats ein Gesetz errichtet, dessen Zweck auf möglichste Sicherstellung des Vermögens von Minderjährigen auch aus der Klasse der Niedergelassenen geht.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber immer bereit sein, heimatlichen Waisenbehörden seiner Niedergelassenen Kenntniß von dem Vermögenszustande ihrer unter Vormundschaft stehenden Mitbürger zugehen zu lassen und überhaupt jedes mit den Gesetzen des Kantons St. Gallen verträgliche und billige Begehren in vormundschaftlichen und Bevogtungs-Angelegenheiten zu berücksichtigen.

Graubünden findet besonders den § 4 mit den Einrichtungen und Grundsätzen seines Kantons nicht vereinbar, wird jedoch sehr gerne allfälligen Wünschen rücksichtlich auf Mittheilung der vormundschaftlichen Rechnungen und auf Anzeige der Vogtsbestellung entsprechen.

Waadt und Walis behalten sich lediglich ihre Gesetzgebung und Souveränetätsrechte vor.

Neuchâtel déclare que le Gouvernement prendra à l'égard des pupilles et mineurs d'autres Cantons, les mêmes mesures qui sont prises à l'égard des ressortissants du pays.

Nach diesen allseitigen Erklärungen haben die konkordirenden Löblichen Stände sich vorbehalten: entweder nach ihren eigenen Gesetzen oder nach dem Grundsatz der Reciprocität gegen Niedergelassene aus den nicht beigetretenen Kantonen zu verfahren.

Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.

(Konkordat vom 15. Juli 1822.)

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, [Glarus][1]), Solothurn, Schaffhausen, [Appenzell][1]), Aargau, [Thurgau][1]) und Tessin haben, in Hinsicht auf Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse der Niedergelassenen, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft getroffen:

1) Als Niedergelassener wird betrachtet derjenige Schweizer, welcher sich, mit legalem Heimatschein seines Kantons, in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses letztern, haushäblich ansäßig macht.

2) Wenn ein solcher Niedergelassener stirbt, so hat die Behörde des Niederlassungsorts lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen und erforderlichen Falls zu inventarisiren, den Sterb- und Erbfall aber der heimatlichen Behörde des Niedergelassenen anzuzeigen.

3) Die Erbverlassenschaft ab intestato eines Niedergelassenen ist nach den Gesetzen seines Heimatortes zu behandeln. Bei testamentarischen Anordnungen sind, in Hinsicht auf die Fähigkeit zu testiren, so wie in Hinsicht auf den Inhalt (materia) des Testamentes, ebenfalls die Gesetze des Heimatkantons als Richtschnur aufgestellt, was auch in Bezug auf Erbtheilungen gelten soll; betreffend aber die zu

---

[1]) Thurgau ist von diesem Konkordate seit 1. Oktober 1866 zurückgetreten; Glarus seit 24. Mai 1876 unter Anzeige, daß der Territorialitätsgrundsatz bei ihm gelte; Appenzell A. Rh. am 27. März 1882.

Errichtung eines Testaments nothwendigen äußerlichen Förmlichkeiten, so unterliegen solche den gesetzlichen Bestimmungen des Orts, wo dasselbe errichtet wird.

Eheverkommnisse und Eheverträge, insofern der niedergelassene Ehemann nach den Gesetzen seines Heimatkantons dazu berechtigt ist, unterliegen, in Hinsicht auf ihren Inhalt, ebenmäßig den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen des Heimatorts des Ehemannes.

In Folge obigen Grundsatzes hat bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten der Richter des Heimatortes zu entscheiden.

Es sollen aber weder durch Testamente, noch durch Eheverkommnisse oder Eheverträge auf Immobilien in einem Kanton Beschwerden gelegt werden dürfen, die nicht nach den Gesetzen des Kantons, in welchem diese Immobilien liegen, als zulässig anerkannt sind.

4) In Fällen, wo ein Schweizerbürger das Bürgerrecht in mehreren Kantonen besitzt und in einem derselben ansäßig ist, wird er bis unter dem Gesetze dieses seines Wohnortes stehend angesehen. In den Fällen aber, wo er in keinem derjenigen Kantone niedergelassen wäre, deren Bürgerrecht er besitzt, wird er als unter den Gesetzen desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben, und unter dessen Tutelaraufsicht er oder die Seinigen, oder seine Vorfahren, zuletzt gestanden sind.

5) Die unter Siegel gelegte Verlassenschaft eines Niedergelassenen, wenn solche nicht in einen Konkurs fällt, ist von der Regierung, welche dieselbe hat unter Siegel legen lassen, bloß an Diejenigen herauszugeben, welche ihr von der Regierung desjenigen Kantons, in dem der Erblasser verbürgert gewesen ist, als die Erben des Niedergelassenen verzeigt werden.

6) Wenn ein Niedergelassener in mehreren Kantonen das Bürgerrecht besaß, so ist es an der Regierung desjenigen dieser Kantone, seine Erben zu verzeigen, aus dessen Gebiet er in seinen Niederlassungsort gezogen ist, oder unter dessen vormundschaftlicher Pflege er zuletzt gestanden hatte.

Note. Zug findet Materie und Form in Testamenten, Eheverträgen u. s. f. sehr enge miteinander verbunden, die Ausscheidung schwierig und die dießfällige Bestimmung im Konkordat unzulänglich; huldigt inzwischen unbedingt dem Grundsatz, daß die Niedergelassenen in allen Erbrechtsverhältnissen nach den Gesetzen der Heimat behandelt werden.

Basels Gesetze sind in vollkommener Uebereinstimmung mit den §§ 1 und 2; auch in Ansehung der Erbschaften ab intestato anerkennt die Regierung unbedingt die Gesetze und den Richter der Heimat, für testamentliche Verfügungen und Eheverträge hingegen müssen die Gesetze und das Forum des Wohnorts unbedingt behauptet werden.

Freiburg kann von den zwei Grundsätzen nicht abweichen, daß einerseits eine Erbverlassenschaft nach den Gesetzen des Orts, wo sie eröffnet wird, zu behandeln sei, und daß anderseits Eheverträge den Gesetzen des Orts, wo sie abgeschlossen worden, unterliegen.[1])

---

[1]) Seither ist C. Nap. Art. 3 durch die freiburgische Civilkodifikation recipirt worden.

Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf lehnen das Konkordat ebenfalls ab.

St. Gallen lehnt das Konkordat ab, wird aber keine Einsprache dagegen machen, daß der Heimatkanton, so oft sich das Vermögen des Niedergelassenen auf seinem Gebiete befindet, seine Gesetze und sein Forum auf dasselbe anwenden will.

Auf diese Erklärungen haben die Konkordirenden gegen die Nichtkonkordirenden die Anwendung ihrer Gesetze oder des Reciprocitätsgrundsatzes vorbehalten.

Konkursrecht in Fallimentsfällen.

(Konkordat vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.)

1) In Fallimentsfällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in den privilegirten und der allgemeinen Klasse, nach gleichen Rechten behandelt und kollozirt, wie die Bewohner des Kantons selbst, in welchem der Geltstag vorgeht.

2) Diese Gleichheit in Kollokationen und Konkursen, welche der eine Kanton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Kantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3) Zwischen denjenigen Kantonen, welcher dieser Verkommniß beitreten, dürfen nach ausgebrochenem Falliment keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmassa gelegt werden.

4) Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beitretenden Kantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beitretenden wird in allen Fällen die Reciprocität vorbehalten.

Note. Diesem Konkordat sind nunmehr seit 1859 sämmtliche Kantone beigetreten.

Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen.

(Konkordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818.)

1) Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen, wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2) So oft indessen der Fall eintritt, daß bei solchen Effekten, die in einem andern Kanton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf von der Fallimentsmasse in Streit gezogen wird, so ist selbige gehalten, ihre behaupteten Rechte vor dem kompetenten Richter desjenigen Kantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Note. Diesem Konkordat haben zugestimmt: alle Kantone. — S. übrigens zu diesem und dem vorhergehenden Konkordate: Art. 60 B. V.

VII.

Civilrechtliche Verträge mit dem Auslande.[1]

I. Erbrechtliche Bestimmungen

gegenüber:

1) Nordamerika.

Art. 6. Die Streitigkeiten, welche unter den Ansprechern einer Erbschaft über die Frage entstehen können, welchem die Güter zufallen sollen, werden durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes beurtheilt, in welchem das Eigenthum liegt.

2) England.

Art. 4. Die Bürger und Unterthanen eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern jede Art von Eigenthum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, testamentarische oder Intestaterbfolge, oder auf jede andere Art, so weit die Gesetze des Landes den Angehörigen irgend einer fremden Nation das Innehaben gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche an ihrer Statt handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Bürger oder Unterthanen des Landes, dieses Eigenthum antreten und in Besitz nehmen, und in Abwesenheit solcher Erben und Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers oder Unterthans des Landes unter ähnlichen Umständen.

In keiner dieser Beziehungen werden sie von dem Werthe solchen Eigenthums eine andere oder höhere Abgabe, Gebühr, oder Auflage, bezahlen, als von den Bürgern oder Unterthanen des Landes entrichtet werden muß. 2c.

---

[1]) Es bestehen Verträge über:
a. Literarisches 2c. Eigenthum mit: Frankreich seit 1864; Italien seit 1868; Deutschland seit 1869, wozu Verabredung vom 23. Mai 1881;
b. Markenschutz 2c. mit: Frankreich seit 1864; Italien seit 1868; England seit 1880; Deutschland seit 1881; Belgien und den Niederlanden seit 1881.

Art. 6. Sollte unter Denjengen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbberechtigung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte desjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet. 3) Baden.[1]

Liegt der Nachlaß in beiden Staaten, so sind die Behörden desjenigen Staates kompetent, dem der Erblasser bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnte, wenn er nicht Bürger eines der kontrahirenden Staaten war.

Frankreich siehe sub II. 4) Frankreich.

Art. 17. Ist ein Italiener in der Schweiz gestorben, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so werden die schweizerischen Behörden, denen nach den Gesetzen ihres Landes die Besorgung des Nachlasses obliegt, der italienischen Gesandtschaft oder dem italienischen Konsularbeamten, in dessen Bezirk der Tod stattgefunden hat, davon Anzeige machen, damit die Gesandtschaft oder das Konsulat den Betheiligten die nöthige Auskunft ertheilen kann. 5) Italien.

Die gleiche Anzeige wird von den kompetenten italienischen Behörden der schweizerischen Gesandschaft oder den schweizerischen Konsularbeamten gemacht werden, wenn ein Schweizer in Italien gestorben ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Italieners hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, sollen vor den Richter des letzten Wohnortes, den der Italiener in Italien hatte, gebracht werden.

Die Reciprocität findet bei Streitigkeiten statt, die sich zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizers erheben könnten.

II. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich,

vom 23. Febr., 2. u. 11. Mai 1882, gültig bis 1. Febr. 1892.[2])

1. Die Franzosen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf ihre Personen und ihr Eigenthum auf dem nämlichen

---

[1]) Nordamerika, wie Baden, statuiren, was sonst auch in den Niederlassungsverträgen anzutreffen ist: Freizügigkeit, Gleichheit bezüglich aktiver und passiver Erbfähigkeit, Testirbefugniß. Die Hauptverschiedenheit in den betreffenden Erbfällen beruht darin: gegenüber Nordamerika zersplittert die Erbfolge je nach dem einzelnen Nachlaßobjekte, gegenüber Baden wird eine Einheit derselben erzielt.

[2]) An den gleichen Daten ist ein Handelsvertrag abgeschlossen worden.

Fuße und auf die gleiche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der andern Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können daher in der Schweiz ab und zu gehen und sich daselbst zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Franzosen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung überbunden werden darf.

2. Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Franzosen mit einem ihre Staatsangehörigkeit bezeugenden Immatrikulationsscheine versehen sein, der ihnen von der Gesandtschaft der französischen Republik, oder durch die von Frankreich in der Schweiz errichteten Konsulate und Vizekonsulate ausgestellt wird.

3. Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Art. 1 des gegenwärtigen Vertrages den Franzosen in der Schweiz zusichert.

4. Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind, stehen nicht unter den Militärgesetzen des Landes, in dem sie sich aufhalten, sondern bleiben denjenigen ihres Vaterlandes unterworfen.

Ebenso sind sie frei von jedem Dienste in der Nationalgarde sowohl als in den Ortsbürgerwachen.

5. Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche im andern wohnhaft sind und in die Lage kommen sollten, durch gesetzliche Verfügung, oder gemäß den Gesetzen oder Verordnungen über die Sittenpolizei und über den Bettel, weggewiesen zu werden, sollen sammt Familie jederzeit in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie ihre Heimatrechte beibehalten haben.

6. Jeder Vortheil, den einer der vertragschließenden Theile bezüglich der Niederlassung der Bürger und der Ausübung der industriellen Berufsarten in irgend einer Weise einem andern Staate gewährt hätte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit auch gegenüber dem andern Kontrahenten zur Anwendung kommen, ohne daß hiefür der Abschluß einer besondern Uebereinkunft nöthig wäre.

7. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind auch auf Algerien anwendbar.

Was die andern überseeischen Besitzungen Frankreichs betrifft, so sind dieselben Bestimmungen dort ebenfalls anwendbar, mit denjenigen Beschränkungen jedoch, welche die besondere Verwaltung, welcher diese Besitzungen unterstellt sind, mit sich bringt.

III. Vertrag mit Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen.[1])

Vom 15. Juni, 3. Juli, 2. August 1869.

I. Klage und Gerichtsstand.

Art. 1. In Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen, oder zwischen Franzosen und Schweizern, über bewegliche Sachen und persönliche Ansprüche, mögen sie aus dem bürgerlichen oder aus dem Handelsverkehr entsprungen sein, ist der Kläger verpflichtet, seine Klage bei dem natürlichen Richter des Beklagten anhängig zu machen. Es gilt dieß auch für Regreßklagen, welches immer das Gericht sein mag, bei welchem die ursprüngliche Klage anhängig ist.

Hat der Beklagte, sei er Schweizer oder Franzose, weder in der Schweiz noch in Frankreich einen bekannten Wohnsitz oder Aufenthaltsort, so kann er vor dem Gerichte des Wohnortes des Klägers belangt werden.

Wenn jedoch die Klage auf Erfüllung eines Vertrages geht, der vom Beklagten entweder in der Schweiz oder in Frankreich, aber außerhalb des Bereiches des erwähnten natürlichen Richters eingegangen worden ist, so kann dieselbe bei dem Richter des Ortes angehoben werden, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, insofern die Parteien zur Zeit, wo der Prozeß anhängig gemacht wird, daselbst ihren Aufenthalt haben.[2])

Art. 2. In Streitigkeiten zwischen Schweizern, die sämmtlich in Frankreich, oder zwischen Franzosen, die sämmtlich in der Schweiz ihren Wohnsitz oder ein kaufmännisches Etablissement haben, kann der Kläger seine Klage auch bei dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten oder des Ortes, wo das Etablissement desselben sich befindet, anhängig machen, und es darf dieses Gericht nicht aus dem Grunde, daß die Parteien Ausländer seien, die Annahme der Klage verweigern.

Dieselbe Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn ein Schweizer einen in Frankreich wohnhaften oder sich daselbst aufhaltenden Fremden vor einem französischen Gerichte, und umgekehrt, wenn ein Franzose einen in der Schweiz wohnhaften oder sich daselbst aufhaltenden Fremden vor einem schweizerischen Gerichte belangt.

Art. 3. Ist an einem andern Orte als an dem Wohnsitze des Beklagten Domizil gewählt worden, so ist der Richter des gewählten Domizils allein kompetent, über Streitigkeiten, zu welchen die Erfüllung des Vertrages Anlaß gibt, zu urtheilen.

Art. 4. Dingliche Klagen auf Immobilien sind bei dem Richter der gelegenen Sache anzuheben.

---

[1]) Vgl. bundesräthliche Botschaft vom 28. Juni 1869 im Bundesblatt von 1869, Band II, pag. 476; zwei Kreisschreiben vom 10. November 1869 und 28. Mai 1873.

[2]) S. erläuterndes Protokoll hienach, Art. 1, pag. 832 ff.

Dasselbe gilt auch von persönlichen Klagen, wenn sie mit dem Eigenthum oder mit einem Benutzungsrechte an Immobilien zusammenhängen.[1])

Art. 5. Jede Klage betreffend Liquidation oder Theilung einer Erbschaft, sei es in Folge von Testament oder von Intestaterbrecht, und betreffend die Abrechnung zwischen Erben und Legataren, ist vor dem Gerichte des Ortes geltend zu machen, wo die Erbschaft eröffnet worden ist, und zwar, wenn es sich um die Verlassenschaft eines Franzosen handelt, der in der Schweiz verstorben ist, vor dem Gerichte seines letzten Wohnortes in Frankreich, und wenn es sich um die Verlassenschaft eines Schweizers handelt, der in Frankreich verstorben ist, vor dem Gerichte seines Heimatortes. Immerhin müssen für die Theilung und für die Veräußerung von Immobilien die Gesetze des Landes, wo dieselben liegen, beobachtet werden.

Wenn bei der Theilung von Erbschaften, zu denen gleichzeitig mit Einheimischen auch Fremde berufen sind, die Gesetzgebung eines der beiden Länder den eigenen Angehörigen besondere Rechte und Vortheile auf das in diesem Lande befindliche Vermögen einräumt, so können die Angehörigen des andern Landes in analogen Fällen ebenfalls die Rechte und Vortheile ansprechen, welche die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, gewährt.[2])

Es versteht sich jedoch von selbst, daß in Erbschaftssachen die von den betreffenden Gerichten erlassenen Urtheile, wofern sie nur eigene Staatsangehörige betreffen, im andern Staate vollziehbar sein sollen, welche Gesetze auch in diesem letztern in Kraft sein mögen.[1])

Art. 6. Der Konkurs über einen Franzosen, der in der Schweiz ein Handelsgeschäft hat, kann von dem Gerichte seines Wohnortes in der Schweiz, und umgekehrt kann der Konkurs über einen Schweizer, der in Frankreich ein Handelsgeschäft hat, von dem Gerichte seines Wohnortes in Frankreich ausgesprochen werden.

Nachdem ein solches Urtheil gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Art. 16 auch für das andere Land vollziehbar erklärt worden ist, hat der Vertreter der Masse (Syndic) die Befugniß, durch Produktion des Urtheils die Ausdehnung des Konkurses auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen, das der Gemeinschuldner in dem andern Lande besitzt, zu verlangen.

In diesem Falle kann der Vertreter der Masse die Guthaben des Gemeinschuldners bei dessen Schuldnern eintreiben und zum Verkauf der dem Gemeinschuldner angehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögensstücke schreiten; er soll jedoch bei diesem Verkaufe die Gesetze beobachten, welche an dem Orte bestehen, wo die Vermögensstücke liegen.

Die Beträge, welche der Vertreter der Masse in dem Lande der Heimat des Gemeinschuldners, sei es aus dem Verkaufe von beweglichem Gut, sei es aus der Einziehung von Forderungen, bezogen hat, sollen in die gemeine Masse am Orte des Konkurses eingeworfen

---

[1]) S. erläuterndes Protokoll pag. 833 ff.
[2]) S. erläuterndes Protokoll pag. 834.

und mit den übrigen Aktiven der Masse nach Vorschrift der am Konkursorte geltenden Gesetze unter sämmtliche Gläubiger, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, vertheilt werden.

Was den Erlös aus den Immobilien betrifft, so soll derselbe unter die Berechtigten nach den Gesetzen des Landes, wo die Immobilien liegen, vertheilt werden. Es sind daher die Gläubiger, seien sie Franzosen oder Schweizer, welche sich für Wahrung ihrer Privilegien oder Hypotheken nach den Gesetzen des Landes der gelegenen Sache gerichtet haben, bezüglich dieses Erlöses, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, in diejenige Klasse zu verweisen (kollozieren), in die sie gesetzlich gehören.

Art. 7. Klagen, welche auf Schadenersatz, oder auf eine Restitution, oder auf das Wiedereinwerfen von Vermögensstücken, oder auf die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes abzielen, und ebenso alle Klagen, die in Folge der Falliterklärung selbst oder in Folge eines Urtheils, das die Fallimentserklärung auf einen andern Zeitpunkt festsetzt, als er ursprünglich fixirt war, oder Klagen, die aus irgend welchen andern Gründen gegen Gläubiger oder gegen Dritte angehoben werden, sind bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Beklagten anhängig zu machen, es wäre denn, daß sich der Rechtsstreit auf dingliche Rechte an Immobilien beziehen würde.

Art. 8. Im Falle ein Akkommodement zu Stande gekommen ist, so haben alle Bestimmungen des Akkommodements, und zwar insbesondere auch die Abtretung des in seinem Heimatlande gelegenen Vermögens von Seite des Schuldners, die gleichen Wirkungen, wie in dem Lande, in welchem der Konkurs eröffnet worden ist, unter der Voraussetzung jedoch, daß das Urtheil, welches das Akkommodement bestätigt (Homologationsurtheil), gemäß den Vorschriften des Art. 16 vollziehbar erklärt worden ist.

Art. 9. Ist in der Schweiz oder in Frankreich über einen in dem einen oder andern Lande niedergelassenen Fremden, welcher schweizerische und französische Kreditoren hat und in Frankreich oder in der Schweiz Vermögen besitzt, Konkurs eröffnet worden, so sind auch auf diesen Konkurs die Vorschriften der Artikel 7 und 8 anwendbar.

Art. 10. Für minderjährige und bevormundete Schweizer, die in Frankreich wohnen, gilt die vormundschaftliche Gesetzgebung ihrer Heimatkantone, und in gleicher Weise gilt für minderjährige und bevormundete Franzosen, die in der Schweiz wohnen, das französische Gesetz. Es sollen daher Streitigkeiten über die Einsetzung einer Vormundschaft oder über die Verwaltung des Vermögens von Minderjährigen und Bevormundeten vor die kompetente Behörde des Heimatlandes gebracht werden, mit Ausschluß jedoch von Streitigkeiten über Immobilien, bei welchen die Gesetze der gelegenen Sache ihre Anwendung finden, so weit nicht konservatorische Maßregeln nothwendig werden, welch' letztere dem Richter des Wohnortes zustehen.

Art. 11. Wird bei einem schweizerischen oder bei einem französischen Gerichte eine Klage anhängig gemacht, die nach Inhalt der vorhergehenden Artikel nicht in seine Kompetenz fällt, so soll es von

Amtes wegen, und zwar selbst in Abwesenheit des Beklagten, die Parteien an den kompetenten Richter verweisen.[1])

Art. 12. Gegen ein Kontumazialurtheil kann nur bei den Behörden des Landes, in welchem dieses Urtheil erlassen worden ist, Opposition eingelegt werden.[2])

Art. 13. Von Franzosen, die in der Schweiz eine Klage anheben, kann keine andere Gebühr, Kaution oder Hinterlage verlangt werden, als eine solche, die nach den Gesetzen des Kantons, wo die Klage angehoben wird, auch von schweizerischen Angehörigen anderer Kantone gefordert werden darf.

In gleicher Weise kann auch von Schweizern, die in Frankreich eine Klage vor Gericht geltend machen, keine Gebühr, Kaution oder Hinterlage gefordert werden, denen die Franzosen gemäß den französischen Gesetzen nicht auch unterworfen sind.

Art. 14. Die Schweizer in Frankreich und die Franzosen in der Schweiz haben Anspruch auf gerichtliche Verbeiständung in Gemäßheit der Gesetze des Landes, in welchem sie die Verbeiständung verlangen. Jedoch soll neben den Förmlichkeiten, welche jene Gesetze vorschreiben, die Armuth noch außerdem durch Urkunden der kompetenten Behörden der Heimat der betreffenden Partei konstatirt werden.

Diese Urkunden hat der diplomatische Agent des andern Landes zu legalisiren und seiner Regierung zu übermitteln.

II. Vollziehung der Urtheile.

Art. 15. Urtheile oder definitive Erkenntnisse in Civil- oder Handelssachen, die durch Gerichte oder Schiedsgerichte in dem einen der beiden kontrahirenden Staaten ausgefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sind, sollen in dem andern Staate nach den Formen und unter den Voraussetzungen des Art. 16 vollziehbar sein.

Art. 16. Die Partei, zu deren Gunsten in einem der beiden Staaten die Vollziehung eines Urtheils oder eines richterlichen Erkenntnisses verlangt wird, muß dem Gerichte oder einer andern kompetenten Behörde[3]) des Ortes oder eines der Orte, wo die Vollziehung stattfinden soll, folgende Aktenstücke vorlegen:

1) das Urtheil oder das Erkenntniß in einer durch den Gesandten oder, in Ermanglung eines solchen, durch die Behörden des betreffenden Landes legalisirten Ausfertigung;
2) das Original des Aktes über die Notifikation des genannten Urtheils oder Erkenntnisses, oder irgend einen andern Akt, welcher im betreffenden Lande die Stelle der Notifikation gültig vertritt;
3) eine durch den Gerichtsschreiber des urtheilenden Gerichtes ausgestellte Bescheinigung, daß keinerlei Opposition, Appellation oder ein anderes Rechtsmittel vorliege.

Auf die Vorweisung dieser drei Aktenstücke hin soll über das Begehren der Vollziehung entschieden werden. Dies geschieht in Frankreich durch das als Kammer für Justizgeschäfte versammelte

---

[1]) S. Protokoll pag. 834 ff. und die Kreisschreiben pag. 835.
[2]) Vgl. Kreisschreiben von 1873, pag. 835 hienach.
[3]) S. Protokoll pag. 835.

Gericht, und zwar auf den Bericht eines durch den Präsidenten hiezu bezeichneten Richters und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft. In der Schweiz geschieht die Entscheidung durch die kompetente Behörde[1]) in der gesetzlichen Form. In beiden Ländern soll jedoch eine Entscheidung nicht gefaßt werden, bevor der Partei, gegen welche die Vollziehung verlangt wird, mittelst Notifikation der Tag und die Stunde des Entscheides zur Kenntniß gebracht worden ist.

Art. 17. Die Behörde, welche über das Vollziehungsbegehren zu entscheiden hat, soll in keiner Weise in die materielle Würdigung der Prozeßsache eintreten. Eine Vollziehung kann nur in den folgenden Fällen verweigert werden;

1) wenn der Entscheid von einer inkompetenten Behörde gefällt worden ist;
2) wenn ein kontradiktorisches Urtheil erlassen worden ist, ohne daß die Parteien gehörig zitirt worden sind und gesetzlich vertreten waren, oder wenn ein Kontumazialurtheil erlassen worden ist, ohne daß die Parteien gehörig zitirt worden sind;
3) wenn die Normen des öffentlichen Rechts oder die Interessen der öffentlichen Ordnung des Landes, wo die Vollziehung verlangt wird, einer Vollziehung des Entscheides der fremden richterlichen Behörde entgegenstehen.

Ein Urtheil, durch welches die Vollziehung entweder gestattet oder verweigert wird, ist wegen Nichterscheinen einer Partei nicht anfechtbar, wohl aber kann gegen dasselbe innert der Frist und nach den gesetzlichen Formen des Landes, wo es ausgefällt wurde, an die kompetente Behörde rekurrirt werden.

Art. 18. Wenn das Urtheil persönliche Haft nach sich zieht, so kann das Gericht diesen Theil des Entscheides nicht vollziehen, wenn die Gesetzgebung des Landes die persönliche Haft in dem Falle, um den es sich in dem Urtheil handelt, nicht zuläßt.

Jedenfalls kann die persönliche Haft nur inner den Grenzen und in der Form vollzogen werden, die das Gesetz des Landes, in welchem die Vollziehung verlangt wird, vorschreibt,[2])

Art. 19. Wenn über die gemäß Art. 15, 16 und 17 bewilligte Vollziehung von Urtheilen und Entscheiden Anstände entstehen, so sind sie bei derjenigen Behörde anzubringen, welche über das Vollziehungsbegehren selbst geurtheilt hat.

III. Zustellung von Gerichtsbefehlen und von andern gerichtlichen und außergerichtlichen Aktenstücken. Requisitorien.

Art. 20.[3]) Gerichtsbefehle, Zitationen, Notifikationen, Aufforderungen und andere Prozeßakten, die in der Schweiz ausgestellt und für Personen bestimmt sind, die in Frankreich ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, sollen durch den Bundesrath direkt demjenigen schweizerischen diplomatischen oder Konsularagenten zugestellt werden, welcher dem kaiserlichen Prokurator, der sie an den Bestimmungsort vermitteln soll, am nächsten ist.

Der diplomatische oder Konsularagent stellt sie diesem Beamten der Staatsanwaltschaft zu, und dieser schickt ihm die Empfangs-

[1]) S. Protokoll pag. 835.
[2]) S. B. B. Art. 59, pag. 766.
[3]) S. Protokoll pag. 835.

bescheinigung derjenigen Person zurück, welcher die Aktenstücke zugekommen sind.

In gleicher Weise überschickt die französische Regierung alle Gerichtsbefehle und Aktenstücke, die in Frankreich ausgestellt und für Personen bestimmt sind, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an den französischen diplomatischen oder Konsularagenten in der Schweiz, welcher der mit der Zustellung beauftragten schweizerischen Behörde am nächsten wohnt. Die Behörde, welcher die Aktenstücke zugestellt sind, hat einen Empfangsschein zu erheben und dem Agenten zurückzusenden.

Art. 21. Die beiden vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die Requisitorien[1]), welche durch die Gerichtsbeamten der beiden Länder für die Instruktion von Prozessen in Zivil- und Handelssachen erlassen worden sind, auf ihren resp. Gebieten auszuführen, insoweit als die Gesetze des Landes, wo die Vollziehung stattfinden soll, der Ausführung nicht gegenüberstehen.

Die Zustellung der genannten Requisitorien soll immer auf dem diplomatischen Wege und in keiner andern Weise stattfinden. Die aus den Requisitorien erwachsenden Kosten fallen demjenigen Staate zur Last, der sie vollziehen soll.

Art. 22. Der gegenwärtige Staatsvertrag ist abgeschlossen für zehn Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Ratifikationsurkunden ausgewechselt werden. Für den Fall, daß keiner der kontrahirenden Staaten ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht angezeigt hat, die Wirkung desselben aufhören zu machen, bleibt der Vertrag noch für ein Jahr in Kraft, und so weiter, von Jahr zu Jahr, bis zum Schlusse eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem einer der kontrahirenden Theile ihn gekündigt haben wird.

Erläuterndes Protokoll hiezu vom 15. Juni 1869.

Art. 1. Der letzte Satz dieses Artikels lautet folgendermaßen:

„Wenn jedoch die Klage auf Erfüllung eines Vertrages geht, der „vom Beklagten entweder in der Schweiz oder in Frankreich, aber „außerhalb des Bereiches des erwähnten natürlichen Richters ein- „gegangen worden ist, so kann dieselbe bei dem Richter des Ortes „angehoben werden, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, insofern „die Parteien zur Zeit, wo der Prozeß anhängig gemacht wird, da- „selbst ihren Aufenthalt haben."

Der Vertrag von 1828 bestimmte im Artikel 3, daß die persönlichen Klagen vor den natürlichen Richter des Beklagten gebracht werden müssen, *es wäre denn, daß die Parteien am Orte selbst, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, anwesend sind.*

Es haben sich nun über die Auslegung der letztangeführten Worte Schwierigkeiten erhoben.

---

[1]) S. Protokoll pag. 835.

Ist nämlich zur Kompetenz des Gerichtes des Ortes, wo der Vertrag geschlossen wurde, erforderlich, daß die Parteien im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses an diesem Orte anwesend waren, oder aber zur Zeit der Anhebung des Prozesses?

Es sind darüber von kaiserlichen Gerichtshöfen widersprechende Entscheidungen gefaßt worden.

Die schweizerische Regierung hat immer den Standpunkt geltend gemacht, daß die Kompetenz des natürlichen Richters nur dann wegfalle, wenn die Parteien zur Zeit der Anhebung des Prozesses am Orte des Vertragsabschlusses anwesend waren und daß deren Anwesenheit an diesem Orte zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht genüge.

Die französische Regierung war wiederholt geneigt, dieser Ansicht sich anzuschließen. Es war daher zweckmäßig, diese Frage in dem gegenwärtigen Vertrage zu entscheiden. In Folge dessen wurde eine neue Redaktion angenommen; man hat die Worte:

„es wäre denn, daß die Parteien am Orte selbst, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, anwesend sind", durch die Worte ersetzt: „insofern die Parteien zur Zeit, wo der Prozeß anhängig gemacht wird, daselbst ihren Aufenthalt haben."

Die Interpretation der schweizerischen Regierung ist also im Prinzip angenommen worden; allein es schien nothwendig, zu erklären, daß eine bloße Anwesenheit des Schweizers in Frankreich oder des Franzosen in der Schweiz nicht genüge, um die Kompetenz des Gerichtes des Vertragsortes zu begründen.

Die Worte „sich an diesem Orte aufhalten" (y résident) sollen also andeuten, daß eine Abweichung von dem Prinzip der Kompetenz des natürlichen Richters nicht stattfinden darf, wenn der Beklagte nur vorübergehend an dem Orte, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, anwesend ist, z. B. um irgend einem Feste beizuwohnen, oder bei Gelegenheit einer Geschäftsreise, eines Marktes, oder bei der Besorgung einzelner Geschäfte, oder bei einer gerichtlichen Zeugenabhörung 2c., sondern nur dann, wenn der Beklagte dort entweder sein Domizil oder einen, wenn auch nur vorübergehenden Aufenthalt hat, der aber nicht durch zufällige Umstände veranlaßt ist, wie sie soeben angedeutet worden sind.

Art. 4. Der Schlußsatz dieses Artikels erklärt das Gericht der gelegenen Sache auch dann als kompetent, wenn es sich um persönliche Klagen handelt, die mit dem Eigenthum oder mit einem Benutzungsrechte an Immobilien zusammenhängen.

Man wollte hiemit den Fall vorsehen, wo ein Schweizer, der in Frankreich, oder ein Franzose, der in der Schweiz Grundeigenthum hat, gerichtlich belangt wird, sei es durch Unternehmer, welche Reparaturen an dem Grundstücke ausgeführt haben, sei es durch einen in seinen Vertragsrechten beeinträchtigten Miether, sei es endlich durch andere Personen, die, ohne Rechte an dem Grundstücke selbst geltend zu machen, gegen dessen Eigenthümer als solchen persönliche Rechte ansprechen.

Art. 5. Im Laufe der Unterhandlungen ist die Frage aufgetaucht, ob der Artikel 2 des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1819 noch Anwendung finden solle für den Fall, daß schweizerische und französische Erben mit einander zu einer Erbschaft, sei es eines Schweizers oder eines Franzosen, der in beiden Ländern Vermögen hinterlassen hat, berufen würden.

Der fragliche Artikel lautet folgendermaßen:

„Wenn bei einer Erbtheilung Ausländer und Franzosen als Miterben zur Theilung kommen, so können die Letztern auf dem in Frankreich liegenden Vermögen einen Betrag vorwegnehmen, der dem Werthe des im fremden Lande liegenden Vermögens, von dem sie nach dortigen Gesetzen oder lokalen Gewohnheiten unter irgend welchem Titel ausgeschlossen sind, gleichkommt."

Mit Beziehung hierauf hat die schweizerische Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß die Erbschaften von Franzosen und Schweizern ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Artikels vertheilt werden sollen.

Die französische Regierung hat jedoch diesem Wunsche entgegengehalten, daß sie ein zu Gunsten der Franzosen erlassenes Gesetz nicht durch einen Staatsvertrag aufheben könne; daß ferner nach einem Entscheide des Kassationshofes vom 18. Juli 1859 die frühern Staatsverträge der Anwendung des Artikels 2 des Gesetzes von 1819 nicht im Wege stehen und daß man nichts Anderes thun könne, als den Grundsatz der Reziprozität aussprechen.

Es ist daher in allgemeinen Ausdrücken festgestellt worden, daß, wenn die Gesetzgebung eines der beiden Staaten den eigenen Angehörigen besondere Rechte oder Vortheile *auf das im Lande selbst gelegene Vermögen einräume*, die Angehörigen des andern Staates ebenfalls die besondern Rechte und Vortheile geltend machen können, die ihnen die Gesetzgebung des Staates, dem sie angehören, gewährt.

Art. 11. Sowohl die schweizerische als auch die französische Regierung setzen großen Werth darauf, daß das Gericht, bei dem eine Streitigkeit angebracht wurde, für welche es nicht kompetent ist und welche vor den natürlichen Richter des Beklagten gehört, auch in Abwesenheit des Beklagten für die genaue Anwendung des Staatsvertrages Sorge trage und den Prozeß dem zuständigen Gerichte zuweise.

Dadurch, daß der Artikel 11 dem Richter die Pflicht auferlegt, sich, *sogar amtlich*, als inkompetent zu erklären, scheint schon klar ausgesprochen zu sein, daß auch in Abwesenheit des Beklagten, und selbst ohne eine von ihm geltend gemachte Einrede der Inkompetenz, das Gericht seine eigene Inkompetenz erklären soll.

Nichts desto weniger sind noch die Worte hinzugefügt worden: „*und zwar selbst in Abwesenheit des Beklagten.*"

Es kann also der Beklagte, ohne gehalten zu sein, vor den Schranken zu erscheinen, sei es dem Präsidenten des Handelsgerichts, sei es dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, wo ein solcher Beamter funktionirt, Notizen und Bemerkungen überschicken, die geeignet sind,

über die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages aufzuklären. Dieses Mittel kann wenigstens bewirken, daß die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die ihm zustehende Kompetenz gerichtet wird. Uebrigens werden die Gerichte in den Instruktionen über die Vollziehung des Staatsvertrages auch über die Tragweite der Bestimmungen des Art. 11 belehrt werden.

Art. 16. Zur Rechtfertigung der Worte „kompetente Behörde", die in diesem Artikel wiederholt vorkommen, ist zu bemerken, daß in der Schweiz ein Vollziehungsbegehren, je nach den kantonalen Gesetzen, entweder bei dem Gerichte oder bei dem Präsidenten desselben, oder auch selbst bei einer Exekutivbehörde angebracht, und daß im Fernern bei vorkommenden Schwierigkeiten sogar der Bundesrath angegangen werden kann, die Funktionen einer obersten Instanz zu üben. Um dieser Verschiedenheiten willen mußte sich der Art. 16 möglichst allgemeiner Ausdrücke, die überall zutreffen, bedienen.

In Frankreich ist es dagegen immer die richterliche Gewalt, welche in ihren verschiedenen Instanzen über die Begehren um Vollziehung entscheidet.

Art. 20. Der jetzige Modus für Zustellung von Gerichtsbefehlen, Zitationen und Prozeßakten veranlaßt anerkanntermaßen langwierige Korrespondenzen und nachtheilige Verschleppungen. Darum ist auch eine Verständigung darüber, wie diese Akten durch den Beamten des einen Landes der entsprechenden Behörde des anderen Landes direkt zugestellt werden könnten, als sehr wünschbar anerkannt worden. Allein der § 9 des Art. 69 des französischen Zivilprozeßgesetzes bestimmt unter Androhung der Nichtigkeit (Art. 70), daß die amtlichen Erlasse (exploits) dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überschickt werden müssen, das sie dann der auswärtigen Regierung zustellt.

Es muß daher abgewartet werden, ob die Revision der französischen Prozeßordnung und ganz besonders des § 9 von Art. 69 der französischen Regierung es möglich machen wird, zu Bestimmungen Hand zu bieten, welche den heutigen Bedürfnissen eines schnellern Geschäftsganges besser entsprechen.

Bei der jetzigen Sachlage mußte man sich auf die im Art. 20 aufgenommene Klausel beschränken.

Art. 21. Bezüglich der Requisitorien hielt die französische Regierung daran fest, daß der jetzige Zustellungsmodus beibehalten werde.

Es ist nach ihrer Ansicht von Wichtigkeit, daß die Regierungen die Vollziehung der durch ausländische Gerichte verlangten Maßregeln, die unter Umständen mit der Landesgesetzgebung nicht im Einklange stehen, sorgfältig überwachen können.

Zwei seither erlassene bundesräthliche Kreisschreiben vom 10. Nov. 1869 und 28. Mai 1873 heben hervor: ein nach seiner Ansicht vor ein inkompetentes Gericht geladener Beklagter möge die Gründe seiner Ablehnung desselben durch Angabe auf der Citation, oder durch briefliche Mittheilung an einen Gerichtsbeamten (s. Prot. ad Art. 11) dem Gerichte zur Kenntniß bringen; sodann wird darin auf Art. 12 des Vertrages aufmerksam gemacht, wonach ein inkompetent erlassenes Urtheil durch Einsprache allein zu remediren sei, aber nicht auf diplomatischem Wege.

V. Konkursrechtliche Verträge.

1) Zwischen 21 Ständen der Schweiz (ausgenommen Schwyz) und Baden,

vom 7. Juli 1808.

1) In allen Fallimentsfällen werden sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden von der privilegirten und der allgemeinen Klasse die Einwohner des Großherzogthums Baden und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2) Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten Anders als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

---

2) Zwischen 20 Ständen (ausgenommen Schwyz und Neuenburg) und Württemberg,

vom 12. Dezember 1826.

Art. 1. Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staatsvertrage beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Konkursgerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

Art. 2. In den sich ergebenden Konkursfällen werden, rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt, daß je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich und — je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen — so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 3. Nach Ausbruch eines Konkurses sollen wechselseitig keine andern Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

Art. 4. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Konkursmasse fallen.

Art. 5. Wenn jedoch ein Gläubiger ein spezielles gerichtliches Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches

Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebietes liegt, wo der Konkurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet, so soll derselbe befugt sein, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen.

Ergibt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Konkursmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Konkursverhandlung Statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Konkursgericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu konkurriren.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich Württembergischen Lande und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 7. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkt an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die königlich Württembergische Regierung werden erklärt haben.

Note. Neuenburg gab zu vernehmen, daß die Gesetze seines Standes über das Hypothekenwesen ihm den Beitritt nicht gestatten, daß es aber die Württemberger auf einem völlig gegenrechtlichen Fuß zu behandeln geneigt sei; in der Meinung, daß bei Konkursen, die im Königreich Württemberg eröffnet werden, die Angehörigen von Neuenburg den Württembergern gleich gehalten werden, und daß umgekehrt im Neuenburgischen die Angehörigen von Württemberg in gleichen Rechten mit denjenigen des Landes selbst stehen sollen.

Schwyz schließt sich dieser Erklärung von Neuenburg vollkommen an.

---

3) Zwischen 20½ Ständen (ausgenommen Schwyz und Appenzell J.-Rh.) und Bayern,

vom 27. Juli 1834.

Daß in Insolvenzerklärungs- und Konkursfällen den Staatsangehörigen des Königreichs Bayern gleiche Konkurrenz und gleiche Klassifikationsrechte mit den Angehörigen jedes der kontrahirenden schweizerischen Kantone zustehen, und daß, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, in den genannten Schweizerkantonen weder durch Arrest noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt werden soll, insofern den Angehörigen dieser Kantone eine gleiche

Konkurrenz und ein gleiches Klassifikationsrecht in Bayern versichert und daselbst überhaupt, von dem Augenblick der Insolvenzerklärung an, weder durch Arrest, noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheil der Masse beschränkt wird.

---

4) Zwischen 19½ Ständen (ausgenommen Unterwalden, St. Gallen, Appenzell J.-Rh.) und Sachsen,

vom 4. Hornung 1837.

Art. 1. In allen in dem einen oder andern Staatsgebiete sich ergebenden Konkursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen die Einwohner des Königreichs Sachsen und die Einwohner der genannten Kantone nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kollozirt, daß die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich und, nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen, so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 2. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der königlich Sächsischen Lande und auf der andern für die im Eingang namentlich erwähnten eidgenössischen Stände verbindliche Kraft, und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

Art. 3. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an stattfinden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den kontrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, durch Dazwischenkunft des eidgenössischen Vororts gegen die königlich Sächsische Regierung werden erklärt haben.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern weisen auf die Seiten; sind Zahlen doppelt, so sind auf derselben Seite mehrere sachbezügliche Paragraphen.)

A.

Abänderung von Willensakten 243. 253 f. 275.
Abberufung 8 u. 9. 27. 721.
Abfluß 139.
Abgaben 10. 22. 627. S. Steuerwesen.
Abkündung 207. 208. 213. 214. 219.
Ablösung von Grundlasten 20.
Abschluß des Vertrages 273 u. 274. 278—280.
Absetzung von Testamenten 256.
Abstand 512. 574. 797.
Abtretung 138 f. 145 f. 155 f. 278. 331—333.
Abwesenheit 39. 101. 117 f. 168. 235. 256. 273. 274. 350. 508. 514. 516 f. 598. 621. 635 f.
Achtungsverletzung 503. 791.
Actio Pauliana, s. Paulianische Klage.
Adcitation 504.
Adminicula servitutum 185.
Administrativsachen 11. 26 f. 48. 76 f. 82 f. 96 f. 98 f. 108 f. 114. 117 f. 119 f. 146 f. 156 f. 159. 225 f. 227 f. 574 f. 577 f. 722. 770 f. 786 u. 787.
Advokat 510 u. 511. 792 u. 793.
Affekt 43. 277. 281.
Aftermiethe, Afterpacht 358. 360. 361 f.
Akten-Berichtigung und -Ergänzung 512. 810.
Aktien, Aktiengesellschaft 433—447. 492.
Aktionär-Stimmrecht, jura quæsita, Büchereinsicht 434. 435. 437. 440.
Aktiven in Werth und Unwerth 630.
Alimente 59. 62. 93. 94. 95. 247. 262. 600. 623.
Allmenden 43. 453 f.
Allonge 456.
Almosner 98.
Alpen, Alpseybuch 142. 173 f. 667—669.
Alter 5. 8. 39. 42. 52. 89. 96. 103. 105. 248. 291. 543 f. 548. 804. 806.
Alternativobligation 312.
Amnestie 10. 769.
Amortisation 201. 214. 316. 467 u. 468. 478 u. 479. 492.
Amtliches Güterverzeichniß 262 f. 266 f. 326. 671.
Amtsbezirke 14. 15. 643. 644.
Amtsdauer 9. 14. 15. 104.
Amtsgericht 15 u. 16. 99. 645. 651. 652.
Amtsgerichtschreiber, s. Gerichtschreiber.
Amtsnotar 310. 673 u. 675.
Amtsschreiber 166. 171. 189. 661—666. 667 bis 675. 686—690.
Analphabeten 275.
Anatocismus 366.
Anfall und Annahme der Erbschaft und von Legaten 235. 236. 237 f. 253. 260 f.
Angebot 232. 298. 347 f. 610.
Angeld 330.
Anleihen 11.
Annahme einer Offerte 273 u. 274.
Anrechnung einer Zahlung 315.
Anstifter 281.
Antedatirung 603 f.
Antichrese 203.
Anticipirtes Beweisverfahren 524. 528. 533. 799. 800.
Antrag zum Vertragsabschluß 273 u. 274.
Anwachs 129. 162.
Anwachsungsrecht 253. 265.
Anwaltsgebühren 297. 510 f. 517. 587 f. 589. 692—705. 792 u. 793.
Anweisung 378 u. 379. 476.
Anwesende, Vertragsofferte 161 f. 273 f.
Anzeigen 553 f. 806 f.
Anzeigepflicht 49. 50. 51. 91 f. 102. 284. 342 f. 370. 386. 394. 743. 747 u. 748. 751.
Appellable Sachen 54. 59 f. 83. 92 f. 99. 101. 109. 150 f. 158 f. 498. 523 u. 524. 534 f. 563 f. 565 f. 569. 570 u. 571. 573. 574. 585. 781.
Appellations- und Kassationshof 99. 649 u. 650. 651.
Aquilische Schuld 280 f.
Arbeitsunfähigkeit 280 u. 281. 290 u. 291.
Arbeitszeit in den Fabriken 286 f.
Arglist 134. 136. 144. 162. 276 f. 281. 293. 295. 318. 334. 382. 396. 402. 414. 801.
Armengut, -recht, -wesen 20. 21. 96. 162. 509 u. 510. 635. 712. 791.

Arrest 635 f. 766. 811. 823. 836—838.
Arrha 330.
Arzt 49. 628.
Assisen 16. 643. 783—785.
Associationsrecht 18. 765.
Aufbewahrung 316. 343. 385. 394. 410 u. 411. 411—413. 602 f.
Aufenthalt 500. 501. 587.
Aufforderung zur Klage 563.
Aufhebung von Gemeinschaft 142 f. 629 u. 630.
Aufhebung von Erbverträgen u. Testamenten 243 f. 253 f.
Aufkündung, s. Kündigungsverhältnisse.
Aufsichtsrath 443 f.
Auftrag 278 f. 376 f.
Aufwand 129. 134. 162. 185. 187. 295. 617. 627.
Augenschein 536—538. 803 u. 804.
Ausbleiben 159. 516—518. 522. 528 f. 537. 545. 559. 561. 567.
Ausländer 34. 42. 44. 55. 57. 303 f. 472 f. 709. 711.
Ausländisches Recht 34 u. 35. 472 u. 473. 558. 788. 821 u. 822. 823. 824 u. 825. 827 f.
Auslieferungsprovision 383.
Ausnahmegerichte 17. 765.
Ausscheidung und Ausschließung von Gesellschaftern u. s. w. 422 u. 423. 427 f. 449 u. 450.
Ausschlagung der Erbschaft 260 f.
Aussöhnungsversuch 59. 521 f.
Ausspielgeschäft 418.
Außerordentliches Civilgericht 499 f.
Autorrecht 372—374. 374 u. 375. 824.
Aval 470.
Avisirung 264. 444. 453.

B.

Baargeld von Mündeln 106 u. 107.
Baarkauf 339.
Bach 142.
Banknoten 315. 334 u. 335. 479.
Baumrechte 197.
Bauten 138. 282. 368 f., bes. 370 u. 371.
Beamte 282. 368.
Bedingungen 329 u. 330. 334. 434.
Beerdigung 51. 627.
Befinden Sachverständiger 536—538. 803 u. 804.
Begnadigung 10. 769.
Begünstigung 281.
Beistand 81. 82. 101. 117 f. 243. 250 u. 251.
Beneficium excussionis 414.
Beneficium inventarii 107. 262 f.
Beneficium separationis 632 f.
Beneficium silentii 90.
Berechnung der Zeit 313 u. 314. 325. 460 u. 461. 472. 490.
Bereicherungsklagen 294 u. 295.
Bergbuch, -recht, -werksregal 173. 186 f.
Berufsgeheimniß 543. 547 f. 804.
Beschwerde 26 f. 109. 111 f. 149. 150 f. 498. 524. 570 u. 571. 573. 578. 588 f. 722.
Besitz, Besitzerwerb, -arten, -schutz u. -klagen, Besitzerwerb u. -verlust 133—137. 143. 161. 163. 164 f. 167 u. 168. 333 u. 334. 335 u. 336. 337. 505. 525. 561 f. 813.
Bestandverbot 639—641.
Besteuerte 5. 715.
Betreibung, Betreibungsferien, -kontrolle, -kosten 583—641.
Betrug 276 u. 277; s. auch Arglist.
Betrunkenheit 277.
Beurkundung 275.
Bevogtete, Bevogtung 5. 40. 43. 97 f. 250 f. 820.
Bevollmächtigter 278 f. 376 f. 380 f. 457. 472. 792 u. 793.
Beweis, -antretung, -entscheid, -führung, -kraft, -last, -mittel, -satz 532—556. 801 bis 809. 807 f.
Beweisführung zum ewigen Gedächtniß 534 bis 536. 808 u. 809.
Bewußtlosigkeit 277.
Beyle 299.
Bezahlung 152 f. 159 f. 201. 218 f. 312 f.
Bezirksprokurator 653—656; s. Staatsanwaltschaft.
Bilanz 434. 440. 442 u. 443.
Blankoindossament 457. 492.
Böser Glauben 133 u. 134. 167 u. 168. 295. 334. 335. 337. 360. 467.
Brandassekuranz 627.
Briefwechsel 275.
Brunnen, Brunnleitung 142. 147.
Bundesgericht 150 f. 229—234. 772—774. 776—788. 809—811.
Bundesrath 146. 149. 227—229. 770—772.
Bundesverfassung 755—775.
Bundesversammlung 767—770.
Bündnisse 11. 756. 819—823. 824—838.
Burgergemeinde, -gut, -recht 16 u. 17. 709 f. 718 f. 724 f.
Bürgerliche Ehrenfähigkeit 5. 39. 100. 102. 104. 726—728.
Bürgschaft 116. 413—417. 470. 715. 791.
Buße 63 f. 136. 225 f.

C.

Causa debendi 205. 221. 275.
Cautio damni infecti 135.
Censurverbot 17. 765.
Cession 213. 331—333.
Check 475 u. 476.
Civilklagen gegen den Bund 773. 780. 814 u. 815.
Civilklagen gegen den Kanton 20. 25 f. 501. 773. 780.
Civilsache 497. 577 f. 773. 780 f.

Civilstand, Civilstandskreise, -register 38. 46 bis 79.
Codicille 252 f.
Collegatare 253.
Communio incidens 102. 106.
Condictionen 294 u. 295.
Confusion 163. 324.
Constitutum possessorium 334. 607.
Conventionalstrafe 330.
Coupons 334 f. 478 f.
Culpa in contrahendo 274. 276. 278. 280.
Currentforderungen 629.

D.

Dachungen 138.
Dampfschifffahrtsunternehmungen 292—294.
Darlehn 218 f. 417.
Datowechsel 455. 461.
Delcrederestehen 383.
Delikte 162. 280 f.
Depositen 412 f.
Depositum 410 f.
Dienstbarkeit 184—197.
Dienstboten, -vertrag 325. 367 u. 368.
Differenzgeschäft 417.
Dilatorische Einrede 527. 800. 800 u. 801.
Diligentia 317 f.
Dingliche Klage 136. 502. 814.
Dingliche Rechte 137—267.
Direktionen 14.
Diskonto 314.
Dividende 437 u. 438.
Dolus, s. Arglist.
Domizil 500. 766. 817. 827.
Domizilwechsel 455 f.
Drainage 140.
Drohender Schaden 135. 282. 561 u. 562. 813.
Drohung 277.
Dünger und Stroh 364.
Duplikate von Wechseln 466 f.

E.

Ediktalien 119 f. 147 f. 157 f. 201 f. 230. 263. 514 f. 622. 795; s. auch Amortisation.
Edition von Urkunden 540. 542. 801 u. 802.
Effekten 128.
Effektiv 315. 462.
Ehe, -bruch, -einstellung, -erfordernisse, -hindernisse, -mündigkeit, -nichtigkeit, -register, -scheidung, -schließung, -verbote 40. 44. 52 bis 62. 86. 92. 93.
Ehefrau 43. 79. 80—85. 204 f. 208 u. 209. 211. 213. 221. 242—244. 278. 500. 628. 629.
Ehegatten 58. 59 f. 79. 237. 543.
Eheliches Güterrecht 80—85. 278.
Ehesteuer 86 f. 239 f. 245.
Ehetag u. -verkommniß, -verträge 242 f. 822.
Eheverlöbniß 53 f.
Ehrenaccept 464 f.
Ehrenfähigkeit, bürgerliche 5. 39. 100. 102. 104.
Ehrenzahlung 465 f.
Eid 548—553. 806 u. 807.
Eidesmündigkeit 548. 806.
Eidesvermahnung 562 f.
Eigenes Recht; s. Handlungsfähigkeit.
Eigenmacht 40. 134.
Eigenthum, Eigenthumsbeschränkungen, -erwerb, -klage 20. 137—144. 145—161. 161—166. 170—175. 502. 606 f. 623 f.
Eigenthum, literarisches &c. 374 u. 375. 766. 824.
Eigenwechsel 473 f. 476.
Einfache Gesellschaft 419—423.
Einfristung 143 f.
Eingaben 147 f. 157 f. 263 f. 608. 621 f.
Einkommensteuer 22. 740—743.
Einlage von Gesellschaften u. dgl. 419 f. 435. 446. 448. 449.
Einrede 92 f. 275. 276 u. 277. 314. 324—327. 328. 332. 344. 370. 378 f. 380. 387. 416. 471. 476. 477. 527 f. 536.
Einregistrirungsfähigkeit 454 u. 455. 480 u. 481. S. auch Handelsregister, Allegat zu 865 O. R.
Einregistrirungspflicht 380. 423 u. 424. 430. 435 u. 436. 436. 447. 448. 449. 479. 480. 482. Alleg. zu 865 O. R.
Einstandsrecht 239. 247.
Eintragung in Register 46 f. 479 f. S. Einregistrirungsfähigkeit, -pflicht.
Einwohnergemeinde u. s. w., s. Gemeinde.
Eisenbahnen 225—234. 292—294. 388—405. 490 f. 492. 759. 780.
Elterliche Gewalt 87 f. 95. 113 f. 245.
Elterliche Vogtei 101.
Eltern 85—89. 90—95. 281.
Emancipation 164 u. 165.
Enterbung 236. 241 f.
Entschädigung 8. 20. 54. 97. 103. 104. 129. 134. 135. 136. 138. 140 u. 141. 145—154. 155—161. 163. 185. 280 f. 318. 319. 320. 343 f. 360. 361. 369 370. 371. 373. 378. 381. 383. 385. 386. 387. 389. 393. 395 f. 397 f. 399 f. 402 f. 405—408. 409. 548. 563—565. 575 u. 576. 637 f.
Entmündigung, s. Bevogtung.
Entvogtung 100.
Entwährung 340—342.
Erbauskauf 244. 245.
Erbausschlagung 260.
Erbeinsetzung 251 f.
Erbfolge 235—244. 245. 246. 248—257. 258 u. 259.
Erblose Verlassenschaft 259. 634 f.
Erbrecht und erbrechtliche Verhältnisse 235 bis 267. 821—823. 824. 825.
Erbschaft, Erbschaftsannahme und -Ausschlagung 260 f. 821 f.
Erbschaftssteuer 744—751.

Erbtheilung, Theilungsfall 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 245. 247. 251. 253. 257. 258. 259. 338.
Erbvertrag 236. 242 f.
Erfüllung des Vertrags 312—317. S. auch Bezahlung.
Erfüllungsort 313.
Erfüllungszeit 313 f.
Erfüllungseid 94. 807.
Erläuterung der Urtheile 813.
Erlöschen der Obligationen 321—327.
Ermessen des Gerichtes 280. 318. 342. 343.
Ersitzung 167 f.
Erwerbsart, -grund, s. modus und titulus adquirendi.
Eventualmaxime 512. 793.
Eviktion 340—342.
Ewigzins 20.
Exceptio non adimpleti contractus 314.
Exekution, s. Vollstreckung, Vollziehung.
Exekutorischer Titel 109. 522. 564. 565. 577. 579. 594 f. 640.
Exequatur 574.
Expropriation 20. 138. 145 f. 155 f.

F.

Fabrik, -arbeit, -inspektoren, -ordnung, -zeichen 283—292. 335. 366. 483—489. 490 f.
Fahrhabe 106. 128.
Fahrlässigkeit, s. Verschuldung.
Fälschung 541 f. 568.
Familie 40 u. 41. 79. 543 f. 600.
Familienkisten 252. 256 f.
Faustpfand 335—337.
Fehlgeburt 49.
Feiertage 286. 287. 314. 472. 518. 585. 796.
Ferien 518.
Fertigung 141. 164 f. 167 f. 170. 175. 178. 185. 196. 199. 203 f. 209 f. 219 f. 667 bis 669.
Fertigungskommission, s. Gemeinderath.
Feudallasten 21. 167.
Ficta possessio 144.
Fideikommissarische Substitution 251 f.
Finanzen 6.
Findelkinder 50.
Firma 380. 424. 425. 426. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 442. 447. 448. 480—482. 483 f. 492.
Fischerei 140. 360.
Fiskus 259. 634 u. 635.
Fixgeschäft 319 u. 320. 340.
Flußversicherung 138.
Form von Rechtsgeschäften 34. 53 f. 54 f. 80 f. 83 f. 103. 115 f. 164 f. 170 f. 175. 177 f. 184 f. 199. 203—208. 208 u. 209. 209 f. 219 f. 227—229. 242—244. 245. 249—251. 254 f. 273. 274 u. 275. 316. 323. 324. 331. 332. 333. 335 f. 357. 360. 380. 389. 391 f. 393. 394. 395. 396. 397. 405. 406. 414. 419. 423 f. 430. 433 f. 435. 436 u. 437. 439. 448. 449. S. noch Check, Inhaberpapiere, Wechsel, wie Alleg. ad 10 O. R.
Fortsetzung von Vertragsverhältnissen 359. 362. 367. 422. 427. 433. 436. 447. 452. 491.
Forstpolizei 139.
Forum, s. Gerichtsstand.
Frachtbrief 391 f.
Frachtvertrag 384—387. 388—405. 405—409.
Fragrecht des Richters 501.
Frankolieferung 340.
Frauen, geschiedene 53.
Freidienstvertrag 368.
Freistehende Sachen 127. 161.
Freitheil 248.
Fremde 34. 42. 44. 55. 57. 303 f. 472 f.
Fremdes Verschulden, daherige Haft 281 f. 318. 358. 361 f. 368. 377. 386. 389. 396. 405 f. 411. 415. 426. 453.
Friedensrichter 16. 497. 521 u. 522. 644. 650.
Fristberechnung 313 u. 314. 513 f. 795 f.
Früchte 129. 134. 162 f. 186. 188. 199 f. 347. 360—364. 601. 602 u. 603.
Fund 161 f.
Furcht 277.
Fusion von Aktiengesellschaften 437. 445.
Futter 600.

G.

Gantfrist 230. 605.
Gantsteigerung 605 u. 606. 608—611.
Garantirte Volksrechte 17. 20. 762—766.
Gastwirthe 411.
Gebäude 138. 282.
Gebrauchsrecht 188.
Gebräuche 32. 143 u. 144. 263. 330. 358. 359. 361. 362. 364. 366. 367 u. 368. 383.
Gebrechen 43. 62. 104.
Geburt, Geburtsregister 38. 46 u. 47. 49 u. 50. 65 f. 70.
Gefahrübergang 324. 334. 348. 411. 419 f.
Gegenbeweis 346. 398. 532 f. 551. 554.
Gegenforderungen 62. 155 u. 156. 322 u. 323. 527. 528. 558. 800.
Gehülfe 281.
Geisteskrankheit 43. 53.
Geistige Getränke 340.
Geld, -aufbruch, -hinterlegung, -schulden, -sorten 106. 107. 128. 319. 339. 347. 376. 410—413. 412 u. 413. 585.
Geltstag, Geltstager 5. 229 f. 265. 347. 349. 620—635. Vgl. Konkurs, Liquidation.
Gemeinde 16 u. 17. 41. 91. 92. 96. 165 f. 168. 214 f. 500. 707—732.
Gemeinderath 17. 91. 92. 97. 107. 141. 157. 165 f. 168. 170 f. 189. 204 f. 211 f. 220 f. 255. 509 u. 510. 716 f.
Gemeinderathspräsident 161 f. 509. 717.
Gemeindesteuern 729—732.

Gemeinnützige Gesellschaften 306.
Gemeinschaft 106. 142—144. 422 u. 423. 629 u. 630.
Generalversammlung der Aktionäre u. s. w. 434—437. 438. 439. 440 u. 441. 441. 443 u. 444. 445. 446. 447. 452 u. 453.
Genißtzeugen 93.
Genossenschaften 448—453.
Gerade 238. 241.
Gerichtsbehörden 15 u. 16. 644—650.
Gerichtsgebühren 681—685. 686—690.
Gerichtspräsident 15. 99. 644. 650 u. 651. 652. 653.
Gerichtsschreiber 645—648. 650. 661—666. 681—685. 686—690.
Gerichtsstand 16. 59. 92. 408. 500—502. 814 u. 815. 821 f. 824. 825. 827—837. Alleg. zu pag. 500—502.
Gesammtpreis 350.
Gesammtsache 129. 229.
Geschäftsbriefe, -bücher 421. 440. 442. 444. 445. 454. 482 u. 483. 492.
Geschäftsführer 278 f. 376 f. 380 f.
Geschäftsführung ohne Auftrag 409.
Geschäftsherr 281 u. 282. 318.
Geschenke 8. 80. 338 u. 339.
Geschlechtsbeistand 114 f.
Geschworne 16. 643. 783—785.
Gesellen 367 u. 368.
Gesellschaft, Gesellschafter 419—454.
Gesetz, Gesetzunkenntniß 35.
Gesetzliche Erben 258 u. 159.
Gesetzliche Pfandrechte 198, s. Retentionsrecht.
Geständniß 532. 801.
Gestohlene und verlorne Sachen 334 u. 335. 336. 337. 360.
Gewähr 332. 340—342. 342—344. 357 u. 358. 360. 361. 369. 369 u. 370. 372. 419 u. 420. 424. 430 u. 431.
Gewalt, höhere, s. Zufall.
Gewaltentrennung 7.
Gewässerkorrektion 139. 758 u. 759.
Gewerbefreiheit 18. 760. 761.
Gewicht 352—356. 767.
Gewinn und Verlust 420 u. 421. 424. 430 u. 431. 437 u. 438. 439. 440. 442 u. 443. 447. 448. 451.
Gewissensvertretung 240. 549. 806.
Giro, s. Indossament.
Glaubenseid 550 u. 551. 806.
Gläubigerversammlung 623 u. 624.
Gleichheit vor dem Gesetz 17.
Gradualerbfolge 259.
Gratifikationen 12.
Greisenalter 103. 545.
Grenzberichtigung 143 f.
Großer Rath 9 f.
Grundbuch, Grundbuchführer 225 f. 667—669.
Gründer 435. 435 f. 446.
Grundkapital 436. 442 u. 443. 445. 612. 634 u. 635 f.
Grundpfand = Grundpfandverträge 197 bis 202. 203—208. 208 u. 209. 209—219. 219 bis 222. 223. 224. 225. 227—234. 275. 321. 324. 333. 335. 366. 379. 414. 416.
Grundsäule 137.
Grundsteuer 733—739.
Grundschatzung 223 u. 224.
Grundversicherte Forderungen, s. Grundpfandverträge.
Gültbrief 205 f.
Guter Glauben 167 f. 275. 279. 279. (Alleg. ad 205.)
Gütergemeinschaft 278.
Güterrecht, eheliches 80—85. 278.
Güterverzeichniß, amtliches und vormundschaftliches 105. 107. 108. 261. 262—265. 266 u. 267.

H.

Hab- und Gutsverschreibung 205. 213. 222. 593. 629.
Haftgeld 330.
Halbburt 40. 259.
Handänderungsgebühr 671 u. 672.
Handelsamtsblatt 480.
Handels-, Hausbuch 482 f. 555. 626.
Handelsfrau 43. 278.
Handelsmann 340. (Alleg. ad 234.)
Handelsregister 479 u. 480. 481. 482. 491. S. noch Alleg. ad 859 f. O. R. adde Art. 560. 561. 579. 580. 586. 590—593. 598. 599. 602. 611. 653. 654. 665. 666. 669. 671. 691. 692. 702. 711. 716. 717. S. nach Alleg. ad 865 O. R.
Handelsreisende 381 f.
Handlungsbevollmächtigte 279. 381 f. 491.
Handlungsfähigkeit 39. 42—44. 789.
Handschriftenvergleichung 541. 802 u. 808.
Handzeichen 275. 472.
Hauptintervention 506 f. 790.
Hauptsache 129. 557.
Hauptverfahren 524—531. 809—811.
Hauptvertheidigung 526—528. 800 f.
Hausbau 138.
Hausrath 128.
Hausrecht 17.
Hebbarkeit der Gewährsmängel 302 f. 369 u. 370.
Heergeräthe 238 f. 241.
Heilungskosten 280. S. Alleg. ad 52.
Heimat, -lose, -recht 5. 34. 54. 59. 92. 724 f. 766. 816 f. 820 f. 821 f. 824 u. 825. 825 u. 826. 827 f.
Heirath, Heirathsbewilligung 34.
Herausgabe, Klage darauf, s. Vindikation.
Herausgabe des Zugebrachten 62. 83.
Hingabe an Zahlungsstatt 332.
Hinterlegung bei mora accipiendi 316 u. 317.

Hinterlegung, verschiedene Fälle 136. 152. 159 u. 160. 279. 316 u. 317. 331. 386. 387. 394. 401. 434. 443. 447. 453. 459. 462. 468. 479. 589. 601. 602. 613. 616. 636.
Hinterlegungsvertrag 410 u. 411.
Höhere Gewalt, s. Zufall.
Holzlaß 140 f.
Holzschläge 139.
Holzungsrechte 192 f.
Homologation 170. 254 f.
Honorar 368. 373 u. 374. 376. 424 u. 425. 426.
Hüter 538 f. 597. 601 u. 602 f.
Hypothekarische Forderungen, s. Grundpfandverträge.
Hypothekarkasse, =pfandbriefe 22. 209—219.

J.

Jahr 168. 313 u. 314. 513.
Jahrgebung 42. 89.
Immobilien 107. 139—144. 145 f. 155 f. 164—166. 167 f. 170—179. 184—186. 188 u. 189. 189—192. 192—196. 197. 199 bis 202. 203—208. 209 f. 209—234. 256. 501. 502. 576. 579. 580. 587. 598 u. 599. 601. 602 f. 604. 605. 606 f. 608. 609—611. 612 u. 613. 615. 625. 627 f. 715. 729—732. 733—739. 744. S. auch Form von Rechtsgeschäften.
Imputation von Zahlungen 315.
Indicien 553—556. 806 f.
Indossable Papiere 335. 335 u. 336. 394. 454—475. 475 u. 476. 477.
Indossament 456 u. 457.
Inhaberpapier 477—479. S. auch indossable Papiere.
Inhabung 133 f. 144. 505. 599. 637.
Inkasso-Indossament 457.
Inkompatibilität 7—9. 46.
Instruktionsrichter 524 f. 526 f. 528 f. 529 u. 530. 534 f. 800—809.
Interesse, öffentliches 20. 52 u. 53. 61. 145. 155. 507.
Interimsscheine 438 f.
Internationales Recht 34 u. 35. 399—401.
Intervention, prozessualisch 506 u. 507. 790.
Intervention, wechselrechtlich 464—466.
Intestaterbfolge 237—242. 258 u. 259.
Invecta et illata 360.
Inventar 105. 106. 187. 231. 262—267. 361. 363 u. 364. 424. 440. 623. 712. 820.
Journal, s. Handels= u. Hausbuch.
Irrthum 35. 48. 76. 276 u. 277. 278. 295. 414. 512. 565.
Jura 22. 23. 495. 583 u. 584. 608. 614
Juristische Person 20 (religiöse Korporationen) 21. 41 u. 42. 127. 128. 168 f. 256 f. 282. 305 f. 306. 318. 454.

K.

Kamioneur 387.
Kantonalbanken 433. 492.
Kantonales Recht und kantonale Formen von Rechtsgeschäften, durch O. R. vorbehalten 42 f. 43. 44. 275. 278. 282. 283. 295. 312 f. 316. 324. 326. 333. 335. 339. 347 bis 351. 358. 364. 366. 368. 376. 378. 379. 416. 418. 433. 454. 454 u. 455. 477. 479 u. 480. 489. 490. 491. 492.
Kantonnement 45. 192—196.
Kanzellirung 201 f. 206. 208. 609 f.
Kapitalveränderung 116.
Kapitalvermögen 80 f. 715 u. 716. 718.
Kassascheine 479.
Kataster 179. 223.
Kauf 339—346. 347—356.
Kaufmann, kaufmännischer Verkehr, s. pag. 340, Alleg. ad 234 O. R.
Klagänderung 793.
Klage 511 f. 521. 524 u. 525. 799.
Klagenhäufung 525. 793.
Klassifikation im Konkurs 233 f. 627—629.
Kleider 80.
Kochgeschirr 600.
Kollektivgesellschaft 423—429.
Kommanditaktiengesellschaft 447.
Kommanditgesellschaft 430—433.
Kommanditsumme 430. 431. 432.
Kommission, Kommissionär als Selbstkontrahent 382—384. 384.
Kompensation 322 u. 323. 528.
Kompetenz, =konflikte 11. 14. 26. 48. 59. 62. 76. 82 u. 83. 86. 87. 91. 92. 93. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102 f. 107. 108. 108 f. 109. 110. 114. 117. 118. 139. 140 u. 141. 145 f. 155 f. 161 f. 164 f. 227 f. 235. 284 f. 286. 292. 468. 478 u. 479. 480. 497 u. 498. 499 u. 500. 559 u. 560. 560 u. 561. 562. 563. 564. 565. 565 u. 566. 569. 570. 574. 574—576. 577—580. 585. 588. 589. 594 u. 595. 605 f. 617 f. 621 f. 643—657. 705. 767—774. 780—787. 814 u. 815.
Kompromiß 571—574. 773. 782.
Komputation, s. Fristberechnung.
Konditionen 294 u. 295.
Konfusion 324.
Konkordate 374 f. 756. 819—823.
Konkurrenzverbot 425. Alleg. zu 558 O. R.
Konkursbestimmungen im O. R.: Alleg. zu 136 u. 137 O. R., pag. 323. 823. 828 f. 836—838. S. Geltstag.
Konnossement 335. 391. 392. 394.
Kontokorrent 323. 366.
Kontrolstelle 443 u. 444. Adde zu Alleg. ad 659: 622. 641. 642 O. R.
Konventionalstrafe 330.
Kopien von Wechseln 467.
Körperliche Sachen 128.

Körperverletzung 280 u. 281.
Korporation, s. Juristische Person.
Kostbarkeiten 106.
Kosten 56. 77. 99 u. 100. 415. 508 u. 509. 510. 512 u. 513. 517. 522. 535 u. 536. 549 u. 550. 561. 563 u. 564. 567. 571. 574. 575. 617. 789. 791. 794. 813.
Krankheit, Krankenkassen 43. 52 u. 53. 103. 291. 516 u. 517. 545. 549. 595. 612.
Kreditauftrag 380.
Kreditbrief 379.
Küher 640.
Kündigungsverhältnisse 359 f. 362. 365. 366. 367. 368. 369. 376 f. 380 f. 382 f. 385. 393. 410. 415. 416. 419 f. 422. 423. 450. 453 f.
Künstlerisches Eigenthum 374 f. 824.

L.

Ladeschein u. Lagerschein 335. 391. 392. 394.
Landessprache 8.
Lebensfähigkeit 38.
Legalservitut 138 f.
Legat 252 f.
Legitimation, civilrechtlich 52. 58. 61. 85 u. 86. 457 f.
Legitimation, prozessualisch 504. 510 f. 526. 569 u. 570. 792 f.
Leibgeding, -rente 418.
Leihvertrag 364 u. 365.
Leinwand 128.
Leistung, unmögliche u. s. w. 276. S. Alleg. ad 17 O. R.
Leistung, untheilbare 312.
Letztwillige Verordnung 235 u. 236. 248—256.
Lidlohn 628.
Lieferfrist, -termin 340.
Liegenschaften, s. Immobilien.
Liegenschaftsbeschreibung 204 f. 211 f.
Linealsuccession 246.
Linie 40.
Liquidation 229. 422 f. 428 u. 429. und Alleg. zu 580 O. R. 452 u. 453. S. Geltstag.
Liquidationskosten 233.
Literarisches 2c. Eigenthum 374 f. 824.
Litisdenunciation, s. Streitverkündung.
Locus regit actum 35. 47.
Lokationsurtheil 233. 627 f.
Löschung 188 u. 189. 201 u. 202. 225—227. 602. 616 u. 617.
Lotterien 418. 761.
Luftsäule 137.

M.

Mahnung 318 f.
Mäkler 378.
Mandat, s. Auftrag.
Mängel des Willens, resp. des Vertragsabschlusses 276 u. 277.
Mängel der Sache, resp. der Leistung 332. 342—344. 346. 357. 358. 360. 361. 369 u. 370. 371. 382. 385. 392. 396. 397.
Manifestation 81. 85. 235. 240. 350. 351. 551. 597 u. 598. 603 u. 604. 632.
Markenschutz 483—489. 824.
Marksteine, Markung 143. 540.
Markt- u. Meßrechte 455. 457. 461.
Maß u. Gewicht 352—356. 762.
Maschinen 599 u. 600.
Massaverwalter 230 f. 262 f. 588 u. 589. 622 bis 625. 629. 630. 631.
Mehrjährigkeit 5. S. Handlungsfähigkeit.
Metersystem 179. 352—356.
Miethe 357—360. 639 f.
Miethverbot 603.
Minderjährige 42. 277 u. 278. S. Handlungsfähigkeit.
Minderungsklage 343. 344. 357. 360. 369 u. 370.
Mineralien 137 u. 138.
Minorat 241. 245.
Mißhandlung 280 f. Alleg. zu 52—54 O. R.
Mißrechnung, s. Irrthum.
Miteigenthum 142. 256 f. 629 f.
Miterben 235. 236. 237 f. 245. 251 f. 258 u. 259.
Mitverschulden 280.
Mobiliar, Mobiliarverkehr 105 f. 107. 128. 766. S. auch Immobilien.
Moderation 563 u. 565. 705.
Modus adquirendi 133. 161. 163. 184 u. 185. 198 f. 235 f.
Möbel 80. 128.
Monat, Berechnung 313 u. 314. 460. 461. 513.
Möser 45.
Mora 316 u. 317. 317—320.
Morgengabe 80.
Motivirung von Entscheiden 15. 558 u. 559. 811.
Mündelforderung 628 u. 629.
Mündigkeit 5. 52. 88. 88 u. 89. 248. 543. 548.
Mündlichkeit 15. 512. 797.
Münzverhältnisse 762.
Muster, Kauf nach, 345 u. 346.
Muttergut, s. Weibergut.

N.

Nachbarrechte 139 f.
Nachbürgschaft 414. 415.
Nachdruck 374 u. 375.
Nacherbeinsetzung 251 f.
Nachgangserklärung 82. 171. 204. 208 u. 209. 211. 221.
Nachindossament 457.
Nachlaß 323 u. 324.
Nachlässigkeit, s. Verschuldung.
Nachschlagungszeugniß 171. 204. 212. 221.
Nachsteigerung 215. 612 u. 613. 625.
Nadelgeld 80.
Namenaktien 433. 434.

Naturalisation 10. 816 f.
Nebenbestimmungen 273. 275.
Nebenintervention 507. 790.
Nebenrechte 317. 321. 332.
Nebensachen 129.
Nennung des eigentlichen Beklagten 505.
Neubauten an Straßen 138 f.
Neuerungsvertrag 324.
Neues Recht 568 u. 569.
Nichterfüllung des Vertrages 317—320.
Nichtigkeit, Nichtigkeitsklage 59—62. 107. 108. 116. 251. 256. 276 u. Alleg. zu 17 O. R. 541 u. 542. 569 u. 570. 574.
Nichtschuld 294 u. 295.
Nichtwissenseid 550. 551.
Niederlassung 18. 820. 821. 822. 825 u. 826. 827 f. 833.
Notar, Notariat, notarielle Urkunde 177 f. 208 f. 249 f. 275 und Alleg. zu 10 O. R. S. auch kantonale Formen im Register.
Nothadresse 460. 464 u. 465.
Notherben 237—242. 244 f.
Nothfrist 514. 515.
Nothwehr 40. 134 u. 135. 281.
Notorietät 175.
Novation 324.
Nutznießung 186 f. 717.
Nutzungen 134. 137 f. 189 f. 192 f. 203. 349. 351. 602 u. 603.

O.

Oberaufsicht 11. 77. 96 f.
Oberaugenschein, -expertise 538. 804.
Obergericht 15. 648—650.
Oberland 215 f.
Obervormund 96 f.
Obligationen, bernische 593 u. 594. 629. 641 u. 642.
Obligo, Indossament ohne, 456.
Oeffentliche Beamten 12. 13 f. 15 f. 25—28. 47 f. 282. 368.
Oeffentliche Leistungen 577—580.
Oeffentliche Sachen 127. 138 f.
Oeffentliche Urkunden 38. 48. 539. S. Notariat.
Oeffentlichkeit 12. 512.
Offenkunde 175.
Offerte 273 u. 274.
Ordnungsbuße 63 f. 225. 226. 487. 770.
Ordre, Ordrepapiere 332. 336. 457—477.
Organisation der Gerichtsbehörden 643—657. 776—787.
Ort der Erfüllung 313.
Ortsgebräuche, s. Gebräuche.

P.

Pacht 360—364.
Pachtzinsforderung 325. 628 u. 629. 639 f.
Papiergeld 315 u. Alleg. ad 98 O. R.
Parteien 504—510. 510 u. 511. 789—792.
Passation 108—110. 111. 112. 112 u. 113.
Paternitätsklage 90—94. 819.
Paulianische Klage 323. 334. 491. 604 u. 605. 607. 632.
Pensionen 8. 600. 756.
Peremtorische Einrede 527.
Person 38.
Personalservitut 186 f.
Pfändung, Pfändungskontrole, -verbal 596 bis 605.
Pfandbrief 169. 201. 205. 208.
Pfandbuch für Eisenbahnen 227 f.
Pfandliquidation 229—234.
Pfandobligation 219—222.
Pfandrecht 197—234. 335—337. S. Alleg. zu 210 f. O. R. 490. 492.
Pfandrechtserwerb 198 f. 335. 336.
Pfandverstücklung 200. 207. 214. 601.
Pfandverträge 203—224.
Pflichttheil 244. 244 u. 245. 248. 338 u. 339.
Pläne 179. 539. 540. 803.
Platzwechsel 455 f.
Pluspetitio 512.
Possessorien 134—136; s. Besitz.
Posttransport 387. 405—408.
Posthumus 85. 254.
Präklusion, s. Verjährung u. Verwirkung.
Präsentation von Ordre- u. Inhaberpapieren 457 u. 458. 459. 460 u. 461. 463. 464 u. 465. 472. 473 u. 474. 475. 476. 477. 478.
Präsumtion, s. Vermuthung.
Primizen 21 u. 22.
Privatgewässer 138 f.
Privaturkunde 539—542.
Probekauf 346.
Prokura, -indossament 279. 380 u. 381. 425. 457—491.
Prolongation des Wechsels 462. 469. 475.
Promesse 438 f.
Protest 457. 458. 459. 462—464. 465. 467. 471. 471 u. 472. 475. 476. 477.
Protokoll 519 u. 520.
Provision 376. 382. 383.
Provisorische Verfügung 59. 95. 99. 120 f. 134 f. 188. 252. 561 u. 562. 576. 579. 585. 813. 820.
Provokation 563. 576. 793.
Prozeßhindernde Einreden 527.
Prozeßinstruktion 524 f. 799—809.
Prozeßkosten 563 f. 791 f.
Prozeßverzögerung 530 u. 531.
Prüfung von Sachmängeln 342 u. 343. 369. 370.
Publicitätsgrundsatz 199 f. 335 f.
Publikation der Gesetze 33.
Publikationen, verschied. 43. 54 f. 76. 100. 101. 114. 135. 147 f. 156 f. 175. 176. 179. 190. 192 f. 197. 201. 227 f. 230. 231. 232. 233. 263 f. 285 u. 286. 347 f. 380 u. 381. 388 f. 424. 428. 429. 430 f. 434. 435 f. 436. 437.

441. 444. 445. 448 f. 450. 451. 452 f. 468. 478 f. 479 f. 485 f. 514 u. 515. 587. 606 u. 606. 611 u. 612. 622. 623. 624. 625. 634.
Pupillarsubstitution 252.
Purgatio moræ 319 u. Alleg. zu 118 O. R.
Putativehe 61 u. 62.

Q.

Quasidelikte 281 u. 282 und Alleg. zu 62. 64 O. R.
Quittung 315. 316.

R.

Raduren 541. 802.
Rangordnung von Gläubigern 233 u. 234. 614. 627—629.
Realarrest 635—638.
Realservitut 186.
Receptum cauponum 411.
Rechnungsfehler 276.
Rechnungslegung 108—110.
Rechnungspassation 109; s. Passation.
Rechnungsrevision 109. 444.
Rechnungswährung 462.
Recht aus und zu dem Besitz 134. 135. 136.
Rechtmäßiger Besitz 133. 167.
Rechtsame-Gemeinden 45.
Rechtsdarschlag 136; s. Widerspruch.
Rechtseröffnung 522.
Rechtsfähigkeit 38.
Rechtsgeschäfte, hinkende 277 u. 278. S. Alleg. ad 32 u. 33 O. R.
Rechtshängigkeit 525.
Rechtskraft 109 u. 110. 281. 400. 522. 565. 574. 577. 578. 579. 626 u. 627. 631.
Rechtsmängel 340—342.
Rechtsmittel 565—576.
Rechtsruf 516.
Rechtsstillstand 264.
Rechtstag 794 f.
Rechtsversicherung 508 u. 509. 791.
Rechtsvermuthung 553 u. 554.
Reckweg 138 f.
Redlicher Besitz 135. 167.
Reform 512 u. 513. 794.
Regalien 167.
Regierungsrath 13. 75. 76. 77. 83. 89. 96. 97. 104. 109. 110. 117 f. 119 f. 217. 219. 284. 285. 286. 287. 289. 292. 507. 577 f.
Regierungsstatthalter 12. 14. 15. 81. 82 u. 83. 85. 102 f. 109. 110. 117 f. 120. 161 f. 170 f. 204. 260 f. 262. 412 u. 413. 507. 509. 542. 574—576. 577—580.
Regreß 281. 282. 290. 312. 329. 332. 386. 387. 399 f. 414. 415. 416 u. 417. 454.
Regreß im Wechselrecht 459 u. 460. 462—464. 464 f. 465. 467. 475 u. 476. 476. 477.
Rehabilitation 633 f.
Rektaindossament 456.
Rektawechsel 456.
Rekusation 103 u. 104. 499 u. 500. 778 u. 779.
Relocation 359. 360.
Remittent 455.
Reparatur bei Miethe und Pacht 357. 358. 360. 361.
Requisition, s. Rogatorien.
Res meræ facultatis 167.
Res conventa, judicata, præscripta 527.
Respekttage 461.
Restitution, s. Wiedereinsetzung.
Retentionsrecht 337 u. Alleg. daselbst.
Retorsion 35.
Reugeld 330.
Rindvieh, Gewährsmängel 303. 344. 491.
Rogatorien 503. 547. 551. 830—832. 835.
Rückbürgschaft 415.
Rückgriff, s. Regreß.
Rücktritt von Verträgen 319 u. 320; Alleg. daselbst.
Rückwechsel 464.
Rückwirkung 33. 52. 85. 126.

S.

Sachen 127—129. S. Mobilien u. Immobilien.
Sachen, leicht verderbliche 316. Alleg. ad 108, 1 O. R.
Sachenrechtliche Verhältnisse des Mobiliarverkehrs 333—337.
Sachmängel, s. Mängel der Sache.
Sachverständige 536—538. 803 u. 804
Sachwalter 629 u. 630.
Säumniß 316 u. 317. 317—320. S. auch Ausbleiben.
Schaden u. Schadenersatz 8. 25 f. 53 u. 54. 62 f. 90. 91. 95. 97. 129. 130. 134. 135. 136. 137. 144. 145 f. 155 f. 162. 163. 172. 185. 189 f. 197. 274. 276. 277. 278. 279. 280—283. 285. 286. 289 f. 291 f. 295. 317—320. 320. 328. 330. 331. 332. 334. 336. 340. 341 u. 342. 342. 344. 345. 348. 351. 357. 358. 359. 359 u. 360. 361. 362. 363. 363 u. 364. 365. 368. 369. 369 u. 370. 371. 375. 376. 377 u. 378. 378. 379. 381. 382. 385. 386. 387. 389. 392. 393. 394. 395. 396. 398. 399 f. 402 f. 403 u. 404. 405 f. 409. 410. 411. 413. 416 u. 417. 420 u. 421. 424. 436. 441. 441 u. 442. 444 u. 445. 445. 446. 447. 453. 465. 465 u. 466. 471. 475 u. 476. 476. 480. 482. 486—488. 501. 508. 517. 548. 562. 564 u. 566. 575. 575 u. 576. 588. 617. 637 u. 638.
Schadlosbrief 208.
Schatz 162.
Schatzung 81 u. 82. 83—85. 129 u. 130. 145 u. 146. 149—151. 152 f. 155 u. 156. 156 bis 159. 160 f. 191. 193—195. 204. 219 u. 220. 231. 252. 262. 267. 280. 281. 291 f.

293. 318. 338. 523. 538. 564 f. 575 u. 576. 593. 597. 598. 610. 621.
Scheinvertrag 172. 275. 332. 669.
Schenkung 275. 324. 338 u. 339. 376. 418. 744—751.
Schiedsrichter 341. 376. 571—574.
Schiff u. Geschirr 128.
Schimpf- Stich- u. Verachtungsreden 497.
Schriftform, Schriftlichkeit, s. Form.
Schriftenvergleichung 541.
Schuldanerkennung 326.
Schuldbefreiung 200. 323. 324.
Schuldbekenntniß, Schuldschein 275. 316. 332.
Schuldenhaft 638.
Schuldversicherung 593.
Schule, Schulsynode, Schulwesen 20.
Schutzbehauptung 527. 529.
Schwägerschaft 40. 343. 343 u. 344.
Schwangerschaft 91 f.
Schweizerbürgerrecht 816 f.
Schwellengehölz 138 f.
Schwörformel 550 f.
Seitenlinie 40. 258 u. 259.
Selbsthülfe 17. 40. 134 u. 135.
Sendbrief 153 u. 154. 166. 176. 264. 611 f. 623. 625.
Sensale 378.
Sequester 410 u. 411.
Seybuch 173 u. 174. 667.
Sicherheitsleistung 82. 83 f. 118. 135. 152. 159. 188. 200. 252. 314. 359. 363. 417. 445. S. auch Regreß.
Sicherheitsregreß 459 u. 460.
Sicht u. Sichtwechsel 455. 457 u. 458. 460. 461.
Silbersachen 598. 610.
Simulation 172. 275. 332. 669.
Sohn, jüngster 241. 245.
Solawechsel 466.
Solidarität, aktive 329.
Solidarität, passive 236. 328. Alleg. ad 162 f. O. R.
Sömmerung u. Winterung 640.
Sonntag 286. 287. 314. 472. 518. 585.
Souveränetät 5.
Sparbüchse 102.
Specialitätsgrundsatz 198 f.
Speditor 385. 387.
Spiel u. Wette 417 u. 418.
Spolium 136.
Sprache 22 u. 23. 519.
Staatsanwaltschaft 508. 654—656.
Staatsrechtliche Streitigkeiten 785 f.
Stallmiethe 411.
Standesbestimmung 92.
Statutarrechte 33 u. 34.
Statuten 424. 433. 434. 435. 436 u. 437. 437 u. 438. 438. 439. 440. 441. 442. 444. 446. 447. 448. 449. 451. 452. 453. 492.
Steigerung 105 u. 106. 107. 142 u. 143. 232. 233. 234. 263. 298. 347 u. 348. 350. 605 u. 606. 625.
Stellvertretung 278. 280 und Alleg. ad 36 bis 39 O. R.
Stempel 306—309. 673. 688—690.
Steuerwesen 10. 729—732. 733—739. 740 bis 743. 744—751.
Stiftungen 41 u. 42. 256—258. 453 u. 454.
Stillstand der Verjährung 325.
Stimmrecht in Gesellschaften 420. 424. 431. 434. 435. 437. 438. 439 u. 440. 444. 447. 448. 452.
Streitgenossen, Streitverkündung 341. 470. 501. 504. 505 u. 506. 789. 790.
Streitigkeiten in Theilungssachen 143.
Stroh u. Dünger 364.
Substanz 127. 128. 142.
Substitution bei Auftrag 377.
Substitution im Erbrecht 251 f.
Sühneversuch 497. 521—524.
Summarisches Verfahren 136. 143. 257.
Superprovisorium 562. 577. 813.

T.

Tag 314 u. 315. 513. 514.
Tagwechsel 455.
Tantième 438.
Tara 345.
Tarif 10. 77 u. 78. 659—705.
Taufpfennige 102.
Tausch 346.
Telegramm 275.
Termin 513 f. 515. S. Rechtstag.
Terminskosten 516. 522. 545. 549. 563
Testament 235 u. 236. 248—256.
Testamentsabsetzungsklage 256.
Testamenteröffnung 254 f.
Testirfähigkeit 42. 248. 821 f.
Theilbare Leistungen 312. 504.
Theilung 106. 116. 142 f. 163. 174. 192 f. 237 f. 239 f. 247. S. Erbtheilung.
Theilungsfall, s. Erbtheilung.
Theilzahlung 312.
Thiere, Schädigung durch sie, 282.
Titulus adquirendi 133. 161. 163. 184 u. 185. 198 f. 235 f.
Tod, Todtenregister 38. 46. 51 u. 52. 65. 70 u. 71. 279 u. Alleg. ad 42, 2 O. R.
Todespräsumtion 39. 117. 119 f.
Tödtung 280 u. Alleg. ad 52 O. R. 282.
Todte Hand 251 f. 256 u. 257.
Tradition 164—166. 333—335.
Transportanstalten, staatlich genehmigte 387. 388 f.
Transportkommissionär 384. 387.
Transportkosten 340.
Transport auf Eisenbahnen 388 f.; auf der Post 405—408.
Trassant, Trassat, Tratte 456. 457. 459. 463. 473. 475 u. 476.

U.

Ueberbund 176.
Uebergabe, s. Tradition.
Uebergangsbestimmungen 125 u. 126. 489 bis 492.
Uferschutz 138 f.
Unbewegliche Sachen, s. Immobilien.
Uneheliche 50. 90—95. 244—248.
Uneinläßliche Antwort 92 u. 93. 527.
Unerlaubte Handlungen, s. Delikte.
Unfähige Zeugen 543. 804.
Unmögliche Leistung 276.
Unmöglichkeit der Erfüllung 317. 319. 324.
Unredlichkeit 133 u. 134. 167. 168. 334. Alleg. ad 205 O. R.
Unterbrechung det Verjährung 170. 326.
Untergang der Sache 324.
Untergerichte, ehemalige 170—172.
Untermiethe 358. 360.
Unterpacht 361 u. 362.
Unterpfandsvorbehalt 349.
Unterschrift 275.
Untheilbare Leistung 312. 504.
Unzurechnungsfähigkeit 281. 282.
Urheberrecht 373. 374 u. 375. 483—489.
Urkunde 48. 80 u. 81. 82. 84. 85. 94. 102. 103. 105. 106. 108 f. 109. 111. 112. 112 u. 113. 245. 275 u. 246 u. Alleg. 298 u. 299. 508 u. 509. 519 u. 520. 538—542. 799. 801—803.
Urtheil 556—559. 568. 810 u. 811.
Urtheilserläuterung 813.

V.

Väterliche Gewalt, s. elterliche Gewalt.
Vater, Vaterschaft, Vaterschaftsklage 49. 50. 85. 90—95. 244 f. 338 u. 339.
Venia ætatis 42. 89.
Verabredungen neben schriftlichem Vertrage 275.
Verantwortlichkeit 8. 25—28. 46. 105. 106. 107. 214 u. 215. 278. 281 f. 283 f. 289 f. 292 f. 328. 340 f. 342 f. 357. 369. 370. 372. 374 f. 376 f. 380. 381. 382 f. 385. 386. 389. 391. 394. 395. 397 f. 399 f. 415. 419. 420. 439 f. 444 u. 445. 446. 447. 449 f. 451. S. auch Verschuldung.
Verbindung 163.
Verbot 134.
Verbotsklage 135 f.
Verbrauchssteuer 340.
Verdächtige Zeugen 543 f.
Verderbliche Sachen 130. 316. Alleg. ad 108 O. R.
Vereine 453 u. 454.
Vereinigung 324.
Verfallsvertrag 203. 336. 490.
Verfallstag 206.
Verfügung zu todter Hand, s. todte Hand.
Vergantung 84. 605—613.
Vergleich 107. 376.
Vergünstigung 136. 167 u. 168.
Verjährung, Verwirkung 28. 86. 93. 167 f. Alleg. ad Satz. 1043 C. pag. 324—327. Alleg. daselbst.
Verkaufsverbot 130 u. 131. 525.
Verkündung 54—56. 71 u. 72. 75. 76.
Verlagsvertrag 371—375.
Verlängerung von Fristen 515 u. 516.
Verläugnungsklage 86.
Verlassenschaft 235 f. 259. 634 u. 635.
Verlöbniß 53 u. 54.
Verlorene u. gestohlene Sachen 334. Alleg. ad 205—209 O. R.
Vermächtniß 252 u. 253. 256 f. 297 u. 298. 744—751.
Vermessungswesen 179.
Verminderung des Werthes der Pfandsache 200. 201. 207. 593.
Vermittlung 497. 521—524.
Vermuthung 38. 39. 85 u. 86. 335. 397 u. 398. 553—556. 806 u. 807.
Verordnung 10.
Verpackung 340. 345. 382. 385. 392. 396 u. 397. 397 u. 398.
Verpfändung, s. Pfandrecht.
Verpflichtungsgrund 205 u. 206. 213. 221. 275.
Verpfründung 418.
Verrechnung, s. Kompensation.
Verrufung 39 u. 40. S. Amortisation.
Verschollenheit 38. 39. 52. 119 f.
Verschuldung 8. u. 9. 25—28. 48. 49. 51. 54. 62 f. 86. 97. 98. 100. 104. 105. 106. 107. 108 f. 112. 113. 134. 135. 146. 155. 162. 165. 168. 172. 177 u. 178. 212. 215. 220. 221. 222. 226. 227. 241 u. 242. 276. 278. 279 u. 280. 281—283. 284 f. 286 f. 288 u. 289. 289—293. 293 u. 294. 295. 309. 316. 317—320. 341. 342. 358. 359. 361. 362. 363. 365. 367. 368 f. 371. 374 u. 375. 377. 378. 381. 383. 386. 386 u. 387. 389. 390. 391. 392. 395 f. 397 u. 398. 399 f. 402 u. 403. 404 u. 405. 405 f. 410 f. 411. 421. 423. 445. 452. 454. S. auch Verantwortlichkeit.
Verschwender 43.
Versicherung der Hälfte Weiberguts 82 u. 83. 83 f.
Versicherungsanstalten 433. 492.
Versicherungsvertrag 491.
Versieglung 235.
Versprechen der Leistung eines Dritten, zu Gunsten eines Dritten 320.
Verstärkung der Parteivorträge 513. 793.
Versteigerung von Forderungen 605 f. 625.
Verstücklung des Pfandes 201. 207. 214. 601. 609.
Vertragseingehung, nothwendige 388 f.
Vertragsfähigkeit 42—44. 277 u. 278.

54

Vertretbare Sachen 128 f. 312. 322. S. Alleg. ad 81 O. R.
Vertretung 79. 349. 506.
Vervielfältigung eines Wechsels 466 u. 467.
Verwaltungsstreitigkeiten 11. 14. 15. 577 bis 580.
Verwandte 8. 40. 41. 52 u. 53. 97. 98 f. 108 f. 205. 237 f. 244. 244 f. 258 f. 349 bis 351. 537. 543 u. 544. 546. 745 u. 746.
Verweigerung des Zeugnisses und Eides 547 u. 548. 550. 804 u. 805. 806.
Verwendungen 134. 295.
Verwerfliche Zeugen 543 f.
Verwirkung, s. Verjährung.
Verzicht 82. 147. 160. 171. 188. 201. 204. 205. 228. 237. 244. 279. 318. 323. 326. 340. 342. 421. 512 u. 513.
Verzögerung der Rechtspflege 515. 530 u. 531. 570 u. 571.
Verzug, s. mora.
Verzugszinse 319. 438.
Vieh, -hauptmängel, -pacht und Verstellung 282. 335. 344. 491.
Vindikation 144. 334 u. 335. 336. 337. 377. 382. 467. 468. 476. 477. 606 u. 607. 624 u. 625.
Vogt, Vogtsbestellung, -rechnung, -restanz, -rodel 97 u. 98. 101—114.
Vollburt 40. 258 f.
Volljährige 42.
Vollmacht 278—280. 376 f. 510 u. 511. 587 u. 588.
Vollstreckung der Urtheile 574—576. 577 f.
Vollziehungsverfahren 581—641. 811 u. 812.
Vorbehalt von Nebenpunkten, der Schriftform 273. 275.
Vorbehaltenes Gut 79. 80. 245. 338.
Vorempfang 239 f. 245. 248.
Vorladung 513—515. 794 u. 795.
Vormerkung 171. 199.
Vormund, Vormundsbehörde, -ordnung 96 bis 121. 710. 711 u. 712.
Voröffnung 347 u. 348. 608 u. 609. 625.
Vorverfahren 800—809.
Vorzugsrechte 241. 641 u. 642.

W.

Wahlrecht 312.
Wahnsinn 5. 43. 53. 281.
Waisenvogt 99.
Wald, -ausreutung, -kantonnement, -theilung 45. 142. 189.
Wandlungsklage 343 u. 344.
Warrant 335 u. 336. 392. 477.
Wartezeit 60.
Wasser, -kraft, polizei, -schaden 137. 141. 185 f. 360.
Wechselordnung 454—475.
Wechselprozeß 617—619.
Weg 140. 141. 186.
Weibel 135. 172. 243. 250. 251. 347. 498 u. 499. 514. 518. 575. 586. 588 u. 589. 590. 591. 592 u. 593. 595. 596 u. 597. 597. 598. 599. 601 f. 604. 605 f. 608 f. 625. 636 u. 637. 640 f.
Weibergut, Weibergutsempfangschein, -versicherung, -herausgabe 80—85. 88. 208 f. 628. 629.
Weide 45. 142. 189 f.
Werkvertrag 368—371.
Werth, -ermittlung 145—151. 156—159. 191. 193 f. 280. 318. 538. 799.
Werthveränderung des Grundpfandes 200. 207. 214.
Wette 417 u. 418.
Wettschlagung der Kosten 508.
Widerklage 502. 526 u. 527. 528. 800.
Widerrechtliche Leistung, Bedingung 276. 330.
Widerruf 253 u. 254. 274. 279. 378. 379. 381. 382. 383 u. 384. 384. 385. 393. 421. 424. 425. 441. 441 u. 442. 444. 447. 452. 458.
Widerspenstigkeit 548. 598. 603.
Widerspruch 591 u. 592. 593. 595 f.
Wiedereinsetzung 136. 159. 231. 264. 515 bis 517. 557. 561. 567. 595 u. 596. 607. 612. 626. 796.
Wiederlosung 349.
Wiedervergeltung 35.
Willensäußerung, ausdrückliche, stillschweigende 273.
Willensmängel 276 u. 277.
Winterung 640.
Wirth, Wirthschaftsverbot, -wesen 5. 24 u. 25. 325. 340. 411. 413.
Wittwe 52 u. 53. 115 u. 116. 237. 238. 239. 240. 241. 241 u. 242. 259. 817 u. 818.
Woche, Berechnung 313 u. 314. 461.
Wohlerworbene Rechte der Aktionäre 437.
Wohnsitz 500 und Alleg. zu § 11 P. 501. 502.
Wucher 313.
Würderungseid 575 u. 576.

Z.

Zahlung 312—317. 459. 460. 462 f. 464. 465 u. 466. 467 u. 468. 476. 477. 478.
Zahlungsaufforderung 590 f.
Zahlungseinstellung 314. 337. 365 u. 366. 460.
Zahlungsgedinge, s. Voröffnung.
Zahlungsversprechen an Ordre 476. 477.
Zäune 143 f.
Zehnten, Zehntrecht 21. 142.
Zeit der Erfüllung 313. 314. 455. 460. 461. 462. 475 u. 476.
Zeitbestimmung 515 f.
Zeuge 543—548. 804—806.
Zeugniß 509. 592. 626.
Zierrathen 80.
Zins, -fuß, -rechte, -schrift 106. 107. 142. 152. 159. 199. f. 206. 214. 229. 312 u.

313. 315. 316. 319. 325. 332. 336. 341 u. 342. 343 u. 344. 357. 358. 359. 359 u. 360. 360. 360 u. 361. 362 u. 363. 365. 366. 377. 383. 409 415. 420. 424. 425. 426. 430 u. 431. 432. 438. 447. 450. 456. 463 u. 464. 464. 476. 477. 478. 479. 628 u. 629. 639 f.
Zölle 340.
Zubehörden 129. 199 u. 200. 335.
Zufall 163. 317. 319. 324. 357. 361. 363 u. 364. 365. 371. 373 u. 374. 386. 404 u. 405. 405—408. 409. 411.
Zugebrachtes Gut 80—85; s. auch Weibergut.
Zugrecht 349—341.
Zurechnungsfähigkeit 277. 281. 804. 806.
Zurückschiebung des Eides 549.
Zusammengesetzter Beweis 553—556. 806 u. 807.
Zu- und Vonfahrt 140.
Zuwachs 129. 162 f.
Zwang 61. 136. 277.
Zwangsliquidation 229 f. 605 f. 620 f.
Zweiseitige Verträge 314.
Zwischengesuch, -streit, -verhandlung 505 u. 506. 508 f. 509 f. 513. 515. 516 f. 526. 527. 535 u. 536. 541 u. 542. 543.

Druckfehler.

Pag.

42 adde: 37) Bezirkskrankenanstalt Niedersimmenthal; 11. März 1881.
38) Bezirkskrankenanstalt Signau; 22. Nov. 1881.

163 Z. 12 v. u.: Immobilien statt Mobilien.

180—184 streiche Flurgesetz.

274 a. E. von § 9, 1: Fabrikgesetz statt Farikgesetz.

276 Alleg. ad 18: 19 ff. statt 18 ff.

280 Alleg. zu 50 O. R. adde: pag. 374 f. u. pag. 824.

321 litt. d letzter Satz zu streichen.

335 adde zu Alleg. ad 205: Art. 208.

347 Z. 8 v. o.: wörtlich statt wirklich.

358 Z. 8 v. u. sollte als Note unter dem Gesetzestext stehen.

382 in Art. 431: Kommissionsverhältniß statt Kammissionsverhältniß.

417 u. 418 adde: betr. Spiel und Wette, pag. 297, bernische Bestimmungen.

420 Z. 5 v. u.: 552, 2 statt 572, 2.

576 Z. 12 v. u. nach oberinstanzliche Vorträge adde: in provisorischen Verfügungen und Provokationen.

631 Z. 11 v. o.: 592 statt 492.

812 Z. 8 v. o.: von der Revision statt von der Vollziehung.

Gesetze seit 1882.

A. Civilgesetze.

Bundesges. betr. d. Urheberrecht an Werken der Literatur u. Kunst, v. 23. April 1883.

Bundesges. betr. Ausdehnung der Haftpflicht v. 26. April 1887.

Bundesges. betr. Erfindungspatente, 29. Juni 1888.

dito über gewerbliche Muster u. Modelle 31. Dec. 1888.

dito üb. Erstellg. v. Telegraphen u. Telephonlinien, 26. Juni 1889.

dito üb. Schutz der Fabrik- u. Handelsmarken 26. Sept. 1890.

dito civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen u. Aufenthalter, 25. Juni 1891.

dito üb. Erwerbung u. Betrieb v. Eisenbahnen u. Verwaltung der Bundesbahnen, 15. Okt. 97.

Kantonales Ges. betr. Anlage v. Feldwegen, 30. Mai 1883.

Kantonales Ges., betr. Abänderg. des Gemeindegesetzes 11. Mai 1884.

dito betr. den Gewerbebetrieb der Geldwechsler u. d. Wucher, 26. Febr. 1888.

dito über Rechts- u. Geschäftsagenturen, 18. Mai 1892.

dito üb. d. Hebammenunterricht, 30 Januar 1894.

dito üb. d. Wirtschaftswesen, 19. April 1894.

dito üb. Pferde-, Rindvieh- u. Kleinviehzucht 7./8. Septb. 1896.

dito üb. Subventionierung der Eisenbahnen. ?

Kantonales Ges. über das Armen- u. Niederlassungswesen, vom 22. Sept. 1897.

Kant.-Ges. üb. d. Kantonalbank, Abänderung, 1. Mai 1898.

dto betr. Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, 1. Mai 1898.

dto üb. Wasserkraftbenutzungen u. Wässern 17. Mai 1899.

dto Staatsbeteiligung an der Krankenpflege 21. Sept. 1899.

Staatsverfassung des Kantons Bern

vom 4. Brachmonat 1893, in Kraft seit 1. Juli 1893.

B. Prozeßgesetze.

Bundesges. über Schuldbetreibg. u. Konkurs, vom 11. April 1889.

Kantonales Ges. betr. Vereinfachung des Civilprozeßverfahrens, 2. April/3. Juni 1883.

Kantonales Einführungsges. zu d. Bundesges. über Schuldbetreibg. u. Concurs, 8. Sept. 1891.

Kant. Ges. betr. das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges u. gewerbliches Eigentum, vom 6. Juli 1890.

Kant. Ges. über die Folgen des Concurses u. der fruchtlosen Pfändung, v. 1. Mai 1898.

Niggeler, N.

Sammlung der Civil- & Civilprozessgesetze des Kantons Bern, mit Beifügung aller einschlagenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Abä nderungen, sowie der Bundes- und Kantonalverfassung und der civilrechtlichen Staatsverträge Niggeler und Vogt

Bern 1882